

Wie macht man bessere Menschen?

Die Reform des hamburgischen Strafvollzuges
in der Weimarer Republik

Dissertation
zur Erlangung der Würde des Doktors der Philosophie des
Department Geschichtswissenschaft
der Universität Hamburg

vorgelegt
von
Erik Eichholz
aus Hamburg

Hamburg 2008

Erstgutachterin: Professorin Dr. Marie-Elisabeth Hilger
Zweitgutachter: Professor Dr. Franklin Kopitzsch
Datum der Disputation: 14. Juli 2008

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG	9
ERSTER TEIL: ZWISCHEN ALTER UND NEUER ORDNUNG	
A. Bruchstellen des Alten	27
I. Das Ancien Régime des Strafens	27
II. Wandel im Krieg	39
III. Novemberrevolution - Stunde der Galgenvögel?	58
IV. Revolutionsrat und Gefängniswesen	75
V. Die Zeit ohne Direktor	86
B. Anforderungen des Neuen	115
I. Ein neuer Direktor	115
II. Gefängnisreform und Weimarer Republik	129
III. Die Aufgabe: Neue Legitimität im Geist der Aufklärung	153
IV. Das Gefängnis und seine Reform in der politischen Landschaft Hamburgs	158
V. Knappe Voraussetzungen	174
ZWEITER TEIL: DIE GESTALT DES NEUEN STRAFENS	
A. Reform als Verwaltungsakt	182
I. Öffentlichkeitsarbeit: Sinnformeln und Geltungsgeschichten	182
II. Formung von Apparat und Personal	193
III. Ziele und Konzeption: Das Reglement	207
IV. Arbeitswesen	217
V. Strafvollzug in Stufen	226
VI. Fürsorge	238
VII. Freizeit und Schule	246
B. Schlaglichter auf Praxis und Alltag	258
I. Leben hinter Gittern: Die Gefangenen und die Beamten	258
II. Facetten der Disziplin	272
III. Vorurteilsstrukturen am Fallbeispiel	284
IV. Kleine Geschichte Hahnöfersands	295
C. Ausblick: Das Ende des modernen Strafvollzugs	313
I. Weltwirtschaftskrise	313
II. Nationalsozialismus	337
SCHLUSS	355

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	3
Inhaltsübersicht	4
Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	8
EINLEITUNG	9
A. Anliegen	9
B. Fragen und Forschungsstand	11
I. Weimarer Republik als Terra incognita in der Geschichte des Strafens	11
II. Kriminalität als blinder Fleck der Weimar-Forschung	14
III. Hamburg als Möglichkeitsraum	18
C. Vorgehen	20
I. Der kleine Pfad durch Theorie und Methode	20
II. Quellen	23
III. Gliederung	26
ERSTER TEIL: ZWISCHEN ALTER UND NEUER ORDNUNG	
A. Bruchstellen des Alten	27
I. Das Ancien Régime des Strafens	27
1. Hamburger Gefängnislandschaft	27
2. Gefangene in Zahlen	29
3. Militärisch-patriarchale Hierarchie	31
4. Vergelten und Abschrecken	36
5. Zum Schluss: Ein Gefangenenbrief wird geschrieben und abgesandt	38
II. Wandel im Krieg	39
1. Verzwecklichung des Strafens	39
2. Präventionsorientierung	50
3. Hunger, Grippetote und fehlende Aufsicht	54
III. Novemberrevolution - Stunde der Galgenvögel?	58
1. Dynamik einer Delegitimierung	59
2. Sturm auf das Gefängnis 1919	64
3. Was tun?	70
IV. Revolutionsrat und Gefängniswesen	75
1. Die Justizkommission	75
2. Revolution im „Königreich Fuhlsbüttel“	77
V. Die Zeit ohne Direktor	86
1. Desolate Verhältnisse	86
2. Krise der Disziplin	88
3. Anstaltsordnung und Hausstrafe - eine Fallstudie	95
4. Anfragen: Braucht das Strafen Milderungen?	101
a) Von Preußen nach Hamburg: Der Verhandlungsgang	101
b) Standpunkte des Personals	107

B. Anforderungen des Neuen	115
I. Ein neuer Direktor.....	115
1. Christian Koch	116
2. Republikanische Amtseinsetzung	122
3. Kampf um Anerkennung.....	126
II. Gefängnisreform und Weimarer Republik.....	129
1. Eine Gesellschaft im Banne des Verbrechens.....	129
2. Unwille über Justiz und Strafvollzug	132
3. Wertekanon des sozialen Rechtsstaates	136
4. Strafrechtskultur	139
5. Autoritär, jugendbewegt, papieren: Reform in Bayern, Thüringen, Preußen.....	144
III. Die Aufgabe: Neue Legitimität im Geist der Aufklärung	153
IV. Das Gefängnis und seine Reform in der politischen Landschaft Hamburgs.....	158
V. Knappe Voraussetzungen	174
1. Inflation der Kriminalität (1919-1923).....	175
2. Normale Verhältnisse? (1924-1929).....	179
 ZWEITER TEIL: DIE GESTALT DES NEUEN STRAFENS	
A. Reform als Verwaltungsakt	182
I. Öffentlichkeitsarbeit: Sinnformeln und Geltungsgeschichten	182
II. Formung von Apparat und Personal	193
1. Direktor, Apparat und Charisma	193
2. Weisungsketten und Kontrolle.....	195
3. Interne Kommunikation und Fortbildung	197
4. Personalpolitik	199
III. Ziele und Konzeption: Das Reglement	207
1. Die vorläufige Hausordnung von 1922	207
2. Die Dienst- und Vollzugsordnung von 1924	210
IV. Arbeitswesen.....	217
1. Tradition, Reform und der Wert der Arbeit.....	217
2. Erzieherischer Blick auf die Arbeit gefangener Frauen	224
3. Lohn und Echo der Gefangenen	224
V. Strafvollzug in Stufen	226
1. Sinn der Stufen	227
2. Initiative und Beginn.....	229
3. Organisation der Stufen	231
4. Antinomien der Praxis.....	235
VI. Fürsorge.....	238
1. Unterstützungsfonds.....	239
2. Fürsorger und Fürsorgerinnen.....	240
3. Abteilung H.....	243
4. Verstaatlichung der Entlassenenfürsorge?	244

VII. Freizeit und Schule	246
1. Gestaltete Freizeit.....	247
2. Musikwesen	248
3. Vortragswesen und Varietésandal	251
4. Leibesübungen.....	253
5. Schule.....	255
B. Schlaglichter auf Praxis und Alltag	258
I. Leben hinter Gittern: Die Gefangenen und die Beamten.....	258
II. Facetten der Disziplin.....	272
1. Disziplinarstatistik und Disziplinarregiment	272
2. Hunger, Revolte und der gute Direktor.....	276
3. Flucht.....	278
4. Die Zwei-Welten-Theorie oder: ein Fall von Korruption	282
III. Vorurteilsstrukturen am Fallbeispiel	284
1. Kontrollmädchen.....	284
2. „Klassenstrafvollzug“: Der Fall Boldt	288
IV. Kleine Geschichte Hahnöfersands.....	295
1. Umwege zur Reform	296
2. Konflikt um die Sozialpädagogen Bondy und Herrmann.....	302
3. Ein Skandal im Fachdiskurs.....	309
C. Ausblick: Das Ende des modernen Strafvollzugs.....	313
I. Weltwirtschaftskrise	313
1. Kriminalität, der Ruf nach Ordnung, Delegitimierung.....	313
2. Ende des Sozialstaates, Eugenik, kriminalbiologische Sammelstelle	322
3. Utopie und Realität: Verlegungspläne und Gefängnisgemeinschaft.....	325
a) Die Strafanstalt als Krankenhaus auf dem Lande: gescheiterte Neubaupläne	325
b) Norddeutsche Gefängnisgemeinschaft.....	331
4. Einsparung des modernen Strafvollzugs	335
II. Nationalsozialismus.....	337
1. 'Gleichschaltung' der Führungsebene.....	338
2. Strafvollzugsideologie und -politik	340
3. Personalpolitik und Kooperation von Beamten	343
4. Verschärfung der Haftbedingungen	349
6. Im Krieg.....	253
SCHLUSS	355
Quellen und Literatur	368
Abkürzungsverzeichnis	383

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

fig.1: Insassen der hamburgischen Gefangenenanstalten nach Haftformen (1913).....	30
fig.2: Männliche Gefängnis- und Haftgefangene 1910-1918	44
fig.3: Verortung der Reformen in Bayern, Hamburg, Preußen und Thüringen	145
fig.4: Gefangenzahlen 1913; 1919-1924	178
fig.5: Gefangenzahlen 1923-1929	181
fig.6: Kommunikative Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit	189
fig.7: Vereinfachte Darstellung der Weisungskette vor 1921	195
fig.8: Vereinfachte, auf Abt. H fokussierte Darstellung der Weisungskette um 1928.....	195
fig.9: Arbeitsverdienst in Pfennig	225
fig.10: Kantinenpreise	226
fig.11: Vergünstigungen im Progressivsystem gemäß DVO vom 24.10.1924	232
fig.12: Strafdauer Neueingelieferte 1922-1932.....	259
fig.13: Ausbruch und Entweichung 1905-1914 (Durchschnitt), 1912-1914, 1921-1932	279
fig.14: Gefangenzahlen der Hamburger Anstalten 1927-1933	333

EINLEITUNG

Words are too solid
 They don't move fast enough
 To catch the blur in the brain
 That flies by and is gone
 Gone...Gone...Gone.
 Suzanne Vega¹

Die Umwidmung des Gefängnisses zu einem „Lazarett der bürgerlichen Ordnung“,² mit anderen Worten der mühevollen Weg des deutschen Strafvollzugs zum Ziel der Resozialisierung, begann als konkretes Wagnis in der Republik von Weimar. Der politische Diskurs der Bundesrepublik verhandelte die erste deutsche Demokratie als ein Terrain des Scheiterns, dem Deutschland Nationalsozialismus, Weltkrieg und Shoah verdankt. „Bonn ist nicht Weimar“, das versprachen die akademischen und politischen Funktionselemente, die häufig schon vor 1933 tätig waren, um zu beschwören: Wir haben aus den Fehlern gelernt!³ Insofern bildete nicht allein der NS-Staat den „schlechthin negative[n] Mythos“ als Gründungsboden der Bundesrepublik, sondern in abgeschwächtem Maße auch die untergegangene Republik.⁴ Ganz anders blickten jene Protagonisten eines erziehenden Strafens auf die Weimarer Zeit zurück, die damals schon an der Reform beteiligt waren. Für sie stellte sich die Republik als ein fruchtbares Terrain des Experimentierens, des Aufbrechens zu neuen Ufern dar, plötzlich zerstört von den Nationalsozialisten. Die Akteure auf dem Feld der Strafvollzugspolitik sahen ihr Anliegen somit, anders als die Politiker, nicht in einer Abkehr von Weimar, sondern im Wiederanknüpfen an die damaligen Fortschritte in der Umstellung des Strafens von der Vergeltung zur Erziehung zum Wohle des Einzelnen wie der Gesellschaft: Bonn war hier also Weimar, nur noch besser.

A. ANLIEGEN

Die beiden Grundannahmen der Weimarer Strafvollzugsreform lauteten, Kriminalität werde *erstens* in hohem Maße von Faktoren verursacht, die jenseits des Bezirks individueller Willensentscheidung liegen und *zweitens* könnten Straffällige wissenschaftlich fundiert resozialisiert werden. Beide Prämissen sind auch für den Strafvollzug der Gegenwart bestimmend. Was einst als böse, als Ausdruck falsch genutzter Freiheit des Menschen strafrechtlich verfolgt und in der Einsperrung gebrochen werden sollte, soll nun wie eine Krankheit behandelt werden. Die mit diesem Modell einhergehenden Widersprüche und Spannungen blieben indes ungelöst: Der Resozialisierungsanspruch kontrastiert mit einer Vollzugswirklichkeit, welche diesen leicht vergessen macht. Der Delinquent soll zudem während des Freiheitsentzuges „die Normen derjenigen internalisieren, die ihm zugebe-

¹ Suzanne Vega, Language, auf: dies., solitude standing (CD).

² Carl von Ossietzky, Rückkehr, Die Weltbühne 28 II (1932), S.925-926, hier:S. 925.

³ Fritz René Allemant, Bonn ist nicht Weimar (1956).

⁴ Vgl. die Erörterungen hierzu von Peter Longerich, Deutschland 1918-1933 (1995), S.9, und Horst Möller, Die Weimarer Republik in der zeitgeschichtlichen Perspektive (1988), S.587. Vgl. zur „verblüffenden“ Kontinuität von Denkhaltungen (und Personage) von der zweiten Hälfte der Weimarer Republik zur frühen Bundesrepublik Hans Mommsen, Der lange Schatten der Weimarer Republik (1988). Zitat: Rüdiger Bubner, Drei Studien zur politischen Philosophie (1999), S.40.

nermaßen als Reaktion, Gewalt antun“.⁵ Der Schutz der Menschen vor kriminellen Übergriffen konkurriert mit der Wahrung von Humanität für die Täter. Kriminalität erzeugt die Furcht vor ihr und damit ein Problem letztlich für alle, Obdachlose wie Wohlhabende, Männer wie Frauen. Es beginnt mit dem Kauf immer besserer Fahrradschlösser, führt zu eingeschränkter Mobilität aus Angst vor Gewalttaten oder manifestiert sich im Boom der Wach- und Schließgesellschaften. Im politisch-publizistischen Raum wird all dies zum Gegenstand eines Nullsummenspiels: So argumentiert eine (sozial-)liberale Elite, desinteressiert an der Furcht vor und den Folgen von Verbrechen versus eine ‘war on crime’-Fraktion, welche beides auch zur Verdeckung sozialer Widersprüche instrumentalisiert.

Jede Diskussion der Antinomien und Schwierigkeiten des Kriminaljustizsystems bewegt sich in einem kulturell erworbenen Wahrnehmungs- und Interpretationsrahmen, so der Kriminologe Quensel, welches unsere Welt so vorforme, dass „wir gleichsam wie im Gedankengefängnis nur noch wahrnehmen bzw. denken können, was wahrzunehmen bzw. zu denken in dieses Interaktionsgeschehen hineinpasst“.⁶ Zur Suche eines Fluchtweges aus diesem Gedankengefängnis ein wenig beizutragen, das ist das Anliegen meiner Dissertation. Dafür versuche ich die historischen Wurzeln der Resozialisierung anhand der Hamburger Reform freizulegen. Vielleicht ermöglicht dieser Ausflug zu dem vergangenen Experiment einen anderen Blick auf das zunehmend umstrittene Leitbild Resozialisierung.

Die Forschung zur Weimarer Republik nahm im Wesentlichen weder die Geschichte der Gefängnisse wahr noch die der Kriminalität und des staatlichen wie gesellschaftlichen Umganges mit ihr. Die Historiografie von Kriminalität und Strafe befasste sich bislang wenig mit der Weimarer Republik. Die Nichtwahrnehmung ist also komplementär. Gibt es vernünftige Gründe dies zu bedauern? Oder ist die imaginäre Bibliothek aller Bücher und Aufsätze über die mit dem Namen Weimar verbundene kurze Epoche der deutschen Geschichte nicht schon berstend voll genug und inzwischen auch die wohl etwas kleinere zur Geschichte der Kriminalität und des Strafens zumindest gut bestückt? Otto Braun, der langjährige sozialdemokratische Ministerpräsident Preußens, war einer der wenigen, die dem Thema des Strafens im Bereich der nichtpolitischen Straftaten eine gewisse Rolle für den Verlauf der Geschichte zwischen 1918 und 1933 zuerkannt haben. In seinen Memoiren schrieb er, man solle nicht glauben, die von der preußischen Regierung weitherzig geübte Praxis der Begnadigung von der Todesstrafe habe der Republik Freunde gewonnen: „Im Gegenteil, weite Volkskreise fühlten sich dadurch in ihrem von Rache und Sühne noch überragend beherrschten primitiven Rechtsgefühl verletzt und wandten sich von dem demokratischen Regime ab.“⁷ Selbstredend sah Otto Braun hierin nicht die zentrale Ursache für das Scheitern der Republik, seine einfache Formel dafür lautete: Versailles und Moskau. Auch in dieser Studie soll nicht behauptet werden, das Schicksal der Republik hing primär von ihrem Strafvollzug ab, ebensowenig, die Geschichtsschreibung des Strafens wäre darauf angewiesen, das Geschick des Strafvollzuges in der Weimarer Republik zu

⁵ Uwe Danker, *Räuberbanden* (1988), S.498.

⁶ Stephan Quensel, *Das Kriminalitäts-Spiel* (1991), S.75f.

⁷ Otto Braun, *Von Weimar zu Hitler* (1949), S.190.

beachten. Aber es ist Vorrecht und Pflicht der Fallstudie, das eigene Thema in die Mitte zu rücken. Bedauerlich ist das doppelte Dunkelfeld, das sich erst in jüngster Zeit etwas aufhellt, allemal, was ich hoffe dadurch nachweisen zu können, dass meine Studie die Leserschaft anregt, neue Blickwinkel zur Geschichte der ersten Republik und zur Geschichte des Strafans kennenzulernen, neue Fragen an alte Probleme zu richten und dass es ihr gelingt - was mir beim Forschen und Schreiben sehr wichtig war - jene konstitutive Komplexität aller menschlichen Angelegenheiten am Beispiel von Republik und Strafvollzug ein Stück weit einzufangen, deren anschauliche Vermittlung der Vorzug einer Fallstudie sein kann.

B. FRAGEN UND FORSCHUNGSSTAND

Da sich meine Leitmotive hier aus dem Quellenstudium im Archiv, dort aus dem Forschungsstand ergaben, erörtere ich Forschungsstand und erkenntnisleitende Fragen in engem Zusammenhang. Es geht im Folgenden also darum, die bereits vorliegenden Antworten der Forschung und ihre Desiderata in einen Dialog mit den Fragen eintreten zu lassen, die der Studie ihre Gestalt verleihen. Auf den kürzesten Nenner gebracht, lauten sie: Warum und vor welchem Erfahrungshintergrund mit Ordnung und Unordnung, Kriminalität sowie ihrer Ahndung kam es im Hamburg der Weimarer Republik zu einer Reform des Strafans mit dem Ziel einer Resozialisierung? Welche förderlichen Faktoren in der politischen und mentalen Landschaft der Weimarer Republik und Hamburgs kamen ihr und welche hemmenden standen ihr entgegen? Wie wurde die Reform in diesen Konstellationen verwirklicht? Wie gestaltete sie das (Er-)Leben und Arbeiten in den Haftanstalten?

I. Weimarer Republik als Terra incognita in der Geschichte des Strafans

Die Kriminalitätsgeschichte setzte in Deutschland wegen der Dominanz der normenorientierten Rechtsgeschichte auf der einen, der Sozialgeschichte Bielefelder Prägung mit ihren besonderen Interessenschwerpunkten auf der anderen Seite zwar verspätet ein,⁸ kann aber inzwischen, angesichts einer „Flut“ von Veröffentlichungen, seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts „im deutschen Sprachraum zu den produktivsten Forschungsfeldern“ gezählt werden.⁹ Ernst Fraenkel schrieb schon 1929 jener Disziplin, die lange Zeit das Gebiet dominierte, ins Stammbuch: „Die starke Betonung der Rechtsgeschichte lieferte durch Aufdeckung der Zusammenhänge, wie alles angeblich organisch geworden sei, die Erklärung der bestehenden Rechtsordnung, deren Rechtfertigung in ihrem organischen Wachstum gesucht und gefunden wurde.“¹⁰ Kriminalitätshistoriker und -historikerinnen, die sich davon lösen und das Blickfeld sozial- und alltagsgeschichtlich erweitern, bewegen sich allerdings bevorzugt in der Frühen Neuzeit und im Mittelalter. Der Komplex ‘Verbrechen und Strafe’ findet für das 18. und in schon abnehmendem Maße für das 19. Jahrhundert Interesse, für das 20. Jahrhundert blieb er weitgehend eine terra incognita mit einzelnen Trampelpfaden im unübersichtlichen Gelände. Der Blick auf Institutionen der Einsperkung konzentrierte sich im deutschsprachigen Raum auf die Werk- und Zuchthäuser als Instrumente frühneuzeitlicher Armenpolitik, während das 19. Jahrhundert noch immer, wie

⁸ Gerd Schwerhoff, *Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum* (2000), S.21f.

⁹ Andreas Blauert/Gerd Schwerhoff, *Einleitung* (2000), S.11.

¹⁰ Ernst Fraenkel, *Rechtssoziologie* (1999), S.371.

Falk Brettschneider in seinem Literatur- und Forschungsbericht zutreffend feststellt, immer noch ein „bestenfalls hellgrauer Fleck“ geblieben ist.¹¹ Da Michel Foucault die „Geburt des Gefängnisses“ als Disziplinierungsinstrument in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ansiedelt und sein Denken, allen Klagen über die Ignoranz der deutschen Historiografie zum Trotz, auch im deutschen Sprachraum zunehmend Bedeutung zukommt, strecken sich inzwischen einige Fühler der historischen Pönologie auch in diese Epoche aus. Es beginnt sich somit ein Forschungsfeld herauszubilden, welches weniger die Kriminalität selbst und ihre gerichtliche Aufarbeitung unter die Lupe nimmt. Statt dessen geraten *erstens* die Institutionen der Strafvollstreckung bzw. die um sie geführten Diskurse des ‘richtigen Strafens’ in den Blick und *zweitens* die Diskurse, in denen Kriminalität oder „der Verbrecher“ konstruiert wurden. Es geht dieser mehr oder weniger eng um Michel Foucaults Werk und Methoden kreisenden Forschungsrichtung nicht darum versunkene Lebens- und Bedeutungswelten wieder auferstehen zu lassen. Erzählanlaß dieser Schule ist vielmehr die zivilisationskritische, ‘postmoderne’ Skepsis gegenüber der Moderne, ihren Versprechungen und Realitäten. Es soll Licht in die ‘dunklen Seiten’ der Moderne in *statu nascendi* gebracht werden. Sie wurde in dieser Sicht als Disziplinargesellschaft geboren, in welcher die Macht keinen festen, klar benennbaren Ort mehr besitzt, sondern sich in Diskursen, in der Produktion von Wissen herstellt und in welcher das Subjekt sich im Modus von „Überwachen und Strafen“ konstituiert. Der Fortlauf, die weitere Entwicklung der postulierten Prozesse und der in den kritischen Blick genommenen Institutionen und Diskurse ist dabei von untergeordnetem Interesse. Somit bietet die Schule der Foucaultschen Pönologie ebenfalls wenig Neues zur Weimarer Republik, aber auch wenig Anhaltspunkte zum konkreten Arbeiten, Leben und Interagieren von Gefangenen und dem bisher nahezu unbeforschten Gefängnispersonal. Gerade zu diesen letztgenannten Dimensionen lassen sich die Veröffentlichungen für die Geschichte des deutschen Strafvollzugs an einer Hand abzählen.¹²

In einem Literaturbericht bezeichnete Heinz Müller-Dietz 1988, den Strafvollzug der Weimarer Republik als recht gut dokumentiert.¹³ Das stimmt nur bedingt. In der Nische der Rechtsgeschichte findet sich - jenseits der überbordenden Fülle an Literatur, die zwischen 1918 und 1933 erschienen ist - tatsächlich eine Anzahl von Studien und Aufsätzen zu diesem Thema. Sie wurden nicht selten von damaligen Akteuren der Reform verfasst, die ihr Lebenswerk darzustellen suchten. Haben diese Erinnerungsschriften eher Quellencharakter, so verbleiben die sonstigen Studien meist auf der Ebene der normativen Regelungen, wie es für die Disziplin der Rechtsgeschichte mit ihrem anwendungsorientierten Erkenntnisinteresse kennzeichnend ist, sei es hinsichtlich der Entwicklung des Vollzugsrechts, der Ideen- und Normengeschichte des Stufenstrafvollzuges oder in der Behandlung des reformierten Strafvollzugs in einer einzelnen Anstalt.¹⁴ Erst in jüngster Zeit ändert sich hier et-

¹¹ Falk Brettschneider, *Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik* (2003), S.21.

¹² Z.B. für die Frühe Neuzeit: Martin Scheutz, *Selbstzeugnisse von Gefangenen* (2003), das 19. Jahrhundert: Martina Henze, *Handlungsspielräume* (1999), die NS-Zeit: Petra Götte, *Jugendstrafvollzug* (2003).

¹³ Heinz Müller-Dietz, *Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich* (1988).

¹⁴ *Vollzugsrecht*: Hans Dietrich Quedenfeld, *Der Strafvollzug in der Gesetzgebung* (1971), bringt sehr detaillierte Ausführungen zu den Ländervereinbarungen, Vollzugsordnungen, ihrem Rechtscharakter etc., besonders auch für die NS-Zeit. Angelika Wingefeld, *Verrechtlichung des Strafvollzugs* (1999), und

was. Richard J. Evans räumt in seiner an Mentalitäten, politischen und sozialen Fragen interessierten Studie zur Geschichte der Todesstrafe der Weimarer Zeit breiten Raum ein, Hans-Joachim Kruse, ein ehemaliger Lehrer im Bremer Justizvollzug, trug umfangreiches Material zur Geschichte des Bremer Strafvollzuges zusammen, das auch Einblicke in den Alltag bietet.¹⁵ Zu einem eigenen Forschungsfeld, welches beginnt unübersichtlich zu werden, hat sich im neuen Jahrtausend die Erforschung der deutschen Geschichte von Kriminologie und Kriminalpolitik entwickelt, in dessen Zentrum die Entwicklung der Kriminalbiologie steht. Christian Müller diskutiert die Strafrechtsreform im Dreieck von Psychiatrie, Kriminologie und Politik unter der Leitfrage, ob es sich um eine Rationalisierung i.S. von Max Weber handelte. Er resümiert, sie habe sich als „einziger großer Zirkelschluss“ erwiesen, da die Kriminologie zu sehr von vor-wissenschaftlichen Annahmen, Werturteilen bzw. Vorurteilen geprägt war und sie prognostische Fähigkeiten hinsichtlich des einzelnen Delinquenten nicht zu entwickeln vermochte. Das Scheitern präventiver Strategien war somit vorgezeichnet und führte durch die enttäuschten hohen Erwartungen zu einer repressiven Eskalation. M.E. sind dennoch rationalisierende Impulse in der Gemengelage der Weimarer Strafrechtskultur auszumachen, zumal in jegliche Rationalisierung nicht-rationale Motive und Herangehensweisen eingehen.¹⁶

Nikolaus Wachsmann legte 2002 mit einem Aufsatz eine erste überblicksartige Gesamtdarstellung des Strafvollzugs in der Weimarer Republik vor und widmete diesem als „Setting the Scene“ ein umfangreiches Kapitel seiner vorzüglichen Dissertation über den NS-Strafvollzug. Basierend auf dem Peukertschen Modell einer Janusköpfigkeit der Moderne, ihren widersprüchlichen Potenzialen von Freiheit *und* Tyrannei bzw. Vernichtung betont Nikolaus Wachsmann die Ambivalenz des Weimarer Strafvollzuges zwischen „reform and repression“. Sein Buch unterstreicht eindringlich die Bedeutung des Themas Kriminalität für die Weimarer Gesellschaft, bezweifelt jedoch die Durchschlagskraft der Reformen in der Praxis, besonders für die zahlreichen, im wenig strafvollzugsreformfreundigen Preußen gelegenen Anstalten und legt somit auch erste Schneisen zur Realität des Strafens.¹⁷

Christina Schenk, Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs (2001), behandeln in ihren ‘Diss. jur.’ den Versuch, ein Reichsgesetz zum Strafvollzug zu schaffen. *Stufen*: Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972), und Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979) liefern umfassendes Material zur Ideen- und Normengeschichte mit seltenen Ausflügen in die Praxis, wobei kaum eine Einbindung in den größeren Rahmen der Geistes-, Mentalitäts- oder Sozialgeschichte erfolgt. *Einzelne Anstalt*: Ursula Sagaster, Untermaßfeld (1980), behandelt in wenig kritischer Weise den Weimarer Strafvollzug in diesem ‘Modell-Zuchthaus’ Thüringens. Das Gros der damals in DDR-Archiven liegenden Quellen stand der Verfasserin noch nicht zur Verfügung, einige Quellen stellte ihr der Fürsorger und Leiter dieser Anstalt, Albert Krebs, zur Verfügung, dessen Sicht die Darstellung zu sehr prägt. In Thomas Krauses (kurzer) Geschichte des Strafvollzugs in Deutschland (1999) sind wenige und vor allem wenig aussagekräftige Seiten dieser Epoche gewidmet. Norval Morris/David J. Rothman (Hgg.): *The Oxford History of Prison* (1995) (darin insbesondere: Patricia O’Brien, *The Prison on the Continent*), deren Schwerpunkt ohnehin auf dem Anglo-amerikanischen Raum liegt, widmen dem Strafvollzug im NS-Staat kurze Ausführungen, die Weimarer Republik jedoch ist ohne Belang.

¹⁵ Richard J. Evans, *Rituale der Vergeltung* (2001). Die Quellen, wie er selbst schreibt (Bd.1, S.2), lediglich referierend: Hans-Joachim Kruse, *Geschichte des Bremer Gefängniswesens*, Bd.1-3 (2000).

¹⁶ Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), Zitat: S:301f.

¹⁷ Nikolaus Wachsmann, *Reform and Repression* (2002), und Ders., *Hitler’s Prisons* (2004).

In der Literatur zum Weimarer Strafvollzug (sei sie damals, im frühen NS-Staat oder nach 1945 erschienen), wurden den Lesern und Leserinnen zur Frage, warum es in der Weimarer Republik zu einer Reorganisation des Gefängnisses kam meist nur einige schlagworthafte Bruchstücke hingeworfen: Der gestiegene Einfluss der Parlamente, die nun erstmalig vorhandenen weiblichen Abgeordneten, das plötzlich erwachte Interesse der Presse und Parteien an Fragen des Strafens, die ungeheure Kriminalitätswelle in den Jahren der Inflation, auf die reagiert werden musste, das sind typische, immer wieder anzutreffende Versatzstücke des Erklärens.¹⁸ Hier gilt es, etwas genauer hinzuschauen. Die zentralen Fragen im Bereich der Strafvollzugsgeschichte, auf die meine Studie Antworten zu geben versucht, lauten somit: „How is penal change possible, and how does it come about?“¹⁹ Warum kam es gerade nach 1918 zu einem Durchbruch dessen, was David Garland „penal-welfarism“, also fürsorgliches Strafen nennt²⁰ und was als Resozialisierungsgebot das wichtigste, wenn auch zunehmend angezweifelte Programmstück des heutigen Strafvollzugs ausmacht? Welche Erfahrungen mit Ordnung und Unordnung, mit Unruhen und Kriminalität, welche Wertehierarchien und Mentalitäten prägten in welchen Machtkonstellationen die Sicht auf das Strafen und das Handeln oder Nichthandeln auf dem Feld der Strafvollzugspolitik?

II. Kriminalität als blinder Fleck der Weimar-Forschung

Historia magistra vitae - für kaum einen Bereich der historischen Forschung gilt dieser alte Lehrsatz des aufklärerischen Glaubens an die Vernunft so ungebrochen, wie für die Historiografie der Weimarer Republik. Das dem 'Dritten Reich' entgegengesetzte: Nie wieder! schlug sich in dem Ringen, um die Frage nieder, warum die erste demokratische Ordnung auf deutschem Boden scheiterte und was daraus zu lernen wäre. Auch wenn in der Literatur seit einiger Zeit gefordert wird, die Geschichte der Republik nicht länger von ihrem Ende her zu schreiben, sondern gerade nach ihren Chancen zu suchen, so bleibt der Bezugspunkt doch die sich anschließende Herrschaft des Nationalsozialismus.²¹ Das hat Folgen für die Vorgehensweise und Aufmerksamkeit der Historiker und Historikerinnen: Politikgeschichtliche Ansätze herrschen vor, nicht zuletzt auch, weil die Bielefelder Schule, welche lange Zeit die bundesdeutsche Sozialgeschichtsschreibung dominierte, ihren Schwerpunkt auf das 19. Jahrhundert legte und die Weimarer Zeit weitgehend aus ihrem Forschungsprogramm ausgeklammert hatte. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Analysen beziehen sich zumeist auf die Frage, ob der Sozialstaatsanspruch der Republikgründer überzogen war

¹⁸ Vgl. z.B. Hildegard Kortheuer, *Aufgaben* (1934), S.28; Herbert Schattke, *Geschichte der Progression* (1979), S.132. Für Nikolaus Wachsmann, *Reform and Repression* (2002), und ders., *Hitler's Prisons* (2004), gilt dieses Verdikt nicht.

¹⁹ David Garland, *Punishment and Welfare* (1987), S.VII.

²⁰ Die Übersetzung eines Textes von David Garland, *Kriminalitätskontrolle* (2004), S.3, umschreibt „penal-welfarism“ als „wohlfahrtsstaatlich-rehabilitiv orientierte[s] Modell des Strafens“. Der umgekehrte Weg, mit Fürsorge zu strafen, findet bislang weniger Beachtung, vgl. den künftige Forschungsaufgaben umreisenden Aufsatz von Peter Collin, *Die strafrechtliche Armierung der Sozialpolitik 2001*. Neuere Studien zur Polizeigeschichte betonen zudem, dass Polizeihandeln und Wohlfahrt auch im 20. Jahrhundert, also lange nach Ende des 'Policeystaates' eng verbunden blieben, vgl. z.B. die Sammelbände: Alf Lütke (Hg.), „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“ (1992); Herbert Reinke (Hg.), *Geschichte der Polizei* (1993).

²¹ Z.B. Detlev J.K.Peukert, *Weimarer Republik* (1987); Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985); Dirk Schumann, *Politische Gewalt* (2001).

und so den Untergang befördert habe, auf Ursachen und Wirkungen der Inflation bis 1923 (am Rande kommen hier Wucher und Schleichhandel zur Sprache) oder der Weltwirtschaftskrise ab 1928/29. Die Geschichte der Weimarer Republik fungiert also primär als „ein Paradigma für strukturelle Gefährdungen der demokratischen Ordnung angesichts eines voranschreitenden technologischen und sozialen Wandels“, als „Menetekel für die Fragilität der Freiheit“, als „Lehrstück politischer Bildung von ungebrochener Aktualität über Möglichkeit und Gefährdung von Demokratie“ und stellt angesichts des nachfolgenden NS-Staates immer auch eine „Trauerarbeit“ dar.²² In Gegenbewegung hierzu suchte in den 70er und 80er Jahren die ‘linke’ Geschichtsschreibung in Nachfolge Arthur Rosenbergs nach den verlorenen Chancen der Revolution, des Rätegedankens oder der Sozialisierung und fand in der unvollständig gebliebenen Revolution die wesentliche Ursache für den Nationalsozialismus als Form bürgerlicher Herrschaft. Interessenschwerpunkte und Antworten änderten sich im Laufe der Zeit, doch blieb die funktionale Geschichtsbetrachtung der Weimarer Republik dominant gegenüber einer, die sich um das Verstehen dieser Epoche aus sich selbst heraus bemüht.²³ Nun will ich keineswegs ein flammendes Plädoyer für eine historistische Wende in der Weimar-Forschung halten, aber doch darauf hinweisen, dass die funktionale Betrachtung die Sicht einengt. Weite Felder der politischen, sozialen und vor allem der mentalen Welt zwischen 1918 und 1933 entschwinden allein deshalb der Aufmerksamkeit, weil sie auf den ersten und vielleicht auch zweiten Blick keinen Lernstoff bieten, während andere als dafür geeignet erscheinende, wieder und wieder beackert werden. Auf diese Weise wurden, wie Dieter Gessner bedauert, die ‘Objekte’ der Weimarer Geschichte recht gut erforscht, also die Rahmenbedingungen, Institutionen und Prozesse, während die ‘Weimarer Subjekte’, das Denken und Fühlen der Menschen als Einzelne oder Gruppe weitgehend unbekannt blieben.²⁴ Damit ist das Bild so unvollständig wie verzerrt, was uns diese Zeit fremder hält, als sie womöglich war, ergo auch das Lernen aus der Geschichte erschwert.

Aufgrund dieses Forschungsstandes blieb auch der große, die Menschen damals umtreibende Bereich von Kriminalität und Kriminaljustizsystem (Polizei, Justiz, Strafvollzug und Strafrecht) verborgen, soweit es sich nicht um im weitesten Sinne politische Straftaten und ihre justizielle Ahndung handelt. Die Rechtslastigkeit der Justiz, die Republikferne, wenn nicht -feindlichkeit der Richterschaft ist von der Forschung längst als ein wichtiges Element für die Schwäche republikanischer Überzeugungen und Institutionen und mithin für den Untergang des demokratischen Systems benannt worden. Ebenso stieß die damit verbundene ‘Vertrauenskrise der Justiz’ auf einiges Interesse, d.h. das Legitimitätsdefizit der

²² Hans Mommsen, *Der lange Schatten der Weimarer Republik* (1988), S.586; Andreas Wirsching, *Die Weimarer Republik* (2000), S.47; Horst Möller, *Die Weimarer Republik* (2004), S.9; Heinrich August Winkler, *Weimar 1918-1933* (1993), S.11. Bei dem Ziel, Lehren aus Weimar zu ziehen handelt es sich um ein internationales Phänomen, wie z.B. die ebenfalls reiche englischsprachige Literatur zeigt, aber auch folgendes: der eigenwillige ägyptische Islamist und Marxist Gamal al-Banna, Bruder des Gründers der Muslimbruderschaft, veröffentlichte 1977 ein Werk, das unter dem (übersetzten) Titel „Aufstieg und Fall der Weimarer Republik“ untersuchte, warum Demokratie und Sozialismus den Faschismus nicht verhindern konnten; vgl. Andreas Meyer, *Der politische Auftrag des Islam* (1994), S.284.

²³ Horst Möller, *Die Weimarer Republik in der zeitgeschichtlichen Perspektive* (1988), S.589.

²⁴ Dieter Gessner, *Die Weimarer Republik* (2002), S.106f.

Justiz, die scharfe Kritik des linken und linksliberalen Spektrums an ihrer ‘Weltfremdheit’, ihrem Rechtsdrall, ihrem Klassencharakter und ihrer seelenlos-maschinellen Kälte gegenüber den menschlichen Zwangslagen und Nöten.²⁵

Die ‘gewöhnliche’, nicht politisch motivierte Kriminalität, ihre auch medial vermittelte Wahrnehmung und Verarbeitung durch Funktionseliten, Künstler und Bevölkerung fand hingegen wenig Interesse. Das ist bedauerlich, da somit ein wichtiger Erfahrungshorizont der Menschen aus der historischen Rückschau ausgeblendet wird und somit auch nicht in die Überlegungen einbezogen werden kann, warum die Loyalität zur Republik fragil blieb und in der Weltwirtschaftskrise endgültig zerbröckelte. Die in den Nischen der Rechtsgeschichte, der Polizeigeschichte oder der Kunst- und Literaturgeschichte gesammelten, schlaglichtartigen Erkenntnisse gingen kaum in die ‘eigentliche’ Weimar-Forschung ein.²⁶ Dasselbe gilt für den, dank des Anstosses durch Detlev J.K. Peukerts Studie zur deutschen Jugendfürsorge, recht gut erforschten Bereich des abweichenden Verhaltens von Jugendlichen sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktion darauf.²⁷ Dass Politik, Kultur

²⁵ Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945* (1990); Gotthard Jasper, *Schutz der Republik* (1963), Christoph Gusy, *Weimar - die wehrlose Republik?* (2000). Zur weit verbreiteten, besonders von Künstlern und Intellektuellen getragenen Justizkritik liegt mit Klaus Petersen, *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik* (1988), die wohl tiefgehendste Analyse vor, allerdings unter Konzentration auf Literaten, während Robert Kuhn, *Vertrauenskrise* (1983), das Thema zwar viel umfassender angeht, mit seiner Kritik an der Justizkritik, bei der es sich um eine linke Kampagne mit bloßem Schlagwortcharakter gehandelt habe, nicht recht überzeugen kann, da er das Vorhandensein und die Ursachen eines tatsächlich vorhandenen, nicht bloß publizistisch erzeugten Legitimitätsdefizits der Justiz kaum ernsthaft in Erwägung zieht. Ähnliches gilt für den diskurshistorischen Aufsatz Daniel Siemens, *Vertrauenskrise* (2005). Mit Gert Linnemann, *Deutsche Justizkritik 1890-1914* (1989), lassen sich deren Wurzeln, in rechtshistorischer Aufbereitung, bis in das Kaiserreich zurückverfolgen. Klaus Saul, *Staat, Industrie, Arbeiterbewegung* (1974), vermittelt eindringlich anhand der repressiven Rechtsprechung etwa zu Streiks, dass die Erfahrungen der organisierten Arbeiter mit der wilhelminischen Justiz wenig geeignet waren, Vertrauen aufzubauen. Theo Rasehorn, *Justizkritik in der Weimarer Republik* (1985), Claudia Schöningh, *‘Kontrolliert die Justiz?’* (2000), und Dieter Lang, *Staat, Recht und Justiz* (1996), analysieren die Haltung verschiedener Periodika der Weimarer Zeit zur Justiz.

²⁶ Für die *Rechtsgeschichte* (jenseits der Strafvollzugsgeschichte i.e.S.) z.B.: der ‘Klassiker’ einer traditionell-teleologischen *success story* eines am Weimarer Reformdiskurs Beteiligten: Eberhardt Schmidt, *Einführung* (1995); die Ambivalenzen stärker zulassend u. den Trend zur Diversifizierung der Freiheitsstrafe in Prozessmodelle von Weber, Elias und Foucault sowie in den Ansatz Durkheims einbindende Habilitation: Michael Kubink, *Strafen* (2002), oder die erschlagend umfang- und materialreiche, mit gehaltvoll-rechtshistorischen Einleitungen versehene Quellenpublikation zu den Reformversuchen von Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht: Werner Schubert u.a. (Hgg.), *Quellen zur Reform*, Bd.1, 2, 3 (Teil 1- 4), 4, 5 (1995ff.). Des weiteren zu nennen: die aufschlussreiche Monografie: Thomas Vormbaum, *Lex Emminger* (1988), Matthias Willing, *Das Bewahrungsgesetz* (2003); Hermann Stapenhorst, *Geldstrafe* (1993), und als erste Annäherung an das Thema: Jürgen Christoph, *Die politischen Reichsamnestien* (1988). *Polizeigeschichte*: Herbert Reinke (Hg.), *Geschichte der Polizei* (1993), Alf Lütke (Hg.), *„Sicherheit“ und „Wohlfahrt“* (1992), und v.a. Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher* (1996). *Kunst- und Literaturgeschichte*: Die umfassende, breit kontextualisierende Dissertation von Birgit Kreuztaller, *Bild des Verbrechens* (1987), die ‘postmoderne’ Studie: Maria Tatar, *Lustmord* (1995), und Isabella Claßen, *Darstellung von Kriminalität* (1988), sowie zur Vorgeschichte bis 1920: Jörg Schönert, in Zusammenarbeit mit Konstantin Imm u. Joachim Linder (Hg.), *Erzählte Kriminalität* (1991). Hinzutritt die diskurs- und genderhistorische Studie: Hania Siebenpfeiffer, *„Böse Lust“* (2005).

²⁷ Zu Jugendstrafrecht u. zur Fürsorgeerziehung liegen eine ganze Reihe von Studien vor: Michael Voß, *Jugend ohne Rechte* (1985), u. Heinz Cornel, *Geschichte des Jugendstrafvollzugs* (1984), betonen in herrschaftskritischer Absicht einseitig kontrollierende und repressive Aspekte. Deutlich ausgewogener: Christine Dörner, *Erziehung durch Strafe* (1991). Für den Bereich der Fürsorgeerziehung setzte Detlev J.K. Peukert, *Grenzen der Sozialdisziplinierung* (1986), die Pflöcke: *Die Enthumanisierung der Jugendfürsorge*

und Medien in der Weimarer Zeit vom Thema Kriminalität nahezu besessen waren, dass der Wunsch nach ‘Sicherheit, Ruhe und Ordnung’ als Gegenbild zu dem ‘Chaos’ von Kriminalität, politischen Unruhen oder Meutereien in Fürsorgeerziehungsanstalten ein wichtiges Moment für den Erfolg des Nationalsozialismus mit seinem Ordnungsversprechen bildete - das alles ist bis heute bestenfalls schemenhaft in der Forschung präsent. Der herkömmlichen Weimar-Forschung ist dieser Zug weitgehend entgangen. In den zahlreichen „Geschichte der Weimarer-Republik“-Bänden findet man vielleicht noch kurze Bemerkungen zur Kriminalitätsentwicklung im Allgemeinen o.ä., die Bedeutung abweichenden Verhaltens für Gesellschaft und Politik blieb im Dunkeln. Eine Ausnahme bildet Richard J. Evans, ein Historiker, der sich ja zuvor bereits vielfach mit dem Thema Kriminalität und dem Umgang mit ihr auseinandergesetzt hat, mit seiner Weimar-Geschichte, die schon vom Titel als eine Vorgeschichte des ‘Dritten Reiches’ konzipiert ist.²⁸

Meine Studie betrachtet die Zeit und die Menschen der Weimarer Republik aus folgenden Blickwinkeln: Welche Rolle spielte der Erste Weltkrieg für das ‘neue Strafen’ in der Republik von Weimar? Wie stand es in der Revolutionsphase um das Verhältnis von revolutionärem ‘Chaos’ und der nicht zuletzt vom Kriminaljustizsystem bewehrten ‘Ordnung’? Wie fügte sich die am Resozialisierungsideal orientierte Gefängnisreform in die Vorstellungswelten und (gesellschafts)politischen Leitideen republikanischer Akteure ein? Was also war der Ort der Gefängnisse und ihrer Reform in der politischen Landschaft der Republik im Allgemeinen und der des hamburgischen Staates im Besonderen? Damit kommen die innovatorischen Potenziale in ihren Bedingungsgeflechten in den Blick, die durch den Umbruch vom November 1918 freigesetzt wurden, wenn man so will die ‘Weimarer Utopie’ der republikanischen Akteure. Das Urteil von Christoph Gusy aus dem Jahr 2000, wir wüssten über das demokratische Denken in der Weimarer Republik nach wie vor nahezu nichts, da nur peripher erforscht, trifft noch immer zu.²⁹ Mehr noch: Das konkrete Handeln von Republikanern (aus Überzeugung oder aus Vernunft), sofern nicht exponierte Politiker, blieb weitgehend in den Quellen versteckt. Die Leitung der Hamburger Gefangenenanstalten durch einen überzeugten Republikaner, der als Linksliberaler seit 1908 eine wichtige Rolle in der Hamburger Politik spielte, zu untersuchen, mag hier exemplarisch ein wenig Abhilfe schaffen, um ein differenzierteres Bild vom demokratischen Potenzial der Weimarer Zeit, der Menschen und ihrer Handlungsspielräume³⁰ zu gewinnen.

Am Beispiel des Reformprozesses im Hamburger Strafvollzug werden auch die Grenzen der ‘Weimarer Utopie’ deutlich, seien es jene, welche in der Mentalität der Reformen lagen,

in den 30er Jahren sieht er bereits in ihren Ursprüngen im ausgehenden 19. Jahrhundert als Ambivalenz der Moderne angelegt, letztlich in der Verabsolutierung der Erziehungsidee, mit der die Ausgrenzung ‘Unerziehbarer’ einherging. Kritische Revisionen dazu: Marcus Gräser, *Der blockierte Wohlfahrtsstaat* (1995), der die Krise der Fürsorgeerziehung nicht primär als Ausdruck einer Krise der Moderne, sondern als Krisenerscheinung der Weimarer Republik deutet: Dietrich Oberwittler, *Jugendkriminalpolitik* (2000), kommt im Vergleich britischer und deutscher Jugendkriminalpolitik zu dem Ergebnis, dass nicht die Moderne als solche verantwortlich zu machen ist, sondern vielmehr ihre spezifische deutsche Ausprägung.

²⁸ Richard J. Evans, *The Coming of the Third Reich* (2003).

²⁹ Christoph Gusy, *Einleitung* (2000), S.11.

³⁰ Nach Handlungsspielräumen und Alternativen in der Geschichte der Weimarer Republik zu suchen, ist ja das große Anliegen von Heinrich August Winkler, *Weimar 1918-1933* (1993), bes. S.11.

jene, die sich aus den Tücken eines zielgerichteten Handelns auf dem unübersichtlichen Feld der Kriminalpolitik und einer Reorganisation der nicht minder vielschichtigen Institution Strafvollzug ergaben oder jene, welche die Politik oder die öffentliche Meinung zogen. Meine Arbeit versteht sich als ein Beitrag zu einem umfassenderen, vertieften Verständnis von Politik, Gesellschaft und Menschen zwischen Erstem Weltkrieg und NS-Staat und als Puzzelstück zu der weitgehend ungeschriebenen Mentalitätsgeschichte dieser Zeit.

III. Hamburg als Möglichkeitsraum

Was über die Geschichtsschreibung zur Weimarer Republik reichsweit gesagt wurde gilt mutatis mutandis auch für die Hansestadt Hamburg. Die 'hard facts' der politischen, sozialen und ökonomischen Entwicklung können, gerade durch das Œuvre Ursula Büttners, als gut erforscht bezeichnet werden. Mit Abstrichen gilt das auch für die (Vor-)Geschichte der Novemberrevolution.³¹

Das hamburgische Wohlfahrtswesen zwischen 1918 und 1933 wurde einer äußerst kritischen Prüfung unterzogen. Motor war ein kapitalismuskritischer Blick auf die Kontinuitäten von Ausgrenzung, Unterdrückung und Vernichtungswillen gegenüber sozial Abweichenden, Kranken, Schwachen zwischen Weimarer Republik, NS-Staat und Bundesrepublik. Diese Forschungsrichtung zeichnet das Bild einer sozialpolitischen Funktionselite der Weimarer Republik, die sich mit ihrem Denken in Kategorien eines zu heilenden 'Volkkörpers', ihren Forderungen nach sozial- oder rassenhygienisch begründeten Ausschluss 'minderwertiger' aus den Reproduktionskreisläufen durch Asylisierung, Sterilisierung oder Tötung auf eine 'schiefe Ebene' begeben hätte. Ist diese erst betreten, so kommt man nahezu zwangsläufig in der Vernichtungspolitik des Nationalsozialismus an, die sich den radikaleren Vertretern des Paradigmas gerade im 'Mustergau' Hamburg als ein bürgerliches Projekt mit den Nationalsozialisten als 'Juniorpartnern' darstellt, welche sich an eine 'Endlösung der sozialen Frage' gemacht hätten.³² Im Rahmen dieses Paradigmas kam, zumindest am Rande, durch zwei Aufsätze von Christiane Rothmaler zum Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus und zur Kriminalbiologischen Sammelstelle der hamburgischen Gefangenenanstalten auch der Weimarer Strafvollzug in den Blick.³³ Die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Weimarer und dem nationalsozialistischen Modus des Umgangs mit abweichendem Verhalten, steht nicht im Mittelpunkt meiner Arbeit. Zur sinnvollen Beantwortung müsste sie den NS-Strafvollzug gründlich untersuchen. Zur Zeit entsteht die Dissertation von Christoph Bitterberg über den Hamburger NS-Strafvollzug. Zugleich ist diese Frage zu wichtig, um gänzlich unberücksichtigt zu bleiben. So sind zumindest Bausteine zu Antworten zu finden.

Ein allzu deutliches Zäsur-Modell vertritt der ehemalige leitende Beamte einer Hamburger Justizvollzugsanstalt Wolfgang Sarodnick in seinem Aufsatz über den Hamburger

³¹ Vgl. Richard A. Comfort, *Revolutionary Hamburg* (1966); Volker Ullrich, *Hamburger Arbeiterbewegung* (1976), ders., *Kriegsalltag*; Hans-Joachim Bieber, *Bürgertum* (1992); Richard Bünemann, *Hamburg* (1951).

³² Z.B.: Angelika Ebbinghaus u.a. (Hgg.), *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg* (1984); Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.), *Verachtet-verfolgt-vernichtet* (1988); Christiane Rothmaler/Evelyn Glensk (Hgg.), *Kehrseiten der Wohlfahrt* (1992).

³³ Christiane Rothmaler, *Frauenstrafvollzug* (1994; dies., „Diagnose: Zweifelhaft“ (1997).

Strafvollzug im Nationalsozialismus, dem eine kurze, wenig analytische Weimarer Vorgesichte vorangestellt ist. Sie dient als die helle Folie, vor deren Hintergrund der Schrecken des Nationalsozialismus um so düsterer vor der Leserschaft aufersteht und an die der bundesrepublikanische Resozialisierungsvollzug guten Gewissens wieder anknüpfen kann.³⁴ Für die Zeit des Kaiserreiches liegt eine ausgezeichnete Magistraarbeit zum Alltag im Hamburger Frauenstrafvollzug vor.³⁵ Wird jetzt noch die juristische Dissertation von Günther Hamacher genannt, die primär auf der Ebene normativer Regelungen einiges Material zur Geschichte des neueren Hamburger Strafvollzuges zusammenträgt, zudem zwei quellenbasierte universitäre Qualifikationsarbeiten, die sich eher oberflächlich mit dem Jugendstrafvollzug auf Hahnöfersand befassen, meine eigene - unter dem Strich wenig überzeugende - Magisterarbeit (und ein auf einem ihrer Teilstücke basierender Aufsatz) über die Gefängnisseelsorge im nationalsozialistischen Hamburg mit kleiner Weimarer Vorgesichte, eine Biographie der Gefängnisseelsorgerin Sophie Kunert, eine rechtswissenschaftliche Dissertation über Moritz Liepmann, die auch das Wirken dieses entschiedenen Neuerers in der Hamburger Vollzugspolitik berücksichtigt sowie eine kurze Biographie des Weimarer Direktors der Hamburger Gefangenenanstalten, Christian Koch, die den Beamtenpolitiker in den Mittelpunkt stellt - dann ist alles genannt, was an wissenschaftlicher Forschung zum Hamburger Strafvollzug in der Weimarer Zeit vorliegt.³⁶ Das ist wenig.

Darüberhinaus sind weitere Aufmerksamkeitsdefizite der Hamburg-Historiografie zu beklagen. Die Länder des Deutschen Reiches sind, wie Jürgen John zutreffend feststellt, „als intellektuelle Aktionsräume der Weimarer Republik ein noch weitgehend unbestelltes Forschungsfeld“, da die Forschungen zur politischen Kultur dieser Zeit meist auf der nationalen Ebene operieren, während die Lokal- und Landesforschung intellektuelle Problemlagen oft nur am Rande berücksichtigt, und so das Ihre dazu beiträgt, die Defizite fortzuschreiben.³⁷ Ebenso bleibt die Geschichte von Kriminalität und Kriminaljustizsystem im Hamburg der Weimarer Republik weitgehend ungeschrieben, und dass, obwohl der Satz aus Ursula Büttners Gesamtdarstellung zur Geschichte Hamburgs 1918 bis 1933 mit dickem Stift zu unterstreichen ist: „Für weite Kreise der Bevölkerung hing das Urteil über die Republik auch von der Fähigkeit der Staatsorgane ab, die innere Sicherheit und das Eigentum zu schützen.“³⁸ Recht gut erforscht sind lediglich die Güterberaubungen im Hamburger Hafen, desweiteren liegt mit Helmut Ebelings popularwissenschaftlicher Kriminalgeschichte immerhin eine unterhaltsame Lektüre vor, die einige impressive Einblicke bietet, für die Zeit vor 1914 kann auf Publikationen von Richard J. Evans und die Studie von Andreas Roth zurückgegriffen werden, welche die polizeiliche Verfolgung der kleinen,

³⁴ Wolfgang Sarodnick, *Strafvollzug in Hamburg* (1992).

³⁵ Sigrid Forthord, *Weiblicher Alltag hinter Gittern* (1996).

³⁶ Günther Hamacher, *Gefängniswesen* (1957), Sascha Pforten, *Hahnöfersand* (1991), Susanne Gehring, *Entstehung* (1985) (z.T. fehlerhaft, aber mit umfangreichen Quellenbeigaben zu Hahnöfersand), Erik Eichholz, *Evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge* (1995), Ders., *Gefangenseelsorge* (1999), Rainer Hering, *Sophie Kunert* (1997), Ruth Hüser-Goldberg, *Das kriminalpolitische Programm von Moritz Liepmann* (1977), Helmut Stubbe-daLuz, *Christian Koch (1878-1955)* (2007).

³⁷ Jürgen John *Reform- und Experimentierfeld* (1996), S.14.

³⁸ Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit*, S.84 (1985).

alltäglichen Delikte u.a. am Beispiel Hamburgs kenntnisreich untersucht. Eine Dissertation zeichnet die Entwicklung der Jugendstrafgerichtsbarkeit bis 1923 nach, eine andere die Jugendwohlfahrtspolitik Hamburgs in der Weimarer Republik, zwei Abschlussarbeiten widmen sich der 'Sülzeunruhen' 1919, eine rechtswissenschaftliche Dissertation arbeitet die Haltung Hamburgs zur gescheiterten Strafrechtsreform und zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes heraus.³⁹ Diese Schlaglichter ergeben jedoch, selbst zusammen genommen, noch nicht annäherungsweise, so etwas wie ein Gesamtbild von der Entwicklung von und den Umgang mit Kriminalität, von der Bedeutung dieses Feldes für Politik, Kultur und Gesellschaft der Hansestadt.

Meine Dissertation wird mit ihrer Eigenart des Vorgehens in spezifischer Weise diese Forschungslücken verkleinern helfen. Damit verbindet sich die Hoffnung, dies nicht allein zu tun, um in der Hamburg-Bibliografie in der entsprechenden Abteilung abgelegt zu werden, sondern um aus dem besonderen Blickwinkel des Strafens und seines Wandels die Sicht auf das Hamburg der Weimarer Republik etwas zu verrücken: Die Zeit zwischen Novemberrevolution und nationalsozialistischer Machtübernahme mit ihren Menschen, ihren Hoffnungen und Ängsten lebendig werden zu lassen, nicht als Lehrstück, sondern als ein, durch den Abstand der Zeit etwas verfremdetes Nachdenken über die Bedingungen des menschlichen Zusammenlebens in dieser Stadt, über die Möglichkeiten und Grenzen in ihr Neues zu schaffen und über die Beschaffenheit ihrer politischen Kultur. Jede große Stadt ist ein „Möglichkeitsraum, der Gelegenheiten zur Verwirklichung von Ideen, Plänen, Wünschen bietet, ein individuelles, kulturelles und soziales Labor“, dessen historische Grundierung und Fundierung die Singularität einer jeden Stadt zeigt.⁴⁰ Zu der Einmaligkeit gehören aber auch tradierte Grenzen des Machbaren, sodass es in der Stadt Hamburg ebenso charakteristische Bedingungen der Möglichkeit wie Hemmnisse für eine Reform des Strafvollzuges gab. Genau diese sind in der Tradition, der politischen Kultur, der Öffentlichkeit und der politischen Entwicklung dieser Stadt in der Weimarer Zeit aufzuspüren.

C. VORGEHEN

Der methodische Ansatz meiner Studie ist keiner einzelnen Schule oder Forschungsrichtung verpflichtet, sondern beruht auf dem Grundsatz der Methodenpluralität, Interdisziplinarität und dem, was ich Lateralität nennen möchte, also gemäß der Duden-Definition für 'laterales Denken' der Versuch, möglichst viele Seiten des Gegenstandes zu berücksichtigen, ohne sich in Details zu verlieren.

I. Der kleine Pfad durch Theorie und Methode

Die Institution Strafe konstituiert sich aus Mustern von Wissen, Gefühlen und Handeln, wie der Strafsoziologe Garland treffend feststellt, und weist einen in Traditionen wurzelnden kulturellen Stil auf. Ihre Bedeutung könne nur durch sorgfältige Analyse und detail-

³⁹ Güterberaubungen: Michael Grüttner, Unterklassenkriminalität (1984), Ders., Soziale Hygiene (1983), Klaus Weinbauer, Alltag und Arbeitskampf (1994). Helmut Ebeling, Schwarze Chronik (1968), Richard J. Evans, Szenen aus der deutschen Unterwelt (1997), Andreas Roth, Kriminalitätsbekämpfung (1997), Wilhelm Ramcke, Jugendstrafgerichtsbarkeit in Hamburg; (1959), Elizabeth Harvey, Youth (1993). Zu den Sülzeunruhen 1919: Sven Philipski, Ernährungsnot (2002), u. Dieter Kober, Juni-Unruhen (1985). Zum Entwurf des Strafgesetzbuches u. des Strafvollzugsgesetzes: Kai Grönke, Haltung Hamburgs (2000).

⁴⁰ Rolf Lindner, Die Stadt als kultureller Raum (2004), S.388 u. 391.

lierte Untersuchung enträtselt werden.⁴¹ Somit kam ich nicht darum herum, mein Thema vielfältig zu kontextualisieren, zwischen Mikro- und Makroebene zu wechseln, die ‘Vogelperspektive’ ebenso zu ihrem Recht kommen zu lassen wie die ‘Froschperspektive’.

Will man verstehen, warum etwas wie reformiert wurde (wodurch auch das Etwas besser in seinem Wesen und seinen Strukturen erkannt werden kann), reicht es weder auf der äußerlichen Ebene der Novellierung normativer Regelungen zu verbleiben, wie es die traditionelle Rechtsgeschichte tut, noch sich auf die Analyse des Sprechens darüber zu beschränken, wie es die diskursorientierte Geschichtsschreibung vorzieht. Vielmehr ist es notwendig, sich die konkreten Handlungsräume vor Augen zu führen, in denen die Menschen Erfahrungen machten, am Bestehenden litten, auf neue Ideen kamen und versuchten ihre Gegenwart umzugestalten, in denen sie sprachen und handelten, nicht sprachen und nicht handelten. Erst im gedanklichen Durchstreifen dieser Erfahrungs- und Handlungsräume, also der politischen Landschaften der Nach- und Zwischenkriegsgesellschaft sowie des Inneren der Institution Strafvollzug, entsteht ein Bild der konkreten Verhältnisse, welches Auskunft gibt, wie Wandel im Strafen möglich wurde, welche Gestalt er dem Leben im Gefängnis verlieh und welchen Grenzen dieser Wandel unterworfen blieb.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts wird der Begriff ‘Reform’, am Kontrastbegriff ‘Revolution’ erhoben, in dem noch heute gültigen Sinne verwendet, zumindest wenn nicht bloß pauschal alles irgendwie Neue damit bezeichnet wird: Langsame Verbesserung als Anpassung an veränderte Gegebenheiten unter dem Diktum der Vernünftigkeit, der Bedächtigkeit und der Beachtung des Herkommens im Rahmen des bestehenden Systems, welches nicht prinzipiell in Frage gestellt wird.⁴² Was hier umschrieben wird, ist eine bestimmte Form von Handeln. Der ‘Ort’ des Handelns aber ist das Individuum, welches die Basis auch für kollektive Akteure darstellt, Strukturen oder Diskurse handeln nicht, so sehr sie sich selbstständig können und damit in gewisser Weise zu relativ eigenständigen Faktoren des Geschichtsablaufes werden können. Handlungsleitende Ideen können in der Gegenwart des Handelns nur aus der Vergangenheit genommen werden, sodass die Menschen ihre Geschichte in Kenntnis eben dieser Geschichte machen⁴³. Wenn sie eine Reform in Gang setzen, also an etwas ‘herumzubasteln’ beginnen, das, historisch gewachsen, bereits existiert, folgen sie einerseits einem ideellen ‘Bauplan’, müssen aber andererseits immer auch die Nöte ihrer Gegenwart berücksichtigen und verwalten, zumal im Bereich des Strafvollzugs Reformansätze meist als Krisenreaktionen auftraten, was ja für die meisten Reformfelder gilt. Diese „Bricolage“, dieses Herumbasteln, ist zwar, wie Ortmann et al. betonen, ein durchaus zielgerichtetes aber doch nur begrenzt rational steuerbares Handeln, das unablässig an einem unfertigen Werk mit einem begrenzten Vorrat an Mitteln, dem ‘Bastelkasten’ der Reorganisation entnommen, arbeitet.⁴⁴ Die Reform einer komplexen Organisation kann also nicht als ein einmaliger Reformakt, als eine einheitliche und zielgerichtete Anstrengung gedacht werden. Hinzu kommt ein Sachverhalt, den die Organisationspsychologin

⁴¹ David Garland, *Punishment* (1991), S.16ff.

⁴² Vgl. Eike Wolgast, *Reform* (1984).

⁴³ Anthony Giddens, *Konstitution* (1997), S. 292.

⁴⁴ Günther Ortmann/Jörg Sydow/Arnold Windeler, *Organisation als reflexive Strukturation* (1997), S.333.

Monika Kil in einem ganz anderen Zusammenhang analysiert: Ex-post-Betrachtungen von Innovationsprozessen in Organisationen sind per se schwierig und artefaktisch, in der Rückschau werden Prozesse als strategisch re-definiert. Die Handlungen werden im Nachhinein mit einem Urheber versehen und damit individuell zurechenbar und über diese Komplexitätsreduktion überhaupt erst kommunizierbar. Was ‘tatsächlich’ stattgefunden hat, bis es zur Innovation kommen konnte, wird eher tabuisiert.⁴⁵ D.h. jeder Reform, ja jedem Reformschritt liegt ein häufig in der historiographischen Retrospektive, aber wohl auch für die Zeitgenossen und Akteure selbst nicht vollständig entwirrbares Motivbündel zu Grunde, von dem nur ein Teil als direkte, bewusste Reformimpulse anzusprechen sind. Andere Teile sind womöglich, und gerade im Falle der Hamburger Strafvollzugsreform tatsächlich, wie ich nachzuweisen hoffe, dem ‘muddle through’, dem Umgang mit einem gerade brennenden Problem, wie etwa überfüllten Haftanstalten, geschuldet.

Beim Blick auf das Innenleben des Gefängnisses kommt es mir darauf an, nicht, wie bislang üblich, eine Gefängnisgeschichte ohne Subjekte zu schreiben. Freilich blieben diese Subjekte, die Gefangenen und das Personal eingebunden in den Rahmen von überindividuellen Strukturen und Prozessen. Der hamburgische Strafvollzug und besonders seine Reform soll mithin als ein systemisches Handlungs- und Interaktionsfeld verstanden werden, welches nach außen vielfältig in die politische, kulturelle und mentale Sphäre eingebunden war, von ihr beeinflusst und sie seinerseits beeinflussend. Die Wahrnehmungs- und Handlungswelten der Gefangenen und des Personals, die als keineswegs so absolut getrennt aufgefasst werden, wie dies Erving Goffman in seiner Studie zu ‘totalen Institutionen’ tut,⁴⁶ sind so wichtige Dimensionen meiner Studie. Die umfangreichen Quellenbestände erlauben Einblicke in den Alltag hinter Gittern, in die Begrenzungen einer durch und durch bürokratischen Institution für das Handeln und Denken von Gefangenen und Personal, aber auch ihrer immer, in unterschiedlichem Maße, gegebenen Handlungsspielräume. Eben diese, bislang von der Forschung sträflich vernachlässigte, Binnenperspektive gilt es einzunehmen, *erstens* um zu einem realistischeren Bild von dieser Institution zu gelangen, als es einerseits die Heile-Welt-Sicht des zeitgenössischen Reformschrifttums und ihre fortschrittsgläubige, weitgehend affirmative Rekapitulation durch die traditionelle Rechtsgeschichte, andererseits die letztlich subjektlos-pauschalisierende Alles-arme-hilflose-Opfer-Sicht einer herrschaftskritischen oder foucaultianischen Herangehensweise gestattet. *Zweitens* ermöglicht es erst eine Rekonstruktion des Alltags oder (in notwendiger arbeitsökonomischer Beschränkung) zumindest einiger wichtiger Aspekte, die Bedingungen und Chancen, die Hemmnisse und Grenzen einer Reform dieser Institution herauszuarbeiten.

Ich verstehe mein Thema nicht so sehr als Probiestein für die großen Meta-Theorien, die das Forschungsfeld der Straf- und Strafvollzugsgeschichte, sofern theorieorientiert, strukturieren: Max Webers Prozess der Rationalisierung, Norbert Elias’ Prozess der Zivilisierung, und Michel Foucaults Genealogie und Archäologie des Disziplinarindividuums in den Fängen von Wissen und Macht sowie Durkheims Sicht auf die durch die emotional tief ver-

⁴⁵ Monika Kil, Fachbereichsentwicklung (2003), S.255.

⁴⁶ Vgl. Erving Goffman, *Asyle* (1973).

wurzelte kollektive Empörung gemeinschaftsstiftende Funktion der kriminellen Grenzgänger oder die heftig debattierte Arbeitsmarktthese von Rusche und Kirchheimer.⁴⁷ Dennoch hoffe ich, dass meine Studie auch die Debatten um diese Meta-Theorien durch den recht genauen Blick auf und in die Institution Strafvollzug im Wandel unterfüttern und beleben kann. Die Selbstbeschränkung einer linguistisch gewendeten Historiographie auf Diskurse und ihre Formationen, versperrt m.E. zu sehr die Sicht auf die Realität dessen, worüber die Diskurse geführt wurden. Die Quellen gewähren uns keinen unmittelbaren, fenstergleichen Einblick in die unweigerlich vergangene Vergangenheit, wir können nicht mit dem Auge Gottes beispielsweise auf den Hamburger Strafvollzug und seine Reform in der Weimarer Republik schauen, mithin geht eigene Interpretation unweigerlich in den Forschungsprozess, in Sprache und Inhalt der Darstellung ein. Solche Widrigkeiten und Hemmnisse einer immer nur eingeschränkt möglichen Wahrnehmung, ein nicht herausnehmbares Moment von Konstruktion gilt nunmal für alles Menschenwerk und macht die Sache ja gerade spannend, da es sonst nichts mehr zu debattieren gäbe.

II. Quellen

„Der Betrieb in Fuhlsbüttel ist ein ungeheuer komplizierter Organismus“, so die Leiterin des Frauengefängnisses, in dem sich alles, was wir an menschlichen Eigen- und Leidenschaften kennen, in häufig potenzierte Form wiederfinde.⁴⁸ Um meinem Anliegen gerecht zu werden, möglichst viele Perspektiven auf diesen „kleinen Zwangsstaat“ einzufangen, bedurfte es einer umfangreichen Recherche nach Quellen, die mir auf diesem weitgehend unbeackerten Forschungsfeld die benötigten Auskünfte und Einsichten geben konnten: zu der Sicht von außen, seitens Politik und Öffentlichkeit, der von innen, also der Gefangenen und des Personals, vom Direktor bis hinunter zu den Aufsehern und Aufseherinnen. Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung in Hamburg ebenso wie zur Zahl und Zusammensetzung der Hamburger Gefangenen u.a. waren aus verschiedenen Statistiken zu extrahieren.⁴⁹ Die Sicht der Öffentlichkeit auf die Kriminalität und die Strafvollzugsreform konnte nur durch eine umfassende Lektüre der Presse erarbeitet werden. Die Auswertung der Parlamentaria erlaubt es, den Ort von Gefängnis und Reform in der Hamburger Politik zu bestimmen. Um die Ausgangslage, den Prozess und die Praxis der Reform konkret und anschaulich herauszuarbeiten, war ein Großteil der umfangreichen und vielfältigen schriftlichen Hinterlassenschaften des Gefängniswesens einzusehen, in Beziehung zueinander zu setzen und oft einzelne Informationen wie ein Puzzle zusammenzusetzen. Von der historischen Forschung weitgehend unbeachtet lagern sie auf etlichen Regalmeter im Staatsarchiv Hamburg. Das normative Gefüge des Zwangsstaates, dessen Wandel das Profil der Reform abbildet, setzt sich aus Haus-, Lohn-, Kost- und anderen Ordnungen zusammen, sowie aus Verfügungen der Gefängnisdirektion. Hinzu trat 1924 die detaillierte Dienst- und Vollzugsordnung, ein Kernstück der Reformarbeit. Der Prozess ihrer Ausarbeitung, vom

⁴⁷ Vgl die Darstellung, Interpretation und Kritik dieser Ansätze bei David Garland, *Punishment* (1991).

⁴⁸ Inspektorin Lissi Ellering, Fuhlsbüttel, Folge 1, in: *Hamburger Stimmen 1923*, StAHbg ZAS 454, dort auch das nachfolgende Zitat.

⁴⁹ Überlegungen zur Reichweite, Aussagekraft, Verlässlichkeit der Statistiken habe ich ‘vor Ort’ in Fußnoten angestellt.

ambitionierten Urentwurf des Direktors bis zu den von der Justizverwaltung vorgenommenen Einsparungen ist durch die Quellen gut nachvollziehbar. Der Diskurs über Ideal und Realität des Strafens läßt sich entlang konkreter Probleme und Konflikte durch die Protokolle des bürgerlichen Kontrollorgans Senatskommission für die Justizverwaltung, Abteilung für das Gefängniswesen (im Text der Einfachheit halber 'Deputation' genannt) nachverfolgen.

Wirft die Quellenüberlieferung für die Suche nach Antworten auf die Frage nach dem Warum? und Wie? der Reform recht wenig Probleme auf, so beginnen sie bei der Suche nach der Praxis des 'modernen Strafvollzuges'. Die meisten Akten speichern Herrschaftswissen, produziert von der Verwaltung, um die Verwaltung effizient zu bewerkstelligen. Ein zentraler, von mir in großem Umfange verwendeter Bestand, „Justizverwaltung I“, enthält zudem im Wesentlichen Schriftwechsel zwischen der Direktion und der Justizverwaltung: Probleme wurden in der Regel gegenüber der Aufsichtsbehörde heruntergespielt, die Beamten und Beamtinnen gegen Vorwürfe von Gefangenen in Schutz genommen, etwa in der Frage, ob sie diese mißhandelt haben. Die Presse bietet, anders als es für eine Untersuchung des gegenwärtigen Strafvollzuges vermutlich der Fall wäre, selten ein Korrektiv. Die liberalen Zeitungen berichteten nahezu unisono positiv über den 'modernen Strafvollzug', folgten vielfach den von Direktion und Staatlicher Pressestelle vorgegebenen Linien. Die dem Neuen gegenüber kritische rechte Presse interessierte sich nicht für Leiden von Gefangenen. Die kommunistische Parteipresse wiederum rief einen Skandal nach dem nächsten aus, übernahm Aussagen von Gefangenen über Mißstände unbesehen und band sie in ihre polemische Herrschaftskritik am kapitalistischen System der Republik ein.

Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Regelungen im Mit-, Neben- und Gegenüber von Altem und Neuem lassen sich aus den, leider nicht vollständig überlieferten, Jahresberichten der Anstalten und den von der Direktion angeforderten Berichten zu Einzelgebieten, etwa zur Einführung des Strafvollzugs in Stufen, herauschälen, ebenso den Verfügungen des Direktors, etwa wenn er wiederholt darauf hinweist, dass die Aufseher keine Säbel mehr tragen dürfen.

Die dickleibigen Aktendeckel mit den Beschwerden von Gefangenen bei der 'Deputation' konfrontieren ihre Leserschaft mit einem Zugang in das Häftlingsuniversum, der ungeheuer lebendig, manchmal erschreckend (etwa, wenn einer beantragt, ihm das amputierte Bein seiner Mutter auszuhändigen), oft ermüdend (wenn sich die immer selben Klagen in den zahlreichen Beschwerden wiederholen), jedenfalls schwer zu handhaben ist, da radikal subjektiv. Die Vorgänge umfassen in der Regel nicht allein die Beschwerden, sondern auch Äußerungen des beteiligten Personals, eine zusammenfassende Stellungnahme des Direktors und die abschließende Beurteilung des Falles durch zwei Deputationsmitglieder. Durch dieses Material lernt man nicht nur sehr unmittelbar die Sicht von Gefangenen auf ihr Leben hinter Gittern, auf Beamte und die Reformanstrengungen kennen, sondern auch die Reaktionen des Personals mit ihren Zwängen und mentalen Brillen, durch die sie die Welt der Gefangenenschaft wahrnehmen. So ergeben sich auch vielfältige Einblicke in den Gefängnisalltag, um den sich die Beschwerden ja meist drehen - freilich in charakteristischen Brechungen: Es geht immer um Konflikte, schriftliche Beschwerden erheben meist Gefan-

gene mit längeren Haftstrafen und meist natürlich solche, die zu Renitenz neigen, darunter auch zahlreiche 'Querulanten'. Die Beschwerdeführer haben daher einen besonders scharfen Blick auf den Haftalltag, der so womöglich konfliktträchtiger aufscheint, als er es war. Zudem sind fast nur Beschwerden von Männern zu finden. Da davon hunderte erhalten blieben und von mir durchgegangen wurden, ist zu vermuten, dass kein bloßes Überlieferungsproblem vorliegt. Ob ein Geschlechterbias im Umgang mit Haftdeprivationen bzw. in der Geübtheit zu schreiben vorlag, ob erhöhte Kontrolle oder größerer Druck, keine Beschwerden ihren Weg aus der Frauenanstalt finden ließ, ist leider nicht klärbar.⁵⁰ Wie auch immer, die Beschwerden sind ertragreiche Sonden in den Alltag, in die Sicht von (männlichen) Gefangenen und Beamten auf ihr Leben und Arbeiten hinter den Gefängnismauern, wobei es selbstredend nicht meine Aufgabe sein konnte, zu entscheiden, wer nun 'recht' hatte. Daher verwende ich in der Regel, außer es geht gerade um die subjektive Dimension, nur solche Dinge aus den Beschwerdevorgängen, die sowohl von dem Beschwerdeführer als auch vom Personal angeführt wurden.

Einige Mängel der Überlieferung sind zu beklagen: Personalakten von Gefangenen wurden, von einer mir bekannten Ausnahme abgesehen, nur aufbewahrt, wenn sie im Gefängnis verstorben waren. Deshalb ist es schwieriger jenseits von Beschwerdepunkten an die Gefangenen als Subjekte heranzukommen, zumal es auch nur wenige sonstige Ego-Dokumente von Hamburger Gefangenen gibt. Nur in knapper und aufgrund etwas unklarer Kriterien erfolgter Auswahl sind Personalakten von Beamten und Beamtinnen verfügbar. Von jeder Beamtenkategorie scheint eine Akte archiviert worden zu sein, zusätzlich solche Personalakten, die Besonderheiten aufwiesen, etwa Gerichtsverfahren, die zur Entlassung führten oder Entlassungen aus rassistischen oder politischen Gründen im NS-Staat, wobei sogar im letzten Fall die Überlieferung nicht vollständig ist, wie das Fehlen der Personalakte von Carl Ebeling zeigt. Kliometrische Analysen des Personals, z.B. hinsichtlich ihres sozialen Profils sind somit unmöglich.

Abschließend noch drei kurze Bemerkungen zur schriftlichen Darstellung: Ich habe mich bemüht, auch sprachlich zu berücksichtigen, dass sowohl Männer als auch Frauen im Gefängnis eingesperrt und als Personal beschäftigt waren und dennoch die Lesbarkeit zu bewahren, was einen hoffentlichen akzeptablen Kompromiss zwischen beiden Ansprüchen ergab. In Zitaten aus den Quellen habe ich zudem grundsätzlich alle Eigentümlichkeiten der Rechtschreibung, Interpunktion, Grammatik so belassen, wie ich sie vorgefunden habe. Da die Quellen von solchen Fehlern wimmeln (was z.T. auch daran liegt, dass einige der damals verwendeten Schreibmaschinen kein „ß“ kannten) habe ich um des Leseflusses auf das zahlreiche Anbringen des „sic!“ gänzlich verzichtet. Beamte und Beamtinnen der unte-

⁵⁰ Der Psychiater der Irrenanstalt Langenhorn Fritz Knigge mutmasste auf Grund der Akten dorthin überwiesener männlicher und weiblicher Gefangener, dass Frauen weniger zum Querulieren neigen. Er führte dies darauf zurück, ein „zähes Durchfechten eines Rechtsstandpunktes“ sei in erster Linie eine männliche Angelegenheit, während es Frauen an von Grundsätzen geleitetem Rechtsbewusstsein sowie der „Kraft zu zielsicherem Handeln“ fehle, sie eine größere Nachgiebigkeit aufwiesen. So wurde das allgemeine Feindbild 'Querulant' an dem Punkt, wo ein geschlechtsspezifischer Verhaltensunterschied feststellbar war nicht nur zum Konstruktionselement eines Gendering, sondern geriet plötzlich sogar zum Bannerträger positiv konnotierter Männlichkeit; Fritz Knigge, *Haftpsychosen bei weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen* (1932), S. 543.

ren Ränge sowie alle Namen von Gefangenen, abgesehen von solchen, die als Personen der Zeitgeschichte gelten können, wurden anonymisiert.

III. Gliederung

Aus meinen beiden Leitfragen ergeben sich die zwei Hauptäste der Arbeit. Warum kam es zu einer Reform des hamburgischen Gefängniswesens mit erzieherischem Anspruch (Erster Teil)? Wie gestaltete sich das konkret (Zweiter Teil)? Kapitel A zeichnet die doppelte Krise, außerhalb und im Inneren der Gefängnisse, nach, die Wandel notwendig machte. Das alte System des Strafens (Abschnitt I) wurde bereits im Krieg erschüttert (Abschnitt II) und brach mit der Novemberrevolution zusammen (Abschnitt III), nicht zuletzt da der Arbeiter- und Soldatenrat den Hamburger Gefängnisdirektor suspendierte (Abschnitt IV). Im relativen Chaos der Haftanstalten ohne Direktor begann eine, von der Beamtenschaft kontrovers diskutierte Suche nach neuen Lösungen (Abschnitt V). Kapitel A kreiste noch um die Krise des Alten, Kapitel B sucht nun nach den Herausforderungen der republikanischen Ordnung für das Gefängniswesen. Abschnitt I stellt den sozialliberalen Politiker und neuen, republikanisch eingesetzten Gefängnisdirektor, Christian Koch, vor. Abschnitt II ergründet, wie Verbrechensfurcht, Justizkritik und Sozialstaatsideal reichsweit zu Experimenten im Strafen führten. Nach einem kurzen Rückgriff auf die aufklärerischen Wurzeln des Reformideals (Abschnitt III) wird das politische Terrain Hamburg sondiert, welches gute Voraussetzungen für Neuerungen im Strafen bot (Abschnitt IV), die allerdings durch die Realität allgegenwärtigen Mangels, teils recht hoher Kriminalität und überfüllter Gefängnisse relativiert waren (Abschnitt V).

Der zweite Teil führt in die Gefängnisse hinein, in eine Anstaltswirklichkeit, die mehr oder minder von begonnenem, vollendetem oder versandetem Wandel geprägt war. Kapitel A arbeitet Strategie, Prozess und Grundzüge der Neuordnung heraus, stellt ihre wesentlichen Baustellen vor: die geschickte, erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit (Abschnitt I), das Umschmieden der Gefängnisverwaltung zu einem demokratischen und loyalen Reformapparat (Abschnitt II) und des Reglements zu einem Instrument der Resozialisierung (Abschnitt III). Im Umformen von Arbeit und Freizeit (während im Schulwesen alles beim Alten blieb) durchdrang die Reform das Leben der Gefangenen, nicht weniger als durch die Einführung von gestuften Vergünstigungen und eines eigenen Fürsorgewesens (Abschnitte IV bis VII). Kapitel B richtet des Suchscheinwerfer auf Praxis und Alltag im reformierten Strafvollzug. Einführend wird das subjektive Erleben der Gefangenen beleuchtet (Abschnitt I), um dann zu schauen, wie es nun um ihre Disziplin bestellt war (Abschnitt II) und welche Vorurteile die Gefangenenbehandlung nach wie vor mitprägten (Abschnitt III). Eine kleine Geschichte der Hamburger Jugendstrafanstalt Hahnöfersand nimmt bisherige Motive auf, um verschlungene Wege zu Reform und scharfe Konflikte um die Neuerungen pointiert zu betrachten (Abschnitt IV). Kapitel C blickt auf das zweifache Ende des begonnenen Experiments. Der erste Stoß erfolgte in der Weltwirtschaftskrise, wo Zweifel an den Idealen immer lauter und die Geldmittel immer knapper wurden. (Abschnitt I). Die Nationalsozialisten beendeten es dann endgültig. Der Charakter des republikanischen Strafens erhält so durch eine kurze Darstellung seiner Vernichtung zusätzlich Kontur (Abschnitt II).

ERSTER TEIL: ZWISCHEN ALTER UND NEUER ORDNUNG

A. BRUCHSTELLEN DES ALTEN

Wenn der Glaube an eine Ordnung verbraucht ist, so Robert Musil in seinem Roman *Der Mann ohne Eigenschaften*, folgt der Zusammenbruch: „Es stürzen Zeitalter und Reiche nicht anders zusammen wie Geschäfte, wenn ihnen der Kredit verloren geht.“¹ Die Herrschaftsordnung des Kaiserreiches hatte zum Ende des Jahres 1918 ausgespielt. Das alte System ließ sich in der Niederlage und angesichts von Kriegsmüdigkeit und Hunger nicht mehr aufrechterhalten, es brach, angestoßen durch den Aufstand der Soldaten gegen die Fortführung des Krieges, in sich zusammen; aber auch eine neue einvernehmliche und allgemein geachtete Ordnung war nicht in Sicht. In diesen „Strudel der Ungewißheit“ wurde die hamburgische Gefängnisverwaltung hineingerissen² und damit das alte, in der Theorie auf Vergeltung und Abschreckung, in der Praxis auf militärische Disziplin aufgebaute System der Gefangenenbehandlung überhaupt. Die Reform dieser Institution am Leitbild eines Strafvollzuges, der seine Insassen der Gesellschaft erzogen zurückgibt, lässt sich somit verstehen als eine in der Kriegszeit mit ihrem Nützlichkeitsdenken vorbereitete, fast unvermeidbare Folge der Revolution, und zwar als Teil des Versuchs, der offenbar gewordenen Zerrissenheit der Gesellschaft eine neue und legitime Ordnung entgegenzusetzen.

I. Das Ancien Régime des Strafens

Woyzeck, der Mensch ist frei, in dem Menschen verklärt sich die Individualität zur Freiheit.

Georg Büchner³

Die Ordnung des Strafens in der Praxis des Gefängnisses stand vor dem Ersten Weltkrieg wie ein unerschütterlicher Fels in der diskursiven Brandung zunehmender Kritik an der Justiz. „Klassenjustiz!“ und „Weltfremdheit!“ lauteten populäre Schlagwörter im ausgehenden Kaiserreich⁴ für eine Strafrechtspflege, deren Vertreter sich als objektive Diener der Buchstaben des Gesetzes und einer formelhaften Vergeltung sowie als Erben und Hüter des klassischen Liberalismus fühlten und sich doch nur allzugut in den Obrigkeits- und Klassenstaat einfügten, ohne noch hinreichend vermitteln zu können, inwiefern ihr Tun sinnvoll war. Besonders eindringlich war in der Juristenzunft der Ruf zu vernehmen, das Vergelten zu überwinden, um mit der zweiseitigen Waffe: Sicherung der Gesellschaft und Besserung der Delinquenten die bürgerliche Gesellschaft effektiver gegen den vermeintlichen Ansturm der ‘Unterwelt’ zu verteidigen. Der Krieg mit seinen sozioökonomischen und mentalen Konsequenzen, verlieh diesem neuen Denken Durchschlagskraft.

1. Hamburger Gefängnislandschaft

Hamburg, die manchesterliberale Handelsmetropole des Reiches, blieb vor 1914 von solchen Debatten weitgehend verschont. Anders als ein Obdachlosenasyll, dafür wurde das Polizeigefängnis genutzt, zählten das Untersuchungsgefängnis am Holstenglacis und die

¹ Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften* (1952), S.528.

² Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.344.

³ Georg Büchner, *Woyzeck*, S.167.

⁴ Vgl. Gert Linnemann, *Deutsche Justizkritik 1890-1914* (1989).

Strafanstalten in Fuhlsbüttel zum selbstverständlichen, wenn auch etwas versteckten Inventar des hamburgischen Staates. Hanseatischer Stolz und Konzentration auf die Förderung des Handels brachten es mit sich, in der modernen Einrichtung der Haftanstalten unbesehen den Ausweis des Fortschrittes zu erblicken, sich aber ansonsten wenig darum zu bekümmern.

Hamburgs Justizverwaltung verfügte am Vorabend des Ersten Weltkrieges über vier Anstalten.⁵ Im Justizviertel in der inneren Stadt stand das 1881 eröffnete *Untersuchungsgefängnis* (U.G.) mit rund 700 Plätzen. Um die Untersuchungshäftlinge möglichst fluchtsicher den Richtern vorzuführen und wieder zurück zu bringen, verband ein Tunnel U.G. und Strafjustizgebäude. Weit von diesem Zentrum judikativer Macht entfernt lagen die Strafanstalten. In dem noch ländlich geprägten Nordzipfel des Staatsgebietes war alles vereinigt, „was dem Hamburger Unbehagen verursachen“⁶ könnte: Neben dem Ohlsdorfer Friedhof, zwei Erziehungsanstalten für Jugendliche, der Irrenanstalt Langenhorn und den Alsterdorfer Anstalten, befand sich hier auch jener zwischen 1865 und 1906 erbaute Fuhlsbütteler Gebäudekomplex, der bis heute als zentrale Strafanstalt dient.

Die Aufgabenteilung der drei in dieser „Stadt der Schmerzen“⁷ gelegenen Strafanstalten knüpfte zwar an jene Dreiteilung der Delikte und mithin der Freiheitsstrafen an, die das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (RStGB) vorsah, entsprach jedoch, was keineswegs ungewöhnlich war, den Trennungsgeboten für die diversen Gefangenenkategorien nicht vollauf.⁸ Jenseits der Todesstrafe bildete das *Zuchthaus* die für *Verbrechen* vorgesehene schwerste Sanktion. Die Zuchthausstrafe war zwar nicht obligatorisch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden; allerdings konnte der Richter in allen Fällen der Zuchthausstrafe auf Ehrverlust erkennen, während dies neben einer Gefängnisstrafe nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich war. Ehrmindernd war die Zuchthausstrafe nicht zuletzt, da allein sie die dauernde Unfähigkeit zum Heeresdienst und zur Bekleidung öffentlicher Ämter zwingend nach sich zog (§ 31 RStGB).⁹ Die „Volksmeinung“

⁵ Das 1911 der Polizeibehörde übergebene Polizeigefängnis bei den Hütten bleibt ebenso unberücksichtigt wie Raboisenwache und Detentionshaus, die 1906 mit der Errichtung von Gefängnis II aufgegeben wurden. Wenn nicht anders ausgewiesen, folge ich in diesem Abschnitt der letzten vor dem Krieg erschienenen systematischen Darstellung: Georg Gennat, *Gefängniswesen* (1906). An neuerer Literatur liegt zu den Gefängnisbauten vor: Karin Dudda, *Entstehung und Entwicklung* (1996), die die Bauten als „düster und bedrohlich“ beschreibt (S.63).

⁶ Die Gefangenenstadt Fuhlsbüttel; in: *Hamburger Echo*, 6.4.1923; StAHbg, ZAS 454.

⁷ So Hamburgs Gefängnisdirektor (1883 - 1892) Adolf Streng, *Gefängnisverwaltung* (1890), S.167, unter Verwendung eines Sprachbildes der Lettern über dem Eingang zu Dantes Hölle.

⁸ In der deutschen Gefängnislandschaft mit ihren ca. 1700 Einrichtungen (Nikolaus Wachsmann, *Reform and Repression* (2002), S.413) stellte Fuhlsbüttel einen Sonderfall unter den größeren Anstalten dar. Meist wurden nicht so viele Kategorien von Gefangenen, namentlich nicht Männer und Frauen, in einem Gebäudekomplex untergebracht. Die Trennungsgebote (nach Strafarten, Geschlecht und Alter) sind als Ausnahmen zulassende Soll-Vorschriften („nach Möglichkeit“, „tunlichst“) in den Grundsätzen des Bundesrats über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 28.10.1897 formuliert, die als Vereinbarung der Länder zur Beachtung verpflichteten, allerdings keine Kontrolle vorsahen. Vgl. auch die große Datensammlung u.a. zur Unterbringung der Gefangenen und zur Trennung der verschiedenen Kategorien, die vom Reichsjustizamt auf Grund einer 1905 beginnenden Fragebogenumfrage erstellt wurde: Ergebnisse der Erhebungen für den Strafvollzug, StAHbg, 241-1 I, XVI B 1 2 d vol. 1, Bl.18.

⁹ N. Hermann Kriegsmann, *Einführung in die Gefängniskunde* (1912), S.125.

sah in der Zuchthausstrafe ohnehin so etwas wie eine „Brandmarkung fürs ganze bürgerliche Leben“, wie ein Reichstagsabgeordneter noch 1927 feststellte.¹⁰ *Vergehen* führten in das *Gefängnis* im engeren Sinne. *Übertretungen* fanden ihre Strafe in einer kurzen Freiheitsstrafe, der einfachen oder durch Arbeitszwang geschärften *Haft*, wobei letztere bei ‘Delikten’ wie Landstreicherei, Betteln, Obdachlosigkeit, Arbeitsscheu oder gewerbliche Unzucht vorgesehen war. Hinzu traten Festungshaft als eine privilegierte Freiheitsstrafe, im Kaiserreich v.a. bei Duellvergehen ausgesprochen, und die korrektionelle Nachhaft.¹¹ Hierbei handelte es sich um eine im Wesentlichen von der Polizei verhängte,¹² bis zu zwei Jahre dauernde Maßnahme, die bei den eben genannten Vagabondage-Delikten und seit 1900 auch bei Zuhälterei nach der eigentlichen Haft auferlegt werden konnte, sie sollte dem Schutz der Gesellschaft vor „Formen *sozial minderwertiger Lebensführung*“ dienen.¹³

Diese Maßnahme wurde in der *Korrektionsanstalt* (800 Plätze, davon 5 Einzelzellen) verbüßt, wo auch die geschärfte Haft zur Vollstreckung kam und einige ‘Gefängnissträflinge’ einsaßen. In den Jahren 1865 bis 1869 zunächst als ‘Filiale’ des Werk- und Armenhauses, unter Mithilfe seiner Insassen, erbaut, handelte es sich um das älteste Gebäude der Fuhlsbütteler Strafanstalten. Hier wurde eine ausgedehnte Landwirtschaft betrieben. Vielfältigen Zwecken diente das von 1876 bis 1879 in unmittelbarer Nähe erbaute *Gefängnis I*. Im Hauptgebäude der Anstalt, einem vierflügeligen Bau mit drei Etagen, lag das Männergefängnis für Zuchthausgefangene und erwachsene Gefängnissträflinge mit über zweijähriger Strafe (806 Plätze mit 173 Einzelzellen). Nicht nur in der panoptisch inspirierten Bauweise befand es sich auf dem neuesten Stand der Gefängnisarchitektur: Die zentral beheizten Zellen verfügten über künstliches Licht und Wasserklosetts, ein noch in der Weimarer Zeit reichsweit keineswegs selbstverständlicher Standard. Das Frauengefängnis für alle Strafformen (390 Plätze, 108 Einzelzellen) und der Jugendbau (110 Plätze, 89 Einzelzellen) waren in gesonderten Gebäuden untergebracht. Als modernste, fünfstrahlige Anlage kam 1906 *Gefängnis II* hinzu. Für ‘leichtere Fälle’, männliche Gefangene mit ungeschärfter Haft oder Strafgefängnis bis zu zwei Jahren, vorgesehen, war es auf Einzelhaft ausgerichtet (565 Plätze, davon nur 149 Plätze in Gemeinschaftshaft). Jeglicher Kontakt zwischen den Gefangenen sollte so unterbunden werden, damit sie sich gegenseitig nicht beeinflussten. Dem diente auch das Tragen von Masken beim Verlassen der Zellen, in Kirche und Schule saßen sie in kleinen Ställen aus Holz, die nur den Blick nach vorne freiließen.

2. Gefangene in Zahlen

Um einen, für diese Zeit an Zahlen orientierten und mithin holzschnittartigen Einblick zu bekommen, wer nun diese Baulichkeiten zwangsweise bewohnte, sei ein flüchtiger Blick in das umfangreiche statistische Material geworfen, welches für 1913 vorliegt, das erste

¹⁰ Berichterstatter Rosenfeld (SPD) im Reichstagsausschuss zur Neufassung des Strafgesetzbuches; Reichstag, III. Wahlperiode, Protokoll der 24. Sitzung des 32. Ausschusses (Reichsstrafgesetzbuch), 3.11.1927, S.1, in: Werner Schubert u.a (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 3, 1. Teil (1995), S.235.

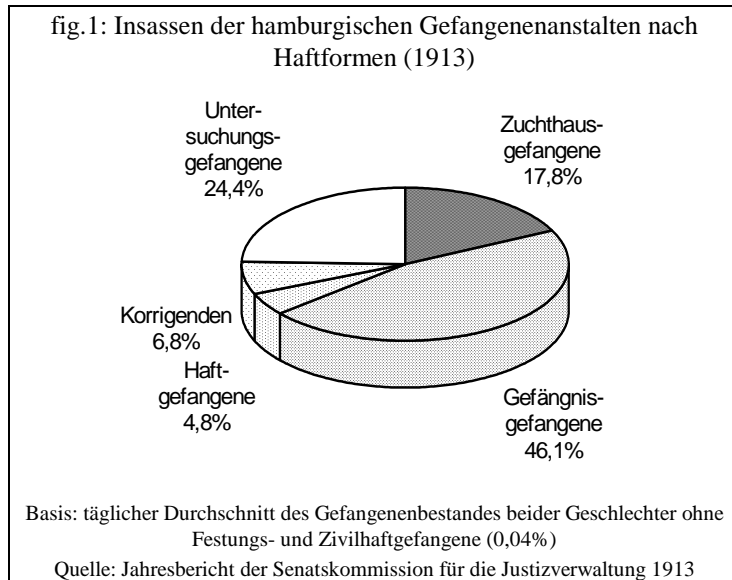
¹¹ Vgl zu den Formen der Freiheitsstrafe: Thomas Krause, Geschichte des Strafvollzugs (1999), S.79f. und N. Hermann Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde (1912), S.123ff.

¹² Der Richter stellte zwar die Zulässigkeit der Verhängung fest, ob diese ‘sichernde Maßnahme’ jedoch tatsächlich ergriffen wurde, entschied die Polizei.

¹³ N. Hermann Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde (1912), S.240 u. 241.

Dienstjahr des neuen Direktors Ulrich Brümmer und das letzte Friedensjahr; alles in allem gefängnisstatistisch kein sonderlich aus der Reihe der Vorjahre tanzendes, sondern eher ein für das hamburgische Gefängniswesens im Wilhelminismus typisches Jahr.¹⁴

Als Ulrich Brümmer Anfang Januar sein Amt antrat, befanden sich in seinem Herrschaftsbereich 2200 Gefangene aller Kategorien, im Laufe des Jahres wurden insgesamt 18.381 Gefangene neu eingeliefert.¹⁵ Gut 65% aller Verurteilten hatten sich Eigentumsdelikte zuzuschulden kommen lassen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue oder Urkundenfälschung), 4,7% waren wegen Körperverletzung und 0,17% wegen Verbrechen und Vergehen wider das Leben, worunter auch Abtreibungen fielen, verurteilt worden. Der eher kleinkriminellen Deliktstruktur entsprechend, brachte das Gros der Verurteilten relativ wenig Zeit in den Strafanstalten zu, wenn nicht ohnehin nur zu einer Geldstrafe verurteilt, die seit 1912 auch bei Vermögensdelikten statt Freiheitsstrafe verhängt werden konnte, wenn aus Not an geringwertigen Gegenständen begangen.¹⁶ Von



den 1913 neu eingelieferten 'Gefängnissträflingen' sahen 32,4% Strafen von 1 bis 14 Tagen entgegen, weitere 13,5% Strafen von 15 Tagen bis einem Monat, hinzu kamen 53,8% mit Urteilen bis einem Jahr. Im Zuchthaus, wo die schwereren Verbrechen sanktioniert wurden, regelhaft mit Strafen nicht unter einem Jahr, traten 11% die Mindeststrafe an, 51,8% waren zu über einem Jahr bis zu zwei Jahren verurteilt worden, 0,02% verbüßten eine über fünfjährige bis fünfzehnjährige, also die höchstmögliche zeitliche Freiheitsstrafe, darunter keine Frau. Lediglich ein (männlicher) Gefangener von 363 'Züchtlingen' beiderlei Geschlechts sah in diesem Jahr einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe entgegen, während acht weitere Gefangene eine solche gerade verbüßten (2,6% des Bestandes am 31.12.1912).

Entsprechend dem Übergewicht kurzer Strafen verließen 1913 wieder fast ebensoviele Gefangene die Gefangenenanstalten (inklusive U.G.) wie eingeliefert worden waren, nämlich 18.056. Von den 10.185 Abgängen Fuhlsbüttels waren 16 entflohen, acht kamen in eine Irrenanstalt,¹⁷ sieben starben, 1194 hatten eine andere Strafe anzutreten, 87 kamen

¹⁴ Die Auswertung beruht, wenn nicht anders gesagt, auf dem Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung für 1913. Zu beachten ist: Die Zahl von Personen, etwa der Neueingelieferten des Jahres 1913, bildet keineswegs die Zahl der Individuen ab, die eine Freiheitsstrafe antraten. Dieselbe Person konnte, was häufig vorkam, in einem Jahr mehrere kurze oder längere Strafen antreten.

¹⁵ Außen vor bleiben 18.218 Männer und 3503 Frauen, die sich zu Beginn und im Laufe des Jahres 1913 in Polizeihaft befanden bzw. dort neu inhaftiert wurden, Statistisches Handbuch 1920, S.430.

¹⁶ Vgl. Andreas Roth, Kriminalitätsbekämpfung (1997), S.279.

¹⁷ Das sind nur die, die am 31.12.1913 noch in der Irrenanstalt waren. Insgesamt waren 12 Gefangene am

gnadenhalber frei, 7303 nach voll verbüßter Strafe. Der tägliche Durchschnittsbestand lag rund 14% höher als im Vorjahr, also bei 2374, davon knapp 7% Frauen. Die Verteilung auf die verschiedenen Haftformen zeigt die Grafik.¹⁸ Es fällt auf, dass Frauen mit 3,3% unter den 'Züchtlern' deutlich unterrepräsentiert, bei den Haftstrafen und in der Korrekionshaft mit 20% bzw. 20,4% recht stark vertreten waren. Verurteilungen wegen 'gewerblicher Unzucht' oder Verstößen gegen die engmaschigen sittenpolizeilichen Restriktionen der Prostitution führten meist in die Haft, häufig danach in die Korrekionshaft. Sie hingen als „Damoklesschwert“ über den praktisch rechtlosen Prostituierten, auch wenn mit der Jahrhundertwende in Hamburg die Verfolgung gelockert und gerade bei 'Ersttäterinnen' mehr mit dem Mittel der Verwarnung als mit dem der Strafjustiz vorgegangen wurde.¹⁹

Zur sozialen Herkunft liegen keine präzisen Angaben vor. Gefangene bürgerlicher Herkunft dürften in der Handelsstadt Hamburg stärker als in anderen Regionen vertreten gewesen sein, wofür auch die relativ vielen wegen Betrug oder Urkundenfälschung Verurteilten sprechen. Laut Direktor Gennat handelte es sich um 1906 herum bei 40 % der Insassen um Arbeiter bzw. Arbeiterinnen und Seeleute, bei 22 % um Handwerker, inklusive Schneiderinnen, Näherinnen u.Ä., 11% waren Gewerbetreibende inklusive Landwirte, Kellner, Schank- und Speisewirte, weitere 11% Kaufleute, 4% Dienstboten, 1,25% Berufslose und 0,14% Beamte, Lehrer oder Gelehrte.²⁰ Wird 'Gewerbekundigkeit' als (unsicheres) Maß für sozialen Status herangezogen, so galten 92,1% der männlichen und 77,8% der weiblichen 'Züchtlern' des Jahres 1913 als gewerbekundig, unter den Gefängnissträflern lagen die Werte mit 40,6% für Männer und 7,7% für Frauen deutlich niedriger. In der Korrekionshaft besaß keine Frau Gewerbekenntnisse, die Männer hingegen zu 53,7%.²¹

3. Militärisch-patriarchale Hierarchie

Das Hamburger Gefängniswesen stand seit dem 1. April 1913 unter der Oberaufsicht der Justizverwaltung. Bis dahin hatte eine eigene Deputation, letztlich ein regelmäßig tagender Ausschuss ohne Behördenapparat, diese Funktion innegehabt. Der Präses dieser Gefängnisdeputation stand auch der Justizverwaltung vor und hatte somit bei der Regelung von Angelegenheiten zwischen Justizverwaltung und Gefängnisdeputation mit sich selbst schrift-

31.12. 1912 wegen Geisteskrankheit in Behandlung, weitere 79, davon vier Frauen, erkrankten im Laufe des Jahres psychisch, 25 Männer und 4 Frauen wurden in eine Irren- oder Siechenanstalt verlegt.

¹⁸ Da sie auf den durchschnittlichen Hafttagen - von der Gefängnisverwaltung aus der Gesamtzahl der verbüßten Hafttage geteilt durch 365 Tage errechnet - (künftig *Durchschnittsbestand* genannt) beruht, schrumpfen kurzzeitige Strafformen wie die Haft (meist nur wenige Tage) im Vergleich zur Gesamtzahl aller Gefangenen zusammen, während die Zuchthausstrafe 'aufgebläht' ist, da hier die Mindeststrafe ein Jahr betrug. Wird statt dessen der *Gesamtbestand* (also die am 31.12 des Vorjahres Inhaftierten plus Zugänge des jeweiligen Jahres) berechnet, schaut es so aus: Zuchthaus: 3,3%, Gefängnis: 35,3%, Haft: 19,2%, Untersuchungshaft: 40,3%, Korrekion: 1,7%, Zivilhaft: 0,1%. Für den Durchschnittsbestand spricht, dass er am ehesten ein Bild von der Verteilung an einem 'typischen' Tag des Jahres erlaubt.

¹⁹ Andreas Roth, *Kriminalitätsbekämpfung* (1997), S.362ff., Zitat: S.371.

²⁰ Georg Gennat, *Gefängniswesen* (1906), S.46. Da die Summe mehr als 100% ergibt, sind entweder Mehrfachangaben enthalten oder die Werte wurden grob aufgerundet.

²¹ Der Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung für 1913 gibt keine Definition von Gewerbekundigkeit, die Anteile beziehen sich auf den Gesamtbestand 1913. Bei den Gefängnisgefangenen fehlen jene 199 Angehörigen beider Geschlechter dieser Gruppe, die im U.G. als Hausarbeiter/innen inhaftiert waren. Für sie und für die Haftgefangenen liegen keine Zahlen zu dieser Frage vor.

lich zu verkehren,²² was ein Gewinn für die Geschichtsschreibung sein mag, aber auch deutlich auf die Umständlichkeiten der Hamburger Verwaltung verweist. Um trotz der den Staatshaushalt entlastenden Verschmelzung von Justizverwaltung und Gefängnisdeputation das vom Deputationswesen verkörperte, traditionsreiche hanseatische Moment bürgerlicher Mitwirkung und Kontrolle beizubehalten und nicht an dessen Stelle ein rein bürokratisches Berufsbeamtensystem wie in Preußen zu setzen, wurde ein deputationsartiges Gremium mit der umständlichen Bezeichnung „Senatskommission für die Justizverwaltung, Abteilung für das Gefängniswesen“ (künftig der Einfachheit halber als ‘Deputation’ bezeichnet) geschaffen, als eine beide Systeme mischende Konstruktion. Diesem in eine Behördenorganisation eingefügten außerparlamentarischen Willensbildungs- und Kontrollorgan gehörten acht von der Bürgerschaft gewählte Mitglieder und je ein vom Senat benannter Richter und Staatsanwalt an. Den Vorsitz und bei Patt die entscheidende Stimme führte der für die Justiz zuständige Senator. Der Gefängnisdirektor nahm ohne Stimmrecht, dennoch aber nicht ohne Einfluss teil. Entscheidungen von grundsätzlicher oder größerer fiskalischer Bedeutung, die Besetzung höherer Beamtenstellen sowie Gefangenenbeschwerden über den Direktor und sein Disziplinarregiment wurden hier entschieden. Das blieb auch in der Weimarer Zeit bis zur Norddeutschen Gefängnisgemeinschaft Anfang der 30er Jahre so, außer, dass der Direktor seine Disziplinargewalt über die Insassen an die Anstaltsleiter abgab.

Der Direktor²³ war ein Berufsbeamter, was im Vorfeld der Einrichtung dieses Amtes Mitte der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts angesichts der Ressentiments gegen das bürokratische System Preußens durchaus umstritten war. Er regelte alle Angelegenheiten des Gefängniswesens, die nicht in der ‘Deputation’ zur Entscheidung kamen. Zum Ende des Jahres 1912 trat Direktor Dr. Georg Gennat, nach einer erbitterten Auseinandersetzung in der Hamburger Bürgerschaft über seine Maßregelung des Vorsitzenden des *Vereins der Hamburger Aufsichtsbeamten*, auf eigenen Antrag in den Ruhestand. Zuvor Staatsanwalt in Schlesien, hatte er seit 1892 amtiert und sich in der kritischen Öffentlichkeit durch seine Forderung nach Einführung der Prügelstrafe bei bestimmten Delikten von Jugendlichen und Erwachsenen den Ruf eines „konsequenten Reaktionärs“²⁴ eingehandelt. Ob seiner Schroffheit schien er in der Beamtschaft ebenfalls unbeliebt gewesen zu sein, das so entstehende Klima der Angst wirkte nach einem Untersuchungsbericht der Bürgerschaft noch 1919/20 nach (Vgl. Erster Teil, A IV 2). Der Rostocker Erste Staatsanwalt Ulrich Brümmer trat am 1. Januar 1913 die Nachfolge an, ein geeigneter und williger Hamburger Jurist hatte sich für diese Aufgabe auch diesmal nicht gefunden.²⁵

²² So der Abgeordnete Framhein in der Bürgerschaft, Stenographische Berichte 1912, S.1223.

²³ Der Posten des Direktors war in Hamburg, anders als etwa in Preußen, nicht das Amt eines Leiters einer einzelnen Strafanstalt, vielmehr leitete der Direktor *alle* hamburgischen Strafanstalten, einschließlich des U.G., während die Anstalten zu dieser Zeit in aller Regel von einem Oberinspektor geleitet wurden. In Hamburg galt wie in Württemberg und Bayern die Regel, dass der Direktor ein Jurist sein sollte, in anderen Bundesstaaten fanden auch Mediziner, Theologen, ehemalige Offiziere und Unteroffiziere Verwendung, vgl. N. Hermann Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde (1912), S.152.

²⁴ Hamburger Echo, 1.10.1905. In seinem in diesem Jahr erschienen Werk, Georg Gennat, Strafsystem, S.85, schrieb er u.a.: „Die verrohten Elemente, denen ich Prügel zgedacht habe, höhnen über den heutigen Strafmodus und seinen humanitären und ethischen Gedanken und Bestrebungen.“

²⁵ Vgl. die Personalakte von Ulrich Brümmer, StAHbg, 241-2, A1194.

Der neue Direktor war, gemäß dem Machtgefüge in den ‘totalen Institutionen’ des Kaiserreiches, der (freilich in der Hansestadt bürgerlich kontrollierte) Herr im Hause. Ihm unterstanden 327 Beamte bzw. Angestellte, darunter vier protestantische Geistliche, drei Gefängnisärzte, vier Lehrer, eine Lehrerin, 13 Inspektoren, 15 Oberaufseher, zwei Oberaufseherinnen, 211 Aufseher und 28 Aufseherinnen.²⁶ Ihm direkt unterstellt waren die drei Oberinspektoren, welche mit einer gewissen ‘föderalen’ Autonomie das U.G., das Gefängnis I und II leiteten.²⁷ Ihnen unterstanden die Inspektoren. Der Polizeinspektor war der oberste für die ‘innere Sicherheit’ seiner Anstalt zuständige Beamte, denen die Oberaufseher unterstanden. Diese bzw. die Oberaufseherinnen fungierten wiederum als die unmittelbaren Vorgesetzten der Aufseher und Aufseherinnen, auf deren Schultern ein Großteil des alltäglichen Managements des Gefangenenlebens in der Großorganisation Gefängnis sowie des damit verzahnten Durchsetzens von Sicherheit, Ruhe und Ordnung ruhte.

Das Aufsichtspersonal, auch das weibliche, war ‘militärisch organisiert’, d.h. es galt nach soldatischem Vorbild das strikte Prinzip von Befehl und Gehorsam: „Inspektoren quasi als Offiziere, Oberaufseher als Feldwebel, Aufseher als Unteroffiziere und die Gefangenen als ‘Fußvolk’.“²⁸ Gemäß dem Hamburger ‘Disziplinar- und Pensionsgesetz für die nicht richterlichen Beamten’ von 1884 galt in diesem Bereich (zu ihm zählte auch Polizei, Zollverwaltung und Feuerwehr) ein verschärftes Disziplinarrecht. Die militärisch organisierten Beamten und Beamtinnen konnten, anders als die sonstige Beamtenschaft, ohne wirkliches Disziplinarverfahren mit Arrest bis zu sechs Tagen bestraft werden, zu verbüßen im Polizeigefängnis bei den Hütten. Eine gerichtliche Nachprüfung disziplinarischer Maßnahmen gab es nicht, lediglich Beschwerde beim Senat war zulässig. Auch jenseits dieser bis zur Aufhebung im Februar 1920 gültigen Sonderregelung, welche, so die SPD, „die Leute in ihrer Ehre tief kränken muß“,²⁹ unterlag das Personal einer strikten Disziplin: Es verpflichtete sich auch außerhalb des Dienstes ein tadelloses Leben zu führen, wollten männliche Unterbeamte heiraten (weibliche durften ohnehin nicht) so brauchten sie die direktoriale Erlaubnis und mussten ein polizeiliches Leumundszeugnis der Braut beibringen.

Die Stellen des Aufsichtsdienstes waren, wie teils auch weitere Beamtenstellen, für Militärwärter reserviert, also im Wesentlichen für langgediente Unteroffiziere.³⁰ Durch das Reservieren von Posten im Staatsdienst sollte ihnen eine zivile Versorgung gesichert werden, und durch die Aussicht, nach einigen Jahren das Anrecht auf eine Beamtenstellung zu

²⁶ Differenzierend anzumerken ist: die disziplinarische Stellung der Geistlichen und der Ärzte war umstritten, formal besaßen sie eine von der Direktion relativ unabhängige Position, im Alltag waren sie aber auf die gute Zusammenarbeit mit dem Beamtenapparat und seiner Spitze angewiesen.

²⁷ Die Korrekptionsanstalt unterstand formal dem Leiter von Gefängnis I, wurde de facto von einem Inspektor geleitet und wird in den Quellen, anders als das Frauengefängnis oder der Jugendbau, in aller Regel als eigene Anstalt aufgeführt.

²⁸ Hans-Joachim Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd.1 (2000), S.58.

²⁹ So die Feststellung der Hamburger SPD; Hamburgische Staatseinrichtungen (1903), S.100.

³⁰ Es soll hier nicht näher auf die „komplizierten gesetzlichen Bestimmungen“ eingegangen werden, welche ehemaligen Militärpersonen nach welchen Fristen und unter welchen Bedingungen zu welchem Zivilverorgungsschein berechtigt waren usw. Als kleine, für diese „in ihrem Gesamtumfang ein äußerst bunt-scheckiges und kompliziertes Bild“ bietende Materie recht verständliche Einführung in die Zivilverorgung sei die Artikelserie von Robert Ludwig, Die Zivilverorgung einst und jetzt, in der Hamburger Beamtengewerkschaftszeitung Der Außendienstbeamte, Jg. 1926, empfohlen (Zitate: S.361, 336).

erwerben, sollten Berufssoldaten geworben werden, um dem Unteroffiziersmangel abzu-
helfen.³¹ Während zivile Behörden sogar des Militärstaates Preußen den als wenig quali-
fiziert, gesellschaftlich unkultiviert und verhaltensstarr geltenden Militäranwärtern vielfach
eher skeptisch gegenüberstanden und allerlei Kniffe anwandten, um die Einstellungs-
pflichten zu umgehen, lobte ein einflussreiches Lehrbuch der Gefängniskunde 1889 ihre
Eignung zum Gefängnisdienst nachdrücklich: Es stehe außer Zweifel, dass „der Militär-
dienst beim Unteroffizier eine ganze Reihe von Eigenschaften ausbildet, welche für den
Gefängnisdienst von unschätzbarem Wert sind“, nämlich „Gewöhnung an Ordnung, Pünkt-
lichkeit, Sauberkeit, Disziplin in Gehorchen und Befehlen, Unerschrockenheit, persön-
licher Mut, rascher Entschluß.“³² Die Stellen der Hamburger Aufsichtsbeamten waren aus-
schließlich Militäranwärtern vorbehalten, d.h. diese Stellen durften nach den reichsrechtli-
chen Anstellungsgrundsätzen für Militäranwärter nur dann mit anderen Personen - den Zi-
vilanwärtern - besetzt werden, wenn sich keine Militäranwärter meldeten, die zu deren
Übernahme befähigt und bereit waren. Die Lobby dieser Personengruppe, der *Bund Deut-
scher Militäranwärter*, beklagte sich immer wieder, dass gerade Hamburg, aber auch an-
dere Länder des Reichs, die Anstellungsverpflichtungen mit allerlei Tricksereien unter-
ließ.³³ Die Rekrutierung der Hamburger Gefängnisaufseher lief tatsächlich den Vorschriften
zuwider. Nur wer zunächst drei Jahre als jederzeit kündbarer Aufseheranwärter arbeitete,
konnte in eine Beamtenstelle auf Lebenszeit aufrücken.³⁴ Da sich - womöglich wegen der
langen Probezeit mit ungegewisser Zukunftsaussicht - häufig nicht genug Militäranwärter
auf offene Aufseherstellen meldeten oder die Gefängnisverwaltung die Bewerber als unge-
eignet abwies, bestand die Aufseherschaft keineswegs ausschließlich, sondern nur schät-
zungsweise zu etwa drei Vierteln aus jenen einstigen Berufssoldaten, die nun als Militär-
anwärter diesen unbeliebten und mit wenig Sozialprestige gesegneten Beruf ausübten.
Auch bei höheren Beamten waren zahlreiche der nur durch Beförderung erreichbaren Stel-
len für Militäranwärter reserviert.³⁵

Im Gegenzug zum strikt reglementierten Dienstatag und Privatleben, umsorgte die Ge-
fängnisverwaltung ihre Beamten umfassend. Sie wohnten mit Familie rund um die Mauern
Fuhlsbüttels in Dienstwohnungen, mit einem eigenen, von den Dorfkindern heftig benei-
deten Spielplatz nur für ihre Kinder.³⁶ Die dortigen Beamten bildeten von 1904 bis 1913
eine eigene Kirchengemeinde mit den Gefängniskirchen als Kulträumen, in denen auch die

³¹ Vgl. Hamburger Echo, 23.5.1908.

³² Allgemein: vgl. Tibor Süle, *Militäranwärter* (1986); Zitat: Karl Krohne, *Lehrbuch* (1889), S.522.

³³ Vgl. etwa zu Hamburg die Denkschrift des Bundes Deutscher Militäranwärter: *Soldat, Beamter, Bürger* (1914), S.104ff., zu den anderen Bundesstaaten: *Zeitung des Bundes Deutscher Militäranwärter*, 15.9.1912, S.1.

³⁴ Vgl. „Die Militäranwärter in Hamburg“, *Hamburger Nachrichten*, 19.10.1911.

³⁵ Nämlich 1908 alle Stellen der ständig beschäftigten Hilfsschreiber, zur Hälfte die der Inspektoren, Büro-
assistenten, Kanzlisten und Oberaufseher. Im Verzeichnis von 1915, welches auch die Lage um 1913 ab-
bildet, finden sich folgende Veränderungen: Nur noch die Hälfte der Stellen der obigen Hilfsschreiber war
reserviert, zusätzlich zu den oben genannten Gruppen war die Hälfte der Oberassistentenstellen sowie der
eine Posten des Laternenwärters der Fuhlsbütteler Strafanstalten für Militäranwärter reserviert. Vgl. 1908:
StAHbg, 241-1 I, X C a 1 vol.3, UA 10; für 1915: Ausführliches Verzeichnis, S.44.

³⁶ Walther Elwert, *Erinnerungen an Fuhlsbüttel* (1979), S.18.

Kinder der Beamten konfirmiert wurden.³⁷ Die Beamten bekamen gegen einen geringen Abzug vom Gehalt Dienstkleidung, konnten in der Anstalt essen, preisgünstig Produkte der Landwirtschaft bei der Korrekptionsanstalt kaufen, sich, sofern unverheiratet, die Wäsche waschen lassen und sich wie ihre Familien von den Gefängnisärzten kostenlos behandeln lassen. Diese patriarchalische Ordnung schuf freilich auch ein engmaschiges, konfliktreiches Netz sozialer Kontrolle. So erbaute man 1909 und 1912 jede der vier in einem Haus gelegenen neuen Dienstwohnungen mit einem eigenen Treppenhaus, weil man, den Worten des Direktors folgend, davon ausging, dass „die Beamtenfrauen sich so oft erzürnen“ und dass „sie infolgedessen abgesperrt werden müssten“. Da die Treppen sehr viel Platz beanspruchten, fielen die Wohnungen für Familien viel zu klein aus.³⁸

Unterlag das männliche Aufsichtspersonal bereits einem recht strikten, teilweise in ganz ähnlichen Worten wie für die Gefangenen formulierten Reglement ihres Dienstes und Privatlebens, so waren die Grenzen für das weibliche Personal noch einmal deutlich enger gezogen. Hier galt die Zölibatsklausel. Die Beamtinnen mussten ledig, verwitwet oder ohne ihre Schuld geschieden sein. Heirat zog unweigerlich das Ausscheiden aus dem Gefängnisdienst nach sich, umso mehr eine uneheliche Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes.³⁹ Direktor Gennat begründete 1910 das Eheverbot: Die von ihrem Dienst voll in Anspruch genommenen Beamtinnen könnten sich um das Hauswesen, den Mann und die Kinder so gut wie gar nicht kümmern, sodass „von einer wahrhaften Ehe nicht die Rede wäre.“⁴⁰ Das weibliche Personal, außer der Lehrerin, hatte überdies innerhalb der Ummauerung zu wohnen, größtenteils in dem beengten und von Ratten heimgesuchten Aufseherinnenhaus, zu einem kleineren Teil sogar in ursprünglich als Gefängniszellen vorgesehenen Räumen im eigentlichen Gefängnisbau.⁴¹ Diese Vorschrift begründete Gennat, der ansonsten in der Frauenfrage teilweise fortschrittliche Positionen vertrat,⁴² mit einem geschlechtsstereotypen Zirkelschluss: Da das weibliche Aufsichtspersonal, es bewachte ohne männliche Hilfe die weiblichen Gefangenen, keine Waffen bei sich führte, müsse „jederzeit Gelegenheit sein, alle binnen kürzester Zeit zusammenzuhaben“,⁴³ sodass bei Widersetzlichkeiten die fehlenden, da dem Frauenideal widersprechenden Waffen, eben durch die sofort verfügbare Menge an Muskelkraft ausgeglichen wurden. Die Beamtinnen waren zudem gehalten, das Mittagessen von der Anstalt zu beziehen, „damit es nicht die

³⁷ Vgl. zur evangelisch-lutherischen Beamtengemeinde die entsprechende Akte: StAHbg, 242-1 I, B44.

³⁸ So, Zustimmung erntend, der Vorsitzende der Hamburger SPD Heinrich Stubbe am 27.3.1912 und am 27.3.17.7.1909 in der Bürgerschaft, Stenographische Berichte 1912, S. 379 und 1909, S.692-695.

³⁹ 1910 erinnerte sich Gennat nur an einen Fall unehelicher Schwangerschaft in seiner 18jährigen Dienstzeit, die Aufseherin kündigte. Desweiteren behauptete eine Gefangene, bei einer ledigen Aufseherin eine Abtreibung vorgenommen zu haben Als sie wegen Beleidigung angeklagt wurde, ertränkte sich die als Zeugin geladene Aufseherin am Tag vor der Verhandlung. Das Gericht sprach die Angeklagte frei, da es den Suizid als Schuldeingeständnis wertete, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 3 d vol.1 UA 1, Bl.5.

⁴⁰ Gennat an Präses der Gefängnisdeputation, 21.9.1010, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 3 d vol.1 UA 1, Bl.2.

⁴¹ Vgl. hierzu den ersten Bericht des Ausschusses der Bürgerschaft zur Prüfung einer Erweiterung des Aufseherinnenhauses, in: Protokolle und Ausschlußberichte der Bürgerschaft im Jahre 1912.

⁴² Er trat dafür ein, Frauen Leitungspositionen einzuräumen, da die Meinung, sie hätten ein minderwertiges Hirn, in das Reich der Fabel gehöre, vgl. Christiane Rothmaler, Frauenstrafvollzug, S.157.

⁴³ Gennat an Präses der Gefängnisdeputation, 21.9.1910, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 3 d vol.1 UA 1, Bl.2.

Pause mit Kochen zu verlieren oder Wirtschaften aufzusuchen braucht“, die Speisenfolge war die der Gefangenen.⁴⁴ Was das äußere Leben betraf, unterschied sich das der Beamtinnen also nur wenig von dem der Insassen.

4. Vergelten und Abschrecken

Wie überall im Deutschen Reich setzte auch in Hamburg die letztlich dem christlichen Sühnegedanken entsprungene, in Adaption der Kantschen und Hegelschen Philosophie säkularisierte Vergeltungsidee den wesentlichen, wenn auch nicht durchgängig beachteten Maßstab staatlichen Strafens.⁴⁵ In der Praxis des Strafvollzugs herrschte das polizeilich-militärische Grundmodell.⁴⁶ Rechtsbrecher müssen, so die herrschende Meinung der Juristen, unter die Autorität des verletzten Gesetzes gebeugt werden, um den „Gehorsam des Strafleidens“ zu erzeugen, wie es 1910 ein Strafanstaltsdirektor formulierte. Die sittliche Hebung durfte in dieser Sicht nicht das eigentliche Ziel des Strafens sein, da dies ein Eingriff in das Innere des autonom gesetzten Subjekts durch den Staat wäre, was seiner Limitierung im Sinne des klassischen Liberalismus widerspräche. Trotzdem verband der zitierte Strafanstaltsdirektor mit der Vergeltung die Hoffnung, die Strafgewalt möge einen positiven Einfluss auf die Delinquenten nehmen: „Der vorderste Erziehungsfaktor ist das Strafleiden selbst, in dem der Schuldige die Folgen seines schuldhaften Handelns erfährt.“⁴⁷ Ähnlich argumentierte der Hamburger Gefängnisdirektor Gennat: Die Strafe solle vergelten, was in der Vergangenheit geschehen war, wolle aber nicht bloß auf das Gestern, sondern auch auf das Heute und Morgen einwirken, indem sie den Übeltäter unter die Rechtsordnung zu beugen sucht. „Der von ihr ausgehende Druck soll ihn in die Bahnen gesetzmäßigen Verhaltens hineinzwingen.“ Durch die Vergeltung werde „dem Täter die Nutzlosigkeit oder Verwerflichkeit seiner Auflehnung gegen das Gesetz fühlbar [...], damit er sich vor Wiederholung hüte. So hat die Strafe ein Janusgesicht, das ebensowohl zurückblickt als vorausschaut.“⁴⁸ Vergeltung und eine auf den Delinquenten gerichtete Abschreckung gingen also eine enge Verknüpfung ein, argumentativ bekam so das Strafübel der Vergeltung einen Mantel aus dem Stoff der Zeit, indem es als ein auf Vorbeugung gerichteter Zweck auftrat.⁴⁹ Dieser Strafstil zielte auf das äußere Verhalten, und zwar durch eine

⁴⁴ Georg Gennat, *Gefängniswesen* (1906), S.47.

⁴⁵ Wesentliche Ausnahmen vom Grundsatz der Vergeltung, Strafe proportional zur Schuld zu verhängen: (1.) die Klassenjustiz, d.h. die rigorose, jedes Maß verlierende Rechtsprechung gegen Aktivitäten und Aktivisten der Arbeiterbewegung, vgl. Klaus Saul, *Staat, Industrie, Arbeiterbewegung* (1974); (2.) das Kolonialstrafrecht, welches die 'Eingeborenen' zu faktisch rechtlosen Objekten einer rechtsstaatlich ungebundenen Kolonialverwaltung und ihrer „rücksichtlose[n] Machtausübung“ machte, vgl. den Sammelband: Rüdiger Voigt, Peter Sack (Hgg.), *Kolonialisierung des Rechts* (2001), bes. den Aufsatz Thomas Kopp, *Theorie und Praxis*, Zitat S.86; (3.) das Ungleichgewicht zwischen der eigentlichen, nur wenige Tage währenden, vom Gericht nach dem 'gerechten Maß der Schuld' verhängten Strafe und der bis zu zwei Jahren dauernden Korrekionshaft, vgl. Andreas Roth, *Kriminalitätsbekämpfung* (1997), S.330ff.

⁴⁶ Der Gefängnisalltag vor 1914 kann hier aus platz- und arbeitsökonomischen Gründen nicht näher behandelt werden, so reizvoll diese Aufgabe auf einem weitgehend unbeackerten Forschungsfeld auch wäre. Zum Strafvollzug an Frauen im Hamburger Strafvollzug des Kaiserreiches sei die leider unveröffentlichte Magistraarbeit von Sigrid Forthord, *Weiblicher Alltag hinter Gittern* (1996), empfohlen.

⁴⁷ W. Leonhard, *Strafrechtsideen* (1910), 16f.

⁴⁸ Gennat an Präses der Gefängnisdeputation vom 3.4.1912, StAHbg, 241-1 I, XVI B a 1 vol. 3a, Bl.22.

⁴⁹ Solche Versuche, der Vergeltung einen „pragmatischen Zug (im Sinne einer (auch) präventiven Wirkung - einhauchen zu wollen“; Klaus Lüdersen, *Abschaffen* (1995), S.9) waren bereits eine Reaktion auf die

gleichmäßige, unterschiedslose Gewalt des Einsperrens und der Disziplin, ohne die Einzelpersonlichkeit näher in Betracht zu ziehen. In den Augen ihrer Vertreter handelte es sich bei Straffälligen um autonome, willensstarke, mithin voll verantwortliche Menschen, die sich durch ihre freie Entscheidung, das Recht zu ihrem Vorteil zu brechen, das darauf folgende Strafübel selber zuzuschreiben haben und daraus lernen mögen, es künftig zu meiden. Polizei, Justiz und Strafanstalten, in seltenen Fällen auch noch der Henker (in Hamburg von 1871 bis 1914 in 13 Fällen)⁵⁰ vollzogen in dieser Sicht lediglich das geschriebene, fast mit religiöser Weihe versehene Gesetz. Der manchesterliberale Individualismus verband sich mit der durch Hegels Philosophie untermauerten „Vergöttlichung des Staates“⁵¹, der seine Würde wahrt, indem er Vergeltung übt. Wie sich in Hegels Philosophie „Staat und Recht in der vorhandenen Welt mit unerbittlicher Notwendigkeit realisieren“,⁵² so war für die Strafrechtspflege des Kaiserreiches entscheidend, das Strafübel möglichst jeder Straftat unabwendbar nach dem strafrechtlich fixierten, gerechten Maß der Schuld folgen zu lassen. Das war mit dem rechtskräftigen Urteil erledigt. Was die Strafanstalten dann mit den Delinquenten anfangen, war nur noch zweitrangig. Besserung und Abschreckung blieben für die Staatsgewalt zwar durchaus erwünschte, aber letztlich höchst nebensächliche Angelegenheiten, gleichsam Nebenwirkungen der Dignität des Strafens, die allein in der ausgleichenden Gerechtigkeit des Vergeltens lag. Besserung war somit ohne weiteres an die traditionell, auch in Hamburg, in den Strafanstalten, wirkenden Geistlichen und Lehrer zu delegieren, die sich, immerhin vom Staat finanziert, damit abmühen mochten.

Vier, in reichsweite Trends eingebettete Entwicklungen relativierten allerdings bereits vor dem Ersten Weltkrieg die vergeltende Strenge des Strafens in Hamburg. *Erstens* tendierten die Richter innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens generell zu niedrigeren Strafen, *zweitens* wurde im April 1896 die bedingte Begnadigung eingeführt (d.i. die Aussetzung der Vollstreckung nach erfolgtem Urteil unter Bewährungsauflagen), von der in nicht geringem Umfange Gebrauch gemacht wurde. *Drittens* etablierte sich Hamburg als Hochburg der Ersetzung kurzer Haft- durch Geldstrafen und schuf *viertens*, wie schon zuvor andere Städte, im Jahre 1909 auf administrativem Wege ein Jugendgericht und eine staatliche Jugendgerichtshilfe, durch welche die Persönlichkeit und die sozialen Verhältnisse der delinquenten Jugendlichen bei der Urteilsfindung stärker in den Blick genommen werden sollten.⁵³ Die Behandlung der *männlichen* Jugendlichen orientierte sich ebenfalls etwas mehr als bei den Erwachsenen am erzieherischen Ideal. So erhielten sie, neben Schulunterricht, seit 1895 regelmäßigen Turnunterricht, einschließlich exerzieren und im Freien baden.⁵⁴

später zu behandelnde ‘moderne’ Strafrechtsschule, die für ein sozial zweckhaftes Strafen eintrat.

⁵⁰ Franz Lang, Mord und Todesstrafe in Hamburg (1930)

⁵¹ So der sozialdemokratische Staatsanwalt Hugo Marx, Maßregeln (1922), S.229.

⁵² Geert Edel, Gibt es einen rechtsfreien Raum, o.S.

⁵³ Vgl. zur *Strafmilderungstendenz* (einschließlich dem ohne eindeutige Ergebnisse bleibenden Vergleich der Hamburger Spruchpraxis mit der anderer deutscher OLG-Bezirke) u. zur *Geldstrafe*: Franz Exner, Strafzumessungspraxis (1931), zur *bedingten Begnadigung* in Hamburg: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 n vol.1 und im Allgemeinen: Eberhard Schmidt, Einführung (1995), S.399ff., zum *Jugendgericht*: Wilhelm Ramcke, Jugendstrafgerichtsbarkeit in Hamburg (1959).

⁵⁴ Georg Gennat, Gefängniswesen (1906), S.22.

5. Zum Schluss: Ein Gefangenenbrief wird geschrieben und abgesandt

Der einst als Schreiber in den Gefängnisdienst eingetretene, inzwischen zum Büroassistenten avancierte Lehrersohn Richard Prieß legte im Jahre 1917 eine Prüfung ab, ein Schritt des Aufstiegs, der ihn in der Weimarer Zeit bis zum Anstaltsleiter und in den engeren Kreis um Direktor Christian Koch führen wird. Seine mit „gut“ bewertete schriftliche Arbeit u.a. zum Briefverkehr der Gefangenen gibt einen Einblick in die auch nach 1918 fortbestehende Überregelung sowohl des Lebens der Gefangenen als auch der Arbeit der Beamten.⁵⁵

Züchtlinge, so schrieb der Beamte in seiner Klausur, dürfen alle drei Monate, die übrigen Gefangenen jeden Monat einen Brief schreiben, vorausgesetzt dieses Recht war ihnen nicht per Disziplinarstrafe entzogen. In dringenden Fällen wird auch Schreiben außer der Reihe gestattet, was aber einer besonderen Begründung bedarf. Heimliches Schreiben oder Absenden von Briefen wird bestraft. Will ein Gefangener schreiben, so meldet er dies (unter Angabe des Empfängers) dem (für eine bestimmte Anzahl von Zellen zuständigen) Stationsaufseher, dieser trägt den Wunsch in das Briefbuch ein. Jeden Donnerstag werden die Briefbücher der einzelnen Stationen eingesammelt und zur Kasse gegeben. Dort wird geprüft, ob das Gefangenen-Guthabenkonto (d.i. entweder vom Insassen eingebrachtes oder durch Arbeit in der Anstalt verdientes Geld) zur Freimachung der Briefe ausreicht. Danach gehen die Briefbücher an die Registratur. Der Registraturbeamte prüft anhand der Strafakte, ob genug Zeit seit dem letzten Brief verstrichen ist, vermerkt den Brief gegebenenfalls in der Gefangenenakte, stellt dann die Briefbögen aus, die in ihrem Kopf mit Tinte den Namen des Gefangenen und des Empfängers zu tragen haben. Die Briefe katholischer Gefangener werden mit einem roten „K“ versehen, da sie später statt dem evangelisch-lutherischen dem katholischen Geistlichen vorzulegen sind. Jeder Brief bekommt einen Umschlag mit der Aufschrift „Polizeiinspektion“. (Der Stationsaufseher händigt Brief und Umschlag sodann zusammen mit dem Schreibzeug aus, das hinterher wieder eingesammelt wird, und der Häftling schreibt seinen Brief). Die Gefangenen übergeben ihre Briefe in diesem Umschlag verschlossen dem Stationsaufseher, damit Unbefugte sie nicht lesen können. Dieser bringt sie zum Polizeiinspektor, der sie zensiert: Der Briefinhalt an Angehörige darf sich nur auf Privates und auf Familienangelegenheiten beziehen, politische Erörterungen sind ebenso verboten wie Mitteilungen über Vorkommnisse in der Anstalt. Ist der Inhalt unverständlich, unzulässig oder beleidigend, so wird der Brief „angehalten“ (d.h. zu den Gefangenenakten genommen). Nach der Zensur geht er zur Kenntnisnahme an den Geistlichen, dann an die Registratur, dort wird er in das Portobuch eingetragen (um das Porto vom Guthabenkonto abzuziehen), frankiert und endlich abgesendet.

Der lange und umständliche Weg des Briefes, andere Klausuren etwa zum Kassenbeamtenwesen könnten ebenfalls herangezogen werden, eröffnet eine weitere, die bisherigen Hinweise auf Vergeltung und militärische Hierarchie ergänzende Perspektive: Mühselige und ermüdende Routine in den Bahnen des immer Gleichen, ein Kampf mit Papier und Tinte in den Mühlen der Bürokratie prägten zu einem Gutteil den Arbeitsalltag der Beamten.

⁵⁵ Personalakte Richard Prieß, StAHbg., 242-7, PA 188. Meine Ergänzungen sind in runde Klammern gesetzt.

II. Wandel im Krieg

Der Erste Weltkrieg bedeutete generell einen tiefen Einschnitt in Politik, Gesellschaft und Mentalität, der das 'lange 19. Jahrhundert' beendete und das neue, das 'kurze' und in der ersten Hälfte von Gewalt geprägte 20. Jahrhundert einleitete. Die scharfe Zäsur konnte für das Kriminaljustizsystem, d.i. Polizei, Justiz und Strafvollzug, nicht folgenlos bleiben, so wie andersherum die auf spezifische Weise in Gang gesetzte Anpassung des Kriminaljustizsystems an die Bedingungen des Krieges nicht folgenlos für Politik, Gesellschaft und Mentalität bleiben konnte. Diesem Wechselspiel gilt es im Folgenden für das Hamburger Gefängniswesen auf die Spur zu kommen. Drei Aspekte werden in den Vordergrund gerückt, die mit Blick auf die spätere Umgestaltung des Strafvollzugs als Katalysatoren wirkten: zuerst die *Verzwecklichung des Strafens*, die dann, die Perspektive thematisch und geografisch weitend, in den Trend einer am nationalen Wohl ausgerichteten *Präventionsorientierung* eingeordnet wird, zuletzt das *Innenleben* der Gefängnisse im Zustand einer sich steigernden Not, der nach Niederlage und Revolution den Ruf nach Veränderung provozieren wird.

1. *Verzwecklichung des Strafens*⁵⁶

Als im ausgehenden 19. Jahrhundert die sozialen Verwerfungen der rasanten Modernisierung aller Lebensbereiche unübersehbar wurden, dem optimistischen, vom Pathos bürgerlicher Freiheit getragenen Fortschrittsdenken ein pessimistisches „Niedergangsbewußtsein“⁵⁷ und ein die Willensfreiheit relativierendes naturwissenschaftliches und soziologisches Denken rivalisierend zur Seite trat und all dies sich auch in einer wachsenden Furcht vor einer devianten 'Unterwelt' kristallisierte, entdeckten einige Strafrechtswissenschaftler, Kriminologen und Praktiker unter Führung des charismatischen Juraprofessors und linksliberalen Politikers Franz von Liszt die Notwendigkeit einer energischen Verteidigung der bürgerlichen Gesellschaft.⁵⁸ Sie markierten im Bereich des Strafens den erst einmal gedachten Übergang vom klassisch liberalen Rechtsstaat, der sich damit begnügte, das 'freie Spiel der Kräfte' abzusichern⁵⁹ und im Bereich des Strafrechts primär strafe, um die Majestät des Staates zu bewahren, zum intervenierenden Sozialstaat, der die Verantwortung für das Wohlergehen seiner Bürger und Bürgerinnen übernahm und mit dem Strafen vor allem die Schutzinteressen der Gesellschaft zu erfüllen suchte. In das Visier ihrer *défense sociale* nahmen sie 'Gewohnheitsverbrecher', also primär Rückfällige, die sich an fremdem Eigentum vergangen hatten. Franz von Liszt und seine Anhänger, die sich in der zunehmend einflussreichen *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* um ihn sammelten, huldigten dem Determinismus des naturwissenschaftlichen Menschenbildes ihrer Zeit. Um ein plau-

⁵⁶ Der Begriff ist von Christine Richstein, *Das „belagerte“ Strafrecht* (2000), entlehnt, die diesen Prozess für die Zeit des Kaiserreiches bis in den frühen NS-Staat rechtshistorisch mit Schwerpunkt auf der Zeit des Ersten Weltkriegs untersucht und zu dem Ergebnis kommt, dass sich eine Kontinuität zweckgeleiteter Funktionalisierung des Strafrechts ausmachen läßt.

⁵⁷ Peter Weingart, Jürgen Kroll, Kurt Bayertz, *Rasse, Blut und Gene* (1988), S.66.

⁵⁸ Die Darlegung des 'Programms' folgt, wenn nicht anders ausgewiesen, der Liszt'schen Vorlesung 1882, in welcher er sein 'neues' kriminalpolitisches Denken, erstmals der Öffentlichkeit vorstellte: Franz von Liszt, *Zweckgedanke* (1905). Zitatnachweise im Text.

⁵⁹ Michael Kubink, *Strafen* (2002), S.200.

sibles Deutungsmuster und einen legitimen Lösungsvorschlag anbieten, also eine potenziell wirkmächtige Position einnehmen zu können, griffen die Reformer zur interpretativen „Wirklichkeitsstrukturierung“ auf den Sprachduktus und den methodischen Kanon der ‘exakten’ Naturwissenschaft zurück, um der normativ vorgeprägten Position die Geltung objektiver Wahrheit zukommen zu lassen.⁶⁰ Kriminelles Verhalten nahmen sie nicht länger als Ausdruck des freien menschlichen Willens, des ‘Bösen’ wahr, sondern als das letztlich ausrechenbare Produkt von Anlage und Umwelt. Dieses wurde durch den Einfluss der sich professionalisierenden Psychiatrie auch auf der Orientierungsachse gesund - krank verortet, wobei das Gros der als psychisch abweichend angesehenen Straftäter als Psychopathen definiert wurden: einerseits krank, andererseits im Sinne des Strafgesetzes für ihre Taten voll verantwortlich.⁶¹ Wie das Aufklärungsdenken stand die ‘neue’ Kriminalpolitik mit der Neuaufnahme spätaufklärerisch-absolutistischer Strafstrategien in der Spannung von pessimistischer Diagnostik und optimistischem Heilungsglauben, von ernüchternder Schwarzmalerei und zupackender Hoffnungsseligkeit: Jede weltanschauliche Position, die soziale Machtansprüche erhebt, so Panajotis Kondylis in seiner Studie zur Aufklärung, muß sowohl eine Leidenskausalität anbieten als auch eine Erlösungsperspektive eröffnen. Im Hinblick auf die Leidenskausalität müssen Welt und Mensch im Grunde pessimistisch, um der Erlösungsperspektive willen im Grunde optimistisch gedeutet werden.⁶² Die Verfechter einer neuen Idee können sich nur so der Gesellschaft als unverzichtbare Wegweiser anbieten. Der Pessimismus, der das gefährliche Trauerspiel des Status quo und eine düstere Zukunftsvision entfaltet, wird im vorantreibenden Glauben an die Machbarkeit der Rettung überwunden.

Dazu schlugen die Neuerer des Strafens vor, ‘Gewohnheitsverbrecher’ wissenschaftlich zu klassifizieren und durch dauernde oder langjährige Internierung ‘unschädlich’ zu machen, „und zwar auch dann, wenn es sich um die öftere Wiederholung *kleinerer* Verfehlungen handelt“.⁶³ Franz von Liszt neigte in seiner Konzeption des ‘Gewohnheitsverbrechers’ dem kriminalbiologischen Deutungsmuster zu,⁶⁴ in dem Kriminalität ihre Ursache im Erbgut hatte und ergo alle Besserungsversuche ins Leere zielen. Um dem aus Gaunern, Vagabunden, Prostituierten, Halbweltmenschen, Alkoholikern, geistig und körperlich Degenerierten bestehenden „Heer der grundsätzlichen Gegner der Gesellschaftsordnung“ mit den ‘Gewohnheitsverbrechern’ als „Generalstab“ (S.167) das Rekrutierungsfeld abzugraben,

⁶⁰ Vgl. den instruktiven, die hier nur angedeuteten komplexen Beziehungen zwischen normativen Deutungsmustern, naturwissenschaftlichen Objektivitätsansprüchen und Plausibilitäten der Wirklichkeitsstrukturierung vertiefend: Thomas Kailer, *Biologismus und Soziologismus* (2001), S.56ff.

⁶¹ Vgl. grundlegend zu den psychiatrischen Wurzeln der Strafrechtsreform und den Grenzen des Einflusses der Psychiater: Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), u. zum Psychopathiebegriff mit den bis heute spürbaren Auswirkungen auf das Konzept der Persönlichkeitsstörung: Peter Fiedler, *Persönlichkeitsstörungen* (2001).

⁶² Panajotis Kondylis, *Die Aufklärung* (1986), S.471f. u. 484.

⁶³ Bertold Freudental, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung, in: *Berliner Tageblatt*, A.A., 3.1.1914. In der juristischen Diktion der Zeit meinte ‘unschädlich machen’ die individuelle Hinderung weitere Straftaten begehen zu können: durch die Todesstrafe oder (zeitliche oder dauernde) Einsperrung. Der heute eliminatorische Klang, inzwischen ersetzt durch den der Sicherung, ist wohl eine ‘Erbschaft’ der NS-Vernichtungspolitik und der sie vorbereitenden und begleitenden ‘Sprache des Unmenschen’.

⁶⁴ Thomas Kailer, *Biologismus und Soziologismus* (2001), S.68.

sollten diejenigen von ihnen gebessert werden, die dazu noch fähig wären, weil sie erst am Anfang ihrer kriminellen Karriere stünden. Dem sollten die unbestimmte Verurteilung (Entlassung hängt vom Resozialisierungserfolg ab) und die bedingte Verurteilung (Bewährungsstrafe) dienen. Durch Geldstrafe war die kurze Freiheitsstrafe zu vermeiden, da sie dem Strafvollzug als 'Hochschule des Verbrechens' höchstens neue Lehrlinge zuführe, ohne dass in der Kürze der Zeit irgendein bessernder Einfluss wirken könnte: „Sie schreckt nicht ab, sie bessert nicht, sie verdirbt.“⁶⁵ Das Gefängnis selbst sollte für die 'Besserungsfähigen' zur Rettungsstätte vor der „Verbrecherlaufbahn“ (S.171) werden. Die dritte Gruppe, die 'Gelegenheitstäter', umfasste alle Rechtsbrecher, die nicht den bisherigen Kategorien angehörten, bei ihnen reichte ein abschreckender 'Denkzettel'. Für einen weiten Bereich der Kriminalität sollten also Alternativen zur Freiheitsstrafe entwickelt werden, hier bedeutete das Programm eine Liberalisierung des Strafens, für den kleinen Kreis der 'Gewohnheitstäter' sollte die Einsperrung dauerhafter als bisher erfolgen.

Statt wie bisher die Tat allein sollte nun die an ihrer 'Sozialschädlichkeit' zu messende Täterpersönlichkeit zur Richtschnur des Strafens erhoben werden. Statt pauschal bloß der Vergeltung Genüge zu tun, nach Ansicht der Neuerer Ausdruck irrationaler Racheinstinkte, sollte eine aktive, rationale, mithin zweckorientierte Kriminalpolitik betrieben werden. Statt die besserungsfähigen Rechtsbrecher bloß einzusperren, waren sie zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Die „Nachtgespenster der sühnenden Vergeltung“ sollten also ausgetrieben werden, zugunsten einer Strafpolitik, die nicht mehr „tote Begriffe“ hochhält, sondern der Gesellschaft ein flexibles Instrumentarium im Kampf gegen das bedrohliche Verbrechen anbietet, das für politisch erwünschte Ziele zur Verfügung stand⁶⁶.

Die Forderungen führten um die Jahrhundertwende in der Juristenzunft zu jenem heftigen Disput, der als 'Schulenstreit' zwischen der den Status quo des Strafens verteidigenden 'klassischen Schule' und der Liszt'schen 'modernen Schule' in die Rechtsgeschichte eingegangen ist.⁶⁷ Er wurde allerdings weniger im Hin und Her des Diskurses in Fachblättern, auf juristischen Tagungen oder bei den langwierigen, gescheiterten Versuchen einer Neufassung des RStGB entschieden, sondern vom Ersten Weltkrieg. Hier senkte sich in der Praxis die Waagschale zu Gunsten einer 'Verzwecklichung'. Der Wandel folgte nicht unbedingt dem Reformprogramm,⁶⁸ wirkte sich aber im Effekt zu dessen Gunsten aus.

⁶⁵ Franz von Liszt, Reform der Freiheitsstrafe (1905), S.513.

⁶⁶ Monika Frommel: Reformbewegung (1991), S.468; die Flexibilität betont: Michael Kubink, Strafen (2002), z.B. S.201, Zitat: Franz von Liszt, Die bedingte Verurteilung (1905), S.160f.

⁶⁷ Es ist hier nicht der Ort auf die Feinheiten dieses Streites einzugehen, auf die in der rechtshistorischen Literatur hin- und hergekehrte Frage, welcher Jurist welcher der drei 'Schulen' (die klassische, die moderne oder soziologische und die dritte, vermittelnde Schule) zuzurechnen sei, ob diese Einteilung und die in absolute und relative Strafzwecke sinnvoll oder irreführend sei usw. Es sei statt dessen hingewiesen auf: Monika Frommel, Präventionsmodelle (1987), die eine vom Mainstream - fast archetypisch: Eberhard Schmidt, Einführung (1995) - abweichende Interpretation vorträgt, die mehr, vielleicht zu sehr, auf die Gemeinsamkeiten als auf die Unterschiede der verschiedenen Schulen achtet.

⁶⁸ Die Neuerer kritisierten v.a. das kriegsrechtliche Schaffen zu vieler Strafvorschriften, das Übermaß der Bestrafungen und die Tendenz, das Strafrecht zum „Hilfsrecht der Verwaltung“ zu machen, vgl. z.B. Karl Meyer, Entwicklungskeime (1918), Zitat: S.302, u. Franz von Liszt, Vorgänge (1918), S.55. Der Zweckgedanke im Sinne von Franz von Liszt verlangte gerade die Anpassung des Mittels an den Zweck und

Der Erste Weltkrieg gilt als der erste Krieg, der dahin tendierte ‘total’ zu sein. Um Menschen und Material bereitzustellen und zu ersetzen, die auf den Schlachtfeldern in bislang unvorstellbaren Mengen ‘verbraucht’ wurden, waren die kriegführenden Nationen auf eine durchgreifende Mobilisierung aller Ressourcen angewiesen. Die von politischen und sozialen Konflikten geschüttelte Gesellschaft des wilhelminischen Kaiserreiches wandelte sich zu einer ideologisch zur ‘Volksgemeinschaft’ überhöhten Kriegsgesellschaft, in der möglichst alle und alles im Dienst des Sieges zu stehen hatte(n), in der aber zugleich die alten Konfliktlinien fortwirkten und sich mit dem ausbleibenden ‘Kriegsglück’ und der sich einstellenden Not nur noch vertieften. Bei dem Versuch, den bald durch Friedenssehnsucht, Streiks und Hungerunruhen illusionär werdenden ‘Burgfrieden’ aufrechtzuerhalten, geriet dieser zu einer das geschriebene Recht den Zwecken des Krieges unterordnenden Zwangsordnung, die zunehmend ihren Rückhalt verlor.

Die „greifbare Instrumentalisierung der Norm“, eingebettet in den Trend einer Betonung des Zweckgedankens für Strafrecht und Kriminalpolitik,⁶⁹ drückte sich deutlich in der Relativierung des überkommenen Rechtsstaates altliberaler Prägung zugunsten entgrenzender und repressiver Interventionen aus.⁷⁰ Mit dem Krieg bekam ein bis dahin „im Aktenstaub vegetierende[s] Gesetz“, oder besser: Gesetze, nämlich die zum Belagerungs- bzw. Kriegszustand, neue Bedeutung, mit ihnen wurde gleich zu Kriegsbeginn eine „Diktatur im Rechtsstaat“ ausgerufen.⁷¹ Die vollziehende Gewalt ging überall im Deutschen Reich auf das regional zuständige stellvertretende Generalkommando über, vertreten durch den jeweiligen Militärbefehlshaber mit „geradezu unbeschränkten Machtbefugnisse[n]“,⁷² hinzutrat das Verordnungsstrafrecht des Bundesrates. Zensur war nun allgegenwärtig. Bis ins kleinste und banalste Detail wurde nun nahezu jedes Fehlverhalten kriminalisiert,⁷³ „Tanzlustbarkeiten“, das Rauchen von Jugendlichen auf der Straße und Zeitungsinserate, in denen Frauen Massagen anboten, waren ebenso verboten wie der Ausschank von Branntwein oder Spiritus in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung sowie generell an Angetrunkene oder Landstreicher.⁷⁴ Das Strafrecht erfuhr durch solche und ähnliche sittenstrenge Eingriffe, aber auch durch die vielen strafrechtlich bewehrten Maßnahmen der Kriegswirt-

möglichste Sparsamkeit in seiner Verwendung; Cornelia Bohnert, *Schulenstreit* (1992), S.45.

⁶⁹ Wolfgang Sellert, *Hinrich Rüpping, Studien- und Quellenbuch* (1994), S.121.

⁷⁰ Hierzu sind sicher auch die rigide ‘Militärjustiz’ bzw. die standrechtlichen und extralegalen Hinrichtungen in besetzten Ländern wie etwa Belgien oder Frankreich zu zählen, die im Folgenden jedoch außer Betracht bleiben, vgl. Gerd Hankel, *Leipziger Prozesse* (2003), besonders S.105-301. Grundlegend zum Kriegsstrafrecht: Christine Richstein, *Das „belagerte“ Strafrecht* (2000).

⁷¹ Oskar Georg Fischbach, *Allgemeines Staatsrecht* (1923), S.44, 40.

⁷² Delius, *Rechtliche Stellung des Militärbefehlshabers* (1919), Sp.178.

⁷³ Christine Richstein, *Das „belagerte“ Strafrecht* (2000), S.99.

⁷⁴ Die ersten drei Maßnahmen wurden vom Militärbefehlshaber auf Grund seines selbstständigen Verordnungsrechtes erlassen bzw. veranlasst (14.9., 15.12., 3.4.1915); in: *Gesetzessammlung 1915*, S. II 317, II 438 u. S.99. Die vierte war eine Verordnung des Bundesrates vom 26.3.1915; ebd., S.I 72, der durch das sog. Bundesratsermächtigungsgesetz vom 4.8.1914 für die Zeit des Krieges ermächtigt wurde, gesetzliche Maßnahmen zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen anzuordnen, vgl. Christine Richstein, *Das „belagerte“ Strafrecht* (2000), S.84f. Sie nennt zudem als weitere „befremdlich“ anmutende Verfügungen der Militärbefehlshaber das pauschale Verbot an Zigeuner, sich in „Horden“ fortzubewegen, und die Richtlinie an Frauen, sich in dieser ersten Zeit nicht zu sehr herauszuputzen, S.83.

schaft eine enorme Ausweitung. Ein „Trommelfeuer der strafrechtlichen Vorschriften“⁷⁵ schuf ebenso neue wie vage Tatbestände, zudem verschärfte sich einige Strafmaße. Zivilpersonen unterlagen bei zahlreichen Delikten, auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, dem rigorosen, „weitgehend formlosen“ und keine höhere Instanz kennenden Verfahren vor einem außerordentlichen Militärgericht,⁷⁶ politische Gegner wie ‘Gewohnheitsverbrecher’ kamen in ‘Schutzhaft’ bzw. ‘Sicherungshaft’, und, um ein letztes Beispiel zu nennen, die Hamburger Werften wurden, um Arbeitsdisziplin durchzusetzen, dem Altonaer Generalkommando unterstellt⁷⁷.

Der durch den Kriegsdienst bedingte Arbeitskräftemangel auf dem Land, die Absorption großer Kontingente der Nahrungsressourcen für den Heeresbedarf und die ‘Hungerblockade’ sowie die durch die Kriegsfinanzierung via Notenpresse bedingte allgemeine Inflation verknappten und verteuerten die Nahrungsmittel im Krieg und fortlaufend in der frühen Weimarer Republik. Dieser Entwicklung versuchte die Obrigkeit mit dirigistischen Eingriffen in die Wirtschaft vorzubeugen und entgegenzusteuern. Der Erfolg blieb auch in Hamburg mäßig und zeitigte einen undurchdringlichen Wildwuchs von Gesetzen und Verordnungen bezüglich Höchstpreisfestsetzungen, Rationierung von Lebensmitteln, fleischfreien Tagen usw. Die *Hamburger Nachrichten* konstatierten 1917 (wobei die Feststellung auch auf Arbeiterfrauen zutraf): „Der Hausstand kracht in allen Fugen, und am schwersten ist es für die Frau des Mittelstandes, die Mahlzeiten zusammenzustellen und sich zwischen den Hunderten von Verordnungen und neuen Gesetzesparagrafen glücklich so durchzuwinden, daß sie auch die Mäulerchen daheim zu stopfen vermag.“⁷⁸ Die Ernährungssituation der Menschen hing davon ab, inwieweit sie auf der Basis des verfügbaren Einkommens auf den Schwarzhandel, den zweiten kriminalisierten Nahrungsmittelmarkt, zurückgreifen konnten. Jene, „denen es nicht auf das Geld ankommt“⁷⁹, konnten sich auf diese illegale Weise weiterhin eine ausreichende Versorgung sichern; weite Teile der Arbeiterschaft und der Mittelschichten blieben hingegen auf die offiziellen Rationen und Massenspeisungen schlechter Qualität angewiesen. Sich zusätzlich versorgen zu können, dürfte hier Ausnahme geblieben sein, eine Einbuße, die vielfach Kompensation durch Eigentumsdelikte erfuhr. Gesetzestreu zu leben, wurde eine nicht leichte und wohl nur durch strikte Askese beherrschbare Kunst.

Die Polizei und das Militär kämpften Hungerkrawalle teils mit blankem Säbel nieder, in den militärischen und zivilen Haftanstalten des Reiches wie Hamburgs saßen Diebe und Diebinnen genauso wie Kriegsgegner und -gegnerinnen, Beteiligte an Meutereien, Streiks und Hungerkrawallen. Die Leiden an dem harschen Erzwingen von Ruhe und Ordnung auf der Straße, in den Gerichtssälen und Haftanstalten wurden zugleich mit den Ungerechtigkeiten der Lebensmittelversorgung und der unerfüllten Friedenssehnsucht zu einem wich-

⁷⁵ Karl Meyer, *Entwicklungskeime* (1918), S.308.

⁷⁶ Wolfgang Sellert, Hinrich Rüping, *Studien- und Quellenbuch* (1994), S.110; vgl. auch Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd.5 (1978), S.41ff.

⁷⁷ Vgl. Hans-Joachim Bieber, *Arbeitskämpfe* (1989), S.117.

⁷⁸ *Hamburger Nachrichten*, vom 20.10.1916, M.A.

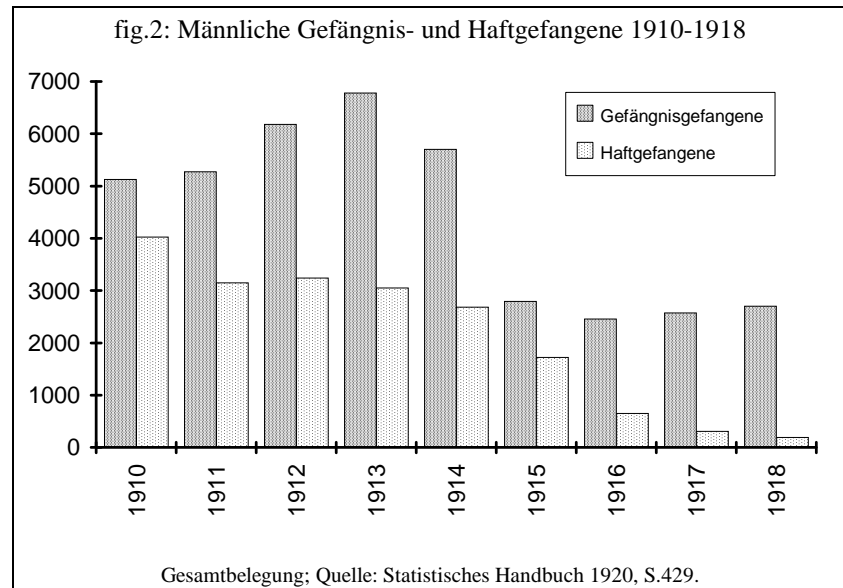
⁷⁹ *Soziale Praxis* 25 (1916), Sp.90.

tigen Antrieb in jener Dynamik einer voranschreitenden Delegitimierung der kaiserlichen Ordnung und der Radikalisierung oppositioneller Kräfte. So entstand jenes lange niedergehaltene Protestpotenzial,⁸⁰ welches sich dann im novemberlichen Umsturz entladen wird.

Das Kriminaljustizsystem wurde zwar zu einer, im Grunde kontraproduktiven, Waffe zum Durchsetzen der Kriegsbereitschaft im Inneren umgeschmiedet. Zugleich verzichtete der Staat jedoch in großem Umfang auf die vergeltende Bestrafung männlicher Kriminalität und schickte die Delinquenten stattdessen 'gnadenhalber' an die Front. Wie die anderen Länder des Reiches führte auch Hamburg gleich zu Beginn des Krieges eine erste Amnestie durch.⁸¹ Sofern ohne Ehrenstrafen zu Geldstrafen oder zu Gefängnis unter einem Jahr verurteilt, galt sie vom Feldwebel oder Deckoffizier abwärts für alle Militärangehörigen, einschließlich der beurlaubten, sobald sie ihre Einberufung erhielten. Ausgeschlossen blieb, wer sich „durch schlechte Führung in der Straf- oder Untersuchungshaft die Gnade verwirkt“ hatte, wobei kleinere Hausstrafen unberücksichtigt bleiben sollten. Wer die Kriterien erfüllte, erhielt unter der Auflage, sich zum Wehrdienst zu melden, Urlaub vom Vollzug der Strafe. Direktor Brümmer ging das nicht weit genug, er kündigte an, darüber hinausgehend zu begnadigen, wobei „gute Führung“ die „erste Voraussetzung“ sein sollte.⁸²

Weitere Regelungen mit dem Ziel, möglichst viele Menschen, auch ohne ihr Einverständnis, zur Front zu bringen, anstatt sie nutzlos in Zellen zu verwahren, folgten. Die Praxis der Einzelgnadenerweise durch die Justizverwaltung arbeitete ebenso wie die Spruchpraxis der Gerichte in die gleiche Richtung, da die Richter meist auf die Aberkennung von Ehrenrechten verzichteten.⁸³ Jedem

Gefängnisinsassen, stellte Senator Schaefer 1915 fest, der den Wunsch auf Teilnahme am Krieg äußere und zu dessen Übernahme das Militär bereit sei, werde zur Einstellung in das Heer verholfen; alle früher oder akut zu Zuchthaus Verurteilten blieben ausgeschlossen, da die Heeresverwaltung ihre Einstel-



⁸⁰ Arno Herzig, Günter Trautmann, Einleitung (1989), S.13.

⁸¹ Der Amnestieerlaß des Senats und Ausführungsbestimmungen, beides vom 3.8.1914, in: Gesetzessammlung 1914, S.I 85ff.; zu Preußen vgl.: Schulthess' Europäischer Geschichtskalender 1914, S.387.

⁸² Vermerk von Direktor Brümmer, 2.8.1914, StAHbg, 242-1 I, B6, Bl.7.

⁸³ So etwa am 2.9.1914 die Ermächtigung an den Senat, für die Dauer des Krieges jedes durch eine hamburgische Behörde eingeleitete oder vor einem hamburgischen Gericht schwebende Strafverfahren niederschlagen zu können, das sich gegen einen Einberufenen richtet; Gesetzessammlung 1914, I 98. Vgl. zur Gnaden- und Spruchpraxis: Protokoll SKJV, 2.11.1915, StAHbg, 241-1 I, VII A a 3 b vol. 3, zu reichsweiten Regelungen vgl. Ernst Delaquis, Strafrechtliche Kriegsziele (1918), S.277f.

lung selbst bei gnadenweisem Beseitigen der Wehrunwürdigkeit grundsätzlich ablehnte.⁸⁴ Auf Grund der Maßnahmen, aber auch weil im Krieg die Zahlen der in Hamburg Verurteilten sanken, fiel die Zahl männlicher Gefängnis- und Haftgefangenen steil nach unten, wie die Grafik zeigt.⁸⁵

Der Seemann und Arbeiter Henry M. befand sich unter denen, welchen der Waffenrock die Häftlingskleidung ersetzte. Als Sohn eines Fabrikarbeiters 1893 in Hamburg geboren, wuchs er mit neun Geschwistern bei seinen Eltern auf. Mit 18 Jahren erfolgte die erste Gefängnisstrafe, zehn Tage wegen Unterschlagung, 1913 dann sechs Monate wegen schweren Diebstahls, wegen des gleichen Delikts eine weitere Strafe, die er im März 1914 antrat. Es kamen verschiedene kurze Haftstrafen wegen Betteln und Obdachlosigkeit hinzu. In den sechs Monaten seiner längsten Strafzeit trat Henry M. nicht durch gute Führung hervor. Er randalierte wiederholt, riß die Klobrille ab, weil er es in der Zelle nicht aushalte. In der Schule weigerte er sich zu zeichnen, da er, wie er dem Lehrer erklärte, kein Landschaftsmaler sei, woraufhin dieser ihn der Schule verwies. Er musste mit Gewalt in die Zelle zurückgebracht werden. Obwohl dem „Schreckgespenst des Rückfalltäters“ gleichend, forderte ihn das Heer im Mai 1915 an. Die Justizverwaltung hegte zwar Bedenken, da er leicht rückfällig werde, erklärte sich aber doch zur Unterbrechung der Strafe bereit, sodass er im Juni einrückte. Als er nach dem Krieg wegen Diebstahls im Rückfall über eineinhalb Jahre Gefängnis erhielt, kam er zunächst zur psychiatrischen Beobachtung in die Irrenanstalt Friedrichsberg. Am Morgen nach der Überstellung in das Gefängnis fand ein Aufseher ihn, mit dem Bettuch an den Gittern des Zellenfensters erhängt.⁸⁶

Die weit reichende Gnadenerteilung zugunsten der Front bei geringfügigeren Rechtsbrüchen symbolisierte allerdings nur die eine Seite der an den vermeintlichen Notwendigkeiten neu justierten Strafrechtspolitik der Kriegsgesellschaft. Die andere Seite bildete die Neuausrichtung des Kriminaljustizsystems am Schutz der Gesellschaft vor ‘Gewohnheitsverbrechern’. Dafür suchten Hamburger Verwaltungsstellen, „Sicherungsmaßnahmen gegen minderwertige Asoziale“ in die Wege zu leiten.⁸⁷ Die Initiative orientierte sich an Vorschlägen, die Edgar Crassemann, Regierungsrat der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge, der Hamburgischen forensisch-psychologischen Gesellschaft 1913 vorgetragen

⁸⁴ Protokoll SKJV, 2.11.1915, StAHbg, 241-1 I, VII A a 3 b vol. 3. Mehrere ‘Züchtlinge’ der Bremer Strafanstalt Oslebshausen zogen 1916/17 in den Krieg; vgl. Hans-Joachim Kruse, Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd. 1 (2000), S.157f. Für Hamburg findet sich entsprechendes nicht.

⁸⁵ Die Verurteiltenzahlen fielen, da viele der kriminell besonders auffälligen jüngeren Männer zur Front gingen und die Maschen von Polizei und Justiz durch den kriegsbedingten Personalmangel weiter wurden. Jedoch sind die an sich hinzuzuzählenden Zahlen der außerordentlichen Militärgerichte nicht überliefert. Im Vergleich der 1911, 1912, 1913 wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen von Hamburgs Gerichten rechtskräftig Verurteilten mit denen der Kriegsjahre 1915, 1916, 1917, zeigt sich ein Rückgang um 36,7%. Die Zusammensetzung der Verurteilten veränderte sich dramatisch: Betrug der Frauenanteil in den drei Friedensjahren 10,6%, so in den drei Kriegsjahren 34,5%, 1917 sogar 41,6%. Das lag nicht allein am Wegfall der Soldaten als Straftäter, die Zahl verurteilter Frauen stieg auch absolut, sie war 1917 mehr als doppelt so hoch wie 1913. Ähnlich, nur weniger drastisch, verhielt es sich bei den unter 18-jährigen beiderlei Geschlechts. Statistisches Handbuch 1920, S. 418.

⁸⁶ Gefangenenakte Henry M., StAHbg. 242-1 I, C27/17; Schreckgespenst-Zitat: Richard J. Evans, Szenen aus der deutschen Unterwelt (1997), S.17.

⁸⁷ So der Titel der betreffenden Akte, StAHbg. 241-1 I, II D a 6.

hatte. Um dem „bekannte[n] Problem der Behandlung“ der nicht ausgesprochen geisteskranken „Unsozialen“ beizukommen, schlug er vor, die „auf psychopathischer Grundlage gemeingefährlichen Elemente“, Jugendliche wie Erwachsene, zu entmündigen und unter einen behördlichen Berufsvormund zu stellen, um sie jederzeit auch ohne richterliche Weisung in eine zu schaffende Verwahrungsanstalt verbringen zu können. Sie sollte „zwischen Gefängnis und Zuchthaus einerseits und der Irrenanstalt andererseits“ stehen. Während Richter und Polizei erst nach einem vollendeten Verbrechen vorzugehen vermögen, könne der Berufsvormund schon bei Gefahr im Verzuge einschreiten und eine „von Verbrechen und Urteil, Internierung und Entlassung unabhängige, dauernde, wirksame Gewalt und Aufsicht“ ausüben. Als Ziele nannte er die Verminderung der durch diese „Gattung Verbrecher“ außerhalb der Anstalten verursachten Kosten, die „Behinderung der Fortpflanzung solcher Individuen“ und die Entlastung der Erziehungs- und Irrenanstalten von nicht dort hingehörigen Insassen.⁸⁸

Im September 1915 griff Staatsanwalt Schlaeger dieses umfassende Präventionsprogramm zur Kontrolle potenzieller Devianz auf und brachte es auf die Agenda hamburgischer Politik auf Verwaltungsebene, um, wie er schrieb, „unsozial veranlagte Individuen im Interesse der gesellschaftlichen Wohlfahrt an ihrem verbrecherischen Handeln zu hindern.“⁸⁹ Für psychopathisch veranlagte rückfällige Bettler und kleine Diebe, die zwar ebenso unverbesserlich wie der Gesellschaft lästig seien, sah der Neuerer die „Sicherheit“ allerdings als eine zu harte Maßregel an. Allein gemeingefährliche Verbrecher, wie Sittenverbrecher oder Brandstifter, die sich an der Grenze zur Geisteskrankheit befänden, wie etwa reizbar Schwachsinnige, Degenerierte, Epileptiker oder Hysteriker, sollten entmündigt und gegebenenfalls interniert werden. Der Staatsanwalt fügte seinem Plädoyer neben anderen, meist positiven Stellungnahmen auch eine von Gefängnisdirektor Brümmer zusammengestellte Übersicht bei, die belegen sollte, wie aussichtslos es sei, „das gewohnheitsmäßige, psychopathische Verbrechertum allein mit Strafen bekämpfen zu wollen“. Der Direktor, der die Initiative im Grundsatz begrüßte, ihre Rechtsbeständigkeit vor Gericht jedoch bezweifelte und sie am Ende zu Fall brachte, schickte Auszüge aus seinen Akten, die er für bezeichnend hielt. So hieß es zu einem bereits fünfmal wegen der Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern bestraften Mann, er „müßte „unschädlich gemacht“ werden: „H. verläßt reue- und willenlos die Anstalt. [...] So wird er im Interesse der Humanität auf Kinder losgelassen, um sie zu vergiften“. Direktor Brümmer reichte allerdings mehr Fälle von wiederholter Eigentumskriminalität ein, so einen 14 mal wegen Betteln, Landstreicherei, Diebstahl und Betrug Vorbestraften, der „trotz seiner Jugend unverbesserlich“ sei, oder einen durch zahlreiche Beschwerden auffälligen Gefangenen, der bislang sieben Mal wegen Unterschlagung und Betrug einsass. Er sei „der geborene Anarchist“, dabei schwach-

⁸⁸ Hamburger Nachrichten, 27.2.1913, in: ebd., Bl.1a. Diese Gedanken hatte er auch auf der 6. Berufsvormündertagung in Dresden vorgetragen, Prof. Dr. Weygandt, ärztlicher Leiter der Hamburger psychiatrischen Anstalt Friedrichberg, hielt damals ein Koreferat über den Begriff der 'Minderwertigkeit', der gedruckte Verhandlungsbericht in: ebd., Anl.1 zu Bl.1b.

⁸⁹ Staatsanwalt Schlaeger an Oberstaatsanwalt Schoen, 15.3.1915, dieser sandte die Initiative dann zustimmend an die SKJV, ebd., Anl. zu Bl.1a.

sinnig, jedoch „so abgefeimt, hinterhältig, bösartig und niederträchtig, daß auch nicht eine gute Feder an ihm ist“.⁹⁰

Obwohl es der Staatsanwaltschaft im Frühjahr 1917 gelang, mit der Polizeibehörde und anderen Behörden eine Übereinkunft zur Entmündigung und Internierung des anvisierten Personenkreises zu treffen, wurde das Projekt nicht wie gedacht verwirklicht. Die Entmündigten sollten in der Fuhlsbütteler Korrekptionsanstalt untergebracht werden. Der Gefängnisdirektor verweigerte jedoch ihre Aufnahme, nicht allein, weil dafür zur Zeit die Beamten sowie geeignete Räume fehlten, sondern er hielt es, „wenigstens was die Unterbringung in Straf- und Korrekptionsanstalten anlangt, für außerordentlich bedenklich, jetzt Massnahmen zu treffen, die praejudizierlich wirken könnten.“ Womöglich internierte die Staatsanwaltschaft einige Personen statt dessen in der Farmsener Zweiganstalt des Werk- und Armenhauses.⁹¹ Auch wenn sich hier nur zum Teil die Durchsetzung des Zweckgedankens in der Praxis zeigte, sondern vielmehr institutionelle Begrenzungen gesellschaftssanitärer Utopien deutlich werden, so verweist der Vorgang doch auf das durch den Kriegszustand beförderte Denken und Planen in Kategorien einer *défense sociale*.

Die Internierung ‘unverbesserlicher’ und ‘gemeingefährlicher’ Verbrecher als eine jenseits der Gerichte getroffene Verwaltungsmaßnahme gehörte zudem ohnehin zu den Realitäten der Kriegsjahre. Allerdings nicht mittels Hamburger Rechts in Permanenz, wie es Staatsanwalt Schlaegers Anliegen war, sondern aus der auf die Zeit des Krieges beschränkten Machtfülle der militärischen Gewalten heraus. Im Herbst 1915 ordnete das für Hamburg zuständige stellvertretende Generalkommando an, dass mit Eigentumsdelikten oder wegen Zuhälterei vorbestrafte „arbeitsscheue Personen“, die im Verdacht stehen durch strafbare Handlungen ihr Leben zu fristen, für eine bestimmte Zeit oder für die Dauer des Krieges in Sicherheitshaft genommen werden können; deren „Unverbesserlichkeit und Gemeingefährlichkeit“ mußte erwiesen sein.⁹² Sittlichkeitsverbrecher, also jene Personengruppe, die der Hamburger Staatsanwalt bevorzugt zu internieren trachtete, blieben davon ausgeschlossen, nicht aber jene Bettler und kleinen Diebe, die er gerade nicht dieser Maßnahme unterwerfen wollte. Es sind keine verlässlichen Zahlen zu gewinnen, wie viele Personen im Laufe des Krieges auf Vorschlag militärischer Stellen, der Polizei und des Gefängnisdirektors, jedenfalls auf schließliche Anordnung des Generalkommandos nach verbüßter Strafe in Sicherheitshaft gehalten wurden. Am 1. Mai 1916 waren 25 Sicherheitsgefährdungen registriert, Anfang November bereits 48 und 50 Anfang Februar 1917, darunter in der ganzen Zeit kein politischer Gefangener.⁹³ Sie wurden in der Regel in der Korrekptions-

⁹⁰ Ebd., Anl.1 zu Bl.1c.

⁹¹ Vgl. Briefwechsel zwischen SKJV und Gefängnisdirektor, Mai 1917, ebd., Bl.49f. Zur Geschichte von Entmündigung und Internierung von ‘Psychopathen’ und Trinkern im Versorgungsheim (dem umbenannten Werk- und Armenhaus) in Weimarer Zeit und NS-Regime vgl. Christiane Rothmaler, Grundlagen (1992). Zur Debatte seit 1904 um ein nie realisiertes ‘Bewahrungsgesetz’ zur Anstaltsunterbringung devianter Erwachsener vgl. Matthias Willing, Das Bewahrungsgesetz (2003).

⁹² Zur Verordnung vgl. StAHbg. 111-2, A II p 127. Zitate: SKJV an RA Dr. Julius Goldfeld, 25.7.1916 und aus der erinnernden Mahnung des Obermilitärrechtsanwalts beim Reichsmilitärgericht, 27.3.1917, StAHbg. 241-1 I, XVI A a 10 vol.1, UA 5, Bl.2 bzw. 111-2, A II p 208.

⁹³ Die Zahlen des Statistischen Handbuch 1920, S.430 (1915=14, 1916=50, 1917=43) unterschreiten z.T. die, auch dort nicht durchgängig vorhandenen Zahlen der Aufstellungen in: StAHbg. 111-2, A II p 127.

anstalt oder, bei Fluchtgefahr, im Gefängnis II, seit Anfang 1917 im Untersuchungsgefängnis interniert. Auf Initiative der Kriminalpolizei ließ sich Direktor Brümmer seit Juni 1916 die Akten bald zu entlassender, vorbestrafter „Eigentumsverbrecher“ vorlegen, um auf Grund von Vorleben und Führung in der Haft vorzuschlagen, wer nach Strafende in Sicherungshaft zu nehmen sei. Ein entsprechendes, nicht datiertes Verzeichnis umfasste 64 Namen, in 43 Fällen verneinte der Direktor und in vier Fällen vermerkte er weder „ja“ noch „nein“, d.h. in 26,6% der in Frage kommenden Fälle fiel das Plädoyer zugunsten der Sicherheitshaft aus.⁹⁴

Wer wurde nun mit dieser Maßnahme belegt? Die bekannteste Gestalt war der ‘Lord von Barmbek’, Julius Adolf Petersen. Der Freilassung aufgrund seiner Beschwerde beim Reichsmilitärgericht folgte bald eine weitere Straftat und Untersuchungshaft, aus der er im Dezember 1917 auf klassische, ja zur Karikatur geronnene Weise - Feile zum Duchsägen der Gitterstäbe, zusammengeknotetes Bettzeug zum Abseilen - floh, um danach zum legendären Gründer einer großen und weitverzweigten Einbrecherbande zu werden. In seinen im Zuchthaus verfassten Memoiren, in denen er sich als Freund der Armen präsentierte, merkte er an: „Mein ganzes Leben hätte sich anders gestaltet, wenn man meinem Wunsche nachgegeben hätte, mich ins Feld zu schicken.“⁹⁵ Typischer für die Sicherheitshäftlinge als dieser Hamburger Robin Hood der Moderne war neben rückfälligen Dieben und Hehlern auch der wohnungslose Wilhelm S., ein „notorischer Bettler und als solcher 90mal vorbestraft“ oder Richard D., 23 mal wegen Sachbeschädigung, Bettelns und Landstreichens vorbestraft.⁹⁶

Wohnsitz- oder Arbeitslosigkeit konnte auch direkt, ohne unmittelbar zuvor verbüßte Kriminalstrafe in die Sicherheitshaft führen. So ordnete das stellvertretende Generalkommando Mitte September 1915 an, dass alle, die sich im Lande ohne gültigen Ausweis umhertreiben und keinen festen Wohnsitz nachweisen können, bis zur Feststellung ihrer Identität und Unverdächtigkeit in Sicherheitshaft genommen werden können. Sie konnten entweder in einem Arbeitshaus oder an einer Arbeitsstätte untergebracht werden. Wer letztere ohne Erlaubnis verließ, dem drohte eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Jahr. Im Oktober 1916 registrierte die Polizeibehörde, dass sich „wegen Arbeitslosigkeit“, vermutlich als Hinweis auf ‘Arbeitsscheu’ genommen, 37 männliche, mit Zuchthaus vorbestrafte Personen in Sicherheitshaft befanden.⁹⁷ Der Ermessensspielraum für diese Maßnahme vorbeugender Verbrechensbekämpfung war offensichtlich recht weit gespannt,⁹⁸ immerhin legte

Der Verwaltungsbericht der Polizeibehörde für 1925, S.386, spricht von etwa 200 zum Schutze der Allgemeinheit in Verwahrung genommenen schwer vorbestraften Rechtsbrechern.

⁹⁴ Kripo an Gefängnisdirektion, 31.5.1916, Vermerk Brümmer, 2.6.1916, Verzeichnis der wegen Festsetzung von Sicherheitshaft vorzulegenden Akten des Gefängnisses II, o.D., StAHbg 242-1 I, B6, Bl.20f.

⁹⁵ Helmut Ebeling (Hg.), Der Lord von Barmbeck (1973), S.166.

⁹⁶ Verzeichnis der Kripo über Personen in Sicherheitshaft, o.D., StAHbg. 111-2, A II p 127, Bl. 17.

⁹⁷ Verordnung des stellv. Generalkommandos des IX. Armeekorps betr. Landstreicherei, 16.9.1915; StAHbg 242-1 I, B6, Bl.12, die Meldung der Polizeibehörde: StAHbg. 111-2, A II p 127 a, Bl. 3.

⁹⁸ In der Sozial- bzw. Rechtsgeschichtsschreibung der ‘vorbeugenden Verbrechensbekämpfung’ im ‘Dritten Reich’ - z.B. Ulrich Herbert, Best (1996), S.163-180, Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher (1996), Nikolaus Wachsmann, Hitler’s Prisons (2004), oder Gerhard Werle, Justiz-Strafrecht (1989) - findet sich diese Vorgeschichte, also die Frage nach Kontinuität u. Bruch, Anknüpfungspunkten u. Un-

das Schutzhaftgesetz vom 4. Dezember 1916 den Militärgewalten einige rechtstaatliche Fesseln an, sodass diese empfahlen, die Vorteile dieses Gesetzes, etwa die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen, den Beistand eines Rechtsanwalts zu suchen und entschädigt zu werden, den Vagabunden nicht mehr angedeihen zu lassen, sondern sie besser mit den herkömmlichen Mitteln des Strafrechts 'unschädlich' zu machen.⁹⁹

Der Umfang der Sicherungsmaßnahmen ging dennoch mehreren Bürgern der Hansestadt, darunter auch zwei bürgerlichen Abgeordneten der Hamburger Bürgerschaft nicht weit genug, allerdings zeigten sie sich über die bisher erfolgten Maßnahmen nicht sonderlich gut unterrichtet. Mitte Dezember 1915 wandte sich ein im Felde stehender Getreide- und Futtermittelhändler an den Senat, der auch im Namen seiner Kameraden bat, dass die wehrunwürdigen Zuchthäusler zu „irgendwelchen Zwangsarbeiten“ herangezogen werden. Als er sich auf Fronturlaub befand, habe er feststellen müssen, dass seine Wohnung von Einbrechern durchsucht und von Wertgegenständen geräumt worden sei. Damit man sich „draußen im Schützengraben“, wo man sich schon Sorgen um Frau und Kind, Geschäft und schließlich auch um sich selbst mache, nicht auch noch Sorgen um sein Privateigentum machen müsse, seien solche Maßnahmen unbedingt erforderlich. Ein Hamburger Rechtsanwalt wurde Anfang Juli 1916 mit einem ähnlichen Anliegen bei dem für die Justiz zuständigen Senator vorstellig. Er plädierte dafür, die wehrunwürdigen „früheren Zuchthäusler“ im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht frei herumlaufen zu lassen, sondern zu internieren und mit Zwangsarbeit zu beschäftigen. Im Frieden möge es berechtigt sein, auch solchen Personen nach verbüßter Strafe den Weg zur Besserung zu öffnen, wenn gleich auch in Friedenszeiten der Schutz der menschlichen Gesellschaft mehr in den Vordergrund treten sollte. Jetzt im Kriege, wo der größte Teil der kräftigen rechtschaffenen Männer einschließlich der Polizeibeamten abwesend seien, müsse die Rücksicht auf Verbrecher zurückstehen. Beiden Bittstellern wurde beschieden, dass entsprechende Maßnahmen schon ergriffen worden seien.¹⁰⁰ Am 7. Dezember 1917, vor genau einem Monat hatte die russische Oktoberrevolution begonnen, debattierte die Bürgerschaft über einen Antrag, Straßen und Privateigentum besser zu bewachen, sei es durch eine Vermehrung der kriegsbedingt ausgedünnten Polizeikräfte oder durch Inanspruchnahme des Militärs.¹⁰¹ Die Fürsprecher beklagten allgemein den Tiefstand der Moral, die allerorten zu spürende „kaum glaubliche Verschiebung“ der „Begriffe von mein und dein“, den Diebstahl von Grabschmuck auf dem Ohlsdorfer Friedhof als Ausdruck unerhörter Gefühlsrohheit, v.a. aber die Unsicherheit auf den Straßen und die sich häufenden Einbrüche in der durch die Kriegseinsparungen abends und nachts in „egyptische Finsternis“ gehüllten „Vaterstadt“ (S.451). Tatsächlich wuchs zwar 1917 die Zahl der von Hamburger ordentlichen Gerichten

terschieden, kaum, obwohl sich einige polizeiliche und justizielle Maßnahmen in der Konsolidierungsphase des NS-Regimes - unter anderen Vorzeichen, v.a. mit gesteigerter Extensität und Brutalität - in den Bahnen der sichernden Maßnahmen des Ersten Weltkrieges bewegten.

⁹⁹ Das Gesetz, betr. Verhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustands und des Belagerungszustands, 4.12.1916, RGBI 1916, S.1329ff. war Folge massiver Kritik an der bisherigen Praxis. Zum Umgang mit dieser Einschränkung der Militärgewalt vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI A a 10 vol. 2.

¹⁰⁰ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI A a 10 vol. 1, UA 5 und 8.

¹⁰¹ Debatte vom 7.12.1917, Stenographische Berichte 1917, S.450-458. (Seitennachweise im Text).

Verurteilten gegenüber dem Vorjahr um 22,8%, aber sie lag immer noch weit niedriger als in den Vorkriegsjahren¹⁰². Also durchaus zu Recht mahnte ein Redner seine Kollegen, sich vor Übertreibungen zu hüten, auch in Friedenszeiten wären kleinen Kindern Handtaschen entrissen worden. (S.453f.). Dennoch herrschte Konsens, dass etwas unternommen werden müsse. Neben der Verstärkung der obrigkeitlichen Präsenz und der von einem Zwischenrufer prägnant formulierten Forderung „Mehr Licht!“ (S.456), verlangten die zwei Abgeordneten auch ein schärferes Vorgehen gegen das „Gesindel der Großstadt“ (S.452), v.a. gegen Einbrecher: Internierungen auf Grund des Belagerungsrecht - „das soll zum Teil geschehen sein“ - seien notwendig (S.457), polizeibekanntes „schweres Jungen“ könnte zudem „als heilsame Maßregel“ jede Nacht Arbeit unter Aufsicht der Polizei aufdiktiert werden. Bedenke man, wie groß gegenwärtig der Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen sei, werde man eine solche Maßnahme wohl verantworten können (S.452). Dem sozialdemokratischen Einwurf, die allgemeine Not sei Ursache der Kriminalität, setzten sie entgegen, die Unsicherheit gehe allein auf „berufsmäßige Verbrecher“ zurück. Anders als die „Zuchthäusler“ stünden die „kräftigen, ordentlichen Menschen“ im Felde, sodass der „Prozentsatz des Verbrechertums gegenüber der ordentlichen Bevölkerung“ sehr viel „ungünstiger“ geworden sei (S.457).

2. Präventionsorientierung

Den Diskursen und Praktiken des Kriminaljustizsystems, die den Schwerpunkt dahin verlagerten, Rechtsbrüche zu verhüten statt sie bloß hinterher zu bestrafen, waren andere Diskurse und Praktiken hinterlegt oder ihnen voranschreitend, welche die staatliche und private Wohlfahrtspflege ganz generell unter den Leitwert der Vorbeugung stellten. Die Entwicklung des modernen Präventionsdenkens begann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts im öffentlichen Gesundheitswesen, als dessen Leitdisziplin sich die auf die Prophylaxe von Krankheit abzielende Hygiene etablierte. Unter diesem Einfluss verfestigte sich die Überzeugung, die Verhütung von Armut und Bedürftigkeit müsse die eigentliche Aufgabe der Wohlfahrtspflege sein, die, unterstützt durch ein breites Kontrollnetz, als Erziehung zu methodisch rationaler Lebensführung, als Anpassung des Alltags der Unterschichten an die Erfordernisse wissenschaftlicher Rationalität in Gang gesetzt werden sollte.¹⁰³ War das Kriminaljustizsystem einst die exklusive Domäne des um Vergeltung und Abschreckung zentrierten juristischen Diskurses gewesen, so drang nun, vorangetrieben durch die ‘moderne’ Strafrechtsschule mit ihrer Zweckstrafe, soziologisches und medizinisches, besonders psychiatrisches Denken ein. Die Entwicklung ging von der für das kriminelle Individuum blinden Repression der Vergeltung hin zu einer Strafpolitik der Normalisierung, die Wissen über die kriminellen Individuen generierte, um maximale Wirkungen zu erzielen und umfassend in das Leben der Menschen einzugreifen suchte, um Kriminalität gar nicht erst entstehen zu lassen.¹⁰⁴ Das Kriminaljustizsystem erklärte sich damit mitverantwortlich für die Verbreitung von Verstößen gegen das Strafrecht.

¹⁰² Statistisches Handbuch 1920, S.419.

¹⁰³ Christoph Sachße, Florian Tennstedt, Geschichte der Armenfürsorge (1988), S.11.

¹⁰⁴ David Garland, Punishment and Welfare (1987), S.30.

Wurde Vorbeugung also schon im Kaiserreich im Zuge des sich herausbildenden Sozialstaates und einer Verwissenschaftlichung des Sozialen zu einem zunehmend bestimmenden Denkmuster im Umgang mit sozialen Phänomenen¹⁰⁵ sowie bereits zur Richtschnur kommunaler Wohlfahrtspflege, erhielt prophylaktisches Denken durch den Ersten Weltkrieg zusätzliche Schubkraft. Die „Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft“¹⁰⁶ erhielt den Rang einer drängenden Aufgabe, um Nation und ‘Volk’ für das Ringen auf den Schlachtfeldern im Inneren zu ertüchtigen und die Schäden zu kompensieren, die der Krieg mit seinen soziökonomischen und moralischen Folgen hinterließ. Das auf die starke und tüchtige Nation mit der hierfür unabdingbaren sozialen Harmonie hinzielende Denken und Argumentieren der bürgerlichen Sozialreformer bildete den Boden für die Definition der ‘Volksgemeinschaft’ als am fundamentalen Wert der Arbeit orientierte Leistungsgemeinschaft. Über Wert oder Unwert des Einzelnen entschied damit die Nützlichkeit für das Ganze.¹⁰⁷

Bei der Durchsetzung dieser Perspektive, welche gesellschaftliche Phänomene primär hinsichtlich positiver oder negativer Wirkung für „die Erhaltung eines sittlich und körperlich gesunden Volkes“¹⁰⁸ betrachtete und interpretierte, wirkten spezifische Begleiterscheinungen des Ersten Weltkrieges als Beschleuniger. Blieb der bevölkerungspolitische Blick vor dem Krieg auf Teilgebiete beschränkt, z.B. Geburtenrückgang oder Geschlechtskrankheiten, so richtete er sich nach 1914 zunehmend auf die Totalität der vom Krieg affizierten Gesellschaft und amalgamierte die zuvor eher vagen und isolierten Ängste zu einem umfassenden Bedrohungsszenario. Hatten sich Ängste vor Auszehrung, Degeneration und Untergang zwar schon im Frieden als gewichtige Unterströmungen etabliert, so verdichteten sie sich nun zu einer Taten fordernden Alarmstimmung, die durch die unerwartete Niederlage zusätzliche Schärfe und Überzeugungskraft gewann. Der durch den Krieg beschleunigte Bevölkerungsrückgang, eine allgemeine Demoralisierung, als deren aussagekräftigste Indikatoren das neue Feindbild des Kriegsgewinners, Schiebers und Wucherers¹⁰⁹, wachsende Devianz und ‘Verwahrlosung’ der Jugend angesehen wurden, die Zunahme der Geschlechtskrankheiten oder des Alkoholismus wurden als vielköpfige Gefahr für den Bestand des deutschen ‘Volkstums’ in quantitativer und qualitativer Hinsicht beschworen.

Die Neuerer des Strafens gingen im Krieg davon aus, dass die mit Fortschreiten des Krieges bereits teilweise ansteigende Kriminalität nach Friedensschluss ungeheuerlich anwach-

¹⁰⁵ Lutz Raphael, Verwissenschaftlichung (1996), S.172.

¹⁰⁶ So lautete das Leitwort der VIII. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt; Soziale Praxis 25 (1916), Nr.5; Sp.100-106.

¹⁰⁷ Vgl. Hans-Walter Schmuhl, Rassenhygiene (1987), S.86ff.

¹⁰⁸ Karl Meyer, Entwicklungskeime (1918), S.304.

¹⁰⁹ Sie wurden zu Symbolen der Zwei-Klassenversorgung mit Lebensmitteln, zu Sinnbildern des sich um das nationale und Volkswohl nicht scherenen Eigennutzes. Deutsch-Völkische beschrieben sie in ihren antisemitischen Stereotypen - vgl. z.B. Uwe Lohalm, Völkischer Radikalismus (1970), S. 144f., 191 u. als Quelle: Otto Armin, Juden (1921) -, bürgerliche Sozialreformer, Konservative und Linke als ‘Parasiten’ und Krebschaden. Der Ruf nach energischem Durchgreifen wurde zum lagerübergreifenden Konsens, von streikenden Hamburger Werftarbeitern und nach Lebensmitteln Schlange Stehenden ebenso wie später von der NSDAP. Bernd Weisbrod, Repräsentationen der Politik (2000), S.33, sieht hier eine „virulente Dämonologie“ als „imaginäres Gegenstück zum eigenen Opfergang“ am Wirken.

sen werde, da Kriege fast gesetzmäßig Verbrechen förderten, da die Demobilisierung zu einem Heer von Arbeitslosen führen werde, da die Jugend durch die Abwesenheit der Väter, die an der Front ständen, und der Mütter, die in der Kriegswirtschaft arbeiteten, allein dastehe und verwahrlose, um nur ein paar Beispiele zu nennen: „Meine Herren!“, ermahnte ein bayerischer Ministerialrat im Dezember 1917 seine Zuhörer der Berliner Juristischen Gesellschaft, „die Kriminalität nimmt zu, keine Vogel-Straußpolitik, wir müssen damit rechnen, daß die Friedenszeit eine beträchtliche Zunahme der Kriminalität bringen wird.“ Für die Reformen aus der ‘modernen Schule’ konnte das nur heißen, nach Friedensschluss nun endlich die schon so lange erhobenen Forderungen nach „neuzeitlichen strafrechtlichen Errungenschaften“ zu verwirklichen, „Jugend- und Bevölkerungspolitik“ zum Wohle des Volksganzen auch mit den Mitteln des Strafrechts zu betreiben, insbesondere aber Maßnahmen der Sicherung und Besserung zur „Eindämmung der Kriminalität“ zu ergreifen, zur „Volkserhaltung und Volkssicherung“ dafür zu sorgen, daß die Delinquenten „arbeitsfähig wieder ins bürgerliche Leben zurückkehren“ und sich überhaupt „aus dem reichen Arsenal der modernen Kriminalpolitik die geeignetsten Waffen herauszusuchen“. ¹¹⁰

Da Devianz also in der zeitgenössischen Wahrnehmung ein wichtiges Element des Niedergangsszenarios bildete und zur Lösung Maßnahmen bevorzugt wurden, die im Vorfeld der strafrechtlichen Sozialkontrolle vorbeugend wirkten sowie das Kriminaljustizsystem selbst in das neue Präventionsmodell einzubinden vermochten, geriet das hergebrachte vergeltungstheoretische Modell des Strafens vorübergehend in das diskursive Abseits. Gerade im Ersten Weltkrieg festigte sich jene Allianz der strafrechtlichen Institution „Verbrechen und Strafe“ mit der sozialpolitischen Institution „Schwäche und Fürsorge“, von der im Generellen die Kriminologen Helga Cremer-Schäfer und Heinz Steinert in ihrer mehr theorieorientierten denn historischen Analyse sprechen. Ihrem Gedankengang ein Stück weit folgend, bleibt festzuhalten, dass massive Struktur-Analogien beider Institutionen wesentliche Voraussetzungen für diese Verbindung von Strafen und Helfen boten: Beide personalisierten soziale Probleme, d.h. sie wollten nur in seltenen Extremfällen Verbrechen und Armut abschaffen, sondern vielmehr Verbrecher und Arme bessern. Damit definierten beide einen unzulänglichen Menschen. Von Seiten der Institution „Verbrechen und Strafe“ lag und liegt der Allianz die Vorstellung zugrunde: durch andere Herrschaftstechniken und Institutionen umzusetzen, was durch Strafe nicht zu erreichen war; nämlich möglichst alle zu dem rechtschaffenen bis disziplinierten Lebenswandel zu veranlassen, der jeweils als individuelle Bringschuld für gesellschaftliche Integration vorausgesetzt wurde. Die Idee der Zweck- und Erziehungsstrafe war zwar schon im 19. Jahrhundert verfügbar, um aber langfristig zu einer hegemonialen Idee und Legitimationsformel staatlichen Strafens werden zu können, brauchte es als Voraussetzung die breite Etablierung wohlfahrtsstaatlicher Regulative und Institutionen, also eine Konsolidierung der Institution „Schwäche und Fürsorge“. ¹¹¹

¹¹⁰ Alle Zitate aus der zur ‘modernen Schule’ zählenden *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 39 (1918): Karl Meyer, *Entwicklungskeime* (1918), S.322 u. 328; ebd. S.318; Ernst Delaquis, *Strafrechtliche Kriegsziele*, S.283; Karl Meyer, *Entwicklungskeime*, S.321; Franz von Liszt, *Vorgänge*, S.54.

¹¹¹ Helga Cremer-Schäfer, Heinz Steinert, *Straflust und Repression* (1998), S.55 u.65.

Diese Konsolidierung erfolgte beschleunigt im Ersten Weltkrieg aus der empfundenen Notwendigkeit heraus, die der Nation gebrachten Opfer auszugleichen, also etwa die Kriegerfrauen und ihre Kinder, Kriegerwitwen und -waisen sowie die Kriegsinvaliden staatlich zu unterstützen, ohne sie der entmündigenden Rechtlosigkeit und peinlichen Unehre des bisherigen Armenrechtes zu unterwerfen. Die darüber hinausgehende Ausweitung staatlicher oder kommunaler Fürsorge mit der damit verknüpften Kontrolle des Alltags versprach zudem, eine funktionstüchtige 'Leistungsgemeinschaft' zu gewährleisten. Deren fürsorgliche Intervention sollte schon bei möglichst früh zu diagnostizierender Abweichung vom bürgerlichen Normalitätsmodell bzw. bei jenen Milieus ansetzen, die Devianz erzeugen oder fördern. Die Optimierung von Prävention und Sanktion bedingte eine Abkehr von der herkömmlichen Vergeltungstheorie. Vor diesem Hintergrund erhielten Devianz und Kriminalität zudem einen höheren Rang im Diskurs und partiell auf der Agenda staatlichen Handelns, welcher in der frühen Weimarer Republik angesichts der Niederlage, der ökonomischen Not und der nun explodierenden Verbrechensrate noch weiter nach oben rückte.

Allerdings sollte in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass die sozioökonomischen Begleiterscheinungen des Krieges sich nicht unmittelbar in Ansätze eines neuen und konsensfähigeren kriminalpolitischen Denkens umsetzten. Es handelte sich nicht um einen dem Gesetz von Ursache und Wirkung analogen Vorgang, der kurz auf den Punkt gebracht lauten würde: Ein neues Problem taucht auf (sei es gestiegene Jugendkriminalität oder die sinkende Geburtenrate von Beamtenfamilien), dem entspricht eine Lösung, die erst durchdacht, dann (womöglich) umgesetzt wird. Eine soziale Erscheinung muß überhaupt erst als Problem gedeutet werden, um eine Lösung zu erheischen. Im zunächst unbestimmten Raum zwischen Erscheinung und Lösung(snotwendigkeiten) agieren jene Leute, die in der neueren Kriminologie als 'Moralunternehmer' bezeichnet werden. Wie beispielsweise auch sozialpolitische Akteure oder die Beamtenbewegung von Anbeginn des Krieges an, das Bild des Krieges als großen Wandler von Politik wie Gesellschaft und Erzieher der Menschen zeichneten, um für ihre längst vorhandenen aber unrealisierten Ideen zu werben, so taten dies auch die im Bereich des Strafens tätigen Akteure. Die alles verändernde Kraft des Krieges und zugleich die Dringlichkeit einer Lösung zu beschwören, diente auch den Interessen der eigenen Profession. So wie z.B. die Beamtenbewegung im Krieg immer wieder unterstrich, nur eine große Volkszahl ermögliche den Sieg in diesem und künftigen Kriegen, die Beamten könnten besonders viele (und wertvolle) Kinder hervorbringen, seien dafür aber zu arm, sodass letztlich die Verbesserung der Beamtenbezüge die beste Gewähr künftiger Siege zu bieten schien, boten sich auch Strafrechtler, Kriminologen und Praktiker als Politikberater an, indem sie das Problem der Devianz definierten, ihre alten Forderungskataloge als kriegswichtige Maßnahmen auf die Agenda brachten und so hoffen durften, künftig eine etwas wichtigere Rolle im politischen und sozialen Leben zu spielen.¹¹²

¹¹² Vgl. zum Bild des Krieges als Erzieher und Wandler und zur bevölkerungspolitischen Interessenpolitik der Beamtenbewegung z.B. die Kriegsjahrgänge des Beamten-Jahrbuches. Vierteljahrsschrift für die gesamte Beamtenbewegung, Jg. 1-4, in welchen diese Argumentation immer wieder auftaucht. Für die sozialpolitischen Akteure ergibt z.B. eine Durchsicht der Kriegsbände der *Sozialen Praxis* ähnliches.

Unter dem Strich zeigt der vom industrialisierten Krieg induzierte Wandel der „culture of control“ (David Garland) mit den Stichworten ‘Verzwecklichung’ und ‘Prophylaxe’, dass das Wahrnehmen, Denken und Begründen in Kategorien der rechtspositivistisch und rechtsstaatlich gebundenen Vergeltung einen deutlichen Bedeutungsverlust hinzunehmen hatte. Angesichts der nationalen Kraftanstrengung des Krieges und einer wachsenden Kriminalitätsfurcht gewann der von den Neueren vorgedachte Wandel staatlicher Sozialkontrolle Oberhand zum Zwecke des effizienten Schutzes der um den Wert der Arbeit zentrierten bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Eigentumsordnung vor Vagabondage und Eigentumskriminalität. Der ‘gewöhnliche’ Straffällige bekam an der Front seine Chance zur Frontbewährung und wurde so, womöglich um den Preis seines Lebens, als ein nützliches Mitglied der Streitkräfte symbolisch in die Kriegsgesellschaft eingereiht. Eine kleinere Zahl von Delinquenten, die sich meist wiederholt an fremdem Eigentum vergangen hatten bzw. dem Vagabondage-Paragrafen unterlagen, wurden jenseits von ‘Schuld und Sühne’ um der Sicherheit willen interniert. Die von der ‘modernen Schule’ verlangte Dichotomisierung der staatlichen Reaktion auf Kriminalität nach dem nützlichen Maß der angenommenen Sozialschädlichkeit fand unterhalb der Ebene gesetzlicher Regelungen ein Stück weit seine Verwirklichung.

3. Hunger, Grippetote und fehlende Aufsichterschaft

Kurz nach Kriegsbeginn fanden Aufseher einen betrunkenen, mit seinem Revolver eingeschlafenen Kollegen. Er brachte zu seiner Verteidigung vor, sich „aus Gram“ betrunken zu haben, da er, unabkömmlich gestellt, nicht zur Marine einrücken konnte. Nachdem er sich doch noch freiwillig melden durfte, wurde nach der Kriegsniederlage das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren gnadenhalber eingestellt.¹¹³ In dieser kleinen Geschichte über ungewöhnliche Wege zur vaterländischen Pflichterfüllung deutet sich eine Entwicklung an, die das Innenleben der Gefangenenanstalten Hamburgs in der Zeit des Krieges bestimmte: der eklatante Personalschwund zugunsten des Kriegseinsatzes der Beamten.

Bis zum Ende des Jahres 1914 folgten 114 Beamte aller Hamburger Gefängnisse, darunter sechs Oberbeamte „dem Ruf zu den Waffen“, das war etwas über ein Drittel des Gesamtbestandes, vier von ihnen fielen bereits im Jahr 1914. Noch im Juni 1919 befanden sich fünf Beamte, darunter ein Inspektor, in Kriegsgefangenschaft und zwei Aufseher waren noch nicht aus dem Heeresdienst entlassen.¹¹⁴ Als Ersatz für die Einberufenen des Aufsichtsdienstes mußten, sehr zum Bedauern der Gefängnisleitung, unausgebildete Hilfskräfte „aus allen Erwerbsständen“ verwendet werden, die häufig selbst der baldigen Einberufung entgegensahen¹¹⁵. Die Klagen über diese unerprobten und unzuverlässigen Kräfte waren Legion. So erinnerte etwa ein Oberinspektor nach Kriegsende daran, dass es während des Krieges neun (eigentlich sehr seltene) gerichtliche Verfahren gegen Hilfsaufseher gegeben habe, wovon sechs (was noch seltener vorkam) mit einer Verurteilung endeten, ein

¹¹³ StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12 UA o.Nr.

¹¹⁴ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1914, S.35, Zitat: Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.343; Verzeichnis der Beamten und Angestellten der Strafanstalten in Fuhlsbüttel, 16.6 1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 b vol. 1, UA 10.

¹¹⁵ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1914, S. 35 und 1925, S.343.

weiterer Fall wurde durch Amnestie erledigt, einer aus Mangel an Beweisen eingestellt, und ein Angeklagter ertränkte sich vor der Urteilsverkündung in der Alster. Diese meist 50 bis 60 Jahre alten Hilfsaufseher seien eigentlich ehrenwerte und unbescholtene Leute gewesen, die „hauptsächlich den Vortragskünsten der Gefangenen erlegen“ seien.¹¹⁶

Die nichtbeamteten Hilfsaufseher konnten nicht ohne weiteres zu Aufsehern aufrücken, mithin verband sie keine verlässliche Aussicht auf eine Lebensstellung mit dem Gefängnisdienst. Zudem wurden sie weit weniger als die Beamten patriarchal umsorgt. Daher waren sie in deutlich geringerem Maße als die Beamten in die auf dem Prinzip des Militärischen aufgebaute bürokratische Organisation eingebunden. In der unmittelbaren Nachkriegszeit ist zwischen den Zeilen der Akten immer wieder eine deutliche Kluft zwischen den Hilfskräften und den am Gefängnis gebliebenen oder aus dem Feld zurückgekehrten Beamten herauszulesen. Die in und nach der Revolution 1918 vereinzelt vorkommenden revolutionären Aktivitäten des Gefängnispersonals gingen häufig von Hilfsaufsehern aus.

Der personelle Engpass brachte der Gefängnisverwaltung einen Ansehensverlust in der bürgerlichen Öffentlichkeit ein, in der die Kriminalitätsfurcht mit Fortschreiten des Krieges ohnehin wuchs. In der Bürgerschaft kam es zu der Klage, dass die im Untersuchungsgefängnis und in Fuhlsbüttel „eingesponnenen“ Verbrecher oft wieder ausbrächen, was beweise, dass die Aufsicht dort nicht so sei, wie es „besonders jetzt und in der heutigen Zeit im öffentlichen Interesse erforderlich ist.“¹¹⁷ Anfang März 1918, also etwa acht Monate bevor in der Revolution sämtliche Gefangene des Untersuchungsgefängnisses von Revolutionären befreit werden, versicherte ein Mitglied der ‘Deputation’, die Gefängnisse seien trotz des kriegsbedingt knappen Personals sicher. „Wenn wir die Leute erst draußen in den Zuchthäusern und in den Gefängnissen haben“, so sein Resümee und Versprechen, „dann halten wir sie auch fest, und die Gefängnisverwaltung wird dafür Sorge tragen, daß das auch in Zukunft der Fall ist.“ Der Kollege, der die Laxheit der Bewachung kritisiert hatte, erwiderte, Heiterkeit im Plenum auslösend: „Was meinen Fall betrifft, so liegt derselbe so, daß bei mir wiederholt eingebrochen ist. In einer Nacht waren 4 Einbrecher tätig, wovon 2 gefaßt und in das Untersuchungsgefängnis gekommen sind. Beide sind dann wieder ausgerückt. Das möchte ich hier nur festgestellt haben.“¹¹⁸ Etwa zwei Monate später wurde in der ‘Deputation’ ein Mangel an zuverlässigen Gefängnisbeamten konstatiert, was zur Folge habe, dass Flucht schwerer zu verhindern sei. Das Gremium stimmte Brümmers Vorschlag zu, Fluchtverdächtigen leichte Fußfesseln anzulegen.¹¹⁹ In einer Zeit des staatlichen Autoritätsverfalls wuchs nicht allein die Furcht vor Kriminalität an, sondern offenbar auch vor den Delinquenten hinter den Mauern der Haftanstalten.

Für die Gefangenen verschlechterten sich im Laufe des Krieges die Lebensverhältnisse drastisch. Angesichts der fiskalischen Kriegserfordernisse wurde für das Gefängniswesen so wenig wie möglich ausgegeben, sodass kaum Reparaturen an Gebäuden oder Heizungsanlagen durchgeführt wurden. Im Zuge der allgemeinen Versorgungsengpässe durch die

¹¹⁶ Hörstel an SKJV, 20.1.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4 a, UA 8.

¹¹⁷ Sitzung vom 7.12.1917, Stenographische Berichte 1917, S.454.

¹¹⁸ Sitzung vom 6.3.1918, Stenographische Berichte 1918, S.128.

¹¹⁹ Protokoll SK JV, Abt. f. d. GW, 15.10.1918, StAHbg, 242-1 I, B2, Bd.5.

alliierte ‘Hungerblockade’ und die kriegsbedingte Rationierungswirtschaft verschlechterte sich die Verpflegung der Gefangenen erheblich. Das Gewicht der Insassen ging seit Kriegsbeginn, so die Einschätzung von Gefängnisoberarzt Dr. Roesing, erheblich zurück, im Lazarett seien häufig Ödeme zu beobachten, die nach kräftiger Ernährung wieder verschwänden. Nach „oberflächlicher Berechnung“ durch den Physikus Dr. Sieveking enthielt die Tageskost der Gefangenen im März 1917 etwa 1800 Kalorien.¹²⁰ Mitte Oktober 1918 berichtete Dr. Roesing der ‘Deputation’ dass sich die Folgen der Zwangsrationierung bei den Strafgefangenen in einem stärkeren Maße als in der freien Bevölkerung bemerkbar machten, und zwar „infolge der fehlenden Möglichkeit, sich auf Nebenwegen Nahrungsmittel zu verschaffen.“ Die rationierten Lebensmittel seien gerade ausreichend, doch sei ein Ernährungszustand die Folge, der den Körper auch bei geringsten äußeren Einwirkungen und Störungen nicht mehr widerstandsfähig bleiben lasse, sodass hier die Ursache für den Umfang und den schweren Verlauf der Influenzaepidemie liege. Im übrigen entsprächen die Entwicklungen denen in der Außenwelt und es sei zu grundsätzlichen Veränderungen in der Verpflegung kein Anlass. Die ‘Deputation’ stimmte dem bei.¹²¹

Aus der Sicht eines Gefangenen, nämlich des ‘Lords von Barmbeck’, stellte sich die Lage anders dar: Die Gefangenen gingen in seiner Darstellung vor Hunger die Wände hoch, „hier, in Fuhlsbüttel in der Strafanstalt sind die Gefangenen wie Fliegen hingestorben. Täglich fuhr der Leichenwagen ein und aus.“¹²² Tatsächlich stieg die Zahl der in den Hamburger Gefangenenanstalten Gestorbenen im Ersten Weltkrieg deutlich an, wobei sich Zahlenangaben in verschiedenen Quellen widersprechen.¹²³ Die Sterberate in den hamburgischen Gefängnissen (ohne Zivilhaft- und Festungsgefangene) lag vor dem Krieg immer deutlich unter 0,1%. Im Jahre 1916 ist ein Anstieg auf 0,2% zu verzeichnen, von insgesamt 10132 Inhaftierten starben in diesem Jahr 20, davon vier durch Selbstmord. Im Jahr 1917 sprang die Zahl auf 71, das sind 0,76% der Gesamtbelegung. Davon nahmen sich sieben das Leben, bei 18 Gestorbenen wird die ‘Gefängniskrankheit’ Tuberkulose als Todesursache genannt (eine im Vergleich auch zu den übrigen Kriegsjahren ungewöhnlich große Anzahl). 21 Gefangene starben bereits an Influenza (das sind 29,6% der Gestorbenen), obwohl die große Grippeepidemie, die weltweit über 22 Millionen Tote forderte, in

¹²⁰ Vermerk Dr. Sieveking über eine Besprechung zwischen ihm Gefängnisdirektor Brümmer und Oberarzt Dr. Roesing am 23.1917, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 f vol. 2, UA 7, Anl. zu Bl.1.

¹²¹ Protokoll der Sk f. d. JV, Abt. f. d. GW, 16.10.1918, StAHbg, 242-1 I, B2, Bd.6.

¹²² Helmut Ebeling (Hg.), Der Lord von Barmbeck (1973), S.166.

¹²³ Als Quellen kommen in Betracht: Zwei Kurvendiagramme, eine Tabelle und eine Namensliste der Gestorbenen (für 1916 vollständig, 1917 jedoch nur bis zum 30.3), alles von Dr. Roesing erstellt; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 f vol. 2, UA 7, Anl. zu Bl.10, die Zahlen, welche das Statistische Handbuch 1920 liefert und die Zahlen die der Abschlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Fuhlsbütteler Lebensmittelskandal 1920 nannte (nur für 1916-1918). Die Zahlen des Statistischen Handbuchs liegen unter den von den anderen Quellen genannten, da das Handbuch nur Suizide und die Gestorbenen aufführt, die zuvor bereits in Behandlung waren. Ich habe mich dafür entschieden, für die Kriegszeit v. a. die Zahlen von Dr. Roesings Kurve zur Influenza, die auch die Gesamtzahl der Gestorbenen enthält, zu verwenden, da hier die Transparenz am höchsten ist. Für 1916 wird jedoch die Namensliste benutzt (hier werden 20 Tote aufgeführt im Vergleich zu 10 auf der Influenzakerve). Die Abweichung zwischen diesen Zahlen zum Ausschussbericht (der das U.G. nicht berücksichtigt) beträgt: 5 weniger als die Namensliste (1916), 2 (1917) bzw. 10 mehr (1918) als die Influenzakerve.

Hamburg erst Ende Juni 1918 zum Massenphänomen wurde. Im Jahre 1918 starben 76 Gefangene, das sind 0,83% der Inhaftierten, davon 54 oder 71,1% an der ‘spanischen Grippe’.¹²⁴ Im Vergleich zu den Sterberaten in psychiatrischen Einrichtungen im Ersten Weltkrieg, sie bewegten sich für die letzten beiden Kriegsjahren vielfach um die 20%, aber auch im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in Hamburg-Stadt (ohne Totgeborene und Militär) mit 1,78% und 1,94% im Jahre 1917 bzw. 1918, lag die Sterblichkeit in den Gefängnissen relativ niedrig.¹²⁵ Das dürfte vor allem auf die unterschiedliche Alterstruktur zurückzuführen sein, beispielsweise bildeten über 70jährige Gefangene eine verschwindende Minderheit. Gerade im Vergleich mit vielen Heil- und Pflegeanstalten war es ein Vorteil, dass mit den Ländereien der Korrekationsanstalt eine große eigene Landwirtschaft vorhanden war, sodass die Ernährung aus eigener Kraft aufge bessert werden konnte.¹²⁶ Die Gefangenen verfügten zudem dadurch über eine relativ wertvolle Ernährung, weil ihnen zwar auch die Brotportionen gekürzt wurden, die vorgeschriebene Streckung des Brotes jedoch nicht mit gehaltlosen Rüben erfolgte wie für die freie Bevölkerung, sondern zwei Jahre mit vitamin-, eiweiß- und fettreichen Sojabohnen, welche die Gefängnisverwaltung in großen Mengen auf Lager hatte.¹²⁷ Gerade die Eiweiß- und Fettarmut der Nahrung städtischer Familien war ja für schwere gesundheitliche Schädigungen in den späteren Kriegsjahren verantwortlich.¹²⁸

Trotzdem herrschte Hunger unter den Gefangenen, was sich auch an den spärlich überlieferten Gefangenakten ablesen läßt, die nun häufig Vermerke über Disziplinarstrafen für den heimlichen Verzehr von Lebensmitteln enthalten, etwa von Erbsen, die der Gefangene in Einzelhaft zu lesen hatte. Der Krankenstand unter den Gefangenen lag ungewöhnlich hoch. Dem lag die Ernährungslage zu Grunde, aber auch die Tatsache, dass durch das Einrücken der körperlich dazu fähigen Gefangenen zum Heeresdienst „nur das körperlich am wenigsten widerstandsfähige Material für die Bevölkerung der Gefängnisse übrig blieb“.¹²⁹ Konkret war vielfach die ‘spanische Grippe’ die Ursache, an der auch zahlreiche Angehörige des Personals erkrankten, von etwa 100 Aufsehern starben vier an dieser Viruskrankheit¹³⁰. Zugleich verschlechterte sich die medizinische Versorgung, da von drei Gefängnisärzten

¹²⁴ In der Gesamtbevölkerung von Hamburg-Stadt (also ohne die Landgebiete) starben 1917 0,53% und 1918 11,11% der insgesamt Gestorbenen an Influenza. Zahl der in Hamburg-Stadt Gestorbenen: Statistisches Handbuch 1920, S.60; Zahlen der dort an Influenza Gestorbenen: Bericht über die medizinische Statistik (1921), S.39, dort auch Angaben zum Verlauf der Epidemie in Hamburg, S.39f.

¹²⁵ Zur Sterberate psychiatrischer Einrichtungen vgl. Heinz Faulstich, Hungersterben in der Psychiatrie (1998), S.58ff., u. Bernd Walter, Psychiatrie und Gesellschaft (1996), S.155-168 und Tab. A9, A10 (Anhang), und für die Hamburger Anstalt Langenhorn: Kai Sammet: Burgfrieden und Totenstille (2003), u. Peter von Rönn, Langenhorn (1993), S.28f. Keine dieser Studien behandelt erstaunlicherweise die Grippeepidemie als eine der Todesursachen.

¹²⁶ In ‘Irrenanstalten’, die auch über die Möglichkeit zur Erzeugung von Lebensmitteln verfügten, lag die Sterblichkeit meist deutlich niedriger als in solchen, die allein auf Zulieferung aus dem Zwangswirtschaftssystem angewiesen waren, vgl. Bernd Walter, Psychiatrie und Gesellschaft (1996), S.162ff.

¹²⁷ Bericht des Oberarztes vom 28.6.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 f vol.2, UA 7.

¹²⁸ Carl von Tyszka, Ernährung (1934), S.50ff.

¹²⁹ Bericht des Ausschusses der Bürgerschaft zu den bei der Gefängnisverwaltung Fuhlsbüttel angeblich vorgekommenen Mißbräuche, März 1919 in: Protokolle und Ausschußberichte 1920, Nr. 23, S.7.

¹³⁰ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 f vol.2, UA 7, Anl. 1 zu Bl.10.

zwei in den Wehrdienst übertraten. Der Hilfsarzt Dr. Friedrich Callsen versah zwischen August 1914 und Dezember 1918 den Dienst als Stabsarzt in einem Feldlazarett an der Front, ebenso verließ der psychiatrisch ausgebildete Gefängnishilfsarzt Dr. Otto Matthey seine Stelle, um zwischen August 1914 und Juni 1919 im Festungslazarett Danzig zu dienen.¹³¹ Neben dem am Orte bleibenden Gefängnisoberarzt versah immerhin ein jedoch als wenig geeignet angesehener Polizeiarzt im Nebenamt den Dienst im Untersuchungsgefängnis.

Subjektiv war in der Gefangenschaft, wo Essen ohnehin eine zentrale Quelle einer weit über das Leibliche hinaus gehenden Bedürfnisbefriedigung darstellt, das Gefühl des Ausgeliefertseins an den Mangel sicherlich größer als 'Draußen'. Alles in allem waren allerdings die *objektive* Versorgungslage der Gefangenen und ihre gesundheitlichen Folgen, trotz des zweifelsohne vorhandenen Hungers, bei weitem nicht so katastrophal wie in den Irrenanstalten und, bei allen Schwierigkeiten des Vergleichens, vermutlich nicht viel schlechter als in der freien Bevölkerung, wenn nicht in mancher Hinsicht sogar besser. Der Vergleich mit den Irrenanstalten weist womöglich auf eine gesellschaftliche Werteskala hin, auf welcher die 'Verbrecher' höher rangierten als die 'Irren', sei es, weil ersteren mehr Hoffnung auf eine gelungene Rückkehr in die Gesellschaft zugebilligt wurde, sei es, weil die Delinquenten dazu im Stande waren, einen größeren Beitrag zu den Kriegsanstrengungen zu leisten.

III. Novemberrevolution - Stunde der Galgenvögel?

so it occurred and so it goes on
miles of wire shaped like a chain
the oe of a shoe and the ou of a soul
dust of the word that shakes from a tale
Patti Smith¹³²

Etwa 20 bis 24 „Feldgrauen“ bahnten sich am Abend des 5. November 1918 ihren Weg durch die dicht gedrängte, mehrere tausend Köpfe zählende Menschenmenge, die auf Initiative der USPD im Hamburger Gewerkschaftshaus am Besenbinderhof zusammen gekommen war, um sich dem Aufstand der Kieler Matrosen anzuschließen.¹³³ Auf der Bühne angekommen, verkündeten die Soldaten, kurz zuvor sei es ihnen gelungen, eine Mauer zu durchstoßen und sich so aus dem Militärgefängnis einer Hamburger Kaserne zu befreien, in welchem sie wegen verschiedener militärischer Delikte gesessen hatten. Sodann sei es ihr „einmütiger Wille“ gewesen, ihre Befreiung den Versammelten mitzuteilen. „Der Jubel, der Beifall, der in der Versammlung nach der Bekanntgabe der Tat ausgelöst wurde, war unbeschreiblich,“ wie Paul Neumann 1919 berichtete. Die kurz vor den Soldaten zu mehreren Hundert eingetroffenen, stürmisch begrüßten revolutionären Kieler Matrosen und die gerade entflohenen „Feldgrauen“ hoben sich gegenseitig hoch, schwenkten ihre Mützen

¹³¹ Vgl. ihre Personalakten, Callsen: StAHbg 242-7 PA 140, Matthey: ebd. PA 177.

¹³² Patti Smith, chain gang, in: Patti Smith, Babel, S. 356.

¹³³ Die Angaben zur Größe schwanken von 5.000 bis 6.000 - Paul Neumann, Hamburg (1919), S.1 - bis weit über 10.000 Teilnehmende; Rudolf Lindau, Novemberrevolution (1958), S.249, ebenso: Volker Ullrich, Kriegsalldag (1982), S.157. In der Darstellung der der Versammlung folge ich Paul Neumann.

und begeisterten durch ihre Zurufe die Anwesenden zu sich steigernden Beifallsbekundungen.

1. *Dynamik einer Delegitimierung*

Der durch die gelungene Flucht ausgelöste Freudentaumel, so lässt sich das Geschehen deuten, bildete im Kleinen jenen Jubel ab, der 1789 auf den Sturm der Bastille, des mittelalterlichen Stadtgefängnisses von Paris, gefolgt war und die Revolution vorangetrieben hatte.¹³⁴ Im Moment der Verschwisterung von meuternden Matrosen, geflohenen Soldaten sowie Arbeitern und Arbeiterinnen wurde die Möglichkeit greifbar, sich aus eigener Kraft zu befreien: sowohl von einem sinnlos gewordenen, menschenfressenden und Hunger gebärenden Krieg als auch aus der Zwangsordnung, die im Gefängnis ihr steingewordenes Wahrzeichen gefunden hatte. Die Versammlung wollte Krieg, Gehorsam und Gefangenschaft beenden, beschloss den Generalstreik für den nächsten Tag und forderte „die Freilassung aller Opfer der hiesigen Zivil- und Militärjustiz.“¹³⁵ Die Novemberrevolution hatte somit Hamburg erreicht.

Am folgenden Tag, dem 6. November, drei Tage bevor in Berlin die Republik ausgerufen wurde, floh der kommandierende General des IX. Armeekorps aus seinem Altonaer Amtssitz vor den Revolutionären. Seine umfassenden Befugnisse als Inhaber der vollziehenden Gewalt für Hamburg, Altona und Umgebung übernahm der nach Kieler Vorbild konstituierte Arbeiter- und Soldatenrat. Es ist hier nicht der Ort noch einmal die Geschichte der Rätezeit in Hamburg zu rekapitulieren, eine Geschichte, die sich abspielte im politischen Kräftefeld zwischen der Honoratiorenherrschaft des Senats, den Anhängern einer sozialistischen Revolution und dem mehrheitssozialdemokratischen Streben, diese einzudämmen.

Statt dessen soll der Blick für eine Dynamik geschärft werden, die ihren Ausgang von der mit dem Krieg einhergehenden Not der Bevölkerung nahm und sich als ein erst schleichender, dann rapider Zerfall der Legitimitätsgrundlagen staatlicher Herrschaft auswirkte. Wie zu zeigen sein wird, erstreckte sich die umfassende „Geltungsdestruktion“¹³⁶ nicht zuletzt, vielleicht sogar in besonderem Maße auf die in ruhigen Zeiten fest in das Herrschaftsgefüge eingebaute soziale Institution der Strafe und auf die zentralen Stätten ihres Vollzugs, die Gefängnisse. Die angesprochene Dynamik entfaltete ihre Kräfte seit der ungefähren zweiten Hälfte des Weltkrieges auf dem Boden einer doppelten Herausforderung. Sie stellte sich jenseits der Zäsuren des politischen Systems in ähnlicher Weise der überkommenen, der revolutionären als auch der frühen demokratischen Herrschaft und zog sie in ein schwer lösbares Dilemma: Die allgemeinen Lebensgrundlagen waren zu sichern und trotz des Scheiterns an dieser existentiellen Aufgabe der ‘Volksernährung’ galt es die innere Sicherheit zu gewährleisten. Sie bildete ihrerseits eine wichtige Voraussetzung für eine einigermaßen ausreichende und gerechte Verteilung der knappen Ressource Nahrung.

¹³⁴ Vgl. zur Bastille als allgemeines Kollektivsymbol, als das zentrale antiabsolutistische Symbol vor der Revolution und zu dem patriotischen Festtaumel ihrer Eroberung und Zerstörung 14. Juli 1789 als hochgradig symbolischen Akt: Hans-Jürgen Lüsebrink, Rolf Reichardt, Die „Bastille“ (1990).

¹³⁵ Paul Neumann, Hamburg (1919), S.4.

¹³⁶ Der Begriff wurde aus einem ganz anderen, philosophischen Gedankengang von Odo Marquard, in: Willi Oelmüller (Hg.), Normen und Geschichte (1979), S.334 übernommen.

Beides, Freiheit von Hunger und Not sowie Sicherheit von Leben und Eigentum, sind zentrale, bei Versagung emotional hochaufgeladene Schlüsselbereiche des sozialen Lebens, in denen sich staatliche Herrschaft bewähren muß, will sie nicht ihren Kredit, das in sie gesetzte Vertrauen und die ihr gezollte Loyalität verspielen und damit ihren Fortbestand gefährden.

Das Vorhandensein von Legitimität einer Ordnung, also allgemein anerkannter und durchsetzbarer Herrschaftsansprüche, erfüllt, so Peter Graf Kielmansegg, nicht allein eine lebenswichtige Funktion für das politische System. Als Frage nach der Rechtmäßigkeit von Herrschaft findet sie ihre Grundlage auch in dem essentiellen Bedürfnis des Menschen, sich in seinem Verhalten normativ zu orientieren. Legitimität stellt allerdings keine statische Größe, sondern einen Vorgang dar, in welchem sie immer neu bestätigt werden muß.¹³⁷ Legitimität einer Rechtsordnung oder besser: das Vorhandensein eines relativ weitreichenden Konsens darüber, in einer legitimen Rechtsordnung zu leben, wird im Wesentlichen über zwei eng miteinander verflochtene Stränge kollektiver Befindlichkeiten reproduziert. Eine bestehende Rechtsordnung ist *erstens* in ihrer Anerkennung gefährdet, wenn sie den Anspruch auf die effiziente Gewährleistung einer Balance von Freiheit *und* Sicherheit nicht mehr einzulösen vermag, da sie „nicht mehr die Leistungen erbringt, weshalb sie eingerichtet wurde“.¹³⁸ *Zweitens* hat sie - in Grundanlage und praktischem Vollzug - dem Kriterium der Gerechtigkeit als einem menschlichem Grundbedürfnis, als das „eigentliche ‘Worumwillen’ des Rechts“ zu genügen.¹³⁹ Eklatante Verletzungen beider Voraussetzungen führen zu Friktionen, Rissen, unter Umständen zum vollständigen oder teilweisen Zusammenbruch der Reproduktion von Legitimität. Dieser störanfällige Prozess einer im weitesten Sinne kulturellen Befestigung von Herrschaft geriet durch den militärischen, politischen und sozialen Verlauf der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre gleichsam ins Stolpern.

Die Versprechen eines baldigen Sieges, eines ‘Burgfriedens’ und einer die Lasten des Krieges gleichmäßig tragenden ‘Volksgemeinschaft’ waren kaum gegeben, da erwiesen sie sich schon als Illusionen, angesichts eines nicht endenden Stellungskrieges, der Unterdrückung politischer Opposition und einer über das Kriegsende andauernden staatlichen Zwangswirtschaft, die einkommensschwachen Schichten Hungerrationen bot, zugleich den Schwarzhandel nicht wirksam unterband. Hungerkrawalle, wachsende Eigentumskriminalität von Frauen und Jugendlichen, dann auch politische Streiks erschütterten im Lauf des Krieges zunehmend die Grundfesten staatlicher Ordnung. Zur alltäglichen Überlebensstrategie an der ‘Heimatfront’ geworden, weitete sich illegales Handeln nach Kriegsende und v.a. mit dem Fortschreiten der Inflation zu einer „riesenhafte[n] Verbrechenswelle“ aus, die erst mit der Stabilisierung der Reichsmark 1923 zum Stillstand kam.¹⁴⁰ War die Mangelernährung und das mit ihr einhergehende Bewußtsein einer Zwei-Klassen-Versorgung eine

¹³⁷ Vgl. Peter Graf Kielmansegg, *Legitimität* (1997).

¹³⁸ Heinrich Bußhoff, *Politische Legitimität* (1996), S.51.

¹³⁹ Alexander Hollerbach, *Gerechtigkeit* (1996), insbesondere S.43f., Zitat: S.43.

¹⁴⁰ Franz Exner, *Krieg und Kriminalität* (1926), S.8.

der Ursachen der Novemberrevolution¹⁴¹, so setzte sich die sozial desintegrierende Wirkung des Schleichhandels über die Novemberrevolution hinaus fort. Die Unfähigkeit der Arbeiter- und Soldatenräte als auch der bürgerlich-demokratisch legitimierten Reichs- und Landesregierungen den Eindruck einer staatlich geduldeten Zwei-Klassen-Versorgung durch Wiederherstellen stabiler Preise und wirksamer Bekämpfung des Schwarzmarktes zu verwischen muß als eine der Hypothesen der Weimarer Republik gelten.

Die staatliche Reaktion auf die Notstände trug zwei Gesichter: auf der einen Seite expandierte nach 1918 die staatliche und kommunale Wohlfahrtspflege, um sich aller anzunehmen, die Opfer für das Vaterland brachten, und die materiellen Verluste durch die Inflation auszugleichen. Auf der anderen Seite sicherte der Staat sich mit dem durch den Belagerungszustand geschärften Instrument des Strafrechts ab, dessen vorletzte Antwort Gefängnis hieß. Als Knotenpunkte im sozialen Universum, als konfliktträchtige Metapher und strittiger Prüfstein für Legitimität oder Illegitimität einer Herrschaftsordnung als Ganzem, als Stätten der - nach Todesstrafe und Kriegsdienst - massivsten staatlichen Eingriffe in das Leben seiner Bürger und Bürgerinnen, schließlich als Orte, an welchen Angehörige, Genossen und Kollegen festgehalten wurden - kurzum als strategische Orte kollektiver Ordnung gerieten Haftanstalten zu einem Brennpunkt von Protest und Aufruhr.¹⁴² Das zeigte sich allerdings erst mit dem Sturz des Ancien Régime in aller Deutlichkeit, nicht allein in Hamburg, sondern als ein ubiquitäres Phänomen im revolutionären Deutschland, wo, beginnend in Kiel selbst, in zahlreichen Städten die lokale Entmachtung der alten Gewalten durch eine Befreiung von Gefangenen eingeleitet oder begleitet wurde. Die Sorge um das Schicksal Inhaftierter wurde zu einem wesentlichen Moment in der Dynamik der revolutionären Ereignisse des November 1918, bildete vielerorts die Initialzündung für den Umsturz.¹⁴³

Die spontane „Volksbewegung gegen den Militär- und Obrigkeitsstaat“¹⁴⁴ vom November 1918 brachte, ohne auf größere Gegenwehr zu stoßen, ein Gebäude zum Einsturz, dessen Fundamente längst unterspült waren. Das im Weltkrieg aufgestaute Protestpotenzial, überhöhte Erwartungen an eine bessere Zeit, wenn erst der Krieg vorbei ist, somit von der Realität rasch enttäuschte Hoffnungen und die Leiden an einer von so allgegenwärtiger wie ungerecht verteilter Not gekennzeichneten Gegenwart ließen die überkommene Ordnung in den Zustand einer verwirrenden Unordnung sich überschlagender Ereignisse stürzen, wie

¹⁴¹ Jens Wohlert, Das Hamburger Kriegsversorgungsamt (1991), S.84.

¹⁴² Davon spricht kurz auch Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), S.36: „German penal institutions were in the thick of the revolution [...] It is well known that the French and the Russian revolutions were accompanied by raids on state prisons, symbols of the repressive power of the old regime. In this respect, the German revolution was no exception.“ Vgl. zu Funktionen von Strafe und Gefängnis für Gesellschaft und Kultur die instruktive Studie von David Garland, *Punishment* (1987), S.274.

¹⁴³ Der Aufstand der Kieler Matrosen gewann seine Dynamik durch das Eintreten für inhaftierte Kameraden. Vgl.: Arthur Rosenberg, *Entstehung* (1961), S.234ff., Eberhard Kolb, *Arbeiterräte* (1978), S.71ff.: „Die Sorge um das Schicksal der verhafteten Kameraden war es, die in Kiel die Lawine in Gang brachte“, weitere Internierte zu befreien war einer der Gründe, den Aufstand in andere Städte zu tragen. In zahlreichen Städten wurden im November 1918 oder in der zweiten Revolutionsphase 1919 Gefangene befreit. Vgl. Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), S.36f., mit vielen Beispielen: Eberhard Kolb, *Arbeiterräte* (1978); für Bremen: Hans-Joachim Kruse, *Geschichte des Bremer Gefängniswesens*, Bd.2 (2000), S.125, oder für Köln: Heinrich August Winkler, *Revolution* (1985), S.62.

¹⁴⁴ Helmut Heiber, *Republik* (1980), S.13.

sie Hamburg mit dem hanseatischen Ideal stetig-ruhiger Entwicklung, puritanischer Selbstdisziplin und achtenswerten Bürgersinnes¹⁴⁵ lange nicht mehr erlebt hatte. Fieberhafte Aufregung herrschte am 6. November: „Durch die Straßen hasteten durch rote Fahnen gekennzeichnete und mit bewaffneten Soldaten besetzte Autos. Trupps revolutionärer Arbeiter und Soldaten durchzogen die Stadt.“¹⁴⁶ Offizieren, die sich auf den Straßen zeigten, riß man die Achselstücke und Rangabzeichen ab, eine auch andernorts in der Novemberrevolution ähnlich gebräuchliche symbolische Gewalt gegen militärische Symbole des Ancien Régime.¹⁴⁷

Im Justizviertel der Stadt stürmten derweil zwei Mal nacheinander „bis an die Zähne“ bewaffnete Marinesoldaten zusammen „mit dem Mob“ das Untersuchungsgefängnis und befreiten insgesamt 500 Gefangene.¹⁴⁸ Der Leiter der Haftanstalt war, wie er berichtete, am Tag zuvor, also am 5. November, von der Polizeibehörde gewarnt worden, dass eine Versammlung der Unabhängigen Sozialdemokraten beschlossen habe, die politischen Gefangenen aus dem Untersuchungsgefängnis zu befreien. Daraufhin hatten zwei Offiziere der Garnison die Sicherheitslage geprüft und Schutzmaßnahmen getroffen. Das Gefängnis war von Truppen umgeben, „verschiedene Maschinengewehre“ standen bereit und in der Anstalt selbst wachte ein hundertköpfiges Kommando. Am nächsten, dem entscheidenden Tag befanden sich allerdings nur noch 30 von ihnen am Ort des Geschehens. Der erste Sturm auf das Gefängnis erfolgte gegen 11.30 Uhr durch etwa 150 bis 200 Personen, überwiegend Zivilisten, meistens mit Gewehren bewaffnet. Die Wachmannschaften schlossen sich dem Zug an, sodass die Menge in das Gebäude eindringen konnte und zunächst 300 Gefangene befreite. Beim zweiten Sturm gegen 23 Uhr kamen fast alle restlichen Gefangenen frei. Fünf Gefangene, die offenbar nicht befreit werden wollten, hatten sich während des Tumults versteckt.¹⁴⁹ Laut dem zuständigen Senator stand danach die Haftanstalt wochenlang leer, mehr als hundert schwere Einbrecher und ein zum Tode verurteilter Raubmörder seien freigekommen, den Freigelassenen habe man zum Teil Waffen in die Hand gegeben „und sie auf die Menschheit losgelassen“.¹⁵⁰ Vom Augenblick des Überfalls an, berichtete der Bürovorsteher, habe das Gefängnis für einige Tage einem „Feldlager“ geglichen, in den Lagern der Anstalt und im Effektenlagerraum, also dort, wo das Hab und Gut der Inhaf-

¹⁴⁵ Edith Oppens, *Der Mandrill* (1969), S.7.

¹⁴⁶ Paul Neumann, *Hamburg* (1919), S.6.

¹⁴⁷ Vgl. ebd.; Erna Holm; „Alle Bewaffneten nach vorn!“ (1958), S.247, F.C. Holtz, Hanns Prehn-Dewitz, *Hamburgische Revolution* (o.J.), S.14; für die preußische Provinz Sachsen und zur Einschätzung als symbolische Gewalt: Dirk Schumann, *Politische Gewalt* (2001), S.47.

¹⁴⁸ Bürovorsteher U.G. an Gefängnisdirektion, 26.12.1918, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 5 vol. 1, UA o. Nr. Richard Bünemann, *Hamburg* (1951), S.96, spricht nur von 80 an diesem Tag aus dem U.G. befreiten Militärstrafgefangenen. Richard Gyptner, *Stürmische Novembertage* (1958), S.243, Aktivist der proletarischen Jugendbewegung u. der Gruppe der Linksradikalen, erinnerte sich, Schutzhäftlinge seien aus dem Polizeigefängnis bei den Hütten befreit worden. Die Geschichte der Gefangenenbefreiungen im revolutionären Hamburg läßt sich wegen der Quellenlage und des Forschungsstandes leider nur undeutlich und vorläufig rekonstruieren, zumal die komplexe Struktur des hamburgischen Gefängniswesens vielerlei Gelegenheit zu Verwechslungen der verschiedenen Haftanstalten bot.

¹⁴⁹ U.G.-Leiter an Gefängnisdirektion, 25.11.1918, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 1.

¹⁵⁰ Rede Senator Schaefers, 28.3.1919, *Stenographische Berichte* 1919, S.83.

tierten verwahrt wurde, sei geplündert worden.¹⁵¹ Bezeichnend für die neuen, wenig geklärten Machtverhältnisse war es, dass die Aufrührer das Gefängnis nach vollbrachter Befreiung nicht einfach wieder verließen, sondern eine Art revolutionärer Herrschaft zu errichten suchten. Am 7. November befand sich noch immer eine bewaffnete Abteilung des Soldatenrats in dieser Haftanstalt. Die Soldaten verlangten die Herausgabe von 7000 Mark aus der Polizeikasse, um die befreiten Gefangenen abzufinden. Die zuständigen Beamten erklärten, die Polizeikasse verwahre kein Geld der Gefangenen, zwecks Auslieferung ihrer Guthaben müßten sie sich an die Gefängnisdirektion in Fuhlsbüttel wenden. Die Bewaffneten blieben hartnäckig, da die Gefangenenkasse nicht genug Geld zur Abfindung enthalte. „So ist zur Abwendung von Gewalt dem Antrage entsprochen worden“, nicht ohne sich die Aushändigung quittieren zu lassen, berichtete die Polizeibehörde der Justizverwaltung mit dem Ersuchen um Rückerstattung.¹⁵² Auch in den folgenden Wochen versuchten berufene und selbst ernannte Vertreter der revolutionären Gewalt, einzelne Gefangene zu befreien, ohne richterlichen Haftbefehl Menschen zu inhaftieren oder anderweitig in die Rechtspflege einzugreifen - eine Situation unklarer Zuständigkeiten und angemaßter Kompetenzen, die erst von der seit dem 19. November tagenden Kommission für Justiz und Gefängniswesen des Arbeiter- und Soldatenrates beendet werden sollte.

Bereits in den ersten, wenig organisierten Tagen der Novemberrevolution zeigte sich jenes widerspruchsvolle Nebeneinander, welches das Bild der frühen Weimarer Republik in Hamburg bestimmte. Auf der einen Seite offenbarte sich auf den Straßen oder im Untersuchungsgefängnis, wie fragwürdig und fragil das gewohnte Herrschaftsgefüge geworden war. Das weitere Geschick sollte in die eigenen Hände genommen werden, Gerechtigkeit hier und jetzt durchgesetzt, der Mangel notfalls durch Überfälle, Plünderungen und Diebstähle behoben, zu Unrecht Inhaftierte sollten ebenso befreit wie diejenigen eingesperrt werden, die es 'wirklich' verdient hatten. Auf der anderen Seite herrschte, weniger sichtbar, auf der politisch-administrativen Ebene ein „Geist von Konzilianz und friedlichem Kompromiss“ vor,¹⁵³ der weitgehende Kontinuität ermöglichte. Die Zäsur fiel in der Hansestadt mit ihrer republikanischen Tradition weniger schroff und symbolträchtig aus als dort, wo die Landesfürsten abdankten. Von sechs Tagen abgesehen, blieb der Senat in alter Zusammensetzung an der Spitze der Verwaltung, auch wenn er der Kontrolle durch den Arbeiter- und Soldatenrat unterlag und daher seit dem 13. November die rote Fahne vom Rathaus wehte, in welchem nun der Revolutionsrat tagte. Ein aussagekräftiges Beispiel für den kooperativen Modus Vivendi der Herrschaftsausübung und -teilung zwischen alten und neuen Gewalten bildete eine, dieses Mal auf offiziellen Bahnen in Gang gesetzte Gefangenenbefreiung. Am 23. November ging beim Senat ein Telegramm des Soldatenrates in seiner Funktion als Generalkommando ein, mit der Aufforderung u.a. sofort alle Schutz- bzw. Sicherungshäftlinge freizulassen. Die Justizverwaltung sandte eine Abschrift dieses Befehls des „Generalkommandos in Altona (Soldatenrat)“ an die Gefängnisdirektion, fügte

¹⁵¹ Bürovorsteher U.G. an Gefängnisdirektion, 26.12.1918, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 5 vol. 1, UA o. Nr.

¹⁵² Polizeibehörde an SKJV, 8.11.1918, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 2 vol. 1, UA 3, Bl. 1.

¹⁵³ Richard A. Comfort, *Revolutionary Hamburg* (1966), S.67 (eigene Übersetzung).

den Wortlaut von § 4 des Belagerungszustandgesetzes hinzu, nach dem die Zivilverwaltung dem Militärbefehlshaber Folge zu leisten habe und wies sie an, der Order sofort nachzukommen.¹⁵⁴ Der Soldatenrat hätte also, gleichsam in den Fußstapfen der kaiserlichen Militärgewalt, eine fast unbeschränkte Diktatur über Hamburg, Altona und Umgebung ausüben können, sofern die Behörden wie in diesem Fall den Status als Generalkommando respektierten. Die alte Ordnung des Kriegszustandes erhielten die Revolutionäre jedoch deswegen eine Weile am Leben, um über einen Befehlsweg zu ihrer Überwindung zu verfügen. Die revolutionäre Militärgewalt trug insofern ihre Abschaffung in sich. Tatsächlich wurde nach etwa vier Monaten die Fahne der Revolution wieder eingeholt: Die Wahl der Bürgerschaft am 16. März 1919 war der Anfang vom Ende der Herrschaft des Arbeiter- und Soldatenrates, die zehn Tage später offiziell mit dem Erlass einer Übergangs- und Notverfassung durch die Bürgerschaft erlosch. Die Stadt regierten fortan MSPD und DDP, seit 1925 durch die DVP ergänzt.

2. Sturm auf das Gefängnis 1919

Alle politischen Akteure sahen ihre vordringlichste Aufgabe geradezu selbstverständlich darin, die Ordnung über den Bruch mit den alten Gewalten hinweg aufrechtzuerhalten bzw. eine neue Ordnung zur Sicherung alltäglicher Lebensbedürfnisse zu erschaffen, von der Nahrung bis zum Schutz von Leben und Eigentum. Spielte das Kriminaljustizsystem in seiner repressiven Zuspitzung unter dem Kriegsrecht seit August 1914 schon bei der Delegitimierung des kriegführenden Kaiserreiches und als Initialzündung des Novembers 1918 eine wichtige Rolle, so blieb dieser Kernbereich von Herrschaft auch in der parlamentarischen Republik ein unsicheres, da umkämpftes Terrain. Das galt insbesondere für die gesamte Revolutionsperiode bis 1920, in welcher der Ausgang der Ereignisse besonders ungewiss blieb. Würden proletarische Revolutionstribunale, Sondergerichte nach Ausnahmerecht oder ordentliche Gerichte künftig urteilen, wer weswegen wie lange bestraft werden sollte? Entschieden Richter darüber, ob jemand in Haft bleiben müsse oder revolutionäre Kommissionen, die notfalls mit Waffengewalt die Freilassung verlangen? Ebenso strittig blieb, wer für die innere Sicherheit zuständig sein sollte: die Schutzleute der alten, schon im Krieg als unzuverlässig kritisierten Polizei,¹⁵⁵ das bewaffnete Proletariat, eine Einwohnerwehr oder disziplinierte Bürgerkriegstruppen? Zum Kampfplatz der verschiedenen politischen Richtungen geworden, geprägt von geteilten, wenn nicht zersplitterten Zuständigkeiten und angesichts der zahlreichen Waffen, die sich im Besitz von Zivilisten befanden, hob sich das staatliche Gewaltmonopol partiell auf, und zwar in einer Zeit erhöhter Anforderungen: Die Hamburger und Hamburgerinnen erlebten 1918/19 den dritten Hungerwinter in Folge, die Arbeitslosigkeit nahm rapide zu. Banden gingen zur 'Selbsthilfe' über, zwangen Markt- und Einzelhändler zu Preisherabsetzungen oder plünderten Restaurants, Lebensmittel-, Schuh- und Kleidergeschäfte.¹⁵⁶ Eine Hamburgerin erinnerte sich: „Die Leute kamen ganz ruhig in den Laden und haben meinem Vater gesagt, nun gib uns

¹⁵⁴ StAHbg, 241-1 I, XVI A a 10 vol. 2, Bl.33ff. und 242-1 I, B 6, Bl.46.

¹⁵⁵ Vgl. z.B. Hamburger Fremdenblatt, 7.8.1918.

¹⁵⁶ Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.91.

mal ohne Marken ‘Happen-Pappen’“, also Lebensmittel. Als der Ladeninhaber erwiderte, das dürfe er nicht, drängten ihn die Leute beiseite und nahmen sich, was sie brauchten. Die Mutter lief heimlich zu einer Polizeiwache, „aber die Polizisten haben gesagt ‘da können wir nichts machen, sie sehen ja, wir sind hier auch nur drei Mann’.“¹⁵⁷ Die Straßen galten gerade nachts als unsicher, die Zeitungen vervollständigten von Ausgabe zu Ausgabe die „fast täglich an Umfang gewinnende Raub-, Einbruch und Diebstahl-Chronik“, ¹⁵⁸ die Meldungen von Morden und Unruhen überschlugen sich, in Berlin und München tobten im Jahr 1919 erbitterte Bürgerkriege zwischen Anhängern von Rätemodell und Sozialisierung auf der einen, Reichswehr und Freikorps auf der anderen Seite, sodass der liberale *Hamburgische Correspondent* Mitte Juni 1919 konstatierte: „Die öffentliche Sicherheit steht heute mehr denn je im Brennpunkt des Interesses der Bevölkerung.“¹⁵⁹ Seit im Februar 1919 Bremens Räterepublik durch die Reichswehr drakonisch beendet worden war, obwohl ihre Vertreter zurücktreten wollten, hing auch über dem unruhigen Hamburg das Damoklesschwert jener „Politik der Reichsexekutionen, des Belagerungszustandes und der Strafexpeditionen“, die Gewalt zunehmend nicht mehr als Ultima ratio, sondern schlechthin als Mittel zur Wiederherstellung von Ordnung begriff¹⁶⁰. Die für die öffentliche Sicherheit Verantwortlichen, vor allem Stadtkommandant Walther Lamp’l (MSPD, gleichsam Nachfolger des Soldatenrates, der seinerseits dem kaiserlichen Militärkommandanten nachgefolgt war) standen unter dem Druck, aus eigener Kraft ‘Ruhe und Ordnung’ zu sichern, um Interventionen der Reichswehr zu verhindern.

Immer wieder zeigte sich jedoch, dass die militärischen Sicherheitskräfte trotz wiederholter Reorganisation kein verlässliches Instrument staatlicher Autorität darstellten. Einen ersten Höhepunkt einer ganzen Reihe von Tumulten und Unruhen bildeten die von Protesten gegen eine Senkung der Erwerbslosenunterstützung ausgehenden Osterunruhen im April 1919. Gaststätten der Wohlhabenden, z.B. der Alsterpavillon, wurden geplündert, Passanten beraubt, Angehörige der Sicherheitskräfte entwaffnet, Polizeiwachen gestürmt und aus dem Hüttengefängnis 30 Gefangene befreit. Laut Polizeiberichten kam es während dieser Ostertage 1919 zu 590 Einbrüchen und Plünderungen. Der Stadtkommandant griff einmal mehr auf die aus dem Krieg überkommenen extralegalen Machtmittel zurück. Es ging darum, Sicherheit und Ordnung ohne Reichswehr zu schaffen und damit der bedrohten demokratischen Herrschaft in Hamburg sowohl gegenüber der linksradikalen Opposition - mit den Mitteln der Gewalt - als auch gegenüber dem bürgerlichen Lager - durch den legitimierenden Hinweis auf die ausgeübte Gewalt - Geltung zu verschaffen. Der Belagerungszustand trat in Kraft, Ansammlungen auf der Straße wurden verboten und Plünderern drohte das Standrecht. Am Ende der Unruhen wurden 18 Todesopfer verzeichnet, davon sechs Plünderer, die von den Sicherheitsmannschaften auf der Stelle erschossen worden waren.¹⁶¹

¹⁵⁷ Zit. nach Helmuth Warnke, Eimsbüttel (1984), S.82.

¹⁵⁸ Leserzuschrift, *Hamburgischer Correspondent*, 16.4.1919 AA.

¹⁵⁹ *Hamburgischer Correspondent*, 17.6.1919.

¹⁶⁰ Klaus-Michael Mallmann, *Kommunisten* (1996), S.22.

¹⁶¹ Zahlen: Sven Philipski, *Ernährungsnot* (2002), S. 50.

Zwei Monate später zeigte sich, dass die Gefahr von Unruhen durch die ergriffenen polizeilich-militärischen Maßnahmen keineswegs zu bannen war. Vor dem Hintergrund der Hungerkrise und einer nur milden Bestrafung von Lebensmittelverbrechen¹⁶² entzündeten sich seit dem 23. Juni 1919 die 'Sülzeunruhen' an Gerüchten, in der Heil'schen Sülzefabrik würden Katzen und Ratten verarbeitet.¹⁶³ Daraus entwickelte sich eine „Elendsrevolte völlig unberatener Massen“.¹⁶⁴ Die daran Beteiligten - die Träger der Unruhen können nicht genau benannt werden - inszenierten eine Art 'Volksjustiz' an denjenigen, die ihres Erachtens die Schuld an den Mißständen trugen. Sie traten gleichsam so spontan wie gesetzeswidrig an die Stelle des in dieser Frage versagenden und durch die extralegalen Exzesse von Reichswehr und Freikorps in anderen Teilen Deutschlands ohnehin desavouierten Rechtsstaates. Die Menschen hielten Razzia in verschiedenen Lebensmittelbetrieben der Stadt. Stellten sie Mißstände fest, schritten sie zur sofortigen Bestrafung der 'Übeltäter', indem sie die Geschäftsräume verwüsteten, Besitzer, Angestellte und Arbeiter durchprügelten und sie auf Wagen durch die Stadt fuhren, um sie auf dem von einer wogenden Menschenmenge gefüllten Rathausmarkt an den Pranger zu stellen. Tierkadaver wurden überall in der inneren Stadt aufgehangen, Verhöre vorgenommen und den Leiter des Kriegsversorgungsamts Leo Lippmann zwang man, sich auf dem Rathausmarkt zu rechtfertigen, warum sein Amt und die Polizei die Lebensmittelverfälscher nicht verfolgt hätten.¹⁶⁵ Die spontane Eruption angestauten Zornes nahm Züge eines grotesken Karnevals an, eines tumultarischen Volksfestes der Vergeltung. Das Bestrafen bisher straflos Ausgegangener fand seine Entsprechung in gelungenen und gescheiterten Befreiungen von Gefangenen. Die Sülzeunruhen können so als ein Aufruhr gedeutet werden, in dessen Zentrum nicht allein die Versorgungslage stand, sondern auch die hiermit aufs engste verbundene Frage, wer bestraft gehört und wer nicht.

Am dritten Tag der Unruhen, also am Mittwoch, den 25. Juni, erlebten die Beamten und Gefangenen den dritten Sturm auf das Hamburger Untersuchungsgefängnis seit dem doppelten des November 1918, nachdem erst einige Tage zuvor eine Kundgebung vor der Haftanstalt noch glimpflich verlaufen war: Mitte Juni hatte ein Demonstrationzug, der eine schwarze Fahne mit der roten Aufschrift „Freiheit, Herrschaftslosigkeit“ mit sich führte, lautstark die gewaltsame Befreiung der politischen Gefangenen gefordert. „Die Menge merkte“ allerdings „bald, daß das Gebäude in gutem Verteidigungszustand war und ließ von einem Sturm ab.“¹⁶⁶ Nun, nach Ausbruch der Sülzeunruhen zeigten sich die Aufrührer besser gerüstet. Sie zogen mit einem eroberten 7,5 cm-Geschütz vor die Haftan-

¹⁶² Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.94.

¹⁶³ In einem späteren Gerichtsprozess gegen den Besitzer Heil, wurde festgestellt, dort hätten tatsächlich unhygienische Verhältnisse geherrscht, teils waren alte und verfaulte, bereits von Maden durchsetzte Kopfhäute von Ochsen und Kälbern zu Sülze verarbeitet worden. Die Verarbeitung von Ratten, Katzen oder Hunden zu Sülze war hingegen nicht zu erweisen. Heil erhielt wegen Vergehens gegen das Lebensmittelgesetz drei Monate Gefängnis und 1000 Mark Geldstrafe. Die Verhältnisse in der Fabrik waren den untätigen Hamburger Stellen seit langem bekannt. Vgl. Sven Philipski, Ernährungsnot (2002), S.50.

¹⁶⁴ So die Einschätzung eines Leitartikels zu den Sülzeunruhen des USPD-Politikers Heinrich Ströbel, Katastrophenpolitik, Die Weltbühne, 15 (1919 II), S.29-33, hier S.31.

¹⁶⁵ Vgl. Leo Lippmann, Mein Leben (1964), S.254ff.

¹⁶⁶ Hamburgischer Correspondent, 14.6.1919.

stalt und richteten es auf deren Eingang. Die Volkswehr, die das Gefängnis eigentlich zu bewachen und zu verteidigen hatte, unterhandelte indes mit einer Kommission der Aufrührer.¹⁶⁷ Diese sicherte zu, lediglich die politischen, nicht unterschiedslos alle Inhaftierten befreien zu wollen. „Diesem Versprechen trauend und angesichts des drohend auf das Untersuchungsgefängnis gerichteten Geschützes liess der Wachhabende das Eingangstor öffnen und gewährte den Leuten Eintritt in das Gefängnis“, berichtete der Anstaltsleiter. Um die Aufständischen rasch wieder loszuwerden und die Freisetzung aller Gefangenen (wie im November 1918 geschehen) zu verhindern, erklärte er sich damit einverstanden, jene etwa 16 Häftlinge gehen zu lassen, die von der Kommission der Aufständischen aus den Personalakten herausgesucht worden waren. Während die Häftlinge, auf die lärmende Menschenmenge vor dem Gebäude aufmerksam geworden, bereits anfangen mit den Schemelbeinen die Fenster und Zellenklappen zu zertrümmern, drang von außen plötzlich „eine Horde, bewaffnet mit Gewehren und Handgranaten“ ein. Die Volkswehrleute setzten zur Abwehr nicht das im Flur des Gefängnisses aufgestellte Maschinengewehr ein.¹⁶⁸ Die Bewaffneten drangen so ungehindert in die Amtszimmer ein, demolierten sie und vernichteten nahezu alle Gefangenenakten. Alle Insassen wurden aus ihren Zellen befreit, bis auf zwei mutmaßliche Mörder, drei weitere des Mordes Verdächtige befanden sich unter den Freigelassenen.¹⁶⁹ Wieviele in die Freiheit gelangten, ist nicht überliefert, es dürfte sich aber um eine hohe Zahl handeln, da die Haftanstalt völlig überfüllt war, gehörte es doch zu ihren Funktionen, die bei den zahlreichen Unruhen Aufgegriffenen festzuhalten. Kurz zuvor umfasste der Gefangenenbestand jedenfalls 843 Personen.¹⁷⁰ Neben allen in Gewahrsam befindlichen Wertsachen der Gefangenen kamen u.a. 139,5 kg Pökelfleisch, 208 kg Weizenmehl 328,75 kg Kunsthonig, und 78 Eier abhanden, zudem Woldecken, Bett- und Handtücher sowie Wertgegenstände und Kleidungsstücke von Beamten.¹⁷¹ Sieben Aufständische blieben in der Anstalt und machten dem Leiter seine Befugnisse streitig: Wieder eingelieferte oder sich freiwillig stellende Häftlinge ließen sie „je nach Belieben“ frei. Die Aufständischen sperrten ferner, selbstredend ohne richterlichen Haftbefehl, 20 der gegen die Unruhen eingesetzten, verhassten Bahrenfelder Zeitfreiwilligen ein, die vorher in einer Kirche festgehalten worden waren, ebenso einen in der Nähe aufgegriffenen Fuhlsbütteler Gefängnisaufseher, der die Gefangenen arg drangsaliert habe. Durch die Intervention des Anstaltsleiters kamen sie bald wieder auf freien Fuß.

¹⁶⁷ U.G.-Leiter an Vorstand SKJV, 30.6.1919, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 5 vol. 1, UA o. Nr. Dort, wenn nicht anders ausgewiesen, das Folgende. Zu dem Geschütz vgl. Dieter Kober, Juni-Unruhen, S.68 u. 75.

¹⁶⁸ Die vom Versailler Vertrages bestimmte Reduktion des Militärs erzwang den Abbau der Volkswehr, am 1.7.1919 war allen Volkswehrmännern zum 1.8. gekündigt worden. Sie fielen spätestens jetzt für Aufrührerbekämpfung weitgehend aus, da sie wenig motiviert waren, angesichts drohender Arbeitslosigkeit Leben und Gesundheit aufs Spiel zu setzen; vgl. Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.86.

¹⁶⁹ So der bereits zitierte Bericht des U.G.-Leiters vom 30.6.1919. Helmut Ebeling, Schwarze Chronik (1968), S.24f., erwähnt lediglich zwei freigekommene mutmaßliche Mörder, die Ende März 1919 einen Zigarrenhändler getötet u. um eine kleinere Summe Geldes, einige Pfund Tabak und einige Zigarrenkisten beraubt hatten. Bald erneut verhaftet, wurden sie zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt.

¹⁷⁰ Vgl. U.G.-Leiter an Vorstand SKJV, 11.6.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 b vol. 1, UA 10.

¹⁷¹ *Plünderung der Asservatenkammer*: StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 5 vol. 1, Bl.1; *gestohlene Lebensmittel*: ebd., UA o. Nr.; sonstige Entwendungen: bereits zitierter Bericht des U.G.-Leiters vom 30.6.1919.

Am Nachmittag des 26. Juni versuchten zudem 20 bis 30 Bewaffnete die Fuhlsbütteler Strafanstalten, die, außerhalb der Stadt gelegen, bisher von den schlimmsten revolutionären Wirren verschont geblieben, zu stürmen. Als ihnen jedoch die Sicherheitskräfte entgegen traten, brachen sie das Vorhaben ab, ebenso eine bald darauf eintreffende zweite Gruppe. Ein hoher Gefängnisbeamter erinnerte sich später an fast tägliche „Alarmmeldungen“, dass die Fuhlsbütteler Anstalten von „irreführten Menschen“ zur Befreiung der Gefangenen erstürmt werden sollten. Ihm, einem alten Militär, sei der Auftrag erteilt worden, die Anstalten zu verteidigen. Stolz verkündete er, es sei gelungen „die Massen“ fernzuhalten.¹⁷² Auch wenn eine entschlosseneren Verteidigung eine Befreiung und Plünderung verhinderte, konnte spätestens jetzt auch für die Fuhlsbütteler Beamten kein Zweifel mehr bestehen, dass ihr Arbeitsplatz vom ‘Bürgerkrieg’ bedroht und die Herrschaft des Staates über seine Gefängnisse, damit sinnbildlich über Aufruhr und Verbrechen, fragil geworden war.¹⁷³

Erst die Besetzung Hamburgs am 1. Juli durch 10.000 schwerbewaffnete Soldaten unter General von Lettow-Vorbeck, zuvor Kommandeur der Kolonialtruppen in Deutsch-Ostafrika, beendete die Unruhen und damit auch das Interregnum der Aufständischen im Untersuchungsgefängnis. Obwohl sich die Lage bereits zu beruhigen begonnen hatte, verhielten sich die Truppen „wie in einer besetzten Stadt in Feindesland“, machten von der Waffe rücksichtslosen Gebrauch, etwa gegen Passanten, welche die Straßen nicht schnell genug räumten. Es kam zu zahlreichen willkürlichen Verhaftungen, die eingesetzten Kriegsgesichte urteilten im Schnellverfahren. Die Volkswehr wurde aufgelöst, die „unverhohlen antirepublikanisch eingestellten“ Offiziere des Korps reorganisierten Polizei und Sicherheitskräfte, indem sie eine militärisch bewaffnete und teils kasernierte Sicherheitspolizei aus ehemaligen Kolonialtruppen, Freiwilligen anderer Formationen des Korps Lettow-Vorbecks und aus wenigen bewährten Volkswehrmännern bildeten.¹⁷⁴

Sie übernahm von der nunmehr aufgelösten Volkswehr auch die Aufgabe, die hamburgischen Gefängnisse militärisch zu bewachen, d.h. außerhalb der Gefängnisbauten gegen Ausbrüche und Angriffe durch Aufständische zu sichern. In den Fuhlsbütteler Strafanstalten führte dieser ‘Wachwechsel’ zwischen dem 9. Juli 1919 und dem 17. März 1920 zu mindestens 16 Schüssen auf Gefangene. Sie befanden sich in Zellen, deren Fenster zu den Gefängnishöfen lagen, wo die Sicherheitspolizei Wache schob. Zwei Gefangene starben, einer wurde verletzt. Die Schüsse führten zwar zu Protesten der Justizverwaltung bei den zuständigen militärischen Stellen, zeitigten aber keine strafrechtlichen oder disziplinarischen Folgen.¹⁷⁵ Der letzte Vorfall ist genauer belegt, er fiel in die wieder einmal unruhige Zeit der Abwehr des nicht zuletzt von Lettow-Vorbeck’schen Truppen unterstützten rechtsgerichteten Kapp-Lüttwitz-Putsches gegen die junge Republik. Am 17. März 1920 machte

¹⁷² Vgl. Neue Hamburger Zeitung vom 27.6.1919 und Amtmann Jahn an Präsident Strafvollzugsamt Lahts, 2.11.1933, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 q vol. 1.

¹⁷³ Auch in der preußischen Nachbarstadt Altona, wohin die Sülzeunruhen übergriffen, wurden Gefangene befreit; vgl. Anthony P. McElligott, Das „Abruzzenviertel“ (1983), S.499.

¹⁷⁴ Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.97f., dort auch die Zitate.

¹⁷⁵ Vgl. Schriftwechsel zwischen JV und Garnisonsältestem; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 e 1 vol. 1, UA 16.

sich der etwa 19jährige Gefangene Martin L., er saß zum wiederholten Mal wegen schweren Diebstahls, am Fenster der Gemeinschaftszelle zu schaffen, ein Verstoß gegen § 8 der Hausordnung, für das er schon wiederholt bestraft worden war. Ein Schuß fiel, traf ihn in den Kopf und Martin L. starb sofort. Der Schütze, ein Unterwachtmeister der Sicherheitspolizei, erklärte: „Bei meinem Rundgang bemerkte ich an dem Fenster einer Zelle den Kopf eines Gefangenen, dessen Gesicht ich wegen der Entfernung nicht erkennen konnte. Dieser Gefangene pöbelte mich andauernd aus dem Fenster an mit den Worten: ‘Bluthund, Noske’. Daraufhin wies ich ihn zur Ruhe und forderte ihn 3-4 Male auf, vom Fenster zurückzutreten. Als er den mehrfachen Aufforderungen nicht nachkam, legte ich das Gewehr auf ihn an [...], zugleich rief ich ihm zu, nehmen Sie Ihre Nase weg oder ich schieße.“ Der Posten ging noch zweimal seine Runde, das Beschimpfen dauerte an. „So rief ich ihn nochmals 2 Mal an, blieb stehen und gab einen Schuß auf das Fenster ab und hörte einen Aufschrei.“ Die Gefangenen seien an diesem Tage sehr unruhig gewesen, „da sie annahmen, daß sie bald befreit werden würden“, darum habe der Wachhabende der Sicherheitspolizei den strikten Befehl gegeben, „auf die Zellenfenster zu schießen, aus denen wir angepöbelt werden.“¹⁷⁶

Dieser Fall kann als typisch angesehen werden. Als Grund für die Schüsse, obwohl die Gefangenen weder zu fliehen versuchten noch die Wachen körperlich bedrohten, gaben die Posten laut einer Übersicht der Landesjustizverwaltung in sieben Fällen an, von den Gefangenen beleidigt oder gehänselt worden zu sein, und zwar mit politischen Beschimpfungen wie sie Martin L. gerufen haben soll oder - seltener - mit beleidigenden Zeichen. In einem weiteren Fall gab die Wache an, dass aus den Fenstern fortgesetzt gerufen worden wäre, in fünf Fällen registrierte die Gefängnisverwaltung, der Gefangene, auf den geschossen wurde, hätte lange aus dem Fenster gesehen, sich am Fenster zu schaffen gemacht o.Ä. Es entzieht sich einer belegbaren Deutung, was den Hintergrund dieser Vorgänge und ihrer nicht erfolgten Ahndung bildete: Das im Weltkrieg verhärtete Männerideal, die Sensibilität in ‘Ehrenfragen’ angesichts von Kriegsniederlage und ‘Versailler Diktat’, die Aufrechterhaltung von Autorität und Disziplin um jeden Preis, Verachtung gegenüber oder Angst vor dem ‘Verbrechergesindel’ und ‘Janhagel’ hinter Gittern? Sie zeigen jedenfalls eine erhebliche Brutalisierung des Umgangs von Menschen mit Menschen an und sind ein bezeichnendes Beispiel jener „tiefgreifenden moralischen Indifferenz“ gegenüber der Anwendung von Gewalt in der Zeit der Weimarer Republik, von der Hans Mommsen spricht.¹⁷⁷ Nervosität gegenüber den durch die Unruhe der Nachkriegsjahre aufgewühlten, auf Befreiung durch die ‘Volksmenge’ hoffenden Gefangenen spielte wohl auch hinein, denn vier Schüsse feuerten Sicherheitspolizisten ins Nichts, drei davon auf „Schatten“, die sich auf dem Hof bewegt hätten, ein weiterer Posten, so die Gefängnisverwaltung, „will einen

¹⁷⁶ Vgl. zu dem Fall: ebd.. Die ‘Zellengenossen’ wollten weder Beleidigungen noch Warnungen des Postens gehört haben, einer vermutete, Martin L. wollte die Pappe zurechtrücken, mit der das Zellenfenster provisorisch abgedichtet war, ebd. Zu Martin L. vgl. seine Gefangenenakte, StA Hbg, 242-1 I, Gefängnisverwaltung I, C 27/14.

¹⁷⁷ Hans Mommsen, Die verspielte Freiheit (1989), S.8. Die JV sah Wut u. Erregung wegen der Beleidigungen als Ursache; Maass an Leiter Sipo, 23.3.1920; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 e 1 vol. 1, UA 16, dort auch das nachfolgende Zitat

Mann mit offengeschlagenen Mantel gesehen haben, der vom Treibhaus auf einen in der Nähe liegenden Binsenhaufen zugegangen sei. Nach dem Schuß sei der Mann verschwunden (Gespenst).“

3. Was tun?

Worin lag nun die Bedeutung des offenbar weit verbreiteten Gefühls der Unsicherheit, der Unruhen und Gefangenenbefreiungen für die Zukunft des Strafens in der Hansestadt? Die beiden Gesichter des Krise, politisch motivierter 'Bürgerkrieg' - in Hamburg, anders als in Berlin oder München, mehr Drohung als Realität - und Kriminalität, konnten sowohl in den Augen des Bürgertums wie von Teilen der Sozialdemokratie zu der einen Fratze des jegliche Ordnung negierenden Chaos verschmelzen. „Revolution und Verbrechen“ bildeten dann eine fast unauflösbare Einheit, wie schon bei den Unruhen des Jahres 1906 anlässlich einer Verschlechterung des Wahlrechts für weite Bevölkerungskreise Hamburgs.¹⁷⁸

Diese Sicht kommt in der folgenden Erzählung des Sturmes auf eine Hamburger Kaserne am 6. November deutlich zum Ausdruck: „Wild durcheinander gewürfelt, Männer, Weiber, Dirnen, wüste, rüde Gestalten, zerstreuen sie sich über die Höfe, über die Gänge, dringen sie ein in Stuben und Vorratskammern. [...] Der Mob, der Plebs, der in Kloaken und Schlupflöchern, der in Kellern und Spelunken sein elendes Dasein fristet, hatte die Revolution übernommen.“¹⁷⁹ Die auf den Straßen und Plätzen sichtbar werdende, nicht zu übersehende Absage an hergebrachte Autoritäten erschien in der bürgerlichen Wahrnehmungswelt als angemessene „Proletendiktatur“.¹⁸⁰ Der gerade aus dem Einsatz als Feldgeistlicher „in das Chaos der Heimat“ zurückkehrende Franz Tügel sah im Arbeiter- und Soldatenrat das Wirken von „arbeitsscheuen Strolchen“ und „feigen Deserteuren“. Die gewaltsame Öffnung der Hamburger Gefängnisse trat in seinem Rückblick als ein bezeichnendes Element des nationalen Niederganges auf. „Ein jammervolles Bild der Unruhe, Unordnung und Ziellosigkeit“ zeigte sich ihm, sodass „Maschinengewehre wohl am Platze sind, wenn der Pöbel zu rasen beginnt.“¹⁸¹ Der Hamburger Schriftsteller Hans Leip entwarf 1923 in seinem, freilich wenig beachteten, Roman *Der Pfuhl* eine phantastisch überhöhte und dämonisierende Apokalypse seiner (nach)revolutionären Vaterstadt: In einer tosenden Versammlung, ergossen die Redner eine „schäumende Flut von Hetze und Aufruhr“ in den „Kessel der Massen“, worin sie ekstatisch die Freiheit der Gesetzlosigkeit priesen - „legten Dynamit an Schwurgerichte, Schlösser, Zuchthäuser, Rathäuser, Polizeiposten und Bankgeschäfte“. Als ein „straffer Hauptmann“ des Wachbattalions das Wort Disziplin aussprach wurde er niedergebrüllt und ein entwichener Fürsorgezögling ergriff das Wort usw.¹⁸² Ein letztes Beispiel: Ein Abteilungsarzt der Hamburger Reformpsychiatrie Friedrichsberg

¹⁷⁸ Vgl. Richard J. Evans, Mittwoch (1997).

¹⁷⁹ F.C.Holtz, Hanns Prehn-Dewitz, Hamburgische Revolution (o.J.), S.13.

¹⁸⁰ So in ironisierender Distanz zu einer solchen Wahrnehmung: Edith Oppens, Der Mandrill (1969), S.8.

¹⁸¹ Franz Tügel, Mein Weg (1972), S. 146ff. Von 1934 - 1945 Landesbischof der ev.-luth. Kirche Hamburgs, war strenger Lutheraner und gläubiger Nationalsozialist; Werner Jochmann, Bischof, (1991), S.289. Noch im Oktober 1945 befand er: „Gewiß sind viele unschuldige Opfer unter den Gefangenen der Lager gewesen, aber das Hauptkontingent bestand eben aus Strolchen und Banditen.“, Tügel an Schöffel, 29.10.1945; KiAHbg, AKr, Nachlaß Tügel, B.IX.b.11,7.

¹⁸² Hans Leip, Der Pfuhl (1923), S.181f; vgl. zum Roman Edith Oppens, Der Mandrill (1969), S.118f.

machte es sich in einer Art Verarbeitung der Sülzeunruhen zur Aufgabe, Revolution bzw. Aufruhr und Psychopathie in enge Beziehung zueinander zu setzen.¹⁸³ In einem Vortrag vor der anerkannten forensisch-psychologischen Gesellschaft Hamburgs und in Aufsätzen für Fachzeitschriften malte er das Schreckbild der Novemberrevolution als „Folge systematischer sozialistisch-materialistischer Verseuchung“, die zum „Krebsschaden der Partei-krippenwirtschaft“ und zur Herrschaft „rassefremder [...] Schmarotzer“ über die öffentliche Meinung sowie zum „Aufblühen des Schiebertums, des Verbrechertums“ geführt habe. (II, 10ff.) Aus dem Sumpf der hemmungslos ihren Affekten und egoistisch-leiblichen Bedürfnissen verfallenen ‘Masse’, stiegen Geisteskranke, Psychopathen und geistig Minderwertige als ihre Führer bei Revolution und Aufruhr auf (I, 260). Die Allgemeinheit wirksam vor ihnen zu schützen, sei heute unmöglich, da ein übertriebener Individualismus das ganze Staatswesen in eine gefährliche Humanitätsduselei hineingetrieben habe (I, 258). Helfen könne nur die Internierung von ‘Psychopathen’ in Sonderanstalten (v.a. IV, passim), was ja auch das Anliegen von Staatsanwalt Schlaeger im Ersten Weltkrieg gewesen war.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass das vielgesichtige Trauma von 1918 noch lange und unheilvoll nachwirken wird: Einen zweiten ‘Dolchstoß’ in den Rücken der unbesiegt kämpfenden Truppe, geführt von der landesverräterischen Allianz aus Sozialisten, Juden und Verbrechern, zu verhindern, wurde im Zweiten Weltkrieg nicht allein die Obsession von Adolf Hitler, der durch das Anordnen immer brutalerer Terrormaßnahmen gegen ‘Abweichler’ aller Art ein ‘zweites 1918’ um jeden Preis zu verhindern suchte. In einer seiner zahlreichen Rückgriffe auf die Erfahrung der Novemberrevolution äußerte er, diese sei erst dann gefährlich geworden, nachdem die Gefängnisse geöffnet worden waren. Wie Nikolaus Wachsmann in seiner Studie über den nationalsozialistischen Strafvollzug deutlich herausarbeitet, bildete dieser Komplex auch eine wesentliche Antriebsfeder für Angehörige des zentralen und regionalen Justizapparates (vom Reichsjustizministerium über Richter bis zu Gefängnisdirektoren) Maßnahmen der NS-Mordpolitik durchzuführen oder gar selbst zu initiieren.¹⁸⁴

Die radikal antidemokratische, haßerfüllte, z.T. antisemitische Deutung war nicht repräsentativ für die ohnehin kaum im Singular zu rekonstruierende bürgerliche Wahrnehmung von Kriminalität, Revolution und Unruhe. Dennoch drückt sich in ihr etwas überdeutlich, aber verzerrt aus, was viele Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt, durchaus auch sozialdemokratisch orientierte, empfunden haben dürften: Das Gefühl, die Welt stehe Kopf, alle Begriffe von Sitte und Anstand seien plötzlich zerstoßen, alle Ordnung wäre vom Untergang bedroht und das eigene Leben von Unsicherheit gezeichnet. Ein Bürger der Stadt schilderte während der Sülzeunruhen der Kommandantur von Groß-Hamburg die Plünderung, die er und seine Frau am Tag zuvor erleben mussten, nachdem bereits zweimal in

¹⁸³ Vgl. I) Hans Brennecke, *Debilität* (1921); II) ders., *Frage* (1922); III) ders., *Psychopathie* (1921); IV) ders., *Schutz* (1921). Nachweise im Text (die römische Ziffer bezeichnet den Aufsatz, die arabische die Seiten- bzw. Spaltenzahl). Vgl. zum Diskurs der Psychiatrie über die ‘Psychopathologie’ von Massenbewegungen, der von Emil Kraepelin - einer Zentralfigur der deutschen Psychiatrie - und seinem ärztlichen Umfeld mit besonderer Vehemenz geführt wurde und (kurz) zu Brennecke: Martin H. Geyer, *Verkehrte Welt* (1998), S.98ff.

¹⁸⁴ Vgl. Nikolaus Wachsmann, *Hitler’s Prisons* (2004), S.194f., 208ff., 263f., 325, 391, Hitler-Zitat: S.211.

ihr Haus eingebrochen worden war. Der Ehefrau, die das von den drei bewaffneten Plünderern verlangte Geld nicht schnell genug beibrachte, wurde gedroht, an die Wand gestellt und erschossen zu werden. Der Briefschreiber verlangte eine gründliche Untersuchung des Vorfalls und eine gebührende Bestrafung: „Meines Wissens steht auf Plünderung unter dem Belagerungszustand das Standrecht. Gefängnis oder Zuchthaus genügt nicht für solche Schädlinge der Allgemeinheit, denn bei jedem Putsch werden sie durch den Pöbel aus der Haft befreit.“¹⁸⁵

Die Wurzeln von Bedrohungsgefühlen durch ‘Masse’ und ‘Mob’ lagen zwar bereits in den sozioökonomischen Umbrüchen des 19. Jahrhunderts, im Pauperismus und für das Bürgertum im Entstehen des großstädtischen Proletariats sowie dessen Organisation durch die Arbeiterbewegung, die ihrerseits eine scharfe Grenze zwischen sich, d.h. den ‘anständigen’ Arbeitern und dem ‘Lumpenproletariat’ zog. Nun steigerten sie sich jedoch endgültig zu dem Punkt, wo Angst und Unbehagen in das Gefühl einer konkreten Bedrohung umschlagen, die sofort ein energisches, notfalls rücksichtsloses Handeln verlangte. Ein funktionsstüchtiges Kriminaljustizsystem oder zumindest der Glaube, es sei so, bildet einen wichtigen Baustein des „grundlegenden Sicherheitssystems“ des Menschen. Dieses vermag Angst zu resorbieren, kann somit eine Überflutung durch sie vermeiden helfen, dient ergo der Reproduktion von Vertrauen und ontologischer Sicherheit¹⁸⁶ und damit der Aufrechterhaltung von Legitimität einer politischen und sozialen Ordnung. Zugleich kommt dem Thema Kriminalität eine „Metapher-Funktion“ für allgemeine gesellschaftliche Bewusstseinslagen zu, allgemeine Verunsicherung und ein hohes soziales Konfliktpotenzial, damit auch eine brüchig gewordene Legitimität des Status quo fokussiert sich in der Angst vor Kriminalität.¹⁸⁷ Die in der kurzen Ära der deutschen Revolution um sich greifende bürgerliche Angst vor einem bevorstehenden Verlust von Macht und Privilegien konnte im trüben Bild von Diebstahl, Raub und Plünderung auf den Punkt gebracht werden. Die Kriminalitätswelle nach dem verlorenen Krieg wurde zudem vielfach als Symptom einer Desintegration der Gesellschaft angesehen; die tief greifende Furcht vor einem bevorstehenden Kollaps der sozialen, politischen und sittlichen Ordnung verband die aus dem Krieg bekannten Erscheinungen wie den Anstieg von Geschlechtskrankheiten, Scheidungen, unehelichen Geburten und eben der Kriminalität zu dem einen Bild des umfassenden Zusammenbruchs von Autorität und überkommenen Werten.¹⁸⁸ Der Verbrechensfurcht korrespondiert generell ein ungestilltes Sicherheitsbedürfnis als Nährboden totalitärer Tendenzen,¹⁸⁹ der wachsenden Verunsicherung in der sich ungestüm durchsetzenden Hochmoderne entsprach eine verzweifelte Suche nach Sicherheit und, nach der Gewalterfahrung des Ersten Weltkrieges, eine hohe Akzeptanz sie notfalls auch durch offene Gewalt zu erzwingen. Der „Primat der Sicherheit“ sollte sich als eine der folgenreichsten Konstanten der politischen Kultur vom

¹⁸⁵ Schreiben an Kommandantur Groß-Hamburg, 26.6.1919, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 5 vol. 1.

¹⁸⁶ Ich wende die Überlegung zum Sinn von Takt von Anthony Giddens, *Konstitution* (1997), S.116, an.

¹⁸⁷ In Anlehnung an Dietrich Oberwittler, *Jugendkriminalpolitik* (2000), S.55.

¹⁸⁸ Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), S.20.

¹⁸⁹ Karl-Ludwig Kunz, *Verbrechensfurcht* (1983), S.163.

ausgehenden Kaiserreich über das Ende der Weimarer Republik bis in die fünfziger Jahre hinein erweisen.¹⁹⁰

Solche in den zitierten Stimmen liegenden Tendenzen zur militärischen Härte gegen ‘innere Feinde’, die sich gleichsam „im Zwielficht eines psychologisch nicht beendeten Kriegszustandes“¹⁹¹ bewegten und sich beispielsweise in den erwähnten Schüssen auf Gefangene realisierten, stellten allerdings nur eine Reaktionsweise dar. Liberal-fortschrittlich gesinntes Bürgertum, aber auch weite Teile der Sozialdemokratie beider Richtungen nahmen die neue Zeit und ihr Kriminalitätsproblem anders wahr, sie suchten nach den Ursachen in der Einrichtung der Gesellschaft und des Rechts und fanden sie in dem überkommenen Kriminaljustizsystem und dem veralteten Vergeltungsprinzip. So zogen sie andere Schlüsse bzw. legitimierten ihre längst formulierten Forderungen im Lichte oder besser: im Schattenspiel ihrer jüngsten Vergangenheit und Gegenwart sowie antizipierter zukünftiger Bedrohungen und Herausforderungen. Eine gründliche Reform des bislang an seinen Aufgaben gescheiterten Kriminaljustizsystem, Erziehung und Wiedereingliederung der Delinquenten in die Gesellschaft, Wohlfahrt und Vorbeugung hießen die Zauberworte linksliberaler und sozialdemokratischer Reaktionen auf Unruhen und Kriminalität. Die innere Zerissenheit des ‘Volkes’ sollte durch Sozialpolitik und Erziehung geheilt, so eine ‘Volksgemeinschaft’ befördert und zugleich eine so effektive wie humane Kriminalpolitik auf den Weg gebracht werden.

Der Hamburger ‘Werkbund geistiger Arbeiter’ erhob bereits im Dezember 1918 die in einer Linie mit der sozialdemokratischen Programmtradition liegende, hier freilich recht allgemein gehaltene Forderung nach einer „menschlichere[n] Ordnung des Strafvollzugs“ zum vierten Punkt seines Programmes. In dieser Nachfolgeorganisation des ‘Rats geistiger Arbeiter’ waren sowohl Sozialisten wie reformoffene Bürgerliche vertreten und er setzte sich für eine gemeinwirtschaftliche Orientierung, vor allem aber für eine gründliche Umgestaltung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungswesens ein.¹⁹² In einer Bürgerschaftsdebatte Ende April 1919 wiesen zwei Redner der zerstrittenen sozialistischen Parteien darauf hin, dass die auch von ihnen als ebenso notwendig wie gestört angesehene Ruhe und Ordnung nicht allein mit den althergebrachten Mitteln der Repression gesichert werden könnte. Ein Redner der MSPD, Franz Schädlich, verwarf es, im neugeschaffenen Reich der Freiheit wie früher „mit Polizeiknüppeln“ Ordnung zu schaffen, das Verhältnis der Sicherheitsmannschaften zum Publikum dürfe nicht mehr so wie früher beschaffen sein, wo „man die kleinen Kinder ängstlich machen konnte mit den Schutzleuten“. Für den Gewerkschaftsbeamten handelte es sich hierbei eigentlich um „erzieherische Aufgaben“. Letztlich schwebte ihm eine durch die Arbeiterbewegung geführte Disziplin der Massen vor. Sie sei durch Aufklärung, Arbeitsgelegenheiten und gerechte Verteilung der Lebensmittel zu un-

¹⁹⁰ Gunter Mai, „Verteidigungskrieg“ (1994), S.583.

¹⁹¹ Hans Mommsen, Die verspielte Freiheit (1989), S.99.

¹⁹² Programm: Gustav Schiefler, Hamburgische Kulturgeschichte (1985), S.560; vgl. auch: Hans-Joachim Bieber, Bürgertum (1992), S.134f. Das Programm des Berliner Ratss geistiger Arbeiter; Weltbühne 14 (1918 II), S.473-475, war umfassender: Abschaffung der Todesstrafe, Recht des Verurteilten auf Freitod, „Vermenschlichung“ des Strafvollzugs, Ersetzen des Zwanges zur Arbeit in einen zur Beschäftigung (d.h. beispielsweise Gedichte zu schreiben, statt Werg zu zupfen).

terstützen. Paul Bergmann (USPD) sah die in der Debatte von bürgerlicher Seite beklagten Zustände als unvermeidbare „Folgen des Krieges“ an: „Man kann nicht ungestraft 4½ Jahre Krieg führen und dann verlangen, daß die Menschen als reine Engel zurückkehren.“ Die Sozialisierung, eine gerechte Lebensmittelverteilung und die Bekämpfung des Wuchers, letztlich die Aufhebung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung standen für ihn, angesichts der „hungrigen Magen“ der Proletarier, für Ruhe und Ordnung ein, nicht aber „Bajonnette“.¹⁹³

Die steigenden Verurteilenziffern wurden von liberalen Reformern als Argumente für den älteren Forderungskatalog nach einem grundlegenden Wandel des Strafens angeführt. Zu seinem Kern gehörte der Abschied von dem „Schrei triebhafter Vergeltung“, wie es der Vordenker des Weimarer Erziehungsstrafvollzugs und Rechtsprofessor an der Hamburger Universität Moritz Liepmann 1930 paradigmatisch formulierte: Eine (zweck-)rationale als einzig erfolgversprechende Kriminalpolitik sollte „Mißachtung, Erregung und Angst“ aus der Beurteilung und Behandlung von Kriminalität „rücksichtslos ausscheiden und nur Ursachen und Wirkungen“ zum Maßstab erheben. Dazu gehörte die Umgestaltung des Strafvollzugs: Erziehung zu „Selbstverantwortung und Bindung“ statt zwangsweiser äußerlicher Gewöhnung an Arbeit und Ordnung hieß das Ziel.¹⁹⁴ Solch ein Reformimpetus läßt sich sozial vielfach bei jenen gebildeten Schichten der Gesellschaft verorten, von denen David Garland für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg sagt, dass sie die bevorzugten Träger eines fürsorglichen Strafens (penal-welfarism) seien. „A ‘civilized’ attitude towards crime“, diene ihrer kulturellen Distinktion, der Abgrenzung gegenüber jenen weniger gebildeten und kultivierten Schichten, die sozial unmittelbar unter ihnen stehen. Auf Grund ihrer privilegierten Wohnlagen lebten sie zudem in einer gewissen Distanz zu kriminellen Vorkommnissen.¹⁹⁵ Das Gros von Kriminalität entspricht eben nicht dem modus operandi einer mystischen, die Reichen und Mächtigen bestehenden Gestalt wie Robin Hood, sondern trifft gerade, und dann meist besonders einschneidend,¹⁹⁶ einkommensschwache Schichten. Diese Analyse läßt sich mutatis mutandis auf linksliberale oder jugendbewegte Menschen des Bürgertums der Weimarer Zeit beziehen, auch wenn einzuwenden ist, dass nicht allein diese die Forderung nach Resozialisierung trugen, sondern auch sozialdemokratische Akteure.

Beide Sichtweisen auf die unruhige und unsichere Stadt, also sowohl der Blick auf eine mit dem Verbrechen verschwisterte Revolution als auch jener vom Pathos der Rationalität getragene der Reformen, verband trotz aller Gegensätzlichkeit eines: Die Strafanstalten konnten kaum mehr, wie weithin gewohnt, als ein Bollwerk politischer und sozialer Ordnung angesehen werden, sondern erschienen eher, sei es durch die Gefangenenbefreiungen, sei es durch ihr Versagen bei der Kriminalitätsbekämpfung, als ein Faktor des Chaos. Es

¹⁹³ Stenographische Berichte der Hamburger Bürgerschaft, 25.4.1919, S.190ff.

¹⁹⁴ Moritz Liepmann, Krieg und Kriminalität (1930), S.165 und 169f.

¹⁹⁵ Vgl. David Garland, Culture of Control (2001), S.149.

¹⁹⁶ Das zeigt Vittorio de Sica eindrucksvoll in seinem Spielfilm *Ladri di biciclette* (*Fahrraddiebe*, Italien 1948). Gerade Fahrräder waren übrigens in der Weimarer Republik sehr beliebte Objekte jugendlicher Eigentumskriminalität, vgl. Elizabeth Harvey, Youth (1993), S.195.

blieb in der polarisierten politischen Kultur der Weimarer Republik in hohem Grade strittig, was wie zu tun sei, nicht aber, dass etwas getan werden müsse.

IV. Revolutionsrat und Gefängniswesen

Wendet sich der Blick ab von jenen Entwicklungen der Revolutionsperiode, die eher von der 'Straße' her das Gefängniswesen Hamburgs zusammen mit dem übrigen Kriminaljustizsystem erschütterten, um sich nun auf die Strafjustiz- und Strafvollzugspolitik des Arbeiter- und Soldatenrates zu konzentrieren, so ist zunächst ein erstaunlicher Befund zu vermerken: Unbemerkt von der lokalen Geschichtsschreibung, die von nur unbedeutenden personellen Eingriffen revolutionärer Instanzen in den ruhigen Gang der hamburgischen Verwaltung ausgeht,¹⁹⁷ griff der Revolutionsrat recht entschieden in das Gefängniswesen ein. Der Arbeiterrat suspendierte dessen Direktor, verdeutlichte die Notwendigkeit einer Reorganisation dieses Zweiges der Verwaltung und schuf damit wichtige Voraussetzungen für die Reform des hamburgischen Strafvollzugs unter dem neuen, linksliberalen Direktor Christian Koch. Die Initiative hierzu ging allerdings nicht von jener Kommission des Revolutionsrates aus, die dazu berufen war, die Justizverwaltung der Hansestadt und damit auch ihr Gefängniswesen zu überwachen, sondern von seiner Lebensmittelkommission.

1. Die Justizkommission

Um diese Entwicklung näher zu beleuchten, sei es an dieser Stelle erlaubt, noch einmal in den November 1918 zurückzukehren, um sich Entstehung und Wirken der Kommission für Justiz und Gefängniswesen genauer anzusehen.¹⁹⁸ Am 11. November 1918 stellte sich der Arbeiter- und Soldatenrat durch Arbeiterwahlen auf eine breitere legitimatorische Grundlage. Drei Fraktionen waren in ihm vertreten, die MSPD, die sich radikalisierte USPD und die kleine protokommunistische Gruppe der Linksradiكالen. Im Rahmen der Etablierung einer regierungsähnlichen Behördenstruktur des Revolutionsrates übernahm eine erstmals am 19. November 1918 tagende Kommission für Justiz und Gefängniswesen die Kontrolle der Justizverwaltung. Arbeiterrat und Soldatenrat entsandten ihre Vertreter. Je eine Unterkommission aus drei Personen war für das Gnadenwesen, für die Kontrolle der Fürsorgeanstalt, des Straf- und des Untersuchungsgefängnisses zuständig. An den Sitzungen der Justizkommission nahmen aber auch Repräsentanten der Justizverwaltung teil, deren Voten keineswegs einflußlos blieben, sodass sich die aus revolutionärem Recht eingesetzte Kommission von vornherein auf die Kooperation mit jener Instanz ausrichtete, die schon im Ancien Régime das Heft in der Hand gehalten hatte. Den Vorsitz übernahm der sozial-

¹⁹⁷ Vgl. die Standardwerke: Volker Ullrich, *Hamburger Arbeiterbewegung* (1976), S.657; Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985). Erwähnt wird das Geschehen in der Autobiografie von Julius Adolf Petersen (Helmut Ebeling (Hg.), *Der Lord von Barmbeck* (1973), S.166), in einer rechtshistorischen Dissertation, Günter Hamacher, *Gefängniswesen* (1956), S.79, etwas länger behandelte es Paul Neumann, *Hamburg* (1919), S. 127f., während Heinrich Laufenberg, *Hamburger Revolution* (1919), es unerwähnt ließ.

¹⁹⁸ Die Justizpolitik des Arbeiter- und Soldatenrates Groß-Hamburg im Allgemeinen, die Geschichte seiner Justizkommission im Speziellen bilden ein bedauerliches Desiderat der Forschung; kurze Bemerkungen und Einschätzungen bei: Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985), S.30ff.

demokratische Altonaer Anwalt Carl Herz (nun USPD), durch dessen juristische Intervention zugunsten eines inhaftierten Seemannes im Juni 1912 dem Hamburger Gefängnisdirektor die Disziplinargewalt über die Untersuchungsgefangenen entzogen und, wie in den meisten deutschen Ländern üblich, auf die Richterschaft übertragen worden war.¹⁹⁹

Nach dem Verständnis von Heinrich Laufenberg, dem neuen radikalen Vorsitzenden des Arbeiter- und Soldatenrates, oblag es der Kommission, Verfügungen dieses obersten Gremiums juristisch zu prüfen und auszulegen. Ebenso sollte sie neue Richtlinien über das Strafverfahren ausarbeiten, und „überhaupt die Strafrechtspflege ändern und reaktionäre Gesetze beseitigen“. Paul Neumann sah ihre Aufgabe darin, Beschwerden der Bevölkerung entgegenzunehmen und ihr die Gewißheit zu geben, dass „die Elemente, die eine Gefahr für die Bevölkerung bilden, in Haft bleiben“.²⁰⁰ Carl Herz dachte der Kommission ursprünglich zwei Funktionen zu, wie er am 13. November im Vorfeld ihrer Errichtung ausführte, an jenem Tag also, an welchem der Arbeiter- und Soldatenrat verkündete, dass alle alten Verwaltungsbehörden und -kommissionen bestehen bleiben und auch die Gerichte ihre Tätigkeit fortführen²⁰¹. *Erstens*, so Herz, sollte die Justizkommission die ordentliche (für Militärangehörige) und außerordentliche (für Zivilpersonen zuständige) Militärgerichtsbarkeit ersetzen. Untersuchungen wegen militärischer und politischer Vergehen würden niedergeschlagen, in anderen Fällen eine angemessene Bestrafung ausgesprochen werden. Den bisherigen Militärrichtern käme nur noch eine beratende Stimme zu. *Zweitens* plädierte er für eine grundlegende Änderung der zivilen Strafgerichtsbarkeit zugunsten von Laiengerichten. Die bisherigen Richter sollten höchstens beratend als „technische Mitglieder“ teilnehmen.²⁰²

Diese anfänglich radikalen Töne des später für seinen Pragmatismus bekannten Politikers beunruhigten jedoch nicht einmal die Hamburger Richter und Staatsanwälte, die am folgenden Tage auf ihrer Versammlung im Strafjustizgebäude darin übereinstimmten, „es werde nicht alles so heiß gegessen wie gekocht“.²⁰³ Sie hatten recht: Die Einrichtung der Justizkommission bewirkte, dass nicht mehr alle möglichen revolutionären Gremien oder gar einzelne Personen in den Bereich der Justiz nach Belieben ‘hineinregierten’. Ihre Mitglieder waren sich bald mit Herz darin einig, die sonstigen revolutionären Organe hätten sich aller Eingriffe in die Rechtspflege zu enthalten. Die Änderung der Gerichtsverfassung sei eine Angelegenheit des Reiches und nicht des Hamburger Staates. Es kam also nicht zu einem Umsturz in der Gerichtsbarkeit oder zu einer Relativierung der richterlichen Unabhängigkeit. Der Arbeiter- und Soldatenrat schloss sich dieser zurückhaltenden Auffassung an und bestätigte sie Ende November in der *Bekanntmachung betreffend Rechtspflege*.²⁰⁴ „An die Unabhängigkeit des Richtertums hatte die Revolution, die Throne gestürzt und Ge-

¹⁹⁹ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B a 1 vol. 3a UA 1.

²⁰⁰ Heinrich Laufenberg, *Hamburger Revolution* (1919), S.8; Paul Neumann, *Hamburg* (1919), S.27.

²⁰¹ Walther Lamp’l, *Revolution in Groß-Hamburg* (1921), S.30.

²⁰² Protokoll über eine Besprechung in Altona über die künftige Einrichtung der Justizkommission am 13.11.1918, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 2 vol. 1, UA 2.

²⁰³ So das Protokoll einer Versammlung Hamburger Richter und Staatsanwälte im Strafjustizgebäude am 14.11.1918, ebd.

²⁰⁴ Bekanntmachung vom 25.11.1918, in: Walther Lamp’l, *Revolution in Groß-Hamburg*, S.31f.

nerälen die Achselstücke abgerissen hatte, nicht zu tasten gewagt“, wie Ernst Fraenkel 1927 in seiner Studie *Zur Soziologie der Klassenjustiz* konstatierte.²⁰⁵ Ähnlich verhielt es sich im Gnadenrecht, einem Gebiet, auf dem angesichts der in Hamburg zwar eher selten, aber doch zuletzt 1917 vollstreckten Todesstrafe auch Entscheidungen über Leben und Tod fallen konnten. Auch wenn der Arbeiter- und Soldatenrat durch seine Justizkommission nun anstelle des Senats das Gnadenrecht ausübte, so traf doch der selbe Dezernent der Justizverwaltung die Vorentscheidung, welcher bislang dem Senat zugearbeitet hatte.²⁰⁶

Oberregierungsrat von Dassel von der Justizverwaltung kritisierte in der Kommission wiederholt die der gefundenen Linie zuwiderlaufende Praxis im Untersuchungsgefängnis. Dort würden nach wie vor angebliche Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrats nach ihrem Belieben Gefangene entlassen und inhaftieren. Die Entscheidung über Verhaftungen stehe allein den Gerichten zu, durch das Rechtsmittel der Beschwerde bestehe höchster Rechtsschutz für Verhaftete. „Was die Vollstreckung der Freiheitsstrafen anlange, so sei diese in den hamburgischen Gefängnissen stets eine humane gewesen“, unterfütterte er seine Argumentation, die darauf hinauslief, alles wäre bereits so ideal eingerichtet, dass Interventionen vollkommen unnötig wären. Carl Herz veranlaßte daraufhin die Freilassung der auf diese Weise Festgehaltenen, teils gegen den Willen der militärischen Wachen vor Ort, wohl Angehörige der revolutionären, notorisch unzuverlässigen Sicherheitswehr.²⁰⁷ Nachdem am 28. November 1918 auch jene etwa hundert Marinesoldaten abgezogen waren, die seit dem 16. November unter Führung eines zu den Revolutionären übergetretenen ehemaligen Kriegsgerichtsrats das Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts besetzt hatten, fuhr die Rechtspflege mit dem Ende des Novembers trotz aller Anfechtungen wieder in den gewohnten Fahrwassern. Die mit dem Senat geteilte Herrschaft des Revolutionsrates bewies auch im Bereich der Justiz ihren Charakter als stabilisierender wie im Effekt konservierender Ordnungsfaktor in einer Zeit der Unruhe und Ungewißheit. Carl Herz' weithin bekanntes Programm, dass im modernen Staat die Verwaltung, nicht die Parlamente, die entscheidende, von den Räten zu besetzende und damit zu demokratisierende Machtposition darstelle,²⁰⁸ traf in der Analyse und Zielorientierung zu, zerrieb sich jedoch in der Praxis der von ihm geleiteten Justizkommission zu einer bloßen Verwaltung des Status quo.

2. Revolution im „Königreich Fuhlsbüttel“²⁰⁹

Von der Lebensmittelkommission bzw. von einer dann ad hoc gebildeten Untersuchungskommission des Arbeiterrates ging allerdings eine umso größere, in ihren längerfristigen Konsequenzen den Strafvollzug fast umwälzende Wirkung aus. Die vom Arbeiterrat Mitte März 1919 vorgenommene Suspendierung einiger Beamter der Fuhlsbütteler Strafanstal-

²⁰⁵ Ernst Fraenkel, *Soziologie der Klassenjustiz* (1999/1927), S.187.

²⁰⁶ Vgl. Protokoll der Justizkommission des Arbeiter- und Soldatenrats, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 2 vol. 1, UA 2; vgl auch Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985), S.31.

²⁰⁷ Vgl. StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 2 vol. 1, UA 2.

²⁰⁸ Vgl. seine Rede auf dem Berliner außerordentlichen USPD-Parteitag, 2.-6.3.1919; Protokolle der Parteitage, S.184f., zu Herz' Konzept im Kontext der Hamburger Verwaltungsreform: Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985), S.77ff. u. der SPD-Kommunalpolitik: Dieter Rebentisch, *Selbstverwaltung* (1985) S.32ff.

²⁰⁹ Hamburger Volkszeitung, 15.2.1919.

ten, darunter der erst seit 1913 amtierende Direktor Ulrich Brümmer, war der schwerste und folgenreichste personelle Eingriff der Revolutionsorgane in die Verwaltung der Hansestadt. Für die gemäßigte, mehr an Erhalt und Reorganisation als an einer entschiedenen, gar kompromisslosen Umwälzung des Überkommenen orientierte 'Räteherrschaft' Hamburgs handelte es sich um einen radikalen Schritt, der zu einem Zeitpunkt vollzogen wurde, als die revolutionäre Macht ihren Zenit eigentlich schon überschritten hatte.

In den allerersten Anfängen ging das Geschehen auf zwei Fuhlsbütteler Hilfsaufseher zurück, die den Arbeiter- und Soldatenrat auf die in ihren Augen unhaltbaren Zustände an ihrem Arbeitsplatz aufmerksam machten. Hilfsaufseher M. ersuchte das revolutionäre Gremium bereits am 11. November 1918 um ein schnelles Eingreifen: Man könne ein ganzes Buch über die großen Mißstände schreiben, über die „Pascha-Wirtschaft“ und die Festgelage von Senatoren, die eigentlich das Gefängniswesen kontrollieren sollten. „Leider stand keine Stelle zur Verfügung wo man dieses Klagegedicht anbringen könnte, wo jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, dieses alte morsche System zu zerstören, da sind wir bereit die Hand an die Axt zu legen und jedes Hinderniß wegzufegen, welches uns bisher im Wege stand.“ Der Hilfsaufseher schlug dem Arbeiter- und Soldatenrat vor, eine Art Revolutionsorgan in den Strafanstalten zu etablieren, für jede Anstalt sollten je zwei Männer, ein Hilfsaufseher und ein festangestellter Beamter gewählt werden, die ständig mit dem Revolutionsrat in Verbindung stehen sollten. Sonst könne seine Justizkommission „niemals einen festen Einblick“ in das Innere der Gefängnisse bekommen. Kaum etwas ist über Einrichtung und Tätigkeit der 'Vertrauensmänner' überliefert, der suspendierte Gefängnisdirektor berichtete jedoch aus der Rückschau, dass solche tatsächlich tätig geworden seien. Sie hätten anscheinend die Aufgabe gehabt, für ihre Auftraggeber alles mögliche zu erforschen, was irgendwie die Anstaltsverwaltung belasten könnte. Insbesondere der Verfasser des zitierten Briefes an den Revolutionsrat und der Hilfsaufseher B. hätten schon seit längerem unter den Beamten „in unglaublichster Weise“ gegen die Justiz- und die Gefängnisverwaltung „gehetzt“. In völlig dienstwidriger Weise hätten sich die beiden Hilfsaufseher von Gefangenschreibern Auszüge und Auskünfte aus amtlichen Büchern und Registern geholt, woraufhin sie versetzt worden seien. Ihnen zu kündigen erschien dem Direktor unmöglich, da sie dem offiziellen Beamtenrat der Gefängnisverwaltung angehörten und er darum ein Eingreifen des Arbeiter- und Soldatenrates im Falle einer Dienstentlassung befürchtete. Anders als in den geordneten Verhältnissen im Kaiserreich war der Direktor nun nicht mehr Herr im Hause.²¹⁰

Davon abgesehen, dass ein führender Vertreter der MSPD im Arbeiter- und Soldatenrat im Dezember die Strafanstalten in Fuhlsbüttel inspizierte und sich dabei besonders für Fragen der Ernährung der Gefangenen interessierte, schien die Intervention der beiden Hilfsaufseher zunächst keine größeren Folgen zu zeitigen.²¹¹ Mitte Februar 1919 jedoch erschien in der *Hamburger Volkszeitung*, damals das Organ der USPD, ein kurzer Artikel:

²¹⁰ Hilfsaufseher M. an A.u.S-Rat, 11.11.1918; Strafanstaltsdirektor an Vorsitzenden SKJV, 15.3.1919, StAHbg, 242-1 II, Abl. 3, Verfehlungen.

²¹¹ Direktor der Strafanstalten an Vorsitzenden SKJV, 15.3.1919, ebd. u. Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW vom 17.12.1918, StAHbg, 242-II, B2 Band 5.

„Unerhörte Vorgänge in Fuhlsbüttel“²¹² Das war der Beginn einer Pressekampagne und damit des sich nun anbahnenden Skandals um die Fuhlsbütteler ‘Mißwirtschaft’. Dem Vorstoss der *Volkszeitung* lag wohl weniger der Wille zu Grunde, mit dem alten System der Gefangenenbehandlung zu brechen, an sich ja ein in der Tradition der Sozialdemokratie liegendes, wenn auch nicht zum programmatischen Kern zählendes Anliegen.²¹³ Vielmehr ging es darum, eine Korruptionsaffäre und damit die Ungerechtigkeit der Versorgungslage aufzudecken und so auch die im Entstehen begriffene parlamentarischen Republik zu desavouieren. Das Ineinandergreifen zweier Rahmenbedingungen verlieh dem Skandal seine Dynamik.

Erstens ging es um Lebensmittelschiebungen, ein Topos also, der wie gesehen umstürzlerisches Potential in sich trug. Es ist, so Thomas Mergel, von einer außerordentlich hohen und spezifischen Korruptionsempfindlichkeit in der Weimarer Gesellschaft auszugehen. Geschichten wurden aus einer lebensweltlichen Differenz heraus zu Skandalen; der schwelgerische Luxus, der in ihnen aufschien, stand in scharfem Kontrast zu der von Hunger gezeichneten, konsumentwöhnten Nachkriegsgesellschaft. Die Versatzstücke eines guten Lebens, das die Bevölkerung schmerzlich entbehren mußte, bewirkten so den skandalisierenden Effekt.²¹⁴ *Zweitens* stand Hamburg kurz vor den Wahlen zur verfassunggebenden Bürgerschaft. Wenige Tage bevor die Kampagne begann, hatte sich der Arbeiterrat öffentlich auf diese baldige Ablösung von seiner Macht festgelegt, die ohnehin bereits verfallen war. Im eskalierenden Richtungsstreit zwischen MSPD und USPD sowie Linksradikalen hatte sich die Handlungsfähigkeit des Revolutionsrates immer mehr aufgerieben.²¹⁵ Laufenberg und Herz waren bereits Ende Januar 1919 vom Vorsitz des Arbeiter- und Soldatenrates bzw. der Justizkommission zurückgetreten, u.a. wegen der Frage, ob die Justizkommission oder der inzwischen von der MSPD dominierte Soldatenrat Haftbefehle ausstellen dürfe.²¹⁶

Es war also Wahlkampf und die an sich schon entschiedene Systemfrage, parlamentarische Demokratie oder Rätemodell, stand im Raum, inzwischen mehr Grund zu „Verbitte- rung und Resignation“ der Revolutionäre²¹⁷ als eine Situation mit noch realistischen Alternativen zur ‘bürgerlich-kapitalistischen Demokratie’. Die Presseoffensive und die durchgeführten Maßnahmen bildeten insofern eine Art Paukenschlag der Revolution kurz vor ihrem endgültigen, bereits deutlich absehbaren Ende. Der polemische Stil und die Mischung von Information und Gerücht zu einer Skandalgeschichte erinnert bereits an den Zuschnitt der später als Parteizeitung der KPD weitergeführten *Volkszeitung*. Die Kommu-

²¹² Hamburger Volkszeitung, 15.2.1919.

²¹³ Vgl. die bis heute unübertroffene, den sozialdemokratischen Einfluss auf die Weimarer Strafvollzugsreformen etwas stark unterstreichende Studie von Alfred Behrle, Stellung (1931), u. Martin Martiny, Integration (1976), sowie die 1905 erschiene klassische SPD-Kampfschrift von Georg Gradnauer, Elend des Strafvollzugs (1905).

²¹⁴ Thomas Mergel, Parlamentarische Kultur (2002), S.383f.

²¹⁵ Detlef Lehnert, Presse (1983), S.430.

²¹⁶ Anlaß war die vom Soldatenrat veranlasste Verhaftung mehrerer Angehöriger der revolutionären Linken, vgl. Paul Neumann, Hamburg (1919), S.68ff.

²¹⁷ Detlev J.K. Peukert, Weimarer Republik (1987), S.45

nisten, in ihrem Dilemma gefangen, als „Revolutionäre in nichtrevolutionärer Zeit“ zu leben und zu handeln,²¹⁸ überzogen die Hamburger Gefängnisverwaltung bis 1933 mit Vorwürfen aller Art, versuchten so einen Skandal in Permanenz zu schaffen, um aus der Position faktischer Schwäche heraus, den ‘bürgerlichen Staat’ offensiv zu entlarven. Diese Dynamik kündigte sich bereits in den Berichten zu den Mißständen in der Fuhlsbütteler Korrekptionsanstalt deutlich an.

Als der älteste und am meisten heruntergekommene Teil des Fuhlsbütteler Gefängnis Komplexes war ihr Abbruch schon vor dem Krieg erwogen worden. Sie unterhielt einen großen landwirtschaftlichen Betrieb, der v.a. auf der Arbeitskraft der Korrigenden ruhend auch die anderen Gefängnisse mit Lebensmitteln versorgte. Die Quintessenz der beiden ersten Artikel der *Hamburger Volkszeitung* lautete, höhere Gefängnisbeamte und ihre Familien, aber auch Senator Schaefer als Vorstand der Justizverwaltung ließen es sich aus den Erträgen der Landwirtschaft gut gehen, während für die Bevölkerung und die Gefangenen nichts übrig bliebe.²¹⁹ Ein Oberaufseher habe zudem Gefangene als „faules Pack“ beschimpft, „Püffe, Stöße und Fußtritte“ ausgeteilt, ohne dass der Leiter der Korrekptionsanstalt eingegriffen hätte. Als Hauptschuldiger galt jedoch der Direktor, welcher sich „bitter wenig“ um die Anstalt kümmere. „Dieses System möchten die Herren oberen Beamten weiter behalten und darum können diese sich an die Neuzeit nicht gewöhnen und müßten so schnell wie möglich verschwinden, damit diese nicht noch mehr Unheil ausrichten können. Es wäre wohl am Platze wenn dieses Königreich unter die Kontrolle des A.- und S-Rates gestellt würde.“²²⁰

Am 4. März 1919 griff er ein. Überraschend erschienen elf seiner Vertreter in Fuhlsbüttel. Die Delegation, berichtete der Gefängnisdirektor, sei von einem entlassenen Hilfsaufseher durch die Strafanstalten geführt worden, also eine jener bei der Leitung unbeliebten Hilfskräfte, die bei Rückkehr der Beamten aus dem Kriegsdienst in großer Zahl ihre Posten zu räumen hatten. Er habe, anders als die konziliananten Mitglieder des Rates, eine recht provozierende Haltung an den Tag gelegt. Die Kommission sah einzelne Wirtschaftsbücher ein, vernahm verschiedene Beamte und besprach sich mit dem Beamtenrat der Fuhlsbütteler Strafanstalten. Schließlich wurden verschiedene Unterlagen sowie große Mengen Zucker, Hülsenfrüchte, Rohkaffee, Talg und andere Lebensmittel beschlagnahmt, deren Vorhandensein in den Büchern der Anstalt nicht verzeichnet war, die nun aber selbstredend auch für die Versorgung der Gefangenen nicht mehr zur Verfügung standen.²²¹

Die Hamburger und Hamburgerinnen konnten wenig später in der *Volkszeitung* lesen, was die Kommission zu Tage gebracht hatte. Den Gefangenen seien verschiedene Lebensmittel vorenthalten worden, Oberbeamte und Angehörige der Justizverwaltung, darunter der zuständige Senator, der Gefängnisdirektor und zwei Gefängnisgeistliche, wären von der Anstalt mit großen Mengen „Edelmarmelade“ beliefert worden. Bei einer Sitzung der Senats-

²¹⁸ Klaus-Michael Mallmann, *Kommunisten* (1996), S.34.

²¹⁹ *Hamburger Volkszeitung*, 15.2.1919.

²²⁰ Ebd., 20.2.1919, unter der Rubrik „Aus unserem Leserkreise“ veröffentlicht.

²²¹ Vgl. Brümmer an Vorsitzenden der JV, 15.3.1919, StAHbg, 242-1 II, Abl. 3, Verfehlungen, *Hamburger Nachrichten*, 7.3.1919, *Neue Hamburger Zeitung* vom gleichen Tag.

kommission für die Justizverwaltung im April 1918, an der höchstens zehn Personen teilgenommen hätten, seien auf Staatskosten und ohne Marken verzehrt worden: „5 Pfund Butter, 5 Pfund Marmelade, 1½ Pfund Käse, 36 Knackwürste (!), 3 Pfund verschiedene Wurst, 3 Liter Vollmilch, 2 Pfund gebr. Kaffee, Zigarren und Wein“, ähnlich sei es in anderen Sitzungen weitergegangen: Die detaillierten Aufzählungen von Delikatessen, von denen die Leser und Leserinnen der Zeitung lange nichts mehr gesehen haben dürften, nahmen kein Ende.²²²

An eben jenem 13. März, an dem diese Fortschreibung des Skandals erschien, berichtete die revolutionäre Untersuchungskommission auch der Exekutive des Großen Arbeiterrates über die von ihr durchgeführte Revision und unterstrich die Richtigkeit der Presseberichte. Daraufhin wurde ad hoc eine Kommission gewählt, die im Auftrag der Exekutive die Angelegenheit weiter verfolgen sollte. Das Revolutionsorgan bevollmächtigte den Vorsitzenden seiner Lebensmittelkommission, Hermann Reich (USPD), alle Maßnahmen zu treffen, die für einen „geregelten Gang bei der Untersuchung“ notwendig seien, insbesondere den Direktor sowie weitere in Frage kommende Beamte solange zu suspendieren, wie die Ermittlungen andauerten.²²³ Die faktisch wohl von Ferdinand Kalweit (USPD) geführte Kommission, begleitet von Hermann Reich und bewaffneten Mannschaften, beurlaubte dann am folgenden Tag tatsächlich den Direktor, den Leiter der Korrektionsanstalt, einen Polizeiinspektor, einen Inspektor und jenen Oberaufseher, der die Gefangenen beschimpft und mißhandelt haben soll. Ihnen wurde das weitere Betreten der Anstalten untersagt. Direktor Brümmer, der erkannte, dass er sich „der Gewalt fügen“ mußte, beauftragte den Leiter von Gefängnis I, Oberinspektor Ernst Hörstel, mit seiner Vertretung für die Zeit der Beurlaubung.²²⁴ Die Quellen widersprechen sich nun: Paul Neumann berichtete, Kalweit sei von der Kommission mit der Leitung der Anstalten beauftragt worden, das Hamburger Echo, die Zeitung der MSPD, meldete hingegen, Oberinspektor Hörstel habe die Leitung übernommen, „dem als Vertreter des A.- und S.-Rates Genosse Kalweit zur Seite steht“, ähnlich sah es Hermann Reich, der später in der Bürgerschaft betonte, dessen Aufgabe sei lediglich die Kontrolle der Gefängnisleitung gewesen.²²⁵ Letztere Auffassung dürfte der Realität näher kommen, noch näher allerdings die aus den Akten gewonnene Feststellung, dass sich ein Ringen um die Macht in den Fuhlsbütteler Strafanstalten entspann. Ernst Hörstel selbst sah die Verhältnisse, laut einem Aufseher, der sich bei der Justizverwaltung über die Mißstände der Räteherrschaft im Gefängnis beschwerte, so: In Vertretung von Brümmer übe er die „oberste Befehlsgewalt“ aus, Kalweit übe sie „ebenfalls *tatsächlich*“ aus. Der Beschwerdeführer setzte hinzu, er wisse bis heute nicht, wer eigentlich dieser Herr sei, „irgendein Zivilist“, der nun im Gefängnis eine Willkürherrschaft ausübe, die zur Untergrabung der Autorität und zu den schlimmsten Mißständen führe. Über die Köpfe der festangestellten Aufseher hinweg, zu denen er gehörte, seien Hilfsaufseher als „Kontroll-

²²² Hamburger Volkszeitung, 13.3.1919.

²²³ Abschrift der Vollmacht des AuSR für H. Reich, 14.3.1919, StAHbg, 242-1 II, Abl. 3, Verfehlungen.

²²⁴ Brümmer an Vorsitzenden SKJV, 15.3.1919, ebd.

²²⁵ Paul Neumann, Hamburg (1919), S.128; Hamburger Echo, 17.3.1919; Stenographische Berichte, 1919, S.89

beamte“ im Gefängnis verteilt worden. Dieses Denunziantentum züchtende Spionagesystem kränke ihn „auf das tiefste“. Aus der Beschwerde läßt sich das Gefühl herauslesen, dass die kleine Welt des Gefängnisses ebenso aus ihrem Gefüge geraten war, wie auch die große Welt Hamburgs und Deutschlands. Die eingespielten Routinen von Befehl und Gehorsam auf dem durch und durch militärisch-bürokratisch organisierten Terrain des bisherigen Strafvollzuges schienen von Verfall bedroht: „Wer bürgt mir dafür, daß morgen nicht ein Herr Müller oder Schulze“ auftaucht und erklärt „nunmehr habe ich *ihm* zu gehorchen. In einem Gefängnis *muß* die strickteste Ordnung herrschen. Jeder Beamte muß wissen, wem er zu gehorchen hat.“²²⁶

Die Doppelherrschaft in den Fuhlsbütteler Strafanstalten endete, trotz energischen Protestes des Senates gegen die Suspendierungen, erst am 26. März 1919, als der Arbeiter- und Soldatenrat offiziell seine Macht an die parlamentarische Demokratie abgab.²²⁷ Dass die Bewahrung von Kontinuität - trotz der gegenläufigen, aber vereinzelt Maßnahme der Suspendierung - ein wesentliches Merkmal der politischen Kultur der Hansestadt darstellte, bestätigt sich auch im Fall des Übergangs vom revolutionären Interregnum zur Demokratie. So wie ein eigens hierfür eingesetzter Ausschuss der verfassunggebenden Hamburger Bürgerschaft die zahlreichen Verordnungen des Arbeiter- und Soldatenrates auf ihre Rechtsgültigkeit prüfte und einer Reihe der revolutionären Maßnahmen für die Zukunft Gesetzeskraft zubilligte,²²⁸ so wurde auch die Korruptionsaffäre gleichsam in den Parlamentarismus überführt. Einem Beschluss des revolutionären Gremiums folgend, beantragte der Vorsitzende des Arbeiterrates und Bürgerschaftsabgeordnete Carl Hense (SPD) in einer der ersten Sitzungen der verfassunggebenden Bürgerschaft die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission, welche die Arbeit der revolutionären fortsetzen sollte. Nachdem die Angelegenheit der Fuhlsbütteler Mißwirtschaft in der Öffentlichkeit eine so große Rolle gespielt habe, so begründete er den Antrag, sei es sich die Bürgerschaft selbst schuldig, die Tatsachen in objektiver Weise festzustellen. Ansonsten würde „all den Gerüchten, die über diese Sache bisher in der Öffentlichkeit umherlaufen, weitere Nahrung“ gegeben. In der Debatte unterstrich Ferdinand Kalweit deutlicher als zuvor, die Folgen des Nahrungsmittelentzuges für die Gefangenen. Sie mussten entweder stehlen oder in schlimmster Weise hungern, sodass die Sterblichkeitsziffer während des Krieges in die Höhe geschnellt sei. Es wirft, das sei an dieser Stelle am Rande angemerkt, womöglich ein bezeichnendes Licht auf die Relevanzstrukturen der linken politischen Öffentlichkeit, dass zwar die erhöhten Sterberaten von Gefangenen, nicht aber die deutlich extremere Werte erreichende Sterblichkeit in der Hamburger 'Irrenanstalt' Langenhorn skandalisiert wurden. Wie auch immer, der Abgeordnete schloss jedenfalls die Kritik an, dass in den hamburgischen Strafanstalten allgemein wenig dafür getan werde, „diese zum Teil recht unglücklichen Men-

²²⁶ Von Senator Schaefer der Bürgerschaft am 2. 8.3.1919 (Stenographische Berichte, S.76) in Auszügen verlesene Beschwerde des Aufsehers bei der SKJV: StAHbg, 242-1 II, Abl. 3, Verfehlungen.

²²⁷ Der Protest drückte sich in dem mehrseitigen Schreiben des Senatspräsidenten von Melle an den Vorsitzenden des Arbeiter- und Soldatenrates, 17.3.1919 aus; ebd. Das Ende der Kontrolltätigkeit Kalweits ist nur einer Rede Senator Schaefers in der Bürgerschaft, 28.3.1919 zu entnehmen, Stenographische Berichte 1919, S.84.

²²⁸ Vgl. Walther Lamp'1, Revolution in Groß-Hamburg (1921), S.78ff.

schen wieder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft zu machen“. In seiner Erwiderung hob Senator Schaefer, zuständig für das Gefängniswesen, hervor, die ganze Angelegenheit habe vor allem dem Wahlkampf gedient. Er versuchte die Vorwürfe, die sich ja auch gegen ihn persönlich richteten, im Allgemeinen zu entkräften, wobei er ausdrücklich nicht in eigener Sache sprechen wollte und führte die zugegebenermaßen erhöhte Sterblichkeit in den Strafanstalten - wohl nicht ganz zu Unrecht - auf die Influenzaepidemie zurück. Da die Freiheitsstrafe ein Übel sein solle, könne er sich denken, dass der einzelne Gefangene darüber ungehalten sei und folglich alle möglichen Beschwerden über Beamte vorbringe. Die Aussagen von Gefangenen, auf die sich die Kommission des Arbeiter- und Soldatenrats größtenteils gestützt hatte, seien folglich als „völlig wertlos“ anzusehen. Im übrigen handele es sich bei der Suspendierung um einen Rechtsbruch, da das Revolutionsorgan mit der Ausrufung der Wahlen zur Bürgerschaft seinen Verzicht auf die politische Macht bereits kundgetan hatte. Durch dieses Verfahren sei „die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung auf das allerschwerste gefährdet“ worden. Für den Untersuchungsausschuss sprach er sich trotzdem aus. Nach längerer Debatte beschloss die Bürgerschaft, ihre erste parlamentarische Untersuchungskommission ins Leben zu rufen.²²⁹

Die Abgeordneten statteten sie mit starken Rechten aus, weit hinausgehend über die Befugnisse vor 1918 und über die Rechte, wie sie später die endgültige Hamburger Verfassung (Januar 1921) vorsah. Der Ausschuss konnte Zeugen unter Strafandrohung vorladen und sie beedigen.²³⁰ Den Vorsitz übernahm der Abgeordnete und einzige Jurist des Gremiums, Dr. Wolfgang Brinckmann von der linksliberalen DDP. Anders als zunächst von der rechten Seite des Hauses vermutet, zogen der endgültige Abschied des Arbeiter- und Soldatenrates von der Macht und die Übernahme der Ermittlungen durch das Parlament keineswegs die Konsequenz nach sich, den Gefängnisdirektor und die anderen Beamten in ihre Ämter zurückkehren zu lassen und damit den vermeintlichen Rechtsbruch ungeschehen zu machen. Vielmehr stellte der Ausschussvorsitzende in der Bürgerschaft fest, wenn der Arbeiterrat nun einmal die Maßnahme für richtig gehalten habe, sei es nicht zweckmäßig, dass der Ausschuss die Beamten sofort wieder in ihre alten Stellungen einsetze, ohne dass er zuvor „einigermaßen Klarheit in die Sache gebracht hat“. Die juristischen Bedenken, die gegen die Beurlaubung erhoben werden, verkenne er zwar nicht, „aber wir leben nun einmal in revolutionären Zeiten.“ Auf den Zuruf aus dem Auditorium „wenigstens damals!“ erwiderte er, der Arbeiterrat habe nun einmal zur Zeit der Suspendierung die höchste Regierungsgewalt in Hamburg innegehabt und konnte sich also mit „gewissem Fug und Recht“ sagen, dass er sich seine Gesetze selbst diktiere.²³¹ Ergo blieb der Gefängnisdirektor suspendiert. Der altgediente Gefängnisbeamte, der seine Amtsgeschäfte wahrgenommen hatte, bat allerdings bald, „infolge völliger Nervenabspannung“, von der Verantwortung entbunden zu werden.²³² Das Gefängniswesen blieb bis zum Dienstantritt Chris-

²²⁹ Sitzung der Hamburger Bürgerschaft am 28.3.1919, Stenographische Berichte 1919, S.77ff.

²³⁰ Gesetz betreffend Untersuchung bei der Gefängnisverwaltung Fuhlsbüttel angeblich vorgekommener Mißbräuche vom 31.3.1919, in: Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg 1919, S.537.

²³¹ Stenographische Berichte, 16.4.1919, S.129.

²³² In der SKJV, Abt. f. d. GW wurde seine Bitte am 8.7.1919 vom Vorsitzenden vorgetragen, Protokoll:

tian Kochs, zunächst als kommissarischer Direktor Ende April 1920, ohne gemeinsame Leitung. Ein Beamter der Justizverwaltung übernahm provisorisch die Koordination.

Die Arbeit des Ausschusses zog sich, auch aufgrund einer gewissen Desorganisation und Planlosigkeit, lange hin, sein Bericht lag erst im März 1920, also fast ein Jahr nach der Einsetzung, vor, wurde Anfang Mai in der Presse behandelt und endlich Anfang Juni 1920 in der Bürgerschaft, übrigens erstaunlich kurz, debattiert.²³³ Zu welchen Ergebnissen kam der Ausschuss am Ende seiner Ermittlungen? Der zentrale Vorwurf, Lebensmittel seien in großem Umfang an Beamte oder den Senator verschoben worden, erhärtete sich nicht. Die Buchführung, die von Gefangenschreibern unordentlich erledigt und von den Beamten ungenau kontrolliert worden war, erschwerte es, hier einen Nachweis zu führen. Allein Senator Schaefer wurde ohne wenn und aber entlastet. Bei der Fleischverteilung seien die Beamten gegenüber den Gefangenen bevorzugt worden, die Produkte der in der Korrekptionsanstalt besonders eifrig und zu Lasten der Fleischgewinnung betriebenen Milchwirtschaft seien zudem allein den Beamten und ihren Familien zugute gekommen. Durch Personal-mangel, Desorganisation und 'Schlamperei' seien für die Gefangenen vorgesehene Lebensmittel entweder verdorben oder von unzureichend überwachten Funktionshäftlingen gestohlen worden. Hinsichtlich der erhöhten Sterblichkeit der Gefangenen im Krieg sah sich der Ausschuss außerstande, mit Sicherheit festzustellen, ob sie auf Hunger zurückzuführen war, der über das hinausging, was die übrige Bevölkerung zu erleiden hatte. Allerdings habe die ernährungsbedingte geringe Widerstandsfähigkeit die Sterblichkeit gefördert.

Eine persönliche Schuld an dieser Mißwirtschaft sei dem Direktor und den Beamten allerdings nicht nachzuweisen, sodass der Ausschuss keinen Anlaß für ein Disziplinarverfahren sah. Allerdings habe der Führungsstil des Direktors und seines Vorgängers zu Unzuträglichkeiten geführt: Sein Vorgänger, Gennat, hatte sich nahezu Tag und Nacht in den Anstalten aufgehalten, traf alle Anordnungen schriftlich und war durch seine Schroffheit bei den Untergebenen mehr gefürchtet als beliebt gewesen. Direktor Brümmer war nun bei seinem Dienstantritt nahegelegt worden, die Fehler seines Vorgängers zu vermeiden. Obwohl lebenswürdiger im Umgang, konnte er doch kein Vertrauensverhältnis zu den Beamten herstellen, fast alle Anordnungen traf er mündlich. Das führte dann zu Mißverständnissen, was nun eigentlich verfügt worden sei. Laut den Beamten habe sich der Direktor, der dies jedoch bestritt, zudem nur selten in den Anstalten aufgehalten. So kam es zu einem mangelnden Vertrauen zu der leitenden Spitze, wodurch die kritisierten Zustände möglich geworden wären: „Ein gewisses Gegeneinander- statt Miteinanderarbeiten, kleinliche Ängstlichkeit anstelle von freier Förderung der gemeinschaftlichen Aufgaben kennzeichnen den Geist, der in der Beamtenschaft herrschte.“ Die Leitung der Anstalten habe

StAHbg, 242-1 I, B2, Band 6. Dort auch das Zitat.

²³³ Bericht des von der Bürgerschaft am 28. März 1919 niedergesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschusses betr. die bei der Gefängnisverwaltung Fuhlsbüttel angeblich vorgekommenen Mißbräuche, datiert März 1919 in: Protokolle und Ausschußberichte 1920, Bericht Nr. 23; umfassende Zusammenfassungen finden sich im Hamburgischen Correspondenten, Hamburger Fremdenblatt vom 1.5.1920, eine kurze, die Unschuld der Beamten betonende Zusammenfassung in den Hamburger Nachrichten. 4.5.1920, die nur etwa vier Seiten umfassende Debatte, 9.6.1920, in der bereits auch die Neubesetzung des Postens eines Gefängnisdirektors diskutiert wurde: Stenographische Berichte 1920, S.759-763.

also zu manchem ernsten Tadel Anlaß gegeben, ein nicht unbeträchtlicher Teil der Vorwürfe sei berechtigt gewesen. Direktor Brümmer habe „sein während des Krieges doppelt verantwortungsvolles Amt zu leicht genommen“. Vor allem hätte er der Ernährungsfrage größere Sorgfalt widmen müssen. Seine Rückkehr liege daher nicht im Interesse der Anstalten, er sei den künftig an das Gefängniswesen zu stellenden Aufgaben zweifellos nicht gewachsen.

Der Direktor hatte allerdings ohnehin gebeten, einen anderen Posten zugewiesen zu bekommen, da seine Arbeitsfreudigkeit und seine Autorität bei den Unterbeamten untergraben worden wären.²³⁴ Die ‘Deputation’ sah zudem Ende April 1920 seine Rückkehr als unmöglich an, da die untere Beamenschaft, die Gefangenen oder gar die Hamburger Bevölkerung zu sehr gegen ihn eingenommen war.²³⁵ Die Aufseher machten sich für die Ernennung des linksliberalen Beamtenpolitikers Christian Koch stark. Ulrich Brümmer amtierte fortan als Erster Staatsanwalt, für den ‘Lord von Barmbeck’ ein Ausdruck der „Klassenjustiz“, da er nicht stattdessen ins Zuchthaus kam.²³⁶ Jedoch stieg er im Justizapparat nicht weiter auf, im Juli 1933 trat er mit knapp 66 Jahren in den Ruhestand.²³⁷ Die anderen beurlaubten Beamten, außer einem inzwischen verstorbenen Inspektor, waren bereits vor Abschluss der Untersuchung auf ihre Posten zurückgekehrt.

Worin sah der Ausschuss die Aufgaben eines künftigen Direktors und die Lehren für die künftige Leitung der Strafanstalten? Eine reine juristische Vorbildung, wie bei Ulrich Brümmer, genügte nach Ansicht des Ausschusses nicht, um sich als Direktor der Hamburger Strafanstalten zu qualifizieren. In erster Linie erfordere das Amt einen „sozial denkenden tüchtigen Verwaltungsbeamten.“²³⁸ Dieser müsse vordringlich den durch die Amtsführung der beiden letzten Direktoren in seiner Leistungsfähigkeit stark herabgeminderten Beamtenkörper wieder zu einem freudig zusammenarbeitenden Organismus ausgestalten, der von einer als Autorität anerkannten Spitze seine lebendige Kraft erhalte. Abschließend sprach der Ausschuss die Erwartung aus, seine Arbeit werde die Wege zu einer völligen Reorganisation ebnen, damit sich solche Mißstände nicht wiederholen könnten. Mit dieser Umschreibung der künftigen Aufgaben wurde das Amt dem Nichtjuristen Christian Koch, der bereits seit Ende April als kommissarischer Direktor fungierte, quasi auf den Leib geschrieben, worauf später zurückzukommen sein wird. Am Sonntag, den 8. August 1920 verkündete der neue Direktor auf einer Betriebsversammlung den Beamten und Angestellten, dass die ‘Deputation’ mit Genugtuung festgestellt habe, dass sich aus den Untersuchungen keine strafbaren oder disziplinarisch zu ahndenden Vergehen ergeben hätten, dass „überhaupt keinerlei ehrenrührige Handlungen seitens eines der Beamten erwiesen worden seien“. Nach dieser Bekanntgabe richtete Direktor Koch die Bitte an die Versammelten

²³⁴ Senator Schaefer im Richter- u. Anwaltsausschuss, 27.6.1919, StAHbg, 241-1 I, I E b 14 d 2 vol. 1, UA 4.

²³⁵ Protokoll SK JV, Abt. f. d. GW, 20.4.1920 und StAHbg 241-2 A 1514, PA Koch.

²³⁶ Helmut Ebeling (Hg.), Der Lord von Barmbeck (1973), S.166.

²³⁷ Vgl. seine Personalakte StA Hamburg, 241-2, A1194.

²³⁸ Die Ansicht, „juristische Studien“ genügten eben so wenig „als militärische Vorzüge“, um das Gefängniswesen Hamburgis zu leiten und sich der damit eingehenden „sozialen Aufgabe und Pflicht“ voll bewusst zu sein, wurde schon am 8.11.1905 vom sozialdemokratischen Hamburger Echo formuliert.

„mit ihm gemeinsam an der großen Aufgabe, das hamburgische Gefängniswesen zeitgemäß und mustergültig auszubauen, zu arbeiten und allen Streit nunmehr zu begraben.“²³⁹

Damit hatte die Fuhlsbütteler Affäre endgültig ihr Ende gefunden. Was als Versuch revolutionärer Kräfte begonnen hatte, das politische System zu desavouieren, mündete in eine kritische Revision der Organisation des Strafvollzugs unter dem Vorzeichen des Parlamentarismus und schloß mit der Aufforderung zur einmütigen Reorganisation des Bestehenden.

V. Die Zeit ohne Direktor

Oh, when there's too much of nothing,
No one has control.
Bob Dylan²⁴⁰

Die direktorlose Zeit lässt sich durch zwei konträre Entwicklungen charakterisieren, wovon eine der wilhelminischen Vergangenheit verhaftet war und eine bereits in die Zukunft des umgestalteten Strafvollzugs wies. Sie kreuzten sich in der notleidenden Gegenwart. Die erste kann als der Versuch bezeichnet werden, das gewohnte, um Disziplin kreisende militärische Modell des wilhelminischen Strafvollzuges durch eine strikte Regeldurchsetzung in eine Zeit hinüberzuretten, die durch eine allgegenwärtige, tief greifende Verunsicherung, den Verfall des gewohnten Gehorsams und die Überfüllung der im Krieg heruntergekommenen Strafanstalten gekennzeichnet war. Just zu dieser Zeit unternahm es die Justizverwaltung, den Strafvollzug zu humanisieren, was zu einer intensiven Auseinandersetzung darüber führte, welche Milderungen vertretbar und wünschbar wären und wozu der Strafvollzug der Gegenwart eigentlich dienen sollte.

1. Desolate Verhältnisse

Die Gefangenenanstalten befanden sich in einem trostlosen Zustand. Unter dem rigiden Spardiktat der Kriegswirtschaft waren jegliche Instandsetzungen, Erneuerungen und Neuanschaffungen unterblieben. Der „Verfall war überall erkennbar“, resümierte die Gefängnisverwaltung 1925, Heizungsanlagen, Wasserleitungen und Abflußrohre waren vielfach zerstört,²⁴¹ zerbrochene Fensterscheiben der Zellen waren notdürftig durch Pappe ersetzt. In der Lazarettabteilung des Fuhlsbütteler Frauengefängnisses lagen Ende Oktober 1919 drei bettlägerige Gefangene in einem unbeheizbaren Raum, ein Mißstand, der erst nach einer Revision durch die Justizverwaltung sein Ende fand.²⁴² Des weiteren fehlte es an Betten, Matratzen, Bettwäsche, Bekleidung für die Gefangenen, Handtüchern und Reinigungsmaterial: „Alles war bis auf den letzten Rest verbraucht“.²⁴³ Anfang 1920 konnten die Gefangenen nur noch alle vier bis sechs Wochen ihre Wäsche wechseln. Dadurch kam es zu einer Häufung von Beschwerden der Gefangenen und zu Angriffen auf die Gefängnisverwaltung in der kommunistischen Presse, eine Zustandsbeschreibung der Justizver-

²³⁹ Gleichlautende Artikel in: Hamburgischer Correspondent, M.A., Hamburger Echo, Hamburger Nachrichten A.A., Hamburger Fremdenblatt, alle 17.8.1920.

²⁴⁰ Bob Dylan, Too much of nothing, in: Ders., Songtexte, S.792.

²⁴¹ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.344.

²⁴² Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 f vol. 2, UA 10.

²⁴³ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.344.

waltung, mit der sie zusätzliche Etatmittel einzuwerben vermochte.²⁴⁴ Wie an den gehäuften Beschwerden ablesbar ist, lag die Ernährung der Gefangenen im Argon, wenn auch weniger katastrophal als zuvor im Krieg oder später in der Zeit der Hochinflation. Im Juli 1919 wurde allerdings in der 'Deputation' festgestellt, die Beköstigung lasse derart zu wünschen übrig, dass erneut, wie während des Krieges, die Ödemkrankheit aufzutreten beginne.²⁴⁵

Von den durch die außerordentliche Überfüllung bedingten unhaltbaren Zuständen im Untersuchungsgefängnis berichteten im Januar 1920 die Vertrauensleute der dortigen Aufsichtsbeamten. Neben den Einzelzellen verfügte die Haftanstalt auch über drei Säle zur gemeinschaftlichen Unterbringung. In Friedenszeiten seien sie für je 47 bis höchstens 55 Gefangene berechnet gewesen. Im Februar 1919 waren dort jedoch 60 Gefangene eingesperrt: „Nun bedenke man, dass die meisten der in diesen Gelassen Untergebrachten verlaust oder mit anderen Unsauberkeiten behaftet waren und desinfiziert werden mussten, man erwäge ferner, dass diese duftenden Reinigungsmittel und Ausbrennungsdämpfe sich mit den vielen anderen 'Wohlgerüchen' eines solchen 'Wohnraumes' zu einer Atmosphäre vereinigten, die wohl nicht mehr mit einer zum Atmen tauglichen Luft bezeichnet werden konnte.“ Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher und „pathologisch veranlagte Existenzen“ lägen zudem „mit gänzlich harmlosen, oft recht einfältigen Menschen“ in einem Raum zusammen, ebenso tuberkulosekranke Häftlinge mit gesunden. Nur zwei Aufsichtsbeamte waren für einen solchen Saal zuständig, also dafür verantwortlich, wie es ein 'klassisches' Lehrbuch der Gefängniskunde forderte, „die ihnen zugewiesenen Gefangenen unter Aufsicht zu halten, sicher zu verwahren, Disziplin und Ordnung nach den Vorschriften der Hausordnung unter ihnen aufrecht zu erhalten“ Dem gerecht zu werden, war freilich unter den gegebenen Umständen nahezu unmöglich. Diese Lage, so konstatierten die Vertrauensleute, ermöglichte erst die Meuterei vom Februar 1919. Gefangene, z.T. mit Arbeitsmessern bewaffnet, überfielen, verletzten und knebelten den Aufseher. Erst die militärischen Außenwachen konnten eine Flucht verhindern. Die mutigsten sieben Mann von ihnen erhielten als Anerkennung je eine Kiste Zigarren (à 25 Stück), alle 21 Posten ein kräftiges Essen. Die Aufseher des Untersuchungsgefängnisses, die schon zuvor öffentlich auf die Sicherheitsmängel hingewiesen hatten, griffen in dieser gefährlichen Lage zu einer Form der Selbsthilfe, die bislang wohl undenkbar gewesen oder scharf geahndet worden wäre, also vor der Erfahrung der Revolution. Durch sie war, wie gesehen, das Prinzip von Befehl und Gehorsam auf breiter Front durchbrochen, mithin relativiert worden. Die Aufseher weigerten sich, in diesen Sälen Dienst zu tun, „da sie die Verantwortung einfach nicht mehr übernehmen dürften“. Die Säle blieben danach unbelegt und wurden gemäß der Forderungen des Aufsichtspersonals durch das Einziehen von Zwischenwänden verkleinert.²⁴⁶

²⁴⁴ Vgl. Verhandlungen 1920, S.171ff. u. Stenographische Berichte, 18.2.1920, S.227ff.

²⁴⁵ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 8.7.1919, StAHbg, 242-1 I, B2, Band 6.

²⁴⁶ Vertrauensleute der Aufsichtsbeamten des U.G. an SKJV, 25.1.1920, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol. 2, UA 7. *Lehrbuch*: Karl Krohne, *Lehrbuch* (1889), S.159. *Meuterei*: vgl.: *Hamburger Nachrichten* 10.2.1919 u. Aktenvermerk der Gefängnisdirektion, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 1. *Sicherheitsmängel*: Vgl. *Hamburger Echo*, 22.2.1919. Laut Heinrich Föhring, *Reform* (1883), S.59 waren die Gemeinschaftssäle für je 54 Köpfe berechnet.

Dadurch vergrößerte sich allerdings nicht die Zahl der Haftplätze, vielmehr verschärfte die längere Nichtnutzung dieser Hafträume die Raumnot weiter. Die Höchstbelegungsziffer des Untersuchungsgefängnisses lag eigentlich bei 700, im April 1920 saßen allerdings ca. 850 Gefangene in Untersuchungshaft, sodass die Einzelzellen vielfach mit zwei oder drei Gefangenen belegt werden mussten. Solche überbelegten Zellen waren nun häufig mit Läusen befallen.²⁴⁷ In der „tief im feuchten Keller“ gelegenen, nicht beleuchtbaren „Tobzelle“ für weibliche Untersuchungshäftlinge hatten sich zudem Ratten - Hamburg wurde gerade von einer entsprechenden Plage heimgesucht - so hartnäckig festgesetzt, dass der mehrmalige Einsatz eines Kammerjägers wirkungslos blieb. Erst das Entfernen der Wandpolsterung zeitigte einen zweifelhaften Erfolg, nachdem die Sozialdemokratin Grete Zabe in der 'Deputation' den Zustand kritisiert hatte.²⁴⁸ Die Rattenplage habe durch diese Maßnahme „wenn auch vielleicht nicht völlig, so doch sehr erheblich abgenommen, soweit dies überhaupt möglich ist“, berichtete der Anstaltsleiter dem Senator. In der Mitteilung des Befundes durch den Briefempfänger an das bürgerliche Kontrollorgan klang das optimistischer, die Plage sei nun „nach Möglichkeit durch das Herausnehmen der Wandbekleidung beseitigt worden“. Der Leiter der Anstalt sah eine Verlegung der Tobzelle aus dem abseits gelegenen Keller als unmöglich an, da die „Tobsüchtigen“ die übrigen Gefangenen stören würden, was Beschwerden nach sich ziehen würde.²⁴⁹ Eine solche Verlegung wäre wohl auch die erfolgversprechendste Maßnahme gegen die Ratten gewesen.

2. Krise der Disziplin

Die „Krise der militärischen Disziplin“, von der Arthur Rosenberg im Zusammenhang mit den Unbotmäßigkeiten in der deutschen Hochseeflotte seit dem Sommer 1917 spricht und die als ein wesentliches Signum der Revolutionszeit 1918/19 angesehen werden kann, zeichnete sich auch in den Strafanstalten Hamburgs deutlich ab.²⁵⁰ Jedoch begann der Verfall von Autorität und Disziplin, anders als die zahlreichen Klagen höherer Beamter Glauben machen wollten, nicht erst mit der Revolution und der Suspendierung des Direktors, sondern bereits im Weltkrieg. Aufgrund vielfältiger methodischer Probleme können die Zahlen der für diese Zeit nur sehr pauschal geführten Statistik der Disziplinarstrafen nur sehr fehleranfällige, aber eben doch grob orientierende Hinweise geben.²⁵¹ Kam im Jahre

²⁴⁷ U.G.-Leiter an Vorstand SKJV vom 11.6.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 b vol. 1, UA 10.

²⁴⁸ Grete Zabe war eine der einflussreichsten Führerinnen der Hamburger SPD der Weimarer Republik, sie nahm eine ausgeprägt frauenrechtlerische Haltung ein. Nach dem Tod ihrer Eltern kam sie mit 5 Jahren zunächst in ein Waisenhaus, dann zu Pflegeeltern, 1906/07 zog sie mit ihrer Familie nach Hamburg und trat auf Anregung ihres Mannes 1907 in die SPD ein, leitete im Ersten Weltkrieg eine Kriegsküche, von 1919 bis 1933 war sie Abgeordnete der Hamburger Bürgerschaft. Von 1933 bis 1944 stand sie unter ständiger Beobachtung, zweimal wurde sie aus politischen Gründen verhaftet. Vgl. Karen Hagemann, *Frauenalltag* (1990), S.632 u. 683 sowie Art. Zabe, in: *Für Freiheit und Demokratie* (2003), S.153.

²⁴⁹ U.G.-Leiter an Vorstand SKJV, 9.4.1920, Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 23.3.1920, U.G.-Leiter an Vorstand SKJV, 9.4.1920; StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 b vol. 1 UA 13, Bl. 7 u. 5.

²⁵⁰ Zitat: Arthur Rosenberg, *Entstehung* (1961), S.161.

²⁵¹ Die Gefängnisstatistiken der Vorkriegsjahre bieten genauere Zahlen: Für 1913 läßt sich z.B. feststellen: In Gefängnis I erhielten 643 Gefangene 1474 Disziplinarstrafen. Statistisch entfielen also rund 2,3 Strafen auf einen bestraften Gefangenen (ein auch für andere Jahre typischer Wert). Damit erhielten 20,6% der Gesamtbelegung eine oder mehrere Strafen (Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1913, S.40) Aus den wenigen und willkürlich überlieferten Gefangenenakten ergibt sich, dass manche Ge-

1910 bzw. 1913 statistisch auf jeden 6,4. bzw. 6,8. Gefangenen eine Hausstrafe, so lag der Wert 1915 bereits bei 5, 1916 bei 3,5 und 1917 bzw. 1918 entfiel auf jeden 2,6. bzw. 2,8. Gefangenen eine Strafe. Zumindest statistisch herrschte 1919 wesentlich mehr Disziplin als in den letzten Kriegsjahren: Nur auf jeden 5,1. Häftling entfiel eine Strafe, ein Wert, der in etwa erst wieder 1924 erreicht werden wird, während 1920 bzw. 1921 auf jeden 3,2. bzw. 3,6. Gefangenen eine Strafe kam. Es ist keine endgültige Antwort darauf zu finden, warum 1919 so wenig Strafen ausgesprochen wurden. Zu denken ist an die Kontrolle, die für einige Monate von einem Vertreter des Arbeiterrates ausgeübt wurde, an mögliche Sympathien vor allem von Hilfsaufsehern für Gefangene, zumal in dieser Zeit viele Beteiligte an politischen Unruhen inhaftiert waren und im Allgemeinen an die Erschütterungen des Gefängniswesens, welche das institutionelle Gefüge und damit offenbar auch die Ordnung der Hausstrafe durcheinander gebracht haben. Auch wenn es keine quantifizierbaren Daten dazu gibt, scheinen allerdings die Strafen, die verhängt wurden, besonders scharf ausgefallen zu sein.

„Ungehorsam und Unbotmäßigkeit nehmen erschreckend zu“, konstatierte im März 1920 der Leiter des Männergefängnisses, wegen des Platzmangels könnten die „sich besonders hervortuenden Elemente“ nicht mehr isoliert untergebracht werden. Er fügte eine düstere Vision hinzu: „Ich glaube es nicht unterlassen zu dürfen darauf hinzuweisen, daß wir ganz bösen Verhältnissen innerhalb des Gefängnisses entgegensehen.“²⁵² Es könne, so die Klage des Zuchthausleiters, „für einen ordnungsgemäßen Strafvollzug und Aufrechterhaltung der Disziplin keine Verantwortung übernommen werden.“²⁵³ Letztlich wiesen die Oberinspektoren darauf hin, dass die Strafanstalten ihre zentrale Funktion, den möglichst reibungslosen Einschluss bestimmter Menschen auf Zeit oder in seltenen Fällen auf ewig zu gewährleisten, nur noch bedingt zu erfüllen vermochten. Dem Sturm auf die Gefängnisse von außen entsprach ein Kontrollverlust im Inneren oder zumindest die Furcht, einen solchen nicht mehr lange aufhalten zu können.

Die bedenklich „fortschreitende Lockerung der Disziplin“²⁵⁴ führten höhere Beamte wiederholt auf das Fehlen des Direktors zurück, in der Regel ohne den behaupteten Zusammenhang näher darzulegen. Es ist daher nicht zu entscheiden, ob dieser Erklärungsversuch,

fangene in einem Jahr etliche Disziplinarstrafen erhielten, während das Gros vermutlich niemals eine erhielt. Es handelte sich um 'Intensivtäter', die das Bild von Gehorsam und Widersetzlichkeit des Gesamts verzerren. Hinzutritt die Problematik, welche den Aussagewert jeglicher Kriminalstatistik relativiert: Die Häufigkeit ausgesprochener Hausstrafen sagt ebenso wenig Präzises über die Häufigkeit tatsächlich begangener Verstöße gegen die Hausordnung aus wie die Kriminalstatistik über die wirklich geschehenen Verstöße gegen das Strafrecht, sondern nur etwas über registrierte bzw. bestrafte Normverletzungen. Die Selektivität der Strafverfolgung, sei es im Bereich der Disziplinarvergehen im Gefängnis oder in dem gesamtgesellschaftlichen der Kriminalität verzerrt das Bild. Die Statistik gibt hier wie dort primär Auskunft über den Stand der jeweiligen Prozesse der strafenden Zuordnung einer Handlung als Verstoß bzw. Straftat; vgl. Helmut Graff, *Kriminalstatistik* (1975), v.a. S.261. Dennoch vermag sie Trends anzudeuten, und die Häufung von Hausstrafen dürfte zumindest den Beamten als ein bezeichnender Ausdruck eines Verlustes an Disziplin und Autorität erschienen sein. Gesamtbestand der Gefangenen eines Jahres (also der Bestand am 1.1. und alle Zugänge): *Statistisches Jahrbuch 1925*, S.312, Zahl der Disziplinarstrafen, ebd., S.314 u. *Statistisches Handbuch 1920*, S.436.

²⁵² Drewes, Beschwerde-Stellungnahme, 19.3.1920; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA o.Nr.

²⁵³ Hörstel an SKJV, 9.1.1920, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol. 2, UA 7.

²⁵⁴ Auszug eines Berichtes von Oberinspektor Hörstel vom 18.6.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4.

der das Anwachsen der Bestrafungen schon im Krieg völlig außer Acht ließ, einer subjektiven Überzeugung entsprach, etwa im Sinne der Annahme, dass das Fehlen der starken direktorialen Hand den Verfall der Autorität quasi naturgegeben nach sich zieht. Es wäre auch denkbar, dass diese Kausalität konstruiert und womöglich auch das Ausmaß der Disziplinlockerung übertrieben wurde, um den ‘Rechtsbruch’ der Suspendierung Brümmers durch den Arbeiter- und Soldatenrat ungeschehen zu machen, seine Rückkehr in das Amt gleichsam durch das Entrollen eines ‘Horror szenarios’ zu erzwingen.

Es ist aber vorstellbar und auch anzunehmen, dass Aussagen, wie die im nachfolgenden aus dem Brief eines Gefangenen zitierten nun im Gefängnisalltag häufiger als im Kaiserreich fielen oder die zu Grunde liegende ‘renitente’ Sinnesart in Andeutungen, Blicken, Gesten oder Körperhaltungen ihren Ausdruck fand, ohne dass solche versteckten Hinweise auf widerständiges Potenzial hätten bestraft werden können. Der Gefangene schrieb: „Wie lange gedenkt die Justizbehörde von Flensburg mich noch in Untersuchungshaft zu halten? Erwartet man da oben ein Kniefall um Aufhebung der Haft? Es scheint da oben! vergessen zu sein, daß wir unter der Parole! -. ‘Libertè Egalitè Fraternitè stehen alle ohne Ansehen der Person [...] Wir Deutschen [lassen] uns nicht mehr mit Füßen treten [...], weder von der Offizierskamarila noch von den Bürokratismus resp. vom Korpsgeist der Komolitonnen.“²⁵⁵ Offenkundig inspiriert von den Formen der Selbstorganisation, wie sie im November 1918 allerorten zu Tage traten, gab es nun auch unter den Gefangenen Ansätze kollektiven Handelns, wenn auch für Hamburg nicht die Bildung eines Gefangenenrates überliefert ist wie für Bremen.²⁵⁶ Der evangelisch-lutherische Gefängnisgeistliche Heinrich Seyfarth berichtete im April 1919, dass die weiblichen Gefangenen der Waschküche beschlossen hätten, seine Gottesdienste zu boykottieren. Ein Kassiber, der, in den Mantel einer zu entlassenen Gefangenen eingenäht, in die Freiheit geschmuggelt werden sollte, lautete: „Der A.u.S.Rat is’ hier in Fuhlsbüttel im Hauptbüro. Der Direktor hat nichts mehr zu sagen Der Direktor und Pastor Seyfarth sollen Lebensmittel unterschlagen haben. Wir in der Waschküche wollen nicht mehr bei ihm in die Kirche gehen“. Auch wenn es ihm gelungen sei, die Gefangenen von der Haltlosigkeit des (zum Lebensmittelskandal zählenden) Gerüchtes zu überzeugen, so beweise die Angelegenheit doch, „wie schwer das Ansehen der Beamenschaft unter den jetzigen Zuständen leide, und wie dadurch der Strafvollzug beeinträchtigt wird“.²⁵⁷ Wenig später verfassten andere Gefangene eine, eigentlich verbotene, gemeinsame Beschwerde über Hunger und scheußliches Essen, die sie mit „Achtungsvoll die Unabhängigen und Bolschewisten“ unterzeichneten. „Sollte dieses Elend in kürzester Zeit nicht abgeschafft werden“, drohten sie, „so müssen wir alle ans Werk [gehen] und

²⁵⁵ Abschrift des Briefes eines wegen des Platzmangels in den Fuhlsbütteler Anstalten untergebrachten Untersuchungsgefangenen an die Staatsanwaltschaft Flensburg vom 24.4.1920. Alle Eigentümlichkeiten von Rechtschreibung, Zeichensetzung, Syntax, Grammatik usw. sind aus der Abschrift übernommen. Das Original ist nicht erhalten.; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12 UA o. Nr.

²⁵⁶ Das war eine Gruppe ehemaliger Untersuchungsgefangener, vgl. Hans-Joachim Kruse, Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd.2 (2000), S.32f. Es ist ein wenig beleuchteter Aspekt der bisher fast ungeschriebenen Weimarer Mentalitätsgeschichte, dass Selbstorganisation in Räten u.Ä. eine breite, fast alle Schichten und Kreise erfassende Bewegung war. In Hamburg-Altona wählten z.B. auch registrierte Prostituierte 1920 einen Vertrauensrat, vgl. Friederike Küchlin, Prostitution (1991), S.77.

²⁵⁷ Pastor Seyfarth an Senator Schaefer, 28.4.1919, StAHbg, 242-1 II, Abl. 3, Verfehlungen.

Ordnung schaffen, indem wir die Leute alle befreien, um damit Sie sich kleinwenig rächen können.“ Die Herren vom Gefängnis, diese „erstklassigen Verbrecher“, seien es, die hinter Schloß und Riegel gehörten.²⁵⁸

Solche ‘Aufmüpfigkeit’ der Gefangenen war nur die eine Seite des Disziplinproblems, mit dem sich die leitenden Beamten der Strafanstalten konfrontiert sahen. Der Verlust an Kontrolle betraf auch das Verhältnis der leitenden zu den einfachen Beamten und Angestellten, also im Wesentlichen zu den Aufsehern und den Hilfsaufsehern. Die Chance, kraft eingeübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden, so Max Webers Definition für Disziplin, hatte sich deutlich verringert. Die Ehre des Beamten, so der soziologische Klassiker an späterer Stelle, bestehe in der Fähigkeit, einen Befehl, sofern die vorgesetzten Stellen auf seiner Ausführung bestehen, auch wenn er ihm falsch erscheint, genau so auszuführen, als ob er seiner eigenen Überzeugung entspräche: „ohne diese im höchsten Sinn sittliche Disziplin und Selbstverleugnung zerfiele der ganze Apparat“.²⁵⁹ Da dieses Ideal im revolutionären und nachrevolutionären Alltag der Gefangenenanstalten immer wieder von den unteren Beamten negiert wurde, fürchteten die Oberbeamten genau dies: den Zerfall des ganzen Apparates der inneren Organisation der Strafanstalten.

So sind in der directionslosen Zeit die Klagen der als Strafanstaltsleiter fungierenden Oberinspektoren über die verfallende Zucht in der Aufseherschaft Legion. Oberinspektor Ernst Hörstel beanstandete beispielsweise im Juni 1919, dass das Rauchen - im Dienst den Beamten nicht anders als den Gefangenen strikt verboten - und das ebenfalls regelwidrige Ablegen des Seitengewehrs manchem Aufsichtsbeamten geradezu zur Gewohnheit geworden seien.²⁶⁰ Statt der Gewohnheit prompten Gehorsams also gewohnte Regelwidrigkeit. Im Januar 1920 berichtete derselbe Beamte von der Verunsicherung der Oberaufseher, also der unmittelbaren Vorgesetzten der Aufseher. Sie hätten ihm erklärt, sie mögen ihren Untergebenen nichts mehr sagen, weil sie sofort der Übertretung ihrer Befugnisse beschuldigt würden. Ernst Hörstel sah hier eine enge Verbindung zur Disziplinlockerung bei Gefangenen: „Ich behaupte, daß das Aufsichtspersonal, von der Polizeiinspektion und den Oberaufsehern nicht unterstützt, der Willkür der Gefangenen völlig unterliegen muß.“²⁶¹

In Gefängnissen (und anderen ‘totale Institutionen’ wie z.B. psychiatrischen Anstalten) herrscht eine spezifische organisationssoziologische und -psychologische Konstellation: die unterste Ebene einer Hierarchie (die Aufseherschaft) besitzt eine weitreichende Verfügungsgewalt über ‘Untergebene’ (die Insassen),²⁶² sodass sich das Problem von Beherr-

²⁵⁸ Schreiben vom 31.5.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 h vol. 1.

²⁵⁹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1985), S.28 u. 833. Da es in meinem Zusammenhang gerade um eine durchaus persönliche Befehlskette geht, fällt jener Mangel der Weberschen Definition von Disziplin wenig ins Gewicht, der darin liegt, dass sie auf ein persönliches Verhältnis, auf Befehl einer Person und Gehorsam anderer Personen reduziert wird.

²⁶⁰ Hörstel an SKJV, 24.6.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4.

²⁶¹ Hörstel an SKJV, 15.1.1920; StAHbg, 242-1 I, B 73 Band 3.

²⁶² Vgl. Donald R. Cressey, *Widersprüchliche Ziele* (1971), S.166. Zum Machtgefüge in psychiatrischen Anstalten im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert vgl. Bernd Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft* (1996), S.153f.

schung und Kontrolle auf die Position des Aufseher an der Nahtstelle zwischen Personal und Insassen konzentriert.²⁶³ Darin lag für den Gefängnisleiter eine Gefahr: Allein die feste Einbindung in die Hierarchie, also gleichsam die weise und strenge Hand der vorgesetzten Beamten, ermöglichte es (in dieser Sicht der Dinge) dem Tag für Tag, Stunde um Stunde mit den Gefangenen interagierendem Aufsichtspersonal, sich nicht von diesen manipulieren zu lassen und so nicht das fragile Ordnungsgefüge zu gefährden. Das Mißtrauen gegenüber den Aufsehern saß offenbar tief. Die revolutionären Aktivitäten einzelner (Hilfs-)Aufseher, die sogar halfen, den Direktor und andere Beamte zu suspendieren, dürften es noch weiter verstärkt haben. Disziplin und Hierarchie nach dem überkommenen autoritären und militärischem Disziplinmodell des wilhelminischen Kaiserreiches hieß auch hier die bevorzugte Lösung.

Doch diese überkommenen Leitwerte waren durch den Verlauf des Krieges und die ihn beendende Revolution gründlich als 'Kadavergehorsam' desavouiert.²⁶⁴ Von der kollektiven Weigerung der Aufseher, weiterhin in den überfüllten Sälen des Untersuchungsgefängnisses Dienst zu tun, war bereits die Rede. Leitende Beamte mussten sich nun aber auch darauf einstellen, dass ihr Verhalten gegenüber den Untergebenen zum Gegenstand der Kritik gemacht wurde. So beschwerte sich der Beamtenausschuss bei der Gefängnisverwaltung im August 1919 über einige höhere Beamte. Bei dem Beamtenausschuss handelte es sich um eine Einrichtung, die in Hamburg schon vor dem Ersten Weltkrieg, kurz vor Kriegsende dann unter Federführung des Bürgerschaftsabgeordneten und Beamtenpolitikers Christian Koch erneut gefordert und schließlich in Folge der Revolution eingerichtet worden war.²⁶⁵ Der Beamtenausschuss brachte vor, dass von Aufsehern über das Verhalten einiger Vorgesetzter Klage geführt und ihm zudem mitgeteilt worden sei, dass die „augenblickliche Stimmung im Gefängnis I eine sehr gereizte und spannende sei und daß man mit eventuellen unliebsamen Vorkommnissen rechnen müsse“. Bislang sei es „dank den außerordentlichen Bemühungen“ des Ausschusses und des *Vereins der Gefängnisbeamten Hamburgs* als Vertretung der Aufseher gelungen, Ruhe und Disziplin im Aufsichtspersonal aufrecht zu erhalten, was aber auf die Dauer nicht möglich sei, da die Aufseher über das „unzeitgemäße Auftreten“ dreier Inspektoren und ihre herausfordernde Art, dienstliche Anordnungen zu geben, sehr erregt seien, was zu Mißstimmung und Arbeitsunlust führe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass den genannten Inspektoren im Dienst die ihnen zukommende Achtung versagt werde. Dieser nur wenig versteckten Drohung mit Befehls-

²⁶³ Steffen Harbordt, *Die Subkultur des Gefängnisses* (1967), S.7.

²⁶⁴ Das Übergreifende dieses Trends, zeigte sich nicht allein in der Revolution als solcher, sondern auch in anderen 'totalen Institutionen'. Franz-Werner Kersting, *Anstaltsärzte* (1996), S.46-60, Zitat: S.46, und Bernd Walter, *Psychiatrie und Gesellschaft* (1996), S.225-234, zeigen anhand der westfälischen Provinzialheilstätten, wie die quasi autokratisch 'regierenden' Direktoren der Psychiatrien nach 1918 mit Kritik und Initiativen des eigenen Personals konfrontiert waren, die ihnen zeigten, dass die überkommenen Herrschaftsverhältnisse an den Anstalten nicht mehr fraglos akzeptiert wurden. Ebenso kam es, um ein weiteres Beispiel zu nennen, anfangs zu „lebhaften Zusammenstößen“ zwischen der Hamburger Polizeibehörde und dem dortigen Beamtenausschuss; Jahresbericht der Polizeibehörde 1925, S.355.

²⁶⁵ Vgl. zum Beamtenrat und seinen Ausschüssen bei den Behörden Hans-Joachim Bieber, *Bürgertum* (1992), S.150ff. Zu Koch seine Bürgerschaftsrede, 6.2.1918, *Stenographische Berichte* 1918, S.91ff.

verweigerung schloss der Beamtenausschuss die Forderung nach Versetzung der drei Inspektoren an.²⁶⁶

Auch wenn unbekannt bleibt, ob Konsequenzen hinsichtlich der drei Inspektionsbeamten gezogen wurden, so zeigt sich doch zweierlei an diesem Fall: *Erstens* agierte das Aufsichtspersonal recht selbstbewußt und kollektiv gegen Vorgesetzte, wandte sich gegen das 'veraltete' Auftreten der Vorgesetzten, womit vermutlich das zu militärische Gepräge gemeint war. Diese Aufseher verstanden sich offensichtlich als Vertreter einer neuen, mit der Novemberrevolution angebrochenen Zeit, in welcher dem Koordinatensystem militärischer Disziplin nicht mehr uneingeschränkte Geltung zugebilligt wurde.²⁶⁷ *Zweitens* zog dieses Vorgehen der Untergebenen keine disziplinarischen Folgen nach sich, im Gegenteil: Senator Schramm hatte den Beamtenausschuss sogar eine schriftliche Eingabe in dieser Angelegenheit anheimgegeben. Im April 1912 hatte ein ähnlich gelagerter, jedoch in der Sache viel harmloserer Fall zu einer disziplinarischen Bestrafung geführt. Im Namen des Gefängnisbeamtenvereins hatte damals sein Vorsitzender, ein Aufseher, gebeten, die Uniform der Aufseher abzuändern, um besser vor Regen geschützt zu sein. Nachdem der Direktor die Bitte abgeschlagen hatte, da der Bittsteller im Namen eines Kollektivs sprach und ihn auf die darin liegende Disziplinwidrigkeit hingewiesen hatte, petitionierte der Aufseher dennoch bei der Gefängnisdeputation. Für dieses Dienstvergehen wurde er mit dem Entzug eines Monatsgehaltens bestraft. Als Christian Koch den Fall vor die Bürgerschaft brachte, verteidigte Senator Schaefer die Maßregelung: Die Gefängnisdeputation werde niemals das Koalitionsrecht in einem militärisch organisierten Beamtenkörper zulassen, jeder einzelne Aufseher habe das Recht sich an die Behörde zu wenden, „aber die Deputation will nicht, daß dritte Personen zwischen sie und ihre Beamten treten“.²⁶⁸ Kurz nach den hitzigen Bürgerschaftsdebatten, bei denen mehrere Abgeordnete Kochs Partei ergriffen hatten, reichte Direktor Gennat ein Pensionierungsgesuch ein, dem stattgegeben wurde.²⁶⁹ In der Republik wurden kollektive Eingaben und Beschwerden zu einem in der Verfassung verankerten Recht,²⁷⁰ zu einer neuen Selbstverständlichkeit, die im Beamtenausschuss als Interessenvertretung und „Sprachrohr“ der Beamten²⁷¹ eine Institutionalisierung fand. Das bedeutete für die Vorgesetzten vermutlich eine erhebliche Verunsicherung, da das gewohnte, im Kaiserreich geradezu geforderte Verhalten plötzlich die bislang unhinterfragte Selbstverständlichkeit verloren hatte und die überkommene Befehlskette nun brüchige Glieder aufwies.

²⁶⁶ Der ganze Vorgang: StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4 UA o.Nr.

²⁶⁷ Jürgen Kocka, *Klassengesellschaft* (1988), S.112ff., weist auf einen 'Linksrutsch' der unteren und mittleren Beamten im Ersten Weltkrieg hin: Was vor dem Krieg die Sache kleiner Minderheiten gewesen war, die kollektive Vertretung der eigenen Interessen und die organisierte politische Einflussnahme, weitete sich zu einer regelrechten Beamtenbewegung aus.

²⁶⁸ Sitzungen der Bürgerschaft am 24.4.1912 und 8.5. 1912 (dort die Ausführungen des Senators), Stenographische Berichte 1912, S.639ff. u. S.693.

²⁶⁹ Vgl. Neue Hamburger Zeitung vom 23.10. 1912 und Fraktion der Vereinigten Liberalen (Hg.), *Hamburger Bürgerschaft* (1912), S.66ff.

²⁷⁰ Vgl. Hermannjosef Schmal, *Disziplinarrecht* (1977), S.119.

²⁷¹ Wilhelm Rodewaldt, *Beamtenausschüsse* (1927), S.48.

Sehr deutlich wird der Konflikt zwischen dem überkommenen militärischen Gehorsam und dem neuen bzw. nun selbstbewusster vertretenen Anspruch, nicht in jedem Fall und um jeden Preis zu gehorchen, an einen einzelnen Disziplinarfall, der sich einige Zeit vor der eben behandelten kollektiven Beschwerde zwischen einem der Beschwerdeführer und einem der kritisierten Inspektoren abgespielt hatte. Bei der Essensausgabe an die Gefangenen war vom Aufseher die Füllkelle mit einem Holzspahn abzustreichen, weil ansonsten bei dickerem Essen leicht zu reichlich bemessen wird, sodass die vorgesehene Essensmenge nicht ausreicht. Als der beschwerdeführende Aufsichtsbeamte gerade Wurzelsuppe an die Gefangenen austeilte, kam er zu der Überzeugung, ein Abstreichen der dünnen Suppe mit dem Holzspahn sei nicht nötig. Der Wirtschaftsinspektor, der die Essensausgabe von dem Stockwerk darüber beobachtete, rief daraufhin von oben herunter: „Herr K., warum streichen sie nicht ab?“ Der Aufseher antwortete: „Herr Inspektor, das Schütteln tut das Gleiche!“ Daraufhin kam der Befehl, die Kelle abzustreichen. „Es widerstrebte mich einen derartig widersinnigen Befehl in Gegenwart der Gefangenen auszuführen.“ Daraufhin brachte der Vorgesetzte den Befehlsverweigerer zum Direktor. Dieser vertrat zwar, dem Befehl hätte zunächst gehorcht werden müssen, um sich erst nach seiner Ausführung beschweren zu dürfen, jedoch bestrafte er den Aufseher nicht. Dieser fühlte sich dennoch in seiner Ehre gekränkt, da er nun einmal sachlich richtig gehandelt habe. Der Befehl könne doch nur bei dickem Essen Anwendung finden; „oder soll etwa der Kaffee und die Abend-suppe auch abgestrichen werden!“ Der Aufseher beschwerte sich beim Beamtenausschuss über den Vorfall, dieser befasste sich mit der Angelegenheit und trat der Beschwerde bei. Das Gremium beschloss, die Senatskommission zu bitten, künftig das Unterbleiben solcher Vorkommnisse sicherzustellen, da sie die Arbeitsfreudigkeit der Beamten beeinträchtigen. Diese wies das Ansinnen unter Berufung auf das Gefängnis-Reglement von 1874 und die Instruktion für Aufseher von 1879 zurück, wo in ähnlichen Formulierungen wie in der Hausordnung für Gefangene ein Zuwiderhandeln gegen Befehle untersagt wird.²⁷²

Die Szene bei der Essensausgabe zeigt: Nicht allein die Gefangenen waren in ein enges Korsett eines überregelten Alltags gesperrt, nicht allein sie unterlagen der Überwachung, sondern auch die Aufseher. Der Wirtschaftsinspektor, über dessen rigide Strenge sich später, nachdem er zum Anstaltsleiter aufgestiegen war, zahlreiche Gefangene beschweren werden, legte die Regel des Essenabstreichens starr aus. Unabhängig davon, ob das Mittagessen wie früher breiig gekocht oder in den Zeiten der Ernährungsnot dünnflüssig verabreicht wurde, war die für die breiige Variante einstmals getroffene Regel anzuwenden. Diese Haltung ließe sich sowohl in die Tradition militärischer Disziplin und pedantischen Bürokratismus wie in die der „dogmatisch verengten liberalen Strafrechtslehre“²⁷³ der deutschen Tradition einordnen. Was als Schutz gegen die Obrigkeit von den Altliberalen erkämpft worden war, nämlich die möglichst weitgehende Ausschaltung jeder Willkür, geriet im Fortlauf des 19. Jahrhunderts zum rechtspositivistischen *Ideal* eines möglichst

²⁷² Zu dem Vorgang, der sich Ende Ende Februar abspielte, aber erst im Mai und Juni 1919 zum Konflikt wurde: StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4, UA o.Nr.

²⁷³ Dietrich Oberwittler, Jugendkriminalpolitik (2000), S.92. In der Studie auch der Vergleich deutscher und englischer Rechtstradition am Beispiel der juristischen Behandlung jugendlicher Delinquenz.

kompromisslosen, buchstabengetreuen, quasi mechanischen Anwendens von Paragrafen durch den „Richter als eine Art Entscheidungsautomat“, welcher jeden Schuldigen exakt nach dem festgelegten Maß seiner Schuld bestrafte. Angesichts einer solchen „Entleerung von Inhalten“ war hier, anders als in der angelsächsischen Rechtskultur, für einen pragmatischen und flexiblen Umgang mit kodifizierten Normen fast ebenso wenig Raum wie beim Militär mit dem Prinzip von Befehl und Gehorsam oder der Bürokratie mit ihrem Schematismus.²⁷⁴ Der Aufseher setzte dieser Logik seinen ‘gesunden Menschenverstand’ entgegen, folgte nicht dem Primat des, zur Disziplin eingeübten, Gehorchens, sondern dem der freien Vernunftstätigkeit. Für ihn war die Befolgung der Regel von ihrem Sinn abhängig, davon wozu sie da ist. Von jenem ‘Untertanengeist’ war hier wenig zu spüren, unter dessen Chiffre die politische Kultur Deutschlands vor 1945 gerne und vielleicht allzu schnell subsummiert wird.

3. Anstaltsordnung und Hausstrafe - eine Fallstudie

Anfang März 1920 meldete ein Aufseher, dass der Zuchthausgefangene Karl C. beim Hofgang nicht den vorgeschriebenen Abstand von vier Schritt zu seinem Vormann eingehalten hatte, „anscheinend zur besseren Unterhaltung mit den Mitgefangenen“, was verboten war (Hausordnung, § 7: „Unnützes Reden ist verboten“). Der Aufseher forderte den Gefangenen auf, die vorgeschriebene Distanz einzuhalten. Der Gefangene vergrößerte daraufhin die Lücke auf 10 bis 12 Fuß. Die abermalige „Zurechtweisung auf 4 Schritt“, so die Anzeige, beachtete er nicht, sondern behielt das falsche Intervall bei, obwohl er den laut und deutlich erteilten Befehl nicht überhört haben konnte. Die zu beachtende Entfernung war zwar von der Hausordnung nicht festgelegt, gehörte aber zur praktischen Disziplin mit ihren ordnenden Routinen. Den Befehl eines Beamten nicht zu befolgen, war hingegen ein klarer Verstoß gegen die 36 Paragrafen umfassende und in den Zellen aushängende, auf stabile Pappe gedruckte Hausordnung von 1911, in deren ersten Paragrafen es hieß, die Gefangenen sind den Beamten „Achtung und unbedingten Gehorsam“ schuldig; § 7 präzierte, die Gefangenen haben von Beamten erteilte Befehle und Weisungen ohne Widerrede oder Bemerkungen sofort auszuführen. Erst nach Vollzug durften „in bescheidener Weise“ Gegenvorstellungen erhoben oder Beschwerden eingelegt werden.²⁷⁵

Dem Leiter der Strafanstalt, Oberinspektor Hörstel, welcher in Vertretung des suspendierten Direktors die Disziplinargewalt für seine Anstalt ausübte, stand nun ein breites Spektrum an erlaubten Strafen zur Verfügung. Sie waren im § 2 der Hausordnung festgelegt. Die leichteste Hausstrafe war der Verweis. Es folgte das Entziehen von Haftvergünstigungen, Anstaltsbüchern, der Bewegung im Freien oder des Bettlagers, die Schmälerung der Kost, die Fesselung, bei Einzelhaft die Entziehung der Arbeit. Die einsame Einsperrung, die noch durch diverse Beschränkungen verschärft werden konnte, war für Strafgefangene die härteste Sanktion, für männliche Zuchthausgefangene, war es die, in der Praxis freilich nicht mehr angewandte, körperliche Züchtigung. Der Oberinspektor entschied sich dafür,

²⁷⁴ Zitate: Uwe Wesel, *Juristische Weltkunde* (2000), S.184 und 183.

²⁷⁵ Hausordnung für Strafgefangene 17.1.1911; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 1 vol. 3b, UA 1, die, mit Ausnahme bestimmter Sonderbestimmungen für Rückfällige (§ 28 a, b) wortgleich mit der vom 27.9.1898 ist, die gedruckt vorliegt, in: *Bestimmungen für die Gefängnisse und das Asyl* (1907), S.29-49.

den Gefangenen mit achttägigem Entzug der halbstündigen Bewegung im Hof zu belegen. Diese aus dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafrecht bekannte ‘Spiegelbildlichkeit’ von Strafe und Tat war auch in den folgenden Jahren ein, soweit möglich, gern angewandtes Prinzip, z.B. Buchentzug beim Beschädigen von Anstaltsbüchern. Der Gefängnisleiter unterstrich, dass er wegen der bisherigen disziplinären Unbescholtenheit keine schärfere Strafe verhängt habe, sodass die Strafe als milde aufzufassen sei.

Der Bestrafte sah das jedoch anders und machte von seinem Recht Gebrauch, sich bei der ‘Deputation’ über die Maßregelung zu beschweren und um ihre Aufhebung zu bitten, wobei er ebenfalls auf seine ansonsten gute Führung hinwies. „Eine derartige Strafe“, so schrieb er, „einen Menschen [ununterbrochen] 8 Tage in einer Zelle, wo gearbeitet, geschlafen, gegessen und Notdurft verrichtet wird, einzusperren, ist wohl bei der Civilisation unter aller Menschenwürde, und gleicht einer menschenwidrigen Behandlung.“ Nach seiner Darstellung hatte er ohnehin den ersten Befehl des Aufsehers sofort befolgt, den zweiten hingegen nicht gehört. Er sah sich zudem durch seine Kurzsichtigkeit und eine Kreuzbeinquetschung nicht in der Lage, den halbstündigen Marsch in gleichmäßigen Tempo auszuführen, „zumal in Holzpantoffeln, welche mir 5 Wochen lang wunde Füße verursachen.“ Anderes Schuhwerk hatte die Gefängnisverwaltung tatsächlich nicht mehr zur Verfügung.²⁷⁶

Oberarzt Dr. Roesing, für seinen rüden Ton gegenüber den Gefangenen bekannt und vielfach abgemahnt, äußerte zu der Beschwerde gereizt: „Demnach ist jeder Kranke der bettlägerig oder verhindert ist an die Aussenluft zu gehen in einer menschenunwürdigen Behandlung. Ich vermag da nicht mehr zu folgen und kann das ganze Schreiben nur als eine absichtliche Verhöhnung auffassen.“ Folgen der angeblich früher erlittenen Kreuzbeinquetschung seien nicht nachweisbar, bei Anstrengung komme es lediglich zu einem hysterischen Zittern, „das aber nicht beachtet oder berücksichtigt zu werden braucht“. Oberinspektor Hörstel betonte in seiner, zum regulären Gang des Beschwerdeverfahrens gehörenden Stellungnahme gegenüber der Justizverwaltung, gerade in der letzten Zeit lasse die Disziplin in den Freistunden sehr zu wünschen übrig. Die strenge Durchführung des Abstandes sei um so notwendiger, da es sonst zu Durchsteckereien, also z.B. zum Austausch von Kassibern, komme. Dem Referenten der Justizverwaltung erschien die Strafe angemessen, die ‘Deputation’ trat dieser Auffassung bei, sodass die Beschwerde abgewiesen wurde.²⁷⁷

Vieles an diesem Fall ist typisch für den Gefängnisalltag, für Konflikte um die Disziplin, und last but not least für die Schwierigkeiten des Historikers mit den Quellen zum Alltag hinter Gittern. Die historische Wahrheit ist aus einer solchen Beschwerdeakte nicht mehr destillierbar.²⁷⁸ Wie ist es nun eigentlich gewesen? Hat Karl C. gehorcht oder nicht? Haben Kurzsichtigkeit, Verletzung oder Holzpantinen ihn tatsächlich am Gehorsam gehindert

²⁷⁶ Vgl. Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 16.12. 1919, StAHbg, 242-1 I, B2 Band 6.

²⁷⁷ Der ganze Vorgang: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA o. Nr.

²⁷⁸ Ein Beschwerdevorgang umfasst in der Regel: Die Beschwerde, Äußerungen der involvierten Beamten, eine zusammenfassende Stellungnahme des Direktors und die von Vetretern bzw. -innen der SKJV, Abt. f. d. GW, die bei Beschwerden über den Direktor und über Disziplinarstrafen das letzte Wort hatte.

oder wollte er sich gerne mit seinem Vormann unterhalten? War der übertrieben große Abstand ein Protest gegen die einengende Disziplin? Die Antworten liegen nicht nur im Dunkel des Vergangenen, sondern waren auch schon für die Beteiligten nicht konsensfähig. Möglich sind jedoch (hoffentlich mehr als minder) begründete Vermutungen - so setze ich etwa für die folgende Interpretation, dass der Abstand tatsächlich nicht beachtet wurde, die Anzeige also z.B. nicht eine bloße Schikane war. Was aber kann gesagt werden?

Zunächst einmal gemahnt ein solcher Hofgang an eine Foucaultsche Szenerie: Die in präzise geordnetem Takt eine halbe Stunde unter dem überwachenden Auge des Aufsehers schweigend im Kreis gehenden Gefangenen und die schließliche Bestrafung des Abweichers. So gesehen gibt der Vorfall auf dem Hof des Fuhlsbütteler Zuchthauses einen ausgesprochen lebendigen Einblick in die „Dressurarbeit“ des Gefängnisses, welche die Insassen durch beständige Kontrolle in eine bestimmte Ordnung der Körper in Zeit und Raum presst, mithin die Körper der Delinquenten bezwingt, sie somit einer despotischen Disziplin unterwirft, um schließlich - vermittelt - dazu beizutragen, die Seelen aller Menschen zu vereinnahmen: ein Abschnitt aus dem „große[n] Buch vom Menschen als Maschine“. ²⁷⁹ Der Verlauf der Freistunde im März 1920 - und viele ähnlich gelagerte Fälle könnten angeführt werden - verdeutlicht jedoch, dass es der überwachenden und strafenden Disziplinarmacht mitnichten durchgängig gelingen konnte, die Individuen erfolgreich abzurichten. Warum auch immer, die 'Maschine' Karl C. hat nicht wunsch- und ordnungsgemäß funktioniert und damit bewiesen, dass sie keine ist. Jede Ordnung, so Zygmunt Bauman, ist der verzweifelte Versuch, Uniformität, Regelmäßigkeit und Vorhersehbarkeit der menschlichen Welt durchzusetzen, zugleich aber „ist die hartnäckige, tief verwurzelte und unheilbare Exzentrizität der Menschen“ eine unerschöpfliche Quelle der Un-Ordnung. ²⁸⁰ Gerade dort, wo konkret handelnde Menschen ins Spiel kommen, d.h. auf der Mikroebene disziplinierender Macht, versagt sich Foucaults generalisierte, auf übergreifendem „Diskurs“ und abstrakte „Macht“ fokussierte Sicht, wie er sie in *Überwachen und Strafen* entfaltet, genauerer Einsichten. Die 'Froschperspektive' der praktischen Disziplin im permanenten, auch vom Zufall durchwirkten Widerstreit von Macht und „Eigen-Sinn“ geht in einer solchen 'Vogelperspektive' verloren. ²⁸¹ Die Gefängnisdisziplin ist häufig ineffektiv, konstatiert David Garland in seiner Kritik an der Foucault'schen Blaupause totaler Disziplin. Hätte Foucault das Wesen des in der Wirklichkeit anzutreffenden Widerstandes genauer in

²⁷⁹ Michel Foucault, *Überwachen und Strafen* (1994), Zitate: S.381, 174.

²⁸⁰ Zygmunt Baumann, *Die Armen* (1997), S.115f.

²⁸¹ Vgl. zu Begriff und Konzept: Alf Lüttke, *Eigen-Sinn* (1993), hier auf „Widerborstigkeiten und auch Widerständigkeiten“ von Arbeitern (S.13) bezogen, als Versuche, Abstand von Zumutungen 'von oben' wie 'von nebenan', d.h. von Kollegen zu gewinnen, zumindest für Momente. In der Metaphorik von Frosch- und Vogelperspektive gesprochen, gilt Foucault mit seinem pönologischen (d.i. die Wissenschaft von der Strafe betreffenden) Werk als 'Vogel', der, jenseits der Niederungen historiographischer Kärrnerarbeit an den Quellen, die panoptischen Gefängnisbauten überfliegt. Statt Einzelheiten und konkrete, handelnde Menschen sieht er die Diskursformationen am Wirken und singt das Klagelied der Gefangenschaft des Menschen in einer Moderne, die ihnen die wahre Freiheit genommen habe. „Foucaults vornehmliche Beschäftigung mit Ausschließung, Absonderung etc.“, stellt Anthony Giddens, *Konstitution* (1997, S. 213 (FN 1), zutreffend fest, „wird nicht von einem Interesse für die Ausgeschlossenen selbst begleitet“, die nur als schemenhafte Figuren ohne Gesichter erscheinen.

den Blick genommen, so könnte er die Disziplinierung der Individuen nicht mehr als automatischen Prozess, sondern müsste ihn als mikropolitischen Konflikt beschreiben.²⁸² Die kleine Geschichte vom Hofgang bildet also einen Kontrapunkt zu der in *Überwachen und Strafen* vorgelegten ‘großen Erzählung’ einer diskursiven Disziplinarmacht der Moderne. In der, Sexualität, nicht das Gefängnis behandelnden, Studie *Der Wille zum Wissen* geht Foucault näher auf Möglichkeiten und Bedeutungen von Verweigerung ein und betont den strikt relationalen Charakter aller Machtverhältnisse: „Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand.“ Er ist als andere Seite der Macht, als ihr nicht wegzudenkendes Gegenüber überall im dezentralen „Machtnetz“ präsent. An diesem Punkt beginnen die spannenden Fragen für das Verstehen von Disziplinierung und Verweigerung in ihrem Wechselspiel. Freilich bleiben bei Foucault die Konturen und Konsequenzen dieser Perspektive eher vage, am Ende trägt die Macht, gerade im Bereich des Strafens, fast so notwendig wie mühelos, doch den Sieg davon.²⁸³

In der konkreten Situation haben sich Körper und Seele von Karl C. nicht als ‘gelehrig’ erwiesen: Er scherte aus der Disziplin aus, beschwerte sich zudem über seine Bestrafung und trat damit in einen Kampf um Identität mit der ihn strafenden Institution ein. Der Gefangene führte in seiner Beschwerde vier Argumente an. *Erstens* bestritt er, die ihm zur Last gelegte Tat überhaupt begangen zu haben. Dessenungeachtet wies er *zweitens* darauf hin, dass sie auf äußere, nicht von ihm zu verantwortende Umstände zurückzuführen sei. Aus gesundheitlichen Gründen und wegen der scheuernden Holzschuhe vermochte er den vorgeschriebenen Abstand nicht einzuhalten. *Drittens* betonte er seine bisherige ‘Unbescholtenheit’ und *viertens* griff er den herrschenden Strafvollzug als unzivilisiert und grausam an und beharrte auf seiner Würde als Mensch, die er gewahrt sehen wollte. Anders als bei zahlreichen Beschwerdeführern im späteren Weimarer Erziehungsstrafvollzug war es nicht sein Bezugspunkt, dass das ihm widerfahrene ‘Unrecht’ dem Geist der ‘Sozialmachung’ Hohn spreche. Die Notwendigkeit, für die entscheidenden Autoritäten plausible „Gegengeschichten“ (counternarratives) zu der offiziellen Sicht zu präsentieren, ohne in den Verdacht zu kommen, ein Querulant zu sein,²⁸⁴ bildete für Beschwerden vielfach ein Muster, eine verbindende Weise, Interessen und Identität zu verteidigen. Verbindend war auch die Strategie, eine Art von ‘moralischem Druck’ dadurch auszuüben, das Selbstbild, die legitimierende Sinnformel der Institution heranzuziehen, um auf den Widerspruch zur Realität hinzuweisen und den Wunsch der Institution nach Kohärenz von Reden und Tun für die eigenen Interessen nutzbar zu machen. Hierfür stand Karl C. das Referenzsystem der Resozialisierung noch nicht zur Verfügung. Ein Richtmaß für den Strafvollzugs und

²⁸² David Garland, *Punishment* (1987), S.167ff.

²⁸³ Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen* (1977), S.1146ff., vgl. auch den Aufsatz von Michael Masset, *Foucaults Machtanalyse* (2000), der den hier zur Debatte stehenden Aspekt pointiert herausarbeitet. In dem düsteren und polaren Bild, das Foucault vom Gefängnis zeichnet, in dem es auf Seiten der Macht nur (abstrakte) Täter, auf Seiten der Gefangenen nur (abstrakte) Opfer gibt, ist offenbar kein Platz für Widersetzlichkeiten und die Dialektik der Macht, sie scheinen ihm hier - anders als im Bereich der Sexualität - fast nicht vorstellbar zu sein, sie markieren offenbar eine Grenze des Denkbaren.

²⁸⁴ So David F. Crew, *German on Welfare* (1998), S.79, der in seiner Studie zum Wohlfahrtssystem der Weimarer Republik auch Beschwerden von Wohlfahrtsempfängern analysiert.

damit auch der moralische Leitstern der rhetorischen Strategie des Beschwerdeführers war zu dieser Zeit die Zivilisation, das Gegenstück also die Barbarei. Die Beschwerde fügt sich somit in den Diskurs der Reform ein. In ihm spielte das Argument eine wichtige Rolle, der Strafvollzug müsse auf die Höhe des Kulturstandes der deutschen Nation gebracht werden. Die Überlegenheit der eigenen Kultur bewies sich eben auch daran, dass die Behandlung der Gefangenen humaner und moderner sei als etwa im zaristischen Rußland oder in China.²⁸⁵

Wie können nun die Reaktionen der Beamten interpretiert werden? Der Oberarzt fasste die Gegengeschichte als Verhöhnung auf. Zu diesem Verdikt gelangte er durch eine psychologisch zweifelhafte Gleichsetzung von schicksalhafter Krankheit, die an der Bewegung im Freien hindert, und einer von Menschen im Rahmen eines rigiden Zwangssystems erfolgten Bestrafung. Wie sich die womöglich 'nur' subjektiv spürbaren Folgen der Kreuzbeinquetschung *objektiv* nicht nachweisen ließen und wie das „hysterische Zittern“ nicht beachtet zu werden brauchte, so erschien es dem Arzt auch überflüssig, den sich *subjektiv* einschneidend auswirkenden Unterschied zwischen Krankheitsfolge und Bestrafung zu berücksichtigen. Die *objektive*, d.h. die nur auf die äußerliche Analogie der Wirkungen von Krankheit und Strafe achtende Betrachtung war ihm die ausschlaggebende, die einzig gültige. Ebenfalls mit Hilfe des Gegensatzpaares Objekt - Subjekt kann die Reaktion des Gefängnisleiters interpretiert werden. Er argumentierte in seiner Rechtfertigung der von ihm verhängten Strafe weniger auf das Subjekt bezogen, also auf das Individuum Karl C. und sein Verhalten, sondern hob vielmehr auf die objektiven Notwendigkeiten eines von Disziplin durchdrungenen Hofganges ab. Die Bestrafung wurde als nötig angesehen, weil die Zucht im Allgemeinen zu wünschen übrig ließ und 'Durchsteckereien' vorkamen. Mit der Strafe verband sich also weniger der Versuch, auf den Delinquenten individuell einzuwirken, etwa ihm eine 'Lektion' zu erteilen oder ihn zu 'bessern', sondern die Strafe vollzog an ihm die Notwendigkeit der Disziplin in der Zeit ihrer allgegenwärtigen Lockerung. Allein im Strafmaß fand die Individualität Berücksichtigung, da in Analogie zur strafgerichtlichen Praxis seine bisherige 'Unbescholtenheit' einen Grund zur Milderung darstellte.

In einem anderen Disziplinarfall des Frühjahres 1920 wird das Prinzip des mehr auf die kollektive Ordnung als auf das Individuum gerichteten Disziplin- und Strafmodells noch deutlicher. In einem der Gemeinschaftssäle des Gefängnis II lachten und unterhielten sich die Insassen - den Regeln zuwider - bis 23 Uhr, „so daß es durch das ganze Haus schallte“. Der Anstaltsleiter verlangte am nächsten Tag, dass sich die 'Täter' melden sollten, sonst würden alle 28 Gefangenen bestraft. Keiner meldete sich, woraufhin dem ganzen Saal ein zweitägiger Entzug des Mittagessens auferlegt wurde. Der Referent der Justizverwaltung rechtfertigte die kollektive Bestrafung: „Die Aufrechterhaltung der Disziplin macht ein scharfes Durchgreifen durchaus nötig. Ist bei derartigen gemeinschaftlichen Unruhen und

²⁸⁵ So schrieb z.B. der Hamburger Gefängnisdirektor (1883 bis 1892) Adolf Streng, Studien (1886), S.130, über einen chinesischen Gefangenen, dass er Gelegenheit hatte, „den Unterschied zwischen asiatischer und europäischer Kultur im Gefängniß kennen zu lernen, wo er, von den in den Gefängnissen seines Heimatlandes üblichen Grausamkeiten verschont, die Geschichte seiner nationalen Helden in einem von der Stadtbibliothek entlehnten chinesischen Geschichtswerke studiren konnte.“

Disziplinwidrigkeiten ein bestimmter Täter nicht zu ermitteln, so bleibt nichts übrig, als sämtliche Insassen darunter leiden zu lassen. Hierdurch wird gleichzeitig bezweckt, daß die besseren Elemente, welche sich einer Bestrafung nicht aussetzen wollen, auf bessere Disziplin und Ruhe unter ihren Kameraden mithinwirken“.²⁸⁶

Anders gewendet: die individuelle Abweichung vom befohlenen Abstand und der Ungehorsam werden von den Beamten als exemplarische Gefahr für die stets empfindliche, in den Zeiten der Unruhe nach dem Ersten Weltkrieg besonders fragile Ordnung im Gefängnis angesehen. Die Einhaltung der Regeln sollte den möglichst reibungslosen Ablauf in einer Großorganisation sichern, welche dadurch gekennzeichnet war, dass einer vielköpfigen Menge von potenziell widersetzlichen oder gar für die persönliche Sicherheit der Aufsichtsbeamten gefährlichen Gefangenen (1919/20 um die 2000) eine relativ kleine Zahl von Beamten und Angestellten (Juni 1919: 286) gegenüberstand.²⁸⁷ Die „dauernde Angst der Wärter“²⁸⁸, etwa durch Gefangene irgendwie in Schwierigkeiten gebracht oder gar angegriffen zu werden, lässt sich im Alltag durch Kontrolle der Gefangenen, des verunsichernden Faktors im Berufsleben eines Gefängnisbeamten, reduzieren. Kontrolle umfasste keineswegs ausschließlich eine strikte Regeldurchsetzung. Vielmehr gehört es bis heute zu den Rollenkonflikten von Aufsichtsbeamten, einerseits in der Hierarchie des Personals für strikte Regeldurchsetzung gegenüber den Gefangenen verantwortlich zu sein und andererseits zugleich für das reibungslose Funktionieren des Gefängnisalltags. Zur Erreichung des zweiten Ziels kann eine allzu rigide Kontrolle eher hinderlich sein, da kleine Gefallen außer der Reihe zuzulassen oder bei kleineren Regelverstößen ein Auge zuzudrücken. pazifizierend auf die Gefangenen zu wirken vermag: „Das Ziel des ‘smooth functioning’ ist nicht gegen den Widerstand einer größeren Zahl von Insassen zu realisieren“.²⁸⁹ Entsprechend empfahl Karl Krohne in seinem Lehrbuch der Gefängniskunde den Aufsichtsbeamten eine Verletzung der Hausordnung „in ruhigem, ernstem Tone zu rügen *oder* zur Anzeige zu bringen“.²⁹⁰ Krohne riet also keineswegs zum Legalitätsprinzip (d.i. der formale Zwang alle zur Kenntnis gelangten Straftaten auch zu verfolgen), welches traditionell zum juristisch-ideologischen Kernbestand des deutschen Rechts- und Polizeisystems gehört. Eine andere Einführung in die Gefängniskunde stellte dann auch unmißverständlich fest: „Die Disziplinarstrafe steht nicht unter dem Legalitätsprinzip.“²⁹¹ Die Entscheidung, wie zu verfahren sei, war also dem Aufseher überantwortet. Wirksame Kontrolle über die Gefan-

²⁸⁶ StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12.

²⁸⁷ Beide Zahlen gelten für die Strafanstalten in Fuhlsbüttel. Zu bedenken ist, dass in der Gesamtzahl auch Beamte enthalten sind, die rein bürokratisch tätig waren und durch den Schichtdienst selbstredend nicht alle Beamten und Angestellten zugleich in den Anstalten Dienst taten. Vgl. Verzeichnis der Beamten und Angestellten der Strafanstalten in Fuhlsbüttel, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 b vol.1, Anl. zu Bl.4.

²⁸⁸ Erving Goffman, *Asyle* (1973), S.84.

²⁸⁹ Jürgen Hohmeier, *Aufsicht und Resozialisierung* (1973), S.9. Die Annahme solcher Rollenkonflikte auch im Verwahrvollzug (z.B. strikte Regeldurchsetzung versus ‘smooth functioning’), gehört zu den Kernbeständen der älteren Soziologie der Institution Gefängnis, spätestens seit dem paradigmabildenden Aufsatz von Donald R. Cressey, *Widersprüchliche Ziele* (1971). Es ist hier nicht der Ort, Tragweite und Grenzen des sicherlich problematischen Rollenkonzepts zu ergründen.

²⁹⁰ Karl Krohne, *Lehrbuch* (1889), S.159. Hervorhebung von mir.

²⁹¹ N. Hermann Kriegsmann, *Einführung in die Gefängniskunde* (1912), S.173.

genen und damit auch über die eigene Angst zu gewinnen, verlangte mithin sowohl zu bestrafen als auch gewähren zu lassen, also die richtige Balance aus Strenge und Nachsicht zu finden.

Trotz des statistischen Befundes relativ weniger Bestrafungen im Jahr 1919 kann, nicht zuletzt aufgrund der besonders hohen Strafmaße in der direktorlosen Zeit, festgestellt werden: In den unruhigen und damit beunruhigenden Zeiten der jungen Republik, in denen obendrein dem hamburgischen Gefängniswesen die personelle Verkörperung ordnender Autorität, der Gefängnisdirektor, fehlte, scheint der Akzent deutlicher als zuvor auf der strikten Durchsetzung des umfassenden formalen und informellen Regelwerks gelegen zu haben. Durch Anziehen der repressiven Schraube hofften die Verantwortlichen den gewohnten Strafvollzug - und sich selbst - durch die erschreckende Zeit von „unrest and chaos“²⁹² retten zu können.

4. Anfragen: Braucht das Strafen Milderungen?

Das Alte und das Neue, die Tradition der Gefangenenbehandlung und der Ruf nach Erneuerung und Wandel wurden Anfang 1920 durch die Aufforderung zum Reden gebracht, dass sich die Beamten und Beamtinnen des Hamburger Strafvollzuges dazu äußern sollten, was sie von Milderungen hielten, die in Preußen als Sofortmaßnahme nach der Revolution eingeführt worden waren. Wie schon bei der Frage von Disziplin und Gehorsam der Beamten-schaft zeigte sich hier, dass die „Welt des Personals“ von der Erving Goffman in seiner Analyse ‘totaler Institutionen spricht,²⁹³ keineswegs ein homogenes Gebilde ist, sondern eine Vielfalt von Perspektiven, Denkungsarten und Spannungen umschloss.

a) Von Preußen nach Hamburg: Der Verhandlungsgang

Der preußische Justizminister Kurt Rosenfeld von der USPD, gemäß dem ‘Tandem’-Prinzip des preußischen Revolutionskabinetts zusammen mit einem Mehrheitssozialdemokraten amtierend, erließ am 19. Dezember 1918 die *Allgemeine Verfügung über Milderungen im Strafvollzuge*. Sie berührte fast alle Seiten des Gefängnislebens, so die Würdigung durch Alfred Behrle in seiner Studie zur Stellung der Sozialisten zum Strafvollzug aus dem Jahre 1931: Sie könne daher „die erste umfassende Reform der Nachkriegszeit im Strafvollzug genannt werden“ und trage unverkennbar den wichtigsten früheren Forderungen der Sozialdemokratie Rechnung.²⁹⁴ Die Milderungsverfügung umfasste fünf Punkte. *Ers-tens* hob sie das Schweigegebot in der Gemeinschaftshaft auf, soweit die Gespräche nicht die Ordnung und die Arbeit stören. Des Nachts hatte weiterhin Schweigen zu herrschen. *Zweitens* durften sich die Gefangenen eine Tageszeitung nach Wahl und „ohne Unterschied der Parteirichtungen“ halten, Zuchthausgefangene allerdings erst nach drei Monaten guter Führung. Sie erleichterte *drittens* den Briefverkehr. Bei Festungs- und Zivilhaftgefangenen entfielen alle Beschränkungen. Zuchthausgefangene durften nun einmal im Monat statt alle drei Monate Briefe empfangen und absenden, Gefängnis- und Haftgefangene alle zwei Wochen statt einmal im Monat. *Viertens* ließ Preußen den Genuss von Kau- und Schnupf-

²⁹² Nikolaus Wachsmann, *Reform and Repression* (2002), S.414.

²⁹³ Erving Goffman, *Asyle* (1973), S.78ff.

²⁹⁴ Alfred Behrle, *Stellung* (1931), S.25.

tabak zu, einzelnen Gefangenen sollte das Rauchen gestattet werden, sofern keine Störung der Ordnung oder Gefährdung der Sicherheit zu befürchten waren. *Fünftens* entfielen körperliche Züchtigung, Fesselung und die Entziehung von Büchern als Hausstrafen, der Dunkelarrest wurde auf sieben Tage begrenzt.²⁹⁵ Schärfungen des Arrestes durch Entziehung des Bettlagers oder Schmälerung der Kost sollten bereits nach vier Tagen entfallen, bisher war der Dunkelarrest bis zu vier Wochen mit periodischem Wegfall der Schärfungen zulässig gewesen. Zuletzt formulierte die Verfügung den Anspruch an alle Gefängnisbeamten, „unter Wahrung des Ernstes der Strafe durch gerechte und wohlwollende Behandlung die geistige und sittliche Hebung der Gefangenen tunlichst zu fördern, damit sie geläutert ins Leben zurücktreten.“²⁹⁶

Während der Münsteraner Strafanstaltsdirektor von Michaëlis lobte, dass die Milderungen sich in maßvollen Grenzen hielten „und nicht an Revolution erinnern“,²⁹⁷ stießen sie bei den Direktoren der preußischen Strafanstalten Tegel und Plötzensee auf Mißfallen, wie ein Vertreter der Hamburger Justizverwaltung Anfang März 1920 von seinem Besuch dort berichtete.²⁹⁸ Der Besucher hatte den Eindruck mitgenommen, die Durchführung dieser Milderungen sei praktisch nur in engen Grenzen möglich „und im übrigen undurchführbar gewesen“, wenn man nicht das Wesen des Strafvollzuges und die Disziplin in den Anstalten völlig aufgeben wolle.²⁹⁹ Die preußischen Direktoren waren davon überzeugt gewesen, Justizminister Kurt Rosenfeld besäße von Kriminalistik und der praktischen Durchführung des Strafvollzuges keinerlei Kenntnisse und habe lediglich nach der Revolution den radikalen Elementen entgegen kommen wollen. Abgesehen vom Rauchen, welches ausnahmslos aus Gründen der Gesundheitspflege und der Feuergefahr verboten blieb, scheinen die Milderungen zwar durchgeführt worden zu sein, allerdings zum Mißfallen der beiden Direktoren, welche die damit einhergehenden Unzuträglichkeiten ihrem Besucher ausführlich schilderten. Den Bücherentzug als Strafe abzuschaffen, führte offenbar sogar zu einer faktischen Verschärfung, da das Beschädigen von Büchern nun stattdessen mit Arrest geahndet wurde. Der Hamburger Beamte berichtete auch, im preußischen Justizministerium gäbe es bereits Pläne, die Verfügung wieder aufzuheben. Tatsächlich wurde sie am 1. Dezember 1920, also in der Zeit des ersten Kabinetts des sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Otto Braun, in ihren wesentlichen Teilen aufgehoben, nachdem der Zentrumsmann Hugo am Zehnhoff das Justizresorts übernommen hatte, unter dessen Ägide das preußische Justizwesen im Allgemeinen „in konservativer Erstarrung verblieb“.³⁰⁰

²⁹⁵ Der langjährige preußische Strafanstaltsleiter, nun Oberstaatsanwalt Klein, *Das preußische Gefängniswesen* (1919), Sp.150, kommentierte allerdings 1919, dass die körperliche Züchtigung in Preußen ohnehin bereits 1917 per Erlaß verboten wurde.

²⁹⁶ Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege, Jg. 80, 1918 Nr.48, S.529f.

²⁹⁷ von Michaëlis, *Milderungen im Strafvollzug* (1919), S.23.

²⁹⁸ Aktenvermerk von Regierungsrat Maaß vom 8.3.1920, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4a, UA 8.

²⁹⁹ Aktenvermerk vom 8.3.1920, ebd., Bl.20.

³⁰⁰ Aktenvermerk vom 8.3.1920, ebd., Bl.20. Zitat: Hagen Schulze, *Otto Braun* (1977), S.569. Zur Rücknahme der Milderungen vgl. Alfred Behrle, *Stellung* (1931), S.28. Unrichtig die Feststellung von Thomas Berger, *Konstante Repression* (1974), S.270, dass die Verfügung 1920 *nach* dem Ausscheiden der Minister von SPD und USPD aus der preußischen Regierung aufgehoben wurde. Das ‘sozialistenfreie’ Kabinett Stegerwald amtierte erst seit April 1921

Ein Leser erfuhr Ende Dezember 1918 in der Parteizeitung der MSPD, dem *Hamburger Echo*, von dem preußischen Erlass und fragte daraufhin beim Soldatenrat an, ob solche Milderungen auch für Hamburg zu erwarten seien. Die Gerichtsabteilung des Soldatenrates leitete den Brief „zuständigkeitshalber“ und ansonsten kommentarlos an die Justizverwaltung weiter. Diese ergriff daraufhin die Initiative, indem sie nicht einfach ‘Nein!’ antwortete, sondern Ende Januar 1919 bei Gefängnisdirektor Brümmer anfragte, der zu dieser Zeit noch in Amt und Würden war, ob die preußischen Milderungen Änderungen für den Hamburger Strafvollzug nötig machten oder solche ratsam erscheinen ließen.³⁰¹

Knapp einen Monat später reichte Brümmer seine, unter dem Strich ablehnende Stellungnahme ein, der, wie er betonte, auch die für die innere Sicherheit der Anstalt zuständigen Polizeiinspektoren einstimmig beitraten. *Ad 1:* Da nach § 7 der Hamburger Hausordnung nur unnützes Reden verboten sei, werde das von Preußen aufgestellte Prinzip in der Hansestadt bereits befolgt. Anzumerken bleibt, dass die Aussage sachlich nicht richtig war: Das Tor zur Willkür war bei der Hamburger Regelung weit offener, viel stärker dem subjektiven (Vor-)Urteil, was nützlich und was unnützes Reden sei, anheimgestellt als bei der preußischen Einschränkung der Sprecherlaubnis, die nur dann nicht gelten sollte, wenn Ordnung und Arbeit gestört würden. *Ad 2:* Die Einführung des Haltens von Tageszeitungen hielt der Direktor für in höchstem Maße bedenklich. Gerade in Hamburg, wo die Gefangenen dort eingesperrt werden, wo sie auch wohnen, anders als in Preußen, wo sie in fern gelegenen Anstalten untergebracht würden, könnten sie durch Berichte über Gerichtsverhandlungen, Polizeiberichte und Annoncen Nachrichten und Instruktion von außen erhalten, was einen geordneten und gesicherten Strafvollzug illusorisch werden ließe. Die wesentlichen Tagesneuigkeiten würden den Gefangenen ohnehin durch Lehrer und Geistliche mitgeteilt. Letzteres entsprach kaum den Tatsachen. Die Gefängnisleitung hielt es für selbstverständlich, wie sie selbst im Februar 1918 festgestellt hatte, dass den Gefangenen politische Ereignisse wie etwa der große politische Streik des Vormonats nicht mitgeteilt wurden und wies, als ein Lehrer und ein Geistlicher dieses unausprochene Gebot gebrochen hatten, alle Lehrer und Pastoren ausdrücklich an, über solche und ähnliche politischen Ereignisse strengstes Stillschweigen zu wahren.³⁰² Das wurde auch in der direktionslosen Zeit so gehandhabt. Als ein Lehrer trotz der bohrenden Fragen der jugendlichen Gefangenen über die politischen Vorgänge jenseits der Mauern fortfuhr, ihnen Lehrreiches zur Geschichte des altorientalischen Medischen Reiches zu erzählen, statt ihnen aus der Zeitung vorzulesen, boykottierten sie kollektiv den Schulunterricht.³⁰³ *Ad 3:* Da der Briefverkehr in Hamburg großzügiger als in der Milderungsverfügung gehandhabt werde, wollte Brümmer daran nichts geändert sehen. Das war nur insofern richtig, als in praxi auch Briefe zwischen den in Hamburg geltenden Fristen, die denen Preußens vor den Milderungen entsprachen, genehmigt wurden. Solche Ausnahmeregelungen weiter zu befolgen, wäre durch die verkürzten Fristen keineswegs ausgeschlossen worden, die Gnade häufigeren Briefverkehrs

³⁰¹ Schreiben an den Soldatenrat, 13.1.1919, Weiterleitung am 17.1.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4a, UA 8, Anl. zu Bl. 1 u. Bl. 1; Vorstand SKJV an Brümmer, 31.1.1919, ebd., Bl.2.

³⁰² Verfügung vom 13.2.1918; StAHbg, 242-1 I, B136 Band 2.

³⁰³ Lehrer Scheer an Direktion, 4.5.1920, StAHbg, 242-1 I, B136 Bd.2.

hätte sich aber in Recht gewandelt. *Ad 4*: Der Genuss von Kautabak sei auf seine Veranlassung schon seit längerem erlaubt, Schnupftabak könne bei Entweichungen eingesetzt werden, um Aufsichtsbeamte (durch Werfen in die Augen) „unschädlich“ zu machen. Wegen der Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin sei er gegen die Freigabe von Rauchtobak. *Ad 5*: Er habe nichts gegen die Abschaffung der Prügelstrafe einzuwenden, die unter seiner Direktion ohnehin nicht mehr angewandt worden sei. Wenn die Fesselung als Sicherungsmittel bleibe, könne sie als Disziplinarstrafe abgeschafft werden, zu bezweifeln sei jedoch, dass die Beschränkung des Dunkelarrestes auf eine Woche durchführbar sei.³⁰⁴

Vermutlich wäre mit dieser Ablehnung durch Direktor Brümmer die Frage der Übernahme preußischer Strafvollzugsmilderungen erledigt gewesen, wäre er nicht im März suspendiert worden und wäre nicht noch ein zweiter Reformimpuls an die Senatskommission für die Justizverwaltung herangetragen worden. Seit Ende Mai 1919 warb Pastor Heinrich Seyfarth wiederholt für seine Reformvorschläge. Er amtierte seit 1901 als evangelisch-lutherischer Staatsgeistlicher an den Hamburger Strafanstalten und war der Begründer und Leiter des 1903 ins Leben gerufenen *Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene* mit Sitz in Hamburg, der sich vor allem um gebildete und jugendliche Haftentlassene kümmerte.³⁰⁵ Es unterliege wohl keinem Zweifel, schrieb der Pastor in seiner ersten Initiative an Senator Schaefer, dass die einzelnen Bundesstaaten sehr bald der Frage einer Strafvollzugsreform näher treten müssen, „und vielleicht würde mancher meiner Vorschläge in die Praxis übernommen werden können“. Das Beispiel Bremens zeige, dass die Forderungen für die Gefangenenbehandlung „außerordentlich weitgehend“ sein werden. Es bleibt unklar, was Pastor Seyfarth dem aus dem Vorkriegssenat übernommenen Senator als abschreckendes Beispiel vor Augen halten wollte. Vermutlich war aber eine Eingabe von Mitgliedern des Arbeiter- und Soldatenrates und des Gefangenenrates - das war eine Gruppe ehemaliger Untersuchungsgefangener - an den Bremer Senat gemeint, in welcher u.a. die freie Arztwahl für die Gefangenen und die Unterstützung ihrer Angehörigen auf Staatskosten gefordert wurde.³⁰⁶ Um einer „übertriebenen Humanität vorzubeugen“, fährt Pastor Seyfarth fort, wäre es vielleicht gut, ein Progressivsystem einzuführen. Darin liege die stärkste Stütze für die Aufrechterhaltung einer guten Disziplin in den Strafanstalten.³⁰⁷ In einem späteren Schreiben an den Senator präziserte der Geistliche sein Plädoyer. Ein Strafvollzug in Stufen, wie er später mutatis mutandis unter Direktor Koch eingeführt wurde, erschien ihm als der einzige Weg, um den Strafvollzug erfolgreich zu gestalten. Bei der jetzigen Handhabung werde auf der einen Seite nichts anderes als eine vorübergehende „Unschädlichmachung“ des Rechtsbrechers erreicht, da es fast nichts gebe, was den Ehrgeiz des Gefangenen anspornen könne. „Der Faule, der sich von der Arbeit zu drücken versteht, ja selbst der Renitente und Aufsässige lebt in fast gleichen Verhältnissen wie der Fleißige und Gutwillige. Der eine kann nicht empfindlich gestraft, der andere nicht wesentlich belohnt werden.“ Auf der anderen Seite werde bei einer generellen Abschaffung

³⁰⁴ Äußerung Brümmer zu Milderungen, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4a, UA 8, Bl.3

³⁰⁵ Zu Pastor Seyfarth vgl. Erik Eichholz, *Gefangenenseelsorge* (1999), bes. S.182-186.

³⁰⁶ Vgl. Hans-Joachim Kruse, *Geschichte des Bremer Gefängniswesens*, Bd.2 (2000), S.32f.

³⁰⁷ Seyfarth an Senator Schaefer, 24.5.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4a, UA 8 .

schwerer Arreststrafen sowie der „planlose[n] Einführung von allerhand Straferleichterungen“, wie er das Programm der preußischen Rosenfeld'schen Milderungen pejorativ umschrieb, die Disziplin sehr gefährdet.³⁰⁸ Es fällt auf, dass Pastor Seyfarth in seinen Schreiben allein mit der Verbesserung der Disziplin und der vorbeugenden Verhinderung zu weit gehender Reformen warb, während er in den beigelegten Aufsätzen aus seiner Feder das Ziel einer Sozialmachung der Gefangenen in den argumentativen Mittelpunkt rückte. Da er als versierter Propagandist seiner Ideen gelten kann, wird er seine Schreiben am Empfänger und seinen Anliegen, zumindest wie der Autor sie antizipierte, ausgerichtet haben: Das Disziplinproblem stand ja, wie gesehen, zu dieser Zeit im Zentrum der Besorgnisse um das Gefängniswesen.

Pastor Seyfarth, der, wie er in seinem Jahresbericht für 1909 geschrieben hatte, mit dem wahrhaft erschreckenden Bild der religiösen Gleichgültigkeit, gar mit Spott und Hohn für seine heiligsten Gefühle konfrontiert, in seiner Seelsorgetätigkeit „eine recht unfruchtbare und oft sehr unbefriedigende“ Aufgabe sah,³⁰⁹ plädierte für ein sehr rigides Progressionsmodell. Er führte seine diesbezüglichen Vorstellungen in einem Aufsatz für die *Deutsche Strafrechts-Zeitung* aus, welcher der 'Deputation' als Basistext für die Diskussion seiner Vorschläge diene. Unter den - ganz den Reformvorstellungen der 'modernen Schule' um von Liszt entsprechenden - Voraussetzungen, dass kurzzeitige Freiheitsstrafen reduziert und 'unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher' aus dem Strafvollzug ausgeschieden werden, sollten drei Stufen eingerichtet werden. Die erste Stufe stand ganz unter dem Zeichen der Vergeltung und Abschreckung, die harte Behandlung sollte die durch die vielen kurzen Freiheitsstrafen verlorengegangene Scheu vor dem Gefängnis neu beleben: Eiserne Disziplin, unbedingte Beugung unter den Willen der Beamten, da der Gefangene sein Recht „auf selbständige Willensäußerung“ verloren habe, keinerlei Vergünstigungen, möglichst schwere und unangenehme „Zwangsarbeit“ sollten sechs Monate lang das Leben aller neu eingelieferten Gefangenen bestimmen. Durch tadelloses Verhalten können sie die zweite Stufe erreichen, um damit in den Genuß der Sozialmachung mit verschiedenen Erleichterungen des Vollzugs zu gelangen, um bei weiterer Bewährung als dritte Stufe eine vorläufige Entlassung zu erreichen.³¹⁰ Diese Zangenbewegung auf die Seele oder zumindest das Verhalten des Delinquenten, in welcher der Härte von Vergeltung und Abschreckung die Sozialmachung folgte, war nicht allein der Versuch, im Kleinen die Welt des Emporarbeitens der braven Bürger zu s(t)imulieren, sondern entsprach auch Seyfarths Auffassung vom unaufgebbaren Doppelcharakter der Strafe: Das gegen die Gesellschaftsordnung aufrührerische Individuum muß unter die gesetzliche Ordnung gebeugt und ihm so zum Bewusstsein gebracht werden, dass „sein Einzelwille an dem Willen der Gesamtheit zerschellt“. Der Staat steht aber zugleich in der Pflicht, und hier liegt der eigentliche Beruf des Strafens, den Rechtsbrecher in Erziehung zu nehmen, sodass er sich in Zukunft freiwillig unter die Rechtsordnung beugt.³¹¹

³⁰⁸ Seyfarth an Senator Schaefer, 26.6.1919, ebd., Bl.7.

³⁰⁹ Jahresbericht Pastor Seyfarth für 1909, KiAHbg, PA Heinrich Seyfarth, Bl.19, S.4.

³¹⁰ Heinrich Seyfarth, Zur Reform des Strafvollzugs, Sp.160ff.

³¹¹ Heinrich Seyfarth, Welt der Gefangenen, S.123f.

Die 'Deputation' setzte Anfang Oktober eine Kommission ein, welche sowohl die Übernahme der Milderungen als auch die Seyfarthschen Anregungen prüfen sollte.³¹² Die Zusammensetzung dieses Gremiums war gewissermaßen eine Vorentscheidung für Veränderung, da von den sechs Mitgliedern drei, nämlich Christian Koch, Grete Zabe und Ferdinand Kalweit, als exponiert reformorientiert bezeichnet werden können, während etwa Rechtsanwalt Harald Poelchau, seit 1893 in der Gefängnisdeputation bzw. in der Abteilung für das Gefängniswesen, außen vor blieb. Dieser hatte seine Meinung im Juni 1919 gegenüber Senator Schaefer deutlich kundgetan, als er für die Prügelstrafe als Hausstrafe plädierte: „Denn diejenigen Elemente, denen im Gefängnis bisher eine körperliche Züchtigung zuteil geworden ist, lassen sich überhaupt nicht zähmen und kann bei ihnen von einer Kränkung des Ehrgefühls überhaupt nicht die Rede sein, da es sich meist um Naturen handelt, für die der Begriff der Bestie besser passt, als der des Menschen.“³¹³

Die Kommission hatte also vorzuentcheiden, ob nichts verändert, ob Milderungen für alle Gefangenen wie in Preußen eingeführt oder ob Pastor Seyfarths Vorschlägen gefolgt werden sollte, die Milderungen erzieherisch an die Progression zu koppeln. Da die Wahrung des Status quo offensichtlich nicht als ernsthafte Option angesehen wurde, stand die Unterkommission am Scheideweg: Allgemeine Humanisierung der Gefangenenbehandlung oder Forcierung von Erziehung bzw. Besserung, d.h. instrumentelle Humanisierung nur für die Gefangenen, die sich als besserungsfähig bzw. -willig erweisen? Dem lagen widersprechende Verbrecher- bzw. Gesellschaftsbilder zu Grunde. Dem preußischen Justizminister stand bei seiner Verfügung das (sozialistische) Bild des Verbrechers vor Augen, des Delinquenten, der durch Armut oder Besitzgier in die Arme der Kriminalität getrieben werde. Solange es die kapitalistische Gesellschaftsordnung noch gibt, so läßt sich diese Sicht pointiert zusammenfassen, die auf ungleich verteilten Besitz aufgebaut ist und Armut produziert, wird es auch Rechtsbrecher geben. Allein der Sozialismus kann mithin als profunde Maßnahme gegen Kriminalität gelten. In diesem Koordinatensystem war es konsequent, eine allgemeine Vermenschlichung der an den 'Opfern' des Kapitalismus vollzogenen Strafen zu fordern, solange man auf den großen 'Kladderadatsch' wartet, mit dem die kapitalistische Ordnung einst zusammenbrechen mag. Im Seyfarthschen Denken hingegen mischte sich das alte Vergeltungs- und Sühnedenken, in dem der Rechtsbrecher als Aufrührer gegen die staatliche Ordnung (gleichsam als Gottesersatz) erscheint mit der neuen Kriminalpolitik der 'modernen Schule', in der das kriminelle Produkt aus Anlage und Umwelt mit den effektiven Waffen der Rationalität bekämpft wird.

Bereits in ihrer ersten Sitzung kam die Unterkommission nach längerer Besprechung überein, die anstehenden Fragen „nicht nach den Gesichtspunkten der Progression zu behandeln“, sondern einzig über die Einführung von absoluten, von dem Verhalten der Gefangenen unabhängigen Milderungen im Strafvollzug zu entscheiden. Damit war die Nie-

³¹² Weitere Mitglieder: Erster Staatsanwalt Hollender, Amtsrichter Keunecke und - wie die drei im Text Genannten - als von der Bürgerschaft gewähltes Mitglied der Arzt Dr. Ernst Delbanco, der, trotz seiner Mitgliedschaft in der DDP, hinsichtlich der Strafvollzugsfragen wohl als eher weniger reformorientiert einzuschätzen ist. Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 7.10.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4a, UA 8.

³¹³ Harald Poelchau an Senator Schaefer, 7.7.1919, ebd.

derlage des autoritären Konzepts von Pastor Seyfarth recht schnell besiegelt, der in verschiedenen Stellungnahmen weiter davor warnte, Milderungen und Vergünstigungen ohne Einbindung in ein Progressivsystem einzuführen. In den beiden überlieferten Sitzungen der Kommission³¹⁴ fielen erste Entscheidungen über die Milderungen, wobei sie vermutlich keinen Bestand hatten, da das eigentliche Organ, die 'Deputation', hierüber keine Entscheidungen traf. Die reformorientierte Unterkommission beschloss, das Schweigegebot aufzuheben, das Halten von Zeitungen zu erlauben und sich bei den Hamburger Blättern um Freixemplare zu bemühen. Als dies an Bestimmungen zur Zwangsbewirtschaftung von Papier scheiterte, kam man überein, eine Anzahl von Zeitungen auf Staatskosten zu halten. Rauchen sollte grundsätzlich gestattet werden, nur Jugendliche, nicht aber Frauen seien davon auszuschließen. Bei der Frage der Zulassung von Schnupftabak kam die Idee auf, wegen des Sicherheitsrisikos hierzu zunächst die Beamten zu befragen. Aus dieser Initiative von Ferdinand Kalweit heraus, also jenes unabhängigen Sozialdemokraten, der nach der Suspendierung des Direktors dessen Vertreter kontrollierte, entstand der Beschluss, vor einer weiteren Befassung die Beamten und Beamtinnen selbst anzuhören - ein Glücksfall für den Historiker des Hamburger Strafvollzugs, da die Stellungnahmen einer großen Zahl von Beamten und Beamtinnen wohl nahezu vollständig überliefert sind. Sie erlauben einen genauen und differenzierten Blick auf das Selbstverständnis der Beamten und Beamtinnen, auf ihre Haltung zum Status quo und zu Reformen. Es liegen keine Unterlagen vor, denen entnommen werden könnte, was nach der Befragung der Beamten aus den Milderungen wurde. Vermutlich legte die Justizverwaltung sie ad acta, da die preußischen Erfahrungen gegen sie zu sprechen schienen, oder die weitere Befassung wurde stillschweigend aufgegeben, weil dem einflußreichen Politiker der DDP und seit April 1920 amtierenden kommissarischen Direktor der hamburgischen Strafanstalten, Christian Koch, nicht in sein neues Handwerk gepfuscht werden sollte.³¹⁵

b) Standpunkte des Personals

Es liegen 23 Äußerungen von Beamten und Beamtinnen vor, wenn man die kurzen Bemerkungen, mit denen Oberinspektor Hörtel sie weiterreichte, ebenfalls als solche zählt.³¹⁶ Verfasst wurden sie Anfang Januar 1920, teilweise auf der Schreibmaschine, meistens jedoch handschriftlich. Die Länge variiert von einer Seite bis zu mehreren Seiten. Es sind sowohl Äußerungen einzelner Personen als auch kollektive Stellungnahmen, darunter zwei von Beamtenvereinen. Mit insgesamt zehn Stellungnahmen sind die gut ausgebildeten Fachleute, fünf Geistliche, drei Lehrer, eine Lehrerin und ein Arzt, überrepräsentiert, die

³¹⁴ Protokolle der 1. und 2. Sitzung der Kommission zur Prüfung der Einführung von Änderungen im Strafvollzuge am 20.10.1919 bzw. 6.11.1919, ebd.

³¹⁵ Die zitierte, negative Bilanz der Milderungen in Preußen des Beamten der Justizverwaltung, war eines der letzten Dokumente in der Unterakte, die sich mit den Milderungen befasst. Auch Alfred Behrle, Stellung (1931), S.27, Fußnote 41, obwohl gut informiert, bedauerte es, nicht herausfinden zu können, welches Ende die von ihm kurz erwähnte Hamburger Milderungsinitiative nahm.

³¹⁶ Hörtel an SKJV, 20.1.1920, als Anlagen hierzu die Stellungnahmen, StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4a, UA 8, Bl.17. Die Stellungnahmen werden im laufenden Text zitiert und zwar nach folgenden Siglen: Lv. = Stellungnahme der Lehrerin Levsen, Eb. = Lehrer Ebeling, Fe. = Lehrer Fense, Sche. = Lehrer Scheer, Me. = (kath.) Pfarrer Meyer; Ins. = Inspektionsbeamte, Schu. = Aufseher Schu., Verw. = Verein der Verwaltungsbeamten.

sich zudem meist recht ausführlich äußerten. Drei Äußerungen stammen von einzelnen Aufsehern bzw. Aufseherinnen, zwei von Oberaufsehern, eine von einer Oberaufseherin eine vom *Verein der Gefängnisbeamten Hamburg*, welcher die Aufseher organisierte, höhere Beamte jenseits der Fachkräfte äußerten sich nur einmal, eine weitere Stellungnahme stammt vom *Verein der Verwaltungsbeamten hamburgischer Gefängnisse*, in welchem die höheren Beamten, einschließlich der ‘Spezialisten’ organisiert waren. Auffällig ist das Fehlen von individuellen Stellungnahmen der Oberinspektoren (von den kurzen Bemerkungen Ernst Hörtels abgesehen), welche als Anstaltsleiter fungierten.³¹⁷ Ebenso fehlen Äußerungen der hauptamtlichen Gefängnisärzte, von Hilfsaufsehern, also nicht verbeamteten Wärtern, Werkmeistern, deren Aufgabe es war, die Gefangenen bei der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen, und Heildienern, die zugleich Krankenpfleger und Aufseher waren.

Bei der Analyse dieser Stellungnahmen gehe ich mit der brillanten Studie über den schottischen Strafvollzug der Gegenwart von Michael Adler und Brian Longhurst davon aus, dass Akteursgruppen im System Gefängnis (wie anderswo) in spezifischen Konstellationen Diskurse erzeugen, die ihre sozialen Interessen in einem Kampf um Einfluss und Ressourcen, also letztlich um Macht, widerspiegeln und konstruieren.³¹⁸ Die kleine Debatte um die Milderungen in einer unruhigen, ‘disziplinlosen’ und gewalttätigen Zeit führt insofern mitten hinein in einen diskursiven Kampf um Macht und bietet ein reiches Panorama von Denkungsarten, von Sehweisen auf Arbeitsumfeld und Gefangene. Es handelt sich um Differenzen des Wahrnehmens und Formulierens, die nicht allein auf den unterschiedlichen Bildungsstand zurückzuführen sind, sondern vor allem auf die unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Handlungswelten, in denen sich die Akteure und Akteurinnen bewegten. Gerahmt von den Strukturierungen des Organisationsalltags wurden diese ‘Welten’ geprägt durch die offizielle Zuteilung der Aufgaben für die verschiedenen Professionen und die sich daraus ergebenden professionellen Identitäten mit ihren bevorzugten Orientierungsmustern. Sie hingen nicht zuletzt von den differenten Blickwinkeln ab, die das jeweilige Arbeitsfeld auf die Institution Gefängnis und ihre Insassen erlaubte. Das professionell bestimmte Selbstbild beeinflusste die Sinnbestimmung des Strafvollzuges und korrespondierte mit einem Fremdbild, welches sich die Akteure von den Gefangenen machten. Wurde beispielsweise davon ausgegangen, dass schlechte, herunterziehende Einflüsse, also letztlich das den bürgerlichen Normvorstellungen Hohn sprechende Leben der Menschen im (sub-)proletarischen Milieu und die dem hohen Kulturideal widersprechende Freizeitgestaltung (mit der Clique auf der Straße herumtreiben, Kino, Groschenhefte, Jahrmärkte), die Verantwortung für Kriminalität und Haft trugen, so ergab es Sinn, Lehrer, Lehrerin oder Geistlicher an den Strafanstalten zu sein. War es doch ihre Aufgabe genau hier einzugreifen und die Delinquenten durch Belehrung und Heranführung an Kulturwerte wieder hinaufzuheben. Der Zirkel am anderen Ende aufgewickelt: War es die institutionell gegebene ‘Arbeitsplatzbeschreibung’ von Geistlichkeit und Lehrerschaft, die Gefangenen religiös und kulturell zu heben, so erfüllte sich die Berufung, die der Beruf nach bürgerlichem

³¹⁷ Bei zwei Stellungnahmen bleibt leider unklar, von wem sie verfasst wurden.

³¹⁸ Michael Adler, Brian Longhurst, *Discourse, Power and Justice* (1994), besonders S.31.

Ideal stets sein sollte, nur, wenn damit an den Ursachen des Übels gearbeitet wurde. Stellung in und Vorstellung von der Institution, Selbst- und Fremdbild, Alltagsrealität des Arbeitens und Sinnstiftung des Strafens waren mithin aufeinander angewiesen, so wie Beamenschaft und Gefangene, eingebunden in die gegebenen Strukturen und Routinen, voneinander abhängig waren, wenn das Leben für alle halbwegs erträglich sein sollte.

Die höheren Beamten arbeiteten eher in Distanz zum Alltag der Gefangenen, lernten vermutlich nur wenige überhaupt genauer kennen und wenn doch, dann vor allem, weil sie sich um Disziplinwidrigkeiten oder Beschwerden zu kümmern hatten. Nicht die Regel, nämlich Gefangene, die ihre eher kürzere Freiheitsstrafe möglichst problem- und konfliktlos hinter sich zu bringen suchten, machte ihre Perspektive aus, sondern die Ausnahme renitenter oder querulierender Gefangener. Demgegenüber bildete der Arbeitsalltag des Aufsichtspersonals gleichsam die andere Seite des Alltags der Gefangenen. Sie hatten von allen Beamten am häufigsten und kontinuierlichsten Kontakt mit ihnen, ihr Bild der Gefangenen war daher vermutlich realistischer und ausgewogener, zugleich durch den alltäglichen Kontakt womöglich mit mehr Angst, sei sie latent oder manifest, durchsetzt. Die Geistlichen lernten die Gefangenen sehr punktuell und zugleich polar kennen. Als am Gottesdienst selbst in der Regel desinteressierte Zuhörerschaft, die das sonntägliche Ereignis zur Unterhaltung untereinander, zum Austausch von Kassibern oder zum Schmieden von Fluchtplänen nutzte, als begeisterte Kirchenliedsänger und -sängerinnen, als 'arme Sünder', denen der Pastor kleine Gefallen tat, etwa in einer Ehestreitigkeit zu schlichten und als betrügerische Seelsorgebefohlene, die sich vom Pastor Geld erschlichen.³¹⁹ Die Lehrer und die Lehrerin erlebten häufig wißbegierige, auf Neuigkeiten aus der Welt 'da draußen' versessene Gefangene, die in der Regel so schnell kamen und wieder gingen, dass ein halbwegs systematischer Unterricht in Grundkompetenzen wie Lesen, Schreiben oder Rechnen sinnlos erschien und die Unterrichtsstunden wohl eher Plauderstunden mit belehrenden Vorträgen glichen. Trotz dieser deutlich zu unterscheidenden Blickwinkel existierte ein alle verbindendes, übergreifendes Schlüsselwort, ein mit großer Selbstverständlichkeit hochgehaltener Wert, der so sehr in alle Stellungnahmen hineingewoben war, dass seine Entfernung nicht mehr viel von ihnen übriggelassen hätte: Disziplin. Diese Sinnformel stand im Zentrum des Nachdenkens über die Milderungen, sowohl bei denjenigen, die sie verwarfen, also die konservativen Stimmen, als auch bei denjenigen, die sie begrüßten, also die reformorientierten Stimmen.

Die Aufseher und Aufseherinnen, aber auch die höheren Beamten des eigentlichen Gefängnisdienstes verstanden darunter meist äußere Disziplin im Sinne der Wahrung von Ruhe und Ordnung, spiegelten damit gleichsam den Part ihres Berufsstandes in der institutionellen Arbeitsteilung. Sie waren primär an praktischen Fragen interessiert, etwa ob eine Milderung die Sicherheit verschlechterte, wie etwa der als Waffe einsetzbare Schnupftabak, ob sie in den bisherigen Betriebsablauf passte oder wie sie sich einfügen ließe. Hierzu entwarfen sie teilweise detaillierte Routinen, z.B. wie die Zeitungsverteilung organisiert werden könnte. Diese Beamten und Beamtinnen wandten einen betriebsinternen statt ex-

³¹⁹ Vgl. Erik Eichholz, *Evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge* (1995).

ternen Blick an: Weniger ‘philosophische’ oder Erziehungsfragen trieben sie um, sondern die Fragen der Praxis. Der Strafvollzug sollte, so das dominante Ideal, eine gute Ordnung verkörpern, so sicher wie harmonisch sein und last but not least sollte alles gut klappen. Der Gedanke liegt nun nahe, dass aus dieser Grundhaltung der Aufseherschaft heraus die Milderungsvorschläge der Ablehnung verfielen, da sie die eingeschliffenen Routinen stören, sich das Neue selten problemlos zu dem Alten fügt und somit einen gewissen Arbeitsstress mit sich bringt. Wer zudem zuviel den einschlägigen Reformdiskurs der Weimarer Zeit verfolgt hat, dem liegt dieser Verdacht noch näher: Die den Reformdiskurs bestimmenden liberal-reformerischen oder jugendbewegten Eliten pflegten das Stereotyp, der praktische Erfolg der in Gang gesetzten Strafvollzugsreformen scheitere vor allem an der Aufseherschaft, die nicht aus ihrem ‘alten Trott’ herauskäme und die Neuerungen stillschweigend boykottiere. Ihr Geist passe, so lässt sich das Verdikt und ‘sorry tale’ für den mangelnden sichtbaren Erfolg ihres Projektes pointiert zusammenfassen, nicht zu dem Geist der neuen Zeit, der Reform, der Dynamisierung des Strafvollzugs. Dem war aber zumindest in der Milderungsdebatte Anfang 1920 in Hamburg nicht so. Gerade die Aufseher und Aufseherinnen (sofern sie sich äußerten) zeigten sich, wenn auch nicht durchgängig, so doch mehrheitlich, eher reformorientiert, während die höheren Beamten, beginnend schon bei den Oberaufsehern, eher den Status quo verteidigten und die Geistlichkeit und Lehrerschaft geteilter Ansicht war. Insbesondere begrüßte es das Aufsichtspersonal, wenn es sich selbst in höherem Maße wie bisher mit den Gefangenen unterhalten dürfte, um so einen erzieherischen Einfluss geltend zu machen. Selbstbewusst wurde betont, dass die Aufseherschaft, die täglich mit den Gefangenen umgeht, sie „doch besser kennen und beurteilen lernt“ als Lehrer und Geistliche, die sie, wenn überhaupt, nur ein paar Stunden in der Woche zu sehen bekommen (Schu.). Allerdings verlangten sie, dass dann mehr Aufsichtspersonal eingestellt werden müsste und eine Schulung zu erfolgen habe. Erzieherischen Einfluss auf die Gefangenen zu nehmen, statt bloß als Schließer und Ordnungshüter zu fungieren, also letztlich das gesellschaftliche Schreckbild des Kerkermeister zu verkörpern, hätte dem eigenen Berufsstand einen eingängigeren, an etwas Größerem teilhabenden Sinn verliehen, ihn deutlich aufgewertet, sowohl gegenüber der Öffentlichkeit (von der Zeitung bis zur Kneipenbekanntschaft) als auch im Machtgefüge der Institution selbst. Nach „Anerkennung und Beachtung“ ihres Berufs verlangte es die (organisierten) Strafanstaltsbeamten und-beamtinnen in der Weimarer Republik, und die Umorientierung auf die Resozialisierung war für sie ein Hebel diese zu erreichen.³²⁰ Ihr Urteil über die Gefangenen wäre zudem innerhalb der Hierarchie erwünscht gewesen, statt bloßer Befehlsempfänger zu sein, hätten sie Verantwortung zu tragen, und einer der, angesichts der paradoxen Rollenanforderungen unvermeidlichen Fehler im Alltag des Aufsichtsdienstes könnte mit dem Hinweis auf dahinterstehende pädagogische Absichten leichter gerechtfertigt werden.

Geistliche, Lehrer und Lehrerin, gleichsam die ‘Intellektuellen’ des Personals, zeigten anders als die Aufseherschaft, großes Interesse an Grundsatzfragen, wie etwa nach dem Sinn

³²⁰ Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands, Der Aufsichtsbeamte (1929), S.28.

der Strafe, was die richtige Behandlung sei, wie die freie Bevölkerung die Sache mit dem Strafen und den Milderungen ansehen möge, letzteres meist ein konservatives Argument, nach dem Muster, ein Aufweichen des Strafernstes werde auf wenig Verständnis treffen. Die Besserungsexperten reihten ihre Haltung zu den Milderungen in Höheres und Größeres ein, etwa die „Gesetze der moralischen Weltordnung“ (Lv.), die Verantwortung vor dem „allwissenden und ewigen Richter“ (Me.), das innere Wesen der Gefangenen (Fe.) oder die Frage, warum der bisherige Strafvollzug „Bankrott gemacht“ habe (Eb.). Sie zielten, unabhängig von ihrer Haltung zu den Milderungen, weniger auf die äußere Disziplin, sondern auf das Innere der Gefangenen. Das gemeinsame Ideal bildete der sich selbst disziplinierende Gefangene. Das Grundziel lautete, daran zu arbeiten, dass aus dem willensschwachen Delinquenten ein selbstbeherrschter, fleissiger Mensch werde, ein Mensch wie er als Produkt des Zivilisationsprozesses - die damaligen Akteure hätten wohl eher von Höherentwicklung der Kultur gesprochen - den bürgerlichen Wertehimmel bevölkert.

Bei der Frage, wie das gemeinsame Ideal in die Wirklichkeit kommt, trennten sich jedoch die Wege. Die konservativen Stimmen intonierten in vielen Variationen den Schaden, den die Milderungen anrichten würden, da sie die ordnende und damit bessernde Disziplin lockerten. Durch Lektüre der Zeitungen, würde, da die Gefangenen „die Kunst des richtigen Lesens“ nicht verstünden (Lv.), zu einer Zeit, „in der die politisch-wirtschaftlichen Kämpfe“ ohnehin schon „die äußerste Erregung in alle Volksschichten getragen“ haben (Ins.), viel Aufregung und politischer Streit in das Gefängnis hineingetragen: „Der politische Zwist gehört nicht in das Gefängnis und der Verbrecher nicht in den politischen Zwist.“ (Sche.) Durch die Erlaubnis zu sprechen würden die Frauen sich gegenseitig herabziehen, nämlich durch das gegenseitige Erzählen ihres Vorlebens und ihrer Straftat, durch Klatsch und Tratsch, Streit und Zank. Das Rauchen untergrübe nicht allein den nötigen Strafernst, sondern auch die mäßigende Selbstbeherrschung. Dabei gelte es doch, so könnte die dahinterstehende Grundhaltung zusammengefasst werden, gute Einflüsse an die Gefangenen heranzutragen, durch die sie gehoben werden: Gute Literatur (kein Schmutz und Schund), ein gutes Lied (keine Gassenhauer), patriotische und erbauliche Abschnitte aus der Geschichte (keine politischen Unruhen der Gegenwart). Das lag den beiden reformfreudigen Lehrern Ebeling und Fense nicht so fern, allerdings sahen sie das, was die konservativen Stimmen als das Fundament betrachteten, als eher schwammigen Boden an. Statt starre, rein äußerliche Disziplin und enthaltsame Askese bräuchten die Gefangenen zur Einübung von Selbstdisziplin Belastungsproben, um nach der Entlassung im ‘Kampf ums Dasein’, wie es der Sozialdemokrat Ebeling ausdrückte, bestehen zu können. Nur äußere Anpassung und Kriechertum habe der alte Strafvollzug erzeugt, den Gefangenen mithin das „Rückgrat gebrochen“ (Eb.) und sie wie unmündige Kinder gehalten. Die bisherige strenge Gefangenenbehandlung, die „äußere und kalte Ordnung“, jenes ausgeklügelte System, „das die Gefangenen noch mit unzähligen kleinen Bestimmungen umgittert“ (Fe.), mache sie nur willensschwächer, hilf- und disziplinloser, als sie ohnehin schon seien. Selbstdisziplin erscheint bei diesen Reformern nicht als die Einübung des „kritik- und wi-

derstandslosen“ Gehorsams,³²¹ wie im Universum der konservativen Stimmen, sondern als die Kraft, sich aus der fremd- und selbstverschuldeten Unmündigkeit zu befreien, vielleicht ähnlich dem Disziplinideal der organisierten Arbeiterbewegung, für die nicht allein Wissen Macht, sondern die Disziplin der ‘Massen’ auch die Voraussetzung für Fortschritt und Befreiung war. Das Zentralgestirn der Stellungnahmen: Disziplin! zerteilt sich also: in zwei differente Begriffe, einmal eher mit Gehorsam, das andere mal eher mit Befreiung verknüpft. Förderung der (Selbst-)Disziplin durch straffe äußere Bande, durch die Macht der Autorität *oder* durch eine den Charakter festigende Erziehung, durch die Macht der Aufklärung und des Fortschritts, lauteten die konkurrierenden Modelle. Welches aufs Ganze betrachtet die Resultate beider Strategien sind, ob sie sich dann in ihrem Ergebnis doch gleichen, weil die Zucht zur Selbstbefreiung doch nur die subtilste und unauffälligste Zwangsherrschaft sei, kann und soll an dieser Stelle nicht entschieden werden.

Weitgehender Konsens aller Ebenen der Hierarchie, zwischen Konservativen wie Erneuerern - die Ausnahme bildete Gefängnispastor Miethe - bestand in einer die Gemüter offenbar besonders aufwühlenden Einzelfrage: Waren die Meinungen zum Rauchen der Männer geteilt, so verfiel die Raucherlaubnis für Frauen nahezu einhellig der Ablehnung, häufig fast entsetzt, mit dem Ausdruck des Befremdens, auch nur auf diese Idee verfallen zu können, zurückgewiesen. Aller nötiger Strafernst, alle selbstverständliche Disziplin war in den Augen der Beamten und insbesondere auch der Beamtinnen hinfällig, wenn die weiblichen Gefangenen rauchen dürfen. Ein „Saal voll Dirnen [...], die um die Wette rauchen“ (Me.) spukte durch die Köpfe - verstörend für das bürgerliche Zerrbild der entsittlichten, ohnehin ihren Trieben verfallenen Prostituierten, die ihr „zügellostes Genußleben“ (Verw.) nun ungehindert fortsetzen sollten, anstatt sich in der Zucht der Anstalt beherrschen zu lernen, um sich künftig der ‘Schande’ der Prostitution zu enthalten.

Da im weiteren Verlaufe der Arbeit die Perspektiven der Reformen immer wieder Thema sein werden, während die konservative Sicht bis 1933 kaum noch im Schriftgut formuliert, im ‘Reformmilieu’ seit 1920 gleichsam zum sich vielleicht versteckenden, jedenfalls schweigenden Part wurde, sei nun etwas genauer auf Wahrnehmung und Denken der konservativen Beamten und Beamtinnen eingegangen. Für sie bestand der Sinn der Strafe primär in der Sühne. Sie müsse Entbehren auflegen, ein Übel sein, „das man später vermeiden will“, zugleich werde den „einmal eingewurzelten verhängnisvollen Neigungen die Nahrung entzogen“, die Selbstbemeisterung gefördert und mithin am „Aufstieg der einzelnen“ gearbeitet, so die Lehrerin Johanna Levsen, die seit 1901 im Gefängnisdienst stand und nach Übernahme des Direktorats durch Christian Koch in den vorzeitigen Ruhestand geschickt werden wird, da sie offenbar als zu ‘reaktionär’ galt.³²² Der evangelisch-lutherische Gefängnispastor Heinrich Reuß, ebenfalls bald über Kreuz mit dem neuen Direktor, formulierte die konservative Grundüberzeugung paradigmatisch: „Eine staatliche Straf anstalt hat weder den Beruf, ein Ort der Qual, noch ein Paradies auf Erden zu sein. Ihr

³²¹ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1985), S.29.

³²² Vgl. ihre Personalakte, StAHbg., 242-7 PA 170.

oberster Beruf ist Erziehung durch Disziplin“. Für einen pädagogisch heilsamen Strafvollzug sei die Rücksicht auf die Disziplin die höchste Instanz.

Besserung ruhte für die konservativen Stimmen auf dem Fundament von Strafernst und Disziplin, welche den Haltlosen Halt gibt, dem ungezügelten Charakter Zügel anlegt, ihn von schlechten Einflüssen aller Art fernhält. Während die Neuerer in der äußeren Anpassung bloß eine kontraproduktive Heuchlerei am Werke sahen, galten in konservativer Perspektive äußere und innere Disziplin als Synonyme. Im überkommenen Konzept der „physischen Besserung“³²³ diene die Aufrechterhaltung einer strengen Anstaltsdisziplin der Gewöhnung der ihr Unterworfenen an Arbeit und Ordnung. Die Organisation der Anstalt, die Regelung des Tagesablaufs, so Thomas Nutz, erfüllte somit einen pädagogischen Zweck. Jede Abweichung davon wurde nicht primär als Störung der Anstaltsordnung aufgefasst, sondern als ein Fehler, der die Kette der für den Fortschritt der Besserung notwendigen Wiederholungen durchbricht und den Gewöhnungseffekt gefährdet.³²⁴

Gerahmt von Disziplin und Ordnung war das Vermitteln von guten „veredelnden“ (Me.) Einflüssen, die religiöse und kulturelle Hebung der Gefangenen das konkrete und wesentliche Ziel der konservativ sich äußernden Geistlichen, Lehrer und der Lehrererin. Dieses Ziel und das damit verbundene Selbstbild war zugleich die herkömmliche, originäre Aufgabe der eigenen Profession im Gefängnis. So etwas wie praktische Fertigkeiten für ein straffreies Leben zu vermitteln, etwa einen Beruf zu erlernen, sich praktisch fortzubilden o.ä. lag hingegen offenbar außerhalb der Vorstellungskraft, es war weder Teil der Praxis noch der Forderungskataloge. Die Sicht der Konservativen auf den bisherigen Strafvollzug war, wie sich leicht denken lässt, positiv. Es wird ein harmonisches Bild vom Strafvollzug gezeichnet, der von Nachsicht, menschlicher Zuwendung und Liebe gekennzeichnet war, sich aber gegen „freche und gemeine Kerle“ auch der „eiserne[n] Mittel“ von Hausstrafen zu bedienen wußte (Me.): eine Art große Familie, in der es streng, aber gerecht zugeht. Wenn die weiter oben zitierte Studie von Thomas Nutz aus der Analyse der auf dem Prinzip der Gewöhnung fußenden Besserungstheorie die erkenntnisleitende, foucaultsche Schlussfolgerung zieht, dass der entsprechende Strafvollzug als „Besserungsmaschine“ konstruiert war, mit den Vertretern des Gefängnisreformdiskurses als den „Ingenieure[n] der Delinquentenseele“, so zielt dies zumindest am Selbstbild der Hamburger Besserungsakteure im Inneren der Institution vorbei.³²⁵ Sie verstanden sich keineswegs als ‘Maschinisten’ oder Ingenieure, sondern als Menschen, die mit Menschen arbeiteten, sie zu heben und zu veredeln suchten. Das Movers ihrer Tätigkeit war nicht das Maschinelle und Technische, sondern das Menschliche und die Kulturmission ihres Standes. Einem Selbstverständnis als Ingenieuren, eine Profession die zu dieser Zeit den Kult des Machbaren feierte, stand bei den Praktikern - im Unterschied zu den ferner stehenden Schlüsselfiguren des Diskurses - sicher auch die Vertrautheit mit der Realität des Strafens und aller Besserungsbemühungen im Wege: zuviel erfahrener Eigen-Sinn der Gefangenen, zuwenig er-

³²³ Thomas Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (1999), S.74.

³²⁴ Thomas Nutz, *Besserungsmaschine* (2001), S.97.

³²⁵ Ebd., Zitat: S.97. Anzumerken bleibt, dass sein Untersuchungszeitraum weit früher liegt, nämlich in den Jahren 1775 bis 1848.

fahrbarer Erfolg beim Einpflanzen des Guten, als dass sich „der kleine Funktionär der moralischen Orthopädie“³²⁶ unbedarft technologischen Allmachtsphantasien hingeben könnte.

Wie dem auch sei, die Milderungen zerstörten in konservativer Perspektive den zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung unverzichtbaren Ernst und die selbstverständliche Strenge, durch die alles Schlechte vom Gefangenen ferngehalten wird und durch die er sich selbst - freilich nicht ohne Hilfe - zu den bürgerlichen Werten und Normen emporheben kann. Sie zerstörten aber auch die Möglichkeiten des Personals regulierend einzugreifen. Die Konservativen betonten, dass das Schweigegebot bisher keineswegs streng eingehalten werde. „Die Aufseherin kann aber bei der geringsten Ausartung sich auf das jetzt bestehende Verbot berufen und Einhaltung gebieten“ (Lv.), seine Aufhebung gebe hingegen „den Gefangenen Rechte auf Kosten der Beamten“ (Sche.), was zur Folge hätte, dass sich nur noch schwer die Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Reden ziehen und gegenüber den Gefangenen begründen lasse. Herumrechtende Sträflinge und mithin in ihrer Autorität beschädigte Aufseher und Aufseherinnen, das war hier das warnende Schattenbild einer Zukunft, in welcher sich die Milderungen durchgesetzt haben. Die Aufseherschaft sollte ergo jene Machtfülle, ein Auge zuzudrücken *oder* einzuschreiten, in Händen behalten, den spürbaren Auswirkungen der postrevolutionären Krise der Disziplin zum Trotz. Das kluge und erfahrene Aufsichtspersonal trifft idealerweise in möglichst ungebundener Freiheit die Entscheidung, setzt die Grenzen, welches Reden statthaft und welches verkehrt ist. Definierte Rechte der Gefangenen würden diese Möglichkeit zu sehr beschränken.

Die konservativen Stimmen haben kurz vor dem Beginn der Reformen noch einmal das Credo des bisherigen Strafvollzuges formuliert, dessen Alpha und Omega die ordnende und erziehende Disziplin war, ein Grundwert, der in der großen Welt jenseits der Mauern und in der kleinen ummauerten Welt des Gefängnisses nicht mehr uneingeschränkt zu gelten schien, in einer Zeit, da Throne stürzten, revolutionäre Matrosen und Soldaten durch die Straßen zogen, sich allerorten der Ruf erhob, das Schicksal endlich in die eigenen Hände zu nehmen und die alte Ordnung endgültig ausgespielt hatte.

³²⁶ Michel Foucault, Überwachen und Strafen (1994), S.17.

B. ANFORDERUNGEN DES NEUEN

Mit der Revolution oder von zeitgenössischen Stimmen bevorzugt: mit der Staatsumwälzung vom November 1918 brach eine „Neuzeit“ oder die „neue Zeit“ an - ein häufig in den ersten Monaten danach anzutreffender Wortgebrauch, der in Vergessenheit geraten ist: Was vielen Zeitgenossen und -genossinnen zunächst ein Aufbruch war, verlor im Krisentaumel bis 1933 bereits an Überzeugungskraft und reduzierte sich nach 1945 zu einem hoch umstrittenen Abschnitt einer Vorgeschichte des traumatischen 'Dritten Reiches', in dessen Schatten die Erinnerung an die Republik fortan leben muß. Die Rede von der nun angebrochenen Neuzeit hat sich in einem spezifischen Segment der Weimarer Politik und Gesellschaft vielleicht am längsten erhalten. Das am Leitbild der Resozialisierung reformierte Strafen hieß vielfach der „neuzeitliche“ oder analog der „moderne Strafvollzug“, der sich mithin scharf vom gerade erst vergangenen Davor abgrenzte: Vergeltung, das war für die Neuerer Rache, und Rache, das war das Mittelalter. Erziehung, das war Vernunft zum Wohl des Ganzen, und Vernunft, das war die Neuzeit des Strafens. Die anvisierte, teilweise durchgeführte Reform des Strafens trat so nicht allein das Erbe der Aufklärung, sondern auch das des Aufbruchsgefühls seit November 1918 an. Zugleich war sie aber auch eine Antwort auf die Krise, in die das Strafen mit der Revolution geriet. Das Anliegen dieses Kapitel ist es, diesen Anforderungen und Herausforderungen der 'neuen Zeit' nachzuspüren, sie in der politischen Landschaft zu verorten, um herauszuarbeiten, wie sie zu Bedingungen der Möglichkeit, einen Neuanfang im Bereich des Strafens zu wagen, wurden.

I. Ein neuer Direktor

Wenn nichts so gelingt, wie das Gelingen, so nimmt auch nichts so gefangen, wie das Gelingen.

Hans Jonas¹

Die Geschichte der Hamburger Reform des Strafvollzuges in der Weimarer Republik kann nicht geschrieben werden, ohne den Direktor der Gefängnisse in dieser Zeit sowie die Art und Weise, wie er in sein Amt gelangte, in den Blick zu nehmen.² Selbstredend war das, was in den kurzen Jahren der Republik hinter den Gittern der Strafanstalten an Reorganisation geschah oder auch nicht geschah, keineswegs bloß die Schöpfung des 'selfmade'-Mannes und linksliberalen Politikers Christian Koch, der gleichsam losgelöst von seiner Zeit in einer Balzac'schen Dachmansarde die hehren Prinzipien austüftelte und sie dann in einsamer Höhe vom Feldherrnhügel anordnete. Aber das Gegenteil, die von Menschen und

¹ Hans Jonas, *Das Prinzip Verantwortung*, S.32.

² An Literatur zu Christian Koch liegt vor: Die „von einem mit ihm altgewordenen Jugendfreunde“ pseudonym verfasste biografische Skizze: Conrad Crull, *Lebensgang* (o.J.), auf ihr basiert auch ein kurzer biografischer Aufsatz in der *Hamburgischen Beamtenzeitung*: H.A., Christian Koch (1978). Vor allem verwendet wurden die drei Biografien von Helmut Stubbe-daLuz: Ders., Christian Koch (1989), Ders., Christian Koch 1878-1955 (2007), Ders., Art Koch, Christian, in: Franklin Kopitzsch, Dirk Brietzke (Hgg.), *Hamburgische Biografie*, Bd.2 (2003), S.223f. Die genauen, etwas verwickelten Amtszeiten und Zuständigkeiten als Senator nach 1945 in: Peter Gabrielsohn, *Bürgermeister und Senatoren* (1982), S.14. Archivmaterial: zwei Personalakten: StAHbg 241-2, A 1514 für die Zeit bis 1933 und 131-15 A62 für die Zeit als Senator nach 1945; der ungeordnete Nachlass: StAHbg 622-1, Nachlass Koch und eine Zeitungsausschnittssammlung: StAHbg ZAS A760. Sein Wirken als Gefängnisdirektor bzw. seit 1931 als Präsident des Strafvollzugsamtes der norddeutschen Gefängnisgemeinschaft wird an dieser Stelle nicht näher behandelt, das folgt später.

dem, was sie in den Lauf der Dinge einbringen, gereinigte Geschichte von Strukturen, Diskursformationen und wie die anonymen Mächte alle heißen mögen, führt gerade auch im Falle der Hamburger Reform des Strafvollzuges in eine Sackgasse, da Christian Koch ihre Gestalt in hohem Maße geprägt hat.

1. *Christian Koch*

Als ältestes Kind eines später in Brasilien verschollenen Malermeisters wurde Christian Koch am 10. Mai 1876 in der Nähe der damals als Hamburger Gefängnis dienenden Raboisenwache geboren. Als er 1882 krank wurde, holte ihn sein Großvater, ein Kürschnermeister, nach Wesselburen, einem Marktflecken und Kirchspiel in Norderdithmarschen an der Westküste Schleswig-Holsteins, in einem „für die Kultur fast verlorenen Winkel“, wie der berühmteste Sohn der Stadt, der Dramatiker Friedrich Hebbel, 1852 schrieb.³ Vier Jahre bevor der kleine Christian dort ankam, war der Ort durch die Eisenbahn mit der Welt verbunden worden, vier Jahre nach seiner Rückkehr nach Hamburg, erhielt der Flecken das Stadtrecht.⁴ Hier, wo die Mythen von freiheitsliebenden Dithmarscher Bauern und ihren drakonischen Strafritualen umgingen, wuchs er auf, ging zur Schule, turnte und sang in einem „früh-jugendbewegten“ Verein, in welchem er das Amt eines Turnwartes ausübte⁵.

Nach der Schule trat er 1894 als Bürogehilfe in das Wesselburener Amtsbüro ein, um nach etwa einem Jahr in seine Vaterstadt zurückzukehren. Dort arbeitete er zunächst im Kontor eines Verwandten und erhielt dann die wenig sichere, schlecht bezahlte Stelle eines Tagschreibers im Gerichtsvollzieheramt. Nach Ableistung des Militärdienstes trat er 1901, nun Unteroffizier der Reserve, dort wieder ein, jetzt allerdings bereits als dauerhaft angestellter Hilfsschreiber, womit er noch immer zum „Proletariat im öffentlichen Dienst“⁶ gehörte. Ende 1903 bestand er die Gerichtsvollzieherprüfung, rückte 1905 zum Kanzlisten und damit in die lebenslange Anstellung auf, um 1907 dann zu einem im reichsweiten Vergleich relativ unselbstständig arbeitenden Hamburger Gerichtsvollzieher ernannt zu werden;⁷ sicher eine Stellung, die ihn in enge und wohl auch konfliktrichtige Berührung mit sozialen Problemen, wie Armut, drohende Obdachlosigkeit oder in Konkurs gehende Firmen brachte.

Die politische Vita begann 1896 mit dem Eintritt in den gerade gegründeten National-Sozialen Verein,⁸ dessen Programmatik von dem ehemaligen Pfarrer der Inneren Mission Friedrich Naumann dominiert wurde. Es ging dem Verein mit seinen reichsweit etwa 2000, meist bildungsbürgerlichen Mitgliedern, um eine Neudefinition des politischen Liberalis-

³ Friedrich Hebbel 1852 an Saint-René Taillandier, zit nach: Barbara Wellhausen (Hg.), Hebbel (1986), S.16.

⁴ Vgl. Frank Wagner, Wesselburen (1988), S.63 u.69.

⁵ Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.70; Uhlenhorster Warte, Juli 1954, StAHbg, ZAS A 760.

⁶ Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.70, vgl. auch S.72.

⁷ Im hiesigen Amts-System des Gerichtsvollzieherwesens in der konsequentesten Form erhielten Gerichtsvollzieher, anders als in anderen Bundesstaaten, ein festes Gehalt und lieferten die Gebühren vollständig an die Staatskasse aus, vgl. Theo Seip, Änderung des Gerichtsvollzieherwesens (1997), S.105. Als Aktivist der deutschen Organisation der Gerichtsvollzieher dürfte Koch dies bewusst gewesen sein.

⁸ Vgl. Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.70.

mus als einer Integrationsklammer von Bürgertum und Arbeiterbewegung, aber auch um die Verbindung von imperialistischer Expansion und einer christlich inspirierten Sozialpolitik, wodurch Demokratie und 'soziales Kaisertum' zusammen wachsen sollten.⁹ Dass „es unmöglich war, gleichzeitig etwas rechts und etwas links sein zu wollen“, wie es Mitgründer Helmut von Gerlach formulierte,¹⁰ zeigte sich am ausbleibenden Wahlerfolg. In Konsequenz löste sich der Verein 1903 auf. Koch schloss sich wie die Mehrheit der Mitglieder der linksliberalen Freisinnigen Vereinigung und mit ihrer Gründung 1906 den Vereinigten Liberalen an. Deren sozial- und schulpolitischen Forderungen stimmten vielfach mit denen der Hamburger SPD überein, sodass es bald zu einer vielfältigen Kooperation beider Parteien kam.¹¹

Im Jahre 1904 begann sich Koch im Verein der Bureau-Angestellten des hamburgischen Staates zu engagieren, einem „Motor hamburgischer Beamtenpolitik“, dessen Hauptanliegen es war, auf die prekäre Lage des Diätariats, also der bei Behörden nicht festangestellten, schlecht entlohten Angestellten, hinzuweisen und sie zu verbessern; es war die Zeit einer organisationspolitischen Aufbruchstimmung der Beamten Hamburgs, die von der Hoffnung und Absicht getragen war, das ihnen bisher von der Verfassung nicht gewährte passive Wahlrecht bald nutzen zu können, um in der Bürgerschaft durch Beamtenvertreter gezielte Interessenpolitik zu betreiben. Wenngleich Koch nicht Vorsitzender der Hamburger Organisationen war, so wurde deren Politik doch wesentlich von ihm geprägt und gestaltet.¹²

Es war daher nur konsequent, dass er, zwei Jahre nachdem den Beamten das passive Wahlrecht erteilt worden war, im Jahre 1908 bei einer Nachwahl als Beamtenkandidat seiner Partei aufgestellt wurde. Im ersten Wahlgang verfehlte der Kandidat die notwendige absolute Mehrheit nur um 32 Stimmen,¹³ ein überraschender Erfolg des jungen Politikers. Der „Schlüssel des Geheimnisses“ sei, so die enttäuschten, national orientierten *Hamburger Nachrichten*, dass die Beamten des Bezirks Eimsbüttel fast geschlossen für Koch eingetreten seien. Das sei, so der bissige Kommentar, ein „Sieg der Phrase“ für den „praktisch ganz unfruchtbare[n] Linksliberalismus“ gewesen, wie er sich in den Köpfen vieler Volksschullehrer und kleiner Beamter festgesetzt habe. Der Zeitung galt dieser Wahlsieg als das Menetekel einer düsteren Zukunft, wo das allgemeine und gleiche Wahlrecht zur Herrschaft des Schlagwortes, zur „Gewalt der Phrase“ führen würde.¹⁴ Die Stichwahl gegen einen Sozialdemokraten gewann Koch und zog als jüngster Abgeordneter in die Bürgerschaft ein, der er bis zum Ende der Demokratie im Frühjahr 1933 angehörte.

In der Bürgerschaft profilierte sich Christian Koch ebenso als energischer Beamtenpolitiker, besonders als Fürsprecher der unteren Beamten und Angestellten, wie als jugendlicher Heißsporn, der des öfteren die Regeln parlamentarischen Sprechens verletzte. Das zu tun,

⁹ Art. Nationalsozialer Verein, in: Frank Wende (Hg.), *Lexikon* (1981), S.116.

¹⁰ Helmut von Gerlach, *Erinnerungen eines „Junkers“*, in: *Die Weltbühne*, Zitat: 20 (1924, II), S.15.

¹¹ Ursula Büttner, *Vereinigte Liberale* (1996), S.51.

¹² Uwe Schmidt, *Rechte, Pflichten, Allgemeinwohl* (1997), S. 15, 13 u. 17.

¹³ *Hamburgischer Coresspondent*, 23.9.1908, StAHbg. ZAS A 760.

¹⁴ *Hamburger Nachrichten*, 25.9.1908, I. MA u. 23.9.1908, AA, StAHbg. ZAS A 760.

war in dieser honorablen Versammlung der Hamburger Elite, die ruhig, gelassen und 'sachlich' nach einem Ausgleich ihrer Interessen strebte, eigentlich das Privileg der Sozialdemokraten, deren politische Polemik und soziale Kritik von den meisten bürgerlichen Kollegen schlicht als „zutiefst geschmacklos und verstörend“ empfunden wurde.¹⁵ Koch zog sich also des Öfteren die Empörung von Kollegen und Ordnungsrufe des Präsidenten zu. So rief er anlässlich eines Antrages seiner Fraktion, die Bezüge der kleinen Beamte zu verbessern, nicht allein den Gegnern entgegen: „Sie haben überhaupt kein Herz mehr in der Brust!“ Er beantwortete auch den Vorwurf Dr. Mönckebergs, das Verhalten der Vereinigten Liberalen gleiche in dieser Frage dem hysterischer Frauenzimmer, recht frech: Diese ungeheuere Beleidigung sei „auf seinen, durch das Greisenalter hervorgerufenen Gehirnschwund zurückzuführen“.¹⁶ Er selber merkte in der Bürgerschaft an, dass er „in dem Rufe stehe, ein radikaler Beamtenführer, ein Aufpeitscher zu sein“, eine Feststellung, die mit dem Zuruf „Sehr richtig!“ quittiert wurde.¹⁷ Wie früher bereits erwähnt, brachte sein Eintreten für einen gemäßregelten Gefängnisaufseher den mehr gefürchteten als geachteten Direktor Georg Gennat zu Fall und auch zu anderen Gelegenheiten äußerte sich der linksliberale Abgeordnete zu Fragen des Führungsstils in Behörden und - seltener - zu Fragen des Stafvollzugs, schon bevor er 1920 Gefängnisdirektor wurde. Er hielt es für „selbstverständlich“, dass bei den militärisch organisierten Gefängnisbeamten Ordnung herrschen müsse. Mit „Exerzierreglements, drakonischen Disziplinarstrafen und dem Kasernenhofton des Direktor Gennat“ werde jedoch „absolut keine Disziplin bei den Beamten erreicht“. Vielmehr gelte es, ihr Vertrauen zu gewinnen.¹⁸ Das „rein absolutistisch“ organisierte Beamtenwesen halte sie unselbstständig, entweder im Sinne einer Autokratie oder eines „im Mollton“ sich gebenden althamburgischen Patriarchalismus. Beides gehöre in die „Rumpelkammer hamburgischer Verwaltungsgeschichte“.¹⁹ Als Ideal schwebte ihm eine Behördenorganisation vor, in der zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gegenseitiges Vertrauen herrscht. Sie sollte vom Sachverstand wie von dem von Pflichtgefühl beseelten Willen aller Beamten, „mitraten, mitschaffen und mitverantwortlich zu sein“ profitieren. Effizienz zum Besten des Staates und gerechte Anerkennung von Leistungen - nicht zuletzt, durch Aufstiegschancen - waren in seiner Sicht nur auf diese Weise zu gewährleisten und nicht in einem Dienstbetrieb der „nur auf seinen paragrafierten Bahnen“ dahinläuft: „Je freier die Menschen, je größer sind ihre Leistungen.“²⁰ Sich durch Leistung hochzuarbeiten, das war ein, wenn nicht *das* Lebensprinzip von Koch, der, so eine Beamtenzeitung, „das, was er kann und ist, eigenem Können, eigenem Trieb, eigenem zähen Vorwärts- und Aufwärtsstreben“ verdankte.²¹ Dies unbehindert von Standesschranken, Herkunft und eingefahrenen Dienstbahnen tun zu können, war eines seiner wichtigsten beamtenpolitischen Ziele.

¹⁵ Richard J. Evans, Mittwoch (1997), S.310.

¹⁶ Bürgerschaftssitzung, 10.7.1912, Stenographische Berichte 1912, S.1031 u. 1032.

¹⁷ Bürgerschaftssitzung, 8.5.1912, ebd., S.697.

¹⁸ Bürgerschaftssitzung, 24.4.1912, ebd., S.640f.

¹⁹ Bürgerschaftssitzung, 6.2.1918, ebd. 1918, S.93.

²⁰ Zitate: Bürgerschaftssitzung, 6.2.1918, ebd., S.93, 92 u.94.

²¹ Christian Koch 50 Jahre alt, in: Der Bürobeamte, 10.5.1928; StAHbg 241-2 A 1514 (PA Koch).

Was den Strafvollzug betrifft, so zeigte sich bereits vor 1920 ein besonderes Augenmerk auf das Arbeitswesen, welches mehr als andere Reformen unter seinem Direktorat, seine persönliche Note bildete. Zu der Frage, ob in 'Santa Fu' eine Wäscherei eingerichtet werden sollte, die für Staatseinrichtungen wusch, sagte er: „Wir wollen die vielen Arbeitskräfte, die heute der Staat in der Strafanstalt zu unterhalten hat, auch dem Staat dienstbar machen.“²² Für das Ganze nicht genutzte, also vergeudete Arbeitskraft, sei es die von unfrei und passiv gehaltenen Beamten oder die von Gefangenen, waren ein Gräuel für Christian Koch. In seinem Arbeits- und Leistungsethos war er eine Art Bilderbuchliberaler, durch seine persönliche und gewerkschaftliche Bindung an die unteren Beamten und Angestellten vertrat er jedoch kein 'Manchestertum', sondern jene den Hamburger Linksliberalismus kennzeichnende sozialreformerische Haltung: Ein demokratisch-fürsorgender Staat sollte die Bahn freimachen und ebnen, auf der dann jeder Tüchtige seinem Lebensglück zum Wohle des Ganzen entgegen zu streben vermag.

Am Ersten Weltkrieg nahm Koch in Reserve- und Etappenpositionen teil, von 1915 bis Ende Januar 1919 als Beamtenstellvertreter in der Militärverwaltung in Hamburg.²³ Das erlaubte es ihm, nicht nur sein Bürgerschaftsmandat weiter zu führen, sondern auch an der Beamtenratsbewegung der Novemberrevolution führend teilzunehmen. Er besaß offenbar das Vertrauen der Beamten: als im Herbst 1919 der Direktor des Gerichtsvollzieheramtes starb, stimmten die Beamten und Angestellten der Behörde über einen Nachfolger ab, er erhielt 146 der 174 abgegebenen Stimmen. Senator Schaefer machte sich dieses Ergebnis zu eigen, sodass Koch auf einem bis dahin unvorstellbar quasi-demokratischen Weg am 1. Oktober 1919 dort Direktor wurde. Als Abgeordneter der verfassunggebenden Nationalversammlung stimmte er mit drei von 75 Abgeordneten der DDP gegen die Disziplin seiner, in dieser Frage zutiefst gespaltenen Fraktion für die Abschaffung der Todesstrafe in der neuen Verfassung, ein Anliegen, das allerdings die Mehrheit verfehlte.²⁴ Auch später setzte er sich für ihre Abschaffung ein, so gehörte er 1927 zu den Erstunterzeichnern einer vom Hamburger Rechtslehrer Moritz Liepmann initiierten Resolution gegen die Todesstrafe.²⁵

Auch nach 1918 blieb Koch ein wichtiger Beamten- und Politikervertreter, der über Jahre den Vorsitz seiner Fraktion innehatte. In der Politik nahm er zwar eine nach außen wenig exponierte Position ein, eine Ausnahme bildete seine Rede in der Bürgerschaft zur Abwehr des Kapp-Lüttwitz-Putsches. Ihm folgend setzte die Bürgerschaft einen Ausschuss zur Abwehr des Putsches ein, dessen Mitglieder, darunter Koch, zunächst ununterbrochen im Rathaus weilten, dessen Tätigkeit sich aber weitgehend darauf beschränkte, die Presse unter Zensur zu stellen. Die unzweideutige Haltung, welche die DDP und die großen Beamtenverbände eingenommen hatten, trug allerdings wesentlich mit dazu bei, dass sich die Beamten am Generalstreik beteiligten und das putschistische Abenteuer in Hamburg

²² Bürgerschaftssitzung, 15.3.1911, Stenographische Berichte 1911, S.313.

²³ Vgl. Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.77.

²⁴ Vierzig der DDP-Abgeordneten fehlten bei der Abstimmung, ein weiterer Abgeordneter enthielt sich ausdrücklich der Stimme. Vgl. Richard J. Evans, Rituale der Vergeltung (2001), S.602ff.

²⁵ Die Justiz, 2 (1926/27), S.624f.

ein schnelles und ruhmloses Ende nahm.²⁶ Hinter den Kulissen war er jedoch eine Schlüsselfigur, ein „Königsmacher“²⁷ der DDP, die von 1919 bis 1933 (seit Ende Juli 1930 als Deutsche Staatspartei) ununterbrochen an der Hamburger Regierung beteiligt war, lange Zeit sogar den Ersten Bürgermeister stellte. Im Februar 1933 erklärten sich Koch und zwei Parteifreunde bereit, in einen von NSDAP, DNVP, DVP und DStP gebildeten Senat einzutreten, was freilich an den Bedenken der Staatspartei scheiterte, die Schlüsselpositionen staatlicher Macht an die Nationalsozialisten auszuliefern.²⁸

Der Machtantritt der NSDAP verdrängte ihn nicht nur aus seinem Amt als Präsident des Strafvollzugsamtes der norddeutschen Gefängnisgemeinschaft, sondern auch aus der Politik. Nach allem was bekannt ist, zog er sich in das Privatleben zurück, hielt aber Kontakt zu der liberalen Widerstandsgruppe um Robinsohn und Strassmann.²⁹ Im Jahre 1936 geriet er in das Visier der Gestapo und verbüßte drei Wochen Haft im Konzentrationslager Fuhlsbüttel, das in einem unbenutzten Teil der Fuhlsbütteler Strafanstalten eingerichtet worden war. Er sollte „weichgeklopft“ werden, zum Vorteil einiger NS-Funktionäre der Liquidation zweier Versicherungsgesellschaften zuzustimmen, deren Gesellschafter bzw. Aufsichtsratsmitglied er war.³⁰

Nach Kriegsende war Koch eine treibende Kraft zur Neugründung einer liberalen Partei in Hamburg, nahm in ihr führende Funktionen ein und suchte die Freien Demokraten Hamburgs auf eine Fortsetzung ihrer engen Allianz mit der Sozialdemokratie zu verpflichten. Nachdem die britische Militärregierung seine, von Beamten und Beamtinnen des Hamburger Strafvollzuges initiierte, Wiederernennung zum Leiter der Gefängnisse aus nicht genannten Gründen abgelehnt und entschieden hatte, im Augenblick keinen Leiter der Gefängnisse zu ernennen,³¹ trat er Ende November 1945 in den von der Militärregierung ernannten Senat ein, zuständig für das Verkehrsresort. Bereits am 8. April 1946 mußte er auf Weisung der Militärregierung wieder ausscheiden, offiziell, da sie mit der Arbeitsweise des Verkehrsamtes unzufrieden war.³² Stubbe-daLuz vermutet, dass die Entlassung nicht zuletzt wegen einer harschen Kritik an der britischen Militärregierung erfolgte. In einer Rede hatte er ihr vorgeworfen, sie betriebe Vergeltungspolitik gegen eine hungernde Kulturnation und übertreibe in einigen Bereichen die Entnazifizierung.³³ Mitte November 1946 trat er in den nunmehr demokratisch legitimierten Senat ein, wo er das Amt des Zweiten Bürgermeisters wahrnahm, zuständig für Wiedergutmachung, später auch für die Entnazifizierung, für die Justizbehörde (seit 27.9.1947) und seit dem 1. Januar 1948 wieder für die Ge-

²⁶ Vgl. Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.98ff.; zum Ausschuss: StAHbg, 121-3 I C 670.

²⁷ Erich Lüth, Hamburgs Schicksal (1966), S.124.

²⁸ Vgl. Henning Timpke, Einleitung (1983), S.29ff.

²⁹ Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.89ff., vgl. auch Walter Tormin, Weg, S.93.

³⁰ Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.89.

³¹ Gefängnisbeamten u. -beamtinnen an Bürgermeister, 16.6.1945 und Besprechung zwischen Bürgermeister Petersen und Kommandeur Militärregierung, 22.8.1945; StAHbg, 131-15, A62 (PA Koch).

³² In einem vertraulichen Schreiben an Bürgermeister Rudolf Petersen, 7.4.1946 betonte der britische Militärgouverneur Armytage ausdrücklich, die befohlene Entlassung Kochs sei „nicht das Ergebnis seiner kürzlichen Rede ist“ und bedeute „keinerlei Bestrafung“; StAHbg, 131-15, A62 (PA Koch).

³³ Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.92.

fängnisbehörde. Damit knüpfte er dort an, wo er seine Tätigkeit 1933 aufgeben mußte, sah sich erneut vor der Aufgabe, ein ruiniertes Gefängniswesen zu übernehmen, führte die Stufen wieder ein und zeigte das bereits in seiner Weimarer Amtszeit eingerichtete Gefängnismuseum wieder der Presse, ergänzt um eine Tafel zu den Hinrichtungen im 'Dritten Reich'.³⁴ Anders als nach dem Ersten Weltkrieg lastete nun auf den Haftanstalten die - freilich kaum oder doch nur selektiv wahrgenommene - Last, integraler Teil des NS-Terror- und Mordapparates gewesen zu sein, und die Gefängnisleitung stand angesichts der zahlreichen Mitglieder von NS-Organisationen unter dem Personal wie die deutsche Gesellschaft vor dem Problem, wie mit Nationalsozialisten und Mitläufern umzugehen sei.³⁵

Unter Kochs Leitung wurde, um der Raumnot abzuhelfen, eine halboffene Anstalt auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrationslagers Neuengamme eingerichtet, ein pragmatisches Ansinnen, so die Sicht der dortigen Gedenkstätte, welches „kurzerhand zu einem Akt der Vergangenheitsbewältigung erklärt“ wurde. Die offizielle Begründung für die Einrichtung der Gefangenenanstalt, auf deren Gelände auch der ehemalige Appellplatz des Konzentrationslagers lag, lautete, dass auf diese Weise das Schandmal der Vergangenheit ausgelöscht werde, indem man eine vorbildliche Anstalt der Menschlichkeit und des modernen Strafvollzugs errichtet.³⁶ Erst Ende Juni 2003 wurde nach jahrzehntelangen Protesten von Überlebenden „Neuengamme endlich befreit“, so das Motto der Gedenkveranstaltung zu diesem seit 1989 angekündigten Ereignis, befreit von einem Teil der Gefängnisanlagen, deren Existenz für den KZ-Überlebenden Janucz Kahl eine „Schändung der Opfer“ darstellte.³⁷

Als die FDP den langen gemeinsamen Weg von (Links-)Liberalismus und SPD zugunsten eines Bürgerblocks aufgab, geriet der linksliberale Zweite Bürgermeister in einen „partei-politischen Strudel“, wurde aus der FDP ausgeschlossen, gründete eine erfolglose linksliberale Partei und trat 1950 aus dem Senat aus,³⁸ wobei er bedauerte „die Reform des hamburgischen Strafvollzugs nicht zu einem gewissen Abschluß bringen zu können.“³⁹ Er zog sich bald aus der Politik zurück und starb Ende Oktober 1955 im Alter von 78 Jahren.

Zeitungsartikel feierten Koch in seinen letzten Lebensjahren als „Förderer des modernen Strafvollzuges“, als „Neugestalter des hamburgischen Gefängniswesens“,⁴⁰ sein Nachleben

³⁴ Vgl. Arno Weinert, *Der moderne Strafvollzug* (1994), S.163f u. Helmut Stubbe-daLuz, *Christian Koch 1878-1955* (2007), S.94f., *Die Welt*, 21.8.1948, *Hamburger Echo* 31.8.1948; StAHbg 622-1 Nachlass Koch Mapped Strafvollzug.

³⁵ Die britische Militärregierung entliess 141 Beamte wegen NSDAP-Mitgliedschaft vor dem 1.4.1933; Wolfgang Sarodnick, *Strafvollzug in Hamburg*, S.378; Als Beispiel für ein zur Entlassung führendes Entnazifizierungsverfahren (Gefängnisgeistlicher und Pg.) vgl. Erik Eichholz, *Evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge* (1995), S.91f.

³⁶ Detlef Garbe, *Neuengamme* (2001), S.4. Es bräuchte einen genauen Blick auf die trotz recht guter Quellenlage unerforschte Nachkriegsgeschichte des Hamburger Strafvollzuges um festzustellen, ob die vergangenheitspolitische Begründung tatsächlich bloße Retusche war oder ob ihr nicht auch ein Eigenwert zukam.

³⁷ *taz*, 8.9.2003, vgl. *Frankfurter Rundschau online* 8.9.2003. Anfang 2006 schloss auch die auf dem KZ-Gelände gelegene JVA Vierlande; Justizbehörde Hamburg (Hg.), *So viel ist sicher* (2006), S.9ff.

³⁸ Helmut Stubbe-daLuz, *Christian Koch 1878-1955* (2007), S.97f.

³⁹ Rücktrittsschreiben Kochs an Bürgermeister Brauer, 30.1.1950, StAHbg, 131-15, A62 (PA Koch).

⁴⁰ Z.B.: *Hamburger Echo*, 29.10.1954, StAHbg 622-1 Mapped Strafvollzug, Uhlenhorster Warte, Juni 1954,

stand und steht ganz in diesem Zeichen: Senator Kramer versicherte 1963 seinen Zuhörern, dass die Grundzüge, die Grundlinien des Koch'schen Werkes „immer für uns richtungsweisend bleiben“, als 1965/66 und 1972 das Hamburger Gefängniswesen in Krisen geriet, hieß es: „Der Strafvollzug in Hamburg galt einmal als vorbildlich. Christian Koch erwarb sich in den zwanziger Jahren das bleibende Verdienst“... oder „Einst, noch nach 1945 unter Christian Koch, hatte der Hamburger Strafvollzug einen so guten Ruf“...⁴¹ Bei neueren Debatten um Hamburgs Strafvollzug, etwa nach der Regierungsübernahme durch den CDU-FDP-Schill-Senat 2001, der das Resozialisierungskonzept relativierte, tauchte sein Name nicht mehr als Mahnung an die große Hamburger Tradition 'modernen' Strafens auf. Sein Andenken scheint also zu verblassen, auch wenn bis bis vor kurzem eine Einrichtung für delinquente Jugendliche nach ihm benannt war und der Name seit 1975 durch eine kleine Hummelsbütteler Straße im Stadtbild präsent ist. Der Christian-Koch-Weg liegt friedlich neben dem des Nestors der Weimarer Strafvollzugsreformen, Moritz Liepmann, obwohl sie sich nach einem heftigen Streit 1924 eher distanziert begegneten.

2. Republikanische Amtseinsetzung

Wie wurde ein Nichtjurist und Hamburger Direktor der Hamburgischen Gefangenenanstalten, ein bei Hamburger Juristen wenig beliebtes Amt? Die allererste Vorbedingung liegt auf der Hand: Der Posten war, durch die Suspendierung Ulrich Brümmers am 14. März 1919, vakant. Wesentliche Voraussetzungen dafür, dass die Wahl am Ende eines längeren Tauschens auf ihn fiel, wurden bereits in der biographischen Skizze genannt. Er, der sich selbst mitten in einem steilen „Aufstieg seltener Art“⁴² befand, war ein profilierter Lobbyist kleiner Beamter und Staatsangestellter, forderte lautstark ideelle und materielle Anerkennung ihrer Arbeit sowie Möglichkeiten auf Grund eigener Leistung aufsteigen zu können, und er hatte auch für Gefängnisaufseher in der Bürgerschaft das Wort ergriffen, sogar den gefürchteten Direktor Gennat zu Fall gebracht. So ist es wenig verwunderlich, dass sich die Aufseherschaft, die ja zudem, wie sich bei der Debatte um Milderungen 1920 erwies, Reformen durchaus aufgeschlossen war, vehement für ihn einsetzte und sie diesem Mann ihres Vertrauens den Weg zum Direktorat zu bahnen suchte. Dieses Anliegen vertrat sowohl der Verein der Gefängnisbeamten Hamburgs als auch der Beamtenausschuss. Letzterer war wegen des Fernbleibens höherer, konservativ eingestellter Beamter faktisch ein Organ der Aufseher und einiger anderer, reformwilliger Beamter, obwohl er offiziell die gesamte Beamtenschaft repräsentierte. Christian Koch war aber auch ein verdienter Vertreter des hamburgischen Linksliberalismus. So ist es wenig verwunderlich, dass dieser alte Mitstreiter und Parteifreund auch der Wunschkandidat des seit dem 10. September 1919 amtierenden

StAHbg, ZAS A 760, vgl. auch die in ZAS A 760 gesammelten Nachrufe von Ende Oktober 1955.

⁴¹ Senator: Geschichte des Hamburger Gefängniswesens, S.11; Die Welt, 21.2.1966 u. Hamburger Abendblatt, 20.12.1972; StAHbg 622-1, Mappe Strafvollzug. Im Juni 1964 starb ein Gefangener nach Mißhandlungen durch Wärter in der überhitzten Beruhigungszelle des Hamburger Untersuchungsgefängnis, was 1965/66 im Zusammenhang mit einem ähnlichen Todesfall im Kölner Untersuchungsgefängnis zu einem bundesweiten Skandal und parlamentarischen Untersuchungsausschüssen führte und die Reformarbeiten an dem an Resozialisierung orientieren Strafvollzugsgesetz vorantrieb; vgl. Dietrich Rollmann (Hg.), Strafvollzug in Deutschland (1967).

⁴² So die Laudatio der Beamten-Gewerkschaftszeitung Der Außendienstbeamte, 19 (1926), S.557 zum Jubiläum der 25jährigen Tätigkeit Christian Kochs im hamburgischen Staatsdienst.

neuen Justizsenators Dr. Arnold Nöldeke war, ein hochrangiger Hamburger Richter, gestandener Naumannianer und wichtiger Politiker der Vereinigten Liberalen bzw. der DDP. Der mit dem Nimbus eines entschlossenen Reformers versehene Koch war zudem die Idealbesetzung in den Augen von einzelnen Gefängnisbeamten, die nicht dem Aufsichtsdienst angehörten, aber für eine Humanisierung des Strafens eintraten, wie etwa Lehrer Ebeling, ein entschiedener Reformbefürworter, der 1920 der SPD beitrug⁴³. Eine reformerische Haltung in der sich etwa zur gleichen Zeit abspielenden Debatte um Milderungen und das Eintreten für Koch gingen in aller Regel Hand in Hand; eine distanzierte oder ablehnende Einstellung korrespondierte mit einer eben solchen zu Koch. Er verkörperte insofern auch die Utopie eines neuen Strafens. So bestand recht früh ganz unten (bei der Aufseherschaft), vereinzelt in der Mitte (bei Neuerern) und ganz oben in der Hierarchie (beim Justizsenator) der feste Wille, Koch mit dem vakanten Posten zu betrauen.

Doch es regte sich auch entschiedener Widerstand gegen den Kandidaten. Er kam vom Verein der Verwaltungsbeamten Hamburgischer Gefängnisse, der die Büro- und Oberbeamten vom Hilfsschreiber bis zum Oberinspektor, Oberarzt oder Gefängnispastor vertrat, von den konservativen Mitgliedern der 'Deputation', aber auch von dem Arzt Prof. Dr. Ernst Delbanco, obwohl Parteifreund Kochs. Konsens in diesem Lager war, dass der Prä-tendent ein Laie auf dem Gebiet des Strafvollzuges sei, obwohl es bei der Größe des Gefängniswesens und der Schwierigkeit der Aufgabe auf jeden Fall eines durchgebildeten Fachmannes bedürfe. Tatsächlich war der Kandidat nicht gerade ein ausgewiesener Kenner der Materie, er sass erst seit Anfang Mai 1919 als Bürgerschaftsabgeordneter in der 'Deputation', war immerhin zum Revisor für das Untersuchungsgefängnis bestellt worden,⁴⁴ und hatte sich bisher eher sporadisch und am Rande öffentlich mit Fragen des Strafvollzuges befasst. Dies war der Grund, warum Delbanco in der 'Deputation' die Stimme gegen Koch erhob, auch wenn er am Ende doch für ihn stimmte, allerdings nur unter Zeitdruck, unter Protest und in Ermangelung einer Alternative, wie er ausdrücklich betonte.⁴⁵ Die konservativen Mitglieder der 'Deputation' und des Vereins der Verwaltungsbeamten hätten, das war ihre erste Wahl, am liebsten dem als 'Revolutionsoffer' zum Symbol gewordenen alten Direktor die volle Genugtuung angedeihen lassen. Seine Ehre sei nur durch Wiedereinsetzung wieder herzustellen. Sie mussten allerdings anerkennen, dass eine einfache Rückkehr zum Status quo ante, das beruhigende emotionale Ungeschehenmachen der Revolution im 'Königsreich Fuhlsbüttel' unmöglich war. Der Unwille der Aufseherschaft gegen ihn war so groß, dass weithin unhaltbare Zustände befürchtet wurden, sollte der alte Direktor wieder die Befehlsgewalt übernehmen. Sie insistierten also nicht länger auf seine Wiedereinsetzung, blieben aber bei ihren „schwersten sachlichen Bedenken“ gegen die Ernennung von Christian Koch, der „nicht die blasseste Ahnung“ von allen Fragen des praktischen Strafvollzuges habe und zudem „parteilich belastet“ sei, sprich: Politiker war.⁴⁶ Angesichts der massiven Feindschaft gegen Parteien in der Weimarer Zeit, die für

⁴³ Art. Karl Ebeling, in: Für Freiheit und Demokratie (2003), S.215.

⁴⁴ StAHbg, 242-1 I, B9, Bl.65.

⁴⁵ Protokoll SKJV, Abt. f.d. Gef.wesen, 20.4.1920; StAHbg 241-2, A 1514 (PA Koch).

⁴⁶ Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 20.4.1920; ebd.

Uneinigkeit und Interessenküngelei standen, und vor dem Hintergrund des in Hamburg besonders ausgeprägten Mythos von einem 'unpolitischen' Verwaltungshandeln, war das ein zeittypisches und recht starkes Argument. Der 'überparteilichen' Staatsautorität stand für die Zeitgenossen und -genossinnen das heterogene Gewirr eigensüchtiger Interessen, also die Parteien, unvereinbar gegenüber.⁴⁷ Gerade an den Strafanstalten, den Bollwerken staatlicher Autorität, die selbst nur durch strikte Autorität in Ordnung gehalten werden könnten, erschien es Vertretern einer parteienskeptischen Weltsicht als besonders fatal, wenn ein Parteimann sich an die Stelle setzte, wo es der überparteilichen Autoritätsperson bedurfte, wenn vermeintlich Ämterpatronage und nicht die Suche nach einem würdigen Fachmann die Besetzung des Direktorats dominierte.

Dennoch verfiel dieses Argument nicht. Kochs Ernennung schien intern eine beschlossene Sache gewesen zu sein. Das Fehlen eines Gegenkandidaten schwächte zudem die konservative Verhandlungsposition. Es war niemand in Sicht, der realistischerweise in Konkurrenz zu dem Laien und Politiker hätte treten können, um seine Ernennung doch noch zu verhindern. Allein Pastor Heinrich Seyfarth bot sich selbst der Justizverwaltung an, wollte allerdings das Direktorat nicht alleine führen, sondern plädierte dafür, das Amt zu trennen, in einen Verwaltungsleiter - das sollte Koch machen - und einen Strafvollzugsleiter, zuständig für alle Fragen der Gefangenenbehandlung, inklusive Disziplinargewalt, was er selbst werden wollte.⁴⁸ Das hätte allerdings einen erheblichen Umbau der Gefängnisverwaltung bedeutet und allen Akteuren war wohl nur zu schmerzvoll die historische und aktuelle Tatsache bewußt, dass dies in Hamburg Jahre mühevoller Arbeit des Schmiedens von Kompromissen mit ungewissem Ausgang verheißen konnte. Hier lag wohl ein wichtiger Grund dafür, diesen Vorschlag nicht näher zu behandeln, zumal der Pastor beim Verein der Aufseher und beim Beamtenausschuss auf kaum weniger, wenn nicht mehr Ablehnung stieß als Brümmer: „Die Beamten würden seine Kandidatur nur mit Heiterkeit aufnehmen können“, erklärte der Vertreter des Beamtenausschusses in der 'Deputation', da er sich „trotz seiner theoretischen Wichtigmacherei“ keine 20 bis 30 mal im Jahr überhaupt in den Anstalten zeige.⁴⁹

Die Frage des neuen Direktors führte in der erbitterten Auseinandersetzung zwischen Pro und Contra zu Koch zu einem tiefen Graben zwischen dem Verein der Gefängnisbeamten und dem Beamtenausschuss auf der einen und dem Verein der Verwaltungsbeamten auf der anderen Seite. „Ein Gerücht jagt das andere“, so die Klage Pastor Heinrich Seyfarths, „es werden Eingaben gemacht, Deputationen an den Herrn Senator entsandt, und der Riß unter der Beamtenschaft erweitert sich mehr und mehr.“⁵⁰ Tatsächlich folgte Gegenversammlung auf Versammlung, Gegenresolution auf Resolution, Petitionen und Proteste wurden an die

⁴⁷ Hagen Schulze, Weimar (1977), S.67.

⁴⁸ Heinrich Seyfarth an ungenannten Senator, 18.3.1920; StAHbg 241-2, A 1514 (PA Koch). Ein weiterer Bewerber, der sich mit Empfehlung des Vorsitzenden des Direktoriums der Hamburg-Amerika-Linie bei Senator Schaefer schon am 8.4.1919 bewarb, der ehemalige Strafanstaltsdirektor und jetzige Hilfsarbeiter im preußischen Justizministerium Hasse, wurde aus unerfindlichen Gründen niemals in der Debatte um den vakanten Posten erwähnt; vgl. die Bewerbung, ebd.

⁴⁹ Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 20.4.1920; ebd.

⁵⁰ Heinrich Seyfarth an Christian Koch, 10.4.1920; StAHbg 622-1 Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug.

Justizverwaltung gerichtet, es wurde gebeten und gedroht, gerechdet und die auf Versammlungen abgegebenen Stimmen hin- und hergezählt. Es war dies nicht allein ein auch politisch motivierter Streit um den neuen Direktor, sondern auch ein Ringen darum, welche Konfliktpartei sich durchsetzt, wessen Votum zählt: das der zahlenmäßig überlegenen Aufsichterschaft und des gewählten Beamtenausschusses, legitimiert durch Mehrzahl und Repräsentativität oder das der Oberbeamten, also des aus vordemokratisch-konservativer Sicht „maßgebenden Teiles der Beamtenschaft“⁵¹. Zugleich drohte der Verein der Aufseher mehr oder weniger verdeckt, ohne Koch kehre keine Ruhe und Ordnung in die Beamtenschaft ein bzw. warb, wenn erst ihr Wunschkandidat durchgesetzt wäre, herrsche wieder Disziplin, sodass die gegenwärtigen katastrophalen Zustände endeten.⁵² Die Aufsichterschaft aber war die entscheidende Säule, auf welcher der Alltag im Gefängnis ruhte, ihren Wunsch zu berücksichtigen passte zudem in die neue Zeit des Volksstaates und er traf sich überdies ohnehin mit den Zielen des Justizsenators - so wurde Koch auf Vorschlag der 'Deputation' (8 ja, 5 nein, eine Enthaltung) am 28. April 1920 zum kommissarischen Direktor ernannt und blieb erst einmal Direktor des Gerichtsvollzieheramtes. Der Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft zum Fuhlsbütteler Lebensmittelkandal, dem Koch zunächst angehört hatte, verständigte sich, wie gesehen, auf ein Anforderungsprofil des künftigen Direktors, welches von Koch perfekt verkörpert wurde. Es lässt sich mutmaßen, dass die nicht erfolgte Wiedereinsetzung des suspendierten Direktors, gegen den kein Disziplinarverfahren eröffnet wurde, bereits auf Kochs Amtsantritt hinzielte und ergo auch ein Forcieren von Reform darstellte. Am 7. Juli 1920 wurde Koch, ohne größere Kontroverse in der 'Deputation', endgültig Direktor der Gefangenenanstalten.⁵³

Das wurde feierlich begangen, musikalisch umrahmt von der Musikkapelle der Beamten.⁵⁴ Neben Justizsenator Nöldeke und dem neuen Direktor hielt Lehrer Ebeling als Vertreter des Beamtenausschusses eine pathetische Ansprache, deren Wortlaut überliefert ist. Nach dem Ausklingen des den Frühling preisenden Schubert-Liedes *Die linden Lüfte* nach Worten von Ludwig Uhland, gesungen von einem Gefangenen, suchte Lehrer Ebeling ausdrücklich den „Grundton“ des Liedes fortzuführen: „Eiseskälte durchwehte dieses Haus, die hohen kahlen Mauern, die nüchternen Räume lassen den Neueingelieferten beim Eintritt schauernd seelisch zusammenbrechen, den tiefer denkenden Besucher den bitteren Ernst des Strafvollzuges erschütternd spüren, uns aber durch das Leben hinter eisernen Gittern vielfach vorzeitig alternd zu ernsten Männern und Frauen werden.“ Wie aber des „Frühlings holder, belebender Blick die winterliche Eisdecke der Ströme und Bäche langsam zum Schmelzen“ bringe, so erhofften „wir [...] durch Sie, verehrter Herr Direktor, einen neuen Geist in unsere Mauern einziehen zu sehen.“ Das Vertrauen aller Beamter und Gefangener leuchte ihm entgegen, der „mit mutiger Hand und starker Faust“ in seinem

⁵¹ Harald Poelchau in der SKJV, Abt. f. d. Gef.wesen, 20.4.1920; StAHbg 241-2, A 1514 (PA Koch).

⁵² Der Konflikt ist dokumentiert in: ebd.

⁵³ Protokoll der SKJV, Abt. f. d. Gef.wesen, 20.4.1920 u. 6.7.1920; ebd.

⁵⁴ Das handgeschriebene Programm: StAHbg 622-1 Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug. Da dieses mit lila Stift, also wohl von Koch, mit der Zeitangabe „April 1920“ versehen wurde, ist es etwas unsicher, ob sich die Feier auf die kommissarische oder die endgültige Ernennung, wie es Conrad Crull, Lebensgang (o.J.), S.7 berichtet und wofür auch die von ihm überlieferte Ansprache des Lehrers (S.7ff.) spricht, bezog.

Leben alle offenen und geheimen Widerstände zu besiegen vermochte. „Wir sind bereit mit Ihnen den gordischen Knoten zu durchschlagen“, zu dem der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten geworden sei um das „hohe Ideal des Strafvollzuges“ zu verwirklichen, um von „unserem Gemeinwesen“ sagen zu können: „Die Welt wird schöner mit jedem Tag.“

Während der neue Direktor hier zu einer fast mystischen Erlöser- und Führergestalt⁵⁵ erhoben wurde, bedachte das Hausblatt der gerade in Hamburg rechtsstehenden DVP seine Ernennung mit einem Spottgedicht. Unter dem Titel „Der Koch von Fuhlsbüttel oder Ran an die Futterkrippe“ wurde insinuiert, sie sei nur deswegen erfolgt, um Koch für seine exponierte Rolle bei der Abwehr des Kapp-Lüttwitz-Putsches zu belohnen.⁵⁶ Noch 1921 legte ein führender und völkisch geprägter Politiker der Hamburger DNVP Justizsenator Nöldeke dar, Koch habe den parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dem er ja tatsächlich anfänglich angehörte, dazu benutzt, für sich selbst den Posten eines Gefängnisdirektors zu erstreben. Letztlich habe er „hinter den Kulissen“ dieses Ausschusses gestanden.⁵⁷ In diesen beiden Angriffen auf Christian Koch scheint bereits ein Muster konservativer bzw. rechter Kritik an ihm auf: Der Vorwurf, ein bloßer Karrierist zu sein, der in den Strafanstalten eine ‘Parteibuchwirtschaft’ errichtet habe, um für sich selbst und für Parteifreunde an eine ‘Futterkrippe’ zu gelangen, wird ihn bis zu seiner Amtsenthebung 1933 begleiten.

3. Kampf um Anerkennung

Es war wohl eine allgemeine Erfahrung von Menschen, die im Ancien Régime einer politischen Richtung oder sozialen Schicht angehört hatten, die sie faktisch vom höheren Staatsdienst ausschloß, auf eine zumindest anfängliche Ablehnung in der übernommenen Beamtenenschaft zu stoßen, wenn sie nun, nach der Revolution, in leitende Positionen einrückten.⁵⁸ Christian Kochs Linksliberalismus hatte vor dem Krieg bedeutet, keinen Zutritt zu höheren Staatsposten zu haben, nicht viel anders als wenn er Sozialdemokrat gewesen wäre. In gewisser Weise war sein Einstand leichter als beispielsweise Reichsjustizminister zu werden, einem Ressort, in dem alle Macht in den Händen jener grauen Eminenzen lag, die aus dem bürokratischen Apparat des Kaiserreiches übernommen worden waren. Christian Koch als neuer Gefängnisdirektor hatte bessere Startchancen: Ein nicht geringer Teil der Beamtenenschaft stand hinter ihm. Der Personalmangel und die allgemeine Desorganisation des Gefängniswesens sowie sein personalpolitisches Geschick erlaubten es ihm, wie später zu zeigen wird, sich mit Leuten seines Vertrauens zu umgeben, Leute, die ihm mit seinen Anliegen nicht behagten, einzubinden oder herauszudrängen und dem bürokratischen Apparat ein Stück weit den eigenen Stempel aufzuprägen. Die Position, die ihm dies ermöglichte,

⁵⁵ Es wäre ein ex-post-Irrtum den Begriff des ‘Führers’ allein in einen NS-Ideologiehorizont zu verorten, die Sehnsucht nach ‘wahren Führern’ war seit den Anfängen der Republik quer durch die politischen Lager virulent, was sich z.B. auch in der *Weltbühne* oder in Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1985), S.850f. findet; vgl. auch Thomas Mergel, *Parlamentarische Kultur* (2002), S.339 u. 366ff.

⁵⁶ Ober-Anton, *Der Koch von Fuhlsbüttel oder Ran an die Futterkrippe*, in: *Das neue Hamburg. Freie Wochenschrift für nationale Politik* Jg. 2, Nr. 30, 30.7.1920.

⁵⁷ Alfred Jacobsen an Nöldeke, 15.2.1921; StAHbg, 241-1 I, B f 2 m vol. 4, UA o. Nr.

⁵⁸ Vgl. die lebendige Schilderung: Hagen Schulze, *Otto Braun* (1977), S.229f, 265ff u. Ders., *Weimar* (1998), S.107f.

wollte aber erkämpft sein, wie sich den überlieferten Akten an einigen Stellen entnehmen lässt, wobei sich nur jene seltenen mikropolitischen Interaktionen darin finden, die zu einem offenen Konflikt geführt haben.

Anfang Juni 1920 berichtete Koch der 'Deputation' über die bei seinem Amtsantritt als provisorischer Direktor an den Gefangenenanstalten vorgefundenen Verhältnisse. Nach seinen Ausführungen zur beunruhigenden Überfüllung sowie zu den allgemein mißlichen sanitären und hygienischen Verhältnissen, wäre es nun an der Zeit gewesen, die Lage des Medizinalwesens zu erläutern. Der neue Direktor merkte jedoch an, dass er die Verhältnisse im Gesundheitswesen gar nicht berühren wolle, da Oberarzt Dr. Roesing „die Einmischung des Direktors abgelehnt habe“, da für die Aufsicht allein das Gesundheitsamt zuständig sei.⁵⁹ Hier zeigt sich nicht nur, dass die Stellung der Gefängnisärzte wie auch die der Gefängnisgeistlichen relativ autonom war, sondern auch die offensichtliche Verweigerung einer gedeihlichen Zusammenarbeit seitens des Arztes, die sich vermutlich aus vier Quellen speiste. Da war *erstens* die Tatsache, dass sich der Oberarzt bereits im Tauziehen um die Neubesetzung offen gegen Koch gewandt hatte, sei es aus Anhänglichkeit zum alten Direktor, sei es aus Antipathie gegen den Homo novus oder weil ihm das quasi-demokratische Verfahren mißfiel.⁶⁰ Koch war *zweitens* unter den gegebenen Umständen ein Mann der Revolution und Roesing war seinem gesamten Gepräge nach ein Mann des Ancien Régime. Seine politische Heimat fand er als aktives Mitglied der DVP, deren Hamburger Organisation am „rechten Rand“ der Gesamtpartei stand, Wert drauf legte als schwarz-weiß-rote Partei zu gelten und, trotz Beteiligung am Senat seit 1925, letztlich antiparlamentarisch eingestellt blieb.⁶¹ Jenseits solcher im engeren Sinne politischer Motive dürften zwei mikropolitische, also den Kampf um Interessen und Positionierung innerhalb der Institution betreffende Momente hineingespielt haben. Wie sich den Andeutungen, die der Direktor in der 'Deputation' dann doch fallen ließ, aber auch anderen Aktenstücken, entnehmen läßt, stand es *drittens* zu dieser Zeit im Medizinalwesen nicht zum Besten. Das Instrumentarium des Oberarztes, so Koch, befände sich in einem traurigen Zustand. Wegen Personalmangels konnte nur eines der beiden Fuhlsbütteler Lazarette benutzt werden, welches entsprechend so überfüllt war, dass zeitweise nicht mehr alle kranken Gefangenen aufgenommen werden konnten.⁶² Das befristete Anstellen von zehn Hilfskräften für die Krankenpflege, die Koch trotz der Haushaltsmisere durchzusetzen vermochte, konnte hier immerhin etwas Abhilfe schaffen, obwohl auch 1921 angesichts weiter steigender Gefangenzahlen Revierzellen mit fünf oder sechs Kranken belegt und dennoch Kranke teilweise abgewiesen werden mussten.⁶³ Grete Zabe ergänzte diese Bilanz in der selben Sitzung der 'Deputation' mit dem Vorschlag, die weiblichen Untersuchungsgefangenen durch

⁵⁹ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 8.6.1920, StAHbg, 242-1 I B2, Bd.7.

⁶⁰ Vgl. Dr. Roesing an Senator Nöldeke, 28.3.1920, StAHbg 241-2, A 1514 (PA Koch).

⁶¹ *Roesing*: Hamburger Nachrichten, 5.6.1930; StAHbg, 242-7 191 PA Roesing. *DVP*: Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.55ff., Zitat. S.56.

⁶² Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 8.6.1920, u. Koch an SKJV, 8.6.1920, StAHbg, 242-1 I B2, Bd.7 bzw. 241-1 I, XVI 1 f vol. 2, UA 2, Bl.5.

⁶³ Aktenvermerk Staatsrat Struve, ebd., Bl.5; Koch an SKJV, 3.9.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA betr. Beschwerde des Strafgefangenen G.H.D.

eine Ärztin untersuchen zu lassen, „um ihr Zartgefühl zu schonen“, da die Behandlung durch die Anstaltsärzte zum Teil „herabsetzend“ sei. Der dort nebenamtlich tätige Polizeiarzt, so der Mediziner Delbanco, sei „alt und jähzornig“.⁶⁴ Dr. Roesings verachtungsvolle Behandlung von Frauen war schon seit Beginn des Jahrhunderts aktenkundig und der Öffentlichkeit bekannt (vgl. Zweiter Teil B III 1). Kurzum: Der Oberarzt konnte wenig Interesse daran haben, dass ein allzu prüfender Blick auf das ihm unterstehende Medizinalwesen geworfen würde. In dieser Zeit der Reorganisation mag es ihm zudem *viertens* ein Anliegen gewesen sein, von vornherein möglichst feste Pflöcke einzuklopfen, welche prinzipiell sein möglichst autonomes Schalten und Walten absicherten.

Ein zweiter Fall, der die Notwendigkeit zu illustrieren vermag, sich als neuer Direktor und als Autoritätsperson durchzusetzen, nahm im Jahre 1921 seinen Ausgang von einem seiner Revisionsbesuche im Untersuchungsgefängnis. Wachtmeister L. versah den „Türdienst“ im Gang vom Verwaltungsflügel zu dem eigentlichen Gefängnis, gesichert durch eine mächtige Gittertür. Nach Aussagen aller Beteiligten grüßte der Wachtmeister zwar, allerdings in nachlässiger Weise, wie Christian Kochs rechte Hand, Lorenzen, zu Protokoll gab, und er meldete nicht. Die nicht erfolgte Meldung sah der neue Direktor nicht allein als eine mit der notwendigen Disziplin unvereinbare laxe Dienstauffassung an, sondern fasste sie auch als Ausdruck einer ablehnenden Haltung gegen seine Person auf. Er wies also Wachtmeister L. auf das Ungehörige seines Verhaltens hin, was, so Lorenzen, „in streng sachlicher Weise“ erfolgte, sich für den Gescholtenen allerdings als Anschmälern und Anschreien darstellte, welches so verletzend und bedrohlich vor sich gegangen sei, wie er es in seiner zwanzigjährigen Militärzeit noch nie, nicht einmal als Rekrut, erlebt habe. Der Gemaßregelte antwortete, dass es nichts zu melden gebe und beschwerte sich später über das Verhalten des Direktors, wobei er sich darauf berief, dieser habe in seiner Antrittsrede ausdrücklich betont, er sei ein „Feind jeglichem Militärischem“. Er glaubte also den „Wünschen des Herrn Direktor nachzukommen, wenn ich mich nicht so militärisch gegen ihn benehme“. Da der Aufseher in seiner Beschwerde einen durchaus nicht geringen Stolz auf seine langjährige Militärzeit zeigte, und der Leiter des Untersuchungsgefängnis unterstrich, dass ihm von L. immer gemeldet werde, steht zu vermuten, dass die ausbleibende vorgeschriebene Ehrerbietung durch regelrechtes Melden eine Art von Protest gegen jenen zivilen Geist darstellte, den Christian Koch eigentlich in die Strafanstalten hineinzutragen trachtete. Tatsächlich galt dem Ziel, den Strafanstalten ein zivileres Gepräge zu geben, ein nicht unerheblicher Teil der Mühen des neuen Direktors. Etwa ein Jahr später wurde das militärische Melden auf Initiative des Direktors abgeschafft.⁶⁵ Es hatte sich also eine paradoxe mikropolitische Situation ergeben. Der für zivilen Geist eintretende Direktor maßregelte einen überzeugten Soldaten für die Nichteinhaltung militärischer Formen. Mit scharfen Worten verlangte der offensichtlich wegen der versagten Ehrerbietung gekränkte und um die Disziplin besorgte Direktor die Versetzung des Beamten, was nach einigen Monaten und weiteren Bemühungen, ihn loszuwerden, auch gelang. Zum Tausch für Wacht-

⁶⁴ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 8.6.1920, StAHbg, 242-1 I B2, Bd.7.

⁶⁵ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 29.6.1922; StAHbg, 242-II, Abl. 1, 18.

meister L. kam ein von Koch selbst ausgewählter Justizwachtmeister des Amtsgerichts in den Gefängnisdienst, welcher in Kochs Augen ein für den modernen Strafvollzug ausgezeichnet geeigneter Mann war.⁶⁶

II. Gefängnisreform und Weimarer Republik

Keine Hoffnung, die nicht als Angst ihre eindrucksvollsten Auftritte inszenierte.

Michael Rumpf⁶⁷

Die deutsche Seele, so Siegfried Kracauer in seiner Studie zum deutschen Film, die zugleich Ansätze einer - ansonsten so gut wie ungeschriebenen - psychologischen Geschichte der Weimarer Zeit bietet, stand nach dem verlorenen Krieg unter dem Schock der Freiheit. Nach dem Zusammenbruch der alten Hierarchie von Werten und Konventionen wurde sie, wie er anhand der damaligen Filme zu zeigen vermag, abwechselnd heimgesucht „von den Bildern tyrannischer Herrschaft und instinktbetontem Chaos, vom Untergang auf beiden Seiten gleichermaßen bedroht“.⁶⁸ Auf dem Grat dazwischen lebten die Menschen dieser Republik und eben dort, mitten unter ihnen, ein oft heftig wahrgenommener Teil der Gesellschaft geworden, standen die Gefängnisse, jene Orte, an denen die Reformer die Gesellschaft heilen wollten, indem sie ihre Kriminellen einer Besserung unterzogen.

1. Eine Gesellschaft im Banne des Verbrechens

Die Suche nach Ordnung im neuen Gemeinwesen hatte etwas Verzweifeltes und schlug häufig in staatliche und halbstaatliche Gewalt gegen ‘Ruhestörer’ aus. Das war bereits in der Enge und Zerissenheit der wilhelminischen Gesellschaft angelegt, steigerte sich aber im Zusammenbrechen zivilisierter Standards durch die Gewalteruption des Weltkrieges sowie in der Erschütterung des staatlichen und sozialmoralischen Gefüges kurz vor und in der Revolution. Das Verhältnis der künstlerischen Form zum Ungeordneten, Unkontrollierten war ein Schlüsselproblem für die Künstler seit Anfang des 20. Jahrhundert.⁶⁹ Der Blick auf die Mächte des Chaos als den Antagonisten der Ordnung hatte etwas Starrendes, ja Besessenes, mal getragen von der Abscheu vor dem Bösen, mal von der Faszination an der von allen Konventionen und Autoritäten befreienden spontanen Tat. Maler wie George Grosz oder Otto Dix ergingen sich, gleichsam als Leinwandtäter, wieder und wieder in Bildern von durch Sexualstraftäter ermordeten Frauen. Historische, aktuelle wie fiktive Verbrechen und Verbrecher oder sonstige ‘sittenlose’ Gestalten wie Dirnen, Spielklubbetreiber, Kriegsgewinnler traf man allerorten, in Romanen, Erzählungen, auf der Bühne, im Film oder im Va-

⁶⁶ Vorgang in: StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol.1, UA o.Nr., Beschwerde Wachtmeister L. über Koch.

⁶⁷ Michael Rumpf, Satzwechsel, S.87.

⁶⁸ Siegfried Kracauer, Von Caligari zu Hitler (1984), S.50 u. 116. Lotte H. Eisner, Die dämonische Leinwand (1980), S.95f. kommt, eine ebenfalls in der Emigration nach 1933 verfasste Studie zum Film der Weimarer Zeit, zu einem ähnlichen Befund und fragt: „Birgt das sonderbare Vergnügen, daß die Deutschen an schrecklichen Visionen haben, zu gleicher Zeit ein übertriebenes Verlangen nach Disziplin?“ Das Ergötzen am Makabren und Schauerlichen, sieht sie allerdings tief in der „deutsche[n] Seele“ verwurzelt an und nicht so sehr als Reaktion auf die Revolution wie Kracauer.

⁶⁹ Norbert Bolz, Die Welt als Chaos und Simulation (1992), S.63.

riété.⁷⁰ Daran änderte sich nur wenig, als die Republik nach 1923 in etwas ruhigere Fahrwasser kam, erst recht nicht, als durch die Weltwirtschaftskrise bald alle Optionen verschlissen schienen, mit denen diese immer ungeliebtere Republik hätte am Leben erhalten werden können. Die Menschen, zumindest die tonangebenden, stilbildenden politischen Akteure, Journalisten, Künstler und Schriftsteller, waren vom Thema Kriminalität besessen, und wer diese Obsession nicht teilte, konnte den Leidenschaften der Anderen, sich damit zu beschäftigen, kaum aus dem Wege gehen.⁷¹ Spektakuläre und verängstigende Verbrechen, besonders die häufig in der Weimarer Zeit auftretenden serial killer förderten dies, ebenso wie die Presse, die Verbrechen und Strafprozessen immer mehr Platz auf ihren Seiten einräumte. „Die kriminalistische Phantasie der Weimarer Republik“, so Todd Herzog, „arbeitete auf breiter Fläche, angefangen bei kriminalistischen Arbeiten bis hin zu den Revolverblättern, an dem paranoiden Bild einer von Kriminalität vollkommen unterhöhlten Gesellschaft.“⁷²

Den dafür zuständigen offiziellen Instanzen trauten (zumindest) die Künstler allerdings nicht viel oder gerade alles zu. In dem ursprünglichen, dann freilich verwässerten Plot des expressionistischen Stummfilms *Das Kabinett des Dr. Caligari* (1919) entpuppte sich der dämonische Verbrecher als Irrenanstaltsdirektor, in Jakob Wassermanns Roman *Der Fall Maurizius* (1928) klärt der Sohn des Staatsanwalts einen schwerwiegenden Justizirrtum seines Vaters auf, in *dem Kinderbuch der Zeit, Emil und die Detektive* (1929) von Erich Kästner, fangen Kinder, nicht die Polizei, den mit einer ausgesprochenen ‘Verbrechervision’ ausgestatteten Dieb und in Fritz Langs Film *M - Eine Stadt sucht den Mörder* (1931) ist es gar die wohl organisierte ‘Unterwelt’, die einen Kindermörder zur Strecke bringt.

Der medialen Allgegenwart entsprach die rhetorische Präsenz im politischen Raum. Für diejenigen, die in der Revolution nicht einen Aufbruch sahen, sondern den schmachvollen Abbruch einer guten Ordnung, eine nationale Schande, stellte sich die Staatsumwälzung als eine erschreckende, nach Vergeltung verlangende Anhäufung von Straftaten dar. Der Krieg endete in dieser Sicht durch einen Meuchelmord, durch den Dolchstoß von Sozialdemokraten, Kommunisten und/oder Juden heimtückisch in den Rücken des unbesiegten Heeres, „Novemberverbrecher“ gründeten und regierten die Republik, die sich durch Erfüllung des Versailler Vertrages im „Zustand *permanenten Landesverrats*“⁷³ befand. Die Repräsentanten der Republik waren somit als die gewohnten Feinde der Anständigen gebrandmarkt,

⁷⁰ Vgl. zur Frauenmord-Obsession: Maria Tatar, *Lustmord* (1995), die sie als Ausdruck der frauenfeindlichen Männerkultur deutet, Hania Siebenpfeiffer, „Böse Lust“ (2005), die durch vergleichende Diskursanalyse von drei zentralen Gewaltverbrechen (Giftmord, Kindstötung, Lustmord) die geschlechtsspezifische Ordnung der Delinquenz herausarbeitet, und Martin Linder, *Mythos ‘Lustmord’* (1991), der betont, dass sich darin bislang verdrängte destruktive Triebe entluden. Uwe M. Schneede, *George Grosz* (1984), S.19 deutet das seit 1912 bei dem Künstler auftretende ‘Lustmord’-Motiv als Ventil für den Druck im Militärstaat, dessen Disziplinierung sich jeder Bürger unterzuordnen hatte. Vgl. zur Literatur: Isabella Claßen, *Darstellung von Kriminalität* (1987), und v.a. die breit kontextualisierende Studie von Birgit Kreuzahler, *Bild des Verbrechens* (1987).

⁷¹ Vgl. Nikolaus Wachsmann, *Hitler’s Prisons* (2004), bes. S.18f.: „Weimar was always obsessed with crime. [...] In short, crime seemed to be everywhere.“

⁷² Todd Herzog, „Den Verbrecher erkennen“ (2000), S. 66.

⁷³ Reventlow (NSDAP), Reichstag, 30.11.1929, zit. nach Martin Döring, *Parlamentarischer Arm* (2001), S.232.

was im rechtsradikalen Milieu Gewalt legitimierte: „Was ist der Unterschied, ob der Staat etwa einen Verbrecher hinrichten läßt, der die Gesetze verletzt hat, oder wenn ein anderer Staat, etwa ein Staat der nationalen Revolution, Scheidemann und Landsberg und Noske und wie sie alle heißen, erschießen läßt, oder wenn wir Verschwörer hingehen und beseitigen Gareis, Erzberger, Rathenau? [...] Wer sich gegen die Nation vergangen hat, soll sterben, auch wenn er ungefährlich geworden ist, erst dann ist die Ehre der Nation wiederhergestellt.“⁷⁴

Im linken Milieu existierte kein solch zentraler Topos wie die Staatsumwälzung als Verbrechen, dennoch wurde auch hier das Schimpf- und Stigmawort Verbrecher weit gestreut. Wer für den Ersten Weltkrieg gewesen war, hatte sich „des Verbrechens der Beihilfe durch Tat oder Rede schuldig gemacht“, „kapitalistische Räubercliquen“ trieben ihr Unwesen, innerparteiliche Widersacher in der KPD wurden als „Verbrecher“ bezeichnet, die es zu erledigen gelte, ebenso der rechte politische Gegner als „der ausgesprochene Verbrechertyp“, NS-Führer als „Verbrechergößen“, mit Auszügen aus ihrem Vorstrafenregister, oder die italienischen Faschisten als „Parasitenbande“, um einige, willkürlich herausgegriffene Beispiele zu nennen.⁷⁵

Die weitverbreitete Rede von „Verbrechen“ und „Verbrecher“ auf dem Feld der Politik verortet sich in zwei Grundzügen der politischen Kultur zwischen 1918 und 1933. Der überbordenden Gewaltbereitschaft in der fragmentierten Weimarer Gesellschaft mit ihrem verhärteten Männlichkeitsideal des Kriegers entsprach *erstens* der „Wortkampf“, in dem ein Trennungsstrich zwischen Freund und Feind gezogen wurde, eine „Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln“. Ein wichtiges Element bildete die Etikettierung als Verbrechen oder Verbrecher. Diese Wortverwendung war keineswegs an Resozialisierung orientiert oder von jenem Verständnis für psychologische und soziale Ursachen von Kriminalität getragen, das zumindest in den nicht-rechten Milieus *en vogue* war. In allen politischen Lagern zielte sie auf Ausschluss, wenn nicht ‘Ausmerzung’ hin. Wer die Guten und wer die Bösen waren, ließ sich durch die Wortwahl klar, emotional so eindringlich wie aufpeitschend benennen: „Der Unsicherheit der Grenzziehung zwischen vertraut und unvertraut, krank und gesund“, diese psychohistorische Analyse ließe sich ergänzen: zwischen anständig und kriminell, „begegnet man im Politischen mit pathetisch-scharfen Grenzziehungen.“ *Zweitens* spiegelte sich darin das lagerübergreifende Ideal einer moralisch reinen Politik, es bezog seine Virulenz aus der Wahrnehmung eines beschämenden Tiefstandes der Moral: Politik war der „große Besen“, der diesen „Schmutz“ auskehren sollte. Alles in allem konnte es den Menschen vorkommen, als ob die, von Polizisten, Richtern und Gefängnisbeamten bewachte, imaginäre Mauer, die, symbolisiert durch die

⁷⁴ So der rechtsradikale Terrorist Friedrich Wilhelm Heinz, Sprengstoff (1930), S.134.

⁷⁵ In der Reihenfolge der Zitate: Georg Metzler, Die verruchte Lüge, Weltbühne 15 (1919, I), S.34-37, hier: S.37; KPD-Reichstagsabgeordneter Emil Höllein, zit. nach Thomas Mergel, Parlamentarische Kultur (2002), S.290; KPD-Interna zit. nach Klaus-Michael Mallmann, Kommunisten (1996), S.146; Magdeburger sozialdemokratische *Volksstimme*, 30.11.1924 anlässlich des Überfalls des Stahlhelms auf eine SPD-Wahlveranstaltung, zit. nach Dirk Schumann, Politische Gewalt (2001), S.265; Vorwärts, 10.10.1930, zit. nach Christian Schottmann, Politische Schlagwörter (1997), S.150; der Theoretiker der ‘rechten’ Opposition im Kommunismus (KPO) August Thalheimer, Faschismus (1979/1930), S.33.

reale der Strafanstalt, in normalen Zeiten die Welt des Kriminellen und Sittenlosen von der Welt der Anständigen trennt, durchstoßen worden war. Verbrechen und Verbrecher schießen nun überall zu sein (oder nirgends?), die Unterscheidbarkeiten dahinzuschwinden und emotionale Sicherheit vor diesem beunruhigenden Phänomen eine Chimäre zu werden: „Zuhälter als Kultusminister, Einbrecher als Kriegsminister, Mörder als Justizminister könnten den Hintergrund des anderen witzigen Gemäldes bilden“, so Richard Strauss' Skizze einer nicht verwirklichten Revolutionsoperette.⁷⁶

2. Unwille über Justiz und Strafvollzug

Es konnte so kaum ausbleiben, dass auch dem Thema Justiz und Strafvollzug ein wichtiger Rang in der öffentlichen Sphäre zukam. In fast jeder größeren Stadt war es zu Gefangenenerbefreiungen gekommen, die hohe Zahl politischer Gefangener lenkte den Blick der kritischen Intellektuellen - es ist hier etwa an *Die Weltbühne* zu denken - sowie der linken und kommunistischen Presse auf die Zustände hinter den Gittern der Republik. Mit dem scharf wahrgenommenen Bias einer nach links verurteilungsfreudigen, nach rechts zurückhaltenden Strafjustiz geriet auch der Strafvollzug, mit der dort fortgesetzten Ungleichbehandlung in den Fokus linker Systemkritik: Mit der realen Republik wurde deren Strafvollzug, mit deren Strafvollzug die Wirklichkeit der Republik verworfen. Dass die Republik ein Zuchthaus sei, dass in den Strafanstalten ein Knochenbrechersystem regiere, welches den Willen der Gefangenen systematisch zerstöre, das waren beliebte Wendungen. Die Rede von einer „Vertrauenskrise der Justiz“ etablierte sich seit 1926 in der linken und linksliberalen Publizistik. Dieses immer wieder ins Feld geführte Schlagwort wies nicht allein auf die Republikfeindlichkeit der Richter hin, um eine 'Republikanisierung' der Rechtspflege herbeizuführen, sondern war zugleich ein Abbild des allgegenwärtigen Unmuts.⁷⁷

Sicher: „So alt wie die Hoffnungen, Gesellschaft durch Recht vernünftig ordnen zu können, sind die Enttäuschungen dieser Aspirationen und die Kritik am Recht“,⁷⁸ die sich seit jeher auch in der Literatur zu Wort gemeldet haben. Doch hatten justizkritische Stoffe in Drama, Roman oder Gedicht niemals vorher noch hinterher einen so großen Anteil am gesamten literarischen Schaffen wie in der Weimarer Epoche.⁷⁹ Das Gesetz tritt hier meist als seelenlose Maschine auf, Richter und Staatsanwälte als verhärtete, dem wahren Leben fremd und herzlos gegenüberstehende Diener toter Buchstaben. Dem hielten Kritiker den ganzen Menschen „mit Leib und Seele“ in seinen sozialen Zusammenhängen⁸⁰ entgegen, welchem die kalte, unmenschliche Rechtsordnung nicht gerecht werde. Moritz Goldstein,

⁷⁶ Zitate: Horst Dieter Schlosser, Einleitung (1993), S.8; Thomas Mergel, Parlamentarische Kultur (2002), S.294, Helmut Lethen, Waschrituale der Republik (2001) S.14; Thomas Mergel, Kultur (2002), S.375, Richard Strauss zit.nach: Walter Werbeck, Revolution und Musik (2001), S.75.

⁷⁷ Vgl. Robert Kuhn, Vertrauenskrise (1983), der zu sehr den Kampagnencharakter herausstellt und darüber die Frage vernachlässigt, wie es um die Rechtspflege und ihre Legitimität in der Weimarer Republik bestellt war; aus diskurshistorischer Perspektive: Daniel Siemsen, Vertrauenskrise (2005).

⁷⁸ Bernhard Peters, Rationalität, Recht und Gesellschaft (1991), S.136.

⁷⁹ Klaus Petersen, Literatur und Justiz in der Weimarer Republik (1988), S.10.

⁸⁰ Karl Maria Finkelnburg, Amnestie (1929/30). Sein justizkritisches Theaterstück *Amnestie* erregte viel Aufsehen, nicht zuletzt weil er das Strafvollzugsamt für Berlin u. Brandenburg leitete. Vgl. das diesem Stück gewidmete Heft des Organs des Republikanischen Richterbundes *Die Justiz* 5 (1930).

Gerichtsreporter der *Vossischen Zeitung* brachte das linksliberale Unbehagen, überhaupt noch Gericht zu halten, 1923 auf den Punkt:

„Wären die Richter mit Allwissenheit ausgestattet, läge ihrem Blicke offen, was in der Seele des Angeklagten vorgeht jetzt, da er seinen Spruch erwartet, und damals als er sein Verbrechen beging, kennten sie ferner seine ererbten Anlagen, seine sozialen Abhängigkeiten, seine menschlichen Begegnungen, kurzum, überblickten sie das vielfältige Gewebe von Ursachen und Wirkungen, in dem die einzelne Tat des einzelnen Menschen nur ein Knoten ist - so vermöchten sie kein Schuldig zu sprechen und keine Strafe zu verhängen. Sie würden sich schämen, das unzerreißbare Netz der Notwendigkeit durch die Begriffe Schuld und Sühne zu verwirren.“⁸¹

Ein ähnliches Bild zeichnete die linksintellektuelle Publizistik, wobei sie noch stärker den Charakter der Weimarer Justiz als Klassen- bzw. als politisch rechtslastige Justiz unterstrich, die einen Feldzug gegen die Linke und kritische Künstler führe.⁸²

Die linke und linksliberale Justiz- und Strafvollzugskritik, die von Mitgefühl und Milieutheorie getragenen Ansichten über Kriminelle provozierten die andere, die rechte Seite des politischen Spektrums, deren gemäßigt-konservative Teile schlicht an der überkommenen vergeltenden Übelzufügung festhalten wollten, während das radikale Segment, insbesondere die Nationalsozialisten, sich in Vernichtungsphantasien erging. Justiz- und Strafvollzugskritik und -reformen galten hier als Förderung des ohnehin mit der Revolution liierten Verbrechertums. Gegen die Premiere eines der justizkritischen Zeitstücke in Hamburg gingen 300 jugendliche Ruhestörer, darunter Nationalsozialisten, 1928 mit Radau und Stinkbomben vor,⁸³ und ein nationalsozialistischer Abgeordneter forderte im Reichstagsausschuss zur Neufassung des RStGB die Ausstoßung des Verbrechers aus der „Volksgemeinschaft“ und wandte sich gegen den „Kult mit dem Verbrecher“. Über den Ruf nach „sogeannter Menschlichkeit“ in der Behandlung von Verbrechern vergesse man den Schutz anständiger Staatsbürger, was eine „bewußte Höherzüchtung“ des „Untermenschentums“ bedeute.⁸⁴ Die Reformen von Strafrecht und Strafvollzug erschienen Anhängern des Vergeltungsgedankens als „Humanitätsduselei“ im Geiste einer so naiven wie gefährlichen „Weltverbesserungswut“⁸⁵, der Schuld und Strafe als „leerer Wahn“ gelte, sodass das Gericht zum „Wohlfahrtsausschuß“ werde,⁸⁶ als Ausdruck eines sozialistisch-liberalistischen Individualismus, der ausschließlich zu Reformen zugunsten des einzelnen Rechtsbrechers

⁸¹ Moritz Goldstein, *Vom Tagewerk der Justiz* (2005/1923), S.33.

⁸² Vgl. zu *Die Justiz*: Theo Rasehorn, *Justizkritik in der Weimarer Republik* (1985), zur *Weltbühne*: Dieter Lang, *Staat, Recht und Justiz* (1996), zur Gerichtsreportage in *Weltbühne, Tagebuch und Vossischer Zeitung*: Schönigh, Claudia, *Kontrolliert die Justiz* (2000).

⁸³ Es handelte sich um *Die Verbrecher* von Ferdinand Bruckner; vgl. Edith Oppens, *Der Mandrill* (1969), S.170. Zu diesem Stück u. zum justizkritischen Zeitstück der späteren 20er Jahre vgl. Günther Rühle, *Zeit und Theater* (1972), dort sind *Die Verbrecher* auch abgedruckt.

⁸⁴ Hans Frank, Reichstag, V. Wahlperiode, Protokoll 7. Sitzung des 18. Ausschuß (Strafgesetzbuch), 29.1.1931, in: Werner Schubert u.a. (Hgg.), *Quellen zur Reform*, Bd. 3, 4. Teil (1997), S.67. Vgl. zur Gerichtskritik der NSDAP, ohne Berücksichtigung des Strafvollzuges, als eine zitierende denn analysierende Diss. jur.: Manfred Krohn, *Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten* (1991).

⁸⁵ Hellmuth Mayer, *Zuchtgewalt und Strafrechtspflege* (1922), S.11.

⁸⁶ So der vermutliche Initiator der Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft, die sich 1925 als pressure group gegen die Reformen gründete: Oetker; *Der Gerichtssaal* 91 (1925), zit. nach: Werner Schubert, *Einleitung*, in: Ders. u.a. (Hgg.), *Quellen zur Reform*, Bd.1 (1995), S.LXIV.

führe,⁸⁷ was den notwendigen Ernst der Strafe vergessen mache. Dadurch schien die durch Revolution und Republik ohnehin schon an den Rand des Unterganges gebrachte Staatsautorität noch weiter gefährdet. In diesem weltanschaulichem Koordinatensystem galt die Maxime, dass „das Geschick des Einzelnen hintan zu stehen hat, wenn nicht Geringeres auf dem Spiel steht, als das Wohl des Staates“,⁸⁸ mit seiner über den Menschen und ihrer Gesellschaft stehenden Weihe. Die ‘Knochenerweichung’ des Strafens war ihnen Symptom einer Republik, die nicht in der Lage schien, dem von selbstüchtiger Überbewertung des Individuums und sittlichem Verfall im Inneren, von den ‘Feindmächten’ von außen bedrohten Vaterland die notwendige feste Ordnung nach außen und innen zu verleihen.⁸⁹

Das linke wie das rechte politische Lager identifizierte also die Republik mit dem, was man jeweils als ihren Modus des Strafens ansah und kritisierte. Unter anderen, unkritischem Vorzeichen galt das auch für die (überzeugten oder vernunftbestimmten) Anhänger von Republik und Erziehungsstrafvollzug. Nicht allein einschlägige Fachorgane wie die *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform* oder die konservativeren *Blätter für Gefängniskunde*, auch zahlreiche Bücher stimmten das Loblied der Strafvollzugsreformen an oder legten ihre Details ausführlich und mit großem Ernst auseinander. Auch in der gemäßigten Presse erschien eine Legion von Artikeln, die sich meist in recht apologetischer und oberflächlicher Weise mit den Neuerungen im Strafvollzug befassten und in ihnen auch die Höhe des deutschen Kulturstandes erkannten. Sowohl die überbordende politische Kritik von rechts als auch die positiven Berichte über die Erfolge bei der Umgestaltung des Strafens schufen einen Mythos: Sie ließen den Eindruck entstehen, der Strafvollzug wäre vollkommen auf das Erziehungsprinzip umgestellt worden. Die unkritische Berichterstattung des Mainstreams der Presse vermittelte zudem, nicht zuletzt auch durch die eine objektive Abbildung von Wirklichkeit in besonderem Maße suggerierenden Fotografien, die ein recht idyllisches Leben hinter Gittern zeigten, die Gefangenen hätten es „doch wirklich sehr schön und angenehm im Gefängnis“, wie Curt Bondy kritisierte. In dieser „propagandistische[n] Art der Popularisierung der Gefängnisreform“, durch die ein völlig falsches Bild entstehe, weil das weiterhin lastende Gefühl der mangelnden Freiheit aus dem Blick gerate, sah er eine Erschwernis für das Reformwerk. Ähnlich der Thüringer Fürsorger Brandstätter: Angesichts solcher Bilder des Wohllebens würden unkontrollierbare Widerstände gegen den modernen Strafvollzug wachgerufen.⁹⁰ Die oft erbitterten De-

⁸⁷ Friedrich Schaffstein auf der 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe der IKV, 12./13.9.1932; Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, N.F. Bd. 6 (1933), S.182.

⁸⁸ Ernst Beyerlein, Inhalt und Anwendung der Gefängnisstrafe (1931), S.86.

⁸⁹ Vgl. zur Paradoxie der rechtsextremen Sicht auf den Weimarer Strafvollzug die Haftberichte aus dem Umfeld der ‘Organisation Consul’: Hartmut Plaas (Hg.), Wir klagen an! (1928), wo einerseits die Verweichlichung des Strafens angeklagt und zugleich das eigene Haft-Schicksal wortreich beklagt wurde.

⁹⁰ Curt Bondy, Fortschritte und Hemmungen (1930), S.91; Heinz Brandstätter, Aus der Praxis (1931), S.111. Der in Bayern wegen separatistischer Umtriebe einsitzende Georg Fuchs, Wir Zuchthäusler (1931), S.69, stellte fest: „Man sieht ja jetzt oft photographierte Szenen aus dem Zuchthaus, namentlich aus den Freistunden der Gefangenen, in Zeitschriften abgebildet; aber diese Szenen aus der Arrestabteilung wird man vergeblich dort suchen.“. Um sich eine Vorstellung von der Kraft des Idyllen-Bildes der Publizistik zu machen, lese man die Ausführungen eines ehemaligen Polizisten zum Strafvollzug von 1931: Ernst Engelbrecht, Spuren, S302ff. Zur imaginativen Kraft von Fotos vgl.: Jens Jäger, Photographie (2000).

batten um das ‘richtige Strafen’ waren hinsichtlich ihres Realitätsbezuges ein Stück weit Scheingefechte, die nichtsdestotrotz dafür sorgten, dass der Strafvollzug im Fokus der Öffentlichkeit blieb und die nolens volens vermittelten, den Straftätern gehe es in dieser Republik nur allzu gut.

Die offene Frage einer Neufassung des Strafgesetzbuches, die anhaltenden Diskussionen um die Todesstrafe, um die Strafbarkeit der Abtreibung und der Homosexualität, aber auch die Hinrichtung der Anarchisten Sacco und Vanzetti in den USA, die 1927 einen beispiellosen „Entrüstungssturm in allen Ländern“, eine „Massenbewegung wie beim Kriegsausbruch“, so Harry Graf Kessler, auslöste⁹¹ taten ein Übriges, um dem Kriminaljustizsystem einen exponierten Platz in der veröffentlichten Meinung einnehmen zu lassen. „Jedenfalls“, so der Pressereferent im preußischen Justizministerium 1928, „stehen wir vor der Tatsache, daß heute in einem nicht erlebten Maße die Angelegenheiten des Strafvollzugs Gegenstand der öffentlichen Erörterung geworden sind“.⁹² Das verschaffte den Justizministerien und -verwaltungen, den Akteuren im Gefängniswesen und ihren Reformprojekten Aufmerksamkeit, Meriten und damit mehr politisches Kapital. Das machte ihnen aber auch Unannehmlichkeiten in Form von Kritik, düsteren Erlebnisberichten von Gefangenen sowie an das Licht der Öffentlichkeit gezerrten Interna und machte den Strafvollzug zum Gegenstand des sich radikalisierenden politischen Kampfes um die richtige Ordnung des Staates. Diese Auseinandersetzungen schienen sich für die Akteure immer am Rande eines Abgerundetes abzuspielen, welcher durch die zwanghafte Beschäftigung mit Gewalt und Verbrechen nur in umso schauerlicheren Farben drohte. Die Neuerer des Strafens sahen folglich die auch für sie überraschende Entwicklung, dass sich der Strafvollzug an den Zentralbereich des öffentlichen Interesses heranschob mit „einem lachenden und mit einem weinenden Auge“⁹³. Die öffentliche Nichtbeachtung in der Vorkriegszeit, so der *Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands* in einer Denkschrift, sei einer der Gründe dafür gewesen, dass die Veränderung erst so spät in Gang gekommen wäre. Allerdings bleibe die öffentliche Erörterung seit Kriegsende häufig sachfremd, was zu der „Buntheit der Auffassungen“ führe und auch die „bedauerliche Tatsache“ erkläre, warum diese Fragen so häufig in den politischen Streit gezogen würden, wo es doch gelte, sie in der Sphäre nüchtern-sachlicher Beurteilung zu behandeln, die „allein zu einer vernünftigen und bestmöglichen Lösung führen kann“.⁹⁴

Einer der schärfsten Kritiker des sozialliberalen Strafens in der juristischen Zunft, einer der vielen Propagandisten einer antiliberalen autoritären Wende, der Heidelberger Privat-

⁹¹ Harry Graf Kessler, Tagebücher (1961), S.530.

⁹² Joseph Wirth, Strafvollzug und Presse (1928), S.58.

⁹³ Ebd., S.59.

⁹⁴ Probleme der Strafvollzugsreform (1930), S.11f. Als weiteres Beispiel für dieses dominante Deutungsmuster des Fachdiskurses sei noch die juristische Dissertation (1931) von Paul Mayer, Strafvollzug in Stufen (1931), S.10f., angeführt: Der Strafvollzug sei in der Weimarer Republik zu einer Angelegenheit der „breiten Masse“ geworden, zu einem „Zankapfel im Getriebe der politischen Parteien“. Einerseits sei dieses „Hinabzerren einer an sich für Berufene ausersehenen Materie zum Objekt von Allgemeinplätzen und Schlagworten“, unerfreulich, auf der anderen Seite sei die Anteilnahme der Allgemeinheit „eine unerläßliche Voraussetzung für eine segensreiche Entfaltung“ des Strafvollzugs.

dozent Georg Dahm, brachte auf den Punkt, worum es im Kern bei dem politischen Streit um Strafjustiz, Todesstrafe und Gefängnis ging. Das Strafrecht, dessen geistige Grundlagen fraglich geworden seien, bringe das Verhältnis von Staat und Individuum besonders repräsentativ zu Ausdruck, da sich hier der stärkste Eingriff des Staates in den Freiheitsbereich des einzelnen vollziehe und somit die Grenzen des Staates besonders sichtbar würden. An der Grenze der staatlichen Machtsphäre aber müsse jeder Wandel in der Auffassung über das Verhältnis des Einzelnen zum Staat, jede Krise des Staatsbewusstseins deutlicher in Erscheinung treten als anderswo.⁹⁵ Allen Vorbehalten gegen die zweifelhafte politische Rolle des Juristen zum Trotz ist festzuhalten, dass er einen Hinweis dafür geliefert hat, was dem Streit ums Strafen in der Weimarer Zeit zu Grunde lag: Stand der Staat hoch über den Einzelnen und bewies Würde, Autorität und Souveränität, indem er das Recht in Anspruch nahm, ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Leben zu nehmen oder mit der Haftstrafe ein Übel zuzufügen, ohne Ursachen und Folgen für sie näher zu bedenken *oder* war der Staat für das Wohlergehen aller seiner Glieder verantwortlich, aus deren Kollektivität seine Souveränität erwuchs und ergo verpflichtet, diese Verantwortung auch an den Straffälligen zu beweisen und ihnen nicht mehr Übel zuzufügen, als es für ihren individuellen Weg zurück in die Gesellschaft und für den Schutz der Gesellschaft unverzichtbar ist?

3. Wertekanon des sozialen Rechtsstaates

Der Weimarer Verfassungskompromiss legte den Akzent auf die Verwirklichung des zuletzt genannten, also des sozialstaatlichen Modells, die deutsche Republik verstand sich als demokratischer, sozialer Rechtsstaat. Verfassungsrechtlich war der Schritt vom bürgerlichen Rechtsstaat mit seinem liberalen Individualismus zum daseinsvorsorgenden und -sichernden Interventionsstaat getan.⁹⁶ Vorbereitet durch die Sozialpolitik im Kaiserreich, besonders auch im kommunalen Bereich, beschleunigt durch die empfundenen Notwendigkeiten des Weltkrieges, sollte nach Ansicht demokratisch eingestellter Akteure ein Staat entstehen, der seine vornehmste Aufgabe nicht allein darin fand, den Volkswillen zur Geltung zu bringen und die Arbeiterschaft zu integrieren, sondern auch das als Leistungsgemeinschaft verstandene Gemeinwesen rational so zu organisieren, dass jeder und jede in der Lage war, den pflichtgemäßen Beitrag zu seinem Gedeihen zu erbringen.⁹⁷ Alle einschneidenden Maßregeln der Sozialpolitik, so hat es Eduard Heimann 1931 formuliert,

⁹⁵ Georg Dahm, *Autoritäres Strafrecht* (1933), S.163; vgl. auch Ders., *Friedrich Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht?* (1933).

⁹⁶ Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd.6 (1981), S.94.

⁹⁷ Hierbei handelt es sich um den synthetisierenden und daher sicher angreifbaren Versuch, das bislang nur rudimentär erforschte demokratische Denken und republikanische Selbstverständnis auf einen prägnanten Nenner zu bringen. Vgl. zu diesem Themenkomplex, Christoph Gusy (Hg.), *Demokratisches Denken* (2000); Hanno Durth, *Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfassungsrechts* (2001); Christoph Müller, Ilse Staff (Hgg.), *Der soziale Rechtsstaat* (1984); Arno Waschkuhn, Alexander Thumfort: Hermann Heller 2002. Zum Weimarer Sozialstaat vgl. die beiden Klassiker: Ludwig Preller, *Sozialpolitik in der Weimarer Republik* (1978), und Werner Abelshausen (Hg.), *Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat* (1987), die sich auf die klassischen Felder einer um das Arbeitsleben kreisenden Sozialpolitik konzentrieren sowie als neuere, den Blick auf die Fürsorge und ihre Klienten, auf Gender-Fragen und Konflikte erweiternde und schärfer die geistigen Grundlagen und disziplinierenden Wirkungen hinterfragenden Darstellungen: Young-Sun Hong, *Welfare, Modernity and the Weimar State* (1998), u. David F. Crew, *German on Welfare* (1998).

tragen ein „Doppelgesicht: ein konservatives und ein revolutionäres“. Der Bestand von Wirtschaft und Gesellschaft werde vor schwerer Bedrohung geschützt, aber das, was bewahrt werde, „wird durch das Mittel der Bewahrung von Grund auf umgestaltet“.⁹⁸ Dem Wohlfahrtsstaat galt die Rechtsgemeinschaft fortan als eine moralische Assoziation, als Organisation zur Produktion kollektiver Güter und als Sozialisationsagentur, der Einzelne nicht länger als der allein verantwortliche Schmied „seines Glückes, aber auch seines Unglückes“.⁹⁹ Die Erkenntnis, dass der Weltkrieg für weiteste Bevölkerungskreise Notstände hervorrief, die nicht dem Geschick der Individuen zur Last gelegt werden konnten, die Verunsicherung durch Weltkrieg, Revolution und ihre ‘sozialmoralischen’ Begleiterscheinungen brachte den Staat, nicht nur in Deutschland, sondern in Europa überhaupt, dazu, „mehr und mehr die Elternrolle zu übernehmen und als Quelle moralischer Autorität zu fungieren“¹⁰⁰, Der Staat sollte also als „Volkserzieher“ wirken, der nicht mehr als manchesterlicher Nachtwächter allein für die „notdürftigste Ruhe und Ordnung“ sorgt, sondern die Verantwortung für die „sittliche Entwicklung des Volkes“ übernimmt.¹⁰¹ Der Staat war bereit, in Notlagen zu helfen, forderte dafür aber von den Einzelnen, ihr Leben so einzurichten, dass es seinem Programm einer rationalen Lebensführung zumindest nicht allzu zuwiderliefe und griff in einer „Dialektik von Unterstützung und Disziplinierung“ notfalls auch mit den Mitteln der Repression ein.¹⁰² Hier zeigten sich die zwei Gesichter sozialer Sicherung, die sie seit ihren Anfängen besaß, jenes das Hilfe in bedrohten Lebenslagen bringt und jenes, das „auf Stabilisierung und Legitimierung eines sozialen und ökonomischen Status quo, auf Kontrolle über das materiale und normative Gefüge von Gesellschaft hinausläuft“.¹⁰³ Auf Grund der ökonomischen Engpässe, aus denen die Republik nie herauskam, konnte der Staat das Versprechen der Wohlfahrt aller nicht einmal annäherungsweise erfüllen, hielt aber um so energischer daran fest, dass die Staatsbürger und -bürgerinnen den an sie gestellten Anspruch zu erfüllen hatten. Was als ausbalanciertes System sich gegenseitig bedingender und ermöglichender sozialer Rechte und Pflichten gedacht war, kam so in eine Schieflage, zu deren Bewältigung, besonders deutlich, aber nicht allein in der Weltwirtschaftskrise, Repression und Selektion herangezogen wurden. Dem im Weltkrieg nicht eingelösten Versprechen von ‘Burgfrieden’ und ‘Kriegsgemeinschaft’ folgte die Enttäuschung des Sicherheits- und Wohlfahrtsversprechens in der Weimarer Republik, der delegitimierende Effekt getäuschten Vertrauens wirkte sich hier wie dort zerstörerisch für das politische System aus.

⁹⁸ Eduard Heimann, *Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung* (1931), S.82.

⁹⁹ So die von Bernhard Peters, *Rationalität, Recht und Gesellschaft* (1991), S.90, idealtypisch herausgearbeiteten Charakteristika der Rechtsgemeinschaft im sozialstaatlichen Rechtsmodell. Zitat: Otto Wölz, *Rechtsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge*; *Soziale Praxis* 33 (1924), Sp.1074.

¹⁰⁰ Mark Mazower, *Der dunkle Kontinent* (2000), S.122.

¹⁰¹ Zitate: A. Struve, *Krieg und Volkssittlichkeit*, *Hamburgische Lehrerzeitung*, 26 (1918), 5.1.1918. S.4.

¹⁰² Die Bedeutung der konstitutiven und spezifischen Verschränkung von sozialen Rechten und Pflichten für den Weimarer Wohlfahrtsstaat in seinen unterstützenden und repressiven Momenten unterstreicht Young-Sun Hong, *Welfare, Modernity and the Weimar State* (1998), das (von mir übersetzte) Zitat: S.7.

¹⁰³ Gerda Bohmann, *Soziale Sicherung zwischen Hilfe und Kontrolle* (1989), S.267.

Zur repressiven Seite des Weimarer Staats- und Sozialmodells und seiner krisengeschüttelten Realität gehörte weiterhin die Einsperrung, also das Gefängnis und die Zwangserziehung. Doch die 'neue Zeit' schien auch einen neuen Strafvollzug zu erfordern. Vier Leitideen boten sich hierfür an, die im republikanisch-demokratischen Milieu der frühen Weimarer Republik virulent waren: Der Wert der *Arbeit*, der Nutzbarmachung möglichst jeder menschlichen Ressource, um Deutschlands Wiederaufstieg nach der Niederlage im auszehrenden Krieg, den einschneidenden und demütigenden Friedensbedingungen der Sieger und in der katastrophalen sozioökonomischen Lage zu ermöglichen; der Wert der *Erziehung*, in welcher eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der neuen republikanischen Ordnung gesehen wurde und der per se im sozialdemokratischen und linksliberalen Milieu ein hoher Stellenwert zukam. Die *Fürsorge* verband die beiden ersten Leitideen in sich, mit ihrem umfassenden präventiven und erzieherischen Zugriff und dem Ziel, möglichst viele Menschen in den Arbeitsprozess einzugliedern.¹⁰⁴ Das erträumte Ergebnis all dieser Anstrengungen war eine '*Volksgemeinschaft*', gedacht als Leistungs- und Solidargemeinschaft, der zu dienen ebenso Pflicht sein sollte, wie sie Rechte verlieh, und als 'Schicksalsgemeinschaft' niemanden so ohne weiteres im Regen stehen ließ oder gar aus der Gemeinschaft verstieß, sondern sich um die Integration auch randständiger Segmente der Bevölkerung bemühte.¹⁰⁵ Wenn der Vollzug der Freiheitsstrafe sich an diesen vier Leitideen orientiert, so entspricht dem neuen 'Volksstaat' ein neues Strafen: Der repressive Charakter der Sanktion war dann so weit als möglich zum Verschwinden zu bringen, statt Vergeltung war dann Heilung und Re-Integration der Straftäter zu betreiben. Eine solche Resozialisierung zu versuchen, schien umso notwendiger angesichts der steigenden Verurteiltenzahlen, insbesondere auch bei solchen Menschen, die erst in der Zeit der allgegenwärtigen Not zu strafbaren Handlungen gekommen waren.

Der sozialdemokratische Rechtswissenschaftler, Anhänger der 'modernen Schule' und zeitweilige Reichsjustizminister Gustav Radbruch benannte die innere Beziehung zwischen Staatsform und Strafen bereits 1919 mit apodiktischer Gewißheit und brachte damit die Haltung eines Gros überzeugter und vernunftgeleiteter Republikaner zum Ausdruck: „Im sozialen Volksstaat kann keine andere Auffassung mehr gelten als die des Verbrechens als antisoziale Handlung, die der Strafe als sozialer Sicherungsmaßregel.“¹⁰⁶ Der Modus des Strafens tritt in diesem Diktum bereits, wie später in der bundesrepublikanischen Debatte und in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, als „konkretisiertes Verfas-

¹⁰⁴ Ein Blick in das Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege von 1929 (hrsg. von Julia Dünner) zeigt die Mannigfaltigkeit der als hilfsbedürftig ausgemachten Gruppen. Es finden sich z.B. Artikel zu Alters-, Arbeits-, Auswanderer-, Blinden-, Darlehns-, Einwanderer-, Erziehungs-, Familien- und Flüchtlingsfürsorge, Fürsorge für Asoziale, für körperlich und geistig Behinderte, Gasthofangestellten-, Gefährdeten-, Gesundheits-, Hirnverletzten-, Jugend-, Kindergesundheits-, Kinderreichen-, Kleinkinder- Kleinrentner- Krisen-, Krüppel-, Säuglings-, Schüler-, Schwachsinnigen- und Epileptiker-, Schwerbeschädigten-, Seemanns-, Kriegsbeschädigten-, Kriegshinterbliebenen-, Taubstummblinden-, Taubstummfürsorge, Trinkerrettung und Trinker-, Wanderer-, Wohnungs- und last but not least Straffälligenfürsorge.

¹⁰⁵ „Volksgemeinschaft“ war kein genuin nationalsozialistischer, sondern ein von der Jugendbewegung Anfang der 20er Jahre aufgebracht, im zeitgenössischen Weimarer Diskurs gerade auch von Anhängern der Republik viel benutzter Begriff; vgl. Christian Schottmann, Politische Schlagwörter (1997), S.482.

¹⁰⁶ Gustav Radbruch, Die Reform des Strafrechts (1992/1919), S.187.

sungsrecht“ auf: Verfassungsrecht, Strafrecht und Strafvollzugsrecht stehen damit in einem gemeinsamen Bezugssystem.¹⁰⁷ Wie überhaupt der neue Staatsgeist in der Republik von Weimar alle öffentlichen Lebensäußerungen durchdringen sollte, um dem „Willen zu neuem Menschentum“ Geltung zu verschaffen,¹⁰⁸ war also auch das Strafrecht auf die neue Selbstbeschreibung des Staates umzustellen, die Reform des Strafrechts im Sinne der ‘modernen Schule’ bekam durch diesen Gedanken neue Dringlichkeit verliehen.

4. Strafrechtskultur

Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) zu reformieren stand bereits auf der Agenda des Kaiserreiches. Dieses Gesetzeswerk aus dem Jahr 1871 war an liberalem Rechtsstaat, Vergeltung und Abschreckung orientiert. Da es auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 fußte, handelte es sich um einen Kodex für eine vorindustrielle Gesellschaft, welcher den kriminellen Teilbereich der sozialen Probleme einer Industriegesellschaft regeln sollte. Es galt daher nicht zu Unrecht als überholt.

Die Kompromissfindung zwischen den Vergeltungs- und Abschreckungstheoretikern auf der einen und den Anhängern eines sozialinterventionistischen Zweckstrafrechts auf der anderen Seite war recht weit gediehen, als der Erste Weltkrieg die Revisionsarbeiten am Anachronismus abrupt beendete. Mit dem sich abzeichnenden Kriegsende nahm die Justizbürokratie seit Mitte April 1918 den Faden dort wieder auf, wo er abgelegt worden war, um erst einmal den Krieg zu gewinnen.¹⁰⁹ Die Rahmenbedingungen hatten sich allerdings entscheidend verändert. War die Gesetzesrevision vor dem Krieg eine Materie von Experten, die sich untereinander stritten und einigten, Siege errangen oder Kompromisse eingingen, so wurde sie mit dem überbordenden Interesse an Justiz und Kriminalität sowie der Polarisierung der (partei-)politischen Gegensätze und ideologischen Fronten in der Republik zu einer öffentlichen Angelegenheit und zum Gegenstand politischen Streites.¹¹⁰

Der im Reichsjustizministerium erarbeitete nichtamtliche Entwurf von 1919 sah eben jene Mischung aus dem überkommenen Vergeltungs- und Abschreckungsrecht und den Neuerungsvorschlägen vor, wie sie schon die Kompromissbildung zwischen ‘klassischer’ und ‘moderner’ Schule im Wilhelminismus geprägt hatte. Vorschläge zur Effektivierung der Strafverfolgung und zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, wurden gleichsam dem bisherigen Strafsystem hinzugefügt (z.B. Ausweitung der Geldstrafe, Bewährungsstrafe, vorläufige Entlassung, Sicherungsverwahrung, Wirtshausverbot). Reichsjustizminister Radbruch versuchte in seinem Entwurf von 1922 hingegen die Ideen der Reformen konsequenter in Gesetzesform zu gießen. Er sah die Todesstrafe nicht mehr vor. Die Geldstrafe trat in

¹⁰⁷ Rolf-Peter Calliess, *Theorie der Strafe* (1974), S.94; vgl. zudem als Debattenbeispiel: Rudolf Wassermann, *Justiz im sozialen Rechtsstaat* (1974). Vgl. zur Rechtssprechung des BVerfG, die das Resozialisierungsprinzip aus der Werteordnung des Grundgesetzes, insbes. aus dem Sozialstaatsprinzip herleitet: Rolf-Peter Calliess, Heinz Müller-Dietz, *Strafvollzugsgesetz* (1994), S.12ff.

¹⁰⁸ Hugo Sinzheimer, ‘Chronik’, *Die Justiz* 4 (1928/29), S.399.

¹⁰⁹ Die Entwürfe für ein neues Strafgesetzbuch finden sich, nebst einer orientierenden Einleitung in: Werner Schubert u.a. (Hgg.), *Quellen zur Reform*, Bd.1 (1995). Zur verwickelten Geschichte der Arbeiten an der Strafrechtsreform, vgl. ebd., Eberhardt Schmidt, *Einführung* (1995), S. 394-413, und als kenntnisreiche Darstellung im politischen Kontext, der in rechtsgeschichtlichen Abhandlungen zu wenig Beachtung findet: Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.180-227.

¹¹⁰ Vgl. Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.180f.

den Mittelpunkt des Strafsystems. Vor allem mit dem Instrument der Sicherungsverwahrung forcierte der Entwurf ein „scharfes Durchgreifen gegen das Gewohnheitsverbrechertum“, welches nach dem Krieg die „bedrohlichsten Formen“ angenommen habe.¹¹¹ Das Reichsjustizministerium war allerdings ein Ressort, das für die Parteien in den fast immer schwierigen Koalitionsverhandlungen bei fragilen Mehrheiten und ebenso wackeligen Kompromissen zur Verhandlungsmasse zählte und daher zwischen den Parteien hin- und hergeschoben wurde. Da zudem die Koalitionen und Kabinette ohnehin kamen und gingen, amtierten in den 13 Jahren der Weimarer Republik nicht weniger als 16 Justizminister, während der ministerielle Apparat im Wesentlichen - schon seit dem Kaiserreich - unverändert blieb. Die Ministerialbürokratie, insbesondere Curt Joël, ‘Herzensmonarchist’ und graue Eminenz des Justizressorts, war an konsequenten Reformen im Sinne der ‘modernen Schule’ wenig interessiert.¹¹² So landete der Entwurf Radbruchs nach seinem Ausscheiden aus dem Kabinett undiskutiert in der Schublade, ersetzt durch einen neuen, von Joël erarbeiteten, der befreit von vermeintlich sozialistischen, parteipolitischen Verzerrungen, die Radbruch hineingetragen habe, im Kern der alte Kompromiss war, die Todesstrafe beibehielt und dennoch im rechtsbürgerlichen Milieu in dem Ruch stand, Ergebnis sozialdemokratischen Wirkens zu sein: Deswegen standen selbst manche bisherige Anhänger einer Reform nun dem Entwurf kritisch gegenüber und in der *Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft* formierte sich entschiedener Widerstand gegen das Projekt.¹¹³ Dieser Entwurf von 1925 fand dann erstmals seinen Weg in das Gesetzgebungsverfahren und blieb zuletzt in der Zeit der zunehmenden Auflösung der demokratischen Ordnung darin stecken. In dem von den Parteien heiß umkämpften Prozess der Kompromissbildung wurden seine resozialisierungsfreundlichen Aspekte zunehmend über Bord geworfen und die ohnehin angelegte repressive Ausrichtung weiter forciert.

Der Reichsrat, das Vertretungsorgan der deutschen Länder, arbeitete ihn grundlegend um, ein Beauftragter des *Allgemeinen Deutschen Sprachvereins* prüfte ihn und unterbreitete dem Reichsjustizministerium umfassende sprachliche Verbesserungsvorschläge.¹¹⁴ Seit Ende Juni 1927 befassten sich der Reichstag und ein besonderer Ausschuss in oft erbitterten Debatten über Detailfragen mit dem Entwurf. Ende März 1928 löste sich der Reichstag jedoch auf, ein Gesetz ermöglichte es, die Arbeit im neuen Reichstag fortzuführen, was in 127 Sitzungen in erster Lesung und 15 Sitzungen in zweiter Lesung erfolgte. Und dann eine weitere Reichstagsauflösung. Da diesmal keine Überleitung zustande kam, versank die bisherige Detailarbeit „im Orkus“,¹¹⁵ das Procedere musste Ende 1930 von vorn begonnen

¹¹¹ Radbruchs Bemerkungen zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922), S.148. Zur Geschichte der Debatte zur Sicherungsverwahrung vgl. Heinz Kammeier, *Massregelrecht* (1996).

¹¹² Curt Joël (1865-1945), seit 1908 im Reichsjustizamt, bis 1919 maßgebend bei der Reform des Strafrechts, 1920 bis 1930 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, 1924 stellvertretender Leiter des Ministeriums, Dezember 1930 bis Juni 1932 Reichsjustizminister. Vgl. die wenig kritische Diss. Jur.: Klaus-Dieter Godau-Schüttke, *Rechtsverwalter des Reiches* (1981), u. Rudolf Wassermann, *Einleitung* (1992), S. 17ff.

¹¹³ Vgl. Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.189ff.

¹¹⁴ Vgl. Reichsminister der Justiz, i.V. Joël an die Reichsratsausschüsse VII, III, V, 21.3.1927 mit dem Vermerk „Eilt sehr!“; StAHbg: 241-1 I, I D b 2 a Vol. 2a, o.Bl.

¹¹⁵ Arnold Nöldeke, *Reform des Strafvollzuges*; *Hamburger Anzeiger* 3.11.1930.

werden. Die zunehmende Handlungsunfähigkeit des Parlaments und schließlich die NS-Machtübernahme ließen das Projekt einer Totalreform des Strafrechts untergehen.¹¹⁶

Nichtsdestotrotz erfuhr die Justiz im Bereich des Strafrechts zwischen 1918 und 1933 einen weit reichenden Wandel, dessen Gepräge es erlaubt, allen Vorläufigkeiten, Widersprüchlichkeiten und Gegenläufigkeiten zum Trotz (oder gerade deswegen), von einer spezifischen Strafrechtskultur der Weimarer Republik zu sprechen.¹¹⁷ Was lag ihr zu Grunde, was machte sie aus? Im Kern wohl die mehr tastende, als zielgerichtete Suche nach Stabilität und sozialem Frieden, nach Ordnung und Legitimität, nach Regeneration und Wiederaufstieg Deutschlands durch die Repräsentanten eines 'schwachen Staates' - dessen republikanisch-demokratischer Verfasstheit nicht allzuviel Geltungskraft zugebilligt wurde und deren Gegner wie Verteidiger über eine hohe Gewaltbereitschaft in einer politisch zerrissenen und von der Kriegserfahrung gezeichneten Gesellschaft verfügten. Das Verdikt Karl Dietrich Brachers gilt gerade auch für den Bereich der Weimarer Kriminal- und Justizpolitik: „Der neue Staat ruhte machtpolitisch auf einer Reihe von kaum ausgereiften, überstürzt forcierten Scheinkompromissen zwischen Altem und Neuem“.¹¹⁸

Strafverschärfungen und Verschlechterungen der Rechte von Angeklagten kamen entweder auf dem Gesetzesweg oder über den Notstandsartikel 48 der Reichsverfassung zustande. Drei Motive standen dahinter: *Erstens* der Wille, den Haushalt durch Entlastung der Justiz und Beschleunigung der Verfahren zu schonen, *zweitens* die empfundene Notwendigkeit ad hoc in das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben regulierend einzugreifen und *drittens* die Verteidigung der Staatsordnung gegen ihre wirklichen oder vermeintlichen Feinde. Auf der juristischen Ebene, wo ein umfassendes Republikenschutzrecht entstand, und auf der faktischen Ebene, wo auf Weisung von höchsten Stellen linksgerichteter 'Aufruhr' brutal unterdrückt wurde, kann die Republik von Weimar keineswegs als 'wehrlose Demokratie' aufgefasst werden. Christoph Gusy bringt dies in einer These auf den Punkt: „Die Republik von Weimar ist nicht deshalb zugrunde gegangen, weil ihr Schutz zu schwach war; sondern deshalb, weil ihre Gegner zu stark waren.“¹¹⁹ Für kurze Zeit, nach dem Schock des Mordes an Außenminister Rathenau als Gipfelpunkt einer rechtsextrem motivierten Anschlagsserie, stand der Feind rechts und der Reichstag erließ ein *Gesetz zum Schutz der Republik*, das, zunächst als Maßnahme ausschließlich gegen rechte Republik-

¹¹⁶ Im NS-Staat wurde das Projekt zwar wieder aufgenommen, scheiterte jedoch an den Vorbehalten Hitlers gegen Juristen und juristische Festlegungen, auch wenn auf dem Novellenweg einige Elemente der anvisierten Reform, wie etwa die Sicherungsverwahrung in autoritärer Verschärfung umgesetzt wurden; vgl. Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.273-290.

¹¹⁷ Michael Kubink, *Strafen* (2002), S.741, sagt in seiner rechtswissenschaftlichen Habilitationsschrift, die Implementierung von Reformansätzen in der Weimarer Zeit transportierte als eine bloße „Übergangsphase“ den Geist „modernen“ Strafens in seiner Mehrdimensionalität, deshalb begreife er die Weimarer Republik hinsichtlich Strafrecht und Reform nicht als eine eigenständige Periode. Dem ist entgegenzuhalten: 1.) historische Perioden sind grundsätzlich immer *auch* Übergangsphasen; 2.) gerade der Status der Republik als Übergangsphase, wo Altes und Neues im politischen und juristischen Streit gegeneinander ins Feld geführt wurden und in der Praxis der Rechtsetzung und -sprechung auf eine von anderen Phasen der Rechtsgeschichte deutlich abgrenzbare Weise zusammenschmolzen, machen den Charakter als eine eigenständige Epoche aus.

¹¹⁸ Karl Dietrich Bracher, *Stufen der Machtergreifung* (1983), S.41.

¹¹⁹ Christoph Gusy, *Weimar - die wehrlose Republik?* (1991), S.370.

feinde konzipiert, rigide Strafverschärfungen für verschiedene Delikte vorsah bzw. neue schuf und dann in der Praxis im Wesentlichen gegen die linke Opposition angewandt wurde.¹²⁰ Beides, das weiträumige und häufige Operieren mit dem Ausnahmezustand und das Republikenschutzgesetz, können als Ausdruck einer - freilich einseitigen - Notwehr des von seinen Feinden bedrohten Staates angesehen werden. Das Glückspielgesetz verdankte seine Entstehung hingegen einer *moral panic* zu Beginn der Republik. In der Zeit der Inflation war, auch in Hamburg, eine erschreckende Glückspielssucht ausgebrochen. Die wie Pilze aus dem Sumpfboden aufschießenden Spielklubs, so war etwa in der *Weltbühne* zu lesen, steckten mit ihrer faulen Feuchtigkeit die besten Elemente an, rüttelten die niedrigsten Instinkte hervor, hielten Frauen von Beruf und Familie, Männer von der Freude am schwächeren Geschlecht ab, kurz: Unsagbares Unheil drohe Deutschland.¹²¹ Das Gesetz sollte dem durch Strafverschärfungen einen Riegel vorschieben. Soweit, so klar: Ein nur schwach legitimierter Staat, dessen Repräsentanten und Publizisten das Vaterland und die Gesellschaft permanent am Rande einer Katastrophe wähten, versuchte sich als Rechtsordnung repressiv Autorität zu verschaffen und so die 'Sittlichkeit' und sein Überleben zu sichern.

Das war jedoch nur ein Element in der Gemengelage, die als Weimarer Strafrechtskultur bezeichnet werden soll. Wie bei der Diskussion um die Totalreform des Strafrechts gesehen, hatte sich zugleich die 'moderne' Strafrechtsschule mit ihrem interventionistischen Ansatz nach 1918 Geltung verschafft. Einzelne, in ihrem Sinne liegende, als besonders wichtig angesehene (und Mehrheiten findende) Strafrechtsreformen wurden aus dem Gesamtpaket herausgelöst und auf dem Wege der Novellengesetzgebung oder des Art. 48 WRV in das Strafrecht eingefügt. Auffälligerweise erreichten nur jene Teile des Programms der 'modernen Schule' Rechtswirksamkeit, die als strafmildernde Neuerungen gelten konnten.¹²² Über die Teile des Programms, die einen härteren Zugriff auf 'Berufs- und Gewohnheitsverbrecher' zu forcieren suchten, wurden zwar endlose Debatten geführt. Sie führten aber bis 1933 gerade nicht zu Gesetzen. Der Grundtenor der realisierten Neuerungen im Geist der 'modernen Schule' lautete also nicht: Internierung der 'Unverbesserlichen', sondern Vermeidung von Freiheitsstrafen. Die Geldstrafe als zentrale Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe erlangte in den 20er Jahren erstmals Gesetzeskraft.¹²³ Mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923 schuf der Gesetzgeber erstmals ein eigenständiges Jugendstrafrecht. Die Strafmündigkeit begann nun mit 14 statt 12 Jahren, der Primat der Erziehung verdrängte den Vergeltungsgedanken. Freiheitsstrafen waren möglichst durch Maßregeln der Erziehung zu ersetzen (v.a. durch Zwangserziehung in entsprechenden, gefäng-

¹²⁰ Vgl. Gotthard Jasper, *Schutz der Republik* (1963), besonders S.282 und Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd.6 (1981), S.659ff.

¹²¹ Max Epstein, *Spielklubs*, in: *Die Weltbühne*, 15 (1919) I, S.649-654. Zu Hamburg vgl. Helmut Ebeling, *Schwarze Chronik* (1968), S.157ff.

¹²² Diese Entwicklung wurde schon im zeitgenössischen Diskurs der späten Republik vielfach beklagt, vgl. beispielsweise: Gustav Radbruch, *Die geistesgeschichtliche Lage* (1992/1932), oder Friedrich Schaffsteins Beitrag auf der Tagung der Deutschen Landesgruppe der IKV 1932, wo er für eine autoritäre Wende im Strafrecht warb; *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung*, N.F. Bd.6 (1933), S.180.

¹²³ Vgl. Michael Kubink, *Strafen* (2002), S.185ff. u. Hermann Stapenhorst, *Geldstrafe* (1993), S.38ff.

nisähnlichen Einrichtungen), und wenn der Richter schon eine Freiheitsstrafe ausgesprochen hatte, so war ihr Vollzug pädagogisch auszugestalten.¹²⁴ Wurde hier die jahrzehntelang hochgehaltene Doktrin vom Legalitätsprinzip (jede entdeckte Straftat ist zu bestrafen) für den Bereich der Jugendkriminalität auf breiter Front durchbrochen, so folgte wenig später mit der über Art. 48 WRV erlassenen ‘Lex Emminger’ (neben anderem) eine Abschwächung dieses Prinzips auch für Erwachsene. Sofern die Schuld gering und die Tatfolgen unbedeutend waren, sollte auf Strafverfolgung verzichtet werden.¹²⁵

Also: Handelte es sich um eine Milderung bzw. Diversifikation des Strafens im Rahmen einer intendierten Modernisierung des Rechts gemäß den Intentionen des sozialen Rechtsstaates und der ‘modernen Schule’ der Strafrechtswissenschaften? Ja und nein. Es handelte sich tatsächlich um Verwirklichungen eines reformerischen Programms, jedoch zugleich um das Management einer Krise, wie meist bei Prozessen sozialer Innovation. Die Gerichte drohten unter der Last der anliegenden Verfahren zusammenzubrechen, die Strafanstalten waren bedrohlich überfüllt. So war die erwähnte ‘Lex Emminger’ primär durch die erwartete Kostenentlastung motiviert. Die genannten Gesetze und andere Neuerungen können vor diesem Hintergrund *auch* als Maßnahmen gesehen werden, die dazu dienten, die Funktionsfähigkeit des Kriminaljustizsystems, insbesondere der Gerichte und des Strafvollzugs, über die riesige Kriminalitätswelle der frühen Weimarer Jahre hinweg zu retten. Dies könnte auch *ein* Aspekt für die zahlreichen Amnestien sowohl für herkömmliche wie auch insbesondere für politisch motivierte Straftaten sein, die das Reich und die Länder erliesen, wobei allerdings der Wunsch nach einer innenpolitischen Befriedung und der politische Druck der radikalen Parteien wichtigere Faktoren waren.¹²⁶

Alles in allem kann die Weimarer Strafrechtskultur als das Ergebnis eines etwas hilflosen Krisenmanagements interpretiert werden, das eine sehr spezifische Mischung aus Repression und Strafmilderung, aus Gewalt und Fürsorge, aus Panikreaktionen und Rationalisierung im Sinne Max Webers¹²⁷ hervorbrachte. Die im Ersten Weltkrieg forcierte Tendenz zur Flexibilisierung des Kriminaljustizsystems, um auf Tagesnotwendigkeiten zu reagieren, also die ‘Verzwecklichung’ des Strafens, verstärkte sich nach 1918. Paradoxe Konsequenzen dieses Wechsels vom liberalen zum sozialen Recht benennt eine Studie zu Radbruchs Rechtsphilosophie so klar, dass ich sie länger referieren möchte: Dieser Wandel muß als Krise bezeichnet werden, ein zeitlicher Einschnitt, nach dem man nicht mehr zu den alten Strukturen zurückkehren konnte, aber auch noch nicht wußte, was die neuen bringen würden. Die hieraus resultierende Unsicherheit trifft das Recht mehr als alle anderen Phänomene. Recht ermöglicht Ordnung und damit ein Gefühl von Sicherheit. Alles, was dies in Frage stellt, empfinden die Rechtsuchenden als Bedrohung, die beseitigt werden muß. Die Konsequenzen von Handlungen werden unvoraussagbar, während Zufälligkeit, die eigentlich durch das Bemühen um rechtliche Strukturierung aufgehoben sein sollte, ungebeten zurückkehrt. Aus den rechtlichen Ordnungsbemühungen erwuchs also Chaos, um so mehr,

¹²⁴ Jugendgerichtsgesetz vom 16.2.1923; RGBI 1923 I, S.135-141.

¹²⁵ Genauerer bei: Thomas Vormbaum, Lex Emminger (1988), S.41.

¹²⁶ Vgl. Jürgen Christoph, Die politischen Reichsamnestien (1988).

¹²⁷ Vgl. Christian Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat (2004).

je stärker das Bedürfnis war, dieses zu ordnen, was wiederum nur mehr Chaos hinterließ. Das Recht erzeugte mithin seine eigenen Probleme, indem es sie zu lösen versuchte.¹²⁸

5. *Autoritär, jugendbewegt, papieren: Reform in Bayern, Thüringen, Preußen*

Anders als das Strafrecht, dessen Einheitlichkeit das RStGB herstellte, fand der Strafvollzug keine reichsgesetzliche Regelung. Er blieb ein „Stiefkind der Gesetzgebung“ und somit Angelegenheit der Länder des Deutschen Reiches.¹²⁹ Sie regelten ihn auf dem Verwaltungswege, sodass - jenseits von Haushaltsfragen - nicht um die Zustimmung des jeweiligen Parlamentes nachgesucht werden musste. Obwohl die Forderung nach einem Strafvollzugsgesetz „so alt wie das Strafgesetzbuch selbst“ war,¹³⁰ scheiterte das Vorhaben einer normierenden Gleichrichtung der recht buntscheckigen deutschen Gefängnislandschaft immer wieder, und zwar im Wesentlichen aus drei Gründen: *Erstens* galten die Folgekosten als untragbar hoch, da beispielsweise die im Kaiserreich präferierte gesetzliche Festlegung auf das Einzelhaftsystem zahlreiche Gefängnisneu- oder umbauten erfordert hätte. Die Länder mochten *zweitens* ihre Eigenständigkeit in diesem Bereich nicht aufgeben. Zu diesen eher pragmatischen Motiven trat *drittens* ein tief verwurzeltes Staatsrechtsdogma der Juristen hinzu, welche die Gesetzeslücke legitimierte und in Konsequenz zementierte: Die Lehre vom ‘besonderen Gewaltverhältnis’ besagte, Schüler, Studenten, Soldaten, Beamte und eben auch Strafgefangene sind quasi als Bestandteil der Staatsorganisation aufzufassen, sodass es für sie gesonderte Rechtsbeziehungen nicht geben kann, insofern für sie Grundrechte und sonstige rechtsstaatliche Gebote und Sicherungen nicht oder nur eingeschränkt gelten.¹³¹ Dieses ‘Einverleiben’ der Gefangenen in den Staat wäre mit einer gesetzlichen Regelung in Form eines Reichsstrafvollzugsgesetzes, also mit dem Einzug des Rechtsstaates in das Gefängniswesen beendet worden.¹³²

In der Republik von Weimar, deren Träger vom Rechtsstaat überzeugt waren, gediehen zwar die Vorbereitungen zu einem Strafvollzugsgesetz recht weit, allerdings sollte dieses erst nach der Revision des Strafrechts beschlossen werden. Mit dessen Scheitern in dem nicht mehr konsens- und arbeitsfähigen Reichstag verschwand auch der akribische Entwurf des Strafvollzugsgesetzes von 1927 in der Versenkung. Umfassende gesetzliche Regelungen des Strafvollzugs erfolgten erst 1968 in der DDR und 1977 in der Bundesrepublik. Allerdings einigten sich die Länder 1923 auf neue *Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen*, welche die Nachfolge der Grundsätze des Bundesrates von 1879 antraten. Anders als die Ländervereinbarung des Kaiserreiches, welche sich auf die unverbindliche Regelung einiger technischer Fragen beschränkte, wiesen die maßgeblich von dem Strafre-

¹²⁸ Hanno Durth, Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfassungsrechts (2001), S.82.

¹²⁹ Ernst Schäfer, Strafrecht und Strafvollzug (1929), S.201. Damit stand Deutschland keineswegs allein. Im Gegenteil: 1928 waren Leopold Schäfer, Fritz Hauptvogel, Deutsche Gesetzentwürfe (1928), S.IX, lediglich das japanische Strafvollzugsgesetz vom 28.3.1908 und das Arbeitsbesserungsgesetz der Sowjetunion vom 16.10.1924 bekannt.

¹³⁰ Entwurf eines Strafvollzugsgesetz, Reichsratsvorlage vom 13.1.1927 mit Begründung und Anlagen I-III, in: Werner Schubert, u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform, Band 5 (1999), S.1-129, hier: S.7.

¹³¹ Angelika Wingefeld, Verrechtlichung des Strafvollzugs (1999), S.62f.

¹³² Dafür ist seit seiner Frankfurter Antrittsrede 1909 insbesondere der Rechtswissenschaftler Berthold Freudenthal eingetreten, vgl. Ders., Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen (1910).

former Radbruch mitformulierten *Grundsätze* von 1923 ein klares Profil auf. Sie rückten Erziehung im Allgemeinen und das Progressivsystem im Besonderen in den Mittelpunkt der Strafvollzugspolitik und übten Wirkmacht auf die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder aus. Ein gewisser Wandel erfasste, früher oder später, mehr oder weniger spürbar, den Strafvollzug aller Länder.¹³³ An ausgewählten Beispielen soll ein Seitenblick auf die Strafvollzugspolitik der Länder, auf die Differenzen und auf das Verbindende geworfen werden, um den Hamburger Weg der Reform besser verorten zu können.

Die Grafik zeigt, welche Länder als Beispiele vorgestellt werden und bietet eine Übersicht, wie der jeweilige Strafvollzug eingeschätzt werden kann. Auf der Achse Beharrung-Reform bildet sich der Grad innovatorischer Bemühungen ab. Sie ist wohl ohne weiteres nachvollziehbar, während die zweite Achse liberal-autoritär, gerade in Überschneidung zur ersten womöglich Leser und Leserin stolpern lässt: Gab es eine autoritäre Gefängnisreform in der Weimarer Republik, gibt es überhaupt so etwas wie eine autoritäre Reform?

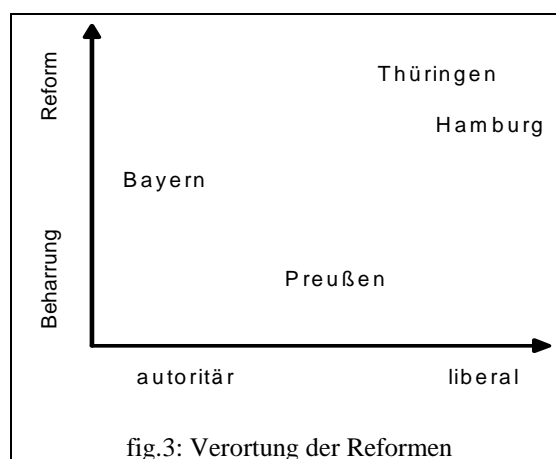


fig.3: Verortung der Reformen

Der Begriff 'Reform' ist assoziativ zusammengekettet mit Begriffen wie progressiv, sozial, liberal, der des Autoritären verbindet sich spontan eher nicht damit. Dazu passt es, dass Nikolaus Wachsmann das bayrische Modell des Strafens nicht als Teil des Reformstrafvollzuges ansieht.¹³⁴ M.E. handelte es sich dabei um eine autoritäre Reform, da das Strafen durch die Verknüpfung von Stufenstrafvollzug und kriminalbiologischer Erfassung der Gefangenen eine szientistisch-selektive Erneuerung erfuhr, es also zu signifikanten Veränderungen im Modus des Strafens kam, die im zeitgenössischen Diskurs als ernstzunehmender Part wahrgenommen, diskutiert und z.T. adaptiert wurden. Es scheint mir nötig, sich von normativen Präformierungen zu lösen, die den Begriff 'Reform des Strafvollzuges' am Leitbild des gegenwärtigen sozialliberalen Ideals eines resozialisierend-therapeutischen Strafens ausrichten.

Bleiben wir in *Bayern*.¹³⁵ Mit 211 Strafanstalten und gut 16.000 Haftplätzen verfügte es, nach Preußen, über das zweitgrößte Gefängniswesen des Deutschen Reiches.¹³⁶ Das Land

¹³³ Einblicke in die Reformmaßnahmen der Länder und Regelungen in ihren Dienst- und Vollzugsordnungen gibt, soweit SPD, USPD oder KPD einen Einfluss darauf hatten Alfred Behrle, Stellung (1931), ansonsten Leopold Schäfer, Fritz Hauptvogel, Deutsche Gesetzentwürfe (1928), und Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979), der im Anhang eine Synopse der Dienst- und Vollzugsordnungen bietet. Vgl. zu dem hier vernachlässigten Sachsen Karl Wilhelm Fricke (Hg.), Bautzen (1999).

¹³⁴ Vgl. Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons (2004), S.30.

¹³⁵ Der Forschungsstand hierzu ist dürftig, am besten erforscht ist die dortige kriminalbiologische Untersuchung, Einblicke in die Ausgestaltung des Stufensystems bieten: Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979), S.135ff.; weniger detailliert: Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzuges (1972), S.59f. Zum Alltag im bayerischen Strafvollzug, besonders zur kriminalbiologischen Untersuchung und auch zum Stufensystem, einschließlich den Umständen und Verfahrensweisen seiner Etablierung: Christian Müller, Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat (2004), S.228-166. Als zeitgenössische Quellensammlung: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.): Stufenstrafvollzug, Bd. 1 bis 3 (1926, 1928, 1929).

¹³⁶ Am 1.1.1927, inklusive Untersuchungsgefängnissen; Statistik des Gefängniswesens (1928), S.8.

sollte nach dem Willen der dort Regierenden nicht allein ein antirevolutionäres Bollwerk sein, sondern auch ein Faktor von Ruhe und Ordnung im Reich, ein nationalistisch-autoritäres Gegengewicht zum republikanischen Geist von Weimar, dem sie eine Art von staatlichem passiven Widerstand entgegengesetzten. Die „Ordnungszelle“ Bayern, wie eine beliebte Redewendung lautete, suchte auch in ihren Strafanstalten nach Wegen, die Autorität des Staates fester zu zurren, angesichts der vielköpfigen Feinde bayerischer Ordnung: demokratisches Reich, ‘rotes’ Preußen, Kommunisten, Sozialisten, Verbrecher und Juden im eigenen Land. So führte es im November 1921 als erstes Land Stufen ein und war Vorreiter einer kriminalbiologischen Erfassung von Gefangenen. Es ist bezeichnend, dass der Strafvollzugsreferent im deutschnational geführten Justizministerium Bayerns in seiner Erzählung der Geschichte jeden Einfluß von Revolution und neuer Verfassung übergang: Es gebe kaum eine andere Erklärung für die in den letzten Jahren erfolgte Umstellung vom Vergeltungs- zum Erziehungsstrafvollzug, als dass „eben die Zeit reif war, daß die neue Erkenntnis wie eine reife Frucht vom Baum fiel.“¹³⁷ In dieser evolutionären Metapher war der verhaßte Sturm der Revolution ohne Bedeutung für das Fallen des Apfels.

In Bayern wurde die Todesstrafe besonders häufig vollstreckt,¹³⁸ die linke Opposition und kritische Intellektuelle unterlagen einer rigiden Strafverfolgung und einer gerade in der Frühzeit der Weimarer Republik vielfach angeklagten Brutalität ihrer Behandlung in den Strafanstalten,¹³⁹ während Adolf Hitler in seiner Landsberger Festungshaft ein recht angenehmes Leben genoß. Auch davon abgesehen handelte es sich bei der bayerischen Reform grundsätzlich um ein autoritäres Modell. Der Aufbau des bayerischen Stufenstrafvollzugs ähnelte den weiter oben behandelten Vorschlägen Pastor Seyfarths für ein strenges Progressivregiment in den Hamburger Strafanstalten. Schon vor der Einführung des Stufensystems gehörte die Trennung von ‘Besserungsfähigen’ und ‘Unverbesserlichen’ zu den Maximen bayerischer Strafvollzugspolitik. Das Progressivsystem wurde dann primär als ein „Selektionsinstrument“ eingeführt, um die wenigen Gefangenen herauszufiltern, bei denen sich in den Augen der Verantwortlichen die Bemühungen lohnten, sie mit den traditionell-christlichen Methoden von Seelsorge, Schulunterricht und patriotischen Vorträgen auf den rechten Weg zurückzubringen, während eine Bevorzugung der Arbeit als Erziehungsmittel verworfen wurde.¹⁴⁰ Die unterste Stufe kannte zunächst keinerlei Hafterleichterungen, die Einzelhaft war hier obligatorisch, eine ernste und strenge Behandlung vorgesehen, da diese Stufe der Vergeltung und Abschreckung diene. Wer als ‘unverbesserlich’ eingeschätzt wurde, verblieb in dieser Stufe bzw. wurde nach 1927 ganz aus dem Stufensystem herausgenommen, was dazu führte, dass diese Gefangenen mehr Hafterleichterungen erfuhren als die in der ersten Stufe.¹⁴¹ Das Aufsteigen in höhere Stufen handhabte Bayern restriktiv, im

¹³⁷ Richard Degen, *Strafvollzug in Stufen* (1928), S.310.

¹³⁸ Vgl. Richard J. Evans, *Rituale der Vergeltung* (2001), S.666.

¹³⁹ Vgl. die Erlebnisberichte politischer Gefangener: z.B. Ernst Toller, *Justiz-Erlebnisse* (1979/1927); Felix Fechenbach, *Im Haus der Freudlosen* (1925) oder die entsprechenden Jahrgänge der *Weltbühne*.

¹⁴⁰ Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.235f. Bereits die Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten von 1907 sah die Trennung besserungsfähiger Gefangener von den schlechten Elementen vor, vgl. Kühlewein, *Die Allerhöchste Verordnung* (1907/08), S.715.

¹⁴¹ Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.262.

Jahre 1927 befanden sich nur 21,4% der Gefangenen in einer der beiden höheren Stufen, während der Reichsdurchschnitt bei 30% lag.¹⁴² War ein Gefangener, etwa wegen eines Verstosses gegen die Hausordnung, heruntergestuft worden, war ein Wiederaufstieg nur in einigen wenigen Ausnahmefällen möglich. Die Anstaltsleitungen sind mit dem Etikett der Unerziehbarkeit recht großzügig umgegangen. Sehr zufrieden zeigte sich 1922 das bayerische Justizministerium über den Bericht einer Anstalt zu den Erfahrungen mit dem Stufenstrafvollzug. Die dortigen Insassen, meist rückfällige, schwer bestrafte Verbrecher, seien sehr erbittert über das neue System, da für sie, die kaum Chancen hatten aufzusteigen, die bisher möglichen Vergünstigungen wegfielen. Gefangene hätten geäußert, „es sei jetzt im Zuchthaus gar nicht mehr schön“, was zeige „wie notwendig es war, gerade gegenüber denjenigen Gefangenen, die es meisterhaft verstanden haben, sich das Leben in der Straf-anstalt so angenehm als möglich zu machen, die Strenge des Strafvollzugs mehr zu betonen“.¹⁴³ Die bayerischen Verantwortlichen, so das Resümee von Nikolaus Wachsmann und Christian Müller, sahen in den Stufen vor allem einen Weg, um die Haftbedingungen strenger zu gestalten.¹⁴⁴ In der Tradition der ‘physischen Besserung’, wo die Einpassung in eine strenge Disziplin als *via regia* zur Verbesserung des kriminellen Individuums galt, war dieses Anliegen jedoch durchaus von einem erzieherischen Impetus getragen.

Dieses althergebrachte Strafen wurde weniger durch das Stufensystem modernisiert denn durch die Einführung kriminalbiologischer Untersuchungen.¹⁴⁵ Auch wenn der erbbiologische Ansatz und insbesondere die in Bayern angewandten Verfahren in der Weimarer Zeit keineswegs unstrittig waren,¹⁴⁶ so galt die Kriminalbiologie doch als ernstzunehmende, sich auf der ‘Höhe der Zeit’ bewegende naturwissenschaftliche Anstrengung, die Ursachen von Kriminalität zu klären und Prognosen abzugeben, ob ein Individuum, sich zu bessern fähig sei oder zu dieser Hoffnung nicht mehr berechtigt. Die Kriminalbiologie diente insofern als eine Art von Hilfswissenschaft für die Einordnung und Bewertung der

¹⁴² Eigene Berechnungen, aus: Statistik des Gefängniswesens, S.8 u. 12. Wie auch für die später für andere Länder genannten Zahlen zur Stufenzugehörigkeit von Gefangenen sind einige methodische Probleme zu nennen: 1) Stichtag der Belegungszahlen (ohne U-Haft) war der 1.1., der zur Stufenzugehörigkeit jedoch der 1.7.1927; 2) Auf Grund verschiedenster Faktoren ist ihre Aussagekraft zu Rigidität oder Liberalität bei der Handhabung des Aufrückens begrenzt; z.B.: a) Die strafrichterliche Sanktionspraxis in den Ländern unterschied sich. Da erst nach einer gewissen Frist ein Gefangener überhaupt in den Genuss des Aufrückens kommen konnte, bedeutete etwa ein hoher Anteil kurzer Freiheitsstrafen automatisch, dass sie zu keiner höheren Stufe gehören konnten, b) auch die Gnadenpraxis der Länder dürfte Einfluss auf die Stufenverteilung haben, wurden z.B. Angehörige der höchsten Stufe großzügig begnadigt, so war per se diese Gruppe relativ schwach vertreten. Die Stufenverteilung sagt also nur, wieviele Gefangene in den Genuss der von Land zu Land differierenden Vergünstigungen kamen und kann einen groben, jedoch fehleranfälligen Hinweis auf Strenge oder Milde beim Aufrücken geben.

¹⁴³ Ministerialentschließung, 2.11.1922, in: Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.), Stufenstrafvollzug, Bd.1 (1926), S.21

¹⁴⁴ Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), S.35; Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004).

¹⁴⁵ Es sei betont, dass Modernität in diesem Zusammenhang nicht normativ, sondern deskriptiv gemeint ist.

¹⁴⁶ Besonders, aber nicht allein, aus Hamburg kam scharfe Kritik: Moritz Liepmann, *Die Problematik des „Progressiven Strafvollzugs“* (1926), S.65f.; Rudolf Sieverts, *Gedanken* (1932), ders., *Nachwort* (1933), und die Doktorarbeit bei Liepmann: Werner Petrzilka, *Persönlichkeitsforschung und Differenzierung* (1930). Vgl. zur zeitgenössischen Kritik: Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.246f. u. 265, u. Richard Wetzell, *Inventing the Criminal* (2000), S.137ff.

Gefangenen im Progressivsystem, welche in ihrem 'objektiven' Zugriff, die Gefahren rein subjektiver, also angesichts der menschlichen Fähigkeit zum Heucheln, fehleranfälliger Einschätzungen des Gefangenen durch die Beamten reduzieren sollte. Der Aufstieg „in die lichtereren Höhen psychologisch-pädagogischer Grundsätze“, so der Gefängnisarzt, Initiator und Hauptprotagonist bayerischer Kriminalbiologie, Dr. med Theodor Viernstein, setzte eine Prüfung voraus, ob die „bessernde Bemühung rentierlich“ sei.¹⁴⁷ In Wechselwirkung mit der autoritären Rigidität bewirkten die kriminalbiologischen Expertisen, dass bis zum Beginn der 30er Jahre ein Großteil der bayerischen Gefangenen als 'unverbesserlich' aufgegeben wurden.¹⁴⁸ Aber es ging ihm und den anderen Verfechtern der Durchmusterung von Gefangenen um mehr, als dem rigiden Strafvollzug Hilfestellung zu leisten. Viernstein galt sie nur als ein erster Schritt auf dem Weg zur Identifizierung von Menschen „als Minusvarianten, als Schädlinge“, als „rassefeindliche Erbanlage“ mit anschließender „Auslese, Ausmerze der dem Gemeinwohl abträglichen Eigenschaftsträger“, darüberhinaus zu einer dringend notwendigen Bestandsaufnahme der gesamten Bevölkerung und davon ausgehend zu einer umfassenden rassenhygienischen Gesetzgebung zur 'Aufartung' der 'Rasse'.¹⁴⁹ Vielleicht war es mehr als Koinzidenz, dass 1923 nicht allein das Jahr der Einführung der Kriminalbiologie an bayerischen Strafanstalten war, sondern auch das einer scharfen antijüdischen Politik, die 'Ostjuden' als angebliche wucherische „Volksschädlinge“ gefangensetzte und des Landes verwies.¹⁵⁰

Wie kaum eine andere Region war *Thüringen* nach 1918 zum symbolischen und realen Kampfplatz reformorientierter und konservativer, avantgardistischer und radikal-völkischer Kulturkonzepte geworden.¹⁵¹ Mit seinen knapp 2400 auf 69 Haftanstalten verteilten Haftplätzen galt und gilt das Land als das, welches am weitesten auf dem Weg des Gefängnisses zum Resozialisierungsinstitut vorangekommen war, zumindest was die Modellanstalt Untermaßfeld betrifft.¹⁵² Die Nationalsozialisten bedrohten dieses Reformprojekt bereits sehr früh, nämlich mit ihrem Eintritt in die thüringische Regierung 1930 bzw. der Regie-

¹⁴⁷ Theodor Viernstein, *Der kriminalbiologische Dienst* (1927), S.36f.

¹⁴⁸ Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), S.265.

¹⁴⁹ Theodor Viernstein, *Der Kriminalbiologische Dienst* (1927), S.36f. u. 52, Minusvarianten-Zitat: Ders., *Entwicklung und Aufbau eines kriminalbiologischen Dienstes im bayerischen Strafvollzug*, Abschrift in: *StAHbg.* 241-1 I, XVI B g 1 p vol.2. Es liegen einige Studien und Aufsätze vor, die sich mit der Kriminalbiologie befassen. Ihnen liegt meist, neuerdings nicht mehr ausschließlich, das 'Denkmodell der schiefen Ebene' zu Grunde: Vor 1933 haben sich die Akteure auf das obere Ende einer solchen gestellt, was unvermeidbar in der NS-Mordpolitik enden *musste*. Vgl. mit Beispielen für dieses Paradigma und seine Revision den Sammelband *Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen* (Hg.): *Kriminalbiologie* (1997), und v.a. Christian Müller, *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat* (2004), der eine differenzierte Analyse von Kontinuität und Zäsur vorlegt.

¹⁵⁰ Vgl. Reiner Pommerin, *Ausweisung* (1986)

¹⁵¹ Jürgen John, „Weimar“ (1996), S.19.

¹⁵² Der Forschungsstand ist auch für Thüringen, v.a. was den Prozess und Alltag der Reform angeht karg. Informativ, aber sehr formal und wenig kritisch orientiert: Ursula Sagaster, *Untermaßfeld* (1980), wichtig auch die quellenorientierten Ausführungen und Einschätzungen bei Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), bes. S.27ff., 30 u. 34, sowie Ders., *Reform and Repression* (2002), S.417ff. Die Schriften von damaligen Akteuren sind Legion, bes. Albert Krebs, Fürsorger, dann Leiter von Untermaßfeld, Lothar Frede und Curt Bondy haben eine rege, im Falle von Krebs und Bondy bis in die Bundesrepublik hineinreichende publizistische Tätigkeit entfaltet. Zahlen: *Statistik des Gefängniswesens* (1928), S.8.

rungsübernahme 1932.¹⁵³ Als es politisch noch das ‘rote Thüringen’ war, regiert von Linkskoalitionen, zuletzt inklusive KPD, bis 1923 eine angedrohte ‘Reichsexekution’ dies beendete, wurde Lothar Frede zu dem u.a. für den Strafvollzug zuständigen Fachreferenten im Justizministerium ernannt. Er war die treibende Kraft der dortigen Strafvollzugsreform, die auch unter den nun bürgerlichen, häufig wechselnden Kabinetten fortbestand.¹⁵⁴

Im Thüringischen Männer-Zuchthaus Untermaßfeld, der zweitgrößten Haftanstalt des Landes, wurden die im progressiven Reformdiskurs formulierten Ideen am weitestgehenden verwirklicht. Kann der bayerische Strafvollzug als das autoritäre Modell bezeichnet werden, so der in Untermaßfeld als das jugendbewegt-sozialpädagogische. Der Glaube an die Machbarkeit eines ‘neuen Menschengeschlechtes’, welches das Alte hinter sich läßt und kraftvoll zu neuen Ufern aufbricht, die Betonung des Gemeinschaftsgedankens und der Selbstverwaltung fand ihren Ursprung im Denken von Jugendbewegung und Sozialpädagogik, die ja in einem so engen Wechselverhältnis zueinander standen, dass letztere - personell wie geistesgeschichtlich - als die „Verberuflichung“ der ersteren angesehen werden kann.¹⁵⁵ Im Rahmen des seit 1922 in Thüringen eingeführten Progressivsystems legten die Untermaßfelder Akteure besonderen Wert auf die Selbstverwaltung der Gefangenen, die freilich von Fürsorgern begleitet wurde und unter der Oberaufsicht von Beamten stand. Nach sechsmonatiger Zellenhaft (Einzelhaft, mit gemeinsamem Besuch der Schule u.Ä.), konnten die Gefangenen in die zweite Stufe aufsteigen, die Hürden dazu waren anders als in Bayern sehr niedrig gelegt. 50 bis 52% aller Gefangenen Untermaßfelds befanden sich in dieser Stufe, lebten weiterhin in ihren Einzelzellen, aber bis zum Einschluss konnten sie ihre Freizeit mit den Mitgefangenen verbringen. Die eigentliche Erziehungsarbeit begann mit dem ebenfalls eher großzügig als restriktiv gehandhabten Übergang zur dritten Stufe, sie umfasste nach 1923 10 bis 15% der Gefangenen. Sie lebten weiterhin in eigenen Zellen, die Türen blieben jedoch unverschlossen. Die Freizeit organisierten sie in Selbstverwaltung. Mitgefangene als gewählte Vertrauensleute sorgten für ‘Ruhe und Ordnung’, kleinere Vergehen ahndeten sie selbst, größere hatten sie zur Anzeige zu bringen, die Aufsicht durch Aufsichtsbeamte „tritt zurück“ (§115 der DVO von 1929). Mit diesen Gefangenen wurden sogar, wohl ein Novum in der Weimarer Republik, des Sonntags Spaziergänge außerhalb der Zuchthausmauern durchgeführt.¹⁵⁶ Hausstrafen sprach das ‘Anstaltsgericht’ aus, das letzte Wort blieb zwar beim Anstaltsleiter, die Vorschläge dieses Gremiums aus Beamten und gewählten Vertretern der Gefangenen fanden dennoch häufig Berücksichtigung.¹⁵⁷ Die Arbeit erfolgte mit neu angeschafften modernen Maschinen, sodass die Gefangenen der Zeit und wohl auch dem Arbeitsmarkt besser angepasste Fertigkeiten erlernen konnten als bei den üblichen abstumpfenden Arbeiten wie Wergzupfen oder Zigar-

¹⁵³ So wurde etwa Curt Bondy seiner Stellung als Direktor des Jugendgefängnisses Eisenach zum 31. 12.1932 enthoben; Die Weltbühne 28 (1932 II), S.809.

¹⁵⁴ Politikgeschichte: Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.6 (1981), S.812ff.; Person u. Bedeutung von Frede: Ursula Sagaster, Untermaßfeld, S.28f.

¹⁵⁵ Lothar Böhnisch, Wolfgang Schröer, Sozialpädagogik (1997), S.63, zum Verhältnis der Untermaßfelder Reformer und Reformen zu Jugendbewegung vgl. Ursula Sagaster, Untermaßfeld (1980), S.16f.

¹⁵⁶ Vgl. Ursula Sagaster, Untermaßfeld (1980).

¹⁵⁷ Vgl. Nikolaus Wachsmann, Hitler’s Prisons (2004), S.28.

rendrehen. Der bauliche Zustand der aus dem Mittelalter stammenden Anlage, seit 1813 zu Strafzwecken benutzt, ließ allerdings mehr als zu wünschen übrig. Zwar war genug Platz vorhanden, sodass jeder Gefangene, auch wenn er die Freizeit in Gemeinschaft verbringen durfte, eine eigene Zelle und damit einen Rückzugsraum hatte, jedoch waren die Zellen meist ohne künstliches Licht und unbeheizbar. Bei niedrigen Temperaturen konnten sich die Insassen morgens nicht waschen, da das Wasser gefroren war. Wie in den meisten deutschen Strafanstalten herrschte das Kübelsystem „and the characteristic smell of Untermaßfeld continued to be that of urine and excrement“.¹⁵⁸

Ebenfalls dem jugendbewegt-sozialpädagogischen Modell verpflichtet war das Thüringer Landesjugendgefängnis in Eisenach, das zwar offiziell ein Oberstaatsanwalt leitete, dessen Arbeit jedoch de facto die dortigen Fürsorger leisteten, die wie etwa Otto Zirker, Albert Krebs oder Curt Bondy aus Jugendbewegung und Sozialpädagogik herkamen.¹⁵⁹ In der größten Strafanstalt des Landes, Ichtershausen, herrschte allerdings ein dem offiziellen Programm zuwiderlaufender Geist. Unter einem völkisch-national und antisemitisch eingestellten Direktor, einem früheren Polizei- und Armeeeoffizier, wurden die Prinzipien militärischer Disziplin hochgehalten.¹⁶⁰ Das Land Thüringen war in der Theorie und auch in der Praxis sicherlich am innovationsfreudigsten. Die alles Alte hinter sich lassende Emphase der Jugendbewegung, die sich die Erneuerung des Menschentums aus dem Geist jugendlicher Frische und Tatkraft erträumte, sorgt für die exponierte Position auf der ‘Reformachse’. Das autoritäre Regiment in Ichtershausen, aber auch der durchaus autoritäre Zug der Jugendbewegung, orientiert an Gemeinschaft und Führer-Gefolgschaftsverhältnissen, begründen, dass Thüringens Reform von mir als *relativ* autoritär eingeordnet wird. Das Pathos der Selbstbefreiung der Jugend aus den Fesseln der und des Alten, für das Gefängnis umgeschmiedet zum Ziel einer eingehetzten Selbstverwaltung der Gefangenen, bedingt, dass auf der ‘Autoritätsachse’ die Distanz zu Bayern und Preußen deutlich zu sehen ist.

Preußen war mit seinen über 1000 Haftanstalten, darunter viele kleine Gerichtsgefängnisse, der Koloss der deutschen Gefängnislandschaft. Fast 60% aller 1927 im Deutschen Reich vorhandenen Haftplätze standen unter preußischer Hohheit, also gut 65.100.¹⁶¹ Nachdem die erste Initiative zu einer Reform des Strafvollzugs in der Nachkriegszeit, die weiter oben behandelte Milderungsverordnung des unabhängigen Sozialdemokraten Kurt Rosenfeld, weitgehend zurückgenommen worden war, herrschte im preußischen Gefängniswesen bis 1929 Initiativlosigkeit. Dem Progressivsystem, wie es in den allgemeinen Zügen in den Grundsätzen 1923 festgeschrieben war, stand das preußische Justizministerium skeptisch gegenüber. Ministerialdirektor Alexander Klein sah 1924 die „Herstellung eines brauchbaren Progressivsystems“ in Preußen nicht nur als unbezahlbar an, sondern hegte auch prinzipielle Vorbehalte: Das Schema könne leicht zum Herren über die Sache werden, eine „planlose Verwässerung“ des Strafwanges drohe; und überhaupt solle

¹⁵⁸ Nikolaus Wachsmann, *Reform and Repression* (2002), S.421.

¹⁵⁹ Vgl. Christine Dörner, *Erziehung durch Strafe* (1991), 138ff.; als zeitgenössische Leistungsbilanz und Reflexion: Curt Bondy, Erich Möller, *Landesjugendgefängnis in Eisenach* (1930).

¹⁶⁰ Vgl. Nikolaus Wachsmann, *Hitler’s Prisons* (2004), S. 30.

¹⁶¹ *Statistik des Gefängniswesens* (1928), S.8 u. 11.

man sich hüten den Strafvollzug an „utopistischen Zielen“ zu messen: „Die erste und Hauptaufgabe des Strafvollzugs liegt auf dem Gebiete der Generalprävention, und dieser Aufgabe ist er im ganzen großen gerecht geworden“.¹⁶² Trotz dieses Bekenntnisses zum überkommenen Modell des Strafens konnte sich Preußen dem Sog der zum Stufensystem hinneigenden Reformbewegung, wie er sich in den *Grundsätzen* von 1923 und den *Würzburger Beschlüssen* von 1924 ausdrückte, nicht entziehen und verfügte Anfang 1925, in einem „vorsichtigen Schritt“¹⁶³ die Einführung des Progressivsystems in seinen Strafanstalten. Preußen vollzog diese Neuerung also so unwillig wie zögerlich und prägte kein eigenständiges Profil der Reform aus, ganz abgesehen davon, dass sich das Häftlingsleben in den zahllosen kleinen und kleinsten Anstalten ohnehin kaum veränderte. Für den Strafvollzug war, wie es E.J. Gumbel, der systemkritische Statistiker der Weimarer Zeit, Ende der 20er Jahre formulierte, der persönliche Einfluß des Anstaltsleiters in weitgehendem Maße ausschlaggebend.¹⁶⁴ Angesichts der über 1000 Haftanstalten Preußens ist somit ein Gesamtbild nur schwer zu zeichnen. Immerhin kam 1927 ein im Ländervergleich recht hoher Anteil von 30,3 von 100 Gefangenen in die zweite, jedoch auch unterdurchschnittlich wenige (nämlich 1,7%) in die höchste Stufe. Nach Nikolaus Wachsmann hing ein Gros der preußischen wie der sonstigen deutschen Anstaltsleiter dem alten wilhelminischen Strafmodell - militärische Disziplin, Vergeltung und Abschreckung - an und stand ergo den Reformen skeptisch bis ablehnend gegenüber.¹⁶⁵

Im Jahre 1929 ergriff Preußen die Initiative, entwickelte ein ausgeklügeltes System des Stufenstrafvollzuges, welches die Diskursgemeinschaft der gegen Ende der Weimarer Republik zunehmend in die Defensive gedrängten Reformen als bewundernswerte Perfektionierung dieses Systems feierte. Die Vielzahl preußischer Strafanstalten ermöglichte es, mit der ganz auf die Resozialisierung der Gefangenen ausgerichteten Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 auf dem Papier eine große Zahl von Sonderanstalten zu schaffen, sodass die einzelnen Klassen von Gefangenen, nach Strafart (Zuchthaus oder Gefängnis), Geschlecht Alter (jugendlich oder erwachsen), Stufen des Progression, Vorstrafen, Grad der Erziehbarkeit bzw. der geistigen Beschaffenheit, getrennt voneinander untergebracht worden wären. Allein für erwachsene Männer sah dieser Plan elf verschiedene Anstaltstypen vor. Innerhalb des Stufensystems wurde Wert auf Selbstverantwortlichkeit und relative Freiheit der Gefangenen in den höheren Stufen gelegt: Selbstverwaltung in der Freizeit, Teilnahme von Gefangenenvertretern an den auch die Hausstrafen aussprechenden Anstaltskonferenzen und, als deutsches Novum, der Freigang in der höchsten Stufe, um ‘draußen’ einer regulären Arbeit nachzugehen.¹⁶⁶ Indes blieb das alles Theorie. Die Verordnung trat nur im Bezirk des Strafvollzugsamtes Berlin in Kraft, selbst dort scheiterte

¹⁶² Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug (1924), 121ff.

¹⁶³ Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972), S.61.

¹⁶⁴ E.J. Gumbel, Strafvollzugsstatistik (1930/31), S.691.

¹⁶⁵ Eigene Berechnung, basierend auf: Statistik des Gefängniswesens (1928), S.8 u. 12; Anstaltsleiter: Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons (2004), S.31f.

¹⁶⁶ Vgl. Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929, die projektierte Anstaltsstruktur läßt sich der dort beigefügten Grafik gut entnehmen.

sie an fehlenden Bauten, sodass der preußische Justizminister alsbald anordnete, vorläufig von der Durchführung abzusehen.¹⁶⁷ Der NS-Machantritt beendete das in der Weltwirtschaftskrise zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt begonnene Projekt dann endgültig.

Was verband die verschiedenen Reformprojekte im größeren Rahmen des Reformdiskurses miteinander, welche gemeinsamen Überzeugungen, Rede- und Denkfiguren, lassen sich ausmachen, jenseits der feststellbaren Differenzen? Da war zunächst die Überzeugung, Kriminalität reduzieren zu können, indem die Behandlung der Gefangenen mit System und nach Prinzipien modifiziert wird. Sie wurzelte in dem modernen, aufklärerischen Glauben, durch den jeweils zur Geltung gebrachten Modus des Strafens einen Einfluss auf das Vorkommen von Verbrechen und Vergehen nehmen zu können. Da Rückfalltäter und -täterinnen in hohem Maße an der verfolgten Kriminalität beteiligt waren, schien die Hoffnung berechtigt, dass sich die Kriminalitätsrate senken lasse, wenn es nur gelingen wollte, die Gefangenen gegen einen Rückfall nach der Entlassung zu feien. Strafvollzugsreform sollte so *Rückfallverhütung* sein. Das Menschheitsübel Kriminalität sollte endlich angepackt werden, da ja nun wissenschaftlich fundierte Modelle, von der Psychologie bis zur Rassenhygiene, zur Verfügung standen welche zweckrationales Handeln auf der Höhe der Zeit endlich ermöglichten. Die in Schiefelage geratene staatliche und gesellschaftliche Ordnung sollte durch eine neuartige Gefangenenbehandlung wieder befestigt werden, damit das bedrohliche Chaos nach der Apokalypse des Ersten Weltkriegs und im revolutionären Tumult seiner Beendigung irgendwie noch einmal gebändigt werden konnte. Damit hing selbstredend ein Glaube zusammen, welcher allerdings im Laufe der Weimarer Republik im Diskurs immer mehr an Überzeugungskraft einbüßte: alle, ein Gros oder eine kleine Gruppe der Strafgefangenen - das changierte -, jedenfalls aber ein bestimmter Anteil von ihnen, könne zu Legalität oder gar zu Moralität erzogen werden. Dem korrespondierte ein Bild vom 'erziehbaren' Rechtsbrecher, das sich scharf von dem der altliberalen Ära mit ihrem Prinzip der Vergeltung abgrenzte, wo unter Rückgriff auf Kant und Hegel das Bild vom Verbrecher als autonomen, willensstarken und voll für sein Tun verantwortlichen Menschen vorherrschte. Der 'erziehbare' Rechtsbrecher galt nun primär als ein willensschwacher und haltloser Mensch, der den, nicht zuletzt durch sozioökonomische Krisen hervorgerufenen, Versuchungen des Lebens gleichsam nicht genug Charakter entgegenzusetzen hätte, um auf der Bahn der Gesetzestreue zu bleiben. Im Vollzug sollte diesem Mangel abgeholfen werden, die Rechtsbrecher waren ergo zu erziehen und figurierten somit als Kinder, die einer Nachsozialisierung bedürfen, sei es mit der harten bayerischen Hand, mit den thüringischen Versuchen der Befreiung des natürlich-kindlichen aus dem Prokrustesbett des Alten oder dem systematischen Geist Preußens. Insofern bedeutete der Weimarer Erziehungsstrafvollzug eine Infantilisierung der Delinquenten, was sinnbildlich darin zum Ausdruck kam, dass in der Thüringer Modellanstalt Untermaßfeld das Kinderspiel 'Der Plumpsack geht um' mit den erwachsenen Gefangenen gespielt wurde¹⁶⁸. Trotz der im Dis-

¹⁶⁷ Vgl. Herbert Schattke, *Geschichte der Progression* (1979), S.183.

¹⁶⁸ Ursula Sagaster, *Untermaßfeld* (1980), S.71.

kurs von Anfang an immer wieder geäußerten Skepsis, dass man sich von der Einführung eines schematischen Systems der Gefangenenbehandlung nicht allzuviel versprechen dürfe, da es doch bei der Erziehung ganz auf das menschliche Miteinander und die individuelle Behandlung der Insassen ankomme, wurde mit dem Stufenstrafvollzug ein solches System der Gefangenenbehandlung zur verbindlichen Leitlinie. Angesichts der institutionellen Strukturen, fiskalischen und mentalen Grenzen der Reform, war das Ideal der allumfassenden Individualisierung ein Luftschloß und das Progressivsystem das Machbare.

Der Strafvollzug der Weimarer Zeit war ein Experimentierfeld der Moderne, die ihre Geltungskraft als menschengemachte Veränderung des Gegebenen über alle Begrenzungen hinweg auch und gerade dort beweisen wollte, wo für viele Menschen die Angst regierte, wo der Mensch sich von seiner unvernünftigen und rücksichtslosen Seite zeigte und wo alle bisher angewandten Vorgehensweisen versagt hatten: im Bereich der Kriminalität und dem Umformen der Straftäter zu gesetzeskonformen, mithin vernünftigen Menschen.

III. Die Aufgabe: Neue Legitimität im Geist der Aufklärung

Grenzenlos geworden, ist der Mensch, sich selber ein schwimmendes Gebilde, und er sieht den Nebenmenschen nicht mehr.

Hermann Broch¹⁶⁹

Aus der historiographischen Rückschau analysiert und formuliert, mithin nicht notwendig aus der Sicht und in den Begriffen der Akteure, standen die Verantwortlichen für das Gefängniswesen Hamburgs im Wesentlichen vor drei großen Aufgaben. Sie lauteten: dem Strafen neue Geltungskraft zu verleihen, Veränderung zu signalisieren und die Disziplin im Inneren der Institution wieder herzustellen. Eng miteinander verflochten, erwuchs diese Triade aus zwei Bedingungsgeflechten, nämlich aus der mißlichen Lage, in welche der Strafvollzug mit der Revolution geraten war und aus den Anforderungen, welche das neue demokratische Politik- und Gesellschaftsmodell zumindest ihren Anhängern stellte.

Die im eigentlichen Wortsinn grundlegendste Aufgabe bestand darin, dem Strafvollzug ein neues legitimierendes Fundament zu verschaffen, welches versprach, die Krise zu überwinden, in welcher sich die soziale Institution Strafe spätestens mit dem Zusammenbrechen des Ancien Régime befand. Dieses Gebot der Stunde war allerdings nur eines, insofern die alte Ordnung nicht bloß irgendwie durch die 'neue Zeit' hindurch gerettet werden sollte. So wie es etwa die deutsche Richterschaft tat, die sich, angesichts des vermeintlichen Schwankens aller Werte, als „der Fels im brausenden Meer“ der nachrevolutionären Ära verstand¹⁷⁰ und sich - unter dem Strich - der Republik verweigerte. Nachdem das Gefängniswesen in der Revolution bis in das Mark erschüttert worden war und ganz offensichtlich in den Augen vieler Menschen - aus verschiedenen Gründen - seine Legitimität eingebüßt hatte, war das System Strafvollzug in den Augen republikanischer Willensträger darauf angewiesen, die Bereitschaft und Fähigkeit zum Wandel zu zeigen. Wenig anders erging es dem neuen Direktor, dessen Ernennung unter ungewöhnlichen Umständen von-

¹⁶⁹ Hermann Broch, Die Schuldlosen, S.265.

¹⁷⁰ Ernst Fraenkel, Soziologie der Klassenjustiz (1999/1927), S.187.

statten gegangen und nicht ohne scharfe Kritik geblieben war, der als *homo novus* seine Befähigung zu einem leitenden Posten unter Beweis zu stellen und seinen Ruf als ein entschiedener Reformers zu wahren hatte. Auch jenseits eines persönlichen Anliegens von Direktor Koch oder Justizsenator Nöldeke, einen Erziehungsstrafvollzug zu etablieren, lag es also fast auf der Hand, zu versuchen, dem Strafen einen neuen, in den Geist der Zeit passenden Sinn zu verleihen.¹⁷¹

Wenn es eine der Aufgaben war, Veränderung zu signalisieren, so fragt sich, wovon sich das Gefängniswesen nun abheben konnte und sollte sowie wodurch? Als die eine Folie kann der Strafvollzug des Ancien Régime gelten, mit seiner unzulänglichen Methode der „Nurbestrafung, Nurvergeltung und Nurabschreckung“, wie es eine Werbeschrift der Hamburger DDP formulierte.¹⁷² Erziehung und Besserung, die Wiedergewinnung der Delinquenten für die auf alle Kräfte angewiesene, da Not leidende ‘Volksgemeinschaft’ lautete das aus dem diskursiven Reservoir, insbesondere der Aufklärung und der Kriegsgesellschaft, entnommene und im Rahmen republikanisch-demokratischer Überzeugungen als zeitgemäß angesehene Kontrastprogramm. Als zweite Folie diente die Zeit revolutionärer Unruhen, mit ihren Gefangenbefreiungen und der im Inneren erschütterten Disziplin von Gefangenen wie Aufseherschaft. Auf diesem Feld lautete die Anforderung, Ruhe und Ordnung in die Gefängnisse zu bringen und, auch wenn dies nicht gelang, die Sicherheit vor Entweichungen wiederherzustellen. Hier ging es also darum, klare Herrschaftsstrukturen und Autoritätsverhältnisse zu re-installieren: nach außen *symbolisch*, indem die Haftanstalten der freien Bevölkerung sowie den politischen und bürokratischen Akteuren wieder ein Gefühl der Sicherheit und Stimmigkeit zu vermitteln vermochten, im Inneren *konkret-praktisch* durch Erhöhung der Disziplin, gemessen an der Frequenz registrierter Regelverstöße. Das Resozialisierungsziel stand also für das Überwinden des Kaiserreiches durch den mit der Revolution etablierten demokratischen, sozialen Rechtsstaat. Demgegenüber galt es auf dem Feld von Disziplin und Sicherung das Tumultarische der Revolution zu überwinden, um an die Geordnetheit des wilhelminischen Strafvollzuges anzuknüpfen.

Die generelle, die bisherigen Aspekte bündelnde Aufgabe war also für das Gefängniswesen Hamburgs die gleiche wie die der demokratischen Akteure der Weimarer Republik überhaupt: Herstellen einer neuen Ordnung, die also in neuer Form eine Kontinuität des Geordnetseins über den Einschnitt der Revolutionszeit hinweg ermöglichte. Die *Arbeiter-Jugend* besang im Februar 1919 die „geniale Art“ der Novemberrevolution, „wie sie ihr Neues an das Alte knüpfte, gleichsam in das Alte hineinschlüpfte, die Kräfte der Vergangenheit wirken ließ, doch ihrem Wirken die Zukunftslinie gab“.¹⁷³ Die Anhänger der republikanischen und parlamentarisch-demokratischen Verfassung „glaubten an die ordnende Kraft der Vernunft“¹⁷⁴. In der Fürsorgepolitik verband sich Rationalismus mit einem

¹⁷¹ Die Notwendigkeit eines „sensemaking“ wird ohnehin besonders deutlich in Zeiten des Umbruchs und enttäuschter Erwartungen empfunden: „Thus to understand sensemaking is also to understand how people cope with interruptions“; Karl E. Weick, *Sensemaking* (1995), S.5.

¹⁷² Tätigkeitsbericht der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei (1924), S.71.

¹⁷³ E.H. Müller, *Revolution ist Arbeit*, *Arbeiter-Jugend* 11(1919), S.21.

¹⁷⁴ Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985), S.281.

hohen moralischen Anspruch.¹⁷⁵ Es sollten nicht bloß materielle Notlagen beseitigt werden, sondern zugleich geordnete, Vernunftregeln gehorchende Lebensverhältnisse durchgesetzt werden.¹⁷⁶ Diese praktische Vernunft Weimarer Prägung gebot den republikanischen Akteuren auf dem Felde des Strafvollzugs, das alte Ideal der Besserung aus jener Nische zu holen, in welcher es im wilhelminischen Strafvollzug überwintert hatte, es mit dem durch den Krieg forcierten Gemeinschaftsideal zu verflechten und das Produkt dieser Synthese, die Resozialisierung, zum leitenden Bauprinzip einer neuen Ordnung des Strafens zu erheben. Die Kernvorstellung geht von einem als ‘Outsider’ gedachten Kriminellen aus (was z.B. white collar-Kriminalität oder ‘Kavaliersdelikte’ ausschließt), der soziale Regeln, sei es aus Not, Willensschwäche, mangelnder Erziehung oder Protest, nicht befolgt. Der Prozess der Resozialisierung soll diese Gründe aufheben und durch nachgeholtete Erziehung den Täter oder die Täterin zum Bejahen der gesellschaftlichen Werte, einschließlich der Gesetze, führen, wodurch aus dem ‘Outlaw’ und ‘Outsider’ ein ‘normales’ Mitglied der Gesellschaft wird.

Die Strafvollzugsreform war mithin eine späte Antwort auf jene Herausforderungen, die sich mit dem Auflösen der kosmologischen Ordnung des Mittelalters angekündigt hatten und die sich durch die Aufklärung in aller Dringlichkeit stellten: Wenn der Mensch aus dem Gebundensein der göttlichen Ordnung in die vernunftgeleitete Autonomie entlassen war, so wurde es unumgänglich, „die für ihn notwendigen Ordnungen eigenverantwortlich und aus eigener Kraft“ herstellen zu müssen,¹⁷⁷ Recht und Strafe wurden damit zugleich als Artefakte bewusst. Was aber vom Menschen geschaffen ist, kann auch von ihm verändert werden. Umstritten blieb: In wessen Namen wird wozu von Menschen Strafgewalt über Menschen ausgeübt? Welche Rechtfertigungen und Weisen des Strafens können vor dem imaginären Gerichtshof der Vernunft und dem humanitären Sentiment bestehen?

Das Vernunftrecht des 17. und 18. Jahrhundert verwarf just in der Zeit, wo der moderne Staat entstand, das hergebrachte Strafverständnis. *Erstens* hinsichtlich der Einbindung in die christliche Kosmologie: In der transzendenten Welterklärung hatte Gott als ontologisches wie als normativ-moralisches Prinzip fungiert.¹⁷⁸ Im Rahmen dieser göttlichen Ordnung diente die Strafe der notwendig gewordenen Aussöhnung des Delinquenten und des ganzen Volkes mit der ob der Missetat erzürnten Gottheit. *Zweitens* wurde das Strafen ‘verstaatlicht’: Strafbares Handeln, so die prägnante Zusammenfassung von Niklas Luhmann, wurde jetzt nicht mehr primär als Verletzung eines Opfers begriffen, das sich wehren bzw. Genugtuung verlangen kann, sondern als Verstoß gegen das Strafgesetz. Die Folge war ein Kriminalisierungsschub unvorhergesehenen Ausmaßes, der dann seinerseits die modernen Kriminalitätstheorien auf den Plan rief, Strafkolonien erforderte und die bürgerliche Gesellschaft veranlaßte, sich selbst mit Arbeitsethos und moralischer Entrüstung zu sanieren.¹⁷⁹

¹⁷⁵ Mark Mazower, *Der dunkle Kontinent* (2000), S.138.

¹⁷⁶ Frank Bajohr, *Vom Honoratiorentum zur Technokratie* (1991), S.75.

¹⁷⁷ Heiko Hartmut Lesch, *Der Verbrechensbegriff* (1999), S.18.

¹⁷⁸ Panayotis Kondylis, *Aufklärung* (1986), S.22.

¹⁷⁹ Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft* (1993), S.283.

Im menschenfreundlichen wie im prometheischen Denken der Aufklärung wandelte sich die „Unendlichkeit der Welt“ des christlichen Verständnisses zur „Unendlichkeit der Aufgabe - und zur Unendlichkeit der Zuversicht“.¹⁸⁰ Von einem optimistischen Menschenbild getragen, vorangetrieben durch einen scharfen Blick auf die Mißstände des Überkommenen und beseelt von der Möglichkeit endlosen Voranschreitens zu ihrer Überwindung, propagierten die Aufklärer die Reform nahezu aller Lebensbereiche: Lebensformen, Denkhaltungen und Einstellungen ebenso wie die Alltagswirklichkeit der Menschen¹⁸¹. Der neuzeitliche Mensch beanspruchte so für sich den Status des Vollenders der Geschichte.¹⁸² Ihm war es nicht nur möglich und aufgetragen, die Natur umzuformen und zu beherrschen, sondern auch den Menschen, als Gattung wie als Individuum, der Vollendung entgegenzuführen.

Zugleich gebot das Abhandenkommen der göttlichen Legitimationsformel mit dem Strafen Absichten im und für das Diesseits, also weltliche Zwecke, zu verfolgen. Die Taten von Dieben, Räubern oder Mördern galten nicht länger als Beleidigung und Erschütterung der göttlichen, sondern als Störung und Bedrohung einer weltlichen Ordnung. Sie konstituierte sich nach der herrschenden neuzeitlichen Staatstheorie durch eine Übereinkunft der Individuen, deren Wohl der Staat ergo zu befördern habe. Leben und Eigentum zu schützen, war neben anderem die legitimierende Aufgabe des dafür mit dem Gewaltmonopol ausgestatteten modernen Staates. Mit vernünftigem Augenmaß, so die aufklärerische Überzeugung, sollte dies geschehen, sodass sich die erwünschte Veredelung des Menschengeschlechtes mit den Notwendigkeiten einer Effektivierung der Sicherung gegen Kriminalität möglichst fugenlos vereinbaren ließ. Das Übermaß ritualisierter Grausamkeit, mit der auf den Hinrichtungsstätten die Seele der Sünder einer höheren Macht überantwortet worden war, vertrug sich weder mit der spezifischen Balance von Menschenliebe und Zweckrationalität noch mit dem bürgerlichen Leitbild des *homo oeconomicus*, dem Arbeit Identitätsstiftung und *raison d'être* zugleich war¹⁸³. Die Freiheitsstrafe konnte hier als eine Art von kleinstem gemeinsamen Nenner fungieren, sie setzte sich dann in einem allmählichen, keinesfalls widerspruchsfreien Prozess im Verlauf des 19. Jahrhunderts allmählich als „Königin unter den Strafen“ durch¹⁸⁴ als die fast nur noch von der ‘einfachen’ Todesstrafe für wenige Delikte flankierte Hauptstrafe.

Die Zustände in den von Überfüllung und merkantilistischem Denken beherrschten Haftstätten des aufgeklärten Zeitalters forderten allerdings immer wieder die Kritik jener heraus, die sich traditionell der ‘Sünder’ annehmen und ihre Seelen zu Gott führten. Christlich-philanthropisch orientierte Praktiker des Strafvollzugs und Publizisten klärten die Aufklärung darüber auf, was sich hinter den Mauern und Gittern der Haftanstalten abspielte. Was sich hier zwischen 1750 und 1810 formierte, der christlich-philanthropische Diskurs über die Reform der Gefängnisse prägte sich in den folgenden Jahren bis 1848 zur ‘Gefängniskunde’ aus, die sich als wissenschaftliche Disziplin jenseits der Universitäten, aber

¹⁸⁰ Panayotis Kondylis, *Aufklärung* (1986), S.122.

¹⁸¹ Franklin Kopitzsch, *Sozialgeschichte der Aufklärung* (1990), S.667.

¹⁸² Panayotis Kondylis, *Aufklärung* (1986), S.122.

¹⁸³ Dirk Brietzke, *Arbeitsdisziplin* (2000), S.10.

¹⁸⁴ Phillippe Robert, *Einleitung* (1991), S.15.

weitgehend auch jenseits der eigentlichen Zentren der Herrschaftsausübung organisierte.¹⁸⁵ Die oft christlich motivierten Philanthropen und die zunehmend dominanten Praktiker des Strafvollzugs, Direktoren von Musteranstalten, Gefängnisärzte und Gefangenenseelsorger, aber auch wenige Juristen, die sich unter diesem Namen sammelten, nahmen die ideengeschichtlichen Neuerungen der aufgeklärten Ära auf, insbesondere das naturwissenschaftliche Denkmodell und den Glauben an die technizistische Machbarkeit des menschlichen Glückes. In ihren Augen waren Straftäter nicht länger 'Sünder' oder 'Bösewichte', sondern unerzogene oder kranke, jedenfalls defizitäre Menschen, die der 'Nacherziehung' oder 'Heilung' bedürfen, auf dass sie sich zu einem voll gültigen Menschsein zu entwickeln vermögen. Was im christlichen Strafverständnis einst als entscheidender Schritt des zerknirschten Sünders zur Versöhnung mit Gott gegolten hatte, die Läuterung, formte sich nun um zur zielgerichteten, an der Persönlichkeit des Straftäters orientierten Erziehung oder Heilung als Voraussetzung für seine Wiederaufnahme in das Kollektiv.¹⁸⁶

In einer Zeit der Verunsicherung durch den demographischen und sozioökonomischen Zerfall der ständischen Ordnung trafen sich zwei große Hoffnungen, die christliche auf die Umkehr zu Gott und die aufklärerische auf Vollendung und Veredelung der Menschheit an einem für die Gesellschaft und ihre Selbstdefinition existentiellen Punkt, nämlich dem Umgang mit der scheinbar alle Ordnung, damit symbolisch Herrschaft, bedrohenden Kriminalität. Dieses Zusammentreffen in einem spezifischen sozialen Wahrnehmungsraum machte die Durchschlagkraft der Idee von Besserung und Erziehung im außerjuristischen Diskurs und für die Praxis in den Strafanstalten aus, wo sich Pfarrer und Lehrer um die sittliche Hebung der Gefangenen bemühten. Die Kraft des Guten und der Vernunft sollte sich auch an ihren Rändern, bei den Grenzüberschreitungen, beweisen. Die deutsche Rechtswissenschaft zeigte sich allerdings wenig beeindruckt. Die Juristen als die ausschlaggebenden Akteure in den Verfahren der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Strafvollzugs verstanden sich spätestens seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis zu dessen Ende fast einhellig als Hüter eines Strafens, das nicht bessern und erziehen sollte, sondern vergelten und abschrecken.

Aus fremdbestimmtem Erziehen, aus dem äußerlichen Eingriff in das Innere des Subjekts kann und darf in dieser Sicht niemals Sittlichkeit erwachsen. Eine solche Begrenzung des Staates traf sich mit dem zentralen Anliegen des bürgerlichen Sozialmodells der Zeit. Dieser leitenden Ordnungsvorstellung im Geist des klassischen, des wirtschaftlichen und individualistischen Liberalismus ging es im Kern darum, die Selbstverwirklichung des (bürgerlichen) Individuums zu ermöglichen und es hierfür aus dem Prokrustesbett staatlicher Gängelung zu befreien. Der frühneuzeitliche Polizeystaat, in welchem die Obrigkeit den Anspruch erhoben hatte, sich umfassend um Wohl und Wehe ihrer Untertanen zu kümmern, wurde durch den formalen Rechtsstaat ersetzt, wobei es nicht zu einem radikalen Wechsel, sondern vielmehr zu vielfältigen Mischformen beider Modelle kam. Der Rechts-

¹⁸⁵ Vgl. Thomas Nutz, *Besserungsmaschine* (2001).

¹⁸⁶ Peter Becker, *Verderbnis und Entartung* (2002), bringt die sich ablösenden Konzepte auf die prägnanten Begriffe: Der Kriminelle als 'gefallener Mensch' im christlichen Verständnis, als 'verhinderter Mensch' im säkularisierten und ver(natur)wissenschaftlichten Verständnis.

staat - so das Ideal - sollte obrigkeitliche Willkür einhegen und mithin lediglich den äußeren Rahmen vorgeben und garantieren, in welchem die als vernünftig und frei gedachten Bürger sich ungestört wirtschaftlich betätigen konnten. Indem in ihm Alle ohne Ansehen der Person gleich zu behandeln waren, gewährleistete er Gerechtigkeit. Der gerade auch in Hamburg als Nachwächterstaat konzipierte Rechtsstaat schützte sie in zwei Richtungen vor Zumutungen und Bedrohungen: sowohl vor Eingriffen des Staates, der gleichsam bei Tage nicht weiter in Erscheinung treten möge, sich an der Börse und in den Fabriken nicht sehen ließ, wo der Wirtschaftsbürger ohne das Licht scheuen zu müssen möglichst ungehindert seinen Geschäften nachging. Des Nachts aber übernahm er die Aufgabe, ihn vor dem 'lichtscheuen Gesindel', vor Eigentums- und Rohheitsdelikten, vor Aufruhr und Umsturz zu schützen.

Damit ist die Rückschau in die aufklärerische Geschichte des Erziehungsideals beim Strafen dort angelangt, wo meine Studie begonnen hatte: beim wilhelminischen Strafvollzug, der im Wesentlichen einem Programm folgte, welches weiten Kreisen, innerhalb der juristischen Zunft ebenso wie im sozialdemokratischen Milieu, längst nicht mehr als adäquate Antwort auf das Phänomen Kriminalität erschien. Der Weltkrieg förderte, wie gesehen, die Niedergangsängste sowie Denken und Handeln in den Bahnen der Verhütung von Übeln aller Art. Das dem Krieg nachfolgende politische System und das gesellschaftliche Klima der frühen Weimarer Jahren nahm, neben vielem anderen, sowohl die aufklärerische Handlungsorientierung als auch die Erfahrungen und Ideale der Kriegszeit auf, um eine Lösung für oder zumindest ein Durchkommen durch die verwirrend vielfältigen und häufig widersprüchlichen Anforderungen und Probleme des Tages zu finden. Die Jahre der Nachkriegskrise bis 1923 stellten sich den Zeitgenossen, so Detlev J.K. Peukert, gerade in ihrer Unübersichtlichkeit dar. Das „Durcheinander in der Erfahrung der Handelnden“ und die Interdependenz der Probleme, die sie bedrängten, sieht er als die vielleicht entscheidende Tatsache der Epoche nach dem Ersten Weltkrieges an.¹⁸⁷ Die für das Hamburger Gefängniswesen Zuständigen packten dieses Durcheinander dort an, wo sie standen und stellten sich der Aufgabe, es in ihrem Verantwortungsbereich nach Möglichkeit zu beenden und durch ein Besseres und Zukunftsweisendes zu ersetzen, das sie in der alten Tradition der Besserung fanden.

IV. Das Gefängnis und seine Reform in der politischen Landschaft Hamburgs

Denn verglichen mit dem ganzen Himmel, ist unsere
ganze Erde kleinwinzig.

Antonius der Große¹⁸⁸

In dem vom protestantischen Bekenntnis und seefahrerischen Handel gleichermaßen geprägten, wenn auch im Verlauf des 19. Jahrhunderts entkirchlichten und partiell industrialisierten Stadtstaat Hamburg wurden mit hanseatischem Stolz und Traditionsbewusstsein die überkommenen patrizischen Tugenden hochgehalten. Unermüdlicher Fleiß, Sparsamkeit und eine geordnete Lebensführung waren die Schlüsseltugenden, die im Selbstverständnis der Hanseaten wirtschaftlichen Erfolg, gesellschaftlichen Aufstieg und allgemeine Aner-

¹⁸⁷ Detlev J.K. Peukert, Weimarer Republik (1987), S.62.

¹⁸⁸ Antonius der Große, Stern in der Wüste, S.70.

kennung verdienten.¹⁸⁹ Dem entsprachen Staatsform und politisches Handeln der Eliten: Hamburg war bis 1918 politisch-administrativ quasi eine spätmittelalterliche Kaufmannsrepublik, deren Angelegenheiten weitgehend in den Händen bewährter Honoratioren lagen. Sie regierten nach Art der Handelskontore, in denen sie zu Hause waren, sie regierten, um Handel und Wandel zu fördern, um stete Entwicklung und Verbesserung voranzubringen, aber nichts zu übereilen, um Wohltätigkeit privat zu pflegen, aber den Staat davon möglichst freizuhalten, sowie um nicht so zu werden wie Preußen mit seiner forschen Schneidigkeit und seinem hierarchischem Berufsbeamtentum. Eine Art von 'Insel-Bewusstsein' war weitverbreitet,¹⁹⁰ dazu gehörte, sich aus den Händeln der Welt herauszuhalten, um mit der Welt Handel zu treiben und, wenn irgend möglich, mit sicherem, nüchternem Realismus nach einem Ausgleich von Gegensätzen und Interessen durch pragmatische Lösungen zu suchen.

Das ermöglichte ein hohes Maß an Kontinuität über historische Zäsuren und Katastrophen hinweg, entfaltete Bindungskraft auch für die in Hamburg starke und besonders reformistische Sozialdemokratie, bedeutete aber auch, dass sich gewollter, geplanter Wandel nur mühselig, zäh und damit oft zu langsam für die Anpassungsleistung an den nicht-intentionalen Wandel von Demografie, Gesellschaft und Wirtschaft vollzog. Der Senat setzte sich vor 1919 aus Vertretern der protestantischen Oberschicht zusammen, die auf Lebenszeit ernannt worden waren. Er und die in einem sozial gestaffelten Dreiklassenwahl von nur wenigen (männlichen) Einwohnern gewählte Bürgerschaft tagten in dem mit der Börse als Sitz der Handelskammer räumlich verbundenen Rathaus. Sie erliessen die Gesetze gemeinsam und gingen nur „zögernd und mit völlig unzureichenden Mitteln“ einen kleinen Teil der zahlreichen Probleme an, die sich aus rasantem Bevölkerungswachstum und sozioökonomischem Wandel ergaben.¹⁹¹ Das Deputationswesen, also die ausschussartige Verwaltung durch bürgerliche Mitglieder anstelle von oder neben Berufsbeamten, war ein wesentliches Element des politisch-administrativen Systems, abgeschwächt auch in der Weimarer Republik.¹⁹² Hamburg führte als letzter Staat des Deutschen Reiches das Berufsbeamtenrecht ein, Vorreiter für die langsame, konfliktreiche Entstehung einer modernen Verwaltung waren bezeichnenderweise die Polizei, die früh als Behörde organisiert worden war, und die Schaffung des Postens eines beamteten Gefängnisdirektors in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts,¹⁹³ also zwei zentrale Instanzen staatlicher Ordnungs- und Herrschaftssicherung. Mit dem Festhalten an der hanseatischen Tradition bürgerlicher Selbstverwaltung gingen deutliche Ineffizienzen einher, insbesondere wenn die kleinteilig-verschachtelte Behördenstruktur mitbedacht wird.¹⁹⁴ Die bürgerliche Mitverwaltung ermöglichte es aber auch,

¹⁸⁹ Dirk Brietzke, *Arbeitsdisziplin* (2000), S.616.

¹⁹⁰ Der Vorsitzende der Hamburger DDP Peter Stubmann sprach 1926 von der Hansestadt als einer „Insel der Besonderheit“, zit. nach Ursula Büttner, *Hamburg in der Staats- und Wirtschaftskrise* (1982), S.24.

¹⁹¹ Vgl. Ursula Büttner, *Politischer Neubeginn* (1994), Zitat: S.12.

¹⁹² Vgl. Sigrid Schambach, *Weg* (2002).

¹⁹³ Vgl. Angelika Rosenfeld, *Entstehung* (1984), bes. S.31, 42 u. 73.

¹⁹⁴ 1918 existierten in Hamburg rund 60 Behörden von unterschiedlichster Struktur und Größe; Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985), S.77. Die Ineffizienz der Selbstverwaltung macht Richard J. Evans, *Tod* (1990), für die Choleraepidemien des 19. Jahrhundert verantwortlich, die wegen der eigenen Wasser-

Transparenz und eine gewisse Kontrolle in Institutionen hineinzutragen, die in der Regel zum arkanen Bereich gehören. Das galt, wovon schon die Rede war, für die Gefängnisse, aber auch für die klinische Versorgung psychisch kranker Menschen.¹⁹⁵

Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die als bloßes Verwaltungshandeln aufgefasste Politik nahmen *pressure groups* wie die Handelskammer, die Grundeigentümer oder die mitgliederstarken Bürgervereine. So war es im Kaissereich sehr mühselig, Standorte für soziale Einrichtungen zu finden, wenn sich die Honoratioren schon einmal durchgerungen hatten, solche zu schaffen, da die Lobby der Grundeigentümer und Ladenbesitzer scharfe Proteste gegen die Wertminderung ihres Besitzes und sinkende Umsätze erhoben.¹⁹⁶

Nun gab es in Hamburg nicht nur reiche Händler und Reeder, Handelskammer und Grundeigentümergebund, sondern auch Arbeiter und Arme, eine starke, reformistisch geprägte Arbeiterbewegung und ein nicht unerhebliches Tumulpotenzial vor allem unständig Beschäftigter und subproletarischer Schichten sowie, nicht zuletzt um diese in Schach zu halten, Gefängnisbeamte, Richter sowie Polizisten, deren Tätigkeit um dieser Aufgabe willen einer zunehmenden 'Verpreußung' unterlag¹⁹⁷. Der Umgang mit Armut war von einer von Reformation und Aufklärung durchformten Tradition geprägt: Sofern es sich nicht um 'würdige' Arme, etwa alte Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet hatten, handelte, galt Armut als böswillige oder unverschuldete Abweichung von den idealisierten, um das Arbeits- und Leistungsethos zentrierten bürgerlichen Lebensläufen und Werten, als „Weigerung, die herrschenden Ideale von Fleiß und Sparsamkeit zu übernehmen“¹⁹⁸. Den von ihr Betroffenen war, bevorzugt auf dem Wege privater Wohltätigkeit, ein angepasstes Leben zu ermöglichen oder notfalls auch aufzuzwingen. Hamburg gehörte mit den anderen Hansestädten im 17. Jahrhundert zu den Vorreitern der neuen Armen- und Sanktionspolitik, durch die jene Randständigen der ständischen Gesellschaft - Alte, Waisen, Geistesranke, Bettler, Prostituierte, Diebe und ihre Kinder - in Zucht-, Werk- und Spinnhäusern interniert und durch harte Arbeit und religiöse Unterweisung auf den Weg bürgerlicher Tugend zurückgebracht werden sollten.¹⁹⁹ Ähnlich wie die Erneuerung des Straf(verfahrens)rechts, wo die spätmittelalterliche *Constitutio Criminalis Carolina* bis 1869 *formal* in Kraft blieb, stellte sich auch die Modernisierung der Strafanstalten im 19. Jahrhundert als ein so verschleppter wie schleppender Prozess dar. Er wurde im Wesentlichen durch äußere Ereignisse wie dem Großen Brand 1842, die napoleonische Besetzung oder die Reichsgründung bestimmt. Als dessen Ergebnis entstand der Fuhlsbütteler Gebäudekomplex.²⁰⁰

versorgung die Fuhlsbütteler Strafanstalten verschonten.

¹⁹⁵ Das zeigte sich 1909 deutlich, als sich Ärzte und Interessenvertreter der Hamburger Irrenanstalten vehement sowohl gegen den Fortbestand der Irrenkommission wandten und zugleich für die Einschränkung des Beschwerderechts der Insassen eintraten; vgl. Bürgerschaftsdebatte, 16.6.1909 u. 20.10.1909; Stenographische Berichte 1909, S.633ff. u. 820ff.

¹⁹⁶ Vgl. z.B. die Debatte zum Platz für ein Polizeiasyl für Obdachlose in der Bürgerschaft, 14.12.1910, Stenographische Berichte 1910, S.1223ff. Vgl. auch: Johannes Eltzschig, Obdachlosenfürsorge (1995).

¹⁹⁷ Vgl. Frank Hatje, Repräsentationen der Staatsgewalt (1997), bes. S.460.

¹⁹⁸ Richard J. Evans, Tod (1990), S.145.

¹⁹⁹ Vgl. für das 17. und 18. Jahrhundert Dirk Brietzke, Arbeitsdisziplin (2000), für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts Joachim Döbler, Gezähmte Jugend (1992).

²⁰⁰ Vgl. zur Reform des Gefängniswesens: Adolf Streng, Gefängnisverwaltung (1890), u. Heinrich Föhring,

Hamburg war spätestens im Kaiserreich eine Stadt überaus großer sozialer Polarisierung. Hier lebten überdurchschnittlich viele sehr wohlhabende *und* überdurchschnittlich sehr arme Menschen. Im Wohnviertel der Hamburger Spitzenverdiener, Harvestehude, lag beispielsweise das Einkommen 1881 zehn Mal so hoch wie im armen Barmbek.²⁰¹ Die mit Armut assoziierte 'Unterwelt' begann in der Hansestadt nur wenige Straßen, oder in einer, die Angst der Herrschenden aufnehmenden Metaphorik: nur einen Steinwurf vom Rathaus entfernt. Das Gros der überwiegend im Hafen auf Zeit beschäftigten unteren Unterschicht lebte zumeist in den mitten in der Stadt gelegenen, wegen ihrer labyrinthischen Gassen Gängeviertel genannten, Elendsquartieren.²⁰² Neben dem Vergnügungs- und Armutsviertel St. Pauli bildeten sie das Hamburger Bestiarium und Faszinosum einer imaginären Welt, einer der bürgerlichen Feder entfließenden Gegenwelt zu der eigenen: Den „dunklen Existenzen“ bot der Hafen die Gelegenheit zu vorübergehendem Verdienst; Prostituierte, Hafenkneipen, „Arbeitsscheu oder der Mangel an Arbeitsgelegenheit“ führten leicht auf die „Bahn des Verbrechens“,²⁰³ das „Verbrechergesindel“ kam dann in den „spärlich erleuchteten“ Verbrecherkneipen in „üble[r] Luft“ auf „schmierigen Bänken“ zusammen.²⁰⁴ Auch das „Straßengesindel“ war hier zu Hause, das durch Tumult und Plünderung (z.B. bei den Protesten gegen den 'Wahlrechtsraub' 1906) „eine große Gefahr für Leben und Eigentum des ordentlichen Staatsbürgers“ darstellte.²⁰⁵ Auf solche Weise rückten in der bürgerlichen Wahrnehmung schon lange vor dem November 1918 Verbrechen und Revolution, organisierte Arbeiter und Zuchthäusler eng und manchmal fast ununterscheidbar zusammen.²⁰⁶

Die Strukturschwächen von Politik und Verwaltung, das Partizipationsverlangen der Arbeiterbewegung, ungelöst vertagte soziale Probleme einer rasch wachsenden Stadt führten zu einer Aufstauung von Veränderungswünschen und -notwendigkeiten. Der in Hamburg besonders ausgeprägte Linksliberalismus fand sich in der Ablehnung jener gegen den wachsenden Einfluss der Sozialdemokratie zielenden Wahlrechtsverschlechterung von 1906 in den Vereinigten Liberalen zusammen und suchte nach neuen Wegen zur Integration der Arbeiterschaft in die bürgerliche Ordnung. Durch soziale Reformen und politische Gleichberechtigung sollte sie überzeugt werden, dass eine Verbesserung ihrer Lage auch im bestehenden Staat und durch andere Parteien als die SPD möglich war; in der politischen Praxis bildete sich eine vielfältige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Linksliberalen und Sozialdemokraten heraus, besonders auf dem Gebiet der Sozial- und Schulpolitik.²⁰⁷ Die SPD setzte auf Integration durch Partizipation, auf die freie Volkswahl der Bürgerschaft, stand damit fest in der Tradition des Hamburger Verfassungspatriotismus und

Reform (1883), zum Straf(verfahrens)recht Frank Bottenberg, Hamburgische Strafprozeßordnung von 1869 (1998).

²⁰¹ Clemens Wischermann, Wohnen in Hamburg (1983), S.311.

²⁰² Noch vor kurzem überschrieb das Hamburger Abendblatt, 3.1.2005 einen Infokasten über die historischen Gängeviertel mit „Brutstätte der Kriminalität“.

²⁰³ Hamburgs Kriminalität, Hamburger Nachrichten, 4.6.1905 (II. M.A.); StAHbg, ZAS A 455.

²⁰⁴ Hamburger Verbrecherkneipen, Hamburger Nachrichten, 29.12.1908 (II. M.A.), ebd.

²⁰⁵ Hamburger Nachrichten 29.12.1908 (II. M.A.), ebd..

²⁰⁶ Vgl. Richard J.Evans, Mittwoch (1997).

²⁰⁷ Ursula Büttner, Vereinigte Liberale (1996), S.50f.

Konstitutionalismus, die durch den autoritären Wahlrechtsraub durchbrochen worden war.²⁰⁸

Die in einer kollektiven Anstrengung der Politik kanalisierte Novemberrevolution war auch Ausdruck des Protestpotenzials und ermöglichte es, die Reformanliegen auf die staatliche Agenda zu setzen. Die SPD entsagte sich nicht allein aller, wahrarithmetisch teils möglicher Experimente mit Linkskoalitionen, sondern verzichtete nach der ersten Bürgerschaftswahl im März 1919, trotz absoluter Mehrheit, auf die Alleinregierung. Sie beließ Mitglieder des Vorkriegssenats im Amt und nahm die DDP mit in die Regierung. Die DDP zählte in Hamburg, gemäß der Tradition der Vereinigten Liberalen, zum linken Flügel der Gesamtpartei und repräsentierte nicht unbeträchtliche Teile des hansestädtischen Bürgertums und der intellektuellen Kreise, die aus Überzeugung für die Republik von Weimar eintraten.²⁰⁹ Die Koalition hielt bis 1933, seit 1925 allerdings um die in Hamburg besonders rechts stehende DVP ergänzt und seit 1931 ohne parlamentarische Mehrheit per Notverordnungsrecht regierend. Die feste Achse SPD-DDP war ein Erfolgsmodell, ruhend auf einer recht hohen Akzeptanz des neuen politischen Systems bei Eliten und Bevölkerung und ausgezeichnet durch eine ungewöhnliche politische Stabilität in der ansonsten im Reich und in vielen Ländern von krisenhafter Instabilität geprägten Politiklandschaft.²¹⁰

Hamburger Sozialdemokratie und Linksliberalismus setzten alles daran, das schlingende Staatsschiff, um eine beliebte Metapher der Zeit aufzugreifen, wieder auf Kurs zu bringen, was in der hanseatischen Tradition hieß, eine handels- und hafenfreundliche Politik zu betreiben, sodass, besonders nach Beitritt der dem Großhandel nahestehenden DVP zur Regierungskoalition, die Handelskammer ihre alte Position als eine Art von Nebenregierung nahezu ungebrochen fortzuführen vermochte. Ganz im Trend sozialstaatlicher Erneuerung auf Reichsebene und auf der Linie der fast gemeinsamen Programmatik von Vorkriegs-SPD und Vereinigten Liberalen, verabschiedete sich Hamburg zugleich vom altliberalen Primat privater Wohltätigkeit bei staatlicher Enthaltensamkeit. Nach Überwinden der fiskalischen Not der Nachkriegskrise mit zunehmend davongaloppierender Inflation entwickelte sich in Hamburg eine umfangreiche soziale Reformpolitik, deren Schwerpunkte auf dem Gebiet der Gesundheits- und Schulpolitik sowie des Wohnungsbaues lagen.²¹¹

Was die politischen Rahmenbedingungen für einen ‘modernen Strafvollzug’ in Hamburg betraf, lagen die Dinge für ein solches Projekt recht gut. Die Reform der Gefangenenbehandlung gehörte zum festen, wenn auch am Rande liegenden Bestandteil sozialdemokratischer Programmatik.²¹² Die Ziele der ‘modernen Schule’ stießen generell allerdings eher

²⁰⁸ Heinrich Erdmann, „Wahlrechtsraub“ (2000), S.31.

²⁰⁹ Axel Schildt, Als Arbeiterpartei im Senat (1988), S.172.

²¹⁰ Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.11.

²¹¹ Vgl. ebd., S.185ff.; eine konträre, kritische Bilanz v.a. im Hinblick auf Kontinuitäten zum NS-Staat: Christane Rothmaler, Evelyn Glensk (Hg.), Kehrseiten der Wohlfahrt (1992). Wohnungsbau: Adelheid von Saldern: Sozialdemokratie und kommunale Wohnungsbaupolitik (1985).

²¹² Vgl. Programme der deutschen Sozialdemokratie (1963). „Regelung der Gefängnisarbeit“ (S.75) hieß es knapp im Gothaer Programm (1875), im Erfurter Programm (1891) kam der Strafvollzug, anders als die Rechtspflege und die Abschaffung der Todesstrafe, nicht vor. Erst in der Weimarer Republik wurde die Forderung nach einer reichsgesetzlichen Ersetzung des Vergeltungsstrafvollzugs durch ein Schutz- und Erziehungsstrafvollzug in das Görlitzer (1921) und Heidelberger Programm (1925) aufgenommen.

auf Unbehagen, da die tief in die sozialdemokratische Seele eingegrabenen Sozialistenverfolgungen im Kaiserreich und die fortbestehende Klassenjustiz die Furcht weckten, eine Ausweitung des Spielraums richterlichen Ermessens könnte sich gegen die Arbeiterbewegung wenden und die verschärften Maßnahmen gegen Wiederholungstäter könnten sich auch auf mehrmals bestrafte Sozialdemokraten oder Gewerkschafter erstrecken.²¹³ Viele Sozialdemokraten kannten die Verhältnisse im kaiserlichen Strafvollzug aus eigener Anschauung, sei es noch aus Zeiten der Ende Januar 1890 nicht verlängerten Sozialistengesetze unter dem reichsweit 1500 Personen zu 1000 Jahren Gefängnis verurteilt worden waren oder etwa, weil sie auch später, etwa wegen eines Pressevergehens, bestraft wurden.²¹⁴ Wenigstens zwei führende Sozialdemokraten und Senatoren Hamburgs waren vor 1918 mehrmals inhaftiert gewesen.²¹⁵ Auch wenn die Hamburger Strafvollzugsreform eigentlich kein sozialdemokratisches Projekt war,²¹⁶ sondern das des linksliberalen Koalitionspartners, so stieß es doch auf wohlwollendes Interesse. Das Justizressort, zu dem das Gefängniswesen gehörte, war fest in linksliberaler Hand, bis 1931 amtierte der gestandene linksliberale Politiker und Richter Arnold Nöldeke als Justizsenator, nach seinem Rücktritt versah ein Parteifreund, der langjährige Erste Bürgermeister Carl Petersen, das Amt mit.

Hamburg setzte im Bereich der Strafjustiz auf jene Liberalität, die sich mit dem Geist der präventiven Wohlfahrtspflege zu der Formation eines fürsorglichen Strafens verband. Die Todesstrafe wurde in Hamburg zwischen 1917 und 1933 nicht vollstreckt, auch wenn diese Begnadigungspraxis keineswegs völlig selbstverständlich war. So sprach sich die Senatskommission für die Justizverwaltung 1922 gegen das Votum von Justizsenator Nöldeke, ein entschiedener Gegner der Todesstrafe, im Falle eines als besonders brutal angesehenen Mordes an einem Mann und seiner Tochter dafür aus, dass der Senat von seinem Begnadigungsrecht für die beiden Täter keinen Gebrauch machen solle.²¹⁷ Dort entschied man zwar anders. Dennoch zeigte sich: Die Haltung des hamburgischen Staates zur Todesstrafe,

²¹³ Der Sozialdemokrat Ignaz Auer, *Nach zehn Jahren* (1913), S.365, stellte fest, das Sozialistengesetz habe „die völlige Zerstörung des Glaubens an die Unparteilichkeit des Richterstandes in der deutschen Arbeiterwelt“ bewirkt. Ernst Fraenkel, *Sozialdemokratie und Strafrechtsreform* (1999/1927), S.252, unterstrich: „Eine Erweiterung des richterlichen Ermessens ist eine Blankovollmacht für den Richter, bei deren Vorliegen der Klassenjustiz keine Schranken mehr gesetzt sind,“ sodass „eine unerträgliche Diktatur der Justiz“ drohe. Vgl zu SPD und Forderungen der ‘modernen Schule’: Martin Martiny, *Integration* (1976), S.151ff., dennoch trat sie für die Reform des Strafvollzuges ein, vgl. Alfred Behrle, *Stellung* (1931).

²¹⁴ Zahl: Franz Osterroth, Dieter Schuster, *Chronik*, Stichtag 25.Januar 1890.

²¹⁵ Nämlich Otto Stolten (von 1881 bis 1892 Chefredakteur des *Hamburger Echos*, verübte wegen ‘Preßvergehen’ mehrere Freiheitsstrafen, allerdings unter privilegierten Bedingungen, von 10 Tagen bis zuletzt 3 Monaten) und Emil Krause (der einmal zu vier Monaten Gefängnis verurteilt wurde, weil er in einem Vortrag behauptet hatte, dass das Heer eine Hochschule der Unsittlichkeit sei und einmal zu drei Monaten, weil er auf einer Gedenkfeier für die Toten von 1848 Verse von Freilighgrath vortrug); vgl. Christiane Teetz, *Otto Stolten* (2004), S.71ff., und *Emil-Krause-Gymnasium*, Emil Krause.

²¹⁶ Im Aktionsprogramm der Hamburger SPD 1903 war ein allgemein gehaltenes „Reform des Gefängniswesens“ zwar Teil des 18 Punkte umfassenden Forderungskataloges, die kritischen Betrachtungen zu den Bürgerschaftswahlen vom selben Jahr kritisierten ausführlich den Vorschlag, die Gefangenen sollten selbst für ihre Haftkosten aufkommen; *Hamburgische Staatseinrichtungen* (1903), S. 85. Im Tätigkeitsbericht der SPD 1924 bis 1927 - Kampf um die Staatsmacht (1928) - fanden der Strafvollzug und seine Reform allerdings nur am Rande Erwähnung. Dessenungeachtet wirkten ‘Deputations’mitglieder von USPD- und SPD wie Ferdinand Kallweit, Grete Zarbe oder Herbert Pardo engagiert an der Reform mit.

²¹⁷ Vgl. Protokoll der SKJV, 1.3.1923; StAHbg 241-1 I, VII A a 3 b 1 vol. 3.

war nicht völlig selbstverständlich auf deren praktische Abschaffung abonniert. Das Nicht-vollstrecken von Todesurteilen war das Ergebnis politischen (Aus-)Handelns, dessen Ausgang nicht determiniert war. Im letztendlich gescheiterten Prozess einer Totalreform des Strafrechts vertrat Hamburg im Reichsrat, dem Vertretungsorgan der Länder im Gesetzgebungsverfahren, liberale und fortschrittliche Positionen, die allerdings keineswegs mehrheitsfähig waren, zum Teil sogar „überhaupt keine Unterstützung gefunden“ haben, wie Hamburgs Verhandlungsführer im Reichsrat, Senator Nöldeke, im Senat bedauerte.²¹⁸ Der Stadtstaat Hamburg mit seinen zwei Stimmen, gegenüber 27 preußischen und 11 bayerischen,²¹⁹ trat im Reichsrat am energischsten für die Abschaffung der Todesstrafe ein. Er beantragte, jeweils als einziges Land im Reichsrat, eine soziale Indikation für Abtreibung zu schaffen,²²⁰ hierin nur von Sachsen unterstützt und den bislang auf Antrag strafbaren Ehebruch - hier stand Hamburg völlig allein - sowie die sogenannte Unzucht zwischen Männern, außer sie wird gewerbsmäßig begangen, nicht mehr zu bestrafen, eine Forderung die selbst in Hamburger Justizkreisen keinen Rückhalt fand²²¹. Nur Lübeck und Anhalt stimmten zu, während Bayern und Thüringen - ebenfalls erfolglos - die Ausweitung auch auf Frauen forderten. Ohnehin war gegen den preußischen Riesen - dessen Stimmen allerdings zwischen sozialdemokratisch dominierter Regierung und den meist konservativ orientierten Provinzen geteilt waren - nicht viel auszurichten. Preußen sah „den Zeitpunkt für noch nicht gekommen, in dem auf die Androhung der Todesstrafe ganz verzichtet werden könnte“, würdigte zwar die Gründe Hamburgs, die Strafbarkeit der Homosexualität abzuschaffen, das sei aber eine rein politische Frage, die vom Reichstag entschieden werden müsse.²²² Genauso erfolglos initiierte Hamburg, eine Arbeitshausunterbringung nicht erst nach zweimaliger Verurteilung wegen eines Vagabondage- und Liederlichkeitsvergehens zu ermöglichen. Angesichts des in Hamburg seit einiger Zeit praktizierten Bielefelder Systems und weil es ratsam erscheine, Leute in ein Arbeitshaus zu verbringen, deren Arbeitswille noch nicht völlig gebrochen ist, schlug die Hansestadt ganz im Sinne einer energischen ‘modernen’ Kriminalpolitik vor, eine einmalige Verurteilung als Voraussetzung genügen zu lassen.²²³

An diesem 1925 in Hamburg eingeführten Bielefelder System zeigt sich besonders deutlich die enge, „zweckvolle Zusammenarbeit“ zwischen Polizei, Justiz und Wohlfahrts-

²¹⁸ Auszug Senatsprotokoll, 1.4.1927; StAHbg: 241-1 I, I D b 2 a Vol. 2a, o.BI. Zu den Beratungen im Reichsrat liegt eine Quellensammlung mit gründlicher Einführung vor: Werner Schubert u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 2 (1998). Hamburgs Position wird von Kai Grönke, Haltung Hamburgs im Rahmen der Gesamtdiskussion u. kurzer Bemerkungen zum gesellschaftspolitischen Umfeld analysiert.

²¹⁹ Vgl. zu den Stimmverhältnissen: Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd.7 (1984), S.377f.

²²⁰ Die Straffreiheit der Abtreibung bei ärztlicher Indikation forderten neben Hamburg die Reichsregierung sowie Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Preußen und Oldenburg, Kai Grönke, Haltung Hamburgs, S.64.

²²¹ Kai Grönke, Haltung Hamburgs (2000), S.76.

²²² *Todesstrafe*: Plenarberatungen im Reichsrat, 1. Niederschrift vom 5.4.1927, in: Werner Schubert u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 2 (1998), S.108; *Homosexualität*: Nöldekes Zusammenfassung für den Senat; Auszug aus dem Protokoll des Senats, 1.4.1927; StAHbg: 241-1 I, I D b 2 a Vol. 2a, o.BI.

²²³ Beratungen des Entwurfs in den Reichsratsausschüssen II, V und VII, I. Niederschrift über die Beratungen vom 8. bis 11.10.1926; Anträge und Bemerkungen Hamburgs, 17.12.1926 zum Entwurf, in: Werner Schubert u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 2 (1998), S.12 u. 496.

pflege: Nach dem Aufgreifen einer jungen, also noch ‘besserungsfähigen’ Prostituierten überprüften Sittenpolizei und Pflegeamt den Fall, ein Richter verurteilte sie sodann zu einer Haftstrafe. Diese wurde unter der Voraussetzung ausgesetzt, dass sich die Frau in Schutzaufsicht des Pflegeamtes begab und in den „Luisenhof“, zwei mit einem hohen Stacheldrahtzaun umschlossene Baracken auf dem Gelände des Versorgungsheims Farmsen, einweisen ließ, damit sie in den dortigen Arbeitsbetrieben eine „Besserung“ durch die „Festigung ihrer Willenskraft und die Gewöhnung an ein geordnetes Leben“ erfahre, um sich ihren Unterhalt künftig auf „anständige Art“ zu erwerben.²²⁴ Der ‘modernen Schule’ war die Vermeidung kurzer Haftstrafen Programm, im Bielefelder System war die verwirklichte Alternative, eine Freiheitsstrafe anderen Namens, die unter dem Strafvollzug und Fürsorge einigenden Sinnformelnkomplex: Willensschwäche-Erziehung-Arbeit stand. Was David Garland „penal-welfarism“ nennt, beschränkte sich nicht darauf, Strafe als Wohlfahrt betreiben oder legitimieren zu wollen, sondern bestand umgekehrt auch darin, Elemente des Strafens mehr oder minder verdeckt in die Fürsorge zu integrieren. In das sozialstaatliche Projekt war der Imperativ eines produktiven Lebens als roter Faden hineingewoben, damit korrespondierte das Fordern von ‘Sittlichkeit’. Sie in der Bevölkerung nötigenfalls auch repressiv durchzusetzen, fand in Hamburg etwa seinen Ausdruck in der Zwangsumsiedlung von Familien mit Kindern über sechs Jahren aus den Gängevierteln, nachdem das Wohnungspflegeamt ganze Straßenzüge „überholt“ hatte (ein Wort aus der Sprache der Polizei: Razzia) und in einigen Fällen ein zu dichtes Zusammenwohnen mit Prostituierten festgestellt hatte.²²⁵

Bezeichnend für das Hamburger ‘Klima’ war eine Ausnahme vom fürsorglichen Strafen: Die von den Hafenarbeitern, besonders den unständig beschäftigten, traditionell als proletarisches Recht angesehenen Güterberaubungen wuchsen sich in den frühen 20er Jahren zu einem von Unternehmern und staatlichen Akteuren besonders scharf wahrgenommenen Problem aus. Justizsenator Nöldeke, eigentlich die Hamburger Verkörperung eines Strafens aus Fürsorge, klagte bereits im August 1920 im *Hamburger Fremdenblatt* über die bedenkliche Zunahme dieses Deliktes, warnte, der Hamburger Hafen komme im Ausland noch stärker in Verruf als bereits gegenwärtig und forderte schließlich entschiedene Gegenmaßnahmen.²²⁶ Zu diesem Zeitpunkt war allerdings der Höhepunkt der Güterberaubungen noch nicht einmal erreicht. Dieser kam mit der Hyperinflation 1922/23. Für 1922 lag die Zahl der Anzeigen fast dreimal so hoch wie für 1913.²²⁷ Durch Diebstahl gerade von Nahrungsmitteln, vor allem Kaffee, Mehl und Speck, glichen Hafenarbeiter die inflationären

²²⁴ Vgl. Michaela Freund-Widder, *Frauen unter Kontrolle* (2003), S.68ff, die den resozialisierenden Impetus, aber auch sein Scheitern betont u. Gaby Zürn (1988), *Ausgrenzung* S.133, die das repressive Moment unterstreicht. Die Zitate sind dem Jahresbericht des Wohlfahrtsamtes 1925, S.666f. entnommen.

²²⁵ Vgl. den Aufsatz der Wohnungsfürsorgerin Erna Apel, *Umquartierung* (1928/29). 1925 wurde erfolglos versucht, bestimmte Straßen den Prostituierten und Zuhältern zu überlassen und Familien mit Kindern freiwillig umzusiedeln, vgl. Michaela Freund-Widder, *Frauen unter Kontrolle* (2003), S.62ff.

²²⁶ Nöldeke, *Strafprozeßreform u. Hafendiebstähle*, *Hamburger Fremdenblatt*, 3.8.1920; *StAHbg*, ZAS 454.

²²⁷ *Jahresbericht Polizeibehörde*, S.387, vgl. Klaus Weinbauer, *Alltag und Arbeitskampf* (1994), S.361, indizierte Anzeigenzahlen werden der Anzahl der Hafenarbeiter, die nur geringfügig anwuchs, gegenübergestellt.

Verluste ihres Realeinkommen aus und pochten angesichts der Gegenmaßnahmen von Unternehmern und Staat auf das angestammte „Gewohnheitsrecht“, einen (kleinen) Teil der umgeschlagenen Güter dem eigenen Verbrauch und Nutzen zuzuführen.²²⁸ Aber auch eine locker organisierte Diebes- und Hehlerbande die 400 Personen umfasste, vom Speditorskutscher bis hin zu kleinen Kaufleuten, welche die meist wertvolle Ladung verkaufte, war an Güterberaubungen beteiligt.²²⁹ Da Hamburgs ökonomisches Herz, also Hafen und Handel, bedroht schien, griff die Justizverwaltung energisch durch. Wegen Hafendiebstahls Verurteilte würden nur in seltenen Ausnahmen begnadigt, damit endlich „diesem Unwesen“, das den Ruf Hamburgs als Hafenstadt empfindlich schade, „ein Ende bereitet werde“, rechtfertigte sich Senator Nöldeke angesichts scharfer sozialdemokratischer Kritik.²³⁰ Wurden kurze Gefängnisstrafen häufig, etwa durch Umwandlung in eine Geldstrafe, vermieden, so galt dies bei Hafendiebstählen nicht. Der in dieser Zeit um die 20 % liegende Anteil kurzzeitiger Freiheitsstrafen an den gesamten Freiheitsstrafen ging hauptsächlich auf das Konto dieser Regelung.²³¹ Deren straflegitimierender Hintergrund war nicht die bald als Primärziel verkündete Erziehung, sondern vielmehr die Idee der Abschreckung oder die der Sicherung,²³² wenn es den Entscheidungsträgern nicht ohnehin primär darauf ankam, Handel und Hafenwirtschaft entschiedene Maßnahmen vorzeigen zu können.

Ein paar Worte müssen auch noch zur Richterschaft Hamburgs gesagt werden, die schließlich die für die Sanktionspraxis entscheidenden Urteile traf und auch über informellen Einfluss auf die Justizpolitik verfügte, besonders da die Justiz (inklusive Untersuchungsgefängnis) an einem Ort, rund um den Sievekingplatz, konzentriert war und jeder jeden kannte, sodass hier, neben Rathaus samt Börse und dem Stadthaus als Sitz der Polizeibehörde ein drittes Gravitationszentrum der Staatsgewalt in Hamburg lag.²³³ Der „statistische Durchschnitts-Justizjurist“ (also Richter oder Staatsanwalt) der Hansestadt entstammte einer Hamburger Familie des Wirtschafts- oder Bildungsbürgertums und gehörte der evangelischen Kirche an. Obwohl seit 1922 möglich, und als seltene Ausnahme andernorts auch praktiziert, befand sich darunter keine Frau.²³⁴ Die Ende 1932 tätigen Justizjuristen (n=300) waren - was angesichts des richterlichen Pathos über den Parteien zu stehen überrascht - zu einem Drittel in einer Partei organisiert. 13% (38) in der DVP, 11% (32) in der in Hamburg extrem rechts stehenden DNVP, 8% (25) in der DDP, 2% (6) be-

²²⁸ Vgl. Michael Grüttner, *Unterklassenkriminalität* (1984), Zitat: S.177, dort auch methodische Erörterungen.

²²⁹ Jahresbericht Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.335.

²³⁰ Rede Pardo u. Erwiderung Nöldeke in der Bürgerschaft, 27.4.1923, *Stenographische Berichte* 1923, S.520ff.; Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 4.2.1923, *StAHbg*, 242-1 II, Abl. 1, 18 (dort Zitat); Oberregierungsrat Bertram äußerte sich ähnlich: Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 29.6.1922, *StAHbg*, ebd.

²³¹ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 4.2.1923, ebd.

²³² Also die Wirkung des Freiheitsentzugs, währenddessen keine Straftaten begehen zu können.

²³³ Vgl. zum Justizviertel' und dem „(Korps-)’Geist vom Sievekingplatz“: Klaus Bästlein, *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen* (1992), S.82ff. Von den beiden Gravitationszentren Rathaus/Börse und Stadthaus spricht Frank Hatje, *Repräsentationen der Staatsgewalt* (1997), S.461.

²³⁴ 1930 gab es im Deutschen Reich 74 Richterinnen; Uwe Wesel, *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit* (2000), S.24.

reits in der NSDAP und 1% (4) in der SPD. Die demokratisch engagierten Justizjuristen waren meist noch im 19. Jahrhundert geboren worden, während die jüngere Generation deutlich stärker zur rechten Seite des politischen Spektrums neigte, auch die frühen NS-Mitglieder entstammen meist dieser bürgerlichen, im Weltkrieg sozialisierten, rechts politisierten, den Idealen von Kühle und Härte folgenden „Generation der Sachlichkeit“. Die aufstrebenden jüngeren Juristen, später die hauptsächlichen Träger der Justiz im NS-Staat, waren in der Zeit der Hamburger Revolutionswirren vielfach Mitglieder der ‘Bahrenfelder’, der Hamburger Frei-Korps-Variante zur Unruhenbekämpfung, gewesen.²³⁵ Die Schlüsselposition des Generalstaatsanwalts nahm allerdings, nachdem der bisherige 1921 wegen seiner Sympathien für nationalistische und rechtsextremistische Kreise vorzeitig pensioniert worden war,²³⁶ mit Franz Lang ein DDP-Mitglied ein. Er setzte sich wiederholt öffentlich für das sozialliberale Anliegen der Resozialisierung ein, funktionierte allerdings nach 1933 als Oberlandesgerichtsrat so zuverlässig im neuen System, dass er später für den Volksgerichtshof vorgeschlagen wurde.²³⁷ Die Hamburger Sanktionspraxis in der Weimarer Zeit ist leider ein Desiderat der Forschung, das nur durch aufwändige kriminalstatistische Analysen zu beheben wäre. Im Rahmen dieser Arbeit können nur einige Stichproben gezogen werden.²³⁸ Das Ergebnis überrascht: War der Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg in den Jahren 1911 bis 1913, wie Franz Exner errechnete, zusammen mit dem von Frankfurt/M. und Köln ein Schrittmacher der Verurteilung zu Geldstrafen,²³⁹ so verliert sich dieses Signum einer eher liberalen, kurze Freiheitsstrafen meidenden Strafjustiz in der Weimarer Republik, zumindest in den Jahren, für die entsprechende Zahlen vorliegen. Der Anteil der zu Geldstrafen Verurteilten an der Zahl aller wegen Verstöße gegen das Strafgesetzbuch verurteilten Erwachsenen lag 1929 in der Summe der Länder bei 59,4%, in Preußen bei 59%, in Bayern bei 56,5%, im Landgerichtsbezirk Hamburg jedoch mit 46,1% deutlich darunter. Im Jahre 1932 fiel die Hansestadt im Vergleich noch weiter ab: 56,5% Geldstrafen im Reich, 54,8% im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt/M., 52,1% im Oberlandesgerichtsbezirk Köln, 53,2% im Land Bayern, aber nur 39,3% im Landgerichtsbezirk Hamburg. Ein genauerer Blick auf die Strafzumessung dieses Jahres bei einfachem Dieb-

²³⁵ Angaben u. Zitate zu Hamburger Richtern: Hans-Konrad Stein-Stegemann, Richter und Staatsanwälte in Hamburg (1992), S.160ff. Analysekatgorie „Generation der Sachlichkeit“ Ulrich Herbert, Best (1996), S.42ff. Zur Illustrierung von Lebensläufen, parteipolitischen Orientierungen und Zugehörigkeiten zu ‘Wehrverbänden’ Hamburger Justizjuristen (sofern nach 1933 tätig) seien die vielen Kurzbiographien empfohlen in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus (1995).

²³⁶ Urula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.80.

²³⁷ Zur Reformorientierung vgl. z.B. Franz Lang, Mord und Todesstrafe in Hamburg (1930), und den Bericht über seinen Vortrag über „Soziale Strafrechtspflege“ vor der Frauengruppe der DDP im Amt Ritzebüttel, in: Cuxhavener Zeitung, 25.1.1930; StAHbg, 135-1 I-IV 6086. „Opportunismus“ im NS-Staat: Hans-Konrad Stein-Stegemann, Richter und Staatsanwälte in Hamburg (1992), S.165.

²³⁸ Hier stellen sich die methodischen Probleme mit dieser Verurteiltenstatistik in geringerem Maße, da das Erkenntnisziel ja nicht das ‘objektive’ Aufkommen der Kriminalität, sondern die Strafzumessungspraxis der Gerichte ist. Verwertbare Zahlen zur Strafzumessungspraxis der Länder liegen erst für 1928 vor, Zahlen für einzelne Oberlandesgerichts- bzw. Gerichtsbezirke erst für das Jahr 1932. Das wären an sich die aussagekräftigeren Zahlen, da sich hier nicht das Problem des etwas schiefen Vergleichs von Flächen- und Stadtstaaten stellen würde.

²³⁹ Franz Exner, Strafzumessungspraxis (1931), S.55.

stahl einschließlich des einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall (hier lag der Strafrahmen höher, es konnte auch auf Zuchthaus erkannt werden, die Statistik trennt beide Gruppen leider nicht): In der Summe der Länder wurden bei diesem Delikt 47% der erwachsenen Verurteilten zu einer Geldstrafe verurteilt, gegenüber 17,9% im Landgerichtsbezirk Hamburg. Verurteilungen zu Zuchthaus waren in Hamburg leicht erhöht (0,8 gegenüber 1,4%), und die zu Gefängnisstrafen verurteilten Erwachsenen hatten im Vergleich zur Summe der Länder längere Strafen abzusitzen.²⁴⁰

Im Bereich des Jugendstrafrechts wurde Hamburg seinem liberalen, fortschrittlichen Ruf anders als im Bereich des Strafrechts für Erwachsene eher gerecht. Die als Vorzeigemaßnahme eines pädagogischen Strafens geltende Möglichkeit des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 (JGG), die Strafe durch Erziehungsmaßregeln, meist durch Zwangserziehung zu ersetzen, wandten die Richter im Gesamt der Jahre 1926 bis 1928 reichsweit bei 14,5% der verurteilten Jugendlichen an, in Bayern waren es lediglich 2,3%, in Preußen hingegen 21,5%, im Landgerichtsbezirks Hamburg gar 27%. Zu bedenken ist: den Jugendlichen war das Gefängnis mit seinem festen Strafe lieber als die Fürsorgeerziehung mit unbekanntem Entlassungstag. Die Möglichkeit, auf Maßnahmen wegen Geringfügigkeit völlig zu verzichten (§ 9 Abs. 4 JGG), wurde reichsweit im Gesamt der drei Jahre in 2,8% der Fälle angewandt, Preußen lag mit 3,9% deutlich darüber, Hamburg mit 2,7 % etwas und Bayern mit 1% deutlich darunter.²⁴¹ Die Stichprobe zeigt also, dass Hamburger Strafrichter bei Erwachsenen eine recht rigide Linie verfolgten, die nicht der liberalen Rechtsprechungstradition vor 1914 entsprach, bei Jugendlichen hingegen in hohem Maße dem sozialpädagogischen Geist des JGG folgten, wobei sie allerdings die Zwangserziehung dem völligen Verzicht auf Einsperrung vorzogen. Der Erziehungsstrafvollzug fand also im Rahmen einer Strafzumessungspraxis statt, die mit den Grundgedanken des 'modernen' Strafens nicht unbedingt konform ging.

Doch zurück zum eigentlichen Strafvollzug und damit zu seiner finanziellen Ausstattung durch den hamburgischen Staat: Justizsenator Arnold Nöldeke scheint ein 'harter' Verhandler gewesen zu sein, da Leo Lippmann, Staatsrat der Finanzdeputation und damit eine

²⁴⁰ Summe der Länder: 1 Jahr und mehr: 3,4%, 3 Monate bis unter ein Jahr: 34,5%, weniger als 3 Monate: 62,1%; Landgerichtsbezirk Hamburg: 1 Jahr und mehr: 6,5%, 3 Monate bis unter ein Jahr: 42,9%, weniger als drei Monate: 50,6%. Datenbasis: Kriminalstatistik 1930, S. 14ff., 38f.; 1932, Tabelle V, S.156ff. Die Zahlen zur Sanktionspraxis sind freilich interpretationsbedürftig, lassen keine völlig eindeutige Aussage „die Hamburger Richter waren strenger als...“ zu: Eine unterschiedliche Kriminalitätsstruktur (schwerere Straftaten) nahm ebenso Einfluss wie der Anteil bereits mehrfach Vorbestrafter, was sich i.d.R. strafscharfend auswirkte. Deren Anteil an den Verurteilten war 1928 unter den Ländern in Hamburg am höchsten (ebd. 1928, S.17), Stichproben 1929 u. 1932 zeigen, dass im Landgerichtsbezirk Hamburg auch in diesen Jahren der Anteil Vorbestrafter an den wegen Verbrechen und Vergehen gegen das StGB Verurteilten mit 56,7 bzw. 60,4% weit über dem reichsweiten Wert (42,3 bzw. 46,5%) als auch über denen der im Text erwähnten Vergleichsländer und -oberlandesgerichtsbezirke lag (ebd. 1930, S.14,16,18, 38; 1932, Tabelle V, S.156ff.) Zudem mag der niedrige Anteil von Geldstrafen auch auf die richterliche Vorannahme zurückzuführen sein, der Angeklagte werde wegen seiner finanziellen Situation die Strafe ohnehin nicht zahlen können und eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten, sodass dann auch gleich auf eine kurze Freiheitsstrafe erkannt werden könne. Trotzdem lassen die Daten m.E. den Schluss zu, Hamburgs Strafjustiz urteilte relativ rigide.

²⁴¹ Eigene Berechnung auf der Basis der Kriminalstatistik 1927, Übersicht 4 u. 1928, Übersicht 3. Die Zahlen beziehen sich auf Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze.

Schlüsselfigur der staatlichen Ausgabenpolitik, ihn in seinen Memoiren als einen zwar von ehrlicher Gesinnung geleiteten, aber wenig kompromissbereiten „Parteimann“ beschrieb.²⁴² Ein ‘moderner Strafvollzug’ kostete Geld zusätzlich zu den Mitteln, die ohnehin aufgebracht werden müssten, um nach der Zeit des Weltkrieges halbwegs menschenwürdige Bedingungen und durch Aufstocken der Beamtenschaft einen halbwegs geordneten und sicheren Vollzugsablauf gewährleisten zu können. Und Geld war knapp in der Weimarer Republik. Das galt selbst für das reiche Hamburg, eine der finanzkräftigsten Städte des Reiches. Allerdings hielt sich die Hansestadt bei allen besitz- und wirtschaftsbelastenden Steuern sehr zurück, sodass die rechtlich zustehenden finanzpolitischen Spielräume nicht immer ausgenutzt wurden.²⁴³ Das Hamburger Gefängniswesen hatte allerdings verhältnismäßig gute Ausgangsbedingungen. Direktor Koch war ein gewichtiger Politiker der Regierungspartei DDP, verfügte als Bürgerschaftsmitglied über einigen Einfluss auf die Mittelausstattung, nicht zuletzt als Mitglied des vorentscheidenden Staatshaushaltsausschusses. Diesem gehörte er auch an, als die Gefängnisverwaltung gründlich geprüft wurde, mit einem alles in allem positiven Ergebnis.²⁴⁴ Der gewichtige Finanzbeamte Lippmann selbst war zudem dem Projekt der Strafvollzugsreform aufgeschlossen, war er doch von seinem Studium bei Lujo Brentano und Gustav Schmoller kathedersozialistisch geprägt, und die Vorlesungen, die er bei dem Begründer der ‘modernen Schule’, Franz von Lizst, hörte, waren ihm „unvergeßlich“ geblieben: Nach langen Zeiten habe dieser in den meisten Verbrechern wieder Menschen gesehen und zuerst wieder gelehrt, dass die Strafe bessern solle. Laut seinen Memoiren lagen die sachlichen Ausgaben für das Gefängniswesen in der Weimarer Zeit, selbst bei Abzug einmaliger Ausgaben, mindestens dreimal so hoch wie in der Vorkriegszeit.²⁴⁵ Tatsächlich waren für das Rechnungsjahr 1925 Hamburgs Aufwendungen für den Strafvollzug mit 1736 RM je Gefangenen die zweithöchsten (Reichsdurchschnitt: 1219 RM) unter den Ländern des Deutschen Reiches, pro Kopf der Wohnbevölkerung mit 4,58 RM sogar die mit weitem Abstand höchsten. Das war rund 8,3 mal mehr als in Thüringen und 3,3 mal mehr als in Preußen, (Reichsdurchschnitt: 1,45 RM).²⁴⁶ Der Präsident des Strafvollzugsamts in Breslau schrieb 1926 nach einem Besuch der „Musteranstalt“ Hahnöfersand, dass hier „Geld und politische Beziehungen Einrichtungen geschaffen“ hätten, „die wir in Preußen seit Jahrzehnten vergeblich erstreben“.²⁴⁷

Neben dieser politischen und personellen Konstellation, gab es im intellektuell-kulturellen Milieu Hamburgs weitere der Reform förderliche Faktoren. Den hanseatischen Bürgerstolz,

²⁴² Leo Lippmann, *Mein Leben* (1964), S.297.

²⁴³ Adelheid von Saldern, *Sozialdemokratie und kommunale Wohnungsbaupolitik* (1985), S.197.

²⁴⁴ Vgl. Dritter Bericht des ständigen Staatshaushaltsausschusses und zwar über das Hamburger Gefängniswesen, in: *Ausschußberichte 1927*, Nr.40.

²⁴⁵ Leo Lippmann, *Mein Leben* (1964), S. 57 u. 456f.

²⁴⁶ *Statistik des Gefängniswesens* (1928), S.7. Auch wenn hier zu bedenken ist, dass in Stadtstaaten die Ausgaben für Infrastruktur u.Ä. pro Kopf prinzipiell höher zu liegen pflegen als in Flächenstaaten, so war der Unterschied auch zu den anderen beiden Stadtstaaten, die auf Platz 2 bzw. 3 lagen enorm: Bremen gab 2,25 RM pro Kopf der Wohnbevölkerung aus, Lübeck 1,87 RM.

²⁴⁷ Egon A. Humann, *Ein Gang durch die hamburgische Strafanstalt*, in der *Kölnischen Volkszeitung* 1926, zitiert nach Christine Dörner, *Erziehung durch Strafe* (1991), S.147.

welchen auch die Sozialdemokratie teilte, möglichst in alle Schichten und Ecken des Stadtstaates tragen zu wollen, war tief in der Mentalität verwurzelt. Damit lag es nicht fern, auch Straffälligen im Gefängnis die damit verbundenen Tugenden beibringen zu wollen. Die Hansestadt war zudem nicht allein ein „Vorposten der Schulreformbewegung“,²⁴⁸ wodurch erzieherisches Ethos und Pathos fest in der politisch-kulturellen Szenerie verwurzelt waren, sondern auch in der 1919 neugegründeten Universität fanden sich einflussreiche Förderer eines erzieherischen Strafans. An erster Stelle ist hier Moritz Liepmann zu nennen, seit 1919 Ordinarius für Strafrecht und Kriminalpolitik. Er war als reger Publizist, als Vorstandsmitglied der Deutschen Landesgruppe der IKV und als Mitbegründer der Arbeitsgemeinschaft für die Reform des Strafvollzugs nicht nur eine wichtige und profilierte Stimme im reichsweiten Strafvollzugsreformdiskurs sowie im Kampf gegen die Todesstrafe. Sondern er nahm auch als der DDP angehörendes, langjähriges Mitglied der ‘Deputation’ Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung des Strafans. Eine Reihe von Schülern gingen aus seinem Seminar für Strafrecht und Kriminalpolitik hervor, unter denen der Reformverfechter Max Grünhut sowie die jugendbewegten Neuerer Curt Bondy und Walter Herrmann die bekanntesten sind. Mit Regierungs- bzw. Oberregierungsrat Eduard Guckenheimer war seine Schülerschaft auch in der nur drei höhere Beamte umfassenden Justizverwaltung vertreten. In der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät waren mit Rudolf Sieverts, welcher über die Psychologie der Gefangenschaft promovierte und seit 1926 als Assistent Liepmanns tätig war, mit Eberhard Schmidt als Nachfolger des im August 1928 verstorbenen Liepmann und mit dem 1932 zum Professor berufenen Ernst Delaquis weitere Reformanhänger präsent.²⁴⁹ Das Seminar Liepmanns arbeitete über eine gemeinsame Arbeitsgruppe eng mit dem Psychologischen Laboratorium des renommierten Psychologieprofessor William Stern zusammen, der mit Jugendbewegung, Reformpädagogik sowie DDP sympathisierte und zu dessen Arbeitsschwerpunkten das Aussageverhalten kindlicher und jugendlicher Zeugen in Sittlichkeitsprozessen gehörte.²⁵⁰ Bei ihm promovierten Curt Bondy und Sophie Kunert, die als Gefängnisseelsorgerin nicht allein Hamburgs erste Pastorin, Deutschlands erste Gefängnisseelsorgerin war, sondern auch wichtige Funktionen in der für Soziales und Erziehung zuständigen Abteilung H der Gefängnisverwaltung wahrnahm, ebenso war der Gefängnispastor Johannes Rhine von William Sterns Lehren stark beeinflusst.²⁵¹ Der akademische Einfluss auf Ideen und Wirklichkeit der Reform des Strafans war also außerordentlich groß und vielfältig.

²⁴⁸ Hildegard Milberg, *Schulpolitik* (1970), S.133.

²⁴⁹ Vgl. Hans Peter Ipsen, *Professoren* (1994), S.321ff.; Rudolf Sieverts, *Fünfzig Jahre*; Ders., *Die Wirkungen der Freiheitsstrafe* (1929); Ruth Hüser-Goldberg, *Das kriminalpolitische Programm von Moritz Liepmann* (1977), zur DDP: Protokoll der SKJV, Abt f.d.Gw, 22.10.1925, S.2; StAHbg, 242-1 II, Abl. 1, 19.

²⁵⁰ Vgl. William Stern, *Verjüngung* (1919), Ursula Flachsbar, *William Sterns Beiträge* (1999).

²⁵¹ Selbst der bürgerlichen Jugendbewegung zugehörig, untersuchte Curt Bondy, *Die Proletarische Jugendbewegung* (1922), aus distanziert-beobachtender Haltung die proletarische Jugendbewegung, Sophie Kunert, *Straffälligkeit bei Frauen* (1933), verarbeitete ihre Beobachtungen während ihrer Arbeit an den Strafanstalten und kam zu dem Ergebnis, weibliche Straffälligkeit sei eine Art verfehlter Weg innerlich abhängiger Frauen zur Selbstverwirklichung. Vgl. zu ihr: Rainer Hering, *Sophie Kunert* (1997). Rhine hörte im Studium Vorlesungen bei Stern, war tief beeindruckt; Lebenslauf für die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung, 26.9.1922; KiAHbg, PA Rhine jr., o.BI.

Grundsätzliche Gegnerschaft zum Reformprojekt, mit milderem Tönen zwischendurch, kam von der im traditionell 'roten Hamburg' recht starken KPD. Wie die Kommunisten die Justiz als „ein Klasseninstrument des herrschenden kapitalistischen Staates“ ansahen, so entzifferten sie auch die reformierten Strafanstalten als „Zwingburgen des Kapitalismus“.²⁵² Ein 'Arbeiterkorrespondent' - also ein journalistischer 'Laie' von der Basis, der als „Auge und Ohr“ der Parteipresse diente²⁵³ und der in diesem Falle eine langjährige Haftstrafe in Fuhlsbüttel verbüßt hatte - schrieb, dass der 'moderne Strafvollzug' nach seiner Erfahrung nichts weiter sei als ein „Schmarotzersystem und eine Erziehungsmethode zu einem heuchlerischen, kriechenden Menschen, dem systematisch die Knochen seiner Selbständigkeit gebrochen“ würden.²⁵⁴ Kommunisten wiesen in Presse und Bürgerschaft immer wieder auf das Schicksal ihrer inhaftierten Genossen hin, besonders wenn sie sich gerade im Hungerstreik befanden, kämpften für ihre Amnestierung und für ihr Recht, kommunistische Parteizeitungen lesen zu dürfen, klagten zahllose Mißstände an, von der mangelnden Entlohnung der Gefangenarbeit über schlechte Ernährung bis hin zu Mißhandlungen von Gefangenen. Alles in allem ein Bombardement an Vorwürfen, unter Schlagzeilen wie „Jugendgefängnis Hahnöfersand eine Pesthöhle“, „Stinkendes Essen und Wucherpreise“,²⁵⁵ mit denen sich die Partei als wahre Interessenvertreterin des Proletariats zu profilieren suchte, um zugleich den Weimarer Staat dort als unmenschlich zu entlarven, wo er sich in Hamburg mit am fortschrittlichsten gab. Eine grundsätzliche Ambivalenz gegenüber Kriminellen kam allerdings in den Verhaltensanweisungen für Kommunisten gegenüber ihren kriminellen Mitgefangenen zum Ausdruck: Ein Kommunist dürfe sich ihnen gegenüber nie herablassend verhalten und er „muß“ in ihnen Opfer der bestehenden Gesellschaft sehen. Er dürfe sich aber niemals von ihnen „in ihre kranke egoistische und kurzsichtige Gedankenwelt herabziehen“ lassen.²⁵⁶ Jenseits der radikalen Töne einer permanenten Skandalisierung - die schärfsten schlugen meist Arbeiterkorrespondenten vor dem Hintergrund eigener Hafterfahrung an - sind aber auch gegenläufige, versöhnlichere Stimmen zu vernehmen. So schrieb ein Autor unter dem eingedeutscht-revolutionären Pseudonym „Ohnehose“ in der *Hamburger Volkszeitung*, dass der frühere Strafvollzug die Gefangenen durch Rache und Vergeltung widerstandsunfähiger gemacht habe. „Der progressive Strafvollzug dagegen, den auch die Leitung der hamburgischen Strafanstalten vertritt, ist der Gedanke des Ringens um die Charakterbildung des Menschen.“ Es müsse anerkannt werden, daß die „leitenden Gefängnisleute in Hamburg, Praktiker wie Theoretiker, den guten Willen haben, dieses Prinzip im Fuhlsbütteler Gefängnis in die Tat umzusetzen“.²⁵⁷ Ein Bürgerschaftsabgeordneter wollte „gern zugeben“, dass in den hamburgischen Gefängnissen in einigen Punkten bessere Verhältnisse herrschten „als zum Beispiel in den

²⁵² Von Borstel in der Bürgerschaft, 17.6.1925., 26.6.1925, Stenographische Berichte 1925, S.431, S.506.

²⁵³ Vgl. Christa Hempel-Küter, Arbeiterkorrespondentenbewegung (1989), das Zitat über die Arbeiterkorrespondenten aus dem Repertoire der Hamburger Agitproptruppe *Nieter* findet sich auf S.290.

²⁵⁴ *Hamburger Volkszeitung*, 21.3.1927.

²⁵⁵ *Hamburger Volkszeitung*, 29.9.193; StAHbg 241-1 I XVI B e 3c vol.1c, UA 15 (dort auch Material zu den Nachforschungen der Gefängnisverwaltung) u. *Hamburger Volkszeitung* 28.9.1932.

²⁵⁶ Felix Halle, wie verteidigt sich der Proletarier? (1931), S.88.

²⁵⁷ *Hamburger Volkszeitung*, 14.4.1925; StAHbg. 241-1 I XVI A a 1 vol. 3c.

preußischen Höhlen der kapitalistischen Gesellschaft“.²⁵⁸ Das hohe Ziel, welches sich der Hamburger Strafvollzug gesteckt habe, sei jedoch, so die einhellige kommunistische Meinung, unter der Herrschaft der bürgerlichen Klasse illusionär, die Beamtschaft der Hamburger Strafanstalten sei voll von Reaktionären, die „ihre Militärstiefel noch nicht ausgezogen haben“ und ergo zu entlassen seien, die „Pestbeule“ der Staatsgeistlichkeit müsste baldigst aus dem Etat gestrichen und, was besonders wichtig war, die Methoden des progressiven Strafvollzuges dürften nicht auf die politischen Gefangenen angewandt werden, da ‘Besserung’ hier ja das Aufgeben ihrer kommunistischen Überzeugung bedeuten würde.²⁵⁹ Stolz verkündete der kommunistische Bürgerschaftsabgeordnete Levy, dem selbst ein geistlicher Abgeordneter der DVP zugestand, er sei von einem ernsten Eifer erfüllt, das Gefängniswesen zu bessern: Die dreizehn Monate, die er in Fuhlsbüttel wegen eines politischen Deliktes absass, hätten ihn mitnichten gebessert, sondern in seinen Überzeugungen nur gestärkt.²⁶⁰ Kommunistische Mitglieder der Bürgerschaft brachten durchaus auch sachliche Kritik vor, beispielsweise an den zugigen Baracken der Filialanstalt Glasmoor oder an der Übernahme der Lübecker Haftanstalten, da durch das Verteilen der Gefangenen dem Ziel des ‘modernen Strafvollzugs’, die Familienbande zu erhalten und zu stärken, Abbruch getan werde.²⁶¹ Insofern existierte auf dem Politikfeld Strafvollzug neben der unüberhörbar dominanten Skandalisierungspolitik auch das, was Klaus-Michael Mallmann als „rote Kirchturmpolitik“ kennzeichnet, eine vor der Weltwirtschaftskrise anzutreffende ebenso realpolitische wie revolutionär gemeinte Mitarbeit in kommunalen Angelegenheiten, die sich durchaus auf Traditionsbahnen der Vorkriegs-SPD bewegte.²⁶² Abgesehen davon, dass der von der „Arbeiterschaft“ in Russland geschaffene Strafvollzug jenen Deutschlands „weit in den Schatten“ stelle,²⁶³ schienen die Kommunisten dem Hamburger

²⁵⁸ KP-Abgeordneter von Borstel in der Bürgerschaft, Stenographische Berichte 1925, S.506. Auch im Reichstagsauschuß zur Reform des RStGB plädierte der KP-Abgeordnete Höllein 1927 für „soziale Maßnahmen zur Heilung und Erziehung“, wobei er die Sowjetunion als Vorbild ansah, er verkenne aber nicht, dass in den letzten Jahren im deutschen Strafvollzug „manche Fortschritte erzielt worden seien. An der Spitze einer Reihe von Strafanstalten stünden verständige Männer, die sich alle Mühe gäben, erzieherisch auf die Gefangenen einzuwirken“; RT, III. WP, Protokoll der 24. Sitzung des 32. Ausschusses (Reichsstrafgesetzbuch) am 3.11.1927, in: Werner Schubert u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 3, 1. Teil (1995), S. 242. Die Haltung der KPD zur Strafrechts- und Strafvollzugsreform stellt ein kleines aber doch bedauerliches Forschungsdesiderat dar. Es ist wohl kein Zufall, dass die halb anerkennenden Redebeiträge meist in das Jahr 1925 fallen. Nach den Wahlen vom Oktober 1924, wo die Koalition von SPD und DDP ihre Mehrheit verlor und der erste nationalsozialistische Abgeordnete (Völkisch-Sozialer Block) in die Bürgerschaft einzog, begann in der Bürgerschaft „eine kurze Phase relativer Ruhe“, mit einem hohen Maß von Sachbezogenheit; Axel Schildt, Arnold Sywottek, Bürgerschaft, S.88.

²⁵⁹ ‘Pestbeule’: Rede Stahmer, 11.6.1926, Stenographische Berichte 1926, S.636; ‘Militärstiefel’: Rede Urbahns, 2.5.1923; ebd. 1923, S.532; *Progression*: Rede Jahnke, 26.5.1925, ebd. 1925, S.505 u. Hamburger Volkszeitung, 14.4.1925.

²⁶⁰ Rede Rode (DVP); Rede Levy, 4.10.1922, Stenographische Berichte 1922, S.1056, 1055.

²⁶¹ *Glasmoor*: Rede Levy, 24.11.1922, Stenographische Berichte 1922, S.1292; *Gefängnisgemeinschaft mit Lübeck*: Rede Stahmer, 20.3.1929, ebd. 1929, S.340f. Auch in der 1928 erschienenen Broschüre Zentralvorstand der Roten Hilfe (Hg.) *Gefangen* (1928), wurden nicht nur die Verhältnisse und einzelne leitende Gefängnisbeamte Hamburgs namentlich der Brutalität angeklagt, sondern - seltener - einzelne Beamte ebenfalls namentlich gelobt, etwa als „ein Seelenkenner, wie ich ihn selten sah, durchaus geeignet, den Anforderungen eines humanen Strafvollzuges zu entsprechen“ (S.71).

²⁶² Klaus-Michael Mallmann, *Kommunisten* (1996), S.327ff.

²⁶³ KP-Abgeordneter v. Borstel in der Bürgerschaft, Stenographische Berichte 1925, S.506.

Reformprojekt zumindest bis zur politischen Radikalisierung in den 30er Jahren eine gewisse Achtung entgegengebracht zu haben, umso vehementer klagten sie jedoch eine Kluft von hehren Absichten und grauenvoller Wirklichkeit an, womit auch die Unmenschlichkeit des kapitalistischen Systems bewiesen werden sollte.

Auf der rechten Seite des politischen Spektrums waren es drei Themen, welche die mehr oder weniger große, wenn auch hier nicht völlig durchgängige Ablehnung der Hamburger Strafvollzugsreform prägten, wobei allerdings eher selten das Projekt explizit und grundsätzlich verworfen wurde. *Erstens* hoben DVP, DNVP und NSDAP im Weimarer Muster der konservativen und autoritären Argumentation gegen das neue Strafen darauf ab, dass die Liberalisierung des Strafens der Staatsautorität Abbruch tue, die nur durch Vergeltung und Abschreckung zu wahren sei. Eine allzu gesellschaftskritische Betrachtung des Verbrechens, eine allzu weit gehende Reform des Strafens führte in dieser Sicht zu einer allzu milden Behandlung der Gefangenen oder in den Worten des nationalsozialistischen *Hamburger Tageblattes*: zu einem „Ferienheim Fuhlsbüttel“, es sei höchste Zeit, hier mal mit dem eisernen Besen auszukehren.²⁶⁴ „Ich meine“, so ein Bürgerschaftsmitglied der DVP 1924, dass „es richtiger ist, schlechthin den Horror vor der verbotswidrigen Tat der Jugend anzuerziehen“, und in derselben Sitzung rief ein völkisch orientierter Abgeordneter der DNVP aus: „Nein, an den Galgen mit den Kerls“ (die illegale Abtreibungen vornehmen). *Zweitens* prangerte man vehement die ‘Parteibuchwirtschaft’ an, die Christian Koch eingeführt habe.²⁶⁵ *Drittens* beschworen DNVP und DVP, die „große Gefahr für das gesamte Handwerk und Gewerbe“, die von Staatsbetrieben, also auch von der Gefängnisarbeit ausgehe.²⁶⁶ Die DVP, die primär als politische Vertretung und Sprachrohr von Großkaufleuten und Akademikern, besonders auch der Hamburger Richterschaft, operierte, suchte sich, in scharfer Konkurrenz zur DNVP, im Mittelstand, bei den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, ein weiteres Standbein zu schaffen. Handwerksverbände und einzelne Betriebe führten ihren zu verzeichnenden Umsatzrückgang nicht so sehr auf den Konjunkturverfall zurück, sondern gaben u.a. der unlauteren staatlichen Konkurrenz die Schuld an ihrer Misere.²⁶⁷

Nach dem Eintritt der DVP in die Regierung 1925 war von dieser Seite öffentlich allerdings seltener scharfe Kritik am Strafvollzug zu hören, einer ihrer Abgeordneten verkündete 1927 sogar stolz: „Hamburg marschiert in der menschlichen Durchführung des Strafvollzugs an der Spitze“, allerdings bedauerte er, die Aufseher trügen allzu unmilitärische Uniformen. Der Beitrag eines Deutschnationalen zeigte kurz vorher, wie sehr sich die Geg-

²⁶⁴ Hamburger Tageblatt, 21.1.1931; StAHbg, 135-1 I-IV 6104.

²⁶⁵ Vgl. zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen der Parteibuchwirtschaft auch: Helmut Stubbe-daLuz, Christian Koch 1878-1955 (2007), S.82, Uwe Schmidt, Rechte, Pflichten, Allgemeinwohl (1997), S.371f.

²⁶⁶ Zitat: Wahlhandbuch der Deutschen Volkspartei Landesverband Hamburg (1921), S.52. Diese Forderung hatten 1912 auch die Vereinigten Liberalen vertreten; Fraktion der Vereinigten Liberalen (Hg.), Die Vereinigten Liberalen in der Hamburger Bürgerschaft (1912), S.24.

²⁶⁷ Ursula Büttner, Hamburg in der Staats- und Wirtschaftskrise (1982), S.53f. u. 370f; vgl. zum Konflikt um die Konkurrenz von freier und Gefängnisarbeit in Hamburg: StAHbg 241-1 I XVI B g 1b vol. 2a Band 1, UA 2, dort auch eine Sammlung diverser Presseberichte, wobei insbesondere die rechtsbürgerlichen *Hamburger Nachrichten* eine kritische Haltung in dieser Frage einnahmen.

ner des ‘modernen’ Strafens in der Defensive fühlten. Es stünden „sich hier doch beinahe weltanschauungsmäßige Ansichten“ gegenüber: „Erziehung, die die Strafe erblassen läßt“ versus der Gedanke der Strafe. Dass seine Partei dem modernen Strafvollzug „viel zurückhaltender“ gegenüberstehe, sei „selbstverständlich“, da sie sich nicht mit der Ansicht befreunden könnten, die Strafanstalt als Krankenhaus anzusehen. Auch vor dem Krieg hätte es nicht nur Vergeltung und Abschreckung gegeben, die staatliche Fürsorge für Entlassene sei allerdings nicht entwickelt genug gewesen.²⁶⁸ Ein anderer Deutschnationaler bekannte sogar ausdrücklich, seine Fraktion könne die Erziehung der Gefangenen durch Arbeit nur begrüßen, unterstrich aber auch sehr deutlich die Konkurrenz zum Handwerk.²⁶⁹ Selbst ein nationalsozialistischer Abgeordneter klagte 1926, freilich auf Grund eigener Hafterfahrung, die hygienischen Zustände im Untersuchungsgefängnis an und stellte fest, dass „die Einzelhaft reformbedürftig“ sei,²⁷⁰ allerdings blieben die Nationalsozialisten unterschiedene Gegner des als liberalistisch und individualistisch denunzierten Erziehungsstrafvollzug, den sie 1933 beendeten.²⁷¹ Alles in allem war aber die Überzeugung- bzw. Strahlkraft der Umstellung von Vergeltung und Abschreckung auf das Erziehungsprinzip offenbar recht groß, den Grundgedanken teilte ein nicht geringer Teil des politischen Spektrums und des intellektuellen Milieus oder respektierte ihn zumindest partiell.

V. Knappe Voraussetzungen

Im Akte der Zufügung eines Übels steckt eine Botschaft.
Mariano Crespo²⁷²

Die Reform des Strafens, das Leben hinter Gittern fand nicht im luftleeren Raum statt, sondern in einer Republik, die an den Folgen eines verheerenden Krieges zu tragen hatte, in der die finanziellen Spielräume eng waren und die Kriminalität ein relativ, in den ersten Jahren ein erschreckend hohes Ausmaß hatte. Im Durchschnitt der 14 Weimarer Jahre lag die Verurteiltenziffer im Deutschen Reich (also die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten auf 100.000 der strafmündigen Bevölkerung) im Vergleich zum Durchschnitt für die Jahre 1900 bis 1913 höher: In den Vorkriegsjahren betrug sie 1206,4, in den Jahren der Republik 1242,6. Der einfache Diebstahl stieg von 211,6 auf 272,6, der schwere Diebstahl von 36,9 auf 68.²⁷³ Das lag an den Notjahren der Inflation, in denen die regist-

²⁶⁸ Grevs Mühl u. F.W Koch in der Bürgerschaft, 17.6.1927, Stenographische Berichte 1927, S.762 u. 757f.

²⁶⁹ Rede F.W. Koch in der Bürgerschaft, 13.9.1922, Stenographische Berichte 1922, S.929.

²⁷⁰ Rede Klant in der Bürgerschaft, 11.6.1926, Stenographische Berichte 1926, S.639.

²⁷¹ Es bedürfte einer gründlicheren Analyse der Strafpolitik und Parlamentsarbeit der systemoppositionellen Parteien KPD, DNVP und NSDAP in Hamburg (oder anderswo), um festzustellen, wieviele solcher pragmatischen, gar zustimmenden Töne Überzeugung oder rhetorische Strategie waren und welchen Einfluss die von Thomas Mergel, *Parlamentarische Kultur* (2002), für den Reichstag konstatierte, von Integration und Kooperation durchdrungene, auch Abgeordnete radikaler Parteien in den Sog ziehende „Realität eigener Art“ (S.27) der parlamentarischen Interaktion hatte, gerade in Hamburg, dessen Parlament in besonders hohem Maße in der Tradition honorabler Kompromissfindung stand.

²⁷² Mariano Crespo, *Das Verzeihen*, S.61.

²⁷³ *Kriminalstatistik 1927-1933* (Ziffern des einfachen und schweren Diebstahls inklusive Rückfall). Wenn diese Statistik verwendet wird, so gehören einige methodische Probleme in den Hinterkopf: 1) Es ist eine Verurteiltenstatistik (anders als die heutige Polizeiliche Kriminalstatistik), d.h. die Zahlen sind das Endprodukt der langen Kette selektiver Strafverfolgung, die recht wenig über tatsächlich vorgekommene Kri-

rierte Kriminalität eine bis dahin ungeahnte Höhe erklomm. Dann stürzte die Kurve steil nach unten, um in der Weltwirtschaftskrise erneut, freilich eher leicht, anzusteigen. Ähnlich gestaltete sich das Hamburger Auf und Ab. Die Entwicklung der registrierten Kriminalität fügt sich somit in genau jene drei Phasen, in die herkömmlicherweise die Geschichte der ersten deutschen Demokratie eingeteilt wird.²⁷⁴ Dieses Phasenmodell trifft ebenso für die materiellen Lebensbedingungen der Gefangenen zu, die sich abhängig von der Not in den ersten Jahren, der Erholung in den mittleren Jahren und der abermaligen Not in den letzten Jahren der Republik gestalteten. Die ersten beiden Phasen werden im folgenden behandelt, während die dritte im Ausblick dargestellt wird.

1. Inflation der Kriminalität (1919-1923)

Die ersten Jahre der Republik waren innenpolitisch gekennzeichnet durch das Eindämmen der Revolution, das vielfach gewaltsame Durchsetzen des parlamentarischen Modells in einer Zeit politischer Unruhen. Sozioökonomisch handelte es sich um eine Phase krisenhafter Umstellung von Kriegs- auf Friedenswirtschaft, der Integration der Kriegsteilnehmer und einer zuletzt galoppierenden Inflation. Kriminaljustizsystem und Öffentlichkeit sahen sich in dieser Umbruchszeit mit einem unglaublichen Anwachsen der Kriminalität konfrontiert. Allerorten im Reich waren die Haftanstalten entsprechend überfüllt, zumal sie auch der Bewältigung politischer Unruhen dienten. Auch wenn in Hamburg die politischen Turbulenzen ruhiger als in anderen Großstädten wie Berlin oder München verliefen, so herrschte auch hier häufig der Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand, nämlich bis Anfang August 1920 nahezu durchgängig, dann zwei Monate im Frühjahr 1921, wieder von Oktober bis

minalität sagen. 2) In ihr sind nicht berücksichtigt: Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze, Delikte gegen die Erhebung öffentlicher Abgaben, die gesamten Übertretungen, ebenso strafbare Handlungen, bei denen die Strafe durch die Polizei festgesetzt wurde. 3) Die spezifische, auf von den Gerichten auszufüllenden Karten beruhende Zählweise bewirkte: a) das Jahr der Verurteilung, nicht das der Tatbegehung wurde registriert, die Tat lag jedoch häufig noch im vergangenen Jahr, b) nur die jeweils schwerste Straftat wurde als *ein* Fall vermerkt, selbst wenn die Verurteilung wegen z.B. zehn einzelnen Einbrüchen oder wegen mehrerer verschiedener Delikte erfolgte. 4) Veränderungen der rechtlichen Grundlagen erschweren die Vergleichbarkeit der Zahlen, z.B. Heraufstufung der Strafmündigkeit auf 14 Jahre 1923, verschiedenste Änderungen im Strafprozessrecht usw. 5) Ähnliches gilt für territoriale Veränderungen des Deutschen Reiches und den demografischen Faktor: Nur unregelmäßig und für die Länder bzw. Oberlandesgerichtsbezirke eher selten wurden Verurteiltenziffern geboten. 6) Der Dschungel des deutschen Strafrechts erschwert die Übersicht: je nachdem, ob man lediglich die Verurteilungen auf Grund der Paragraphen des Strafgesetzbuches oder auch die auf Grund der zahlreichen Nebengesetze (die Kriminalstatistik 1927, S.108ff führt 226 in Nebengesetzen des Reiches definierte Verbrechen und Vergehen, ohne Unterpunkte a, b, c usw., auf) ergangenen Verurteilungen zur Basis einer Zeitreihe nimmt, kann in dem einen Fall die Verurteiltenzahl oder -ziffer ansteigen oder im anderen Fall sogar sinken. 7) Gerade die Zahlen zu Hamburg leiden darunter, dass nicht zuletzt wegen der vielfachen Sparmaßnahmen bei Erfassung und Aufarbeitung der Daten, immer wieder andere Zahlen geboten werden. Häufig wird der Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg, inkl. Bremen, Lübeck und oldenburgischer Landesteil Lübeck erfasst, z.T. sind die Zahlen des Landgerichtsbezirks Hamburg gesondert ausgewiesen. Summa Summarum: die verwendeten Zahlen sind als grobe Hinweise zu verstehen, nicht mehr und nicht weniger! Vgl. zu den Punkten 1 bis 4: Helmut Graff, *Kriminalstatistik* (1975). Vgl. auch die methodischen Überlegungen: Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher* (1996), S.27ff.

²⁷⁴ Ebd., S.34. Vgl. zu den Phasen der Entwicklung registrierter Kriminalität Albert Amend, *Die Kriminalität Deutschlands* (1937), bes. S.79. Weitere statistisch orientierte Studien zur Kriminalität in der Weimarer Republik: Franz Exner, *Krieg und Kriminalität* (1926); Moritz Liepmann, *Krieg und Kriminalität* (1930); Sebastian von Koppenfels, *Kriminalität der Frau* (1926).

Jahresende, zuletzt über ein Jahr lang von Mitte August 1923 bis Ende Oktober 1924.²⁷⁵ An den sozialen, ökonomischen und fiskalischen Folgen des Krieges trug Hamburg schwer. Fast sieben von 100 Männern dieser zweitgrößten Stadt des Deutschen Reiches waren als Soldaten im Krieg gestorben. Sie hinterließen rund 12.000 Witwen und 23.000 Waisen. Die Hamburger Wirtschaft, auf Schifffahrt und Außenhandel ruhend, war schwer getroffen, im Krieg durch die Seeblockade und im Frieden durch den Versailler Vertrag, der festlegte, einen großen Teil der Handels- und Fischereiflotte auszuliefern. Zudem mangelte es an Rohstoffen und Kohlen, die Wohnungsnot nahm ebenso dramatische Ausmaße an wie die Geldentwertung, die sich seit Juli 1922 zu einer schockierenden Hyperinflation entwickelte, in welcher das Geld zuletzt stündlich an Wert verlor.²⁷⁶

Mit der beispiellosen Teuerung ging eine „Inflation des Verbrechens“ einher,²⁷⁷ ein die Menschen verstörendes, bisweilen auch faszinierendes Anschwellen insbesondere des Diebstahls, der einen nie zuvor oder danach in Deutschland registrierten Spitzenwert erreichte, aber auch von Gewaltdelikten wie Mord oder Raubüberfall. Hinsichtlich der „groteske[n] Steigerung“ der Eigentumsdelikte²⁷⁸, wies nicht allein die Parallelität von Not und Kriminalitätswelle Zeitgenossen und -genossinnen auf den Zusammenhang zwischen beidem hin. Auch das Phänomen, dass in höherem Maße als vor dem Krieg bislang Unbescholtene - vor allem Frauen und Jugendliche - in die Fänge der Justiz gerieten, wies in diese Richtung.²⁷⁹

Zeitgenössische Autoren registrierten auch für die illegale Ökonomie des Diebstahls eine „Flucht in die Sachwerte“.²⁸⁰ Lange Listen von Dingen, die Diebe eigentlich verschmähten, die nun aber wegen des Verfalls der Währung plötzlich wert genug waren, um gestohlen zu werden, symbolisierten: nichts war mehr so, wie man es kannte. „Stahl man früher Silberlöffel, so stahl man jetzt auch Telefondraht, Türklinken, die Treibriemen in Gang befindlicher Fabriken“ so der Kriminologe Franz Exner; „es gibt nichts, was nicht gestohlen wird: Hunde und Katzen werden weggefangen, aus den Treppenhäusern werden die elektrischen Lampen herausgeschraubt, von den Haustüren die Messingschilder entfernt, selbst die zur Müllabfuhr bereitgestellten Eimer verschwinden“, so der Hamburger Rechtslehrer Moritz Liepmann; auf Hamburgs Werften entwendeten die Arbeiter Metall jedweder Art, formten Arm- und Beinschienen, Manschetten und Stiefelsohlen daraus, um es aus dem Betrieb zu schmuggeln, so die Hamburger Polizeibehörde; und Hans Ostwald, spezialisiert darauf, „die voyeuristische Angstlust des Bürgertums“ an der Unterwelt zu nähren, berichtete in seiner *Sittengeschichte der Inflation*, auf den Friedhöfen würden metallene Graburnen und von öffentlichen Plätzen ganze Denkmäler gestohlen.²⁸¹ Der Diebstahl kannte keine Gren-

²⁷⁵ Jahresbericht Polizeibehörde 1925, S.384 (dort die genauen Daten).

²⁷⁶ Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.22ff.

²⁷⁷ So nennt Hans Ostwald, Sittengeschichte der Inflation (1931), S.12ff. sein entsprechendes Kapitel.

²⁷⁸ Moritz Liepmann, Krieg und Kriminalität (1930), S.73.

²⁷⁹ Vgl. Franz Exner, Krieg und Kriminalität (1926), S.8, Sebastian von Koppenfels, Kriminalität der Frau (1926), S.145, Moritz Liepmann, Krieg und Kriminalität (1930), S.73, Merith Niehuss, Lebensweise (1986), S.261.

²⁸⁰ Moritz Liepmann, Krieg und Kriminalität (1930), S.73.

²⁸¹ Franz Exner, Krieg und Kriminalität (1926), S.5; Moritz Liepmann, Krieg und Kriminalität (1930), S.73f.;

zen mehr. Nichts war mehr sicher, da alles jederzeit verschwinden konnte.

Im Kontrast zur Weltwirtschaftskrise, wo die registrierte Kriminalität nur recht moderat stieg, zeigt sich: die Formel ist zu einfach, dass ein Maß A an Not und Mangel zu einem äquivalenten Maß B an Kriminalität führt. „Entscheidender scheint“, so Martin H. Geyer, „vielmehr die Tatsache zu sein, daß die Geldentwertung im alltäglichen Leben den Unterschied zwischen ‘mein’ und ‘dein’ verwischte.“²⁸² Das ist jedoch nur ein Aspekt des vielschichtigen Geschehens, deren sozial- und mentalitätshistorische Analyse noch aussteht. Als weitere Elemente können genannt werden: Ein Zusammenbruch sozialmoralischer Überzeugungen in Krieg, Revolution und Nachkriegskrise, das individuell-illegale Selbst-Einlösen des Wohlfahrtsversprechens von ‘Kriegssozialismus’ und Weimarer Sozialstaat sowie die Enttäuschung über die politische und sozioökonomische Entwicklung nach dem Motto: ‘Wenn die Reichen weiter herrschen und ich arm bleibe, (be)klaue ich (sie) wenigstens’.

In den 20er Jahren war der Hafen nicht allein Schauplatz um sich greifender Güterberaubungen, sondern war neben den Häfen von Marseilles und Genua auch der wichtigste Umschlagplatz des europäischen Rauschgifthandels. Große Einbrecherbanden, darunter die um den ‘Lord von Barmbek’, waren tätig, Raubüberfälle mehrten sich ebenso wie die Zahl der wegen Mord und Mordversuch Verurteilten. Die Zahl der in den Hamburger Addressbüchern verzeichneten Privatdetekteien nahm zu Beginn der Republik sprunghaft zu, die Sicherheitsbranche, welche u.a. Scherengitter zum Schutz von Läden vor Einbrüchen herstellte, boomte, die Polizei stockte nicht allein ihre Kriminalbeamten erheblich auf, sondern schaffte auch zusätzliche Polizeihunde zur Bekämpfung der sich „gewaltig mehrenden Gewalttätigkeits- und Eigentumsdelikte“ an und patrouillierte durch die Gängeviertel nur zu zweit.²⁸³ Die Strafgerichte drohten unter der Arbeitslast zusammenzubrechen: Verhandelten 1919 die Amtsgerichte im Staat Hamburg 4242 Rechtsbrüche, so hatten sich die Amtsrichter 1920 bereits mit 6980 Rechtsbrüchen, 1923 gar mit 8569 zu befassen.²⁸⁴ Die Verfahren verlangsamten sich, sodass Untersuchungshaft von 14 Monaten, bevor auch nur die Klageschrift zugestellt war, häufiger vorkam.²⁸⁵

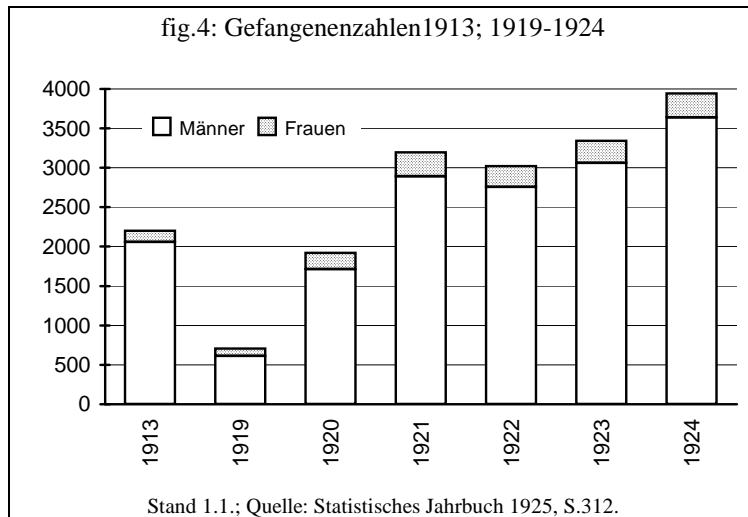
Jahresbericht der Polizeibehörde 1925, S.387f.; Hans Ostwald, Sittengeschichte der Inflation (1931), S.28; Zitat über ihn: Richard J. Evans, *Leben einer Verlorenen* (1997), S.247.

²⁸² Martin H. Geyer, *Verkehrte Welt* (1998), S.262.

²⁸³ *Einbrecherbanden, Raubüberfälle*: Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.327. *Drogenhandel*: Bernd Eberstein, *Hamburg - China* (1988), S.257. *Mord*: Franz Lang, *Mord und Todesstrafe in Hamburg* (1930). *Sicherheitsbranche*: Hans Langhoff, *Verbrechertum und Strafrechtspflege*, *Hamburger Nachrichten*, 11.6.1924 A.A., StAHbg, ZAS 455; *Kriminalbeamte, Polizeihunde*: Jahresbericht der Polizeibehörde 1925, S.377 u. S.379; *Gängeviertel*: Michael Grüttner, *Soziale Hygiene*, S.362. Vgl. auch: Helmut Ebeling, *Schwarze Chronik* (1968), u. die v.a. auf der Auswertung des *Hamburger Fremdenblattes* beruhende Materialsammlung: Ders., *Hamburgische Kriminalgeschichte*, Bd. 1 (1961).

²⁸⁴ Nöldeke, *Strafprozeßreform u. Hafendiebstähle*, *Hamburger Fremdenblatt*, 3.8.1920; StAHbg, ZAS 454 und *Statistisches Jahrbuch 1925*, S.298 (Amtsgerichte Hamburg, Cuxhaven u. Bergedorf).

²⁸⁵ Christian Koch in der SKJV, Abt. f. d. GW, 8.6.1920, StAHbg 242-1 I, B2, Band 7.



Überfüllte Haftanstalten waren die unweigerliche Folge, zumal in dieser Zeit zwar einige Unruhen, aber keine Gefangenentbefreiungen stattfanden, sodass es zu keiner ungewollten Entlastung kam. Die Grafik²⁸⁶ zeigt den steilen Anstieg der Gefangenenzahlen, wobei der niedrige Stand 1919 auf die Befreiungen vom Vorjahr und das Kompetenzwirrwarr in der Revolution zurückgeht.

Im Juni 1920 gab Direktor Koch der 'Deputation' eine erste Bestandsaufnahme: Durch die Überbelegung werde der Strafzweck völlig illusorisch, da sich durch die mangelhafte Trennung der einzelnen Kategorien, besonders der Jugendlichen von den Erwachsenen, und wegen der unzureichenden Aufsicht der Gefangenen durch die unterbesetzte Beamenschaft „Verderbtheit und Demoralisation“ ausbreiteten. Im Untersuchungsgefängnis waren Einzelzellen mit bis zu vier Personen belegt, zum Teil hatten sich je zwei Frauen ein Bett zu teilen. Da zudem Reinigungsmittel fehlten, Wäschewechsel nur noch selten möglich war und der Zustand der Matratzen „unbeschreiblich“ sei, Herbert Pardo (SPD) beschrieb sie der Bürgerschaft als „Schmutzhaufen“, werde das Untersuchungsgefängnis zu einem Herd von Epidemien.²⁸⁷ In Arbeiterhaushalten sah es freilich ähnlich aus. Wegen der Wohnungsnot lebten die Menschen auf engstem Raum, vielfach gab es kein Bettzeug mehr, Seife fehlte und der Wechsel der Leibwäsche war häufig unmöglich, sodass das Gesundheitsamt auch hier die Verbreitung ansteckender Krankheiten fürchtete.²⁸⁸

Was war angesichts dieser desolaten Lage zu tun? Jenseits von rein pragmatischen und interimistischen Maßnahmen wie der Weiternutzung der alten, heruntergekommenen, immerhin notdürftig renovierten Korrektionsanstalt und der Überbelegung der Zellen, wurden auf zwei Ebenen Gegenmaßnahmen ergriffen, die beide auch eine reformerische Seite aufwiesen. *Erstens* machte die Justizverwaltung, wie Senator Nöldeke bereits im Februar 1920 in der Bürgerschaft ausführte, in großem Umfang vom bedingten Strafaufschub, also von der damaligen Bewährungsstrafe, Gebrauch.²⁸⁹ Freiheitsstrafen möglichst zu vermeiden, war

²⁸⁶ In dieser und der in 2. folgenden Grafik sind Untersuchungs- und Besserungsgefangene enthalten, nicht aber auswärtige Gefangene (die auf der Durchreise waren), Zivilhaft-, und Schutzhaft- und Polizeihäftlinge. Erst mit der Übernahme der Lübecker Haftanstalten am 16.5.1929 kamen Gefangene dieser Kategorien in die Zuständigkeit der Hamburger Gefängnisverwaltung. 1930 gab auch die Hamburger Polizei ihre Zuständigkeit für diese Gefangenen an die Gefängnisverwaltung ab, die dann im erweiterten U.G. untergebracht wurden. Das Polizeigegefängnis bei den Hütten schloß zum 10.3.1930 und diente fortan nur noch zur Unterbringung von Obdachlosen; StAHbg, 241-1 I, XVI B e vol.1, UA 31.

²⁸⁷ Koch: Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 8.6.1920, StAHbg, 242-1 I B2, Bd. 7; Pardo, 5.5.1920: Stenographische Berichte 1920, S.605.

²⁸⁸ Vgl. Karen Hagemann, *Frauenalltag* (1990), S.41.

²⁸⁹ Die teilweise Überführung des zunächst auf Verwaltungsweg erlassenen bedingten Strafaufschubs in eine

eine alte Forderung der Strafreformbewegung. Senator Nöldeke sagte den Abgeordneten: „Das müssen wir im Interesse der Kriminalpolitik und leider auch mit Rücksicht auf die Überfüllung der Gefängnisse tun“, und zwar in so weitem Umfang, dass die Gerichte schon lebhaftere Zweifel geäußert hätten, ob dadurch der Strafzweck nicht stark beeinträchtigt werde.²⁹⁰ *Zweitens* schuf die Gefängnisverwaltung Ausweichquartiere, indem sie nicht nur auf ungenutzten Fuhlsbütteler Flächen Baracken aufstellte, sondern auch Filialanstalten schuf. Sie lagen zum Teil auf preußischem Gebiet, sodass Hamburg dort keine ‘schweren Jungs’ unterbringen durfte. So entwickelten sich Hahnöfersand und Glasmoor zu Reformanstalten. (Vgl. Zweiter Teil B IV 1). Trotz solcher Maßnahmen endete die Übervölkerung erst mit dem Abschwelen der Kriminalitätsziffern nach der Währungsstabilisierung.

2. Normale Verhältnisse? (1924-1929)

Mit der Sanierung der Währung und der Überwindung der vielgesichtigen Krise des Jahres 1923 begann jene Phase relativer Stabilisierung, die Heinrich August Winkler als „Schein der Normalität“, Hagen Schulze als „trügerische Stabilität“ charakterisiert. Im kulturellen Gedächtnis lebt sie als die ‘goldenen zwanziger Jahre’ fort.²⁹¹ Die innenpolitische Lage beruhigte sich, der Sozialstaat erfuhr seinen Ausbau, ohne dass es große finanzielle Spielräume für die häufig wechselnden Reichskabinette gegeben hätte, die Wirtschaft erholte sich zwar, stagnierte jedoch. Die Rate registrierter Kriminalität fiel steil nach unten, pendelte sich etwas über dem Niveau der letzten Vorkriegsjahre ein.²⁹²

Die Hyperinflation mit ihren fatalen Folgen und die politisch herbeigeführte Währungsstabilisierung, durch deren Erfolg die Teuerung nicht mehr als unabwendbares Schicksal, sondern nachträglich als Versagen der Politik erschien, erschütterten die ohnehin fragile Legitimität der Republik und der sie tragenden Parteien.²⁹³ Die 66 von 100 Wahlberechtigten, die Ende Oktober 1924 zur Wahl der Bürgerschaft gingen (80 waren es 1919, 1921 nur noch 71), wählten verstärkt republikfeindlich. Die Koalition aus SPD und DDP verlor neun Prozentpunkte, damit die Mehrheit. Drei Abgeordnete des Völkisch-Sozialen Blocks, also Völkische und Nationalsozialisten, zogen in die Bürgerschaft ein. Staatsfinanzen und Wirtschaft erholten sich, sodass die sozialpolitischen Projekte des um die besonders rechtsstehende Hamburger DVP ergänzten Senats nun begonnen werden konnten. Der Wohnungs-

vom Richter anzuordnende Maßnahme erfolgte im Juli 1920 zunächst für unter 18jährige (Verordnung betr. den bedingten Strafaufschub und die Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen vom 11.6.1920; Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg 1920, S.771ff.). Das wurde Ende 1920 auf alle Verurteilten mit Strafen bis zu sechs Monaten ausgeweitet (Verordnung betr. den bedingten Strafaufschub und die Umwandlung von Freiheitsstrafen in Geldstrafen vom 22.12.1920; ebd., S.1520ff.) und Ende November 1924 noch einmal bestätigt und modifiziert (die Richter nahmen nun auch bei Strafen über sechs Monaten eine wichtige vorbereitende Funktion ein; Verordnung betr. den bedingten Strafaufschub vom 24.11.1924; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S.925ff.; vgl. auch den Artikel eines Rechtsanwalts zur Neuregelung; Hamburger Fremdenblatt, 3.12.1924).

²⁹⁰ Bürgerschaft, 18.2.1920, Stenographische Berichte 1920, S.229.

²⁹¹ Heinrich-August Winkler, *Der Schein der Normalität* (1988); Hagen Schulze, *Weimarer Republik* (1998), S.287. Vgl. zu der auch in anderen Geschichten der Republik präsenten rhetorischen Figur einer nur *scheinbaren* Normalität in den mittleren Jahren: Hayden White, *Auch Clio dichtet* (1986), S.132ff.

²⁹² Kriminalitätsziffer der verurteilten Personen im Deutschen Reich: 1910=1184, 1911=1180, 1912=1225, 1913=1169; 1925=1217, 1926=1229, 1927=1249; *Kriminalstatistik 1927*, S.56.

²⁹³ Ursula Büttner, *Politische Gerechtigkeit* (1985), S.185.

not wurde ein öffentlich subventionierter sozialer Wohnungsbau entgegengesetzt, Grün- und Sportflächen besonders in bisher vernachlässigten Stadtteilen vermehrt, das Volksschulwesen ausgebaut, die Reformpädagogik gefördert, das Gesundheits- und Verkehrswesen sowie die Versorgungsbetriebe modernisiert, das staatliche Wohlfahrtswesen und die Jugendfürsorge ausgebaut.²⁹⁴ Zwischen 40.000 und 50.000 Menschen blieben auf die ständige Unterstützung des Wohlfahrtsamts angewiesen, rund 3000 von ihnen waren im Versorgungsheim untergebracht, freiwillig, halbfreiwillig oder gezwungen. Auch ohne das reichsweit viel diskutierte Bewahrungsgesetz etablierte der Direktor der hamburgischen Wohlfahrtsanstalten, Georg Steigertahl, in dieser und anderen Anstalten durch die enge Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz einen reichsweit als vorbildlich angesehenen Bewahrungsvollzug für entlassene Strafgefangene, Trinker, Prostituierte und andere 'Asoziale', welcher vor allem die Zwangsmittel der Entmündigung bzw. der Drohung damit einsetzte.²⁹⁵

Im Bereich der Strafjustiz, so die Bilanz der Justizverwaltung, machte sich 1925 die Rückkehr geordneter Verhältnisse deutlich bemerkbar.²⁹⁶ Mit der „Entthronung des Sachwerts“ gingen insbesondere die Eigentumsdelikte stark zurück²⁹⁷. Von 1923 zu 1924 hatten sich die Anzeigen bei der Kriminalpolizei der Stadt Hamburg wegen einfachen und schweren Diebstahls etwas mehr als halbiert.²⁹⁸ Dennoch waren im Jahr 1925 die drei Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck mit einer Verurteiltenziffer von 2134 der uneinholbare Spitzenreiter der deutschen Länder. Auf den zweiten Platz folgte Bayern mit 1872 Verurteilten auf 100.000 der strafmündigen Bevölkerung.²⁹⁹ Da viele Firmen, die in der Inflationszeit aus dem Boden geschossen waren, mit der Währungsstabilität und der darauf folgenden Geld- und Kreditknappheit zusammenbrachen, mehrten sich allerdings die in der Handelsstadt Hamburg grundsätzlich recht stark vertretenen Delikte wie Kreditbetrug und Urkundenfälschung, Konkursdelikte, Pfandbruch und Meineide in Form falscher Offenbarungseide (vor allem das Verschweigen vorhandener Vermögenswerte).³⁰⁰ Die von der Reichskriminalstatistik (leider) zusammengerechneten Hansestädte waren ergo eine Hochburg des Betrugs, aber auch der Unterschlagung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Die sehr hohe Ziffer für Diebstahl und Hehlerei übertraf Mecklenburg noch, bei der Körperverletzung führte 1925 Bayern.³⁰¹ Gegen die meist von „Inflationsgrößen“ begangenen Konkursdelikte seien die Gerichte energisch eingeschritten, was „diese Schädlinge an der Wirtschaft ausmerzen“ dürfte, so die Justizverwaltung im martialischen Ton eines

²⁹⁴ Vgl. ebd., S.185ff.

²⁹⁵ Zahlen: ebd., S.211. Ein Beispiel dieser Bewahrung haben wir bereits mit dem 'Bielefelder System' für junge Prostituierte kennengelernt. Vgl. Christiane Rothmaler, Georg Steigertahl (1992) u. Dies., Grundlagen (1992), sowie Elke Hauschildt, Staatliche Trinkerheilstätte (1992).

²⁹⁶ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.333.

²⁹⁷ Hans von Hentig, Die Anpassung des Verbrechens an die Deflation (1927), S.54.

²⁹⁸ Statistisches Jahrbuch 1925, S.284f.

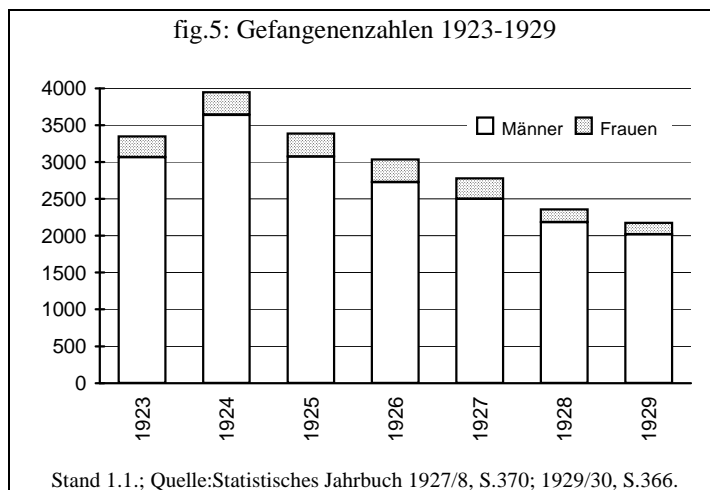
²⁹⁹ Kriminalstatistik 1926, S.34.

³⁰⁰ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.334; 1926, S.182ff.

³⁰¹ Kriminalstatistik 1926, S.35. Mecklenburg umfasst Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Kammerjägers.³⁰² Den Rückgang registrierter Kriminalität zeigen die Gefangenenzahlen deutlich. Die Amnestie von 1925 gewährte zudem Straferlaß für eine Reihe politisch motivierter oder durch wirtschaftliche Not verursachter Straftaten, wobei es Hamburg im Vorfeld entschieden ablehnte, eine allgemeine Amnestie für Notdelikte der Inflationszeit zu erlassen, da sie zur Freilassung der Hälfte aller Strafgefangenen, somit zu einer untragbaren Erschütterung von Staatssicherheit, Rechtspflege und Strafvollzug führen würde.³⁰³ Weitere Amnestien folgten.

Die Lebensbedingungen der Gefangenen besserten sich. Die Überfüllung war nun beseitigt, sodass endlich auch die baufällige ehemalige Korrekptionsanstalt (Anstalt III) geschlossen werden konnte. Die Gefängnislandschaft erneuerte Hamburg durch zahlreiche Neu- und Umbauten, in kleinerem Maße in Fuhlsbüttel, größer angelegt durch Erweiterung des Untersuchungsgefängnisses, und dem Neubau eines Gerichtsgefängnisses, dessen „stattlicher Bau“ nun eine „Zierde“ der zum Staat Hamburg gehörigen Stadt Bergedorf sei.³⁰⁴ Neubauten beendeten zudem in Glasmoor und teils auf Hahnöfersand das Leben in gegen Kälte unzureichend abgedichteten und nicht oder nur schlecht beheizbaren Baracken. Die Ernährung erreichte, trotz deutlicher Besserung im Vergleich zu den Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsjahren, bis 1928 nicht den Vorkriegsstand. Die von den Insassen sehnlichst erwartete neue Kostordnung von 1928 brachte Aufstockungen der penibel zuge teilten Nahrung, so erhöhte sich die Fleischmenge pro Mittagessen an den drei Tagen der Woche, wo es Fleisch gab, von 80 auf 100 gr.³⁰⁵ Wenig später allerdings führte die Weltwirtschaftskrise zu sukzessiven Kostensenkungen für die Kost der Gefangenen.



³⁰² Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.334.

³⁰³ Vgl zu den Amnestien: Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1926, S.333; Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit in Hamburg vom 19.8.1925, in: Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 1925, S.413-415; zu Hamburgs Haltung zu einer allgemeinen Amnestie: Jürgen Christoph, Die politischen Reichsamnestien (1988), S.197f.

³⁰⁴ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1927, S.211.

³⁰⁵ Zur Kostordnung 1928 vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 h vol. 2, UA 10.

ZWEITER TEIL: DIE GESTALT DES NEUEN STRAFENS

A. REFORM - VERWALTUNGSAKT UND PROZESS

Bei seiner einzigen Wortmeldung auf einer Versammlung der IKV legte Christian Koch 1922 in Göttingen seine Prioritäten für die Neugestaltung des Strafvollzuges dar. Der Verwahrlosung vorzubeugen, das hielt er zur Reduktion von Kriminalität für das eigentlich ausschlaggebende. Er „bedauere täglich“, außer Zuchthaus und Gefängnis nicht auch die Erziehungs- und Fürsorgeanstalten unter sich zu haben. Nach diesem unrealistischen Traum, eine Art Manager Hamburgs für die vorbeugende Erziehung im Kampf gegen das Verbrechen zu werden, folgte an zweiter Stelle, und hier liegt Christian Kochs persönlichste Note im Umbau des Strafens der Hansestadt, die „Neuorganisation der Arbeit“, um die Delinquenten auf einen künftigen bürgerlichen Beruf vorzubereiten. Erst dann kam für ihn das Progressivsystem, welches ja eigentlich in der Rückschau als *das* Signum, *das* Spezifikum des Weimarer Erziehungsstrafvollzuges gilt. Christian Koch wies abschließend auf die bisherigen Errungenschaften Hamburgs hin und rief den Zuhörern zu: „Lassen Sie uns nicht zu ängstlich an den althergebrachten Formen festhalten“.¹

I. Öffentlichkeitsarbeit: Sinnformeln und Geltungsgeschichten

„Was für ein Glück, daß nun alles in Butter ist!“ rief er aus.

Otfried Preußler²

Im Frühjahr des Jahres 1926 entspann sich ein kleiner Streit zwischen Gefängnisdirektor Christian Koch und der Finanzdeputation, der Hüterin des in der Weimarer Zeit durchgängig zu schmalen Staatsbudgets der Hansestadt. Sie monierte Anfang März 1926 gegenüber der Senatskommission für die Justizverwaltung die Ausgabenpolitik der ihrer Aufsicht unterliegenden Strafanstalten. Bei der Durchsicht von Belegen war den Finanzbeamten aufgefallen, dass es bei angeschafften Gegenständen im Betrag von 702 RM zweifelhaft sei, ob sie wirklich Unterrichts- und Bildungszwecken der Beamten dienten oder ob sie nicht „ganz überwiegend für die Errichtung oder Erweiterung einer Art von Archiv oder Museum der Strafanstalten“ bestimmt seien. Die Finanzdeputation wollte gegen die Errichtung einer solchen Einrichtung nichts einwenden, verlangte aber, da im Haushaltsplan dafür keine Mittel vorgesehen waren, die erforderlichen Beträge gesondert bei der Bürgerschaft einzuwerben. Gefängnisdirektor Koch, selbst seit 1908 Mitglied der Bürgerschaft, dürfte klar gewesen sein, dass ein solches Anliegen angesichts eines Haushaltsdefizits von 34,5

¹ Der evangelische Geistliche und Strafanstaltsdirektor Hans Ellger erwiderte, Koch sei um die ihm von seiner Regierung gelassenen Freiheiten zu beneiden, aber: „Strafe ist Strafe und soll Strafe sein. Strafverbüßung ist das Primum, der Erziehungsgedanke kommt erst in zweiter Linie. Die Strafe ist die Form, wir haben ihr durch den Erziehungsgedanken den richtigen Inhalt zu geben.“ Wortwechsel zwischen Koch u. Ellger: Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd.2 (1922), S.68ff. Ellger war sowohl ein prominenter Vertreter der Forderung, Erziehung und Vergeltung zu kombinieren als auch ein entschiedener Fürsprecher der Stufen, die er 1912 als Leiter der Jugendstrafanstalt Wittlich zum ersten Mal in Deutschland einführte. Er vertrat ein traditionell-christliches Erziehungsprinzip, mit „Gewöhnung an Zucht und Ordnung“ im Mittelpunkt; vgl. Hans Ellger, *Der Gefangene und die Gesellschaft* (1926), Zitat: S.29, u. Herbert Schatke, *Geschichte der Progression* (1979), S.186.

² Otfried Preußler, *Räuber Hotzenplotz*, S.108.

Millionen RM 1925/26³ und der bereits nicht geringen Mittel für die Strafanstalten, bei den Kollegen nicht auf allzu große Begeisterung gestoßen wäre. In seiner Antwort auf das Äußerungersuchen des Justizsenators erläuterte Koch sein Anliegen grundsätzlich. „Bei der Durchführung der neuen Ideen auf dem Gebiete des Strafvollzugs“, so der zentrale Satz seiner Argumentation, „ist es absolut notwendig, auch in die Vergangenheit zu blicken, um an ihr lernend die Notwendigkeiten des heutigen Strafvollzugs zu erkennen“. Daher müsse die Literatur an einer Stelle „möglichst lückenlos“ gesammelt werden, und das könne nur die Gefängnisverwaltung sein, um die Beamten mit dem nötigen „Rüstzeug“ für ihre dienstlichen Aufgaben zu versehen und daneben die Geschichte der hamburgischen Gefängnisse durch eine geeignete Person schreiben zu lassen. Das Rechnungsamt monierte 1929 erneut Beschaffungen der Gefängnisverwaltung, welche der Ausgestaltung des Museum dienen sollten: Das Material für die Anfertigung von Modellen der Haftanstalten durch Gefangene wolle es nicht kritisieren, da dies eine Zahl von Gefangenen beschäftige und somit im „Rahmen des modernen Strafvollzugs“ liege. Weniger Verständnis zeigten die Prüfer für die Anschaffung eines Druckes - ein Polizeikommissar - und zweier Figuren im Wert von 330 RM, welche die Gefangenenkleidung und die Beamtenuniform präsentieren sollten.⁴

Worum ging es Christian Koch? Allgemein formuliert ging es um Werbung für die gute Sache, nicht zuletzt durch das Schaffen von Geltungsgeschichten, also „Geschichten die Geltung erzeugen“ und damit, als Selbsthistorisierungen, Institutionen Dauer, Legitimität und Identität verleihen.⁵ Dafür war unter anderem das Gefängnismuseum da. Dessen Besichtigung gehörte zum festen Bestandteil des Programms der zahlreichen Besucher, die durch die Fuhlsbütteler Strafanstalten geführt wurden, um die Errungenschaften des ‘modernen Strafvollzugs’ vor dem Hintergrund der düsteren Vergangenheit und der gegenwärtigen Schwierigkeiten kennen- und schätzenszulernen.⁶ Was war in dem „grausiginteressanten *Hinrichtungsmuseum*“, wie es ein Korrespondent des *Berliner Tageblattes* nannte, zu sehen? Da gab es die zuletzt 1917 benutzte Guillotine, die 1933 von den Nationalsozialisten wieder in Gebrauch genommen werden wird. Der Schriftsteller Richard Hülsenbeck ließ sie sich bei seinem Besuch vorführen und versicherte 1927 in der *Weltbühne*, „sie funktioniert ausgezeichnet“. In einem Regal nebenan, so der ehemalige Dadaist weiter, lagen „fein säuberlich geordnet“ die Totenmasken der Hingerichteten - neunzehn schrecklich verzerrte Gipsabdrücke „abgeschlagener Mörderköpfe“, wie es das *Berliner Tageblatt* formulierte.⁷ Es fanden sich dort aber auch weitere Zeugnisse vergangener Grausamkeit:

³ Ursula Büttner, Hamburg in der Staats- und Wirtschaftskrise (1982), S.179.

⁴ Direktor Koch an Vorstand der JV, 16.7.1926; Rechnungsamt an LJV, 6.4.1929 (Auszug); StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 d vol. 1 UA 17, Bl.5 u.16.

⁵ Hans Vorländer, Gert Melville: Geltungsgeschichten und Institutionengeltung (2003), S.IX.

⁶ Christian Koch hat wohl selbst ein umfangreiches Manuskript dazu erarbeitet, mit dem Titel „Wie Hamburg seine Sünder strafte“ - vgl. H.A., Christian Koch, S.4 (1978) - , das sich leider nicht auffinden ließ, da es sich nicht im Nachlaß Kochs im StAHbg. fand und über den Verbleib nichts bekannt zu sein scheint.

⁷ Richard Hülsenbeck, Besuch in Fuhlsbüttel, in: Die Weltbühne 23 (1927 I), S.941-944, Zitate: S.943; Dr. Albert Frankenfeld, Die größte Gefängnisstadt der Welt, in: Berliner Tageblatt, 20.5.1925; StAHbg 135-1 I-IV 6102. Anzumerken bleibt, dass der Titel des Artikels sachlich falsch ist.

das bis 1856 verwendete Richtschwert und der Richtstuhl, der 1903 außer Dienst gestellte Prügelbock, Zwangsjacken, oder Nachbildungen von den engen Zellen vergangener Zeiten. Es gab aber auch Zeugnisse der „Gefangenen-Handfertigkeit“ zu bestaunen, „von der primitiven Bastelei des Psychopathen bis zur Fertigkeit des künstlerisch Begabten“ als auch einen Holzhammer, mit welchem ein Gefangener plante, den Direktor zu töten, zudem zahlreiche abgefangene Kassiber und verschiedene Ausbruchswerkzeuge.⁸ Eines davon, eine Säge, entwendete im Jahre 1925 ein Gefangener, um damit auszubrechen.⁹

In den rechtsbürgerlichen *Hamburger Nachrichten* war zu lesen, beim Besuch des Museums, wo sich auch die „grauenvollen Instrumente aus der düsteren Zeit des Mittelalters“ befänden, erkenne man „an den Werkzeugen, die er sich geschaffen“ habe den „langen Weg durch die Jahrhunderte“ im Wandel des Strafens.¹⁰ Durch den Besuch des Frauengefängnisses, wo der Direktor unter anderem die hellen und luftigen Zellen des heutigen Strafvollzuges und anschließend das Gefängnismuseum vorführte, „wurde der Gegensatz zwischen einstiger und jetziger Gefangenenbehandlung deutlich vor Augen geführt“, so die Bürgerschaftsabgeordnete Elisabeth Pape (DVP) im liberalen *Hamburgischen Correspondenten*. Die Besucher seien mit der Überzeugung nach Hause gegangen, dass man mit den neuen Methoden der Gefangenenbehandlung auf dem richtigen Wege sei, um gefährdete oder schon verlorene „Menschenseelen“ zu retten.¹¹ Das war ganz im Sinne der Gefängnisleitung: Im Rahmen des Besichtigungsprogramms, wo sich die Vorzüge des neuen Strafens auf der düsteren Folie des Museums heraushoben, erinnert dieses Gefängnismuseum an den nachrevolutionären Geist des *Musée des Monuments français*, wo die Ausgestaltung der Säle, vom Halbschatten in den dem Mittelalter gewidmeten Räumen bis zu dem strahlenden Licht in den Sälen zum 17. und 18. Jahrhundert, in ihrer Aufeinanderfolge „die Idee des Fortschritts ausdrücken sollte“.¹² Mit der Selbstbezeichnung und Sinnformel (d.i. „ein symbolischer Formenkomplex, der eine komprimierte Antwort auf eine oder mehrerer Grundfragen darstellt“ und somit Sinn konstituiert und Legitimität vermittelt¹³) ‘neuzeitlicher’ oder ‘moderner Strafvollzug’ grenzten sich die Neuerer von der gerade vergangenen Vorzeit als die eines düsteren Mittelalters scharf ab. Die Relikte eines grausam-vergeltenden, rachegeleiteten Strafens fanden sich im Halbschatten des Gefängnismuseums versammelt. Die vom Museum verkündete Geltungsgeschichte war recht ein-

⁸ Vgl. zum Inventar des Museums: Jahresbericht der SKJV 1925, S.350 u. 1926, S.191, sowie: *Hamburger Anzeiger*, 6.2.1934; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 d vol. 1, UA 17 (hier wurde vor dem Hintergrund des Museums das Loblied des NS-‘Strafernstes’ gesungen), *Schöne Fassade eines Gefängnismuseums*, in *Neue Berliner 12 Uhr Zeitung*, o.D; StAHbg, 242-1 II, Abl. 5, 3/13/132 Bd.1 (ein extrem kritischer, die Geldverschwendung anklagender Artikel), *Hamburger 8-Uhr-Abendblatt*, 6.4.1923. Auch die Staatskrankenanstalt Langenhorn unterhielt ein Museum, das Ausbruchswerkzeuge zeigte, mit denen „die kriminellen Geisteskranken oder solche, die es sein wollten“, Ausbruchversuche unternahmen; Karl Lerbs, In der Staatskrankenanstalt Langenhorn, *Arbeit und Wohlfahrt* 1 (1922/23), S.152. Zitate: Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.350.

⁹ Stellungnahme Oberinspektor Jahn zu der Beschwerde des Strafgefangenen Wilhelm Friedrich W. bei der SKJV, 15.11.1925; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 33.

¹⁰ *Hamburger Nachrichten*, 31.1.1925.

¹¹ Besuch in Fuhlshüttel, *Hamburgischer Correspondent*, 14.9.1923, StAHbg 135-1 I-IV 6102.

¹² Bronislaw Baczkó, *Vandalismus* (1996), S.1366.

¹³ Susan Geideck, Wolf-Andreas Liebert, *Sinnformeln*, (2003) S.3.

fach, sie lebte von der Polarisierung in das düstere, irrationale Zeitalter der Rache und in das nun angebrochene aufgeklärte, lichte Zeitalter der Vernunft und Menschenliebe. Als einzige und zwangsläufige Alternative zu der in Gang gesetzten Reform erschien der Rückfall in das glücklich überwundene Mittelalter, drohten die Daumenschrauben des Abschreckungs- und Vergeltungsdenkens.¹⁴

Die Gefängnisleitung brachte aber noch eine andere Geltungsgeschichte in den Umlauf, die als konkurrierende Variante ebenfalls dazu diente, die Legitimation des Strafens, wie es in Hamburg unter Christian Koch praktiziert wurde, historisch zu untermauern. Als typisch kann die Geschichte angesehen werden, die im „Presseblock“ zu einer Besichtigung der Fuhlsbütteler Strafanstalten 1923 stand. Die Besichtigung für Journalisten wurde in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Pressestelle organisiert. Ihr Leiter, ein geschickter PR-Mann, verteilte bei den zahlreichen Besichtigungen Hamburger Einrichtungen durch die Presse - ca. 50 zwischen 1922 und 1927 - solche Presseblöcke mit Informationen. Man solle sich, mahnte er Direktor Koch im Vorfeld der Besichtigung, nicht so sehr auf die allgemeinen Eindrücke verlassen, welche die Journalisten mitnehmen, sondern lieber auf das ihnen gelieferte Notizenmaterial, welches „immer außerordentlich wichtig gewesen ist für den positiven Inhalt der Artikel“, während die Aushändigung des Vortragsskripts eine gewisse Gleichmäßigkeit der Berichte zur unerwünschten Folge habe.¹⁵ Was bekamen die hamburgischen und außerhamburgischen Berichtersteller also mit auf den Weg zurück in die Redaktionsstube? Beim Hervortreten der Freiheitsstrafen gegenüber den im Mittelalter allein üblichen Leibes- und Lebensstrafen, habe Hamburg eine Vorreiterrolle übernommen, indem es als eine der ersten Städte in Deutschland ein Zucht- und Spinnhaus eingerichtet habe. Verschiedene Widrigkeiten wie der große Brand 1842 hätten die Hansestadt dann „kurze Zeit“ an der Ausführung der Ideen „behindert“, um sie dann „in um so größerem Vorstoß“ wieder aufzunehmen. In etwas eigentümlichem Satzbau hieß es weiter: „Und wie es vor dreihundert Jahren war, so geht auch heute als erster in Deutschland Hamburg noch den Weg in Eröffnung neuer Bahnen auf dem Gebiete der Gefängnisreform voran und setzt die Erkenntnisse des menschlichen Geistes, in Anerkennung der Forderungen der Zeit, im

¹⁴ Weitere Beispiele einer polemischen „Mittelalter“-Rezeption im Reden über Strafen: *Das Hamburger Echo*, 13.10.1926 - zit. nach Kai Grönke, *Haltung Hamburgs* (2000), S.38 - befand die Todesstrafe als Relikt mittelalterlichen Strafens. Der Hamburger Vertreter wies im Reichsrat darauf hin, die geplante Erweiterung der Urteilsbekanntmachung erinnere, „stark an mittelalterliche Strafmethoden“ und sei daher abzulehnen; *Anträge und Bemerkungen Hamburgs*, 17.12.1926, in: Werner Schubert u.a. (Hgg.), *Quellen zur Reform*, Bd. 2 (1998), S.497. Auch in der Gegenwart findet sich diese Denkformel: Die *Hamburger Morgenpost*, 6.4.2006 spricht in einem Artikel zu „100 Jahre Santa Fu“ davon, dass „damals im Strafvollzug noch tiefstes Mittelalter“ geherrscht habe. Ein tief greifende Analyse dieser Denkungsart und Rhetorik im Bereich des Strafens, wäre ein Beitrag zu der von Otto Gerhard Oexle, *Was ist eine historische Quelle?* (2004), S.180ff, geforderten „Gedächtnisgeschichte“ des Mittelalters. Die Sicht auf das Mittelalters schwankte auch in der Weimarer Zeit zwischen „als das in der Moderne ein für allemal glücklich Überwundene“ und „das in der Moderne unglücklicherweise Verlorene“ (S.181). Anzumerken bleibt, dass zumindest im Bereich des Strafens das von Oexle postulierte „ein für allemal“ nicht so fest ausgeprägt war, 'mittelalterliches' Strafen war in der Sicht der Neuerer in der Weimarer Gegenwart überaus präsent, die Aufgabe der endgültigen Überwindung des Mittelalters noch keineswegs erledigt.

¹⁵ Briefwechsel zwischen Zinn und Koch, in: *StAHbg*, 135-1 I-IV 6102, zu den von der Pressestelle durchgeführten Besichtigungen, zur 'Institution' des Presseblocks und zu dem in der Regel großen Erfolg, gemessen an zustimmender Berichterstattung in der Presse vgl. Ute Albert, *Pressestelle* (1988), S.85ff.

Strafvollzug um zu kulturellen Auswirkungen, trotz der wahrlich sich ungeheuerlich auf-türmenden Schwierigkeiten, welche die Not der Gegenwart aufwirft.“ Aus einer „alten Tra-dition“ des Fortschritts heraus befand sich nun, so die Anlage dieser Geschichte, das Ham-burgische Gefängniswesen auf der Höhe der Zeit und der kulturellen Entwicklung.¹⁶ Von der Revolution 1918, von der neuen Verfassung, überhaupt von der ‘Neuzeit’ für Politik, Gesellschaft und Strafen war in dieser zutiefst hanseatischen Geltungsgeschichte nicht die Rede. Die Sinnformel lautete nicht, die ‘Neuzeit’ überwindet das finstere Mittelalter, son-der hier verankerte sie das Gefängniswesen in evolutionärer Notwendigkeit fest in der so großen wie alten hamburgischen Tradition des Fortschritts. Dem im Museum vermittelten Projekt universaler Aufklärung, das sich von einer gerade vergangenen, düsteren Seite auch der hamburgischen Geschichte abgrenzt, wurde ein Projekt der Hamburger Tradition zur Seite gestellt, zu der *auch* die Aufklärung gehört, das mit Widrigkeiten zu kämpfen hat, sich jedoch letztendlich durchzusetzen vermag. Ein aufklärerisches Zäsur-Modell und ein lokalpatriotisches Kontinuitäts-Modell einer geschichtsbewussten Legitimations- und Sinn-stiftung ergänzten sich und glichen sich darin, ironischerweise dem reaktionären Bayern ähnlich (vgl. Erster Teil B II 5), den Einfluss der Staatsumwälzung weitgehend zu be-schweigen.¹⁷

Lehrer Ebeling, wichtiger Akteur und Funktionär der Hamburger Reform, seit 1920 So-zialdemokrat, setzte dem seine eigene, abweichende Geschichte entgegen. In der Vor-kriegszeit war, so seine Darstellung in der Zeitschrift des Republikanischen Richterbundes, der Strafvollzug mit voller Absicht zu einem Dornröschenschlaf verdammt, die Beamten alterten im täglichen Einerlei des Gefängnisdienstes vorzeitig, selbst der geistig Regsamste stumpfte ab, der noch mit Idealen seine Tätigkeit aufnehmende Neuling erregte bei seinen meist aus dem Militärdienst kommenden Kollegen unliebsames Aussehen, am Ende gli-chen die Beamten sich innerlich „wie sich zwei Eier ähnlich sind“ und entliessen die Ge-fangenen in die Rückfälligkeit. „In diese Welt des geruhsamen Schlummers fielen 1918 bei der Staatsumwälzung einige Bomben“. Praktiker, die sich schon längst gegen „die mittel-

¹⁶ Presseblock „Hamburgische Strafanstalten“: StAHbg, 135-1 I-IV 6102. Ähnlich strukturierte Geltungs-geschichten finden sich auch in anderen Publikationen. So in dem die Strafanstalten betreffenden, vermut-lich von Koch geschriebenen Passus im Tätigkeitsbericht der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei in der Hamburger Bürgerschaft 1921-1924, S.71, wo es hieß, Hamburg sei im 17. Jahrhundert am entschiedensten „den bahnbrechenden Holländern“ mit ihrem Amsterdamer Zuchthaus gefolgt, „eine Tra-dition, die verpflichtet.“ In: Die neue Gefangenenanstalt Glasmoor (1928), S.3, hieß es, es sei keine „lo-kalpatriotische Überhebung“, die historische Vorreiterrolle zu betonen. Die Unterbrechung des Voran-schreitens wurde mit der Besetzung Hamburgs durch Frankreich („Als die schwere Hand Napoleons auf Hamburg lag, wurde der Strafvollzug ausgewischt“) und dem Großen Brand von 1842 begründet. Im Be-richt des ständigen Staatshaushaltsausschusses der Bürgerschaft über die Strafanstalten von 1927, S.3, hieß es: „Die hamburgischen Gefangenenanstalten standen schon von jeher an vorderster Stelle des deutschen Strafvollzuges“, worauf der Hinweis auf das Werk- und Spinnhaus und das Wirken von Wichern und Ju-lius erfolgte. Der Übergang zur Reform erfolgte mit dem Satz: „Aber auch neues veraltet“, wonach die de-solate Lage des Gefängniswesens nach dem Krieg und die Suspendierung des Direktors durch den Arbei-ter- und Soldatenrat erwähnt wurden. Hier war also die Staatsumwälzung präsent.

¹⁷ Elfi Bendikat, Der Gesinnungsliberalismus (1989), S.153ff., stellte in ihrer Analyse der liberalen Hal-tungen zum Reichsgründungs-, Verfassungs- und Revolutionstag fest, dass die ‘Gesinnungsliberalen’ dem Revolutionstag wenig Beachtung schenkten und versuchten, Berührungspunkte mit der Revolution zu mei-den, um die parlamentarische Republik von dem Stigma des Umsturzes zu befreien.

alterlichen Maßnahmen [...] aufbäumten“, durften nun ihre mahnende Stimme erheben, die Parlamente schickten „einige neuzeitlich eingestellte Männer in diese Moderluft“. Das alte Gebäude des Gefängniswesens wurde endlich zerschlagen, „doch leider nicht gründlich genug“. Da nicht alle Vertreter des alten Strafens „hinweggefegt“ worden waren, habe sich auch heute, Ende der 20er Jahre, das Strafanstaltsleben im Vergleich zu früher kaum verändert. Er schloss mit dem Appell, die gegenwärtige Krise des modernen Strafvollzuges aufzuhalten, damit es nicht zum Rückfall in die Vorkriegszeit komme.¹⁸ In aller Widersprüchlichkeit: es hat sich nichts geändert, aber der Rückfall in den status quo ante muss verhindert werden, wird hier eine Geschichte erzählt, die nicht ohne den November 1918 auskommen will und auf bislang unerreichte Fortschritte in der Zukunft zielt, statt auf den in der Gegenwart bereits sichtbaren Erfolg, ein revolutionärer Plot,¹⁹ den Direktor Koch offenbar sorgsam mied.

Nun zu der Öffentlichkeitspolitik der Gefängnisleitung, die Christian Koch mit großem Geschick und in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Pressestelle in Szene setzte. Reklame war in Deutschland um die Jahrhundertwende zu einem zwar umstrittenen, aber nicht mehr zu übersehenden Faktor in der Lebenswelt der Menschen und in den 20er Jahren zu einer Selbstverständlichkeit geworden.²⁰ Professionalisierte ‘Werbung’ des Staates für den Staat und seine Einrichtungen war, wenn die lange Tradition der Zensur nicht darunter gefasst wird, eine relativ neue Erscheinung, fast alle großstädtischen Kommunen, mit Ausnahme der Hansestädte, hatten sich zwar schon vor dem Weltkrieg Pressestellen zur Beeinflussung der Berichterstattung angeschafft. Zentrale Pressestellen der Länder etablierten sich jedoch, mit Ausnahme Preußens, erst nach dem Ersten Weltkrieg.²¹ Durch ihn war den Funktionseliten die Bedeutung massenkommunikativer Strukturen für das Durchsetzen von Interessen deutlich vor Augen geführt worden.²² In Hamburg ging die Initiative für ein Pressebüro 1917 von den Journalisten selbst aus, die sich davon eine Verbesserung des Nachrichtenflusses versprachen.²³ Die Staatliche Pressestelle nahm 1922 ihre Arbeit unter Leitung des DDP-Mitglieds Alexander Zinn auf, einem führenden Journalisten der bürgerlichen Presse.²⁴ Äußerst erfolgreich gelang es ihm mit der Hamburger Presse vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Er versorgte die Zeitungen mit Pressemitteilungen und vertraulichem Material. Die Zeitungen rückten in einem „Bündnis der Intransparenz“ solche Informationen in eigene Berichte ein, ohne die Quelle zu benennen.²⁵ Die Pressestelle lieferte in enger Zusammenarbeit mit der Gefängnisverwaltung *Informationen*, z.B.

¹⁸ Carl Ebeling, *Krisis des neuzeitlichen Strafvollzuges?* (1928/29), S.373ff.

¹⁹ Ein Plot ist gemäß der angelsächsischen Dichtungstheorie „die unter ein Ordnungsprinzip gestellte Geschehensfolge“, in dessen Einheit bereits „ein Beziehungssystem von spezifischer Sinnträchtigkeit“ vorliegt; Eberhard Lämmert, *Bauformen des Erzählens* (1993), S.25.

²⁰ Dirk Reinhardt, *Reklame* (1993), S.435ff und 441ff.

²¹ Matthias Lau, *Pressepolitik* (2003), S.39.

²² Dirk Reinhardt, *Reklame* (1993), S.441.

²³ Matthias Lau, *Pressepolitik* (2003), S.42 ff.

²⁴ Vgl zu Zinn u. seiner Pressepolitik: Ute Albert, *Pressestelle* (1988); Matthias Lau, *Pressepolitik* (2003), S.211ff u. 42ff.

²⁵ Ebd., S.213. Diese „Koalition des Verschleierns“ habe „eine manipulative Note“.

meldete diese seit Januar 1923 jede Flucht der Pressestelle, die sie dann u.U. an die Presse weiterleitete oder sie verschickte eine weihvoll kommentierte Zusammenfassung der neuen Dienst- und Vollzugsordnung, die alle wichtigen Hamburger und einige außerhamburgische Zeitungen meist ohne Nennung der Quelle zu Artikeln umarbeiteten.²⁶ Sie brachte *Richtigstellungen*, etwa zu falsch gemeldeten Entweichungen oder zu den Gründen, warum gerade in der frühen Weimarer Zeit so vielen Gefangenen die Flucht gelang. Sie schuf und begleitete *Ereignisse* wie die bereits erwähnten Gefängnisbesichtigungen, in deren Verlauf der Presse Geltungsgeschichten und Sinnformeln, aber auch Zukunftsvisionen übermittelt wurden. Die Zeitungsleute der großen Blätter folgten meist recht brav den von Pressestelle und Gefängnisleitung vortragenen Linien, in der Hamburger Presselandschaft war die republikanische Richtung breit vertreten, die kommunistische *Hamburger Volkszeitung* wurde in der Regel ohnehin nicht beteiligt, allein bei den rechtsbürgerlichen *Hamburger Nachrichten* war die kritische, oft spöttische Haltung zur Resozialisierung auch in den Berichten nach einer offiziellen Besichtigung nicht zu überlesen: „Wer früher Gefängnisse besichtigte, dem mochte es als Warnung dienen - heute kriegt man geradezu Lust auch mal ins Kittchen zu kommen“.²⁷

Auch jenseits der engen Zusammenarbeit mit der Pressestelle entfaltete Direktor Koch umfangreiche Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit. Er monopolisierte im August 1922 das Recht zu Veröffentlichungen in der Presse über das hamburgische Gefängniswesen. Veröffentlichungen von Angestellten und Beamten der Strafanstalten der letzten Zeit, so verfügte er im August 1922, hätten vielfach dazu beigetragen, die Öffentlichkeit falsch zu informieren bzw. „eine unrichtige Auffassung über Maßnahmen und Absichten der Verwaltung in der Öffentlichkeit zu bilden“, daher erfolgten alle Veröffentlichungen in der Presse ausschließlich durch die Direktion, die allein auch den geschäftliche Verkehr mit den Redaktionen führte.²⁸ Mittel der Öffentlichkeitsarbeit war die im Vergleich zu anderen reformorientierten Strafvollzugspraktikern allerdings relativ geringe publizistische Tätigkeit des Direktors selbst, die Herausgabe einer kleinen, in der Gefängnisdruckerei hergestellten Buchreihe sowie kleiner bebildeter Broschüren etwa zur Einweihung des Steingebäudes der Filialanstalt Glasmoor, zahllose Vorträge, die Koch selbst, aber auch andere Hamburger Beamte und Beamtinnen zu den verschiedensten Gelegenheiten, vor unterschiedlichstem Publikum hielten, zahlreiche Besichtigungen der Anstalten durch verschiedenste Personengruppen, die öffentlichkeitswirksamen Konzerte der Gefangenenkapelle, ein nicht beendeter „Kulturfilm“ über den Hamburger Strafvollzug und eine mehrteilige Reihe im Radio, wo Koch die Ziele des ‘neuzeitlichen Strafvollzuges’ erläuterte.²⁹ Es han-

²⁶ *Flucht*: 135-1 I-IV 6081; *DVO*: vgl. StAHbg 135-1 I-IV 6065.

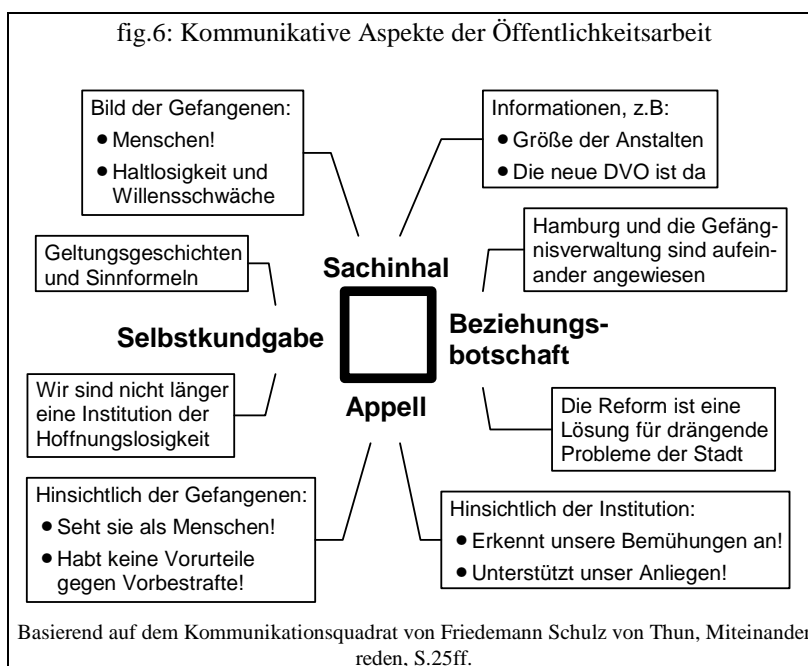
²⁷ So die kritische Bemerkung von Thomas Hübbe nach einer Pressebesichtigung Hahnöfersands, *Hamburger Nachrichten*, 18.9.1921; StAHbg 241-1 I XVI B e 3 c vol. 1c, ähnlich kritisch der Bericht des Journalisten nach einem Besuch der Fuhlsbütteler Anstalten, *Hamburger Nachrichten*, 6.4.1923 A.A.

²⁸ Verfügung Nr. 23, 15.8.1922, *Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten*, 3 (1922), S.93.

²⁹ *Publikationen des Direktors Christian Koch*, *Der soziale Gedanke im Strafvollzug* (1928 als Beitrag zu dem Handbuch der Gefängniskunde und ‘Leistungsschau’ des Strafvollzuges der Weimarer Republik) [Gedanke], Ders., *Zu dem Strafvollzug in Stufen* (1926, als Erfahrungsbericht im Rahmen der Vorbereitungen

delte sich also um eine umfassende, sich auch der neuen Massenmedien bedienenden Werbekampagne für das 'neue Strafen' und die auf diesem Gebiet in Hamburg unter Direktor Koch erzielten Erfolge.

Das umfangreiche Material zur Öffentlichkeitsarbeit, aus dem sich Inhalte und rhetorische Strategien ablesen lassen, kann und soll hier nicht ausgebreitet werden. Statt dessen versuche ich mich an einem Überblick anhand wichtiger Linien, wobei ich das Kommunikationsquadrat von Friedemann Schulz von Thun orientierend zu Grunde lege: Jede Mitteilung hat vier Seiten oder Aspekte, denen, wie in der Grafik geschehen, die



Botschaften der Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet werden können. Auf der Ebene der *Sachinhalte* lasse ich bloße Informationsvermittlung beiseite, um statt dessen das Bild vom Gefangenen und damit vom Verbrecher herauszuarbeiten. Das Gros, so Koch, sei ja nicht

zu einem Strafvollzugsgesetz [Stufen], Ders. Vorwort (1925 zu Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert?). Die *Buchreihe* „Schriften zum modernen Strafvollzug“ verstand sich, so das eben erwähnte Vorwort, S.1, als Bereitstellung des geistigen Rüstzeuges für die Beamten im 'modernen Strafvollzug', in dem sie durch Nachdruck klassischer Gefängnisliteratur „Quellen der Gefängniskunde, die schon verschüttet schienen“ wieder nutzbar macht: Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert? (1925); Georg M. Obermaier, Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten (1925); Der Strafvollzug in Stufen (1926); Behandlung geistig Minderwertiger im Strafvollzug (1928). *Broschüre*: Die neue Gefangenanstalt Glasmoor (1928). Nur als Beispiele für die zahllosen *Vorträge* seien genannt: Kochs Vortrag in Lübeck in Anwesenheit des Bürgermeisters, verschiedener Senatoren und zahlreicher Vertreter aus der Verwaltung (Lübecker General-Anzeiger, 29.11.1925, StAHbg, 135-1 I-IV 6086), sein Vortrag vor dem Geesthacher Bürgerverein (Hamburgischer Correspondent, 11.2.1928 StAHbg 622-1, Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug); C. Ebelings Vortrag beim Bund der Gefängnis-, Strafanstalts- und Erziehungsanstaltsbeamten und Beamtinnen (Vorwärts, 27.3.1924; StAHbg, 135-1 I-IV 6086). Auch zu den *Besichtigungen*, zu den bereits erwähnten wenige weitere Beispiele: 1922 besichtigten Gewerkschaftler des Arbeitsamtes (Arbeit und Wohlfahrt 1 (1922/23), S.137), 1924 die deutsche Landesgruppe der IKV Hahnöfersand, 1927 die Hamburger Ortsgruppe der Gesellschaft für soziale Reform die Fuhlbütteler Anstalten (Hamburgischer Correspondent, 18.2.1927), desweiteren Vertreter japanischer, chinesischer, nord- und südamerikanischer, finnischer, holländischer und schweizer Strafvollzugsbehörden, 1925 besichtigten angeblich 2500 Besucher das Gefängnismuseum (Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1926 S.191). *Gefangenenkapelle*: siehe Zweiter Teil A VII 2. Zu dem *Kulturfilm* „Das Hamburgische Gefängniswesen Bilder aus dem neuzeitlichen Strafvollzug“, der aus einzelnen Lichtbildern bestand und dessen Fertigstellung an Streitereien zwischen Filmwerken und Direktion scheiterte: StAHbg 242-1 II, Abl 8, A 79, UA1. Das Skript des *Radio*-Vortrags in: StAHbg 622-1, Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug [Radio], zur dreiteiligen Sendereihe vgl. Hamburger Echo, 4.4.1931 u. Funk-Wacht, 6. Jg. Nr. 12, Woche 22.3. bis 28.3.1931 (beide in: ebd.). Im Folgenden wiederholt Verwendetes wird im Text in Klammern gemäß der hier in eckigen Klammern gesetzten Siglen zitiert.

durch einen Überschuß an Willenskraft kriminell geworden, „sondern gerade durch die Schwäche des Willens, die gelähmte und fehlende Tatkraft, die Haltlosigkeit des Charakters“ (Gedanke, S.388), also die mangelnde Robustheit für den „Kampf ums Dasein“ (Radio III, S.6). Die wesentlichen Ursachen für das triebhaft eingestellte, nicht über den Tag hinausdenkende Wesen der „Asozialen“, lägen häufig in Mängeln der Erziehung und des Werdeganges. Es müsse somit nach Mitteln gesucht werden, diesen Mängeln zu begegnen. Dazu bedarf es nicht wie im alten Strafvollzugs der Beugung des Willens, sondern gerade seiner Hebung und Stärkung. Durch den Wert einer produktiven Arbeit als dem stärksten Erziehungsfaktor des bessernden Strafvollzugs (Gedanke, S.388f.). Neben anderem wie etwa Spiel und Sport oder die Entlassenenfürsorge dient der Progressivstrafvollzug der Unterstützung der Erziehung durch Arbeit, da die Möglichkeit des Aufrückens den „Egoismus der Gefangenen in gesunde Bahnen“ lenke, und Hoffnung sei ein viel stärkerer Erziehungsfaktor als Furcht (Stufen, S.83). Gerade die in den frühen 20er Jahren veranstalteten Konzerte der Gefangenekapelle vermittelten den geladenen Zuhörern und über die Presseberichterstattung auch einem weiteren Kreis, nicht ‘Bestien’ oder ‘Nummern’, sondern Menschen sitzen in den Strafanstalten: „Manche Träne“, so das sozialdemokratische *Hamburger Echo*, „perlte verstohlen an den Augen und unsichtbar streckte sich mancher Arm aus, den Menschen dort jenseits der Gesellschaft die Hand zu drücken“.³⁰ Das ‘Böse’, das gesellschaftliche Schreck- und Feindbild Verbrecher erhielt somit ein Gesicht, ein menschliches Anlitz. Ein solches Bild der Straffälligen war an eines vom Menschen überhaupt gebunden. Auf einer Versammlung der DDP rief Koch aus: „Ich glaube daran, daß unser Optimismus berechtigt ist, weil unser Grundsatz richtig ist, daß der Mensch im Grunde gut ist, und daß die Schlacken nicht so stark sein können, daß das Gute ganz erstickt wird“.³¹ Das Gute, das war das Einordnen in die Gemeinschaft, ein produktives Leben, in dem nicht um des Geldes, sondern um der Arbeit willen, zum Wohle des Ganzen gearbeitet, in dem aber aus gesundem Egoismus auch das eigene Aufwärtstreben und wiederum zum Wohle aller betrieben wird. Das war ebenso der Plot der eigenen Lebensgeschichte wie der für die Erziehung von Straffälligen.

Für die Seite der *Selbstkundgabe* wurden die Geltungsgeschichten und ein Teil der Sinnformeln bereits behandelt. Weitere wichtige Sinnformeln waren der eben erwähnte „Segen der Arbeit“ (Gedanke, S.389) und damit verbunden die häufig verwendete Formel von der „Volksgemeinschaft“, gegen deren Gesetze der Straftäter verstoßen hatte und zu deren Nutz und Frommen seine Resozialisierung erfolgen sollte. Die Kernbotschaft auf der Ebene der Selbstkundgabe lautete jedoch, dass der Strafvollzug nicht länger eine Institution der Hoffnungslosigkeit, der Furcht und des Grauens darstellte, die sich vor der Öffentlichkeit schamvoll verstecken muß. In einer Werbeschrift der DDP hieß es in dem vermutlich von Koch selbst geschriebenen, jedenfalls ganz in seinem Duktus gehaltenen Passus zur Strafvollzugsreform, dass das Gefängniswesen noch allzusehr als eine „vom Volksganzen abgetrennte Sache“ angesehen werde, als „etwas Geheimnisvolles und Düsteres hinter ho-

³⁰ *Hamburger Echo*, 13.3.1922; StAHbg Abl.8, H 5/6.

³¹ *Hamburger Fremdenblatt*, 21.2.1925; StAHbg 135-1 I-IV 6086.

hen Mauern, über die kein Laienauge blicken“ dürfe; „der Strafvollzug aber bleibt lebendig nur, wenn er enge Fühlung hat mit dem pulsierenden Leben der freien Staatsbürger.“³² Die im Kaiserreich beliebten Metaphern aus Dantes Hölle, darunter die Aufforderung, alle Hoffnung beim Betreten fahren zu lassen, gehörten der Vergangenheit an. Koch und Mitstreiter präsentierten ein unhöllisches Gefängnis, das Hoffnungen weckte, in welchem das Ehrgefühl der Gefangenen geschont, die Liebe zur Arbeit, die Einreihung in die „Volksgemeinschaft“ in lichten Zellen und großzügigen Werkstätten, an der frischen Luft beim Fußballspielen, Musizieren, im Unterricht auf dem Gefängnishof und in landwirtschaftlicher Bearbeitung der ‘Scholle’ auf der Elbinsel Hahnöfersand eingeübt wurde.³³

Ein eindringlicher *Appell* schloß den letzten der Radiovorträge Christian Kochs ab: „Möchte daher der moderne Strafvollzug Anerkennung und Förderung durch die Allgemeinheit finden. Geht es doch um Menschen, die wir für die Volksgemeinschaft zurückgewinnen und erhalten wollen“ (Radio, III, S.18f.). Anerkennung und Unterstützung meinte beispielsweise: Die Menschen für Fragen des Strafvollzuges interessieren, um sie für die Mitwirkung in der Entlassenenfürsorge zu gewinnen³⁴ oder sie zu motivieren, Musikinstrumente für die Gefangenenkapelle und Bücher für die Gefangenenbibliothek zu spenden. Unausgesprochen ging es selbstredend auch um eine möglichst breite Überzeugungsarbeit für den ‘modernen Strafvollzug’ um das Projekt voranzubringen, um leichter Gelder bei Finanzdeputation und Bürgerschaft einwerben zu können, um der kommunistischen und rechtsbürgerlichen, später auch nationalsozialistischen Kritik etwas entgegenzusetzen, um für die Partei zu werben, der sich Christian Koch verpflichtet wußte und um als umstrittener *homo novus* Erfolge vorweisen zu können. Die Mißverständnisse und Hemmnisse, so die Leiterin der Frauenanstalt Elisabeth Ellering, die der Sozialmachung entgegenstünden, müssten durch Aufklärung der Öffentlichkeit beseitigt werden, damit „dieser, heute von wenigen Idealisten getragene Gedanke zu einem Gemeingut der gesamten Bevölkerung umgeprägt“ werde.³⁵ Der zweite Appell lautete, dass „die Gesellschaft nicht mit plumpen Füßen das zertritt, was in der Haft mühsam ans Licht gezogen“ wurde, dass ein entlassener Gefangener „nicht wie ein Pestkranker bei seinem ersten Schritt von den Schwellen der Arbeit zurückgestoßen wird“, dass sich die Öffentlichkeit von dem Vorurteil frei mache, bestrafte Menschen nicht mehr als vollwertige Menschen anzusehen.³⁶ Ein Hörer, der 1928 seine Stellung als Lehrer verloren hatte, weil er wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt worden war, schrieb Koch, dass er da einen ehrenvollen, aber, zumindest vorläufig, vergeblichen und zwecklosen Kampf kämpfe, da der Staat, die Gesellschaft, die Kirche den Vorbestrafeten „nicht mehr als Mensch, sondern als ein verworfenes, minderwertiges (oder wertloses) Subjekt“ sehe. Der Entlassene erkenne

³² Tätigkeitsbericht der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei (1924), S.75.

³³ Vgl die Fotografien in dem Artikel des Rostocker Anzeigers, 15.8.1925 und eines Artikels „Die Läuterung der Gefangenen“ ohne genauere Quellenangabe, beide StAHbg, 135-1 I-IV 6102.

³⁴ Entnazifizierungsfragebogen Koch für die britische Besatzungsmacht, StAHbg 131-15 A62 (PA Koch).

³⁵ Elisabeth Ellering, Der Strafvollzug an Frauen (1928), S.362.

³⁶ Zitate entstammen Referaten von Ansprachen Kochs zu Konzerten der Gefangenenkapelle, Hamburger Echo, 3.10.1921, StAHbg 242-1 II, Abl. 8, H 5/6, u. Hamburger Neueste Nachrichten, 13.3.1922; ebd.

bald verbittert, dass er im Gefängnis nur schöne Reden gehört habe, er aber nie wieder Mensch sein werde. „Ich behaupte“, fuhr der Mann fort, der sich selber als „verkrachte Existenz“ bezeichnete, die Gesellschaft brauche und liebe ihre Verbrecher. Je schlechter andere sind, um so glänzender stehen sie nun da, die Guten.“³⁷

Die in der Öffentlichkeitsarbeit vermittelte *Beziehungsbotschaft* ist eher zwischen den Zeilen zu lesen. Sie lautete nicht nur, die Stadt und ihr Gefängniswesen seien gleichermaßen aus Tradition fortschrittlich, sondern auch, dass beide aufeinander angewiesen wären: Der ‘moderne Strafvollzug’ braucht zu seiner Durchführung die Unterstützung der Stadt, die Stadt braucht den ‘modernen Strafvollzug’ um die drängenden Probleme der Kriminalität und des Rückfalls zu lösen, um mithin der „Volksgemeinschaft“ Menschen und damit dringend benötigte Arbeitskraft zurückzugewinnen, um durch rentable und volkswirtschaftlich nützliche Gefangenarbeit den Etat zu schonen, um also summa summarum nach Kriegsniederlage und Wirtschaftsnot den Wiederaufstieg Deutschlands und Hamburgs zu befördern.

Die Skizzen zur Öffentlichkeitsarbeit wären unvollständig, wenn nicht noch kurz beachtet wird, was die Gefängnisverwaltung unterbetonte oder gar nicht kommunizierte. In seinen verschiedenen öffentlichen Äußerungen erwähnte Direktor Koch die ‘Berufsverbrecher’ und andere als ‘schwer erziehbar’ geltende Gefangenengruppen eher selten, sprach sich dann aber zum einen für die unbestimmte Verurteilung aus, also für die alte Forderung der ‘modernen Schule’, im Urteil kein festes Strafmaß auszusprechen, sondern den Entlassungstag vom Erfolg der Resozialisierung abhängig zu machen, zum anderen plädierte er für die lebenslange Internierung von ‘Berufskriminellen’.³⁸ Lediglich in seiner Radioreihe vermittelte Koch, dass ein Gros der Gefangenen kommt, eine kurze Strafe verbüßt und dann wieder entlassen wird, sodass Aufnahme- und Entlassungsprocedere einen großen Arbeitsaufwand bedeuten und, was er nicht erwähnte, bei den meisten Gefangenen die kurze Zeit der Strafe kaum Raum für erzieherische Bemühungen bot. Die Direktion der Strafanstalten sperrte sich auch, allerdings ohne großen Erfolg, gegen die Veröffentlichung statistischer Daten zu den Belegungszahlen.³⁹ Obwohl von den *Hamburger Nachrichten* wiederholt gefordert, befasste sich die Gefängnisverwaltung auch nicht öffentlich mit den Zahlen zum Rückfall, entzog sich also einer Evaluierung der Reform, wobei allerdings solche Zahlen auf Grund verschiedener methodischer Probleme ohnehin keine klaren Aussagen über Erfolg oder Mißerfolg der Erziehungsbemühungen zulassen.

Alles in allem erklärte die Öffentlichkeitsarbeit den Strafvollzug zu einer *res publica*, zu einer Angelegenheit aller, von höchster Dringlichkeit für das Gelingen des Zusammenlebens, zu einer Einrichtung des öffentlichen Lebens, die nicht länger ein von Kerkermeistern gehütetes geheimnisumwittertes abgeschlossenes Arkanum sein will, das sich schamvoll

³⁷ Schreiben an Koch, 10.4.1931; StAHbg, 241-1 I, XVI B e 4 vol. 1.

³⁸ Referate von Vorträgen Kochs, Hamburgischer Correspondent, 18.2.1927 u. 11.2.1928; StAHbg 135-1 I-IV 6086 u. 622-1 Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug. Anzumerken bleibt: der ‘Lord von Barmbek’, den Koch in einem Vortrag (Hamburger Fremdenblatt, 13.12.1927, StAHbg 135-1 I-IV 6086) als typisches Beispiel eines ‘Berufsverbrechers’ ausdrücklich nannte, zeigte sich in den Hamburger Strafanstalten als ‘Mustergefangener’, dem sogar ein langer Hafturlaub gewährt wurde.

³⁹ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B 12 c, vol. 1, UA 25.

in den rückwärtigen Regionen der Gesellschaft versteckt, sondern als Musterbild der neuen Ordnung nach dem Krieg den Stolz Hamburgs zu erwecken vermag. Die Transparenz war freilich eine gefilterte, durch umsichtige Presselenkung hergestellte, die hohe, vielleicht zu hohe Erwartungen weckte und dennoch oder vielleicht deshalb den eigenen Geltungsverlust in der sozioökonomischen und politischen Krise der späten Republik von Weimar ebensowenig aufzuhalten vermochte wie den des demokratischen Gemeinwesens überhaupt.

II. Formung von Apparat und Personal

Das unaufhörliche Werden ist die Ungewißheit des Erdenlebens, in dem alles ungewiß ist.

Sören Kierkegaard⁴⁰

„Der Sturm der Politik, der die hochgewachsenen Kronen knickt und umwirft“, so war 1929 in einer Zeitschrift des dem ADGB nahestehenden Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zu lesen, „hat keine Gewalt über das Büschgehölz, das undurchdringlicher und verkrallter wird, je mehr man in seine tieferen Regionen hinabsteigt“. Die Metapher zielte auf die Beamenschaft als einem Medium, das den einfallenden Lichtstrahl des an der Spitze gebildeten Willen in einem spezifischen Winkel breche.⁴¹ Das war die große Herausforderung der neuen Staatsordnung: die Verwaltung des Ancien Régime strukturell mit dem demokratischen System zu verzahnen, ohne offenen Widerstand zu provozieren, und gleichzeitig politische Stabilität sowie geordnete Verwaltungsabläufe zu ermöglichen;⁴² im Gefängniswesen trat die Anforderung hinzu, den Prinzipien des Wohlfahrtsstaates durch einen Umbau auf Resozialisierung hin auch hinter Gittern Geltung zu verschaffen.

1. Direktor, Apparat und Charisma

Wenn Christian Koch als neuer Direktor seiner Person, der Republik und dem Reformanliegen Geltung in seinem Machtbereich verschaffen wollte, so konnte er sich nicht auf eine neue Hausordnungen und Dienst- und Vollzugsordnung sowie eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit beschränken, sondern musste sich dem Unterholz der Bürokratie widmen. Das war ihm als Vollblutpolitiker wohl auch durchaus bewusst. Autorität als Direktor, Treue zur Verfassung und Schaffen eines Reformapparates, das waren Anliegen, die unauflöslich zu einem Zielkomplex verschmolzen, wenn auch in einer konkreten Entscheidungssituation die Akzente variieren konnten und sie nur innerhalb bestimmter Grenzen durchsetzbar waren. So konnten selbstredend nicht alle Beamten ausgetauscht werden, reichsgesetzliche Regelungen zwangen weiterhin zur Einstellung von ehemaligen Soldaten. Die Gewähr für Sicherheit und Ordnung in der strikten Definition der Zeit zu leisten sowie den Betriebsablauf möglichst reibungslos zu gestalten, bildete den für fast alle Entscheidungsträger unabdingbaren Rahmen, der Gestaltungsspielräume einhegte. Das wird am Konflikt zwischen Herrmann und Bondy auf der einen, der Beamenschaft Hahnöfersands und der Direktion auf der anderen Seite gut zu beobachten sein (vgl. Zweiter Teil B IV 2).

⁴⁰ Sören Kierkegaard, Unwissenschaftliche Nachschrift, S.215.

⁴¹ Erik Nölting, Zur Soziologie der heutigen Beamenschaft (1929), S.227.

⁴² Edwin Czerwick, Demokratisierung (2002), S.187.

Die Stellung eines Hamburger Gefängnisdirektors war hinsichtlich seiner ungewöhnlichen Machtfülle nicht zu vergleichen mit der von Gefängnisdirektoren der anderen Länder des Deutschen Reiches.⁴³ Dort fungierten sie in erster Linie als ausführende Organe, als Verwalter und Umsetzer der Entscheidungen und Richtlinien höherer Stellen, nahmen nur beschränkten Einfluss auf die Personalpolitik, übten aber die Disziplinargewalt über die Gefangenen aus. Die althergebrachte, außerordentliche Selbstständigkeit des Gefängnisdirektors, die gerade in der Weimarer Republik mit der Entfaltung eines umfangreichen Hamburger Gefängnisuniversums eher mit der Position des Leiters eines Strafvollzugsamtes zu vergleichen wäre, ermöglichte es Christian Koch, in Kombination mit seinem Einfluss als wichtiger Politiker der Hansestadt, als Gestalter des Strafvollzugs zu wirken. Es ist daher keineswegs eine unzulässige Personalisierung oder gar eine Renaissance der heldenhaften Erzählweise von Gefängnisreformen, wie sie von der traditionellen Rechtsgeschichte bevorzugt wird, wenn in den Abschnitten zur Umgestaltung des Strafvollzugs Christian Koch als Akteur eine sehr zentrale Rolle einnimmt. Er spielte sie tatsächlich. Dennoch war er keineswegs ein absoluter Herrscher über Beamte und Gefangene, auch er musste sich vielfältige Restriktionen seiner Macht gefallen lassen, also allerlei Rücksichten nehmen, Haushaltsmittel einwerben, angesichts des sparbedingten Personalabbaues Mitte der 20er Jahre beharrlich mit der Senatskommission für die Verwaltungsreform um die Wiederbesetzung freier Stellen kämpfen, er unterlag der Aufsicht durch die 'Deputation' usw.

Über seine verwaltungsrechtlich fixierte und durch seinen politischen Einfluss untermauerte Machtfülle hinaus, vermochte es der Direktor außerdem, ein hohes Maß an institutionsinterner Legitimität auf jenem Charisma aufzubauen, welches er sich vor allem bei den unteren Beamten als 'Beamtenführer' erworben und das ihn bereits mit in dieses Amt getragen hatte. Seine Herrschaft war also zumindest ein Stück weit „charismatischen Charakters“, ruhte also nach Max Webers Idealtypologie von Herrschaft „auf der außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnungen“.⁴⁴ Es sei hier an die heroisierende Rede zu seiner Amtseinführung erinnert, die Lehrer Carl Ebeling gehalten hatte (vgl. Erster Teil B I 2), das plattdeutsche Gedicht eines Hahnöfersander Aufsehers vorweggenommen, wo sich Koch ein Denkmal für alle Zeiten errichtet habe (vgl. Zweiter Teil B IV 1) und es sei schließlich darauf verwiesen, dass auch Gefangene teilweise dem Bild des Di-

⁴³ Vgl. Johanna Gräfin Westphalen, *Das hamburgische Frauengefängnis* (1924), S.54f., u. zur Stellung von Gefängnisdirektoren im Reich: Felix Brucks, *Die innere Organisation* (1928), S.102-106.

⁴⁴ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (1985), S.124. Die Geschichtswissenschaft wandte die Analysekategorie „charismatische Herrschaft“ fast ausschließlich auf das NS-Regime an, sodass die Kategorie Charisma aus der Faschismus-Forschung nicht mehr wegzudenken ist - Stefan Breuer, *Max Webers Parteisoziologie* (2003), S.354 - das Erscheinen des vierten Bandes der Wehlerschen *Gesellschaftsgeschichte*, der die NS-Herrschaft als charismatische Herrschaft Hitlers beschreibt, hat eine neuerliche Kontroverse um diese Analysekategorie ausgelöst; vgl. Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte* (2003); Interview mit Wehler: *Deutschlandfunk, Politische Literatur* (2004); Ludolf Herbst, *Hans-Ulrich Wehler* (2003); Hans Mommsen, *Radikalnationalismus* (2003); Michael Wildt, *Charisma und Volksgemeinschaft* (2004); Merith Niehaus, *Keine Modernisierung* (2004). Wenn ich den Idealtypus 'charismatische Herrschaft' auf Koch anwende, soll auf gar keinen Fall angedeutet werden, er war ein 'kleiner Hitler' seines Machtbereichs. Webers Herrschaftstypologie kann m.E. gewinnbringend auch für historische Analysen jenseits von Faschismus und Nationalsozialismus gebraucht werden.

rektors als einem guten, gerechten Vater anhängen (vgl. Zweiter Teil B II 2). Kochs Führungsstil entsprach dem Charisma allerdings nicht unbedingt. Er war um Sachlichkeit bemüht, sprach und agierte vielfach zurückhaltend, publizierte selbst verhältnismäßig wenig, konnte aber auffahrend und harsch werden, wenn ihn etwas oder jemand ärgerte, besonders wenn seine Autorität keine Anerkennung fand, pflegte dabei alles in allem einen delegativen Stil. Die Disziplinargewalt übertrug er den Anstaltsleitern, und, wohl nicht zuletzt, da er durch seine politische Tätigkeit in Anspruch genommen war, erledigte seine 'rechte Hand' und sein Mitkämpfer der Beamtenbewegung Andreas Lorenzen über weite Strecken die alltäglichen Geschäfte, was auch zu Beschwerden von 'Deputations'mitgliedern führen konnte.

2. Weisungsketten und Kontrolle

Auf fünf Ebenen arbeitete der neue Direktor daran, die ihm unterstehende Organisation auf die genannten zentralen Ziele (Autorität des Direktors, Ordnung im Inneren, Verfassungstreue, Schaffen eines Reformapparates) hin auszurichten: Umbau der Weisungsketten und erweiterte Kontrolle in der hierarchischen Organisation, Ansätze einer internen Kommunikationspolitik, Aus- und Fortbildung der Beamten sowie eine zielgerichtete Personalpolitik.

„Zum Wiederaufbau und zur Vorbereitung der neuen Strafvollzugsarbeit“, so hieß es 1925 im Jahresbericht der Gefängnisverwaltung, „bedurfte es zunächst einer klaren Übersicht und strengen Ordnung“ in der Verwaltungsstruktur.⁴⁵ Konkreter, aber in der Sprache der Organisationsanalyse: Die Hierarchie der Gefängnisverwaltung entwickelte sich von dem aus der Vorkriegszeit überkommenen Einliniensystem zu einem Mehrliniensystem mit Zentralabteilungen. Im bisherigen System stand jede einzelne Anstalt unter der Leitung des Direktors, war aber ansonsten völlig selbstständig, verfügte über einen gesonderten Arbeitsbetrieb, eine eigene Kassenverwaltung usw.⁴⁶ D.h., etwas vereinfacht

fig. 7: Vereinfachte Darstellung der Weisungskette vor 1921

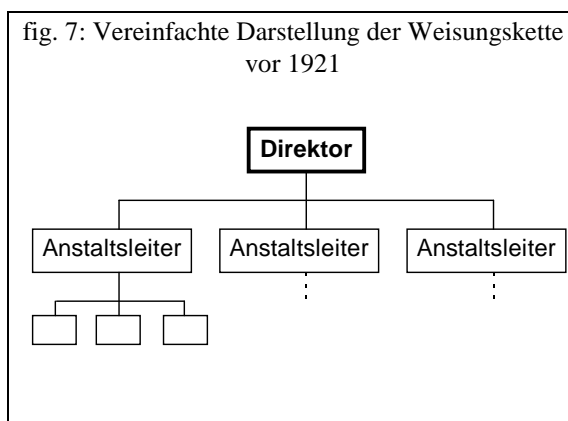
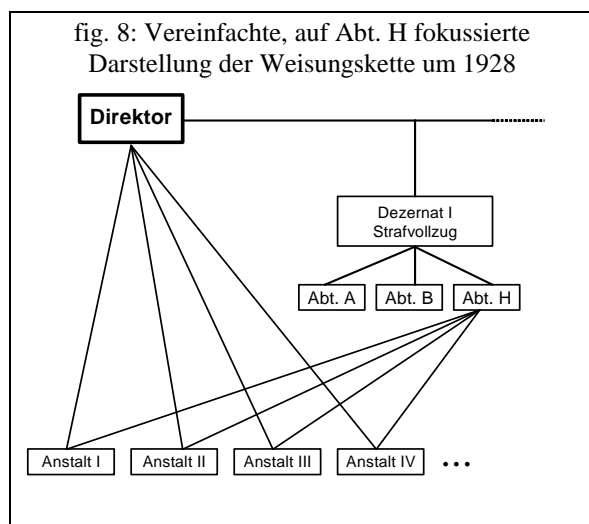


fig. 8: Vereinfachte, auf Abt. H fokussierte Darstellung der Weisungskette um 1928



dargestellt, jeder nachgeordnete Entscheidungsträger erhielt nur von einer übergeordneten Instanz Weisungen, wodurch die Unterstellungsverhältnisse klar geregelt sowie Kompeten-

⁴⁵ Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.344.

⁴⁶ Vgl. Johanna Gräfin Westphalen (1924), Das hamburgische Frauengefängnis, S.55.

zen und Verantwortlichkeiten eindeutig abgegrenzt waren. Allerdings gestalteten sich die Instanzenwege lang und umständlich, und eine gewisse Starrheit zeichnete dieses System aus. Bei dem 1921 eingeführten Mehrliniensystem nahmen nach Verwaltungszweigen unterteilte Zentralabteilungen Leitungsfunktionen wahr, die Beamten waren nun zwei Instanzen unterstellt, nach wie vor dem Direktor und zusätzlich den zentralen Abteilungen mit einem funktionalen Weisungsrecht für spezialisierte, den Anstalten gemeinsame Aufgabengebiete, die auf diese Weise zentralisiert wurden, wodurch sich Doppelarbeit reduzierte, Dienst- und Kommunikationswege sich verkürzten.⁴⁷ Die „Anstaltsbetriebs- und Verwaltungstätigkeiten“ waren auf diese Weise „scharf“ voneinander getrennt, acht Zentralabteilungen waren für bestimmte bisher separat wahrgenommene Aufgabengebiete zuständig, gaben entsprechende Weisungen für ihren Bereich aus, die dann in den Anstalten umzusetzen waren. Abteilung A, Allgemeine Angelegenheiten, war das Direktionsbüro, also die Zentrale, in der die gesamte Verwaltung zusammenlief,⁴⁸ auch zuständig für die Beamtenbibliothek und das Gefängnisarchiv, Abteilung B kümmerte sich um die Strafvollstreckung, also etwa die Berechnung der Strafzeit nach Tagen, Stunden und - tatsächlich! - Minuten sowie um die Statistik, Abteilung C war die Kasse und Gefangenenbank, Abteilung D umfasste das Wirtschaftswesen, E das Arbeitswesen, Abteilung F widmete sich der technischen Angelegenheiten, G dem Gesundheitswesen und Abteilung H war für soziale und pädagogische Angelegenheiten, letztlich also für die Sozialmachung der Gefangenen zuständig. Später wurde mit den Dezernaten für Strafvollzug, Gesundheitswesen und Betriebsverwaltung, denen wiederum die einzelnen zentralen Abteilungen unterstanden, eine weitere Ebene eingezogen. Gerade angesichts der Filialisierung des Gefängniswesens mit ihrer Machterweiterung für die Anstaltsleiter dürfte diese Neuorganisation, Stellen gespart, die Koordination verbessert und die Beamten der einzelnen Anstalten von Aufgaben entlastet haben. Durch die Bündelung der Zuständigkeiten dürfte zudem dem jeweiligen Arbeitsfeld ein höheres Gewicht zugekommen sein und die jeweiligen Ziele dürften sich punktgenauer in entsprechende Weisungen umgesetzt haben als in dem Einliniensystem der Vorkriegszeit.

Jenseits der offiziellen Hierarchien entstand um den Direktor ein Kreis von Vertrauten, ein *inner circle* von meist leitenden Beamten, die es auch übernahmen, eine neugeschaffene Kontrollmaßnahme durchzuführen. Ausgewählte Beamte, meist war Oberinspektor bzw. nach Umbenennung der Dienstränge Amtmann Prieß beteiligt, den Kollegen deswegen anfeindeten, inspizierten einzelne Anstalten und erstellten über das Vorgefundene umfangreiche Berichte, in denen sie v.a. die Effizienz der Arbeitsbetriebe, aber auch die Umsetzung des Erziehungsgedankens besonders des Stufensystems unter die Lupe nahmen.⁴⁹

⁴⁷ Ein- und Mehrliniensystem: Helmut Laux, Felix Liermann, Grundlagen der Organisation (2003), S.183ff.

⁴⁸ Johanna Gräfin Westphalen, Das hamburgische Frauengefängnis (1924), S.55.

⁴⁹ Überliefert sind zwei solcher Berichte: Über das Männerzuchthaus, 27.12.1928; StAHbg 242-1 III Nr.2, und über die Frauenanstalt, (Anstalt Va, also ohne Arbeitshaus für Korrigendinnen), 29.1.1929; StAHbg 242-2 Paket Nr.1 Bericht Anstalt 5a.

3. Interne Kommunikation und Fortbildung

Sehr bald nach seinem Amtsantritt traten die *Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten* ins Leben, welche die Gefängnisdruckerei herstellte und die der internen Kommunikation des Personals dienten. Sie gaben Verfügungen des Direktors und der Zentralabteilungen, Ausführungsbestimmungen zu der Dienst- und Vollzugsordnung sowie Beförderungen bekannt, zeigten aber auch Fundstücke, etwa einen verlorenen Schlüssel, an, in der Zeit der Inflation, wo allgemein die Korruptionsgefahr unter Beamten stieg, erinnerten sie an einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder boten den Beamten durch Großeinkauf verbilligte Bücher zur Fortbildung zum Kauf an. Grundsatzartikel, etwa zum Geist des 'modernen Strafvollzugs' oder 'Betriebsklatsch' finden sich dort nicht. Die Mitteilungen stellten die gleichmäßige Verteilung und Nachlesbarkeit von Verfügungen und Informationen sicher, behoben somit das vom Untersuchungsausschuss der Bürgerschaft an Kochs Vorgänger gerügte Problem, dass auf Grund seiner meist bloß mündlichen Weisungen niemand recht wußte, was galt. Ebenfalls der Verbesserung der Informationsweitergabe und -verarbeitung, aber auch der stärkeren Heranziehung und Aktivierung möglichst vieler Beamter zur Umsetzung des neuen Strafsens, dienten die im Juni 1923 gemäß § 14 der Grundsätze von 1923 eingerichteten Beamtenbesprechungen: die wöchentliche „Behördenkonferenz“ unter Vorsitz des Direktors, an der die Anstalts- und Abteilungsleiter teilnahmen, die nach Bedarf einzuberufenden „Anstaltskonferenzen“, wo unter dem Vorsitz des Leiters der Inspektionsbeamten, Arzt, Geistliche, Lehrer und Sozialbeamte sowie zwei zu wählende Vertreter der Aufsichtsbeamten zusammenkamen, u.a. um Gnadengesuche und die Umsetzung von reformerischen Anordnungen der Direktion zu besprechen, die „Abteilungskonferenzen“, nach Bedarf und unter Beteiligung aller Angehörigen der Abteilung sowie schließlich die „Fachkonferenzen“ jeweils der Ärzte, der Geistlichen, der Lehrer und der Sozialbeamten. Die Beamten sollten auf diese Weise Verantwortung für eine „geordnete und korrekte Verwaltung“ sowie für die Durchführung des neuzeitlichen Strafvollzuges übernehmen. Zugleich sollt dies der versuchsweise eingeführte „erste Schritt zu einer Demokratisierung“ der Verwaltung sein.⁵⁰ Die Vielzahl der Zusammenkünfte schien sich nicht bewährt zu haben, in der Dienst- und Vollzugsordnung blieben davon nur noch nach Bedarf einzuberufende Besprechungen aller leitenden Beamten unter Vorsitz des Direktors (§ 51) oder einzelner Abteilungen und bestimmter Fachbeamter sowie die nun obligatorisch einmal die Woche abzuhaltende Anstaltskonferenz, nun Anstaltsausschuß genannt, übrig (§§ 54-57), der auch die Hausstrafen verhängte. Eine Ausführungsbestimmung zur DVO forderte, dass die Besprechungen „eine Quelle der Richtschnur“ für den weiterhin allein verantwortlichen und an die Beschlüsse nicht gebundenen Vorsteher sein sollen und formulierte für die Durchführung und das Engagement der Be-

⁵⁰ Verfügung Abt. A (Lorenzen, Koch), 1.6.1923; *Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten*, 4 (1923), S.113f. Es wurde auch verfügt, dann in die DVO aufgenommen (§ 57) dass von jeder Sitzung Niederschriften anzufertigen sind, leider sind diese im StAHbg nur höchst fragmentarisch, in Auszügen zu einzelnen Themen vorhanden. Die Grundsätze von 1923 sahen in § 15 Beamtenbesprechungen vor, der Anstaltsleiter war an Beschlüsse nicht gebunden, blieb allein verantwortlich, ähnlich die Regelung in § 55 der DVO, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1924, S.635-713.

amten eine Art von kategorischen Imperativ: jeder müsse „von der Vorstellung durchdrungen sein, als hänge von ihm das Gelingen ab und als trage er allein die Verantwortung“.⁵¹

Etwa zur gleichen Zeit richtete die Gefängnisverwaltung Fortbildungskurse für Beamte ein, die von höheren Gefängnisbeamten geleitet, ein breites Spektrum von Angeboten umfassten, neben fachlich-technischen Kursen etwa für Lager- oder Gesundheitsbeamte, standen Spiel- und Sportkurse, Deutsch, Rechnen, Geografie und Geschichte, staatsbürgerlicher Unterricht oder Rechtspflege auf dem Programm.⁵² Es war nahezu eine feste Redewendung des Reformdiskurses, dass der neuzeitliche Strafvollzug gesteigerte Anforderungen an die Strafanstaltsbeamten stelle und sie daher einer theoretischen und praktischen Aus- und Fortbildung bedürfen. In dieser Forderung, die auch und gerade die Standsorganisationen der Gefängnisbeamten beharrlich erhoben, zeigt sich deutlich ein beginnender Prozess der Professionalisierung, der allerdings in der Praxis nicht allzu weit gedieh. Eine recht konkrete Gestalt nahm die Aus- und Fortbildung der Beamten immerhin in Preußen an.⁵³ In Hamburg hatte sich besonders Moritz Liepmann für eine geeignete Fortbildung der Beamten eingesetzt, am besten in einer eigens einzurichtenden Schule für Gefängnisbeamte.⁵⁴ Das Ziel, eine solche einzurichten, fand sich auch in dem Entwurf für die Dienst- und Vollzugsordnung der Gefängnisverwaltung, scheiterte aber an der Kostenfrage, sodass es statt der „gründlichere[n]“ und verpflichtenden Schulausbildung der Beamten bei Fortbildungskursen auf freiwilliger Basis außerhalb der Dienstzeit blieb, bei denen nun auch nicht im Gefängnisdienst Beschäftigte lehrten.⁵⁵ Erst mit Eröffnung des Erweiterungsbaues des Untersuchungsgefängnisses im Herbst 1929, wo auch die neue kriminalbiologische Sammelstelle untergebracht war, trat die Gefängnisbeamtenschule ins Leben, das nach dort überführte Gefängnismuseum diente ihr als eine Art Lehrmittelsammlung, sodass der *Hamburger Anzeiger* seinen Artikel über das erweiterte Untersuchungsgefängnis, die Neuerungen zusammenfassend, überschrieb: „Laboratorium, Katheder und Guillotine“.⁵⁶

⁵¹ Ausführungsbestimmung zu §§ 51-57, DVO), 12.1.1925; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten, 6 (1925), S.8f. Verschiedene, hier nicht näher behandelte Maßnahmen sollten zudem Verwaltungsabläufe rationalisieren, was auch als Informationspolitik aufzufassen ist, beispielsweise ein an den Paragraphen der Dienst- und Vollzugsordnung orientierter Aktenplan als auch der in dieser Zeit weit verbreitete Umstieg von der liegenden Schriftgutablage in gebundenen Büchern zunächst auf ebenfalls liegende Aktendeckel und schließlich auf die stehende Archivierung in Aktenordnern.

⁵² Mitteilung, 4.7.1923; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten, 4 (1923), S.139f.

⁵³ ‘Redewendung’ u. Stand der Aus- und Fortbildung in den Ländern um 1928: Vgl. z.B. Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten (1930), S.3, Richard Degen, Strafvollzug in Stufen (1928), S.312f., Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands, Aufsichtsbeamte (1929), bes. S.14 u. 55 sowie m.w.N. Probleme der Strafvollzugsreform (1930), S.44. *Standsorganisationen*: Vgl die beiden letztgenannten Schriften u. Beschlüsse des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten, in: BlfGK 62 (1931), S.30.

⁵⁴ Vgl. z.B. zu einem Vortrag Liepmanns mit entsprechender Forderung: Hamburger Nachrichten, 9.2.1922, StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 d vol. 1, UA 11.

⁵⁵ Vgl. zur DVO den Entwurf Kochs, §§ 87-93, die Bemerkungen der JV; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3c, Material u. Dubletten u. ebd Anl. zu Bl.4; grundlegend zur Aus- und Fortbildung der Hamburger Strafvollzugsbeamten: StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 d vol. 1, UA 11, vgl. zum Stand 1928 auch: Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten (1930), S 13f. u.17f. Zitat: Senator Nöldeke, Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 16.12.1924 (Auszug); StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 d vol. 1, UA 11.

⁵⁶ Hamburger Anzeiger, 31.10.1929; ebd. (dort eine ganze Kaskade von Artikeln zum erweiterten U.G.).

4. Personalpolitik

Die wohl wichtigste Grundlage der Reorganisation, aber auch die von Kochs weitgehend unangefochtener Herrschaft, war eine mit Energie und Geschick betriebene Personalpolitik. Sie folgte einem Muster, welches sich ebenso an der persönlichen Tatkraft und Flexibilität eines Beamten sowie seines Willens, aktiv an den Zielen der Gefängnisverwaltung mitzuarbeiten, orientierte wie an der Loyalität zum Direktor und zur republikanischen Verfassungsordnung. Es waren die beiden letzteren Aspekte, die der Gefängnisleitung von der rechten Seite des politischen Spektrums den Vorwurf einbrachte, eine deutschdemokratische 'Parteibuchwirtschaft' zu unterhalten und mithin eine mit dem Ideal des unpolitischen, also de facto konservativ eingestellten Berufsbeamtentums unvereinbare „Politisierung der Beamtenschaft“⁵⁷ zu betreiben. Aber auch die kommunistische Bürgerschaftsfraktion warf ihm vor, kommunistische Beamte zu entlassen und in den Ruf gekommen zu sein, sich mit „Günstlingen zu umgeben, die ihm die Hacken putzen“, ihre Kollegen und Kolleginnen bespitzeln, um für die Entfernung mißliebiger Beamten und Beamtinnen zu sorgen und die eine „Sperrkette“ bilden, mit der sich der Direktor umgeben habe, durch die skandalöse Vorkommnisse nicht zu ihm durchdringen würden.⁵⁸

Die Demokratisierung der Verwaltung war seit ihrer Gründung ein wichtiger Punkt auf der Agenda der Hamburger DDP gewesen, einige der höheren Beamten Hamburgs gehörten ihr an. Auch wenn ihr Gros, einschließlich der meisten Behördenleiter konservativ eingestellt war, standen gerade untere und mittlere Beamten häufig der DDP oder SPD nahe.⁵⁹ In allen Hamburger Haftanstalten fanden regelmäßig Verfassungsfeiern mit Ansprache und musikalischen Darbietungen der Gefangenenkapelle statt - keineswegs eine Selbstverständlichkeit in der Weimarer Republik.⁶⁰ Bisweilen störten Gefangene den Ablauf, mit Rufen wie „Ich wollte, die Kommunisten kämen“, worauf die Entfernung aus der Kirche folgte, oder Teilnehmende gingen innerlich auf Distanz, wie eine Gefangene, die über die Feiern schrieb: „Ich hoffe und wünsche die Kaiserzeit zurück“.⁶¹ Parteipolitische Betätigung an den Strafanstalten, insbesondere auch das Tragen von Parteiabzeichen und ihn auf parteipolitische Fragen ansprechen, verbot Direktor Koch hingegen ausdrücklich und wiederholt, allerdings konnten Arbeitsgemeinschaften von Beamten der DDP und SPD für Bildungsfragen Räumlichkeiten der Haftanstalten für ihre Versammlungen nutzen.⁶² Maria Reuß, eine Fürsorgerin, die in ihrem Arbeitsverständnis der menschlichen Zuwendung die

⁵⁷ Hamburger Nachrichten, 8.10.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 q vol. 1, UA 30.

⁵⁸ Rede Urbahns, 24.1.0 und 2.5.1923, Stenographische Berichte 1923, S.75ff. u. 532ff, Rede Levy, 24.5.1922, ebd. 1922, S.624.

⁵⁹ Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.80ff.

⁶⁰ Vgl zur Ausgestaltung der Feiern: Verfügung von Lorenzen, 5.8.1926; StAHbg, 242-1 II, Abl.8 H 5/1.

⁶¹ *Störer*: Anzeige Wachtmeister S. gegen Zuchthausfangenen Wilhelm K., 24.8.1931; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 15, UA 19. *Kaiserzeit*: Zit. nach: Sophie Kunert, Straffälligkeit bei Frauen (1933), S.93f.

⁶² *Verbote*: Vgl. Kochs Verfügungen in den Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten vom 26.4.1921, 2 (1921), S.38; vom 1.11.1921, 2 (1921), S.102; vom 24.3.1922 3.(1922), S.36, Allgemeine Dienstanweisung für Beamte und Angestellte der Hamburgischen Strafanstalten vom 31.7.1923, 4 (1923), S.196. *Arbeitsgemeinschaften*: Bürvermerk Bertram, 12.4.1930; in: StAHbg, 242-7, 155 (PA Haustein).

vorherrschende „Despotie einer rein bürokratisch organisierten Behörde“⁶³ scharf kritisierte, während Abteilung H ihr wiederum vorwarf, ihre Dienstpflichten nicht zu erfüllen, behauptete allerdings im Rahmen eines vielschichtigen Konflikts, sie sei gedrängt worden, der DDP beizutreten, damit der Direktor sich für sie verwenden könne⁶⁴. Ein Beamter, zugleich Vertrauensmann der DDP, gab zu, versucht zu haben, „Fräulein Reuß“ während der Dienstzeit zum Eintritt zu bewegen, da das Gerücht umgelaufen sei, sie wolle der KPD oder SPD beitreten. Er erhielt daraufhin auf Veranlassung des Direktors eine Verwarnung.⁶⁵

Wie dem auch sei, nicht wenige leitende Beamte mit denen Koch vertrauensvoll zusammenarbeitete und die zum engeren Kreis um ihn gehörten, waren Mitstreiter aus der Beamtenbewegung, so seine ‘rechte Hand’ Andreas Lorenzen oder der zeitweilige Leiter Hahnöfersands Carl Lohnzweiger, und/oder Mitglieder der DDP bzw. DStP, wie beispielsweise die Anstaltsleiter Richard Prieß, Georg Beck und, weniger einflussreich, Otto Vierle, vereinzelt auch der SPD, wie der langjährige Leiter der Abteilung H Carl Ebeling und der DVP, für die Sophie Kunert bei der Reichstagswahl 1930 auf einem unteren Platz kandidierte⁶⁶. Bei aller gebotenen Vorsicht, nicht den Mythos des unpolitischen Beamten­tums unbedarft zu übernehmen, ist doch festzustellen, dass eine deutschdemokratische oder beamtengewerkschaftliche Orientierung der Laufbahn und dem guten Einvernehmen mit der Direktion förderlich war. Auf diese Weise konnte sich der Direktor Loyalität sichern, der Republik hinsichtlich des Personals, nicht hinsichtlich der nach wie vor hierarchischen Strukturen, einen relativ demokratisierten Behördenapparat bieten und der Reform Unterstützung im „Büschgehölz“ der Bürokratie schaffen.

Sowohl die mit den Notwendigkeiten des gestiegenen Gefangenenbestandes begründeten umfangreichen Neueinstellungen von Aufsehern und Verwaltungsbeamten als auch der durch die Sparnotwendigkeiten auf Grund der fortschreitenden Inflation vom Reich verordnete Personalabbau ermöglichten in den 20er Jahren einen relativ umfangreichen Wandel in der Zusammensetzung des Personals.⁶⁷ Aus der Gerichtsvollzieherbehörde brachte

⁶³ Maria Reuß, Abteilung H, in: Hamburger Nachrichten, 23.5.1923; StAHbg, 242-7, 190 (PA Reuß).

⁶⁴ Sie behauptete dies in den Hamburger Nachrichten, 17.7.1923 A.A.; ebd.

⁶⁵ Bericht Hermann K. an Koch, 27.1.1922 u. Verfügung Koch, 4.2. 1922. Der recht komplizierte Konflikt zwischen Maria Reuß und der Gefängnisverwaltung, in dem auch Beförderungs- und Gehaltskonkurrenzen der Gefängnispastoren hineinspielten, da der als rechtsstehend geltende Pastor Heinrich Reuß, der darüber mit Koch im Streit lag, ihr Vater war, wurde in der Presse behandelt und war in der Bürgerschaft ein Anklagepunkt von KPD und DNVP (24.1. u. 14.2.1923, Stenographische Berichte 1923, S.75-84, 191-194). Vgl.: StAHbg, 242-7, 190 (PA M. Reuß) und 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 1, UA o.Nr. (dort auch verschiedene Zeitungsartikel), vgl. auch ihre Dissertation: Maria Reuß, Der Strafvollzug an Frauen (1927), u. zum Pastorenstreit StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol. 5, UA 22a.

⁶⁶ Lorenzen u. Lohnzweiger: vgl. Uwe Schmidt, Rechte, Pflichten, Allgemeinwohl (1997), S.360 u. 371; Prieß: vgl. den Fragebogen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten­tums, 7.4.1933; StAHbg, 242-7, 135 (PA Beck); Beck: Entnazifizierungsbogen; StAHbg, 242-7, 135 (PA Beck); Vierle: Fragebogen, 28.1.1936 (da er beits im April 1933 zur NSDAP übertrat, blieb er auch nach 1933 Anstaltsleiter); StAHbg 242-7, 208 (PA Vierle); Ebeling: vgl. Artikel Karl Ebeling, in: Für Freiheit und Demokratie, S.215; Kunert: vgl. die im *Hamburgischen Correspondenten*, 19.8.1930 abgedruckte Liste der Kandidaten der DVP für die Reichstagswahl; KiAHbg, PA Kunert, Bl.114.

⁶⁷ Eine überblicksartige Darstellung im Rahmen der allgemeinen, u.a. durch die neuen Aufgaben des Wohlfahrtsstaates begründete Beamtenvermehrung, des Abbaues der Staatsangestellten u. der Umsetzung der

sich Koch einige Kollegen mit in die Gefängnisverwaltung, die dann häufig, wie etwa der Leiter Hahnöfersands Beck, zu seinen Vertrauten zählten. Bei den Neueinstellungen von Aufsehern war der Gestaltungsspielraum des Direktors, der für die Personalauswahl der unteren Ränge allein verantwortlich war, während sie für die Oberbeamten die 'Deputation' traf, jedoch beschränkt. Die alte Tradition, Militäranwärtern, also gedienten (Unter-)Offizieren, offene Aufseherstellen zu reservieren, war auch in der Weimarer Republik reichsgesetzlich vorgeschrieben, jetzt unter dem Namen 'Zivilversorgung', die auch bestimmte durch den Krieg schwerbeschädigte Soldaten und Angehörige der Schutzpolizei der Länder berücksichtigte.⁶⁸ Zunächst sämtliche, dann die Hälfte, seit Dezember 1930 qua Notverordnung dreiviertel der Aufseherstellen,⁶⁹ so war es reichsweit festgelegt, sollten mit Versorgungsanwärtern, wie die Militäranwärter nun hießen, besetzt werden.

Ein Teil der Neuorientierung war es aber gerade, das allzu militärische Gepräge des alten Strafvollzugs abzubauen, gemäß der von Gustav Radbruch schon 1907 formulierten Maxime: „Uniformierung ist die Signatur des Militärs, das genaue Gegenteil: Individualisierung das Wesen des modernen Strafvollzugs.“⁷⁰ Die Hamburger Aufseher durften fortan beim Dienst hinter Gittern die zunächst noch zur Uniform gehörigen Schleppsäbel nicht mehr tragen, eine Verfügung, die wiederholt werden musste.⁷¹ Offenbar waren nicht alle Beamten bereit, bei ihrem Dienst auf dieses Symbol von Status, Macht und Militär- bzw. Polizeigeist zu verzichten. Die 1921 für die Verwaltungsbeamten und 1923 für alle Beamten und Angestellten der Gefängnisverwaltung eingeführten neuen Uniformen bekamen auf den ausdrücklichen Wunsch des Direktors ein eher ziviles, denn militärisches Aussehen. Der Schleppsäbel als auch das Seitengewehr fielen zudem als Ausrüstungsstück völlig fort, an deren Stelle trat der Gummiknüppel und in bestimmten, sensiblen Dienstbereichen wie der Außenarbeit, die Pistole oder der Karabiner. Die beiden sozialdemokratischen Mitglieder der 'Deputation' Grete Zabe und Ferdinand Kalweit konnten jedoch nicht verhindern, dass kleine am Kragen der blauen Litewka angebrachte Sterne, also in militärischem Stil, die dienstliche Stellung der Verwaltungsbeamten anzeigten.⁷²

Dem zivileren Geist widersprach nun aber die Verpflichtung zur Einstellung von ehemaligen Soldaten und 'pflastermüden Schutzleuten', wie es im Jargon der Zeit hieß, die zudem nicht notwendig dem Kochschen Ideal des gut qualifizierten, flexiblen und aus eigenem Antrieb die Organisationsziele betreibenden Beamten entsprachen. Die Gefängnisverwaltung bemühte sich ergo kontinuierlich bis zur Weltwirtschaftskrise, in welcher alle Zeichen auf Abbau standen, mithin ohnehin keine Neueinstellungen stattfanden, darum von

Personalabbauverordnung des Reiches, 27.10.1923, die den ratenweisen Abbau in bestimmten Quoten vorschrieb, bietet: Jahresbericht der Senatskommission für die Verwaltungsreform 1925.

⁶⁸ Zu den verwickelten, ständig modifizierten Regelungen der Zivilversorgung mit ihren fünf Haupt- u. zwei Nebengruppen von Versorgungsberechtigten (1928) vgl. A. Brandt, Das Beamtenrecht (1928), u. die Artikelserie Robert Ludwig, Die Zivilversorgung einst und jetzt, in: Der Außendienstbeamte, Jg. 1926 .

⁶⁹ Vgl. Brandstetter, Aus der Praxis (1931), S.110.

⁷⁰ Gustav Radbruch, Zur Strafanstaltsfrage (1994/1907), S.26.

⁷¹ Verfügung vom 25.10.1920; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten, 1 (1920), S.19 und „in gegebener Veranlassung“ am 23.1.1923 wiederholt, 4 (1923), S.15.

⁷² Koch an SKJV, 26.9.1921, Protokoll SKJV, Abt. f.d.GW, 8.5.1923, Dienstbekleidungs-vorschrift vom 1.6.1923, in: Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten 4 (1923), S.199.

den Einstellungsverpflichtungen ausgenommen zu werden und, da dies nicht grundsätzlich gelingen konnte, sie, wann immer möglich, zu umgehen. Es sei darauf verzichtet, die zahlreichen Schriftwechsel zwischen Koch und der Justizverwaltung, zwischen dem zuständigen Reichswehr- bzw. Reichsinnenministerium und dem Senat, die Beschwerden des Militäranwärtervereins, die verschiedenen Beschlüsse des Senats zu der Frage en detail darzulegen.⁷³ Die Konfliktkonstellation und das Muster des Argumentierens sah zumindest so aus: Die junge Republik stand angesichts der Massenmobilisierung im 'Großen Krieg', der Beschränkung der Reichswehr durch den Versailler Friedensvertrages und der zunehmend als Bedrohung der republikanischen Ordnung erkannten Freikorps und anderer Wehrverbände vor dem brennenden Problem der Wiedereingliederung ehemaliger Soldaten in die Zivilgesellschaft und die Wirtschaft. Dem diente unter anderem die reichsgesetzlich geregelte Zivilversorgung. Der Gefängnisdienst war für die Versorgungsberechtigten meist die letzte Wahl, da andere Posten, etwa bei der Reichsbahn oder der Post deutlich beliebter waren, als der niedrig eingruppierte, wenig Aufstiegsaussichten bietende, mit wenig Sozialprestige versehene, unangenehme Gefühle, ein 'Kerkermeister' zu sein, bereitende und angstbeladenere Beruf eines Gefängnisaufsehers. Der Senat hatte die Regelungen zur Zivilversorgung umzusetzen und seinerseits ein Interesse daran, seine pflastermüden Schutzleute anderweitig unterzubringen. Die Gefängnisverwaltung, darin vollauf von der 'Deputation' und teilweise von der Senatskommission für die Justizverwaltung unterstützt, wollte sich hingegen das Personal selbst aussuchen. Die Argumentationslinie lautete, nur körperlich und geistig völlig gesunde Kräfte könnten die Sicherheit der Anstalten gewährleisten und der „in der heutigen Zeit“ so schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe des Aufsichtsdienstes gerecht werde. Aus Versorgungsanwärtern würden zudem „oft erst nach längerer Zeit einigermaßen brauchbare Aufsichtsbeamte“. Der progressive Strafvollzug erfordere in erster Linie ein besonders für soziale, pädagogische und psychologische Behandlung der Gefangenen „natürlich veranlagtes Personal“. Die neue Konzentration auf die Wirtschaftlichkeit der Gefangenarbeit verlange von den Aufsehern zudem eine technische oder handwerkliche Vorbildung, welche die Versorgungsanwärter in der Regel nicht aufzuweisen hätten.⁷⁴ Während in der direktorlosen Zeit nahezu ausschließlich Militäranwärter als Aufseher angestellt worden waren, konnte die Gefängnisverwaltung mit dem Segen der vorgesetzten Hamburger Instanzen durch das geschärfte Anforderungsprofil, in größerem Umfang Versorgungsberechtigte abweisen, die ja keinen Rechtsanspruch hatten, ein bestimmtes Amt zu bekleiden.⁷⁵ Statt ihrer konnten dann nach einer gewissen Frist Zivilanwärter eigener Wahl eingestellt werden. Die Gefängnisverwaltung ignorierte teilweise sogar die Regelungen, indem sie eigenmächtig einstellte, ohne die freien Stellen, wie vorgeschrieben, den Versorgungsberechtigten bekanntzumachen. Am 11. September 1923 erreichte sie in der 'Deputation' einen am Ende erfolglosen förmlichen Beschluss, dass es

⁷³ Grundlegend: StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 l vol.1, wichtig auch: XVI B f 1 d vol. 1.

⁷⁴ Z.B.: Koch an SKJV, 7.2.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 l vol.1, UA 1; Koch an Vorstand JV, 5.11.1927; ebd., UA 21; Koch an Vorstand JV, 19.3.1927; ebd., UA 10.

⁷⁵ Von den 18 in dieser Zeit eingestellten Aufsehern waren nur zwei Zivilanwärter; Liste des Aufsichtspersonals, August 1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol. 5, UA 22a, Anl. 5 zu Bl. 2.

nicht wünschenswert sei, Versorgungsberechtigte im Strafvollzug zu verwenden.⁷⁶ Kurzum: Es war ein ewiges Tauziehen, bei dem keine Seite siegte, aber unter dem Strich vermutlich der Anteil von gedienten Militärs in der Beamtenschaft der hamburgischen Haftanstalten deutlich sank.

Neben der Einstellungspolitik waren Beförderungen der zweite wichtige Hebel beim personalpolitischen Abstützen der neuen Organisationsziele. Christian Koch, dessen Leben für den sozialen Aufstieg jenseits der üblichen Beamtenlaufbahn stand, versuchte auch in seiner Beförderungspolitik als Direktor der hamburgischen Gefängnisse die Prinzipien von Leistung und Zielorientierung gegenüber dem Prinzip der Anciennität zu stärken.⁷⁷ Auf die Beschwerde des 50jährigen, seit 1900 im Gefängnisdienst stehenden Obersekretärs M., bei der Besetzung des Postens des Büroleiters am Untersuchungsgefängnis übergangen und nach Fuhlsbüttel strafversetzt worden zu sein, antwortete Koch 1921, dass die Neuordnung der Verwaltung des Untersuchungsgefängnisses „nur von einem neu in die Verwaltung eingetreten, jüngeren, tüchtigen Verwaltungsbeamten, der unbeeinflusst vom bisherigen Verwaltungssystem“ sei, durchgeführt werden könne. Der Beschwerdeführer erledige zwar seine Arbeiten zur Zufriedenheit, zeige dabei aber „wenig Initiative“ und gehe seines fortgeschrittenen Lebensalters, wie er auch selbst zugegeben habe, nur „ungern an neue große Aufgaben heran“, zumal ihm auch das Einarbeiten in Neues schwerfalle. In der ‘Deputation’, die über die Beschwerde M.’s zu befinden hatte, bezeichnete Koch die Nichtberücksichtigung und Versetzung als unerlässlich für den Einzug des neuen Geistes in das Untersuchungsgefängnis, zumal es dort vorgekommen sei, dass „die von ihm angeordneten Reformmaßnahmen durch ältere Beamte einfach mißachtet oder sabotiert“ würden. Die ‘Deputation’ schloss sich an und wies die Beschwerde zurück.⁷⁸ Anlässlich der massiven Vorwürfe eines dienstältesten und dennoch nicht beförderten Inspektors, der „Neid und Mißgunst und vielleicht auch politische Parteikritik“ an seiner Person wirken sah und betonte, er buhle nicht um Gunst, formulierte Christian Koch zwei seiner personalpolitischen Ziele deutlich und grundsätzlich. Bei der Berufung neuer Beamter in leitende Stellungen käme es ihm darauf an, dass es sich um solche handle, die „mit mir zusammen mit aller Energie und unbeeinflusst von den vorhandenen Gegenströmungen“ bereit wären, an dem Wiederaufbau der Verwaltung mitzuarbeiten. Der Beschwerdeführer gehöre zu denjenigen Beamten, die „meine Berufung als Leiter der Strafanstalten von Anfang an bekämpft haben, einzig groß an ihm sei die „grenzenlose Einbildung“, die ihn für einen leitenden Posten unfähig mache. „Ich brauche Beamte, die mir uneingeschränkt meine für den Gefängnisbetrieb und für die Verwaltung gegebenen Richtlinien zur Durchführung bringen“.⁷⁹ Den Personalbeurteilun-

⁷⁶ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 11.9.1923 (Auszug); StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 l vol. 1 UA 1, Bl.24.

⁷⁷ In den fünf dicken Aktenmappen zu „Anstellungen, Beförderungen, Versetzungen“ (StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol. 5 bis 9) finden sich zahlreiche Beförderungen, bei denen Koch, der regelhaft eine Dienstalterliste der in Frage Kommenden einzureichen hatte, wegen ‘Ungeeignetheit’ dafür plädierte, Beamte zu übergehen, die auf Grund des Dienstalters mit der Beförderung an der Reihe gewesen wären.

⁷⁸ Vorgang, einschließlich Auszug aus dem Protokoll der SKJV, Abt. f.d.GW, 19.7.1921 in: StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol.4, UA o.Nr.

⁷⁹ Koch an Vorstand JV, 25.4.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol. 5, UA 18, die Direktion legte dem Beamten später Steine in den Weg seiner Laufbahn, anlässlich der neuen Besoldungsordnung 1921/22

gen, die Christian Koch angesichts anstehender Beförderungen traf, läßt sich das Profil seines Ideals tüchtiger Aufseher und Werkmeister entnehmen: „zeichnet sich durch Energie und Gewissenhaftigkeit“, „ruhiger und zielbewußter Aufseher“, „Fleiß und Tüchtigkeit“, „unermüdlicher Arbeitswille“, „bei seinen Arbeiten wirkt er infolge seiner besonderen Kenntnisse vorbildlich auf die ihm anvertrauten Gefangenen und erzielt mit seinen Kolonnen die höchsten Arbeitsleistungen“.⁸⁰

Eine dritte Möglichkeit, die Zusammensetzung der Beamtenschaft und ihren ‘Geist’ zu beeinflussen, bestand darin, einzelne Beamte, Beamtinnen oder Angestellte, etwa im Rahmen des Personalabbaues, zu entlassen, versetzen zu lassen oder auf andere Art herauszudrängen. Die Versetzung eines Beamten, der dem Direktor nicht ‘gemeldet’ hatte, und der ‘Fall Reuss’, welcher damit endete, dass die unbequeme Fürsorgerin kündigte, sind ebenso wie der Konflikt um Herrmann und Bondy bereits erwähnt worden. Ebenfalls im Streit ging Pastor Heinrich Seyfarth, der die Leitung der neugegründeten Abteilung H. übernommen hatte. Aber auch kommunistische Beamte, die auf unteren Posten recht zahlreich im Personal vertreten gewesen sein sollen, wurden versetzt, so etwa 1923 der zweite Vorsitzende des Beamtenausschusses, wofür sich Koch in der Bürgerschaft verteidigte, was ausführlicher zitiert wird, um auch das aufgepeitschte Klima zu verdeutlichen, welches bei Debatten um das Gefängniswesen nicht immer, aber doch recht häufig herrschte:

„**Christian Koch** (fortfahrend). [...] Und nun gestatten Sie mir, daß ich auch einmal klage (Levy [KPD]: Herr Direktor Koch! Sie kriegen von uns noch etwas zu hören!) „Es ist ganz gewiß keine Freude, Gefängnisdirektor zu sein (Zuruf: Ganz gewiß nicht!) Und wenn sie sich dann noch ihre schwere Aufgabe durch eine Reihe von Hetzern erschweren lassen sollen, die weiter nichts können, als immer wieder Unzufriedenheit zu säen... (Levy: Ich will Ihnen zeigen, daß die Hetzer andertswo sitzen! - Erregte Zurufe - Levy: Sie wissen ganz gut, daß die Hetzer wo anders sind. Sie sind ein Demagoge durch und durch! - Urbahns [KPD]: Holen Sie sich ihre Parteigenossen vom Gerichtsvollzieheramt! - Glocke des Präsidenten.)

Präsident (unterbrechend). Ich bitte diese Zwischenrufe zu unterlassen und rufe Herrn Levy zur Ordnung! (Levy: Und doch bleibt es wahr) Ich rufe Sie deswegen noch einmal zur Ordnung!

Christian Koch (fortfahrend). dann werden Sie begreifen können, daß wenn Ordnung in einem solchen Betrieb herrschen soll, man auf Mitarbeiter verzichten muß, die bewußt darauf ausgehen, Unordnung zu schaffen. (Zustimmung aus der Mitte - Zuruf von Levy.)“⁸¹

Als ein bezeichnendes Beispiel für eine solche Personalpolitik des Herausdrängens können die Vorgänge dienen, die zur frühzeitigen Pensionierung einer Lehrerin am Frauengefängnis führten. Johanna Henriette Levsen, 1863 als Tochter eines Seemannes auf Pellworm geboren, und 1901 in den Hamburger Volksschuldienst eingetreten, wurde 1901 für die neugeschaffene Stelle einer Lehrerin für die weiblichen Gefangenen vorgeschlagen und nahm das Angebot nach einem eingehenden Gespräch mit Direktor Gennat wegen der

wurde er faktisch zurückgestuft, verlor seinen Rang als Inspektor; ebd., Bl.6ff u. UA 22a.

⁸⁰ Koch an SKJV, 28.4.1922; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol.5, UA 41, Bl.1.

⁸¹ Bürgerschaftssitzung am 24.1.1923, Stenographische Berichte 1923, S.82f.

„Wichtigkeit und Bedeutung“ der Aufgabe an.⁸² Ihre Tätigkeit verlief laut ihrer Personalakte ohne besondere Ereignisse, bis Grete Zabe im April 1924 als sozialdemokratisches Mitglied der ‘Deputation’ überraschend das Fuhlsbütteler Frauengefängnis besuchte und am Schulunterricht teilnahm. Sie kam dabei, wie sie der Justizverwaltung meldete, mitten in eine „sehr rührselige Trauerfeier für die Exkaiserin“, in welcher die Lehrerin einen Artikel der *Hamburger Nachrichten* über die Beisetzung vorlas und kommentierte. Einzelne weibliche Gefangene hatten rotgeweinte Augen, auch die Lehrerin hielt ein Taschentuch in Händen. Danach begann der reguläre Unterricht, wo sie Gedichte von Liliencron, Herder, Goethe und Schiller vorlas, was nach Zabes Urteil für die Häftlinge nützlicher war. Allerdings habe Johanna Levsen hier immer wieder auf übersinnliche Hilfe hingewiesen, wie die Sozialdemokratin kritisierte. Dem „heuchlerischen byzantinischen“ Artikel der rechtsbürgerlichen Zeitung „noch mehr Phrasen hinzuzufügen“, müsse „jeden ehrlichen anständig denkenden Menschen anwidern“, stellte sie fest, und sie schloss mit der Bemerkung, Levsens Befähigung müsse, sollte sich so etwas wiederholen, angezweifelt werden. Die Lehrerin hatte sich gegenüber Koch zu rechtfertigen: Den Artikel habe sie auf Bitte der Gefangenen verlesen, die etwas über die „letzten Lebens- und Leidenstage der Verblichenen“ erfahren wollten. Selbstverständlich gehe sie auf solche Wünsche ihrer Schülerinnen ein, wie sie sie auch immer ermuntert habe, „mir gegenüber stets ihre Meinungen u. Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen.“ Es habe sich ohnehin insofern nicht um Politik gehandelt, da die ehemalige Kaiserin zwar eine „vorbildliche Frau und Mutter“ gewesen sei, jedoch keine politische Frau. Da zudem zur Zeit darüber nachgedacht werde, den Gefangenen ganze Zeitungen auszuhändigen, könne sie nicht verstehen, warum es dann mit dem Vorlesen eines einzelnen Artikels Probleme gebe. In seiner Stellungnahme betonte Direktor Koch, dass die Lehrkräfte bei der Anwendung der Lehrmethode und in der Auswahl des Stoffes freie Hand hätten. Im Falle der ‘Trauerfeier’ sei es schwer festzustellen, ob Levsen nur auf ein menschliches Schicksal hingewiesen oder ob sie die Gefangenen monarchistisch zu beeinflussen versucht habe. Jedenfalls, traf Koch, die Anordnung, dass, soweit es sich vermeiden lasse, politische Begebenheiten nicht mehr zum Gegenstand des Schulunterrichts genommen werden. Diese Maßnahme fügte sich trefflich in die lange autoritäre und entmündigende Tradition, die Gefangenen von der Welt des Politischen abzuschneiden, allerdings weniger in das vielfach verkündete Ideal, den Gefangenen dabei zu helfen, mündige Staatsbürger zu werden.⁸³ Wie dem auch sei, wenige Jahre später, 1924, erhielt die als Monarchistin verdächtige Beamtin, die sich in der Milderungsdebatte von 1920 als konservative Stimme geäußert hatte, im Rahmen der Maßnahmen zur Umsetzung der Personalabbauverordnung des Reiches ihre vorzeitige Pensionierung, vier Jahre vor der eigentlichen Altersgrenze. Ihre Bitten, sie in dem „mir so liebgewordenen Amte“ zu belassen, halfen ebensowenig wie die Intervention eines Bekannten beim Bürgermeister, der

⁸² StAHbg, 242-7, 170 (Personalakte Levsen), Zitat: Levsen an Gefängnisdeputation, 23.1.1901; ebd; zur Einrichtung der Stelle einer Lehrerin und dem Schulunterricht für weibliche Gefangene vor 1918 vgl. Sigrid Forthord, *Weiblicher Alltag hinter Gittern* (1996), S.142ff.

⁸³ Zabe an SKJV, 24.4., Levsen an Koch, 5.5., Koch an SKJV, 20.5.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 k UA 3.

sich der Angelegenheit annahm. Koch hatte also die Entscheidung zu begründen: Nachdem er Direktor geworden sei, habe er nicht auf eine Änderung ihrer Arbeit gedrängt, da „der alten Dame“ ein völliges Umstellen ihrer Tätigkeit, der „ein Umlernen ihrer Auffassung über den Strafvollzug“ vorausgehen müsste, nicht zugemutet werden könne. Vielmehr habe er erwartet, sie werde selber ihre Versetzung in den Ruhestand beantragen. Den an das Lehrpersonal zu stellenden Anforderungen genüge Levens in den Augen Kochs nicht, da es hierfür das Erfülltsein vom „Geiste des neuzeitlichen Strafvollzuges“ sowie „körperliche und geistige Elastizität“ brauche. Bei ihrem Alter und nach mehr als 20 Jahren im Gefängnisschuldienst, befand Koch, könne sie diese Aufgaben nicht mehr erfüllen, sodass er auf ihre, ihr „angeblich liebgewordenen“ (diese kleine Bösartigkeit strich Koch dann aus dem Brief) Dienste verzichte. So blieb es dann auch.⁸⁴ Eine ‘Monarchistin’ war aus dem Beamtenapparat entfernt worden, während ein Beamter wie Oberarzt Dr. Roesing, der seit langem gegen die Regeln der ehrschonenden Behandlung der Gefangenen verstieß, indem er sie trotz gegenteiliger Vorschriften und Mahnungen duzte und, was deutlich schwerer wiegt, weibliche Gefangene bei den Eingangsuntersuchungen sexuell belästigte, trotz vorgeführten Alters, offenbar geringer Anpassungsfähigkeit und sogar schwerer dienstlicher Verfehlungen nicht nur bis zu seinem Tod im Amt blieb, sondern nach einer gewissen ‘Auszeit’ auch wieder weibliche Gefangene untersuchen durfte (vgl. Zweiter Teil B III 1).

Das Ausrichten der Beamtenschaft auf die neuen Organisationsziele kann als Erfolg der Kochschen Führung verbucht werden. Die Beamten und Beamtinnen der hamburgischen Strafanstalten taten in aller Regel redlich ihren Dienst. Damit ist *erstens* gemeint, dass sie sich, soweit bekannt, kaum in jener versteckten, aber umso wirkungsvolleren Weise zu den Neuerungen äußerten, die als Obstruktion der Anliegen in der Praxis gekennzeichnet werden kann. Für den reformierten Strafvollzug anderer Länder des Deutschen Reiches sind zum Teil recht drastische Fälle bekannt, etwa das Laufenlassen von Gefangenen, um gegen das Progressivsystem zu protestieren.⁸⁵ Passive Renitenz ist für Hamburg höchstens aus der Frühzeit der Reform überliefert, und auch dort nur punktuell, für später quasi gar nicht mehr. Es stellt sich an dieser Stelle selbstredend die Frage, welches Verhalten als passive Renitenz angesehen werden kann. Mit Sicherheit macht es wenig Sinn, jedes Dienstvergehen oder -versäumnis als solch eine Art von Protesthandlung zu interpretieren. „Durchsteckereien“, also beispielsweise illegale Tauschgeschäfte mit Gefangenen, dienten primär dem eigenen Nutzen und dürften meist keine Ablehnung des reformierten Strafvollzugs ausgedrückt haben. Dem wegen Kriegsverbrechen verurteilten U-Boot-Offizier Erwin Boldt die Flucht zu ermöglichen (vgl. Zweiter Teil B III 2), war zwar eine Protesthandlung gegen die Verurteilung des „Seehelden“, nicht aber gegen die Reform. *Zweitens* war aber unter dem Strich, also in aller Regel auch kein übermäßiges Engagement für die Resozialisierung der Gefangenen vorhanden. Die neuen Instrumente, die einen erzieherischen Einfluss ausüben sollten, sind in den umfangreichen Korpus der Dienstaufgaben eingegangen,

⁸⁴ Levens an Koch, 6.2.1924, Levens an Hermann T., 11.3.1924, Hermann T. an Bürgermeister, Petersen, o.D. und Verfügungen auf dieser Abschrift, Koch an Vorstand JV, 21.5.1924 (Konzept u. Schreiben); StAHbg, 242-7, 170 (Personalakte Levens).

⁸⁵ Vgl. Nikolaus Wachsmann, *Reform and Repression* (2002), S.420.

wurden als solche Elemente der Pflicht loyal ausgeführt und generell eher begrüßt als abgelehnt. Sie wurden eine neue Routine in der Vielzahl der Routinen, von denen das Arbeitsleben im Gefängnisdienst durch und durch geprägt ist.

Die erfolgreich hergestellte Loyalität der Beamtenschaft hatte aber auch einen Preis: Kritik am 'neuzeitlichen Strafvollzug' fand, zumindest nach Aktenlage, in der Weimarer Zeit kaum statt, Grundsatzkritik war durch die Organisations- und Personalpolitik, durch den oftmals harschen und entschlossenen Führungsstil Christian Kochs und durch die karrierefördernde Anpassung an den 'neuen Geist' offensichtlich eher ein Tabu. Ein Sturm der Kritik am Bisherigen zeigte sich erst in den von den verschiedenen Anstalten im Jahre 1933 vorgelegten Arbeitsberichten, wo leitende Beamte nun, als der Wind sich zu drehen begonnen hatte, meist eine überaus kritische Bilanz des Bisherigen vorlegten.⁸⁶ Das war zu einem gut Stück schlichtweg die von den neuen Machthabern geforderte Anpassungsleistung an den 'neuen Geist', die umso leichter fiel, da die Euphorie der 'nationalen Revolution' weite Kreise von Eliten und Bevölkerung, und eben auch die Gefängnisbeamten, erfasste. Was Hans-Joachim Kruse in seiner Geschichte des Bremer Gefängniswesens analysiert, nämlich institutionsspezifische Gründe, das Ende des Weimarer Erziehungsstrafvollzuges mit Erleichterung aufzunehmen, sollte jedoch über den Blick an Anpassung und nationale Aufbruchsstimmung nicht vergessen werden: Grundlegende Kritik, so Kruse, fand sich erst im NS-Staat, dabei hätten denkbare Fehlentwicklungen „aus der Anonymität herausgeholt, auf den Tisch gelegt und kontrovers diskutiert werden müssen, damit sie sich nicht verselbständigten, unterschwellig kumulierten“ und letztendlich den Weg in den NS-Strafvollzug ebneten.⁸⁷ Der NS-Machtantritt konnte durch die Tabuisierung von Kritik und Diskussion bei jenen Beamten als eine Befreiung von Druck erlebt werden, die nicht mit beiden Füßen auf dem Boden Kochscher Resozialisierung standen. Das erhöhte womöglich die Bereitschaft, sich dem 'neuen Geist' des NS-Strafvollzuges anzupassen, der ja zunächst als bloßes Wiederaufleben des wilhelminisch-autoritären Vollzuges erscheinen konnte.

III. Ziele und Konzeption: Das Reglement

Da kein Reichsgesetz zum Strafvollzug existierte und das Streben, ein solches zu schaffen, mit der Arbeitsunfähigkeit des Reichstages am Ende der Republik unterging, blieb die Ausgestaltung des Strafvollzuges eine Verwaltungsangelegenheit der Länder. Das bot, so Moritz Liepmann in einem Vortrag auf der Hamburger Tagung der deutschen Landesgruppe der IKV 1924, „ein buntes und kümmerliches Bild deutscher Zersplitterung“.⁸⁸ Allein die rudimentären Bestimmungen des RStGB, der Strafprozessordnung zur Untersuchungshaft und der Ländervereinbarung von 1897, die einige technische Details regelte, bildeten ein grobes einheitliches Gerüst für das Strafen im Deutschen Reich.

1. Die vorläufige Hausordnung von 1922

Die Gefangenen befanden sich also weiterhin in einem „besonderen Gewaltverhältnis“ zum Staat. Die Institution Strafanstalt folgte mithin nicht dem rechtsstaatlichen, sondern dem

⁸⁶ Vgl die Jahresberichte verschiedener Abteilungen u. Anstalten für 1933; StAHbg, 242-1 II, Abl. 1, 11.

⁸⁷ Hans-Joachim Kruse, Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd.1 (2000), S.105.

⁸⁸ Moritz Liepmann, Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ (1924), S.1.

polizeistaatlichen Prinzip.⁸⁹ Die Tatsache, dass es den Justizverwaltungen der Länder oblag, Arbeiten und Leben hinter Gittern zu regeln, erleichterte Reformen. Für den Erlass von Änderungen oder eines gänzlich neuen Reglements brauchte es nicht die Zustimmung des Parlaments. Einzelne Abänderungen, die neue vorläufige Hausordnung von 1922 und die Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) von 1924, waren in Hamburg mithin das Ergebnis eines Aushandelns zwischen dem Gefängnisdirektor, der 'Deputation', der Senatskommission für die Justizverwaltung mit dem Justizsenator an der Spitze und im Falle der DVO dem Senat. Somit war, sofern finanzielle Fragen berührt schienen, als stillschweigender Part auch die Finanzdeputation im Spiel. Das Budgetrecht lag aber bei der Bürgerschaft, sodass diese nicht nur durch die von ihr gewählten Mitglieder der 'Deputation', sondern auch durch Beschluss zu allen Maßnahmen, die Haushaltsmittel erforderten, Einfluss nehmen konnte.

Die ersten Maßnahmen zur Abänderung des Reglements dienten dazu, das Ehrgefühl der Gefangenen zu schonen, da nur so Rückfall nach der Entlassung verhindert werden könne. Anfang November 1921 beschloß die 'Deputation' auf Antrag des Direktors, die Vorschrift der Hausordnung (§ 13) außer Kraft zu setzen, den männlichen Zuchthausgefangenen, um den entehrenden Charakter dieser schärfsten Form der Freiheitsstrafe zu betonen, den Bart abzunehmen und das Haupthaar zu scheren.⁹⁰ In der Bürgerschaft mahnten kommunistische Abgeordnete wiederholt die lange versprochene neue Hausordnung an, in der 'Deputation' waren es der unabhängige Sozialdemokrat Ferdinand Kalweit und der von der DDP berufene Professor Moritz Liepmann, die im November 1921 Jahre auf einen weiter gehenden, beschleunigten Abbau veralteter Vorschriften drängten; ein Anliegen, dem sich Justizsenator Nöldeke anschloss, während Direktor Koch hier eher auf die Bremse trat.⁹¹ Aus welcher Motivation heraus ist den Quellen nicht zu entnehmen. Aber zu vermuten ist, dass er erst einmal die Disziplin unter Beamten und Gefangenen gesichert sehen wollte, bevor er durch ein grundlegendes Renovieren des Reglements die ohnehin fragile Herrschaftsstatik in den Anstalten noch weiteren destabilisierenden Risiken aussetzen mochte. Wie dem auch sei, der Druck von 'Deputation' und Justizsenator zwang ihn, einen Entwurf für eine neue Hausordnung vorzulegen, den dann das Steuerungs- und Kontrollgremium besprach und in einigen Details abänderte, bevor er als vorläufige Hausordnung am 2. Mai 1922 in Kraft trat.

Grundlage der neuen war die alte Hausordnung von 1911. Diese beruhte ihrerseits auf der von 1898. Weite Strecken blieben wortgleich, man hatte also tatsächlich, wie es der kommunistische Abgeordnete Levy in der Bürgerschaft formulierte, „die alte etwas revidiert“.⁹²

⁸⁹ Deutlich herausgearbeitet von dem Vorkämpfer für eine Verrechtlichung der Stellung der Gefangenen Berthold Freudental, *Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen* (1910), sowie Ders., *Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat* (1918).

⁹⁰ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 1.11.1921, StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18; Verfügung Koch, *Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten 2* (1921), S.70.

⁹¹ Z.B. Rede Thälmann, 25.1.1922; Rede Uhrbahns, 7.4.1922; Rede Levy, 24.5.1922; *Stenographische Berichte 1922*, S.111, 458 u. 623; Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 1.11.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 1 vol. 3b, Bl.11.

⁹² Rede Levy, 13.9.1922; *Stenographische Berichte 1922*, S.930.

Die Veränderungen wiesen allerdings doch zwei durchaus neue Tendenzen auf. Zunächst ist die Dezentralisierung des Disziplinarregiments zu nennen. Was sich durch die Abwesenheit des suspendierten Direktors als Umgang mit einer Zwangslage eingespielt hatte, die vertretungsweise Verhängung der Hausstrafen durch die Anstaltsleiter, schrieb die neue Hausordnung nun in ihrem § 3 modifiziert fest: Hausstrafen verhängte nun ein aus dem Anstaltsleiter und zwei vom Direktor zu ernennenden Beamten bestehender Anstaltsausschuss. Der neue Direktor verzichtete also auf eines der Vorrechte seiner Vorgänger. Über diese Neuverteilung der Disziplinarmacht beschwerten sich zahlreiche Gefangene, welche auf die gute, alte Zeit zurückschauten, wo der Direktor noch persönlich gestraft hatte. Sie nahmen es anscheinend als entwürdigend wahr, nicht mehr von dem Mann an der Spitze der Hierarchie, sondern bloß von den Oberinspektoren als Leitern der Anstalten bestraft zu werden und auch nur noch bei ihnen, Klagen vorbringen zu können. Die von dem zuständigen Oberinspektor aufdiktierte Strafe figurierte in Beschwerden als ein Gipfel der Ungerechtigkeit, welcher auf alle Fälle vermieden worden wäre, wenn der Direktor weiterhin selbst die Strafen ausspräche. Der Zuchthausgefangene W. etwa beanstandete, die Direktoren Gennat und Brümmer hätten den Strafrapport noch selbst abgehalten und sich nur ausnahmsweise durch den Oberinspektor vertreten lassen: „Jetzt ist diese Ausnahme zur Regel geworden“, wodurch der Herr Direktor nicht zu wissen scheine, „wieviel Menschen hier jährlich durch die äußerst harte Bestrafung durch den Herrn Anstaltsleiter zu Grunde gehen“.⁹³

Auch wenn nicht überliefert ist, welches Motiv Christian Koch dahin brachte, auf die Strafgewalt zu verzichten und auf diese Weise die relative Autonomie der einzelnen Anstalten zu stärken, so bot die Dezentralisierung des Strafens doch verschiedene Vorteile. Denkbar sind folgende Intentionen und Hintergründe: *Erstens* mag es sich einfach um eine Maßnahme der Arbeitsentlastung gehandelt haben. Christian Koch spielte weiterhin als Bürgerschaftsabgeordneter eine wichtige Rolle in der Hamburger Politik, was einige Zeit in Anspruch genommen haben dürfte. Durch die Gründung von Filialanstalten, wodurch die Haftanstalten weit im hamburgischen sowie im angrenzenden preußischen Raum verteilt und teils nur unter Mühen mit Schiff oder Kutsche erreichbar waren, konnte der neue Direktor *zweitens* noch weit weniger als seine Vorgänger vor Ort präsent sein. Eine gewisse Autonomie, ja Abgeschottetheit war also ohnehin gegeben. Das Delegieren der Disziplinargewalt war insofern eine Konsequenz aus der neuen räumlichen Verteilung des Strafens. *Drittens* bedeutete sie, dass weniger Beschwerden an die ‘Deputation’ und damit aus dem unmittelbaren Einfluss- und Machtbereich der Gefängnisverwaltung heraus gelangten. Lediglich für Beschwerden über den Direktor war die ‘Deputation’ zuständig, also nicht für solche über die disziplinäre Ahndung durch die Anstaltsausschüsse. Die Gefangenen verstanden es aber, wie die dicken Aktendeckel mit Beschwerden bei der „hochlöblichen Senatskommission“, so die übliche Formel, belegen, ihren Fall so zu konstruieren, dass die Beschwerde dem Handeln oder Nicht-Handeln des Direktors galt.⁹⁴ *Viertens* war der Direk-

⁹³ Beschwerde des Zuchthausgefangenen Reinhold W., 4.2.1923; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA o. Nr.

⁹⁴ Z. B. indem sie sich darüber beschwerten, der Direktor strafe nicht mehr selbst.

tor der Gefahr enthoben, sich durch das Aussprechen von Hausstrafen unbeliebt zu machen. Wie später zu sehen sein wird, konnte er in den Köpfen von Gefangenen als ein Mann der Gerechtigkeit, als eine Art guter Vater herumspuken, der über den Niederungen des Aussprechens wirklich oder vermeintlich ungerechter Disziplinarstrafen stand (Vgl. Zweiter Teil B II 1 u. 2).

Die zweite Entwicklungsrichtung, in welche die neue Hausordnung ging, war eine Liberalisierung und Humanisierung des Regiments. Die praktisch ohnehin schon unter Direktor Brümmer nicht mehr angewandte körperliche Züchtigung männlicher Zuchthausgefangener entfiel nun auch formal, darüber hinaus auch Fesselung und Dunkelarrest (das Extrem sensorischer Deprivation mit möglichen einschneidenden psychischen Auswirkungen) als Hausstrafen. Vor der Ausübung eines Befehls oder einer Anweisung eines Beamten, durften die Gefangenen nun in bescheidener Weise Gegenvorstellungen erheben, hatten allerdings bei ihrer Abweisung Gehorsam zu leisten (§ 6). Statt „unnützes Reden“ waren nun lediglich laute Unterhaltungen verboten, in den Freistunden konnten nun Spiele angeboten werden (§ 29), es durfte Tabak gekaut werden (§ 24), Zuchthausgefangene durften häufiger Besuche empfangen und Briefe schreiben (§ 22). Die Modalitäten des Erwerbs von erlaubten Gegenständen, etwa Zusatznahrungsmittel, änderten sich. Es durfte zwar ein geringerer Teil der Arbeitsbelohnung als zuvor dafür ausgegeben werden, jedoch war der Erwerb nicht mehr von der Genehmigung des Direktors abhängig, bekam also einen gewissen Rechtscharakter. Einige penible Regelungen, wann wieviel dafür verausgabt werden durfte, fielen ebenso fort wie benachteiligende Bestimmungen für Rückfällige (§ 28). Als einzige Verschärfung findet sich in § 25 das Androhen strenger Strafen für das Wegwerfen von Lebensmitteln. In Zeiten der Knappheit sammelte man Essensreste, insbesondere Brot, und gab sie dann teilweise wieder neu aus.

Die vorläufige Hausordnung war ein Kompromiss aus Altem und Neuem, die dem reglementierten Haftleben einige Härten nahm, ohne Deprivation und Entsozialisierung aufzuheben. Mit Einführung des Progressivsystems seit Juli 1922 änderte sich, noch vor den Grundsätzen von 1923 und der DVO von 1924, der Modus der Behandlung erheblich, worauf gesondert einzugehen sein wird.

2. Die Dienst- und Vollzugsordnung von 1924

Mitten im Katastrophenjahr 1923, da die Republik angesichts von Ruhrkampf, Hyperinflation, linken, rechten und separatistischen Aufstands- und Putschaktivitäten in Todeszuckungen zu liegen schien, einigten sich die Länder unter Federführung des Reichsjustizministeriums auf neue Grundsätze für den Strafvollzug. Sie lösten die alte Ländervereinbarung von 1897 ab. Es ist relativ wenig über die Entstehungsgeschichte der Grundsätze bekannt. Der Entwurf kam aus dem Reichsjustizministerium, Gustav Radbruch, von Liszt-Schüler, Sozialdemokrat und Reichsjustizminister, gehörte zu den Verfassern. Die Länder berieten ihn im Reichsrat, wobei Christian Koch Hamburg vertrat. Bayern verfolgte eine härtere Linie als Hamburg und Preußen, trat insbesondere für die zur *conditio sine qua non* erklärte Beibehaltung des Dunkelarrestes ein. Bayern konnte zwar Württembergs, Badens und Hessens Zustimmung, nicht aber eine Mehrheit gewinnen. Er entfiel ebenso wie die

körperliche Züchtigung.⁹⁵ Christian Koch zeigte sich eher unbeegeistert über die Einigung auf neue Grundsätze. Er würde, so äußerte er bei einem Treffen mit dem Justizsenator und verschiedenen Justizjuristen, ein Scheitern des Entwurfs der Grundsätze keineswegs bedauern, da manche Vorschriften einen unleugbaren Rückschritt gegenüber Hamburger Regelungen bedeuteten und da die Durchführung zu hohe Kosten verursachen würde.⁹⁶

Die dann zum 7. Juni 1923 erlassenen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen⁹⁷ waren von vier leitenden Ideen geprägt, wie Ernst Schäfer 1929 zutreffend feststellte: Alles beherrschend war *erstens* der Erziehungsgedanke, der die alten Strafzwecke der Vergeltung und Abschreckung verdrängte. Hinzutrat *zweitens* der Individualisierungsgedanke, der von dem Ideal getragen war, jedem Gefangenen die Behandlung zuteil werden zu lassen, die auf ihn zugeschnitten, den Rückfall nach der Entlassung am besten zu verhindern vermag. *Drittens* ist eine Tendenz der Humanisierung der Gefangenenbehandlung festzustellen und *viertens* die Ausgestaltung des Strafvollzugs zu einem Rechtsverhältnis mit stärkeren Rechtsgarantien für den Gefangenen.⁹⁸ So machten die Grundsätze von 1923 erstmals die Arbeitsbelohnung obligatorisch, auch wenn noch immer das besondere Gewaltverhältnis bestimmend blieb und kein zivilrechtliches Rechtsverhältnis, wie zwischen Arbeitgeber und -nehmer im freien Wirtschaftsleben.⁹⁹ Als wichtigstes Mittel der Rückfallverhütung bestimmten die Grundsätze den Strafvollzug in Stufen, wie ihn Bayern, Hamburg, Thüringen und, nur bei Jugendlichen, Sachsen bereits praktizierten. Nach resümierenden Vorträgen der Vertreter jener Länder, die den Stufenvollzug schon vor den Grundsätzen unabhängig voneinander erprobt hatten, also Degen (Bayern), Frede (Thüringen), Koch (Hamburg) und Starke (Sachsen), legten die Strafvollzugsreferenten von Reich und Ländern Ende November 1924 in den Würzburger Beschlüssen die Einführung des Progressivsystems als verbindliches Ziel fest und präzisierten Details der Durchführung.¹⁰⁰

Die 233 Paragraphen der Grundsätze, die laut Moritz Liepmanns bereits zitierten Vortrag, von „heiligem Ernst, tiefgrabender Feinfühligkeit und starkem Willen zur Verinnerlichung“ getragen waren,¹⁰¹ zogen die Grundlinien, die auch die Hamburger Dienst- und Vollzugsordnung (DVO) zu berücksichtigen hatte, welche gemäß der Grundsätze zu schaffen war. In einzelnen Fragen bestand dennoch ein gewisser, wenn auch nicht allzu großer

⁹⁵ Schubert, Werner, Einleitung, in Ders. u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd.5 (1999), S.VIIIff.

⁹⁶ Vermerk 28.3.1923; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3b.

⁹⁷ Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7.6.1923, RGBI 1923 II, S.263-283, auch in: Erwin Bumke (Hg.), Deutsches Gefängniswesen (1928), S.511-529, Zu ihrem Rechtscharakter als verpflichtende Vereinbarung der Länder ohne Möglichkeit der Durchsetzung vgl. Hans Dietrich Quedenfeld, Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder (1971), S.11ff.

⁹⁸ Ernst Schäfer, Strafgesetz und Strafvollzug (1929), S.205. Die durch die Grundsätze erreichte „bewußte Steigerung der persönlichen Rechtssicherheit des Gefangenen“ unterstreicht auch Max Grünhut, Rechtliche Garantien im Strafvollzug (1927), S.19.

⁹⁹ Vgl.ebd., S. 23f.

¹⁰⁰ Vgl. Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979), S.150, Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972), S.59, Werner Schubert, Einleitung, in: Ders. u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 5 (1999), S.VII.

¹⁰¹ Moritz Liepmann, Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ (1924), S.27.

Spielraum für eigene Akzente.¹⁰² Mithin war es notwendig, sich über die Einzelheiten zu einigen, und zwar wiederum im Entscheidungsquadrat Gefängnisdirektion, 'Deputation', Justizverwaltung bzw. Justizsenator und Senat, der die DVO am Ende zu beschließen hatte.¹⁰³ Auf diese Weise war die Finanzdeputation als die Haushaltshüterin des hamburgischen Staates in dem Entscheidungsprozess gleichsam gespensterhaft vorhanden: Die Justizverwaltung legte mit anschließendem Segen von Justizsenator Nöldeke die Grundrichtung für die Revision des von Direktor Koch vorgelegten Entwurfs fest. Ohne nähere Prüfung sollte übernommen werden, was den Grundsätzen und der preußischen DVO entsprach. Jedoch überall dort, wo über diese Vorlagen hinausgegangen wurde, galt die Maßgabe, alle „Bestimmungen auszumerzen, die voraussichtlich im Senat auf Bedenken stoßen müssen“. Das zielte insbesondere auf die unerläßliche „Abwägung zwischen den Interessen des Strafvollzugs und denjenigen sparsamer staatlicher Wirtschaftsführung“ ab. Koch konnte sich mit seinem Einwand nicht durchsetzen, nicht der Senat, sondern entweder die Senatskommission für die Justizverwaltung oder die ihr zugeordnete Abteilung für das Gefängniswesen sei für das Erlassen der DVO zuständig.¹⁰⁴ Den als „Bemerkungen“ betitelten Vorschlägen eines unbekannt bleibenden Beamten der Justizverwaltung folgend, tilgte also die Senatskommission für die Justizverwaltung einige der von ihm vorgeschlagenen Regelungen von vornherein, da zu kostspielig: Die Einrichtung eines Strafvollzugsamts, also die Verselbstständigung der Gefängnisverwaltung, die Einrichtung einer Gefängnisbeamtenschule, die Anwendung psychotechnischer Mittel bei der Eignungsprüfung für neue Beamte, die Festlegung, ein bestimmtes Kontingent von Sozialpädagogen einzustellen, jeder Anstalt einen Turnsaal sowie einen Sport- und Spielplatz zu schaffen, die Herausgabe einer eigenen Gefängniszeitung und die Überlassung von gewerblichen Fachzeitschriften an Gefangene. Das zweite Kriterium der Justizverwaltung war die Wahrung „der Zucht innerhalb der Anstalt“. Der Vorschlag eines Briefkastens, in welchen die Gefangenen „unkontrolliert“ ihre Beschwerden einwerfen können, statt die Beschwerdeführung bei den Aufsehern zu beantragen, entfiel ebenso wie das Recht, in der höchsten Stufe des Progressivsystems einen Mitgefangenen als Beisitzer zum Anstaltsgericht zu wählen. Da es auch Beamte vernehme, so die Bemerkungen, denen sich die Senatskommission anschloss, „wird der Gefangene in seiner Eigenschaft als Beisitzer des Anstaltsgerichts das Gefühl einer gewissen Überlegenheit über die seiner Jurisdiktion unterstehenden, vor ihm als Zeugen auftretenden Beamten empfangen können.“¹⁰⁵

¹⁰² Den geringen Spielraum für die Länder betonte der Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstandsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands, Probleme der Strafvollzugsreform (1930), S.20.

¹⁰³ Der Senat als Ganzes fungierte in der eigentümlichen Konstruktion des politisch-administrativen Systems Hamburgs, wo der Senat zugleich Verwaltungsspitze war, als Landesjustizverwaltung, die SKJV nahm für den Gesamtstat die Geschäfte war, ihr war wiederum die Abteilung für das Gefängniswesen zugeordnet, ihre Beschlüsse besaßen also nur den Rang einer für den Senat unverbindlichen Stellungnahme, waren aber im alltäglichen Geschäft wichtige Vorentscheidungen.

¹⁰⁴ Koch an Vorstand der JV, 23.6.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3c, Bl.9.

¹⁰⁵ Bemerkungen zu dem von der Gefängnisverwaltung mit Schreiben vom 24.4.1924 vorgelegten Entwurf einer Dienst- und Vollzugsordnung für die Hamburgischen Gefangenenanstalten, o.V., o.D.; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3c, Anl. zu Bl.4. Der Verfasser war womöglich Oberregierungsrat Alfred Berttram, welcher zumindest die Sicht der Justizverwaltung in der 'Deputation' vertrat.

Mit seinen Einwänden gegen diese und andere Abänderungen des Entwurfs konnte sich Koch, der insbesondere die Gefängnisbeamtenschule und das Anstaltsgericht, welches schon seit zwei Jahren erfolgreich arbeitete, als unverzichtbar ansah, nur an wenigen Punkten durchsetzen. Das entsprechende Schreiben ist am Rand mit Kommentaren übersät: „nein“, „überflüssig“, „gehört nicht in DVO“.¹⁰⁶ So faktisch bereits um einige zentrale Anliegen des Direktors gekürzt, die Neuerungen der vorläufigen Hausordnung blieben immerhin im Wesentlichen gewahrt, ging der Entwurf in eine Unterkommission der ‘Deputation’. In zahlreichen Sitzungen leisteten ihre Mitglieder Detailarbeit, zwei wichtige Punkte waren besonders umstritten: Die Kommission entschied sich gegen das Votum der Justizverwaltung erfolglos für die Einrichtung einer Gefängnisbeamtenschule und Moritz Liepmann wandte sich gegen die von Koch vorgeschlagene „Strafabteilung“ im Rahmen des Progressivsystems, in welche diejenigen Gefangenen aufgenommen werden sollten, die durch Renitenz o.Ä. als nicht geeignet für den Strafvollzug in Stufen erschienen. Der einzige Erfolg seiner Einwände war die Umbenennung in eine „Abteilung für Schwererziehbare“.¹⁰⁷

Wo lag nun das eigene Profil der Dienst- und Vollzugsordnung mit ihren 622 Paragrafen? Auffällig ist die Zielformulierung des Strafs in § 1 der hamburgischen DVO.¹⁰⁸ Im Vergleich zu den meisten Dienst- und Vollzugsordnungen der anderen Länder des Deutschen Reiches verzichtete Hamburg völlig auf die Strafzwecke der Vergeltung und Abschreckung, womit es dem Geist der Grundsätze folgte. Zudem formulierte Hamburg das sowohl im Vergleich zu den Grundsätzen vom 1923 wie zu den Dienst- und Vollzugsordnungen aller anderen Länder weitaus anspruchsvollste Vollzugsziel. Die Grundsätze legten in § 48 fest, die Gefangenen sollen „soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden“, Baden und Sachsen formulierten das Ziel ähnlich, Bayern und Preußen setzten zusätzlich auch auf Vergeltung, Bremen, Thüringen und Württemberg nannten kein allgemeines Vollzugsziel. Als besonderes Ziel hingegen benannte § 1 der DVO Hamburgs: „Den Gefangenen während seiner Strafzeit für den Wiedereintritt in die Volksgemeinschaft so vorzubereiten, daß er sich seiner Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber bewußt wird und willens und imstande ist, nach seiner Entlassung ein besserer Mensch zu sein, als er es vor seiner Haft war.“

Dieses Vollzugsziel war ganz auf Resozialisierung im engeren Sinne einer Wiedereingliederung eingestellt, erinnert in der Betonung der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft weniger an die Grundsätze oder die Vollzugsziele der anderen Länder, sondern an das im Strafvollzugsgesetz der Bundesrepublik (1976) gesetzte Vollzugsziel, künftig „in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“,¹⁰⁹ auch wenn es hier nicht um das

¹⁰⁶ Koch an Vorstand JV, 23.6.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3c, Bl.9.

¹⁰⁷ Protokoll der 7. Sitzung des Ausschusses der SKJV, Abt. f. d. GW zur Beratung der DVO, 10.9.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3c, Bl.37.

¹⁰⁸ Dienst- und Vollzugsordnung für die hamburgischen Gefangenenanstalten; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 1924, Nr.124, S.635-713.

¹⁰⁹ Hervorhebung von mir. Dieses alleinige Vollzugsziel des inzwischen durch die Föderalismusreform erledigten Strafvollzugsgesetzes, § 2, wird durch eine untergeordnete Vollzugsaufgabe ergänzt: „Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten“; vgl. Thomas Krause,

Schaffen besserer Menschen ging. Das Ziel, eben dies zu tun, brach mit der nachkantischen Rechtstradition einer strikten Loslösung des Rechts von der Moral, der Limitierung des Staates auf die Durchsetzung legalen Verhaltens, ohne in den ‘inneren Bezirk’ der Moral des als autonom gedachten Subjektes eingreifen zu dürfen. Das war ein im deutschen Vergleich singuläres, ein hochgespanntes und wohl weit überspanntes Anliegen des hamburgischen Strafvollzuges. Hierin erinnert die Formulierung an die Sinnsetzungen des alten Hamburger Werk- und Zuchthauses im 17. Jahrhundert, wie schon der Oberregierungsrat der Justizverwaltung und Liepmann-Schüler Eduard Guckenheimer voller Stolz auf die große hanseatische Tradition hervorhob.¹¹⁰ Die DVO stellte sich insofern weniger auf den Boden des nachauflärerischen liberalen Rechtsdenkens als eher, freilich säkularisiert, in die Tradition protestantisch motivierter ‘Besserung’ der Sünder. Oder als eine andere, besser: ergänzende Lesart, sie schloss an diese Tradition ein im weitesten Sinne jugendbewegtes Pathos an: das Traumbild, des in und durch die Volksgemeinschaft zu schaffenden ‘neuen Menschen’. Das war ein Ideal, welches auch Jungsozialisten, besonders der Hofgeismarer Richtung mit Gustav Radbruch als ihrem Mentor, oder der freideutsche Flügel der deutschdemokratischen Parteijugend mit dem Hamburger Heinrich Landahl als einer zentralen Figur propagierten.¹¹¹ Der von der Gefängnisverwaltung vorgetragene Volksgemeinschaftsbegriff lebte jenseits der mit ihm seit 1933/1945 festverbundenen nationalsozialistischen Ideologie und Praxis einer Vernichtungspolitik der rassistischen Homogenisierung in der politischen Kultur der Republik. Er war in gewisser Weise ein Korrelat zu ‘Volksstaat’, ein Gegenbegriff zu Obrigkeit¹¹² und er war, gerade so wie ihn die Hamburger DVO verwendete, integrativ und gerade nicht ‘ausmerzend’ orientiert, also: Inklusion nicht Exklusion. Einen gemeinsamen Wurzelgrund des jugendbewegten bzw. republikanischen und des nationalsozialistischen Volksgemeinschaftsbegriffs bildete allerdings die nach dem Ersten Weltkrieg weit verbreitete Sehnsucht nach der Überwindung der das Volk zersplitternden Klassengegensätze und Parteilager.¹¹³

Abweichungen der hamburgischen DVO bei den Detailregelungen fallen, neben den klaren Regelungen zur Möglichkeit eines Hafturlaubs (§§511-513), vor allem im Bereich der Hausstrafen auf. Zusätzlich zu dem von den Grundsätzen und allen Länderregelungen aufgestellten Katalog zulässiger Strafen sah Hamburg auch eine zeitlich befristete Zurückversetzung in eine niedrigere Gruppe des Progressivsystems und eine ebenfalls zeitlich befristete Hemmung weiteren Aufstiegs als Disziplinarmittel vor. Mit § 210 sah Hamburg auch eine Beschränkung von Hausstrafen vor, die sich weder in den Grundsätzen noch in den Dienst- und Vollzugsordnungen der anderen Länder findet. Die ‘einsame Einspernung’, so die Hamburger Benennung des Arrestes, durfte nicht vollstreckt werden vor den wichtigen protestantischen, katholischen (bei katholischen Gefangenen) und jüdischen (bei

Geschichte des Strafvollzugs (1999), S.95f.

¹¹⁰ Eduard Guckenheimer, Gefängnisarbeit in Hamburg (1930), S.104f.

¹¹¹ Vgl. zu den Jungsozialisten: Barbara Stambolis, Mythos Jugend (2003), S.58ff. u. Michael Scholing, Franz Walter, Der ‘Neue Mensch’ (1986); zur Demokratischen Jugend u. Landahl: Ludger Grevelhörster, Organisatorische Entwicklung (1993), bes. S.93ff.

¹¹² Vgl. Ulrich Herbert, Best (1996), S.58.

¹¹³ Ebd.

jüdischen Gefangenen) Festtagen, ebensowenig am Tage vor einem Verhandlungstermin in Strafsachen gegen einen Gefangenen und am Tage vor der Entlassung. Dem Waldheimer Strafanstaltsdirektor Poller der in den *Blättern für Gefängniskunde* eine Übersicht über die Regelungen der Länder gab, erschien dies als eine dem Wesen und Zweck der Strafe widersprechende, „zu weit gehende Milde“. Wie auch andere Stimmen des Weimarer Diskurses hielt er es eher für angebracht, solche Gefangene eine ausgesprochene Hausstrafe auch über das Strafende hinaus verbüßen zu lassen.¹¹⁴ Was weibliche Bedienstete an Frauenanstalten betraf, ging Hamburg über § 10 der Grundsätze hinaus, der vorsah, dass in größeren Frauenanstalten lediglich der Aufsichtsdienst von Frauen auszuüben ist. In Hamburg hingegen sollten im Frauengefängnis nur Frauen Dienst tun, ausgenommen die Stelle des Vorstehers, die nur „nach Möglichkeit“ mit einer Frau besetzt werden sollte (§ 14, DVO). Das wurde auch, einschließlich des Leitungspostens und einer Gefängnisseelsorgerin, der ersten Deutschlands, weitgehend verwirklicht, allein die Anstellung einer Ärztin erfolgte nicht, sodass weiterhin Ärzte die weiblichen Gefangenen untersuchten und behandelten.

Unter dem Strich wies die Dienst- und Vollzugsordnung, wie sie am Ende des Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses formal der Senat erliess, also kein allzu ausgeprägtes eigenständiges Profil auf, da die viel weitergehenden Vorschläge, die Direktor Koch in seinem ursprünglichen Entwurf gemacht hatte, gescheitert waren. Die Grundsätze von 1923 und das darin verpflichtend festgelegte Erlassen einer Dienst- und Vollzugsordnung bedeutete sogar einen faktischen Rückbau bereits erfolgter Reformen, da, wie erwähnt, die Justizverwaltung nun die Praxis unterband, einen gewählten Gefangenenvertreter am Anstaltsgericht der höchsten Stufe zu beteiligen. Insofern überrascht es wenig, dass Koch den Vorbereitungen zu einem Strafvollzugsgesetz des Reiches, dessen Entwurf weitgehend auf den Grundsätzen fußte, äußerst mißtrauisch gegenübertrat. In seinem Vortrag zur Vorbereitung der Würzburger Beschlüsse der Strafvollzugsreferenten des Reiches und der Länder über Einführung und Regelung des Strafvollzug in Stufen, wünschte er sich, die administrative Ordnung des Strafvollzuges möge noch recht lange bestehen bleiben: „Ein Gesetz würde die Freiheit des Handelns erheblich einschränken, den Fortschritt hemmen und alles starr und tot machen.“¹¹⁵ An dem konkreten Entwurf des Gesetzes bemängelte er die Vielzahl „kleinliche[r] Bestimmungen“, die ihm den „Charakter einer Generalhausordnung“ verliehen, welche von den Ländern nur noch auszuüben sein wird. Jegliche Initiative der Länder werde damit untergraben. Die Materie des neuzeitlichen Strafvollzuges befinde sich jedoch noch im Stadium des Versuchs und der fortschreitenden Entwicklung. Eine gesetzliche Regelung sei daher noch nicht erwünscht.¹¹⁶ Eine solche Skepsis teilten auch andere reformorientierte Praktiker sowie Preußen und Bayern, die angesichts der 346 Paragraphen des im Reichsjustizministeriums auf der Grundlage der Grundsätze, der Würzburger

¹¹⁴ Poller, Bestimmungen (1927), S.56f.

¹¹⁵ Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.74.

¹¹⁶ Koch an Vorstand JV, 13.10.1926; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 5a, Bl.46. Zu den Beratungen des Entwurfs eines Reichsstrafvollzugsgesetzes im Reichsrat und einer eher oberflächlichen Darlegung des Hamburger Standpunktes vgl. Kai Grönke, Haltung Hamburgs (2000), S.89ff.; genaueres läßt sich den umfangreichen Materialien in: StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 5a bis 5d entnehmen, die auch die Berichte Guckenheimers über die Beratungen in den Reichsratsausschüssen enthalten.

Beschlüsse und der Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder erstellten Vorentwurfes eine zu detaillierte Bindung für die zukünftige Entwicklung des Strafvollzuges befürchteten.¹¹⁷ Auch Justizsenator Nöldeke problematisierte das Einschnüren der sich noch im Fluß befindlichen Reform, sah dennoch in dem Bestreben, ein Reichsgesetz zu schaffen, ein „gewaltiges Kulturwerk“, welches die Bekämpfung des Verbrechens durch das Forcieren der Erziehung und der Trennung der „unverbesserlichen Elemente“ von den besserungsfähigen fördern werde. Schon 1926 blickte der Senator mit „starkem Pessimismus“ auf die Realisierungschancen des Projekts in dem „innerlich auf das stärkste gespaltenen Reichstag“.¹¹⁸ Er sollte recht behalten: Mit dem neuen Strafgesetz ging auch die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs in den politischen Wirren der Endphase der Republik unter.

Dank der unermüdlichen Arbeit der Staatlichen Pressestelle fand die neue hamburgische DVO ein großes, weitgehend überschwängliches Echo in der hamburgischen und in Teilen der überregionalen Presse. Die Pressestelle verschickte eine von der Gefängnisverwaltung verfasste, wehevoll kommentierte Kurzzusammenfassung des „78 Seiten langen Buchwerkes“ an Zeitungen, die sie dann zum Teil nur wenig gekürzt und überarbeitet, zum Teil stark gekürzt abdruckten, ohne die Quelle zu benennen. Die Pressemitteilung zeichnete ein überaus positives Bild von der hamburgischen Strafvollzugsordnung wie von der Strafvollzugswirklichkeit und strich die Leistungen auf Hahnöfersand, einschließlich der im Streit beendeten von Curt Bondy und Walter Herrmann heraus. Deren guter Ansatz hätte allerdings erst jetzt mit der nun herausgekommenen Satzung voll verwirklicht werden können. Dem vernichtenden Artikel Aschaffenburgs zum Trotz stellte die Pressemitteilung sogar die Behauptung auf, die Besichtigung Hahnöfersands durch die deutsche Landesgruppe der IKV sei ein voller Erfolg gewesen.¹¹⁹ Allein die rechtsbürgerlichen *Hamburger Nachrichten*, ewiger kritischer Widerpart, brachen mit dem Stillschweigen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Pressestelle und Journalisten, indem sie klarstellten, dass die Pressestelle die „dankenswerten“ Erläuterungen verschickt hatte. Man sollte nach Meinung der Zeitung, mit der Veröffentlichung solcher an sich löblich gemeinter Grundsätze zurückhaltender sein. Ein „richtiger Verbrecher“, der sie lese, werde sich notwendig sagen: „Famos! Wenn ich erwischt werde, werde ich fein 'erzogen', gepflegt und obendrein nett unterhalten. [...] Womöglich schlossern lernen, dann flutscht das Einbrechen besser.“ Mit gutem Herzen allein, so das Resümee, sei es eben nicht getan, der „Ernst des *Straf-Vollzuges* verlangt sein Recht und, wo es sein muß, eine eiserne Hand.“¹²⁰

¹¹⁷ Z.B. der Strafvollzugsreferent Thüringens, Lothar Frede, auf der ersten Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Reform des Strafvollzugs 1924; Versammlungsbericht, in: MSchrKrim 15 (1924), S.102f.; vgl. allgemein: Günther Kaiser, Hans-Jürgen Kerner, Heinz Schöch, Strafvollzug, S.18 (1992), u. Werner Schubert, Einleitung, in Ders. u.a. (Hgg.), Quellen zur Reform, Bd. 5, S.IXff.

¹¹⁸ Arnold Nöldeke, Ein Reichsgesetz über den Strafvollzug; *Hamburger Anzeiger*, 14.12.1926.

¹¹⁹ Pressemitteilung „Zum modernen Strafvollzug“. Das sozialdemokratische Parteiblatt *Hamburger Echo* (2.11.1924), das Bergedorf-Sander Volksblatt (4.11.1924), der *Hamburger Anzeiger* (6.11.1924), der *Hamburgische Correspondent* (6.11.1924) druckten z.B. die Pressemitteilung (nahezu) ungekürzt ab, die *Frankfurter Zeitung* (13.11.1924) und die *Vossische Zeitung* (8.1.1925) brachten Kurzfassungen. Zitat: *Hamburger Nachrichten*, 29.10.1924; alles: StAHbg 135-1 I-IV 6065.

¹²⁰ *Hamburger Nachrichten*, 2.11.1924, schon vor Zugang der Pressemitteilung war ein äußerst kritischer

IV. Arbeitswesen

No, I don't like work. I had rather laze about and think of all the fine things that can be done. I don't like work - no man does - but I like what is in the work, - the chance to find yourself. Your own reality - for yourself, not for others - what no other man can ever know. They can only see the mere show, and never can tell what it really means.

Joseph Conrad¹²¹

Arbeit war ein Schlüsselthema der Weimarer Zeit. Am Anfang der Republik stand die Herausforderung, die Kriegsheimkehrer in die aufzubauende Friedenswirtschaft zu integrieren und die Überzeugung, dass sich Deutschland nach der Niederlage aus der nationalen Katastrophe und sozioökonomischen Misere nur durch Arbeit retten könne. Der Wohlfahrtsstaat drehte sich um eine doppelte Achse: das in der Verfassung fixierte „Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit“.¹²² Beides machte die Weltwirtschaftskrise zu Makulatur, der Mangel an Erwerbsgelegenheiten bestimmte die letzten Jahre der Republik und die Unfähigkeit der Institutionen der parlamentarischen Demokratie, der damit einhergehenden Hoffnungslosigkeit etwas entgegenzusetzen, zerstörte die letzten Ressourcen ihrer Legitimität. Arbeit war ebenso, ein Zentralstück der Hamburger Strafvollzugsreform, das erst-rangige Gebiet, auf dem die Neuerer die Kraft des Modernen beweisen wollten: dem Strafen Sinn, der Zeit hinter Gittern Wert beizumessen, den Menschen zu bessern und der Stadt sowohl mitzuteilen, dass Gefangene potentielle Leistungsträger sind als auch ihr zu helfen, den Wiederaufstieg aus der Nachkriegsmisere zu vollführen.

1. Tradition, Reform und der Wert der Arbeit

Der Zwang zur Arbeit war, neben allgemeiner Disziplin und religiöser Belehrung die zentrale Komponente des Lebens in Werk- und Zuchthäusern gewesen, die mit den Hansestädten Bremen, Lübeck, Hamburg als Vorreitern seit dem frühen 17. Jahrhundert in Deutschland entstanden. Arbeit und strafende Einsperrung verbanden sich nach und nach zu einer kaum noch getrennt denkbaren Einheit.¹²³ Die Hoffnung auf ökonomischen Nutzen ging einher mit dem Glauben, die das Strafübel verschärfende Gewöhnung an Ordnung und Arbeit unter Zwang bessere die Menschen. Es ging nicht darum, die Zeit hinter Gittern dafür zu nutzen, um den Gefangenen Fähigkeiten beizubringen, die sie dann in der Freiheit zum Broterwerb einsetzen konnten. Der Drill zur Leistung bezweckte vielmehr die Schaffung eines disziplinierten, nicht eines kompetenten Menschen, die geleistete Arbeit war Arbeit ohne Aussicht und Hoffnung, die damit verbrachte Zeit ergo wert-, da zukunftslose Zeit. Symptomatisch für diese Auffassung der Arbeit als Zucht und Strafe war die (in Hamburg

Artikel über die neue DVO in dieser Zeitung unter der Überschrift „Eine Kittchen-Verordnung“ erschienen (29.10.1924); StAHbg 135-1 I-IV 6065.

¹²¹ Joseph Conrad, *Heart of Darkness*, S.85.

¹²² Arbeit und Wohlfahrt. Jg. 2, April. 1923, S.3f. Die Weimarer Reichsverfassung enthielt beide Prinzipien abgeschwächt in Art.163: das Recht auf Arbeit als Soll-Vorschrift, die sittliche Pflicht zur Arbeit unter dem Vorbehalt „unbeschadet seiner persönlichen Freiheit“, sodass ein Arbeitszwang ausgeschlossen war; vgl. Huber, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd.7 (1984), S.117f. u. 1088ff.

¹²³ Zeitgenössische Einblicke in die Hamburger Gefängnisarbeit bieten, auch historisch: Max Möller, *Gefangenen-Arbeit in Hamburg* (1923) u. Eduard Guckenheimer, *Gefängnisarbeit in Hamburg* (1930).

1825 eingeführte, später wieder abgeschaffte) Tretmühle, die ohne jeden oder mit nur geringem produktiven Zweck in Bewegung zu halten war. Ihre ökonomische Nutzlosigkeit war Programm, die Tätigkeit war seiner produktiven Zielsetzung entkleidet und auf eine ununterbrochen zu wiederholende, regelmäßige Handlung reduziert, sie war ein Übungsapparat zur Gewöhnung an die Arbeit an sich.¹²⁴ Jenseits des traditionellen Doppelzweckes, Einnahmen zu erzielen und den bessernden Strafschmerz zu erhöhen, war und ist Arbeit als Strukturelement von Alltag und Zeit fest mit der Geschichte der Einsperrung in der westlichen Moderne verknüpft. Sie diene und dient damit auch der Disziplinierung und Beschäftigung der Gefangenen, um eine Zwangsinstitution wie das Gefängnis überhaupt betreiben zu können: „Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges durch die Ordnungsfunktion der Arbeit ist“, stellt Chun-Tai Lee zutreffend fest, „bisher immer ein wichtiger Gesichtspunkt für die Anwendung des Arbeitszwanges gewesen.“¹²⁵ Vielleicht liegt hier die eigentliche Funktion der Gefangenenarbeit. Frans van der Ven stellt fest, dass die menschliche Arbeit faktisch einen Widerstreit der Gefühle auslöst, da sie immer zugleich Selbstwerdung und Selbstverlust ist, wodurch die Notwendigkeit einer Sinnggebung besteht.¹²⁶ Das gilt umsomehr für das erzwungene Tun in Zwangsinstitutionen, die sich vor dem zivilisierten schlechten Gewissen, Menschen Gewalt anzutun, und vor dem aufklärerischen Gerichtshof der Vernunft, der „Berechenbarkeit und Nützlichkeit“ aller menschlichen Angelegenheiten¹²⁷ verlangt, zu rechtfertigen hat

Die Gefangenenarbeit ruhte im Kaiserreich wie in der Weimarer Zeit auf drei Säulen: Schaffen für den Bedarf der Anstalten selbst, etwa in der Landwirtschaft, für andere Behörden, für private Unternehmen. Diese ließen Produkte von Gefangenen fertigen, stellten dafür Werkmeister und entrichteten ihren Obolus an die Gefängnisverwaltung, die einen Teil davon als ‘Belohnung’ an die Gefangenen weitergab.¹²⁸ Das waren meist einfachste, serielle, mithin stumpfe, sinnötende Handarbeiten wie Zigarrenanfertigen, Maschinenstricken, Tütenkleben oder Wergzupfen. Im Kaiserreich arbeiteten die Gefangenen in der Regel allein in ihren Zellen, moderne Maschinen kamen nicht zum Einsatz. Diese Arbeitsweise war nicht davon bestimmt, die von jeher lauten Proteste des freien Gewerbes und neuerdings auch der Gewerkschaften gegen die Konkurrenz aus den Zellen zu besänftigen. Die Verrichtungen waren, nicht zuletzt durch den Verzicht auf rationale Organisation, unter den Bedingungen freier Ökonomie wenig rentabel. Den Klagen wurde also durch das Einfrieren des Erwerbslebens hinter Gittern auf völlig veraltete Methoden, die damit den Gefangenen keinen Lerngewinn erbrachten, Wind aus den Segeln genommen.

Senator Dr. Matthaei von der DDP schrieb in seinem Geleitwort für die erste Ausgabe der Zeitschrift der Wohlfahrtsbehörde und des Arbeitsamtes, die bezeichnenderweise im Okto-

¹²⁴ Thomas Nutz, *Strafanstalt als Besserungsmaschine* (2001), S.150f.

¹²⁵ Chun-Tai Lee, *Kritik des unmittelbaren und mittelbaren Arbeitszwangs im Strafvollzug* (1994), S.92.

¹²⁶ Frans van der Ven, *Sozialgeschichte der Arbeit* (1972), S.167f.

¹²⁷ Max Horkheimer, Theodor W. Adorno, *Dialektik der Aufklärung* (1971), S.9.

¹²⁸ Die Gefängnisstatistik Hamburgs vor 1914 gibt auch an, wieviel Gefangene für den Bedarf der Anstalten und für Unternehmer arbeiteten. Im Jahre 1913 arbeiteten 57,08 % für den Anstaltsbedarf und 42,92 % für Dritte; Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung für 1913, S.40.

ber 1923 „wegen der Teuerung“ einging: Arbeit und der Wohlfahrt bildeten die „Grundlagen unseres wirtschaftlichen und geistigen Lebens, die in dieser gärenden Zeit nach einem neuen Geiste und Formen suchen.“ Noch nie sei die Arbeit für Deutschland von so überragender Bedeutung gewesen, wie jetzt, fuhr er fort, um das Credo bürgerlicher, durchaus auch sozialdemokratischer, jedenfalls zutiefst hanseatischer Arbeitsethik zu formulieren: „Höchste Produktivität kann nur erzielt werden, wenn die Arbeit nicht als Fluch, sondern als Segen empfunden wird.“¹²⁹ Diese Überzeugung teilte Christian Koch, der seinen sozialen Aufstieg und die damit verbundene Reputation seiner unermüdlichen Tätigkeit als Beamter und Politiker verdankte. Sein hochgespanntes Arbeits- und Leistungsethos, ergänzt um sozialpolitischen Ausgleich suchte er auch und gerade in den Strafanstalten zu verwirklichen, um die Chancen der Entlassenen, im Erwerbsleben Fuß zu fassen zu verbessern, ergo Rückfall zu verhüten als auch um die Arbeitskraft für den Staat fruchtbar zu machen¹³⁰.

Hamburg brach ergo nach 1920 mit der Tradition, strafen und erziehen zu wollen mit Verrichtungen, die quälender und monotoner waren als die meisten Tätigkeiten in der Freiheit. „Die Arbeit ist das Haupterziehungsmittel in der Welt der Gefangenen“, dazu müsse sie auf eine „gesunde Basis“ gestellt werden, sie sollte, so die DVO, „regelmäßig und nützlich sein“ und die geistigen und körperlichen Kräfte der Gefangenen „möglichst voll ausnutzen“.¹³¹ Nur so könnten sie ihren Wert erkennen, um den in jeder Beziehung zu fördernden Arbeitswillen (§ 276, DVO) zu stärken. Diese „Umwertung der Gefangenenarbeit“ vom Strafübel zum Erziehungswerk führte dazu, so eine Werbeschrift zur neuen Gefangenenanstalt Glasmoor, dass nun in der Strafhaft die „willkommene Gelegenheit“ gesehen werde, den Gefangenen „allmählich vorzubereiten für eine nutzbringende Wiedereinreihung in die freie Gesellschaft“ mit der stetigen, nicht entehrenden, ausdauernden, produktiven Arbeit als „sichere[r] Grundlage der Erziehung und Besserung“.¹³² Besonderes Gewicht legte die Gefängnisverwaltung auf den Einsatz moderner Maschinen, hierin dem Reformstrafvollzug Thüringens im Zuchthaus Untermaßfeld¹³³ ähnlich. Die Produktion sollte auf der Höhe der Zeit sein, damit die Gefangenenarbeit profitabel war und die Entlassenen mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten etwas anfangen konnten. Die Finanzdeputation zeigte sich zunächst beim Anschaffen solcher Maschinen und Gerätschaften für die nun eingerichteten, zahlreichen Werkstätten sehr kooperativ. Nach dem Tod des aus dem Vorkriegssenat stammenden parteilosen Bürgermeisters und Finanzsenators Arnold Diestel 1924 und der Übernahme des Finanzressorts durch Senatoren der DDP, so klagte Koch, habe die Finanzdeputation ihre „freundliche Haltung“ gegenüber den Anstaltsbetrieben aufgegeben und sei vor allem darauf bedacht, das freie Gewerbe zu unterstützen. Nicht nur schränkte

¹²⁹ Geleitwort von Senator Dr. Matthaei, in: Arbeit und Wohlfahrt 1 (1922), S.1.

¹³⁰ Bürgerschaftssitzung, 15.3.1911, Stenographische Berichte 1911, S.313.

¹³¹ Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.78. Ders. in der Bürgerschaft, 13.9.1922; Stenographische Berichte 1922, S.930. War laut den Grundsätzen von 1923 lediglich darauf hinzuwirken, jeden Gefangenen dauernd mit nützlicher Arbeit zu beschäftigen, so ging die DVO über diese weiche Formulierung hinaus: Grundsätze: §§ 62, 63; DVO: §§ 264, 266.

¹³² Die neue Gefangenenanstalt Glasmoor (1928), S.12.

¹³³ Vgl. Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons (2004), S.28.

sie die Behördenaufträge an die Gefängnisverwaltung, etwa das Drucken und Binden von Schulbüchern, ein, sondern sie bewilligte auch keine Gelder mehr für die Anschaffung von modernen Maschinen.¹³⁴ Ob diese Einschränkungen tatsächlich auf den Tod des Senators oder nicht eher auf den Eintritt der DVP in die Koalition zurückzuführen ist, bleibe dahingestellt. Diese stand der Konkurrenz der Staatsbetriebe sehr kritisch gegenüber.

Ein zweiter Schwerpunkt war die „körperliche und geistige Stärkung durch Beschäftigung an freier Luft“, welche „alle erzieherischen und volkswirtschaftlichen Werte der Bodenkultur“ zur Geltung bringen sollte.¹³⁵ Auf der ‘Scholle’ tätig zu sein, galt seit langem als besonders wertvoll für das Erziehen von ‘verwahrlosten’ und kriminellen Menschen. Hier spielte die neoromantische Kritik der Industrialisierung hinein, die das idyllische Bild des Landlebens mit einem gesunden, starken und eigensinnigen Geschlecht malte, welches in Harmonie mit seiner Umgebung, gut genährt, sittenstreng und gläubig ein ewig kreisendes, ausdrucksvolles und tiefes Leben führe.¹³⁶ Die Landarbeit galt zudem als besonders gesund, und die Delinquenten waren den Verführungen der Großstadt fern, welche auf die kriminelle Bahn führen können. Auf den ersten Blick scheint dieser agrarische Ansatz dem Ziel zu widersprechen, die Sträflinge kompetent zu machen für ihre Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben, das ja ein deutlich industrielleres und an Dienstleistungen orientiertes denn landwirtschaftliches Gepräge trug, zumal in einer Großstadt. In der Weimarer Zeit gab es aber durchaus, freilich relativ erfolglose, Versuche, das Problem des mangelnden Aufnahmekapazität der industriell-gewerblichen Wirtschaft durch eine Reagrarisierungspolitik, durch das Schaffen von Neusiedlerstellen zu lösen. In der Weltwirtschaftskrise fand dann in der Tat eine Flucht großstädtischer Erwerbsloser auf das Land statt.¹³⁷

Nicht nur in Hamburg, sondern reichsweit wurde der Unternehmerbetrieb mit seinen meist besonders stupiden Verrichtungen zurückgedrängt, um den dauernden Klagen der freien Wirtschaft über die Konkurrenz entgegenzuwirken.¹³⁸ Dennoch arbeiteten zunächst auch in der Republik Hamburger Gefangene für die private Wirtschaft, also im Dienste einer „verwerflichen Schmutz- und Schleuderkonkurrenz“, wie ein Gefangener im *Hamburger Echo* kritisierte.¹³⁹ Die Häftlinge klebten beispielsweise 1923 im Männergefängnis Tüten, machten Bürsten und Pinsel, zupften Werg, tischlerten für eine kunstgewerbliche Werkstätte, flochten im Zuchthaus Matten oder waren in der Frauenanstalt mit Lederarbeiten beschäftigt.¹⁴⁰ Ein Mensch, der nur ein Jahr, so ein Klarinetist der Gefangenenkapelle, der monotone Betätigungen des Tütenklebens „und wie die geisttötenden Arbeiten alle heißen mögen“, ausgesetzt sei, müsse sich „geistig unterentwickeln“, da ein starker Wille

¹³⁴ Koch in der SKJV, Abt. f. d. GW, 13.4. 1926 u. 27.9.1927, StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 19.

¹³⁵ Die neue Gefangenenanstalt Glasmoor, S.12.

¹³⁶ Rolf Peter Siefert, Fortschrittsfeinde (1984), S.185f.

¹³⁷ *Neusiedler*: Hans Jaeger, Geschichte der Wirtschaftsordnung (1988), S.165. *Flucht aufs Land*: Rüdiger Hachtmann, Arbeitsmarkt (1987), S.183f.

¹³⁸ Felix Brucks, Die innere Organisation (1928), S.109.

¹³⁹ *Hamburger Echo*, 11.6.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a, Band 2, Material und Dubletten.

¹⁴⁰ Liste der Anstaltsbetriebe; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten 4 (1923), S.61f., ähnlich sah es 1924 aus; ebd. 5 (1924), S.14; 1926 sind es bereits weniger Unternehmerbetriebe; Einteilung und Bezeichnung der Betriebe; ebd. 6 (1926), S.22f.

dazugehöre, um von sich aus gegen die Monotonie Front zu machen.¹⁴¹ Im Jahre 1928 meldete die Gefängnisverwaltung, dass kein Unternehmerbetrieb mehr unterhalten werde.¹⁴² Das Gros der Häftlinge wirkte auch schon vor der Abschaffung des Unternehmerbetriebs für andere Behörden, die Seifensiederei etwa belieferte die ganze Staatsverwaltung mit Kernseife, und vor allem für die Anstalten selbst. So oblag es etwa den weiblichen Gefangenen, für alle Insassen und die Beamtschaft des Fuhlsbütteler Gefangenenstadt das Essen zuzubereiten.¹⁴³ Mitte der 20er Jahre arbeiteten 30 bis 40 'Zuchthäuslerinnen' in der 1921 fertiggestellten neuen Küche mit ihren acht großen Dampfkochkesseln für die allgemeine Kost sowie mit Herden für die der Beamten und kranken Gefangenen. Angesichts des gesunkenen Gefangenenbestandes wirtschafteten am Ende der Dekade nur noch 22 Gefangene hier, von vier Beamtinnen angeleitet und beaufsichtigt. Das Tagewerk begann für sie um 5.30 Uhr, das Ende war auf 19.00 Uhr festgelegt, von 12.00 bis 13.00 Uhr war Pause, der Spaziergang in dem neuerdings mit Blumenbeeten, Rasenflächen, Obst- und anderen Bäumen sowie einem Springbrunnen geschmückten Hof fand für sie von 13.30 bis 14.00 Uhr statt.¹⁴⁴ Weitere 50 bis 60 Gefangene schälten Kartoffeln und putzten Gemüse, eine Hantierung mit geringem erzieherischen Wert, so eine Sozialbeamtin, zu der man deswegen bevorzugt vorbestrafte Frauen mit kurzen Freiheitsstrafen heranzog.¹⁴⁵ Andere Frauen besserten die Wäsche für alle Gefangenen aus, stopften etwa im Jahre 1927 130.000 Paar Strümpfe,¹⁴⁶ stellten Anstaltskleider für Gefangene, aber auch für die Insassinnen des Versorgungsheims oder des Waisenhauses sowie die Dienstkleider der Beamtinnen her oder vollführten aufwändige Handarbeiten im Auftrag von Beamten und Beamtinnen usw.

Anders als im wilhelminischen Strafvollzug waren die Gefangenen nun in vielen Fällen gemeinsam in den zahlreichen Werkstätten tätig, wobei sie sich dabei leise unterhalten durften, sofern dadurch die Disziplin und die Arbeitsleistung keinen Schaden nahmen. Es entstand also ein neuer Interaktionsraum für die Gefangenen, der das Leben hinter Gittern ein Stück weit dem Leben in der Freiheit annäherte. Für die Aufsicht führenden Beamten und Beamtinnen bedeutete dies, dass „ihre Aufgabe, die unzulässige, unzweckmässige und vielleicht sogar Schädigungen des Strafvollzuges beabsichtigende Ausnutzung und Überschreitung der gewährten Freiheiten [...] weit umfangreicher und schwerer“ wurde.¹⁴⁷

Wie es das grundlegende Anliegen der Reform war, die mit dem Vergeltungs- und Abschreckungsvollzug verknüpfte Hoffnungslosigkeit des bloßen Strafübels zu überwinden, mithin die hinter Mauern und Gittern vergeudete Lebenszeit in die wertvolle Zeit der Erziehung zu verwandeln, so sollte die Arbeitszeit nun eine Zeit des Lernens werden. Das

¹⁴¹ Stellungnahme des Gefangenen E. zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 21.3.1929; StAHbg, 242-1 II Abl. 5, 3/7/73/1, S.36.

¹⁴² Koch an Vorstand LJV, 14.5.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a Band 1, Bl.6.

¹⁴³ Vgl. Johanna Gräfin Westphalen, Das hamburgische Frauengefängnis (1924), S.64 u. 106.

¹⁴⁴ Ebd., S.65, u. Bericht über die Frauenanstalt, (ohne Arbeitshaus für Korrigendinnen), 29.1.1929; StAHbg, 242-2, Paket Nr.1 Bericht Anstalt 5a.

¹⁴⁵ Johanna Gräfin Westphalen, Das hamburgische Frauengefängnis (1924), S.109.

¹⁴⁶ Bericht über die Frauenanstalt, 29.1.1929; StAHbg, 242-2, Paket Nr.1 Bericht Anstalt 5a.

¹⁴⁷ Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstandsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands: Aufsichtsbeamte (1929), S.26.

Ziel, Gesellen auszubilden, konnte allerdings nicht erreicht werden, da sich die Handwerkskammer gegen dieses Ansinnen sträubte. Der Intention, die Jugendlichen und Heranwachsenden auf Hahnöfersand in den modern eingerichteten Lehrwerkstätten in verschiedenen Handwerken auszubilden stand als Hindernis auch der Umstand entgegen, dass die meisten Gefangenen nur kurze Strafen zu verbüßen hatten. Der Jahresbericht der Anstalt für 1926 stellte fest, 60% der Gefangenen verbüßten auf der Elbinsel Strafen bis zu drei Monaten. Die Meister der Lehrwerkstätten seien über das mangelnde Gelingen bei unendlicher Mühe häufig enttäuscht. In solchen Fällen gelte es, so der Anstaltsleiter, die Beamten in eingehenden Besprechungen mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass „überhaupt kein Mensch im Leben vollen Erfolg“ haben könne, „am allerwenigsten ein Beamter, dessen Aufgabe es ist, an der Durchführung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug zu arbeiten“. Sie müssten es lernen, nicht nur die Erfolge oder Mißerfolge ihres täglichen Dienstes zum Maßstab zu nehmen, „sondern zu bedenken, dass letzten Endes auch alle Arbeit im Gefängnis ein[e] Teilaufgabe der grossen sozialen Arbeit ist, an deren Lösung alle gutgesinnten Staatsbürger mitzuarbeiten haben“.¹⁴⁸

Jenseits des erhofften Erziehungseffektes verband die Direktion mit ihrer Modernisierung des Arbeitswesens weitere Ziele.: Produktive Gefangenenarbeit sollte helfen, das Not leidende Staats- und Gemeinwesen zu entlasten, *erstens* durch die günstige Belieferung von Staatseinrichtungen mit Waren oder den Ausbau des Hamburger Flughafens, *zweitens* durch das auch von den Grundsätzen von 1923 formulierte (§ 77), freilich illusorische Ziel, die Einnahmen aus der Gefangenenarbeit so weit zu steigern, dass die Gefangenenanstalten finanziell autark werden. Das hätte zugleich einen Zuwachs an Autonomie bedeutet, da die Gefängnisverwaltung dann hätte schalten und walten könnte, ohne von staatlichen Zuwendungen, also auch parlamentarischer Zustimmung, abhängig zu sein.

Daneben war auch der Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit deutlich ausgeprägt. In einer Zeit der tief greifenden Legitimitätskrise des Strafens, eingebettet in die des demokratisierten Staates, sprach die Gefängnisverwaltung über die Gefängnisarbeit zur Stadt und zum Vaterland: Wir arbeiten mit allen unseren Händen und mit den neuesten Methoden daran mit, dass die verheerenden Folgen des Krieges endlich überwunden werden, wir sind also eine überaus nützliche Institution und unser Geld wert. Hinsichtlich der Gefangenen verkündete man der Öffentlichkeit, nicht 'lichtscheues Gesindel' bevölkere im Wesentlichen die Strafanstalten, sondern Arbeitssuchende, die gestrauchelt seien: Gefangene, die produktiv sind, etwas leisten, Werte schaffen können, sei es als Musiker, sei es in den „102 modernen Werkstätten“, beim Ausbau des Flughafens in Fuhlsbüttel, beim Bau des Polizeisportplatzes oder auf dem Gebiet der Handarbeiten weiblicher Gefangener, die stolz ausgestellt wurden. Die Teilnahme an Projekten wie Flughafen oder Polizeisportplatz sicherte zudem Dankbarkeit. Der Polizeisportplatz wurde von Gefangenen unter größten Mühen aus einem hügelübersäten, dschungelartigen Gelände erbaut, unter der Bewachung der Polizeisportler, zahlreiche Gefangene konnten von hier fliehen. Die Bemühungen der Gefängnisdirektion wurden bei der Eröffnungsfeier von Polizeiobst Danner in seiner Ansprache und durch

¹⁴⁸ Jahresbericht Anstalt IV für 1926; StAHbg 242-1 II, Abl.1, 9.

die Ernennung Kochs zum Ehrenmitglied der Sportvereinigung Polizei Hamburg, aber auch von der Zeitschrift *Turnen, Spiel und Sport* gewürdigt.¹⁴⁹

2. Erzieherischer Blick auf die Arbeit gefangener Frauen

Am Beispiel der besonders gut dokumentierten Arbeit weiblicher Gefangener soll herausgefunden werden, wie Beamtinnen und andere Beobachterinnen die Arbeit und ihren erzieherischen Wert wahrnahmen und bewerteten. Johanna Gräfin von Westfalen promovierte über das Hamburger Frauengefängnis, in welchem sie in der ersten Hälfte der 20er Jahre als Hilfsaufseherin tätig war. Sie vertrat ein eher traditionelles Besserungskonzept. Das vordringliche Ziel der Arbeit sah sie darin, die Arbeitsfreude zu heben und die Gefangenen für das Leben tauglich zu machen. Sie begrüßte es daher, dass die Anstaltsschneiderei aus erzieherischen Gründen auf die wirtschaftlich vorteilhafte Arbeitsteilung verzichtete. Nur ganz wenige Frauen waren hier ausschließlich mit dem Nähen von Knopflöchern oder dem Zuschneiden von Stoff beschäftigt, die übrigen erhielten zugeschnittene Stücke und stellten das Kleid dann selbst ganz her, was sie erst wirklich zu geschickten Näherinnen mit Stolz auf ein selbst fertiggestelltes Stück machte.¹⁵⁰ Die der Hamburger Reformrealität gegenüber sehr kritisch eingestellte Sozialfürsorgerin Maria Reuß, gleichfalls eher eine Anhängerin eines traditionellen Besserungskonzeptes, sah ebenso die Freude am Schaffen, das Arbeiten um des Arbeitens willen und den Stolz auf das vollbrachte Werk als Kern des erzieherischen Wirkens an. Als wichtig sah sie an, dass Frauen das Anfertigen von Handarbeiten in den Freistunden erlaubt war. Saßen sie zuvor in der „öden Langeweile“ der Freistunde „stumpfsinnig“ herum, „die Arme auf den Tisch gelegt, den Kopf vergraben in die Arme“, so sehe man sie nun in der Mittagspause „mit Freuden an ihren Spitzen häkeln.“ Stumpfe Gefängnistätigkeiten hingegen ließen den sittlichen Erziehungswert, der im Arbeiten stecke, bei den Frauen abhanden kommen. Ein junges Mädchen, das ein Jahr lang bequem auf einem Stuhl sitzt und irgendeine Zupfarbeit macht, verliesse die Anstalt mit vollständig geschwächten Pflichtbewusstsein.¹⁵¹ Lenka von Koerber betonte in ihrem weniger kritischen Erfahrungsbericht, dass die allgemein verbreitete Vorstellung, die Gefangenen wären am liebsten untätig, vollkommen falsch sei. Beschäftigung werde während der Strafzeit zum dringenden Bedürfnis und sei es nur, um die Zeit schneller vergehen zu lassen.¹⁵² Die Leiterin der Frauenanstalt, Lissi Ellering, unterstrich in einer Artikelserie, „Sauberkeit, Ordnung und fleißige Arbeit müssen für das Frauenleben die Grundlage sein“. Gerade die Prostituierten müssten erst einfachste Hausarbeiten lernen, da sie kaum wüss-

¹⁴⁹ *Werkstätten*: Kochs Vortrag in Lübeck, Lübecker General-Anzeiger 29.1.1925 (StAHbg 135-1 I-IV 6066. Der Ausbau des *Flughafens* Anfang der 20er Jahre mit der Arbeitskraft von Gefangenen wurde in der Bürgerschaft entschieden, Koch war selbst in dem vorbereitenden Ausschuss vertreten (vgl. den Bericht des Bürgerschaftsausschusses zum Flughafenausbau, Dezember 1922; Protokolle und Ausschussberichte 1922, Nr.63). *Polizeisportplatz*: Vgl. Meldungen von Fluchten an SKJV: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 1 u. 2, an die Staatliche Pressestelle: 135-1 I-IV 6081). Vgl. *Turnen, Spiel und Sport*, Nr.26, 30.6.1925 u. 50 Jahre Sportvereinigung Polizei Hamburg (1970), S.24ff. *Handarbeit*: Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.350 u. *Hamburger Anzeiger*, 30.1.1925; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a, Band 2, Material und Dubletten.

¹⁵⁰ Johanna Gräfin Westphalen, *Das hamburgische Frauengefängnis* (1924), S.107f.

¹⁵¹ Arbeitsbericht Sozialpädagogin Maria Reuß, Dezember 1921; StAHbg, 242-7, 190 (PA Maria) Reuß.

¹⁵² Lenka von Koerber, *Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen* (1928), S.35.

ten, wie gewaschen und geflickt wird. Es sei schade, dass so viele Menschen erst im Gefängnis die Heiligkeit der Arbeit und die Freude an ihr kennenlernen und durch das Leisten von für „unser Volk“ nutzvoller Erwerbstätigkeit einsehen, dass „nur schwere und ernste Arbeit den Menschen das Recht gibt, Vorteile und Freude für sich in Anspruch zu nehmen“.¹⁵³ Die Seelsorgerin und Sozialbeamtin Sophie Kunert interpretierte die Ursachen weiblicher Kriminalität auf der Grundlage des Personalismus ihres Doktorvaters William Stern. Kriminelles Verhalten war ihr ein „Umweg krampfhafter Selbstverwirklichung“, der an die Stelle von produktiver Selbstentfaltung trete, auf Grund der Abhängigkeit von „Fremdzwecken“ oder körperlichen Beschaffenheiten. Sie beobachtete bei ihren Seelsorge- und Fürsorgebefohlenen hinsichtlich Arbeit und Eigentum eine charakteristische Wertunsicherheit. Das Schaffen habe bei ihnen aus Mangel an Ichbezogenheit des Schaffens stets nur den Dienstwert existentieller Bedürfnisbefriedigung und entbehre den Charakter der „Strahlwertigkeit“. Arbeit sollte also, etwas gröber formuliert, der Selbstentfaltung dienen, die den Menschen dann aus jenen Abhängigkeiten befreien, in denen sie es nicht wagen, ihre Welt aktiv zu gestalten.¹⁵⁴

Weibliches Arbeiten figurierte in den zitierten Betrachtungen als ein tief in der Psyche von Frauen eingewurzeltetes Bedürfnis, welches durch erziehliche Förderung häuslicher Arbeiten hervorzuholen ist, um sie mit dem sittlichen Selbstwert des Schaffens zu veredeln. Hier wurde das Normmodell des weiblichen Wesens propagiert und perpetuiert, das sich gerade auch an jenen Frauen beweisen sollte, die vom Weg weiblicher Tugendhaftigkeit so weit abgekommen waren, dass sie nun in einer Strafanstalt saßen. Das SPD-Blatt *Hamburger Echo* stellte nicht nur zufrieden fest: „Die Beschäftigung ist natürlich der weiblichen Eigenart angepaßt“, sondern auch: „Wie es sich für Frauen gehört: die sauberste Anstalt“.¹⁵⁵ Dieser Ansatz war aber insofern auch realistisch, als im freien Leben, wo Entlassene ihr Auskommen finden mußten, der Arbeitsmarkt geschlechtsspezifisch aufgeteilt war.

3. Lohn und Echo der Gefangenen

Die Gefangenen, zumindest das Gros, soweit wir wissen oder vermuten können, sahen in ihrer Tätigkeit, die in der Regel zehn Stunden ihres alltäglichen Gefängnislebens währte, weniger eine Möglichkeit, den sittlichen Wert der Arbeitsfreude um des strebsamen Schaffens willen zu entdecken, sondern vielmehr eine Abwechslung in der Eintönigkeit ihres Daseins und eine Möglichkeit, bei bestimmten schwereren Arbeiten in den Genuss von Nahrungszulagen zu kommen sowie vor allem die Quelle des Gelderwerbs hinter Gittern. „Noch schwerer als ein Gefühl der Freude an der Arbeit“, so klagte Walter Herrmann über seine Jugendlichen auf Hahnöfersand, „ließ sich der Gedanke einer sozialen Arbeitspflicht vermitteln.“ Kaum einer habe das Empfinden dafür, dass „man der Arbeit wegen da ist“ und die Freizeit der Erholung dienen solle, nicht aber umgekehrt, dass die Freizeit die Hauptsache ist „und die Arbeit schließlich mit in Kauf genommen werden muß“.¹⁵⁶ Der

¹⁵³ Lissi Ellering, Fuhlsbüttel, Folge 6 u.4; StAHbg, ZAS A454.

¹⁵⁴ Sophie Kunert, Straffälligkeit bei Frauen (1933), S.161 u.192f.

¹⁵⁵ *Hamburger Echo*, 6.4.1923.

¹⁵⁶ Walter Herrmann, Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand (1926), S.27.

Klarinetist der Fuhlsbütteler Kapelle befragte nach eigenen Angaben 70 Mitgefangene, warum nur minderwertige Arbeit geleistet werde. Die einstimmige Antwort sei gewesen, „wir bekommen doch auch nur minderwertigen Lohn“. Die Gefangenen seien nicht im geringsten am Wert des Schaffens interessiert: „wir arbeiten, weil wir erstens müssen, zweitens damit die Zeit totgeschlagen wird“.¹⁵⁷

Soweit es die Art des Betriebes zuließ, arbeiteten die Gefangenen im Stück- oder Akkordlohn, der für jeden Betrieb gesondert festgelegt wurde, so die Lohnordnung von 1925.¹⁵⁸ Schaffte ein Gefangener das Pensum nicht, konnte dies von den Beamten als Faulheit angesehen und angezeigt werden. Die Höhe des Grundlohnes war auf zwei Achsen differenziert, zum einen hinsichtlich Alter und Qualifikation, zum anderen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu den Gruppen des Progressivsystems, wie dies auch in anderen deutschen Ländern geregelt war¹⁵⁹. Die Tabelle zeigt die Höhe der Belohnung für Tagelohnarbeiten (also ohne Stück- bzw. Akkordlohn), jeweils auf die Regelarbeitszeit von sechs Tagen in der Woche à zehn Stunden.¹⁶⁰ Als Beispiel für Pensumlöhne seien ein paar Zahlen aus der Weißnäherei der Frauenanstalt angeführt: Die dort beschäftigten Frauen erhielten 20 Pfennig für fünf an der Maschine genähte Männerhemden oder für acht Frauenhosen oder zwei Kleider für Insassinnen des Versorgungsheims, diesselbe Summe für 50 in Handarbeit genähte Knopflöcher.¹⁶¹ Es bestand nach wie vor kein Rechtsanspruch auf Bezahlung, sondern die Gefängnisverwaltungen gewährte sie als „Arbeitsbelohnung“, was den Gefangenen immerhin auch den Vorteil bot, dass diese Gelder nicht gepfändet werden konnten.¹⁶²

fig. 9: Arbeitsverdienst in Pfennig	Gr. IV	davon: Hausgeld	Gr. III	davon: Hausgeld	Gr. II	davon: Hausgeld	Gr. I	davon: Hausgeld
Jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren	60	24	90	36	120	48	150	60
Minderjährige Arbeiter von 18-21 Jahren	90	36	120	48	150	60	180	72
Erwachsene ungelernte Arbeiter	120	48	150	60	180	72	210	84
Facharbeiter	150	60	180	72	210	84	240	96
Besondere Arbeiter	180	72	210	84	240	96	270	108

Von der Arbeitsbelohnung behielt die Gefangenenbank zur „Förderung des Spartriebes“ die Hälfte für die Zeit nach der Entlassung ein,¹⁶³ 10% flossen als eine Art ‘Wohlfahrtssteuer’ in den Unterstützungsfonds, die restlichen 40 % bildeten das sogenannte Hausgeld. Es wurde, anders als im Kaiserreich, wo das Guthaben nur in Kassenbüchern stand, in ei-

¹⁵⁷ Stellungnahme des Gefangenen E. zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 21.3.1929, S.39.

¹⁵⁸ Lohnordnung, 1.4.1925; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten 6 (1925), S.63ff.

¹⁵⁹ Nämlich Baden, Bayern, Bremen, Preußen, Württemberg, Thüringen und Sachsen lehnten dieses Prinzip ab, wollten ‘Gleichen Lohn für gleiche Arbeit’; Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979), S.158.

¹⁶⁰ Lohntabelle der Lohnordnung, 1.4.1925; ebd., S.65f.

¹⁶¹ Pensumlöhnsätze der Weißnäherei für die Anstalt V, Anl. 6 zu: Bericht über die Frauenanstalt, 29.1.1929; StAHbg 242-2 Paket Nr.1 Bericht Anstalt 5a.

¹⁶² § 79 Abs.2 der Grundsätze von 1923 legte unmißverständlich fest: „Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung steht dem Gefangenen nicht zu“, ähnlich die Hamburger DVO (§315 Abs.3).

¹⁶³ Koch in der SKJV, Abt. f. d. GW, 11.9.1923; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a Bd.2, UA 11.

genen Anstaltsgutscheinen, einer eigenen Währung ausbezahlt. „Sie glauben gar nicht“, rief Direktor Koch seinen Kollegen in der Hamburger Bürgerschaft zur Begründung dieser Maßnahme zu, „wie viele Menschen erst lernen müssen, mit dem Gelde, wenn es auch recht wenig ist, umzugehen“.¹⁶⁴ Von diesem Hausgeld konnten sich die Gefangenen in den Kantinen zusätzliche Nahrungsmittel, Kautabak und verschiedenste Dinge des täglichen Bedarfs kaufen; einige Preise (1. Januarwoche 1927) zeigt die Tabelle.¹⁶⁵ Sie bezahlten davon des Weiteren das Porto für Briefe, verlängerten ihre Pfänder, bezahlten die Gebühren für Gnadengesuche oder zahnärztliche Maßnahmen, etwa die Plombierung eines kariösen Zahns, die nicht der Lebenserhaltung oder der Vermeidung schwerer Krankheiten dienten¹⁶⁶. Die Arbeitsbelohnung reichte in der Regel nicht, um eine Zeitung zu halten. Der Gratisbezug von Zeitungen war grundsätzlich verboten, da es sonst zu der Ungerechtigkeit käme, dass nur diejenigen die entsprechenden Verbindungen zur Welt der Freien haben, Zeitungen bekommen. Das für die verwaltungsmäßige Regelung des Gefangenens Lebens sehr typische Gleichbehandlungsideal führte also dazu, dass niemand umsonst Zeitungen oder Zeitschriften beziehen konnte, außer von den Pastoren, die regelmäßig religiöse Schriften, darunter auch Periodika verteilten.¹⁶⁷

Rolle Kautabak	17 Pfg.
Paket Rauchtobak Marke Elbfreund	26 Pfg.
1 Zigarre	10 Pfg.
1 Zigarette	3 Pfg.
1 Stück Weißbrot	13 Pfg.
¼ Pfund Margarine	21 Pfg.
¼ Pfund Leberwurst	33 Pfg.
¼ Pfund Speck	25 Pfg.
¼ Pfund Käse	20 Pfg.
¼ Pfund Butter	50 Pfg.
1 Salzhering	5 Pfg.
1 gekochtes Ei	15 Pfg.
1 Pfund Äpfel	23 Pfg.
1 Flasche Maggi	40 Pfg.
Zahnbürste	40 Pfg.

V. Strafvollzug in Stufen

This temple that is built so well
To separate us from ourselves
Is a power grown beyond control
A will without a face.
New Model Army¹⁶⁸

Ein Zentralstück und Charakteristikum des Bemühens in der Weimarer Republik, den Strafvollzug auf die Verhütung des Rückfalls auszurichten, war der Strafvollzug in Stufen, auch Progressivsystem genannt. Das Prinzip dieses in Großbritannien des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts zur Ausgestaltung der Deportation von Straffälligen nach Übersee entwickelten und 1854 zum Grundprinzip des irischen Strafvollzuges erhobenen Systems der Gefangenenbehandlung ist denkbar einfach: Die Gefangenen werden bei Haftantritt in eine Eingangsstufe eingereiht, in der es keine oder nur wenige Vergünstigungen der Haft gibt, unter bestimmten Bedingungen, darunter 'gute Führung', können sie zur nächsten Stufe aufsteigen, in der bestimmte Vergünstigungen gewährt werden, dann folgt wiederum unter bestimmten Bedingungen der Aufstieg in eine dritte, eventuell eine vierte Stufe, wo weitere Erleichterungen erfolgen. Im Ideal war auch die Möglichkeit vorgesehen, die Haft zu verkürzen, sofern Besserung feststellbar ist und statt inhaftiert zu sein, den Rest der Zeit

¹⁶⁴ Christian Koch, Hamburger Bürgerschaft, 19.5.1931, Stenographische Berichte 1931, S.415.

¹⁶⁵ Jahresbericht der Abteilung D (Wirtschaftswesen) 1926; StAHbg 242-1 II, Abl.1, 9.

¹⁶⁶ Verfügung Kochs, 1.2.1924; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, A 79/25 2.

¹⁶⁷ Vgl. StAHbg, 242-1 II, Abl.5, 26/55.

¹⁶⁸ New Model Army, The World, auf: Dies., Thunder and Consolation (CD).

in einer Zwischenanstalt, in etwa das, was heute offener oder halboffener Vollzug genannt wird, zu verbringen.¹⁶⁹ Die Angehörigen der einzelnen Stufen sollten getrennt untergebracht werden, damit diejenigen, die eine höhere Stufe erklommen hatten, nicht von denen, die noch nicht so weit waren, heruntergezogen würden.

1. Sinn der Stufen

Wozu das alles? Die Stufenfolge diente *erstens* dem Klassifizieren der Gefangenen aufgrund ihres Verhaltens. Klassifikation etablierte sich, so Thomas Nutz, im 18. Jahrhundert als eine zentrale Organisationsstrategie, sei es für die Ordnung in Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen, die Systematisierung der natürlichen Arten oder im Schulunterricht. Auch im Strafvollzug kam ihr seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert ein zentraler Stellenwert als „globale Lösungsstrategie gegen das Problem der gegenseitigen Ansteckung“ mit normwidrigem Verhalten und Krankheiten zu. Zweifel an der Erforschbarkeit von Delinquent und Moralität, die Überzeugung, an der Vielfalt der menschlichen Seele müßten alle Klassifikationsversuche scheitern, führten um 1840 zum Niedergang des Klassifizierens und nach erbitterten Auseinandersetzungen zur diskursiven und teils praktischen Dominanz des Einzelhaftsystems.¹⁷⁰ Die Stufen waren insofern eine Wiederkehr des Klassifizierens, nachdem das Einzelhaftsystem den Ruf verloren hatte, den besten Weg zur Besserung anzubieten.

Dem „Einhegen von Zonen von Raum und Zeit“ für die Gefangenen im Progressivsystem lag *zweitens* der Gedanke zu Grunde, mit der Abstufung des Lebens im Gefängnis die bürgerliche Sozialisation nachbilden zu können, im Wortlaut eines Hamburger Anstaltsleiters: „so wie jedes Kind in der Schule nur durch Fleiß und gutes Betragen seine Versetzung in die höhere Klasse erreichen kann“.¹⁷¹ Die Stufen waren ein Modell, wie die Zeit hinter Gittern strukturiert sein sollte, sie schufen - metaphorisch gesprochen - drei bzw. vier Lebensalter für Gefangene, die es durch gutes Verhalten und, was immer das genau sei, ‚Besserungswilligkeit‘ zu erreichen galt, um die entsprechenden Altersprivilegien wahrnehmen zu dürfen. Das Modell der Motivation zum Erklimmen der Stufen entsprang einem Menschenbild, welches in einer gewissen Spannung zur Denkfigur der Willensschwäche und Haltlosigkeit steht: das Suchen des eigenen Vorteils in Form von Hafterleichterungen. Hier deutet sich eine Anthropologie an, in welcher der Mensch es vermag, seinen eigenen Vorteil zu erkennen, Kosten und Nutzen abzuwägen und entsprechend zu handeln, um in den Genuss der antizipierten Wohltaten zu gelangen. Das (Leistungs-)Prinzip der Stufen baut also stärker auf den autonom und rational gesetzten Menschen, den *homo oeconomicus* auf, als es das allgemeine Bild vom Rechtsbrecher in der Zeit der Republik von Weimar vermuten ließe. Hier sind die ideengeschichtlichen und realhistorischen Wurzeln dieses System im manchesterliberalen Großbritannien des 19. Jahrhunderts mit der Ideologie des Individua-

¹⁶⁹ Zur Geschichte der Progression vgl.: Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972) u. Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979).

¹⁷⁰ Thomas Nutz, Besserungsmaschine (2001,) S.155ff.

¹⁷¹ Zitate: Anthony Giddens, Konstitution (1997), S. 177 (dieses Prinzip benennt der britische Soziologe in seiner manchmal etwas exzentrischen Begriffsbildung „Regionalisierung“), 3. Bericht Anstalt VII über die mit dem Progressivsystem gemachten Erfahrungen; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, B1/5, UA 2.7, Bl.8.

lismus eines Laissez-faire deutlich zu spüren: „each individual was [...] fixed in his freedom“.¹⁷² Aber auch und gerade für die eigenen Kinder galt der bürgerliche Standpunkt, dass „mit Selbstdisziplin und Willenskraft nahezu alles erreichbar sei.“¹⁷³ Pointiert formuliert, machte der Reformvollzug aus meist (sub-)proletarischen und kleinbürgerlichen Erwachsenen symbolisch (groß-)bürgerliche Kinder, denen Leistungsethik und Willenskraft beizubringen war. Daher ist es kein Zufall, dass im Deutschen Reich der erste groß angelegte Versuch, durch ein stufiges Vergünstigungssystem Straftäter zu bessern, im ersten separaten Jugendgefängnis stattfand. Unter der Leitung eines evangelischen Gefängnisgeistlichen galt seit August 1912 in Wittlich an der Mosel für die 18- bis 21-jährigen Gefangenen das Progressionsprinzip, sie erhielten zudem eine berufliche Ausbildung und militärischen Drill mit Exerzierunterricht, und ein hauptamtlicher Fürsorge betreute sie nach der Entlassung.¹⁷⁴

Drittens bildet das gestufte Privilegiensystem eine Möglichkeit, die Gefangenen zum Gehorsam, zur Kooperation im Zwangssystem Strafvollzug zu motivieren, wie Erving Goffman in seiner Analyse totaler Institutionen betont. Die Vergünstigungen, so führt der US-amerikanische Soziologe aus, sind häufig Handlungen, die in der Freiheit eigentlich zu den selbstverständlichen Möglichkeiten gehörten, durch das Einsperren und ihre Regularien jedoch verunmöglicht werden, um dann als motivierende Privilegien neu erteilt zu werden: „Diese wenigen Wiedererwerbungen“ haben „anscheinend einen reintegrierenden Effekt; sie stellen die Verbindung mit der verlorenen Welt wieder her und verringern die Anzeichen des Rückzuges aus ihr sowie vom eigenen verlorenen Selbst.“¹⁷⁵ Der bayerische Gefängnisarzt Hellstern formulierte 1926 das dahinterstehende Prinzip der Menschenführung im Strafvollzug plastisch: Jener Gefangenen, welche die Gefängnisverwaltung, die Geistlichen, Lehrer und Ärzte mit ihren Anträgen belästigen, könne man leicht Herr werden, entweder durch Unnachgiebigkeit und Strenge „oder durch Erfüllen eines kleinen Wunsches, wobei man noch mehr Vergünstigungen in Aussicht stellt, ‘wenn das Betragen sich ändert’!“¹⁷⁶

Die Offenheit des Progressivsystem, sowohl im autoritären wie im progressiv-liberalen Modus des Strafens betrieben werden zu können, war *viertens* eine wichtige Basis dafür, dass es sich in der Gefängnislandschaft der Weimarer Republik zumindest formal flächendeckend auszubreiten vermochte. Das Progressivsystem ließ sich auf der einen Seite als Verschärfung eines als zu weich angesehenen Strafens auffassen und ergo als ein Instrument einer autoritären Trendwende einsetzen, welche die zum Erziehen notwendige Härte betonte. Das erwies sich sowohl am Beispiel Bayerns als auch in Hamburg an der ersten, von Pastor Seyfarth ausgehenden Initiative für einen Strafvollzug in Stufen.¹⁷⁷ Andererseits

¹⁷² Vgl. Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972); Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979). Zitat: David Garland, Punishment and Welfare (1987), S.42.

¹⁷³ So die Studie von Gunilla-Friederike Budde, Auf dem Weg ins Bürgertum (1994), S.122, welche die (groß-)bürgerliche Erziehung 1840-1914 vergleichend für Großbritannien und Deutschland untersuchte.

¹⁷⁴ Vgl. Christine Dörner, Erziehung durch Strafe (1991), S.53 ff.

¹⁷⁵ Erving Goffman, Asyl (1973), S.55.

¹⁷⁶ E.P. Hellstern, Psychopathologie (1926), S. 504.

¹⁷⁷ 1905 hatte sich Gefängnisdirektor Georg Gennat, Strafsystem (1905), S.27ff., für die Progression

zeigt gerade das Beispiel des unabhängig davon unter Direktor Koch realisierten Hamburger Strafvollzuges in Stufen, dass dieses System sich ebenso gut mit einem sozialliberalen Resozialisierungsparadigma verbinden ließ.

Bei einer Überschau des Weimarer Reformdiskurses zu den Stufen fällt auf, dass es wenig vorbehaltlose Anhänger dieses Systems gab. Stattdessen wurde betont, der Stufenstrafvollzug sei „an sich noch nicht Erziehungsstrafvollzug“, wurde die Gefahr unterstrichen, bloßen Schematismus, „eine bequem zu handhabende Routine“ oder gar eine bloße „Dressurmethode“ ohne Erziehungswert zu betreiben, auf Heuchler hereinzufallen, sie gar systematisch heranzuzüchten, da gerade die oft rückfälligen Kriminellen, sich am besten in die gewohnte Anstaltsordnung einzufügen wissen usw.¹⁷⁸ Kurzum: Kaum jemand versprach sich von der Stufenleiter allein einen durchschlagenden Erfolg für die Resozialisierung und doch war ihre Einführung *der* durchschlagende Erfolg der Reformbemühungen im Strafvollzug. Es handelte sich um eine Art von Minimalkompromiss.

2. Initiative und Beginn

Während das autoritäre Seyfarthsche Stufenmodell im Rahmen der Milderungsdebatte 1920 recht schnell verworfen und zu den Akten gelegt wurde, trug ein zweiter, von des Gefängnispastors Vorschlag unabhängiger Anlauf mehr Früchte. Es waren die beiden jugendbewegten Reformer Bondy und Herrmann, die der Gefängnisdirektion gegen Ende ihrer Tätigkeit im Jugendgefängnis Hahnöfersand, bereits mitten im Konflikt mit den anderen Beamten der Anstalt um ihre Tätigkeit, im Juni 1922 den Vorschlag zu einem Strafvollzug in Stufen an den jugendlichen Delinquenten unterbreiteten. Ihr „Plan einer Reorganisation des Jugendgefängnisses Hahnöfersand“¹⁷⁹ sah neben einer verbesserten Ausbildung der Beamten, primär die Progression vor. Den Nutzen sahen die beiden Reformer vor allem darin, die Gefangenen „aus der erzieherisch wertlosen Monotonie des alten Strafvollzuges zu einer stärkeren Aktivität“ zu bringen, indem ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, durch ihre Führung das „Schicksal im Gefängnis selbst zu gestalten und zu verbessern“. Zudem werde durch „eine allmähliche Annäherung des Lebens im Gefängnis an das Leben in der Freiheit“ ein zu plötzlicher Übergang bei der Haftentlassung vermieden. Der Plan sah vor, dass ein Gefangener nach bestimmten Fristen automatisch von der Unter- in die Mittelgruppe, von der Mittel- in die Obergruppe aufrückte, sofern keine Meldungen gegen ihn vorlagen. In etwas durch die Praxis abgewandelter Form herrschte ein solcher Automatismus dann tatsächlich im Hamburger Progressivsystem. In der Reformliteratur sah das Ideal stufenweisen Aufrückens freilich anders aus: Erst nach genauer Prüfung des Charakters, seines Willens zur Besserung sollte Austieg möglich sein, auch wenn meist bestimmte

ausgesprochen, um die Häftlinge schrittweise an die Freiheit zu gewöhnen, eingebunden in ein autoritäres Strafmodell, wo durch strenge Hausordnung zu „Ordnung, Arbeit und Gehorsam“ zu erziehen sei.

¹⁷⁸ Zitate: Curt Bondy, Fortschritte und Hemmungen (1930), S.100.; Moritz Liepmann, Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen (1922), S.9; Hanns Finke, Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung (1931), S.28. Vgl. z.B. auch: Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.74.; Clara Maria Liepmann, Selbstverwaltung (1928); Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaaltsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands, Aufsichtsbeamte (1929), S.25; sowie m.w.N.: Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzuges (1972); Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979).

¹⁷⁹ Schreiben Bondy/Herrmann an Koch, 14.6.1922 und Plan einer Reorganisation des Jugendgefängnisses Hahnöfersand, 15.6.1922; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, B1/5, UA 2.4, Bl.1.

Mindestfristen zum Verbleib in einer Stufe vorgesehen waren. Der Arbeitsverdienst, so der Plan der beiden Reformer, war entsprechend der Stufen zu staffeln. Zudem sahen sie einen Strafsaal vor, in dem besonders strenge Disziplin herrschen sollte.

Zur gleichen Zeit als Bondy und Herrmann diesen Vorschlag unterbreiteten, dachte Christian Koch bereits selbst darüber nach, den Stufenvollzug einzuführen. In einem Gespräch tauschten er und Curt Bondy sich über ihre Vorstellungen aus und erzielten, folgt man letzterem, weitgehenden Konsens. Koch, der den Egoismus als Haupttriebfeder im Menschen bezeichnete, scheint ursprünglich das Hauptgewicht der Stufenunterschiede auf den gestaffelten Arbeitslohn gelegt zu haben, während Bondy betonte, es gelte auch jenen Egoismus wachzurufen, der sich nicht auf rein materielle Dinge richtet. Daher sollten auch Dinge wie Spiel und Singen mit einbezogen werden.¹⁸⁰ Von diesem Dissens her gedacht ist es möglich, dass Koch die Stufen ursprünglich primär als eine Ergänzung zu der von ihm als zentral erachteten Modernisierung der Gefangenearbeit sah, indem Lohngruppen geschaffen werden. Auch sah er einen anderen Automatismus beim Aufrücken vor, es sollte nach seiner Ansicht von den je freien Plätzen der einzelnen Gruppe abhängen.

Wenig später, Ende Juli 1922, verfügte Koch die Einführung des Strafvollzugs in Stufen an den Hamburger Strafanstalten, damit war Hamburg nach Bayern das zweite Land der Republik, welches dieses System etablierte. Vornehmste Aufgabe des Strafvollzuges, so die Verfügung, müsse es sein, „für den Wiedereintritt in die Volksgemeinschaft“ im Bewusstsein der Verantwortung für die Allgemeinheit vorzubereiten. Der frühere Strafvollzug habe die Gefangenen, oftmals „Opfer unglücklicher sozialer Verhältnisse“, die nur die „Schattenseiten des Lebens“ kennen gelernt hätten, moralisch nicht gebessert, sondern nur mehr verbittert, wodurch sie in ihrer „falschen geistigen Einstellung der Gesellschaft gegenüber noch bestärkt wurden“. Um die Gefangenen innerlich so zu festigen, dass sie nach ihrer Entlassung den „Versuchungen des Lebens“ zu widerstehen vermögen, müssten sie vor allem an eine „geordnete, straffe Arbeit“ gewöhnt werden, zudem sei bei ihrer Behandlung der Erziehungsgedanke in den Vordergrund zu stellen. Damit aber für Erzieher und Zöglinge immer erneut ein Ansporn zum Schaffen gegeben sei, müsse darauf Bedacht genommen werden, die durch Arbeit und pädagogischen Einfluss bewirkten Erfolge auch äußerlich sichtbar zu machen. Dadurch komme man ganz von selbst zur Progression, in welcher der Gefangene in dem Maße zu größerer Freiheit aufsteige, wie er es lerne, Selbstbeherrschung zu üben und seine Pflichten zu erfüllen. Erst wenn er die Kraft dazu gewonnen habe, dürfe man „vernünftigerweise von ihm erwarten, daß er in Zukunft ein besserer Bürger sein wird, als er es vor seiner Haft war.“ Christian Koch war Realist genug um festzustellen, dass wichtige Grundlagen für den erfolgreichen Einsatz fehlten, nämlich moderne Gefängnisbauten, Werkstätten, Betriebseinrichtungen und Personal, das genügend ausgebildet ist. Diese Voraussetzungen könnten bis auf weiteres wegen der fiskalischen Engpässe auch nicht geschaffen werden. „Es muß deshalb versucht werden, mit Notbehelfen auszukommen und den Progressivgedanken den vorhandenen Verhältnissen anzupassen.“ Folgende Gruppen sah die Verfügung vor: Gruppe V: a) Kranke b) zu Beobachtende,

¹⁸⁰ Bondy an Koch, 3.7.1922; ebd., Bl.3.

Gruppe IV: Eingangsgruppe, Gruppe III: Mittelgruppe, Gruppe II: Obergruppe, Gruppe I: Freigruppe.¹⁸¹

Nachdem die Anstaltsleiter Vorschläge zur konkreten Umsetzung vorgelegt hatten, wobei insbesondere die aus Raumnot erwachsenen Probleme der Separation der einzelnen Gruppen voneinander im Zentrum standen, wurde dann nach und nach, Anstalt für Anstalt das neue System zunächst probeweise und jeweils etwas später endgültig eingeführt. Den Anfang machten Ende Juli bzw. Anfang August 1922 die beiden Anstalten mit der als am formbarsten angesehenen Klientel: Hahnöfersand und die Frauenanstalt. Es folgten die Anstalten II, III, VI, VII, Glasmoor und Waltershof. Zuletzt teilten sich am 10. Mai 1923 die Insassen von Anstalt I, also des Männergefängnisses, in Gruppen auf. Die dortigen Sträflinge hatten, so ein leitender Beamter, immer lauter ihre Einführung verlangt, da sie sich den Gefangenen anderer Anstalten gegenüber zurückgesetzt fühlten.¹⁸² Erst Ende November 1927 genehmigte Koch nach wiederholtem, über fast zwei Jahre verteiltem Drängen leitender Beamten, männliche Korrigenden in das Vergünstigungssystem einzubeziehen. Die Besserungsnachhaft, möglich bei Delikten wie Betteln, Obdachlosigkeit oder Zuhälterei, wurde unmittelbar nach Ende der vom Gericht auferlegten Strafe vollstreckt. Bevor sie in das Progressivsystem einbezogen worden waren, hatten die Korrigenden häufig ihre Halstücher weiter getragen, deren Farbe die Gruppenzugehörigkeit anzeigte und meinten, so ein Beamter, auch als Besserungshäftlinge Anspruch auf die Stufenvergünstigungen zu haben.¹⁸³

3. Organisation der Stufen

Nach einer Phase des Experimentierens im z.T. recht kritischen Dialog zwischen Vorstehern und Direktion regelte die DVO im Oktober 1924 in ihren §§ 69 bis 95, gleichsam als das Ergebnis der bisherigen Erfahrungen,¹⁸⁴ den Strafvollzug in Stufen. Durch diese Stufen sollte, so § 69, „ein allmählicher Übergang von dem Leben in der Anstalt zu dem Leben in der Freiheit verwirklicht werden“. Die gestaffelten Vergünstigungen sollten die Gefangenen zur stärkeren Anspannung und Beherrschung ihres Willens bestimmen und dadurch ihre „Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortung fördern helfen“. Das Ziel der Willensanspannung war typisch für die Zweckbestimmung des Progressivsystems in den deutschen Ländern. Mit der Intention, einen allmählichen Übergang zur Freiheit zu schaffen, lag Hamburg hingegen außerhalb dieser ansonsten recht gleichförmigen Zielsetzung.¹⁸⁵

„Alle Gefangenen“, so § 73, „die bei der Einlieferung in die Anstalt nicht mehr als 3 Monate zu verbüßen haben, kommen in der Regel für die ganze Dauer ihrer Strafe in die Gruppe IV.“ Das bedeutete für die Jahre 1926 bis 1932, dass zwischen 71,1 und 76 %, im Schnitt der Jahre: 73,5 % der Gefangenen ihr Leben hinter Gittern jenseits dieses Erziehungssystems führten; oder andersherum, die Stufen hatten in der Summe der Jahre ledig-

¹⁸¹ Verfügung, 29.7.1922; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten (3) 1922, S.81.

¹⁸² Betriebsbüro Anstalt I an Anstaltsleiter Hörstel, 5.3.1923; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, B1/5, UA 2.1, Bl.3.

¹⁸³ Vgl. Briefwechsel seit Ende 1925 u. Verfügung Koch, 29.11.1927; StAHbg, 242-1 II, Abl. 8, A 79/8.

¹⁸⁴ Johanna Gräfin Westphalen, Das hamburgische Frauengefängnis (1924), S.61.

¹⁸⁵ Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979), S.158. Die Grundsätze von 1923 sprachen in § 130 allerdings ebenfalls vom Ziel, den Übergang in die Freiheit vorzubereiten.

lich für 26,5 % überhaupt Belang.. Der Leiter von Glasmoor beklagte diese Regelung: „Grade in der 4. Gruppe befinden sich häufig anständige und fleißige Gefangene, die deshalb, weil sie nicht so lange Strafen haben, in eine höhere Gruppe nicht überführt werden können, während die langzeitigen, erfahrenen Gefangenen, die ganz gewiß nicht immer die fleißigsten u. anständigsten Elemente sind, sich in der 3. und 2. Stufe befinden.“¹⁸⁶

fig. 11: Vergünstigungen im Progressivsystem gemäß DVO vom 24.10.1924

	Gruppe IV	Gruppe III	Gruppe II	Gruppe I
Briefverkehr	monatlich	alle zwei Wochen	wöchentlich	unbeschränkt
Besuch	monatlich	monatlich	alle zwei Wochen	an jedem Besuchstag
Lohn	Grundlohn	Zuschlag	höherer Zuschlag	höchster Zuschlag
Tabak	Kautabak	Rauchen und Kauen	Rauchen und Kauen	Rauchen und Kauen
Buchentleihe, wöchentlich	ein Buch	zwei Bücher	zwei Bücher	zwei Bücher
Vorträge und Veranstaltungen	ausnahmsweise Zulassung	können zugelassen werden	dürfen teilnehmen	dürfen teilnehmen
Schulbesuch	nein	möglich	möglich	möglich
Vorzeitige Entlassung	Nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe	möglich	möglich	bevorzugt möglich
Zellenschmuck u.ä.	nein	Fotografien von Angehörigen u. andere vom Vorsteher zugelassene Bilder	wie Gruppe II, zusätzlich: erhalten Spiegel, dürfen Blumen in Arbeitsräumen pflegen, Halten von Singvögeln	wie Gruppe II, zusätzlich: dürfen Uhren tragen
Tageszeitung halten	nein	nein	ja	ja
Selbstverwaltung	nein	nein	Spielabteilungen können aus ihrer Mitte Leiter wählen	Wie Gruppe II, zusätzlich: Bei Durchführung Arbeit und Freizeit kann Selbstverwaltung gewährt werden, Wahl eines Stubenältesten
Sonstiges		Benutzung eigener Bettstücke, und Kleidung, Selbstbeschäftigung können gestattet werden.	Wie Gruppe III, zusätzlich: Licht nach Einschluss bis 22 Uhr auf eigene Kosten möglich, der Vorsteher kann noch andere, mit Strafzweck und Hausordnung vereinbare Vergünstigungen zulassen	Wie Gruppe II, zusätzlich: Freie Bewegung auf bestimmten Gebieten, Anstaltskleidung der bürgerlichen angenähert, evtl. Unterbringung in 'halboffenen' Übergangsstationen, z.B. Glasmoor
Sonderstufe A (für die Insassen der Lazarette und der Abteilung für geistig Minderwertige: Erhalten die vom Arzt bestimmten Vergünstigungen.				
Sonderstufe B (Abteilung für Schwererziehbare): Keinerlei Vergünstigungen.				

Die Gefangenen der Gruppe IV waren „an strenge Ordnung zu gewöhnen“, die Vergünstigungen fielen in dieser Stufe „mit ihrem Abschreckungscharakter“¹⁸⁷ schmal aus, wie der Übersicht zu entnehmen ist. Die DVO legte immerhin fest, dass sie Belehrungen über die

¹⁸⁶ Eigene Berechnung, Basis: Statistische Jahrbücher; 1926=76,0; 1927=76,3; 1928=73,1; 1929=72,9; 1930=73,6; 1931=71,3; 1932=71,1; jeweils von Hundert; für vorher liegen keine entsprechend differenzierten Zahlen vor. Allerdings ist noch eine kleine Gruppe von Häftlingen (die nicht in Zahlen erfasst wurde) abzurechnen. Bei wem im Gerichtsurteil ausdrücklich festgestellt wurde, der hauptsächlich Beweggrund seiner Tat läge darin, dass er sich aus sittlicher, religiöser oder politischer Überzeugung zu ihr verpflichtet gefühlt habe, der kam von Anfang an in Gruppe III (§75). Zitat: Anstalt Glasmoor, Erfahrungen im Progressivsystem, 31.10.1923; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, B1/5, UA 2.9, Bl.3.

¹⁸⁷ Stellungnahme Ebeling, 20.3.1930; StAHbg, 242-1 II Abl. 5, 3/7/73/1.

Gefahren des Rückfalls erhalten sollten, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu sichern waren, ebenso die „pädagogisch wertvollen“ Beziehungen zu den Angehörigen (§ 86). Alle Gefangenen, die mehr als drei Monate zu verbüßen hatten, waren, „sobald die Verhältnisse der Anstalt es gestatten“, in der Reihenfolge ihrer Einlieferung in die Gruppe III zu überführen (§74), dort sollte „eine verstärkte erzieherische Einwirkung auf die Gefangenen“ beginnen und Wert auf die Bildung des Charakters gelegt werden (§ 88).

Dreimal konnte der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsausschusses aus pädagogischen Gründen dieses ansonsten automatische Aufrücken um je einen Monat hemmen (§ 76), bestanden dann noch immer Bedenken gegen ein Höherstufen, so war der Arzt über den Gefangenen zu hören, dieser vor den Anstaltsausschuss zu führen (§ 77). Der entschied dann, ob der Gefangene ernstlich verwarnt und in Stufe IV verblieb oder in die Sonderstufe A oder B kam (§ 78), also in die einem Gefängnisarzt unterstehende Abteilung für geistig Minderwertige, eine Art Irrenanstalt innerhalb der Gefängnismauern, oder in die Abteilung für Schwererziehbare, gleichsam die Station für diejenigen, die der Arzt als quasi unverbesserlich, aber nicht als psychisch krank im engeren Sinne begutachtete. Allerdings konnten Angehörige beider Sonderstufen, auch in die regulären Stufen zurückgelangen. In der Weltwirtschaftskrise hat sich die Aufnahme in die Abteilung für geistig Minderwertige, so ihr Leiter, zu einem endgültigen Urteil entwickelt, wozu auch passt, dass Hamburg in dieser Zeit solche Gefangenen im Rahmen eines Kooperationsvertrages an preußische Sonderanstalten abgab, während Preußen jugendliche Straftäter nach Hahnöfersand schickte.¹⁸⁸

Die Abteilung für geistig Minderwertige, die in einem eigenen Gebäude auf dem Gelände der Fuhlsbütteler Strafanstalten untergebracht war, leitete, neben anderen Aufgaben, der deutschnational eingestellte Gefängnisarzt und Psychiater Dr. Otto Matthey. Er hatte vor seinem Eintritt in den Gefängnisdienst 1906 einige Jahre in der Irrenanstalt Hamburg-Friedrichsberg gearbeitet.¹⁸⁹ Das Konstrukt geistiger Minderwertigkeit ist fast deckungsgleich mit dem der Psychopathie. Bei psychopathischen Persönlichkeiten handele es sich, nach der für die Zeit wegweisende, bis in die Gegenwart einflussreiche Typisierung von Kurt Schneider 1923, nicht um kranke Menschen, sondern um charakterologische Spielarten, bei denen eine strafrechtliche Exkulpierung grundsätzlich nicht stattfinden kann.¹⁹⁰ Infolge ihrer Minderwertigkeit, so Pastor Seyfarth als ein typisches Beispiel des zeitgenössischen Diskurses, könne sich diese, gerade noch für ihre Taten strafrechtlich verantwortliche Klientel im Leben nicht zurechtfinden, zudem verwischten sich in ihrer Vorstellung Recht und Unrecht.¹⁹¹ Matthey legte Wert auf die „Ertüchtigung des Körpers“, da nur dann ein gesunder Geist darin wohnen könne, auf eine möglichst gute Ernährung, „um der Monotonie der Anstaltskost entgegen zu arbeiten“, auf geistige Anregung durch Unterricht, etwa in Stenografie und Englisch. Er wollte seine Patienten mit Ruhe und Festigkeit leiten, sie sich aussprechen und im Sinne der in den Irrenanstalten gerade modernen Arbeitstherapie, arbeiten lassen; der Lohn lag hier niedriger als in der untersten Progressionsgruppe und er-

¹⁸⁸ Jahresbericht Dr. Matthey für 1931; StAHbg 242-1 II, Abl. 1, 12; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol. 5.

¹⁸⁹ Vgl. StAHbg, 242-7, 177 (PA Matthey).

¹⁹⁰ Peter Fiedler, *Persönlichkeitsstörungen* (2001), S.19ff.

¹⁹¹ Heinrich Seyfarth, *Probleme des Strafwesens* (1928), S.17.

folgte nicht in Anstaltsgutscheinen, sondern ausschließlich in Naturalien.¹⁹²

Im Jahre 1927 befanden sich 71,5% der Gefangenen (ohne Untersuchungsgefangene) in Gruppe IV, III oder in einer der Sonderstufen. Damit lag Hamburg in etwa beim Durchschnitt der Stufenzugehörigkeit im Deutschen Reich, wo 70% der Gefangenen den unteren Stufen bzw. in dem meist dreigestuften System der untersten Stufe angehörten. Ohne, dass die DVO irgendwelche Kriterien dafür nannte und ohne die ansonsten in den deutschen Ländern üblichen Mindestfristen für den Verbleib in einer Stufe, erfolgte das Aufrücken in Gruppe II auf Vorschlag des Sozialpädagogen (vermutlich ist der Sozialbeamte gemeint), des Lehrers und des Werkmeisters durch den Anstaltsleiter (§ 80). Auffällig ist hier, dass die Geistlichkeit, die etwa in Bayern oder Preußen nach wie vor eine wichtige Rolle im Vollzugsgeschehen übernahm, ‘ausgebootet’ waren. Auf dieser Stufe war das bisher Angestrebte zu vertiefen, die Häftlinge möglichst individuell zu behandeln, ihnen konnten die beliebten Kalfaktorenstellen und andere Vertrauensposten übertragen werden. Ihnen sollte vermittelt werden, man beginne, ihnen Vertrauen entgegenzubringen, erwarte im Gegenzug jedoch nicht nur straffreies Verhalten, sondern auch freiwillige Pflichterfüllung und Mehrleistung (§ 90). 26,2 % der Gefangenen Hamburgs befanden sich 1927 in dieser Gruppe, im Reich waren es 27,3%, in Bayern hingegen nur 19,1%, in Thüringen 41,2%.¹⁹³

Wiederum ohne Kriterien oder Mindestverweildauer sprach der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Anstaltsausschusses das Aufrücken in Gruppe I aus (§ 81). Eine eigens für das Aufrücken in Gruppe I der Frauenanstalt ergangene Richtlinie ihrer Leiterin legte für die Frauen fest, dass hier die Versetzung nicht zahlen- und zeitmäßig zu erfolgen hat, sondern ausschließlich nach pädagogischen Momenten. Die Behandlung in dieser Gruppe sollte „den Übergang zur Freiheit vermitteln“ (§ 92). Die Gefangenen sollten zeigen, dass sie gelernt haben, sich selbst zu beherrschen und „ihre Pflicht mit Einsetzung ihres ganzen Könnens zu erfüllen“. Hier spricht das tief verwurzelte Berufsethos von Direktor Koch. Dazu diene auch die Möglichkeit, sie, wenn ihre Begnadigung oder vorläufige Entlassung anberaunt war, für den Rest der Strafe in den wenig gesicherten, ‘halboffenen’ Filialanstalten Glasmoor, Waltershof und Giesensand unterzubringen. Einerseits, so Koch, bot sich ihnen so Gelegenheit, zu beweisen, dass sie sich „im neuzeitlichen Sinne ‘gebessert’ haben“, andererseits gab dies der Gefängnisverwaltung die Möglichkeit nachzuweisen, dass sie „mit dem ‘neuzeitlichen Strafvollzug’ auf dem richtigen Wege ist“. Jede Disziplinarstrafe, die schwerer wog als ein Verweis, führte in dieser sogenannten Freigruppe automatisch zur Rückkehr in die niedrigere. Durch Hausstrafen konnte auch in den anderen Gruppen eine Rückversetzung bewirkt oder das Aufrücken gehemmt werden (§ 84), was die Beamten als sehr wirkungsvolle, da von den Gefangenen sehr schmerzhaft empfundene

¹⁹² Jahresbericht Dr. Matthey für 1926 und für 1931; StAHbg 242-1 II, Abl. 1, 9 und 12; § 4 der Hausordnung für die Abteilung für geistig Minderwertige, in: Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten 8 (1927), S.44.

¹⁹³ Zahlen: Eigene Berechnungen; Statistik des Gefängniswesens, S.8 u. 12; vgl. methodische Bemerkungen, Erster Teil B II 5. Mindestfristen: Synopse der Stufenregelungen der DVO der größeren Länder des Deutschen Reiches (Schaubild I, II u. III) im Anhang von: Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979). Gefängnispastoren: Vgl Brigitte Oleschinski, Die deutsche Gefängnisseelsorge (1993), S.101ff.

Strafen ansahen. Lediglich 2,3% der Gefangenen erreichten in Hamburg diese höchste Stufe der künstlichen Karriereleiter, im Reich waren es 2,7%, in Bayern 2,2% und in Thüringen 12,4%.¹⁹⁴

4. Antinomien der Praxis

Die Praxis des Stufensystems litt an der Undurchführbarkeit der aufgestellten Ideale. Das Prinzip der Separation der Angehörigen verschiedener Stufen lag angesichts der nicht unbegrenzten Räumlichkeiten über Kreuz mit dem anderen Trennungsprinzip, welches lautete, die Gefangenen nach ihrer Zugehörigkeit zu Arbeitsbetrieben zu separieren, um den Tauschhandel im Sinne von 'Ich gebe Dir aus der Schneiderei ein paar Nadeln, Du mir aus der Druckerei Papier' zu erschweren.¹⁹⁵ Ebenfalls um den Tauschhandel und das Kassiberschmuggeln zu unterbinden schien es angezeigt, Innenarbeiter von Außenarbeitern getrennt unterzubringen, sodass Anstalt III, also das provisorische Barackengefängnis, zeitweise ein doppeltes Progressivsystem betrieb, die Innenarbeiter und die Außenarbeiter erkletterten getrennte Stufenleitern, was zu allerlei, von den Gefangenen scharf wahrgenommenen Ungerechtigkeiten führte. Auch angesichts der verschiedenen Weckzeiten für einzelne Gewerbe, die Stallarbeiter standen beispielsweise deutlich früher auf als die in der Tischlerei Beschäftigten, schien es nicht angezeigt, in den Sälen Gruppenangehörige verschiedener Berufe unterzubringen, da der Schlaf der später Aufstehenden sonst gestört würde.¹⁹⁶ Das Trennungsgebot des Progressivsystems musste in diesen Zielkonflikten hintanstellen, sodass es quasi überhaupt nicht zur Verwirklichung gelangte.¹⁹⁷

Das Prinzip, dass ein Aufstieg durch das Freiwerden von Plätzen in der höheren Gruppe in der Reihenfolge der Verweildauer in der bisherigen Stufe erfolgte, schuf einen, in praxi nur durch grobe Disziplinarverstöße gebremsten Automatismus, der eher an die Beamtenlaufbahn als an ein erzieherisches System erinnert. Dieses „Ersitzen“ wie es der Leiter des Zuchthauses in der Einführungszeit der Stufen im Oktober 1922 nannte,¹⁹⁸ führte dazu, dass die Schnelligkeit oder Langsamkeit des Aufsteigens, des Erlangens einiger Möglichkeiten, die graue Monotonie des Haftmilieus zu durchbrechen, nicht so sehr vom Verhalten des Gefangenen abhing. Sondern sie war vielmehr davon abhängig, ob ein Gefangener der höheren Gruppe seine Strafe abgesessen hatte, begnadigt, selber weiter aufstieg, heruntergestuft oder etwa in eines der beiden für geisteskrankte Kriminelle vorgesehenen „festen Häuser“ der Irrenanstalt Langenhorn verlegt wurde. Ein Gefangener X, der zu einem gegebenen Zeitpunkt A ein in den Augen des Personals und seiner Werte mittelmäßiges Verhalten an den Tag legte, konnte so schon nach zwei Monaten von Gruppe III in Gruppe

¹⁹⁴ *Frauenanstalt*: Richtlinien für die Versetzung in die Progressivgruppe I, 8.9.1926 im Anhang des Prüfungsberichtes der Anstalts- und Betriebseinrichtungen der Anstalt Va, 29.1.1929; StAHbg, 242-2, Paket Nr. 1. *Zitat*: Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.85. *Zahlen*: Eigene Berechnungen, aus: Statistik des Gefängniswesens, S.8 u. 12.

¹⁹⁵ Vgl. z.B. Bericht Anstalt II zum Stufenvollzug, 29.9.1923; StAHbg, 242-1 II, Abl. 8, B 1/5, UA 2.2.

¹⁹⁶ Vgl. die Berichte zum Progressivsystem der Anstalt III; ebd., UA 2.3, u. die Bemerkungen des Leiters Anstalt III zum Entwurf einer Verfügung betr. Progressionseinführung, 19.2.1923; ebd., sowie Bericht Oberinspektor Körber, 17.5.1934; StAHbg, 242-1 II, Abl.5, 8/1.

¹⁹⁷ Vgl. Leiterin der Frauenanstalt an Lahts, 18.5.1934 u. Bericht Oberinspektor Körber, 17.5.1934; ebd.

¹⁹⁸ Bericht über die Einführung des Progressivsystems in der Anstalt II, 12.10.1922; StAHbg, 242-1 II, Abl. 8, B 1/5, UA 2.2.

II aufsteigen, weil der Gefangene Y der Gruppe II gerade zur Entlassung kam. Ein Gefangener Z hingegen, der sich zu dem Zeitpunkt B geradezu als 'Mustergefangener' zeigte, seine Tat bereute und redlich, sich zu bessern strebte, verblieb womöglich sechs Monate in Gruppe III, weil einfach kein Gefangener gerade die Gruppe II verliess, auf welchem Weg auch immer.

Am Beispiel des Zuchthausgefangenen Sch., 1930 als Bibliothekar und Schreiber im Lazarett II beschäftigt, kann die Beurteilungspraxis zum Gruppenaufstieg ein wenig unter die Lupe genommen werden. Der Stationsbeamte schrieb in seiner Stellungnahme kurz und bündig: „Führung: sehr gut“, der Werkbeamte beschränkte sich auf: „Sch. führt seine Arbeiten zur Zufriedenheit aus“, der Lehrer äußerte sich nicht, womöglich besuchte der offenbar ohnehin gebildete Gefangene die Schule nicht. Der Fürsorger beschied sich mit: „Empfehle Versetzung“, der Gefängnisarzt formulierte die längste Stellungnahme: „Aerztlich keine Bedenken. Als Bibliothekar und Schreiber fleissig und anständig“. Dem Anstaltsbüro des Zuchthauses gefiel dieser knappe Stil nicht, es formulierte recht scharfe Kritik: „Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Aufsteigen in die Gruppe II nicht allein gute Führung, Fleiss und gute Arbeit vorausgesetzt wird, sondern dass aus dem Gesamtverhalten des Gefangenen schon zu erkennen sein muss, dass der Strafvollzug so wirksam war, dass von einer wirklichen, aller Voraussicht nach anhaltenden Besserung gesprochen werden kann.“¹⁹⁹ Das freilich waren angesichts der Arbeitsüberlastung der Beamten, zumal in der Weltwirtschaftskrise mit ihren Personalkürzungen, praxisferne Fiktionen von einem Idealsystem, das beim Erziehen eben nicht schematisch, sondern individuell vorgeht.

Der Schematismus des Stufensystems zeitigte auch in anderer Hinsicht erziehungswidrige Folgen, wie sich vielen Beschwerden von Gefangenen entnehmen läßt. Die entsozialisierenden Effekte der Haft, das Herausfallen aus allen bisherigen Lebensbezügen sollte erst beim Heraufklettern der Stufenleiter (in gewissem Maße) relativiert werden, indem einige Tätigkeiten erlaubt werden, die in den darunterliegenden Stufen noch verboten waren. Das Festhalten an Kompetenzen, die in der Freiheit gebraucht werden, hing also davon ab, ob der Gefangene überhaupt Zugang zu der Stufenleiter bekam und ob es ihm, im Wesentlichen durch Wohlverhalten, gelang sie hinaufzuklettern. Typisch hierfür war die Beschwerde des Züchtlings Hans E.²⁰⁰ Er war soeben in die Gruppe III aufgestiegen und hoffte, nun in der freien Zeit zeichnen und schreiben zu dürfen. Vor dem Progressivsystem sei jedem Gefangenen, der zwecks Studiums um Schreiberlaubnis nachsuchte, diese auch gewährt worden. Nun sei dies nur noch in den beiden höchsten Stufen möglich, in der sich Hans E. eben noch nicht befand. Der Gefangene kritisierte nicht nur, dass er nunmehr seit einem Jahr in der Ausbildung gehemmt werde. Sondern er sah es auch als seine „Pflicht“ an darauf hinzuweisen, dass in der Hemmung aufwärtsstrebender Menschen die Gefahr liege, in dem Stufenvollzug „einen faulen Zweig zu pflöpfen.“ Denn nach seiner Ansicht sei es eine verfehlte Idee, in diesem Progressivsystem die Hebung des geistigen

¹⁹⁹ Abschrift aus Gefangenenpersonalakte Sch.; StAHbg, 242-1 II, Abl. 5, 8/1.

²⁰⁰ Beschwerdevorgang Hans Christian Karl E, April 1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.13.

Niveaus den Angehörigen der beiden unteren Stufen vorzuenthalten. Der Leiter des Zuchthauses betonte in seiner Stellungnahme die Unbelehrbarkeit des Gefangenen. Obwohl er schon mehrmals belehrt worden sei, dass Ausnahmen bezüglich der Schreiberlaubnis nicht gemacht werden könnten, versuche er „mit großer Hartnäckigkeit“, das Ziel zu erreichen. Zur Charakterisierung seiner Persönlichkeit dürfe nicht verschwiegen werden, dass er bereits zweimal als Haupträdelsführer in der Bäckerei die Arbeit verweigert habe, um die Zuteilung von Fettzulagen zu erreichen. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen. Grete Zabe kommentierte als Mitglied der Beschwerdekommision : „Da E. noch eine lange Strafzeit zu verbüßen hat, kann er bei guter Führung noch genügend Zeit zur Weiterbildung finden. Es wäre wünschenswert, wenn E. diese Zeit benutzen wollte, auch an seinem Charakter zu modellieren.“ Die Stufen sollten den ‘willensschwachen’ Gefangenen einen Anreiz zu bieten, ihren Willen anzustrengen, um als willensstarke Menschen in der Freiheit den kriminellen Versuchungen zu widerstehen. Nun waren die Beamten und die Beschwerdekommision mit einem Gefangenen konfrontiert, der „seinen Kopf durchsetzen“ will, der also offenkundig über einen starken Willen verfügt. Das was er wollte, fügte sich jedoch nicht in das Schema der Progression, wohl aber in die Ziele der Sozialmachung. Hans E. brauchte womöglich kein System zur Willensstärkung, denn sein Wille, sich zu bilden, war schon stärker ausgeprägt, als es in den Ablauf des Betriebes in Stufen passte, doch dieses System nahm ihm zugleich Möglichkeiten, sich fortzubilden und seine Gefängniszeit halbwegs sinnvoll zu nutzen. Wie der Stellungnahme zu einer ähnlich gelagerten Beschwerde desselben Jahres zu entnehmen ist, lag dem restriktiven Handhaben der Schreiberlaubnis im Zuchthaus, selbst für Angehörige der Gruppe II, auch die Ansicht zu Grunde, „dass die Schreiberlaubnis in vielen Fällen nur zur Herstellung von Kassibern benutzt wird, um Ausbrüche und Meutereien vorzubereiten“. Darum werde „strenge Kontrolle“ über die angefertigten schriftlichen Arbeiten ausgeübt.²⁰¹

Die Verbesserung der Disziplin der Gefangenen, der Rückgang von Hausstrafen durch den gestuften Strafvollzug, also in der polemischen Formulierung Bernd Kochs, das „Bestechen zu guter Führung“, galt in der Weimarer Zeit in Hamburg wie andernorts als der spürbarste und durchaus begrüßenswerte Effekt dieser Methode, die auch ein „ausgezeichnetes Disziplinarmittel“ darstelle, so Curt Bondy.²⁰² Der Erfolg des Progressivsystems beruhe, so Bernd Koch weiter, geradezu auf dieser im Vergleich zu den früheren repressiven Methoden eleganteren Form anstaltsinterner Herrschaftssicherung. Christian Koch unterstrich zwar 1924 den starken Rückgang der Disziplinarstrafen besonders schwererer Art, da die Zurückversetzung als so schmerzlich empfunden werde, dass es regelmäßig die Arreststrafen überflüssig mache. „Die freiwillig gehaltene Ordnung wurde in den Anstalten eine weit bessere. Das alles ist doch von besonderer Bedeutung!“²⁰³ Abgesehen davon, dass die nun einsame Einsperrung genannte Arreststrafe auch in der Weimarer Zeit keineswegs aus-

²⁰¹ Stellungnahme Anstaltsleiter Zuchthaus zur Beschwerde des Gefangenen Paul Wilhelm E, 16.7.1924; ebd., UA 27.

²⁰² Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972), S.197; Curt Bondy, Fortschritte und Hemmungen (1930), S.100.

²⁰³ Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.77.

starb, fällt auf, dass in keinem der überlieferten Jahresberichte der einzelnen Fuhlsbütteler Anstalten (1924/26, 1928, 1930, 1931/32), diese disziplinierende Wirkung der Stufen erwähnt wurde, nach 1933 vermerkte ein Anstaltsleiter in einem Verriß des eben vergangenen progressiven Erziehungsstrafvollzug sogar, dass sich die Disziplin der Gefangenen durch das neue System verschlechtert habe.²⁰⁴

Im Nationalsozialismus noch bis 1940 im Erwachsenenvollzug formal beibehalten wurde der Strafvollzug in Stufen nach 1945, in der bis in die 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts währenden „Periode der Wiederbelebung Weimarer Reformtendenzen“, in Hamburg wiederum unter der Leitung von Christian Koch, erneut zum erzieherischen Leitkonzept der Hamburger Strafanstalten. Das stufenweise Vergünstigungssystem entfiel bereits in der im Juli 1962 als Verwaltungsabkommen der Länder in Kraft getretenen bundeseinheitlichen Dienst- und Vollzugsordnung und wurde in praxi Ende 1971 im Erwachsenenstrafvollzug abgeschafft.²⁰⁵ Unter der christdemokratischen Regierung mit dem resozialisierungskritischen, an der Sicherung der Allgemeinheit wie der schwächeren Gefangenen vor Gewalt durch Mitgefangene und einer forcierten Bekämpfung des Drogenmißbrauchs orientierten Justizsenator Roger Kusch kehrte das Progressionssystem im Frühjahr 2004 in den Hamburger Strafvollzug zurück. Als stationsgebundene Binnendifferenzierung bezeichnet verbüßen seitdem die Gefangenen des Hauses II der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und seit Februar 2006 bestimmte Gefangene der neu erbauten Justizvollzugsanstalt Billwerder ihre Strafe in einem dreigestuften System mit zunehmenden Befugnissen und Freiheiten.²⁰⁶

VI. Fürsorge

the burden of time i hope to survive
i know that words alone won't stand.
veil²⁰⁷

Fürsorge war ein Leitwort und -wert der Weimarer Zeit. Mit und vor allem nach dem Weltkrieg mit den einschneidenden sozialen Verwerfungen als Folge, hatte sich der Kern der Staatsdefinition verlagert. Die Legitimation des Obrigkeitsstaates war primär auf polizeiliche Ruhe und Ordnung gegründet gewesen. Die neue Ordnung baute hingegen auf Demokratie und Wohlfahrtsstaat und erlegte sich in umfassender Weise die Pflicht auf, Fürsorge für möglichst alle Bedürftigen zu leisten. Es war damit nur konsequent, auch im Bereich des Strafsens das Verhältnis von Individuum, Staat und Gesellschaft neu zu definieren und ihn ergo am Ideal der Resozialisierung auszurichten. Für die entschiedenen Anhänger dieser Idee, war es somit gleichermaßen unumgänglich, auch die Fürsorge für Straftäter und -täterinnen zu verbessern: „Ein Kampf gegen die Kriminalität“, so der oberste Resozialisierer der hamburgischen Gefangenenanstalten, Carl Ebeling, „wird trotz aller Besserungsbemü-

²⁰⁴ *Jahresberichte*: StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 9, 10, 12, 13; *Anstaltsleiter*: Bericht Vierle über das Progressivsystem, 18.5.1934; StAHbg, 242-1 II, Abl.5, 8/1.

²⁰⁵ Zitat: Günther Blau, *Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945* (1988), S.19; vgl. Thomas Krause, *Geschichte des Strafvollzugs* (1999), S.92, u. Arno Weinert, *Der moderne Strafvollzug* (1994), S.163ff.

²⁰⁶ Justizbehörde Hamburg (Hg.), *So viel ist sicher*, S.14 u. 20 u. JVA Fuhlsbüttel (Hg.), *100 Jahre Santa Fu* (2006), S.33.

²⁰⁷ veil, the stand, auf Dies., *the burden of life* (CD).

hungen innerhalb der Anstalten nie erfolgreich ausgefochten werden können, wenn dem Gebäude des Strafvollzugs das Dach fehlt: ein wohlorganisiertes Fürsorgewesen.“²⁰⁸ Das realisierte Fürsorgewesen der hamburgischen Gefängnisanstalten kann durch viererlei charakterisiert werden: *Erstens* durch die Fortführung der Tradition einer ‘Wohlfahrtssteuer’ vom Arbeitsverdienstes der Gefangenen, Unterstützungsfonds, verkürzt: U-Fonds genannt; *zweitens* durch das Einstellen hauptamtlichen Fürsorgepersonals, welches die Fürsorgearbeit säkularisierte und professionalisierte; *drittens* durch die Zentralisierung der Fürsorge und Erziehung in einer gesonderten Verwaltungseinheit und *viertens* durch den mit hohem Kraftaufwand und halbem Erfolg betriebenen Versuch, die Entlassenenfürsorge in den Händen der Gefängnisverwaltung zu verstaatlichen, monopolisieren, effektivieren.

1. Unterstützungsfonds

Spätestens seit Hamburg 1875 neue Arbeitstarife für seine Gefangenen festlegte, existierte der Unterstützungsfonds. Zuchthäusler führten 25%, Strafgefangene 20% ihrer Arbeitsbezahlung ab. Seit 1879 betrug der Satz einheitlich 10%.²⁰⁹ In den unter Direktor Koch in eine Stiftung unter seinem Vorsitz umgewandelten U-Fonds flossen noch weitere Geldmittel: u.a. Zinsen, private Spenden, staatliche Zuschüsse, die Arbeitsguthaben entwichener oder verstorbener Gefangener, die von Gefangenen verbotswidrig besessenen und ihnen abgenommenen Gelder, die Überschüsse aus dem Verkauf von Zusatznahrungsmitteln an die Gefangenen.²¹⁰ Mit diesen Geldern finanzierte die Gefängnisverwaltung zwei Entlassenenheime, leistete Zuwendungen an Gefangene und ihre Familien, für Reise- und Zehrgeld nach der Entlassung, für das Ausbessern, Reinigen und Verabfolgen neuer Kleidungs- und Wäschestücke, für den Ankauf von Arbeitsgerät, Handwerkszeug, Handelsgegenständen und Gewerbescheinen für Entlassene zum Aufbau einer Existenz, für den Einkauf in Krankenkassen und die Zahlung von Beiträgen für diese und andere Sozialversicherungen, für das Bezahlen von Schulden, das Einlösen von Pfändern sowie das Beschaffen von Unterkunft und Bespeisung nach der Entlassung.²¹¹

Der Jahresbericht des Sozialbeamten am Zuchthaus für das Jahr 1930 bietet einen, freilich bereits durch die Weltwirtschaftskrise geprägten, Einblick in die Verwaltung des U-Fonds: Der eine Sozialbeamte, seit Ende November von einem neuen Kollegen unterstützt, sorgte bei einem Durchschnittsbestand von 419 Gefangenen und insgesamt 1304 Entlassenen in 447 Fällen für das Einkleiden der Entlassenen, löste 33 Pfänder ein, bewilligte 31 Barunterstützungen und 15 Fahrscheine.²¹² Die Anträge von Gefangenen auf Zuwendungen aus dem

²⁰⁸ Carl Ebeling, Organisation des Fürsorgewesens (1926), S.80f.

²⁰⁹ Gefängnisdirektor Gennat an Präses der Gefängnisdeputation, 24.6.1909: „Wann, wie und durch wen ein Unterstützungsfonds in das Leben getreten ist, läßt sich nicht feststellen.“ Dort auch die Angaben zur älteren Geschichte des U-Fonds; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 6.

²¹⁰ Vgl. Koch an SKJV, 16.3.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 4, UA 2, Koch in der Gefängnisbehörde (vormals. SKJV, Abt. f. d. GW), 8.11.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 5, UA 4 u. Carl Ebeling, Organisation des Fürsorgewesens (1926), S.81. Endgültige Regelung: § 444 DVO.

²¹¹ Vgl. Carl Ebeling, Organisation des Fürsorgewesens (1926). Im September 1927 wurden Möglichkeiten u. Modalitäten für Zahlungen aus dem U-Fonds leicht verändert; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten (7) 1927, S.60f.

²¹² Jahresbericht über die soziale Tätigkeit in Anstalt II im Jahre 1930; StAHbg, 242-1 II, Abl. 1, 13.

U-Fonds entgegenzunehmen und zu prüfen bzw. selbst einen entsprechenden Bedarf festzustellen, war eine der Aufgaben der Fürsorger und Fürsorgerinnen.

2. Fürsorger und Fürsorgerinnen

Hamburg schuf 1920 die ersten drei Stellen für Inspektoren, die sich ganz der „Besserung und sittlichen Hebung“ der Gefangenen widmen und damit Rückfall verhüten sollten, und zwar in Ersetzung zweier Planstellen für Gefängnisgeistliche, die auf den Aussterbeetat kamen, und einer Gefängnislehrerstelle.²¹³ Hamburg gehörte mit der Anstellung dieser „neu[e]n Art von Fachbeamten für Gefangenenpflege“ zu den Ausnahmen des Deutschen Reiches: Im Jahre 1927 beschäftigten die drei Länder eines als besonders fortschrittlich geltenden Strafvollzuges, Thüringen, Sachsen und Hamburg, die zusammen für nur etwa 12 % aller Gefangenen im Reich verantwortlich waren, 55 der 58 Fürsorger in deutschen Gefangenenanstalten, während das von einer sozialdemokratisch geführten Koalition regierte Preußen, wo in mehr als 1000 Haftanstalten mehr als die Hälfte aller deutschen Gefangenen einsass, lediglich *einen* Teilzeit-Fürsorger beschäftigte. Hier blieben die Strafanstaltsseelsorger „in dem alten Besitzstand ihrer Amtsaufgaben“.²¹⁴

Die Sozialbeamten sollten nämlich, so Koch, „die beratenden Freunde der Gefangenen sein, an die sich diese mit all ihren Anliegen und Wünschen vertrauensvoll wenden können“.²¹⁵ Sie übernahmen über die Verwaltung der Fürsorgegelder hinaus weitere Aufgaben, die bislang von den Gefängnisgeistlichen besorgt worden waren und die sie z.T. auch weiterhin, neben und manchmal in offener Konkurrenz zum Fürsorgepersonal erledigten²¹⁶: Lektüre der Gefangenenpost, um „Kenntnis der Persönlichkeit des Inhaftierten, seiner Angehörigen und des Milieus, dem beide angehören“ zu erlangen,²¹⁷ Überwachen der Besuche, kleine Gänge in die Stadt, um Angelegenheiten der Gefangenen oder ihrer Angehörigen zu regeln, Besuche bei den Familien, Vermittlung zwischen Eheleuten, die durch die Strafe getrennt waren.

Da, so Ebeling, die Familie nach der Entlassung vielfach den einzigen Rückhalt darstelle, werde besonderer Wert auf die „Festigung oder Wiederanknüpfung der Familienbände“ gelegt. Die DVO sah vor (§ 421), dass dies tunlichst durch Einwirkung der Sozialbeamten sowohl auf den Gefangenen als auch dessen Angehörigen geschehen solle. Eine Trennung der Frau von ihrem gefangenen Mann war häufig der Grund oder Anlaß für die alles in

²¹³ Zitat: Dritter Bericht des zur Prüfung des Staatshaushaltsplanes für 1920 eingesetzten Ausschusses, August 1920; Protokolle und Ausschlußberichte 1920, Nr.51, S.2. Zum parlamentarischen Entscheidungsprozess: Senatsantrag an Bürgerschaft, Schaffung von Beamtenstellen bei der Gefängnisverwaltung, in: Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1920, S.1267-1270; Stenographischer Bericht 1920, S.1127ff.; zum Hintergrund: Erik Eichholz, Evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge (1995), S. 16f.

²¹⁴ Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons (2004), S.31; Zitate: Otto Weißenrieder, Die Strafanstaltsbeamten (1928), S.77.

²¹⁵ Koch an Vorstand JV, 10.11.1922 (Antwort auf eine Anfrage des Sächsischen Justizministeriums zur Umgestaltung des hamburgischen Strafvollzuges); StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol.4a, UA 9, Bl.4.

²¹⁶ Vgl. z.B. Gefängnisgeistlicher Reuß an Senior Horn, 1.4 1921; KiAHbg, AKr, B.XIV.5., Mappe E, Bl.62, Arbeitsbericht des Gefängnisgeistlichen Rhine von 1926; KiAHbg, PA Rhine jr., Bl.24, o.S., Vermerk von Carl Ebeling; StAHbg, PA Lüder, Bl.305 sowie Pastor Lüder an Landesbischof, 27.10.1933; KiAHbg, PA Lüder, Bl.43, S.11.

²¹⁷ Carl Ebeling, Organisation des Fürsorgewesens (1926), S.80.

allem eher seltenen Suizide und ernsthaften Suizidversuche von Gefangenen. In was für einen sensiblen Bereich die Sozialbeamten eingriffen und dabei laut Gefängnispastor Wilhelm Lüder wiederholt versagten, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1927. Der wegen Diebstahls und Betrugs im wiederholten Rückfall verurteilte Zuchthausgefangene O. lebte vor seiner Inhaftierung mit Bertha S. zusammen. Sie besuchte ihn regelmäßig im Zuchthaus, bis es dabei zu einem Streit kam. Es ist unbekannt worüber, aber aus anderen Aktenstücken ist bekannt, dass Sträflinge, die ja keine unmittelbare Kontrolle mehr ausüben konnten, ihre Frauen häufig des Fremdgehens verdächtigten. Wie auch immer, Bertha S. löste die Beziehung. Der Gefangene fiel danach, so Koch, in einen „krankhaften Zustand seelischer Depression“. Er bombardierte Bertha S. mit Briefen, um sie umzustimmen. Wiederholt kamen Sozialbeamte des Zuchthauses zu ihr nach Hause und bedrängten sie, die Beziehung doch wieder aufzunehmen. Nachdem sich die auf diese Weise von Briefen und Beamten Verfolgte an die Polizei um Hilfe gewandt und Justizsenator Nöldeke ein Machtwort gesprochen hatte, wies Koch den Sozialbeamten zurecht und unterband für die restlichen 1759 Tage, 2 Stunden und 15 Minuten der Strafverbüßung weitere Kontakte des Gefangenen mit Bertha S.²¹⁸

Zum Tätigkeitsfeld der Sozialbeamtschaft gehörte es ferner, jeden neueingelieferten Gefangenen anhand eines Fragebogens nach seinem schulischen, beruflichen und sozialen Profil, nach Pfändern, nach den Aussichten für die Zeit nach der Entlassung hinsichtlich Wohnung und Arbeit zu befragen, die Fürsorgeakte des Gefangenen zu führen, Gnadengesuche zu bearbeiten und zu Gruppenversetzungen innerhalb des Progressivsystems Stellung zu nehmen. Damit die Maßnahmen, welche „vom ersten Straftage an, die Regelung aller Verhältnisse des gefangenen Menschen im Auge“ hatten, rechtzeitig eingeleitet werden konnten, setzte Christian Koch 1921 bei der Justizbehörde durch, dass Gnadenerweise nicht mehr sofort in die Freiheit führten, sondern nur zu bestimmten Stichtagen. Die Begnadigten mußten zu ihrem Mißfallen ihre Strafe bis zu 14 Tagen länger verbüßen, als es bisher der Fall gewesen war.²¹⁹ Hieran ist zu sehen, dass der Umbau des Strafens nicht allein, wie von Kritikern aus dem autoritären Lager vorgeworfen, zu Gunsten der Straffälligen ausfielen, sondern manchmal ihren Interessen auch zuwiderlaufen konnte.

Trotz der sich in der Weimarer Zeit deutlich durchsetzenden Professionalisierung fürsorglicher Berufe rekrutierte sich das Fürsorgepersonal der hamburgischen Haftanstalten weniger aus Absolventen und Absolventinnen entsprechender Ausbildungsgänge, sondern aus dem Gefängnispersonal selbst. Besonders befähigte Beamte und Beamtinnen, nicht selten aus dem Aufsichtsdienst, aber auch Beamte, die für die Stelle eines Anstaltsleiters vorgesehen waren und die praktische Erfahrungen für die Durchführung des Erziehungsgedankens sammeln sollten, wurden auf die Fürsorgestellen gesetzt. Klare Richtlinien, welche Kompetenzen sie mitbringen sollten, sind nicht ergangen, die Finanzdeputation setzte aller-

²¹⁸ *Ebeling-Zitat*: Carl Ebeling, *Organisation des Fürsorgewesens* (1926), S.79. *Suizid*: Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 i vol. 1 u. vol. 2. *Lüder-Zitat*: Pastor Lüder an Landesbischof, 27.10.1933; KiAHbg, PA Lüder, Bl.43, S.11. *Fall Bertha S.*: Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4, UA o.Nr.

²¹⁹ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 4, UA 5 u. Koch an Vorstand JV, 22.9.1926; ebd, UA 18. Zitat: Carl Ebeling, *Organisation des Fürsorgewesens* (1926), S.78

dings 1923 durch, dass Aufseherinnen, die auf die höher besoldete Stelle einer Fürsorgerin gelangen konnten, die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspflegerinnen oder eine gleichwertige Vorbildung benötigten. Dem Fachpersonal für die soziale Betreuung hinter Gittern billigte die Direktion „grösstmögliche Freiheit“ bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu, sodass es nur dem Dienstweg, der DVO und den allgemeinen Richtlinien für das Personal unterlag, aber keine gesonderten Dienstanweisungen beachten mußte. Bei Beginn der sozialen Tätigkeit erhielten ihre Träger mündliche, allgemeine Instruktionen vom Leiter der Abteilung H, welche zudem regelmäßig Fachkonferenzen des Erziehungs- und Fürsorgepersonals abhielt und Jahresberichte einforderte.²²⁰

Zwischen Sozialbeamenschaft und dem übrigen Apparat kam es wiederholt zu Spannungen und Konflikten. Sie verorten sich in der Polarität zwischen einer manchmal die Vorschriften mißachtenden, von Mitgefühl für das Los der Gefangenen getragenen Orientierung am Einzelnen auf der einen und den wirklichen oder vermeintlichen Notwendigkeiten des Betriebsablaufes auf der anderen Seite, dem „Despotismus einer rein bürokratisch organisierten Behörde“ wie es die im Streit gegangene Fürsorgerin Reuß formulierte. Pastor Seyfarth benannte als Leiter der Abteilung H in seinem Bericht über die Fürsorgerin den Gegensatz aus dem Gegenlicht der Institution: Sie sei für eine Stelle im Verwaltungskörper wenig geeignet, da sie auf Belehrungen nicht mit Dankbarkeit, sondern Gekränktheit reagiere und weil es ihr schwer falle, „rein Sachlich-Dienstliches und Persönliches voneinander zu trennen“. Dieses Konfliktmuster lag nicht allein bereits dem Streit zwischen den Sozialpädagogen Bondy und Herrmann auf der einen, dem übrigen Personal Hahnöfersands und der Direktion auf der anderen Seite zu Grunde. Sondern er findet sich in der staatlichen Wohlfahrtspflege der Weimarer Zeit als der Grundkonflikt zwischen Individuum und Bürokratie an vielen Stellen.²²¹ Er führte für den Hamburger Strafvollzug nicht nur zu raschem Personalwechsel im Bereich von Pädagogik und Fürsorge, sondern wiederholt auch zu Auseinandersetzungen mit der Außenwelt. So verschwieg etwa die aus dem Aufsichtsdienst übernommene Fürsorgerin Marie H., später in Berlin wegen Betruges selbst inhaftiert, auf Anfrage des Arbeitgebers die Vorstrafen einer ihrer entlassenen Schutzbefohlenen, aus „einem falsch verstandenen und über das zulässige Mass hinaus gesteigerten Mitgefühl heraus“, wie Koch in Verteidigung seiner Untergebenen betonte.

²²⁰ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 b vol.1, UA 6; Carl Ebeling, Organisation des Fürsorgewesens (1926), bes. S.77; Zitat: Koch an Vorstand JV, 12.2.1925; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 4, UA 10. Die Fürsorge für Gefangene u. Entlassene war in §§ 434-472 der DVO geregelt. Lediglich Sachsen, wo der neue Berufszweig im Gefängnisdienst besonders systematisch entwickelt wurde, traf im Februar 1928 genauere Festlegungen zu Auslese, Ausbildung und Prüfung der Gefängnisfürsorger, die akademisch ausgebildet sein sollten; vgl. Otto Weißenrieder, Die Strafanstaltsbeamten (1928), S.77 u. 90.

²²¹ Maria Reuß, Abteilung H, Hamburger Nachrichten, 25.5.1923; StAHbg, 242-7, PA Reuß 190. Bericht Seyfarth über die Sozialbeamtinnen, 6.5.1922; ebd. *Konfliktmuster*: Vgl. z.B. Karl Mennicke, Der sozialpädagogische Sinn der öffentlichen Wohlfahrtspflege, Soziale Praxis 33 (1924), Sp.581f., und Young-Sun Hong, Welfare, Modernity and the Weimar State (1998), S.39 u. 141ff., die darin einen „gendered conflict between bureaucracy and personal help“, zwischen männlichen Bürokraten und weiblichen „field workers“ sieht (S.39). Dasselbe Konfliktmuster trat aber, wie an Hahnöfersand zu sehen, auch auf, wenn die *field worker* Männer waren, ebenso nach 1933 zwischen männlichen Gefängnispastoren und Strafvollzugsapparat; vgl. Erik Eichholz, Evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge (1995). Hier sind noch genauere Überlegungen nötig, wie sich die Dinge im Dreieck von Orientierung am Menschen, Bürokratie und Gender treffend darstellten und interpretieren lassen.

Der selbstständige Kaufmann und Sozialdemokrat H., der die Entlassene eingestellt hatte und dann durch sie geschädigt worden war, verlangte Schadenersatz von der Sozialbeamtin, was ein langwieriges Güteverfahren nach sich zog. Der Kaufmann, so der Vermittler der Gütestelle, besass ein „weitgehendes politisches Interesse“ und wünschte daher über seine finanziellen Ansprüche hinaus, „aus staatsbürgerlichen Erwägungen“, dass sein Fall Anlass zu Reformen der Abteilung H gäbe.²²²

3. Abteilung H

Eine eigene zentrale Verwaltungseinheit für alle die ‘Hebung’ und ‘Sozialmachung’ der Gefangenen betreffenden Angelegenheiten zu schaffen, war Anlaß und Ergebnis des in Abschnitt A II 2 dargestellten Umbaus der Gefängnisverwaltung in den frühen 20er Jahren. In der neuen Abteilung H wurden nicht allein die Fürsorgeangelegenheiten abgestimmt und das entsprechende Personal überwacht, sondern auch die Schutzaufsicht über Entlassene ausgeübt, als Gerichtshilfe die Richter mit Hintergrundinformationen zum Angeklagten versorgt und die Aktivitäten im Bereich des Schulwesens, der religiösen Betreuung sowie der Freizeitgestaltung koordiniert. Die Organisation der Abteilung H war eigentümlich: Ihr Leiter war von der Direktion eingesetzt und zugleich von der kollegial verfassten Abteilung gewählt, zu der das gesamte entsprechende Personal der Gefangenenanstalten gehörte.²²³

Die Leitung übernahm zunächst Pastor Seyfarth, von dem wohl auch die Initiative zu ihrer Gründung ausging.²²⁴ Er war nicht allein Gefängnisgeistlicher, sondern vor allem ein entschiedener Verfechter einer autoritären Strafvollzugsreform und Geschäftsführer eines privaten Vereins zur Fürsorge an Entlassenen. Wie es sich schon 1920 an den Reaktionen auf seine Avancen, Direktor der Gefangenenanstalten zu werden, gezeigt hatte, war er in der unteren Beamtschaft und bei Beamten, die sich als fortschrittliche Reformer verstanden, äußerst unbeliebt (vgl. Erster Teil B I 2). Seine Amtsführung stieß bald auf harsche Kritik einer Mehrzahl der Abteilungsangehörigen. Sie monierten in einem Protestschreiben Eigenmächtigkeiten und Schlendrian des Pastors, wählten ihn ab und setzten an seine Stelle den eher fortschrittlich gesinnten Gefängnisseelsorger Miethe, während ein kleinerer Teil von konservativ Gesinnten, darunter Lehrerin Levsen und Pastor Lüder, für Seyfarth eintraten.²²⁵

Mitten in diesem seit 1921 schwelenden Konflikt brach 1922/1923 zusätzlich ein heftiger Streit zwischen den vier protestantischen Gefängnispastoren aus. Auf die Frage, wer nach dem Weggang eines Seelsorgers nach Hahnöfersand die anfallende Mehrarbeit übernimmt, folgte der noch erbitterter ausgefochtene Konflikt darum, wer von ihnen in die eine höher besoldete Gefängnisgeistlichenstelle aufsteigen sollte. Dies war wiederum verbunden mit der Konkurrenz um die Leitung von Abteilung H. Mitten hinein in dieses Wespennest des

²²² Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol.4, UA 10.

²²³ Vgl. Seyfarth an Koch, 3.11.1921; StAHbg 242-1 II, Abl. 8 H 1/2, Bl.25. Schutzaufsicht wurde ausgeübt über aus der Haft auf Bewährung Entlassene oder Begnadigte. Sie ersetzte nach Möglichkeit die Polizeiaufsicht, da die Kontrolle durch Polizeibeamte in seiner Wohnung oder an seinem Arbeitsplatz angesichts der weit verbreiteten Vorbehalte gegen Vorbestrafte sein Unter- und Auskommen gefährdete.

²²⁴ Vgl. Seyfarth an Koch, 23.4.1920; StAHbg 242-1 II, Abl. 8 H 1/2.

²²⁵ Vgl. ebd., Bl.22ff. u. ebd., 241-1 I, XVI B g 1 0 vol.4, UA 4.

Zerwürfnisses fiel dann noch der ausufernde Konflikt um die als Fürsorgerin tätige Tochter von Pastor Reuß. Der Fuhlsbütteler Pastorenstreit entwickelte sich so zu einem öffentlichen, auch in der Presse und Bürgerschaft behandelten Skandal. Er endete mit der Durchleuchtung der Abteilung H und des Falles Maria Reuß durch eine Sonderkommission der 'Deputation', mit dem Ausscheiden von drei der ursprünglich vier Pastoren aus dem Gefängnisdienst und der Abberufung Seyfarths als Leiter der Abteilung H.²²⁶ Künftig widmete er sich ganz dem Propagieren seiner Reformideen, seinem Hilfsverein und verschiedenen Ämtern in Dachverbänden der freien Gefangenen- und Entlassenenfürsorge.

Neuer Leiter wurde der bisherige Stellvertreter, der entschieden fortschrittliche, selbstbewusste Strafvollzugsneuerer, seit langem im Gefängnisdienst stehende Lehrer Carl Ebeling. Als Sohn eines Lehrers 1877 in einem kleinen Ort im Harz geboren, arbeitete er seit 1901 als Lehrer in Dessau, ging, da er ein größeres Betätigungsfeld anstrebte, 1902 nach Hamburg, wo er zunächst als Hilfslehrer arbeitete und sich auf eigenen Antrag in den Gefängnisdienst versetzen ließ, 1921 wurde er zunächst stellvertretender Leiter der Frauenanstalt, dann ihr Vorsteher, bis bald darauf der Posten mit einer Frau besetzt wurde.²²⁷ Im Jahre 1920 trat er in die SPD ein. Er war damit einer der wenigen Sozialdemokraten, die eine leitende Stelle an den Strafanstalten innehatten. Die Gefängnisgeistliche Sophie Kunert fungierte als seine Stellvertreterin, die zugleich als Referentin auch für die 'Sozialmachung' der weiblichen Gefangenen zuständig war. Ebeling vertrat das sozialdemokratisch geläuterte darwinistische Bild eines Kampfes ums Dasein, in welchem man im freien Leben stehe und für den die Gefangenen tüchtig zu machen sind, um in ihm bestehen zu können, also nicht wieder rückfällig zu werden. Fürsorge war für ihn ein zentrales Element eines Strafvollzuges, der die Gefangenen statt sie zu schwächen, lebensstüchtiger macht. Mit seinem scharfen Bewusstsein des Stillstehens der Zeit im Gefangenenleben in „ihrer entsetzlichen grauen Eintönigkeit“ setzte er sich energisch für eine aktivere Freizeitgestaltung ein. Wie es allgemein zu den Berufsidealen der konservativen wie fortschrittlichen Gefängnislehrerschaft gehörte, glaubte er an die sittlich hebende Kraft hoher und volkstümlicher Kultur. Er kämpfte einen beharrlichen Kleinkrieg gegen herunterziehenden Kitsch wie etwa „Gassenhauer“ welche die Gefangenenkapelle anstelle von klassischer oder volkstümlicher Musik spielte.²²⁸

4. Verstaatlichung der Entlassenenfürsorge?

Die Entlassenenfürsorge war in Hamburg (wie andernorts) traditionell die Domäne privater Wohltätigkeit, vom U-Fonds abgesehen. Diese private Fürsorge, ursprünglich allein vom Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge von 1839 unter Vorsitz eines Senators wahrgenommen, zersplitterte sich durch Neugründungen und mußte, so das *Hamburger Fremdenblatt* 1928, im wirtschaftlichen Zusammenbruch und der Inflation nach dem Krieg versagen. Die Hamburger Gefängnisverwaltung sprang ein und suchte, die freie Liebes-

²²⁶ Vgl. StAHbg 242-1 II, Abl. 8 H 1/2, Bl.22ff. u. ebd., 241-1 I, XVI B g 1 0 vol.4, UA 4.

²²⁷ Lebenslauf Ebeling, 2.6.1922; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol.5, UA 28. Die Personalakte ist nicht überliefert.

²²⁸ Carl Ebeling, Natur und Welt hinter eisernen Gittern; Hamburger Echo, 26.4.1927; StAHbg, 241-1 I, XVI A a vol.5c, Material und Dubletten. Bericht von Ebeling, 11.4.1926; ebd., 242-1 II, Abl. 8, H 5/1.

tätigkeit auf diesem Gebiet an sich zu ziehen. „Die Entlassenenfürsorge“, so wieder das *Fremdenblatt* in ganz unhanseatischer, da am Interventionsstaat orientierter Kritik am Mäzenatentum, „hängt heute nicht mehr von der Vorurteilslosigkeit und Mildtätigkeit einiger großzügiger Privater ab, sie ist auch kein Nebenbei mehr, sondern ein Hauptstück“.²²⁹

Anlässlich der Bitte eines Fürsorgevereins um Beihilfe aus dem U-Fonds der Gefangenenanstalten analysierte Christian Koch im November 1920 die desolante Lage der Vereine für Entlassene. Die gewaltige Zunahme der Kriminalität halte weite Kreise davon ab, Mittel für diese Zwecke herzugeben. Eine Unterstützung des Vereins lehnte er jedoch ab, beantragte vielmehr bei der Justizverwaltung, ihn mit Verhandlungen zu beauftragen, um die Fürsorgevereine zusammen zu fassen und der Abteilung H anzugliedern. Dafür bräuchte der U-Fonds staatliche Mittel, und selbstbewusst verkündete der Gefängnisdirektor, der zugleich Bürgerschaftsabgeordneter war: „Ich habe hierfür einen Betrag in den Staatshaushaltsplan von 1921 eingestellt“. Er erhielt den Auftrag, sodass er im Februar 1921 sein Unterfangen beginnen konnte. Dem Fürsorgeverein von 1839, der seine Spenden vor allem von religiösen Menschen erhielt, schrieb er, die Vereine könnten wegen der fortschreitenden Geldentwertung ihre Aufgaben nicht so erfüllen, wie es gerade in dieser Zeit notwendig wäre, und lud ihn wie die anderen Vereine zu Verhandlungen ein. Keiner war jedoch bereit „auf seine Eigenart und auf seine Tradition“ zu verzichten“, immerhin übernahm die Gefängnisverwaltung das Heim für entlassene männliche Gefangene von dem Fürsorgeverein.²³⁰

In der Folgezeit sperrte sich Koch gegen finanzielle Unterstützungen der privaten Vereine durch den hamburgischen Staat, offenbar auf eine Strategie des finanziellen Ausblutens setzend. Zugleich betrieb er die Gründung einer neuen Organisation, welche wiederum die freie Liebestätigkeit an Entlassenen unter ihrem Dach und seiner Führung vereinigen sollte. Sie trat offiziell 1925, mit ihrer ersten Mitgliederversammlung erst im Juli 1926, als Hamburgische Gefängnisgesellschaft ins Leben, mit Christian Koch, Moritz Liepmann und dem Sozialdemokraten Richard Perner als Vorstand.²³¹ Während sich der Fürsorgeverein von 1839 bereits 1923 aufgelöst hatte, andere Vereine der Entlassenenfürsorge vor sich hin dümpelten, behielt der reichsweit operierende, seinen Schwerpunkt aber in Hamburg setzende Deutsche Hilfsverein von Pastor Seyfarth seine Eigenständigkeit und finanzielle Kraft. Pastor Seyfarth verweigerte sich der von Koch gewünschten Fusion im Sinne eines ‘Schluckens’ seines Vereins durch die Gefängnisgesellschaft und schlug das Ganze umgekehrt vor, was wiederum die Gefängnisgesellschaft verwarf.²³² Diese Koch’sche Organisation mit ihren hochgesteckten Zielen, nicht allein Fürsorge zu leisten, sondern auch die Öffentlichkeit für den Strafvollzug zu interessieren und möglichst viele Menschen zur Mitwirkung an seinen Zielen zu motivieren, fristete allerdings bald ein Schattendasein. Als

²²⁹ Hamburger Fremdenblatt, 11.1.1928.

²³⁰ Koch an SKJV, 10.11.1920; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol.4, UA 2, Bl.6a; Koch an Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge von 1839, 4.2.1921; ebd. *Zitat*: Koch an SKJV, 21.6.1922; ebd.; *Entlassenenheim*: vgl. ebd.

²³¹ Vgl. zur Gefängnisgesellschaft: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 4, UA 6.

²³² Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 4, UA 4 u.6.

sich Grete Zabe 1928 in der 'Deputation' beklagte, sie erhalte keine Einladungen zu ihren Veranstaltungen, mußte Justizsenator Nöldeke einräumen, solche hätten gar nicht stattgefunden.²³³ Im Tauziehen um die Hoheit über die private Entlassenenfürsorge zwischen Gefängnisdirektion und Pastor Seyfarth errang letzterer im November desselben Jahres einen Punktsieg, indem es ihm gelang, die bestehenden Hamburger Organisationen, einschließlich der Koch'schen Gefängnisgesellschaft unter Federführung seines Hilfsvereins, und damit unter seiner Leitung, zum Hamburgischen Landesverband für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge zusammen zu schließen.²³⁴ Dieser sollte in Zukunft Hand in Hand mit der staatlichen Gefängnisfürsorge zusammenarbeiten. Im Jahre 1932 konstatierte der Deutsche Hilfsverein jedoch das Scheitern dieser Kooperation: Die staatliche Entlassenenfürsorge der Abteilung H war inzwischen auf das Wohlfahrtsamt übergegangen und von den im Hamburgischen Landesverband vereinigten Verbänden konnte, vom Deutschen Hilfsverein abgesehen, keine spürbare Hilfe geleistet werden, „seitdem alles verstaatlicht und damit die freie Liebestätigkeit so gut wie lahmgelegt“ worden war.²³⁵

Der sichtbarste Erfolg Verstaatlichungs- und Monopolisierungstrebens war, neben dem Umlenken staatlicher Finanzströme in den U-Fonds, die Übernahme des Männerheimes 1921 und die Neugründung des Heimes für entlassene Frauen 1928. Finanziert durch den U-Fonds standen die beiden Heime, welche bei strikter Hausordnung Entlassene ohne Wohnunterkunft für eine Weile aufnahmen, unter der Aufsicht von Abteilung H. Die Leitung des Frauenheimes übernahm Grete Zabe, die uns als sozialdemokratisches Mitglied der 'Deputation' schon des Öfteren begegnet ist. Die einzige Einrichtung von einiger Bedeutung, die in Konkurrenz zu diesen Heimen stand, war der Deutsche Hilfsverein, der zwei eigene Entlassenenheime, eines für Jugendliche, eines für Männer sowie eine Schreibstube unterhielt. Das Männerheim und die Schreibstube beschrieb Hans Fallada in seinem Roman *Wer einmal aus dem Blechnapf fraß* in bitterbösen Worten. Die Heime der Gefängnisverwaltung fungierten zugleich als Fürsorgestellen auch für dort nicht untergebrachte Entlassene und widmeten sich in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt auch der Arbeitsvermittlung. Entlassene Strafgefangene trug das Arbeitsamt zur bevorzugten Vermittlung ein, was Ende der 20er Jahre auf gewerkschaftliche Kritik stieß.²³⁶

VII. Freizeit und Schule

Why don't you waste your time doing something useful?
Donald Duck zu seinen comiclesenden Neffen²³⁷

Jede totale Institution gleiche, so Erving Goffman, „einem toten Meer, indem es einige wenige Inseln lebendiger fesselnder Aktivität gibt“, die vom „Gefühl der toten und bleischweren Zeit“ ablenken und helfen, den psychischen Stress auszuhalten, der durch den um-

²³³ Auszug Protokoll Gefängnisbehörde, 6.11.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 4, UA 6.

²³⁴ Seyfarth an Nöldeke, 28.11.1928; ebd., UA 18 u. Hamburger Fremdenblatt, 29.11.1928.

²³⁵ Jahresbericht des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene 1929, S. 5f.; 1932, S.1; KiAHbg, LK IM 120.

²³⁶ Vgl. zur Arbeitsvermittlung für Entlassene: Oskar Schumacher, Sicherung des Erziehungsstrafvollzuges (1930) StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol.5., UA 4; zu den Gewerkschaften: Protokoll Strafvollzugsbehörde, 24.10.1929; ebd.

²³⁷ The Carl Bark's Library of Walt Disney's Donald Duck, S.155, panel 1.

fassenden Angriff auf das Selbst in der Gefangenschaft ausgelöst wird.²³⁸ Die statthaften Möglichkeiten, die in der rigiden Monotonie des Gefängnisses knapp zugeteilte Freizeit zu gestalten, waren im Ancien Régime äußerst beschränkt: Schule, Gottesdienst, Gespräche mit dem Geistlichen, Hofgang, seltene Besuche von Angehörigen, regulierter und zensierter Briefverkehr, Buchlektüre sowie für männliche Jugendliche militärische Gymnastik und Baden. Nicht zum offiziellen Programm gehörten der Zeitvertreib, über Fluchtmöglichkeiten oder künftige Straftaten nachzudenken oder das Halten und Füttern von Mäusen und Spinnen mit Essensresten und „mühsam zusammengesuchten Fliegen“.²³⁹

1. *Gestaltete Freizeit*

Gerade im Bereich der Freizeitgestaltung setzte, von der Schule abgesehen, mit dem Direktorat von Christian Koch und dem Engagement von Gefängnisbeamten wie Carl Ebeling oder Carl Winterstein, dem langjährigen Leiter der Gefangenenkapelle, ein recht tief greifender Wandel ein, der das Gefängnisleben deutlich und spürbar humanisierte. Zugleich stieß er von allen Neuerungen am stärksten auf Unverständnis und massive Proteste von konservativer und rechter Seite. Unter dem Etikett der „geistigen und seelischen Hebung der Gefangenen“, wie es im Jargon der Zeit hieß, sowie der körperlichen Ertüchtigung wurde, wie auch an anderen deutschen Strafanstalten, ein breites Spektrum neuer Freizeitmöglichkeiten geschaffen. Lehrer Fense, bereits zu Kaisers Zeiten im Gefängnisdienst und ein früher Befürworter des ‘modernen Strafvollzugs’, brachte 1929 das kulturelle Anliegen auf den Punkt. Neben der Arbeit solle vor allen Dingen die „richtig angewandte Freizeit dem Gefangenen die innere Einkehr u. Einsicht, die Hebung oder Neuformung einer Lebensanschauung, die Heraushebung aus geistiger oder ethischer Minderwertigkeit bringen“. Dann könne die innere Ruhe und Erlösung eintreten, die sie von ihrer „grenzenlosen Verbitterung, Verblendung und Einsichtslosigkeit“ loskommen läßt. So entstehe durch Hebung des Gemütslebens eine „innere Kultur, die den Menschen reif und hart gegen sich selbst“ mache, sodass er den wahren Sinn des Lebens zu erkennen vermag: „Ohne diese innere Sicherheit wird kein Entlassener, möge er alt oder jung sein, die schwierigen Pfade eines Vorbestraften einwandfrei u. lebensfroh wandeln können.“²⁴⁰

In diesen Ausführungen klingt ein Projekt bürgerlicher Sozialreform an, das sich seit Ende des 19. Jahrhunderts mit dem wachsenden Quantum an arbeitsfreier Zeit etablierte und als Lösungsversuch für das sogenannte Freizeitproblem insbesondere in den 20er Jahren eine große Zahl von Publikationen in Europa und den USA hervorbrachte: Die vermehrte Freizeit sollte sinnvoll ausgestaltet werden, damit aus weniger Arbeit, ergo mehr Muße nicht Müßiggang, also aller Laster Anfang folgen.²⁴¹ Gerade die Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden wurde vielfach auf zuviel unausgefüllte Zeit nach Schule und Arbeit zurückgeführt, welche die jungen Männer (sie standen im Zentrum der Betrachtungen) zu

²³⁸ Erving Goffman, *Asyle* (1973), S.72f.

²³⁹ Carl Ebeling, *Natur und Welt hinter eisernen Gittern*; *Hamburger Echo*, 26.4.1927; StAHbg, 241-1 I, XVI A a vol.5c, *Material und Dubletten*.

²⁴⁰ *Arbeitsbericht Gewerbelehrer Fense (Anstalt II) für 1929*, StAHbg 242-1 II, Abl.5, 26/12.

²⁴¹ Vgl. Hans-Werner Prahl, *Soziologie der Freizeit* (2002), S.104. u. Witold Rybczynski, *Am Freitag fängt das Leben an* (1993), S.179.

oft mit Herumlungern, auf Jahrmärkten und Tanzböden, oder im Kino herumbrächten. Der Feldzug gegen ‘Schmutz und Schund’ in den Unterhaltungsmedien war ein allgemeines Phänomen der Weimarer Jahre. Die Akteure im Strafvollzug brauchten sich nicht auf Analysen, Schreckensszenarien, Vorschläge und Appelle zu beschränken. Sie konnten in die arbeitsfreie Zeit ihrer ‘Schützlinge’ eingreifen, damit sie sinnvoll den Charakter bilde und den Willen stärke, mithin den Rückfall verhüte. Noch einmal der Lehrer hierzu: „O könnte man dem Schund in der Literatur, der Musik, dem Film diktatorisch ebenso *draussen* zu Leibe gehen. Die Quellen der Oberflächlichkeit, der Gewissenlosigkeit würden verstopft und die Gefängnisfrage würde nicht nur hier gelöst.“²⁴²

Die gewährten neuen Chancen, die Freizeit zu gestalten, traten als eine Art von weltlicher Seelsorge in Konkurrenz zur kirchlichen Seelsorge, die bis dahin ihr Monopol für die Wertbildung allein mit dem Schulunterricht zu teilen gehabt hatte. Vehement protestierte der letzte hauptamtliche Gefängnispastor Wilhelm Lüder, als die Direktion wegen pastoralen Personalmangels die kirchliche Weihnachtsfeier 1923 durch eine weltliche Feier ersetzte, in der dann der Lehrer auch noch Zoten rezitiert hätte. Im Jahre 1927 klagte der Pastor, nachdem er das Jugendgefängnis Hahnöfersand besucht hatte, nicht ein einziger Jugendlicher habe sich zum Gottesdienst gemeldet, „da das schöne Wetter und das Fußballspiel sie genügend in Anspruch genommen“ habe. Hier wirke „der böse Einfluß einiger sozialdemokratischer Lehrer auch nach ihrer Versetzung nach“. Die Pastoren fürchteten, die ohnehin in der politischen und gesellschaftlichen Sphäre angefochtene Religion werde auch durch die weltliche Hebung „zu einer Winkelsache“ und sahen zugleich „die Gesinnung bildende Macht des Evangeliums“ bedenklich relativiert.²⁴³

Zu den ersten Neuerungen gehörte das Niederreißen der Mauern der Einzelspazierhöfe, „die aus den Spazierhöfen nur eine dürftige Verlängerung der Zelle gemacht hatten“, das Ersetzen veralteter und zerlesener Bücher der sich „in einem sehr traurigen Zustand“ befindlichen Gefangenenbücherei und das Anschaffen von Gesellschaftsspielen wie Domino und Mühle, „um die Eintönigkeit des Sonntagsnachmittags zu durchbrechen“. Bald trat eine Gefangenenkapelle als im deutschen Strafvollzug „unerhörte Neuerung“ hinzu.²⁴⁴

2. Musikwesen

Bisher konnten Gefangene Musik allein im Gottesdienst und beim gemeinsamen Schulsingen erleben. Sie nahm ihren Anfang von dem im Gefängnis einsitzenden Berufsmusiker Hermann M. Er schlug Lehrer Ebeling vor, den Mitgefangenen musikalische Vorträge zu bieten, wie er selbst in einer umfangreichen Denkschrift berichtete.: Er wünschte, „mich in meinem Berufe hier als Musiker zu erhalten“ und „meinen Mitgefangenen [...] frohe Stun-

²⁴² Bericht Fense über Unterricht an Anstalt II, 8.12.1921; StAHbg, 242-1 II, Abl. 8, H 3/1.

²⁴³ Zitate: Pastor Lüder an Kirchenrat, 20.12.1923. u. 4.5.1927, Stellungnahme Pastor Lüder zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 24.11.1927; KiAHbg, AKr, B.XIV.17.1, Bl.123, 145 u. 131. Vgl. auch Erik Eichholz, Evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge (1995).

²⁴⁴ *Spazierhöfe*: Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.348. *Bücherei*: Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 6.7.1920; StAHbg, 242-1 I, B 2, Band 7. *Spiele*: Seyfarth an Koch, 4.6.1920; StAHbg 242-1 II, Abl.8 H5/10, Bl.1. Die Bücher wie die Spiele wurden mittels Spenden angeschafft, Kochs Bücherspendenaufruf vom 30.7.1920 erbrachte 3900 Bücher von 112 Spendern; Koch an JV, 20.11.1920, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 k. *Kapelle*: Johanna Gräfin Westphalen, Das hamburgische Frauengefängnis (1924), S.127.

den bereiten zu dürfen“. Lehrer Ebeling war begeistert und gewann Direktor Koch für die Idee, nun ein kleines Orchester zusammenzustellen. Dieser sammelte Spenden für Musikinstrumente, um keine staatlichen Mittel zu beanspruchen. Die Idee wurde also Wirklichkeit. Im Oktober 1920 stellte Lehrer Ebeling die Kapelle aus fünf Blasmusikern zusammen. „Ich war damals wohl einer der glücklichsten hier im Hause“, blickte der Musiker auf diesen Augenblick des Erfolges zurück, welcher es ihm ermöglichte, sein durch das „unerbitterliche Schicksal *wertlos* gewordenes Leben einem erhabenen und nützlichen Zwecke, der zum Wohle der Allgemeinheit dienen würde“, zu widmen.²⁴⁵

Das erste Konzert fand Anfang Dezember 1920 in der Zentrale von Männergefängnis und Zuchthaus statt, also von dort, wo die einzelnen Flügel mit den Zellen abgehen, sodass alle die Musik hören konnten. Lehrer Ebeling sei danach, so ein anderes Mitglied der Kapelle, von Zelle zu Zelle gegangen, um zu sehen wie die Musik aufgenommen wurde: „Fast überall das gleiche Bild. Menschen, die sich sonst jeder gut gemeinten Sache gegenüber trotzig verhielten, lagen quer über ihr Bett und weinten die bitterlichsten Tränen.“ Musik, so schloß der Musiker, darin eins mit seinem Kollegen M., mit Lehrer Ebeling und Direktor Koch, sei ein unentbehrlicher Faktor zur Erziehung der Gefangenen.²⁴⁶ Um ihn zur Geltung zu bringen, wurde das wöchentliche Konzert zu einer festen Einrichtung. Die Kapelle umrahmte sowohl die Verfassungsfeiern musikalisch wie die Trauerfeiern für Verstorbene.

Die Musik übe, so Gräfin Westphalen, auf die (weiblichen) Gefangenen einen sehr verschiedenen Einfluss aus. Einige gingen gar nicht zu den Konzerten, da ihnen dabei mehr als sonst das Gefühl des Gefangenseins zu Bewusstsein käme, andere ließe die Musik für eine Zeit ganz vergessen, wo sie sind. Bei manchen Frauen glaubte die zeitweilige Sozialbeamtin, eine „mehr oder weniger verhohlene Freude“ zu bemerken, ein paar Männer, wenigstens sehen zu können. Die „Tuterei und die Mißtöne, welche die Lehrlinge der Kapelle hervorbringen“, fand ein Züchtling so unerträglich, dass er sich darüber beschwerte. Wenn die Konzerte, wie meistens, in der Zentrale statt in der Anstaltskirche gehalten würden, wobei die Zellentüren geschlossen blieben, höre man nur die stärkeren Töne der Hörner und der Pauke, während alle Feinheiten der Musik verloren gingen. Und überhaupt: „Es ist zum rasend werden, wie ein wildes Tier eingesperrt zu sein und vor seiner Tür Musik zu hören“.²⁴⁷

Die Existenz der Kapelle schrieb die DVO vor (§ 404). Ihre Musiker waren hauptamtlich tätig, mit Dienstzeit von 8 bis 16 Uhr.²⁴⁸ Sie erhielten für das Einstudieren, Üben und Aufführen ihre Arbeitsentlohnung, wodurch sie ein überaus beliebter Arbeitsplatz wurde. Je nach dem Vorhandensein begabter Musiker bzw. der Entlassung eines der Mitspieler vergrößerte oder verkleinerte sich das Ensemble, welches eine Weile der Gefangene M. lei-

²⁴⁵ Die *Entstehungsgeschichte* folgt: Hermann M., Denkschrift, Februar 1922; StAHbg 242-1 II, Abl.8 H5/5, und K., Die Gefangenenkapelle der hambg. Strafanst. in Fuhlsbüttel, ihre Entstehung und Entwicklung (Künftig: K., Gefangenenkapelle); ebd. *Spenden sammeln*: Koch an SKJV, 20.11.1920; StAHbg, StAHbg, 242-1 II, Abl.8 H5/5

²⁴⁶ K., Gefangenenkapelle.

²⁴⁷ Johanna Gräfin Westphalen, Das hamburgische Frauengefängnis (1924), S.129; Beschwerde von Reinhold W., 4.2.1923; StAHbgHbg 241-1 I, B g 2 b vol.12, UA o.Nr.

²⁴⁸ Prüfung der Anstaltsverhältnisse des Zuchthauses, 27.12.1928; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, Nr.2.

tete. Es unterstand dann, nachdem es zu Streit und Rivalität unter den Gefangenen gekommen war, seit Frühjahr 1923 dem Beamten Carl Winterstein. Der Beamte legte Ende 1930 die Leitung nieder, da er nicht mehr die Energie wie früher besitze und mutlos geworden sei. Ein Oberinspektor hatte ihn des Versagens, der „Radau- oder Jammermusik“ bezichtigt.²⁴⁹ Die Kapelle war bis in die 30er Jahre organisatorisch dem Zuchthaus zugeordnet. Der langjährige Vorsteher des Zuchthauses sah in ihr vor allem eine Möglichkeit, möglichst schnell möglichst viele Gefangene zum Beruf des Musikers auszubilden, sodass sich beispielsweise 1926 unter den 26 Mitgliedern der Kapelle nur noch drei Berufsmusiker fanden. Die Qualität der musikalischen Darbietungen sank dadurch beträchtlich.

Anfang Oktober 1921 fand das erste Konzert für die geladene städtische Öffentlichkeit statt. Es galt dem Dank an die Spender für die Instrumente und dem Sammeln weiterer Spenden. Direktor Koch warb zudem in seiner Ansprache darum, das, was die Strafanstalten durch Erziehung aufgebaut hätten, nicht mit „plumpen Füßen“ zu zertreten, indem Vorbestrafte wie Pestkranke behandelt und so von der Arbeit ferngehalten werden.²⁵⁰ Des Direktors Bitte „um öffentlichen Kredit für seine Bestrebungen“²⁵¹, die er Anfang der 20er Jahre am eindrucklichsten durch die öffentlichen Konzerte in Umlauf brachte, wurde erhört. Alle großen Hamburger Zeitungen berichteten bewegend über die Auftritte, wenn auch deren Qualität meist diskret und als Anfangsschwierigkeit entschuldigt wurde. Das *Hamburger Echo* schilderte, beim Solovortrag eines Gefangenen sei manche Träne verstohlen an den Augen geperlt, und unsichtbar habe sich mancher Arm ausgestreckt, um „den Menschen dort jenseits der Gesellschaft die Hand zu drücken“. Das SPD-Blatt lobte auch den Direktor für den „kühnen Glauben und Willen“, mit dem er den Weg beschritten habe, „das Gute in diesen ausgestoßenen Menschen zu retten“. Die *Hamburger Neuesten Nachrichten* betonten: „Die Zuhörerschaft empfing sichtlich den Eindruck, daß die Gefängnisverwaltung mit dem beschrittenen Wege das Richtige getroffen hat.“ Ein Zuhörer schickte ein Dankgedicht an die Gefängnisverwaltung: „Zu meiner Rechten und Linken sah ich / Den Widerschein der hocheufreuten Seele / In Angesicht der hartgeschlagenen Männer“.²⁵² Was vorher nur als abstrakte Ansammlung von Übeltätern den Zuhörern präsent, vielleicht ein Schrecken war, bekam durch die Aufführungen die Statur konkreter Männer, die nun als Projektionsfläche für das humanitäre Sentiment dienen konnten.

Seit 1925 sind keine großen öffentlichen Auftritte mehr belegt. Bis dahin hatten zahlreiche Konzerte für die Stadt stattgefunden. Die Kapelle galt, offenbar wegen der „Minderwertigkeit unserer Musikaufführungen“²⁵³ nicht mehr als wirksamer Werbeträger für die Güte des Hamburger ‚neuzeitlichen Strafvollzugs‘. Der Verlust an künstlerischer Güte führte auch dazu, dass sich Leiter Carl Winterstein gezwungen sah, klassische Musik aus

²⁴⁹ Bericht Oberinspektor B. an Vorsteher des Zuchthauses, 18.7.1930 u. Stellungnahme Winterstein, 24.7.1930; StAHbg 242-1 II, Abl.5, 31 bis 32 Bd.1.

²⁵⁰ *Hamburger Echo*, 3.10.1921; StAHbg 242-1 II, Abl.8, H5/6.

²⁵¹ *Hamburger Nachrichten*, 13.3.1922; ebd.

²⁵² *Hamburger Echo*, 13.3.1922; *Hamburger Neueste Nachrichten*, 13.3.1922; Dankgedicht: Orpheus in der Unterwelt, 1.2.1922; ebd.

²⁵³ Ebeling an Koch, 11.4.1926; StAHbg 242-1 II, Abl.8, H5/1.

dem Repertoire für Besichtigungen und interne Darbietungen zu nehmen und leichtere Musik zu spielen, da sich sonst eine „Verhöhnung der Komponisten“ ergeben würde.²⁵⁴ Das rief Lehrer Ebeling, inzwischen Leiter der Abteilung H, auf den Plan. Der „Kitsch“, wo sich „Gassenhauer“ mit Volksliedern wahllos vereinigen, gefährde, so Ebeling in seinem Warnruf an Koch, nicht nur „den guten Ruf unserer Kapelle“, sondern auch die erzieherische Absicht. „Anstatt die Gefangenen an gute Musik zu gewöhnen, wird in ihnen der Glaube erweckt, als sei das in der Freiheit Bevorzugte wirklich das Ideale“, da ihnen dieses „behördlicherseits geboten“ werde. Ebeling schlug mehr Kontrolle über das Repertoire vor. Gegen Ende jeden Monats sollte der Leiter der Kapelle dem für sie verantwortlichen Vorsteher des Zuchthauses, dem Lehrer Sch. als akademisch vorgebildetem Sachverständigen und ihm als Sachverständigem und Vertreter des Direktors, Musikstücke vorspielen, aus denen dann das Programm zusammengestellt werden solle. Mitte April 1926 erließ Koch die entsprechende Verfügung. Kurz zuvor hatte er bereits bestimmt: „Selbstverständlich ist den Gefangenen die Benutzung von Noten zu Operettenschlagern, Gassenhauern und dergl. verboten“.²⁵⁵ Allerdings zeigte sich auch später, dass der Geschmack der verantwortlichen Beamten und der der Gefangenen nicht so ohne weiteres übereinkamen, sodass weitere Eingriffe von Seiten der Abteilung H nötig schienen.²⁵⁶

Auch jenseits der Kapelle legten die Akteure „besondere Sorgfalt“ auf Musik und Gesang als Erziehungsfaktor (§ 403, DVO). Die Anstalten unterhielten Gesangschöre, wie dies als Soll-Vorschrift auch die Dienst- und Vollzugsordnung festlegte (§ 405). Seit 1925 bestanden im Zuchthaus zudem Arbeitsgemeinschaften für Musik und Gesang, die sich großer Beliebtheit erfreuten. Es handelte sich um eine Art Musikunterricht in Chorgesang und Hausmusik, an dem 1931 um die 80% der berechtigten Gefangenen freiwillig teilnahmen. 60 Hausmusikinstrumente waren im Gebrauch, sodass der Lehrer stolz verkünden konnte, das Zuchthaus sei von „neuzeitlicher Musikpflege und moderner Musikerziehung“ durchdrungen.²⁵⁷ Ähnliche Einrichtungen existierten auch in anderen Anstalten.

3. Vortragswesen und Varietéskaudal

Ein zweites Standbein des ‘modernen Strafvollzuges’ in der kulturellen Hebung der Gefangenen waren Vorträge und Aufführungen „belehrender Art“ (§ 400, DVO) von Künstlern und anderen Personen des öffentlichen Lebens, was allerdings 1927 zu einem reichsweit Aufsehen erregenden Skandal führte. Vorträge für die Gefangenen wie der des Vorstehers des Guttemplerordens über „Kräfte des Wiederaufbaues“ oder Lichtbild- bzw. Filmvorführungen über die Reisen des Dampfers Kap Polonia, den Hamburger Hafen oder „Das Wunder des Schneeschuhes“ waren kein heikler Gegenstand öffentlichen Interesses.²⁵⁸ Ge-

²⁵⁴ Stellungnahme Winterstein, 24.7.1930; StAHbg 242-1 II, Abl.5, 31 bis 32, Bd.1.

²⁵⁵ Ebeling an Koch, 11.4.1926 u. Verfügung von Koch, 16.4.1926; StAHbg 242-1 II, Abl.8, H5/1; Ausführungsbestimmungen zur DVO, 30.3.1926; StAHbg 242-1 II, Abl. 8 A 79/26 1.

²⁵⁶ Z.B. anlässlich von Aufführungen in der Adventzeit 1929, vgl. Bericht Ebeling, 11.1.1929, Bericht Kunert, 14.1.1929; StAHbg 242-1 II, Abl.8, A 79/26 2.

²⁵⁷ Arbeitsbericht Lehrer Fense für 1929; StAHbg 242-1 II, Abl.5; 26/12; vgl. auch Arbeitsbericht Fense für 1925/26; StAHbg 242-1 II, Abl.1 9.

²⁵⁸ Vgl. Leiter Abt. H Seyfarth an Koch, Oktober 1921; StAHbg 242-1 II, Abl.8, H 5/6, Bl.20 und. Ebeling an Koch, 5.9.1923; ebd., A 79/26 2.

rade Lichtbildvorträge, die in der Weimarer Republik ohnehin als „eines der stärksten Volkserziehungs- und Propagandamittel“ galten,²⁵⁹ sowie Filmvorführungen und gemeinsames Radio hören waren bei den Gefangenen überaus beliebt. Die Stoffe waren lehrreich und das Ganze trug nichts Sensationelles bei sich. Anders verhielt es sich im Jahre 1927, als in der Zeitschrift der Strafanstaltsoberbeamten und -beamtinnen *Der Strafvollzug* ein Artikel erschien, der das Abhalten einer Varieté-Veranstaltung in der Gefängniskirche des Zuchthauses von Fuhlsbüttel anprangerte. Die DNVP kündigte eine Anfrage dazu im Reichstag an, was das Reichsjustizministerium auf den Plan rief, welches in Hamburg nachfragte, was da los gewesen war.²⁶⁰ Es ergab sich folgender Sachverhalt: Etwa ein Jahr vor Erscheinen des Artikels hatte tatsächlich eine Veranstaltung in der ehemaligen Kirche der Korrekptionsanstalt, allerdings nicht im Zuchthaus, stattgefunden, bei der Insassen mit guter Führung von einer Artistengruppe Kunststücke sehen konnten. Die Freigruppe der Anstalt, also die Angehörigen der höchsten Stufe des Progressivsystems, hatte dann den Künstlern und Künstlerinnen mit Genehmigung der Anstaltsleitung ein Blumenbukett überreicht.²⁶¹ Das führte zu einem mächtigen Rauschen im konservativen und rechten Blätterwald Deutschlands. „Nicht genug“, so die *Leipziger Neuesten Nachrichten*, dass in Fuhlsbüttel „schon eine Kapelle lustig konzertiert“, nun auch noch eine Artistenvorstellung in der Kirche, was endgültig die mangelnde „Autorität und Ehrfurcht“ der Anstaltsleitung erweise. Die *Hamburger Nachrichten* betonten, solche „Späße“ entweihten das Gotteshaus, und brüskierten die religiös gestimmte Bevölkerung. Derartige amtliche Anordnungen legitimierten den „Mangel an Ehrfurcht“ unter den ohnehin der Religion größtenteils entfremdeten Sträflingen. Der Sohn eines früheren Hamburger Gefängnisgeistlichen schrieb einen empörten Brief an den Justizsenator. Die Stätte des Wirkens seines Vater sei benutzt worden, um die Häftlinge zu belustigen: „Das ist Humanitätsduselei aufs Höchste getrieben“.²⁶² Anderswo wurde unter dem Titel „Das liebe gute Mörderchen“ gedichtet:

“Ist, süßer Mörder, das Herz dir schwer?
 Wo hast du denn dein Weh-Wehchen?
 Komm in der Kirche richten wir her
 Ein lustiges Varietéchen!
 [...]
 O denk nicht an alte Zeiten und die
 Durch dich vom Leben Erlösten:
 Wir müßten ja glauben, wir können dich nie
 So recht erheitern und trösten“²⁶³

²⁵⁹ So der Leiter der Reichszentrale für Heimatdienst, Strahl, zit. nach: Klaus W. Wippermann, *Politische Propaganda* (1976), S.268.

²⁶⁰ Vgl. *Der Strafvollzug* 17 (1927) H 5, S.193; Geheimrat Schäfer (RJM) an SKJV, 2.7.1927; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, A 79/26 3, Bl.6.

²⁶¹ Koch an Vorstand JV, 9.7.; Nöldeke an RJM, 22.8.1927; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 m vol.2, UA o.Nr.

²⁶² 1. Beilage der *Leipziger Neuesten Nachrichten*, 29.5.1927; ebd., Anl. zu Bl.1; *Hamburger Nachrichten*, 16.6.1927; KiAHbg, AKr, BXIV 17.1, Bl.92; Verlagsbuchhändler F., Leipzig an Vorstand JV, 30.5.1927; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, A 79/26 3, Anl. zu Bl.6.

²⁶³ Zeitungsausschnitt ohne weitere Angaben; KiAHbg, AKr, BXIV 17.1, Bl.112.

Carl Ebeling, Leiter der Abteilung H unterstrich in seiner Stellungnahme zu dem Vorfall, dass Musik die Gefangenen wie „in den Irrenanstalten“ zwar innerlich aufrichten solle, die Besprechung mit Anstaltsleitern und ihren Vetretern habe jedoch ergeben, dass in Zukunft von solchen Veranstaltungen abgesehen werden solle, da die Öffentlichkeit noch nicht weit genug wäre, zudem sei der Erziehungswert ohnehin nicht bedeutend.²⁶⁴

4. Leibesübungen

Der dritte große Bereich neuer Freizeitmöglichkeiten waren Leibesübungen, die sich allgemein in der Weimarer Zeit großer Beliebtheit in der Bevölkerung erfreuen konnten.²⁶⁵ „Der Sportplatz und die Turnhalle, so Koch, der in seiner Jugendzeit selbst begeisterter Turner gewesen war, „zählen meiner Meinung nach zu den wichtigsten Einrichtungen einer Strafanstalt“. Jede Minute Turnen und Sport dienten der Festigung der Gesundheit und der körperlichen Ertüchtigung, damit auch dem Rückgang der Krankmeldungen. Der Sport mit seinen Wettkämpfen sei der beste Ansporn zum Ehrgeiz sowie zur Stärkung des Willens, dazu etwas Gutes, Bestes zu leisten und sich „im gesunden Kampfe hervorzutun“.²⁶⁶ Die DVO nahm die Vorwürfe von konservativer und rechter Seite, der Sport vernichte den Strafernst, antizipierend ernst und sorgte sich zugleich um die Gesundheit der Gefangenen: „Es ist beim Sport streng darauf zu achten, daß er nicht ausartet. Vor allem Rohheiten sind zu verhindern. Strenge Ordnung hat zu herrschen“ (§ 392).

Im Mittelpunkt standen Turnen, Gymnastik und, bei den Gefangenen besonders beliebt, Fußball. Damit harmonierten, wie zunehmend auch in der allgemeinen Schule, in der Erziehung der Gefangenen drei Sektoren moderner Leibeskultur, die gerade in der Weimarer Zeit um die Gunst der Bevölkerung, aber auch der staatlichen Förderung konkurrierten. Das Turnen stand und wuchs, seit Friedrich Ludwig ‘Turnvater’ Jahn es im Frühjahr 1811 auf der Hasenheide als Ertüchtigung gegen die napoleonische Fremdherrschaft aus der Taufe gehoben hatte, im nationalen Gedanken, um der Vorbereitung der Wehrfähigkeit willen. Das Kaiserreich verfolgte gerade beim Schulturnen das Ziel einer „Gewöhnung an Ordnung, Zucht und Gehorsam“.²⁶⁷ Dieses alte Schulturnen, dessen Haltungsideal die „erstarrte Form“, die „Strammheit des Soldaten, das Exakte des Exerzierens“ war,²⁶⁸ wurde auch im republikanischen Jugendvollzug auf Hahnöfersand nach wie vor gepflegt, und zwar sowohl von den beiden aus der Jugendbewegung herkommenden Sozialpädagogen Bondy und Herrmann wie von dem von seiner Militärzeit geprägten Leiter Beck (vgl. Zweiter Teil B IV). Die 1924 bei einer Besichtigung von etwa 250 Gefangenen vorgeführten Freiübungen beeindruckten selbst die rechtsbürgerlichen *Hamburger Nachrichten*: „Mit Wehmut“ mußte man dabei „an die schöne Kommißzeit“ denken, alle Freiübungen „klappten wie ein Salamander am Tische des Fuchsmajors“, sodass der Journalist dem „er-

²⁶⁴ Stellungnahme Ebeling, 23.6.1927; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, A 79/26 3, Anl. zu Bl.6.

²⁶⁵ Vgl. Erich Beyer, Sport in der Weimarer Republik (1982), S.658.

²⁶⁶ Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.77f. Ähnlich die DVO: „Der Ehrgeiz der Gefangenen, in der Gymnastik, im Turnen, Spiel und Sport etwas Gutes zu leisten, soll geweckt werden“ (§ 392).

²⁶⁷ Vgl. Hannes Neumann, Leibesübungen, Teil I (1980), bes. S.258; Hans-Georg John, Leibesübungen, Teil II (1980), bes. S.278 und Heinz Denk, Schulturnen (1980), Zitat: S.341.

²⁶⁸ Stefan Größing, Pädagogische Reformen (1982), S.645.

zieherischen Willen“ mit dieser „ungefügten Masse“ ein so gutes Ergebnis zu erzeugen, die Achtung nicht versagen mochte.²⁶⁹ Für Oberinspektor Beck war quasi-militärisches Turnen die Versinnbildlichung seines Disziplinideals, welches er in einem Merkblatt für das Personal so formulierte: Sie dürfe als Vorbedingung für wirkliche Erziehungserfolge nicht so verstanden werden, „als ob ein stumpfes, apathisches Sich-Beugen einer innerlich toten Menschenmenge aus Furcht vor Strafe gleichbedeutend mit Zucht und Ordnung wäre. Wirkliche Disziplin herrscht nur dort, wo die zusammengeballte Menschenmenge freiwillig gehorcht, aus Einsicht.“²⁷⁰

Carl Ebeling, Leiter der Abteilung H, vertrat ein anderes Konzept. Sein Ziel war es, alle Gefangenen täglich gymnastische Übungen machen zu lassen, die gerade nicht „auf eine Art militärischen Exerzierens“ hinauslaufen sollten.²⁷¹ Dafür richtete er Gymnastikkurse für Beamte ein, die dann die Häftlinge zu regelmäßigen Übungen anhalten und -leiten sollten. Die medizinisch orientierte, natürlichen Bewegungsabläufen folgende, rythmische Gymnastik galt freilich als Frauendomäne, die unter der männlichen Bevölkerung allenfalls bei Kindern und Jugendlichen Anklang fand.²⁷² Die Gymnastik und Eurythmiestunden erfreuten sich Anfang der 30er Jahre bei den weiblichen Gefangenen Lauerhofs großer Beliebtheit, trotzdem Sophie Kunert anfänglich Bedenken gegen die mit der Anthroposophie Rudolf Steiners verbundene Eurythmie erhoben hatte, da sie womöglich das ohnehin schon zu ausgeprägte Phantasieleben der Frauen noch mehr anrege.²⁷³

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bekam das kollektiv-patriotische Deutsche Turnen Konkurrenz. Der Sport nach englischem Muster („fair play“) betrat das Feld der Leibesübungen. Er verfolgte keine großen (wehr-)politischen Ziele, war international ausgerichtet, diente der Freizeitgestaltung sowie der Förderung individueller Eigenschaften, folgte dem Konkurrenz- und Leistungsprinzip. Zunächst war das Fußballspiel in Deutschland ein von der Turnerschaft heftig bekämpftes bürgerliches Phänomen, bereits in den Jahren vor dem Weltkrieg avancierte es zu einem vom Militär geförderten Soldatenspiel. Im Großen Krieg spielten Kompanie- und Regimentsmannschaften an der Front und im Hinterland um Meisterehren und Pokale, so gewann das Spiel neue Anhänger, darunter viele Arbeiter. In der Weimarer Republik explodierten die Mitgliederzahlen von Fußballvereinen²⁷⁴ nicht zuletzt, weil Fußball angesichts der mit dem Kaiserreich verlorengegangener Werte, neue Formen der Identität anbot²⁷⁵. „Der Sportler, im Kaiserreich noch belächelter Außenseiter, galt jetzt als Prototyp des modernen Menschen.“, die Bewegungskultur versportlichte sich, der Sport unterlag einem Kommerzialisierungsprozess und zog immer mehr Menschen als Publikum an, sodass Sport zu einer Art Weltreligion wurde.²⁷⁶ Auch in Hamburg setzte

²⁶⁹ Hamburger Nachrichten, 17.6.1924; StAHbg 135-1 I-IV 6009.

²⁷⁰ Merkblatt für die Beamten und Angestellten des Jugendgefängnisses von Oberinspektor Beck, o.D. (nach 1924); StAHbg, 242-1 II, Abl.8, B 1/5, UA 1.

²⁷¹ Leiter Abt. H, Ebeling an Direktion, 19.8.1924; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, A 79/26 2.

²⁷² Vgl. Barbara Freckmann, *Wesen und Formen der Gymnastik* (1982), bes. S.1009.

²⁷³ Oberinspektorin Frauenanstalt, 12.3.1930; StAHbg, 242-1 II, Abl.5, 25/42.

²⁷⁴ Christiane Eisenberg, *Fußball in Deutschland* (1994), S.207.

²⁷⁵ Erik Eggers, *Fußball in der Weimarer Republik* (2001), S.15ff.

²⁷⁶ Gertrud Pfister, *Sport* (1997), S.214.

sich in der Weimarer Zeit bei einem allgemein wachsenden Turn- und Sportangebot Fußball als die dominierende Sportart durch.²⁷⁷

Wie sich Schule und Militär sowohl des Turnens wie des Sports für ihre spezifischen Sozialisationsziele bedienten, so auch die Hamburger Gefängnisverwaltung. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, wurden große mit Rasen bedeckte Übungsflächen geschaffen und die Kirchen, gegen den energischen Protest von Pastor Lüder, für winterliche Gymnastik umgebaut.²⁷⁸ Auf den Rasenplätzen fanden die Fußballspiele statt, die auch als Wettspiele einzelner Anstalten gegeneinander ausgetragen wurden. Gefangene erstellten sogar eine kleine, wenige Nummern umfassende Zeitung: *Der Fußballer. Organ des F.C. Maienweg (eingeschlossener Verein)*. Im Zentrum dieser Publikation, über deren Entstehungsgeschichte, Auflage und Verbreitung leider nichts bekannt ist, standen Berichte über die Spiele in Prosa und Vers: „Der Monat Mai begann mit herrlichstem Fußballwetter. Der Sportplatz war Ia hergerichtet. Kurz vor 9½ Uhr betraten die Mannen von [Anstalt] III den Platz. (Gemütsverfassung siehe Carmen: ‘Stolz in der Brust, siegesbewusst.’)“. Ein namentlich genannter Spieler konnte erfahren: „Schießt auf das Tor und doch immer ins Blaue/ Wenn das noch mal passiert, kriegst Du Haue“. Hinzutraten kleine Satiren und Witze wie „Brauchen sie Roststäbe? Kommen Sie zu mir“ oder „Mir ist ein Taler abhanden gekommen. Abzugeben in der Redaktion Der Fußballer“. Es war aber auch Kritik an Beamten enthalten. So wurde beklagt, dass zum Wettbewerb der Anstalten III gegen IV wenig Beamte als Zuschauer anwesend waren, insbesondere bedauerte man das Ausbleiben von Direktor Koch: „rauchlos verpuffte der Riesenerfolg von Anstalt III“.²⁷⁹

5. Schule

Die DVO legte in § 398 fest: „Der Schulbesuch ist für die Gefangenen, die noch nicht 30 Jahre sind, Pflicht, für die übrigen Gefangenen freiwillig.“ Die von Koch verfügten Ausführungsbestimmungen steckten im März 1926 die Aufgabe des Unterrichts genauer ab. Er diene dazu, die Gefangenen „vor allem sittlich zu heben, sie geistig anzuregen und nach Möglichkeit Lücken in ihrem Wissen zu schließen“. Analphabeten waren gesondert zu unterrichten. Neben der fachlichen Fortbildung legte Koch besonderen Wert darauf, durch „Lebenskunde“ den Gefangenen zu einem „brauchbaren Staatsbürger“ zu erziehen. „Unter Verzicht auf Moralisieren“ sollte der Unterricht danach streben, den Gefangenen zum Verständnis für Recht und Gesetz zu führen und die Bereitschaft zur Erfüllung „insbesondere staatsbürgerlicher Pflichten in ihnen zu begründen und zu befestigen“.²⁸⁰ Schon auf der normativen Ebene fiel der Anspruch für das Schulwesen recht klein und allzu sehr dem Überkommenen verpflichtet aus. Denken wir einen Moment an die ehrgeizigen Ambitionen zurück, welche die Gefängnisleitung im Bereich der Gefangenenarbeit verfolgte: Die Zeit der Zwangsarbeit sollte sich zu einer Zeit des Lernens für den Arbeitsmarkt nach der Entlassung wandeln. In der Schule dagegen sollten Wissenslücken nur nach Möglichkeit

²⁷⁷ Klaus Reinartz, *Sport in Hamburg* (1997), S.167.

²⁷⁸ Leiter Abt. H, Ebeling, an Direktion, 19.8.1924, und Stellungnahme Pastor Lüder dazu; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, A 79/26 2.

²⁷⁹ StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 9.

²⁸⁰ Ausführungsbestimmungen zur DVO vom 30.3.1926; StAHbg, 242-1 II, Abl.8 A 79/26 1.

geschlossen werden, die sittliche und staatsbürgerliche Hebung dagegen im Vordergrund stehen, mit der man sicher kein Brot verdienen konnte, wenn sich die Gefängnistore hinter einem schlossen und die Freiheit vor einem lag. Jenseits der Innovation, dass in der Heranbildung tüchtiger Staatsbürger auch die Erziehung zur parlamentarischen Demokratie lag, vertrat Koch für die Schule das traditionelle Konzept des Kaiserreiches: Unterricht primär als Belehrung, nicht als ein systematischer Auf- und Ausbau von Kompetenzen. Gefängnisunterricht, so Lehrer Fense 1921, heiße Kampf gegen das Verbrechen. Es gehe nicht um „Hebung aus geistiger Minderwertigkeit“, damit meinte er nicht den erbpsychologischen Begriff, sondern Unbildung, vielmehr um „Hebung aus ethischer Minderwertigkeit“. Wenn das „Gemüt angepackt“ werde, könne wahre innere Kultur entstehen. Ziel des Unterrichts, so Fense 1928, sei es, die Anstaltsdisziplin, Arbeitsfähigkeit und -lust zu heben, Einsicht und Kenntnisse zu vermitteln und Sinn für ernste Lebensauffassung zu wecken.²⁸¹

Die Praxis des Schulunterrichts für Gefangene unterbot die visionslose Fortführung des Alten in Norm und Programmatik noch um einiges. Der Gefängnislehrer von Lübeck-Lauerhof, der dieses Amt neben seinem Posten als Aufseher wahrnahm, stellte 1931 fest, dass es niemals Zweck des Unterrichtes sein könne, Kenntnisse zur Gründung einer Existenz nach der Haftentlassung zu vermitteln. Nur um geistige Ablenkung und Beschäftigung gehe es, um wenigstens Schäden während der Strafhaft zu verhindern. Wenn aber Gefangene im Unterricht statt diese „Anregung geistiger Art“ anzunehmen, nur die Zeit totzuschlagen wünschten, müssten sie vom Unterricht ausgeschlossen werden.²⁸² Die ‚Schüler‘, welche in dieser Zeit nicht arbeiten, aber auch auf den Lohn verzichten mußten, standen dem Unterricht, so wie er war, sehr ablehnend gegenüber. Lehrer Fense war als einziger Lehrer im Zuchthaus für etwa 320 Gefangene zuständig. Etwa 260 bis 270 nahmen 1928 am Unterricht oder an den Arbeitsgemeinschaften (z.B. für Chor, Hausmusik, Literatur und Vorträge, Kunst und Zeichnen, Leibesübungen) teil. Anlässlich eines, vermutlich von einem Entlassenen lancierten Verrisses in der Presse, beklagte er, „böartige oder unabsichtliche Missdeutungen der Lehrertätigkeit“ würden des Öfteren von Gefangenen ausgesprochen. In Verkennung ihrer Rechte und Pflichten richte sich ihr Ärger „über unerfüllte Wünsche auf geistigem Gebiet“ ausschließlich gegen den Lehrer. Allein die reiferen und vernünftigeren Gefangenen würden ihrem Lehrer folgen und wüssten, dass nur eigene Initiative und fleißige Mitarbeit ihnen selbst und ihrem Anstaltslehrer „Daseinswert“ verschaffen könnten. Der aus dem kaiserlichen Strafvollzug übernommene Fense wies in seiner Verteidigungsschrift auf den 20jährigen R. hin, der seit seinem 7. Lebensjahr im Waisenhaus und in der Erziehungsanstalt Ohlsdorf gewesen war, mit 15 Jahren anschließend gleich nach Hahnöfersand kam, sodass er seit seinem 7. Lebensjahr 2 Monate und 9 Tage die Freiheit erlebt habe. Fense brachte ihm erstmals das Schreiben und Lesen bei, obwohl die Anstaltsleitung dem jungen Mann für diese Aufgabe nur Freitagnachmittags von seiner Arbeit in der

²⁸¹ Bericht Fense, Unterricht in Anstalt II, 8.12.1921; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, H 3/1Arbeitsbericht Fense (Anstalt II) für 1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 m vol.2, UA o.Nr.

²⁸² Bericht über die Tätigkeit als Lehrer in der Hamburgischen Gefangenenanstalt Lübeck-Lauerhof, o.D. [1931]; Bericht Fense über Unterricht an Anstalt II, 8.12.1921; StAHbg, 242-1 II, Abl. 5, 26/11.

Klempnerei freigestellt habe.²⁸³ Ein Klarinettist der Kapelle tadelte in einer von der Direktion angeforderten Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes die Verhältnisse an den Hamburger Strafanstalten. Sie beschränkten sich darauf, den Gefangenen durch Unterhaltungen musikalischer und allgemeiner Art zu heben. Die Wirkung bestehe lediglich in der gewiß zu begrüßenden Ablenkung. Dabei müsse es doch darum gehen, „den größten Feind des Gefangenen“, die geistige Monotonie und die allgemeine Unwissenheit, zu bekämpfen, was nur durch planmäßigen Ausbau des Unterrichtswesens möglich sei. Bisher dienten die Schulstunden nicht einem systematischen Wissensaufbau, sondern mehr der Unterhaltung, Ablenkung und der Bekanntmachung von Tagesereignissen.²⁸⁴

Die von den Lehrkräften immer wieder angeführten Hemmnisse für einen systematischen Gefängnisunterricht, nämlich der dauernde Wechsel der Schülerschaft und ihre grundverschiedene Vorbildung, sind keine wirklich durchschlagende Erklärung dafür, dass der Unterricht über weite Strecken in jener erziehungswidrigen Belanglosigkeit verblieb, die den ansonsten so hochgesteckten Zielen des Hamburger Resozialisierungsmodells Hohn sprach. Die Priorität lag auf dem Arbeitsbetrieb. Das Ergebnis war: In den traditionellen Bahnen moralischer Belehrung verharrende Routine, gepaart mit der Arbeitsüberlastung der Lehrer, die neben ihrer Lehrtätigkeit zahlreiche andere Aufgaben übernahmen, wie etwa die Verwaltung der Gefangenenbücherei oder den Organistendienst in den sonntäglichen Gottesdiensten. Das dürfte für das wenig ehrgeizige ‘muddle through’ verantwortlich sein. Zugleich galt die Schule auch anderen Beamten wenig, die Schülerschaft dürfte auch nicht immer die Arbeitsfreude gesteigert haben, sodass die Arbeit auch in dieser Hinsicht oftmals frustrierend war, was eine große Fluktuation in der Hamburger Gefängnislehrerschaft zur Folge hatte. So bat Anfang April 1924 ein Gefängnislehrer um seine Zurückversetzung an die Oberschulbehörde: Seine bisherige Tätigkeit im Rahmen der Fuhlsbütteler Strafanstalten habe im Laufe des letzten Jahres so vielerlei Hemmungen erfahren und sei so häufig enttäuscht worden, dass er sich außerstande fühle, „weiterhin meine Arbeit als ‘Kämpfer’ auszuüben“. Das sei aber die Voraussetzung aller Arbeit im modernen Strafvollzug. „Nur wer täglich und stündlich kämpft und trotz aller Hindernisse nicht zurückweicht, der ist dort an seinem Platze.“ Er fühle sich dieser Aufgabe, dem Gefühl von Ohnmacht und Abgekämpftsein, auf die Dauer nicht gewachsen.²⁸⁵

²⁸³ Bericht Fense über Unterricht an Anstalt II, 26.1.1929; Arbeitsbericht Fense für 1928; Stellungnahme Fense, 24.12.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 m vol.2, UA o.Nr.

²⁸⁴ Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes des Gefangenen E.; StAHbg, 242-1 II Abl. 5, 3/7/73/1, S.35.

²⁸⁵ Gesuch des Lehrer F.Z. um Zurückversetzung zur Oberschulbehörde an Abteilung H., 1.4.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 c vol.5, UA36, Anl.1 zu Bl.24.

B. SCHLAGLICHTER AUF PRAXIS UND ALLTAG

Auch wenn hier keine umfassende Soziologie und Psychologie der Gefangenschaft entwickelt werden kann, so sind doch ein paar Grundlinien zu zeichnen, um zu verdeutlichen, wie sich die Hafterfahrung darstellen, wie sich die Realität des Strafvollzugs auf die Psyche auswirken konnte.¹ „Das Wesen der Haft ist Einengung der freien Betätigungsmöglichkeiten, weitgehende Verminderung der Mannigfaltigkeit der Sinneseindrücke, Unterbrechung von Beziehungen, die während des Lebens in der Freiheit stark gefühlsbetont waren“, so der Berliner Gefängnisarzt Leppmann 1929. Die zentrale Erfahrung war das Eingesperrtsein selbst, der damit verbundene Schmerz des Verlustes von Autonomie, das Gefühl der Ohnmacht durch das Leben in der einschüchternden „Kontrollarchitektur“ und das Eingebundensein in das „engherzige Bevormundungssystem“, in den fremdbestimmt-bürokratischen Vollzug des Alltags mit der „gewaltsamen Einengung des Vorstellungskreises“. Das Leben hatte nun in einem vom Reglement und dem Personal vorgegebenen Takt abzulaufen, also: „Mit-Trotten-Müssen im Gang eines Getriebes“, wie es ein bayerischer Gefangener formulierte. Den Insassen kommen in der rigiden Dependenz Eigenschaften zu, wie sie in unserer Gesellschaft allenfalls noch der Status des Kindes besitzt; so bedeutet Gefangenschaft denn auch den weitgehenden Verlust der Erwachsenenrolle.²

I. Leben hinter Gittern: Die Gefangenen und die Beamten

A cell is a cell is a cell is
six walls and one steel door.
The Ex/Archbishop kebab³

Das weit überwiegende Gros der Gefangenen brachte auch in der Weimarer Republik nur wenig Zeit hinter Gittern herum, kurze Freiheitsstrafen dominierten also nach wie vor, (siehe Grafik). Die Forderung der ‘modernen’ Strafrechtsschule, kurze Freiheitsstrafen als sinnlos, ja schädlich zu vermeiden, kamen folglich nicht wirklich zum Tragen, so sehr der Gesetzgeber nach 1918 auch Möglichkeiten zum Umgehen von Freiheitsstrafen schuf

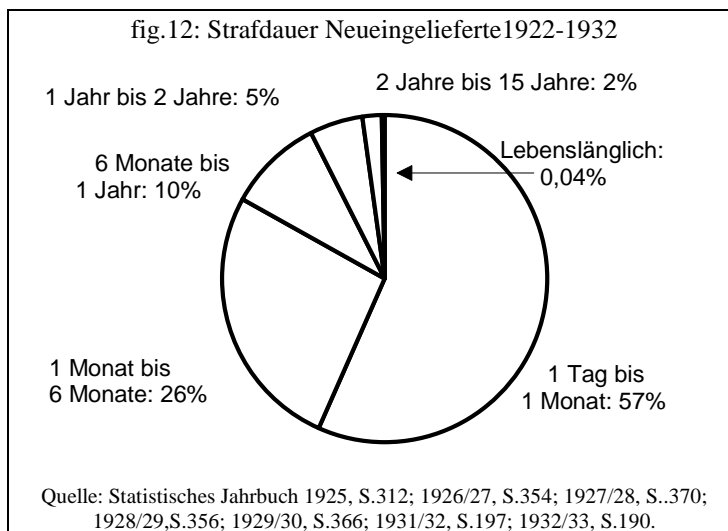
¹ Wichtige Beiträge zu einer Soziologie und Psychologie der Gefangenschaft (die Studien hierzu füllen eine kleine Bibliothek) sind: Gustav Radbruch, Die Psychologie der Gefangenschaft (1994/1911); Rudolf Sieverts, Wirkungen der Freiheitsstrafe; Gresham M. Sykes, The society of captives; Erving Goffman, Asyle; Gerhard Kette, Haft. Wie Gerhard Kette, Haft, S.23, ähnlich Mechthild Bereswill, Werner Greve, Forschungsthema Strafvollzug, S.11f., oder Guido Britz, Strafe und Schmerz, S.91f., betonen, liegen trotz einer langen Forschungstradition bis heute keine konsistenten Ergebnisse zur Frage der psychischen Haftschäden vor, ein schlüssiger Nachweis von Haftschäden ist bislang nicht gelungen. Meine Ausführungen werden in der Vergangenheitsform formuliert, obgleich bei dem Gros des Beschriebenen ebensogut das Präsens zu gebrauchen wäre. Die spezifische psychosoziale Situation der Untersuchungshaft, gekennzeichnet durch den Schock, plötzlich aus allen Bezügen gerissen zu sein und die Ungewissheit über das Urteil, bleibt hier außer Betracht, vgl. Rudolf Sieverts, Wirkungen der Freiheitsstrafe (1929), S.28ff und vor allem die 1934 erschienene Dissertation von Lieselotte Bloem, Untersuchungshaft (1934), die sieben Monate als Aufseherin im Hamburger Untersuchungsgefängnis gearbeitet hatte.

² *Gefängnisarzt*: Friedrich Leppmann, Querulantentum und Psychopathie (1929), S.215. *Kontrollarchitektur*: Georg Wagner, Das absurde System (1984), S.86ff. Vgl zur psychischen Auswirkung m.w.N.: Guido Britz, Strafe und Schmerz (2001), S.88ff. *Bevormundungssystem*: So eine Fuhlsbütteler Sozialfürsorgerin, die 1923 im Streit mit Direktor Koch ausschied, in ihrer überaus kritischen Dissertation: Maria Reuß, Der Strafvollzug an Frauen (1927), S.41. *Einengung des Vorstellungskreises*: Fitz Knigge, Haftpsychosen bei weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen (1932), S.544. *Mit-Trotten-Müssen*: Georg Fuchs, Wir Zuchthäusle (1931)r, S.71. *Kindrolle*: Jürgen Hohmeier, Aufsicht und Resozialisierung (1973), S.62.

³ The Ex/Archbishop kebab, The State of Freedom.

bzw. erweiterte. Der Hamburger Generalstaatsanwalt Lang unterstrich 1930 in einem Vortrag vor der DDP-Frauengruppe in der Hamburger Exklave Ritzebüttel (Cuxhaven) die alte Auffassung der Liszt'schen Schule: „Wer erst einmal mit dem Gefängnis Bekanntschaft gemacht hat, hat zum Teil die Furcht vor den Gefängnismauern verloren und die Praxis ergibt, daß zu kurzfristigen Gefängnisstrafen Verurteilte sehr oft *rückfällig* werden.“⁴

In dem recht ruhigen Jahr 1926 verwalteten die Hamburger Strafanstalten (ohne UG) 12.507 Zugänge und 12.621 Abgänge. 61,3 % der Neueingelieferten verbüßten Strafen bis zu einem Monat und 68,9 % der in Zuchthaus und Gefängnis neueingelieferten Männer und Frauen waren mehrfach vorbestraft.⁵ Für die Jahre der 'Großen Depression' ist zudem überliefert, für welche Strafta-



ten die Gefangenen einsaßen. Von 100 in den Jahren 1929 bis 1932 neu in Zuchthaus, Gefängnis, Haft und Besserungsnachhaft eingelieferten Menschen waren statistisch 15,6 wegen einfachen Diebstahls, 6,5 wegen schweren Diebstahls, 11,6 wegen Betrug oder Untreue, 2,5 wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und 0,3 wegen Delikten wider das Leben (ohne Abtreibung und fahrlässige Tötung) verurteilt. Fast ein Drittel (31,3%) beging eine Übertretung. Gegen eines der zahlreichen Nebengesetze (also strafbare Handlungen jenseits des RStGB) verstießen zehn.⁶ Für diese Zeit liefert die Reichskriminalstatistik grobe Daten zur sozialen Herkunft der Verurteilten. Im Jahre 1932 betrug der Anteil von unselbstständig Beschäftigten an allen in den Ländern wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten 69,2%. In Berlin lag der Anteil von - grob gesprochen - Arbeitern, Arbeiterinnen und Angestellten mit 94,4% deutlich über dem Reichsdurchschnitt, in dem vom Handel geprägten Hamburg (Landgerichtsbezirk) mit lediglich 70,6% deutlich niedriger als in der Reichshauptstadt. Unselbstständige aus Industrie und Handwerk waren in der Summe der Länder zu 36,4% unter den Verurteilten, in Hamburg nur zu 27,9%.⁷ Auch wenn diese Zahlen nicht allzu differenziert sind, so ist doch festzustellen, in Hamburg lag , wie schon im Kaiserreich, die Zahl bürgerlicher Verurteilter und damit auch die von Insassen der Strafanstalten höher als in Großstädten üblich.

Wie können wir uns einen errechneten Durchschnitts-Gefangenen vorstellen? Es wäre ein zwischen 21 und 30 Jahre alter, in Hamburg oder Preußen ehelich geborener, evangelisch

⁴ Cuxhavener Zeitung, 3.11.1930; StAHbg 135-1 I-IV, 6086.

⁵ Zahlen (z.T. eigene Berechnungen): Statistisches Jahrbuch 1926/27, S.353.

⁶ Ebd. 1929/30, S.367f.; 1930/31, S.355f.; 1931/32, S.191f.

⁷ Kriminalstatistik 1932, S.226f. Berlin: Landgerichtsbezirke Berlin I, II und III.

getaufter (aber Religion und Kirche entfremdeter) Mann. Wegen eines Eigentumsdelikts verbüßte er zum wiederholten Male eine Gefängnisstrafe von bis zu einem Monat, die erneute Strafe erfolgte bereits im Jahr der Entlassung oder im darauffolgenden Jahr. Zuchthausgefangene waren in der Regel etwas älter, zwischen 30 und 40 Jahre, Delikte gegen das Leben (Mord, Totschlag, das Zuchthaus war ja für Mord die Regelstrafe, da Hamburg die Todesstrafe nicht vollstreckte) als auch Sittlichkeitsdelikte (widernatürliche Unzucht, Notzucht, Kuppelei, Zuhälterei, unzüchtige Handlungen) waren stärker vertreten. Ein bisher unbestrafter männlicher Zuchthausgefangener gehörte zu einer Minderheit von rund 12% (Gesamt für 1926-1932), schließlich konnten auch Eigentumsdelikte mit dem entehrenden Zuchthaus bestraft werden, wenn sie im wiederholten Rückfall begangen wurden.⁸

Den äußeren Daten nach entsprach Theodor Paul L. in etwa diesem dünnen statistischem Konstrukt. Ende Mai 1933 erhielt er in erster Instanz wegen eines noch vor dem NS-Machtantritt begangenen versuchten schweren Diebstahls im Rückfall eine neunmonatige Gefängnisstrafe. Im Jahre 1903 in Hamburg geboren, war er in der Weimarer Zeit mehrmals verurteilt worden, u.a. wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt, Fahren ohne Führerschein, ruhestörendem Lärm, vollendetem einfachen Diebstahl und Hehlerei. Die längste Strafe betrug zehn Monate Gefängnis. Von Beruf Musiker war er seit langer Zeit arbeitslos. Nach seiner Scheidung lebte er mit seiner zweiten Ehefrau, einem Kind aus erster Ehe und dem 1930 geborenen gemeinsamen Kind „in den dürftigsten Verhältnissen“ in einem Zimmer zur Untermiete, so ein Bericht der Gerichtshilfe von Ende Mai 1931. Die Wohlfahrtsunterstützung betrug 84 RM, wovon nach Abzug der Miete 62,47 RM übrigblieben, was gerade zur Grundversorgung, nicht aber für Kleidung, Schuhe, Reparaturen oder Brennmaterial reichte. L. hatte nun 1932 gemeinsam mit zwei weiteren Männern versucht, Waren von einem Kahn im Hafen zu stehlen, wobei sie, bevor Schiffer sie verjagten, bereits die Persenning gelöst hatten, was die Tat zu einem versuchten schweren Diebstahl machte: Der Diebstahl eines Nähkästchens samt Inhalt galt als einfacher, das Öffnen mit einem Federmesser oder einem gefundenen Schlüssel, um dann den Inhalt zu stehlen, als schwerer Diebstahl.⁹ Als Milderungsgrund sah das Gericht: „Er war arbeitslos und hatte zwei kleine Kinder, die froren, weil am 23.12.1932, also einen Tag vor Heiligabend nicht genug Heizbrand vorhanden war. Das Gericht hat angenommen, daß er aus dem Erlös der Diebesbeute Lebensmittel und Feuerung für seine Familie anschaffen wollte.“¹⁰ Freilich trug nicht jede Gefangenenbiographie solche Dickens'schen Züge.

Wie sah nun der typische Verlauf der Strafvollstreckung, die von der Freiheitsstrafe umschlossene Lebensspanne aus? Die Aufnahme des Verurteilten in die Strafanstalt war in 35 von insgesamt 622 Paragraphen der Dienst- und Vollzugsordnung von 1924 geregelt. Jede

⁸ Basis des Gesagten: die verschiedenen Erhebungen der Statistischen Jahrbücher 1925 bis 1933 und hinsichtlich der religiösen Entfremdung: Erik Eichholz, *Evangelisch-lutherische Gefängniseseelsorge* (1995).

⁹ Friedrich Kitzinger, *Stellung der Gesellschaft* (1925), S.12, führte 1925 dieses Beispiel an, um zu zeigen, dass die Begriffsjurisprudenz zwar sehr logisch sei, jedoch teilweise den Tatsachen und Anforderungen des Lebens widerspreche.

¹⁰ Der Fall ist dokumentiert und von Gunter Schmitz kommentiert in: *Justizbehörde Hamburg* (Hg.), *Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus* (1995), S.30-44.

neu aufgenommene Person erhielt ein Bad, wurde gewogen und ärztlich untersucht (§ 119). Alle Gegenstände und Kleidungsstücke waren abzugeben, Trauringe und Zahnbürsten konnten belassen werden, wenn eine mißbräuchliche Benutzung nicht zu befürchten war (§ 121). Selbst Brillen und Kneifer mußten in der Regel abgegeben und durch Anstaltsbrillen ersetzt werden. Die mitgebrachten Sachen wurden registriert, von den dafür zuständigen Gefangenen gereinigt und ausgebessert und am Entlassungstag wieder ausgehändigt. Der neue Insasse bekam seine Anstaltskleidung, Leib- und Bettwäsche sowie zwei Decken (§ 126), schrieb einen Lebenslauf, verschiedene Fragebögen zur Person und Straftat waren auszufüllen. Er lebte künftig in Einzel-, Zellen- oder Gemeinschaftshaft, wobei Personen, von denen ein schädlicher Einfluss auf Mitgefangene zu befürchten war, nach Möglichkeit isoliert unterzubringen waren (§§ 140, 146), hierzu zählten prinzipiell Homosexuelle. Der Gefangene rückte, insofern zu Gefängnis oder Zuchthaus von mehr als drei Monaten verurteilt, in die unterste Gruppe des Stufensystems ein. Er bekam eine Arbeit zugewiesen, wobei möglichst auf Bildungsgrad, Kenntnisse, Fähigkeiten, Gesundheitszustand sowie Alter zu nehmen war (§ 267). Der Gefangene war den Beamten „Achtung und unbedingten Gehorsam schuldig“ (§ 167), hatte Befehle und Weisungen sofort auszuführen, durfte allerdings „in besonderen Fällen in bescheidener Weise Gegenvorstellungen erheben“, musste bei ihrer Abweisung ohne Widerrede folgen (§ 168), besass aber das Recht, sich hinterher zu beschweren (§ 188). Alles was über die Grundversorgung hinausging, war bei den Aufsehern anzumelden bzw. zu beantragen, die den Wunsch entweder auszuführen hatten, da er als Recht galt, selbst darüber entschieden oder ihn weiterleiteten: zum Arzt gehen, einen Brief schreiben, die eigene Brille tragen, in Gemeinschafts- oder Einzelhaft verlegt zu werden, das Foto eines Angehörigen eine Zeit behalten dürfen, den Geistlichen sprechen, sich bei Vorgesetzten über den Aufseher beschweren...

Das Gefängnis war eine strikt hierarchisch verfasste Organisation, an deren unterem Ende die Aufseherschaft stand. Ein Charakteristikum des Strafvollzugs ist es, dass die unterste Hierarchieebene selbst einer weiteren Gruppe von Menschen vorgesetzt ist, den Gefangenen. Der Aufseher in einem Gefängnis, so Donald R. Cressey, als der Arbeiter auf der untersten Ebene fungiert zugleich als Manager. Er wird in einem System von Vorschriften und Kontrollen von oben verwaltet, verwaltet jedoch durch ein System von Vorschriften und Kontrollen seinerseits die ihm anvertrauten Insassen.¹¹ So verfügt er über Verletzungsmacht.¹² Aus dieser eigentümlichen Lage ergeben sich für die Aufseher eine Reihe von Widersprüchen in ihrer Aufgabenerfüllung, die in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts von der Soziologie als Rollenkonflikte gekennzeichnet wurden. Das bestimmende Merkmal des Aufsichtsdienstes war es auch in der Weimarer Republik, die Disziplin der Gefangenen und die Sicherheit vor Ausbrüchen zu gewährleisten. Aufgaben der Resozialisierung wurden kaum auf den Aufsichtsdienst übertragen, obzwar sie jene Beamte bzw. Angestellte waren, die am häufigsten mit den Gefangenen interagierten und im Alltag das System Gefängnis für die Gefangenen repräsentierten. „Auf der einen Seite wird von ihm die ständige

¹¹ Donald R. Cressey, *Widersprüchliche Ziele* (1971).

¹² Diesen Aspekt betont in Rückgriff auf Goffmans Ansatz: Petra Götte: *Jugendstrafvollzug* (2003), Zitat: S.453.

Kontrolle der Insassen und die Beachtung und Durchsetzung der zahlreichen Vorschriften verlangt, die 'Sicherheit und Ordnung' aufrechterhalten sollen. Auf der anderen Seite darf er die Insassen nicht provozieren, um ihre Kooperation für die Erledigung seiner Arbeitsvollzüge zu erlangen. Das Ziel des 'smooth functioning' ist nicht gegen den Widerstand einer größeren Zahl von Insassen zu realisieren.“ Beidem gerecht zu werden erforderte einen Balanceakte zwischen der Durchsetzung von Vorschriften und einem „Augen zudrücken“ im Einzelfall, da sich auch im Gefängnis ein möglichst reibungsloser Ablauf nicht mit bloßer Gewalt und Zwangsmitteln durchsetzen lässt.¹³ Die Aufsichterschaft ist zur Pflichterfüllung auf die Kooperation der durchaus mit Eigensinn ausgestatteten Gefangenen angewiesen. Zugleich verfügte sie jedoch kaum über Entscheidungsbefugnisse, das Gros der Anliegen der Gefangenen war einfach an die Oberbeamten weiterzuleiten, und ihr standen keine formalen, d.h. legalen Sanktionen bei Regelverstößen zu, sie konnte die entsprechenden Insassen lediglich anzeigen. Informell verfügten sie jedoch durchaus über Sanktionsmacht.

„Strenge läßt sich erdulden“, stellte Ernst Fraenkel 1925 in anderem Zusammenhang fest, „Willkür ist unerträglich“.¹⁴ Das gilt nicht nur für die Justiz, darauf bezog sich der sozialistische Jurist, sondern auch und sogar in besonderem Maße für den strafenden Freiheitsentzug, wo fast jede Tätigkeit von Wille oder Unwille der Administration und der einzelnen Beamten und Beamtinnen abhängt. So meldete eine Lehrerin und Sozialbeamtin, dass die Wachtmeisterin Th. sehr ungeeignet für den Gefängnisdienst sei, nicht allein durch ihr „unbeherrschtes, lautes Wesen“, sondern vor allem weil sie die Gefangenen sehr ungleich behandle. Einige Gefangene verwöhne sie und lasse ihnen alles durchgehen, „andere wieder schikaniert sie nach allen Richtungen hin und bringt selbst die ruhigsten Leute in Erregungszustände.“ Fortgesetzt müssten sie dann von anderen Beamtinnen beruhigt werden.¹⁵ Wenn ein Beamter bei einem Gefangenen verbotene Gegenstände fand, konnte er dies zur Anzeige bringen oder auch nicht. Ein Oberwachtmeister, dem ein Gefangener in seiner Beschwerde bei der 'Deputation' vorgeworfen hatte, bei bestimmten Gefangenen den Besitz etwa eines aus Brillengläsern selbst gebauten Fernrohrs nicht anzuzeigen, erwiderte: „Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ich die Angelegenheiten im eigenen Haus regeln kann“, eine Haltung der sein Vorgesetzter, der Leiter des Zuchthauses, zustimmte, zumindest soweit es sich um geringe Verstöße gegen die Hausordnung handele.¹⁶ Ein Aufseher konnte es zudem absichtsvoll 'übersehen', dass ein Gefangener die Klappe oder die Glocke gezogen hatte, beides Signale, um den Beamten zu rufen. Es konnte aber ebensogut sein, dass ein Aufseher aufgrund der Personalknappheit tatsächlich nichts von dem Signal mitbekam. So zog ein Untersuchungsgefangener die Klappe, als er einen epileptischen Anfall bekam und klopfte zusätzlich an die Tür. Erst nach über einer Stunde kam der zuständige Aufseher in die Zelle. Dieser hatte, was auch der Gefangene nach anfänglichem Schimpfen

¹³ Jürgen Hohmeier, Aufsicht und Resozialisierung (1973), S.9ff.

¹⁴ Ernst Fraenkel, Stellung (1999/1925), S.173.

¹⁵ Meldung Lehrerin S., 15.7.1930; StAHbg, 242-1 II, Abl.5, 5/32.

¹⁶ Stellungnahme Oberwachtmeister H. u. des Anstaltsleiters im Februar 1924 zur Beschwerde des Zuchthausgefangenen M.; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 23.

anerkannte, zwei Stationen zu beaufsichtigen (also jeweils eine bestimmte Anzahl Zellen) und nahm auf der anderen gerade Anträge von Gefangenen entgegen, was er dann dem Gefangenen erklärte. Diese Erläuterung führte dazu, dass der Gefangene in seiner Beschwerde die Schuld daran, „wie ein Stück Vieh“ liegengelassen worden zu sein, bei der Verwaltung sah und nicht beim Aufseher. Der Anstaltsleiter fühlte sich genötigt, seinen Untergebenen vorsorglich in Schutz zu nehmen: „Ich habe den Eindruck gewonnen“, berichtete er Direktor Koch, dass der Aufseher „die Aeusserung [...] nicht böswillig und als gegen die Gefängnisverwaltung gerichtet getan hat, sondern lediglich als Entschuldigung C. gegenüber wegen seines verspäteten Erscheinens.“¹⁷ Hier zeigt sich wie eng in der hierarchischen Organisation des Strafvollzuges die Grenzen einer gelungenen Kommunikation zwischen Beamten und Gefangenen gezogen waren. Das Erklären der Verspätung ließ offenbar den Verdacht auf den Beamten fallen, die Gefängnisverwaltung gegenüber Gefangenen kritisieren zu wollen. Gerade aber wenn solche Erläuterungen ausbleiben oder nicht glaubwürdig sind, kann der Gefangene nicht entscheiden, ob Absicht und Willkür, Nachlässigkeit oder tatsächliche Arbeitsüberlastung eines Aufsehers oder anderer Beamter hinter einer Versagung von Bedürfnissen oder Hilfe steckt. Das nährt Mißtrauen, welches in Zwangsinstitutionen ohnehin wie Unkraut gedeiht.

Der Abhängigkeit fehlte, wie Rudolf Sieverts betonte, das Korrelat eines Rechtsschutzes gegen Übergriffe und Launen der Beamten, was zu dem Gefühl der Rechtlosigkeit und Rechtswidrigkeit führte, dem ein allgemeines Mißtrauen entsprang.¹⁸ Die Gefangenen, so ein Klarinetist der Fuhlsbütteler Gefangenenkapelle, sehen in den Aufsehern meist ihren „natürlichen Feind“, was zu Abwehr und Ablehnung führe. In Reaktion auf diese Zwangslage sei ihnen jedes Mittel recht, von Resignation bis zu offener Renitenz.¹⁹ Gefangen in einer Lebenswelt mit ungewöhnlich hoher Dichte von sozialer Kontrolle, aktualisierte jedes Gitter beharrlich den Schuldvorwurf der Gesellschaft.²⁰ In der Monotonie und Einsamkeit waren die Gefangenen aber auch auf das „Chaos der eigenen Straffälligkeit“ geworfen, das die Gefangenen „oft genug selbst quält“²¹. Viele Häftlinge schufen sich Freiräume (Kassiber, Tauschhandel, heimliches Rauchen etc.), wehrten den Schuldvorwurf ab oder lenkten ihn um, etwa auf vermeintliches oder wirkliches regelwidriges Verhalten der Beamten, um trotz des Stigmas an einem Selbstwertgefühl festhalten zu können.²² Das Verhaltensspektrum war also, in Wechselbeziehung zu individuellen Dispositionen, zum einen von Versuchen, die Identität zu bewahren, geprägt, zum anderen von manchmal heftigen Reaktionen

¹⁷ Beschwerde des Untersuchungsgefangenen Friedrich C., Stellungnahme Werkmeister Sch. und des Anstaltsleiters im Juni 1930; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 15, UA 49.

¹⁸ Rudolf Sieverts, *Wirkungen der Freiheitsstrafe* (1929), S.72.

¹⁹ Die von der Direktion angeforderte, ausführliche, am 21.3.1929 abgeschlossene Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes des Gefangenen E.; StAHbg, 242-1 II Abl. 5, 3/7/73/1. Zitat: S.28.

²⁰ Gerhard Kette, *Haft* (1991), S.142 und Willi Pecher, *Totale Institutionen* (1995), S.141.

²¹ Sophie Kunert, *Straffälligkeit bei Frauen* (1933), S.10.

²² Vgl. Willi Pecher, *Totale Institutionen* (1995), S.141: „Gegenüber dem Personal und der Institution führt die Schuldprojektion zu einer Umkehrung von Täter- und Opferrolle. Die Behandlung und (vermeintliche) Unterdrückung durch das Personal ist das eigentliche Verbrechen, man selbst das wehrlose Opfer.“ Vgl. zu Techniken der Bewältigung beschädigter Identität: Erving Goffman, *Stigma* (1967).

auf die Erfahrung von Gefangenschaft, etwa das relativ häufige Verschlucken von Gegenständen. Kraftwagenführer Hans P., der einen Autoverleih betrieb, kam wegen Münzverbrechen in Untersuchungshaft. Er brach dort, so der Sozialbeamte, seelisch völlig zusammen, weil er davon überzeugt war, dass sich seine Ehefrau mit anderen Männern abgebe und er so zudem um sein ganzes Eigentum gebracht werde. In einem von der Gefängnisverwaltung zurückgehaltenen Brief an seine Frau, verlangte er, dass sie ihr Zimmer aufgibt und zu seiner Mutter zieht: „Jedenfalls verlässt Du sofort Dein sturmfreies Zimmer“. Hans P. schluckte, als er wegen Disziplinwidrigkeiten in eine Einzelzelle verlegt wurde, den Stiel einer zuvor zerbrochenen Gabel, da er so nervös war und wieder in Gemeinschaftshaft verlegt werden wollte. Als die Eifersucht ihren Höhepunkt erreichte, verschluckte er einen Löffelstiel und eine ganze Gabel, die ihm die Speiseröhre durchspießte, sodass er Anfang März 1932 im Gefängnislazarett nach einer Operation verstarb. Andere extreme Haftreaktionen waren der ‘Haftkoller’, also das plötzliche, scheinbar unmotivierte Zerschlagen des Zelleninventars oder die Haftpsychose.²³

Einen Inbegriff resignativer, aber oberflächlicher Anpassung, welche sich in den Akten, die nur das Besondere, also die Renitenz o.ä., vermerken, kaum findet, schuf Hans Fallada, selbst länger in Haft gewesen, in seinem Roman *Wer einmal aus dem Blechnapf fraß* in der Gestalt des Willi Kufalt: „Hier“, im Gefängnis „ist er gern gewesen, er hat sich rasch gefunden in den Ton und die Art, er hat schnell gelernt, wo man demütig sein muß und wo man frech werden kann.“²⁴ Am Beginn von Alfred Döblins 1929 erschienenen Roman *Berlin Alexanderplatz* steht Franz Biberkopf, gerade entlassen, an der Straßenbahnhaltestelle, schüttelt sich, schluckt und weiß nicht weiter. „Der schreckliche Augenblick war gekommen (schrecklich, Franze, warum schrecklich?), die vier Jahre waren um. Die schwarzen eisernen Torflügel, die er seit einem Jahr mit wachsendem Widerwillen betrachtet hatte (Widerwillen, warum Widerwillen), waren hinter ihm geschlossen. Man setzte ihn wieder aus.“²⁵

Beispiele für Renitenz finden sich hingegen haufenweise in den Akten: Beginnend mit der Drohung: „Ich werde über dieses Fuhlsbüttel mal gehörige Aufklärung in die Zeitungen geben“, über einmonatiges Basteln von Papierschiffchen, anstatt Tüten zu kleben, um zum „Gaudium der Saalinsassen“ damit Angriffe auf die Dardanellen auszuführen oder das Bemalen des nackten Oberkörpers mit blauer Tinte und Annähen von je drei Knöpfen an jeder Körperseite, um am ersten Weihnachtstag mit schwarz-weiß-roter Fahne am Besenstiel als

²³ StAHbg, 242-1 II Abl.12, Gefangenenpersonalakte Hans Karl Ludwig P. Zu Haftreaktionen vgl. Fritz Knigge, Über psychische Störungen bei Strafgefangenen (1932), u. Ders., Haftpsychosen bei weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen (1932). Es handelt sich um zwei Studien eines Psychiaters der Staatskrankenanstalt Hamburg-Langenhorn zu psychischen Haftreaktion der 640 Männer und 60 Frauen, die zwischen Dezember 1905 bis Dezember 1930 bzw. 1907 bis 1932 von den Hamburgischen Haftanstalten in die Irrenanstalt Langenhorn überwiesen wurden. Während die psychiatrische Literatur herkömmlicherweise die diagnostische Existenz einer spezifischen Haftpsychose postulierte, dabei insbesondere in Kaiserreich und Weimarer Zeit davon ausging, dass es sich um eine übersteigerte Simulation handelt, wird neuerdings auf empirischer Basis die Haltbarkeit dieser diagnostischen Kategorie in Frage gestellt; vgl. Jörg Gößling und Norbert Konrad, Haftpsychose (2004).

²⁴ Hans Fallada, *Wer einmal aus dem Blechnapf fraß* (1952/1934), S.8.

²⁵ Alfred Döblin, *Berlin Alexanderplatz* (1977/1929), S.8.

Seeoffizier in den Gottesdienst einzuziehen, bis hin zum Verspotten oder Beschimpfen der Beamten und zu gewaltsamen Eskalationen.²⁶ So weigerte sich 1923 ein Zuchthausgefangener morgens aufzustehen: „Nee, ick stoh hüt nich op“, ein Aufseher und ein zu Hilfe geholter Werkmeister versuchten, ihn „mit Gewalt aus dem Bett zu bringen“. Er hielt sich mit einer Hand am Bett fest, mit der anderen hieb er auf die Beamten ein. Schließlich aus dem Bett gezwungen, schlug er „wie ein Wilder“ um sich. Die Beamten gebrauchten nun ihre Gummiknüppel, „bis der Widerstand gebrochen war.“ Als der Konflikt schon beendet schien, schlug der Gefangene plötzlich dem Werkmeister mit der Faust so heftig in das Gesicht, dass dieser kurz besinnungslos wurde und sein Gebiß zerbrach.²⁷

Gefangenschaft bedeutete nicht allein das Ausgeliefertsein an ein das tägliche Leben detailliert festlegendes Reglement und die, wie es ein Gefangener ausdrückte, „chaotischen und willkürlichen“ Befehle der Beamten,²⁸ sondern auch an das erzwungene Miteinander der Sträflinge: „denn“, so der Revolutionär, Schriftsteller und bayerische Festungshaftgefangene Ernst Toller, „könnte man enger beieinander leben, als auf einen Zellengang zusammengepfercht zu sein“.²⁹ Auf Hahnöfersand scheinen schikanöse Initiationsrituale üblich gewesen zu sein, u.a. das Abstürzenlassen des schlafenden Neulings aus den hohen Etagenbetten.³⁰ Konflikte untereinander gehörten ohnehin zum Alltag. So stand dem Gefangenen A. bei der morgendlichen Brotausgabe der bei den anderen unbeliebte und deswegen schon einmal verprügelte Mitgefangene F. im Weg, als er mit einem vollen Becher zu seinem Platz gehen wollte. A. rief aus „Kieck ut!“, F. antwortete mit einer plattdeutsch formulierten derben Beleidigung, woraufhin ihn A. mit dem Verdikt „Du Judenjunge“ belegte.³¹

Die erzwungene Kopräsenz ging einher mit dem Abschneiden ungezwungener Begegnungen mit anderen, sowohl Mitgefangenen, die sich vielleicht nur auf der anderen Seite der Zellenwand befanden³², als auch Angehörigen, Freunden und Bekannten und auf Grund der

²⁶ *Zeitungen*: Anzeige von Oberarzt Roesing, 14.11.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA o.Nr. Bl.32. *Papierschiffe*: Stellungnahme des Direktors des Gefängnisses Lübeck-Lauerhof zu der Beschwerde des Strafgefangenen Wilhelm G., o.D., Abschrift in der Stellungnahme Kochs, 3.12.1929; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 15, UA 23. *See-Offizier*: Auszug aus der Gefangenpersonalakte des Zuchthausgefangenen Randad (der wohl unter der Einbildung litt, ein von Feinden gefangener U-Boot-Kommandant zu sein; seine spektakuläre Lebensgeschichte bei: Helmut Ebeling, *Schwarze Chronik* (1968), S.82-109) unter dem Datum 25.12.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 15, UA 19, Anl.8 zu Bl.29.

²⁷ Anzeige des Werkmeisters Z., 31.8.1923, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 1 vol. 1 UA 7, Anl. zu Bl.1..

²⁸ Beschwerde des Zuchthausgefangenen V., 25.9.1930; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 16, UA 8.

²⁹ Ernst Toller, *Briefe aus dem Gefängnis* (1978/1935), S.181.

³⁰ So berichtete es K., der eine dreijährige Strafe auf Hahnöfersand (1923-1926) verbüßt hatte, unter dem Pseudonym Conrad Mahnsfeldt, *Drei Jahre Gefängnis* (1928), S.19ff. Landgerichtsdirektor Hinrichssen, der wegen eines Selbstmordes und der Broschüre die Verhältnisse auf der Gefangeneninsel untersuchte, stellte fest: „Dass Neuankömmlinge gehänselt werden, scheint die Regel zu sein“, worunter „weichliche oder schwächliche Neulinge“ teilweise erheblich seelisch leiden, „während solche, die sich ihrer Haut zu wehren wissen, natürlich besser dran sind“. Ebenso bestätigte der Leiter von Hahnöfersand, Beck, das Vorkommen solcher Schikanen, die ihn an seine Rekrutenzeit erinnerten; Bericht Hinrichssen an Koch, 21.11.1928; Stellungnahme Beck, 1.11.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol. 3 UA 4.

³¹ Der Vorfall ereignete sich im Januar 1920 und findet sich in der Beschwerde des Zuchthausgefangenen August A. bei der SKJV, 26.1.1920; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA o.Nr.

³² Anthony Giddens, *Konstitution* (1997), S.176.

Geschlechtertrennung generell mit Menschen des anderen Geschlechts, besonders ausgeprägt bei den Männern, während bei den Frauen z.T. männliche Beamte eingesetzt waren (Ärzte, Geistliche). Die soziale Rollenverteilung und geschlechtsspezifische Identitätsbildung führen dazu, dass Männer die Anwesenheit von Frauen brauchen, um sich ihrer Identität als Mann zu versichern, indem sie dominieren, den Part des Stärkeren einnehmen, wie Claudia Stöckle-Niklas analysiert: Ohne die in der Freiheit mögliche Kommunikation mit Frauen wird das Selbstbild in Frage gestellt, die Gefangenen finden sich zudem im Gefängnis plötzlich auf der Seite einer untergeordneten Gruppe wieder, während sie es in der Freiheit gewohnt waren, als Männer zumindest den Frauen übergeordnet zu sein.³³ Hinzutrat häufig die „Unmännlichkeit“ der zugewiesenen Arbeit.³⁴ Einigen der nicht allzu zahlreich überlieferten Briefe von Gefangenen ist, wie an einem Beispiel schon zu sehen war, der nagende Verdacht zu entnehmen, die Frau könnte untreu werden, während man selbst hinter Gittern sitzt. Gerüchte, dass Beamtinnen des Frauengefängnisses Sexualverkehr mit Beamten hätten, verbreiteten sich von Zeit zu Zeit in Windeseile unter den Gefangenen, in Kassibern spachen gerade weibliche Gefangene in unverhohlener, das Personal schockierender Weise über sexuelle Dinge, und homosexuelle Aktivitäten erschütterten 1924 und 1928 den Jugendstrafvollzug auf Hahnöfersand.³⁵

Neben Zwang und Entsozialisierung war die Eintönigkeit der dritte zentrale Faktor des Hafterlebens, wie Rudolf Sieverts betonte. Diese monotone Strafanstaltsatmosphäre führte, so Sophie Kunert, zu abnormen Denk- und Gemütszuständen, etwa einem mechanisierten grübelnden Denken, aus dem die Gefangene keinen Ausweg findet.³⁶ Das Leben hinter Gittern ging in aller Regel seinen in zahlreichen Paragraphen der Hausordnung vorgeschriebenen Gang zwischen Einlieferung und Entlassung, zwischen morgendlichem Aufschluss und abendlichem Einschluss. Einen Großteil des Tages füllte, sofern genug vorhanden war, die Arbeit aus. Trotz der Bemühungen der Gefängnisleitung unter Direktor Koch blieben stupide Aufgaben, wie etwa Tütenkleben, auf dem Programm. Der Untersuchungsgefangene Gustav Sch. (Anklage wegen Betrug) zerriss in der Nacht vom 7. auf den 8. August 1930 seine gesamte Zivilkleidung. Am anderen Morgen erklärte er, dass „er in Preußen über 8 Jahre im Zuchthaus keine Beschäftigung gehabt habe, als Lumpen zu sortieren und zu zerreißen“. Diese Tätigkeit sei ihm dermaßen in Fleisch und Blut übergegangen, dass er

³³ Claudia Stöckle-Niklas, *Das Gefängnis - eine eingeschlechtliche Institution* (1989), S.100f.

³⁴ Friedrich Leppmann, *Querulantentum und Psychopathie* (1929), S.218.

³⁵ *Verdacht der Untreue*: Vgl. z.B. die Akte zu der Beschwerde des Strafgefangenen Bernhard M. (1930); StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 15, UA 51. *Gerüchte*: Vgl. Schriftwechsel u. Ermittlungen auf Grund eines anonymen Schreibens, 8.11.1925; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4; *Kassiber*: Vgl. Johanna Gräfin Westphalen, *Das hamburgische Frauengefängnis* (1924), S.50; und Kochs Kommentar zu einem abgefangenen Kassiber der Zuchthausgefangenen K. („ein sexuell gründlich verdorbenes Mädchen“); Stellungnahme Kochs zu der Beschwerde des Zuchthausgefangenen Sch., 19.7.1923; XVI B g 2 b vol. 12, UA o.Nr.; *Hahnöfersand*: Vgl. Zweiter Teil B IV. Vgl. zu der in der Weimarer Zeit durch den Bestseller von Karl Plättner, *Eros im Zuchthaus* (1929), u. den Spielfilm *Geschlecht in Fesseln* (1928) virulenten Frage der „Sexualnot“ der Gefangenen bezüglich Hamburg die Hamburger Volkszeitung, 7.12.1928 und die Große Glocke, 7.2.1930, einschließlich der Stellungnahmen von Beamten dazu; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol. 3, UA 4.

³⁶ Rudolf Sieverts, *Wirkungen der Freiheitsstrafe* (1929), S.22; Sophie Kunert, *Straffälligkeit bei Frauen* (1933), S.9.

nachts sogar davon träume und schon häufig seine Sachen zerissen habe. „Der Arzt hielt die Begründung für stichhaltig“, so der Leiter des Untersuchungsgefängnisses.³⁷ Die Eintönigkeit der von gefangenen Frauen in großen Mengen zentral gekochten Anstaltskost, deren Speisen, in der Kostordnung festgelegt, in regelmäßigem Turnus wiederkehrten, war berichtigt genug, um die Anstaltsleitung dazu zu bewegen, langjährigen Gefangenen von Zeit zu Zeit trotz ihrer Gesundheit, die anders zubereitete Krankenkost zu bewilligen, um das Gefühl des ‘Abgegessenseins’ zu unterbrechen. Erlaubte Unterbrechungen des grauen Einerlei der Tage waren vor dem Umbau in der Weimarer Zeit gering bemessen, mit der Umstellung des Strafvollzugs nach 1920 erweiterten sich die Möglichkeiten wie gesehen deutlich. Andere Strategien, um die „Leere irgendwie auszufüllen“³⁸, waren z.B die Flucht in ein Phantasieleben, das Grübeln über Fluchtmöglichkeiten, homosexuelle Beziehungen, heimliche Kontakte zum anderen Geschlecht, Tauschhandel, heimliches Rauchen notfalls auch zerschnittenen Kautabaks oder der Matrazenfüllung aus Seegras, verbotene Kommunikation durch Klopfzeichen und Kassiber, das Stellen von Bittgesuchen und Einlegen von Beschwerden sowie das Verfolgen von Beamten mit Gerüchten und üblen Nachreden. Ein Beamter, dem ein Beschwerdeführer vorgeworfen hatte, betrunken im Dienst gewesen zu sein und dass seine Tochter ein Kind von einem Gefangenen habe, äußerte 1931 seinen Unmut darüber deutlich: „Zu bedauern ist nur, dass der eigentliche Zweck des humanen Strafvollzuges von einem grossen Teil der Gefangenen nicht erkannt wird bzw. nicht erkannt werden will, sondern nur dazu ausgenutzt wird, für sich die unmöglichsten Vorteile zu verschaffen und die Beamten des Strafvollzuges, die den beliebtesten Gesprächsstoff für die Gefangenen bieten und deren Dienst kein leichter ist, mit Schmutz zu bewerfen.“³⁹ Das Leiden an der Monotonie konnte sich in Querulieren, Aggressionen gegen Mitgefangene, Beamte oder die eigene Person ausdrücken. Manche Gefangene versuchten, irgendwie in das Lazarett zu kommen, um eine Abwechslung zu haben und in den Genuss der Krankenkost, einschließlich des heiß begehrten, nur Kranken gegebenen Weißbrotes, zu gelangen, das, nicht nur für Gefangene, eine Art Symbol für Selbstachtung, Status und respektierliches Überleben darstellte⁴⁰.

Das Werben der Gefängnisleitung für sich und ihre Reformintentionen beschränkte sich nicht auf die Öffentlichkeit. Auch den Insassen wurde mitgeteilt, dass sie nun ihre Verbrechen und Vergehen in Gefängnissen neuer Art verbüßen, deren Zweck es sei, ihnen zu helfen. Leitende Beamte und Beamtinnen formulierten diesen Selbstanspruch, in Ansprachen bei Strafantritt: „Auch Sie als Gefangener sollen Sonne im Herzen haben.“⁴¹ Verbunden mit der Forderung, das anzuerkennen, zierte dieses Programm als Plakat auch die Wände:

³⁷ Jahresbericht U.G. für 1930; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 13.

³⁸ Friedrich Leppmann, Querulantentum und Psychopathie (1929), S.217.

³⁹ Stellungnahme Obersekretär G., Kolonie Geesthacht Heinrichshof, 27.10.1931 zu der Beschwerde des Strafgefangenen Sch.; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.16, UA 56.

⁴⁰ Alf Lüdtke, Hunger in der großen Depression (1987), S.162.

⁴¹ So der Zuchthausgefangene Hans E. in einer Beschwerde, 7.4.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 19.

„Du bist in Not!
 Deine Straftat hat Dich in diese Anstalt gebracht.
 Die aber will Dich nicht niederdrücken und zerbrechen,
 sondern aufrichten und festigen!
 Dieses Haus will Dir helfen!
 Komme Deinen Helfern, den Beamten dieser Anstalt, entgegen.
 Habe Vertrauen!
 Du wirst offene Ohren und Herzen finden und treue Berater.
 Die werden Dir aber nur helfen können,
 wenn sie Dich und Deine Lage kennen.
 Darum: sei wahr!
 Habe den Mut dazu um Deinetwillen.
 Dann wird es auch für Dich am Tage der Entlassung heißen:
 ‘Es geht aufwärts!’“⁴²

Was hielten die Gefangenen davon? Fast idealtypisch reagierte der Zuchthausgefangene Hans E. auf die erwähnte Ansprache und das Plakat: „Der Unterschied zwischen Theorie die in der Zeitung ideal hingestellt wird, ist in der Praxis wie ein Schlag in das Gesicht des Gefangenen und droht das bißchen Sonne was ich noch in mir habe, zum Deubel zu jagen.“⁴³ Es war allgemein bekannt, dass man seine Strafe in einem ‘modernen’ Strafvollzug absass, der die Gefangenen zu erziehen gedachte, wie die vielen erbitterten Bemerkungen zur Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit in den Beschwerden zeigen.

Gerade bei gefangenen Frauen, die als eher konservativ eingestellt galten, konnte der Weimarer Reformversuch auf harsche Ablehnung stoßen. So zitierte Gräfin von Westphalen, die der Reform eher skeptisch gegenüberstand, in ihrer Dissertation über das Hamburger Frauengefängnis, das Gedicht einer Gefangenen mit dem Titel „Das neue System“⁴⁴:

„Wird dies System das rechte sein,
 Muss man sich erst mal fragen.
 Ich als Gefangene muss vernein’
 Seh’ ich Schädlinge nagen. [...]

Sagt heut’ die Aufseherin ein Wort,
 Schon geht es los in einem fort
 Mit Widerreden und frechem Benehmen
 Man muss sich seiner Mitgefangenen schämen.

Bekommt man nicht gleich seinen Willen,
 Geschieht es nicht nach seinem Sinn,
 Ein „Nein“ kann ja nicht immer stillen,
 Eilt man nur zur Pädagogin hin. [...]

Gibt denn die Mutter ihrem Kinde
 Trotz Güte nicht einmal auch Prügel?
 Eilt doch das Kind zur Mutter hin,
 Es fühlt sich wohl im Zügel.

Bei aller Freiheit muss Ordnung sein,
 Gehorsam vor allen Dingen.

⁴² Zit. nach: Lenka von Koerber: *Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen* (1928), S.43.

⁴³ Beschwerde des Zuchthausgefangenen Hans E., 7.4.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 19.

⁴⁴ Im unpaginierten Anhang Johanna Gräfin von Westphalen, *Das hamburgische Frauengefängnis* (1924).

Man schafft sonst sich und uns nur Pein,
wenn Ordnung, Gehorsam schwinden.“

Eine völlig andere Sicht auf die Reform trug der Klarinettist der Gefangenenkapelle E. vor in seiner 1929 im Auftrag der Gefängnisverwaltung verfassten umfangreichen Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.⁴⁵ Er ging von der Überzeugung aus, zum Aufbau der Strafvollzugsreform sei die positive, tätige Mitarbeit der Gefangenen unbedingt erforderlich (S.1). Im alten Strafvollzug, der nur dem Prinzip der Wiedervergeltung Raum gegeben und nur das Brechen der Persönlichkeit des Einzelnen im Auge gehabt habe, konnte der Gefangene allerdings nicht mitwirken, da er „mit sich selbst genug zu tun“ hatte, „um die Wunden zu heilen, die der Strafvollzug ihm geschlagen hatte“ (S.3f.). Erziehung des Gefangenen sei im alten Strafvollzug nur eine Phrase gewesen, „in die er seinen faulen Kern einhüllte“. Ein verprügelter Hund aber werde immer bissiger, „das ist eine alte Binsenwahrheit“, die auch für den Menschen gelte. „Heute ist das anders geworden. Und Gott sei Dank, daß dem so ist!“ (S.4) Allerdings seien noch Schlacken vorhanden, die es zu entfernen gelte, es gebe noch viel zu tun. Der moderne Strafvollzug sei eben „ein Kind der historischen und alten gewesenen Verhältnisse [...]. Die Verwandtschaft ist ersten Grades. Etwas ganz neues ist es eben nicht.“ Insbesondere dachte E. dabei an die Todesstrafe und die fortdauernde Betonung des Strafübels. (S.4ff.) Er bedürfe einer klaren Entscheidung: „Will man strafen oder will man erziehen? Soll gestraft und erzogen werden? Oder will man unter Ausschaltung der Betonung des Strafübels positive soziale Aufbauarbeit leisten?“ (S.8) Der Entwurf zum Strafvollzugsgesetz (das Gefängnisleben war offenkundig mitgemeint) sprach in seiner Sicht eine deutliche Sprache: Man wolle in erster Linie strafen und dadurch erziehen, gleichzeitig wolle man damit soziale Aufbauarbeit verbinden (S.9) Dem hielt der Gefangene die Frage entgegen, ob das ewige Strafen einen Nutzen gebracht habe, und antwortete: „Nein!“ So alt wie die Menschheit sei, so lange werde gestraft. „Der Erfolg war der, daß man heute prozentual noch genau so viel Schlechtigkeit, genau so viel Verbrechen sieht, als zu Kain's Zeiten“ (S.15). Der Verfasser durchschritt nach diesen grundsätzlichen Feststellungen das Leben in der Realität des reformierten Strafvollzuges, so wie er ihn erlebte. Ein Schwergewicht lag dabei auf der Haltung der Beamten. Sich so einfach vom Kasernenhofton umzustellen, sei den „Subalternbeamten“ der Vorkriegszeit, wo der Gefangene „einfach Verwaltungsobjekt“ war, auf Grund ihres individuellen Niveaus, ihrer Eigenart, ihres Bildungsgrades unmöglich gewesen, insbesondere auch, weil die Ausbildung unzureichend sei. Verantwortlich sei auch ein Moment, welches im menschlichen Entwicklungsgang von großer Bedeutung sei, „dieses Moment heißt die Gewohnheit“ (S.21). Auch „Gutmütigkeit oder Wohlaufgelegtheit“ allein reichten keineswegs aus, um den modernen Anforderungen sozialer Aufbauarbeit zu genügen. Der moderne Strafvollzug benötige vielmehr von Humanität getragene Persönlichkeiten im höchsten Sinne des Wortes, „durchleuchtet“ von sozialem Verständnis und Einfühlungsvermögen in die Psyche der Gefangenen, ausgestattet mit den nötigen Kenntnissen in Pädagogik, Psychologie und Erbbiologie. (S.22f.) Von solchen in sich festgeschlossenen Per-

⁴⁵ Stellungnahme zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes des Gefangenen E.; StAHbg, 242-1 II Abl.5, 3/7/73/1. Seitennachweise im Text.

sönlichkeiten, die unaufdringlich Hilfe zur Selbsthilfe gegen die negativen Kräfte anbieten, sei der Gefangene bereit, „sich formen, bilden und führen“ zu lassen (S.24f.). Notwendig sei der Aufbau einer „Arbeitsgemeinschaft zwischen Verwaltung und Gefangenen“ (S.33), durch welche letztere zur Verantwortung erzogen werden, indem ausgewählte von ihnen zu allen Verwaltungsangelegenheiten der Anstalten herangezogen werden (S.37). Zum Erfolg eines Erziehungsstrafvollzuges war es aus E.s Sicht zudem unverzichtbar, die strafverschärfende Eingangsstufe des Progressivsystems abzuschaffen (S.18), alle Insassen nachts in Einzelzellen unterzubringen (S.36), die Arreststrafe durch eine Verlängerung der Haftzeit bis zu 100 Tagen zu ersetzen (S.37), worüber auch Gefangene mitentscheiden sollten (S.38), die Arbeitsbelohnung den freien Löhnen anzugleichen (S.39), die Schule zu einem wirklichen, systematischen Wissensaufbau umzugestalten (S.35) und die Fürsorge für Entlassene auszubauen, da das Elend erst richtig anfange, wenn die Mauern hinter einem liegen (S.33f.). Abschließend monierte der Autor noch, die Gefängnisverwaltung habe die Zusage nicht eingelöst, dass er die Beamtenbibliothek benutzen dürfe, und bat darum, das Manuskript zurückzubekommen.

Es wurde indes, kommentiert von mehreren Beamten, zu den Akten genommen. Der Leiter von Abteilung H, Lehrer Ebeling merkte an, E. fasse den Begriff Strafe zu eng, Erziehung und Strafübel seien durchaus vereinbar: „vgl. Goethe: Strafen heisst: Dem Jüngling wehe tun, dass der Mann uns danke“. Schwerste Bedenken hegte er gegen den Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft zwischen Verwaltung und Gefangenen. Die Kritik an der Ausgestaltung der untersten Progressivstufe teilte Ebeling hingegen: „Diese stellt sowieso mit ihrem Abschreckungscharakter einen Fremdkörper in unserem Stufensystem dar“. Ebenso befand er die Ausführungen über die Ausbildung der Beamten als „treffend“.⁴⁶

Nur die Haltungen einer, aufs Ganze gesehen, verschwindend kleinen Gruppe von schreib- und beschwerdefreudigen Gefangenen zu den Neuerungen in ihrem Leben hinter Gittern sind nicht in das Dunkel der Geschichte herabgesunken. Die Gefangenen, die sich beschwerten, waren wie sich leicht vorstellen, läßt, überaus kritisch zur Institution, ihren Beamten und zur Reformwirklichkeit eingestellt. Inwiefern sie damit nolens volens auch für die anderen, die schweigenden Gefangenen sprechen oder inwieweit sie deren Sichtweise gerade nicht zum Ausdruck brachten, läßt sich nicht überprüfen. Spekulieren kann man darüber, ob ‘Querulanten’ und andere Beschwerdeführer (tatsächlich sind fast nur Beschwerden von Männern überliefert) nicht ihre Finger auf tatsächlich vorhandene Wunden legten, die auch von anderen Gefangenen schmerzlich empfunden wurden.⁴⁷ In der Einsperrung herrschte und herrscht ein allgemeiner Spannungszustand, in dem, wie ein Fuhlsbütteler Gefangener schrieb, jede Nebensächlichkeit wie „durch ein Riesenvergrößerungsglas“ gesehen werde. Geringfügigkeiten, auf die derselbe Mensch im freien Leben keinen Blick verschwenden würde, „türmen sich zu gigantischen Felsenformationen“ auf.

⁴⁶ Stellungnahme Ebeling, 20.3.1930; ebd.

⁴⁷ Vgl. zu einer interaktiven Sicht von ‘Querulanz’, die das Problem nicht allein, wie es der älteren Forschungstradition entspricht, beim gestörten Individuum, sondern auch in Mängeln der Institutionen und vor allem in Etikettierungsprozessen und Eskalationsspiralen verortet: Andrea Dinger, Uwe Koch, Querulanz in Gericht und Verwaltung (1991).

„Kleinste Widerwärtigkeiten sind für ihn Lawinen, unter denen er zu ersticken droht“.⁴⁸ Hier liegt auch eine zentrale Erklärung für das Phänomen der „Querulanten“, also jener, die durch eine Vielzahl von hartnäckig verfolgten Beschwerden hervortraten, „ohne daß die bestehenden Konflikte befriedigend gelöst werden könnten“⁴⁹. Nach Aussagen von Gefängnisbeamten überall im Deutschen Reich kam es in der Weimarer Zeit zu einer Zunahme von Beschwerden.⁵⁰ Auch wenn für Hamburg keine ‘harten Zahlen’ hierfür vorliegen und auch schon im Kaiserreich energische, zu einem reichsweiten Skandal führende Maßnahmen gegen das ‘Beschwerdeunwesen’ ergriffen worden waren,⁵¹ so absorbierte das Befassen mit den zahlreichen, in großem Umfange und wohl doch nur zu einem Bruchteil im Staatsarchiv überlieferten Beschwerden einen kaum zu unterschätzenden Teil der Arbeitskraft und Energie der Beamten, die damit für Erziehungsaufgaben nicht mehr zur Verfügung stand.

Bestimmte psychische Reaktionen auf die Hafterfahrung mit ihrer sensorischen Deprivation scheinen über Individuen und geschichtliche Epochen hinweg nahezu universal zu sein: neben der erwähnten ‘Lupen’-Dynamik auch eine erhöhte Sensibilität für Geräusche, insbesondere für Musik, die Fixierung des Denkens und Fühlens auf den enger gewordenen Lebensraum und den eigenen Körper, intensive emotionale Reaktion auf Tiere, Schwalben, Mäuse etc., und zugleich der Vergleich der eigenen Situation mit der von Tieren.⁵² Letzteres reflektiert die Furcht, nicht mehr als Mensch zu gelten. So stellte ein Gefangener zum Arrestraum, in dem ein Gitter den Häftling vom Personal trennte, fest, „kein wildes Tier in seinem Käfig“ sei so schlimm dran wie der Disziplinarbestrafte in diesem „mittelalterlichen Käfig“, ein anderer fragte: „Für das liebe Vieh draußen gibt es einen Tierschutzverein. Stehe ich unter diesem, weil ich mich am Gesetz vergangen habe?“ Ein dritter schrieb dem Untersuchungsrichter: „Ich beantrage, mich im Zoologischen Garten einzusperren, denn ich möchte auch dazu beitragen, daß die Kriegsschulden abgebaut werden. Ich sage Ihnen von aller Herren Länder werden sie kommen und sich das Wundertier betrachten“.⁵³

⁴⁸ Stellungnahme des Gefangenen E. zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 21.3.1929, S.10.

⁴⁹ Andrea Dinger, Uwe Koch, Querulanz in Gericht und Verwaltung (1991), S.5.

⁵⁰ Vgl. Nikolaus Wachsmann, Hitler’s Prisons (2004), S.44f.

⁵¹ Anfang März 1895 ließ der Direktor einen Ausspruch des Präses der Gefängnisdeputation in den Zellen aushängen, dass auch unverdiente Disziplinarstrafen „mit Bescheidenheit und Ergebung“ hinzunehmen sind und daher Beschwerden hierzu unzulässig seien. Nachdem hamburgische und auswärtige Zeitungen äußerst kritisch darüber berichtet hatten - der *Vorwärts* überschrieb seinen Artikel am 9.7.1895 mit „Russisches aus der Republik Hamburg“, - beschloss die Deputation Mitte März den Aushang durch einen zu ersetzen, der das Recht der Gefangenen, sich auch über Disziplinarstrafen zu beschweren unterstrich; der umfangreiche Vorgang mit Presseartikeln: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 m vol. 1 UA 3.

⁵² Für Gefangene der Frühen Neuzeit vgl. Martin Scheutz, Selbstzeugnisse von Gefangenen (2003).

⁵³ Beschwerde des Zuchthausgefangenen Reinhold W. bei der SKJV, 4.2.1923 (StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA o.Nr.); Beschwerde des Strafgefangenen Hans P. beim Medizialkollegium, 20.6.1927 (ebd., vol. 14 UA 13); Schreiben des Zuchthausgefangenen Oskar D., 20.6.1923 (StAHbg, ebd., vol. 12, UA o.Nr.). Auch Mechthild Bereswill, „Die Schmerzen des Freiheitsentzugs“ (2001), S.258 berichtet, dass sich die von ihr Ende der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts interviewten jugendlichen Gefangenen wie Tiere im Zoo oder wie ein Hund im Käfig fühlen. Der kubanische Exilschriftsteller Eliseo Alberto, Die Geschichte von José (2001), hat dieses Motiv zu einem eindrucksvollen Roman verarbeitet, hier wird ein Strafgefangener tatsächlich in einem Zoo, gleich neben anderen Primaten, ausgestellt und avanciert zum Publikumsliedling.

II. Facetten der Disziplin

It's all good if you let me dive
with some sharks on the ground“
Apocalyptica⁵⁴

Disziplin war und ist das Fundament von Ordnung und Herrschaft in der Zwangsinstitution Strafvollzug. Sie ist die Voraussetzung für das Betreiben einer solchen Einrichtung, „wo der Einzelne in den umfänglichen Apparat eines Anstaltsbetriebes eingespannt wird“, wie ein 1912 erschienenes Lehrbuch der Gefängniskunde zutreffend feststellte.⁵⁵ Sie erlaubt die Koordination des Zusammenlebens und -arbeitens einer vielköpfigen Schar von Gefangenen und Beamten bzw. Beamtinnen und damit auch die Durchsetzung der Organisationsziele, wie immer sie ausschauen mögen. Sie schützt zudem, freilich in keinem der folgenden Fälle durchgängig verlässlich, die Beamtenschaft vor gewaltsamen Übergriffen durch Gefangene, die Gefangenen vor Angriffen von Mitgefangenen und, wenn in einem umfassenden Sinne verstanden, auch die Gefangenen vor Willkür und Mißhandlungen seitens des Personals. Kaum weniger als Mauern, verschlossene Tore und Gitter verhindert sie die Flucht von Gefangenen und sichert damit die Gesellschaft vor Straftätern und -täterinnen. Der Disziplin wurde darüberhinaus ein erzieherischer Eigenwert zugeschrieben, den in der Gesellschaft der Freien etwa auch die Arbeiterbewegung hochhielt.

1. Disziplinarstatistik und Disziplinarregiment

Der neue Direktor hatte seine Ernennung 1919 nicht zuletzt der Erwartung zu verdanken gehabt, dass mit ihm Ruhe und Ordnung in die Haftanstalten zurückkehren würden. Christian Koch sah es folglich als eine seiner ersten und wichtigsten Aufgaben an, diese Verpflichtung zu erfüllen. Ein Kriterium seines persönlichen Erfolgs und des Erfolgs, der unter ihm in Gang gesetzten Reform war es, wie sich die Disziplin der Gefangenen, aber auch der Beamtenschaft entwickeln würde.

In den ersten Monaten des Jahres 1919 häuften sich die Klagen leitender Beamten, dass die Disziplin der Gefangenen eine katastrophale Richtung einschlage, da die führende Hand des Direktors fehlte. Dennoch zeigt sich dieses Jahr disziplinarstatistisch eher als ein relativ ruhiges, während 1920 ein eher aufgewühltes Jahr war. Kam 1919 statistisch lediglich auf jeden 5,1. Gefangenen eine Hausstrafe, so 1920 auf jeden 3,2 und 1921 auf jeden 3,6. Gefangenen.⁵⁶ Es lässt sich genau nicht feststellen, warum das Jahr 1919 in dieser Hinsicht so verhältnismäßig gut dastand. Womöglich bewirkte der Personalmangel eine geringere Kontrolldichte, eventuell zeitigte die Überwachung, die Ferdinand Kallweit namens des Arbeiterrates eine Weile in den Fuhlsbütteler Strafanstalten ausgeübt hatte, einen vorsichtigeren Umgang mit Hausstrafen, vielleicht drückten die Aufseher eher ein Auge zu, sei es weil sie mit den Gefangenen sympatisierten oder weil sie angesichts des Streites mit den Oberbeamten die Zusammenarbeit stillschweigend verweigerten.

„Zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Anstalten ist es dringend notwendig, daß Gehorsamsverweigerungen und Frechheiten scharf geahndet werden“, schrieb der neue Direk-

⁵⁴ Apocalyptica, Path vol. 2, auf: Apocalyptica, Cult (CD).

⁵⁵ N. Hermann Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde (1912), S.162.

⁵⁶ Eigene Berechnung: Statistisches Jahrbuch 1925, S.312 u. 314.

tor Mitte September 1919 in seiner Stellungnahme zu der Beschwerde eines Gefangenen über eine ihm auferlegte Hausstrafe.⁵⁷ Die erhöhte Bestrafungsquote unter seinem frühen Direktorat mag mit dieser Haltung zusammenhängen. Die Wiedereinsetzung eines Direktors, der es zudem als wichtiger Bürgerschaftsabgeordneter vermochte, Aufstockungen des Personals durchzusetzen, erhöhte die Kontrolldichte wieder. Die Anzeigebereitschaft der Aufseherschaft mag dadurch gewachsen sein, dass der Beamtenpolitiker Christian Koch als Mann ihres Vertrauens nun die Leitung der Gefangenenanstalten inne hatte.

Im Jahre 1922, wo die ersten Schritte der Etablierung des Progressivsystem unternommen wurden, verbesserte sich die Disziplin der Gefangenen wieder: auf jeden 4,3. Gefangenen entfiel eine Hausstrafe, 1923 auf jeden 4,4 und 1924, als das Stufensystem in allen Anstalten eingeführt worden war, kam auf jeden 5. Gefangenen eine Bestrafung, 1925 dann auf jeden 5,5., 1927 auf jeden 9,6. und 1928 auf jeden 8,6.⁵⁸ Die im Weimarer Reformdiskurs wiederholt geäußerte, allerdings kaum von leitenden Beamten des Hamburger Strafvollzuges getroffene Einschätzung, dass der Strafvollzug in Stufen eine Verbesserung der Disziplin der Gefangenen bewirkt habe, lässt sich also durch die Disziplinarstatistik stützen.⁵⁹

Für die Zeit zwischen Oktober 1927 und April 1931 sind genauere Erhebungen zu den von den Anstaltsausschüssen unter Vorsitz des Anstaltsleiters verhängten Hausstrafen überliefert, in manchmal über eine Stunde dauernden Sitzungen, bei denen Gefangene und Beamten gehört wurden.⁶⁰ Lediglich 0,9 % der in diesem Zeitraum ausgesprochenen Bestrafungen gingen auf tätliche Widersetzlichkeit zurück, 17,6 % betrafen Unfleiß oder andere Verfehlungen im Arbeitsbetrieb, die restlichen 81,5 % galten, leider so undifferenziert überliefert, sonstigen Verstößen. Für die Jahre zwischen 1927 und 1930 können auch Aussagen zu den ausgesprochenen Hausstrafen getroffen werden. Die bevorzugte Maßnahme war mit 32 % die einsame Einsperrung, wie die Arreststrafe umgetauft worden war, um, so eine Verfügung der Direktion Ende April 1926, „Nachfragen außerhamburgischer Gefängnisse nach dem Strafcharakter zu vermeiden“⁶¹. Die in den von den Gefangenen

⁵⁷ Stellungnahme Koch, 14.9.1920 zu der Beschwerde des Gefangenen Emil L., StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.12, UA o.Nr.

⁵⁸ Eigene Berechnungen: Statistisches Jahrbuch 1925, S.312 u. 314; Statistisches Jahrbuch 1929/30, S.366 u. 369. Die Zahlen für 1926 sind nicht überliefert, die für 1929 (auf jeden 13,6. Gefangenen eine Hausstrafe) und 1930 (auf jeden 23,3.) sind zwar überliefert (als monatliche Einzelnachweise zwischen Oktober 1927 und April 1931); StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 m vol.2, UA o.Nr., betr, monatliche Nachweisung.). Durch Reorganisierung der Zuständigkeiten für Polizei-, Schutzhaft- und Zivilhaftgefangene im Jahr 1929 sind die Zahlen nur bedingt vergleichbar.

⁵⁹ Für Hamburg bildet der Direktor die Ausnahme: Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.77. In der Literatur wurde, so zutreffend Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972), S.196 (mwN), einhellig betont, dass der Stufenvollzug die Anstaltsdisziplin verbessert und einen Rückgang der Hausstrafen gebracht habe Vgl. z.B.: Paul Mayer, Strafvollzug in Stufen (1931), S.33 (auf Hamburg bezogen), Curt Bondy/Erich Möller, Landesjugendgefängnis in Eisenach (1930), S.53; Versammlungsbericht: Die 19. Tagung der deutschen Strafanstaltsbeamten, MSchrKrim 10 (1927), 443-448.

⁶⁰ StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4, UA o.Nr. Es handelt sich um Erhebungen der einzelnen Anstalten, die auf der Zentralebene gesammelt und dann der Justizverwaltung weitergereicht wurden. Entsprechend fehleranfällig sind die Erhebungen, deren Zahlen sich mancherorts intern widersprechen. Die von mir präsentierten Zahlen und daraus von mir vorgenommenen Berechnungen sind daher mit einer gewissen Vorsicht zu genießen, sie sind eine grobe Annäherung.

⁶¹ Verfügung, 30.4.1926, Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten, 7 (1926), S.21.

Raubtierkäfige genannten Zellen,⁶² ein Gitter trennte Gefangenen und Aufseher, vollstreckte Disziplinarstrafe wurde in aller Regel verschärft durch Entziehung des Bettlagers und Schmälerung der Kost (je 83% der Arreststrafen). Der Arrest währte in 84 von 100 Fällen bis zu 7 Tagen, zu 13% bis 2 Wochen, zu 12 % bis drei Wochen und lediglich knapp 1% hatten die höchstmögliche Dauer von über drei bis vier Wochen hinter den Gittern der Arrestzelle abzubüßen. Mit 21% von allen ausgesprochenen Hausstrafen war die Erteilung eines Verweises die am zweithäufigsten gewählte, dahinter folgten mit 14% die Entziehung des Bettlagers und zu 13% die neue Strafe der Zurückversetzung in eine niedrigere Gruppe des Progressivsystems. Die Kost wurde in 7% der Fälle geschmälert. Die restlichen 5% verteilen sich auf die sonstigen in der DVO vorgesehenen Hausstrafen wie etwa Brief-, Besuchs- oder Buchsperre.⁶³ Da es möglich war, eine Hausstrafe auf Bewährung auszusetzen (§ 207) und diese Milderung statistisch nicht erfasst wurde, sagen die Zahlen nichts darüber aus, ob die Disziplinarmaßnahme auch vollstreckt wurde.

Es zeichnet sich ein Muster der Hausstrafen ab, welches so charakterisiert werden kann: Wenn eine Strafe verhängt und nicht lediglich ein Verweis erteilt wurde, wurde die härteste Disziplinarmaßnahme, die einsame Einsperrung, in 41 % der Fälle angewandt. Es ist also eine Tendenz zu relativ harter Bestrafung festzustellen, wobei eine eher kurze Arreststrafe einer längeren vorgezogen wurde. Die einsame Einsperrung sei, so Direktor Koch, das einzige von der DVO erlaubte Mittel, „um widerspenstige und Vorschriften schwer innehaltende Gefangene an Ruhe und Ordnung wieder zu gewöhnen“.⁶⁴ Wie schon durch die Sprachpolitik der Umbenennung der Arreststrafe angedeutet, wurden auch die Disziplinarmaßnahmen im ideologischen und mentalen Geflecht des Erziehungsideals verortet, aus Strafen wurden Erziehungsmaßnahmen, was freilich nicht der Wahrnehmung der Gefangenen entsprach. Im Jahre 1921, als die alte Hausordnung von 1898 noch galt und die körperliche Züchtigung zwar nicht mehr praktiziert, aber formal noch vorgesehen war, stellte Christian Koch einem Gefangenen, der zusammen mit acht anderen Gefangenen einen Fluchtversuch unternommen hatte, Züchtigung in Aussicht.⁶⁵ Straf- oder Erziehungswunsch? Vergeltung für das enttäuschte Vertrauen? Robert Musil jedenfalls kommentierte den Wandel der Strafauffassung in seinem *Mann ohne Eigenschaften* wie folgt: Dem Möglichkeitsmenschen, also dem Idealisten, sei es leicht möglich, dass ihm ein Verbrechen, bei dem ein anderer zu Schaden komme, bloß als eine soziale Fehlleistung erscheine, an der nicht der Verbrecher die Schuld trage, sondern die Einrichtung der Gesellschaft. „Fraglich ist dagegen, ob ihm eine Ohrfeige, die er selbst empfängt, als eine Schmach der Gesellschaft oder wenigstens so unpersönlich wie der Biß eines Hundes vorkommen werde; wahrscheinlich wird er da zuerst die Ohrfeige erwidern und danach die Auffassung haben, daß er das nicht hätte tun sollen“.⁶⁶

⁶² Vgl. Zentralvorstand der Roten Hilfe (Hg.), *Gefangen* (1928), S.39 u. mwN Zweiter Teil B I.

⁶³ Doppelbestrafungen waren möglich.

⁶⁴ Aktennotiz Koch, o.D.; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol. 4, UA o.Nr.

⁶⁵ Stellungnahme Koch zur Beschwerde Zuchthausgefangener St., 28.2.1923; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 I vol.1, UA 3.

⁶⁶ Robert Musil, *Der Mann ohne Eigenschaften* (1952), S.17f.

Welche Taten waren zum Beispiel zwei Tage einsamer Einsperrung wert? Ein, so Direktor Koch, „unbelehrbarer Besserwisser und unglaublicher Querulant“, der Kaufmann Elvir B. weigerte sich im Jahre 1928, einen Kamm zu säubern, da er nie Anstaltskämme benütze. Im Wortstreit mit dem Aufseher beschuldigte er diesen, ihm einen Blaustift weggenommen zu haben. Er wurde mit zwei Tagen Arrest bestraft.⁶⁷ Der Postsekretär W., der sich als ein unschuldiges Opfer der Justiz ansah, beschwerte sich 1926 über die ungenießbar harten Bohnen im Essen, ein Wachtmeister eröffnete ihm die Ablehnung seiner Beschwerde, worauf er antwortete: „Ich gönne einem Beamten mal 2-3 Jahre Zuchthaus unschuldig und dann wieder auf seinen Posten zurück, dann würde er einsehen, wie einem Gefangenen bei dem Essen zumute ist“. Bei der Verhandlung vor dem Anstaltsausschuss habe er eingesehen, dass er sich ungehörig benommen habe, so die rechte Hand Christian Kochs,. Da er sich schon einmal gegen einen Beamten „unerhört dreist benommen“ hatte, war er damals mit sieben Tagen Arrest bestraft worden, die auf seine Bitte hin nachträglich bedingt mit einer Bewährungsfrist von sechs Monaten umgewandelt worden war. Nun lautete das Urteil, dass er zwei Tage dieser Bewährungsstrafe abzusitzen hatte.⁶⁸ Der wegen Diebstahls zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte Alfred S. erhielt im Oktober 1928 eine Anzeige, weil er sich beim morgendlichen Aufschluss nicht sogleich erhoben und seine Matraze nicht wie vorgeschrieben umgedreht habe. Der Gefangene bestritt den Vorwurf als „glatt erfunden“. Der Beamte nahm die Aussage auf seinen Dienst, S. wurde zu zwei Tagen Arrest ohne warmes Essen und ohne Bettlager verurteilt. Die Strafe, so der Anstaltsleiter, fiel so hoch aus, weil der Gefangene nicht geständig war und den Aufseher der Lüge bezichtigte.⁶⁹

Werfen wir nun noch einen Blick in das Hausstrafenregister eines einzelnen Gefangenen, um das Bild des alltäglichen Disziplinarregiments zu vervollständigen: Der wegen schweren Diebstahls im Rückfall zu einem Jahr Gefängnis verurteilte Hafenarbeiter J., er hatte also vermutlich eine Transportkiste o.ä. aufgebrochen und etwas von dem Inhalt gestohlen, wurde am 12. Juni 1930 von einem Beamten der Hamburger Strafanstalt Lübeck-Lauerhof angezeigt, weil er lediglich 3,9 kg Werg abgegeben hatte, statt das Wochenpensum von 7 kg. Am nächsten Tag fiel die Entscheidung: „Hat sich gebessert und geht zu den Tüten. Ich bitte von einer Bestrafung abzusehen.“, was auch geschah. Am 21. Juni eine erneute Anzeige: J. wurde, bei der Vorführung zum Arzt „laut und frech“, schleuderte eine leere Medizinflasche gegen die Wand, erhielt eine Verwarnung des Beamten, woraufhin der Gefangene ihm vor die Brust schlug. „Er ist auch sonst“, so der anzeigende Beamte, „stets vor versammelten Gefangenen frech und widerspenstig“. In der Verhandlung des Anstaltsstrafausschusses gab J. das Geschehene zu, „will aber in Aufregung gehandelt haben, da er beim Arzt kein Gehör fand.“ Strafe: zwei Tage einsame Einsperrung ohne warmes Essen und Bettlager. Gemäß Dienst- und Vollzugsordnung (§ 210) wurde vor der Vollstreckung der Arzt gehört. Dieser führte in seiner Stellungnahme aus, dass J. „psychisch schwer belastet und selbst zweifellos in einem hochgradig nervösen Reizzustand“ sei, daher sei er für

⁶⁷ StAHbg 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 14, UA 42.

⁶⁸ StAHbg 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 61.

⁶⁹ StAHbg 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 14, UA 50.

sein Benehmen „nicht ganz“ verantwortlich zu machen. „Ich empfehle, ihm vorläufig eine Bewährungsfrist zu geben und die Strafe z.Zt. nicht zu vollstrecken und verspreche mir davon einen günstigen Einfluss auf sein Nervensystem“. So geschahe es, der Gefangene erhielt eine Bewährungsfrist von drei Monaten. Knapp einen Monat später zeigte ihn ein Werkmeister an, da J. sich weigerte, Rohrarbeiten anstelle der ihm eigentlich zugewiesenen Seilerarbeiten zu machen, die wegen Materialmangels unterbrochen werden mussten. Unter Berufung auf die ärztliche Äußerung wurde J. für diese Arbeitsverweigerung in seiner Bewährungsfrist lediglich „ernstlich verwahrt“. Wenige Tage später folgte die nächste Anzeige: J. schrieb zwei unerlaubte Briefe, die er einem Mitgefangenen zur Beförderung übergab, die dieser allerdings verbrannte. J. war geständig, ihm wurde für drei Tage das Bettlager entzogen.⁷⁰

2. Hunger, Revolte und der gute Direktor

Während der Inflation, wo eine riesige Zahl von Gefangenen in einer Zeit hoher Lebensmittelpreise und leerer Haushaltskassen ernährt werden musste, kam es zu zahlreichen Beschwerden der Gefangenen über die Kost, insbesondere im katastrophischen Jahr 1923. Die Ernährungslage der Bevölkerung besserte sich in den frühen 20er Jahren im Vergleich zur Kriegskost nur geringfügig, blieb also Unterernährung für die zugleich ein immer größerer Teil des Einkommens aufgebracht werden mußte.⁷¹ Im Herbst des Jahres 1923 drohte der Hamburger Bevölkerung eine Hungerkatastrophe, der Zusammenbruch der Brotversorgung stand bevor. Seit dem 20. Oktober kostete ein Brot 1,6 Milliarden Mark, die vom Wohlfahrtsamt unterstützten Personen erhielten zu dieser Zeit 1,5 Milliarden Reichsmark in der Woche. Kostspielige Interventionen des Senats, um eine einigermaßen geregelte und bezahbare Lebensmittelversorgung zu sichern, zeigten nur wenig Erfolg, Hunger war für weite Bevölkerungskreise wieder zu einem Begleiter des Alltags geworden. Erneut kam es im Herbst 1923 zu Teuerungsunruhen und Plünderungen von Lebensmittelgeschäften.⁷²

Gerade Brot, wichtiger Bestandteil der Gefangenenkost, wurde auch in den Haftstätten Hamburgs ein knappes Gut. Statt 750gr. wie in den Vorkriegsjahren erhielten die Insassen bis in den November 1922 hinein nur noch 400gr täglich. Damit waren die männlichen Gefangenen allerdings mit Brot wesentlich besser versorgt als in der Gesellschaft der Freien. Beamte (299gr. pro Vollperson und Tag), Angestellte (289gr.) und Arbeiter (307gr.) in den Jahren 1927/28, wo sich die Ernährungslage bereits deutlich gebessert hatte.⁷³ Die Brotration der Gefangenen mußte dann auf Grund von Verfügungen des weiterhin die Zwangsbewirtschaftung regelnden Kriegsversorgungsamtes weiter reduziert werden. Christian Koch erhob dagegen seinen Protest.⁷⁴ Es dürfte ihm bewusst gewesen sein,

⁷⁰ Hausstrafenregister des Gefangenen J.; StAHbg 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 15, UA 53.

⁷¹ Vgl. Carl von Tyszka, Ernährung (1934), S.54 und Karen Hagemann, Frauenalltag (1990), S.41f.

⁷² Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit (1985), S.155ff.

⁷³ Diese Angaben sind einer reichsweiten Statistik entnommen, die Carl von Tyszka, Ernährung (1934), S.68, 66, 63 verwendete; zu methodologischen Problemen solcher statistischer Berechnungen vgl. Karen Hagemann, Frauenalltag (1990), S.31f.

⁷⁴ Koch an SKJV, 18.11.1922, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 h vol. 2, UA 2.

dass eine halbwegs ausreichende Versorgung der Gefangenen mit Essen eine der wichtigsten Fundamente für das Verhindern von Meutereien der Gefangenen darstellt. Es gelang ihm, dass im Juli 1923 die Brotration zum Ausgleich für fehlende Kartoffeln wieder angehoben wurde, wie in Preußen bekamen die männlichen Gefangenen nun gut 566gr. Brot am Tag, die Frauen, wie es wohl schon zuvor gehandhabt wurde, deutlich weniger, nämlich gut 459gr. Gegenüber Grete Zabe, die diese ungleiche Verteilung monierte, berief sich Koch auf ärztliche Zeugnisse, wonach Frauen weniger Brot bräuchten und verzehren könnten als Männer.⁷⁵

Es kam 1920 und 1922 zu kleineren Hungerrevolten, die nach dem gleichen Muster verliefen. Eine größere Anzahl Gefangener beschwerte sich über das Essen und verlangte den Direktor zu sprechen. Dieser war jedoch nicht anwesend oder hörte sich die Klagen nicht an. Daraufhin verweigerten die Gefangenen die Arbeit, da sie nicht genug zu essen hätten bzw. mit dem in „höhnischer, überlegener Weise“ dargebrachten Ruf: „Wir sind schlapp!“⁷⁶ Ein Gefangener rechtfertigte seine Beteiligung an der Revolte von 1922 damit, aus Hunger und durch die schroffe Abweisung durch den Direktor dazu getrieben worden zu sein: „Hätte der Herr Direktor uns zu sich kommen lassen, jeden seiner Beschwerde entledigt, so wäre nach meiner festen Überzeugung die Meuterei nicht entstanden.“⁷⁷

Die mangelnde, nicht schmackhafte oder eintönige Verpflegung war für die Gefangenen, die durch die strikte Reglementierung und Abhängigkeit in ihrer Lebensführung auf den Status unmündiger Kinder herabgedrückt wurden, eine massive „orale Frustration“, wie Reinhard Wetter und Frank Bökelmann in ihrem *Knast-Report* in psychoanalytischer Diktion ausführen. In der existenziellen Frustration wird das Essen zum zentralen Lust- oder Unlustbringer, aber auch zu einer „Art ständiger Existenzversicherung“, sodass es verständlich sei, warum fast alle Gefängnisrevolten in der Geschichte des Strafvollzuges durch Essensprobleme ausgelöst oder zumindest während oder nach den Mahlzeiten durchgeführt wurden.⁷⁸ Wenn auch noch dieses wichtige Ereignis im tristen und langweiligen Alltag gestört und Ersatz durch einen gewissen Hunger findet, so wird die Lage kritisch. Jede Essensausgabe gerät zum Probestein für die Disziplin sowie für das Ausmaß widersetzlichen Potenzials.

Der ferne Direktor, als die höchste, in einer Person verkörperte Instanz des Gefangenenuniversums, stand hingegen für die strenge, aber gerechte Hand der Autorität. Er figurierte, wie sich an zahlreichen weiteren Beschwerden illustrieren liesse, als eine Art Vater, von dem die Linderung der Not und der Demütigung erhofft, erwartet oder verlangt wurde.⁷⁹

⁷⁵ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 5.7.1923, StAHbg, 242-1 II, Abl. 1, 18.

⁷⁶ Leiter der Anstalt I an SKJV, 5.10.1920, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 h vol. 1, UA 8., Bl.25.

⁷⁷ Beschwerde Friedrich W. bei SKJV, 19.12.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 33.

⁷⁸ Reinhard Wetter, Frank Bökelmann, *Knast-Report* (1972), S.59f. Die genauere, weiter gehende psychoanalytische und im Denkstil der 70er Jahre herrschaftskritische Ausdeutung der überragenden Bedeutung des Essens sei hier nur angedeutet, aber nicht übernommen: die „Gefräßigkeit“ der Gefangenen erweise im Rahmen der psychoanalytischen Neurosenlehre den Strafvollzug als „pathologische Institution“, Essen als die einzige offiziell gestattete orale Befriedigung diene der Abwehr der vom „Knast“ erzeugten Kastationsangst, die gierige Aufnahme des „Knastfraßes“ bedeute, die Herrschaft zu verinnerlichen.

⁷⁹ Vgl. zur Infantilisierung Willi Pecher, *Gefängnis als Vater-Ersatz* (1989), der psychoanalytisch nachzuweisen sucht, dass der Gefängnisaufenthalt häufig unbewusst gesucht werde, um im Gefängnis einen

Erving Goffmann analysiert, dass die niedrigen Personalränge die Forderungen der totalen Institution gegenüber den Insassen zu vertreten haben, wodurch sie mitunter den Hass von den höheren Chargen ablenken und es diesen ermöglichen eine „onkelhafte Freundlichkeit“ an den Tag zu legen, da sie, „wie alle Onkel“ nicht unmittelbar mit der Disziplinierung betraut sind. „Mir scheint“, konstatiert der Soziologe, dass „die Insassen generell ein gewisses Sicherheitsgefühl aus der - wenn auch illusorischen - Meinung beziehen, daß der Mann an der Spitze, auch wenn fast das ganze Personal böse ist, in Wirklichkeit gut ist und vielleicht nur von seinen Untergebenen hintergangen wird.“⁸⁰ Widerspruch sein Verhalten dieser Wahrnehmung, der Rollen- und Charismazuweisung, indem er etwa Gefangene nicht empfing oder nicht anhörte, steigerte sich die Enttäuschung und konnte sich in individuellen oder kollektiven Widersetzlichkeiten Luft machen. Das Entstehen einer Hungerrevolte war insofern keineswegs eine reine Magenfrage, sondern ein komplexer Vorgang, in dem deutlich wahrnehmbare Momente eines „Kampfes um Anerkennung“ hineinspielten.⁸¹

3. *Flucht*

Aus dem Gefängnis fliehen, das ist etwas fast Archetypisches, tief in das kollektive Bewusstsein Eingefurchtes, ein populärer Mythos und ein faszinierendes Thema von Memoiren, Romanen und Spielfilmen.⁸² Die Flucht stellt in diesen künstlerischen Artefakten die Gerechtigkeit wieder her, jenen emotional lebendigen, naturrechtlichen Maßstab für die Rechtsordnung, welchen die positivistischen Rechtslehrer, denen es um die Auslegung der Buchstaben des Gesetzes ging, abzuschaffen trachteten. Ein ungerechtes Urteil, die menschenwidrige Behandlung im Gefängnis oder in der Strafkolonie wird durch das Überwinden von Gittern, Mauern, Zäunen und Meeren zurechtgerückt - „listige, kühne, verzweifelte Siege über die Staatsgewalt“⁸³. Der Logik des Genres folgend (wenn wir mit dem Ausbrecher nicht mitfiebern, wird das Moment des Mitleidens und der Spannung hinfällig) fliehen nur die Guten, zumindest nicht solche, die wirklich als böse gelten sollen. Gerechtigkeit, Freiheit und wie sie erlangt werden können ist das universelle Thema.

Aus der Perspektive der Institution, der Justizverwaltung oder des Direktors, stellte sich das alles vollkommen anders dar. Jede Flucht bewies das Versagen des Strafvollzuges, eine seiner zentralen Funktionen zu erfüllen: zuverlässigen Ausschluss aus der Gesellschaft durch sicheren Einschluss im Gefängnis. „Das Interesse an der sicheren Verwahrung geht allen anderen Rücksichten im Strafvollzug vor,“ formulierte es 1912 ein Lehrbuch der Ge-

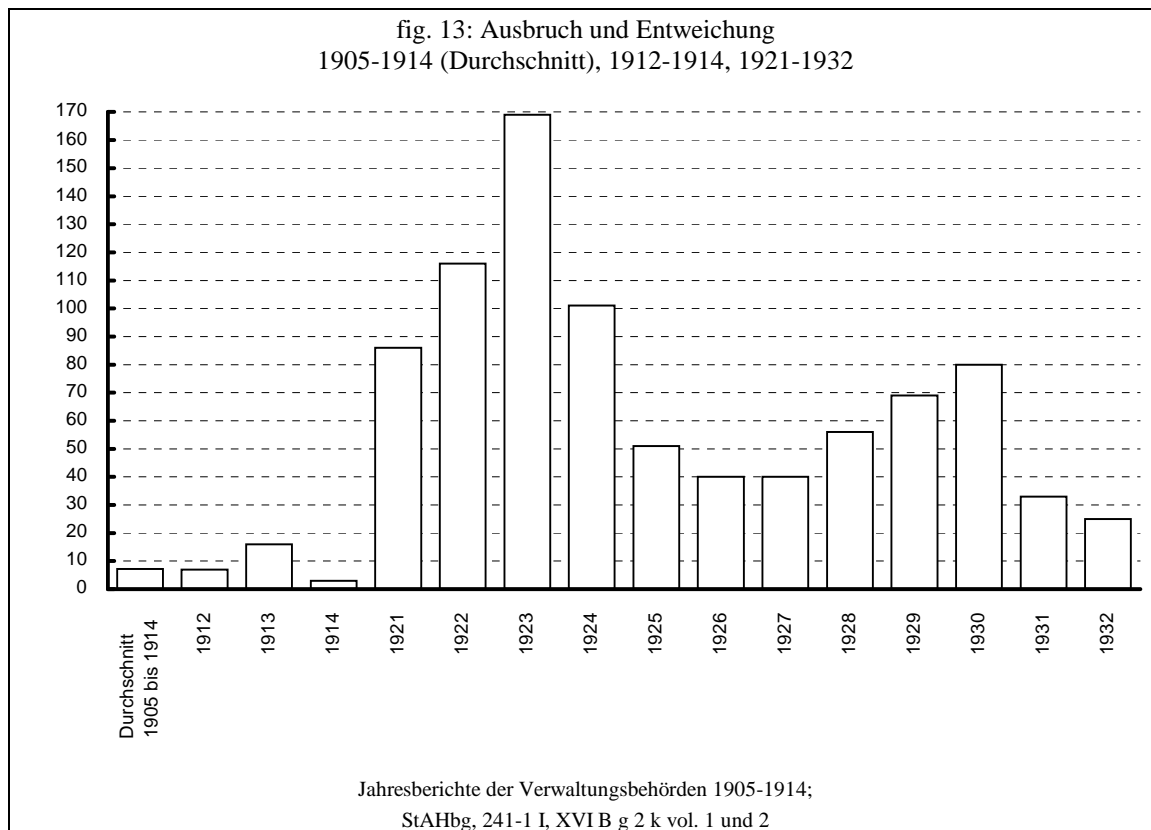
Vater-Ersatz zu finden und damit Abstand zu einer als bedrohlich wahrgenommenen Mutter zu finden.

⁸⁰ Erving Goffman, *Asyle* (1973), S.114.

⁸¹ Axel Honneth, *Kampf um Anerkennung* (2003), In diesem ambitionierten Versuch, „aus dem Hegelschen Denkmodell eines ‘Kampfes um Anerkennung’ die Grundlagen einer normativ gehaltvollen Gesellschaftstheorie zu entwickeln.“ (S.7), unternimmt es Honneth „die geschichtliche Bedeutung von Mißachtungserfahrungen“ für Aufruhr, Protest und Widerstand, die moralische Grammatik sozialer Kämpfe philosophisch herauszuarbeiten und ein anerkennungstheoretisches Konfliktmodell zu präsentieren, das an das Konzept der ‘moralischen Ökonomie’ von Edward P. Thompson, *Plebejische Kultur* (1980), erinnert, jedoch zeitlich wie theoretisch weit umfassender und allgemeingültiger angelegt ist.

⁸² Man denke beispielsweise an die Lebenserinnerungen von Henri Charriere, *Papillon* (1996), sowie die gleichnamige Verfilmung (USA 1973), an Alexandre Dumas’ *Der Graf von Monte Christo* oder an den Klassiker des sozialkritischen Ausbrecher-Films *I am a Fugitive from a chain gang* (USA 1932).

⁸³ Gustav Regler, *Die große Polizeiausstellung* (2002/1926), S.111.



fängniskunde.⁸⁴ Vor der Crux, diesen gesellschaftlichen Auftrag nur noch bedingt nachzukommen, stand das Hamburgische Gefängniswesen unter dem neuen Direktor Christian Koch. Selbstredend waren auch im Kaiserreich Ausbrüche und Entweichungen vorgekommen, so gelang es etwa mehreren Gefangenen aus dem Untersuchungsgefängnis zu fliehen, indem sie im Jahre 1912 an dem Gerüst der im Hof aufgestellten Hinrichtungsmaschine hochkletterten und dann über die Mauer gingen.⁸⁵ Auch jenseits der großen Gefangenbefreiungen während revolutionärer Unruhen stieg jedoch in der Weimarer Zeit, insbesondere in den frühen 20er Jahren im Vergleich zur Vorkriegszeit die Zahl derer, die aus den Hamburger Haftanstalten zu entkommen vermochten enorm an, wie der Grafik zu entnehmen ist.⁸⁶

Den Einzelmeldungen, welche die Gefängnisverwaltung seit Anfang Dezember 1920 der Senatskommission und seit Januar 1923 auch der Staatlichen Pressestelle zu übersenden hatte, ist zu entnehmen, dass ein nicht geringer Teil der entwichenen Gefangenen die Arbeit auf dem Felde, die Planierung des Hamburger Flughafens, die Torfgewinnung in Glasmoor oder die Errichtung des neuen Polizeisportplatzes, hier waren es besonders viele,

⁸⁴ N. Hermann Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde (1912), S.163f.

⁸⁵ StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 1; Hamburger Nachrichten, 25.9.1912. Als Ausbruch galt eine mit Gewalt gegen Menschen oder Sachen herbeigeführte, als Entweichung eine gewaltlose Flucht, z.B. das Fortrennen bei Erntearbeiten.

⁸⁶ Für die Kriegsjahre und die ersten Nachkriegsjahre liegen keine Zahlen vor. Die Einführung der Pflicht, der SKJV seit Dezember 1920 (in diesem Monat 13 Entflozene) jede einzelne Flucht bzw. Entweichung zu melden - auf der Auszählung dieser Einzelmeldungen basiert die Grafik - spricht dafür, dass sich die Fluchtzahlen bereits besorgniserregend gesteigert hatten.

dazu nutzte, um in die Freiheit zu gelangen.⁸⁷ Bei den in die Höhe schnellenden Gefangenzahlen nahm auch die Zahl derer zu, die solche Außenarbeiten ausführten, zumal sich Christian Koch darum bemühte, möglichst viele Aufträge einzuwerben, bei denen Gefängnisgefangene mit kurzen Strafen oder Reststrafen im Freien arbeiten konnten. Die nur relativ wenig gesicherte Filialanstalt Glasmoor, in der keine ‘schweren Jungs’, sondern meist ältere Familienväter mit kurzen Strafen untergebracht waren, und die nach heutigen Begriffen wohl als halboffene Anstalt zu bezeichnen wäre, erwies sich als besonders ausbruchgefährdet. Sie war damals ein aus Baracken bestehender, immerhin umzäunter „Notbehelf“, in denen die Gefangenen bei Gefahr von Meuterei oder Befreiung von außen nicht auf längere Zeit eingeschlossen werden konnten, da sie ansonsten ihre Notdurft nicht zu verrichten vermochten. Die Wände der Baracken konnten ohnehin mit nur geringer Gewalt eingedrückt werden.⁸⁸ Auch aus der baulich ähnlich gering gesicherten, allerdings von der Elbe umschlossenen Jugendanstalt Hahnöfersand konnten gleichfalls wiederholt Gefangene entfliehen, vereinzelt endeten die Versuche jedoch mit dem Ertrinken.

Ein weiterer Grund für die sprunghaft in die Höhe kletternden Fluchtzahlen waren Nachlässigkeiten, aber auch die in der Inflation mit den Geldsorgen, gerade auch von Beamten, gestiegene Korruptionsanfälligkeit des Personals. An sich kleinere Unterlassungen, wie das Aufschließen eines Raumes, in welchem Kohlen, aber auch eine Leiter aufbewahrt wurden, um dann den Gefangenen mit seiner Arbeit an den Kohlen allein zu lassen, weil bei dem allgegenwärtigen Personalmangel woanders noch eine Aufgabe harrte, konnten für den Gefangenen die Freiheit, für den Aufseher aber ein Verfahren wegen fahrlässigen Entweichenlassens Gefangener (§ 347 Abs. 2 RStGB) zur Folge haben und damit unter Umständen eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe. Die Grenze zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz (§ 347 Abs. 1 RStGB) war freilich schwer zu ziehen und die Gefängnisleitung wies in ihren Mitteilungen wiederholt die Beamten auf die einschlägigen Strafvorschriften hin. Durch die Not unter den Aufsichtsbeamten, so des Direktors Klage, seien Bestechungen und Durchsteckereien an der Tagesordnung, infolge ihrer wirtschaftlich gedrückten Lage seien manche Beamte nicht mehr zuverlässig.⁸⁹ Hamburg stand mit dem Problem des vorsätzlichen Entweichenlassens von Gefangenen nicht allein da, ein mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter einem Monat bedrohtes Delikt, dem wohl meist Bestechlichkeit zu Grunde lag. In der Zeit der inflationären sozialen Not stiegen reichsweit die Verurteilungen wegen dieser Straftat, wie allgemein Verbrechen und Vergehen im Amte, steil an. Kam es im Durchschnitt der Jahre 1905 bis 1913 im Deutschen Reich zu 2,4 Verurteilungen im Jahr, so allein 1921, dem Jahr des Spitzenwertes, zu 28, 1922 bzw. 1923 immerhin noch zu 12 bzw. 14.⁹⁰

Der Personalmangel, der schlechte bauliche Zustand der Anstalten, die mangelhafte Beleuchtung bei Nacht und die neu eingeführte gemeinsame Arbeit in Werkstätten taten ein

⁸⁷ An SKJV: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 1 u. 2, an Staatliche Pressestelle: 135-1 I-IV 6081.

⁸⁸ Vgl. Briefwechsel zwischen Gefängnisleitung und Leiter Glasmoors, Oktober 1923 wegen Flucht von 24 Gefangenen in der Zeit des kommunistischen Oktoberaufstandes, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k, vol. 2.

⁸⁹ SKJV, Abt. f. d. GW, 30.8.1921; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18.

⁹⁰ Zahlen: Stefan Moelter, Funktionswandel (1975), S.127.

übriges, um Flucht zu erleichtern. Der Direktor sah auch das mentale Klima wirken. Die „von gewisser Seite“ im Übermaß betonte Bedauernswürdigkeit der Gefangenen habe in diesen Überheblichkeit und Widersetzlichkeit großgezogen, eine Sicht, die an die Vorwürfe erinnert, welche die politische Rechte in den folgenden Jahren gegen den ‘modernen Strafvollzug’ erheben wird. Unter der Beamtenschaft, führte der Direktor weiter aus, befänden sich zudem zahlreiche Elemente, die es nicht verständen, den erforderlichen Trennungsstrich zwischen sich und den Gefangenen zu ziehen, teilweise infolge ihrer politischen (gemeint eine kommunistische oder linkssozialistische) Einstellung.⁹¹

Die sich in den Jahren der Inflation häufenden Entweichungen (1921, 1922 und 1923: 371 Entwichene) führten aber nicht zu einem öffentlichen Eklat. Die Presse berichtete in der Frühzeit des Weimarer Strafvollzugs zwar kontinuierlich über Entweichungen, aber von eher seltenen spektakulären Einzelfällen abgesehen, meist recht kurz und überwiegend sachlich. Das kommunistische Parteiblatt *Hamburger Volkszeitung* freute sich indessen anlässlich einer Flucht recht unverhohlen: „Wenn das so weitergeht, wird der Gefängnisdirektor Koch bald erwerbslos sein und stempeln müssen“.⁹² Allerdings berichteten die *Hamburger Blätter* zum Teil mit falschen oder unzureichenden Angaben. Um hier Abhilfe zu schaffen und gleichzeitig den Informationsfluß zu lenken, meldete die Gefängnisverwaltung jede einzelne Entweichung oder Flucht der in der Weimarer Zeit neu eingerichteten Staatlichen Pressestelle, welche diese Meldungen dann an die Presse weiterleitete. Die Pressestelle, die von einem so erfahrenen wie geschickten, der DDP nahestehenden Medienprofi geleitet wurde, korrigierte auch falsche Angaben in den Zeitungen mit dem Ziel, beruhigend auf die Öffentlichkeit einzuwirken.⁹³ In den frühen 30er Jahren, wo eigentlich deutlich weniger Gefangene flohen (1930, 1931 und 1932: 138),⁹⁴ wurden diese Fluchten aus dem „Ferienheim Fuhlsbüttel“ zum Skandal.⁹⁵ Der Blick der Öffentlichkeit war durch die Arbeitsunfähigkeit des politischen Systems, das Versagen angesichts der Weltwirtschaftskrise, die blutigen Kämpfe der radikalisierten politischen Lager auf den Straßen und in Veranstaltungssälen, durch zahllose skandalöse Vorfälle in den Heimen der Zwangserziehung für Jugendliche und vieles andere ohnehin auf den Mangel an Autorität des republikanischen Staatswesens geheftet. In einer Zeit zunehmender Kritik am Erziehungsstrafvollzug passten sich die Fluchten von Verbrechern aus den Gefängnissen in diese Landschaft der Angst vor dem Verlust aller Ordnung gut ein und wurden nun mit Bedeutung aufgeladen, die sie in der Frühzeit der Republik noch nicht hatten.

⁹¹ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 21.12.1922 StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18. Vgl. auch: Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 30.8.1921; ebd.

⁹² *Hamburger Volkszeitung*, 18.10.1922, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2.

⁹³ Vgl. im Besonderen StAHbg, 135-1 I-IIIV 6081, im Allgemeinen Ute Albert, Pressestelle (1988).

⁹⁴ StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 3.

⁹⁵ Vgl. Wolfgang Sarodnick, *Strafvollzug in Hamburg* (1992), S.339. Zitat aus dem nationalsozialistischen *Hamburger Tageblatt*, 21.1.1931, in dem u.a. gegen die Ausübung des Schlosserhandwerks polemisiert wurde, da Nachschlüssel gefertigt werden konnten, mit denen zwei Mördern 1930 die Flucht gelang.

4. Die Zwei-Welten-Theorie oder: Ein Fall von Korruption

In der wissenschaftlichen Befassung mit dem Strafen wie in der 'schönen Literatur' oder im Spielfilm ist es gleichermaßen beliebt, ein Bild vom alltäglichen Inneren des Gefängnisses zu zeichnen, das, explizit oder implizit, jener Zwei-Welten-Theorie entspricht, die der amerikanische Soziologe Erving Goffman in seiner Studie zu totalen Institutionen paradigmatisch ausformuliert hat. In diesen bestehe „eine fundamentale Trennung zwischen einer großen, gemanagten Gruppe, treffend 'Insassen' genannt, auf der einen, und dem weniger zahlreichen Aufsichtspersonal auf der anderen. [...] Jede der beiden Gruppen sieht die andere durch die Brille enger feindseliger Stereotypen“. So entwickelten sich „zwei verschiedene soziale und kulturelle Welten“, die mit einigen offiziellen Berührungspunkten nebeneinanderher bestünden, „sich jedoch kaum gegenseitig durchdringen“.⁹⁶

Korruption, illegale Geschäfte zum gegenseitigen Vorteil und mit gegenseitiger Erpressbarkeit oder in der Sprache der Zeit: Durchsteckereien hoben zwar das Machtgefälle zwischen Beamten und Sträfling keineswegs auf, verwischten aber beispielsweise die Grenze zwischen den beiden, eben nicht so säuberlich zu trennenden Welten der Beamten und der Gefangenen. Die eigene materielle Not und die dem offiziellen Programm des Strafvollzuges zuwiderlaufenden Bedürfnisse der Gefangenen konnten eine Mischung ergeben, die selbst bislang unbescholtene Beamte dahin brachten, sich Durchsteckereien zu Schulden kommen zu lassen. Da ist der fast schon romanhafte Aufstieg und Fall eines Kutschers des Fuhlsbütteler Landwirtschaftsbetriebes. Während der Sülzeunruhen 1919 hatte Walter K. eine für das Untersuchungsgefängnis bestimmte Ladung Kartoffeln „im Kugelregen unter eigener Lebensgefahr unversehrt wieder zurückgeliefert“. Er bekam dafür eine lobende Anerkennung und eine Belohnung von 100 Mark. Ende Oktober 1920 erfolgte dann die Dienstentlassung. Er war sofort geständig und reuig: Aus dem Weltkrieg zurückgekehrt sei er an Zivilkleidern und Wäsche vollkommen herunter gewesen, in der großen Teuerung habe sein Verdienst nicht mehr ausgereicht, um Ersatz zu schaffen. Da ihn zudem die Gefangenen beständig um Rauchwaren und anderes angegangen wären, sei er dazu verleitet worden, mit Zigaretten Anstaltskleidung von Gefangenen zu kaufen, die er dann für den eigenen Bedarf verwendete. Seiner Bitte von strafrechtlicher Verfolgung abzusehen, wurde angesichts seiner Verdienste um die vorbildliche Pflege der Pferde und um die Kartoffeln während der Sülzeunruhen stattgegeben. Drei Jahre nach seiner Entlassung stand er allerdings wegen Hehlerei vor Gericht und erhielt eine Woche Gefängnis auf Bewährung.⁹⁷

Der diebische Tauschhandel mit der knappen Anstaltskleidung und -wäsche war offenbar ein so alltägliches Geschäft, dass auf Antrag des Direktors 1921 die aus Karikaturen hinlänglich bekannte Zebrakleidung, gestreift einschließlich der Unterwäsche, eingeführt wurde, die Zuchthausgefangenen erhielten grau-braun, die Gefängnisgefangenen grau-blau und die Haftgefangenen grau-schwarz gestreifte Kleidung.⁹⁸ Ein solche auffällige Kleidung für Gefangene läßt sich bis in die Zeit um das Jahr 1600 zurückverfolgen, war nicht allein ein

⁹⁶ Erving Goffman, *Asyle* (1973), S.18ff, zustimmend z.B. das Lehrbuch: Michael Walter, *Strafvollzug* (1991), S.181.

⁹⁷ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 n vol.1, UA o.Nr., betreffend Kutscher Walter K.

⁹⁸ SKJV, Abt. f. d. GW, 21.3.1921 u. 24.5.1921; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18.

Versuch, Ausbrüche durch auffälliges Aussehen zu erschweren, sondern auch Teil jener, den Ehrenstrafen zuzurechnenden Zwangstrachten der ständischen Gesellschaft. Bereits mit Fortschreiten des 19. Jahrhunderts und weiter im frühen 20. Jahrhundert erhoben sich immer wieder Stimmen, welche den ehrmindernden, ausgrenzenden und damit inhumanen Charakter einer solchen Kleidungsweise scharf kritisierten⁹⁹. Auch Moritz Liepmann beanstandete 1927 die Hamburger Praxis in einer Fußnote eines Aufsatzes.¹⁰⁰ Die Gefängnisverwaltung blieb bei ihrer Prioritätensetzung.

Zu einem anderen Fall, an dem dreierlei gezeigt werden kann: *erstens*, welche individuellen und devianten Lösungen in der ökonomischen Krise gefunden wurden, *zweitens* wie eng die Welt der Beamten und die Welt der Gefangenen zusammenrücken konnten sowie *drittens*, den ersten und zweiten Aspekt gleichsam zusammenziehend und aus der Sicht der Gefängnisleitung betrachtet, vor welchen Problemen mit der Disziplin ihres Personals diese stand. Im März 1921 wurde durch die freiwillige Aussage eines Sträflings eine größere Schiebung aufgedeckt, bei der Gefangene Anstaltsmaterialien zur Seite schafften, Beamte sie draußen verkauften und sich den Gewinn mit den Gefangenen teilten. Der geständige Haupttäter dieser Durchsteckereien auf Beamtenseite war ein Bürogehilfe, der in seiner Aussage den Beginn der illegalen Geschäfte so schilderte: In der Registratur arbeitete er mit einem Kollegen und mehreren Gefangenen in einem Raum zusammen. „An einem Gehaltsauszahlungstage, ich glaube, es war im Januar 1920, bekam ich durch Abzüge, die mir gemacht wurden, auf Grund von mir genommener Vorschüsse, nur sehr wenig Geld [...] ausbezahlt und ich befand mich dadurch natürlicherweise in einer Notlage. Dies erzählte ich dem Strafgefangenen E., der mir erwiderte, das könne ja so nicht gut gehen, er wolle mir helfen und mir ein Paket packen. Das solle ich an mich nehmen und verkaufen, dann wäre ich zunächst aus dem Druck heraus.“ Gefangene bestätigten diese Darstellung, allerdings betonten sie, dass die Initiative allein von dem Bürogehilfen ausgegangen wäre. Wie auch immer, das Zusammenarbeiten knüpfte ein Band des Vertrauens zwischen Beamten und Gefangenen, welches offenbar als kräftig genug erachtet wurde, um den so lukrativen wie strafbaren umfangreichen Handel mit Anstaltsgegenständen zum gegenseitigen Vorteil zu eröffnen. Dem Bürogehilfen brachte dies eine Erleichterung von seiner Geldknappheit, den zahlreich beteiligten Gefangenen Rauchwaren, Butterbrote, andere Naturalien und einen unzensierten Briefwechsel nach draußen. Die Rauchwaren wurden nach Aussage eines Gefangenen meist abends in einem mit 14 Gefangenen belegten Schlafsaal konsumiert, „sodaß der Raum zeitweilig mit Rauch stark angefüllt war“, wobei er sich wunderte, warum der diensttuende Aufsichtsbeamte dies nie anzeigte.¹⁰¹

Solche Vorkommnisse erhöhten das Mißtrauen der Gefängnisleitung gegenüber dem Personal, und Christian Koch fand in den Jahren der Inflation zu ähnlich scharfen Worten zur Disziplin der Beamtenschaft wie zu der der Gefangenen. Die „Wiederherstellung und Auf-

⁹⁹ Vgl. zur Zebra-Kleidung für Gefangene: Bärbel Schmidt, *Geschichte und Symbolik der gestreiften KZ-Kleidung* (2000), S.74-95.

¹⁰⁰ Moritz Liepmann, *Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe* (1927), S.9, Fn 12,

¹⁰¹ StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a, UA 4.

rechterhaltung einer straffen Disziplin“¹⁰² schien ihm auch hier eine der ersten Voraussetzungen, um Ordnung in die von ihm geführte Organisation zu bringen. Die Mitglieder der ‘Deputation’ waren sich Ende Oktober 1922 darin einig, zur Vermeidung von Entweichungen und „zur wirksamen Gestaltung eines neuzeitlichen Strafvollzugs“ sei es vor allem nötig, dass die Gefängnisbeamten „in höherem Grade als bisher Dienstfeier und Pflichttreue bekunden und sich während der Dienststunden keine Laxheiten zu schulden kommen lassen“; ein strenges Vorgehen gegen Saumseligkeiten wurde für unerlässlich erachtet.¹⁰³

III. Vorurteilsstrukturen am Fallbeispiel

La différence fait la différence.
Nid 2 Serpents¹⁰⁴

Die Reform des hamburgischen Strafvollzuges war, soviel dürfte durch das Bisherige klar geworden sein, ein durch und durch bürgerliches Projekt, welches, auf einer etwas weniger offensichtlichen Ebene nicht allein, aber doch im Wesentlichen von Männern in Gang gesetzt worden war. Diesen Einfärbungen, wenn nicht Eintrübungen des hamburgischen Versuchs einer Abkehr von einem bloß vergeltenden und abschreckenden Strafen werde ich im Folgenden anhand von zwei Einzelfällen nachgehen.

1. Kontrollmädchen

Dr. med. et chir. Ernst Hermann Roesing wurde am 26. Juni 1865 in Hongkong als Sohn eines Kaufmannes geboren, 1891 als Arzt approbiert und trat Anfang Februar 1897 als Hilfsarzt in den hamburgischen Gefängnisdienst ein.¹⁰⁵ Er setzte sich für die Einrichtung von ärztlich geleiteten Sonderanstalten für kriminelle Geistesschwache und Epileptiker sowie Straftäter mit abnormem Triebleben ein. Das sei für die Straftäter humaner und befreie die Gesellschaft von diesen „sozialen Schädlingen“, die häufig als nicht straffähig beurteilt werden. Die Irrenanstalten würden von solchen Patienten entlastet, ebenso wie die Strafanstalten von „undisziplinierbaren Elementen“.¹⁰⁶ Trotz deutlich geäußerter Vorbehalte des Medizinalkollegiums, also Hamburgs oberster Medizinalbehörde, gegen seine Person erwählte ihn die Gefängnisdeputation im August 1907 zum Oberarzt für die hamburgischen Gefangenenanstalten. Das Medizinalkollegium führte gegen ihn nicht allein ungenügende psychiatrische Kenntnisse an, sondern auch, dass er sich in einigen Fällen nicht einwandfrei gegenüber Gefangenen verhalten hätte.¹⁰⁷ Tatsächlich hatte Roesing sechseinhalb Jahre zuvor das Hamburger Gefängniswesen in den Skandal seines Umganges mit weiblichen Gefangenen hineingezogen. Louise Zietz, eine bekannte sozialdemokratische Vorkämpferin für die Rechte der Frauen, hatte im August 1899 eine dreitägige Gefängnisstrafe in Fuhlsbüttel abzusitzen, wegen unerlaubter Verbreitung von Plakaten zur Unterstützung des großen Hafenarbeiterstreikes 1896/97. Über die medizinische Untersuchung der weiblichen Gefangenen, so wie sie sie erlebt hatte, veröffentlichte sie einen Ar-

¹⁰² Koch an SKJV, 28.5.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 m vol.1, UA o.Nr., Beschwerde des Gefängniswachtmeisters L. über Direktor Koch.

¹⁰³ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 31.10.1922; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18.

¹⁰⁴ Nid 2 Serpents: La Morsure de ‘Underground, auf: 360° (CD).

¹⁰⁵ Personalbogen PA Roesing und Nachruf im Hamburger Fremdenblatt, 31.5.1930.

¹⁰⁶ Ernst Roesing, Freispruch oder Sonderhaft? (1928), Zitate: S.16.

¹⁰⁷ Medizinalamt an Präses Medizinalkollegium, 9.8.1907; StAHbg, PA Roesing, UA 19, Bl.2.

tikel in der sozialdemokratischen Frauenzeitschrift *Die Gleichheit*. Nach einer längeren Einleitung, in der sie die sozialdemokratische Position vertrat, dass im Umgang mit Kriminalität nicht nur das Verbrechen gesehen werden dürfe, sondern auch nach den sozialen Zusammenhängen gefragt werden müsse und also der Strafvollzug nach humanen Grundsätzen zu regeln sei, berichtete sie von der „unerhörten Behandlung“ durch Dr. Roesing. Die Gefangenen hatten sich bis auf das Hemd auszuziehen, bekamen trotz der Ansteckungsgefahr für das Waschen nur eine Schüssel und ein Handtuch für vier Frauen, mußten entkleidet auf dem zugigen Korridor vor dem Arztzimmer warten. Als Louise Zietz dann nach etwa 20 Minuten das Untersuchungszimmer betrat, glaubte sie sich „nicht nur meiner Kleider, sondern auch meiner Menschenwürde beraubt, so entsetzlich erniedrigend und demütigend wirkte der ganze Vorgang auf mich“. Sie führte dieses Procedere auf die „individuelle Veranlagung des Herrn Dr. Rösing“ zurück, die allerdings im Gefängnis den Boden finde, wo sie sich „zur ‘schönsten Blüthe’ entfalten konnte“. Wie sie selbst, zurück in der Zelle, mit den Zähnen knirschte und in ohnmächtigem Zorne die Hände ballte, so sah sie, dass „all die Demütigungen“, die die Gefangenen erfahren, ihr Gemüt verhärteten und sich zu einem grimmigen Haß gegen die Gesellschaft zusammenballen. Das Schamgefühl der weiblichen Gefangenen müsse, so ihre Forderungen, durch die Anstellung einer Ärztin geschont, die Gesellschaft vor Kriminalität durch Sozialpolitik und durch „moderne humane Umgestaltung des Strafvollzugs“ geschützt werden.¹⁰⁸ In Folge berichteten Hamburger Zeitungen über den Vorfall und die deutsche Frauenbewegung wandte sich in Eingaben an den Hamburger Senat.¹⁰⁹

Im August 1920 wurde ein Disziplinarverfahren gegen Roesing eröffnet, diesmal gelangte der Fall allerdings nicht an die Öffentlichkeit. Ein Mitglied der ‘Deputation’ erstattete Anzeige gegen ihn wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei der Untersuchung weiblicher Gefangener. Das Gremium beschloss daraufhin, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung zu eröffnen.¹¹⁰ Was war geschehen? Wie der Oberarzt selbst zugab, nahm er „Kontrollmädchen“, also Frauen, die als Prostituierte unter Sittenaufsicht durch die Polizei standen, bei den Untersuchungen auf den Schoß und stellte ihnen in vulgärem Deutsch gehaltene, detaillierte Fragen nach ihren sexuellen Vorlieben, aber auch, ob sie sich sexuell für Ferdinand Kalweit, USPD-Politiker und Mitglied der ‘Deputation’, interessierten.¹¹¹

Vor der Disziplinarkammer verteidigte sich der Oberarzt, der auch aktives Mitglied des Alsterdorfer Bezirksvereins der DVP war,¹¹² damit, dass er nur seinen Dienstpflichten nachgekommen wäre und sich dieses Verhaltens lediglich bei Prostituierten bedient hätte, auch wenn er es bei dem Massenandrang für möglich hielt, aus Versehen auch einmal eine Gefangene ohne Prostitutionshintergrund derart befragt zu haben. Dies sollte, so der Arzt,

¹⁰⁸ Louise Zitz, Die Untersuchung der weiblichen Gefangenen; *Die Gleichheit*, 31.1.1900, 10. Jg., Nr.3, S.18-20.

¹⁰⁹ Vgl. Sigrid Forthord, *Weiblicher Alltag hinter Gittern* (1996), S64ff.

¹¹⁰ Protokoll der SKJV, Abt. f. d. GW, 2.8.1920; StAHbg, 242-1 I, B2, Band 7.

¹¹¹ Urteil des Disziplinarhofes in der Disziplinarsache gegen den Gerfängnisoberarzt Dr. med. Ernst Roesing (Berufung), 24.1.1921; StAHbg, 221-6, B I, UA 1920.

¹¹² *Hamburger Nachrichten*, 5.6.1930.

dazu dienen, die Frauen und Mädchen zutraulich zu machen, damit sie aus sich herausgehen und ihm über ihre sexuelle Veranlagung und Betätigung Auskunft geben, „um dadurch das gesteckte Ziel in möglichst kurzer Zeit zu erreichen, nämlich Klarheit über die Gemüts- und Geistesbeschaffenheit der Gefangenen zu gewinnen.“ Besonders sei ihm daran gelegen gewesen, lesbisch oder „pervers“ veranlagte Frauen ausfindig zu machen, um sie isoliert unterzubringen. Darum hätte er keine Rücksichten darauf nehmen dürfen, ob er im Einzelfalle das „weibliche Empfinden“ einer Prostituierten oder einer anwesenden Wärterin verletze. Die Frage nach Ferdinand Kalweit, der damals in der Revolutionszeit „in Fuhlsbüttel das Heft in Händen gehabt“ habe, hätte der Erfüllung seiner dienstlichen Verpflichtung zur Erforschung des Gemüts- und Geisteszustandes gedient, „insbesondere in der Richtung, wie sich in den Köpfen der Prostituierten die politische Umwälzung“ darstelle und ob, wie in früheren historischen Umwälzungen, „so auch jetzt wieder die Tatsache in Erscheinung trete, daß die Prostituierten besondere Neigung zur geschlechtlichen Hingabe an Revolutionshelden zeigten“.¹¹³

Das Befremdliche ist nun weniger, dass jemand, der sich Verfehlungen zu Schulden kommen lässt, sich auf solche Art verteidigt, sondern vielmehr, dass sich seiner Linie auch zwei ärztliche Sachverständige, sogar die Disziplinar-kammer und, nachdem die Staatsanwaltschaft auf Weisung der Justizverwaltung Berufung eingelegt hatte, auch der Disziplinarhof als zweite Instanz anschlossen. Letzterer attestierte: „Der Angeklagte hat in dem besten Glauben gehandelt, seine Pflicht zu erfüllen“.¹¹⁴ Aus dem Überlieferten geht deutlich hervor, dass Roesings Verhalten erst dann als pflichtwidrig angesehen worden wäre, wenn er alle Insassinnen und nicht ‘nur’ Prostituierte so behandelt hätte, von eingestandenen Versehen abgesehen. Sie galten somit offenbar als Gefangene minderen Rechts und Menschen minderer Würde. „Ungestillter Lebenshunger und unterdrückte Sinnlichkeit“, neben Vererbung, unehelicher Geburt und ungeeigneten Pflegestellen, bildeten für die Leiterin der Frauenanstalt in einem Aufsatz zum Strafvollzug an Frauen wesentliche Ursachen, warum sich Mädchen und Frauen auf den Weg in die Prostitution begeben, was sie mit einem „hemmungslosen Sichausleben“ gleichsetzt.¹¹⁵ Dieses Bild von den „verdorbenen“ Straßenmädchen entsprach durchaus dem Zeitgeist, und es bedeutete, dass die Ehre solcher Frauen ein zweifelhaftes, da angeblich von ihnen selbst weggeworfenes Gut war.

Roesing konnte ergo seinen Dienst als Oberarzt der hamburgischen Gefangenenanstalten wieder aufnehmen, die ‘Deputation’ beschloss allerdings in ihrer nächsten Sitzung, dass ihm das Untersuchen von Frauen und Mädchen bei der Einlieferung in die Strafanstalten sowie die ärztliche Tätigkeit im Frauengefängnis, von dringenden Fällen abgesehen, „strenge untersagt“ sein und er genau überwacht werden solle. Die Justizverwaltung schränkte seinen Wirkungskreis kurz darauf gemäß dem Beschluss ein.¹¹⁶

¹¹³ Urteil des Disziplinarhofes, 24.1.1921.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Elisabeth Ellering, *Der Strafvollzug an Frauen* (1928), S.359f.

¹¹⁶ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 1.2.1921; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18. Verfügung der Justizverwaltung, 27.1.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 h vol.6, UA o.Nr. betr. Disziplinarverfahren gegen Roesing, o. Bl.

Ende Oktober 1922 bat der anerkannte Arzt Ernst Delbanco, Gründungsmitglied der Hamburger Ortsgruppe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten,¹¹⁷ die 'Deputation' zu prüfen, ob diese Einschränkung des Wirkungskreises „rechtlich und moralisch haltbar sei“ und ob es nicht angeraten sei, ihn wieder in seine früheren Rechte einzusetzen, um „dadurch seine Ehre voll wieder herzustellen“. Delbanco drang mit seinem Anliegen zwar nicht durch, aber einen knappen Monat später bat auch Direktor Koch, der mit dem Gefängnisoberarzt nicht unbedingt auf gutem Fuß stand (vgl. Erster Tweil B I 3), die Beschränkungen aufzuheben. Der Direktor begründete sein Anliegen damit, dass *erstens* die Reorganisation des Gesundheitswesens der Mitwirkung des obersten Gefängnisarztes bedürfe, dass es *zweitens* nicht angängig sei, diesen von einem wichtigen Teil des ärztlichen Betriebes, nämlich den Frauenanstalten, grundsätzlich auszuschließen und dass *drittens* die „Dienstfreudigkeit“ Roesings unter dieser Maßnahme leide. Entweder solle er in seine vollen Rechte eingesetzt oder seine Pensionierung eingeleitet werden. Die beiden Frauen in der 'Deputation', Bertha Wendt von der DDP und Grete Zabe von der SPD wandten sich entschieden gegen die Rehabilitierung. Grete Zabe hatte schon früher auf die - nie erfolgte - Einstellung einer Ärztin gedrungen, und zwar mit der Begründung die Behandlung der weiblichen Gefangenen sei zum Teil herabwürdigend.¹¹⁸ Den Frauen stimmten Moritz Liepmann und Justiz-Staatsrat Struve zu, der unterstrich, dass „bei der ganzen Wesensart von Dr. Roesing mit einer Wiederholung von derartigen Verfehlungen zu rechnen sei“. Delbanco hielt dem entgegen, dass er es als schmerzlich empfinde, wenn einem anderen Arzt, obwohl zweimal freigesprochen, von einer Behörde, die sich aus medizinischen Laien zusammensetze, eine so „empfindliche und kränkende Beeinträchtigung“ auferlegt werde. Koch und Delbanco vermochten sich zunächst nicht durchzusetzen, es blieb beim alten Beschluss.¹¹⁹

Im Juli 1923 brachte Direktor Koch erneut die Bitte auf die Agenda der 'Deputation', den Oberarzt durch Einsetzung in seine alten Rechte „der Verbitterung zu entreißen“ und ihm eine gedeihliche Mitarbeit zu ermöglichen. Er verbürge sich dafür, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholten. Auch wenn Moritz Liepmann betonte, dass Roesing im Disziplinarverfahren sehr glimpflich davon gekommen und somit nicht zu bedauern sei, sprach er sich diesmal für das Koch'sche Ansinnen aus. Da eine Versetzung des Arztes nicht zu erreichen sei, solle man Dr. Roesing eine tatkräftige Mitarbeit durch Aufhebung des früheren Beschlusses ermöglichen. Grete Zabe und Ferdinand Kalweit wandten sich zwar dagegen, doch diesmal fand sich eine Mehrheit für die Rehabilitierung des Oberarztes.¹²⁰ Bis zu seiner Erkrankung im Mai 1930 und seinem Tod Ende des Monats versah Dr. Roesing wieder seinen Dienst, auch an Frauen. Er fuhr damit fort, entgegen den Dienstvorschriften, die Gefangenen zu duzen. Als er 1929 wieder einmal „in meinen alten Fehler“ verfiel und der Gefangene sich über das „Du“ beim Arzt, später bei der Senatskommission, beschwerte, antwortete der Gefängnisarzt: Natürlich könne der Gefangene, ein „geistig min-

¹¹⁷ Vgl. Christine Pieper, *Chefärzte* (2003), S.100f.

¹¹⁸ Protokoll der SKJV, Abt. f. d. GW, 8.6.1920; StAHbg, 242-1 I, B2, Band 7.

¹¹⁹ Protokoll der SKJV, Abt. f. d. GW, 21.12.1922; StAHbg, 242-1 II, Abl. 1, 18.

¹²⁰ Protokoll der SKJV, Abt. f. d. GW, 5.7.1923; ebd.

derwertiger Mensch“, verlangen mit Sie angeredet zu werden, aber es sei die Frage, ob er meine, „dass dies auf die Behandlung von großem Einfluss sei“. ¹²¹ Bei der feierlichen Bestattung des Oberarztes, bei der mit de Chapeaurouge sogar ein Senatsvertreter erschien, hielt dann allerdings nicht Direktor Koch die Ansprache, sondern überließ diese Aufgabe „im Auftrage der Direktion“ einem Gefängnisarzt. ¹²²

2. „Klassenstrafvollzug“: Der Fall Boldt

Die folgende Geschichte, die dem Hamburger Gefängniswesen eine ungewollte nationale, ja internationale Beachtung einbrachte, begann in der Nacht vom 27. auf den 28. Juni 1918 im Atlantik, etwa 100 km südwestlich von Irland. Das deutsche U-Boot U 86 unter dem Kommando von Kapitänleutnant Helmut Patzig traf in dieser Nacht auf die *Llandoverly Castle*, die, deutlich als Lazarettenschiff gekennzeichnet, von Kanada nach Großbritannien zurückkehrte, um Ärzte und Schwestern des Canadian Medical Corps dorthin zu bringen. Die *Llandoverly Castle* bewegte sich außerhalb jener Sperrgebiete, für welche die deutsche Seekriegsleitung auch die Versenkung von Lazarettsschiffen androhte, um eine Tarnung für kriegerische Zwecke zu unterbinden. Damit war ein Angriff nach internationalem Seekriegsrecht verboten. Kommandeur Patzig ordnete dennoch die Versenkung der *Llandoverly Castle* an. Vermutlich um die Zeugen des rechtswidrigen Tuns verschwinden zu lassen, gab er daraufhin den Befehl, die Rettungsboote, auf die sich die Schiffsbesatzung, die Ärzte und Krankenschwestern gerettet hatten, zu beschießen. Lediglich das Boot, auf dem sich der Kapitän mit weiteren 24 Leuten befand, entkam. ¹²³

Nach ihrem Sieg verlangten die Alliierten gemäß Versailler Friedensvertrag die Auslieferung deutscher Kriegsverbrecher, um sie vor Kriegsgerichte zu stellen. Auf den Auslieferungslisten befand sich an exponierter Stelle auch Kapitänleutnant Patzig. Das Ansinnen stieß auf erheblichen Widerstand der Reichsregierung, sodass sich die Alliierten bald damit abfanden, auf die Auslieferung zu verzichten. Gefördert wurde der Verzicht durch die deutsche Zusage, die Strafverfolgung in eigener Regie durchzuführen. Es kam zu einer Reihe von Verfahren vor dem Reichsgericht in Leipzig. Der Vorfall im irischen Küstengebiet war rechtlich ein nur wenig zweifelhafter Fall. Allerdings entzog sich Kapitänleutnant Patzig seiner Verhaftung, der Maat, welcher vermutlich das Heckgeschütz bedient hatte, lebte nicht mehr. Die Ermittlungsbehörde klagte an ihrer Stelle die beiden Wachoffiziere des U-Boots, Oberleutnant zur See Ludwig Dithmar und Oberleutnant zur See a.D. John Boldt, an, da sie im Ausguck daran mitgewirkt haben müssten, die Rettungsboote zu beschießen.

Der Prozess begann als der letzte und aufsehenerregendste der Leipziger Prozesse gegen deutsche Kriegsverbrecher am 12. Juli 1921. Gegenstand war allein die Tötung der schiffbrüchigen Überlebenden, nicht aber die rechtswidrige Versenkung selbst. Beide wurden, rechtsstaatlich gesehen eher zweifelhaft, aber der Befriedung des alliierten Bestrafungsverlangens dienlich, der Beihilfe zum Totschlag für schuldig befunden, da sie den strafrechts-

¹²¹ Stellungnahme Roesing, o.D., zu der Beschwerde des Strafgefangenen B, 29.4.1929; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.14, UA 65, Anl. zu B1.3.

¹²² Begräbnisanordnung, 31.5.1930; StAHbg, PA Roesing.

¹²³ Zu den Ereignissen vgl. Howard S. Levie, *Terrorism in War* (1993), S.33ff. und Gerd Hankel, *Leipziger Prozesse* (2003), S.452ff.

widrigen Dienstbefehl ihres Kapitäns nicht hätten unterstützen dürfen, indem sie dem Schützen die Position der Rettungsboote meldeten. Die Mindeststrafe für dieses Delikt betrug sechs Monate, das Gericht erkannte für die beiden Seeoffiziere auf das recht hohe Strafmaß von vier Jahren Gefängnis.¹²⁴ Angesichts einer sich in zahlreichen Verfahrenseinstellungen und milden Urteilen ausdrückenden „Parteinahme“ des Reichsgerichts für andere eines Kriegsverbrechens verdächtige oder angeklagte Personen¹²⁵ war dieses Urteil das weitaus härteste der Leipziger Prozesse. In Großbritannien war die Meinung weit verbreitet, „was ein klarer Massenmord gewesen sei, habe das Reichsgericht als eine unüberlegte Handlung unter dem Druck der Ereignisse angesehen“, aber immerhin sei in dieser Sache überhaupt etwas geschehen.¹²⁶ Das Urteil stieß aber auf scharfe Kritik der Kriegsmarine, von Juristen und in ‘national’ gesinnten Kreisen. Die deutschen Kritiker sahen hierin den einen weiteren Ausweis der ‘Rückgratlosigkeit’ der jungen Republik gegenüber dem ehemaligen Kriegsgegner: Zwei Offiziere der tapferen deutschen Marine, die im Überlebenskampf des deutschen Volkes gegen die Hungerblockade lediglich treu den Befehlen ihres Kommandanten gefolgt sind, wurden durch das oberste deutsche Gericht zu Verbrechern erklärt, und damit zog es das deutsche Ringen im Weltkrieg in den Schmutz - so könnte die Haltung zusammengefasst werden. „Flammende Entschließungen“ nationaler Verbände und Vereinigungen¹²⁷ nutzten ebensowenig wie der Versuch des Frankfurter Zweiges des rechtsradikal-terroristischen Geheimbundes *Organisation Consul* die beiden aus dem Leipziger Gefängnis zu befreien: Sie hatten ihre Strafen anzutreten und durften sich den Ort der Verbüßung aussuchen. Ludwig Dithmar wählte Naumburg an der Saale, John Boldt, 1895 in Danzig geboren, in Hamburg aufgewachsen und seit Austritt aus der Marine im benachbarten Altona als Kaufmann tätig, Hamburg.

Obwohl er kurz nach der Verhaftung seine Flucht ankündigte¹²⁸ und trotz dem etwa einen Monat zuvor gescheiterten Befreiungsversuch erhielt John Boldt, kaum war er an die Hamburger Strafanstalten überstellt, durch eine Verfügung des Gefängnisdirektors Christian Koch alle nach der Hausordnung zulässigen Vergünstigungen. Das bedeutete, dass er eigene Kleidung statt der Sträflingskleidung tragen durfte, eine nach Aktenlage äußerst selten erteilte Vergünstigung, ihm war es erlaubt, Tabak zu rauchen und Zeitung zu lesen, er durfte sich zudem selbst beköstigen und selbst beschäftigen, er arbeitete jedoch freiwillig als Schreiber.¹²⁹ Eine derart privilegierte Strafverbüßung findet sich ansonsten in den Akten nicht. John Boldt wurde zudem nicht in den Fuhlsbütteler Strafanstalten, sondern im Untersuchungsgefängnis untergebracht. Die bevorzugte Behandlung ‘national’ gesinnter,

¹²⁴ Zum Prozess vgl. Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd.7 (1984), S.26ff, Gerd Hankel, *Leipziger Prozesse* (2003), S.552ff., und Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz* (2005), S.256-284.

¹²⁵ Gerd Hankel, *Leipziger Prozesse* (2003), S.519.

¹²⁶ Ebd., S.489.

¹²⁷ So der zum Kreis der Fluchthelfer Dithmars zählende Friedrich Wilhelm Heinz, *Sprengstoff* (1930), S.81, in der für die Ultrationalisten der jugendlichen Frontgeneration typischen Verachtung für alles Reden und Proklamieren selbst der nationalistisch gesinnten Alten, dem sie ihre Taten der Jugend entgegensetzten.

¹²⁸ Vgl. Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz* (2005), S.260 u. 302.

¹²⁹ Verfügung Direktor Kochs vom 1.9.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2, UA Boldt.

meist aus dem Bürgertum stammender Gefangener war eine allgemeine Erscheinung des Weimarer Strafvollzuges und keine Hamburger Besonderheit,¹³⁰ gerade auch die verurteilten Kriegsverbrecher kamen in ihren Genuss¹³¹. Erstaunlich ist allerdings, dass es diese Gunst auch in dem von SPD und DDP regierten Hamburg unter dem linksliberalen Direktor Koch gab, der zwar den Rang eines Unteroffiziers der Reserve besass, aber in seiner Führung der Strafanstalten eher zu Vorbehalten gegen alles allzu Militärische neigte und sehr entschieden gegen den Kapp-Lüttwitz-Putsch auftrat. Auf die Motive wird später eingegangen.

Ferdinand Kalweit, dem wir schon mehrfach begegnet sind, erhob in der 'Deputation' scharfen Protest gegen die Privilegien. Sie widersprächen, so schrieb er dem Gefängnisdirektor, seinem Rechtsempfinden, da Boldt besser gestellt sei als ein Festungsgefangener, was aber bedeute, dass die Kriegsverbrechen als ehrenwerte Handlungen angesehen würden. Durch diesen „Klassenstrafvollzug“ erhalte nur die Entente neuen „Agitationsstoff“. Angebracht sei es, Boldt mit dem „schärfsten Strafvollzug“ zu belegen, wegen der „Rohheit, Gewalttätigkeit und Sittenlosigkeit“ seiner Tat. Kalweit wies zudem darauf hin, dass gleichgesinnte Beamte dem Gefangenen weitere Vorteile einräumen würden. Zum Schluss stellte der USPD-Politiker den Antrag, John Boldt alle Vergünstigungen zu entziehen, ihn zurück in das Männergefängnis zu überführen und kündigte an, das Thema in der nächsten Sitzung anzusprechen, wenn seinem Antrag nicht sofort nachgekommen werde.¹³² In der 'Deputation' führte Koch aus, dass Boldt in das Untersuchungsgefängnis kam, „weil die in Fuhlsbüttel untergebrachten Gefangenen die Vergünstigungen mißdeutet haben würden und weil deshalb Beunruhigungen unter den Gefangenen zu befürchten gewesen wären“. Abschließend riet er, „im Hinblick auf die Persönlichkeit des Boldt“ die Vergünstigungen beizubehalten. Das Gremium stimmte zu, indem es Kalweits Antrag verwarf, zu dessen Gunsten nur er selbst die Stimme abgab.¹³³

Etwa eineinhalb Monate später, am 17. November 1921, floh der Gefangene aus dem Untersuchungsgefängnis, nicht zuletzt unter Ausnutzung der ihm eingeräumten Sonderrechte. Die kommunistische *Hamburger Volkszeitung* kommentierte: „Daß die Gerechtigkeitsmaschine, die so trefflich revolutionäre Arbeiter zu zermalmen weiß, mehr und mehr zum Kinderspott wird, dafür ist wahrhaftig gesorgt“.¹³⁴ Auf Nachfrage des Reichsjustizministeriums berichtete Direktor Koch, Boldt habe ihm bei seiner Einlieferung um die Gewährung von Vergünstigungen gebeten. Diese habe er ihm unter der Bedingung zugestanden, keinen Mißbrauch damit zu treiben und vor allem nicht eine Flucht zu versuchen. „Boldt hat mir darauf sein Ehrenwort gegeben, es aber auf drei Monate beschränkt“, da er dann vermutlich schon begnadigt sein werde. Anlässlich einer Revision des U.G. durch den Direktor bat Boldt, den Direktor sprechen zu dürfen. „Boldt, der unter der Haft ganz außerordentlich

¹³⁰ Bekanntestes Beispiel ist sicher Hitler, zu nennen ist aber auch der wegen eines 'Fememordes' verurteilte spätere Auschwitz-Kommandant, Rudolf Höss, vgl. Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), S.38f.

¹³¹ Vgl. Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz* (2005), S. 299ff. u. 305ff.

¹³² Kalweit an Direktor Koch, 8.9.1921, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2, UA Boldt.

¹³³ Vgl. Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 29.9.1921; ebd.

¹³⁴ *Hamburger Volkszeitung*, 25.11.1921.

litt, war ganz verzweifelt und erklärte mir, er könne es nicht mehr aushalten, ich dürfe mich nicht wundern, wenn er eines morgens tot in seiner Zelle aufgefunden oder überhaupt nicht mehr aufgefunden werde.“ Daraufhin sagte ihm der Direktor: „Sie dürfen keine Dummheiten machen und nicht verzweifeln“ und fragte, ob die Zusicherung noch gelte, woraufhin der Gefangene geantwortet habe: „selbstverständlich, Herr Direktor, ich werde Ihnen keine Unannehmlichkeiten machen.“ Er tat dies trotzdem, hinterliess aber dem Reichsjustizminister, zu dieser Zeit noch der Sozialdemokrat Gustav Radbruch, einen Brief, in welchem er seine Flucht zu rechtfertigen suchte: Aus außenpolitischen Rücksichten gäbe es keine Möglichkeit, begnadigt oder in einer Wiederaufnahme des Verfahrens freigesprochen zu werden. Da er aber seelisch und körperlich ungeheuer unter der Haft leide, habe er einen Weg gesucht, „der einerseits mir einen gewissen Grad von Freiheit wiedergibt, andererseits der Regierung keinerlei Verantwortung auferlegt und keinerlei Schaden für das Volksganze herbeiführt“ und ihn in der eigenmächtigen Entweichung gefunden. An Eides statt versicherte der Geflohene abschließend, dass ihm dabei kein Beamter geholfen habe.¹³⁵ Kurzum: der Seeoffizier entwich als Ehrenmann aus der Haftanstalt. Wenig später brach auch sein Mitverurteilter Dithmar aus, mit maßgeblicher Hilfe von Angehörigen der *Organisation Consul* (O.C.), die eine Reihe von Attentaten auf Repräsentanten der Weimarer Republik verübte; die Gefangenenbefreiung wurde von ihrem Frankfurter Zweig in Szene gesetzt, der im Juni 1922 Walther Rathenau ermordete.¹³⁶ Da sich nun beide wieder auf freien Fuß befanden, war die Enttäuschung der Alliierten über die ohnehin mageren Ergebnisse der Leipziger Prozesse umso größer. Sie zogen daraus für die NS-Verbrechen die Konsequenz, die Ahndung nicht noch einmal deutschen Gerichten zu überlassen.¹³⁷

Wie konnte Boldt nun fliehen und welcher Glaube ist seiner eidesstattlichen Versicherung zuzubilligen, kein Beamter sei daran beteiligt gewesen? Eine letzte Antwort gibt es darauf nicht. Für Ernst von Salomon, der ein führendes Mitglied jenes Kreises war, die Dithmar befreiten, stellte sich der Fall klar und einfach dar: „Die Affäre Boldt funktionierte glatt. Hilfsbeamte des Hamburger Gefängnisses waren Angehörige der Marine und später der Brigade Ehrhardt gewesen.“ Abgesehen davon, dass die der Fluchthilfe verdächtigen Beamten keineswegs *Hilfs-*, sondern richtige Beamte waren, ist es durchaus denkbar, dass sie oder einzelne von ihnen jener zunächst regulären Marineeinheit angehört hatten, die nach dem Kapp-Lüttwitz-Putsch aufgelöst wurde und aus der sich ein Gros des rechtsradikal-terroristischen Milieus der Weimarer Zeit rekrutierte.¹³⁸ Auch die Sozialdemokratin Grete

¹³⁵ Das Schreiben befindet sich in Abschrift in: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2, UA Boldt.

¹³⁶ Vgl. zu dieser Flucht: Martin Sabrow, Rathenau-Mord (1994), S.128ff., Gerd Hankel, Leipziger Prozesse (2003), S.468, Harald Wiggenhorn, Verliererjustiz (2005), S.325ff., das Schreiben des Naumburger Oberstaatsanwaltes an den Hamburger Senat, 13.2.1922, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2, UA Boldt, sowie die dramatischen Darstellungen bei Ernst von Salomon, Die Geächteten (1962), S.195ff., u. Friedrich Wilhelm Heinz, Sprengstoff (1930), S.81ff. In der Frage, ob eine regelrechte Organisation Consul existierte und ob sie für die Attentatsserie, die in der Ermordung Rathenaus kulminierte, verantwortlich war, wie Martin Sabrow, Rathenau-Mord (1994), annimmt oder ob es sich um ein zwar weitgespanntes, aber locker organisiertes „Netzwerk“ handelt, von dem Uwe Lohalm, Völkischer Radikalismus (1970), S.236, spricht, folge ich Sabrows fast kriminalistischer Rekonstruktion der Vorgänge.

¹³⁷ Gerd Hankel, Leipziger Prozesse (2003), S.11.

¹³⁸ Zitat: Ernst von Salomon, Die Geächteten (1962), S. 195, vgl. zur Marinebrigade Gabriele Krüger, Bri-

Zabe ging davon aus, dass Boldt Helfer unter den Beamten gehabt haben muß, da er nicht aus eigener Erfahrung wissen konnte, wohin der zur Flucht benutzte Schacht führte. Das publizistische Flaggschiff der Weimarer Linksintellektuellen, *Die Weltbühne*, merkte bissig an, die Leipziger Prozesse hätten durch die wohlvorbereiteten Entweichungen ihr „programmmäßiges Ende“ gefunden. Als letztes Beispiel für den Bekanntheitsgrad der Flucht und die fast allgemeine Überzeugung einer Mittäterschaft von Beamten, sei noch Telford Taylor genannt, Mitglied der US-Anklagevertretung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess und Hauptankläger in den Nachfolgeprozessen, der konstatiert, Boldt und Dithmar brachen „offenbar mit dem Einverständnis ihrer Wärter“ aus, für ihn ein weiterer Beleg für das klägliche Ergebnis der Verfahren vor dem Reichsgericht.¹³⁹

Direktor Koch gab der Senatskommission für die Justizverwaltung eine Darstellung der Flucht, die im Wesentlichen später von einem Hamburger Gericht bestätigt wurde. Einleitend schob er zwei weitere Erklärungen für die Unterbringung des inzwischen Geflohenen im Untersuchungsgefängnis nach: Diese Anstalt sei die sicherste und ihr Leiter sei hinsichtlich sicherheits- und gefängnis technischer Fragen der bestqualifizierteste. Der erste Grund ist, wie jeder Sachkenner in Hamburg wissen konnte, offener, vermutlich für die Instanzen des Reiches und des Auslandes niedergelegter Unfug, da regelmäßig mehr Gefangene aus dem Untersuchungsgefängnis zu fliehen vermochten als aus den Fuhlsbütteler Strafanstalten. Ende März 1921 hatte Koch anlässlich der Flucht eines des Mordes Verdächtigen aus dem U.G. gegenüber der Justizverwaltung die miserable Sicherheitslage beklagt: „Im Untersuchungsgefängnis müssen aber - um diese Tatsache kommt man nicht herum - Zustände herrschen, die einfach skandalös sind“.¹⁴⁰ Wie auch immer, Boldts Flucht gestaltete sich nach Kochs Darlegung so: Boldt arbeitete als Registratur- und Bibliotheksschreiber. Zur Registratur gehörten zwei Lagerräume zur Aufbewahrung alter Akten und Materialien, die Räume 23 und 24, die an das Strafjustizgebäude grenzten. Am Tag der Flucht bat Boldt Stationswachtmeister Reinhold Neumann in den Lagerraum der Registratur gebracht zu werden, da er dort zu arbeiten hätte. Der Beamte will ihn durchsucht und nichts Auffälliges gefunden haben. Wachtmeister August Boberg schloß den Strafgefangenen auf dessen Bitte mit Hilfe des Bürogehilfen Otto Gercke in den falschen Raum ein, in Raum 23, statt in Raum 24, aus welchem die Flucht nicht hätte stattfinden können. In jenem Raum 23 arbeitete Boldt ohne Aufsicht, obwohl sich dort Gefangene ohne Bewachung nicht aufhalten

gade Ehrhardt (1971), und Martin Sabrow, Rathenaumord (1994).

¹³⁹ Grete Zabe in einer persönlichen Anmerkung zu ihrer offiziellen Antwort einer Anfrage der KP-Fraktion in der Bürgerschaft, 23.11.1921, Stenographische Berichte 1921, S.1658; *Die Weltbühne* 17 (1921), II S.561, vgl. auch 18 (1922), I S.27; Telford Taylor, Nürnberger Prozesse (1994), S.32f. Der Mitaktivist des Verschwörerkreises, Friedrich Wilhelm Heinz, Sprengstoff (1930), S.87, stellte Boldts Flucht 1930 so dar, als wenn es lediglich Helfer von außen gab: „Verschmierte Straßenarbeiter in blauem Drillich heben eines Nachmittags zur festgesetzten Stunde den Deckel eines Kanalisationsschachtes in der Nähe des Hamburger Gefängnisses ab und entfernen sich mit einem übelduftenden Subjekt, das dem Kanalisationsschacht entstieg ist. Jeder geht ihnen aus dem Weg. das Abendbrot nimmt der U-Boot-Oberleutnant Boldt, gebadet, mit Kölnischwasser abgerieben im feinsten Dreß im Kreise seiner Kameraden ein.“ Dem ist wenig Glauben zu schenken. Womöglich diente diese Version dem Bedürfnis von O.C.-Angehörigen nachzuweisen, auch diese Flucht bewerkstelligt zu haben. Vor diesem Hintergrund ist es denkbar, dass auch von Salomons Darstellung von diesem Wunsch bestimmt war.

¹⁴⁰ Koch an Vorstand SKJV, 21.3.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 1.

durften, da sich dort im Boden eine Klappe zu den Luftheizungsschächten befand, die lediglich aus einem Eisengestell mit vier Scheiben aus Glas mit etwa 2 ½ cm Stärke bestand. Boldt zerschlug eine der Scheiben mit einem Hammer, hob die Klappe an, stieg den Schacht herab, gelangte so vermutlich in den Hof des Strafjustizgebäudes und dann ins Freie. Da er unter der (vor Staub schützenden) Anstaltskleidung seine ihm erlaubte Zivilkleidung getragen hatte, konnte er nun ungestört gehen, wohin er wollte, dies umso mehr, als erst eine Stunde nach der Entdeckung der Flucht die Polizei alarmiert wurde. Koch stellte fest, Wachtmeister Neumann hätte Boldts Ansinnen, zu dem Raum geführt zu werden, ablehnen müssen, da kein direkter Auftrag eines anderen Beamten vorlag, und bei der Durchsuchung die doppelte Kleidung und den offenbar mitgeführten Hammer entdecken müssen. Bobergs und Gerckes Fehler sei es gewesen, den Gefangenen in den falschen Raum einzuschließen.¹⁴¹

Allen Merkwürdigkeiten dieser Flucht und des gebrochenen Ehrenwortes zum Trotz versicherte Direktor Koch, er glaube der eidesstattliche Erklärung, kein Beamter habe bei der Flucht geholfen. Auf ein Äußerungsersuchen der Justizverwaltung, die sich gegenüber dem Reichsjustizministerium in Rechtfertigungsdruck befand, da dieses wiederum dem Auswärtigen Amt zu berichten hatte, weil Großbritannien nach einer Erklärung für das Verschwinden des verurteilten Kriegsverbrechers verlangte, unterstrich Koch noch einmal: „Die Befürchtung, daß die Bewachung durch Gleichgesinnte die Flucht begünstigte bzw. förderte, konnte nicht bestehen, da von jedem Beamten erwartet werden muß, daß er ohne Rücksicht auf Gesinnung und etwaige Sympathien in vollstem Maße seine Pflicht erfüllt, wie sein Dienstes es erfordert.“¹⁴² Was immer von dieser Beteuerung, einem für das Koch'sche Denken erstaunlichen Ineinssetzen von Norm und Realität, zu halten ist, die Staatsanwaltschaft folgte dem offenbar und klagte die drei Beamten nur wegen *fahrlässiger* Gefangenenbefreiung an. Während der Prozess gegen die drei Beamten lief, fand sich ein weiterer Verdächtiger, der als Gefängnisbeamter zur Flucht beigetragen haben könnte. Ein ehemaliger Gefangener sagte aus, der Büroangestellte Emil Schuck habe in seiner Gegenwart John Boldt darauf aufmerksam gemacht, eine Flucht aus Raum 23 sei wegen der Bodenklappe leicht zu realisieren. Schuck bestritt dies. Der Staatsanwalt erhob zwar keine Anklage gegen ihn, dennoch bat Koch die Justizverwaltung um eine möglichst rasche Versetzung, was im September 1922 auch geschah.¹⁴³ Der Prozess gegen die anderen Beamten, von den *Hamburger Nachrichten* als Versuch angesehen, „die Flucht des Seehelden Boldt“ an ihnen als „Sündenböcken“ zu rächen,¹⁴⁴ endete Ende Mai 1922 mit Freispruch. Damit war die Affäre Boldt, soweit sie das Hamburger Gefängniswesen betraf, erledigt.

Kurz ist noch der Fortgang darzustellen. Laut den Memoiren von Gustav Radbruch, zum Fluchtzeitpunkt Reichsjustizminister, hatte „dieses unerhörte Ereignis“ nur wegen der

¹⁴¹ Koch an Vorstand SKJV, 23.11.1921; ebd. vol. 2, UA Boldt. Eine kurze Darstellung der Flucht auch bei Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz* (2005), S.304f.

¹⁴² Koch an Vorstand SKJV, 23.11.1921; ebd.

¹⁴³ Koch an SKJV, 18.5.1922 und Aktenvermerk der JV vom 17.11.1922; ebd.

¹⁴⁴ *Hamburger Nachrichten*, 14.5.1922 und 9.5.1922.

„maßvollen Haltung Englands“ keine schlimmeren politischen Folgen.¹⁴⁵ Tatsächlich zeigte sich Großbritannien wenig interessiert, die leidige Frage der Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher von neuem aufzurollen. So kam es in Leipzig zu keinem weiteren Prozess gegen solche, und in einem rechtlich mehr als zweifelhaften, nichtöffentlichen Verfahren wurden Boldt und Dithmar im Mai 1928 vom Reichsgericht nachträglich freigesprochen, für den Historiographen der Leipziger Prozesse, Gerd Hankel, „ein abgekartetes juristisches Stück, eine Art Schmierenskomödie“. Beide befanden sich vermutlich zu dieser Zeit im Ausland, Boldt in Südamerika, wo er im April 1931 Suizid begangen haben soll.¹⁴⁶

Abschließend sei noch ein Augenmerk auf mögliche Motive Christian Kochs gerichtet, dem Gefangenen Boldt in ungewöhnlichem Umfang Haft erleichterungen zu gewähren. John Boldt gehörte als Seeoffizier nicht dem ‘Lumpenproletariat’ an. Wie Kochs Ausführungen zu dem ihm gegebenen Ehrenwort, keinen Fluchtversuch zu unternehmen, zeigten, verhandelten der Gefängnisdirektor und der Sträfling fast von gleich zu gleich, von Ehrenmann zu Ehrenmann. Anders als der unabhängige Sozialdemokrat Ferdinand Kalweit, sah Direktor Koch in dem Wachoffizier keinen rohen und sittenlosen *Kriegsverbrecher*. In gewisser Weise zeigte sich im Fall Boldt, soweit es die Privilegien betrifft, die Verwirklichung eines idealen, in den übergroßen Hamburger Strafanstalten selten realen Prinzips des ‘modernen’ Strafens: die viel geforderte Individualisierung der Gefangenenbehandlung. Dem folgend, würden die Inhaftierten nicht einfach über einen Kamm geschert und als eine Nummer unter vielen anderen gleich behandelt, sondern individuell, abgestimmt auf Vorleben, Charakter, ‘Sozialschädlichkeit’ usw. Das ist im Falle Boldts geschehen, Koch begründete die eingeräumten Vergünstigungen mit der „Persönlichkeit“ des Gefangenen. Sie fand also Berücksichtigung. Nun beginnen jedoch erst die Fragen und Probleme. Koch suchte ihm das Strafübel so weit wie irgend zulässig zu erleichtern, sah ihn offensichtlich auch nicht als besserungsbedürftig an. Auf der Folie des Haftalltages, in dem selten Raum für allzu weit gehende individuelle Bedürfnisse war, sticht die Behandlung Boldts heraus. Da es sich in praxi eben nicht um einen individualisierenden Strafvollzug handelte, war Boldts Behandlung eine schlichte Bevorzugung auf Grund von Schicht, Ehre und vielleicht Sympathie. Aber auch bei regelhafter Individualisierung bliebe das Problem, dass gezielte Ungleichbehandlung einen weiten Spielraum für Subjektivismen eröffnet sowie für Neid und Hader der Gefangenen, die das Kernziel Ruhe und Ordnung bedrohen würden. Keine Präzedenzfälle zu schaffen im Sinne von ‘Läßt Du einem Gefangenen seine Uhr, dann wollen alle und es kann dann nichts dagegen unternommen werden’, war eine zentrale Orientierung des Stabes bei der Bearbeitung von Sonderwünschen aller Art.

Diese Fragen standen aber nicht zur Debatte, als John Boldt die Vergünstigungen zugebilligt wurden. Es existierte ein sozialer Bias in der Behandlung von Gefangenen. Das zeigte sich Anfang der 30er Jahre erneut deutlich, als ein wegen schwerem sexuellen Mißbrauchs der Stieftochter verurteilter prominenter Hamburger Architekt und ‘Salonlöwe’ Ernst Vincenz gegen Bezahlung einer großen Summe Geldes ungewöhnlich früh begnadigt wurde,

¹⁴⁵ Gustav Radbruch, *Der innere Weg* (1951), S.150f.

¹⁴⁶ Zum ‘Nachleben’ vgl. Gerd Hankel, *Leipziger Prozesse* (2003), S.488f. und 500ff, Zitat: S.500, u. Harald Wiggenhorn, *Verliererjustiz* (2005), S.370ff.

was zunächst zu einem Aufschrei der Presse, dann zum Rückzug von Justizsenator Nöldeke aus der Politik führte.¹⁴⁷ Dieser Skandal führte zur Desavouierung des neuen Modells des Strafens. Da das Kriminaljustizsystem im Allgemeinen und das Gefängniswesen im Besonderen durch ihn reichsweit und über die politischen Lager hinweg diskreditiert wurden, war die von Nöldeke durchgesetzte Entscheidung ein, wenn auch kleiner Beitrag zum Untergang der Weimarer Republik. Das demokratische System konnte ein weiteres Mal als ein Ort gelten, wo Ungerechtigkeit und Korruption blühen. Das Kriminaljustizsystem, mit der permanenten 'Vertrauenskrise der Justiz', hatte der ohnehin erschütterten Republik erneut ein Stück Achtung genommen.

Ein solcher „Klassenstrafvollzug“, wie es Kalweit in dieser Hinsicht nicht zu Unrecht nannte, beruhte vermutlich nicht auf einer Haltung des 'Klassenkampfes von oben', sondern vielmehr auf habituellen Affinitäten, im Falle Boldt auch auf einem (vermeintlich oder wirklich) gemeinsamen Werthorizont. Zu Grunde lag im anderen Fall auch eine Haltung, die den tiefen Fall eines Angehörigen der Elite bereits mit der bloßen Verurteilung eingetreten sieht, sodass dies fast Strafe genug ist, zumal ein solcher angeblich in der Haft härter leide als ein Angehöriger unterer Schichten, weil man eben von der Spitze der Gesellschaft um so vieles tiefer fällt als etwa ein wegen Güterberaubung verurteilter Hafenarbeiter oder ein des Einbruchs auf einem Dachboden überführter Landstreicher. Das Strafurteil stand also im seltenen Einzelfall einer gewissen stillschweigenden Korrektur offen.

IV. Kleine Geschichte Hahnöfersands

blurred fingerprints
of glorious times
restored.
JAW¹⁴⁸

Kaum eine Einführung in die Geschichte der Sozialarbeit, keine historisch orientierte Studie über den deutschen Strafvollzug an Jugendlichen oder die Fürsorgeerziehung, die nicht dem richtungsweisenden Experiment von Curt Bondy und Walter Herrmann in der Erziehung straffälliger Jugendlicher auf Hahnöfersand zumindest einige Zeilen widmen würde.¹⁴⁹ Der Ruf, den Hamburg genoss, einen besonders fortschrittlichen, vorbildlichen

¹⁴⁷ Der Fall und Skandal Vicenz, der auch zu einer Einschränkung der Zuständigkeit der LJV für Gnadenangelegenheiten führte (vgl. Protokoll der 56. Plenarsitzung des Senats, 24.8.1931; C, 131-2 A 2 a 1931 Band 4 und Presseartikel; 135-1 I-IV 6057) ist umfangreich, inkl. Gefangenenpersonalakte, Gerichtsurteile, Zeitungs- und Broschürenveröffentlichungen, dokumentiert: StAHbg, 242-1 II, Abl.4, Fall Vicenz; vgl. auch Protokoll der 56. Plenarsitzung des Senats, 24.8.1931; StAHbg 131-2, S.433-441, in der sowohl Nöldekes Rücktritt (zusammen mit zwei weiteren Senatoren) verkündet als auch die Antwort auf eine KP-Anfrage in der Bürgerschaft zum Fall Vicenz besprochen wurde und Bürgerschaftssitzung, 26.8.1931, Stenographische Berichte 1931, S.704, 748-755, sowie Kai Grönke, Haltung Hamburgs (2000), S.121, der in einer kurzen Anmerkung wie die zeitgenössische Presse (vgl. die Zeitungsartikel: StAHbg, 135-1 I-IV 6057) vermutet, der Fall Vicenz habe zum Rückzug Nöldekes geführt, dessen Justizressort offiziell aus Gründen des Sparens künftig vom ersten Bürgermeister mitverantwortet wurde.

¹⁴⁸ JAW, Ago, Jaw, No Blue Peril.

¹⁴⁹ Vgl. z.B.: Heinz Cornel, Geschichte des Jugendstrafvollzug (1984), S.104f., Detlev J.K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung (1986), S.204f., Christine Dörner, Erziehung durch Strafe (1991), S.92ff., Marcus Gräser, Der blockierte Wohlfahrtsstaat (1995), S.61, Peter Dudek, Leitbild: Kamerad und Helfer (1988), S. 46, Wolf Rainer Wendt, Geschichte der sozialen Arbeit (1990), S.225, Christian von Wolffers-

Strafvollzug zu unterhalten, ist zwar nicht allein auf die beiden Pioniere der Sozialpädagogik, auf ihre Publikationen sowie das große Echo in Zeitungen und Fachliteratur zurückzuführen.¹⁵⁰ Aber ein gutes Stück dieser Reputation kann auf ihr Konto verbucht werden und auf das ihres akademischen Lehrers und Mentors Moritz Liepmann. Ihr Wirken im Hamburger Jugendvollzug währte allerdings nur recht kurze Zeit und endete im Eklat. Über dessen Verlauf und Hintergründe finden sich in der Literatur nur Andeutungen, die auf denen Liepmanns im Vorwort zur zweiten Auflage der Herrmannschen Dissertation über die Arbeit auf Hahnöfersand beruhen. Ein genauerer Blick auf diesen Konflikt lohnt sich also, ebenso auf die eigentümliche Entstehungsgeschichte des Jugendgefängnisses.

1. Umwege zur Reform

Hahnöfersand war durch einen Seitenarm der Elbe vom Alten Land, einem ländlich strukturierten, bedeutenden Obstanbaugebiet getrennt, mithin war das „Eiland [...] von Woterings umgeben“, wie es in einem plattdeutschen Lobgedicht eines dortigen Aufsehers hieß.¹⁵¹ Das Gefängnis ließ sich bis Mitte der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts nur mit dem Schiff erreichen, seitdem sind Insel und Festland durch einen Fahrdamm miteinander verbunden. Hahnöfersand gehörte nicht zum hamburgischen, sondern zum preußischen Staatsgebiet. Die Hansestadt kaufte allerdings Preußen 1902 die Insel für 250.000 Mark ab, wovon die Zugehörigkeit zum preußischen Hoheitsgebiet unberührt blieb. Zweck des Ankaufes war, „Sand auf billige und schnelle Art und Weise loszuwerden“. Der immer größere Tiefgang der Schiffe machte das Vertiefen des Fahrwassers der Elbe, notwendig. Die ungeheuren Sandmengen, die dabei abfielen, sollte die gekaufte preußische Insel aufnehmen.¹⁵²

Ende Juni 1913 beantragte der Hamburger Senat in der Bürgerschaft, einen Teil der Fuhlsbütteler Korrigenden auf die Insel zu verlegen. Die Insassen der Korrekptionsanstalt arbeiteten hauptsächlich in der Landwirtschaft, mit ihren ausgedehnten Ländereien versorgte diese Anstalt alle Hamburger Strafanstalten mit Nahrungsmitteln. Die Verlegung erschien nötig, da ein Großteil der anstaltseigenen landwirtschaftlichen Nutzfläche der Alsteregulierung zum Opfer gefallen war und zugleich die Anstalt der weiteren „villenmäßige[n] Bebauung des Alstertales“ im Wege war.¹⁵³ Sie zu entfernen, war darum wiederholt in der Bürgerschaft gefordert worden. Ein Mitglied der Gefängnisdeputation berichtete

dorff, Reformdiskussion über die Zwangserziehung (1997), S.102f., Elizabeth Harvey, Youth (1993), S.212, aber auch Bernd Koch, System des Stufenstrafvollzugs (1972), S.60. Auf Akten beruhende Studien zur Geschichte des Strafvollzugs auf Hahnöfersand sind dünn gestreut, es gibt lediglich zwei wenig gehaltvolle Qualifikationsarbeiten: Sascha Pforten, Hahnöfersand (1991) und - z.T. fehlerhaft - Susanne Gehring, Entstehung (1985).

¹⁵⁰ Gerade die Doktorarbeit von Walter Herrmann, Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand (1926) (im laufenden Text mit der Sigle W.H nachgewiesen.), welche die konkrete Arbeit der beiden Sozialpädagogen darstellte und reflektierte, während die Habilitation von Curt Bondy, Pädagogische Probleme (1925) (Sigle: C.B.), vom Konkreten absehend, sich Grundsatzfragen widmete, fand in der Presse großen Widerhall. Buchbesprechungen finden sich z.B. in den Hamburger Nachrichten, 5.8.1925, im Hamburger Fremdenblatt, 26.6.1923 im Hamburger Echo, 3.9.1923 oder in der Frankfurter Zeitung, 26.10.1923.

¹⁵¹ Johannes Carl Nordmeyer, Hahnöfersand (o.J.), S.4.

¹⁵² Zur Geschichte des Ankaufs vgl. den aufsatzartigen Aktenvermerk vom 2.8.1916, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 c vol.1b, UA 3. Dort auch das Zitierte.

¹⁵³ Aktenvermerk vom 2.8.1916, ebd..

ihr, die Deputation habe sich schon seit Jahren bemüht, Terrains auszukundschaften, auf welche die Anstalt verlegt werden könne. Auf hamburgischem Gebiet hätte sich kein Platz gefunden. Da mit dem Urbarmachen der Elbinsel eine zweckdienliche Arbeit vorhanden war und wohl vor allem, weil hier keine Interessen der einflussreichen Grundeigentümer und Gewerbetreibenden tangiert waren, stimmte die Bürgerschaft dem Plan zu.¹⁵⁴ Ein Vorkommando von Korrigenden errichtete Gebäude, die zum Winter 1914/15 fertiggestellt waren. Zugleich war eine kleine Zahl von Kriegsgefangenen mit dem Urbarmachen beschäftigt. Da dies nur langsam vorankam und sich bereits im ersten Kriegswinter Ernährungsschwierigkeiten einstellten, verhandelte Hamburg mit den Militärbehörden, um die Arbeiten durch den Einsatz einer größeren Zahl von Kriegsgefangenen zu beschleunigen. Das Militär richtete folglich im März 1915 ein Kriegsgefangenenlager für 1200 Russen ein. Ihre Aufgabe war es, mit Hilfe einer Feldeisenbahn den Kleieboden, der sich noch auf dem im Urzustand belassenen Ostteil der Insel befand, auf die Elbsandflächen auszubringen. Das geschah zunächst „im Handbetriebe“. Als später „infolge des ungünstigen Gesundheitszustandes der Gefangenen die Zahl der Arbeitskräfte immer mehr zurückging“, kamen Maschinen zum Einsatz. Die nicht mehr arbeitsfähigen Russen wurden abtransportiert, so dass seit Sommer 1915 nur etwa 600 auf der Insel blieben. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren also offenbar sehr hart. Im Frühjahr 1916 nahm die Militärverwaltung die meisten Gefangenen von der Insel, da das Bestellen bereits fruchtbaren Bodens vordringlicher war als das mühsame Herstellen neuer Anbauflächen. In den letzten Wochen des Krieges arbeiten nur noch etwa 150 Russen auf der Insel. Bis heute pflegt die Anstaltsgärtnerei einen Friedhof mit den Gräbern verstorbener Russen.¹⁵⁵

Mit dem Abtransport des Großteils der zwangsarbeitenden Russen begannen erneut Überlegungen, die Elbinsel dauernd für Zwecke der Gefängnisverwaltung zu nutzen. Gefängnisdirektor Ulrich Brümmer berichtete der Senatskommission für die Justizverwaltung Ende Mai 1916: Ernährung und Trinkwasserversorgung der von 1913 bis 1915 dort untergebrachten 20 bis 25 Korrigenden hätten sich als schwierig erwiesen, es lägen aber zu wenig Erfahrungen vor, um die Frage endgültig zu beurteilen, ob sich die Insel für die dauernde Unterbringen von Strafgefangenen eigne. Für eine Verlegung komme das Zuchthaus oder die Korrekationsanstalt in Frage. Zugleich mit diesen beiden Anstalten auch die im Gefängnis einsitzenden Frauen und Jugendliche dorthin zu verlegen, lehnte er entschieden ab. Es sei ein großer Nachteil des hamburgischen Strafvollzuges, dass auf engem Raum, von *einer* Mauer umschlossen, Frauen, Erwachsene und Jugendliche ihre Strafe verbüßten. Wenn nicht von vornherein auf jeden bessernden Einfluß der Strafe verzichtet werden solle, müsse hier unter allen Umständen Abhilfe durch Trennen der Gefangenenkategorien geschaffen werden. Brümmer plädierte dafür, das Zuchthaus und die Korrekationsanstalt, nur die Männer, nach Hahnöfersand zu verlegen. Dies sei deshalb vertretbar, weil die Besserungshäftlinge hinsichtlich „Moral“ und „Besserungsfähigkeit“ den Züchtlingen glichen:

¹⁵⁴ Stenographische Berichte 1913, S.671ff. (25. Juni 1913)

¹⁵⁵ Aktenvermerk vom 2.8.1916, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 c vol.1b, UA 3; Pressemeldung der staatlichen Pressestelle: Museum auf der Elbinsel Hahnöfersand, 6.6.2001.

„Sie sind wie jene in ihrer Mehrzahl Rückfällige und in Strafanstalten heimisch.“¹⁵⁶ Ende Juli berichtete Senator Schäfer dem Hamburger Senat in einem als „geheim!“ deklarierten Schreiben, die ausgedehnten, 227 ha großen Ländereien der Korrekptionsanstalt in Alsterdorf, Fuhlsbüttel und Langenhorn seien einer weiteren baulichen Erschließung Hamburgs im Wege. Es sei zu überlegen, einen Großteil der Fuhlsbütteler Anstalten zu verlegen, allerdings nicht nach Hahnöfersand, weil sich dort guter Boden für die freie Landwirtschaft biete, sondern womöglich in die Hamburger Exklave Ritzebüttel bei Cuxhaven.¹⁵⁷

Die Situation veränderte sich in der Weimarer Republik wegen der in ihrer Verfassung und der konkreten Politik angelegten Tendenz, Kompetenzen der Länder an das Reich zu ziehen.¹⁵⁸ In der Finanzdeputation besprach man am Jahresende 1919 die Frage der künftigen Verwendung.¹⁵⁹ Die Strombauverwaltung der Elbe werde voraussichtlich bald an das Reich gehen, welches dann die Insel, so wie es Hamburg gehandhabt hatte, für das Ablagern von Baggersand beanspruchen werde. Tatsächlich übergab Artikel 97 der Weimarer Reichsverfassung die Wasserstraßenverwaltung in die ausschließliche Kompetenz des Reiches. Da die Insel sehr günstig liege, um dort einen Wasserflughafen einzurichten, wollte die Finanzdeputation eine Übergabe an das Reich vermeiden. Das könne aber nur durchgesetzt werden, wenn die Insel besonderen Zwecken diene, etwa der Aufnahme von Korrigenden oder des landwirtschaftlichen Betriebes der Armenanstalt. Um also die von Hamburg einst teuer erstandene und für einen Wasserflughafen in Aussicht genommene Insel nicht durch ihre ‚Verreichlichung‘ zu verlieren, nahm Hamburg Verhandlungen mit Preußen auf, dem die Insel hoheitsrechtlich ja immer noch unterstand, um dort Gefängnisgefangene unterzubringen. Der Stader Regierungspräsident sicherte den hamburgischen Vertretern, Justizsenator Nöldeke, Direktor Koch und Regierungsrat Maas, die „weitestgehende Unterstützung“ durch die preußische Regierung zu, schränkte dies jedoch sofort wieder ein. In der Gegend laufe das Gerücht um, an den Hahnöfersander Gefangenen solle ein neues System des Strafvollzuges erprobt werden, bei dem sie nicht sicher eingesperrt, sondern in Freiheit belassen würden: „Hierdurch sei naturgemäss grosse Beunruhigung in der benachbarten Landbevölkerung entstanden.“ Der Senator erklärte dem preußischen Vertreter daraufhin, das Gerücht entbehre jeder Grundlage. Auch im weiteren Verlauf der Besprechung kam die preußische Seite trotz der Versicherungen des Hamburger Senators immer wieder auf diesen Punkt zurück. Am Ende einigte man sich darauf, dass Hamburg 300 bis 400 Gefangene auf der Insel unterbringen dürfe, allerdings nur solche bis 21 Jahren, sofern sie nicht vorbestraft seien und ihre erste Strafe verbüßen.¹⁶⁰ Das war die Geburtsstunde der dann berühmt gewordenen Jugendstrafanstalt Hahnöfersand.

Dieses Paradestück der Hamburger Strafvollzugsreform hat also, zusammenfassend gesprochen, eine recht eigentümliche Entstehungsgeschichte, die sich nicht auf die Linie brin-

¹⁵⁶ Bericht des Gefängnisdirektors an die SKJV, 23.5.1916, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 c vol.1b, UA 3.

¹⁵⁷ Vorstand der JV an Senat, 24.7.1916, ebd.

¹⁵⁸ Vgl. Udo Wengst, Staatsaufbau (1988), S.75.

¹⁵⁹ Auszug Protokoll der Finanzdeputation, 30.12.1919, StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 c vol. 1b, UA 3.

¹⁶⁰ Protokoll einer Besprechung von JV und Regierung in Stade am 24.6.192 über die Unterbringung von Gefängnisgefangenen auf Hahnöfersand, ebd.

gen lässt, die Gefängnisverwaltung verfolgte hier Schritt für Schritt das Ziel, eine vorbildliche Haftanstalt für die Erziehung jugendlicher Delinquenten zu schaffen. Ursprüngliches Ziel war das Urbarmachen der „preußische[n] Sandinsel“¹⁶¹ im Dienste der ‘Volksernährung’, dann trat das Ziel hinzu, die Insel nicht an das Reich abzutreten, da sie sich gut für einen Wasserflughafen eigne, sodass wieder Gefangene dort eingesetzt werden sollten. Die Vorbehalte der preußischen Instanzen, die auf die Furcht der Landbevölkerung vor ‘schweren Jungs’ Rücksicht zu nehmen suchten, ließen die Insel dann zu einem Jugendgefängnis werden. Im Jahresbericht des Jugendgefängnisses, in der Nomenklatur des sich immer weiter ausfächernden Gefängnisystems der Hansestadt als Anstalt IV geführt, wird 1924 freilich eine andere, eine für die Traditions- und Sinnstiftung brauchbarere Geschichte, also eine echte Geltungsgeschichte erzählt: Schon früh sei in Hamburg die vom RStGB geforderte Trennung jugendlicher und erwachsener Rechtsbrecher durch das Errichten eines eigenen Jugendbaues verwirklicht worden. Die Gefängnisleitung sah aber „in der Gemeinsamkeit auch nur des Bodens“ Bedenken, da in den Jugendlichen nicht das „Gefühl der Zugehörigkeit zur großen Verbrecherwelt“ aufkommen dürfe. Ihnen müsse, da „noch biegsam und lenkbar“, der besondere Eifer des Strafvollzuges gelten. Hauptfaktor ihrer Erziehung „musste die Arbeit werden und diese wiederum zeigt in der Bodenkultur das ausichtsreichste Feld“. Als das geeignetste Gelände habe sich folglich Hahnöfersand erwiesen.¹⁶² Oder mit dem bereits zitierten plattdeutschen Lobgedicht gesagt: „Un uns Direktor Koch, / De hett een Denkmal sick hier bot / Vor alle, alle Tiden.“¹⁶³ Die Geltungsgeschichte löste sich also gleichsam von der verwickelten Entstehungsgeschichte, legte ex post einen vermeintlich von Anfang an bestimmenden Reformimpuls hinein.

Ähnlich war der Verlauf beim Gründen der Filialanstalt Glasmoor, einem zweiten Vorzeigeprojekt der Hamburger Gefängnisverwaltung: es handelte sich hier um eine Art halb-offener Anstalt für männliche erwachsene Strafgefangene mit geringen (Rest-)Strafen, häufig waren es Hafentarbeiter¹⁶⁴, vermutlich wegen Güterberaubungen verurteilt. Der von dem großen Hamburger Architekten Fritz Schuhmacher entworfene, 1928 eröffnete Steinbau wies nicht die übliche Kontrollarchitektur mit Mauern und Gittern auf. Das rund 200 ha große Moorgebiet, welches das Hamburger Kriegsversorgungsamt im Mai 1917 einem Privatmann abkaufte, um Hamburgs Versorgung mit Brennmaterial sicherzustellen, lag ebenfalls in Preußen, im Landkreis Storman. Im September 1917 rückten Strafgefangene in das Moor ein, mit Kriegsende kehrten sie nach Fuhlsbüttel zurück, freie Erwerbslose und Fürsorgezöglinge bauten nun den Torf ab.¹⁶⁵ Im März 1921 initiierte Koch bei der Senatskommission für die Justizverwaltung, die Übergabe des Glasmoores an die Gefängnisverwaltung, da das Unterbringen der Gefangenen täglich schwieriger werde, ebenso die Arbeits-

¹⁶¹ Karl Lerbs, Hahnöfersand, in: Arbeit und Wohlfahrt, 1 (1922), S.137.

¹⁶² Jahresbericht Anstalt IV (Hahnöfersand); StAHbg 242-1 II Abl. 1, 9.

¹⁶³ Johannes Carl Nordmeyer, Hahnöfersand (o.J.), S.10.

¹⁶⁴ Bericht des Anstaltsleiters Glasmoor über das Progressivsystem, 8.4.1923; StAHbg 242-1 II, Abl.8, B 1/5, UA 2.9.

¹⁶⁵ Zur Geschichte der Torfgewinnung in Glasmoor vor 1922 vgl.: Die neue Gefangenenanstalt Glasmoor (1928), S.6f., Aktenvermerk vom 36.10.1934, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 3 UA 6 und ebd. UA 1.

beschaffung für die Gefangenen.¹⁶⁶ Die Zustimmung der Hamburger Instanzen war schnell erreicht, schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen mit Preußen. Im Juni 1923, der Torfabbau durch Strafgefangene, die in zugigen, wenig gesicherten Baracken wohnten, hatte bereits begonnen, machte es der preußischen Innenminister, trotz hamburgischer Genvorstellungen, zur Bedingung, keine Schwerverbrecher im Moor zu beschäftigen. Darunter fasste er Gefangene mit Strafen von mehr als sechs Monaten und solche, die bereits einmal zu fliehen versucht hatten.¹⁶⁷ In dieser Zeit hatte die Gefängnisverwaltung ohnehin einigen Ärger mit preußischen Verwaltungsinstanzen, da sie auf der auf preußischem Gebiet liegenden Insel Giesensand durch Gefangene Weiden zur Korbproduktion ausbeuten ließ. Die Bevölkerung der umliegenden Ortschaften war durch die Vorstellung, dort arbeiteten Gefangene ohne umfassende Sicherungen, stark beunruhigt, in einer Gemeinde seien die Mädchen kaum noch dazu zu bewegen, zum Melken zu gehen.¹⁶⁸ So führten auch im Falle Glasmoors preußische Auflagen zu einem bestimmten Profil der Außenanstalt, das dann als reiner Ausdruck eines reformerischen Impetus erschien.

Doch zurück auf die Elbinsel: am 20. Juni 1920 rückte die erste Kolonne mit 20 Gefangenen auf Hahnöfersand ein und begann damit, eine große Holzbaracke zum Unterbringen von 100 jugendlichen Gefangenen zu errichten, die infolge der nicht vorhandenen Isolierung keinen ausreichenden Schutz gegen Kälte im Winter bot, jedoch mit eigener Lichtanlage, Wasserleitung und Entwässerung versehen war.¹⁶⁹ Einmalig für das deutsche Gefängniswesen war der durch die Insellage mögliche Verzicht auf Gefängnismauern und andere äußere Sicherungen, abgesehen von einem Wachkommando der Ordnungspolizei mit eigenem Wachgebäude.¹⁷⁰ Die auf Hahnöfersand Inhaftierten waren meist minderjährig (18 bis 21 Jahre) und am Stichtag 26.8.1922 zu 62,5 % wegen Diebstahls inhaftiert. Zu etwa einem Zehntel handelte es sich um Jugendliche (14 bis 18 Jahre), hier waren 69,6% wegen Diebstahls auf der Insel.¹⁷¹ Sie lebten bis 1928 allesamt des Tags und des Nachts in Gemeinschaftshaft. Ihre Aufgabe war es, die Insel urbar zu machen, um sie, so die Justizverwaltung, „mit der Scholle in engste Berührung zu bringen“; der Bodenkulturarbeit an der frischen Luft sei die körperliche Ertüchtigung zu verdanken, „eines der Hauptziele des Strafvollzuges an Jugendlichen“.¹⁷² Zudem gab es auf der Insel Viehzucht und Ackerbau. Der Jugendfürsorge war, so Marcus Gräser, von Anfang an ein soziales Ideal inhärent, das

¹⁶⁶ Direktor Koch an SKJV, 11.3.1921; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 3 UA 4, Bl.1.

¹⁶⁷ Preußischer Innenminister an Senatskommission für die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten, 17.6.1923 und an SKJV, 27.10.1923; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 3 UA 6, Bl.4 u. Anl.1 zu Bl.13.

¹⁶⁸ Schleswiger Regierungspräsident an Staatsanwaltschaft Hamburg, 18.12.1922 u. an SKJV, 3.3.1924, Amtsvorsteher Haseldorf an Schleswiger Regierungspräsident, 26.4.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B e 4 vol. 1, UA 16.

¹⁶⁹ Vgl. Arbeitsbericht Anstalt IV 1924 und Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.345, zur mangelnden Qualität der Baracke(n): Sascha Pforten, Hahnöfersand (1991), S.46 u. Karl Lerbs, Hahnöfersand, in: Arbeit und Wohlfahrt, 1 (1922), S.137.

¹⁷⁰ Vgl. Antrag auf Errichtung eines Wachgebäudes für das Wachkommando auf der Elbinsel Hahnöfersand, 1.2.1924; Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft 1924, S.41.

¹⁷¹ Eigene Auszählung und Berechnung, Basis: Strafanstalt IV, Liste der Gefangenen, 26.8.1922; StAHbg, 242-1 II, Abl.8, B1/5, UA 2.4.

¹⁷² Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1925, S.349.

die industrielle Welt als Herd der Verwahrlosung wahrnahm, dem setzte sie eine an vorindustriellen Leitbildern orientierte Erziehung entgegen, welche sich dann aber in der modernen Lebenswelt zu bewähren hatte.¹⁷³ Das gilt auch für das agrarromantische Erziehungsideal auf Hahnöfersand. Neben dem heilenden Rückführen großstädtischer Jugend zur ‘Scholle’ trat später auch die Ausbildung in modernen Werkstätten (1927: Schmiederei, Tischlerei, Schuhmacherei, Buchbinderei, Schneiderei) durch Beamte mit Meisterprüfung, für welche die Gefängnisverwaltung gerne auch Gesellenprüfungen abgenommen hätte, was allerdings weitgehend am Unwillen der Handwerkskammer scheiterte.¹⁷⁴

Das Jugendgefängnis Hahnöfersand leitete ein Großteil der Weimarer Zeit Oberinspektor (später Amtmann) Georg Beck. Im schleswig-holsteinischen Landkreis Norderdithmarschen 1873 als Sohn eines Landarbeiters geboren, besuchte er ein Lehrerseminar, musste jedoch schweren Herzens, wie er in seinem Lebenslauf schrieb, den Lehrerberuf aufgeben, da von „nur allzu häufigen Halsleiden befallen“. Er arbeitete daraufhin in der Kirchspiel-schreiberei, wo es aber nicht genug Arbeit für ihn gab, sodass er sich 1894 als Hilfsschreiber beim Hamburger Gerichtsvollzieheramt bewarb, um, wie er in seiner Bewerbung schreibt, endlich „meine Pflicht zu erfüllen“. ¹⁷⁵ Er wurde angenommen. Im Gerichtsvollzieheramt stieg er bald von seinem ursprünglichen Posten mit täglicher Kündigung auf, bekam 1899 seine planmäßige Anstellung als Kanzlist, stieg 1901 zum Pfändungsbeamten auf, drei Jahre später zum Hilfsgerichtsvollzieher, 1907 zum Gerichtsvollzieher.¹⁷⁶ Von April 1916 bis November 1918 nahm er am Krieg teil, verfasste später einige Kriegsgedichte¹⁷⁷. Im September 1920 bat er seinen, inzwischen zum Direktor der Hamburgischen Strafanstalten ernannten Kollegen Christian Koch, in die Verwaltung der Fuhlsbütteler Anstalten übernommen zu werden.¹⁷⁸ Zusammen mit anderen Beamten dieser Behörde wechselte Beck Anfang Oktober in den Gefängnisdienst über. Das Vertrauensverhältnis zwischen Christian Koch und Georg Beck scheint besonders eng gewesen zu sein, zudem verband sie ein ähnlicher biographischer Hintergrund. Beide waren auf dem ‘platten Land’ Schleswig-Holsteins aufgewachsen, vollzogen ihren beruflichen und sozialen Aufstieg in der Gerichtsvollzieherbehörde, avancierten im selben Jahr zu Gerichtsvollziehern. Beck war Mitglied der Deutschen Demokratischen Partei bzw. der Deutschen Staatspartei.¹⁷⁹ Anfang Mai 1933 wurde er von den neuen Machthabern als Leiter Hahnöfersands

¹⁷³ Marcus Gräser, *Der blockierte Wohlfahrtsstaat* (1995), S.216.

¹⁷⁴ Vgl. zu den Werkstätten: Beantwortung eines Fragebogens der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Mai 1927; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 a 12 vol. 1, UA 1b, Anl.1 zu Bl.1. Erst um 1930 herum gab die Direktion in ihrer Stellungnahme zu den Plänen das Arbeitswesen reichsweit anzugleichen, an, dass es nach langwierigen Verhandlungen gelungen sei, dass die Gewerbekammer grundsätzlich bereit sei, nach Einzelfallprüfung Gefangene zur Gesellenprüfung zuzulassen. Ein jugendlicher Gefangener habe seine Tischlergesellenprüfung mit Erfolg bestanden; o.D, StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a Band 2, UA 27.

¹⁷⁵ Lebenslauf zur Bewerbung als Hilfsschreiber am Gerichtsvollzieheramt; StAHbg 242-7, 135 (PA Beck).

¹⁷⁶ Lebensdaten: Personalbogen; ebd.

¹⁷⁷ Becks Bitte um Aufhebung der Beurlaubung an Präses LJV, 12.5.1933; ebd.

¹⁷⁸ Beck an Koch, 13.9.1920; ebd.

¹⁷⁹ Military Government of Germany, Fragebogen, o.D.; ebd.

beurlaubt, Ende Juni 1933 dann, zusammen mit Christian Koch, aufgrund § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem Staatsdienst entlassen. Nach dem Ende des 'Dritten Reiches' kämpfte er erfolglos um seine Wiedereinstellung in den Staatsdienst und um Nachzahlung des ihm durch die Zwangspensionierung aus politischen Gründen entgangenen Gehaltsunterschiedes.¹⁸⁰ Von kräftigem Körperbau verkörperte er die soldatischen Tugenden von Pflichterfüllung und Selbstdisziplin, seinen Maßstab für die Erziehung bezog er aus seiner Militärzeit. Bezeichnend ist, was drei Tage vor seiner Zwangsbeurlaubung passierte: „Wie morgens immer turnte ich am Freitag, dem 5. Mai 1933, einer Gefangenenriege vor.“ Er und acht Gefangene turnten am Pferd. Dabei rutschte er aus, schlug mit der Körperseite auf, woraufhin sich durch eine Quetschung und einen Bluterguß am rechten Oberschenkel sofort ein heftiger Schmerz einstellte. „Weil ich glaubte, dass sich der Schmerz schnell legen würde, und ich vor den Leuten nicht schlapp erscheinen wollte, turnte ich 20 Minuten weiter. Infolge anhaltender Schmerzen und sich weiter verstärkender Schmerzen konnte ich nur noch unter großer Anstrengung gehen.“¹⁸¹

2. Konflikt um die Sozialpädagogen Bondy und Herrmann

Berühmtheit erlangte das Jugendgefängnis indes durch das Wirken von Walter Herrmann und Curt Bondy, die aus der bürgerlichen Jugendbewegung, genauer: der freideutschen Jugend, kamen¹⁸². Ersterer war ein enger Mitarbeiter des Vorkämpfers einer neuen Erziehung aus dem Geist der Jugendbewegung, Karl Wilker, am Lindenhof gewesen, einem Berliner Fürsorgeerziehungsheim. Die herkömmliche, stark christlich-autoritär geprägte Fürsorgeerziehung krepelten Wilker und seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seit 1917 radikal um: „Die Strafanstalt verwandelte sich in ein Ferienheim, darin sich die Insassen heimisch und glücklich fühlen“, so die *Weltbühne* im Rückblick.¹⁸³ Der Lindenhof sollte den Geist der Jugend, des Menschenbrudertums und eines fast grenzenlosen pädagogischen Optimismus atmen und eine Anklage gegen die Gesellschaft der Alten, einen Kontrapunkt zur vorherrschenden „Prügel- und Anstaltspädagogik“ bilden.¹⁸⁴ Einfühlung, vorbehaltlose Zuwendung, das Leben und die Selbsterziehung in der Gemeinschaft, das Vertrauen zwischen Erziehern und Zöglingen, das Einüben von Selbstverantwortung, etwa durch ein gewähltes 'Jungengericht', welches Disziplinarverstöße ahndete, und eine sinnvolle, dem Vorbild der Jugendbewegung folgende Freizeitgestaltung sollte den immer vorhandenen guten Kern der Zöglinge ausbilden helfen.¹⁸⁵ Anhaltender Widerstand des Großteils des Heimpersonals und der vorgesetzten Behörden bewogen Wilker und seinen Kreis, im Oktober 1920 ihre Arbeit am Lindenhof aufzugeben, woraufhin Walter Herrmann in einem von Berliner Zeitungen veröffentlichten Flugblatt den „Gegensatz zwischen den Alten und

¹⁸⁰ Vgl. ebd.

¹⁸¹ Beck an Lahts, 9.5.1933; ebd.

¹⁸² So Walter Herrmann, *Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand* (1926), S. 21. Zur freideutschen Jugend, die ein weites politisches Spektrum von links bis völkisch umspannte, jungakademisch geprägt war sowie die Autonomie und Selbsterziehung der Jugend proklamierte vgl.: Dietmar Schenk, *Die Freideutsche Jugend* (1991).

¹⁸³ Heinrich Ströbel, *Lindenhof und Baltikum*, *Die Weltbühne* 16 (1920 II), S.508.

¹⁸⁴ Peter Dudek, *Leitbild: Kamerad und Helfer* (1988), S. 46.

¹⁸⁵ Christine Dörner, *Erziehung durch Strafe* (1991), S.91f.

Jungen“ als einem zwischen Materialismus und Idealismus, zwischen verkrustetem Beamtentum im Geist des Achtstundenarbeitstages und dem Aufgehen in der Arbeit mit restlosem Einsatz aller Kräfte, zwischen straffer Zucht im Mißtrauen gegen die Zöglinge und Liebe im unerschütterlichen „Glauben an das Gute, Gesunde und Heile in aller Jugend“ anklagte.¹⁸⁶ 1921/22 studierte Walter Herrmann dann in Hamburg bei Moritz Liepmann und William Stern, wo er Curt Bondy kennenlernte, der gerade bei letzterem an seiner Doktorarbeit über die proletarische Jugendbewegung arbeitete.

Angeregt durch Seminare Moritz Liepmanns ließen sie sich im Oktober 1921 durch Vermittlung ihres Mentors zunächst als Hilfsaufseher ohne Vergütung anstellen, machten auf diese Weise eine Art Praktikum, das sie durch fast alle Hamburger Strafanstalten führte, und übernahmen am 1. November 1921 auf Hahnöfersand die Leitung der circa 30 Personen großen Jugendlichengruppe (14-18 Jahre alt), wobei sie sich im Wochenrythmus ablösten. (W.H., S.11f.) Auf Grund der abgelegenen Insellage arbeiteten und wohnten auch die anderen Beamten jeweils eine Zeit auf der Insel, um dann abgelöst zu werden.

Das Bild seiner Klientel, welches sich Walter Herrmann machte und in seiner Doktorarbeit formulierte, unterschied sich deutlich vom herrschenden kriminalätiologischen Paradigma, welches die Ursachen in der Kombination von Anlage und Umwelt erblickte. Das „Wesen des Unsozialen“, so Herrmann, sei nicht bloß die „Summe von A (Anlage) + M (Milieu)“, es handele sich dabei vielmehr um „ein ganz Neues“, vielleicht eine durchaus „harmonische Persönlichkeit“, deren Lebensäußerungen, auch wenn sie vom Wertmaßstab, mit dem solch ein Mensch zu messen sei, abweichen, sehr wohl in der Totalität ihres Seins verankert sein können. Die „Schwingungen seines Lebensrythmus“ seien andere als die der herrschenden Kultur, sodass es die Aufgabe der Erziehung im Gefängnis sei, die jugendlichen Delinquenten mit ihrer Haltlosigkeit, Unselbstständigkeit und ihrem Minderwertigkeitsgefühl, versteckt unter dem Flegelhaften und Sichüberlegenfühlen, das sie zur Schau tragen, aus ihrem bisherigen Rhythmus langsam und vorsichtig herauszulösen, um sie in den großen, allgemeinen Lebensrythmus einzuschalten. (W.H., S.76ff. u. 22) Die Erziehungsziele waren Selbstdisziplinierung, das freiwillige Sicheinfügen in eine höhere Ordnung (W.H., S.58), Selbstverantwortung, die Fähigkeit die eigene Zukunft bewusst „und in gutem Sinne“ zu gestalten (W.H., S.24), Freude an der Arbeit, die Anerkennung der sozialen Arbeitspflicht, also „ein Empfinden dafür, daß man der Arbeit wegen da ist und die Freizeit der Erholung dienen soll, nicht aber umgekehrt, daß die Freizeit die Hauptsache ist und die Arbeit schließlich in den Kauf genommen werden muß“ (W.H., S.27). Vor dem Hintergrund eines unkonventionellen Bildes vom Kriminellen, vertraten die beiden jugendbewegten Neuerer ein im Kern bürgerliches Programm, gerade auch was die Arbeitsmoral betraf, welches sie nach dem Vorbild des Lindenhofes (W.H., S.21) in der vertrauensvollen Erziehungsgemeinschaft umzusetzen trachteten, die sie mit den Gefangenen als ihre Führer und Freunde (W.H., S.21) zu bilden suchten. Bondy und Hermann versuchten in ihrer Jugendlichengruppe eine pädagogische Atmosphäre zu schaffen, ein Schlüsselbegriff der von der Jugendbewegung beeinflussten Sozialpädagogik. Sie verlangten Disziplin

¹⁸⁶ Zit. nach: Peter Dudek, Leitbild: Kamerad und Helfer (1988), S.47.

und Gehorsam gegenüber ihren Anweisungen, aber sie begründeten und erklärten ihre Maßnahmen und Anordnungen, setzten sich mit den Jugendlichen an einen Tisch und verhandelten strittige Fragen, da „Kadavergehorsam“ gerade nicht ihr Ziel sei (W.H., S.58, 74, 43). Vielmehr ging es darum, bei den Jugendlichen das „Vertrauen zum Führer“ zu wecken (W.H., S.24) und zwischen Erzieher und Zögling eine ganz persönliche Bindung von Mensch zu Mensch aufzubauen (C.B., S.31), sodass Bondy und Herrmann zeitweise zusammen mit den Gefangenen arbeiteten, um die Erfüllbarkeit des Pensums zu prüfen, und Herrmann, ein starker Raucher, verzichtete monatelang auf dies Laster, um ein gutes Vorbild zu sein¹⁸⁷. Sie führten eine rudimentäre Selbstverwaltung der Gefangenen ein, ein von allen gewählter „Innenring“, etwa ein Drittel der Gesamtgruppe, sollte den Gedanken der Gemeinschaft, Selbsttätigkeit und gegenseitigen Hilfe sowie die selbst erstellte Saalordnung durchsetzen. Weitere Erziehungsmittel waren ein ganzheitlicher Schulunterricht im Sinne der damaligen Reformpädagogik, das Singen vor allem von Volksliedern als Fördern der „Anpassungs- und Einordnungsfähigkeit“, aber auch als „Erziehung zur Freude (W.H., S.40), turnerische Freiübungen mit anschließendem Marschieren, damit die Gefangenen „die gute Seite des Militärischen kennenlernen“ (W.H., S.43), das Fördern der Mitarbeit am Erziehungsziel, einschließlich der von Mitgefangenen vorgebrachten Bitte, einem ‘Kameraden’ zu ‘helfen’, der Fluchtgedanken hegt oder zuviel onaniert (W.H., S.65). Schon geringe Unordnung und kleine Disziplinwidrigkeiten gaben Anlaß zu Tadel und Strafe. (W.H., S.60) Strafe galt beiden als ein wertvoller Erziehungsfaktor. An diesem Punkt auf der Linie des überkommenen wilhelminischen Strafmodells liegend, bestand ihre Bedeutung für sie in der Abschreckung und in der Beugung unter einen höheren Willen (W.H., S.60) bzw. darin, dem jungen Menschen zu lehren, „das Vorhandensein und die Unerbittlichkeit über ihm stehender Mächte“ anzuerkennen (C.B., S.5).

Die beiden Neuerer brachen ihr Experiment ab und verließen im Dezember 1923 den Hamburger Gefängnisdienst. Sie widmeten sich dann in Thüringen als Leiter einer Fürsorgeerziehungsanstalt (Herrmann) bzw. Leiter eines Jugendgefängnisses (Bondy) weiter der Erziehung delinquenten Jugendlicher. Laut Liepmann scheiterte ihr bahnbrechendes Projekt, weil es ein „Fremdkörper in einem im übrigen ganz unpädagogisch gestalteten Strafvollzug“ blieb. Die Beamten wären ganz auf äußere Disziplin und auf wirtschaftlich, aber nicht erzieherisch Nutzen bringende Arbeit abgestellt gewesen.¹⁸⁸ Der Konflikt, der zum Weggang der beiden Neuerer aus dem Hamburger Gefängnisdienst führte, Herrmann arbeitete zu dieser Zeit noch als Sozialpädagoge auf Hahnöfersand, Bondy in der für Sozialmachung zuständigen Abteilung H der zentralen Gefängnisverwaltung, war vielschichtiger und eskalierte anlässlich einer massiven Mißhandlung von Gefangenen durch Aufsichtsbeamte. In dem komplexen Handlungs- und Interaktionsfeld Gefängnis wiesen die Querelen mehrere Dimensionen auf: Jung stand gegen alt, akademische Vorbildung gegen nichtakademische Praxis, der Primat der Erziehung gegen den von Sicherheit und Disziplin, das seelenvolle Arbeiten von Mensch zu Mensch gegen den reibungslosen Betriebsablauf eines

¹⁸⁷ Christine Dörner, Erziehung durch Strafe (1991), S.93, Fußnote 52.

¹⁸⁸ Vorwort von Moritz Liepmann zu Walter Herrmann, Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand (1926), S.XI-XVI, hier: S.XIIf.

bürokratischen Apparates, aber auch die plattdeutsche Umgangssprache der ‘alten Beamten’, die auch die Jugendlichen benutzten, gegen das Hochdeutsch der beiden Erzieher. An einigen Punkten zeigt sich so ein Konfliktmuster, das eigentlich als typisch für das Verhältnis zwischen den vielfach aus der bürgerlichen Frauenbewegung stammenden, häufig akademisch vorgebildeten und sich in der Weimarer Zeit gerade professionalisierenden weiblichen Angehörigen sozialer Dienste und der männlich dominierten Wohlfahrtsbürokratie angesehen wird. Der ganzheitliche Ansatz der Fürsorgerinnen, ihr Streben mit aller notwendigen Strenge menschlich zu helfen, ihr von hohen Idealen getragenes Engagement brachte sie in einen permanenten, vielfach beklagten Gegensatz zu dem Schematismus, der Massenabfertigung und Kälte des staatlichen Apparates der Wohlfahrtspflege. Jene Jugendbewegten, die sich als Männer mit überaus kämpferischen, an Kameradschaft und Führertum orientierten Männlichkeitsidealen auf dem Feld sozialer Hilfe bewegten, gerieten in eine ähnliche Situation, nur dass diese nicht entlang einer vermeintlichen Geschlechterdifferenz oder, in gegenwärtiger Anschauung, ihrer Konstruktion, sondern als Generationskonflikt codiert wurde und wird.¹⁸⁹ Hinzu kamen persönliche Kränkungen, mangelnder Erfolg der Erziehung und vor allem ein Kampf um Macht.

Als Walter Herrmann 1923 seine Dissertation veröffentlichte, fühlte sich Oberinspektor Beck gekränkt, der auch nach den Worten von Herrmann und Bondy ihr im Juli 1922 abgeschlossene Erziehungsexperiment mit der Jugendlichengruppe immer unterstützt hatte. Nach seiner Ansicht, und die Gefängnisdirektion schien sie zu teilen, waren allein die Verdienste der beiden Sozialpädagogen, nicht aber die des Hamburger Strafvollzuges und vor allem jener der übrigen Beamten Hahnöfersands herausgestellt worden. Herrmann entschuldigte sich zwar schriftlich für dieses Versäumnis bei Oberinspektor Beck und strich in diesem Schreiben in etwas schmeichlerischem Ton dessen Verdienste heraus, dennoch blieb anscheinend eine schmerzende Narbe zurück.¹⁹⁰ Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der früheren Tage wollte sich nun wohl nicht mehr einstellen. Auch die Beziehung zu den anderen Beamten war offensichtlich gestört. Nachdem der Konflikt eskaliert war, warfen sie den „jungen Herren“, außer Herrmann und Bondy noch einige Werkstudenten, vor, dass sie die bewährten Beamten zu verdrängen suchten und dass sie in ihrem jugendlichen und von den Erfahrungen des Praktikers ungetrübten Überschwang die Belange von Sicherheit und Disziplin sträflich vernachlässigten, weil sie Gefangene auf der nicht durch Mauer oder Zaun umgebenen Insel unbeaufsichtigt gelassen hätten, ihnen Bücher und Schnitzmesser über Nacht belassen hätten, was sie als Sicherheitsrisiko ansahen, und sich, ohne durchzugreifen, auf der Nase herumtanzen ließen. Die Studenten würden des Weiteren die

¹⁸⁹ Vgl. zur weiblichen Sozialarbeit z.B.: Maike Eggemann, Sabine Hering (Hg.), Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit (1999) (mit Quellenausügen), Young-Sun Hong, Welfare, Modernity and the Weimar State (1998), S.8, 39 u. v.a.141ff., die von einem „genderes conflict between bureaucracy and personal help“ spricht. Zu Versuchen, die männliche, jugendbewegte Sozialarbeit in Analogie u. Abgrenzung zur weiblichen mit ihrem Etikett der Mütterlichkeit als Ritterlichkeit, Väterlichkeit oder Brüderlichkeit zu definieren vgl. Peter Dudek: Leitbild: Kamerad und Helfer (1988), S.133ff.

¹⁹⁰ Vgl. Walter Herrmann an Oberinspektor Beck, 5.7.1923; StAHbg, 242-1 I, Abl.8, H 1/5.

Beamten belauschen und alles Besprochene Bondy und Herrmann hinterbringen, wobei es durch mangelnde Beherrschung des Plattdeutschen zu Mißverständnissen käme.¹⁹¹

Die Sozialpädagogen ihrerseits sahen sich durch die reaktionäre Haltung eines Gros der Beamten und durch die Distanzierung von Oberinspektor Beck in ihrer pädagogischen Arbeit behindert, der Ton der meisten Wachtmeister gegenüber den Gefangenen sei „durchaus der des ‘alten’ Aufsehers“, die Gefangenen würden gegen sie aufgebracht werden, das Gegeneinander der Strömungen würde die Schaffung einer einheitlichen pädagogischen Atmosphäre verhindern. Eine solche war aber nach Sicht der Sozialpädagogik die *conditio sine qua non* erfolgreicher Arbeit. Darauf sei, wie Bondy mehrfach Koch berichtete, der mangelnde Erfolg der bisherigen Erziehungsarbeit zurückzuführen, ablesbar an den vielen Rückfällen der letzten Zeit.¹⁹² Wie in der Literatur wiederholt betont vermieden es jugendbewegte Sozialpädagogen, Mißerfolge auf den Charakter, die ‘Unerziehbarkeit’ ihrer Klientel zurückzuführen, wie es in der traditionellen Zwangserziehung gang und gebe war. In den ‘alten’, ‘reaktionären’ Beamten hatten sie, ebenso wie ihr Mentor Moritz Liepmann, ein alternatives Erklärungsmuster gefunden, dass sie sowohl gegen allzu selbstkritische Reflexionen als auch gegen einen Verlust ihres überschwänglichen pädagogischen Optimismus, ihres glühenden Glaubens an die Kraft des Guten in aller Jugend, immunisierte.

Ein typischer Alltagskonflikt war das folgende Ereignis: Walter Herrmann wollte gerade Unterricht abhalten, als der Auftrag erging, die Jugendlichen sollten Rüben pflanzen, der Sozialpädagoge verhinderte dies, da er seinen Unterricht als dringlicher ansah, während die Anstaltsleitung, so eine Resolution von Beamten, „die rechtzeitige Bestellung der Felder“ als notwendiger ansah „als Pädagogik“.¹⁹³ Laut einem Vortrag von Moritz Liepmann, den ein im Publikum sitzender Gefängnisbeamter der Insel mitschrieb, war solche angeblich unaufschiebbare Arbeit nur vorgeschützt, der ohnehin nur auf einzelne Unterrichtsstunden beschränkten Pädagogik sei auf diese Weise „der Lebensnerv zerschnitten“ worden.¹⁹⁴ Hermann und, wohl als treibende, zumindest schreibende Kraft, Bondy zogen aus dem fortwährenden Kompetenzgerangel und den sonstigen Konflikten die Konsequenz, Direktor Koch die Pistole vor die Brust zu setzen: Entweder einer von ihnen bekommt die Leitung Hahnöfersands übertragen bzw. wird als pädagogischer Leiter eingesetzt, der auch das entscheidende Wort bei der Beamtenauswahl haben sollte, während Beck als wirtschaftlicher und technischer Leiter fungierte, oder die beiden Sozialpädagogen würden kündigen, womit der weit über Hamburg hinaus verbreitete Ruhm des Hahnöfersander Erziehungsprojektes beendet sei.¹⁹⁵ Oberinspektor Beck kam dieser Angriff auf seine Position zu Ohren und forderte seinerseits, Herrmann von der Insel abziehen.¹⁹⁶ Direktor Koch stand also vor einem Dilemma: Einerseits verband ihn ein enges Vertrauensverhältnis mit seinem

¹⁹¹ Resolution der Beamten der Anstalt IV welche der Direktion am 23.10.1923 überreicht wurde; StAHbg, 242-1 I, Abl.8, H 1/5.

¹⁹² Bondy an Koch, 8.10.1923, 22.10.1923 (dort das Zitat), 2.11.1923; ebd.

¹⁹³ Resolution der Beamten der Anstalt IV welche der Direktion am 23.10.1923 überreicht wurde; ebd.

¹⁹⁴ Bericht über den Vortrag des Herrn Professor Dr. Liepmann am 29.2.1924 in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft; ebd.

¹⁹⁵ Bondy an Koch, 8.10.1923, 22.10.1923, 2.11.1923; ebd.

¹⁹⁶ Beck an Koch, 10.10.1923; ebd.

alten Gerichtsvollzieherkollegen und Parteifreund Beck, andererseits war die Tätigkeit der Sozialpädagogen ein öffentlichkeitswirksamer Ausweis für Erfolg und Fortschrittlichkeit des Hamburger Erziehungsstrafvollzuges. Er versuchte erfolglos sowohl Beck als Leiter als auch die beiden Sozialpädagogen zu halten, Ende Oktober 1923 erklärte Bondy für beide ihren endgültigen Rückzug, was Koch nach einigem Zögern akzeptieren musste. Zwei Wochen zuvor hatten die Zwistigkeiten einen sehr ernsten Anlaß gefunden, sich endgültig zu eskalieren.

Am 10. Oktober 1923 versuchten Gefangene durch ein über einem Schrank in die Decke gesägtes Loch aus einem der Gemeinschaftssäle auszubrechen. Oberinspektor Beck war gerade nicht anwesend, ein Oberwachtmeister meldete ihm später, dass er den Einsatz des Gummiknüppels angeordnet habe, „zur Abwehr von Angriffen und weil Widerstand gebrochen werden musste“. Während Beck feststellte, dies sei zur Verhinderung einer Massenmeuterei gerechtfertigt gewesen, sodass keine willkürliche Mißhandlung vorliege, meldete ein Aufseher, der dabei gewesen war und dem Kreis um Herrmann und Bondy angehörte, die Gefangenen seien massiv mißhandelt worden. Da ein Aufseher und nicht bloß Gefangene dies anzeigte, nahmen die leitenden Stellen die Vorwürfe ernst.¹⁹⁷

Der übliche Verlauf, wenn ein Gefangener eine solche Mißhandlung oder andere willkürliche Behandlung meldete, sah in etwa so aus: Der Beamte (oder unisono die Beamten) stritten die Vorwürfe ab. Die Aussagen beider Seiten kamen zu Protokoll, Aussagen weiterer Gefangener galten nicht viel, die Beamten erklärten sich vielmehr bereit, ihre Aussagen auf ihren Diensteid zu nehmen, womit die Angelegenheit faktisch entschieden und ad acta gelegt war. Der Zuchthausgefangene und Kalfaktor Oskar D. in einer Beschwerde: „Zurückkommend auf Zeugen, die keine Gefangenen sein dürfen, bleibt mir nichts anderes übrig, als Zeugen aus dem Bilderbuch herauszuschneiden, und ich muß das Ganze als Ironie auffassen, da ich doch gänzlich machtlos bin“.¹⁹⁸ Mißhandlungen, meist das Prügeln mit dem Gummiknüppel, scheint, auch wenn die Ermittlungen in aller Regel versandeten und letzte Gewißheit darüber nicht mehr herzustellen ist, nahezu regelhaft nach Meutereien oder kollektiven Fluchtversuchen vorgekommen zu sein.¹⁹⁹ Dieser ‘Brauch’ kann in zwei Richtungen gedeutet werden: erstens als kollektive Bestrafung, da den Aufsehern die offiziellen Strafen für solches Verhalten offenkundig als nicht ausreichend erschienen. Zweitens: In einem Klima, welches nicht zuletzt durch Gewalt, Mißtrauen und Angst beherrscht war, teilten Wärter und (männliche) Gefangene ein im Kern gemeinsames Konzept hegemonialer Männlichkeit. Diese Identität ließ es im entsprechenden Selbstbild und Verhaltenskodex nicht zu, die mit diesem Klima einhergehenden Gefühle sich zuzugestehen oder sie gar reflektierend zu verarbeiten. Statt dessen suchten beide Seiten ihre männliche Identität zu stützen, indem sie sich der je anderen Seite gegenüber als überlegen bewiesen. In

¹⁹⁷ Beck an Koch, 13.10.1923, Bericht des Aufsehers D., 11.10.1923; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2, UA betr. Ausbruchversuch in H.-Sand, 10.10.1923

¹⁹⁸ Beschwerde des Zuchthausgefangenen Oskar D. bei der SKJV, 21.5.1922; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 12, UA o. Nr.

¹⁹⁹ Vgl. z.B. die Beschwerden des Strafgefangenen Wilhelm Friedrich W. bei der SKJV, 19.12.24, des Strafgefangenen Wilhelm K. u.a. über Mißhandlungen nach Meutereien und die darauf folgenden Ermittlungen; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol. 13, UA 33 und vol. 15, UA 19.

dieser ohnehin schon prekären Grundsituation negierte eine kollektive Widersetzlichkeit oder Meuterei den Hegemonieanspruch der Wärter, ließ sie machtlos werden. Der Anspruch auf Autorität gehörte konstitutionell zum Berufsbild und zur Aufgabenbeschreibung für das Wachpersonal und erfüllte eine wesentliche Funktion für die 'totale Institution'. Die Hegemonie war eben nicht nur in das explizite und implizite Programm des Strafvollzugs eingeschrieben, sondern auch in der männlichen Identität des Personals verankert. Ein Gewaltausbruch der Gefangenen war für das Wachpersonal eine existentielle Verunsicherung, zumal die Gefangenen dabei oft äußerst brutal vorgingen, wiederholt Beamte schwer verletzten. In diesen Gewaltakten entlud sich eine affektiv zusammengeballte Kompensation für die mit der Einsperrung verbundene Deprivation. Die Meuterer versuchten nicht zuletzt im Selbstbild und im Blick der anderen, ihre Männlichkeit durch Aggression zu 'reparieren'. Die Beamten ihrerseits stellten ihre durch das reale, drohende oder bloß vorgestellte Opferwerden bedrohte, wehrhafte Männlichkeitskonzeption durch Prügelattacken auf die Gefangenen wieder her, auch und gerade nachdem sie bereits überwältigt waren.

Diesmal war ein Beamter Zeuge gewesen und so schickte die Justizverwaltung einen ihrer Beamten auf die Gefangeneninsel, um Vernehmungen durchzuführen. Bei allen Schwierigkeiten, die Ereignisse aus den Aussagen von Gefangenen und der Beamten, die dem Vernehmer offensichtlich vorher abgestimmte, weil nahezu gleichlautende, der Beckschen Rechtfertigung folgende Versionen der Ereignisse unterbreiteten, zu rekonstruieren, schält sich aus den Vernehmungen folgendes heraus: Die Gefangenen waren gerade dabei, über den etwa zwei Meter hohen Schrank durch das Loch in der Decke zu entkommen, als die Beamten sie überraschten, die von einem Mitgefangenen einen Tipp erhalten hatten. Der Aufforderung herunterzukommen folgten sie nicht sogleich, sodass Beamte Gefangene vom Schrank herunterstießen und sie auf dem Boden, obwohl sie keinen Widerstand mehr leisteten, „mit voller Wucht“ weiterschlugen.²⁰⁰

Der Direktor relativierte in seiner Bewertung die Ermittlungsergebnisse gegenüber der Justizverwaltung: Er betonte die Gefährlichkeit und Ungefügigkeit der in diesem Saal versammelten Gefangenen, er äußerte Verständnis, dass die nach 20 Stunden Dienst überanstrengten und ermüdeten Beamten sich des Gummiknüppels mehr bedient hätten, als wie sie es ohne Übermüdung getan hätten und verteidigte sie gegen den in der Luft hängenden Verdacht, sie hätten „mit Vorbedacht eine Durchprügelung (Mißhandlung) der Gefangenen vorgenommen“. Demgemäß plädierte er dafür, keine Strafverfolgung einzuleiten, sondern lediglich die beteiligten Beamten zu versetzen und eine Verwarnung oder einen Verweis zu erteilen. Die Justizverwaltung schloß sich an, verzichtete auf Anzeige, wies Koch an, die Beteiligten zu versetzen und behielt sich vor, auch Beck zu versetzen. Die Beamten mussten tatsächlich die Insel verlassen, kehrten allerdings größtenteils nach einiger Zeit zurück.²⁰¹

Herrmann, Bondy und Liepmann, der ja Mitglied der 'Deputation' war, sahen in der Mißhandlung den auf die Spitze getriebenen Ausdruck dessen, was sie als den reaktionären, er-

²⁰⁰ Das Material findet sich ebd.

²⁰¹ Vgl. Koch an Vorstand JV, 27.10.1923; Bürovermerke der JV, Vorstand JV an Koch, 14.12.1923, Koch an Vorstand JV, 12.1.1924; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol. 2, UA betr. Ausbruchversuch.

ziehungswidrigen Geist der Beamtenschaft angeklagt hatten. Nachdem Koch in der ‘Deputation’ den „jugendlichen Eifer“ der beiden Erzieher kritisiert hatte, die über die Pädagogik die Gebote der Sicherheit, der Autorität und des Arbeitsbetriebes vernachlässigt hätten, forderte Liepmann die Ablösung Becks als Leiter und, gemäß den Forderungen seiner inzwischen auf ihren Wunsch entlassenen Schüler, das Einsetzen eines pädagogischen Leiters, warf Koch mangelndes Verständnis für den modernen Strafvollzug und sein zu schwaches Vorgehen gegen die prügelnden Beamten vor und kündigte schließlich an, die Öffentlichkeit von den Vorgängen zu unterrichten, was bei den Vertretern der Justizverwaltung auf wenig Gegenliebe stieß, da dies den Gepflogenheiten des Gremiums und der Würde eines Hamburger Professors widerspreche.²⁰² Bald darauf kritisierte er die unzureichenden Ermittlungen, benannte als Ursache der Mißhandlungen, es sei bisher nicht gelungen, in den Beamten ein wirkliches Verständnis für Grundgedanken und Praxis des modernen Strafvollzugs zu erwecken. Das Gros der ‘Deputation’ schloß sich dieser Sicht an. Opposition kam vor allem von Ferdinand Kalweit, der ausführte, Herrmann und Bondy hätten, wie er selbst beobachtet habe, „durch die arrogante Art und Weise ihres Auftretens“ den Konflikt heraufbeschworen, und er äußerte den Verdacht, es handle sich letztlich darum, bestimmte Posten für Akademiker zu reservieren, was er als „reaktionär“ kritisierte.²⁰³

Wie dem auch sei, die Tätigkeit von Herrmann und Bondy war jedenfalls beendet, Moritz Liepmann kritisierte in Vorträgen die Verhältnisse auf Hahnöfersand und das mangelnde Verständnis des Direktors für den modernen Strafvollzug, das Verhältnis zwischen beiden war zerrüttet, und mit der Tagung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV), deren Teilnehmer auch Hahnöfersand besuchten, drohte dem Ruf des Hamburger Erziehungsstrafvollzuges noch schwerer Schaden.

3. Ein Skandal im Fachdiskurs

Nachdem die IKV 1905 in Hamburg zum ersten Mal auf deutschen Boden getagt hatte, wobei allerdings viele ausländische Gäste wegblieben, da eine französische Zeitung über die Cholera-Gefahr in Deutschland und besonders in Hamburg berichtet hatte, tagte diese *pressure group* für ein ‘modernes’ Strafen Pfingsten 1924 erneut in der Hansestadt.²⁰⁴ Die internationale Zusammenarbeit war allerdings im Ersten Weltkrieg zerbrochen, sodass seitdem nur noch die deutsche Landesgruppe zusammenkam. Die in der Hamburgischen Universität vom 11. bis 14. Juni 1924 abgehaltene Tagung versammelte 349 deutsche und wenige internationale Gäste aus den Niederlanden, aus Dänemark und Österreich. In der Weimarer Zeit gehörten die Teilnehmer vielfach zu den Funktionseliten des Kriminaljustizsystems und waren inzwischen nicht mehr so eindeutig auf den Geist des Vorkämpfers Franz von Liszt eingeschworen, da nun Reichs- und Landesregierungen Vertreter in großer Zahl entsandten, die nicht unbedingt auf Grund ihrer Reformfreudigkeit ausgewählt worden waren²⁰⁵. „Sie wurde“, klagte Radbruch 1925, „selbst offiziös, wurde immer vor-

²⁰² Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 11.12.1923; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 18.

²⁰³ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 22.1.1924; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 19.

²⁰⁴ Vgl. Elisabeth Bellmann, Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1994), S.79 u. 158f.

²⁰⁵ Gustav Aschaffenburg, Hahnöfersand (1924), S.349

sichtiger“.²⁰⁶ In Zusammenarbeit mit der Staatlichen Pressestelle bereitete die Tagung der Hamburger Ortsausschuß der Organisation vor. Den Ehrenvorsitz hatte Bürgermeister Petersen inne, Vorsitzender war Hamburgs Justizsenator Nöldeke, stellvertretender Vorsitzender Moritz Liepman, der auch dem Vorstand der deutschen Landesgruppe angehörte. Auf dem Programm standen u.a Vorträge und Diskussionen über die Grundsätze von 1923, der neuen Ländervereinbarung über den Strafvollzug und die ‘Lex Emminger’, welche aus Ersparnisgründen die Schwurgerichte faktisch abgeschafft hatte.²⁰⁷ Ein reichhaltiges Besichtigungsprogramm ergänzte die Vorträge und Debatten: Fuhlsbütteler Strafanstalten, die festen Häuser für gemeingefährliche Geistesranke in der Psychiatrie Langenhorn, das Kriminalmuseum, also die Lehrmittelsammlung der Hamburger Polizei, „ja selbst die Asyle und Kaschemmen wurden von den Kriminalisten zu Studienzwecken aufgesucht“; die wichtigste dieser Nebenveranstaltungen war jedoch die auf Sonnabend gelegte, gemeinsame Besichtigung des Hafens und anschließend der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand.²⁰⁸ Sie geriet allerdings zu einem Fiasko für den Stolz Hamburgs auf seinen ‘modernen’ Strafvollzug. In der Berichterstattung der mitgereisten Journalisten ist davon allerdings nichts zu spüren gewesen, eher humorig und des Lobes voll für das Erziehungswerk auf der „Insel der Gefangenen“ schilderten sie den Ausflug auf den zwei vollbesetzten Dampfern *Blankenese* und *Senator Nöldeke*, dem offiziellen Schiff der Gefängnisverwaltung, versehen mit einem Bild des Senators am Bug. Das lebhafte Getriebe, die hin und her flitzenden Barkassen und Schlepper, die Arbeit der Kräne setzte die auswärtigen Besucher bei der Rundfahrt durch den Hafen in Erstaunen. „Wir Hamburger“ aber, so ein Berichterstatter, schwiegen traurig „und dachten der schönen Zeit vor dem Kriege, wo der Hafen noch ein weit lebendigeres Bild gegeben hatte.“²⁰⁹ Auf der Insel angekommen begrüßten nicht nur weiße Möwen, eine melancholisch brüllende Kuh und ein lustig wieherndes Pferd die Gäste, so das *Hamburger 8 Uhr Abendblatt*, sondern auch die Gefangenen, indem sie nach Kommando und Vorbild eines Turnlehrers exerzierten - Turnübungen, die, so die liberale *Vossische Zeitung*, „durch Genauigkeit und Straffheit einen sehr günstigen Eindruck machten“.²¹⁰ Anschließend besichtigte man die Anlagen, darunter die Werkstätten und die Turnhalle, und zum Schluss breitete der Direktor eine Utopie vom idealen Gefängnisbau aus, die einem Foucault’schen Alptraum entsprungen sein könnte: Die Zellen mit ihren Glastüren werden von einem Mittelraum beobachtet, sobald ein Gefangener nachts sein Lager verläßt, wird die Zelle hell, sodass ein Ausbruch nahezu unmöglich wird.²¹¹

So weit so gut. Kurz nach der Besichtigung veröffentlichte eine Zentralfigur des kriminologisch-psychiatrischen Diskurses, Gustav Aschaffenburg, in der nicht minder gewichtigen

²⁰⁶ Gustav Radbruch, *Die IKV in Karlsruhe* (1994), S.53.

²⁰⁷ *Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung*, Bd.4 (1924). Auch die *Hamburger Nachrichten* druckten die Referate ab; vgl. die Artikel in: StAHbg, ZAS 455.

²⁰⁸ *Hamburgischer Correspondent*, 15.6.1924; StAHbg 135-1 I-IV 6009.

²⁰⁹ *Hamburger Nachrichten*, 17.6.1924 M.A.

²¹⁰ *Hamburger 8 Uhr Abendblatt*, *Vossische Zeitung*, beide: 16.6.1924, vgl. auch *Hamburger Nachrichten*, 17.6.1924; StAHbg 135-1 I-IV 6009.

²¹¹ *Hamburger Nachrichten*, 17.6.1924.

Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform einen kurzen Bericht über die Besichtigung, der einer Hinrichtung gleichkam. Nach einem längeren, ausdrücklichen Lob für die Arbeit von Walter Herrmann und Curt Bondy bedauerte Aschaffenburg den Weggang der beiden Pioniere, den er mit Liepmanns Worten darauf zurückführte, dass Koch ihre Bestrebungen für „Kinkerlitzchen“ gehalten hätte. Die Werkstätten sahen für die Augen des Psychiaters reichlich unbenutzt aus, die Turnhalle, so erfuhr er von Aufsehern, war erst in der Nacht zuvor fertig geworden, was sich auch an den abfärbenden Wänden zeigte. Tatsächlich muß die Turnhalle recht eilig errichtet worden sein, da ihr Dach bereits Anfang der 30er Jahre Regenwasser durchließ.²¹² Dieser „etwas fatale Eindruck“ wurde allerdings für Aschaffenburg durch die „traurige, erschreckende und bedrückende Wirklichkeit“ weit- aus übertroffen, welche für ihn die nächtliche Unterbringung der Jugendlichen in Gemeinschaftssälen darstellte, wo sogar immer zwei Bettgestelle nebeneinander standen.: „Ich wüßte nicht, wie man die Neigung zu sexuellen Ausschweifungen stärker befördern könnte“. Die Begründungen, die ihm die von ihm angesprochenen Beamten lieferten, darunter der Verweis auf die erforderliche Sparsamkeit, ließ er nicht gelten. Wo das Geld für üppige Schweineställe da sei, hätte sich die Frage stellen müssen, was Vorrang habe, zweckmäßige Unterkünfte für Menschen oder für Tiere? Von allen Seiten seien „mehr oder weniger vernichtende Urteile“ über diese Art des Strafvollzuges gesprochen worden, ein Strafrechtler habe sogar gefragt, ob eine solche Unterbringung nicht die Voraussetzungen des Kuppeleiparagrafen erfüllen würde. Das auf Hahnöfersand Gesehene sei Wasser auf den Mühlen aller, die den modernen Ideen skeptisch gegenüberstünden, dabei biete die Insel an sich ideale Voraussetzungen für wagemutige Erziehungsversuche. Deswegen riet er der Gefängnisverwaltung, das Jugendgefängnis vom übrigen Strafvollzug abzulösen und die Kompetenz eines so erfahrenen Beraters wie Moritz Liepmann zu nutzen.²¹³

Als der Aschaffenburgsche Aufsatz in der ‘Deputation’ zur Debatte stand, rügte Justizsenator Nöldeke, dass Koch dem Verfasser auf seine „Fragen nach geschlechtlichen Ausschweifungen etwas kurz geantwortet“ habe, der Direktor gab daraufhin zu, dass er „etwas unhöflich geantwortet“ habe, was er damit erklärte, dass Professor Aschaffenburg während des Rundganges über die Insel „fortgesetzt kritische Bemerkungen“ gemacht habe, die nur als hämisch zu bezeichnen seien, wodurch er „aufs äußerte gereizt“ gewesen sei. In der selben Sitzung, wo man nach mehreren Fehlschlägen mit Sozialpädagogen über eine Wiedereinstellung Bondys beriet, erklärte Liepmann „Hahnöfersand als Problem sei heute ganz hoffnungslos geworden“. Angesichts eines abscheulichen Proteststurms der Hahnöfersander Beamten gegen die Rückkehr von Bondy gebe er seine Mitwirkung an der Beamtenfortbildung auf und sah, wie schon Aschaffenburg, die Rettung nur in einer Verselbstständigung der Gefangeneninsel, also in ihrem Loslösen aus Kochs Machtbereich. In „erregten Worten“, wie das Protokoll vermerkte, was nur selten vorkam, verwahrte sich Koch gegen die Vorwürfe gegen seine Beamtenschaft und stellte klar, dass er Verselbstständigungspläne für Hahnöfersand als Angriff auf seine Person auffasse, da dies heiße, er sei unfähig,

²¹² Jahresbericht Hahnöfersand 1931; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12.

²¹³ Gustav Aschaffenburg, Hahnöfersand (1924).

seine Aufgaben zu erfüllen. Er setzte sich durch. Der Streit im Gegeneinander des Primats der Erziehung und des Primats der Sicherheit und einer volkswirtschaftlich nützlichen Arbeit lief fort, der Justizsenator verbot bis auf weiteres Besichtigungen der Insel, Oberinspektor Beck wurde für einige Zeit als Leiter des Jugendgefängnisses abgelöst, die Sozialpädagogen bzw. Lehrer und Fürsorger kamen und kündigten wieder, im Jahre 1928 geriet der Vorwurf umfangreicher homosexueller Betätigung der Hahnöfersander Jugendlichen durch das Buch eines ehemaligen Gefangenen, der in drastischen Worten solche Praktiken schilderte, wieder auf die Tagesordnung und zwei Mitglieder der 'Deputation' untersuchten dies gründlich²¹⁴. Im selben Jahr konnte das erste feste Gebäude zur getrennten Unterbringung bei Nacht eingeweiht werden, etwas später ein zweites, in dem verschiedene Vorkehrungen gegen homosexuelle Aktivitäten getroffen wurden. Dazu gehörte die nächtliche Unzugänglichkeit der Toiletten, Blase und Eingeweide zu beherrschen, erklärte der als Leiter auf die Insel zurückgekehrte Beck zu einem Beitrag, Selbstdisziplin zu lernen.²¹⁵

Nach der Übernahme der Leitung der Strafanstalten durch den 'alten Kämpfer' Max Lahts am 8. April 1933 ergänzten SA- und SS-Angehörige die Aufseherschaft, Amtmann Beck hielt ihnen als eine seiner letzten Amtshandlungen einen Vortrag, um sie mit ihren Aufgaben vertraut zu machen. Eine ihrer ersten Amtshandlungen war es, das etwa 80 mal 60 cm große Brustbild des Senators Arnold Nöldeke von dem nach ihm benannten Dampfer der Gefangenanstalten zu entfernen, Schießübungen darauf zu veranstalten und es in Brand zu stecken.²¹⁶

²¹⁴ Es handelt sich um: Conrad Mahnsfeldt, *Drei Jahre Gefängnis* (1928), S.19ff., vom ehemaligen Gefangenen K., der eine dreijährige Strafe auf Hahnöfersand (1923-1926) verbüßte pseudonym verfasst; zur Untersuchung vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol. 3 UA 4.

²¹⁵ Stellungnahme Beck zu einem Artikel der Hamburger Volkszeitung, 20.1.1933; StAHbg, 242-1 II Abl. 5 3/1/13/132 Bd.3: „Natürlich ist es auch, dass dieser Mensch seine Natur eine zeitlang in die Schule nehmen und an gewisse Tageszeiten gewöhnen muss. Auch das ist Erziehung“.

²¹⁶ Bericht des Stellvertreters von Beck und späteren Leiters der Anstalt (bis 1936), o.D. (wohl März 1950); StAHbg, 622-1 Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug 1919-. Zur Geschichte Hahnöfersands nach 1933 vgl. Sascha Pforten, *Hahnöfersand* (1991), S.86-95, wo der Alltag leider kaum behandelt wird.

C AUSBLICK: DAS ENDE DES MODERNEN STRAFVOLLZUGS

Die resozialisierende Reform des Strafens geriet zwar gegen Ende der Republik, als sich Hoffnungslosigkeit und Rufe nach autoritärer Ordnung ausbreiteten, in die Kritik, was ihr zunehmend die Vertrauensbasis entzog. Dennoch scheiterte das Experiment nicht an inneren Widersprüchen oder offenkundiger Erfolglosigkeit, sondern zunächst höhlichten die Sparnotwendigkeiten in der Weltwirtschaftskrise das Projekt eines neuen Strafvollzuges aus, dann schafften die Nationalsozialisten es ab. Die Reform entstand und entfaltete sich insofern als ein echtes Kind der demokratischen Republik und ging mit ihr unter. Das 'moderne' Strafen geriet nicht zu einem Baustein eines, ohnehin unreal bleibenden, konsensualen, legitimatorischen Fundaments der parlamentarischen Republik sondern bildete eher einen kleinen Stein in dem unübersichtlichen Mosaik ihrer Erosion und schließlichen Zerstörung.

I. Weltwirtschaftskrise

Asked people if they knew Hope Road
But they just walkes on ahead.“
Anne Clark¹

Die Weltwirtschaftskrise zeugte nicht allein neue Not breiter Bevölkerungsschichten bis hin zu erneutem Hunger, sondern zerstörte auch in Hamburg die Grundlagen des demokratischen Gemeinwesens.² Die Endphase war politisch durch Radikalisierung, blutige Straßenkämpfe und Saalschlachten, fortschreitende Delegitimierung und Handlungsunfähigkeit der Institutionen der parlamentarischen Republik, das Regieren mit Notverordnungen und dem lauten Ruf nach einer 'autoritären Wende' gekennzeichnet. Demokratie erschien den Menschen zunehmend „als ein von der Wirklichkeit des politischen Lebens und der Härte der politischen Kämpfe eingeholtes und entlarvtes Trugbild.“³

1. Kriminalität, der Ruf nach Ordnung, Delegitimierung

Auch wenn in Hamburg, anders als auf Reichsebene, nicht nach und nach alle Alternativen verschlissen wurden, mit denen die Republik bewahrt und eine nationalsozialistische Regierungsbeteiligung hätte verhindert werden können, sondern die Koalition aus SPD, DDP und DVP an der Macht blieb, so verlor sie doch ihre parlamentarische Basis. Ging sie aus den Bürgerschaftswahlen 1928 noch mit einer satten Mehrheit (61,2%) hervor, so brachte die Wahl von 1931 ihren Verlust. Nur noch 41,3% der Wählerschaft sprachen ihr das Vertrauen aus. Die NSDAP schnellte von 2,2% auf 26,3% empor. Der Senat trat zurück, regierte kommissarisch per Notverordnungsrecht weiter, konnte in den von Christian Koch als Bürgerschaftsabgeordneten initiierten vorgezogenen Bürgerschaftswahlen von 1932 den Anteil der ihn tragenden Parteien zwar auf 44,7% steigern. Allerdings überrundete die NSDAP bei diesem Urnengang die SPD und stellte fortan die stärkste Fraktion. Der Senat regierte weiterhin kommissarisch.⁴

¹ Anne Clark, Hope Road, auf: Anne Clark, Hopeless Cases, 10 Records Ltd. 1987 (CD).

² Grundlegend zur sozioökonomischen, fiskalischen und politischen Situation Hamburgs in der Weltwirtschaftskrise: Ursula Büttner, Hamburg in der Staats- und Wirtschaftskrise (1982); vgl. zum Hunger in einem erfahrungsgeschichtlichen Zugriff Alf Lüdtker, Hunger in der großen Depression (1987).

³ Dirk Blasius, Weimars Ende (2005), S.9.

⁴ Vgl. Henning Timpke, Einleitung (1983), S.22; Ursula Büttner, Das Ende der Weimarer Republik (1998),

Am Beginn der Weimarer Republik hatte ein „anthropologischer Optimismus“ gestanden,⁵ also die Hoffnung, ein neues Kapitel der Menschheitsgeschichte aufzuschlagen. Dem hatte, gerade auch in Hamburg, ein demokratischer Grundkonsens entsprochen, ablesbar an den Wahlergebnissen für demokratische Parteien. Mit dem Ende 1928 beginnenden, dann immer rasanteren Niedergang der Wirtschaft, dem anwachsenden Heer der Arbeitslosen, der politischen Gewalt sowie der offenkundigen Macht- und Hilflosigkeit der demokratisch legitimierten Herrschenden gegenüber diesen Entwicklungen, verbreitete sich ein umfassendes und tief greifendes Gefühl der Hoffnungs-, Orientierungs- und Sinnlosigkeit. Irmgard Keun beschrieb 1931 in einem Roman die Stimmung auf einem Arbeitsamt: „summende Hoffnungslosigkeit, stimmhaft wie das Weinen eines halbverhungerten Kindes - gebrochenes Wollen ohne Wunschkraft - gestorbenes Warten ohne Worauf - Tappen im Tage - Ruhen im Gestern - keine Kraft zum Morgen.“ Ein Angestellter der Hamburger Wohlfahrtsbehörde, selbst lange arbeitslos gewesen, schrieb 1932: „Ein Erwerbsloser rechnet sich nicht mehr zu den gesitteten Menschen. [...] Einst ein geachteter Mensch kann [er] plötzlich in ein Nichts verwahrlosen, eben weil er die Kraft nicht mehr aufzubringen vermag um seiner Zukunft willen“. Eine Hamburger Lehrerin notierte in ihrem Tagebuch: Ein Bekannter habe „unsere Zeit“ meisterhaft charakterisiert, „indem er sie mit der Kopf- und Hoffnungslosigkeit der letzten Wochen vorm Zusammenbruch 1918 verglich. Ich empfinde besonders den Mangel, damals wie heute, an Imponderabilien, an einer Leitidee für die man opfern, an der man sich aufrichten kann. So ist alles sinn- und zwecklos.“ Ihre letzte Hoffnung für ein „Volk am Abgrund“, mit der „Not von Millionen Menschen“, von „schwere[n] kommunistische[n] Unruhen“, wie 1918/19 miterlebt, stellte Hitler dar. Schließlich müsse jemand kommen, der das Übel der Wirtschaftsnot bei der Wurzel packe, zumal bei seiner Hamburger Wahlkampfveranstaltung im April 1932 „tadellose Ordnung und Disziplin“ geherrscht habe.⁶

Das war ein (fabuliertes) Gegenbild zu der von den Menschen empfundenen Gegenwarts-lage. Die beiden großen politischen Versuche nach dem ‘Großen Krieg’, Orientierung zu geben und Sinn zu schaffen, nämlich der demokratische Volksstaat sowie der Wohlfahrts- und Fürsorgestaat, erwiesen angesichts der neuen Wirtschaftskrise endgültig ihre Unzulänglichkeit. Reichsregierungen und Reichstag schlingerten von Krise zu Krise, vermochten dem wirtschaftlichen Niedergang und der sich ausbreitenden Not weder Ausweg noch Zuversicht entgegenzusetzen. Die bereits in der mittleren Phase angezettelte Militarisierung der Politik, der in allen politischen Lagern durch militante Verbände und Propaganda gepflegte „Kult der wehrhaften Männlichkeit“, eskalierte nun unter den Bedingungen der Schwäche des Staates, des wirtschaftlichen und sozialen Desasters sowie des Vordringens der besonders radikalen und brutalen SA zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen: Die Straßen verwandelten sich zu einem „von diffuser Gewalt durchzogene[m] Terrain“.⁷ Seit 1930

S.150, 185.

⁵ Hans-Helmuth Knütter, Weimarer Republik (1988), S.404.

⁶ Irmgard Keun, Gilgi (1981/1931), S.154; Tagebuch, zit. nach Ursula Büttner, Hamburg 1932 (1996), S.182f.; Auszüge aus den Tagebüchern von Frau Luise Solmitz (1963), S.401, 406, 404.

⁷ Vgl. Dirk Schumann, Politische Gewalt (2001), Zitate: S.364 u. 334. Zum Männlichkeitskult der KPD im

häuften sich in Hamburg Überfälle von SA-Trupps auf Angehörige linker Parteien und Organisationen, bis hin zu einer regelrechten Terrorwelle im Sommer und Herbst 1932.⁸

Das Bild des Chaotischen in den letzten Jahren der Republik war mehr solcher politischen Gewalt geschuldet als der herkömmlichen Kriminalität, welche das Sicherheitsgefühl in den ersten Nachkriegsjahren nachhaltig erschüttert hatte. Die registrierte Kriminalität im Deutschen Reich, sofern man nur Verbrechen und Vergehen gegen das Strafgesetzbuch, also nicht gegen andere Reichsgesetze, betrachtet, stieg in der Zeit der 'Großen Depression' zwar erneut an, ohne allerdings auch nur annähernd die Dimensionen der Kriminalitätswelle während der Inflation zu erreichen. Sie blieb, betrachtet man alle Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, sogar unter dem Niveau der letzten Vorkriegsjahre und der Jahre der relativen Stabilisierung. Die Verurteilenziffer im letzteren Zuschnitt lag nur im Jahr 1929 leicht über dem Durchschnitt der letzten Friedensjahre 1910 bis 1913, in den anderen Jahren der 'Großen Depression' teils deutlich darunter. Bei den wegen einfachen Diebstahls einschließlich Rückfall Verurteilten blieb die Ziffer jedes Jahr von 1925 bis 1933 unter dem Durchschnitt für 1910 bis 1913. Eine deutliche Erhöhung im Vergleich zu den Vorkriegsjahren ergab sich allerdings für die Jahre 1931 und 1932 für die von der Öffentlichkeit besonders scharf wahrgenommenen Delikte schwerer Diebstahl und Raub.⁹

Auch in Hamburg stieg die registrierte Kriminalität eher moderat an. Die Anzeigen wegen einfachen Diebstahls bei der Hamburger Polizei erreichten selbst 1932 (30256 Anzeigen) nicht den Wert von 1913 (31753). Beim schweren Diebstahl bewegten sich die Anzeigen ungefähr auf dem Niveau des letzten Friedensjahres, nachdem sie von 1924 bis 1929 deutlich darunter gelegen hatten. Raub kam sogar weniger zur Anzeige als im letzten Friedensjahr (1913: 417, 1930 und 1932 je 273 Anzeigen). Im Vergleich zu den Jahren der Stabilisierung jedoch stiegen die Anzeigen für alle drei Straftatbestände deutlich an. Ein Blick auf die Zahl der Verurteilten bei allen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze: sie fiel in Hamburg von 1928 auf 1929 um 7,5%, stieg dann von 1929 auf 1930 leicht um 0,4% an, um in den Jahren 1931 und 1932 erneut zu sinken. Im Vergleich des Durchschnitts für die Jahre 1926 bis 1928 mit dem für 1929 bis 1932 sank die Zahl der Verurteilten um 18,2%.¹⁰

Ein genauerer Blick kann Aufschlüsse bieten, warum unter dem Strich die Verurteilenzahlen in der Weltwirtschaftskrise in überraschend geringem Maße stiegen, wenn nicht sogar sanken. Die Zahl der bei der Kriminalpolizei eingegangenen Anzeigen stieg von 1931 auf 1932 um 8,3%, die Zahl der ermittelten Täter sank aber um 0,3%, zugleich setzte sich der längerfristige Trend fort, dass von den insgesamt Angeklagten ein geringerer Anteil auch verurteilt wurde. Auch wenn der Vergleich problematisch ist: Führten 1931 noch 14,4% der Anzeigen zu einer Verurteilung, so 1932 nur noch 12,9%. Das aber bedeutet,

Geschlechterkontext: Klaus-Michael Mallmann, *Kommunisten* (1996), S.131ff.

⁸ Axel Schildt, *Als Arbeiterpartei im Senat* (1988), S.198.

⁹ Vgl. *Kriminalstatistik 1932*, S.14, 1926, S.56 u. 59; 1933, S.15 u. 21. Raub (inkl räuberische Erpressung): Albert Amend, *Die Kriminalität Deutschlands* (1937), S.62, u. *Kriminalstatistik 1926*, S.59.

¹⁰ *Anzeigen*. Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft* (1996), S.53; *Statistisches Jahrbuch 1932/33*, S.180. *Verurteilte*: *Kriminalstatistik 1927*, S.23; 1928, S.24; 1930, S.38; 1931, S.256; 1932, S.218.

dass bei vermehrten Anzeigen, die Verfolgungsintensität bzw. das Überführen und Verurteilen abgenommen hat. Die Polizei war angesichts der politischen Gewalt vom Verfolgen 'gewöhnlicher' Kriminalität abgelenkt. Zudem senkte die sparbedingte polizeiliche Personalknappheit die Verfolgungsintensität. Die Evangelische Konferenz für Gefährdetenfürsorge beklagte im November 1932 jedenfalls das „immer dreistere und jedem Gefühl für Sitte und Anstand spottende Treiben der Prostituierten“ auf Hamburgs Straßen. Auch wenn der „schwere Stand der Polizei in der augenblicklichen politisch überspannten Lage“ und der Mangel an geeigneten Polizeibeamten wegen der schlechten Finanzlage des Staates anzuerkennen seien, so müssten doch energische Schritte unternommen werden. Vom kollektiven Amnestie- und individuellen Begnadigungsrecht wurde zudem in dieser Zeit reger Gebrauch gemacht. Allein auf Grund des Gesetzes über Straffreiheit vom 20. Dezember 1932, der umfassendsten Massenbegnadigung seit den Revolutionsamnestien 1918, amnestierte man in Hamburg 1509 Personen mit politisch und wirtschaftspolitisch motivierten Straftaten, erliess also die Strafe oder stellte das Verfahren ein. Für Notdelikte ergingen 4322 Straferlasse (1796 Geld- und 2515 Freiheitsstrafen) und 2006 Niederschlagungen. Darüberhinaus begnadigte die Justizverwaltung 1926 bis 1930 auf individuellem Weg 1393 Gefangene, damit waren 21,3% der gestellten Gnadengesuche vom Erfolg einer Freilassung gekrönt. Hinzu trat, gerade im Bereich der Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender, die möglichst weitgehende Vermeidung von Freiheitsstrafen und ihre Ersetzung durch andere Maßnahmen. Laut Christian Koch ließen die Jugendgerichte in der Regel die Freiheitsstrafe erst nach der dritten oder vierten Straftat tatsächlich vollstrecken. Diese Tatsache stieß 1932 bei dem Fürsorger der Jugendstrafanstalt Hahnöfersand nicht gerade auf Begeisterung. Allgemein sei ein „Absinken des Durchschnittswertes bei den jungen Menschen“ festzustellen, was für ihn mit dem Bestreben der Jugendgerichte, der Gerichtshilfe, dem Jugendamt oder der Wohlfahrtsbehörde zusammenhing, „den Jugendlichen und Minderjährigen mehr denn je vom Gefängnis fernzuhalten und nur da zu vollstrecken, wo alle Mühe und Sorge vergeblich war.“ Allerdings stieg auch der Anteil derjenigen, die eine Geldstrafe nicht bezahlten und daher eine Ersatzfreiheitsstrafe anzutreten hatten. Lag ihre Quote im Gesamt der Jahre 1925 bis 1928 bei 8,8%, so im Jahre 1929 schon bei 9,1%. Sie erhöhte sich im nächsten Jahr um 4,2, 1931 um weitere 2,9 Prozentpunkte, sodass von den 7270 Verurteilten nun 16,2% statt zu zahlen, ihre Strafe absassen. Die Rücksicht darauf, so der Kommentar der Reichskriminalstatistik, dass viele Angeklagte wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage von vornherein außerstande erschienen, Geldstrafe zu entrichten, ließ Richter wieder eher zu kurzen Freiheitsstrafen greifen, wodurch sich das gerade auch für Hamburg ablesbare Ansteigen von Freiheitsstrafen von weniger als drei Monaten erklärt. Die Hansestadt zeigte 1932 als erster Bezirk für Gefängnis einen höheren Satz als für Geldstrafe.¹¹

¹¹ *Anzeigen*: Statistisches Jahrbuch 1931, S.187; 1932, S.180;. Kriminalstatistik 1931, S.256, 1932, S.218. Die Anzeigen beziehen sich auf einzelne Straftaten (Herr A. zeigt einen Einbruch an, Frau B. einen zweiten usw.), die Angeklagten- und Verurteiltenstatistik hingegen erfasst allein die Person (die sowohl bei Herrn A. wie bei Frau B. usw. eingebrochen hatte). *Politische Gewalt*: 1930 fanden 302 politische Versammlungen, davon 193 Demonstrationen unter Polizeischutz statt, 1931 waren es 1341, davon 706 Demonstrationen; Kay Dohnke, Nationalsozialismus in Norddeutschland (2001), S.33 (dort auch eine Karte

Also: Im Vergleich zu den letzten Jahren des Kaiserreiches, das vielen Menschen als eine 'gute alte Zeit' erschien, wo noch 'Ruhe und Ordnung' herrschten, findet sich für die Zeit der Weltwirtschaftskrise eine *nicht* gestiegene Kriminalität. Im Vergleich zu den mittleren Jahren der Republik findet sich hingegen eine gewisse Zunahme. Diese wurde freilich sehr scharf wahrgenommen, angesichts der politischen Unruhen auf den Straßen und der Hoffnungslosigkeit, die wie eine Lupe alle Probleme größer erscheinen ließ, weil die Perspektive fehlte, dass es wieder besser werden könnte. Gerade in der subjektiven Wahrnehmung von Kriminalität und der eigenen Gefährdung, Opfer einer Straftat werden zu können, ist der den Zeitungen und dem Hören-Sagen entnommene Vergleichsmaßstab nah an die Gegenwart gebaut und zeigt sich kaum an längerfristigen Trends interessiert.

Die von allen politischen Lagern geteilte Sehnsucht nach fester Führung in einer Notgemeinschaft des Volkes hatte die Republik von Anfang an unerfüllt begleitet. Nun steigerte sie sich in der scheinbaren Apokalypse zur Apodiktik. „Ein Meinungsklima breitete sich aus“, so Hagen Schulze, „in dem Autorität, Führerschaft, klare Verhältnisse, entschiedenes Durchgreifen die populären Forderungen waren; wer da noch für die Beibehaltung liberaldemokratischer Formen, für parlamentarische Entscheidungsfindung und für den Parteienstaat plädierte, begab sich ins Abseits“.¹² Wie das Ungenügen der demokratischen Regierungen im Angesicht der Not die Legitimität der Republik auslaugte, die überbordende politische Gewalt das staatliche Gewaltmonopol unterhöhlte, so drang nun auch zunehmend die Hilflosigkeit des Kriminaljustizsystems gegenüber dem gesellschaftlichen Problem kriminellen Verhaltens in das Bewusstsein der Menschen.

Seit 1928 beherrschten immer neue Nachrichten über Heimskandale die fachliche und öffentliche Diskussion über die Zwangserziehung. Einst ein Paradepony des 'neuen Strafens' fügte die Fürsorgeerziehung dem Bild des Chaos nun eine weitere Facette bei: Selbstmorde, Heimrevolten, Gerichtsprozesse wegen Brutalität des Heimpersonals, welches in jugendbewegtem Optimismus an die Aufgabe herangegangen war, sich davon überfordert zeigte und gegen ungehorsame Jugendliche Gewaltexzesse beging oder von privilegierten Insassen begehen ließ, schienen die „Grenzen der Erziehbarkeit“ aufzuzeigen.¹³

Nicht weniger gerieten die 'moderne' Kriminalpolitik überhaupt und der 'moderne' Strafvollzug zunehmend in die Kritik von Fachöffentlichkeit und Medien. Der Kriminologie Franz Exner veröffentlichte 1931 eine statistische Studie über die Strafzumessungspraxis der Gerichte, deren Kernaussage bald den Fachdiskurs umtreiben sollte: Die Rechtspre-

zu den zahlreichen politischen Gewaltakten mit Todesfolge, 1928-1933). *Ev. Konferenz für Gefährdetenfürsorge*: Denkschrift der evangelischen Konferenz für Gefährdetenfürsorge an den Hamburger Senat, November 1932; KiAHbg, LK IM 60. *Amnestie 20.12.1932*: Jürgen Christoph, Die politischen Reichsamnestien (1988), S.354, Fn 3. *Gnadengesuche*: Nur für die genannten Jahre wurden die Zahlen veröffentlicht; Statistischer Jahresbericht 1930/31, S.358. *Koch zu Jugendgerichten*: Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 16.8.1927; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 19. *Hahnöfersand*: Jahresbericht Fürsorge HH 4 (Hahnöfersand) für 1932; ebd., 12. *Geldstrafen*: Kriminalstatistik 1930, S.48f. Da es sich bei der verwendeten Übersicht um eine Sondererhebung handelt, stimmen die Zahlen der zu Geldstrafe Verurteilten nicht mit denen in den Kriminalstatistiken andernorts genannten überein; *Kommentar*: ebd, S.45 u. 48f. *Erster Bezirk*: Wolfgang Mittermaier, Die Entwicklung der Geldstrafe (1936), S.346.

¹² Hagen Schulze, Weimar (1998), S.321.

¹³ Detlev J.K. Peukert, Grenzen der Sozialdisziplinierung (1986), S.240; Zitat: so lautet der Abschnitt dort, S.240. Vgl. auch Markus Gräser, Der blockierte Wohlfahrtsstaat (1995).

chung in Strafsachen werde immer weicher, die Richter schöpften jede Milderungsmöglichkeit voll aus, was einer stillschweigenden „Gesetzeskorrektur“ gleichkomme und den Ernst der Strafe gefährde, besonders bedenklich sei die „nachsichtige Behandlung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums“. Gustav Radbruch erblickte darin das „erschreckende Bild eines immer fortschreitenden Strafenschwunds in der deutschen Strafrechtspflege.“ Er machte dafür das wachsende soziale Empfinden verantwortlich, welches sich aber auf dem Boden des überkommenen Vergeltungs- und Abschreckungsgedankens vollzogen habe, sodass diese Milde das Ergebnis eines Stehensbleibens auf halbem Wege sei. Es sei zuzugeben, dass „die Reformbewegung, die ja seit der Staatsumwälzung von 1918 bereits stück- und teilweise verwirklicht worden ist, die Reformgedanken nur insoweit in Wirklichkeit umgesetzt hat, als sie den Rechtsbrechern zugute kommen: statt Freiheitsstrafe, Strafaussetzung, Erziehungsmaßnahmen statt Strafe, Gnade in weitem Umfange, aber nicht Sicherungsverwahrung gegen unverbesserliche Berufsverbrecher“. Der Gesetzgeber dürfe aber die Augen nicht „vor der traurigen Wahrheit der Unverbesserlichkeit“ schließen. Neben die Besserung der Besserungsfähigen müsse endlich die Sicherung vor den Unverbesserlichen treten. Tatsächlich nahm der Anteil der Geldstrafe im Vergleich zur Freiheitsstrafe bis einschließlich 1929 kontinuierlich zu. Lag er 1919 reichsweit bei Verstößen gegen das RStGB bei 35,3 %, so sprang er 1922 (nach dem ersten Geldstrafengesetz) auf 58,1 % und erreichte 1929 mit 59,6 % seinen Höchstwert, um dann in den Jahren bis 1933 leicht abzufallen. Ebenso nahm die durchschnittliche Länge der verhängten Freiheitsstrafen ab.¹⁴

Vertreter einer jüngeren Generation von Juristen in der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung forderten, sich teils an den aufsteigenden Nationalsozialismus anlehnd, eine autoritäre Wende ein, die den sozialistisch-liberalen Irrweg der „individualistische[n] Reform zugunsten des einzelnen Rechtsbrechers“ beenden sollte. Der durch Kriminalität, liberalistische, individualistische und marxistische Verirrungen verletzten Staatsautorität sollte wieder Geltung verliehen und es sollte endlich Ernst gemacht werden mit dem energischen Kampf gegen des Verbrechertums.¹⁵ Zu den Verirrungen gehörte in einem zunehmend allgemeiner werdenden Empfinden auch der ‘moderne Strafvollzug’, der den nötigen Strafernst durch Dinge wie Fußball, musikalische Veranstaltungen und Ähnliches verhöhne. Da sich zudem in dieser Zeit die Zweifel an der Erziehbarkeit von Strafgefangenen immer lauter und deutlicher Gehör verschafften, gerieten die Verfechter der Resozialisierung immer mehr ins Hintertreffen. Auf Druck der Reichsregierung hatten die deutschen Länder seit Juli 1928 keine Todesstrafen mehr vollstreckt, seit 1930 richteten einzelne Länder wieder hin. Gerade der Fall des Serienmörders Kürten, der über lange Zeit die Menschen im Rheinland und ganz Deutschland durch seine zahlreichen Morde und Mordversuche beunruhigt hatte, entwickelte sich, so Richard Evans, zu einer „Art Plebiszit über die

¹⁴ Franz Exner, *Strafzumessungspraxis* (1931), Zitate: S.109ff, 106; Gustav Radbruch, *Die geistesgeschichtliche Lage* (1992/1932), 326f.; Hermann Stapenhorst, *Geldstrafe* (1993), S.39-62, Zahlen: S.41f.

¹⁵ Vgl. Debatte auf der 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe, 12./13.12.1932; *Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung N.F.*, Bd. 6 (1933), Zitat Schaffstein, ebd., S.182, u. Klaus Marxen, *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht* (1975), der betont, die Annäherung von Vertretern der modernen Schule an das autoritäre Strafrecht war nur möglich, weil das Konzept einer Besserungs- und Sicherungsstrafe „im Keim illiberales und rechtsstaatsgefährdendes Gedankengut“ enthielt (S.248).

Todesstrafe“. Das fast einmütige, gebieterische Fordern seiner Hinrichtung, der neue harte Ton, wie ihn jetzt in der Weltwirtschaftskrise viele Kommentatoren anzuschlagen pflegten, ist für den britischen Historiker ein starkes Indiz für den atmosphärischen Wandel in den letzten Jahren der Republik: Die Stimmung der Zeit, aufgewühlt von der politischen Gewalt und tief besorgt über die gelähmte Regierung, verlangte „eine symbolische Bekräftigung der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Handlungsfähigkeit“. ¹⁶ Entschiedenem Durchgreifen dienten auch Schärfungen des Straf- und des Strafprozessrechts. Per Notverordnungen wurde die Todesstrafe auf Totschlag aus politischen Gründen und auf Totschlag, sofern an einem Polizisten oder Soldaten begangen, ebenso auf Brandstiftung, Sprengstoffverbrechen und Gefährdung von Eisenbahntransporten ausgeweitet und das Strafprozessrecht verschärft, sodass Frank Nobis davon spricht, die darin festgelegten schützenden Formen und Verfahrensrechte seien soweit aufgeweicht worden, dass die Nationalsozialisten 1933 ein Strafprozessrecht vorfanden, das sich für ihre Zwecke nutzbar machen ließ. ¹⁷

Kurz vor der ‘Machtergreifung’ stellte Gustav Radbruch fest, „die Strafrechtsreform ist tot (oder doch scheinot), aber die an ihrem Sarg stehen, reden nicht gut von ihr. Sie schmähen sie mit dem Worte, das nachgerade das schimpflichste der Schimpfworte zu werden scheint: sie sei ‘liberalistisch’ gewesen“. In den Ländern des Deutschen Reiches, wo die Nationalsozialisten bereits an die Macht gekommen waren, begannen sie bereits den ‘modernen’ Strafvollzug abzuschaffen. Es gehöre „wenig dazu, den jungen modernen Erziehungsstrafvollzug mit den Wurzeln auszureuten“, da er „heute“ noch für manchen Strafvollzugspraktiker eine widerwillig getragene Last sei, die ihm seine Arbeit unbequemer mache. Kurz nach der ‘Machtergreifung’ analysierte der Sozialdemokrat Hugo Marx, die Strafrechtsreform sei gescheitert, weil ihr eigentlicher Träger, das liberale Bürgertum, sich „zersetzt“ habe und „seine Nachfolger ängstlich und mit der Bereitschaft zum Einsatz stärkster Gewalt ihren gefährdeten Besitzstand“ zu wahren suchen. ¹⁸ Der Glaube an die aufklärerische und Seelen verwandelnde Kraft der Vernunft schlug in der Endphase der Republik in den Überdruß an einer solchen Vernunft um, welche der Politik und der Gesellschaft in den vergangenen Jahren wenig Segen gebracht hatte. Das Pathos unbedingter Erziehbarkeit wandelte sich in das Lamento über die Grenzen des Erreichbarbaren. Die Hoffnung, Straftäter in die Gesellschaft zurückzubringen, wendete sich in die Überzeugung, dass diese nur noch durch entschiedenes Durchgreifen vor den Verbrechern geschützt werden könne.

Die auf der rechten Seite der politischen Landschaft althergebrachte ironisierende Ablehnung der Neuerungen durch die *Hamburger Nachrichten* radikalisierte sich in der nationalsozialistischen Agitation gegen das „Ferienheim Fuhlshüttel“, wo man, so das NS-Organ *Hamburger Tageblatt*, „die gemeinsten Mörder, Raubmörder und alte Gewohnheitsverbrecher durch Konzerte von eigener Kapelle, Theater, Kino und Fußballspiele amüsiert und

¹⁶ Richard J. Evans, *Rituale der Vergeltung* (2001), S.728ff.

¹⁷ Vgl. Heinrich August Winkler, *Weimar 1918-1933* (1993), S.508; Frank Nobis, *Strafprozeßgesetzgebung* (2000), S.3.

¹⁸ Gustav Radbruch, *Strafrechtsreform und Nationalsozialismus* (1992/1933), S.331 u. 333; Hugo Marx, *Autoritäres Strafrecht* (1922), S.247f.

bei Laune erhält und glaubt, hierdurch aus diesem Auswurf der Menschheit reine Engel zu machen“. Es werde höchste Zeit, dass „hier mal mit eisernem Besen ausgefegt“ und der Mann an der Spitze dafür zur Rechenschaft gezogen werde. Christian Koch, „ein feiner Beamtenvertreter“ der im Weltkrieg nie im Fronteinsatz gewesen sei, habe sich, propagierte ein Flugblatt der NSDAP 1932, selbst im neuen Staat eine einträgliche „Futterkrippe“ geschaffen, mit Dienstwagen zum „Privatvergnügen“, dem Staatsdampfer Senator Nöldeke für „Vergnügungsfahrten“. Außerdem „verpulvert“ er Staatsgelder für die Anstalt in Arensch und Berensch, die Erweiterung des Untersuchungsgefängnisses und für die Norddeutsche Gefängnisgemeinschaft, die er nur angestrebt habe, weil er Präsident werden wollte. An all dem und weiteren Vorwürfen gegen Vertreter der Staatspartei zeige sich das „Schmarotzertum“ im „demokratisch-marxistischen Sumpf“, das nicht länger geduldet werden dürfe: „Jagt diese Sorte von Volksvertretern zum Teufel!“.¹⁹ Dem gewohnten Bespötteln der Reform durch das deutschnationale Blatt trat mit der NS-Propaganda eine ungewohnte Härte zur Seite, mit der der Erziehungsstrafvollzug, der liberale Direktor und seine ‘Parteibuchwirtschaft’ zu Feindbildern erklärt wurden, mit denen bald abgerechnet werde.

Presse und Bürgerschaftsabgeordnete der KPD verschärften ihre Angriffe auf den Strafvollzug. Auch die Kommunisten hatten, mit einem „Verlust utopischer Substanz“ zu kämpfen, mit der verlorenen Hoffnung, dass das Proletariat gut und in seinem Kern revolutionär sei, wenn man es nur genügend aufkläre. Die Vision einer besseren Welt, die Perspektive eines „quasi teleologisch garantierten Paradieses auf Erden“ in Gestalt des sich durchsetzenden Sozialismus, profanisierte sich in das Bewusstsein von Sachzwängen, der Notwendigkeit des Machterhalts, was das Ausgrenzen alternativer Denkmodelle förderte und somit auch dazu beitrug, nicht den Nationalsozialismus, sondern die prinzipiell staatstragende Sozialdemokratie zum Hauptfeind kommunistischer Politik zu erklären, der alle Existenznöte der Weimarer Jahre angekreidet wurden.²⁰ In der Weltwirtschaftskrise setzte die KPD noch einmal alles auf die Karte, dass wirtschaftliche Not die Arbeiterschaft revolutioniere. Die als Endkrise des Kapitalismus gedeutete ‘Große Depression’ bot Motivation und zahlreiche Ansatzpunkte, um das herrschende System und den Hamburger Koalitions-senat radikal anzugreifen.²¹ Zum Kampf gegen die von der Sozialdemokratie mitgetragene „Hungerdiktatur“ gehörte die propagandistische Offensive gegen den „Machtapparat des heutigen Ausbeuterstaates“ und damit auch auf das „Kerkersystem“.²²

Aber auch in der demokratisch-liberalen Presse Hamburgs bröckelte in der Endphase der Weimarer Republik die bis dahin fast unisono gepflegte, nahezu vorbehaltlose Zustimmung zum ‘modernen Strafvollzug’. So erschien im Mai 1930 unter dem Titel „Mängel des Strafvollzugs“ im *Hamburgischen Correspondenten* eine umfassende, scharfe Kritik. Der

¹⁹ Hamburger Tageblatt, 21.1.1931; Flugblatt der NSDAP; StAHbg, Nachlass Koch Mappe 1920-1945.

²⁰ Klaus-Michael Mallmann, *Kommunisten* (1996), S.390f.

²¹ Ursula Büttner, *Politik und Entwicklung der KPD in Hamburg* (1983), S.70 u. 68.

²² Zitate: Rotes Hamburg. Organ der kommunistischen Bürgerschaftsfraktion, Nr.2, Sptember 1930, faksimiliert in: Angelika Voß, Ursula Büttner, Hermann Weber, *Kommunistische Politik 1923-1933* (1983), Dokument 15, S.144; Gundelach (KPD), *Hamburger Bürgerschaft*, 19.5.1931; *Stenographische Berichte* 1931, S.408; *Hamburger Volkszeitung*, 22.10.1930.

Artikel nahm zunächst, da dies bisher vernachlässigt worden sei, die durch Verbrechen Geschädigten in den Blick und fragte in Bezug auf die Erziehungsversuche an Kriminellen: „Aber wer denkt denn in all dieser Fürsorge an die, die durch die Verbrechen um alles gebracht sind?“ Während der Verbrecher nach einigen Monaten dank Straferlaß freikomme, gebe es Fälle, wo die Folgen der Straftat für den Betroffenen seelisch nicht zu überwinden sind, man lese zwar allerlei rührselige Schilderungen, wie schwer es doch dem einmal mit Gefängnis Bestraften gemacht werde, wieder in das bürgerliche Leben zurückzukehren. „Aber uns ist nicht eine Schilderung der materiellen, physischen und psychischen Verluste bekannt, die so ein zweifelhaftes Mitglied der Gemeinschaft seinen Mitmenschen zugefügt hat“. Hier legte das Blatt den Finger in eine tatsächlich vorhandene Wunde: Die Täter und Täterinnen, ihre Psyche, ihr Vorleben, ihre Nöte, ihre Motive fanden mehr Berücksichtigung als früher, sei es in Roman und Theaterstück, sei es vor Gericht oder im Strafvollzug. Für die Opfer von Kriminalität existierten hingegen keinerlei institutionalisierte Hilfen innerhalb des Weimarer Fürsorgesystems, seien sie materieller oder psychologischer Art, ihnen wurde diskursive Aufmerksamkeit, Anteilnahme und Achtung vorenthalten. Dieser blinde Fleck mit seinem Mangel an Empathie, die damit einhergehende Läsion des Gerechtigkeitsgefühls entzieht dem Resozialisierungsparadigma Vertrauen und desavouiert es, angesichts der Ignoranz gegenüber dem Leiden der Kriminalitätsoffer, als bloßes Mitleid mit den Tätern. Die zweite Kritik des liberalen Blattes, bezog sich auf die politische Gewalt von Rechts. Gegen diese Verbrechen werde nur im „Schneckentempo“ vorgegangen, die endlich ausgesprochenen Strafen erinnerten „an einen leichten Kinderklaps“ und auf den Erziehungsstrafvollzug zielend: „Hier ist doch nichts zu bessern!“ Die Rührseligkeit, die doch nur verlacht werde, dürfe nicht weitergehen, in Betracht könne hier nur Abschreckung kommen.²³

Presse und Bürgerschaftsabgeordnete skandalisierten nun in weit höherem Maße Fluchten aus den Haftanstalten, obwohl diese ungleich seltener waren als in den ersten Jahren der Republik.²⁴ Im mentalen und emotionalen Koordinatensystem von Chaos und drohendem Untergang, mangelnder Autorität und anwachsender Not bekam jede Flucht einen anderen Stellenwert als zuvor. Die Entflohenen waren ein weiteres Signal dafür, dass das Ganze nicht mehr taugte, um mit den Anforderungen der Stunde klarzukommen, zumal Anfang Dezember 1930 zwei Mördern die Flucht gelang, indem der eine als Zuchthausbeamter verkleidet und mit Nachschlüsseln ausgestattet den anderen aus der Strafanstalt in die Freiheit führte. Dieser Ausbruch beunruhigte nicht nur die Bewohner Fuhlsbüttels und Umgebung, wie die *Hamburger Nachrichten* berichteten, sondern führte zu zahlreichen Artikeln in den Hamburger Zeitungen, da der 80jährige Wilhelm D. erst Ende Februar in Berlin, der andere gar erst Mitte Juni 1931 im Gängeviertel gefasst werden konnte.²⁵

²³ Hamburgischer Corespondent, 7.5.1930.

²⁴ Vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol.1-3, zur Presse Wolfgang Sarodnick, Strafvollzug in Hamburg (1992), S.339, zur Bürgerschaft z.B. Anfrage Reincke, 21.1.1931, Stenographische Berichte 1931, S.40f.

²⁵ Vgl. die Aktenstücke und Zeitungsartikel: StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 k vol.1, vol. 2, vol.3, UA1.

2. Ende des Sozialstaates, Eugenik, kriminalbiologische Sammelstelle

Die Weltwirtschaftskrise offenbarte schmerzlich auch und gerade das Ungenügen des Sozialstaates. Weder die staatliche Fürsorge noch die erst kurz zuvor eingerichtete Arbeitslosenversicherung (1927) waren in der Lage, das gegebene Versprechen einzulösen, die Menschen gegen materielle Not abzusichern, die mit der anschwellenden Arbeitslosigkeit einhergehende Verelendung aufzuhalten. Klaffte selbst in den 'golden twenties' eine empfindliche Lücke zwischen dem umfassenden Wohlfahrtsversprechen und der weit dahinter zurückbleibenden Realität, gekennzeichnet durch kleinliche Bedürfnisprüfungen einer anonymen Sozialbürokratie, deren Resultate gerade eben das Existenzminimum sicherten, so verschärfte sich nun diese erbitternde Doppelbödigkeit.²⁶ Seit Juni 1931 drohte der von der Krise besonders schwer getroffenen Hansestadt beständig der Staatsbankrott. Sie sah sich zu radikaler Ausgaben senkung gezwungen. Jegliche Reformpolitik kam an ihr Ende, und im Bestehenden mußten in der Verwaltung des Elends Prioritäten gesetzt werden. Sie erfolgten entlang verschiedener Orientierungsachsen. Zu ihnen gehörten Entscheidungen wie die, eher Schuhe als Leibwäsche zu zahlen. Eine andere Achse war die des Utilitarismus. Ihre tief in der Mentalität der Funktionseliten wurzelnden Pole lauteten produktiv—unproduktiv. Sie hatte aber geringere praktische Relevanz besessen, solange der Etat noch Spielräume aufwies. Der Ausschluss von arbeitsunfähigen Menschen zugunsten von Kindern und Arbeitsfähigen, die „Segmentierung der Hilfsbedürftigen durch das Gegeneinandersetzen von alt und jung, krank und gesund, alleinstehend und familiengebunden, 'arbeitscheu' und arbeitswillig“ zeigt, dass im Notstand nicht nur die Ressourcen nicht ausreichten, sondern dass auch die wohlfahrtsstaatliche Ethik versagte. Zumal die Akzeptanz eugenischen und rassenhygienischen Denkens und Planens anschwellte. Das nicht mehr zu verwirklichende Ideal ungefährender Gleichbehandlung wurde somit nicht nur zeitlich ausgesetzt, sondern man begann, es im Duktus eugenischen und rassenhygienischen Denkens *prinzipiell* zu verwerfen. Das war zwar nicht der erste Schritt in die NS-Mordpolitik mit ihrem ethnischen wie eugenischen, „staatlich institutionalisierten Rassismus“, da die Grenze zum Töten vor 1933 nicht überschritten wurde, aber es markiert das Ende des Weimarer Wohlfahrtsstaates, so wie wohl auch die Republik die politische und sozioökonomische Krise nicht in ihrer gegebenen Gestalt überlebt hätte, selbst wenn die NSDAP nicht an die Macht gekommen wäre.²⁷

Eine Widerspiegelung der politischen und gesellschaftlichen Hinwendung zu eugenischen Denken konstituierte sich im Herbst 1930, freilich mehr auf den ersten, denn auf den zweiten Blick, im Installieren einer kriminalbiologischen Abteilung in der neuen Aufnahme-

²⁶ Peter Longerich, *Deutschland 1918-1933* (1995), S.175.

²⁷ Zu Grunde liegt die Analyse von Uwe Lohalm, *Die Wohlfahrtskrise 1930-1933* (1991), Zitat: S.201. *Institutionalisierter Rassismus*: Gisela Bock, *Krankentod* (1991), S.289. Die Literatur, besonders die der 80er und frühen 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wendet zur Analyse der NS-Mordpolitik gegenüber Randgruppen meist das Modell der „schiefen Ebene“ an, wird diese erst einmal betreten, etwa durch Maßnahmen der Eugenik oder Gesetzespläne zur freiwilligen Sterilisation, gibt es auf ihr kein Halten mehr, fast von selbst steht an ihrem Ende die NS-Mordpolitik. Dieser „wer a sagt, sagt auch b“-Geschichtschreibung - Ernst Köhler, *Das Morden theoretisch eingegeben*, S.90 (1991) - setzt die neuere Forschung eine differenziertere Sicht entgegen.

anstalt des baulich erweiterten Untersuchungsgefängnisses. Diese Neuerung ergab sich aus dem listenreichen Unterfangen von Professor Moritz Liepmann, kriminalbiologische Finanzmittel für sein Anliegen einzuwerben, Vorleben und Persönlichkeit von Straftätern näher zu erforschen, gerade ohne die für die Kriminalbiologie unverzichtbaren erbbiologischen Daten erheben zu wollen. Für Liepmann agierte die in Bayern gepflegte Kriminalbiologie mit einer Methode, die „weder feiner noch tiefer fundiert ist, als einst der Glaube an die Besessenheit vom Teufel“.²⁸ Angeregt durch seine Studienreise in die USA Ende 1926,²⁹ ging es Liepmann vielmehr darum, die „physische, geistige und emotionale Entwicklung“ von Straftätern zu erforschen, um, gemäß dem Programm der ‘modernen’ Strafrechtsschule, durch eine „kausal-induktive, von Werturteilen und gefühlsmässig wirkenden Überlieferungen freigemachte“ Forschung zu einer „exakte[n] Prognose und Diagnose“ zu kommen. „Zum Wohl von Staat und Gesellschaft“ sollten so die „generellen Behandlungsmethoden im Kampf gegen das Verbrechen“ klassifiziert und beurteilt werden.³⁰

Die ‘Deputation’ setzte bereits Ende September 1927 die Initiative ihres Mitgliedes auf die Tagesordnung und beschloß, eine Unterkommission einzusetzen, den „kriminalbiologischen Ausschuss“. Der Initiator distanzierte sich energisch vom herkömmlichen, in Bayern und Sachsen in Praxi angewandten, Begriff der Kriminalbiologie: Er wandte sich gegen erbbiologische Untersuchungen, da sie wissenschaftlich noch völlig im Anfangsstadium ständen und führte aus, es sei lediglich eine Kriminalbiologie zur Kenntnis und Erforschung der kriminellen Persönlichkeiten anzustreben. Der Arzt Delbanco wies in seiner Replik zutreffend darauf hin, dass Erbbiologie und Kriminalbiologie Hand in Hand liefen und sich das eine nicht vom anderen trennen ließe. Die Angelegenheit scheint dann versandet zu sein, das einzig auffindbare Protokoll des „kriminalbiologischen Ausschusses“ der ‘Deputation’ vermeldet lediglich eine Debatte im kleinen Kreis, welche Fachleute für die künftigen Beratungen heranzuziehen sind, die nächste Sitzung wurde aus unbekanntem Gründen vertagt.³¹

Liepmann trug mit einer Denkschrift die Idee noch einmal vor. Dort schilderte er den weiteren Verlauf: Er habe der Justizverwaltung das Einstellen eines wissenschaftlichen Hilfsarbeiters vorgeschlagen, was bei den „gegenwärtigen Sparmaßnahmen“ allerdings auf Schwierigkeiten gestoßen sei. Just zu dieser Zeit setzte die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, also die Vorläuferin der Max-Planck-Gesellschaft, und die Notgemeinschaft Deutscher Wissenschaft das Fördern der Kriminalbiologie auf ihre Agenda. Liepmann, der, wie auch sein Schülerkreis heftiger Kritiker des erbbiologischen Erfassens bayerischer Gefangener war, schaffte es auf einer Aussprache, zu der diese bei-

²⁸ Moritz Liepmann, *Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe* (1927), S.13.

²⁹ Vgl. Moritz Liepmann, *Gefängnisstudienreise* (1927), S.77ff., wo er die Forschung an delinquenten Jugendlichen („case studies“) in Boston beschreibt, die in „einer durch keinerlei metaphysische, erbbiologische oder sonstige Arbeitshypothesen beschränkten Sachlichkeit“ betrieben werde (S.77).

³⁰ Moritz Liepmann in seiner als vertraulich gekennzeichneten Denkschrift, die er an Bürgermeister Petersen, Senator Chapeaurouge und Justizsenator Nöldeke sandte. Zur Gründung eines kriminalbiologischen Forschungsinstituts, 21.4.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol.2, o.UA, Anl. zu 1.

³¹ Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 20.9.1927; Protokoll der Sitzung des kriminalbiologischen Ausschusses, 18.10.1927; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol.2, o.UA.

den Institutionen auch die Rassenhygieniker Ernst Rüdin und Eugen Fischer eingeladen hatten, die Notgemeinschaft zu überzeugen, kriminalbiologische Studien im Sinne Liepmanns in Hamburg durch Stipendien zu unterstützen. Nach diesem Erfolg, kriminalbiologische Mittel für psychologisch-soziologische Analysen zu den Ursachen von Kriminalität einzuwerben, schlug der Professor kurz vor seinem Tod im August 1928 der Justizverwaltung den Aufbau einer entsprechenden, bei der Universität Hamburg angesiedelten Forschungsstelle vor.³²

Die Initiative des Neuerers, der es entschieden ablehnte, 'unerziehbare' von 'erziehbaren' Strafgefangenen abzugrenzen, entwickelte ihr Eigenleben. In der kriminalbiologischen Abteilung wurde seit Herbst 1930 eine kleine Anzahl von Gefangenen, bevorzugt Zuhälter und Sittenverbrecher, kriminalbiologisch untersucht, und zwar nach „Straubinger Vorbild“, also mit erbbiologischen Akzent. Ein einziger Arzt war dafür zuständig. Es lasse sich nicht verkennen, so Justizsenator Nöldeke, dass Hamburg hier zurückstehe, die angeschafften Apparate „nur einen bescheidenen Anfang“ dessen ermöglichen, was in kriminalbiologischer Hinsicht andere deutsche Länder praktizierten. Unter dem in der Weltwirtschaftskrise sich verschärfenden Spardiktat hob die Direktion die kriminalbiologische Abteilung zum 1. Januar 1932 auf.³³ Parallel zu den Studien der Abteilung trieb Gefängnisarzt Matthey, wohl seit 1927, mit Genehmigung der Justizverwaltung in der von ihm geleiteten Fuhlshütteler Abteilung für geistig Minderwertige kriminalbiologische Studien. Er bediente sich der aus Bayern bekannten Begrifflichkeit, diagnostizierte „biologische Minusvarianten“ und Psychopathen als „biologische Entartungserscheinungen“ oder stellte in einem gerichtlichen Gutachten fest: „Der Einfluß der Strafe ist bei diesen Naturen - mag man die Strafe im Sinne der Vergeltung oder der Erziehung auffassen - gleich Null“.³⁴

Das kriminalbiologische Durchleuchten von Hamburger Strafgefangenen blieb in der Weimarer Republik eine marginale Episode. Was auf den ersten Blick als ein Beginn verstärkten Dichotomisierens der Gefangenen in der solche Auslesemechanismen verschärfenden fiskalischen und sozialen Not erscheinen kann, blieb nicht nur ohne größere Konsequenzen auf die Vollzugspraxis, sondern ging unter dem Diktat des Sparens sogar wieder ein. Dem Rotstift zum Opfer fiel im Februar 1932 auch die Abteilung für geistig Minderwertige. Die als geisteskrank diagnostizierten und „nicht für den ordentlichen Strafvollzug geeigneten“ Gefangenen sollten in die Irrenanstalt Langenhorn gebracht werden, die 'feste Häuser' für forensische Fälle unterhielt. Die übrigen Insassen waren „schleunigst“ dem ordentlichen Strafvollzug zuzuführen. So wirkte sich im Hamburger Gefängniswesen die Wirtschaftskrise nicht direkt als Andrehen der Schraube von Selektion und Marginalisie-

³² Liepmann, Denkschrift zur Gründung eines kriminalbiologischen Forschungsinstituts, 21.4. 1928; ebd., Anl. zu 1. Die Notgemeinschaft, wenig später in Deutsche Forschungsgemeinschaft umbenannt, förderte die Feststellung der 'rassischen' Zusammensetzung des deutschen Volkes und Eruierung 'degenerativer' Charakteristika; vgl. Anahid S.Rickmann, „Rassenpflege im völkischen Staat“ (2002), S.40.

³³ Liepmann: Ruth Hüser-Goldberg, „Das kriminalpolitische Programm von Moritz Liepmann (1977)“, S.53. *Tätigkeit Sammelstelle*: Gefängnisarzt Callsen in Beantwortung eines Fragebogens der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, 4.1.1932; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol.2, o.UA. Nöldeke an Rechnungsamt, 14.1.1930; ebd. *Aufhebung*: Gefängnisarzt Callsen in Beantwortung eines Fragebogens der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission, 4.1.1932; ebd.

³⁴ Zit. nach: Christiane Rothmaler, „Prognose: Zweifelhaft“ (1997), S.138

zung aus. Allerdings gab Hamburg 'geistig minderwertige' Gefangene seit Sommer 1931 zwecks Kostenersparnis an preußische Sonderanstalten ab, sodass der Hamburger Strafvollzug sich dieser schwierigen Fälle entledigte, im Gegenzug preußische Jugendliche für den Jugendvollzug bekam. Hier liegt eine Parallele zu dem Vorgehen Hamburgs gegenüber psychisch Kranken in der Endphase der Republik, nämlich zu der Praxis, psychiatrische Patienten in billigere Anstalten des Umlandes, insbesondere in die Anstalt Lübeck-Strecknitz, abzuschicken und „sich dabei insbesondere lästiger Kranker zu entledigen.“³⁵

3. Utopie und Realität: Verlegungspläne und Gefängnisgemeinschaft

Die Architektur der Gefängnisse übersetzt das Strafschauspiel in die „Beredsamkeit der Steine“.³⁶ In historistischer Bauweise mit mittelalterlichen Anleihen errichtet, erinnerten die Fuhlsbütteler Strafanstalten einen nach 1933 dort Internierten, als er noch ein Kind war, an Schlösser oder Ritterburgen seiner Märchen- und Sagenbücher - „es waren aber Zucht- haus und Gefängnis, und nicht 'Roß noch Reisige sicherten die steile Höh', sondern was sich dort tummelte, waren Strafgefangene“³⁷. Das Gefängnis als Burg symbolisiert Sicherheit nach außen und innen und, zusammen mit der Dante'schen Höllenwidmung, alle Hoffnung fahren zu lassen über dem Tor, die einschüchternde Macht der Vergeltung. Das neue Strafen der Weimarer Akteure suchte nach anderen architektonischen Ausdrucksformen, fand sie in der Heilungsarchitektur des Krankenhauses, scheiterte mit diesem Plan und verwirklichte eine norddeutsche Gefängnisgemeinschaft, welche die Gefangenen über die meist alten, im Baustil der Vergeltung errichteten Strafanstalten mehrerer Länder des Reiches verteilte, sodass die erziehliche Festigung der Familienbande in Gefahr geriet, Makulatur zu werden.

a) Die Strafanstalt als Krankenhaus auf dem Lande: gescheiterte Neubaupläne

Die ersten Teile der Hamburger Strafanstalten waren im ausgehenden 19. Jahrhundert auf den Acker- und Wiesengründen des „mit seinen Strohdächern malerisch zwischen Linden versteckte[n]“ Dorfes Fuhlsbüttel errichtet worden, in welchem (bis 1913) ein Nachtwächter für die nächtliche Sicherheit sorgte.³⁸ Die expandierende Großstadt Hamburg wuchs im 20. Jahrhunderts langsam um ihre Strafanstalten herum, das Dorf wandelte sich zu einem umfangreichen Siedlungsgebiet mit Anschluß an den öffentlichen Personennahverkehr. Durch die idyllische Lage an der Alster, mit Mühlenteich, darauf das „Weiß der Schwäne“³⁹, war der Boden, auf dem die Strafanstalten standen, wertvoll, da er sich vorzüglich als Terrain für Villen eignete. Für die Gefängnisverwaltung gab dies die willkommene Gelegenheit, sich aus der „fortschreitende[n] Umklammerung“ durch die Großstadt zu be-

³⁵ *Abteilung für geistig Minderwertige*: Verfügung Koch, 18.2.1932; StAHbg 242-1 II, Abl. 5, 25/26. *Gefangenaustausch*: StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol. 5 und StAHbg 242-1 II, Abl. 6, K5. *Psychiatrie*: vgl. Peter von Rönn, Langenhorn (1993), S.30ff. u. Ders., NS-Euthanasie (1993), S.131 (dort das Zitat).

³⁶ Andreas Bienert, *Gefängnis als Bedeutungsträger* (1996), S.18. Dort, S.191ff., auch Ausführungen zur Symbolik burgähnlicher Gefängnisbauten.

³⁷ Helmut Warnke, *Der verratene Traum* Langenhorn (1983), S.10.

³⁸ Vgl. Walther Elwert, *Erinnerungen an Fuhlsbüttel*, Jobst-Michael Sparr, *Strukturwandlungen*; S.6f. *Nachtwächter*: Gruß aus Fuhlsbüttel, S.47. Zitat: Adolf Streng, *Gefängnisverwaltung*; S.167.

³⁹ Walther Elwert, *Erinnerungen an Fuhlsbüttel* (1979), S.11.

freien,⁴⁰ die alten Gebäude loszuwerden, um durch Neubau dem ‘modernen’ Strafvollzug moderne Räumlichkeiten zu schaffen. Koch trug dieses Anliegen erstmals im Mai 1925 der ‘Deputation’ vor.⁴¹

Aus einem kleinen Disput mit Professor Liepmann über die geplante Bauweise des neuen Zuchthauses entwickelte sich die Idee, eine Studienkommission in die USA zu schicken, um die dortigen Bauweisen von Gefängnissen zu studieren. Die Reise fand vom 8. August bis 11. November 1926 statt. Moritz Liepmann, der einen langen Bericht über das Gesehene und Gehörte verfasste, ein hoher Beamter der Justizverwaltung, ein Baudirektor und Christian Koch, der die Reise aber aus gesundheitlichen Gründen frühzeitig abbrechen mußte, besichtigten zahlreiche Gefängnisse.⁴² Hier zeigte sich auch am Hamburger Beispiel und für die Weimarer Zeit: „the history of prison reform, in short, is a global history“, nicht nur die des Wettlaufes um nationales Prestige, da Gefängnisreformen als Indikator für den Entwicklungsstand eines Landes galten, in Deutschland, den USA oder Frankreich nicht weniger als in Argentinien, Japan oder China,⁴³ sondern seit den Anfängen der neuzeitlichen Einsperrung eine des regen internationalen Austausches über die besten Weisen, die Strafgebäude zu bauen und die Gefangenen zu bessern. Liepmanns Bericht reiht sich zudem in die Tradition gefängniskundlicher Amerikareiseberichte ein, die in den 1830er und 1840er Jahren eine herausragende Rolle im Streit um das richtige System der Gefangenenbehandlung, Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot, gespielt hatten. Die Reisen der Gefängniskundler in die USA trugen den Charakter staatlich finanzierter Forschungsexpeditionen in jenes Land, welches in den europäischen Augen eines der Zukunft, des technischen, industriellen wie politischen Fortschritts sowie ein „riesiges Straflaboratorium“ darstellte.⁴⁴

In einer umfassenden Denkschrift sammelte die Gefängnisleitung 1927 die Argumente für den Abriss des Fuhlsbütteler Gefängnis Komplexes und den Neubau des Zuchthauses und der Frauenanstalt in Geesthacht, das damals noch zu Hamburg gehörte, und des Männergefängnisses in Arensch und Berensch in der Hamburger Exklave bei Cuxhaven, wo bereits bis November 1929 eine kleine Filialanstalt bestand.⁴⁵ Die Fuhlsbütteler Gebäude, so hieß

⁴⁰ Koch an Vorstand JV, 21.6.1929; StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 e, vol.1.

⁴¹ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 28.5.1925; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 19.

⁴² Vgl. Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 4.1.1927; ebd.; Moritz Liepmann, Gefängnisstudienreise (1927). Ursprünglich wollte Liepmann alleine in die USA reisen, Justizsenator Nöldeke machte die Finanzierung jedoch davon abhängig, dass auch Vertreter der Justiz u. Gefängnisverwaltung teilnehmen, da Liepmanns „Interessen teilweise nicht ganz mit denjenigen der Gefängnisverwaltung“ übereinstimmten. Um keinen Widerstand der Baudeputation gegen die Reise heraufzubeschwören, wurde der Bausachverständige mitgenommen; Protokoll der SKJV, 21.1.1926; StAHbg, 241-1 I, VII A a 3 b vol.4.

⁴³ Frank Dikötter, *Prison Reform in Modern China* (2002), S.240f.

⁴⁴ Thomas Nutz, *Besserungsmaschine* (2001), S.288 ff.

⁴⁵ Denkschrift über die Notwendigkeit der Verlegung der in Fuhlsbüttel gelegenen Gefangenenanstalten, 1927; StAHbg 242-1 II, Abl. 2, Konvolut X, Mappe1 (Seitennachweise erfolgen im Text in Klammern). Die aus etwa 50 Gefangenen bestehende Kolonie in Arensch und Berensch, zwei Dörfern im Amt Ritzebüttel, diente seit 1925 landwirtschaftlichen Arbeiten, sie wurde Anfang November 1929 an das Wohlfahrtsamt übergeben, welches nach einem öffentlichen Skandal um die Unterbringung von Trinkern im Versorgungsheim Farmsen dort ein Heim für entmündigte ‘unheilbare’ Trinker einrichtete; vgl. StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 e, vol.1 u. Elke Hauschildt, *Staatliche Trinkerheilstätte* (1992), S.176.

es in der Denkschrift, waren „für den alten Strafvollzug gebaut“ (S.12) und bezweckten vor allem die sichere Bewahrung der Delinquenten mit dem Ziel des Vergeltens und Abschreckens (S.11). Diese Zwecke seien nun aber „zu Nebenwirkungen“ des neuen Strafens geworden, bei dem es vor allem um das Erziehen für das Leben in der Volksgemeinschaft gehe. Für den Erfolg seien zwei Voraussetzungen unerlässlich. *Erstens* sei das eine für diese schwierige Aufgabe befähigte Beamtenschaft. Hier könne Hamburg sich rühmen, eine zu besitzen, die in ihrer überwiegenden Mehrheit sich ernsthaft bemüht habe, dieser Herausforderung gerecht zu werden. *Zweitens* bedürfe es Anstaltsbauten, die zum Durchführen des ‘modernen’ Strafvollzuges geeignet sind. Dies sei überhaupt nicht gegeben, da die verschiedenen Gruppen von Gefangenen nicht hinreichend voneinander getrennt werden könnten. Keinem Land des Deutschen Reiches gelang freilich diese Trennung der Erziehungsgruppen restlos.⁴⁶ Zudem, so wieder die Hamburger Denkschrift, gebe es nicht genug Einzelschlafzellen. Jede der einzelnen Gruppen von Gefangenen ähnlichen Charakters und ähnlicher Straftaten erforderten eine Behandlungsweise, die sich ganz ihrer Eigenart anzupassen habe. Darum müssten „unerwünschte Berührungen mit Gefangenen anderer Gruppen“ möglichst vermieden werden.⁴⁷ Bei einer möglichen Gesamtbelegung von 3507 Gefangenen konnten zudem derzeit lediglich 1322, also 37,7%, in Einzelzellen untergebracht werden. „Die am Tage geleistete Erziehungsarbeit“ werde „sehr oft in der folgenden Nacht durch die Unterhaltung der Gefangenen auf den Schlafsälen zunichte gemacht“. (S.14) Erfahrungsgemäß seien die „schlecht gesinnten, rüpelhaften“, nicht die „besten und anständigsten, ruhigsten und vernünftigsten“ Gefangenen tonangebend, sodass die Schlafsäle zu „Verbrechergemeinschaften“, die Strafanstalten mithin zu „Hochschulen des Verbrechertums“ würden. (S.13).

Die von der Gefängnisverwaltung vorgeschlagene Lösung für den Neubau der Strafanstalten bezeichnet den von ihr in Gang gesetzten Strafstil recht genau. Um die Trennung der verschiedenen Gefangengruppen gewährleisten zu können, griff man auf das Pavillonsystem zurück, „das dem modernen Krankenhausbau nachgebildet ist“ (S.41), also: „Auflösung einer Anstalt in kleine Häuser“, die jeweils eine kleine abgeschlossene Einheit bilden und Wohnhäusern ähneln. Die Arbeitsbetriebe und die Verwaltung sollten eigene Gebäude bekommen. In der altliberalen Ära herrschte das Bild vom Verbrecher als autonomes Subjekt, dessen Freiheit, wie die des Menschen überhaupt mit Kant zwar unbeweisbar, aber doch praktisch zu behaupten war, und der sich also aus freien Stücken für oder gegen rechtswidriges Verhalten entscheide. Er hatte das Strafübel zu erfahren, damit Vergeltung geübt wird, um die Würde des Staates wiederherzustellen und um ihrem Verletzer Mores zu lehren (Abschreckung): Die Freiheit, die Du Dir genommen hast, hat die Ordnung verletzt, ergo verletzt die Ordnung nun Dich! Dieses Postulat der Freiheit verlor seine Geltungskraft durch die sich wandelnde Realitätswahrnehmung, wie sie durch den neuen

⁴⁶ Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstandsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands, Probleme der Strafvollzugsreform (1930), S.36

⁴⁷ Die Denkschrift über die Notwendigkeit... (S.31ff) nennt als in Frage kommende Differenzierungslinien (basierend auf dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes): Strafart (Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Festungshaft), das Geschlecht, das Alter (14-18jährige, 18-25jährige, Erwachsene), erstmals Bestrafte über 25, geistig Minderwertige, körperlich Kranke, hinzu traten die Gruppen des Progressionssystems.

Blick der sich als gesellschaftliches Leitsystem etablierenden Humanwissenschaften ausformte: Die verschiedenen Wissenschaften trugen Einschränkungen der menschlichen Freiheit zusammen: Die 'Moralstatistik' die Parallelität von Roggenpreis- und Kriminalitätskurve, die Soziologie die Einflüsse des Milieus, die Psychiatrie, Psychologie und Psychoanalyse in sich unterscheidenden Ansätzen individuell-pathologische Gründe wider den eigenen Willen zu handeln, die Erblehre das genetische Schicksal des Herkommens usw. Kriminelles Handeln erschien nun als das Produkt von Faktoren, die außerhalb des individuellen Willens liegen. Damit rückte es dem Konzept Krankheit näher, sodass sich seit 1880 ein sozialpathologisches Verständnis von Kriminalität entfaltete, das bis in die siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Vorherrschaft auf dem Feld von Kriminologie und Kriminalpolitik behauptete.⁴⁸ Der Liepmann-Schüler und spätere Juraprofessor Rudolf Sieverts brachte 1928 diese Sicht in der Zeitschrift des Hamburger Jugend- und Wohlfahrtsamtes auf den Punkt: „Das Verbrechen ist dem modernen Kriminalisten, was dem Arzt das Krankheitssymptom“ und die Strafe und ihre Surrogate sind die „therapeutischen Mittel“.⁴⁹ Der sozialdemokratische Oberarzt in einem großen Hamburger Krankenhaus, Andreas Knack, wandte diese Denkfigur auf die Strafanstalten in mustergültiger Weise an: „Ich möchte die Formulierung treffen, daß der Strafvollzug vom Arzt ausgehen müßte, d.h. von der ärztlichen Beurteilung des in das Gefängnis eingelieferten Patienten - ich glaube, den Ausdruck Patient mit Recht gebrauchen zu dürfen“⁵⁰ Die Rede des Arztes verweist zugleich auf die Wirkmacht eugenischen Denkens auch und gerade in der Sozialdemokratie⁵¹ und damit auch auf die Problematik einer Pathologisierung kriminellen Verhaltens in einer Zeit, in der die 'Ausmerzungen' unheilbarer Kranker zur Debatte stand. Die Reform des Strafvollzuges sei eine der „bedeutendsten Aufgaben, die auf kulturellem Gebiete uns zurzeit gestellt“ sind. Es gelte zu erreichen, dass „die Gesellschaft gereinigt wird von sozial minderwertigen Elementen und daß diese sozial minderwertigen Elemente, soweit es möglich ist, doch noch durch eine Erziehung, die in den Strafanstalten stattfindet, zu sozial brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft“ gemacht würden. Wenn Kriminelle kranke Menschen sind und wenn manche von ihnen von dieser 'Krankheit' nicht heilbar sind, dann *können* dieselben Denkmuster greifen, die auf unheilbar körperlich oder psychisch Kranke angewandt werden, damit auch jene in die pluralistische Weimarer Eugeniklandschaft (zu der ja auch katholische und sozialistische Teilnahme gehörte) integrierten lebensverneinenden Konzepte ihrer radikaleren Teile.

Das für den Neubau der Hamburger Strafanstalten geplante Pavillonsystem zielte indes keineswegs auf die 'Ausmerze' der dort Inhaftierten, und Direktor Koch hat sich mit diesem Vorschlag, ebenso wenig wie im Falle der halbherzig betriebenen Kriminalbiologie, auch nicht auf eine 'schiefe Ebene' begeben, die mit eherner Notwendigkeit in die Ausgrenzungs- und Mordprogramme des Nationalsozialismus führte. Es ging der Gefängnisverwaltung um Heilung, nicht um das Erfassen und Töten 'Unheilbarer' Der Plan einer

⁴⁸ Vgl. Immanuel Baumann, *Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980* (2006).

⁴⁹ Rudolf Sieverts, *Strafrechtsreform (1927/28)*, S.231.

⁵⁰ *Bürgerschaft 17.6.1927, Stenographische Berichte 1927*, S.750; zu ihm vgl. Christine Pieper, *Chefärzte*.

⁵¹ Vgl. Michael Schwartz, *Sozialistische Eugenik (1995)*, u. Ders., *Kriminalbiologie (1997)*.

neuen Strafanstalt als ländliches Krankenhaus enthielt die dreifache Botschaft: Kriminalität ist wie eine Krankheit, und zwar eine ansteckende Krankheit, die wir zu heilen suchen, nicht zuletzt durch Isolieren verschiedener Gruppen der Gefangenen voneinander.

Das Ansinnen, eine moralische Ansteckung der Gefangenen untereinander zu verhindern, gehört seit langem zum Traditionsbestand des Besserungstheorems und führte im 19. Jahrhundert zur diskursiven und teils praktischen Dominanz des Einzelhaftsystems. Auch in den hamburgischen Wohlfahrtsanstalten, wo neben Alten, Behinderten, Obdachlosen, Bettlern, Schwachsinnigen, Trinkern, Epileptikern, Geschlechts- und Tuberkulosekranken auch entlassene Strafgefangene untergebracht waren, galt das Prinzip der Separation. Vor allem durften 'Würdige' nicht mit 'Unwürdigen' zusammenkommen, 'Gemeinschädliche' waren von 'Gutartigen' fernzuhalten: „Noch Erziehbare durften auf keinen Fall von den hoffnungslosen Fällen angesteckt werden.“ Die faktische Anstaltsarchitektur entsprach diesem Ansatz zwar nur zum Teil, der Traum des Leiters der Wohlfahrtsanstalten ging aber dahin, die 'Würdigen' innerhalb der Stadt, die 'Unwürdigen' an der Peripherie unterzubringen, um sie in der Isolierung zu heilen und vom gesunden Teil der Bevölkerung fernzuhalten.⁵²

Ein weiteres Argument für den Abriß der Vergeltungsarchitektur und den Neubau als Heilungsarchitektur weit außerhalb der Stadt Hamburg in den ländlichen Gebieten des hamburgischen Staates war ebenfalls eine Reminiszenz an die Tradition der Besserung des kriminellen Missetäters. Die Delinquenten sollten überwiegend in der Landwirtschaft arbeiten, bei Cuxhaven sich insbesondere der Ödlandkultivierung in der dortigen Heide- und Küstenlandschaft widmen.⁵³ Das Pathos der 'Scholle' sprach dafür, aber auch pragmatische Gründe. Den Gefangenen Arbeit zu beschaffen, sei, so die Denkschrift, schwierig und kostenintensiv, da einfache Arbeiten wie Werg zupfen und Tüten kleben als abstumpfend und erziehungswidrig abzulehnen seien. Besonders für Frauen sei es schwierig, andere als Näh-, Flick-, Stopf- und hauswirtschaftliche Arbeiten zu finden. Zugleich erschwere, so Koch, der „Kampf“ des Handwerks und freien Gewerbes als auch die ablehnende Haltung der Finanzdeputation die Arbeitsbeschaffung.⁵⁴ Die Landwirtschaft erschien als die einzige und richtige Alternative. Mit der Weltwirtschaftskrise stieg der Druck auf die Gefängnisverwaltung weiter an. Einzelne Länder der norddeutschen Gefängnisgemeinschaft forderten, den Maschinenbetrieb einzuschränken, weil sich in ihren regionalen Öffentlichkeiten und Parlamenten Proteste erhoben, und in Hamburg gingen zahlreiche Beschwerden und Protestschreiben von Lobby-Verbänden ein.⁵⁵ In den Debatten, wie mit den Konkurrenzängsten umzugehen sei, kristallisierte sich heraus, dass die ewigen Klagen des freien Gewerbes ein starkes Argument und ein Beweggrund waren, agrarisches Arbeiten zu forcieren. Damit trat die Gefängnisverwaltung nicht in Wettstreit mit dem Gewerbe und gefähr-

⁵² *Einzelhaft*: Vgl. Thomas Nutz, *Besserungsmaschine* (2001), bes. S165ff., und Diethelm Klippel/Martina Henze/ Sylvia Kesper-Biermann, *Ideen und Recht* (2006). *Hamburg*: Christiane Rothmaler, Georg Steigertahl (1992), S.191f.

⁵³ Koch an Vorstand JV, 21.6.1929; StAHbg, 241-1 I, XVI B e 3 e, vol. 1.

⁵⁴ Koch in der SKJV, Abt. f. d. GW, 27.9.1927; StAHbg, 241-1 I, , XVI B g 1 b vol. 2a, Bd. 1, Bl.19.

⁵⁵ Vgl. ebd., UA 2 u.7.

dete keine Arbeitsplätze.⁵⁶ „Bei der heutigen drückenden Lage“, schrieb auch die Gewerkekammer in einer Eingabe an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe 1931, „muß jede, auch die kleinste staatliche Konkurrenz als sehr schwerwiegend empfunden werden“ und machte sich für den Plan stark, die Fuhlsbütteler Anstalten aufs Land zu verlegen, wo die Gefangenen hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Aufgaben beschäftigt wären.⁵⁷ Den tief greifenden Konflikt zwischen dem Plan, primär landwirtschaftliche Arbeit machen zu lassen und dem Ziel, die Rückkehr in ein Arbeitsleben beruflich vorzubereiten, das von Hafen, Industrie, Handwerk und Handel bestimmt war, nahm die Gefängnisleitung offenbar nicht ernst. Auf einen entsprechenden Einwand des Sozialdemokraten Kalweit in der ‘Deputation’ antwortete Koch bloß, angesichts des starken Rückgangs der Belegungsziffer werde das „Material“ immer „ungünstiger“, gemeint waren die Qualitäten der Gefangenen.⁵⁸

Zwei weitere Argumente für die Investition in neue Strafanstalten zielten auf das Wohl der Vaterstadt und ihrer Einwohnerschaft hin. Fluchtversuche könnten nie vollständig verhindert werden, „dazu ist der Freiheitsdrang in diesen Menschen zu leidenschaftlich“. Da die Strafanstalten inzwischen mitten in der Großstadt lagen, sei die Gefährdung der Bevölkerung durch zu lebenslänglich verurteilte oder dazu begnadigte Verbrecher, also in der Regel Mörder und Mörderinnen, denen eine Flucht gelingt, zu groß. Zumal bei der Verfolgung angesichts der jetzt schon bald völlig bebauten Umgebung der Anstalten von der Schußwaffe kein Gebrauch gemacht werden könne, und bei zuviel Kontaktmöglichkeiten zwischen gefangener und freier Bevölkerung Durchstechereien und Kassiberschmuggel nicht zu verhindern seien. Mit diesem Ansinnen, die Strafanstalten aus der Großstadt zu verlagern, lag die Gefängnisverwaltung im Trend der Zeit. Die Stadt war an verschiedenste soziale Institutionen herangewachsen, die Infrastruktur zu entflechten, die Wohngebiete für die ‘Normalen’ und die Einrichtungen für die ‘Abweichenden’ wieder zu trennen, praktizierten oder planten auch die Wohlfahrtsanstalten und die Irrenanstalten Hamburgs.

Die Strafanstalten zu verlegen, würde außerdem wertvolle Siedlungsflächen freigeben, was die herrschende Wohnungsnot gebiete, zumal ihr Gelände für eines der besten und schönsten Wohngebiete geeignet sei. „Die Errichtung von Villen wird jedoch durch die Anstalten unmöglich gemacht, da staatlicher Baugrund vor Zuchthausmauern keinen Anreiz für Grundstückskäufer bietet“ (S.22). Trotz der geschätzten Kosten von über 23 Millionen Reichsmark stimmte Hamburg dem Plan zu. Das Vorhaben erschien so kurz vor der Verwirklichung, dass sich die evangelisch-lutherische Kirche schon um die künftige Verwendung der Gefängniskirchen sorgte, als nach der NS-Machtübernahme das Projekt als „sinnlose Vergeudung von Volksvermögen“ aufgegeben wurde. Darum dient der Fuhlsbütteler Gebäudekomplex bis heute dem Land Hamburg als zentrale Justizvollzugsanstalt.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. die Debatte in der SKJV, Abt. f. d. GW, 13.4. 1926 u. 27.9.1927, StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 19.

⁵⁷ Gewerkekammer an Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, 20.2.1931; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 b vol. 2a Band 1, Bl.29.

⁵⁸ Protokoll SKJV, Abt. f. d. GW, 27.9.1927, StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 19.

⁵⁹ *Kirchen*: Vgl. Hauptpastor Beckmann an Christian Koch, 4.12.1931; KiAHbg, AKr, B XIV 17.2, Bl.83. *Volksvermögen*: Wolfgang Sardnick, *Strafvollzug in Hamburg* (1992), S.341.

b) Norddeutsche Gefängnisgemeinschaft

Schon im Weltkrieg und dann die ganze Weimarer Zeit hindurch versuchte Hamburg seine räumliche Enge durch das Schaffen eines 'Groß-Hamburgs', das die preußischen Städte Harburg, Wilhelmsburg, Altona und Wandsbek einschließlich Umland integrieren sollte, zu beheben. Die Stadtplanung in dem durch historische Zufälligkeiten bestimmten, zerrissenen Staatsgebiet sollte durch Raumplanung für das gesamte Unterelbegebiet ergänzt werden. Preußen verfolgte schon seit längerem die Politik, Zweckgemeinschaften etwa für das Gerichtswesen mit kleineren Ländern zu bilden, gegen Ende der 20er Jahre intensivierte das Land sein vorsichtiges Bemühen, kleinere Länder nach Preußen zu übernehmen, da sie zunehmend unfähig waren, die steigenden Verwaltungskosten zu tragen. Im Strafvollzugsdiskurs diskutierte man zur selben Zeit das Eingehen von Strafvollzugsgemeinschaften der Länder, um das Strafen in einer Zeit sinkender Gefangenenzahlen rationeller zu gestalten und vor allem die zahlreichen Trennungsgelände effizienter umsetzen zu können. Kurzum: Ein allgemeiner Zug zu größeren Einheiten, zu länderübergreifender Zusammenarbeit war vorhanden, als die Hansestadt Lübeck an Hamburg mit dem Anliegen herantrat, dass es Gefangene abgeben möge, da die Gefangenenzahlen der Stadt nördlich von Hamburg so sehr gesunken waren, dass die Baulichkeiten, das Anstaltspersonal und die Arbeitsmöglichkeiten nicht einmal zur Hälfte ausgenutzt werden konnten⁶⁰.

Christian Koch wandte sich entschieden gegen dieses Ansinnen, nicht zuletzt da „die Kommunisten von Deportation sprechen würden“ und schlug stattdessen vor, eine Gefängnisgemeinschaft zu bilden, die auch andere norddeutsche Länder umschließen könnte.⁶¹ Mit Preußen verhandelte man ausdrücklich nicht über eine „Vergemeinschaftlichung“, da dieses lediglich wünsche, so Nöldeke, dass „wir unsere Gefangenen in preußische Pension geben, dafür bezahlen und unsere Gefängnisse schließen“, worauf Hamburg sich nicht einlassen dürfe, um die „Mitaufsicht“ über seine Strafgefangenen nicht zu verlieren.⁶²

Justizsenator und Gefängnisdirektor führten eine ganze Reihe von Argumenten für die norddeutsche Gemeinschaft im Strafvollzug an, die sich auf die Nenner der Rationalisierung und der Expansion des hamburgischen Strafstils bringen lassen. Als Folge der gemeinschaftlichen Verwaltung könnten, so Nöldeke im Senat, die einzelnen Kategorien von Gefangenen aus mehreren deutschen Ländern in Spezialanstalten untergebracht werden, es könne besser auf eine „Vereinheitlichung des Strafvollzuges im neuzeitlichen Sinne“ hingearbeitet werden, am nächsten lägen aber die finanziellen Vorteile. Man würde voraussichtlich dann in der Lage sein, die Ausgaben für die erforderliche Verlegung der Fuhlsbütteler Anstalten ganz erheblich zu verringern. In der 'Deputation' hatte Nöldeke sein

⁶⁰ *Groß-Hamburg*: Ursula Büttner, Politische Gerechtigkeit, (1985) S.200; vgl. Holger Martens, Hamburgs Weg zur Metropole (2004). *Preußen*: Vgl. Hagen Schulze, Otto Braun (1977), S.597ff. *Strafvollzug*: Vgl. z.B. die kurze Notiz des Butzbacher Strafanstaltsdirektors Stumpf, Gedanken über Strafvollzugsgemeinschaften, in: MSchrKrim 20 (1929), S.683f. *Lübecker Anliegen*: Strafvollzugsgemeinschaft Hamburg-Lübeck (1928), S.6.

⁶¹ Koch an JV, 17.1.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol.3a, UA1. Argumentativ unterstützt wurde dieses Anliegen von der *Gesellschaft zur Förderung gemeinsamer Interessen Hamburgs und Lübecks* mit Sitz in Hamburg, die Sommer 1928 eine dickleibige Denkschrift verbreitete: Strafvollzugsgemeinschaft Hamburg-Lübeck (1928).

⁶² Nöldeke, Bürgerschaft, 12.10.1930, Stenographische Berichte 1930, S.957.

Anliegen, das Hamburger Modell zu exportieren noch deutlicher ausgesprochen. Wichtiger als Kostenreduktion sei, „dass man die Fortschritte auf dem Gebiet des Strafvollzugs in Hamburg auch auf andere deutsche Länder [...] in einheitlicher Weise erstrecken könne. Koch stimmte dem bei, die Vereinheitlichung liege „im Interesse des Fortschrittes“ und sei auch politisch wünschenswert. In der Bürgerschaft betonte der Justizsenator, dass die Gemeinschaft auch die Verhandlungsposition Hamburgs in der voraussichtlich kommenden „Verreichlichung“ des Strafvollzuges stärken werde, weil es dann nicht „vereinzelt“ dem Reich gegenübersteht, sondern als das führende Land Nordwestdeutschlands. In den Verhandlungen mit den Ländern betonte er, dass es um die Rationalisierung des Betriebes gehe angesichts des zur Zeit vorhandenen Leerlaufes infolge der in den Ländern gesunkenen Gefangenzahlen.⁶³

Die Verhandlungen mit Lübeck kamen schnell voran, sodass Hamburg Ende Februar 1929 die Verwaltung der Haftanstalten übernahm. Um die Interessen der Lübecker Gefangenen zu wahren, traten Vertreter der Stadt in die ‘Deputation’, seit Mai 1929 Gefängnisbehörde genannt, im Verhältnis 1:2 ein, die nun Strafvollzugsbehörde hieß. In der Folgezeit wurde die Lübecker Anstalt Lauerhof modernisiert, das Kübelsystem beseitigt, die Außenmauer, um Flucht zu erschweren, erhöht und die Hamburger Frauenanstalt nach dort verlegt.⁶⁴ Die Verhandlungen mit den anderen in das Hamburger Visier genommenen Länder, Bremen, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, gestalteten sich schwieriger. Mecklenburg trat bald aus den Gesprächen aus, da es den Anforderungen des modernen Strafvollzuges selbst genügen könne, dafür trat das zu dieser Zeit sozialdemokratisch regierte Braunschweig in die Unterredungen ein. Der oldenburgische Vertreter erklärte beim ersten Gespräch, dass seine Regierung, ein konservatives Beamtenministerium, dem Plan nicht abgeneigt sei, aber insofern Bedenken habe, als die oldenburgische Bevölkerung sich überwiegend aus ländlichen Kreisen zusammensetze und man eine Gefahr durch das Zusammenbringen mit dem „Großstadtverbrechertum“ fürchte.⁶⁵ Dennoch kommt am 22. September 1930 der Vertrag zwischen Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck) über die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten zustande. Hamburg übernahm die Führung dieser nordwestdeutschen Gefängnisgemeinschaft. Die Oberaufsicht über die gemeinsamen Anstalten lag bei einem Länderausschuss mit Hamburger Vorsitz, die Aufsicht führte das neu einzurichtende Strafvollzugsamt mit Sitz in Hamburg, an dessen Spitze der Präsident des Straf-

⁶³ *Nöldeke im Senat*: Auszug aus Protokoll des Senats, 10.2.1926; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol. 3a, UA 1, Bl.7. *Nöldeke u. Koch in ‘Deputation’*: Protokollauszug SKJV, Abt. f. d. GW, 7.2.1928; ebd., Bl.6. *Nöldeke in Bürgerschaft*: 12.10.1930, Stenographische Berichte 1930, S.959. *Nöldeke in Verhandlungen*: Protokoll Besprechung Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin zur Bildung einer gemeinsamen Gefängnisverwaltung, 22.3.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol.3a, UA 2, Bl.5.

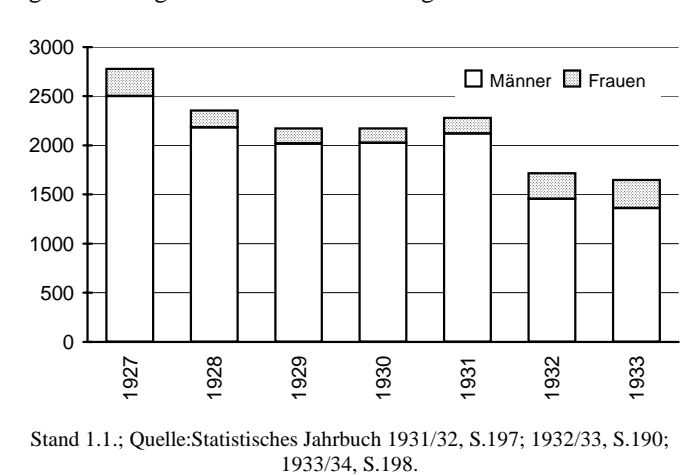
⁶⁴ Vgl. Vertrag der Freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, betreffend die Verwaltung ihrer Gefangenenanstalten, 23.2.1929; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol. 4a, Bl.61a. Erste Sitzung der Hamburg-Lübecker Strafvollzugsbehörde: 16.5.1929. Vgl. Jahresbericht Männeranstalt Lauerhof für 1930 u. Jahresbericht Frauenanstalt Lauerhof für 1931; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12.

⁶⁵ Protokoll Besprechung Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin zur Bildung einer gemeinsamen Gefängnisverwaltung, 22.3.1928; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol.3a, UA 2, Bl.5.

vollzugsamtes stand.⁶⁶ Bis die Nationalsozialisten ihn entliessen, nahm Christian Koch dieses Amt wahr, der nun (1931) 14 Haftanstalten (davon sieben in Hamburg-Lübeck), zwei Kolonien (Hahnöfersand und Geesthacht), ein Zentrallazarett und ein Haus für geistig Minderwertige und Sieche unter sich hatte⁶⁷.

Die Gefangenen der Länder wurden gemäß Vollstreckungsplan verteilt. Die Jugendlichen kamen nach Hahnöfersand, die Frauen nach Lübeck-Lauerhof, wo aus der Hamburger Anstalt mitgebrachte Stauden, Rotdornbäume, Rosenstöcke die verwahrlosten Anstaltsgärten verschönerten⁶⁸. Die männlichen Zuchthausgefangenen kamen nach Bremen-Oslebshausen. Dessen sozialdemokratischem Di-

fig.14: Gefangenenzahlen der Hamburger Anstalten 1927-1933



rektor Emil Sonnemann, ein ehemaliger Lehrer, gab das Hamburger Strafvollzugsamt einen Polizeiinspektor bei. Diesen wollte Hamburg, dort seit 1906 Strafvollzugsbeamter, loswerden, so der Historiograph des Bremer Strafvollzuges Hans-Joachim Kruse, er sollte als Sicherheitsinspektor die Rolle eines Aufpassers seines Vorgesetzten spielen. Er tat sich mit seiner gewaltigen Machtfülle durch ungeheure Brutalität hervor, die ihm den Spitznamen „Nero“ einbrachte. Nach 1933 passte er sich rasch an und ließ, so ein Kassiber eines sozialdemokratischen Gefangenen, seine sadistische Grausamkeit an wehrlosen Gefangenen aus.⁶⁹

Der beim Versuch, die private Entlassenenfürsorge der Gefängnisverwaltung anzugliedern weitgehend gescheiterte Expansionskurs, den Christian Koch verfolgte, war im Falle des Ausdehnens hamburgischer Aufsicht über die Gefängniswesen anderer Länder von Erfolg gekrönt. Allerdings um einen zweifachen Preis: *Erstens* waren nach Artikel 3 des Ländervertrages vom 22.9.1930 die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder „baldmöglichst in den wichtigsten Punkten einander anzugleichen“, bis zum (nie erfolgten) Erlaß einer gemeinsamen Dienst- und Vollzugsordnung sollten die bisherigen Dienst- und Vollzugsordnungen in der angeglichenen Form gültig bleiben. Daraus ergaben sich zahlreiche, teils zähe Konflikte mit den anderen Ländern bei den Einzelheiten der gemeinsamen Vollzugsgestaltung, in denen besonders Oldenburg und Braunschweig deutlich konservativere

⁶⁶ Vertrag zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten, 22.9.1930; Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, 1930, S.361-365.

⁶⁷ Übersicht über die Anstalten der Gemeinschaft, 20.8.1931 u. Übersicht über die hamburgischen Gefangenenanstalten 1931; StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol. 3a, UA 6, Anl. zu Bl.1 u. B e 4 vol.1, UA 26.

⁶⁸ Jahresbericht Frauenanstalt Lauerhof für 1931; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12.

⁶⁹ Vgl. Hans-Joachim Kruse, Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd.2 (2000), S.103f. u. Bd.3, S.164ff. (dort auch der 1992 bei Umbaumaßnahmen gefundene Kassiber).

Standpunkte als Hamburg vertraten.⁷⁰ *Zweitens* bedeutete die nordwestdeutsche Gefängnisgemeinschaft, dass die Gefangenen weit über den norddeutschen Raum verteilt wurden. So unterschiedliche Stimmen wie die der Sozialdemokratin Grete Zabe, des linksliberalen Rechtsprofessors Moritz Liepmann, des Pastors Nicolassen und KPD-Bürgerschaftsabgeordneten warnten, dass dadurch die Erreichung des in der Hamburger Dienst- und Vollzugsordnung festgeschriebenen erzieherischen Zieles, die Familienbande zu erhalten und zu festigen (§ 421) gefährdet werde. Dem ist m.E. zuzustimmen. Justizsenator Nöldeke und Direktor Koch zerstreuten in der 'Deputation' solche Bedenken: die zu verschickenden Gefangenen mit längeren oder Zuchthausstrafen seien selten verheiratet, die Angehörigen könnten alle vier Monate die Fahrtkosten ohne weiteres aus dem U-fonds erstattet bekommen. Nur wenige Monate nach dem letzten Beschwichtigten der z.T. sehr aufgebrachten Mitglieder der 'Deputation' mußte Koch ihnen verkünden, dass Reisebeihilfen angesichts der „veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse“ in nur sehr geringem Umfange geleistet werden könnten.⁷¹

„Soll das der moderne Strafvollzug bezwecken“, fragte ein Gefangener der nach Lübeck-Lauerhof verlegt worden war, „wenn man von seiner Familie gewalttätig gerissen wird damit sie einem entfremdet wird?“⁷². Der 29jährige K. beantragte ebenfalls erfolglos, von Lauerhof nach Hamburg zurückverlegt zu werden. Durch seine Bestrafung sei seine Familie in Not geraten, seine blutarme, körperlich schwache Frau, die nur 90 bis 95 Pfund wiege, habe Schulden, die sie nicht bezahlen könne. Obwohl sie wochentags und sonntags von 13 Uhr bis 1 Uhr nachts in einer Gaststätte als „Aufwaschmädel“ arbeite, könne sie das Fahrgeld nach Lübeck nicht aufbringen. Daraufhin schilderte er, wie für seine Frau der Tag eines Besuchs, der arbeitsfreie Sonnabend, aussah: ca. 1:30 Nachts kam sie von der Arbeit, um 3:00 ging sie zu Bett, um 5:30 stand sie auf, um 7:00 war der Zug nach Lübeck zu kriegen, sodass sie um 9:30 in der Anstalt zum Besuch „abgehetzt und abgESPANNT bis auf's äußerste“ eintraf. Um 10:30 ging sie wieder fort, um den Zug um 11:33 zu nehmen, kurz nach 13 Uhr kam sie dann auf dem Hamburger Hauptbahnhof an. „Meine Frau“, so der Gefangene, „ist so seelisch und körperlich herunter, daß ich es nicht mehr mit ansehen kann, wie meine Frau so schrecklich leiden muß.“ Ein leitender Beamter kommentierte diesen Antrag im Auftrage Kochs mit den kühlen Worten, dass der Vollstreckungsplan eben die Verlegung nach Lübeck-Lauerhof vorgesehen habe, dass die von K. vorgebrachten Gründe „auf jeden anderen in Lübeck untergebrachten Gefangenen, der seinen Wohnsitz in Hamburg hat“ zutreffen, sodass eine Genehmigung nur „eine Reihe gleicher Anträge nachsichziehen würde“. Dieses Orientieren daran, mögliche Präzedenzfälle zu vermeiden, um den Betriebsablauf möglichst reibungslos zu sichern, war äußerst typisch. Das sprach freilich dem erzieherischen Anspruch individueller Behandlung Hohn. Die beiden Mitglieder der 'Deputation', die als 'Beschwerdeausschuss' vorentschieden, mochten sie in diesem Falle nicht teilen. Pastor Nicolassen plädierte für die Rückverlegung „im Interesse seines künfti-

⁷⁰ Vgl. die Protokolle des Länderausschusses und die Schriftwechsel: StAHbg, 241-1 I, XVI B a 2 vol. 3d.

⁷¹ Protokoll Strafvollzugsbehörde, 14.1.1930, 16.4.1930; 20.8.1931, 12.10.1931, 8.12.1931 (dort das Zitat); StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 p vol. 3, UA 6.

⁷² Beschwerde des Strafgefangenen Heinrich R., o.D. (August 1929), ebd., XVI B g 2 b vol. 15, o.UA.

gen Familienlebens“ und des Wohles seiner fleißigen Frau. K. habe sich zudem durch das Erreichen der Gruppe II des Progressivsystems häufige Besuche von Angehörigen „durch sein gutes Verhalten [...] selbst verdient“. Ähnlich sah es Rechtsanwalt Behn. Justizsenator Nöldeke lud die beiden Deputierten in sein Dienstzimmer, um sie von dieser Haltung abzubringen, und setzte die Zurückweisung der Beschwerde durch, gab immerhin Direktor Koch anheim, gegebenenfalls Unterstützungen für die Reise nach Lübeck zu leisten.⁷³

4. Einsparung des modernen Strafvollzugs

Seit Sommer 1931 ergriff Hamburg einschneidende Maßnahmen in der Mittelverteilung. Den Behörden waren, so der leitende Finanzbeamte Leo Lippmann, nicht mehr berechtigt, die von der Bürgerschaft bewilligten Ausgaben zu leisten. Sie durften nur noch allmonatlich über die Beträge verfügen, die ihnen die Finanzdeputation zuteilen würde. Nach Deckung der vordringlichen Ausgaben für Gehälter, Wohlfahrtsunterstützungen, Zinszahlungen u.ä. blieb nur ein recht kleiner Betrag übrig, der auf alle Behörden für Sachausgaben verteilt werden konnte.⁷⁴ Unter diesem Spardiktat verschlechterten sich die Lebensbedingungen hinter Gittern, und die Spielräume für die Reformer verengten sich. Es war, wie es Staatsrat Struve formulierte, nur noch das finanzierbar, „was unbedingt nötig und erforderlich“ schien, sodass der Sozialdemokrat Fritz Solmitz im August 1931 als Vertreter Lübecks in der Strafvollzugsbehörde (der Nachfolgerin der ‘Deputation’) wohl zu Recht feststellte, der moderne Strafvollzug habe praktisch aufgehört.⁷⁵

Die Planstellen der Gefängnisbeamten schmolzen ebenso wie ihr Gehalt zusammen, ihre Arbeitszeit verlängerte sich bei steigenden Gefangenzahlen, die „erhöht angespannte Tätigkeit und Pflichterfüllung“ bewirkte, wie Gefängnispastor Johannes Rhine beobachtete, dass der Dienst an den Insassen sehr litt. In Glasmoor bewachte 1930 nur noch ein Beamter 20 bis 30 Gefangene bei den Außenarbeiten zur Torfgewinnung, was Entweichen begünstigte, die Arbeitsleistung senkte. Die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 bestimmte, dass der Anteil der Versorgungsanwärter im unteren und einfachen Dienst auf 75% gehoben werden sollte.⁷⁶ „Die durch die Notlage des Staates gebotene Sparsamkeit“ veranlasste das für die Betriebsverwaltung zuständige Dezernat der Gefängnisverwaltung „auf dem Gebiet des Arbeits- und Wirtschaftswesen scharfe Eingriffe vorzunehmen, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen“. Die Verpflegungskosten für die häufig bei Strafantritt bereits unterernährten Gefangenen reduzierte Hamburg sukzessive. Betrag der Satz im Dezember 1930 noch 70 Pfennige, so sank er bis Juli 1931 auf 60 Pfennige, im September 1931 lag er nur noch bei 53 Pfennige, um 1932 auf 45 Pfennig festgesetzt zu

⁷³ Beschwerde des Strafgefangenen Richard K.,o.D. (August 1929); ebd., UA 11, Anl. zu Bl.1, Stellungnahme der Gefängnisdirektion, 6.8.1929; ebd., Bl.1; Stellungnahme Nicolassen, 11.8.1929; ebd., Anl. zu Bl.4, Stellungnahme Behn, 27.9.1929; ebd., Bl.5, Nöldeke an Nicolassen und Behn, 4.10.1929 u. Verfügung Nöldeke, 9.10.1929; ebd., Bl.6 u.7.

⁷⁴ Leo Lippmann, *Mein Leben* (1964), S.517.

⁷⁵ Staatsrat Struve, Protokoll der Strafvollzugsbehörde, 11.2.1932; Solmitz, Protokoll der Strafvollzugsbehörde 20.8.1931; in: StAHbg 242-1 II, Abl. 1, 20.

⁷⁶ „*Erhöht angespannte Tätigkeit*“: Jahresbericht des Untersuchungsgefängnisses für 1931; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12. *Pastor*: Jahresbericht Pastor Johannes Rhine jr. für 1932, KiAHbg PA Rhine jr. *Glasmoor*: Jahresbericht Glasmoor für 1930; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12. *Versorgungsanwärter*: Vgl. Brandstätter, *Aus der Praxis der Strafvollzugsreform*, MSchrKrim 12 (1931), S.110.

werden. Bohnenkaffee wurde seit Mitte April 1930 nicht mehr an Gefangene verabfolgt, die 1928 in Kraft getretene Kostordnung diente seit Ende Juni 1931 nur noch als Richtlinie. Die ohnehin niedrige 'Arbeitsbelohnung' sank mit ihrer Neuordnung im September 1931 drastisch, die Progressionszuschläge entfielen. Konnte beispielsweise ein erwachsener ungelernter Arbeiter zuvor, je nach Progressionsgruppe, zwischen 20 und 35 Pfennig pro zehnstündigem Arbeitstag verdienen, so nun nur noch 15-20 Pfennig. Genussmittel wie Tabak oder Zigarettenpapier konnten sich nur noch diejenigen leisten, die sich durch Fleiß und tadellose Führung auszeichneten. Zudem erwies es sich als immer schwieriger, den Gefangenen überhaupt Arbeit zu verschaffen. So berichtete die Frauenanstalt Lauerhof, dass es nur nach vieler Mühe gelungen sei, einige Verträge mit Firmen zu schließen: „Es konnte leider nicht immer das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, dass die Arbeit ihren pädagogischen Zweck erfüllt und gleichzeitig mit einem möglichst hohen Verdienst verbunden war.“ Es wurden also Tüten geklebt, Bindfäden sortiert und Werg gezupft.⁷⁷

Um Honorare zu sparen, entfielen Vorträge auswärtiger Kräfte, zudem schrumpfte die früher verfügbare große Zahl von Künstlern, die unentgeltlich auftraten, durch die Notwendigkeiten des Broterwerbs zusammen. Die Gefangenen durften seltener baden. Die Anstaltskleidung musste „mehr und länger ausgenutzt werden“. Hinsichtlich der Reinigung der Leibwäsche, bislang einmal in der Woche ausgetauscht, ließ sich, so Koch, „die peinliche Sauberkeit [...] kaum noch aufrechterhalten“. Angesichts der schwierigen Bekleidungssituation der Menschen mussten erhebliche Mittel des U-Fonds für die 1924 gegen Kochs Widerspruch in die DVO aufgenommene Verpflichtung aufgebracht werden, den Entlassenen vorzeigbare Kleidung zu verschaffen. Nachdem fast ein Jahrzehnt das „Gebäude einer staatlichen Gefangenen- und Entlassenenfürsorge“ auf- und ausgebaut worden sei, so Ebeling, gestattete der finanzielle Zusammenbruch des Staates keine gesonderte Fürsorge für die Entlassenen mehr, nunmehr durfte ihnen „trotz ihres gegenüber nicht vorbestraften Menschen schwierigeren Daseinkampfes“ keine andere Fürsorge zuteil werden als sonstigen Empfängern von Erwerbslosen- oder Wohlfahrtsunterstützung. Mitte August 1931 ging die Zuständigkeit für die Entlassenenfürsorge von der Gefängnisverwaltung auf das Wohlfahrtsamt über. Für die Entlassenen war dastatsächlich eine deutliche Verschlechterung, da sich die Fürsorge der Strafanstalten deutlich großzügiger gezeigt hatte als die allgemeine Wohlfahrt, die zudem in der fiskalischen Not gerade an den Leistungen für ihre 'asoziale' Klientel den Rotstift ansetzte. War es für Entlassene auch in besseren Zeiten schwierig, Arbeit zu bekommen (wegen der Vorbehalte von Arbeitgebern und Arbeitskollegen), so galt dies umso mehr in der Zeit explodierender Arbeitslosenzahlen. Die Fürsorgearbeit in der Männeranstalt Lübeck-Lauerhof beschränkte sich 1931 bei der Arbeits-

⁷⁷ *Dezernat Betriebsverwaltung*: Jahresbericht Dezernat III für 1931 und für 1932; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12. *Unternahrung*: Direktor Koch in der Strafvollzugsbehörde; Protokoll, 8.12.1931; ebd., Abl. 1, 20, Bl.12. *Verpflegungssätze*: Jahresbericht Dezernat III für 1931 und für 1932; ebd., Abl.1, 12; vgl. auch: ebd., 242-1 II, Abl. 5, 18/1. *Kostordnung u. Bohnenkaffee*: Verfügung Koch, 24.6.1931; ebd., Abl.5, 18/1, Bl.32. *Lohn*: Vgl. Lohntabelle vom 26.3.1925; Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten 6 (1925), S.63ff und Ordnung für die Arbeitsbelohnung, September 1931; ebd., 241-1 I, XVI B g 1 o vol.2a Bd.2, UA 11. *Genussmittel*: JVA Fuhlsbüttel (Hg.): 100 Jahre Santa Fu (2006), S.18. *Arbeit in Frauenanstalt*: Jahresbericht HL 5 für 1931; ebd., 242-1 II, Abl.1, 12.

beschaffung für die Zeit nach der Entlassung auf Lübecker, da die Behörden es „nicht gerne sehen, dass sich Hamburger Gefangene hier sesshaft machen“, so der Anstaltsleiter.⁷⁸

Aber auch das weiterhin über den nun ohne staatlichen Zuschuß finanzierten U-Fonds betriebene Fürsorgewesen für die Gefangenen litt unter Geldnot, sodass ein Beamter der Justizverwaltung 1932 feststellte: „Die Grundlagen des sog. modernen Strafvollzugs sind zwar bisher erhalten geblieben, doch haben infolge der wirtschaftlichen Notlage viele der im Gefangeneninteresse geschaffenen Einrichtungen nicht aufrecht erhalten werden können, so daß der Begriff ‘moderner Strafvollzug’ heute nur noch mit großen Einschränkungen anzuwenden ist. Vor allem kommt die Gefangenenfürsorge zu kurz.“⁷⁹

Ähnlich sah es auch Christian Koch bereits im August 1931. Folge der Sparmaßnahmen sei, „daß man heute von der Durchführung eines modernen Strafvollzuges in Hamburg nicht mehr reden könne“. Die Dienst- und Vollzugsordnung sowie die Hausordnung müßten geändert werden.⁸⁰ Wie die durch das „Crescendo“ der rechtsbürgerlich-nationalistischen, außerstaatlichen Gewalttätigkeiten⁸¹ ohnehin bedrohte und geschwächte Weimarer Republik durch die wirtschaftlichen, sozialen und fiskalischen Nöte der Weltwirtschaftskrise „unterhöhlt und ausgewaschen“ wurde,⁸² so auch ihr ‘moderner’ Strafvollzug in Hamburg. Wie der parlamentarischen Demokratie in Hoffnungs- und Orientierungslosigkeit dieser Zeit endgültig der notwendige, schon in den Jahren zuvor zermürbte ‘Überbau’ der Legitimität wegbrach, so ging auch dem resozialisierenden Umgang mit Kriminalität das fragile Vertrauen verloren, welches es zuvor besessen hatte.

II. Nationalsozialismus

You might see St. Elmo's fire, what the sailors call foo-lights. It makes funny shapes, but it's nothing. If you should see some of those shapes and they bother you, just look the other way. You may hear sounds like voices, but they are the loons down south toward Prospects. The sound carries.

Stephen King⁸³

Am 30. Januar 1933 berief Reichspräsident Hindenburg den Führer der nationalsozialistischen Bewegung, Adolf Hitler, zum Reichskanzler. Am 5. März wurde SA-Standartenführer Alfred Richter auf Weisung der Reichsregierung zum kommissarischen Polizeiherrn ernannt und zur Feier dieser faktischen Machtübernahme im ‘roten’ Hamburg die Haken-

⁷⁸ *Vorträge*: Jahresbericht Dezernat IV für 1931; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 12. *Kleidung*: Direktor Koch, Protokoll der Strafvollzugsbehörde, 20.8.1931; ebd., 20. *Zitat Ebeling*: Jahresbericht Dezernat IV für 1931; ebd., 242-1 II, Abl.1, 12. *Entlassenenfürsorge zu Wohlfahrtsamt*: Vgl. Rundschreiben des Präsidenten der Wohlfahrtsbehörde betr. Übernahme der Fürsorgestelle für strafentlassene Gefangene, 19.8.1931; ebd., 241-1 I, XVI B g 1 o vol. 5, UA 10. *Arbeitsbeschaffung Lauerhof*: Jahresbericht HL3 1931; ebd., 242-1 II, Abl.1, 12.

⁷⁹ Buhl an Senator Stubmann, 10.8.1932; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 1 o vol.5, UA2, Bl.8.

⁸⁰ Protokoll Strafvollzugsbehörde, 20.8.1931; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 20.

⁸¹ Norbert Elias, *Studien über die Deutschen* (2005), S.317ff., Zitat: S.326

⁸² Ludwig Preller, *Sozialpolitik in der Weimarer Republik* (1978), S.527.

⁸³ Stephen King, *Pet Semetary*, S.126.

kreuzflagge auf dem Rathaus gehißt. Am 8. März schließlich wählte die Hamburger Bürgerschaft einen neuen Koalitionssenat aus Vertretern der NSDAP, DNVP, DVP und der Deutschen Staatspartei. Die Nationalsozialisten waren darin in der Mehrheit, stellten mit dem erst vor kurzem in die NSDAP eingetretenen Angehörigen der Honoratiorenschicht Carl Vincent Krogmann den ersten Bürgermeister. Das war ein „beispielhafter“ Verlauf für die ‘Gleichschaltung’ der von demokratischen Parteien regierten Länder; nach dem Vorbild des Vorgehens der Regierung Papen 1932 gegen das ‘rote’ Preußen war „der Griff nach der Polizei, dem Angelpunkt der Exekutive, überall der entscheidende Anfang“.⁸⁴

1. ‘Gleichschaltung’ der Führungsebene

Justizsenator wurde Curt Rothenberger. Der Sohn eines Hamburger Zollbeamten studierte Jura, u.a. bei Franz von Liszt und Moritz Liepmann, trat 1919 wie viele angehende Juristen bei den ‘Bahrenfeldern’ ein, eine Art Hamburger Freikorps zur Unruhenbekämpfung, wurde Richter und 1928 Regierungsrat in der Landesjustizverwaltung. Dort unter anderem mit Personalangelegenheiten und der Bearbeitung von Gnadengesuchen befasst entwickelte sich eine gegenseitige Antipathie zwischen ihm und Christian Koch, mit dem er schließlich so heftig aneinander geriet, dass er für einige Zeit in die Gesundheitsbehörde versetzt wurde, um weitere Konflikt und eine drohende Eskalation zu vermeiden. Bald darauf kehrte er in die Justizverwaltung zurück und avancierte zu ihrem stellvertretenden Leiter. Bereits vor 1933 hatte sich der Karrierejurist der NSDAP zugewandt, arbeitete seit Dezember 1931 mit ihr zusammen. Auf Wunsch der Partei trat er jedoch nicht ein, um so „bessere Dienste“ leisten zu können.⁸⁵ Die Vorstände des Hamburger Landesverbandes der Strafanstaltsbeamten und Beamtinnen und des Vereins der Verwaltungsbeamten Hamburgischer Gefängnisse begrüßten seine Ernennung, stellten sich „vorbehaltlos“ bzw. „rückhaltlos“ hinter den neuen Senat und boten ihre Hilfe beim Schaffen von Ordnung an.⁸⁶

Noch unter Christian Koch begannen die Hamburger Haftanstalten ein Knotenpunkt des aus Altem und Neuen zusammengesetzten Unterdrückungsapparates zu werden, dem sich die neuen Machthaber in Hamburg mit besonderer Aggressivität und Radikalität bedienten, um den Machtblock der Arbeiterbewegung in einem ihrer traditionsreichen Zentren als Widerstandsfaktor auszuschalten, und zwar zuerst die kommunistischen Organisationen.⁸⁷ Die Verhaftungen politischer Gegner nahmen bereits im März 1933 ein solches Ausmaß an, dass alle verfügbaren Räume von Strafanstalten und Untersuchungsgefängnis belegt waren und die Polizei in einer leerstehenden Abteilung der Fuhlsbütteler Strafanstalten Schutzhäftlinge unterbrachte, die sie bis September 1933 vom „Kommando Fuhlsbüttel“, also von Strafvollzugsbeamten unter Leitung eines Amtsmannes, bewachen ließ.⁸⁸

⁸⁴ Martin Broszat, *Der Staat Hitlers* (1981), S.134.

⁸⁵ Zu Rothenberger vgl. Susanne Schott, Curt Rothenberger (2001), der Streit mit Koch S.45f., u. Klaus Bästlein, *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen* (1992), dort, S.91, Zitat Kaufmann an Reichsschatzmeister der NSDAP, 10.2.1937.

⁸⁶ Vorstand des Verbandes der Strafanstaltsbeamten und Beamtinnen, Landesverband Hamburg an Rothenberger, 17.3.1933 und Vorsitzender des Vereins der Verwaltungsbeamten Hamburgischer Gefängnisse an Rothenberger, 28.3.1933; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 n vol.4 UA 4, Bl.1 bzw. UA 2.

⁸⁷ Ludwig Eiber, *Die Hamburger Staatspolizei* (1995), S.103f.

⁸⁸ Siehe Henning Timpke (Hg.), *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg* (1983), S.230f.

Am 6. April entschied der Länderausschuss der norddeutschen Gefängnisgemeinschaft, Christian Koch als Präsidenten des Strafvollzugsamtes zu beurlauben. Justizsenator Rothenberger begründete diesen Schritt: Dessen „demokratisch-liberalistische Weltanschauung“ habe sich im Strafvollzug in „verhängnisvoller Weise“ ausgewirkt, da „die schädlichen Auswüchse des Erziehungsstrafvollzuges“ im Wesentlichen auf ihn zurückzuführen seien. Außerdem habe er „das Prinzip der Wertung nach dem Parteibuch“ befolgt und „linkspolitisch eingestellte“ bzw. sich diesen Anschein gebende Beamte bevorzugt, sodass diese Beamtenschaft in ihrer bisherigen Zusammensetzung und Einstellung keine Gewähr für „rückhaltlosen Einsatz für den nationalen Staat“ biete. Außerdem sei Koch nicht dagegen eingeschritten, dass Beamte Fuhlsbüttels und Hahnöfersands in großer Zahl in den deutschnationalen Wehrverband Stahlhelm eintreten wollten, was, so Rothenberger, auf den Versuch hinauslief, der Deutschen Staatspartei auf Umwegen Rückhalt im „nationalen Staat“ zu schaffen.⁸⁹ Am 29. Juni 1933 wurde Koch gemäß § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen, weil er, wie die Formel lautete, keineswegs die Gewähr biete, dass er sich jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einsetzen werde.

Ihm folgte ein ‚alter Kämpfer‘, seit dem 8. April kommissarisch, ab dem 12. September probeweise, seit 5. März 1934 endgültig als Präsident des Strafvollzugsamtes. Der gelernte Klempner und aktiver Weltkriegsteilnehmer Max Lahts hatte von 1925 bis 1933 sein Geld als Hausierer verdient, war im Dezember 1928 in die NSDAP eingetreten, wo er als Gauinspektor fungierte und sie von 1931 bis 1933 in der Hamburger Bürgerschaft vertrat.⁹⁰ Wie andere Zweige der Verwaltung, sollte auch und gerade der Strafvollzug einen nationalsozialistischen ‚Führer‘ bekommen. Im Vergleich zu Preußen und anderen deutschen Ländern verloren in Hamburg deutlich mehr Beamte auf Grund des Berufsbeamtengesetzes ihre Ämter. Alle höheren Positionen besetzten nun NS-Parteigenossen, sodass nur 15,2% der Vorsteher staatlicher und kommunaler Dienststellen nicht der NSDAP angehörten, während im Reichsdurchschnitt noch knapp 40% Nicht-Parteigenossen solche Positionen innehatten. Rothenberger, der an sich eine recht durchschlagende Nazifizierung seines Amtsbereichs betrieb, stand dem Kandidaten des Hamburger Gauleiters und (seit 16. Mai) Reichsstatthalters Karl Kaufmann skeptisch gegenüber und geriet in heftigen Streit mit ihm, in dessen Verlauf er sogar seinen Rücktritt anbot. Auch im Länderausschuss der Gefängnisgemeinschaft regte sich Widerrede gegen eine endgültige Ernennung von Lahts zum Präsidenten des Strafvollzugsamtes, da bei einem solchen Posten auf fachliche Eignung besonderer Wert gelegt werden müßte, was prinzipiell auch Hitlers Auffassung entspreche. Rothenberger erläuterte, Lahts sei dem Reichsstatthalter als alter Kämpfer bekannt, es handle

⁸⁹ Rothenberger an Oldenburgisches Staatsministerium, Braunschweigisches Staatsministerium und Bremer Senat, 14.6.1933; Nachlass Koch, Mappe 1920-1945. Vgl. Betriebssekretär Friedrich B. an Amtswalter Naumann, 12.4.1933, Protokoll der Vernehmung Der Versuch in den Stahlhelm einzutreten, wurde von einem nationalsozialistischen Beamten gemeldet, der auch berichtete, Beamten hätten Unterschriften für Koch gesammelt; vgl. Vernehmung Friedrich B.'s und anderer Beamter durch den Leiter des U.G. Bredow, 19.4.1933, StAHbg, 242-7, 135 (PA Beck), UA o.Nr.

⁹⁰ Vgl. Wolfgang Sarodnick, Strafvollzug in Hamburg (1992), S.342, Frank Bajohr, Zustimmungsdiktatur (2005), S.91.

sich also um politische Gründe, die diesen zur „Äußerung seines Wunsches“ bewogen hätten, sodass jetzt auch im Länderausschuss „eine politische Entscheidung getroffen werde müsse“. Sie fiel entsprechend den Vorgaben des Reichsstatthalters, der seine Herrschaft durch Terror auch gegen innerparteiliche Widersacher absicherte, aber auch mit einem Patronage-System, durch das er tausenden ‘alten Kämpfern’ Stellen in der Verwaltung und städtischen Betrieben verschaffte. Max Lahts amtierte bis 1938, dann wechselte er in die Hamburger Wasserwerke, danach wurde das Amt nicht mehr besetzt.⁹¹

2. Strafvollzugsideologie und -politik

Es existierte kein nationalsozialistisches ‘Reformkonzept’ für den Strafvollzug. Es gab allerdings eine klare, vor 1933 in der nationalsozialistischen Propaganda und, teils in Anlehnung daran, von jüngeren Juristen geäußerte Ablehnung des Bisherigen, die nach der NS-Machtübernahme in Presse und Fachdikturs „unisono“ fortgeführt wurde⁹² Durch die „Humanitätsduselei“ „experimentierender psychoanalytischer Demokraten“, seien die Strafanstalten zu „Erholungsheime[n]“ degeneriert, in denen Kriminelle durch Konzerte, Fußballspiele „und ähnliche Scherze“ unterhalten würden.⁹³ Mit einer solchen „aus falschen Humanitätsgedanken geborenen verstiegenen Ideologie“, der „nivellierende[n] Tendenz des Liberalismus“ verwische der „Charakter der Strafe als eines bewußt zugefügten Übels“, was zu „Verweichlichung und Nachgiebigkeit gegenüber den Gefangenen führte“.⁹⁴ Nikolaus Wachsmann weist nachdrücklich darauf hin, dass viele Nationalsozialisten den Weimarer Strafvollzug aus eigener Erfahrung kannten. Sie lernten auf Grund der ihnen von Justiz und Gefängnispersonal entgegengebrachten Sympathien mit entsprechender Vorzugsbehandlung die Verhältnisse tatsächlich als recht nachgiebig kennen: „Little wonder that they later claimed that imprisonment was too soft, advocating an harsh penal policy.“⁹⁵

Den also notwendigen Strafernst, wie es im Jargon der Zeit hieß, wiederherzustellen, um der Vergeltung und der Abschreckung Genüge zu tun, aber auch um die ‘Volksgemeinschaft’ zu schützen, das war das Programm des frühen NS-Staates für den Strafvollzug, mithin ging es - was das Ideal der Gefangenenbehandlung und Personalführung betraf - zunächst mehr um eine Rückkehr zum Status quo ante als um die Etablierung eines irgendwie spezifisch nationalsozialistischen Strafvollzugs. Der Rahmen, in dem dieser tradi-

⁹¹ *Berufsbeamten-gesetz*: Uwe Lohalm, *Öffentlicher Dienst und Nationalsozialismus in Hamburg* (2001), S.19. *Höhere Positionen*: Frank Bajohr, *Die Zustimmungsdiktatur* (2005), S.92. *Streit um Lahts’ Ernennung*: Vgl. Susanne Schott, Curt Rothenberger (2001), S.69f., u. Protokoll des Länderausschusses, 25.7.1933, StAHbg, 241-1 I, XVI B b 2 a vol.12, UA6, Bl.5. *Kaufmann, Terror und Patronage*: Vgl. Frank Bajohr, *Hamburgs „Führer“* (1995), S.67ff. *Lahts’ Weggang*: Vgl. Wolfgang Sarodnick, *Strafvollzug in Hamburg* (1992), S.342. Leiter der Strafvollzugsabteilung der Reichsjustizbehörde war dann Oberstaatsanwalt Labriga.

⁹² Rainer Möhler, *Strafvollzug im ‘Dritten Reich’* (1996), S.19, der dies mit zahlreichen Zitaten belegt, die im Wesentlichen dasselbe sagen wie meine kleine Zitatensammlung.

⁹³ *Der Strafvollzug im neuen Staat*, *Hamburger Anzeiger*, 26.1.1934.

⁹⁴ In der Reihenfolge der Zitate: Von der Hamburger Presse am 22. bzw. 23.4.1933 gedruckte Mitteilung des Amtlichen Preußischen Pressedienst zur Verschärfung des Strafvollzuges; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol.4b, UA5; Greinert, *Zur Reform der Freiheitsstrafe*, in: *Deutsche Justiz*, 29.3.1934, S. 418; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol.4b, UA 5; so die eben zitierte preußische Pressemitteilung.

⁹⁵ Nikolaus Wachsmann, *Hitler’s Prisons* (2004), S.68.

tionelle, ‘strenge’ an Disziplin orientierte Strafvollzug stattfand, war freilich in mehrerer Hinsicht ein gänzlich anderer als vor 1914.

Erstens erfolgte eine Instrumentalisierung des Strafrechtes“ zur Durchsetzung der NS-Ideologie, ergo dienten Untersuchungsgefängnisse und Strafanstalten als Vollstreckungsorte nationalsozialistischer Repression gegen die politische Opposition, besonders zur Zerschlagung der Arbeiterbewegung, gegen religiöse oder ethnische Minderheiten wie Juden, Zeugen Jehovas oder ‘Zigeuner’, gegen Homosexuelle oder gegen ‘Asoziale’.⁹⁶ *Zweitens* agierten die Polizei und andere Sicherheitsorgane des ‘Dritten Reiches’ befreit aus jenen rechtssaatlichen ‘Fesseln’, die von Kriminalbeamten gegen Ende der Weimarer Republik zunehmend als beengend empfunden und beklagt worden waren. Sie verstanden sich zunehmend als eine Art Arzt am deutschen „Volkskörper“, der die bedrohlichen Krankheitskeime von politischer Opposition, ‘rassischer’ Bedrohung und ‘Asozialität’ bei Zeiten erkennt und präventiv ‘ausmerzt’.⁹⁷ *Drittens* wurden verurteilte ‘Rechtbrecher’ unmittelbar nach Strafe in Schutzhaft genommen, also meist in ein KL verbracht, was im Prinzip, freilich nicht in dem Ausmaße und mit den oft tödlichen Konsequenzen wie im ‘Dritten Reich’, ja schon im Ersten Weltkrieg praktiziert worden war. Regulärer Strafvollzug und KL waren in Hamburg bis 1936 nicht allein von der selben fünf Meter hohen Backsteinmauer umgeben, sondern bildeten auch ein sich ergänzendes System. Von der Schutzhaft wurden Oppositionelle ins U.G. überstellt, um für die öffentliche Gerichtsverhandlung vorzeigbar zu werden, jede Entlassung eines ‘Politischen’ aus dem regulären Strafvollzug wurde der Polizeibehörde gemeldet, damit sie entscheiden konnte, ob der Entlassene sogleich wieder in Schutzhaft zu nehmen sei.⁹⁸ *Viertens* verwirklichten die Nationalsozialisten Gedanken und Vorschläge aus dem Umfeld der modernen Strafrechtsschule, wobei sie den Weimarer Trend umkehrten: Das Mildernde beseitigten sie weitgehend, das Repressive setzten sie nach den ‘endlosen’, nicht zu Maßnahmen führenden Debatten in der Weimarer ‘Systemzeit’ um: Sicherungsverwahrung, Zwangssterilisation und Kastration. Wie der NS-Staat allgemein standen also Theorie und Praxis seines Strafwesens zum Überkommenen in einem Verhältnis von Tradition und Revolution, von Kontinuität und Bruch.⁹⁹ Das drückte sich auch in der Regierungserklärung von Bürgermeister Krogmann am 10. Mai 1933 aus: Der neue Leiter des Strafvollzuges bürgte dafür, dass, „ohne in mittelalterliche Strafvollzugsmethoden zurückzufallen, die Auswüchse des sogenannten modernen Strafvollzuges beseitigt werden. Wer sich als Schädling des Volkes erweist, soll entsprechend behandelt werden und nicht im Gefängnis ein Sanatorium sehen.“¹⁰⁰

⁹⁶ Helga Grabitz, *Normative Grundlagen* (1995), S.13. Vgl. grundlegend Nikolaus Wachsmann, *Hitler’s Prisons* (2004).

⁹⁷ *Kripo u. Rechtsstaat*: Vgl. Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher* (1996). „Arzt“-Verständnis: Vgl. Ulrich Herbert, *Best* (1996), S.163ff.

⁹⁸ Vgl. Gespräch mit dem ehemaligen politischen Häftling Arnold Henke vom 20.1.1995, u. Henning Timpke (Hg.), *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg* (1983), S.228.

⁹⁹ Hans-Ulrich Thamer, *Das Dritte Reich* (1993), S.531, vgl. auch. den perspektivenreichen Band: Panikos Panayi (ed.), *Weimar and Nazi Germany* (2001); u. zum Strafvollzug: Heinz Müller-Dietz, *Standort* (1996), S.397ff.

¹⁰⁰ *Gleichschaltung* (1933), S.13f.

Strafjustiz und Strafvollzug, nun als Lebensschutz für das vielfältig bedrohte deutsche Volk verstanden¹⁰¹ und ihrer rechtsstaatlichen Bindung zunehmend entledigt, wurden in den Dienst des nach Totalität sozialer Kontrolle mit dem Ziel der Homogenität strebenden NS-Staates gestellt. In der Ideologie von der ‘Volksgemeinschaft’ sahen die nationalsozialistischen Theoretiker des Strafrechts wie des Strafvollzugs den zentralen, alle weiteren Aspekte weithin überragenden Bezugspunkt kriminalpolitischen Handelns, strafrichterlicher Entscheidung und der Ausgestaltung des Strafvollzugs. Standen nun zwar Schutz der Volksgemeinschaft, Vergeltung, Sühne und Abschreckung an oberster Stelle des Strafzweckkanons, so wollten auch die Nationalsozialisten keineswegs gänzlich auf den Faktor ‘Erziehung’ verzichten, verstand sich ihr ‘Drittes Reich’ doch als eine Art Volkserziehungsanstalt.¹⁰² Wie die Sozial- und Gesundheitspolitik des NS-Staates nicht primär darauf gerichtet war, Wohlfahrt und Gesundheit für den einzelnen zu erreichen, sondern zum einen unerbittlich die wirtschaftliche Leistungskraft des Volkes zu erhöhen, zum anderen die vorgeblich rassische Gesundheit und Reinheit des Volkes sicherzustellen,¹⁰³ so stand auch die Kriminal- und Strafvollzugspolitik unter dem Zeichen einer Volksgemeinschaft als einer Art „Pflanzenzucht, deren mißratene Schößlinge in bestimmten zeitlichen Abständen regelmäßig ‘ausgekämmt’ und ‘ausgejätet’ werden mußten“¹⁰⁴.

Vollauf erfülle die Strafe ihren Zweck dann, hieß es in einer Denkschrift der Akademie für deutsches Recht von 1934, „wenn es gelingt, dem Täter nicht nur einen ‘heilsamen Schrecken einzujagen’, sondern sie erzieherisch so auszuwerten, daß er unter ihrem Eindrucke sich innerlich umstellt und den ernstesten Willen faßt, künftig gesetzmäßig zu leben“. In der durch den Nationalsozialismus radikalisierten Selektion der Unverbesserlichen von den Verbesserlichen wurde allerdings nur einem kleinen Teil der Straffälligen die Gemeinschafts- und Erziehungsfähigkeit zuerkannt, ihre Besserungsfähigkeit durch Kriminalbiologie und beständige Kontrolle festgestellt. „So glauben wir“, stellte Roland Freisler 1936 fest, „denn auch nicht mehr an die erzieherische Wirkung des Strafvollzuges, an Besserungserfolge an wirklichen Verbrechern, von denen wir freilich den einmal gestrauchelten Volksgenossen sehr wohl zu unterscheiden wissen“. Im Mittelpunkt durfte nun jedoch nicht länger das Individuum, der Gefangene oder Entlassene, stehen, sondern allein das Interesse der Volksgemeinschaft, zu deren vollwertigem Glied der dazu als tauglich und würdig Erachtete zu machen sei. Das Erziehungsprinzip wurde so bis zur Unkenntlichkeit deformiert, Ziel war die Unterwerfung der Gefangenen unter den NS-Staat. Das im Erwachsenenstrafvollzug bis 1940 beibehaltene Progressivsystem sollte nunmehr eher Abwehrmittel gegen allzu schädliche Wirkungen des Vergeltungsvollzuges sein, denn wie in der Weimarer Republik Hilfsmittel einer Resozialisierung. Den wenigen ‘Gestrauchelten’ sollte der Staat jedoch, so eine von Freisler 1937 herausgegebene „Kameradschaftsarbeit“,

¹⁰¹ Siehe Roland Freisler, *Sinn und Wesen einer Ermittlungshilfe* (1937), S.9.

¹⁰² Rainer Möhler, *Strafvollzug im ‘Dritten Reich’* (1996), S.22f., vgl. zu den Besserungsbemühungen an ‘Gestrauchelten’, S.56ff.

¹⁰³ Uwe Lohalm, *Selektive Erwerbslosen- und Familienpolitik* (2005), S.431.

¹⁰⁴ Martin Broszat, *Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich* (1958), S.395; vgl. zum Bild einer „Unkraut“-Vernichtung durch NS-Strafvollzug: Christiane Hottes, *Strafvollzug im Dritten Reich* (1993), S.202f.

Hilfe zur Selbsthilfe anbieten; denn nicht selten seien die Schwierigkeiten für den sich ehrlich bemühen Gefangenen zu groß, um sie ohne die Hilfe staatlicher Organe zu bewältigen. Hier sollte die Gefangenenbetreuung einsetzen die allerdings allein den Interessen der Volksgemeinschaft diene. Gemäß Führerprinzip war sie dem Anstaltsleiter untergeordnet und durfte den reibungslosen Ablauf des Strafvollzuges auf gar keinen Fall stören. Besonders wichtig war Kontrolle: Beim Einlösen von Gepäckstücken Gefangener sei ihr Inhalt festzustellen und aktenkundig zu machen; die Verwendung der Arbeitsbelohnung, ob sparsam und für Angehörige eingesetzt, sei ein wichtiger Anhaltspunkt für die Verbesserungsfähigkeit. Die Entlassenen, besonders die politischen, waren bevorzugt in kleinen gesellschaftlichen Einheiten, kleinen Betrieben oder in der Landarbeit unterzubringen, da sie dann unter ständiger Aufsicht der Betriebs- oder Dorfgemeinschaft ihren Besserungswillen unter Beweis stellen könnten.¹⁰⁵

Die bedrohte Ordnung zu schützen, die Ruhe wiederherzustellen, das versprach der Nationalsozialismus und konnte sich daher in seiner Strategie, die Ordnung durch Terror gegen politische Gegner und 'Gemeinschaftsfremde' zu sichern, auf eine weitgehende gesellschaftliche Akzeptanz, konservativer Kreise im weitesten Sinne stützen. Vor dem Hintergrund eines von den Machthabern verkündeten baldigen Sieges im „battle against crime“,¹⁰⁶ konnten sie sich in ihrer Betonung des Ernstes der Strafe der Zustimmung breiter bürgerlicher Schichten gewiß sein.¹⁰⁷

3. Personalpolitik und Kooperation von Beamten

Der neue Präsident des Strafvollzugsamtes Max Lahts und sein ständiger Vertreter der Leiter des Untersuchungsgefängnisses, Robert Bredow, ebenfalls Frontkämpfer des Ersten Weltkrieges und 'alter Kämpfer' der NSDAP, gebärdeten sich als machtbewußte 'Führer' des hamburgischen Strafvollzuges. Sie suchten straffe Disziplin und Ordnung durchzusetzen und erwarteten von den ihnen untergebenen Beamten Gehorsam und Parteimitgliedschaft. Mindestens elf Beamte der Hamburger Haftanstalten, welche dem Strafvollzugsamt vor allem aufgrund ihrer politischen Einstellung, aber auch wegen ihrer 'Rasse' oder in ei-

¹⁰⁵ *Denkschrift*: August Schoetensack/Rudolf Christians/Hanns Eichler, Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts (1934), S.49f. *Freisler-Zitat*: Roland Freisler, Der kommende Jugendstrafvollzug (1936), S.73. *Deformiertes Erziehungsprinzip*: So formulieren es, bezogen auf die Jugend-KZs Mohringen und Uckermark Martin Guse/Andreas Kohrs Entpädagogisierung der Jugendfürsorge (1989), S.243. *Progressivsystem*: Vgl. Herbert Schattke, Geschichte der Progression (1979), S.205. *Hilfe zur Selbsthilfe*: Vgl. Rudolf Marx, Grundsätzliches zur Gefangenenbetreuung (1937), S.46. Marx war seit 1915 im Strafvollzug tätig, stieg 1931 zum Ministerialrat im preußischen Justizministerium auf, nach 1933 im Preußischen u. RJM für die Gefangenenarbeit zuständig (vgl. Rainer Möhler, Strafvollzug im 'Dritten Reich' (1996), S.35). *Kontrolle*: Vgl. Robert Hecker, Familien- und Gefangenenbetreuung (1937), S.50f; Hecker war im Preußischen und RJM für die Gefangenenfürsorge zuständig (vgl. Rainer Möhler, Strafvollzug im 'Dritten Reich' (1996), S.34) . *Nach der Entlassung*: Vgl. Heinz Vogelsang , Die neue Entlassenenfürsorge (1937), S.56f.

¹⁰⁶ Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons (2004), S.69.

¹⁰⁷ Zur Zustimmung weiter Bevölkerungsteile zur NS-Ideologie und Praxis im Umgang mit Kriminalität aus alltagshistorischer Perspektive vgl. generell die Ausführungen von Detlev Peukert, Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde (1982), S.233-236, u. für Hamburg: Werner Jochmann, Errichtung (1993), S.50: „Selbst wo Unbehagen [über den NS-Terror] entstand, glaubte man sich damit trösten zu können, daß auf der Straße angeblich weniger Verbrechen geschahen“. Zur Zustimmung zur Strafvollzugsverschärfung siehe Ingo Müller, Furchtbare Juristen (1989), S.93 u. für Hamburg: Werner Jochmann, Errichtung (1993), S.72.

nem Fall eines Verdachtes auf Homosexualität nicht die Gewähr boten, an den Strafanstalten Verhältnisse zu schaffen, „wie sie im nationalsozialistischen Staat eine Selbstverständlichkeit sind“, wurden entlassen.¹⁰⁸ Der Personalbestand blieb im übrigen jedoch weitgehend erhalten, wurde allerdings durch ‘alte Kämpfer’ ergänzt.¹⁰⁹ Zu den Entlassenen zählten Kochs rechte Hand Verwaltungsdirektor Andreas Lorenzen, der Leiter Hahnöfersands, Georg Beck, und Amtmann Richard Prieß. Dieser gehörte zum ‘inner circle’ um Christian Koch, war Mitglied der DDP/DStP und war im September 1932 von Koch mit der Leitung des Kommando Fuhlsbüttel betraut worden, in welchem nach der NS-Machtübernahme Schutzhaftgefangene festgehalten und von Fuhlsbütteler Strafvollzugsbeamten bewacht wurden. Die Behandlung galt den nationalsozialistischen Machthabern als zu milde, besonders auch Reichsstatthalter Kaufmann, dem ein dort inhaftierter kommunistischer Bürgerschaftsbeordneter seinen von der Polizei mißhandelten Rücken gezeigt hatte, woraufhin Kaufmann empört über dieses respektlose Verhalten Fuhlsbüttel verließ. Anfang September 1933 wurden die Schutzhäftlinge in das völlig abgeschlossene, durch die norddeutsche Gefängnisgemeinschaft leerstehende Frauengefängnis verbracht und künftig von einem Kommando „besonders skrupelloser“ SS-Angehöriger bewacht.¹¹⁰ Amtmann Prieß weigerte sich am 15. Juni 1933, die Leitung des Untersuchungsgefängnisses zu übernehmen, und berief sich dabei auf gesundheitliche Gründe. Robert Bredow beantragte daraufhin, ihn in den Ruhestand zu versetzen und die Leitung des Kommandos Fuhlsbüttel „einem energischen und nationalen Oberinspektor zu übertragen“.¹¹¹ Am 5. Mai wurde er zusammen mit Georg Beck beurlaubt, woraufhin er „von der Bevölkerung in Fuhlsbüttel, insbesondere von den dort wohnenden Beamten scheinbar angesehen“ wurde; um nicht auf Grund des Berufsbeamtengesetzes endgültig zwangspensioniert zu werden, vereinbarte er, dass er selbst den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen beantragt, um „den Anschein [zu] verwischen, dass meine Beurlaubung zusammenhängt mit irgendwelchen Vorwürfen, die über mich erhoben sein könnten“.¹¹² So geschah es. Als Sozialdemokrat galt der für die Sozialmachung zuständige Dezernent der Gefängnisverwaltung, Carl Ebeling, automatisch als politisch unzuverlässig, sodass er entlassen wurde, ebenso wurde Grete Zabe die Kündigung als Fürsorgerin nahe gelegt. Ende 1933 ging die Gefängnisseelsorgerin und leitende Sozialbeamtin Sophie Kunert, nachdem ihr mit ihrer Entlassung gedroht worden war, nicht zuletzt, da sie als zu ‘weich’ gegenüber den Gefangenen galt. Anfang 1934 wurde Wilhelm Lüder zwangspensioniert, 1938 Johannes Rhine bei einer Neuausschreibung seiner Planstelle überraschend nicht berücksichtigt, beiden Pastoren warfen die neuen Herrscher des

¹⁰⁸ Wolfgang Sarodnick, *Strafvollzug in Hamburg* (1992), S.341, beziffert die Zahl der insgesamt aus politischen oder ‘rassischen’ Gründen Entlassenen auf elf. Vgl. auch das knapp kommentierte Bestandsverzeichnis StAHbg., 242-7 (für die Personalakten des Strafvollzugs). Zitat: Lahts, Beurteilung Robert Bredow; StAHbg., Gefängnisverwaltung, 242-1 II, Abl. 1, 23.

¹⁰⁹ Wolfgang Sarodnick, *Strafvollzug in Hamburg* (1992), S.343, Christiane Rothmaler, *Frauenstrafvollzug* (1994), S.159.

¹¹⁰ Vgl. Detlef Garbe, *Institutionen des Terrors* (2005), S.528f.

¹¹¹ Bredow an Lahts, 22.4.1933; StAHbg., 242-7, 135 (PA Beck).

¹¹² Bürovermerk Schäfer zu einem Gespräch mit Prieß, 5.7.1933; StAHbg., 242-7, 135 (PA Beck).

Hamburger Strafvollzuges vor, sich zu sehr für einzelne Gefangene einzusetzen.¹¹³ Gehen musste auch der Direktor des in Bremen-Oslebshausen gelegenen Zuchthauses der Gefängnisgemeinschaft, der Sozialdemokrat Emil Sonnemann, zum Nachfolger wurde ein Bremer NS-Bürgerschaftsabgeordneter bestellt.¹¹⁴

An zwei Beispielen soll sich der Blick auf die leitenden Beamten richten, die nicht entlassen wurden. Da ist zum einen Otto Vierle, Sohn eines katholischen Bauern, der im Jahre 1907 in den Hamburger Gefängnisdienst als Bürogehilfe eintrat, den Ersten Weltkrieg als unabhkömmlicher Strafvollzugsbeamter erlebte und unter dem Direktorat Kochs eine steile Karriere bis zum Oberinspektor vollführte. Förderlich hierbei war seine Mitgliedschaft in der DDP bzw. DStP seit 1920. Am 31. März 1933 trat Vierle aus der Staatspartei aus, um fünf Tage später der NSDAP beizutreten. Der Strafvollzug, wie er nach 1933 war, erinnerte ihn im Mai 1934 an die Zeit seines Eintrittes in den Gefängnisdienst 1907.¹¹⁵ Sein Vorgesetzter, der Vorstand der Fuhlsbütteler Strafanstalten, Waldemar Haensel, ebenfalls ein 'März-Gefallener', der zuvor Strafanstaltsdirektor in Frankfurt/M. gewesen war, traf eine umfassende Beurteilung Vierles, die sehr bezeichnend für den 'neuen Geist', für die eigentümliche Mixtur aus neuer Härte und damit verquirlten Restbeständen der Besserungs-idee ist.¹¹⁶ „Mit einer Hasenscharte behaftet“, mache er zunächst keinen ansprechenden Eindruck (I). Aber er sei ein Mann „von lauterem Charakter, offen und ehrlich“, bescheiden und persönlich anspruchslos (I). Allerdings verhindere seine „im besten Sinne“ konservative Grundhaltung (II) und seine langjährige Verwaltungstätigkeit, dass er sich leicht an Neuerungen gewöhnen könne. Das hemme ihn jedoch nicht in Fleiß und Dienstfeifer, die so groß seien, dass „er sich nur innerhalb der Anstalt wohlfühlt“ (I). Er sei unermüdlich tätig, um die reibungslose Durchführung des Strafvollzuges und der Verwaltung sicher zu stellen (II). Die in den Augen des Anstaltsleiters bedauerliche Tatsache, dass Vierle „der typische Beamter des mittleren Dienstes mit subalternem Einschlag“ (I) sei, führe dazu, dass er die Verantwortung zwar nicht scheue, es aber doch lieber sehe, wenn sie ihm abgenommen werde (I). Seine „absolute Autorität“ bei Beamten und Gefangenen sichere Vierle sich dadurch, dass er sich bei jeder Maßnahme und Entscheidung von dem Streben nach höchster Gerechtigkeit leiten lasse (I). Sein zudem vorhandenes „gutes Geschick“ im Umgang, seine „Güte“ machten ihn „nicht zu gefürchtete[m] Anstaltsleiter, sondern zu einem Manne, der das Vertrauen der Gefangenen besitzt“, (II) beherrscht von einem „Gefühl des Verstehens, ohne dass ihm unangebrachte Gutmütigkeit nachgesagt werden kann“ (I). Bis zu seinem wegen Alter und Herzproblemen selbst beantragten Ruhestand 1938 mit 60 Jahren leitete Vierle das Strafgefängnis Fuhlsbüttel, was allerdings einen Abstieg bedeutete, da

¹¹³ Vgl zu Ebeling u. Zabe: Für Freiheit und Demokratie (2003), S.153 u.215; zu Kunert: Rainer Hering, Sophie Kunert (1997), S.47f., zu Lüder: StAHbg, 242-7, 173 (PA Lüder), KiAHbg, PA Lüder; zu Rhine KiAHbg, PA Rhine jr. u. zu allen Gefängnisgeistlichen: Erik Eichholz, Gefängnisseelsorge (1999).

¹¹⁴ Kruse, Hans-Joachim: Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd.3 (2000), S.161ff.

¹¹⁵ Bericht Vierle über den Strafvollzug in Stufen, 18.5.1934; StAHbg, StAHbg, 242-1 II Abl.5, 8/1.

¹¹⁶ Es handelt sich um zwei Beurteilungen, im Text in Klammern ausgewiesen: Beurteilung Vierle durch Haensel, 2.2.1937; StAHbg, 242-1 II Abl.1, 23 (im Text als I bezeichnet) und Dienstleistungszeugnis über Verwaltungsamtmann Vierle, 27.10.1937; StAHbg, 242-7, 208 (PA Vierle) (im Text: II).

er, bevor Haensel 1936 dieses Amt übernahm, seit September 1933 die Leitung der gesamten Fuhlsbütteler Strafanstalten inne gehabt hatte.¹¹⁷

Anfang November 1933 bat Amtmann Hugo Jahn seinen neuen Vorgesetzten Max Lahts, zum Strafanstaltsdirektor befördert zu werden. Jahn stand seit 1906 in Diensten der Gefängnisverwaltung, verhielt sich laut einer Beurteilung des Gefängnisdirektors von 1917 „besonders eifrig und pflichtgetreu“, bei Gefangenen wie unteren Beamten der Weimarer Zeit war er äußerst unbeliebt, ja gefürchtet, selbst die beiden Mitglieder des Beschwerdeausschusses der ‘Deputation’ konstatierten 1927, dass unter seiner Leitung im Männergefängnis nicht näher benannte Mißstände in der Behandlung von Inhaftierten zu verzeichnen seien.¹¹⁸ Jahn plädierte für seine Beförderung als Anerkennung für langjährige Dienste und weil er für bessere Disziplin bei Insassen und Beamten sorgen werde. An seiner Selbstbeschreibung läßt sich erkennen, was dieser altgediente Soldat und Beamte als wirksamen Plot erachtete, um unter dem Zeichen des Hakenkreuzes eine Beförderung zu erlangen - freilich erfolglos. Er berichtete von seiner 1893 begonnenen Militärlaufbahn, von den wichtigen Aufgaben, die er dann in der Gefängnisverwaltung erfüllt hatte. Besonders unterstrich er, dass ihm die „Verteidigung“ der Fuhlsbütteler Anstalten in der Revolution 1918/19 übertragen worden sei, wo irreführte Menschen danach trachteten, die Sträflinge zu befreien: „Es gelang die Massen fern zu halten, sodaß die Anstalten unangefochten blieben“. Im Oktober 1920 zum Oberinspektor befördert leitete er seit Herbst 1923 das Männergefängnis und seit 1927 Glasmoor. Beim dortigen Kultivieren von Moor- und Odländ „erwachte in mir wieder die Liebe zur Scholle und dies um so mehr, weil jeder Hektar Boden das Vaterland unabhängiger von der Einfuhr des Auslandes macht“ Am Ende seines Briefes merkte er noch an, er sei zum Eintritt in die NSDAP angemeldet.¹¹⁹ Was freilich eher ein Malus war, hatte Jahn es doch verabsäumt, vor der vom Reichsschatzmeister der NSDAP zum 1. Mai 1933 erlassenen Aufnahmesperre Parteigenosse zu werden.

Die Anpassung an die neuen Machthaber im Staat und im Strafvollzug fiel den Strafvollzugsbeamten insofern recht leicht, als die Nationalsozialisten eben keinen radikalen Bruch mit dem Bisherigen vollzogen, sondern anscheinend nur daran gingen, nach den vermeintlichen Eskapaden der Weimarer Zeit, Autorität, Disziplin und Strafernst wieder Geltung zu verschaffen. Der leitende Beamte im Untersuchungsgefängnis, Hermann Körber, von 1920 bis 22. März 1933 Mitglied der DDP/DStP, seit 1.5.1933 Pg., war laut Robert Bredow der „Typ des ‘bequemen Untergebenen’“, der gegenüber Vorgesetzten ungerne seine eigene Meinung äußere, ein Verhalten, was er mit seinem zu offen in den Vordergrund geschobenen Bestreben nach möglichst großer Autorität seinerseits auch von seinen Untergebenen verlangte. Er habe ein ihm eigenes und vielleicht gutgemeintes Bestreben,

¹¹⁷ Vgl. zur Biographischen, Dienstlaufbahn usw. StAHbg, 242-7, 208 (PA Vierle).

¹¹⁸ Stellungnahme Rautenberg u. Kalweit zu Beschwerde des Strafgefangenen B., 9.5.1927; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.14, UA7, Bl.3. Siehe auch den Bericht von Kurt Hoffman, in: Zentralvorstand der Roten Hilfe (Hg.): Gefangen (1928), S.36: „Bald mußte ich feststellen, daß die Gefangenen ausnahmslos diesem Anstaltsleiter Haß und Verachtung entgegenbrachten. [...] Die Arrestzellen, Raubtierkäfige genannt, waren unter seiner Herrschaft nie leer.“ Vgl. zum Konflikt mit einem Aufseher Erster Teil A V 2.

¹¹⁹ Amtmann Jahn an Lahts, 2.11.1933; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 2 q vol.1, UA 12 in UA 1, dort auch die Beurteilung von 1917. Die Personalakte Jahns ist leider nicht überliefert.

„sich unter allen Umständen anzupassen“.¹²⁰ In seinem Jahresbericht für 1933 begrüßte dieser Beamte das Ende des ‘modernen’ Strafvollzuges: „Eine ganz neue Lebensordnung, die von der Gemeinschaft und nicht vom Einzelwesen ausgeht“, bringe nun „den Gefangenen nachhaltig zum Bewusstsein, dass er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel ausgestattete Freiheitsentziehung zu sühnen hat.“ Herrschten in dem System des früheren Strafvollzuges unter den Gefangenen freches Auftreten, mißachtende Formlosigkeit und Unhöflichkeit, die so und durch Schmä- und Schimpfworte der Beamtschaft „das Leben zur Hölle machen“ konnten, so besserten sich diese Verhältnisse nach der „nationalen Erhebung“ 1933 „wie durch ein Wunder“. Streng aber gerecht sei durchgegriffen worden, um wieder „Ordnung, Zucht und Anstand zu schaffen“.¹²¹ Auch den Jahresberichten anderer Abteilungen der hamburgischen Strafanstalten für das Jahr 1933 ist zu entnehmen, dass sie sich rasch auf den von Lahts vertretenen neuen Geist im Strafvollzug umgestellt haben. Der Bericht des Jugendgefängnisses Hahnöfersand betonte zwar weiterhin den Erziehungsgedanken, sah ihn jedoch allein durch unbedingten Gehorsam, freiwillige Einfügung und durch Erziehungsarbeit an sich selbst verwirklicht¹²², und die Fürsorge der Männerabteilung des Untersuchungsgefängnisses stellte fest: „Die Verfügung des Senats, auf allen Gebieten sparsam zu wirtschaften, vor allem bei Verwendung von Mitteln für Asoziale äusserste Zurückhaltung zu üben, ist streng beachtet worden.“¹²³

Die alten wilhelminischen Tugenden des damals ‘militärisch organisierten’ Personals schienen wieder gefragt zu sein, die Widrigkeiten des ‘modernen’ Strafvollzuges, in welchem man seinen Aufstieg dank treuer Pflichterfüllung und deutsch-demokratische Parteimitgliedschaft gemacht hatte, endlich zurechtgestutzt zu werden, und vor allem gab es mit und nach dem Machtantritt des Nationalsozialismus keine ‘revolutionären’ Wirren hinter den Gittern des nun nationalen Staates, sondern in den Augen vieler Beamter weiterhin einen geregelten, ja sogar einen besser geregelten Betriebsablauf. Solche Anpassungsleistungen waren freilich nicht das Privileg der Strafvollzugsbeamten. Insgesamt, so errechnete Uwe Lohalm, war bis Ende 1934 jeder fünfte Beamte Hamburgs, mindestens jeder vierte Lehrer und mehr als jeder zweite Justizjurist (58%) Mitglied der NSDAP geworden.¹²⁴ Die Mitgliedschaft in der NSDAP erfüllte, so die Analyse von Frank Bajohr, vier soziale Funktionen: Die Versorgungsfunktion, also die Chance auf einen Arbeitsplatz, die Absicherungsfunktion, also die Chance, den Arbeitsplatz zu behalten, die Aufstiegs- und Karrierefunktion, also die Chance in der Laufbahn voranzukommen, und immaterielle Motive als Chance auf Geltung und Ansehen.¹²⁵ Ämterpatronage, Anpassungsdrucks, ein „erhebliche[s] Maß habitueller Konformität“, fortlaufende Identifizierung mit den Ziesetzungen der jeweiligen Behörden und Ämter führten im Hamburger öffentlichen Dienst zur wider-

¹²⁰ Beurteilung Bredows zu Hermann Körber, 31.1.1937; StAHbg, 242-1 II Abl.1, 23.

¹²¹ Jahresbericht U.G. für 1933, 16.4.1934, StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 11.

¹²² Vgl. den Jahresbericht Hahnöfersand für 1933; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 11.

¹²³ Jahresbericht der Fürsorge der Männerabteilung des U.G für 1933; ebd.

¹²⁴ Uwe Lohalm, *Öffentlicher Dienst und Nationalsozialismus in Hamburg* (2001), S.58.

¹²⁵ Frank Bajohr, *Die Zustimmungsdiktatur* (2005), S. 88ff.

spruchslosen Hinnahme der politischen Säuberung, zu einer „weitgehend geschlossene[n] politische[n] Formierung des öffentlichen Dienstes, ohne nennenswerten Widerspruch oder gar Widerstand. Das vordringliche Anliegen blieb vielmehr, „persönlich redlich und verwaltungsmäßig stets korrekt gegenüber jedermann“ zu handeln, was wesentlich dazu beitrug, dass die NS-Herrschaft eine relativ hohe Effizienz und Stabilität erreichte.¹²⁶ Das Ideal des Strafvollzugsbeamten im Nationalsozialismus, die spezifische persönliche Redlichkeit, mit welcher der reibungslose Betriebsablauf gesichert wurde, hieß: streng, aber gerecht. Das war ein Ideal, das der Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höss, in seinen in polnischer Haft nach Kriegsende angefertigten Aufzeichnungen auch für die ihm am Anfang seiner Karriere in Dachau unterstellten SS-Wachmannschaften vertrat: „Strenge, gepaart mit Wohlwollen und Verständnis“.¹²⁷ Sich den neuen Verhältnissen anzupassen, war aber noch in einer anderen Hinsicht kein Privileg der Strafvollzugsbeamten, sondern konnten auch von Gefangenen vollführt werden. So beschwerte sich ein ehemaliger Strafgefangener, er versuchte eine Entschädigung zu erlangen, weil er seine Strafe zeitweilig im Zuchthaus absitzen musste, vor 1933 in einer Kaskade von Eingaben über die grausame Brutalität der Haft in der Filialanstalt Groden, u.a. da ihm der eigene Zwicker und Hauschuhe vorenthalten wurden, um nach 1933 in der Verfolgung des gleichen Anliegens, die paradisischen Verhältnisse zu schelten, die in der Weimarer Zeit in diesem Sanatorium für Verbrecher geherrscht hätten.¹²⁸

Die „alten Daddies“, also die aus der Weimarer Republik übernommenen Aufseher, trugen allerdings auch dazu bei, den regulären Strafanstalten Hamburgs ein Maß von ‘Normalität’ zu wahren. Nach den Worten des Kommunisten Friedrich Dettmann, der in verschiedenen Zwangsinstitutionen Nazideutschlands inhaftiert gewesen war, sei es nach 1933 nicht gelungen, an den Strafanstalten die Auswirkungen der Tätigkeit Kochs auszulöschen. Von politischen Gefangenen konnten insofern die Gefängnisse, im Vergleich etwa zu den Verhältnissen im Kola-Fu, welches in den Vorkriegsjahren die höchste Todesrate aller deutschen Konzentrationslager aufwies, als ‘siebenter Himmel’ empfunden werden. Ein Teil der freien Stellen im Aufsichtsdienst stand allerdings ‘alten Kämpfern der Bewegung’ zur Verfügung, Lahts stellte Mitte Juni 1934 unmißverständlich fest: „Die heutige Besetzung regelt sich in erster Linie nach politischen Gesichtspunkten“. Analog zu den Regelungen für Versorgungsanwärter, also altgedienten Militärs und Schutzpolizisten, richteten die nationalsozialistischen Machthaber eine Quote bei Neueinstellungen im Staatsdienst und staatsnahen Betrieben für die ‘alte Garde’ ihrer Bewegung ein. Die ersten SA- und SS-Männer, die nach Hahnöfersand geschickt wurden, führte noch der enge Vertraute Kochs und wenig später herausgedrängte Anstaltsleiter Georg Beck in ihren neuen Dienst ein.¹²⁹

¹²⁶ Uwe Lohalm, *Garant nationalsozialistischer Herrschaft* (2005), S.431.

¹²⁷ Martin Broszat (Hg.), *Kommandant in Auschwitz* (1981), S.61.

¹²⁸ Beschwerden und Eingaben des ehemaligen Strafgefangenen Alexander J., StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.16, UA 24.

¹²⁹ ‘Alte Daddies’: So bezeichnete ein vom NS-Staat inhaftierter Homosexueller das alte Wachpersonal der hamburgischen Strafanstalten, zit. nach: Hans-Georg Stümke, *Verfolgung Homosexueller* (1988), S.51. *Dettmann*: Zit. nach Helmut Stubbe-daLuz, *Christian Koch 1878-1955* (2007), S.67. *Kola-Fu*: Detlef

Ein Sozialdemokrat berichtete 1937 von den Konsequenzen dieser Personalpolitik: „Mitte Dezember wurde ich vom Konzentrationslager ins Untersuchungsgefängnis gebracht. [...] Es herrschte normaler Gefängnisbetrieb. [...] Die alten Gefängnisbeamten behandelten uns nicht schlecht, sie versahen sachlich ihren Dienst. Die jungen aber konnten sich im Kommandieren nicht genug tun, ließen uns bei ‘ungenügender Meldung’ 15 bis 20-mal ‘Auf und Nieder’ üben und fanden ein Gefallen daran, uns in jeder Weise zu schikanieren.“¹³⁰ Aus dem U.G. erzählt Anni Wadle, die in der Redaktion der Hamburger Volkszeitung gearbeitet hatte, ähnliches. Sie habe den Eindruck gehabt, die Wachtmeisterinnen, die schon vor der Machtübernahme Hitlers hier Dienst taten, hatten „vor uns Politischen eine gewisse Achtung“. Anders die Aufseherinnen, die nach und nach von der NS-Frauenschaft hinzu kamen: „Die kamen sich sehr wichtig vor und ließen uns ihre Macht fühlen.“¹³¹

4. Verschärfung der Haftbedingungen

Die Kriminalisierung politischer Gegner und religiöser Minderheiten, die juristische Verfolgung von ‘Miesmachern’, Homosexuellen, Prostituierten und Bettlern, sowie die gestiegene Verfolgungsintensität ‘normaler’ Kriminalität führte rasch dazu, dass die Gemeinschaftssäle überfüllt waren, der Dachboden des U.G. Inhaftierte aufnehmen musste, drei Personen in eine Einzelzelle kamen und mangels genügender Betten teilweise auf dem Boden schlafen mussten¹³². „Ein frischer Wind blies“, so jubelte der *Hamburger Anzeiger* Ende Januar 1934 über die Maßnahmen unter Lahts, „die Geisterchen der Humanitätsduselei, die in der Verwaltung des Strafvollzugs herumspukten, fort.“¹³³ Tatsächlich wurde schrittweise eine „schärfere Gestaltung des Strafvollzuges“ in Gang gesetzt.¹³⁴ Einige Beispiele: Ein eigens befristet angestellter Journalist und Schriftsteller ‘säuberte’ die Gefängnisbibliothek gemäß den Kriterien nationalsozialistischer ‘Literaturpolitik’.¹³⁵ Ende Juli 1933 wurde der Stufenstrafvollzug neu geregelt, die Aufrückfristen verlängerten sich, Vergünstigungen fielen fort, wodurch, so Justizsenator Rothenberger im Senat, der Strafvollzug „schärfer und straffer“ gestaltet werden sollte.¹³⁶ Wenig später, im September 1933 als die Gefängnisverwaltung unter Zuhilfenahme eines SS-Wachtrupps das Kola-Fu einrichtete, verkündete Lahts den Schutzhäftlingen in Anwesenheit von Reichsstatthalter Kaufmann und anderen Hamburger NS-Größen nicht nur das Ende der bisher verweichlichten Behandlung, sondern auch die Einführung des Progressivsystems in diesem besonders brutalen Konzentrationslager. Unmittelbar nach seiner Ansprache, noch in Anwesenheit

Garbe, Institutionen des Terrors (2005), S.530. ‘Siebenter Himmel’: Curt Bär, Politische Erinnerungen (1979), S.83. Bericht des Stellvertreters Becks und späteren Leiters der Anstalt bis 1936, o.D. (wohl März 1950); StAHbg, 622-1 Nachlass Koch, Mappe Strafvollzug 1919-. *Alte Kämpfer*: Vgl. Christiane Rothmaler, Frauenstrafvollzug (1994), S.159 u. Uwe Lohalm, Öffentlicher Dienst und Nationalsozialismus in Hamburg (2001), S.26f. Lahts an LJv, 16.6.1934; StAHbg, 241-1 I, XVI B f 1 d vol.1, UA 7, Bl.3.

¹³⁰ Deutschland-Berichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 4 (1937), S.711.

¹³¹ Anni Wadle, Mutti, warum lachst du nie? (1988), S.67.

¹³² Vgl. die Jahresberichte für 1933: StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 11.

¹³³ *Hamburger Anzeiger*, 26.1.1934.

¹³⁴ Lahts an Präses LJv, 21.6.1933; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4b, UA 5, Bl.7.

¹³⁵ StAHbg, 242-7, 176 (PA Martens).

¹³⁶ Auszug aus dem Protokoll des Senats, 27.7.1933 und Vierte Änderung der DVO (Drucksache für den Senat Nr.191, 26.7.1933); StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 3c, UA 65, Bl.7 u.4.

der Gäste, begannen die SS-Männer die Häftlinge mit Beschimpfungen, Gewehrkolben und Tritten zu mißhandeln.¹³⁷ Das Sprechen auf dem Freigang im Hof wurde im September 1933 für Gefangene in Einzelunterbringung, mit Ausnahme derjenigen, die der höchsten Gruppe des Progressivsystems angehörten, verboten, die Insassen mußten hintereinander im Abstand von 3 bis 5 Metern gehen, für Straf- und Zuchthausgefangene wurde das Rauchen und das Empfangen von Lebens- und Genussmittelpaketen verboten und der Hafturlaub für alle abgeschafft.¹³⁸ Mitte Dezember erließen Lahts und Bredow eine neue Grußvorschrift für die Gefangenen, die den gesamten Bewegungsablauf präzise regelte.¹³⁹ Die Hausstrafen wurden verschärft und mit ihrer Hilfe das „Beschwerdeunwesen ausgerottet“, gegen das schon in der Weimarer Zeit im Fachdiskurs vielfach polemisiert worden war. Häftlinge, die gegen ihre Behandlung Protest erhoben, mussten nun befürchten, disziplinarischen Maßnahmen zu unterliegen.¹⁴⁰ Diese und andere Maßnahmen, hätten, so der Oberinspektor des Untersuchungsgefängnisses, der Anstaltsleitung und dem Personal die Möglichkeit zurückgegeben, Ordnung, Zucht und Anstand zu schaffen.¹⁴¹

Der Alltag der Gefangenenbehandlung und der Umgang der Gefängnisleitung mit Beschwerden verhärtete sich. Auch in der Weimarer Zeit war gelegentlich von „querulierenden, geistig minderwertigen Degenerierten“ die Rede gewesen, deren Anliegen per se nicht recht ernstzunehmen waren und deren „Rattenschwanz von Beschwerden“ Anlaß gaben, darüber nachzudenken, ob alle Sträflinge, „die jetzt zur Anwendung kommende humane Behandlung verdienen“.¹⁴² Der Tenor der Stellungnahmen war jedoch ein sachlich-zurückhaltendes, durchaus bürokratisches Abarbeiten der Beschwerdepunkte an den Paragraphen der Dienst- und Vollzugsordnung gewesen, also eine Art rechtfertigende Dokumentation der Fälle. Jetzt zogen wie selbstverständlich Willkür und eine Sprache der Vernichtung ein. Dies soll am Fall des 1879 geborenen Kaufmannes Paul K. gezeigt werden, welcher, meist wegen Betruges und Unterschlagung, etwa 30 Jahre seines Lebens hinter Gittern verbrachte. Mit seinen zahlreichen Beschwerden, Strafanzeigen gegen Beamte, Eingaben an die DNVP-Bürgerschaftsfraktion, Gesundheitsbehörde, Ärztekammer usw. hatte er bereits die Akteure des Weimarer Strafvollzuges gegen sich aufgebracht. So merkte Grete Zabe als Beschwerdeausschussmitglied am 10. März 1933 an: „Das Verhalten des Mannes ist un-

¹³⁷ Die Rede ist abgedruckt in: Henning Timpke (Hg.), *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg* (1983), S.248f. Zum Kontext siehe: Detlef Garbe, *Institutionen des Terrors* (2005), S.528.

¹³⁸ Vgl. Verschärfung des Strafvollzuges; Mitteilungen für die Hamburgischen Gefangenenanstalten 14 (1933), S. 21. Diesem Beschluss des Länderausschusses der Gefängnisgemeinschaft gingen lange Diskussionen und das Einholen von Meinungsbildern in den einzelnen Anstalten voraus; StAHbg, 241-1 I, XVI A a 1 vol. 4b, UA 5.

¹³⁹ Verfügung Lahts, Bredow, 13.12.1933; Mitteilungen für die Hamburgischen Gefangenenanstalten 15 (1934), S.1.

¹⁴⁰ Zitat: Jahresbericht des U.G. für 1933; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 11. *Polemik in Weimarer Zeit*: vgl. z.B.: K.F. Engelhardt, *Das Beschwerderecht der Gefangenen*, Poller, Bestimmungen. Gegen das 'Beschwerdeunwesen' wurde nach 1933 reichsweit scharf vorgegangen, vgl. Nikolaus Wachsmann, *Hitler's Prisons* (2004), S.94 u. Christine Dörner, *Erziehung durch Strafe* (1991), S.228f.

¹⁴¹ Vgl. Jahresbericht des U.G. für 1933.; StAHbg, 242-1 II, Abl.1, 11.

¹⁴² Zitate: Stellungnahme (1.) Matthey, 4.9.1925 und der Beschwerdeausschussmitglieder (2.) Mohnk, 13.2.1925 und (3.) Zabe, 13.2.1925 zu der Beschwerde des Strafgefangenen Wilhelm Friedrich W.; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.13, UA33.

verschämt, hier wäre weniger Rücksicht, aber mehr Strenge am Platze.“¹⁴³ Die alte Gefängnisleitung nutzte das Abkommen mit Preußen über den Austausch von Gefangenen, um Paul K. loszuwerden, indem sie ihn am 25. Januar 1933 in die preußische Sonderanstalt für schwere Psychopathen Berlin-Plötzensee verlegen ließ, was Paul K. am 6. Februar 1933 dem Reichsjustizministerium der NS-Regierung so darstellte: „Da ich nun Gott sei Dank hier nach Berlin ‘abgeschoben’ bin, weil ich den Herren Staatsparteilern zu gefährlich wurde in Hamburg und weil ich als ehemaliger Reserveroffizier [...] das Wort ‘Furcht’ nicht kenne, darum gehe ich von hier aus ran an den Feind!“¹⁴⁴ Im Jahre 1929, als militärische Werte noch nicht en vogue im Hamburger Strafvollzug waren, hatte Paul K. moniert, ein Zellengenosse sei von einem Beamten so unverschämt wie unberechtigt angeschnauzt worden, „ungefähr wie früher zu Wilhelms Zeiten der Rekrut auf dem Kasernenplatz“.¹⁴⁵

Im November 1933 beschwerte er sich ein weiteres Mal in provokanter Weise (u.a. bezeichnete er den neuen Präsidenten des Strafvollzugsamtes als minderwertig). Dafür wurden 14 Tage verschärfter Arrest ausgesprochen. Nach 13 Tagen war allerdings die Entlassung gekommen, der letzte Tag der Hausstrafe war gemäß Dienst- und Vollzugsordnung verfallen. Als der Kaufmann kurz darauf eine erneute Strafe antrat, wurde sogleich und entgegen der DVO der verbliebene Arresttag an ihm vollstreckt. Deshalb stellte Paul K. Strafanzeige gegen die Beamten, worauf die Gefängnisleitung mit scharfen Worten reagierte, die den ‘neuen Geist’ verdeutlichen. Das Vorgehen sei, so Lahts, im Hinblick auf die Persönlichkeit des K. „trotz des Widerspruchs mit der Dienst- und Vollzugsordnung nur zu begrüßen“. Die Rechtslücke solle in den neuen Strafvollzugsbestimmungen geschlossen werden. Der heutige Strafvollzug sei unzureichend, wenn er nicht die Möglichkeit biete, „derart gefährliche und nichtsnutzige Elemente [...] gefügig zu machen“.¹⁴⁶ In der Stellungnahme Bredows hieß es: Die viel zu niedrige Strafe sei nur deshalb so gering ausgefallen, weil K. laut ärztlichem Gutachten „einen konstitutionell minderwertigen, abartigen Charakter“ habe, „dem Lues und Alkohol weitere geistige Defekte aufgedrückt haben“. Es sei einfach nicht zu verstehen, dass noch im gegenwärtigen Strafvollzug „ein so unbeschreiblich minderwertiger Mensch“, für die Sicherungsverwahrung vorgesehen, imstande sei, Strafantrag wegen einer hausordnungsgemäßen Strafe zu stellen. „Berge von Akten sind über diesen unbeschreiblichen Halunken verschmiert. Beamte und Verwaltung im früheren Strafvollzug haben vor diesem Menschen sozusagen gezittert.“ Auch heute noch erfreche sich „solch ein Ausbund von Bosheit und Gemeinheit, der nicht mehr die geringste Lebensberechtigung“ habe, sein unheilvolles Treiben fortzusetzen: „Das kann und darf der Sinn des heutigen Strafvollzuges nicht sein“. Der heutige Strafvollzug werde in der Lage sein, „mit diesem nicht mehr lebenswerten Verbrecher“ ohne Plötzensee „fertig zu werden“. Bredow beantragte seine Rückführung in das Hamburger Untersuchungsgefängnis,

¹⁴³ Stellungnahme Zabe zur Beschwerde Paul K., 10.3.1933; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.17, UA 7, Bl.7.

¹⁴⁴ Paul K. an RJM, 6.2.1933; ebd., UA 7, Anl.1 zu Bl.12.

¹⁴⁵ Anzeige Paul K. gegen Insp. W. bei Koch, 20.12.1929; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.15, UA 32.

¹⁴⁶ Stellungnahme Lahts zur Beschwerde Paul K., 7.4.1934; StAHbg, 241-1 I, XVI B g 2 b vol.17, UA 7.

„woselbst ihm zum mindesten seine Bösartigkeit abgewöhnt werden soll“.¹⁴⁷ Auch für die Milde des alten Pastor Lüder gegenüber Paul K., der sich nach 1933 so national wie kirchentreu gab, hatten die neuen Machthaber kein Verständnis. Sie pensionierten ihn 1934 wegen zu großem Engagements für ihn und andere auf Grund § 6 des Berufsbeamtengesetzes.

Bezeichnend ist an diesem Vorgang: *erstens* die Anpassungsfähigkeit des Gefangenen, der, am Erfolg seiner Schriftsätze orientiert (sei dieser, seine Interessen durchzusetzen, bloß Staub aufzuwirbeln oder der, für seine Leiden Gehör zu finden), flexibel auf den vorherrschenden Zeitgeist reagierte, der gleichsam den Referenzboden für den Plot der Beschwerden, Eingaben etc. bildete; *zweitens* die Kontinuität der Empörung über einen ‘Querulanten’, der den Beamten und dem Beschwerdeausschuss das Leben schwer macht, da viel Zeit dafür aufgebracht werden mußte, um auf die zahlreichen Schriftsätze zu reagieren, zumal er durch Strafanzeigen und Eingaben an auswärtige Stellen, Interna nach draußentrug und damit die ‘Reputation’ von Beamten und Institution beeinträchtigen konnte. *Drittens* läßt sich an dem Vorgang der Bruch zwischen Weimar und ‘Drittem Reich’ deutlich erkennen, also wie der ‘Maßnahmenstaat’ im ‘Normenstaat’ Platz griff.¹⁴⁸ Die DVO wurde im NS-Staat irrelevanter, der Verstoß gegen sie explizit und ausschließlich unter Bezug auf K.s Persönlichkeit gerechtfertigt. Das war vor 1933 undenkbar. Hausstrafen auch über das Ende der Strafzeit hinaus zu vollstrecken, war ein altes Verlangen von Strafvollzugspraktikern der Weimarer Zeit,¹⁴⁹ Lahts tolerierte dies als Willkürmaßnahme ohne Rechtsgrundlage, aber mit der Zielrichtung, diese Willkür in einem nächsten Schritt zur rechtlichen Norm zu erheben. *Viertens* zeigt sich, dass der wiederholende, rechthaberische, vielfach beleidigende Tonfall von Paul K., all das was allen schon immer auf die Nerven ging, eine ideale Zielscheibe, ein passendes Feindbild bot, mit der ‘guten Gewissens’, die Verschärfung des Strafvollzuges erdacht, ausgeführt und akzeptiert werden konnte. Außer Pastor Lüder, naiv, gutmütig und erfreut, endlich einmal einen national eingestellten Gefangenen mit religiöser Hingabe seelsorgerlich betreuen zu können, stand vermutlich kaum ein Beamter Paul K. mit Sympathien gegenüber. So machte der Unmut über das alte System dem neuen Platz.

Teil dessen, was das nationalsozialistische *Hamburger Tageblatt* 1935 den „Vernichtungsfeldzug gegen den Kommunismus“¹⁵⁰ nannte, war seit August 1933 die Vollstreckung von Todesurteilen gegen Angehörige militanter Verbände der KPD, denen Morde an Nati-

¹⁴⁷ Stellungnahme Bredow zur Beschwerde Paul K., 6.4.1934; ebd.

¹⁴⁸ Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat* (1984), hat in seiner 1941 im Exil veröffentlichten Analyse der NS-Herrschaftsstruktur den Normen- und Maßnahmenstaat als zwei konkurrierende, sich aber interdependend ergänzende Herrschaftssysteme (S.75, 100) im ‘Dritten Reich’ charakterisiert, wobei der Normenstaat primär im zivilrechtlichen Bereich das Funktionieren des kapitalistischen Systems absichern sollte, der Maßnahmenstaat, v.a. getragen von den alten und neuen Sicherheitsorganen, die losgelöst von rechtsstaatlichen Bindungen operierten, v.a. dem „Kreuzzug gegen Ketzer“ (S.79) diene. Fraenkel postuliert einen Prozess einer inneren Anpassung des Normenstaates an den Maßnahmenstaat, ein Prozess der, so Nikolaus Wachsmann, *Hitler’s Prisons* (2004), S.382, rasch soweit voranschritt, dass der Doppelstaat „gradually disappeared“ und also der Maßnahmenstaat dominierte.

¹⁴⁹ Vgl. z.B. Poller, *Bestimmungen* (1927), S.57.

¹⁵⁰ *Hamburger Tageblatt* vom 15.6.1935.

onalsozialisten im politischen Kampf vorgeworfen wurden.¹⁵¹ Später wurden auch sogenannte Drahtzieher dieser Tötungen, leitende Funktionäre der Hamburger KPD, denen keine direkte Tatbeteiligung nachgewiesen werden konnte, von hamburgischen Gerichten zum Tode verurteilt. „Die Anklage-Konstruktion“, so der für das Verfahren gegen den kommunistischen Funktionär Fiete Schulze zuständige Staatsanwalt, „wird im Endergebnis gleichgültig sein, da in jedem Fall ein Antrag auf Verurteilung zur Todesstrafe gestellt werden kann“.¹⁵² Die Wiederaufnahme der Vollstreckung, die letzte Hinrichtung in Hamburg vor der Machtübernahme hatte 1917 stattgefunden, richtete sich nicht alleine gegen politische Gegner, sondern bildete auch ein wesentliches Moment des nationalsozialistischen war on crime. Durch den doppelten Feldzug, einerseits gegen Kriminelle, andererseits gegen die politische Opposition suchten sich die NS-Machthaber erfolgreich beim Bürgertum Legitimität als Ordnung schaffender Faktor zu verschaffen. Der *Hamburger Anzeiger* schrieb im März 1934 zur Hinrichtung des „Gewohnheitsverbrechers“ Ernst Hannack, der „Beilieb des Scharfrichters“ sei ein „Schnitt durch die Zeitgeschichte“, eine „richtige historische Zäsur“ gewesen. Mit ihm sei „nicht nur ein unverbesserlicher hochexplosiver Schwerverbrecher geköpft worden, sondern eine ganze juristische Weltanschauung, nämlich jene fehlgeleitete und fehlgelaufene öffentliche Sentimentalität, die letzten Endes mehr Mitleid mit dem Mörder hatte, als mit seinem Opfer, und die die Begnadigung als Gratiszugabe hinterherwarf.“¹⁵³

5. Im Krieg

In der „Normalität“ der konstanten Repression des Gefängnisystems etablierte sich nach 1933 schleichend das „Grauen“, was von den im Vollzug Tätigen mit „Konstruktionen der Wahrnehmungsvermeidung“ belegt, also weitgehend ausgeblendet wurde.¹⁵⁴ Mit Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde der Bedarf an möglichst kostengünstigen Arbeitskräften nicht nur durch Zwangsarbeiter der okkupierten Länder Europas und KZ-Gefangene, sondern auch durch die Insassen regulärer Strafanstalten gedeckt. Vor allem an mittelständische, für den Krieg produzierende Unternehmen ‘verliehen’ wurde die Arbeitskraft der Strafgefangenen für den deutschen Sieg ausgebeutet. Um gleichzeitig Kosten zu sparen, setzte eine systematische Unterernährung im Krieg ein, sodass sich Hungerödeme, Skorbut, Furunkulose und Tbc an den hamburgischen Strafanstalten ausbreiteten.¹⁵⁵ In der zweiten Kriegshälfte wurden die Grenzen zwischen regulärer Haft und Konzentrationslagern fließend. Hiltgunt Zassenhaus beschrieb in ihren Erinnerungen ihren Besuch in einem der Außenkommandos der Fuhlsbütteler Strafanstalten in den 40er Jahren: „Als ich klingelte, er-

¹⁵¹ Zu Hinrichtungen im NS-Hamburg, mit dem Schwerpunkt auf die Entwicklung im Zweiten Weltkrieg vgl. Andreas Seeger, *Hinrichtungen in Hamburg und Altona* und erweitert und mit einem Dokumenten-Anhang versehen: Andreas Seeger/Fritz Treichel, *Hinrichtungen in Hamburg und Altona* (1998).

¹⁵² Henning Timpke (Hg.), *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg* (1983), S.77.

¹⁵³ *Hamburger Anzeiger* vom 3./4. 3. 1934; StAHbg, 241-1 I, XVI A b 2 vol.1, UA 17, Bl.3.

¹⁵⁴ „Grauen und Normalität“ - in diese Dichotomie hat Christiane Hottes, *Grauen und Normalität* (1991), ihre Darstellung des Strafvollzugs im ‘Dritten Reich’ zusammengefasst. Mit den „Konstruktionen der Wahrnehmungsvermeidung“ arbeitet sie heraus, wie angesichts des sich verschärfenden Strafvollzuges mit seinem „Grauen“ die Strafvollzugsbeamten ihren Arbeitsalltag und die Haftbedingungen als „Normalität“ wahrnehmen konnten, vgl. Dies., *Strafvollzug im Dritten Reich* (1993), Zitat: S.206.

¹⁵⁵ Zu Arbeit und Gesundheit vgl. Christiane Rothmaler, *Frauenstrafvollzug* (1994), S.164ff.

hob sich jenseits des Stacheldrahts ein ohrenbetäubendes Gebell. Ein ganzes Rudel Schäferhunde stürzte sich auf das Tor. [...] Ein Wachtmeister führte uns zur Torfgrube. [...] Und als der Aufgerufene endlich zum Vorschein kam, schien er inmitten der unendlichen Weite des Moors, als stiege er aus seinem Grab. Er schleppte sich auf uns zu, angetrieben von den Kommandos des Wachtmeisters. [...] Ich blickte auf seine Hände. Sie waren eine zerschundene Fleischmasse, blutig und aufgerissen.“ Gegen Ende des Krieges, vom 25. Oktober 1944 bis zum 15. Februar 1945 nutzte die SS einen Gebäudeteil des Zuchthauses in Fuhlsbüttel als Außenlager des KZ Neuengamme, mehr als 1300 ausländische KZ-Häftlinge wurden dort auf engstem Raum untergebracht.¹⁵⁶

„KZ, Gefängnis und Zuchthaus zusammen waren in Hamburg das Instrumentarium zur Unterdrückung des Widerstandes gegen den Nationalsozialismus“; in den regulären Strafanstalten wurden politische Gegner unter einem dünnen Firnis von Rechtsstaatlichkeit und Legalität interniert, im U.G. hingerichtet. Zwischen ihnen und den KL wurden in den ersten Jahren des ‘Dritten Reiches’ die Gefangenen hin- und hergeschoben. Zugleich dienten die hamburgischen Strafanstalten der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik als Selektionsinstrument zur Aussonderung und Ausmerze der ‘Asozialen’. Im Lazarett wurden Zwangssterilisationen vorgenommen und Entmannungen durchgeführt. Von den regulären Hamburger Strafanstalten führten für Kriminelle, Homosexuelle, Prostituierte, Bettler und andere als ‘gemeinschaftsfremd’ Definierte Wege in die Konzentrationslager zur ‘Vernichtung durch Arbeit’, in die Sicherungsverwahrung oder Heil- und Pflegeanstalten und von dort in Vernichtungszentren des Krankmordes. In den Fuhlsbütteler Haftanstalten befanden sich drei verschiedene Verfolgungseinrichtungen: KZ bzw. ab 1936 Polizeigefängnis, die regulären Strafanstalten und das KZ-Außenlager. In diesen Haftstätten, so Detlef Garbe, kamen bis zum Mai 1945 insgesamt über 500 Frauen und Männer ums Leben, davon nachweislich 267 Häftlinge in der nur viermonatigen Existenz des KZ-Außenlagers.¹⁵⁷

¹⁵⁶ Hiltgunt Zassenhaus, Ein Baum blüht im November (1974), S.114. *Außenlager*: Detlef Garbe, Institutionen des Terrors (2005), S.532.

¹⁵⁷ *Instrumentarium*: So der im Kola-Fu u. im Gefängnis Fuhlsbüttel inhaftierte Helmuth Warnke, „Bloß keine Fahnen“ (1988), S.46. Vgl. zur ‘Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei’, die in Angelika Ebbinghaus u.a. (Hgg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg (1984), S.21-25, wiedergegebenen Dokumente. *Zwangsterilisationen und Sicherungsverwahrung*: Vgl. Wolfgang Sarodnick, Strafvollzug in Hamburg (1992), S.258ff. *Euthanasie*: Vgl. Christiane Rothmaler, Frauenstrafvollzug (1994), S.169ff. *Verfolgungseinrichtungen u. Zahlen*: Detlef Garbe, Institutionen des Terrors (2005) S.532.

SCHLUSS

A jail cell is freedom from the pain in my home [...]
 Yes, I dwell in hell, but it's a hell that I can grip
 I tried to grip my family. But I slipped.
 rage against the machine¹

Die Frage, wie der Wert der Freiheit hochgehalten werden soll, wenn auch Kriminalität eines ihrer Resultate ist, war ein Kernproblem der bürgerlichen Gesellschaft; es war theoretisch wie praktisch unlösbar, wodurch es in die Nähe des Theodizeeproblems rückte.² Bei beiden ging es um die Rechtfertigung von Ordnung im Angesicht der Übel, die den Menschen in dieser Welt widerfahren, einmal der göttlichen, einmal der bürgerlichen Ordnung. Letztere ruhte auf der emphatischen Vorstellung von der Freiheit des autonom gedachten Subjektes. Zu den Übeln gehörte kriminelles Tun, welches Schindluder mit der den Menschen auszeichnenden Freiheit treibt. Wer eine Ordnung rechtfertigen (und damit erhalten) wollte, war genötigt, sich zu rechtfertigen. Die Legitimität des Bestehenden war also durch ein Tun zu untermauern, das für die Sicherheit der Menschen bürgt.

Praktische Gestalt nahm die Idee der Resozialisierung in der Weimarer Republik an. In der neuen Staatsordnung standen ihre Repräsentanten, anfänglich bei überbordender Kriminalität und in „fortwährenden Krisentaumel“³, unter äußerst scharfem Rechtfertigungszwang: Vermochten sie die Ordnung zu wahren? Konnten sie mit neuen Lösungen für die alten Probleme aufwarten? Wie stellte sich der Volks- und Wohlfahrtsstaat zu jenen Teilen des Volkes, die gegen die Gesetze verstoßen, etwa die Bahnen eines geregeltem Gelderwerbs verlassen und ihre Mitmenschen bestehen? Das Ideal der Resozialisierung, also der Rückführung von Straftätern und -täterinnen in die Gesellschaft, bot sich als Antwort an. Die Hansestadt Hamburg war zwischen 1919 und 1933 in der praktischen Umsetzung eine Vorreiterin. Hier entstand eine so ausgeprägt sozialliberale wie an Reintegration orientierte Variante der Weimarer Gefängnisreformen, die damit fast wie ein Modell für bundesdeutschen Resozialisierungsanspruch wirkt.

Die Reform des Hamburger Strafvollzugs in den 20er Jahren war mehr als der darüber geführte Diskurs. Auch erdachten sich nicht bloß ein paar fortschrittlich und human Gesinnte eine geradlinige Lösungsstrategie, die dann 'nur noch' auszuführen war (Reform als dynamisch-kernige Schöpfung), genau so wenig brachten anonym sozioökonomische Strukturen, die sich quasi tektonisch verschoben, den Wandel unmittelbar hervor. Jeder Aspekt verdient Beachtung und heischt nach Gewichtung im vielknotigen Netz von Voraussetzungen und Bedingungen. Die Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Idee eines resozialisierenden Strafvollzuges war hineinverwoben in die Geschichte der Moderne. Im Bereich des Umganges mit dem Bösen, als dessen Ausdruck das Verbrechen einst gegolten hatte, war ein Wandel der Deutung eingetreten. Das göttliche, schaffende Prinzip wurde zur Ursache des naturwissenschaftlichen Denkens verweltlicht, die Natur galt fortan als vom Willen des

¹ Rage against the machine, Settle for Nothing, auf dies., rage against the machine.

² Peter Becker, Verderbnis und Entartung (2002), S.47.

³ Manfred Funke, Die Republik der Friedlosigkeit (1994), S.18.

Menschen beherrscht.⁴ Im Namen von Ursache und Wirkung wurde der Wille aus der Deutung von Kriminalität herausgedacht, die Beherrschung dieses neuen 'Naturphänomens' Kriminalität wurde mit neuer Hoffnung auf die Agenda gesetzt und mit den Mitteln der Erziehung im Gefängnis betrieben, was die uralte Hoffnung auf die Umkehr des Sünders neu belebte und justierte. Für den Verlauf der Strafdebatten und -politik im 19. und 20. Jahrhundert war es wegbestimmend, dass die im christlichen Verständnis untrennbare, kosmologisch verankerte Einheit von Sühne und Umkehr, von Vergeltung und Läuterung entzweigt. Aus einem Ganzen wurden zwei separate Denkmodelle, konkurrierende Gegenpole: Statt Besserung durch Sühne Erziehung versus Vergeltung. Auch der Gang der Ereignisse in der Weimarer Republik wurde von dieser Rivalität bestimmt, sodass sich die Rechtfertigung von Strafen weitgehend auf den „festgefahrenen Bahnen“ zweier feindlicher Lager bewegte.⁵ Das gute Gewissen zu strafen, weil Gott dem Menschen die Zuchtrute in die Hand gab, weil der Verbrecher aus freier Entscheidung handelte, ging auf diesem Weg verloren.

Unter dem Druck zunehmender sozialer Konflikte und des von der 'modernen Schule' gezeichneten Bildes einer Armee der Unterwelt, welche die bürgerliche Gesellschaft bedrohe, kristallisierte sich in einer Zeit des aufsteigenden 'Munizipalsozialismus' und der sozialliberalen Korrektur des freien Konkurrenzkampfes die alte Idee der Besserung zu einer neuen, spezifischen Form. Sie war geprägt von der Verwissenschaftlichung des Sozialen, vom Aufstieg der Soziologie, Medizin und Psychiatrie zu den neuen Leitwissenschaften, welche ihre Deutungen auch im Bereich der Kriminal- und Strafvollzugspolitik zu Gehör brachten. In der Sprache der Theorie wissenschaftlicher Revolutionen von Thomas S. Kuhn formuliert trat der alt-neue „Paradigmakandidat“ erst in dem Moment in der *scientific community* der Rechtswissenschaften unüberhörbar zutage und führte zum 'Schulenstreit', nachdem die bisher vorherrschende, zum Lehrbuchwissen geronnene 'normale' Wissenschaft versagt zu haben, nicht mehr auf der Höhe der Zeit zu sein schien.⁶ Nun geht es in der Rechtswissenschaft und in der Organisation des Kriminaljustizsystems freilich nicht so sehr, wie in den von Kuhn behandelten Naturwissenschaften um „Rätsellösen“, sondern um Lösungen für ein gesellschaftliches Problem. Allerdings boten die Naturwissenschaften mit ihrem „konsequenten Willen, jedes Phänomen als Ergebnis einer Wirkursache zu begreifen“⁷ das führende Denkmuster: Kriminelles Verhalten war nicht länger der Ausdruck eines (fehlgeleiteten) Willens, sondern von Faktoren jenseits der Herrschaft des Individuums, das Produkt aus Anlage und Umwelt. Wie sich aus dem Wissen um die Kausalität der Natur das Versprechen Erfüllung ergab, die Natur beherrschen zu können, verhiess das Aufdecken der Ursache-Wirkungs-Mechanismen für Entstehung und Ausbreitung von Kriminalität die Lösung dieses verängstigenden sozialen Phänomens. Kriminelle Menschen rückten so in die Nähe von Kranken. In den Naturwissenschaften bildet das „Bewußtwer-

⁴ Hermann Häring, *Das Böse in der Welt* (1999), S.61.

⁵ Jean-Claude Wolf, *Verhütung oder Vergeltung?* (1992), S.12.

⁶ Thomas S. Kuhn, *Struktur wissenschaftlicher Revolutionen* (1976), dort, S.65f, auch die nachfolgenden Zitate.

⁷ Hermann Häring, *Das Böse in der Welt* (1999), S.60.

den einer Anomalie“, der Eindruck, dass die „Natur in irgendeiner Weise die von einem Paradigma erzeugten, die normale Wissenschaft beherrschenden Erwartungen nicht erfüllt hat“, das Movers für neue Theorien. Eine gewisse Parallele findet sich beim Strafen. Forderungen nach technischer Anwendbarkeit hier, die selbstverständliche Erwartung an das Kriminaljustizsystem dort, das Vorkommen krimineller Handlungen zu reduzieren, präformieren Theorie und Lösung: Steigt die - in der Statistik registrierte - Kriminalität generell oder in einem als besonders bedrohlich oder erschütternd angesehenen Ausschnitt, so ist das Signal gegeben, etwas unternehmen zu müssen. Die Gesellschaft bzw. die einzelnen Menschen ‘funktionierten’ offenbar nicht so, wie es das hinter der bisherigen Strategie stehende Sozialideal, Menschenbild und Verständnis der Ursachen von Kriminalität angenommen hatte.

Auf dem Weg von der Idee im Kaiserreich zur Praxis in der Weimarer Republik spielte der Erste Weltkrieg in verschiedener Hinsicht die Rolle eines Katalysators. Zur Sicherung des ‘Burgfriedens’ wurde das Strafrecht im Sinne einer Verzwecklichung flexibilisiert, und zur Wohlfahrt an der ‘Heimatfront’ erhielt sowohl das Denken in Kategorien der Vorbeugung als auch der Sozialstaatsgedanke eine bisher unbekannte Bedeutung. In der Logik von Wohlfahrtsstaat und Präventionsdenken liegt es auf der Hand, dass der Staat künftig auch Straffällige unter seine Fittiche nimmt, zum Nutzen der Allgemeinheit wie der Individuen. Voraussetzung für das Herausbilden des *penal-welfarism* ist die Etablierung des Wohlfahrtswesens mit seinem flächendeckenden Anspruch, möglichst alle Notleidenden zu erfassen und zu einem ‘vernünftigen’ Leben anzuleiten. Zugleich führte die Repression im Weltkrieg zu einer weitreichenden Delegitimierung des Kriminaljustizsystems. Strafen zu müssen, wurde im neuen Staatswesen endgültig zum Makel der unvollkommenen Gesellschaft, zumal gerade die Kriminalitätsentwicklung im Ersten Weltkrieg ja zeigte, wie bisher unbescholtene Bürger und Bürgerinnen durch materielle Not in die Fänge der Justiz gerieten.

Die Gefängnisreform in der Republik von Weimar war sowohl ein Aufbruch als auch ein Krisenphänomen. Ein Aufbruch war sie insofern, als der überkommene Strafvollzug des Kaiserreichs, der de jure um Vergeltung und Abschreckung zentriert, de facto quasi-militärisch organisiert war, auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Das Prinzip der Resozialisierung wurde nun erstmals in den Mittelpunkt der diskursiven Aufmerksamkeit und praktischen Bemühungen gerückt. Den von ihnen propagierten Strafvollzug verknüpften die Neuerer fest mit dem Adjektiv „neuzeitlich“ oder „modern“, sodass „der neuzeitliche Strafvollzug“ oder „der moderne Strafvollzug“ zum terminus technicus der Gefängnisreform wurde. Im gleichen Atemzug wurde damit die bis dahin obwaltende Sinngebung und Praxis des Strafens zu einem vormodernen Relikt erklärt. Die nach 1918 einsetzende Umgestaltung erschien so als die Überwindung der „mittelalterlichen Maßnahmen des Strafvollzuges“⁸, als Sieg der Vernunft über den von archaischen Racheinstinkten getragenen, affektgesteuerten Vergeltungsstrafvollzug, als Fortschritt in eine neue Ära des Strafens im Zeichen von Erziehung und Heilung als Mitteln einer rationalen Kriminalpolitik.

⁸ Carl Ebeling, *Krisis des neuzeitlichen Strafvollzuges?* (1928/29), S.374.

Wie die Gesellschaft der frühen Weimarer Republik überhaupt stand auch die hamburgische Gefängnisverwaltung vor jenem Scherbenhaufen, den der Erste Weltkrieg hinterlassen hatte, und damit zugleich vor der Herausforderung, den Alltag jenseits der nicht mehr selbstverständlich gültigen machtstaatlichen Routinen des Kaiserreiches zu organisieren. Der Zwang, Lösungen für das akut brennende Problem sowohl der inflationären Kriminalitätswelle als auch der Disziplinlosigkeit innerhalb der Gefängnismauern zu finden und die Utopie der Heilung der Delinquenten, gingen eine wirkungsvolle Koalition ein. Eine Voraussetzung war die tief gehende Erschütterung des Status quo in der Revolution gewesen, dem Ansinnen förderlich war die hanseatische Tradition der Besserung im protestantischen Zuchthaus und eine politische Großwetterlage in Hamburg, in der sich politische Stabilität und reformerischer Wille zu sozialer Modernisierung verbanden.

Nach Krieg und Revolution suchten die Hamburger Gefängnisreformer die Haftanstalten zu einer Art Modell für die neue Ordnung zu gestalten. *Die Idee des neuen Strafens harmonisierte mit der Idee des neuen Staates*: Fuhlsbütteler Utopie als Weimarer Utopie. Der Hamburger Strafvollzug unter Christian Koch sollte eine Art von Modell, sowohl im Sinne von Abbild im Kleinen, als auch modell-, d.i. vorbildhaft, für die Republik werden, also ein vortrefflicher, beispielgebender, eben vorbildlicher kleiner 'Staat im Staate'. Auch in einer Institution der Hoffnungslosigkeit sollte die Weimarer Utopie verwirklicht werden. Fortschrittsglaube, sozilliberale Gesinnung und das im Krieg gestärkte Denken in Kategorien der Vorbeugung verbanden sich mit Avantgarde-Bewusstsein und dem unbedingten Wunsch nach Rationalität und Rationalisierung im Umgang mit dem verstörenden Phänomen Kriminalität und in der Behandlung von Gefangenen. Das Gefängnis figurierte so als Hort der Ratio, entgegengesetzt zu: Mißwirtschaft und Desorganisation im Weltkrieg und unter dem alten Direktor, allen veralteten Methoden (sei es des Aktenführungssystems oder der Gefangenenbehandlung), vor allem der Vergeltung.

Zur Geltung gebracht wurde dies gegenüber der rechten wie der linken Seite des politischen Spektrums und der 'unaufgeklärten' Öffentlichkeit. Es ging um den Abbau von Feindbildern, in dieser von solchen geschüttelten, quasi paranoid durchtränkten Gesellschaft. Das Feindbild Verbrecher sollte in der Öffentlichkeit abgetragen, Vorurteile bei Arbeitgebern und Arbeitskollegen überwunden werden. Zugleich sollte das Feindbild 'Knast' bei den Delinquenten relativiert und Vertrauen in die Hilfsbereitschaft des Personals und damit symbolisch der Mehrheitsgesellschaft geschaffen werden.

Hinzutrat der neue Charakter des Strafvollzugs als *res publica*, der an die Stelle der im Kaiserreich beliebten höllischen Metaphern trat. Eine von der Öffentlichkeitsarbeit gelenkte gewisse Transparenz kehrte ein, die Werbung der Gefängnisleitung richtete sich mit Konzerten und Besichtigungen, über Zeitungen und Radio an die Metropole. So wie die Fuhlsbütteler Strafanstalten, die einst in eine dörfliche Umgebung hineingepflanzt worden waren, langsam von der expandierenden Großstadt Hamburg umwachsen wurden, so rückten in der Weimarer Republik die Stadt und ihre Gefängnisse näher zusammen. Wohl enger als je zuvor oder danach durchwirkte das gegenseitige Interesse, das Pathos, aufeinander angewiesen zu sein, die politische und öffentliche Sphäre. Das lag der hamburgischen Tradition in ihrem schon lange gepflegten Stolz auf zeitgemäßes Strafen zum Nutzen patri-

zischer Tugenden in Werk- und Zuchthäusern zwar nicht fern. Dass die Strafstätten eine, freilich auch heiß umkämpfte, *res publica* wurden, war jedoch in diesem Maße bisher unbekannt. Hier trafen demokratische Freiheiten, plurale Diskurse, die aufstrebende diskursive Macht der Medien und das überall anzutreffende, oft aufgeheizte Interesse an allen um Schuld und Sühne kreisenden Fragen mit der neuartigen staatlichen Pflege von public relations zusammen.

Worin war das neue Strafen ein verwirklichtes Modell, hier: Vorbild der gewünschten Weimarer Ordnung (Fuhlsbütteler Realität als erfüllte Weimarer Utopie)? Auf dem Terrain des hamburgischen Gefängniswesens wurden, anders gesagt, Ziele umgesetzt, die zum Kanon republikanischer Forderungen an die neue Staats- und Gesellschaftsordnung gehörten, jedoch hier nur in Rudimenten die Realität bestimmten. Auf der Basis einer für die Republik außerordentlichen Stabilität des Regierens demokratischer Parteien im hamburgischen Staat und seines persönlichen Charismas vermochte es der einflußreiche sozialliberale Politiker Christian Koch, eine, auch für Hamburg ungewöhnlich demokratisierte und effizient arbeitende Verwaltung zu schaffen, nicht zuletzt dank einer so geschickten wie oftmals harschen Personalpolitik. So war das Prinzip der Disziplin zwar immer noch gültig, aber gleichsam 'entmilitarisiert', nicht mehr allbestimmend, es roch nicht länger nach Kadavergehorsam. Der quasi demokratisch eingesetzte Direktor der Gefangenenanstalten, ein Aufsteiger von unten und politisch einst von höheren Ämtern ausgeschlossen, symbolisierte die neuen Chancen im 'Volksstaat' und diente deshalb dem rechten politischen Spektrum als Feindbild für 'Parteibuchwirtschaft' und 'Futterkrippen'-Mentalität. Auch wenn der Reformprozess und der Alltag hinter den Gittern vom Auf und Ab der sozioökonomischen Lage, der Kriminalitätskurve sowie der fiskalischen Spielräume des hamburgischen Staates abhängig blieb, so gelang es der Gefängnisleitung unter dem Strich doch, den Gefangenen und dem Personal, gerade im Vergleich zu anderen Lebenswelten außerhalb der Gefängnismauern, einigermaßen erträgliche Lebens- und Arbeitsbedingungen zu sichern. Dies gilt selbst für die Weltwirtschaftskrise.

Inwiefern war das neue Strafen ein Modell: hier als Abbild im Kleinen der Weimarer Misere (Fuhlsbütteler Realität als Weimarer Realität)? Republik wie Erziehungsstrafvollzug hatten das Erbe des verheerenden Weltkriegs anzutreten. Das Gefängniswesen blieb ein Hinterhof des Weimarer Wohlfahrtsstaates, sein hochgesteckter Anspruch auf umfassende Hilfe (als Unterstützung *und* Kontrolle) in fast allen Notlagen erreichte die Realität der Menschen ohnehin nur in großer Verdünnung und Brechung. Die sozioökonomischen Verhältnisse beherrschten womöglich in stärkerem Maße das Leben der Gefangenen als die Intentionen der Gefängnisleitung mit ihrem erziehlichen Umbau der Institution, in der Frühzeit zeigten die von soldatischen Wachen erschossenen Gefangenen, aber auch die gestiegenen Zahlen von Gewalttätern, die dann die Haftanstalten bevölkerten, die Tatsache an, dass sich die Weimarer Gesellschaft schwer tat, im Frieden anzukommen. Die Strafanstalten blieben ein Knotenpunkt der Herrschafts- und Eigentumssicherung, der Repression gegen Prostituierte, Bettler und Kommunisten, sie waren durchzogen von Vorurteilsstrukturen, in denen bürgerliche Gefangene Vorzugsbehandlung genießen konnten und die Menschenwürde von Prostituierten nicht viel wert war. Die autoritäre Wende in der Hoff-

nungs-, Sinn- und Orientierungslosigkeit der Weltwirtschaftskrise traf ebenso die Republik in das verbliebene Mark wie sie die Legitimität des neuen Strafens angriff. Angesichts der mit der 'Großen Depression' zerstörten Hoffnungen, nach den langen Jahren des Mangels und der politischen Wirren irgendwann einmal mit dieser Republik auf einen grünen Zweig zu kommen, war es vielen Menschen unerträglich, die von der Öffentlichkeitsarbeit der Strafanstalten gezeichneten Bilder vom Wohlleben der Gefangenen gutzuheißen. So trug der 'moderne Strafvollzug' nolens volens ein Stück weit dazu bei, die erste deutsche Demokratie zu desavouieren.

Nach diesen Überlegungen zum Modellcharakter sind ein paar Worte über das Profil der Hamburger Reform zu verlieren. Die Gestaltung des neuzeitlichen Strafvollzuges als Verbüßung von Freiheitsstrafen eines überalterten Strafgesetzbuches, in den alten Gebäuden und mit Beamten, die oft schon zu Zeiten von Wilhelm II. ihren Dienst angetreten hatten, das war ein Unterfangen, das Direktor Koch, eigentlich nur auf den Strafvollzug in Stufen bezogen, so charakterisierte: „Es mußte neuer Wein in alte Schläuche gegossen werden“⁹. Das Neue formte sich in das Alte ein und in das wohl ewig im Strafvollzug Gültige, die Aufrechterhaltung von Disziplin und geregelter Betriebsablauf, so wie das Alte und Ewige durch das Neue andere Formen annahm.

Als erfahrener Beamter, Politiker und Beamten-gewerkschaftler, sowohl mit besonders viel Entscheidungsmacht als Direktor (entsprechend dem hamburgischen Herkommen) ausgestattet als auch mit großem Rückhalt bei den unteren Beamten sowie in Senat und Bürgerschaft versehen, schmiedete Christian Koch die Gefängnisverwaltung zu einem recht effizient arbeitenden Reformapparat um, der ihm selbst, der Republik und der Reform eine Loyalität sicherte, die sogar nach der NS-Machtübernahme fortwirkte. Die Machtfülle, der Einfluss des Direktors auf die Hamburger Politik und sein Geltungswille führten dazu, dass die Reform seinen persönlichen Stempel trug.

Seine oberste Priorität bei der Umgestaltung der Gefangenenbehandlung setzte er auf den Wert von Arbeit, um die darniederliegende Volkswirtschaft unterstützen und die Straftäter bessern zu können. Hierin lag nicht allein eine persönliche Note des Direktors, der seinen Aufstieg als 'selfmademan' vollführt hatte, sondern auch im reichsweiten Vergleich ein charakteristisches Profil der Reform in Hamburg vor dem Hintergrund der tief verwurzelten Tradition protestantischer Arbeitsethik. Das Bündel von Zielen, das die Gefängnisverwaltung mit ihrem reformerischen Kernziel einer Modernisierung der Gefangenenarbeit verband, kann wie folgt zusammengefasst werden: An die Stelle stumpfer, sinnwidriger Arbeit, welche die Arbeitsfreude abtötet und keine Qualifikationen schafft, tritt eine volkswirtschaftlich nützliche, für das Ganze wie die Strafanstalten wertschaffende Arbeit mit Hilfe moderner Arbeitsweisen und Maschinen, die Liebe zu ihr weckt und auf das Erwerbsleben in der Freiheit vorbereitet. Tatsächlich gelang es der Gefängnisleitung, die überkommenen stumpfen Gefängnisarbeiten für Unternehmer in Einzelzellen zurückzudrängen und durch maschinelle Arbeiten für den Eigenbedarf oder für andere Behörden in modernen Werkstätten zu ersetzen.

⁹ Christian Koch, Zu dem Strafvollzug in Stufen (1928), S.76.

Der Lohn staffelte sich mit der Einführung des Stufensystems nach der Einreihung in die Progressivgruppen, die im Wesentlichen nach Wartezeiten und Wohlverhalten gebildet wurden. Das Progressivsystem führte insofern einerseits zu einschneidenden Veränderungen im Alltag der Gefangenen, auch weil bestimmte Hafterleichterungen nicht mehr vom Haftantritt an möglich waren. Es blieb aber andererseits auf Grund verschiedener Mißlichkeiten, die vor allem auf die veralteten Bauten und das Laufbahnprinzip zurückzuführen sind, unvollkommen und oberflächlich durchgeführt. Ein großer Teil der Gefangenen, nämlich die mit den weiterhin dominanten kurzen Freiheitsstrafen, kam gar nicht in den Genuss der Erleichterungen, sodass sich für sie die Haft inhumaner gestaltete als vor der Einführung des Stufenstrafvollzuges.

Das im reichsweiten Vergleich unter der neuen Leitung besonders entschieden ausgebaute Fürsorgewesen der Gefängnisverwaltung leistete für Gefangene und Entlassene in vielen Fällen konkrete Hilfe, konnte jedoch die durch die ökonomische Misere und die weit verbreiteten Vorurteile gegen Vorbestrafte bei Vermietern, Arbeitgebern und Arbeitskollegen, bedingte Erwerbslosigkeit und Not von Entlassenen nicht verhindern. Die hoch gesteckten Ambitionen, die Entlassenenfürsorge in Staatshand neu zu organisieren, trugen nicht allzu weit. Es bleibt der Eindruck einer gewissen Desorganisation des Fürsorgewesens, die nicht zuletzt zahlreichen persönlichen und sachlichen Konflikten, aber auch der konstitutiven Unerfahrenheit in diesem neuartigen Berufszweig des Gefängnisdienstes und der personellen Unterbesetzung bei zuviel Arbeit geschuldet war.

Ein Erfolg weitreichender Humanisierung war hingegen die fast revolutionäre Erweiterung der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (wie das besonders beliebte Fußballspiel), auch wenn diese teilweise an die Einreihung in das Stufensystem gebunden waren. In diesem Bereich wurde der Entsozialisierung durch die Freiheitsentziehung entgegen gewirkt, allerdings stand gerade dieser unter besonders scharfer öffentlicher Beobachtung, die rasch in Verurteilung umschlagen konnte. Wenig Neues ergab sich im Bereich der Schule. Nach wie vor vermittelte die Gefängnisschule den Gefangenen keine brauchbaren Kenntnisse, sondern diente letztendlich der Unterhaltung. Hier hätte es einer entschiedeneren Reform bedurft, um die Gefangenen im Sinne einer Resozialisierung besser auf die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten.

Schaut man auf den Alltag in den hamburgischen Gefängnissen, so hätte die konsequente Verfolgung des Resozialisierungsanspruches bedeutet, in weit größerem Umfang überkommene Routinen zu verändern. Hierzu hätte es einer besseren Ausbildung und Auswahl des Personals bedurft. Letzterem standen die Reichsgesetze entgegen, welche die Rekrutierung eines Gutteils des Personals aus ehemaligen Soldaten vorschrieben, was die Gefängnisdirektion immer wieder zu unterlaufen versuchte. Die Reform des Strafens folgte notwendigerweise dem Prinzip von *trial and error*. Für ein solches Wagnis war das Gefängniswesen ein besonders gefährliches Terrain. Warum? Der gefangene Mensch war von Ge- und Verboten umstellt, um das im Gefängnis versammelte und erzeugte Gewaltpotenzial in Schach zu halten. Die damit einhergehenden Deprivationen bauten bei Gefangenen aggressives, autoaggressives oder querulierendes, jedenfalls ordnungsstörendes Potenzial auf. Die bei jedem Kontakt mit Gefangenen gegebene, jederzeit ins Kalkül zu ziehende Möglich-

keit, tötlich angegriffen werden zu können, was in den hamburgischen Haftanstalten der Weimarer Republik wiederholt vorkam, machte den Gefängnisdienst zu einem von Unsicherheit durchdrungenen Arbeitsfeld. Im Gefängnis konnten sich unbeabsichtigte Nebenwirkungen besonders fatal auswirken, da die Balance von Disziplin und Gewalt eben prekär war. Angesichts der revolutionären Erschütterung sowohl der inneren Ordnung wie der Legitimität des Strafvollzuges konnte aber auch nicht einfach so weiter gemacht werden wie bisher. Die Neuerer hatten sowohl Veränderung voranzutreiben als auch Rücksicht auf das Aufrechterhalten der Sicherheit, nicht zuletzt der entsprechenden Schutzbedürfnisse des Personals zu nehmen. Letzteres drückte sich exemplarisch in der Milderungsdebatte 1920 aus, wo die Erlaubnis, Tabak zu schnupfen, primär unter dem Gesichtspunkt diskutiert wurde, dass Schnupftabak als Waffe gegen das Personal eingesetzt werden kann. Die Fragilität der zivilisatorischen Ordnung in den Strafanstalten stellte insofern ein potenziell hemmendes Moment für den Umbau der Institution dar. Das Anliegen, die Disziplin nicht zu gefährden, sie nicht zu weit zu lockern, hätte dem reformerischen Eifer die Grenzsteine gesetzt, wenn nicht ohnehin von vornherein die Verbesserung der Disziplin eines der unausgesprochenen, aber zentralen Ziele der Umgestaltung gewesen wäre. Auch wenn kein statistisches Material vorliegt, durch das sich Erfolg oder Mißerfolg des 'modernen Strafvollzuges' konkret evaluieren ließe, so bleibt unter dem Strich doch der Eindruck haften, dass es den Hamburger Reformern nicht wirklich gelang, das Strafen in der Anonymität der Großorganisation auf Heilung, den Gefängnisalltag tief greifend auf Wahrung der Ehre und Stärkung der Willenskraft der Gefangenen auszurichten. Allerdings ist es doch gelungen, ein paar Schritte zu gehen, um die unüberwindliche Kluft zwischen Drinnen und Draußen, Gefängnis und Freiheit ein wenig zu verkleinern, was der Entsozialisierung hinter Gittern und dem Schock der Freiheit nach der Entlassung entgegenwirkte.

Die Aufgabe der Reform des Strafvollzuges erfolgreich zu bewältigen, die hochgesteckten Ziele zu erreichen, setzte die Akteure vor charakteristische Erschwernisse. Das Panorama der Schwierigkeiten, die sich für den Reformprozess aus der Komplexität einer Großorganisation ergaben, begann schon bei der gewissen Autonomie der einzelnen Anstalten oder bei der Unmöglichkeit, nachhaltigen Einfluss auf den alltäglichen Umgang der Aufseher mit den Gefangenen zu nehmen. Allein die Verwaltung von jährlich über 10.000 Zugängen und Abgängen, von denen weit über die Hälfte mehrfach vorbestraft waren und lediglich Strafen bis zu einem Monat verbüßten, ließ wenig Zeit und Energie für die Erziehung. Einen solchen 'Drehtürbetrieb' planvoll auf Erziehung umzustellen, zumal mit dem Ziel, Rückfall zu vermindern, war ein höchst diffiziles Unterfangen. Insbesondere war das Ideal einer möglichst individuellen Behandlung der Delinquenten nahezu unmöglich, da das Verwalten der großen Zahl Gefangener angesichts nicht unendlich verfügbarer Geldmittel das Zentrum bilden musste. Selbst dieses Sichern eines 'reibungslosen Ablaufes', zumal in veralteten Bauten und einer Zeit der Knappheit sowie der breitflächigen Infragestellung des staatlichen Gewaltmonopols, bereitete ja erhebliche Schwierigkeiten.

Planung ist zudem dann vergleichsweise einfach, wenn man ein und nur ein Ziel verfolgt, was leider nur selten der Fall ist.¹⁰ Das, was vor Ausbruch sichert, hat nicht notwendig eine erzieherische Wirkung, was bessernd wirken mag - etwa Hafturlaub oder vorzeitige Entlassung - sichert nicht notwendig die Gesellschaft vor dem Straftäter, führt unter Umständen zur Flucht und/oder weiteren Straftaten und damit auch zu einem Skandal, der die Legitimität des Resozialisierungsprojekts gefährdet. So gelang es wesentlich mehr Gefangenen, aus dem Hamburger Erziehungsstrafvollzug zu fliehen als zuvor aus dem Strafvollzug des Kaiserreiches. Das beachtete die Presse zwar zunächst eher am Rande, obwohl gerade in der frühen Weimarer Republik die Fluchtzahlen extrem hoch waren. Später jedoch, als die Republik in der Weltwirtschaftskrise ihre letzten Legitimitätsressourcen verlor und der Ruf nach einer 'autoritären Wende' allgegenwärtig wurde, gerieten die nun im Vergleich zu den frühen Jahren eigentlich rückläufigen Ausbrüche und Entweichungen zum Skandal, der das 'neue Strafen' und damit wiederum auch die Staatsordnung delegitimierte. Ein anderer Zielkonflikt war der zwischen dem Erziehungsanspruch und dem tief in Institution und Mentalität eingegrabenen Ideal der Zucht. Gerade die 'knasterfahrenden' Rückfalltäter, so wurde in der Weimarer Zeit häufig betont und von Hans Fallada in seinem 1934 erschienen Roman *Wer einmal aus dem Blechnapf fraß* meisterlich illustriert, wußten sich anzupassen, um Vergünstigungen zu erlangen und ihre Zeit möglichst reibungslos zu absolvieren, was freilich wenig prognostische Kraft hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens in Freiheit entfaltete.¹¹ Bei Praktikern herrschte weitgehend Konsens, das Progressivsystem habe zu einer Verbesserung der Disziplin geführt, geteilter war die Meinung, ob dies zu einem gesetzes-treuen Leben führe. Die mit der Reform einhergehende Aufwertung der Gefangenen von bloßen Verwahrobjecten einer militärisch organisierten Bürokratie zu Subjekten, um deren Erziehung der Strafvollzug sich drehen sollte, bewirkte eine Steigerung von Beschwerden Gefangener gegen Maßnahmen des Vollzuges. Das Abarbeiten dieser Beschwerden absorbierte einen nicht geringen Teil der Arbeitskraft und Energie der Beamten, die damit für Erziehungsaufgaben nicht mehr zur Verfügung stand.

Als hemmender Faktor ist außerdem der enorme öffentliche Druck zu nennen, der auf dem Gefängniswesen und der Reform lastete. Der Strafvollzug stand gleichsam unter scharfer Beobachtung der Öffentlichkeit. Das zeigte sich an den erwähnten Angriffen der kommunistischen Presse, an der Propaganda der rechten Systemopposition gegen die angebliche Kochsche Parteibuchwirtschaft und die 'Verzärtelung' der Gefangenen, aber auch an der von Moritz Liepmann entfachten und von Gustav Aschaffenburg mit reichsweiter Resonanz in Fachkreisen fortgeführten Kampagne gegen den Strafvollzug an Jugendlichen auf Hahnöfersand, nachdem die beiden jugendbewegten Reformer und Liepmann-Schüler Curt Bondy und Walter Herrmann im Streit gegangen waren. In Konsequenz dieses kleinen Skandals wurden Besichtigungen Hahnöfersands eingeschränkt. Nachdem es zum Aufschrei in der rechten Presse gekommen war, weil in der Gefängniskirche einer Sängerin von Gefangenen Blumen überreicht worden waren, fanden solche Veranstaltungen nicht

¹⁰ Stefan Strohschneider, *Plan* (2003), S.134.

¹¹ So oder so ähnlich äußerten sich z.B. zahlreiche Stimmen, auf der Tagung der deutschen Strafanstaltsbeamten 1927; vgl. den Versammlungsbericht, in: *MSchrKrim* 18 (1927), S.433-448.

mehr statt. Die verstärkte öffentliche Aufmerksamkeit, die auf den Strafvollzug der frühen Weimarer Zeit gerichtet war, wirkte zwar durchaus auch als Antrieb des Wandels. Dieser kritische Blick verstärkte allerdings zugleich die Neigung der Gefängnisverwaltung zum möglichst reibungslosen, 'klaglosen' Ablauf. Die Grenzen des Machbaren, des aktualisierten Projektes der Aufklärung im Bereich des Strafens waren in der aufgewühlten, zersplitterten und zu polemischer Unversöhnlichkeit neigenden politisch-publizistischen Landschaft der Weimarer Republik eng gesteckt, zumal da den Zeitgenossen das Gefühl präsent blieb, stets am Rande eines Abgrundes zu stehen. Das galt selbst in einer von einer stabilen Reformkoalition regierten, auf ihre aufklärerische Tradition stolzen Stadt wie Hamburg.

Die Gefängnisverwaltung blieb an den Verlauf der (verurteilten) Kriminalität ausgeliefert: Krisenhafte Entwicklungen wie die Zeit der Inflation bis 1923 und in weit geringerem Maße die Weltwirtschaftskrise seit 1929 füllten die Haftanstalten mit Delinquenten, politische Aktionen wie etwa der 'deutsche Oktober' 1923 der KPD und ihre strafrechtliche Verfolgung führten den Haftanstalten zahlreiche politische Gefangene zu und schufen damit für die Gefängnisverwaltung unliebsame Schwierigkeiten etwa hinsichtlich der inneren Disziplin (z.B. Hungerstreiks) oder einer verschärften Kritik am Strafvollzug, einschließlich von Erlebnisberichten, in der kommunistischen Publizistik. Das fest mit dem Erziehungsprinzip verknüpfte Ziel, Kriminalität zu reduzieren, setzte die Akteure eines resozialisierenden Strafens vor das Problem von Undurchschaubarkeit, Komplexität und Vernetztheit.¹²

Der Ansatz der 'modernen Schule' war es ja gerade, auf wissenschaftlichem Wege, die Ursachen kriminellen Verhaltens so gründlich zu erforschen, dass auf der Grundlage dieser 'objektiven' Erkenntnisse gezielt und rational eingegriffen werden könnte. Durch statistische Analysen von Rückfallziffern über den Vergleich von Kriminalitätsrate und Roggenpreis bis zu Studien über die kriminelle 'Anfälligkeit' unehelich Geborener, durch zweifelhafte (bio-)psychologische Annahmen (etwa die verbreitete Ansicht, Menstruation führe zu kleptomatischen Impulsdurchbrüchen¹³) oder durch kriminalbiologische Forschungen mit ihrem 'rassenhygienischen' Einschlag wurde dem Chaos des kriminellen Verhaltens eine Ordnung abgerungen. Die so weitgehende wie notwendige Reduktion von Komplexität sollte das Unfassbare fassbar, das Unberechenbare berechenbar, das Unkontrollierbare kontrollierbar machen. „Aus dem vergleichsweise unschuldigen Selbstvertrauen der Aufklärung“, so Wilhelm Kamlah, „wurde die Selbstsicherheit des Szientismus, der die 'Wertfreiheit', die der Physik eigentümlich ist [...] als eine notwendige Eigenschaft aller Wissenschaften proklamiert und die Unfähigkeit solcher Wissenschaft, die praktischen Fragen des menschlichen Lebens und Zusammenlebens zu beantworten, bagatellisiert.“¹⁴ Ein führender Kriminologe der Weimarer Zeit, Hans von Hentig, zeigte - war es Scherz, war es Ernst? - in einem kleinen Fachzeitschriftenbeitrag die Monströsität der Ordnungsbemühungen durch Reduktion qua Wissenschaft auf, indem er feststellte, dass sich für

¹² Vgl. Stefan Strohschneider, Plan (2003), S.134.

¹³ Vgl. z.B. mwN Sebastian von Koppenfels, Kriminalität der Frau (1926), S.7.

¹⁴ Wilhelm Kamlah, Utopie, Eschatologie, Geschichtsteleologie (1969), S.105.

Hamburg ein statistischer, umgekehrt proportionaler Zusammenhang zwischen Anzeigen wegen einfachen Diebstahls und abgefahretem Hausmüll in cbm nachweisen lasse.¹⁵

In der vielschichtigen Verursachung von Kriminalität zwischen individuellem Verhalten und seinen zahllosen Motiven, Gruppendynamiken (z.B. in Jugendcliquen), sozioökonomischen Faktoren, Traditionen (z.B. der Usus der Hafenarbeiter, einen Teil des Umgeschlagsgutes für den eigenen Nutzen abzuzweigen) und den Zuschreibungsprozessen des Kriminaljustizsystems berührte der Strafvollzug nur wenige Faktoren. Der Fragenkatalog einer solchen verwertbaren Kriminologie, so Fritz Sack, ist so angelegt, dass gleichsam nur der Ausschnitt von Erfahrung und Wirklichkeit erfaßbar und erfahrbar ist, der sich zum Handeln in Beziehung setzen läßt: „Entsprechend ist das daraus abgeleitete Therapie-, Präventions- und Besserungsprogramm.“¹⁶ Die Akteure der Gefängnisreform besaßen nur für diesen kleinen, symbolisch zwar hoch aufgeladenen, jedoch nicht unbedingt zentralen Teilbereich die Möglichkeit zu gestalten. Trotz gewisser Erfolge, etwa dabei die Öffentlichkeit im Sinne der Resozialisierungs-idee zu beeinflussen, Kompetenzen bei der Gefängnisverwaltung anzusiedeln, die zum einen bereits das Gerichtsurteil beeinflussten (Gerichtshilfe der Abteilung H) und zum anderen über den Tag der Entlassung hinausgriffen (Schutzaufsicht, Entlassenenfürsorge und -heime), blieb die Reform des Strafvollzugs eben ein punktueller Eingriff. Deshalb mußte das vorrangige Ziel einer Reduktion von Kriminalität qua Verhütung des Rückfalls ebenso unrealistisch bleiben wie der in § 1 der DVO formulierte Anspruch, der Gefangene möge als „besserer Mensch“ aus der Haft in die „Volksgemeinschaft“ zurückkehren. Diese Crux war den Reformern auch durchaus bewusst, appellierten sie doch immer wieder, die gesamte Gesellschaft müsse sich für das Ziel der Resozialisierung einsetzen, wenn ihr Werk gelingen solle. Hierzu diene ja auch die von Koch betriebene Gründung einer Hamburger Gefängnisgesellschaft, auch wenn sie bald ein Schattendasein fristete. Typische Forderungen lauteten: Die Vorurteile gegen Vorbestrafte müssten abgebaut werden, damit die Entlassenen wieder in Lohn und Brot kommen, die zweckgeleitete Strafrechtsreform müsse endlich abgeschlossen werden und gute Sozialpolitik sei überhaupt die beste Kriminalpolitik. Der ‘moderne Strafvollzug’ blieb jedoch ein isolierter Sektor, da die Reform anderer relevanter Sektoren weitgehend scheiterte (von der Arbeitslosenversicherung, die in der ‘Großen Depression’ Not nicht verhindern konnte bis zur unverwirklichten Reform des RStGB) oder von vornherein unrealistisch war, wie etwa die rasche Beseitigung der Vorurteile gegen Vorbestrafte.¹⁷ Kurz gefasst: Die Reform litt auch an einer *conditio humana*. Wer auf einem hochkomplexen Feld handeln will, ist dazu gezwungen, Komplexität zu vereinfachen, d.h. Faktoren auszublenden. Diese Ausblendung schaltet aber nicht die Wirkmacht der vernachlässigten Faktoren aus, sodass diese zu Störfaktoren werden.

¹⁵ MSchrKrim 20 (1929), S.365.

¹⁶ Fritz Sack, *Kriminalsoziologie* (1978), S.224.

¹⁷ Auch Rudolf Sieverts, *Zur Geschichte* (1967), S.52f., unterstrich 1967: „Reformen sind gescheitert, weil versucht wurde, Mißstände aus verschiedenen Ursachen nur von einem Punkt aus zu kurieren, anstatt sie von mehreren Seiten aus anzugehen“. Er beklagte insbesondere die mangelnde Einbettung in ein reformiertes Strafrecht.

Die Idee der Resozialisierung, der feste Glaube an die Besserungsmöglichkeit blieb und bleibt, wie der Schweizer Rechtshistoriker Hans Fehr 1928 zutreffend feststellte, ein unbeweisbarer Glaubenssatz,¹⁸ darin nicht anders als etwa die konkurrierende Idee der Abschreckung. Die Frage bleibt, ob Resozialisierung als der auf das Strafen angewandte Glaube an das Gute im Menschen und die Machbarkeit des Wandels, nicht zuletzt als eine Art von Beschwörungsformel diene, um mit der durch die Kriminalitätswelle der Nachkriegszeit angewachsenen Angst besser klar zu kommen, vermittelt vielleicht auch mit den Ängsten, die durch das Massensterben und die Brutalität der Kriegsführung 1914 bis 1918 und dem aus der Niederlage resultierenden vermeintlichen Niedergang Deutschlands ausgelöst wurden. So wäre Kriminalitätsfurcht nicht allein eine emotionale Basis für sozialen Rückzug, Rachedgedanken, Rufen nach *law and order*, sondern, aller Orientierung am Rationalen zum Trotz, auch für die sozialliberale Vorliebe eines resozialisierenden Strafens. Zumal damit zugleich das schlechte Gewissen, überhaupt strafen zu müssen, im Zaum des Guten gehalten werden kann.

Chaos und Ordnung sind keine oppositionellen Gegebenheiten, sondern lediglich zwei durch Abstufungen verbundene Pole. Ordnung stellt ja keinen endgültigen Zustand dar, bleibt immer etwas zu Erreichendes oder zu Befestigendes und bringt selbst „unweigerlich auch Terrains der Unordnung hervor“, jeder Versuch der Abschaffung einer Ordnung ist notwendig bereits wieder auf eine Ordnung orientiert: „Ordnungsbildung setzt mithin eine paradoxe Kombination von Ordnung und Unordnung voraus.“¹⁹ Pointiert ausgedrückt: Chaos ist unverstandene Ordnung, und Ordnung komplexitätsreduziertes Chaos.²⁰

Nun kann es nicht darum gehen, alle Begriffe durcheinanderzubringen, wie die Macbeth'schen Hexen zu behaupten: „Fair is foul, and foul is fair: Hover through the fog and filthy air“, woraufhin sie entschwinden und das Drama seinen Lauf nimmt.²¹ Vielmehr ist der Blick auf das Kriminaljustizsystem (Strafrecht, Polizei, Justiz, Strafvollzug) in der Verwobenheit von Chaos und Ordnung zu schärfen. Es steht, was das menschliche Zusammenleben betrifft, wie sich an der Entwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts besonders gut zeigen läßt, an einer besonders exponierten Position, was sowohl seine Stabilität als Institutionengefüge als auch seine Sensibilität für Störungen ausmacht. Ist es doch gerade die Aufgabe des Kriminaljustizsystems dem chaotischen, unberechenbaren menschlichen Verhalten (Zygmunt Baumann spricht von der unheilbaren Exzentrizität der Menschen²²) Herr zu werden, indem bestimmte Verhaltensweisen als strafbar definiert und verfolgt werden. Da das Gefängnis ein zentraler Knotenpunkt von Herrschaftssicherung ist,

¹⁸ Hans Fehr, *Recht und Wirklichkeit* (1928), S.178.

¹⁹ Andreas Anter, *Die Macht der Ordnung* (2004), S.54f. Der Autor dieser gründlichen Analyse des Ordnungsbegriffs als einer Grundkategorie des Politischen und des politischen Denkens, der kein Vertreter der Chaos-Theorie ist, spricht in diesem Zusammenhang von der „Paradoxie der Ordnung“. Vgl. auch Jürgen Kriz, *Chaos und Struktur* (1992), S.19.

²⁰ Der Physiker Michael Danos, *Chaostheorie und Geschichte* (2004), S.327, spricht davon, dass es eine viel passendere Bezeichnung für chaotische Systeme wäre, von „Systeme[n] mit unbegrenzt komplizierter Ordnung“ zu sprechen.

²¹ Frank Günther bietet als Übersetzung an: „Recht ist schlecht, und schlecht ist recht: Durch stinkige Luft schwebt und neblige Nacht.“ William Shakespeare, *Macbeth* (2001), S.10/11.

²² Zygmunt Baumann, *Die Armen* (1997), S.115f.

richten sich umstürzlerische Energien fast immer auch gegen den Strafvollzug, und Angriffe auf ihn sind fast immer auch Vorstöße gegen das Herrschaftssystem. Auch wenn seit Kants apodiktischer Trennung von Ethik und Recht diese Dimension von der Juristenunft weitgehend ausgeklammert und im Gewirr einer arkanen Begriffssystematik und syllogistischen Rechtsfindung versteckt wird, so blieb das emotional besonders tief verwurzelte und im Falle der Verletzung besonders aufwühlende Verlangen nach Gerechtigkeit, letztlich der Gewissheit und Sicherheit vermittelnde Wunsch in einer gerechten Welt zu leben, doch der allgemeine Maßstab. Das wollte ich am Exempel der 'Sülzeunruhen' anschaulich vermitteln, als Menschen das Recht in die eigenen Hände nahmen, Lebensmittelverfälscher bestrafte und Gefangene befreiten.

Da Chaos jedoch Gewissheit und Sicherheit negiert, ergo Angst auslöst, liegen in solchen Momenten der Instabilität zugleich die Grundlagen jener Robustheit, die das Kriminaljustizsystem für den Kriminologen Stephan Quensel zu einem Modell für „ein ultrastabiles, institutionalisiertes Handlungssystem“ machen: Es verkraftet nicht bloß den fortwährenden Wechsel und Streit, sondern benötigt ihn sogar zur Anpassung an die jeweils wechselnde soziohistorische Situation.²³ Die zwischen 1918 und 1933 überall im Deutschen Reich früher oder später, entschiedener oder zaghafter zu beobachtenden Reformen in der Ausgestaltung des Strafvollzuges sind ein Musterbeispiel für einen solchen Anpassungsprozess. Das Kriminaljustizsystem und als Teil davon die Institution Strafvollzug vermag also flexibel zu reagieren, wenn Krisen die Existenz zu massiv bedrohen, sich immer wieder neu zu justieren, zu stabilisieren und sich somit neue Legitimität zu verschaffen, nicht zuletzt da Herrschaft auf diese Form sozialer Kontrolle angewiesen bleibt und eine sanktionsfreie Gesellschaft wohl nur wenigen Menschen vorstellbar ist. Ordnungen verfügen eben, wie Andreas Anter zutreffend festhält, über eine besondere Form von Kapital, da sie eine spezifische Art von Sicherheit bieten. Diese „Ordnungssicherheit“ kommt nicht nur elementaren Bedürfnissen des Menschen entgegen, sondern sie gehört auch zu den Bedingungen der Möglichkeit von Gesellschaft.²⁴

²³ Stephan Quensel, *Das Kriminalitätsspiel* (1991), S.69.

²⁴ Andreas Anter, *Die Macht der Ordnung* (2004), S.100.

QUELLEN UND LITERATUR

A UNGEDRUCKTE QUELLEN

Staatsarchiv Hamburg (StAHbg)

111-2 Senat-Kriegsakten

- A II p 127 Feststellung der in Schutzhaft genommenen bzw. mit Aufenthaltsbeschränkung unter Aufsicht befindlichen Reichsdeutschen.
- A II p 127 a Schätzung der mit Zuchthaus vorbestraften männlichen und weiblichen Arbeitslosen.
- A II p 208 Hinweise betr. die Verhängung der Schutzhaft.

121 Bürgerschaft I

C 670: Abwehr des Kapp-Putsches 1920.

131-2 Senatskanzlei-Protokolle und Drucksachen des Senats

A 2 a 1931 Band 4: Senatsprotokoll 1931, Plenum.

131-15 Senatskanzlei-Personalakten

A62: Personalvorgänge Bürgermeister Christian Koch.

135-1 I-IV Staatliche Pressestelle

- 6009 Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 1924-1929.
- 6057 Ausübung des Gnadenrechts 1923-1934.
- 6065 Dienst- und Vollzugsordnung Gefangenenanstalten 1924-1925, 1933.
- 6081 Entweichungen und Ausbrüche Strafanstalten 1922-31.
- 6086 Strafvollzugsreform 1922-1936.
- 6102 Presseberichte über Fuhlsbüttel 1923-29.
- 6104 Behandlung Gefangener, besondere Vorkommnisse in Fuhlsbüttel 1922/1931.

221-6 Disziplinarhof

B I Urteile des Disziplinarhofes 1920/1924.

241-1 I Justizverwaltung I

- I D b 2 a vol. 2a Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.
- I E b 14 d 2 vol. 1 Arbeiter- und Soldatenräte 1918/19.
- I E b 14 d 5 vol. 1 Die Unruhen in Hamburg im Juni 1919.
- II D a 6 Sicherungsmaßnahmen gegen minderwertige Asoziale 1913/1919.
- VII A a 3 b 1 vol. 3 und 4 Protokolle der Senatskommission für die Justizverwaltung 1914/1924; 1925/1928.
- X C a 1 vol. 3 Militäranwärter, Varia 1902/1909.
- XVI A a 1 vol. 3c Dienst- und Vollzugsordnung vom 24.10.1924 nebst Abänderungen 1924/1935.
- XVI A a 1 vol. 4b Strafvollzug, Generalia, Varia 1929/1936.
- XVI A a 1 vol. 5a bis d Strafvollzugsgesetz [1921-1932].
- XVI A a 1 vol. 4a Strafvollzug und Gefängniswesen, Generalia, Varia 1892/1929.
- XVI A a 10 vol. 1 und 2 Vollstreckung der Sicherheitshaft und der Schutzhaft [1902-1920].
- XVI A a 10 vol. 2 Vollstreckung der Sicherheitshaft und der Schutzhaft 1916/1920.
- XVI A b 2 vol. 1 Vollstreckung der Todesstrafe 1888/1934.
- XVI B a 1 vol. 3a und b Hausordnungen für Gefangene nebst Änderungen [1890-1933].
- XVI B a 2 vol. 3a und b Verhandlungen, Norddeutsche Gefängnisgemeinschaft [1928-1930].
- XVI B a 2 vol. 3c Vertrag über die norddeutsche Gefängnisgemeinschaft von 1930 1930/1934.
- XVI B a 2 vol. 3d Ausführung des Vertrags über die norddeutsche Gefängnisgemeinschaft 1930/1935.
- XVI B a 2 vol. 5 Vereinbarungen mit Preußen über den Austausch von Gefangenen 1929/1935.
- XVI B b 2 a vol. 12 Sitzungen des Länderausschusses 1931/1933.
- XVI B e 3 b vol. 1 Untersuchungsgefängnis 1881/1935.
- XVI B e 3 c vol. 1b und c Hahnöfersand [1916-1936].

XVI B e 3 e vol. 1	Anstalten in Ritzebüttel 1925/1936.
XVI B e 4 vol. 1	Verwaltung der hamburgischen Gefangenenanstalten. Varia 1889/1935.
XVI B f 1 b vol. 1	Bei Anstellung zu beachtende Vorschriften 1894/1938.
XVI B f 1 d vol. 1	Angestellte der Gefängnisverwaltung/Ausbildung, Prüfungswesen 1897/1938.
XVI B f 1 l vol. 1	Angestellte der Gefängnisverwaltung/Militärwärter und Militärinvaliden, Versorgungsanwärter 1878/1936.
XVI B f 1 n vol. 4 bis 9	Angestellte der Gefängnisverwaltung, Varia [1905-1938].
XVI B f 2 h vol. 6	Disziplinarangelegenheiten der Angestellten 1914/1927.
XVI B f 2 m vol. 1 und 4	Beschwerden von Beamten und über Beamte und Angestellte der Gefängnisverwaltung, Varia; 1889/1930.
XVI B f 2 n vol. 1	Gerichtliche Anklagen, Prozesse gegen Gefängnisbeamte 1907/1921.
XVI B f 2 q vol. 1	Angestellte der Gefängnisverwaltung, Spezialia, Varia 1890/1933.
XVI B f 3 d vol. 1	Einzelne Kategorien von Gefängnisbeamten, Varia 1910/1931.
XVI B g 1 a 12 vol. 1	Jugendliche Gefangene 1905/1936.
XVI B g 1 b vol. 2a	Insassen der Strafanstalten, Beschäftigung und Verdienst, Band 1 und 2 1920/1936.
XVI B g 1 b vol. 3	Insassen der Strafanstalten, Beschäftigung in Glasmoor.
XVI B g 1 e 1 vol. 1	Militärische bzw. polizeiliche Bewachung 1892/1920.
XVI B g 1 f vol. 2	Medizinale und sanitäre Angelegenheiten 1912/1934.
XVI B g 1 h vol. 1 und 2	Verpflegung [1889-1934].
XVI B g 1 k	Bibliothek, Unterrichts- und Bildungswesen 1889/1935.
XVI B g 1 m vol. 1	Disziplinarangelegenheiten u. Beschwerderecht der Gefangenen 1893/1936.
XVI B g 1 n vol. 1	Gnadensachen 1882/1936.
XVI B g 1 o vol. 4 und 5	Gefangenenfürsorge [1920-1934].
XVI B g 1 o vol. 6	Unterstützungsfonds 1864/1936.
XVI B g 1 p vol. 2	Insassen der Strafanstalten, Varia [1913-1936].
XVI B g 2 b vol. 12 bis 17	Beschwerden [1914-1936].
XVI B g 2 i vol. 1 und 2	Sterbefälle [1889-1936].
XVI B g 2 k vol. 1 bis 3	Entweichungen, Meutereien [1915-1936].
XVI B g 2 l vol. 1	Strafverfahren gegen Gefängnisinsassen wg. Beleidigung an Gefängnisbeamten 1918/1936.
XVI B g 2 m vol. 2	Varia 1915/1932.
XVI B l 2 c, vol. 1	Statistik 1889/1935.
XVI B l 2 d vol. 1	Erhebungen über die gegenwärtige Gestaltung des Strafvollzuges 1905/08.

241-2 Justizverwaltung-Personalakten

A1194, Personalakte Ulrich Brümmer. A 1514, Personalakte Christian Koch.

242-1 I Gefängnisverwaltung I

B2, Band 5 bis 7	Protokolle der Senatskommission für die Justizverwaltung (Gefängniswesen) 1917-1918; 1919; 1920.
B6	Maßnahmen und Verfügungen aus Anlaß des Krieges 1914/1918.
B9	Inspektion des Gefängnisses.
B44	Evangelisch-lutherische Beamtengemeinde am Gefängnis 1904/1914.
B73 Band 3	Einzelvorschriften für den Strafvollzug 1915/1920.
B136 Band 2	Schule und Unterricht für Gefangene 1910/1920.
C27/17	Gefangenenakte Henry M.; C 27/14: Gefangenenakte Martin L.

242-1 II Gefängnisverwaltung II

Ablieferung 1

2	Anstalt II Prüfung der Anstaltsverhältnisse und Betriebseinrichtungen 1929.
9 und 11-13	Jahresberichte 1924-1926/27; Jahresberichte 1933; . 1931/1932; 1930.
18 bis 20	Niederschriften 1921/1923; 1924/1927; 1931/1933.
23	Personalbogen der leitenden Beamten (mit Beurteilungen) 1936/37.

Ablieferung 2

Konvolut X: Mappe 1 Denkschrift über die Notwendigkeit der Verlegung der in Fuhlsbüttel gelegenen Gefangenenanstalten, 1927.

Ablieferung 3 [Verfehlungen]: Angebliche Verfehlungen in der Anstalt Fuhlsbüttel 1919/1920.

Ablieferung 4

[Fall Vicenz]: Fall Vicenz (enthält auch die Gefangenen-Personalakte).

Ablieferung 5

- 3/7/73/1 Aufklärung über Strafvollzug, Vorträge und Schriftsätze, allgemeines 1928/35.
- 3/1/13/132 Bd.1 Angriffe gegen die Gefängnisverwaltung: Hamburger Volkszeitung 1928/36.
- 3/1/13/132 Bd.3 Angriffe gegen die Gefängnisverwaltung: Kommunistische Partei 1928/36.
- 5/32 Beschwerden und Anzeigen gegen Beamte 1928/1936.
- 8/1 Strafvollzug in Stufen, allgemeines. 1929/1936.
- 18/1 Kost, Allgemeines 1929/1936.
- 25/16 Abteilung für geistig Minderwertige.
- 25/42 Anstaltssport.
- 26/11 Schule. Allgemeines 1931/1936.
- 26/12 Schulordnung 1929/1935.

Ablieferung 6

K5: Schwersterziehbare und geistig abnorme Gefangene.

Ablieferung 8

- A 71 Sammelakte „Persönliches“ 1920/1929.
- A 79/8 Dienst- und Vollzugsordnung (Strafvollzug in Stufen).
- A 79/25 2 Gesundheitsdienst (Krankheiten).
- A 79/26 1 bis 3 Geistige und seelische Hebung: Schule; Vortragswesen; Musik und Gesang.
- B 1/5 Progressiver Strafvollzug.
- H 1/2 und 1/5 Soziale Angelegenheiten: Geschäftsführung 1920/1929; Tätigkeit der Sozialpädagogen auf Hahnöfersand 1923.
- H 3/1 Schulangelegenheiten - Allgemeine Vorschriften 1920/1929.
- H 5/1; 5/5; 5/6; 5/10 Bildungswesen: Allgemeine Vorschriften 1924/1929; . Gefangenen-Blasorchester; Konzerte und Vorträge 1920/29; Varia.

Ablieferung 12

Gefangenenpersonalakte Hans Karl Ludwig P. 1931-1932.

242-2 Strafvollzugsanstalten

Paket Nr. 1: Bericht Anstalt 5a.

242-7 Strafvollzug Personalakten (PA)

125: Hilfsaufseher Eugen Sch.; 135: Amtmann Georg Beck; 140: Gefängnisarzt Friedrich Wilhelm Callsen; 155: Oberinspektor Haustein; 170: Lehrerin Johanna Levsen; 173: Pastor Wilhelm Lüder; 176: Ludwig Martens; 177: Gefängnisarzt Otto Matthey; 188: Amtmann Richard Prieß; 190: Fürsorgerin Maria Reuß; 191: Gefängnisarzt Ernst Hermann Roesing; 208: Amtmann Otto Vierle.

622-1 Nachlass Koch

Mappe Strafvollzug 1919; Mappe 1920-1945.

Zeitungsausschnittsammlung (ZAS)

A 760: Christian Koch; A 454: Strafvollzug 1; A 455: Polizei 2.

Kirchenarchiv Hamburg (KiAHbg)**Personalakten**

Sophie Kunert; Wilhelm Lüder; Johannes Rhine jr, Heinrich Seyfarth.

Bestand des Kirchenrates (AKr):

- B.XIV.5 Zentralgefängnis.
- B.XIV.17.1 und 17.2 Seelsorge in den Strafanstalten, Städtische Gefängnisse [1900-1933].
- B.XIV.17.3 Neuordnung der Seelsorge in den Strafanstalten, 1934-1938.

Nachlaß Tügel

B.IX.b.11,7.

Landeskirchliches Amt für Innere Mission (LK IM):

60

Evangelische Konferenz für Gefährdetenfürsorge Hamburg.

120

Evangelische Gefangenenhilfe, Generalia.

Gespräch mit Arnold Henke vom 20.1.1995**B GEDRUCKTE QUELLEN****Zeitungen und Zeitschriften**

Arbeit und Wohlfahrt 1 (1922/23)

Beamten-Jahrbuch. Vierteljahrsschrift für die gesamte Beamtenbewegung

Berliner Tageblatt, 20.5.1925

Blätter für Gefängniskunde

Das neue Hamburg. Freie Wochenschrift für nationale Politik Jg. 2, Nr. 30, 30.7.1920.

Der Außendienstbeamte

Der Beamte. Vierteljahrshäfte für Beamtenrecht und Beamtenpolitik

Die Gleichheit, 31.1.1900

Die Justiz. Monatsschrift für die Erneuerung des Deutschen Rechtswesens.

Die Weltbühne

Frankfurter Rundschau online 8.9.2003

Hamburger 8-Uhr-Abendblatt

Hamburger Abendblatt, 3.1.2005

Hamburger Anzeiger

Hamburger Echo

Hamburger Fremdenblatt

Hamburger Nachrichten

Hamburger Tageblatt

Hamburger Volkszeitung,

Hamburgischer Correspondent

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Jugend- und Volkswohl. Hamburgische Blätter für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform

Neue Hamburger Zeitung

RGBl 1923

Soziale Praxis

taz, 8.9.200

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Zeitung des Bundes Deutscher Militärärzte, 15. 9. 1912

Dokumentensammlungen, Statistiken, Veröffentlichungen von Institutionen, Parteien und VereinenAusführliches Verzeichnis der den Militärärzten und den Inhabern des Anstellungsscheins im hamburgischen Staat vorbehaltenen Stellen. Hamburg den 25. August 1915, Hamburg 1915.Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten in den größeren deutschen Ländern. Denkschrift des Reichsjustizministers, Anlage Nr. 1418, in: Verhandlungen des Reichstags IV. Wahlperiode 1928, Bd.438, Berlin 1930.Ausschußberichte der Hamburger Bürgerschaft aus dem Jahre 1927, Hamburg [1927].Auszüge aus den Tagebüchern von Frau Luise Solmitz. 4. Januar bis 5. März 1933, in: Werner Jochmann, Nationalsozialismus und Revolution. Ursprung und Geschichte der NSDAP in Hamburg 1922-1933. Dokumente, Frankfurt a.M. 1963. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg, Bd.3), S.400-432.Bayerisches Staatsministerium der Justiz (Hg.): Der Stufenstrafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten, Bd 1, 2, 3, München 1926, 1928, 1929.Bericht über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1918 mit Rückblicken auf die früheren Kriegsjahre, Hamburg 1921.Bestimmungen für die Gefängnisse und das Asyl, Hamburg 1907.Broszat, Martin (Hg.): Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen des Rudolf Höss, München ⁸1981.Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands: Der Aufsichtsbeamte im Strafvollzuge. die Vorbedingungen des Berufs, die Leistungen der Aufsichtsbeamten und ihre heutige unrichtige Bewertung, o.O. [1929].Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und-Beamtinnen Deutschlands: Probleme der Strafvollzugsreform. Der Bund der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -Beamtinnen zur Denkschrift des Reichsjustizministers über Auslese, Ausbildung und Fortbildung der Strafanstaltsbeamten und zum Entwurfe eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin 1930.

Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preußischen Justizverwaltung. In Verbindung mit Dr. Kurt Wackermann und Edgar Wutzdorff Ministerialräten gesammelt und erläutert von Alexander Klein Ministerialdirektor im Preußischen Justizministerium, Berlin ⁴1924.

Dritter Bericht des ständigen Haushaltsausschusses und zwar über das hamburgische Gefängniswesen, in: Ausschlußberichte der Hamburger Bürgerschaft 1927, Nr.40, eigenständige Seitenzählung.

Fraktion der Vereinigten Liberalen (Hg.), Die Vereinigten Liberalen in der Hamburger Bürgerschaft. Bericht über die Tätigkeit der Fraktion der Vereinigten Liberalen in der Hamburger Bürgerschaft 1910-1912, Hamburg 1912.

Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausgabe 51 (1914), 52 (1915).

Hamburgische Staatseinrichtungen und hamburgische Politik wie sie sind und wie sie sein sollten. Informativische und kritische Betrachtungen zu den bevorstehenden Bürgerschaftswahlen. Herausgegeben im Auftrag der Sozialdemokratischen Partei Hamburgs, Hamburg 1903.

Jahresbericht der Senatskommission für die Justizverwaltung 1913, 1914, 1925, 1926, 1927, in: Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg 1913, 1914, 1925, 1926, 1927, Hamburg 1914, 1915, 1925, 1926, 1927.

Jahresbericht der Polizeibehörde 1925, in: Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1925.

Jahresbericht der Senatskommission für die Verwaltungsreform 1925, in: Jahresberichte der Verwaltungsbehörden, Hamburg 1925.

Jahresbericht des Wohlfahrtsamtes 1925, in: Jahresberichte der Verwaltungsbehörden 1925.

Kampf um die Staatsmacht in Hamburg 1924 bis 1927. Bericht über die Tätigkeit der Sozialdemokratie in der Bürgerschaft und in der Verwaltung des hamburgischen Staates. Herausgegeben vom Sozialdemokratischen Verein für das hamburgische Staatsgebiet zur Bürgerschaftswahl 1928.

Kriminalstatistik für das Jahr 1926, 1927, 1928, 1930, 1932, 1933, Berlin 1928, 1930, 1931, 1933, 1935. 1936 (Statistik des Deutschen Reichs Bd.347, 370, 384, 429, 448, 478).

Mitteilungen der Verwaltung der Hamburgischen Strafanstalten, 1-15 (1920-1934).

Protokolle der Parteitage der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Bd.1: 1917-1919, Glashütten 1975 (Unveränderter Nachdruck).

Protokolle und Ausschlußberichte der Bürgerschaft Hamburg im Jahre 1909, 1910, 1912, 1920, Hamburg o.D. Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.1: Entwürfe zu einem Strafgesetzbuch (1919, 1922, 1924/25 und 1927), Berlin - New York 1995.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.2: Beratungen des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1924/25 im Reichsrat (1926/27), Berlin - New York. 1998.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.3: Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags 1. Teil: Sitzungen vom Juli 1927 - März 1928 Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Staatskonferenzen (1927-1930), Berlin - New York 1995.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.3: Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags 2. Teil: Sitzungen vom Juli 1928 - September 1929, Berlin - New York 1996.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.3: Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags 3. Teil: Sitzungen vom Oktober 1929 - Juni 1930. Zusammenstellung der Beschlüsse, Berlin - New York 1997.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.3: Protokolle der Strafrechtsausschüsse des Reichstags 4. Teil: Sitzungen vom Dezember 1930 - März 1932. Zusammenstellung der Beschlüsse, Berlin - New York 1997.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.4: Von dem Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen (1919/20) bis zu der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege, Berlin - New York 1999.

Schubert, Werner u.a. (Hgg.): Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, I. Abteilung: Weimarer Republik (1918-1932), Bd.5: Entwürfe zu einem Strafvollzugsgesetz (1927-1932) und zu einem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz (1929-1930), Berlin - New York 1999.

Statistik des Gefängniswesens im Deutschen Reich. Bearbeitet im statistischen Reichsamt, Anlage Nr. 814 zu den Stenographischen Berichten, in: Verhandlungen des Reichstags IV. Wahlperiode 1928, Bd.434, Berlin 1928, eigenständige Seitenzählung.

Statistisches Handbuch für den Hamburgischen Staat. Ausgabe 1920. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt, Hamburg 1921.

Statistisches Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg. Herausgegeben vom Statistischen Landesamt: 1925, Hamburg 1926; 1926/27, Hamburg 1927; 1928/29, Hamburg 1929; 1930/31, Hamburg 1931; 1931/32, Hamburg 1932; 1932/33, Hamburg 1933; 1933/34, Hamburg 1934.

Stenographische Berichte über die Sitzungen der Bürgerschaft zu Hamburg, Hamburg 1919-1933.

Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft im Jahre 1920, Hamburg 1921; 1924, Hamburg 1925; 1930, Hamburg 1931.

Wahlhandbuch der Deutschen Volkspartei Landesverband Hamburg für die Bürgerschaftswahlen am 20. Februar 1921, Hamburg 1921.

Zeitgenössische Darstellungen (vor 1945)

Amend, Albert: Die Kriminalität Deutschlands 1919-1932, Leipzig 1937 (Kriminalistische Abhandlungen, Bd.26).

Apel, Erna: Die Umquartierung von Familien mit Kindern aus den Gängevierteln, in: Jugend- und Volkswohl. Hamburgische Blätter für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe 4 (1928/29), S.187-189.

Armin, Otto: Die Juden in den Kriegsgesellschaften und in der Kriegswirtschaft, München 1921.

Aschaffenburg, Gustav: Hahnöfersand, in: MSchrKrim 15 (1924), S.346-351.

Auer, Ignaz: Nach zehn Jahren. Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes, Nürnberg ²1913.

Behandlung geistig Minderwertiger im Strafvollzug, Hamburg 1928 (Schriften zum modernen Strafvollzug, Bd.4).

Behrle, Alfred: Die Stellung der deutschen Sozialisten zum Strafvollzug von 1870 bis zur Gegenwart Berlin u.a. 1931. (Freiburger Beiträge zur Strafvollzugskunde, Bd.1).

Beyerlein, Ernst: Inhalt und Anwendung der Gefängnisstrafe auf Grund des Strafgesetzentwurfs von 1927 und des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes. Diss.Jur. Univ. Erlangen, Günzburg 1931.

Bloem, Lieselotte: Die Situation der Straferwartung in der Untersuchungshaft, Blätter für Gefängniskunde 65 (1934), 2. Sonderheft.

Bondy, Curt, Die Proletarische Jugendbewegung in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Hamburger Verhältnisse. Ein methodischer und psychographischer Beitrag zur Jugendkunde, Lauenburg (Elbe) 1922. Nachdruck, Münster 1987. (Geschichte der Jugend, Bd.11).

Bondy, Curt/Möller, Erich: Landesjugendgefängnis in Eisenach, in: Gefängnisse in Thüringen. Berichte über die Reform des Strafvollzugs. Von thüringischen Strafanstaltsdirektoren und Fürsorgern, Weimar 1930, S.48-68.

Bondy, Curt: Fortschritte und Hemmungen in der Strafvollzugsreform, in: Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe, S.90-102.

Bondy, Curt: Pädagogische Probleme im Jugend-Strafvollzug, Mannheim u.a. 1925. (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Bd.8).

Brandstätter, Heinz: Aus der Praxis der Strafvollzugsreform, in: MSchrKrim 22 (1931), S.110-111.

Brandt, A.: Das Beamtenrecht. Die Rechtsverhältnisse der preußischen Staats- und Kommunalbeamten, Berlin 1928. (3., vollständig neubearbeitete und bedeutend vermehrte Aufl.).

Braun, Otto: Von Weimar zu Hitler, Hamburg 1949.

Brennecke Hans: Ein wirksamer Schutz der Allgemeinheit vor der Gemeingefährlichkeit echter Geisteskranker, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung, 8 (1921), Sp.169f.

Brennecke, Hans: Debilität, Kriminalität und Revolution (als Vortrag gehalten vor der forensisch-psychologischen Gesellschaft in Hamburg am 28.2.1920), in: Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten, 63 (1921), S.247-260.

Brennecke, Hans: Psychopathie und Revolution, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 8 (1921), Sp.21-24.

Brennecke, Hans: Zur Frage der Psychologie und Psychopathologie der Revolution und Revolutionäre, in: Zeitschrift für Kinderforschung, Beiheft 163, 1922, S.5-24.

Brucks, Felix: Die innere Organisation der Gefangenenanstalten in Deutschland, in: Bumke, Erwin (Hg.): Deut-

sches Gefängniswesen, S.99-123.

Bumke, Erwin (Hg.): Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch, Berlin 1928.

Crull, Conrad: Der Lebensgang von Bürgermeister Christian Koch bis Weihnachten 1954, aufgezeichnet von einem mit ihm altgewordenen Jugendfreunde, Maschinenscript o.O. o.J. [StAHbg, Bibliothek A 760/38].

Dahm, Georg: Autoritäres Strafrecht, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 24 (1933), S.163-180.

Dahm, Georg/Schaffstein, Friedrich: Liberales oder autoritäres Strafrecht? Hamburg 1933.

Degen, Richard: Der Strafvollzug in Stufen, in: Erwin Bumke (Hg.), Deutsches Gefängniswesen, S.310-333.

Delaquis, Ernst: Strafrechtliche Kriegsziele. Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Frankfurt a.M. am 26. November 1917, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 39 (1918), S.276-299.

Delius, Die rechtliche Stellung des Militärbefehlshabers, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6 (1919), Sp.177-179.

Der Strafvollzug in Stufen, Hamburg 1926.

Die neue Gefangenenanstalt Glasmoor. Zur Eröffnung Weihnachten 1928, Hamburg [1928].

Döblin, Alfred: Berlin Alexanderplatz. Roman, München ¹⁸1977 (zuerst: 1929).

Dünner, Julia (Hg.): Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Berlin 1929. (2., völlig neu bearbeitete Aufl.).

Ebeling, Carl.: Die Organisation des Fürsorgewesens der Hamburgischen Gefangenenanstalten, in: Blätter für Gefängniskunde 57 (1926), S.76-83.

Ebeling, Carl.: Krisis des neuzeitlichen Strafvollzuges?, in: Die Justiz 4 (1928/29), S.373-375.

Ellering, Elisabeth: Der Strafvollzug an Frauen, in: Erwin Bumke (Hg.): Deutsches Gefängniswesen, S.353-362.

Ellger, Hans: Der Gefangene und die Gesellschaft, in: Sprengel, Wolfgang (Hg.), Gefangenen-Fürsorge, Berlin-Dahlem 1926. (Der Evangelische Wohlfahrtsdienst, H.10), S.29-44.

Engel, Kurt: Der progressive Strafvollzug, Breslau 1921. (Strafrechtliche Abhandlungen, H.205).

Engelbrecht, Ernst: In den Spuren des Verbrechertums. Ein Streifzug durch das großstädtische Verbrechertum und seine Schlupfwinkel, Berlin 1931.

Engelhardt, K.F.: Das Beschwerderecht des Strafgefangenen der deutschen Länder. Ein Stück Rechtspflege und Volkserziehung in vergleichender Darstellung, in: Blätter für Gefängniskunde 63 (1932), S.82-126.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922), in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.9: Strafrechtsreform, bearbeitet von Rudolf Wassermann, Heidelberg 1992, S.47-160.

Exner, Franz: Krieg und Kriminalität. Vortrag, gehalten anlässlich der Universitätsgründungsfeier am 3.Juli 1926 in Leipzig, Leipzig 1926. (Kriminalistische Abhandlungen, H.1).

Exner, Franz: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte, Leipzig 1931. (Kriminalistische Abhandlungen, H.16).

Fallada, Hans: Wer einmal aus dem Blechnapf fraß, Hamburg 1952. (zuerst: Hamburg 1934).

Fechenbach, Felix: Im Haus der Freudlosen. Bilder aus dem Zuchthaus, Berlin 1925.

Fehr, Hans: Recht und Wirklichkeit. Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen, Potsdam, Zürich 1928. (Das Weltbild, Bücher des lebendigen Wissens, Bd.1).

Finke, Hanns: Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung. Kritisch aufbauende Gedanken aus der Praxis für die Änderung des Strafvollzuges, Weimar 1931. (Forschungen und Werke zur Erziehungswissenschaft, Bd.15).

Finkelnburg, Karl Maria: Amnestie, in: Die Justiz 5 (1929/30), S.341-351.

Fischbach, Oskar Georg: Allgemeines Staatsrecht, Erster Teil, Berlin/Leipzig1923.

Föhring, Heinrich: Die Reform und der heutige Stand des Gefängniswesens in Hamburg, Hamburg 1883.

Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt a.M.1984 (zuerst unter dem Titel: The Dual State, New York 1941).

Fraenkel, Ernst: Gesammelte Schriften, Bd.1: Recht und Politik in der Weimarer Republik (hrsg. von Hubertus Buchstein unter Mitarbeit von Rainer Kühn), Baden-Baden 1999.

Fraenkel, Ernst: Die Stellung des jungen Proletariers zum Recht, in: Ders., Gesammelte Schriften, S.135-138. (zuerst: Jungsozialistische Blätter Jg. 4 (Nov. 1925) H.11, S.328-330).

Fraenkel, Ernst: Zur Soziologie der Klassenjustiz, in: Ders., Gesammelte Schriften, S.177-211. (zuerst als Broschüre der Jungsozialistischen Schriftenreihe. Hrsg. von der Reichsleitung der Jungsozialisten, mit Unterstützung von Max Adler, Engelbert Graf, Anna Siemsen, Berlin 1927).

Fraenkel, Ernst: Sozialdemokratie und Strafrechtsreform, in: Ders., Gesammelte Schriften, S.249-254. (zuerst: Jungsozialistische Blätter Jg. 7 (Sept. 1927) H.9, S.270-273).

Fraenkel, Ernst: Rechtssoziologie als Wissenschaft, , in: Ders., Gesammelte Schriften, S.370-379 (Zuerst: Sozialistische Bildung. Monatsschrift des Reichsausschusses für Sozialistische Bildungsarbeit, Berlin, November 1929 H.11, S.335-341).

Freisler, Roland u.a.: Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung. Kameradschaftsarbeit von Mitgliedern der Reichsjustizverwaltung und des Hauptamtes für Volkswohlfahrt (Reichsleitung der NSDAP.), Berlin 1937. (Beiträge zur Rechtserneuerung; Gemeinschaftsarbeiten aus der Rechtspflege, H.5).

Freisler, Roland: Der kommende Jugendstrafvollzug, in: Ders. (Hg.): Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen, Berlin 1936, S.72-92.

Freisler, Roland: Sinn und Wesen einer Ermittlungshilfe für Staatsanwalt und Gericht, in: Ders. u.a., Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung, S. 9-22.

Freudenthal, Berthold: Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen, Jena 1910.

Freudenthal, Berthold: Strafrecht und Strafvollzug im modernen Rechtsstaat, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 39 (1918), S.493-511.

Fuchs Georg: Wir Zuchthäusler. Erinnerungen des Zellengefangenen Nr. 2911. Im Zuchthause geschrieben von Georg Fuchs, München 1931.

Gennat, Georg: Das Gefängniswesen Hamburgs. Ein Überblick, Hamburg 1906.

Gennat, Georg: Das Strafensystem und seine Reform, Hamburg 1905.

Gleichschaltung des Landes Hamburg mit dem Reich. Blätter der Erinnerung an die denkwürdigen hamburgischen Staatsakte im Mai 1933. Gottesdienst - Bürgerschaft - Reichsstatthalter - Senat, Hamburg 1933.

Goldstein, Moritz: Vom Tagewerk der Justiz, in: Ders., Moritz Goldstein: „George Grosz freigesprochen“. Gerichtsreportagen aus der Weimarer Republik, hrsg. von Manfred Voigts und Till Schicketanz, Hamburg 2005, S.29-41 (zuerst: Vossische Zeitung, 30.1, 11.2. und 4.3.1923).

Gradnauer, Georg: Das Elend des Strafvollzugs Berlin 1905.

Grünhut, Max: Rechtliche Garantien im Strafvollzug, in: Frede, Lothar/Grünhut, Max (Hgg.): Reform des Strafvollzugs. Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin, Leipzig 1927, S.17-30.

Guckenheimer, Eduard: Gefängnisarbeit in Hamburg seit 1622, in: Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe, S.103-121.

Gumbel, Emil Julius: Strafvollzugsstatistik, in: Die Justiz 5 (1929/30), S.691-703; 738-758; 6 (1930/1), S.21-42.

Halle, Felix: Wie verteidigt sich der Proletarier in politischen Strafsachen vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, Berlin 1931 (4., erw. Aufl.). Faksimile, in: Schneider, Heinz-Jürgen/Schwarz, Erika/Schwarz, Josef: Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands. Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien, Bonn 2002, S.315-362.

Hecker, Robert: Familien- und Gefangenenbetreuung, in: Roland Freisler u.a., Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung, S.48-51.

Heimann, Eduard: Der Sinn der Arbeitslosenunterstützung, in: Ders., Kapitalismus und Sozialismus. Reden und Aufsätze zur Wirtschafts- und Geisteslage, Potsdam 1931, S.74-85.

Heinz, Friedrich Wilhelm, Sprengstoff, Berlin 1930.

Hellstern, E.P.: Zur Psychopathologie des Verbrechers im Strafvollzug, in: Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 6 (1926), S. 500-514.

Hentig, Hans von: Die Anpassung des Verbrechens an die Deflation, in: MSchrKrim 18 (1927), S.51-52.

Herrmann, Walter: Das hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand. Ein Bericht über die Erziehungsarbeit im Strafvollzug, Mannheim/Berlin/Leipzig 1926. (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Bd.4). Nachdruck mit einem Vorwort. von Klaus Eyferth und einem Nachtrag von Jörg Ziegenspeck, Lüneburg 1997 (Schriften, Studien, Dokumente zur Erlebnispädagogik; Bd.17).

Holtz, F.C./Prenn-Dewitz, Hanns: Die hamburgische Revolution, Hamburg o.J.

Kessler, Harry Graf: Tagebücher 1918-1927, Frankfurt a.M. 1961.

Keun, Irmgard: Gilgi - Eine von uns, Bergisch-Gladbach 1981 (zuerst: 1931).

Kitzinger, Friedrich: Die Stellung der Gesellschaft zum Verbrechen und zur Strafe, Tübingen 1925 (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Bd.38).

Klein, -: Das preußische Gefängniswesen seit der Vereinigung unter der Justizverwaltung, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6 (1919), Sp.147-152.

Knigge, Fritz: Über psychische Störungen bei Strafgefangenen, in: Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 84 (1932), S.128-146.

Knigge, Fritz: Haftpsychosen bei weiblichen Straf- und Untersuchungsgefangenen. (zugleich ein Beitrag zur Frage der Geschlechtsunterschiede bei Psychosen), in: Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten 84 (1932), S.533-545.

Koch, Christian: Der soziale Gedanke im Strafvollzug, in: Bumke, Erwin (Hg.): Deutsches Gefängniswesen, S.384-391.

Koch, Christian: Vorwort, in: Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert?, Hamburg 1925 (2. Aufl.), S.1-3.

Koch, Christian: Zu dem Strafvollzug in Stufen, in: Der Strafvollzug in Stufen, S.74-87.

Koerber, Lenka von: Meine Erlebnisse unter Strafgefangenen, Stuttgart 1928.

Koppenfels, Sebastian von: Die Kriminalität der Frau im Kriege, Leipzig 1926 (Kriminalistische Abhandlungen, H.2).

Kortheuer, Hildegard: Die Aufgaben des neuzeitlichen Strafvollzuges und der an ihm beteiligten Personen. Diss.jur. Univ Marburg 1934.

Kriegsmann, N. Hermann: Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912. (Bibliothek der Kriminalistik. Einzeldarstellungen der Strafrechtswissenschaft und ihrer Hilfswissenschaften, Bd.1).

Krohne, Karl: Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik, Stuttgart 1889.

Kühlewein: Die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1907, die Hausordnung der bayerischen Strafanstalten betr., veröffentlicht in Nr. XII des bayerischen Just.Min.Bl. 1907, in: MSchrKrim 1907/08, S.713-719.

Kunert, Sophie: Straffälligkeit bei Frauen ihre Entstehung und Beschaffenheit, Leipzig 1933. (Beihefte der Zeitschrift für angewandte Psychologie, Beiheft 67; Hamburger Untersuchungen zur Jugend- und Sozialpsychologie Nr.5). (zugl. Diss. Univ Hamburg 1933).

Lamp'l, Walther: Die Revolution in Groß-Hamburg, Hamburg 1921.

Lang, Franz: Mord und Todesstrafe in Hamburg, in MSchrKrim 21 (1930), S.129-148.

Laufenberg, Heinrich: Die Hamburger Revolution, Hamburg 1919.

Leip, Hans: Der Pfuhl. Roman, München 1923.

Leonhard, W.: Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug, Leipzig 1910. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Bd.12).

Leppmann, Friedrich: Querulantum und Psychopathie, in: Blätter für Gefängniskunde 60 (1929), S.215-231.

Liepmann, Clara Maria: Die Selbstverwaltung der Gefangenen, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928. (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, H.12).

Liepmann, Moritz: Die neuen „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ in Deutschland, Berlin und Leipzig 1924. (Sonderdruck des Referats auf der 19. Versammlung der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Hamburg, Pfingsten 1924).

Liepmann, Moritz: Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe, in: Lothar Frede/Max Grünhut (Hgg.): Reform des Strafvollzuges. Kritische Beiträge zu dem Amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, Berlin-Leipzig 1927, S.1-16.

Liepmann, Moritz: Gefängnisstudienreise nach den Vereinigten Staaten, [Hamburg 1927].

Liepmann, Moritz: Die Problematik des „Progressiven Strafvollzugs“, in: Graf zu Dohna, A./von Lilienthal, K. (Hgg.): Beiträge zur Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. Festgabe zum 60. Geburtstag von Gustav Aschaffenburg, Heidelberg 1926. (MSchrKrim, Beiheft 1), S.56-68.

Liepmann, Moritz: Krieg und Kriminalität in Deutschland, Stuttgart u.a. 1930.

Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd.1: 1875 bis 1891, Berlin 1905. (Photomechanischer Nachdruck Berlin 1970).

Liszt, Franz von: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Bd.2: 1892 bis 1904, Berlin 1905. (Photomechanischer Nachdruck Berlin 1970).

- Liszt, Franz von: Der Zweckgedanke im Strafrecht (Marburger Universitätsprogramm 1882), in: Ders., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd.1, S.126-179.
- Liszt, Franz von: Die bedingte Verurteilung in Preußen, in: Ders., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd.2, S.161-169.
- Liszt, Franz von: Die Reform der Freiheitsstrafe (1890), in: Ders., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd.1, S.511-536.
- Liszt, Franz von: Strafrechtliche Vorgänge und Erfahrungen, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 39 (1918), S.53-60.
- Mahnsfeldt, Conrad: Drei Jahre Gefängnis in der hamburgischen Jugendstrafanstalt Hahnöfersand. Aufzeichnungen eines Gefangenen, Hamburg [1928].
- Marx, Hugo: Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im Strafgesetzbuchentwurf in ihrem Verhältnis zum Strafzweck und zum Grundsatz der Gewaltentrennung, in: Die Neue Zeit. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie 42 II (1922), S.229-234.
- Marx, Hugo: Autoritäres Strafrecht oder die Wiederkehr des Gleichen, in: Die Justiz 8 (1932/33), S.239-248.
- Marx, Rudolf: Grundsätzliches zur Gefangenenbetreuung, in: Roland Freisler u.a., Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung, S.45-47.
- Mayer, Hellmuth: Zuchtgewalt und Strafrechtspflege. Ein grundsätzlicher Versuch, Leipzig 1922. (Würzburger Abhandlungen zum deutschen und ausländischen Prozeßrecht, H.13).
- Mayer, Paul: Der Strafvollzug in Stufen nach dem Stande der preußischen „Verordnung über den Strafvollzug in stufen“ vom 7. Juni 1929, Diss.jur Köln 1931.
- Meyer, Karl: Entwicklungskeime aus dem Kriegsstrafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 39 (1918), S.299-328.
- Michaëlis, von -: Milderungen im Strafvollzug, Blätter für Gefängniskunde, 53 (1919), S.21-23.
- Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd.2: 18. Versammlung zu Göttingen vom 7. bis 10. Juni 1922, Berlin, Leipzig 1922.
- Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Bd.4: 19. Versammlung zu Hamburg vom 11. bis 13. Juni 1924, Berlin, Leipzig 1924.
- Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, N.F., Bd.6: 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Frankfurt a.M. am 12. und 13. September 1932, Berlin, Leipzig 1933.
- Mittermaier, Wolfgang: Die Entwicklung der Geldstrafe in Deutschland seit 1931, in: MSchrKrim 27 (1936), S.344-346.
- Möller, Max: Über Geschichte und Entwicklung gewerblicher Gefangenen-Arbeit in Hamburg von der Zeit des Werk- und Zuchthauses bis Kriegsausbruch, unveröffentl. Diss. jur. Univ. Hamburg 1923.
- Neumann, Paul: Hamburg unter der Regierung des Arbeiter- und Soldatenrats. Tätigkeitsbericht erstattet im Auftrage der Exekutive des Arbeiterrats Groß-Hamburgs, Hamburg 1919.
- Nölting, Erik: Zur Soziologie der heutigen Beamtenschaft, in: Der Beamte. Vierteljahrshefte für Beamtenrecht und Beamtenpolitik, 1 (1929), S.226-231.
- Nordmeyer, Carl: Hahnöfersand, o.O. u .J. (StAHbg, Bibliothek A 454/14, Kapsel Gefängniswesen 1).
- Obermaier, Georg M.: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, Hamburg 1925. (Schriften zum modernen Strafvollzug, Bd.2). (zuerst: Kaiserslautern 1835).
- Ostwald, Hans: Sittengeschichte der Inflation. Ein Kulturdokument aus den Jahren des Marksturzes, Berlin 1931.
- Petrzilka, Werner: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug. Eine kriminalpolitische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung der „kriminalbiologischen Untersuchung“ in den Strafanstalten Bayerns und des „Service d'Anthropologie Pénitentiaire“ in Belgien, Hamburg 1930 (zugl. Diss, Univ Hbg, 1928).
- Plaas, Hartmut (Hg.): Wir klagen an! Nationalisten in den Kerkern der Republik, Berlin 1928.
- Plättner, Karl: Eros im Zuchthaus, Berlin 1929.
- Poller, - : Die Bestimmungen über die Sicherungsmaßnahmen, die Hausstrafen und das Beschwerderecht in den einzelnen Strafvollzugsordnungen, in: Blätter für Gefängniskunde 58 (1927), S.51-61.
- Radbruch, Gustav: Die geistesgeschichtliche Lage der Strafrechtsreform, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.9: Strafrechtsreform, bearbeitet von Rudolf Wassermann, Heidelberg 1992, S.323-330. (Vortrag auf der Tagung des Republikanischen Juristenbundes für Mitteldeutschland,

28.11.1932).

Radbruch, Gustav: Die IKV in Karlsruhe, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.10: Strafvollzug, bearbeitet von Heinz Müller-Dietz), Heidelberg 1994, S.53-56.

Radbruch, Gustav: Die Psychologie der Gefangenschaft, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.10: Strafvollzug, bearbeitet von Heinz Müller-Dietz), Heidelberg 1994, S.31-46. (zuerst: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 32 (1911), S.339-354).

Radbruch, Gustav: Die Reform des Strafrechts, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.9: Strafrechtsreform, bearbeitet von Rudolf Wassermann, Heidelberg 1992, S.187-190. (zuerst erschienen in der Rubrik 'Chronik': Das neue Deutschland Jg. 1919).

Radbruch, Gustav: Zur Strafanstaltsfrage, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.10: Strafvollzug, bearbeitet von Heinz Müller-Dietz), Heidelberg 1994, S.25-27. (zuerst: Lübeckische Blätter, 29.9.1907, S.508f.).

Radbruch, Gustav: Strafrechtsreform und Nationalsozialismus, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.9: Strafrechtsreform, bearbeitet von Rudolf Wassermann, Heidelberg 1992, S.331-335. (zuerst: Wiener Neue Freie Presse, 15.1. u. 22.1.1933).

Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe. Abhandlungen zur Erinnerung an Dr. jur. Dr. phil. M. Liepmann von seinen Schülern, Heidelberg 1930. (MSchrKrim, Beiheft 3).

Regler, Gustav: Die große Polizeiausstellung, in: Scholdt, Günter (Hg.), Ruhrtiger, Locarno-Engel und rote Matrosen. Gustav Regler - Seine Beiträge als Journalist in Nürnberg 1926-1928/30, St.Ingbert 2002 (Schriften der Universitätsbibliothek Eichstätt, Bd.50), S.109-114. (zuerst: Echo der Jungen Demokratie 8 (1926) Nr. 10).

Reuß, Maria: Der Strafvollzug an Frauen vor, in und nach dem Kriege unter der Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Verwaltungs- und Fürsorgearbeit, München 1927. (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1927).

Rodewaldt, Wilhelm: Welche Vorteile hat uns die Einrichtung der Beamtenausschüsse gebracht?, in: Der Außendienstbeamte 20 (1927), S.48.

Roesing, Ernst: Freispruch oder Sonderhaft?, in: Behandlung geistig Minderwertiger im Strafvollzug, S.11-18. (zuerst: Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 1907).

Schäfer, Ernst: Strafgesetz und Strafvollzug, in: Bernhard Harms (Hg.), Recht und Staat im Neuen Deutschland. Vorlesungen, gehalten in der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung, Bd.2, Berlin 1929, S.159-210.

Schäfer, Leopold/Hauptvogel, Fritz: Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug. Synoptische Gegenüberstellung der Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafen von 1897 und 1923 und der geltenden Strafvollzugsvorschriften des Reichs und der Länder, Mannheim/Berlin/Leipzig 1928.

Schoetensack, August/Christians, Rudolf/Eichler, Hanns: Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafvollstreckungsrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht, Berlin 1934.

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge 30 (1914), hrsg. von Wilhelm Stahl, erste Hälfte, München 1917.

Schumacher, Oskar: Sicherung des Erziehungsstrafvollzuges durch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, in: Rechtsstaatsidee und Erziehungsstrafe, S.122-128.

Seyfarth Heinrich: Zur Reform des Strafvollzugs, in: Deutsche Strafrechts-Zeitung 6. Jg, H.5/6, Mai-Juni 1919, Sp.159-163.

Seyfarth, Heinrich: Aus der Welt der Gefangenen, Leipzig 1913.

Seyfarth, Heinrich: Probleme des Strafwesens, Berlin 1928.

Sieverts, Rudolf: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Phänomenologische Studien an literarischen Selbsteugnissen ehemaliger Häftlinge, Mannheim/Berlin/Leipzig 1929. (Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Bd.14). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1928).

Sieverts, Rudolf: Die allgemeine Bedeutung der Strafrechtsreform, in: Jugend- und Volkswohl. Hamburgische Blätter für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, 3 (1927/28), S.229-233.

Sieverts, Rudolf: Gedanken über Methoden, Ergebnisse und kriminalpolitische Folgen der kriminal-biologischen Untersuchungen im bayrischen Strafvollzug, in: MSchrKrim 23 (1932), S.588-601.

Sieverts, Rudolf: Gedanken über den kriminalbiologischen Dienst im bayrischen Strafvollzug. Ein Nachwort, in: MSchrKrim 24 (1933), S.107-116.

Soldat, Beamter, Bürger. Denkschrift des Bundes Deutscher Militäranwärter, Berlin 1914. [enthaltend in: StAHbg, 241-1 I, X C a 1 vol.4 UA12].

Stern, William, *Verjüngung*, Hamburg 1919. (Flugschriften der deutschen demokratischen Partei Hamburg, H.2).

Strafvollzugsgemeinschaft Hamburg-Lübeck. Ein Beitrag zur Frage vereinheitlichter Verwaltung, Als Manuskript gedruckt im Auftrage der Gesellschaft zur Förderung gemeinsamer Interessen Hamburgs und Lübecks e.V., [Hamburg 1928].

Streng, Adolf: *Studien* über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland, Stuttgart 1886.

Streng, Adolf: Geschichte der *Gefängnisverwaltung* in Hamburg von 1622 bis 1872, Hamburg 1890.

Tätigkeitsbericht der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei in der Hamburger Bürgerschaft 1921-1924, Hamburg 1924.

Thalheimer, August: Über den *Faschismus*, in: Wolfgang Abendroth (Hg.), *Faschismus und Kapitalismus*. Theorien über die sozialen Ursprünge und die Funktion des Faschismus, Frankfurt a.M. 1979, S.19-38. (zuerst in: *Gegen den Strom*. Organ der KPD (Opposition), 1930).

Toller, Ernst: *Justiz-Erlebnisse*. Vollständige Neuausgabe, Berlin 1979. (zuerst: Berlin 1927).

Toller, Ernst: *Briefe aus dem Gefängnis*. Gesammelte Werke Bd.5, München 1978. (zuerst: Amsterdam 1935).

Tyzka, Carl von: *Ernährung* und Lebenshaltung des deutschen Volkes. Ein Beitrag zur Erkenntnis des Gesundheitszustandes des deutschen Volkes, Berlin 1934.

Vogelsang, Heinz: *Die neue Entlassenenfürsorge*, in: Roland Freisler u.a., *Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung*, S.55-61.

Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929, o.O. o.J.

Viernstein, Theodor: *Der Kriminalbiologische Dienst* in den bayerischen Strafanstalten, in: *Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen und Gesellschaftshygiene*, 19 (1927), S.34-53.

Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert?, Hamburg 1925. (Schriften zum modernen Strafvollzug, Bd.1 (zuerst Leipzig 1802)).

Weißerrieder, Otto: *Die Strafanstaltsbeamten*, in: Bumke, Erwin (Hg.): *Deutsches Gefängniswesen*, S.71-97.

Westphalen, Johanna Gräfin: *Das hamburgische Frauengefängnis*. Eine Studie über soziale Fürsorge im Strafvollzug, unveröffentl. Diss. Univ. Münster 1924.

Wirth, Joseph: *Strafvollzug und Presse*, in: Preußisches Justizministerium (Hg.), *Strafvollzug in Preußen*, Mannheim, Berlin, Leipzig 1928. (Schriftenreihe der Verwaltungsakademie Berlin, Bd.5), S.52-62.

Zentralvorstand der Roten Hilfe (Hg.): *Gefangen*. Dreißig politische Juli-Amnestierte berichten über ihre Erlebnisse in Deutschen Zuchthäusern, Berlin 1928.

C DARSTELLUNGEN (NACH 1945)

50 Jahre Sportvereinigung Polizei Hamburg von 1920 e.V. 1920-1970, Hamburg 1970.

Abelshauer, Werner (Hg.): *Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat*. Zum Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Industriegesellschaft, Stuttgart 1987. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr.81).

Adler, Michael/Longhurst, Brian: *Discourse, Power and Justice*. Towards a New Sociology of Imprisonment, London, New York 1994.

Albert, Ute: Hamburgs Staatliche *Pressestelle* in der Weimarer Republik. Ein regionalgeschichtlicher Beitrag zur amtlichen Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland, unveröffentlichte Magistraarbeit Univ. Hamburg 1988.

Alberto, Eliseo: *Die Geschichte von José*. Roman, Reinbek 2001.

Allement, Fritz René: *Bonn ist nicht Weimar*, Köln/Berlin 1956.

Angermund, Ralph: *Deutsche Richterschaft 1919-1945*. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung, Frankfurt a.M. 1990.

Anter, Andreas: *Die Macht der Ordnung*. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, Tübingen 2004. (zugl. Habil.-Schr. Univ. Leipzig 2003).

Asendorf, Manfred u.a., *Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft*. 125 Jahre gewähltes Parlament, Berlin 1984.

Baczko, Bronislaw: *Vandalismus*, in: François Furet/Mona Ozouf: *Kritisches Wörterbuch der Französischen Revolution*, Bd.2: Institutionen und Neuerungen, Ideen, Deutungen und Darstellungen, Frankfurt a.M. 1996, S.1354-1368.

Bajohr, Frank/Johe, Werner/Lohalm, Uwe (Hgg.): *Zivilisation und Barbarei*. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken, Hamburg 1991. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd.26).

Bajohr, Frank: *Vom Honoratiorentum zur Technokratie*. Ambivalenzen städtischer Daseinsvorsorge und Leistungsverwaltung im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, in: Bajohr, Frank/Johe, Werner/Lohalm, Uwe (Hgg.): *Zivilisation und Barbarei*, S.66-82.

Bajohr, Frank: *Hamburgs „Führer“*. Zur Person und Tätigkeit des Hamburger NSDAP-Gauleiters Karl Kaufmann (1900-1969), in: Ders./Szodrynski, Joachim (Hgg.): *Hamburg in der NS-Zeit*. Ergebnisse neuerer Forschungen, Hamburg 1995 (Forum Zeitgeschichte, Bd.5), S.59-91).

Bajohr, Frank: *Die Zustimmungsdiktatur*. Grundzüge nationalsozialistischer Herrschaft in Hamburg, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hg.), *Hamburg im „Dritten Reich“*, Göttingen 2005.

Bär, Curt: Von Göttingen über Oslebshausen nach Godesberg. *Politische Erinnerungen* eines Hamburger Pädagogen 1919-1945, Hamburg 1979.

Bästlein, Klaus: *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen*. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Für Führer, Volk und Vaterland...“, S.74-145.

Baumann, Immanuel: Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der *Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980*, Göttingen 2006. (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd.13).

Baumann, Zygmunt: *Die Armen*: Unnützlich, unerwünscht, im Stich gelassen, in: Widersprüche H.66, Bielefeld 1997, S.115-128.

Becker, Peter: *Verderbnis und Entartung*. Eine Geschichte der Kriminologie im 19. Jahrhundert als Diskurs und Praxis, Göttingen 2002. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd.176).

Bellmann, Elisabeth: *Die Internationale Kriminalistische Vereinigung (1889-1933)*, Frankfurt a.M. u.a. 1994. (Rechtshistorische Reihe, Bd.114). (zugl. Diss. Univ. Kiel 1993).

Bendikat, Elfi: „Wir müssen Demokraten sein.“ *Der Gesinnungsliberalismus*, in: Lehnert, Detlev/Meggerle, Klaus: (Hg.), *Politische Identität und nationale Gedenktage*, S.139-158.

Bereswill, Mechthild: *„Die Schmerzen des Freiheitsentzugs“*. Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender in Strafhaft, in: Bereswill, Mechthild/Greve, Werner (Hgg.): *Forschungsthema Strafvollzug*, Baden-Baden 2001. (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd.21), S. 253-286.

Berger, Thomas: *Die konstante Repression*. Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850. Frankfurt a.M. 1974.

Beyer, Erich: *Sport in der Weimarer Republik*, in: Ueberhorst, Horst (Hg.), *Geschichte der Leibesübungen*, Band 3, Teilband 2, S.657-701.

Bieber, Hans-Joachim: *Bürgertum* in der Revolution. Bürgerräte und Bürgerstreiks in Deutschland 1918-1920, Hamburg 1992. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd.28).

Bieber, Hans-Joachim: *Arbeitskämpfe* auf den Hamburger Werften seit 1890, in: Arno Herzig, Günter Trautmann (Hgg.) unter Mitwirkung von Jörg Deventer, „Der kühnen Bahn nur folgen wir..“, S.97-129.

Bienert, Andreas: *Gefängnis als Bedeutungsträger*. Ikonologische Studien zur Geschichte der Strafarchitektur, Frankfurt a.M. u.a. 1996 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 37: Architektur, Bd.20.). (zugl. Diss., Univ. Marburg 1992).

Blasius, Dirk: *Weimars Ende*. Bürgerkrieg und Politik 1930-1933, Göttingen 2005.

Blau, Günther: *Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945*. Tendenzen und Gegentendenzen, in: Schwind, Hans-Dieter/Blau, Günter (Hgg.), *Strafvollzug in der Praxis*. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassenenhilfe, Berlin, New York 1988 (2., völlig neu bearbeitete Aufl.), S.18-30.

Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hgg.): *Kriminalitätsgeschichte*. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000. (Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven, Bd.1).

Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd: *Einleitung*, in: Dies. (Hgg.): *Kriminalitätsgeschichte*. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000. (Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven, Bd.1), S.11-20.

Bock, Gisela: *Krankenmord*, Judenmord und nationalsozialistische Rassenpolitik: Überlegungen zu einigen neueren Forschungshypothesen, in: Bajohr, Frank/Johe, Werner/Lohalm, Uwe (Hgg.): *Zivilisation und Barbarei*, S.285-306.

Bohmann, Gerda: *Soziale Sicherung zwischen Hilfe und Kontrolle*, in: Riedmüller, Barbara/Rodenstein, Marianne (Hgg.): *Wie sicher ist soziale Sicherung?*, Frankfurt a.M. 1989, S.266-287.

- Bohnert, Cornelia: Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit der Jahrhundertwende, Pfaffenweiler 1992. (Reihe Rechtswissenschaft, Bd.146). (zugl. Diss. Univ. Freiburg i. Br. 1992).
- Böhnisch, Lothar/Schröer, Wolfgang: Sozialpädagogik unter dem Einfluß der Jugendbewegung, in: Niemeyer, Christian/Schröer, Wolfgang/Böhnisch, Lothar(Hgg.), Grundlinien Historischer Sozialpädagogik. Traditionsbezüge, Reflexionen und übergangene Sozialdiskurse, Weinheim, München 1997, S.59-70.
- Bolz, Norbert: Die Welt als Chaos und Simulation, München 1992.
- Boothe, Brigitte/Marx, Wolfgang (Hgg.): Panne-Irrtum-Missgeschick. Die Psychopathologie des Alltagslebens in interdisziplinärer Perspektive, Bern u.a. 2003.
- Bottenberg, Frank, Die Hamburgische Strafprozeßordnung von 1869, Frankfurt a.M. u.a. 1998. (Rechtshistorische Reihe, Bd.179). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1997).
- Bracher, Karl Dietrich, Stufen der Machtergreifung, Band I von Bracher/Schulz/Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in Deutschland 1933/34, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1983.
- Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): Die Weimarer Republik 1918-1933. Politik-Gesellschaft-Wirtschaft, Bonn 1988 (2., durchgesehene Aufl.). (Schriften der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd.251).
- Bretschneider, Falk: Humanismus, Disziplinierung und Sozialpolitik. Theorien und Geschichte des Gefängnisses in Westeuropa, den USA und in Deutschland, in: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung, 13 (2003), H.5/6, S.18-49.
- Breuer, Stefan: Max Webers Parteisoziologie und das Problem des Faschismus, in: Gert Albert u.a. (Hgg.), Das Weber-Paradigma. Studien zur Weiterentwicklung von Max Webers Forschungsprogramm, Tübingen 2003, S.352-370.
- Brietzke, Dirk: Arbeitsdisziplin und Armut in der Frühen Neuzeit. Die Zucht- und Arbeitshäuser in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck und die Durchsetzung bürgerlicher Arbeitsmoral im 17. und 18. Jahrhundert, Hamburg 2000. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd.59). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1996).
- Britz, Guido: Strafe und Schmerz - eine Annäherung, in: Ders. u.a (Hgg.): Grundfragen staatlichen Strafsens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, München 2001, S.73-98.
- Broszat, Martin: Der Staat Hitlers, München ⁹1981.
- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 6 (1958), S.390-443.
- Bubner, Rüdiger: Drei Studien zur politischen Philosophie. Vorgetragen am 10. Mai 1997, Heidelberg 1999. (Schriften der Philosophisch-historischen Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaft, Bd.11).
- Budde, Gunilla-Friederike: Auf dem Weg ins Bürgertum. Kindheit und Erziehung in deutschen und englischen Bürgerfamilien 1840-1914, Göttingen 1994. (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, Bd.6). (zugl. Diss. FU Berlin 1992/93).
- Bünemann, Richard: Hamburg in der deutschen Revolution von 1918/19, unveröffentl. Diss. Univ Hamburg 1951.
- Bußhoff, Heinrich: Politische Legitimität. Überlegungen zu einem problematischen Begriff, Neuried 1996.
- Büttner, Ursula: Hamburg in der Staats- und Wirtschaftskrise 1928-1931, Hamburg 1982. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd.16).
- Büttner, Ursula: Politische Gerechtigkeit und sozialer Geist. Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik, Hamburg 1985. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd.20).
- Büttner, Ursula: Politischer Neubeginn in schwieriger Zeit. Wahl und Arbeit der ersten demokratischen Bürgerschaft Hamburgs 1919-21, Hamburg 1994.
- Büttner, Ursula: Politik und Entwicklung der KPD in Hamburg 1924-1933, in: Voß, Angelika/Büttner, Ursula/Weber, Hermann: Kommunistische Politik 1923-1933, S.55-108.
- Büttner, Ursula: Vereinigte Liberale und Deutsche Demokraten in Hamburg 1906-1930, in: dies., Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik. Sechs Abhandlungen, Hamburg 1996, S.43-66. (zuerst: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 63 (1977), S.1-34).
- Büttner, Ursula: Hamburg 1932: Rettung der Republik oder Systemzerstörung?, in: Dies.Hamburg zur Zeit der Weimarer Republik. Sechs Abhandlungen, Hamburg 1996, S.177-196. (zuerst in: Dies./Jochmann, Werner (Hg.): Zwischen Demokratie und Diktatur. Nationalsozialistische Machtaneignung in Hamburg - Tendenzen und Reaktionen in Europa, Hamburg 1984, S.41-65).
- Büttner, Ursula: Das Ende der Weimarer Republik und der Aufstieg des Nationalsozialismus in Hamburg, in: Dies.: Errichtung und Zerstörung der Demokratie in Hamburg: Freie Gewerkschaften, Senatsparteien und NSDAP im Kampf um die Weimarer Republik Fünf Abhandlungen, Hamburg 1998. (zuerst in:

Dies./Jochmann, Werner, Hamburg auf dem Weg ins Dritte Reich. Entscheidungsjahre 1931-1933, Hamburg 1983, S.7-37).

Calliess, Rolf-Peter/Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen, München 1994 (6., neubearbeitete Aufl.). (Beck'sche Kurzkommentare, Bd.19).

Calliess, Rolf-Peter: Theorie der Strafe im demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Ein Beitrag zur strafrechtsdogmatischen Grundlagendiskussion, Frankfurt a.M. 1974.

Charriere, Henri: Papillon, Frankfurt a.M 1996.

Christoph, Jürgen: Die politischen Reichsamnestien 1918-1933, Frankfurt a.M. u.a. 1988. (Rechtshistorische Reihe, Bd.57) (zugl. Diss. Univ Kiel 1987).

Claßen, Isabella: Darstellung von Kriminalität in der deutschen Literatur, Presse und Wiussenschaft 1900 bis 1930, Frankfurt a.M. u.a. 1988. (Hamburger Beiträge zur Germanistik, Bd.8). (zugl. Diss. TU Aachen 1987).

Collin, Peter: Die strafrechtliche Armierung der Sozialpolitik in Deutschland in historischer Perspektive, in: forum historiae iuris, Januar 2001; <http://www.rewi.hu-berlin.de/FHL/zitat/0102collin.htm>.

Comfort, Richard A.: Revolutionary Hamburg. Labor Politics in the Early Weimar Republik, Stanford 1966.

Cornel, Heinz: Geschichte des Jugendstrafvollzugs. Ein Plädoyer für seine Abschaffung, Weinheim/Basel 1984.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster 1998. (Einsprüche, Bd.8).

Cressey, Donald R.: Widersprüchliche Ziele und Weisungen in modernen Gefängnissen, in: Mayntz, Renate (Hg.), Bürokratische Organisation, Köln - Berlin 1971 (2.Aufl.), S.159-167.

Crew, David F.: German on Welfare. From Weimar to Hitler, New York, Oxford 1998.

Czerwick, Edwin: Demokratisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Von Weimar zur Bundesrepublik, in: Geschichte und Gesellschaft 28 (2002), S.183-203.

Danker, Uwe: Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1988.

Danos, Michael: Chaostheorie und Geschichte, in: Geschichte und Gesellschaft, 30 (2004), S.325-338.

Denk, Heinz: Schulturnen: Leibesübungen im Dienste autoritärer Erziehung, in: Ueberhorst, Horst(Hg.), Geschichte der Leibesübungen, Bd.3, Teilband 1, S.325-350.

Deutschlandfunk, Politische Literatur: Gespräch mit Hans-Ulrich Wehler über den vierten Band seiner Gesellschaftsgeschichte, 26.1.2004; <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/politischeliteratur/229902>.

Dikötter, Frank: The Promise of Repentance. Prison Reform in Modern China, in: British Journal of Criminology 42 (2002), S.240-249.

Dinger Andrea/Koch, Uwe: Querulanz in Gericht und Verwaltung, unter Mitarbeit von Barbara Stein und Johanna Zier, München 1991.

Döbler, Joachim: Gezähmte Jugend. Regulierungsprozesse in der Strafkasse des Hamburger Werk- und Armenhauses (1828-1842), Münster/Hamburg 1992. (Sozialpädagogik, Bd.5). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1991).

Dohnke, Kay: Nationalsozialismus in Norddeutschland. ein Atlas, Hamburg/Wien 2001.

Döring, Martin: „Parlamentarischer Arm der Bewegung“. Die Nationalsozialisten im Reichstag der Weimarer Republik Düsseldorf 2001. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Band 130).

Dörner, Christine: Erziehung durch Strafe. Die Geschichte des Jugendstrafvollzugs von 1871-1945, Weinheim, München 1991. (zugl. Diss. Univ. Oldenburg 1990).

Dudda, Karin: Die Entstehung und Entwicklung des Gefängniswesens. Beispiel Hamburg, Weimar/Rostock 1996. (Grundrisse. Arbeiten zur Stadtbaugeschichte, H.2).

Dudek, Peter: Leitbild: Kamerad und Helfer. Sozialpädagogische Bewegung in der Weimarer Republik am Beispiel der 'Gilde soziale Arbeit', Frankfurt a.M. 1988. (Quellen und Beiträge zur Geschichte der Jugendbewegung, Bd.31).

Durth, Hanno: Der Kampf gegen das Unrecht. Gustav Radbruchs Theorie eines Kulturverfassungsrechts, Baden-Baden 2001. (Juristische Zeitgeschichte Abteilung 4: Leben und Werk - Biographien und Werkanalysen, Bd.4) (zugl. Diss Univ Frankfurt a.M. 2001).

- Ebbinghaus, Angelika u.a. (Hgg.): *Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg*. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.
- Ebeling, Helmut: *Hamburgische Kriminalgeschichte* 1919-1945. Eine Stoffsammlung aus der Tagespresse. *Bd. 1* (1919-1930), Hamburg 1961 (Manuskript; StAHbg Handschriftensammlung DC III 603).
- Ebeling, Helmut: *Schwarze Chronik* einer Weltstadt. Hamburger Kriminalgeschichte 1919 bis 1945, Hamburg 1968.
- Ebeling, Helmut (Hg.): *Der Lord von Barmbeck*. Das Leben des berüchtigten Ein- und Ausbrechers Julius Adolf Petersen, von ihm selbst erzählt, Reinbek 1973.
- Eberstein, Bernd: *Hamburg - China*. Geschichte einer Partnerschaft, Hamburg 1988.
- Edel, Geert: *Gibt es einen rechtsfreien Raum?* Rechtsphilosophische Positionen, in: IABLIS. Jahrbuch für europäische Prozesse; http://www.iablis.de/iablis_t/2004/edel04.html.
- Eggemann, Maik/Hering, Sabine: *Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit*. Texte und Biographien zur Entwicklung der Wohlfahrtspflege, Weinheim, München 1999.
- Eggers, Erik: *Fußball in der Weimarer Republik*, Kassel 2001.
- Eiber, Ludwig: Unter Führung des NSDAP-Gauleiters. *Die Hamburger Staatspolizei* (1933-1937), in: Paul, Gerhard/Mallmann, Klaus-Michael (Hgg.): *Die Gestapo - Mythos und Realität*, Darmstadt 1995, S.101-117.
- Eichholz, Erik: Die *evangelisch-lutherische Gefängnisseelsorge* in Hamburg im „Dritten Reich“. Vom Schwinden des Humanen, unveröffentl. Magisterarbeit Univ. Hamburg 1995.
- Eichholz, Erik: *Gefangenenseelsorge* und nationalsozialistischer 'Strafverst'. Zur Politik der hamburgischen Landeskirche in der Gefangenenfrage, in: *Kirchliche Zeitgeschichte* 12 (1999), S.172-188.
- Eisenberg, Christiane: *Fußball in Deutschland* 1890-1914. Ein Gesellschaftsspiel für bürgerliche Mittelschichten; in: *Geschichte und Gesellschaft* 20 (1994), S.181-210.
- Eisner, Lotte H.: *Die dämonische Leinwand*, Frankfurt a.M. 1980.
- Elias, Norbert: *Studien über die Deutschen*. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 2005. (Gesammelte Schriften, Bd.11).
- Eltzschig, Johannes: Zwischen Asyl und Arbeitshaus. Entstehung und Entwicklung der *Obdachlosenfürsorge* in der Freien und Hansestadt Hamburg während des Deutschen Kaiserreichs (1880-1914), unveröffentl. Magisterarbeit Univ. Hamburg 1995.
- Elwert, Walther: *Erinnerungen an Fuhlsbüttel*, Hamburg 1979.
- Emil-Krause-Gymnasium, *Emil Krause*. Lebenslauf und Würdigung, <http://www.hh.schule.de/emil-krause-gym/basis/Krause.html> (1.6.2000).
- Erdmann, Heinrich: Der „*Wahlrechtsraub*“ von 1906 als Traditionsbruch. Zum Verhältnis von Senat und Bürgerschaft nach den Verfassungen von 1860 und 1979, 1906, 1919, in: Landeszentrale für politische Bildung Hamburg (Hg.): *Hamburg im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts: die Zeit des Politikers Otto Stolten*. Sieben Abhandlungen, Hamburg 2000, S.29-48.
- Evans, Richard J.: *Tod* in Hamburg. Stadt, Gesellschaft und Politik in den Cholera-Jahren 1830-1910, Reinbek 1990.
- Evans, Richard J.: *Szenen aus der deutschen Unterwelt*. Verbrechen und Strafe 1800-1914, Reinbek 1997.
- Evans, Richard J.: *Rituale der Vergeltung*. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532-1987, Berlin, Hamburg 2001.
- Evans, Richard J.: *The Coming of the Third Reich*, London 2003.
- Evans, Richard J.: Das *Leben einer Verlorenen*, in: Ders., *Szenen aus der deutschen Unterwelt*, S.240-302.
- Evans, Richard J.: Der rote *Mittwoch* in Hamburg, in: Ders., *Szenen aus der deutschen Unterwelt*, S.303-355.
- Faulstich, Heinz: *Hungersterben in der Psychiatrie*. 1914-1949. Mit einer Topographie der NS-Psychiatrie, Freiburg i. Br. 1998.
- Fiedler, Peter: *Persönlichkeitsstörungen*, Weinheim 2001. (5., vollständig überarbeitete u. erweiterte Aufl.).
- Flachsbar, Ursula: *William Sterns Beiträge* zur forensischen Psychologie und ihre Rezeption in Deutschland. Eine Literaturanalyse im Kontext des biographischen, psychologiegeschichtlichen und gesellschaftspolitischen Hintergrundes, unveröffentl. Diss. Univ. Hannover 1999. (StAHbg A768/51-8).
- Föllmer, Moritz/Graf, Rüdiger (Hgg.), *Die „Krise“ der Weimarer Republik*. Zur Kritik eines Deutungsmusters, Frankfurt a.M., New York 2005.
- Forthord, Sigrid: *Weiblicher Alltag hinter Gittern*. Zur Situation inhaftierter Frauen im Hamburger Zentralgefängnis 1879-1914, unveröffentl. Magistra-Arbeit Univ. Hamburg 1996 (StAHbg. Handschriftensammlung

2630).

Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen*, Sexualität und Wahrheit Bd.1, Frankfurt a.M. 1977.

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen*. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1994.

Freckmann, Barbara: *Wesen und Formen der Gymnastik*, in: Ueberhorst, Horst (Hg.), Geschichte der Leibesübungen, Band 3, Teilband 2, S.1008-1026.

Freund-Widder, Michaela: *Frauen unter Kontrolle*. Prostitution und ihre staatliche Bekämpfung in Hamburg vom Ende des Kaiserreichs bis zu den Anfängen der Bundesrepublik, Münster 2003. (Geschlecht-Kultur-Gesellschaft, Bd.8). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 2000).

Fricke, Karl Wilhelm (Hg.): Humaner Strafvollzug und politischer Mißbrauch. Zur Geschichte der Strafvollzugsanstalten in *Bautzen* 1904 bis 2000, Dresden 1999. (Sächsische Justizgeschichte. Schriftenreihe des sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Bd.10).

Frommel, Monika: *Präventionsmodelle* in der deutschen Strafzweck-Diskussion. Beziehungen zwischen Rechtsphilosophie, Dogmatik, Rechtspolitik und Erfahrungswissenschaften, Berlin 1987. (Schriften zum Strafrecht, Bd.71) (zugl. Habil. Univ. München 1985/86).

Frommel, Monika: Internationale *Reformbewegung* zwischen 1880 und 1920, in: Schönert, Jörg in Zusammenarbeit mit Konstantin Imm und Joachim Linder (Hg.): Erzählte Kriminalität., S.467-495.

Funke, Manfred: *Die Republik der Friedlosigkeit*. Äußere und innere Belastungsfaktoren der Epoche von Weimar 1918-1933, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 32-33/94 (August 1994), S.11-19.

Für Freiheit und Demokratie. Hamburger Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in Verfolgung und Widerstand 1933-1945, hrsg. von der SPD Landesorganisation Hamburg, Arbeitskreis Geschichte und Arbeitsgemeinschaft ehemals verfolgter Sozialdemokraten, Norderstedt 2003.

Gabrielsohn, Peter: Die *Bürgermeister und Senatoren* der Freien und Hansestadt Hamburg seit 1945, hrsg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburg 1982.

Garbe, Detlef: Die Arbeit der KZ-Gedenkstätte *Neuengamme* 1981 bis 2001. Rückblicke - Ausblicke. Eine Dokumentation der Aktivitäten zwanzig Jahre nach der Eröffnung des Dokumentenhauses in Hamburg-Neuengamme, Hamburg 2001

Garbe, Detlef: *Institutionen des Terrors* und der Widerstand der Wenigen, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hg.): Hamburg im „Dritten Reich“, Göttingen 2005, S.519-572. www.hamburg.de/Neuengamme/Publikationen/96-03.htm. (27.1.2003).

Garland, David: *Punishment and Welfare*. A history of penal strategies, Aldershot 1987.

Garland, David: *Punishment and Modern Society*. A Study in Social Theory, Oxford 1991.

Garland, David: The *Culture of Control*. Crime and Social Order in Contemporary Society, Oxford 2001.

Garland, David: *Kriminalitätskontrolle* und Spätmoderne in den USA und Großbritannien, in: Kriminologisches Journal 36 (2004), S.3-10.

Gehring, Susanne: *Entstehung* und Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Hamburg vor dem Zweiten Weltkrieg, unveröffentl. Examensarbeit für die Prüfung an der Oberstufe -Allgemeinbildende Schulen, Hamburg 1985.

Geideck, Susan/Liebert, Wolf-Andreas: Einleitung: *Sinnformeln*. Eine soziologisch-linguistische Skizze, in: Dies (Hgg): Sinnformeln. Linguistische und soziologische Analysen von Leitbildern, Metaphern und anderen kollektiven Orientierungsmustern, Berlin, New York 2003. (Linguistik - Impulse & Tendenzen, Bd.2).S.3-14.

Geschichte des Hamburger Gefängniswesens. Vortrag, gehalten von Senator Kramer in der Deputations-sitzung der Gefängnisbehörde am 29. Juni 1963. Als Manuskript gedruckt, übertragen vom Tonband, [Hamburg 1963].

Gessner, Dieter: *Die Weimarer Republik*, Darmstadt 2002.

Geyer, Martin H.: *Verkehrte Welt*. Revolution, Inflation und Moderne, München 1914-1924, Göttingen 1998. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd.128). (zugl. Habil.-Schrift Univ. Köln 1994).

Giddens, Anthony: Die *Konstitution* der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt a.M./New York 1997 (3. Aufl.). (Theorie und Gesellschaft, Bd.1).

Godau-Schüttke, Klaus-Dieter: *Rechtsverwalter des Reiches*. Staatssekretär Dr. Curt Joël, Frankfurt a.M., Bern, Cirenseser 1981 (Rechtshistorische Reihe, Bd.12). (zugl. Diss. Univ. Kiel 1979).

Goffman, Erving: *Stigma*. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a.M. 1967.

Goffman, Erving: *Asyle*. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M. 1973.

- Gößling, Jörg/Konrad, Norbert: Zur Entität der so genannten *Haftpsychose*, in: Recht und Psychiatrie 22 (2004), S.123-129.
- Götte, Petra: *Jugendstrafvollzug* im „Dritten Reich“ diskutiert und realisiert - erlebt und erinnert, Bad Heilbronn 2003. (zugl. Diss. Univ. Köln 2002).
- Grabitz, Helga: *Normative Grundlagen*. Das Instrumentarium der nationalsozialistischen Strafjustiz, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.): Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, S.11-29.
- Graff, Helmut: Die deutsche *Kriminalstatistik*. Geschichte und Gegenwart, Stuttgart 1975 (Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Bd.13).
- Gräser, Marcus: *Der blockierte Wohlfahrtsstaat*. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik, Göttingen 1995. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd.107). (zugl. Diss. Univ. Frankfurt a.M. 1992/93).
- Grevelhörster, Ludger: *Organisatorische Entwicklung und Flügelkämpfe* der Demokratischen Jugend von 1919 bis zu ihrem Auseinanderbrechen 1930, in: Krabbe, Wolfgang R. (Hg.), Politische Jugend in der Weimarer Republik, Bochum 1993. (Dortmunder historische Reihe, Bd.7), S.87-105.
- Grönke, Kai: Die *Haltung Hamburgs* zu dem Entwurf des Strafgesetzbuches 1924/25 und zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes 1927, Frankfurt a.M. u.a. 2000. (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaften, Bd.2873). (zugl. Diss. Univ. Kiel 1999).
- Größing, Stefan: Pädagogische Reformen vor und nach dem Ersten Weltkrieg und ihr Einfluß auf Leibeserziehung und Schulsport, in: Ueberhorst, Horst (Hg.), Geschichte der Leibesübungen, Band 3, Teilband 2, S.641-656.
- Grüttner, Michael: *Soziale Hygiene* und soziale Kontrolle. Die Sanierung der Hamburger Gängeviertel 1892-1936, in: Arno Herzig/Dieter Langewiesche/Arnold Sywottek (Hgg.), Arbeiter in Hamburg; S.359-372.
- Grüttner, Michael: *Unterklassenkriminalität* und Arbeiterbewegung. Güterberaubungen im Hamburger Hafen 1888-1923, in: Heinz Reif (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18.Jahrhundert, Frankfurt a.M.1984, S.153-184.
- „*Gruß aus Fuhlsbüttel und Umgebung*“. Bilder und Begebenheiten 1895-1912. 200 Photographien, Postkarten und Kartenausschnitte, zusammengestellt von Reinhard Hesse, Hamburg 1972.
- Guse, Martin/Andreas Kohrs: Zur *Entpädagogisierung der Jugendfürsorge* in den Jahren 1922 bis 1945, in: Hans-Uwe Otto/Heinz Sünker (Hgg.), Soziale Arbeit und Faschismus, Frankfurt a.M. 1989, S.228-249.
- Gusy, Christoph (Hg.), *Demokratisches Denken* in der Weimarer Republik, Baden-Baden 2000. (Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd.16).
- Gusy, Christoph: *Einleitung*: Demokratisches Denken in der Weimarer Republik - Entstehungsbedingungen und Vorfragen, in: Gusy, Christoph (Hg.), Demokratisches Denken, S.11-36.
- Gusy, Christoph: *Weimar - die wehrlose Republik?* Verfassungsschutzrecht und Verfassungsschutz in der Weimarer Republik, Tübingen 1991. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd.6).
- Gyptner, Richard: *Stürmische Novembertage* in Hamburg, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Vorwärts, S.233-245.
- H.A. [Helmut Alter], *Christian Koch*, in: Hamburgische Beamtenzeitung. Mitteilungsblatt für den öffentlichen Dienst, 30 (Mai 1978), S.1-4.
- Hachtmann, Rüdiger: *Arbeitsmarkt* und Arbeitszeit in der deutschen Industrie 1929 bis 1939, in: Archiv für Sozialgeschichte 27 (1987), S.177-228.
- Häring, Hermann: *Das Böse in der Welt*. Gottes Ohnmacht oder Ohnmacht?, Darmstadt 1999.
- Hagemann, Karen: *Frauenalltag* und Männerpolitik. Alltagsleben und gesellschaftliches Handeln von Arbeiterfrauen in der Weimarer Republik, Bonn 1990. (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1989).
- Hamacher, Günther: Das *Gefängniswesen* der Hansestadt Hamburg in der Zeit von der Errichtung des Zentralgefängnisses in Fuhlsbüttel bis zur Wiedereinsetzung der hamburgischen Landesverwaltung im Jahre 1947, unveröffentl. Diss. jur. Univ. Hamburg 1957.
- Hankel, Gerd: Die *Leipziger Prozesse*. Deutsche Kriegsverbrechen und ihre strafrechtliche Verfolgung nach dem Ersten Weltkrieg, Hamburg 2003.
- Harbordt Steffen: *Die Subkultur des Gefängnisses*. Eine soziologische Studie zur Resozialisierung, Stuttgart 1967. (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, H.1).
- Harvey, Elizabeth: *Youth and the Welfare State in Weimar Germany*, Oxford 1993.
- Hatje, Frank: *Repräsentationen der Staatsgewalt*. Herrschaftsstrukturen und Selbstdarstellung in Hamburg 1700-1900, Basel, Frankfurt a.M. 1997. (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1995).

Hauschildt, Elke: „Die erste staatliche Trinkerheilstätte Deutschlands“: Stationäre Trinkerfürsorge in Hamburg 1922 bis 1928, in: Rothmaler, Christiane/Glensk, Evelyn (Hgg.): *Kehrseiten der Wohlfahrt*, S.162-181

Heiber, Helmut: Die Republik von Weimar, München 1980 (13. Aufl.).

Hempel-Küter, Christa: Die kommunistische Presse und die Arbeiterkorrespondentenbewegung in der Weimarer Republik. Das Beispiel 'Hamburger Volkszeitung', Frankfurt a.M. u.a. 1989. (Hamburger Beiträge zur Germanistik, Bd.11) (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1987).

Henze, Martina: Handlungsspielräume im Strafvollzug. Die Beschwerden von Gefangenen im hessen-darmstädtischen Zuchthaus Marienschloß 1830-1860, in: Berding, Helmut/Klioppel, Diethelm/Lottes, Günther (Hgg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten . Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999, S. 141-169.

Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn ³1996.

Herbst, Ludolf: Hans-Ulrich Wehler, der Nationalsozialismus und die Zeitgeschichte, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2003-4-046>.

Hering, Rainer: Sophie Kunert (1896-1960), in: Ders., *Die Theologinnen: Sophie Kunert, Margarete Braun, Margarete Schuster*, Hamburg 1997. (Hamburgische Lebensbilder in Darstellungen und Selbstzeugnissen, Bd.12), S.11-70.

Herzig, Arno/Langewiesche, Dieter/Sywottek, Arnold (Hgg.), Arbeiter in Hamburg. Unterschichten, Arbeiter und Arbeiterbewegung seit dem ausgehenden 18.Jahrhundert, Hamburg 1983.

Herzig, Arno/Trautmann, Günter (Hgg.) unter Mitwirkung von Jörg Deventer: „Der kühnen Bahn nur folgen wir...“. Ursprünge, Erfolge und Grenzen der Arbeiterbewegung in Deutschland, Bd.2: Arbeiter und technischer Wandel in der Hafenstadt Hamburg, Hamburg 1989.

Herzig, Arno/Trautmann, Günter, Einleitung, in: Dies. (Hgg.) unter Mitwirkung von Jörg Deventer, „Der kühnen Bahn nur folgen wir...“, S.9-26.

Herzog, Todd: „Den Verbrecher erkennen“- Zur Geschichte der Kriminalistik, in: Claudia Schmölders, Sander L. Gilman (Hgg.), *Gesichter der Weimarer Republik. Eine physiognomische Kulturgeschichte*, Köln 2000.

Hohmeier, Jürgen: Aufsicht und Resozialisierung. Empirische Untersuchung der Einstellungen von Aufsichtsbeamten und Insassen im Strafvollzug, Stuttgart 1973 (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, H.12).

Hollerbach, Alexander: Reflexionen über Gerechtigkeit, in: Norbert Brieskorn, Johannes Müller (Hgg.), *Gerechtigkeit und soziale Ordnung*. Für Walter Kerber SJ, Freiburg - Basel - Wien 1996, S.42-55.

Holm; Erna: „Alle Bewaffneten nach vorn!“, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, *Vorwärts*, S.247-248.

Hong, Young-Sun: Welfare, Modernity and the Weimar State, Princeton (New Jersey) 1998.

Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt a.M. 2003 (erweiterte Ausgabe mit einem neuen Vorwort).

Horheimer, Max/Adorno, Theodor W.: Dialektik der Aufklärung, Philosophische Fragmente Frankfurt a.M. 1971.

Hottes, Christiane: Grauen und Normalität. Zum Strafvollzug im Dritten Reich, in: Ortstermin Hamm. Zur Justiz im Dritten Reich. Hamm 1991.

Hottes, Christiane: Strafvollzug im Dritten Reich. Ein Beitrag zu seiner Darstellung und historischem Lernens aus der NS-Geschichte, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), *Justiz und Nationalsozialismus*, Düsseldorf 1993.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914-1919, Stuttgart u.a 1978.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.6: Die Weimarer Reichsverfassung, Stuttgart u.a 1981.

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd.7: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart u.a 1984.

Hüser-Goldberg, Ruth: Das kriminalpolitische Programm von Moritz Liepmann (1869-1928), Diss. Univ. Hamburg 1977.

Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Vorwärts und nicht vergessen. Erlebnisberichte aktiver Teilnehmer der Novemberrevolution 1918/1919, Berlin (O) 1958.

Ipsen, Hans Peter: Professoren an der Universität Hamburg, in: Alber, Jan u.a. (Hgg.): *Recht und Juristen in Hamburg*, Köln u.a 1994, S.309-324.

Jaeger, Hans: Geschichte der Wirtschaftsordnung in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.

- Jäger, Jens: *Photographie: Bilder der Neuzeit. Einführung in die historische Bildforschung* Tübingen 2000. (Historische Einführungen, Bd.7).
- Jasper, Gotthard: *Der Schutz der Republik. Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922-1930*, Tübingen 1963.
- Jochmann, Werner: Ein lutherischer *Bischof* zwischen politischen Hoffnungen und kirchlichen Zielen; in: ders., *Gesellschaftskrise und Judenfeindschaft in Deutschland 1870-1945*, Hamburg ²1991. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte; Bd.23), S.282-297.
- Jochmann, Werner: *Die Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft in Hamburg*, in: Büttner, Ursula/Ders.: *Hamburg auf dem Weg ins Dritte Reich. Entscheidungsjahre 1931-1933*, Hamburg ⁴1993, S.39-75.
- John, Jürgen: *Leibesübungen* im Dienste nationaler Bestrebungen: Jahn und die deutsche Turnbewegung, *Teil II: Die Turnbewegung im deutschen Kaiserreich von 1871 bis 1918* in: Ueberhorst, Horst (Hg.), *Geschichte der Leibesübungen*, Bd.3, Teilband 1, S. 278-325.
- John, Jürgen: „Weimar“ als regionales, intellektuelles *Reform- und Experimentierfeld*, in: Bialas, Wolfgang/Stenzel, Burkhard: *Die Weimarer Republik zwischen Metropole und Provinz. Intellektuellendiskurse zur politischen Kultur*, Weimar/Köln/Wien 1996, S.11-23.
- Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hgg.): unter Mitarbeit von Rainer Möhler u. Brigitte Faralisch: *Strafvollzug im 'Dritten Reich'*. Am Beispiel des Saarlandes, Baden-Baden 1996.
- Justizbehörde Hamburg (Hg.): *„Für Führer, Volk und Vaterland...“* Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte; Bd.1).
- Justizbehörde Hamburg (Hg.): „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen...“. *Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus*, Hamburg 1995 (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte; Bd.2).
- Justizbehörde Hamburg (Hg.): *So viel ist sicher*. Hamburg - Strafvollzug 2001 bis 2006, Hamburg 2006.
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Kriminalbiologie*, Düsseldorf 1997. (Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd.6).
- JVA Fuhlsbüttel (Hg.): *100 Jahre Santa Fu* 1906-2006, Hamburg 2006.
- Kailer, Thomas: *Biologismus und Soziologismus: Normative Deutungsmuster von Kriminalität? Zum Verhältnis von übergeordneter Sinnstiftung und Verbrecherkategorien in Deutschland, 1882-1933*, in: H. Franz u.a. (Hgg.), *Wissensgesellschaft, Transformationen im Verhältnis von Wissenschaft und Alltag*. Tagung vom 13.-14.Juli 2000 an der Universität Bielefeld, Bielefeld 2001 (IWT-Paper 25), S.51-84. (<http://archiv.ub.uni-bielefeld.de/wissensgesellschaft>).
- Kaiser, Günther/Kerner, Hans-Jürgen/Schöch, Heinz: *Strafvollzug*. Ein Lehrbuch, Heidelberg 1992. (4., neu bearbeitete und erw. Aufl.).
- Kamlah, Wilhelm: *Utopie, Eschatologie, Geschichtsteleologie*. Kritische Untersuchungen zum Ursprung des futurischen Denkens der Neuzeit, Mannheim, Wien, Zürich 1969.
- Kammeier, Heinz: *Massregelrecht: Kriminalpolitik, Normgenese und systematische Struktur einer schuldnabhaengigen Gefahrenabwehr*, Berlin u.a. 1996. (zugl. Diss. Univ.Bremen 1995).
- Kersting, Franz-Werner: *Anstaltsärzte* zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. das Beispiel Westfalen, Paderborn 1996 (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd.17). (zugl. Habil.-Schr. Univ. Siegen 1996).
- Kette, Gerhard: *Haft*. Eine sozialpsychologische Analyse, Göttingen, Toronto, Zürich 1991.
- Kielmansegg, Peter Graf: *Legitimität* als analytische Kategorie, in: Wolfgang Seibel u.a. (Hgg.), *Demokratische Politik - Analyse und Theorie. Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen 1997, S.62-96.
- Kieser, Alfred: Herbert Kubicek, *Organisation*, Berlin - New York 1992. (3., völlig neu bearbeitete Auflage).
- Kil, Monika: *Fachbereichsentwicklung: Akteure/-innen und Evaluation*, in: Christine Roloff, Petra Selent (Hgg.), *Hochschulen und Gender Mainstreaming. Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe*, Bielefeld 2003, S254-268.
- Klippel, Diethelm/Henze, Martina/Kesper-Biermann: *Ideen und Recht*. Die Umsetzung strafrechtlicher Ordnungsvorstellungen im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: Raphael, Lutz/Tenorth, Heinz-Elmar (Hgg.), *Ideen als gesellschaftliche Gestaltungskraft im Europa der Neuzeit. Beiträge für eine erneuerte Geistesgeschichte*, München 2006. (Ordnungssysteme. Studien zur Ideengeschichte der Neuzeit, Bd.20), S.371-394.
- Knütter, Hans-Helmuth: Die *Weimarer Republik* in der Klammer von Rechts- und Linksextremismus, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): *Die Weimarer Republik*, S.397-406.
- Kober, Dieter: *Die Juni-Unruhen* und die Besetzung Hamburgs durch die Reichswehr nach der Novemberrevolution, unveröffentl. Dipl.-Arbeit HWP Hamburg 1985 (StAHbg, Handschriftensammlung 1332).

Koch, Bernd: Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte Breisgau 1972. (zugl. Diss. Univ. Freiburg/Br.).

Kocka, Jürgen: Klassengesellschaft im Krieg. Deutsche Sozialgeschichte 1914-1918, Frankfurt a.M. 1988 (unveränderter Abdruck der 2., durchgesehenen und ergänzten Aufl., Göttingen 1978).

Köhler, Ernst: Das Morden theoretisch eingegeben. Zur Wissenschaftskritik der Hamburger Schule, in: Wolfgang Schneider (Hg.), „Vernichtungspolitik. Eine Debatte über den Zusammenhang von Sozialpolitik und Genozid im nationalsozialistischen Deutschland, Hamburg 1991, S.89-102.

Kolb, Eberhard: Die Arbeiterräte in der deutschen Innenpolitik 1918-1919, Frankfurt a.M., Berlin, Wien 1978.

Kondylis, Panajotis: Die Aufklärung im Rahmen des neuzeitlichen Rationalismus, München 1986.

Kopitzsch, Franklin/Brietzke, Dirk (Hgg.): Hamburgische Biografie. Personenlexikon, Bd.2, Hamburg 2003.

Kopitzsch, Franklin: Grundzüge einer Sozialgeschichte der Aufklärung in Hamburg und Altona, Hamburg 1990 (2., ergänzte Aufl.) (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd.21).

Kopp, Thomas: Theorie und Praxis des deutschen Kolonialstrafrechts, in: Voigt, Rüdiger/Sack Peter (Hgg.), Kolonialisierung des Rechts, S71-94.

Kracauer, Siegfried: Von Caligari zu Hitler. Eine psychologische Geschichte des deutschen Films, Frankfurt a.M. 1984.

Krause, Thomas: Geschichte des Strafvollzugs. Von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999.

Kreutzahler, Birgit: Das Bild des Verbrechens in den Romanen der Weimarer Republik. Eine Untersuchung vor dem Hintergrund anderer gesellschaftlicher Verbrecherbilder und gesellschaftlicher Grundzüge der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. u.a. 1987. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 1: Deutsche Sprache und Literatur, Bd.976).

Kriz, Jürgen: Chaos und Struktur. Grundkonzepte der Systemtheorie, Bd.1, München 1992.

Krohn, Manfred: Die deutsche Justiz im Urteil der Nationalsozialisten 1920-1933 Frankfurt a.M. u.a. 1991. (Rechtshistorische Reihe; Bd.81) (zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1989).

Krüger, Gabriele: Die Brigade Ehrhardt, Hamburg 1971. (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd.7).

Kruse, Hans-Joachim: Zur Geschichte des Bremer Gefängniswesens, Bd.1: Das Bremer Gefängniswesen bis 1918; Bd.2: Das Bremer Gefängniswesen in der Weimarer Republik; Bd.3: Das Bremer Gefängniswesen im III. Reich, [Norderstedt] 2000.

Kubink, Michael: Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel, Berlin 2002. (Kölner kriminalwissenschaftliche Schriften, Bd.37). (zugl. Habil.-Schrift Univ. Köln 2001).

Küchlin, Friederike: „Man sieht nur das, was man sehen will“. Zur gesellschaftlichen Deutung von Prostitution, unveröffentl. Magistraarbeit Universität Hamburg 1991 (StAHbg. Handschriftensammlung 1978).

Kuhn, Robert: Die Vertrauenskrise der Justiz (1926-1928). Der Kampf um die 'Republikanisierung' der Rechtspflege in der Weimarer Republik, Köln 1983. (zugl. Diss. Univ. Kiel 1982/83).

Kuhn, Thomas S.: Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, Frankfurt a.M. 1976. (2., rev. u. um das Postskriptum von 1969 erg. Aufl.).

Kunz, Karl-Ludwig: Kriminologie. Eine Grundlegung, Bern, Stuttgart, Wien 1998. (2., vollständig überarbeitete Aufl.).

Kunz, Karl-Ludwig: Die Verbrechensfurcht als Gegenstand der Kriminologie und als Faktor der Kriminalpolitik, in: MschrKrim 66 (1983), S.162-173.

Lämmert, Eberhard: Bauformen des Erzählens, Stuttgart ⁸1993.

Lang, Dieter: Staat, Recht und Justiz im Kommentar der Zeitschrift Die Weltbühne, Frankfurt a.M. u.a. 1996. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 1: Deutsche Sprache und Literatur, Bd.1584). (zugl. Diss. Univ. Frankfurt a.M. 1995).

Lau, Matthias Pressepolitik als Chance Staatliche Öffentlichkeitsarbeit in den Ländern der Weimarer Republik, Stuttgart 2003. (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, Bd.14). (zugl. Diss. FU Berlin, 2002).

Laux, Helmut/Liermann, Felix: Grundlagen der Organisation. Die Steuerung von Entscheidungen als Grundproblem der Betriebswirtschaftslehre, Berlin u.a. 2003 (fünfte, überarbeitete und erweiterte Auflage).

Lee, Chun-Tai: Zur Kritik des unmittelbaren und mittelbaren Arbeitszwangs im Strafvollzug. Unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Gefangenenarbeit und der Bestimmungen des Vollzugsziels seit 1923, Diss. Univ. Hamburg, Hamburg 1994.

Lehnert, Detlef: Die Presse der Hamburger Arbeiterparteien in der Revolution 1918/19, in: Arno Herzig/Dieter Langewiesche/Arnold Sywottek (Hgg.), Arbeiter in Hamburg. Unterschichten, Arbeiter und Arbeiterbewegung

seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, Hamburg 1983, S.429-441.

Lehnert, Detlev/Meggerle, Klaus: (Hg.), *Politische Identität und nationale Gedenktage*. Zur politischen Kultur in der Weimarer Republik, Opladen 1989.

Lesch, Heiko Hartmut: *Der Verbrechensbegriff*. Grundlinien einer funktionalen Revision, Köln u.a. 1999. (zugl. Habil.-Schrift Univ.Bonn 1997/98).

Lethen, Helmut: *Waschrituale der Republik*. Vom vergeblichen Versuch, der nervösen Weichheit Geltung zu verschaffen, in: Rathert, Wolfgang/Schubert, Giselher (Hgg.): *Musikkultur in der Weimarer Republik*, S.9-18.

Levie, Howard S.: *Terrorism in War*. The Law Of War Crimes. A Volume in *Terrorism: Documents of International & Local control, Third Volume, Second Series*, New York 1993.

Lindau, Rudolf: Während der *Novemberrevolution* in Hamburg, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Vorwärts, S.249-261.

Linder, Martin: Der *Mythos 'Lustmord'*. Serienmörder in der deutschen Literatur, dem Film und der bildenden Kunst zwischen 1892 und 1932, in: Joachim Linder, Claus-Michael Ort (Hgg.) in Zusammenarbeit mit Jörg Schönert und Marianne Wunsch, *Verbrechen - Justiz - Medien. Konstellationen in Deutschland von 1900 bis zur Gegenwart*, Tübingen 1999. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd.70), S.273-305.

Lindner, Rolf, Offenheit-Vielfalt-Gestalt. *Die Stadt als kultureller Raum*, in: Jaeger, Friedrich/Rüsen, Jörn: *Handbuch der Kulturwissenschaft*. Bd 3: Themen und Tendenzen, Stuttgart, Weimar 2004, S.385-398.

Linnemann, Gert: Klassenjustiz und Weltfremdheit. *Deutsche Justizkritik 1890-1914*, Kiel 1989. (zugl. Diss Univ. Kiel 1989).

Lippmann, Leo: *Mein Leben* und meine amtliche Tätigkeit. Erinnerungen und ein Beitrag zur Finanzgeschichte Hamburgs. Aus dem Nachlaß hrsg. von Werner Jochmann, Hamburg 1964. (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd.19).

Lohalm, Uwe: *Völkischer Radikalismus*. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919-1923, Hamburg 1970. (Hamburger Beiträge zur Zeitgeschichte, Bd.6). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1969).

Lohalm, Uwe: „...anständig und aufopferungsbereit“. *Öffentlicher Dienst und Nationalsozialismus in Hamburg* 1933 bis 1945, Hamburg 2001.

Lohalm, Uwe: *Die Wohlfahrtskrise 1930-1933*. Vom ökonomischen Notprogramm zur rassenhygienischen Neubestimmung, in: Bajohr, Frank/Johe, Werner/Lohalm, Uwe (Hgg.): *Zivilisation und Barbarei*, S.193-226.

Lohalm, Uwe: *Garant nationalsozialistischer Herrschaft*. Der öffentliche Dienst, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hg.): *Hamburg im „Dritten Reich“*, Göttingen 2005, S.154-187.

Lohalm, Uwe: Für eine leistungsbereite und „erbgesunde“ Volksgemeinschaft. *Selektive Erwerbslosen- und Familienpolitik*, in: Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (Hg.): *Hamburg im „Dritten Reich“*, Göttingen 2005, S.379-431.

Longerich, Peter: *Deutschland 1918-1933*. Die Weimarer Republik. Handbuch zur Geschichte, Hannover 1995.

Lüdersen, Klaus: *Abschaffen* des Strafens?, Frankfurt a.M. 1995.

Lüdtke, Alf: *Eigen-Sinn*. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus, Hamburg 1993.

Lüdtke, Alf: (Hg.): *„Sicherheit“ und „Wohlfahrt“*. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1992.

Lüdtke, Alf: *Hunger in der großen Depression*. Hungererfahrungen und Hungerpolitik am Ende der Weimarer Republik, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 27 (1987), S.145-177.

Luhmann, Niklas: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1993.

Lüsebrink, Hans-Jürgen/Reichardt, Rolf: *Die „Bastille“*. Zur Symbolgeschichte von Herrschaft und Freiheit, Frankfurt a.M. 1990.

Lüth, Erich: *Hamburgs Schicksal* lag in ihrer Hand. Geschichte der Bürgerschaft, Hamburg 1966.

Mai, Gunther: *„Verteidigungskrieg“* und *„Volksgemeinschaft“*. Staatliche Selbstbehauptung, nationale Solidarität und soziale Befreiung in Deutschland in der Zeit des Ersten Weltkriegs (1900-1925), in: Michalka, Wolfgang(Hg.), *Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse*, München 1994, S.583-602.

Mallmann, Klaus-Michael: *Kommunisten* in der Weimarer Republik. Sozialgeschichte einer revolutionären Bewegung, Darmstadt 1996. (zugl. Habil.-Schrift Univ. Essen 1995).

Martens, Holger: *Hamburgs Weg zur Metropole*. Von der Groß-Hamburg-Frage zum Bezirksverwaltungs-gesetz, Hamburg 2004. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd.63).

Martiny, Martin: *Integration* oder Konfrontation? Studien zur Geschichte der sozialdemokratischen Rechts- und Verfassungspolitik, Bonn-Bad Godesberg 1976. (Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd.172).

Marxen, Klaus: *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht*. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre, Berlin 1975. (Schriften zum Strafrecht, Bd.22). (zugl. Diss. Univ. Frankfurt a.M. 1973).

Masset, Michael: Zur Relevanz von Michel *Foucaults Machtanalyse* für kriminalitätshistorische Forschungen, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hgg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000. (Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven, Bd.1), S.233-241.

Mazower, Mark, *Der dunkle Kontinent*. Europa im 20. Jahrhundert, Berlin 2000.

McElligott, Anthony P.: *Das „Abruzzenviertel“*. Arbeiter in Altona 1918-1932, in: Herzig, Arno/Langewiesche, Dieter/Sywottek, Arnold (Hgg.), *Arbeiter in Hamburg*; S.493-507.

Mergel, Thomas: *Parlamentarische Kultur* in der Weimarer Republik. Politische Kommunikation, symbolische Politik und Öffentlichkeit im Reichstag, Düsseldorf 2002. (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Band 130).

Meyer, Andreas: *Der politische Auftrag des Islam*. Programme und Kritik zwischen Fundamentalismus und Reformen. Originalstimmen aus der islamischen Welt, Wuppertal 1994.

Milberg, Hildegard: *Schulpolitik* in der pluralistischen Gesellschaft. Die politischen und sozialen Aspekte der Schulreform in Hamburg 1890-1935, Hamburg 1970. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg, Bd.7).

Moelter, Stefan: *Der Funktionswandel* der öffentlichen Verwaltung seit dem Ausgang des 19. Jahrhunderts im Lichte der Entwicklung des Beamtenstrafrechts, unveröffentl. Diss. Univ. München 1975.

Möhler, Rainer: *Strafvollzug im 'Dritten Reich'*: Nationale Politik und regionale Ausprägung am Beispiel des Saarlandes, in: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hgg.) unter Mitarbeit von Rainer Möhler u. Brigitte Faralisch, *Strafvollzug im 'Dritten Reich'*, S.9-303.

Möller, Horst: *Die Weimarer Republik in der zeitgeschichtlichen Perspektive* der Bundesrepublik Deutschland. Traditionen, Problemstellungen und Entwicklungslinien, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): *Die Weimarer Republik*, S.587-616.

Möller, Horst: *Die Weimarer Republik*. Eine unvollendete Demokratie, München 2004. (7., erweiterte und aktualisierte Neuaufl.).

Mommsen, Hans: *Die verspielte Freiheit*. Der Weg der Republik von Weimar in den Untergang 1918 bis 1933, Frankfurt a.M., Berlin 1989. (Propyläen Geschichte Deutschlands, Bd.8).

Mommsen, Hans: *Der lange Schatten der Weimarer Republik*. Zur Kontinuität politischer Denkhaltungen von der späten Weimarer Republik zur frühen Bundesrepublik, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): *Die Weimarer Republik*, S.552-586.

Mommsen, Hans: *Radikalnationalismus* und Charisma, in: *Neue Zürcher Zeitung*, 1.11.2003.

Morris, Norval/Rothman, David J.(Hgg.): *The Oxford History of Prison*. The Practice of Punishment in Western Society, New York/Oxford 1995.

Müller, Christian: *Verbrechensbekämpfung im Anstaltsstaat*. Psychiatrie, Kriminologie und Strafrechtsreform in Deutschland 1871-1933, Göttingen 2004. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd.160). (zugl. Diss. Univ. Essen 2002).

Müller, Christoph/Staff, Ilse (Hgg.), *Der soziale Rechtsstaat*. Gedächtnisschrift für Hermann Heller 1891-1933, Baden-Baden 1984.

Müller, Ingo: *Furchtbare Juristen*. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1989.

Müller-Dietz, Heinz: *Der Strafvollzug in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich*. Ein Forschungsbericht, in: Busch, Max/Krämer, Erwin (Hgg.), *Strafvollzug und Schulproblematik*, Pfaffenweiler 1988. (Schriftenreihe für Delinquenzpädagogik und Rechtserziehung, Bd.1).

Müller-Dietz, Heinz: *Standort* und Bedeutung des Strafvollzuges im „Dritten Reich“, in: Jung, Heike/Müller-Dietz, Heinz (Hgg.) unter Mitarbeit von Rainer Möhler u. Brigitte Faralisch, *Strafvollzug im 'Dritten Reich'*, S.379-416.

Musil, Robert: *Der Mann ohne Eigenschaften*. Roman, Reinbek 1952.

Neumann, Hannes: *Leibesübungen* im Dienste nationaler Bestrebungen: Jahn und die deutsche Turnbewegung, *Teil I: Von den Anfängen bis zur Reichsgründung*, in: Ueberhorst, Horst (Hg.), *Geschichte der Leibesübungen*, Bd.3, Teilband 1, S.257-278.

Niehuss, Merith: *Lebensweise* und Familie in der Inflationszeit, in: Gerald D. Feldman u.a. (Hgg.), *Die Anpassung an die Inflation*, Berlin/New York 1986. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin,

Bd.67; Beiträge zu Inflation und Wiederaufbau in Europa 1914-1924, Bd.8), S.237-264.

Niehuss, Merith: *Keine Modernisierung* in der Weimarer Republik?, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 1 (2004); <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Niehuss-1-2004>.

Nobis, Frank: Die *Strafprozeßgesetzgebung* der späteren Weimarer Republik (1930-1932). Insbesondere die Notverordnung vom 14. Juni 1932, Baden-Baden 2000. (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 3: Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung. Materialien zu einem historischen Kommentar, Bd.6) (zugleich Diss. Fernuniv. Hagen 1999).

Nutz, Thomas: Strafanstalt als *Besserungsmaschine*. Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft 1775-1848, München 2001. (Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd.33).

O'Brien, Patricia: *The Prison on the Continent*. Europe, 1865-1965, in: Morris, Norval/Rothman, David J. (Hgg.), *The Oxford History of Prison*, S.199-226.

Oberheim, Rainer: *Gefängnisüberfüllung*. Ursachen, Folgen und Lösungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland mit einem internationalen Vergleich, Frankfurt a.M., Bern, New York 1985 (europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaften, Bd.457). (zugl. Diss. Univ. Gießen 1984).

Oberwittler, Dietrich: Von der Strafe zur Erziehung? *Jugendkriminalpolitik* in England und Deutschland 1850-1920, Frankfurt a.M. 2000. (zugl. Diss. Univ. Trier 1998).

Oelmüller, Willi (Hg.): *Normen und Geschichte*, Paderborn u.a. 1979. (Materialien zur Normendiskussion, Bd.3).

Oexle, Otto Gerhard: *Was ist eine historische Quelle?*, in: Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte 4 (2004), S.165-186.

Oleschinski, Brigitte: „Ein letzter stärkender Gottesdienst...“. *Die deutsche Gefängnisseelsorge* zwischen Republik und Diktatur 1918-1945, unveröffentl. Diss. FU Berlin 1993.

Oppens, Edith: *Der Mandrill*. Hamburgs zwanziger Jahre, Hamburg 1969.

Ortmann, Günther/Sydow, Jörg/Windeler, Arnold: *Organisation als reflexive Strukturierung*, in: Ortmann, Günther/Sydow, Jörg/Türk, Klaus(Hgg.), *Theorien der Organisation. Die Rückkehr der Gesellschaft*, Opladen 1997, S.315-354.

Osteroth, Franz/Schuster, Dieter: *Chronik* der deutschen Sozialdemokratie, 1: Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, 2., neu bearb. u. erw. Aufl. Electronic ed., Bonn 2001; <http://library.fes.de/fulltext/bibliothek/chronik/band1/e235e455.htm>. (25.4.2003).

Panayi, Panikos (ed.): *Weimar and Nazi Germany*. Continuities and Discontinuities, Harlow et al. 2001.

Pecher, Willi: Das *Gefängnis als Vater-Ersatz*. Die Suche nach dem Vater als unbewußtes Motiv für Straffälligkeit, Frankfurt a.M. 1989.

Pecher, Willi: *Totale Institutionen* und das Thema „Schuld und Strafe“, in: Bauer, Annemarie/Gröning, Katharina (Hgg.): *Institutionengeschichten, Institutionsanalysen: sozialwissenschaftliche Einmischungen in Etagen und Schichten ihrer Regelwerke*, Tübingen 1995, S.134-148.

Peters, Bernhard: *Rationalität, Recht und Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1991.

Petersen, Klaus: *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, Stuttgart 1988.

Peukert, Detlev J.K.: *Volksgegnossen und Gemeinschaftsfremde*. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.

Peukert, Detlev J.K.: *Grenzen der Sozialdisziplinierung*. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932, Köln 1986.

Peukert, Detlev J.K.: Die *Weimarer Republik*. Krisenjahre der Klassischen Moderne, Frankfurt a.M. 1987.

Pfeffer, Jeffrey: *New Directions for Organization Theory*. Problems and Prospects, New York, Oxford 1997.

Pfister, Gertrud: *Sport* - Befreiung des weiblichen Körpers oder Internalisierung von Zwängen?, in: Gabriele Klein/Katharina Liebsch (Hgg.): *Zivilisierung des weiblichen Ich*, Frankfurt a.M. 1997, S.206-249.

Pforten, Sascha: *Hahnöfersand* unter besonderer Berücksichtigung des Jugendstrafvollzugs bis 1945, unveröffentl. Magister-Arbeit Univ. Hamburg 1991.

Philipski, Sven: *Ernährungsnot* und sozialer Protest: Die Hamburger Sülzeunruhen 1919, unveröffentl. Magister-Arbeit Univ. Hamburg 2002 (StAHbg, Handschriftensammlung 3125).

Pieper, Christine: Die Sozialstruktur der *Chefärzte* des Allgemeinen Krankenhauses Hamburg-Barmbek 1913-1945. Ein Beitrag zur kollektivbiographischen Forschung. Münster-Hamburg-London 2003. (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, Bd.16). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 2003).

Pommerin, Reiner: Die Ausweisung von „Ostjuden“ aus Bayern 1923, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 34 (1986), S.311-340.

Prahl, Hans-Werner: Soziologie der Freizeit, Paderborn 2002.

Preller, Ludwig: Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1978. (unveränderter Nachdruck; zuerst: Stuttgart 1949).

Programme der deutschen Sozialdemokratie, Hannover 1963.

Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): Verachtet - verfolgt - vernichtet. Zu den vergessenen Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1988.

Quedenfeld, Hans Dietrich: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder. Eine Untersuchung über die normative Grundlage des Strafvollzugs, Tübingen 1971 (zugl. Diss. Univ. Tübingen 1970).

Quensel, Stephan: Das Kriminalitäts-Spiel. Oder: Was läßt die Sozialwissenschaft von der Kriminologie übrig? Eine meta-kriminologische Arbeits-Skizze, in: MSchrKrim 74 (1991), S.75-79.

Radbruch, Gustav: Der innere Weg. Aufriß meines Lebens, Stuttgart 1951.

Ramcke, Wilhelm: Die Jugendstrafgerichtsbarkeit in Hamburg während der Zeit von 1909-1923, unveröffentl. Diss. Univ Hamburg, Hamburg 1959.

Raphael, Lutz: Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 22 (1996), S.163-193.

Rasehorn, Theo: Justizkritik in der Weimarer Republik. Das Beispiel der Zeitschrift „Die Justiz“, Frankfurt a.M., New York 1985.

Rathert, Wolfgang/Schubert, Giselher (Hgg.): Musikkultur in der Weimarer Republik, Mainz u.a. 2001. (Frankfurter Studien. Veröffentlichungen des Hindemith-Institutes Frankfurt a.M., Bd.8).

Rebentisch, Dieter: Die deutsche Sozialdemokratie und die kommunale Selbstverwaltung. Ein Überblick über Programmdiskussion und Organisationsproblematik, in: Archiv für Sozialgeschichte 15 (1985), S.1-78.

Reinartz, Klaus: Sport in Hamburg. Die Entwicklung der freien Selbstorganisation und der öffentlichen Verwaltung des modernen Sports von 1816 bis 1933, Hoya 1997. (Schriftenreihe des Niedersächsischen Instituts für Sportgeschichte Hoya, Bd.11). (zugl. Diss. Univ Münster 1994).

Reinhardt, Dirk Von der Reklame zum Marketing Geschichte der wirtschaftswerbung in Deutschland, Berlin 1993. (zugl. Diss. Univ Münster 1991).

Reinke, Herbert (Hg.): „...nur für die Sicherheit da...“? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a.M./New York 1993.

Richstein, Christine: Das „belagerte“ Strafrecht. Kriegsstrafrecht im deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs, Münster 2000. (Juristische Schriftenreihe, Bd.153). (zugl. Diss. Univ. Hannover 2000).

Rickmann, Anahid S.: „Rassenpflege im völkischen Staat“. Vom Verhältnis der Rassenhygiene zur nationalsozialistischen Politik. Diss. Univ. Bonn 2002;
http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idu=966584023&dok_var=d1&dok_ext=pdf&filename=966584023.pdf.

Robert, Phillippe: Einleitung, in: Phillippe Robert, Clive Emsley (Hgg.), History and Sociology of Crime. Geschichte und Soziologie des Verbrechens. Histoire et sociologie du crime, Pfaffenweiler 1991. (Hamburger Studien zur Kriminologie, Bd.10/1), S.13-16.

Rollmann, Dietrich (Hg.): Strafvollzug in Deutschland. Situation und Reform, Frankfurt a.M. 1967.

Rönn, Peter von: Die Entwicklung der Anstalt Langenhorn in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Ders. u.a., Wege in den Tod. Hamburgs Anstalt Langenhorn und die Euthanasie in der Zeit des Nationalsozialismus, Hamburg 1993. (Forum Zeitgeschichte, Bd.2), S.27-135.

Rönn, Peter von: Auf der Suche nach einem anderen Paradigma zur NS-Euthanasie, in: Klaus Böhme (Hg.), 100 Jahre Allgemeines Krankenhaus Ochsenzoll 1893-1993, Hamburg 1993, S.131-151.

Rosenberg, Arthur: Entstehung der Weimarer Republik, Frankfurt a.M. 1961.

Rosenfeld, Angelika: Die Entstehung des Berufsbeamtentums im Stadtstaat Hamburg. Vom Ehrenamt zum „Bürokratischen Verwaltungsstab“, Frankfurt a.M.u.a. 1984 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 2: Rechtswissenschaft, Bd.391). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1983).

Roth, Andreas: Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850-1914. Ein Beitrag zur Entwicklung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Berlin 1997. (Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte, Bd.7). (zugl. Habil-Schrift Univ. Münster).

Rothmaler, Christiane/Evelyn Glensk (Hgg.): Kehrseiten der Wohlfahrt. Die Hamburger Fürsorge auf ihrem weg von der Weimarer Republik in den Nationalsozialismus, Hamburg 1992.

- Rothmaler, Christiane: Volksschädlinge und Gemeinschaftsfremde: Frauenstrafvollzug im Nationalsozialismus, in: Imberger, Elke (Hg.): „Der Stand der Frauen, wahrlich, ist ein harter Stand“. Frauenleben im Spiegel der Landesgeschichte, Schleswig 1994. (Veröffentlichungen des schleswig-holsteinischen Landesarchivs, Bd.39), S.143-185.
- Rothmaler, Christiane: „Hart in der Sache, milde im Ton, frei von Bürokratismus“. Georg Steigertahl und seine „Anstaltsfürsorge“, in: Dies./Glensk, Evelyn (Hgg.): Kehrseiten der Wohlfahrt, S.182-206.
- Rothmaler, Christiane: Die gesetzlichen Grundlagen 'geschlossener Fürsorge', in: Dies./Glensk, Evelyn (Hgg.): Kehrseiten der Wohlfahrt, S.207-213.
- Rothmaler, Christiane: „Diagnose: Zweifelhaft“. Die kriminalbiologische Untersuchungs- und Sammelstelle der Hamburgischen Gefangenenanstalten 1926-1945, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Kriminalbiologie, Düsseldorf 1997. (Juristische Zeitgeschichte NRW, Bd.6), S.107-150.
- Rühle, Günther: Zeit und Theater. Bd.2: Von der Republik zur Diktatur 1925-1933, Berlin 1972.
- Rybczynski, Witold: Am Freitag fängt das Leben an. Eine kleine Geschichte der Freizeit. Reinbek 1993.
- Sabrow, Martin: Der Rathenaumord. Rekonstruktion einer Verschwörung gegen die Republik von Weimar, München 1994. (Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd.69). (zugl. Diss. Univ. Freiburg i.Br. 1992).
- Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd.2: Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart u.a. 1988.
- Sack, Fritz: Probleme der Kriminalsoziologie, in: König, René (Hg.), Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd.12: Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität, München 1978. (2., völlig neubearbeitete Aufl.), S.192-493.
- Sagaster, Ursula: Die thüringische Landesstrafanstalt Untermaßfeld. Zur Methodik des Strafvollzugs in Deutschland, Frankfurt a.M./Bern/Cirencester 1980. (Strafvollzug, Randgruppen, soziale Hilfen, Bd.1) (zugl. Diss. Univ. Wuppertal o.J.).
- Saldern, Adelheid von: Sozialdemokratie und kommunale Wohnungsbaupolitik in den 20er Jahren - am Beispiel von Hamburg und Wien, in: Archiv für Sozialgeschichte 25 (1985), S.183-238.
- Salomon, Ernst von: Die Geächteten. Roman, Reinbek 1962.
- Sammet, Kai: Burgfrieden und Totenstille. Die Irrenanstalt Hamburg-Langenhorn, die Verwaltung und der Hunger 1914-1918, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 89 (2003), S.149-174.
- Sarodnick, Wolfgang: „Dieses Haus muß ein Haus des Schreckens werden...“. Strafvollzug in Hamburg 1933 bis 1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Für Führer, Volk und Vaterland...“, S.332-381.
- Saul, Klaus: Staat, Industrie, Arbeiterbewegung im Kaiserreich. Zur Innen- und Sozialpolitik des Wilhelminischen Deutschland 1903-1914, Düsseldorf 1974. (Studien zur modernen Geschichte, Bd.16). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1974).
- Schambach, Sigrid: Hamburg auf dem Weg zu einer modernen Verwaltung. Die Verwaltungsreform des Stadtstaates in den Jahren 1919-1933, Hamburg 2002. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Bd.61). (zugleich Diss. Univ. Hamburg 1996).
- Schattke, Herbert: Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland, Frankfurt a.M./Bern/Las Vegas. 1979 (zugl. Diss. Univ. Kiel 1977).
- Schenk, Christina: Bestrebungen zur einheitlichen Regelung des Strafvollzugs in Deutschland von 1870 bis 1923. Mit einem Ausblick auf die Strafvollzugsgesetzentwürfe von 1927, Frankfurt a.M. 2001. (Rechtshistorische Reihe, Bd.248). (zugl. Diss. Univ. Kiel 2001).
- Schenk, Dietmar: Die Freideutsche Jugend 1913-1919/20. eine Jugendbewegung in Krieg, Revolution und Krise, Münster 1991. (Geschichte der Jugend, Bd.17). (zugl. Diss. Univ. Münster 1989).
- Scheutz, Martin: „Ist mein Schwalben wieder ausbliben.“ Selbstzeugnisse von Gefangenen in der Frühen Neuzeit, in: Comparativ. Leipziger Beiträge zur Universalgeschichte und vergleichenden Gesellschaftsforschung 13 (2003), S.189-210.
- Schiefler, Gustav: Eine Hamburgische Kulturgeschichte 1890-1920. Beobachtungen eines Zeitgenossen Bearbeitet von Gerhard Ahrens, Hans Wilhelm Eckardt, Renate Hauschild-Thiessen Hamburg 1985 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd.27).
- Schildt, Axel: Als Arbeiterpartei im Senat. Vorsichtige Reformen, sozialistische Propaganda und Verteidigung der Republik: Die Hamburger SPD 1924-1933, in: Bauche, Ulrich u.a. (Hgg.): „Wir sind die Kraft“. Arbeiterbewegung in Hamburg von den Anfängen bis 1945. Katalogbuch zu Ausstellungen des Museums für Hamburgische Geschichte, Hamburg 1988, S.169-202.
- Schildt, Axel/Sywottek, Arnold: Die Bürgerschaft in der Weimarer Republik (1919-1933), in: Asendorf, Manfred u.a., Geschichte der Hamburgischen Bürgerschaft, S.80-95.

Schlösser, Horst Dieter: Einleitung: „Das Deutsche Reich ist eine Republik“. Vom inneren Zwiespalt des Weimarer Staates, in: Ders. (Hg.), *Das Deutsche Reich ist eine Republik. Beiträge zur Kommunikation und Sprache der Weimarer Zeit*, Frankfurt a.M. u.a. 1993 (Frankfurter Forschungen zur Kultur- und Sprachwissenschaft, Bd.8).

Schmahl, Hermannjosef: Disziplinarrecht und politische Betätigung der Beamten in der Weimarer Republik, Berlin 1977. (Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd.13). (zugl. Diss. Univ. Köln 1975).

Schmidt, Bärbel: Geschichte und Symbolik der gestreiften KZ-Kleidung, Diss. Univ. Oldenburg 2000; www.bis.uni-oldenburg.de/dissertation/2000/schges/schges00.html.

Schmidt, Eberhardt: Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Göttingen 1995. (2., unveränderter Nachdruck der 3. Aufl. 1964). (Jurisprudenz in Einzeldarstellungen, Bd.1).

Schmidt, Uwe: Rechte, Pflichten, Allgemeinwohl. Hamburger Organisationen der Beamten und Staatsangestellten bis 1933, Bonn 1997. (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1995).

Schmuhl, Hans-Walter: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung 'lebensunwerten Lebens' 1890-1945. (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd.75), Göttingen 1987.

Schneede, Uwe M.: George Grosz. Der Künstler in seiner Gesellschaft, Köln 1984 (4.Auflage).

Scholing, Michael/Walter, Franz: Der „Neue Mensch“. Sozialistische Lebensreform und Erziehung in der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung Deutschlands und Österreichs, in: Saage, Richard (Hg.): *Solidar-gemeinschaft und Klassenkampf. Politische Konzeptionen der Sozialdemokratie zwischen den Weltkriegen*, Frankfurt a.M. 1986, S.250-273.

Schönert, Jörg in Zusammenarbeit mit Konstantin Imm und Joachim Linder (Hg.): Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Vorträge zu einem internationalen Kolloquium, Hamburg, 10.-12. April 1985, Tübingen 1991. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd.27).

Schöningh, Claudia: „Kontrolliert die Justiz“. Die Vertrauenskrise der Weimarer Justiz im Spiegel der Gerichtsreportagen von Weltbühne, Tagebuch und Vossischer Zeitung, München 2000.

Schott, Susanne: Curt Rothenberger - eine politische Biographie, Diss. Univ. Halle-Wittenberg 2001. <http://sundos.bibliothek.uni-halle.de/diss-online/O1/01H124/prom.pdf>.

Schottmann, Christian: Politische Schlagwörter in Deutschland zwischen 1924 und 1934, Stuttgart 1997. (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, Bd.442). (zugl. Diss. Univ. Bonn 1995).

Schulz von Thun, Friedmann: Miteinander reden, Bd.1: Störungen und Klärungen. Allgemeine Psychologie der Kommunikation, Reinbek ⁴⁴2006.

Schulze, Hagen: Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung. Eine Biographie, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1977.

Schulze, Hagen: Weimar. Deutschland 1917-1933, Berlin 1998.

Schumann, Dirk: Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918-1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg, Essen 2001 (Veröffentlichungen des Instituts für soziale Bewegungen, Schriftenreihe A: Darstellungen, Band 17).

Schwartz, Michael: Sozialistische Eugenik. Eugenische Sozialtechnologien in Debatten und Politik der deutschen Sozialdemokratie 1890-1933, Bonn 1995. (Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung, Reihe Politik- und Gesellschaftsgeschichte, Bd.42).

Schwartz, Michael: Kriminalbiologie und Strafrechtsreform. Die „erbkranken Gewohnheitsverbrecher im Visier der Weimarer Sozialdemokratie, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Kriminalbiologie*, S.13-68.

Schwerhoff, Gerd: Kriminalitätsgeschichte im deutschen Sprachraum. Zum Profil eines verspäteten Forschungszweigs, in: Blauert, Andreas/Schwerhoff, Gerd (Hgg.): *Kriminalitätsgeschichte*, S.21-67.

Schwind, Hans-Dieter: Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs, in: Ders., Blau, Günter (Hgg.), *Strafvollzug in der Praxis*. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlastungshilfe, Berlin, New York 1988 (2., völlig neu bearbeitete Aufl.), S.1-16.

Seeger, Andreas/Treichel, Fritz: Hinrichtungen in Hamburg und Altona 1933-1944, Hamburg 1998.

Seeger, Andreas: Hinrichtungen in Hamburg und Altona 1933 bis 1945, in: Ebbinghaus, Angelika/Linne Karsten (Hgg.), *Kein abgeschlossenes Kapitel: Hamburg im „Dritten Reich“*, Hamburg 1997, S.319-351.

Seip, Theo: Der Versuch einer Änderung des Gerichtsvollziehersystems. Dokumentation des „Neuberger Modells“, in: *Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung. Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen*, 1997, Nr.7-8, S.103-118.

Sellert, Wolfgang/Rüping, Hinrich: Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechts-

- pflege. Band 2: Hinrich Rüping, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994.
- Shakespeare, William: *Macbeth*. Zweisprachige Ausgabe. Neu übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Frank Günther, Cadolzburg 2001. (William Shakespeare Gesamtausgabe. Neuübersetzung von Frank Günther, Bd.6).
- Siebenpfeiffer, Hania: „*Böse Lust*“: Gewaltverbrechen in Diskursen der Weimarer Republik, Köln u.a. 2005. (Literatur-Kultur-Geschlecht, Bd.38). (zugl. Diss FU Berlin 2002).
- Sieferle, Rolf Peter: *Fortschrittsfeinde*. Opposition gegen Technik und Industrie von der Romantik bis zur Gegenwart, München 1984. (Die Sozialverträglichkeit von Energiesystemen, Bd.5).
- Siemens, Daniel: Die „*Vertrauenskrise* der Justiz“ in der Weimarer Republik, in: Moritz Föllmer/Rüdiger Graf (Hgg.), Die „Krise“ der Weimarer Republik, S.139-164.
- Sieverts, Rudolf: *Zur Geschichte* der Reformversuche im Freiheitsstrafvollzug, in: Rollmann, Dietrich (Hg.): Strafvollzug in Deutschland, S.43-54.
- Sparr, Jobst-Michael: *Strukturwandlungen* in den Hamburger Stadtteilen Alsterdorf, Fuhlsbüttel, Klein Borstel und Ohlsdorf seit ihrer eingemeindung 1913. Die Möglichkeiten einer Raumanalyse durch Auswertung veröffentlichter und unveröffentlichter Quellen, speziell der Verkehrs- und Bevölkerungsstatistik, unveröffentl. Diplomarbeit Fachhochschule Hamburg 1982.
- Stambolis, Barbara: *Mythos Jugend* - Leitbild und Krisensymptom. Ein Aspekt der politischen Kultur im 20. Jahrhundert, Schwalbach/Ts. 2003. (Edition Archiv der deutschen Jugendbewegung, Bd.11).
- Stapenhorst, Hermann: Die Entwicklung des Verhältnisses von *Geldstrafe* zu Freiheitsstrafe seit 1882. Eine rechtshistorische Untersuchung anhand von Kriminalstatistiken, Berlin 1993. (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Bd.4). (zugl. Diss. Freie Univ. Berlin 1991/92).
- Stein-Stegemann, Hans-Konrad: In der „Rechtsabteilung des „Unrechts-Staates“: *Richter und Staatsanwälte in Hamburg* 1933-1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Für Führer, Volk und Vaterland...“, S.146-215.
- Stöckle-Niklas, Claudia: *Das Gefängnis - eine eingeschlechtliche Institution*, Bonn 1989 (zugleich Diss. Univ. Bremen 1989).
- Strafvollzugsgesetz* mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz, München 1989. (10.Aufl.).
- Strohschneider, Stefan: Ja mach nur einen *Plan*, in: Boothe, Brigitte/Marx, Wolfgang(Hgg.), Panne-Irrtum-Missgeschick, S.127-144.
- Stubbe-daLuz, Helmut: *Christian Koch (1878-1955)*, in: Uwe Schmidt/Helmut Stubbe-daLuz, Die Beamten und Gewerkschafter: Karl Raue, Carl Grevsmühl, Christian Koch, Hamburg 2007. (Hamburgische Lebensbilder in Darstellungen und Selbstzeugnissen, Bd.14), S.65-104.
- Stubbe-daLuz, Helmut: *Christian Koch* - ein Sozialliberaler reformiert Hamburgs Strafvollzug, in: das Rathaus. Zeitschrift für Kommunalpolitik, 42 (1989), S.579-585.
- Stümke, Hans-Georg (1988): Vom 'unausgeglichenen Geschlechtshaushalt'. Zur *Verfolgung Homosexueller*, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.), Verachtet - verfolgt - vernichtet., S.46-63.
- Strafvollzugsgesetz* mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe, München ¹⁰1989.
- Süle, Tibor: Die *Militäranwärter* als Personalproblem der zivilen Staatsverwaltung im wilhelminischen Preußen, in: Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft 19 (1986), S.197-212.
- Sykes, Gresham M.: *The Society of Captives*. A Study of a maximum security Prison, Princeton 1958.
- Tatar, Maria: *Lustmord*. Sexual Murder in Weimar Germany, Princeton, New York 1995.
- Taylor, Telford: Die *Nürnberger Prozesse*. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994.
- Teetz, Christiane: *Otto Stolten* und die Sozialdemokratie in Hamburg bis zum Ende der Kaiserzeit, Münster 2004. (Veröffentlichungen des Hamburger Arbeitskreises für Regionalgeschichte, Bd.17). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 2001).
- Thamer, Hans-Ulrich: *Das Dritte Reich*. Interpretationen, Kontroversen und Probleme des aktuellen Forschungsstandes, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.), Deutschland 1933-1945. Neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft, Bonn 1993. (2., ergänzte Aufl.). (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd.314); S.507-531.
- Thompson, Edward P.: *Plebejische Kultur* und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1980.

Timpke, Henning (Hg.): *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg* 1933, Hamburg 1983. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg, Bd.4).

Timpke, Henning: *Einleitung*, in: Ders. (Hg.), *Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg* 1933, Hamburg 1983. (Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg, Bd.4), S.11-15.

Tonry, Michael: Why Aren't *German Penal Policies* Harsher and Imprisonment Rates Higher?, in: *German Law Journal* 5 (2004), S.1187-1206.

Tormin, Walter: Der schwere *Weg* zur Demokratie. Politischer Neuaufbau in Hamburg 1945/46, Hamburg 1995.

Tügel, Franz: *Mein Weg* 1888-1946. Erinnerungen eines Hamburger Bischofs, hrsg. von Carsten Nicolaisen, Hamburg 1972.

Ueberhorst, Horst (Hg.): *Geschichte der Leibesübungen, Bd.3, Teilband 1: Leibesübungen und Sport in Deutschland von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg*, Berlin,/München/Frankfurt a.M. 1980.

Ueberhorst, Horst (Hg.): *Geschichte der Leibesübungen, Bd.3, Teilband 2: Leibesübungen und Sport in Deutschland vom Ersten Weltkrieg bis zur Gegenwart*, Berlin/München/Frankfurt a.M. 1982.

Ullrich, Volker: Die *Hamburger Arbeiterbewegung* vom Vorabend des Ersten Weltkriegs bis zur Revolution 1918/19, 2 Bde., Hamburg 1976.

Ullrich, Volker: *Kriegsalltag*. Hamburg im ersten Weltkrieg, Köln 1982.

Ven, Frans van der: *Sozialgeschichte der Arbeit*, Bd.3: 19. und 20. Jahrhundert, München 1972.

Voigt, Rüdiger/Sack, Peter (Hgg.): *Kolonialisierung des Rechts*. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung, Baden-Baden 2001. (Schriften zur Rechtspolitologie, Bd.11).

Vorländer, Hans/Melville, Gert: *Geltungsgeschichten und Institutionengeltung*. einleitende Aspekte, in: Melville, Gert/Vorländer, Hans: *Geltungsgeschichten. über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, Köln/Weimar/Wien 2003, S.IX-XV.

Vormbaum, Thomas: Die *Lex Emminger* vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Berlin (W) 1988 (Schriften zur Rechtsgeschichte, H.43).

Voß, Angelika/Büttner, Ursula/Weber, Hermann: Vom Hamburger Aufstand zur politischen Isolierung. *Kommunistische Politik 1923-1933* in Hamburg und im Deutschen Reich, Hamburg 1983.

Voß, Michael: *Jugend ohne Rechte*. Die Entwicklung des Jugendstrafrechts, Frankfurt a.M./New York. 1985.(zugl. Diss. Univ. Bremen 1984).

Wachsmann, Nikolaus: Between *Reform and Repression*. Imprisonment in Weimar Germany, in: *The Historical Journal* 45 (2002), S.411-432.

Wachsmann, Nikolaus: *Hitler's Prisons*. Legal Terror in Nazi Germany, New Haven/London 2004.

Wadle, Anni: *Mutti, warum lachst du nie?* Erinnerung an Zeiten der Verfolgung und des Krieges. Hrsg. von Loretta Walz, Drensteinfurt 1988.

Wagner, Frank: *Wesselburen*. Streifzüge durch eine 1000jährige Geschichte mit einem Kapitel 150 Jahre Marschsparkasse Wesselburen, Wesselburen 1988.

Wagner, Georg: *Das absurde System*. Strafurteil und Strafvollzug in unserer Gesellschaft, Heidelberg 1984. (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Bd.26).

Wagner, Patrick: *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher*. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996. (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd.34). (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1995).

Walter, Bernd: *Psychiatrie und Gesellschaft* in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime, Paderborn 1996. (Forschungen zur Regionalgeschichte, Bd.16). (zugl. Habil.-Schr. Univ. Münster 1995).

Walter, Michael, *Strafvollzug*. Lehrbuch, München-Hannover 1991.

Warnke, Helmuth: *Der verratene Traum Langenhorn*. Das kurze Leben einer Hamburger Arbeitersiedlung, Hamburg 1983.

Warnke, Helmuth: „...nicht nur die schöne Marianne“. Das andere *Eimsbüttel*, Hamburg 1984.

Warnke, Helmuth: *„Bloß keine Fahnen“*. Auskünfte über schwierige Zeiten 1923-1954, Hamburg 1988.

Waschkuhn, Arno/Thumfort, Alexander: „Vielheitlich bewirkt“ und „einheitlich wirkend“. Der Staat als Kulturproduzent und Metainstitution in den Konzeptionen von *Hermann Heller*, in: Dies. (Hgg.), *Politisch-kulturelle*

- Zugänge zur Weimarer Staatsdiskussion, Baden-Baden 2002. (Staatsverständnisse, Bd.3), S.43-77.
- Wassermann, Rudolf: *Justiz im sozialen Rechtsstaat*, Darmstadt, Neuwied 1974. (Demokratie und Rechtsstaat. Kritische Abhandlungen zur Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik, Bd.26).
- Wassermann, Rudolf: *Einleitung*, in: Arthur Kaufmann (Hg.), Gustav Radbruch Gesamtausgabe, Bd.9: Strafrechtsreform, bearbeitet von Rudolf Wassermann, Heidelberg 1992, S.1-45.
- Weber, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, Tübingen 1985. (5., rev. Aufl.).
- Wehler, Hans-Ulrich: *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*. Bd.4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten. 1914-1949, München 2003.
- Weick, Karl E.: *Sensemaking in Organizations*, Thousand Oaks, London, New Delhi 1995.
- Weinert, Arno: *Der moderne Strafvollzug* in Hamburg, in: Jan Alber u.a. (Hgg.), Recht und Juristen in Hamburg, Köln u.a. 1994, S161-172.
- Weingart, Peter/Kroll, Jürgen/Bayertz, Kurt: *Rasse, Blut und Gene*. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.
- Weinhauer, Klaus: *Alltag und Arbeitskampf* im Hamburger Hafen. Sozialgeschichte der Hamburger Hafentarbeiter 1914-1933, Paderborn u.a. 1994. (zugl. Diss. Univ. Hamburg 1990/91).
- Weisbrod, Bernd: Die *Politik der Repräsentationen*. Das Erbe des Ersten Weltkrieges und der Formwandel der Politik in Europa, in: Hans Mommsen (Hg.), Der Erste Weltkrieg und die europäische Nachkriegsordnung. sozialer Wandel und Formveränderung der Politik, Köln/Wiemar/Wien 2000. (Industrielle Welt. Schriftenreihe des Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte, Bd.60), S.13-42.
- Wellhausen, Barbara (Hg.): *Hebbel* in Wesselburen, Heide 1986.
- Wende, Frank (Hg.): *Lexikon* zur Geschichte der Parteien in Europa, Stuttgart 1981.
- Wendt, Wolf Rainer: *Geschichte der sozialen Arbeit*. Von der Aufklärung bis zu den Alternativen und darüber hinaus, Stuttgart 1990. (3., überarbeitete und erweiterte Aufl.).
- Wengst, Udo: *Staatsaufbau* und Verwaltungsstruktur, in: Bracher, Karl Dietrich/Funke, Manfred/ Jacobsen, Hans-Adolf (Hgg.): Die Weimarer Republik, S.63-78.
- Werbeck, Walter: *Revolution und Musik*. Richard Strauss und die Weimarer Republik, in: Rathert, Wolfgang/Schubert, Giselher (Hgg.): Musikkultur in der Weimarer Republik, S.66-81.
- Werle, Gerhard: *Justiz-Strafrecht* und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989. (zugl. Habil.-Schrift Univ. Heidelberg 1987/88).
- Wesel, Uwe: *Juristische Weltkunde*. Eine Einführung in das Recht, Frankfurt a.M. 2000 (8., vollständig überarbeitete und aktualisierte Aufl.).
- Wesel, Uwe: *Recht, Unrecht und Gerechtigkeit*. Von der Weimarer Republik bis heute, München 2003.
- Wetter, Reinhard/Bökelmann, Frank: *Knast-Report*, Frankfurt a.M. 1972.
- Wetzell, Richard: *Inventing the Criminal*. A History of german Criminology, Chapel Hill 2000.
- White, Hayden: *Auch Clio dichtet* oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Topologie des historischen Diskurses, Stuttgart 1986. (Sprache und Geschichte, Bd.10).
- Wiggenhorn, Harald: *Verliererjustiz*. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ersten Weltkrieg, Baden-Baden 2005. (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, Bd.10) (zugleich Diss. Humboldt-Univ. Berlin 2002).
- Wildt, Michael: *Charisma und Volksgemeinschaft*, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History, Online-Ausgabe, 1 (2004); <http://www.zeithistorische-forschungen.de/16126041-Wildt-1-2004>.
- Willing, Matthias: *Das Bewahrungsgesetz*. Eine rechtshistorische Studie zur Geschichte der deutschen Fürsorge, Tübingen 2003. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd.42).
- Wingenfeld, Angelika: Die *Verrechtlichung des Strafvollzugs* in ihren Auswirkungen auf die judikative Entscheidungspraxis, Aachen 1999. (zugl. Diss Univ. Mainz 1998).
- Winkler, Heinrich August: Von der *Revolution* zur Stabilisierung. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1918 bis 1924, Berlin, Bonn 1985. (2. völlig durchgesehene und korrigierte Aufl.). (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd.9).
- Winkler, Heinrich August: *Der Schein der Normalität*. Arbeiter und Arbeiterbewegung in der Weimarer Republik 1924 bis 1930, Berlin, Bonn 1988. (2., vollständig durchgesehene u. korrigierte Aufl.) (Geschichte der Arbeiter und der Arbeiterbewegung in Deutschland seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, Bd.10).

Winkler, Heinrich August: Weimar 1918-1933. Die Geschichte der ersten deutschen Republik, München 1993.

Wippermann, Klaus W.: Politische Propaganda und staatsbürgerliche Bildung. Die Reichszentrale für Heimatdienst in der Weimarer Republik, Bonn 1976. (Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Bd.114).

Wirsching, Andreas: Die Weimarer Republik. Politik und Gesellschaft, München 2000. (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd.58).

Wischermann, Clemens: Wohnen in Hamburg vor dem Ersten Weltkrieg, Münster 1983. (Studien zur Geschichte, Bd.2).

Wohlert, Jens: Das Hamburger Kriegsversorgungsamt. Ein Beitrag zum Problem des Autoritätsverfalls staatlicher Institutionen während des Ersten Weltkrieges, Hamburg 1991. (unveröffentl. Examensarbeit).

Wolf, Jean-Claude: Verhütung oder Vergeltung? Einführung in ethische Straftheorien, München 1992. (Praktische Philosophie, Bd.43).

Wolffersdorff, Christian von: Reformdiskussion über die Zwangserziehung - Heimerziehung und Strafvollzug um die Jahrhundertwende, in: Niemeyer, Christian/Schröer, Wolfgang/Böhnisch, Lothar (Hgg.), Grundlinien Historischer Sozialpädagogik. Traditionsbezüge, Reflexionen und übergangene Sozialdiskurse, Weinheim, München 1997, S.95-109.

Wolgast, Eike: Reform, Reformation, in: Brunner, Otto/Conze, Werner/Kosseleck, Reinhart (Hgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd.5, Stuttgart 1984, S.313-360.

Worm, Manfred: SPD und Strafrechtsreform. Die Stellung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Strafrechtsreform unter Berücksichtigung ihrer Wandlung von einer Klassenkampfpartei zur Volkspartei, München/Wien 1968. (Politische Studien, Beiheft 8). (zugl. Diss. Univ. München).

Zassenhaus, Hiltgunt: Ein Baum blüht im November. Bericht aus den Jahren des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1974.

Zürn, Gaby: „A. ist Prostituiertentyp“. Zur Ausgrenzung und Vernichtung von Prostituierten und moralisch nicht-angepaßten Frauen im nationalsozialistischen Hamburg, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.): Verachtet - verfolgt - vernichtet. Zu den vergessenen Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1988, S.129-151.

D MOTTI

360°. Un panorama du hip-hop française, On The One sauf 1 (CD).

Antonius der Große: Stern in der Wüste. Ausgewählt, übersetzt und vorgestellt von Hans Hanakam, Freiburg, Basel, Wien 1999.

Apocalyptica, Cult. Special edition, Disc 2, Island Records 2001 (CD).

Broch, Hermann: Die Schuldlosen. Roman in elf Erzählungen, Frankfurt a.M. 1974. (Hermann Broch - Kommentierte Werkausgabe, Bd.5).

Büchner, Georg: Woyzeck. Lese- und Bühnenfassung, in: Georg Büchner, Werke und Briefe, München 1980, S.159-180.

Clark, Anne: Hopeless Cases, 10 Records Ltd. 1987 (CD).

Conrad, Joseph, Heart of Darkness, in: Ders., Youth, Heart of Darkness, The End of the Ether, London 1946.

Crespo, Mariano: Das Verzeihen. Eine philosophische Untersuchung, Heidelberg 2002. (Philosophie und realistische Phänomenologie, Bd.13).

Dylan, Bob: Songtexte 1962-1985, Frankfurt a.M. 1985.

JAW, No Blue Peril, Mega Records 2000. (CD).

Jonas, Hans: Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt a.M. 1984.

Kierkegaard, Sören: Unwissenschaftliche Nachschrift, in: Ders., Philosophische Brosamen und Unwissenschaftliche Nachschrift, München 1976, S.131-844.

King, Stephen: Pat Sematary, London 1983.

New Model Army, Thunder and Consolation, EMI Records 2005 (CD).

Preußler, Otfried: Der Räuber Hotzenplotz, Stuttgart ²⁴1974.

rage against the machine: rage against the machine, Sony/Epic 1992 (CD).

Rumpf, Michael: *Satzwechsel*. Aphorismen, Landau/Pfalz 1983.

Smith, Patti: *Babel*. Lieder und Texte. Zweisprachig, Reinbek 1985.

The Ex/Archbishop kebab, *The State of Freedom*, flyer zur spice in your life tour, Rote Flora 19.11.1989.

The Carl Bark's Library of Walt Disney's Donald Duck (1948-1954). Walt Disney's Comics and stories 95-166, Scottsdale, West Plains 1983.

Vega, Suzanne: *solitude standing*, A & M Records 1987 (CD).

veil: *the burden of life*, frontline 1996 (CD).

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.A.	Abendausgabe
Abl.	Ablieferung.
ADGB	Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund..
Bl.	Blatt.
DVO	Dienst- und Vollzugsordnung.
KiAHbg	Kirchenarchiv Hamburg.
M.A.	Morgenausgabe.
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform
mwN	mit weiteren Nachweisen.
PA	Personalakte.
SKJV	Senatskommission für die Justizverwaltung.
SKJV, Abt. f. d. GW	Senatskommission für die Justizverwaltung, Abteilung für das
	Gefängniswesen.
StAHbg	Staatsarchiv Hamburg.
U.G.	Untersuchungsgefängnis.
RA	Rechtsanwalt.
UA	Unterakte.